Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen

1779

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], 1779

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595

Band (Zeitschrift) Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0001
DFG

M Sch A.

(11.)

~~M 1277 (11)~~

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0002
DFG

Anno 1779. 1stes Stück.

Sonnabends den 2. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen euch den sämtlichen von Sobe grossen Grabowschen Gläubigern hiemit zu wissen, wie Wir auf unterthänigste Anzeige und Bitte eures gemeinsamen Anwaldes, Doctoris Zander, zur Abgabe eurer Erklärung über den wegen der Vertheilung des grossen Grabowschen Kaufschillings verfertigten Vergleichs-Plan, den 8ten Jan. k. J. angesetzet haben, laden euch dahero mittelst dieses gnädigst und wollen: daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, euch über vorbemerkten Vergleichsplan so dann so gewiß erkläret, als ihr im widrigen gewärtigen sollet, daß ihr, die ihr euch nicht erklären werdet, pro consentientibus gehalten, ihr aber, die ihr keinen hinlänglichen Grund eures Widerspruchs angeben werdet, schuldig erkannt werden sollet, die Sache mit dem Landrath von Mecklenburg allein auszumachen, und wegen aller Schäden Interesse und Kosten, welche dadurch auf die

gemeinsame Masse redundiren werden, hinlänglich und annehmliche Caution zu bestellen. Wobey euch, den creditorischen Mandatario hiedurch bekannt gemacht wird, daß ihr von den gedruckten Vergleichsplan so viele Exemplaria, als ihr Partheyen beyräthig seyn, von dem Doctore Zander ablangen lassen könnet. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrow, den 8. Dec. 1778.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Befehlen auf anderweite unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Hansen als gemeinsamen Anwaldes von Raven-Rosentinscher Gläubiger in Betref eines neuen mit dem gemeinsamen Schuldener zuschliessenden Abfindungs Vergleichs euch denjenigen von vorbemeldten Gläubigern, welche in der Conferenz vom 4ten Novembr. d. J. zu den neuen Abfindungs Vergleich nicht geneigt gewesen, mit Erneuerung Unserer unterm 18ten d. M. dieserhalb erlassenen Verordnung hiedurch abermahl gnädigst, daß ihr eure Erklährung pure darüber, ob ihr davon zufrieden seyn wollet, daß der von Raven zu seiner völligen Abfindung annoch 3000 Rthlr. N. Zwdr. bekomme, binnen 3 Wochen sub pœna purificandi comminati præjudicii, daß ihr im widrigen, wenn ihr euch nicht erklähret, pro consentientibus gehalten werden, sonsten aber omni casu dennoch schuldig seyn sollet, nicht nur die Sache mit dem von Raven allein auszumachen, sondern auch den übrigen Gläubigern, welche den Vergleich der Fortsetzung des Processus vorzuziehen gemeinet seyn, de omni damno, interesse atque expensis, so aus der Fortsetzung des Processes auf die gemeinsame Masse redundiren könnten, und mögten, hinlängliche und annehmliche Caution zu bestellen, abgeben, und ad acta einreichen sollet. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben Güstrow den 17. Decembr. 1778.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Befehlen auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Spalding, euch den nachstehenden Gläubigern des Assessoris Landreuter als den Hauswedels Erben, Riehencken Erben, Amtmanns Reuters Erben, von Krackwitzen Erben, des Pastoris Hassen Erben, Kossels Erben, den Palmschen Gläubigern und des Landraths von Moltcken Erben mittelst dieses gnädigst: daß ihr euch darüber, ob ihr dem in der Conference vom 4ten Aug. d. J. vorgeschlagenen modo distribuendi samt den sonstigen darin gefaßten Beschlüssen beytreten wollet, binnen 4 Wochen sub pœna purificandi præjudicii, daß widrigenfalls solche in Ansehung der sich nicht erklärenden für genehmiget, mithin für allgemein verbindlich angenommen und dafür gerichtlich declariret werden sollen pure erklären sollet. Demnächst gebieten Wir euch auch hiedurch gnädigst: daß ihr euch eurer prosterten Forderung wegen, bey Strafe des zu vollstreckenden Nachtheils, daß ihr eurer Liquidation ohngeachtet von der Masse gänzlich abgewiesen und ihr also von den zur Distribution kommenden von Wenkternschen Geldern völlig ausgeschlossen seyn sollet, binnen gleicher Frist gehörig ad acta legitimiren sollet. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Gegeben Güstrow, den 10. Dec. 1778.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen euch den sämmtlichen von Hobe grossen Grabowschen Gläubigern hiemit zu wissen, wie Wir auf fernerweitige Vorstellung und Bitte eures gemeinsamen Anwaldes Doctoris Zander, nicht nur zur Abgabe eurer Erklährung über den zur völligen Aufgreiffung dieser ganzen Schuldsache entworffenen Vergleichsplan, sondern auch zur Erörterung des in der Ladung vom 8ten dieses Monaths mehr-

mehrbestimmten Cautionspuncts den zwanzigsten Januar künftigen Jahres angesetzet haben. Laden euch dahero hiedurch gnädigst, und wollen, daß ihr gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unsern Hof- und Landgericht zu vorerwehnten Zweck erscheinet, oder gewärtiget, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, und sich nicht erklären an der Vereinbahrung der Entschliessung oder Gegenwärtigen gebunden seyn sollen. Wobey euch den creditorischen mandatariis annoch bekannt gemacht wird, daß ihr von dem gedruckten Vergleichsplan so viele Exemplaria, als ihr Partheyen beyräthig seyd, sobald der Abdruck eingehet, von dem Doctore Zander ablangen lassen könnet. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrow, den 30 Decebr. 1778.

b) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die von Bülow-Cloddramsche Concursmasse und Ratione derselben an die noch ungetheilte Erbschaft, des wayl. geheimen Raths, von Clausenheim, auf Brahlstorf und Körchow aus, Forderungen an den wayl. Hauptmann, Hans Heinrich von Bülow, annoch Ansprache zu haben vermeynen möchten, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Advocati Krüger hieselbst, als gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, der die Stelle des actoris communis im von Bülow-Cloddramschen Debitwesen vertretenden Erben des vorerwehnten geheimen Raths, von Clausenheim, einen Terminum zur Anzeige eurer obgedachten Ansprache auf den 8ten Jan. des mit Gott kommenden 1779sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtige offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am vorgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure vorbeschriebene Ansprache gehörig anzeigen, und dieselbe vermittelst Producirung der Originalien, oder sonst wie Rechtens bescheinigen, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 22. Septemb. 1778.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die, dem minderjährigen Peter Poel, bey der Auseinandersetzung über den Nachlaß seines Vaters, wayland Hof- und Commercienraths Poel zugefallenen Güther Rastorf und Raudin cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte Unsers geheimen Cammerraths Brüning und des Doctoris Hertzberg, als respect. curatoris und litis curatoris des obgedachten Peter Poel, zur Sicherheit desselben einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 9ten Jan. des mit Gott kommenden 1779sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtige offene præclusivische Ladung an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch ge-

ziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprache gehörig profitiren und vermittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 3. Oct. 1778.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium. Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die, von den Erben des wayland Hof- und Commercienraths Poel, dem Königl. Schwedischen Agenten Pauli, zu Lübeck, käuflich überlassene Güther Zierow und Eggerstorf cum pertinentiis, es sey aus welchem Grunde es wolle, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des vorgenannten Agenten Pauli, zu seiner Sicherheit, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 9ten Jan. des mit Gott kommenden 1779sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach anädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unster Herzoglichen Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprüche gehörig profitiren und vermittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden oder sonst, wie Rechtens, liquidiren auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 3. Oct. 1778.

(L.S) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium. Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das von dem Hofrath Poel, bey der Auseinandersetzung über seines Vaters, wayland Hof- und Commercienraths Poel Nachlaß, angenommene Guth Redewisch cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa es immer seyn mag, Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des vorgenannten Hofraths Poel, zum Zweck seiner Vergewisserung, ob auf das gedachte Guth eine oder andere Schuld hafte, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 9ten Jan. des mit Gott kommenden 1779sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtige präclusivische Ladung an euch erkannt haben. Citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprüche gehörig profitiren und vermittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 3. Octob. 1778.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c)

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wer an die dem Bürger und Sporn-Macher Kipner, von seel. Hn. Mag. Richters Erben auf einige Jahre antichretisch überlassene 3¾ Morgen Acker vor dem Hagebuckschen Thor am Kuhlenwege bey Lockewitz und dem dasigen Fuhrwege; zwey Morgen eben daselbst zwischen Kirchen und Fürsten Wittwe Acker; 3½ Morgen auch daselbst zwischen Schlapmann und Eichmann wie auch Strüsingk und Otto, und 2 Morgen am Hohendorn zwischen Gehrcke und Wittwe Niemann belegen irgend einige Ansprache, rechtlich zu machen sich getrauet, wird auf den 8ten Jan. a. f. citiret und geladen, solche sub pœna præ- & concluſi zu Rahthause münd- oder schriftlich anzuzeigen, und Bescheides zu gewarten. Güstrow, den 26. Nov. 1778.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Zur Publication des Testaments der verstorbenen Wittwe Krohn geb. Lützow, ist ein Terminus auf den 13ten Jan. a. f. angesetzet worden, wozu die hinterbliebenen Kinder der Defunctä hiedurch öffentlich vorgeladen werden. Güstrow, den 17. Dec. 1778.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) In des Beckers Ammanns Debitsache, ist zum Versuch einer distributions pactiæ ein terminus auf den 11ten Jan. a. f. von E. E. Rath angesetzet worden, wozu gesammte creditores sub præjudicio: daß die Nichterscheinende denen Beschlüssen der Anwesenden für schuldig erkannt werden sollen, vorgeladen werden. Güstrow den 18. Dec. 1778.

4) Zur Publication der Prioritäts-Urtel, in dem Mestlin-Janentzkischen Debitwesen ist von E. E. Rath ein Terminus auf den 22sten Jan. a. f. angesetzet, und werden dahero zu deren Anhörung Creditores hiedurch vorgeladen. Güstrow, den 19. Dec. 1778.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Stadtgericht zu Wahren.

1) Alle und jede, welche an dem der wail. Frau Baronesse von Erlenkämpf, vormalig zuständigen, hieselbst in der langen Strasse belegenen Wohnhause, Garten und Kirchenständen ex quocunque capite vel causa einige Ansprache zu machen glauben, und sich in den ad 4ten Sept. d. J. vorgewesenen liquidations termin nicht gemeldet haben, werden hiemittelst abermal sub pœna purificandi præjudicii auf den 26sten Jan. k. J. vorgeladen, sich so dann Morgens 10 Uhr, in curia vor diesem Herzogl. Stadtgerichte zu gestellen, ihre Ansprüche rechtlicher Art zu justificiren und beglaubte Abschriften in Händen habender Urkunden ad protocollum liquidationis zurück zu lassen. Sign. Wahren, den 21. Dec. 1778.

Herzogl. Stadtgericht.

e) beym Stadtgericht zu Neubrandenburg.

1) Da der Ernst Christoph Andreas Södemann, vor einiger Zeit verstorben, und ein sehr geringes Vermögen, und verschiedene Schulden nachgelassen; so werden desselben Creditores auf den 29sten Jan. a. f. Morgens um 10 Uhr, ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren hiemit sub pœna præclusi vorgeladen. Decret. in Judic. Neubrandenburg, den 30 Nov. 1778.

Richter und Rath hieselbst.

f) beym Herzogl. Amte zu Rehna.

1) Wann zur protocollarischen Festigkeits-Ausführung gesammter des hiesigen Bürgers u. Kesselhändlers, Johann Phiele Creditorum, der 7te Jan. 1779, pro termino anberahmet ist: als werden gedachte Creditores sub præjudicio, actorum pro concluſis habendorum pro omni comminato, hiedurch citirt und vorgeladen, am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte zu erscheinen, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung zu gewärtigen. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 2. Dec. 1778.

Zum Herzogl Mecklenb. Amtsgerichte, hieselbst verordnete Beamte.

g) beym Amtsgericht zu Goldberg.

Alle diejenigen, welche von dem, zu Mölln

bey Krackow abgemeyerten Hauswirth, Stoffer Langhof, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern, auch demselben gegen Pfand Geld angeliehen haben, werden hiedurch ad profitendum & liquidandum den 8ten Januar. anni futuri, des Morgens gegen 10 Uhr, sub pœna præclusi & restitutionis dupli, auf hiesigem Herzogl. Amte zu erscheinen vorgeladen. Goldberg, den 18. Dec. 1778.

Herzogl. Amtsgerichte hieselbst.

b) beym adel Gericht zu Greven.

1) Alle diejenigen, welche an den abgesetzten Hauswirth, Simon Dau, zu Lanken, einige Forderung und Ansprüche haben, sie rühren her, aus welchem Grunde sie wollen, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii geladen, am 9ten Jan. kommenden Jahres vor hiesigen adel. Gerichte zu erscheinen. Sign. Greven, den 23. Oct. 1778.

Adel. Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey der Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1) Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, dem ehemaligen Schneider und Schulmeister zu Güstow, Amts Gadebusch, Erdtmann Nevermann, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau, Margaretha Elisabeth geb. Malchow, itzt zu Goldenstädt, demüthigst vorgetragen, wie du sie etwa vor 20 Jahren zu Güstow geheyrathet, dich aber dem Gesöffe und Spiele ergeben, von deinem Schulmeister-Dienste nach 6 Jahren dich heimlich entfernet, und als sie dir nach Hamburg folgen müssen, nach einem 2jährigen Aufenthalt daselbst sie endlich daselbst in den armseligsten Umständen böslich verlassen habest, sie auch nicht erfahren mögen, wohin du dich gewandt, oder wo du dich itzt aufhaltest, mit demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter vorzuladen. Da Wir nun solchem Petito in Gnaden deferiret haben: so citiren Wir dich, den vorgenannten Erdtmann Nevermann, zum ersten, andern und dritten mal, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 8ten Jan. des 1779sten Jahrs, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, im Fall deines Nichterscheinens, aber daß die Ehe zwischen dir und der Supplicantin werde aufgehoben, auch, was sonst den Rechten gemäß, wider dich werde erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollest. Wornach du dich zu richten. Datum Schwerin, den 2. Octob. 1778.

(L. S.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Directore und Räthe.

b) Bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

1) Aus Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock, sind nachstehende Edictales erkannt, auch in den Mecklenburgischen Nachrichten, Lübeckschen und Stralsundschen Zeitungen zu inseriren verordnet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, Carl Petersen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau, Eleonora Kindt, zu Kirch Lütkendorf, Supplicando angezeiget, wie du im dritten Jahre eurer geführten Ehe, ohne einige von ihr gegebene Ursache, heimlich davon gegangen, und sie böslicher Weise verlassen, dieselbe auch, aller angestellten Erkundigung ungeachtet, nicht die geringste Nachricht von deinem Leben, oder Tode einziehen, noch auch den Ort deines jetzigen Aufenthalts, ausfündig machen mögen, dahero denn sich gezwungen sähe, behufige Edictales demüthigst zu erbitten. Nachdemmalen denn nun dem Gesuche der Implorantin deferiret worden: so citiren, heischen und laden Wir Kraft dieses

ses, dich Carl Petersen, zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie, d. 8. am 12ten Jan. des mit Gott zuversehenden 1779ten Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber, Rede und Antwort gebest, und dem Befinden nach, weitere Verfügung gewärtigest, sub finali comminatione daß, im Fall deines Aussenbleibens, auf der Klägerin weiteres Anrufen, wider dich, in contumaciam, mit der Ehescheidung, und sonst erkannt werde. Datum Rostock, den 27. Oct. 1778.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Obergericht zu Hamburg.

1) Von einem hochpreislichen Obergerichte hieselbst, ist in Sachen Maria Elisabeth Hasendoppen, geb. Lauffern, per procuratorem Hieronimum Johann Bernhard Suse Implorantin, Appellantin, contra maritum desertorem Johann Nicolaus Hasendorp, Implorantin Appellaten die gewöhnliche 3te Edictal Citation gegen den besagten Imploratum cum præfixione termini auf den 15ten Jan. 1779 erlassen, sub comminatione, das im abermaligen Ausbleibungsfall, in contumaciam derselbe für einen böslichen Verlasser seiner Ehe-Frau werde erkläret, das bisher zwischen ihm und der Implorantin obgewaltete Band der Ehe aufgehoben, und letztere sich ihrer Gelegenheit nach, anderweitig zu verheyrathen, befugt, mithin das Erkenntniß E. Wohlöbl. Niedergerichts solchergestalt confirmiret werden. Hamburg, den 14. Dec. 1778.

III. Notificatorium.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Fügen euch den sämmtlichen von Hobe grossen Grabowschen Gläubigern hiemit zu wissen, wie Wir die unterm 8ten dieses Monats an euch erkannte Citationes, um eure Erklärung über den wegen der Vertheilung des grossen Grabowschen Kaufschillings verfertigten Vergleichs-Plan den 8ten Januar künftigen Jahres abzugeben, hierdurch aufgehoben haben. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrow, den 19. Dec. 1778.

b) Denen sämmtlichen in dem hiesigen Mecklenb. Landen hausirenden Kessel-Händlern und Sensenträgern, wird hiedurch auf Herzogl. gnädigsten Befehl angefüget, die diesjährige Contribution für sich und ihre Handels-Knechte bey mir, dem Amts-Hauptmann Meincke, zu Neustadt, binnen 3 Wochen a dato zu entrichten und sich solcher Gestalt mit neuen Quittungen zu versehen, widrigenfalls sie unangenehme und ihrem Handel nachtheilige Verfügungen gewärtigen können. Neustadt, den 10. Dec. 1778.

IV. Was zu verpachten.

1) Unterstehende in Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock, erkannte Ladung, ist den Mecklenburgischen Nachrichten Neuen Strelitzschen Anzeigen und Hamburgschen Zeitungen inseriret.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Machen Kraft gegenwärtigen gemeinkündig, welchergestalt die Güther Buschmühlen und Rackow, nebst dem dazu gehörigen Bauerdorfe, an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und hiezu der 13ten Jan. bald eintretenden 1779sten Jahres festgesetzet ist. Es haben demnach die Liebhabere zu dieser Pachtung ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley entweder in Person, oder durch genugsam legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, Both und Gegenboth ad protocollum abzugeben, und das Fernere zu gewärtigen. Diejenige Conditiones, so im Betreff vorseyender Arrende re-

spective abseiten der verwittweten Cammer-Junckerin von der Lühe, und einem andern Theile der Interessenten des von der Lühe-Buschmühlschen Debitwesens, ad acta gekommen, deren nähere Regulirung aber allenfalls noch in præfixo zu erwarten stehet, sind, præsente registratore, nachrichtlich zu inspiciren. Gleichdenn auch ermeldete Pachtstücke selbst ante terminum, auf behufige Anweisung dortigen Inspectoris, oder eines sonst des Endes eventualiter Beorderten, in Augenschein genommen werden können. Datum Rostock, den 12. Dec. 1778.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zur Licitation der Pachtung von der Woosmerschen Mühle, Amts Dömitz, Terminus auf den 12ten Jan. a. f. angesetzet worden. Die etwanigen Pachtliebhabere, können sich am ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, und die Bedingungen zuvor in Registratura einsehen: Diejenigen, welche in den Herzogl. Domainen nicht bereits angesessen sind, müssen sich dazu anschicken, auf den Fall des höchsten Boths, eine Caution von 200 Rtlr. entweder baar, oder durch annehmliche Bürgschaft, zur Sicherheit wegen des Zuzugs, in Termino bestellen zu können. Schwerin, den 27. Nov. 1778.

3) Zu Schwartz bey Mierow belegen, zum Klosteramte Dobbertin gehörig, woselbst eine ansehnliche Hölzung und Heyde von Büchen und andern Holze vorhanden ist, soll eine Glashütte angeleget werden. Zur Verpachtung derselben ist der 12te Januar 1779. angesetzt. Liebhabere zu dieser Pachtung wollen sich also am obbenannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Klosteramte Dobbertin einfinden, da den dem annehmlich Meistbietenden der Zuschlag geschehen soll, wenn er eine zureichliche Sicherheit für die Erfüllung des Contracts stellen kann. Die Pachtbedingungen sind bey dem Hrn. Küchenmeister Friese, zu Dobbertin zu inspiciren, und der Förster Cords zu Schwartz, wird einen jeden auf Verlangen die Hölzung zeigen, welche zur Glashütte bestimmt ist. Dobbertin. den 12. Dec. 1778.

Provisores Klosterhauptmann und Beamte.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte, der von der verstorbenen Küchenmeisterin Hundt, nachgelassenen Kinder zum gerichtlichen Verkauf des von ihnen bisher gemeinschaftlich besessenen, im Amte Eriwitz belegenen Guthe Schlieven, und der dazu gehörigen 9 Bauern, einen Terminum auf den 12ten Jan. des mit Gott kommenden 1779sten Jahres anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche mehr als die dafür ausserge, richtlich offerirten 22000 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am vorgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzoglichen Justitzcanzley zu erscheinen, und wie das Guth Schlieven nebst den dazu gehörigen 9 Bauern, entweder nach geschehenen Both, und Ueberboth dem plus licitanti, oder in dessen Entstehung, dem ausserg. richtlichen Käufer für die gebotenen 22000 Rthlr. N. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 18. Nov. 1778.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Zum öffentlichen Verkauf des in hiesiger Altstadt, hinter dem Rathhause belegenen, zum

zu dem Nachlaß des verstorbenen Bürgers und Hof Schneider Peter Wendt gehörigen Wohnhauses c. p. wofür decret 1155 Rthlr. N. Zwdr. geboten worden, ist Terminus auf den 21sten Jan. 1779 anberahmet, und haben die etwanigen Liebhabere, welche mehr als die itzgenannte Summe zu geben und die Conditiones sub hastationis zu erfüllen gemeynet sind, am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns aufs Rathhaus sich zu gestellen. Schwerin, den 23. Dec. 1778.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Auf Ansuchen der Creditoren des verstorbenen Pastoris, Andres, zu Holdorf, ist zum öffentlichen Verkauf, derer auf hiesigen Stadtfelde belegenen Grundstücke, als 1) 4½ Morgen Acker fürm Gleviuschen Thor auf der Binnung, und zwar am heil. Geist Mohr und Fischersteige nach dem Gutower See hin belegen, und 2 Morgen am Strentzer Wege von E. E. Rath ein Terminus auf den 13ten Jan. a. f. anberahmet worden; wannenhero die Kaufliebhabere sich alsdenn zu Rathhause anfinden, die Conditiones vernehmen, und bis zum Zuschlag den Both und Ueberboth thun wollen. Güstrow, den 7. Decemb. 1778.

Burgermeister und Rath daselbst.

4) Am 11ten Febr. 1779, soll des hiesigen Bürgers Friederich von der Wettern, dahier auf der so genannten reichen Strasse belegene, zur Wirthschaft, Brennerey und Handlung sehr wohl aptirte und sonst logable Wohn-Haus, nebst denen dabey befindlichen Buden, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Kaufliebhabere können sich also an gedachter Tagesfahrt, Morgens um 10 Uhr, an der Gerichtsstube dahier anfinden, die Bedingungen vernehmen, und gewärtigen, daß dem best- und annehmlich Bietenden daß Haus und Buden, entweder conjunctim oder separatim, werden käuflich zugeschlagen werden. Boitzenburg, in Judicio den 26 Nov. 1778.

Zum Herzogl. und Stadtgericht hieselbst. verordnete.

5) Bey dem Hn. Amts-Hauptmann Weincke, zu Neustadt, ist eine grosse Fischer Wede mit allem Zubehör, welches so wol beym Fischen auf offenem Wasser als zu Eise dazu erforderlich ist, nach dem wahren Werth zu verkaufen. Liebhabere dazu, können sich bey gedachten Hrn. Amts-Hauptmann unmittelbar verwenden und den Preis vernehmen. Schwerin, den 16. Dec. 1778.

6) Es sollen auf Herzogl. gnädigsten Befehl 156 Stück nummerirte Eichen gegen baare Bezahlung in Gold und in Capeln von 10 oder mehrere Stücke in den hiesigen Herzogl. Forsten in einer Licitation bis auf gnädigste Ratification verkaufet werden, davon sind im Amte Dargun 27 Stück, im Amte Gnoyen 89 St. im Amte Nienkalden 40 Stück. Terminus hiezu ist auf den 22ten Jan. kommenden Jahrs festgesetzet worden, an welchen Tage Kaufliebhaber des Morgens um 10 Uhr sich in dem Posthause zu Dargun einzufinden belieben. Die Kaufbedingungen werden in Termino verlesen werden, die Herzogl. Förstere, Rochow zu Bruderstorff, Westphal zu Finkendal, Burmeister zu Studdendorff und Prillwitz zu Nienkalden, werden die Eichen auf Verlangen des Dienstages und Mittwochen vor dem Termin einen jeden gehörig vorweisen. Dargun und Nienkalden, den 19. Dec. 1778.

Fried. v. Sperling. Prillwitz.

VI. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Die Stadt Neu Buckow steht seit 3 Wochen in der Quarantaine.

Im Amte Stavenhagen ist zu Alten Rehse die Quarantaine vorbey, in welcher sich Wustrow und Lübckow seit beynahe 5 Wochen befinden. Zu Lapitz dauert noch die Seuche.

Im Amte Ribnitz steht Dummerstorff seit dem 20sten dies in der Quarantaine.

Im Amte Dobberan hat zu Glashagen so wol als zu Obersteffenhagen und im Amte Schwaan zu Selow die Seu-

che ihren Fortgang, wozingegen Lütten Sras Buchholz und Warstorf in der Quarantaine stehen.

Im Amte Conow greift im Dorfe Reinshagen das Viehsterben weiter um sich. Zu Hanstorf ist von den inoculirten Ochsen der letzte den 31sten v. M. gestorben.

Im Amte Bützow-Rühn steht der Hof Horst und

im Klosteramte Dobbertin das Dorf Siemitz, beyde seit beynahe 4 Wochen in der Quarantaine. In selbiger befinden sich auch

im Amte Neubukow Ravensberg und kleinen Völkow. Kägsdorf ist wegen der Inoculation inficirt. In dasiger Gegend und besonders zu Wustrow und Rüssow soll die bösartigste Seuche wüten.

Im Amte Mecklenburg besteht zu Naudin die Quarantaine seit 14 Tagen, desgleichen ist sie

im Amte Grevismühlen zu Reppenhagen, Wultzin, Kuhlenstein und Gutow noch von Bestande. Von Grossenhof ist den Beamten noch nichts weiter bekannt geworden.

Im Amte Wittenburg continuiret das Viehsterben zu Helm und

Im Amte Zarrentin zu Valluhn.

Im Amte Boitzenburg steht die Teldau seit 4 Wochen und Bandekau seit dem 13ten d. M. in der Quarantaine; Zu Blücher aber ist selbige, der itzigen Anzeige nach, schon überstanden. Auch zu Gültz hat das Sterben einen Stillstand genommen. Von Bretzin haben die Beamten noch nichts weiter vernommen.

Aus dem Amte Gadebusch fehlet von Kneese und Kleinen Tarow der weitere Bericht.

Die Inoculation ist auch in der Stadt Bützow vorgenommen; desgleichen ist sie im Amte Neu Buckow zu Kägstorff angefangen, nachdem daselbst die natürliche Seuche sich schon geäussert hatte. Zu Helm im Amte Wittenburg und zu Selow, Bollenstorff, Nienhusen, Pölchow und Zieendorff im Amte Schwaan wird sie fortgesetzt. In diesem letzteren Amte sind von dem inoculirten Vieh bisher gestorben 28 Stück, durchgeseucht hingegen 210 Stück; 9 sind von der Seuche gar nicht befallen, und von neuem sind 78 Stück inoculirt. Im Amte Marin zu Büschow sind, nach dem bisherigen erwünschtesten Ausgange, aufs neue 38 Häupter eingeimpft. Im Amte Redentin zu Neu Farpen haben bisher, wegen fehlender Stallung, nur 99 Häupter inoculirt werden können, und von diesen sind 90 durchgeseucht und 9 gestorben. Itzt sind von neuem 15 St. eingesetzt. Zu Bentschow im Amte Mecklenburg sind bis zum 20sten dieses, in allem eingesetzt gewesen 168 Stück; davon sind 7 an der Seuche gestorben und die übrigen geseucht. Seitdem sind wieder 28 Stück eingesetzt und geben alle Zeichen des Durchkommens von sich. Bey dem successiven Inoculiren daselbst sind die besonderen Beobachtungen gemacht, daß unter einem Einsatz von 31 Häuptern 4 crepiret sind, und daß das Vieh, welches in den ersten 5 bis 7 Tagen nach der Inoculation krank geworden, vieler Gefahr unterworfen gewesen, wovon die Ursache darin vermuthet wird, daß ihm vielleicht zu viel Materie beygebracht worden. Schwerin den 31. Dec. 1778.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Nachdem die 3te Klasse der Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen zur Verbesserung der Zuchthausanstalten in Dömitz angeordneten unterm 13ten July 1778 publicirten 24sten Lotterie am 7ten dieses mit aller Accuratesse ist gezogen worden, so können nunmehro die Interessenten, denen in dieser 3ten Ziehung Gewinne zugefallen sind, solche gegen Zurückgabe der Loose, ohne welche keine Zahlung geschiehet, von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage ist gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 p Ct. in Empfang nehmen. Von denjenigen Loosen, welche in dieser 3ten Vertheilung nicht herausgekom-

kommen sind, muß bey ohnfehlbaren Verlust derselben vor den 6ten Jan. 1779 der Appell beschaffet seyn, weil darauf den 11ten Jan. gedachten Jahres die 4te Klasse gezogen werden wird. In dem Ziehungs Bogen von dieser 3ten Klasse und zwar pag. 12 findet sich ein Drucksehler indem alda Coll. 1. Lin. 3. von unten gerechnet bey No. 1495 mit der Devise: Ich wünsche Ihnen das Beste, nicht 12 Mk. sondern nur 10 Mk. gelesen werden müssen. Noch sind Loose zur 4ten Klasse, worinn so viele hohe und mittlere Gewinne sind, aber gegen Nachbezahlung des Einsatzes der bereits gezogenen 3 Klassen an den im Plan bekannt gemachten Orten zu bekommen. Schwerin, den 18. Dec. 1778.

Herz. Meckl. Schwerinsche Lotteriedirection.

2) Auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten und erfolgter höchster Zubilligung Sereniſſimi, ist der Schäferknecht, Christopher Jäger, welcher in der Nacht von 5. auf den 6ten September d. J. den Schaaf-Pächter, Christoph Seedorf, zu Baumgarten, auf eine grausame Art ermordet, dessen Ehefrau mit vielen Wunden jämmerlich zugerichtet, und darauf dem ermordeten Schäfer über 600 Rtlr. an Golde aus der Lade entwandt, am 18ten December d. J. sich zur Strafe, andern zum Beyspiel auf der Karre, rückwärts dem Pferde, zum Gerichtsplatze geführet, daselbst von oben herunter mit dem Rade zerstossen, der Körper aufs Rad geflochten, der Kopf aber auf einen besonders dazu aufgerichteten Pfahl gestecket worden. Patrimonial Gerichte zu Grabowerhöfe, den 21. Dec. 1778.

J. G. Spalding, Advs. p. t. Jud. Ducal. Warnens. qua Justitiarius.

3) Wann dem Schulzen Cords, zu Below, in der Nacht vom 18ten auf den 19ten d. M. zwey Pferde, nämlich eine trächtige Stute von 7 und ein Wallach, v. 5 Jahren beyde schwarzfahlicht von Haaren ohne sonstige Abzeichen, aus dem Stall gestohlen worden, und derselbe beym Nachsetzen der Diebe von dem Krüger zu Tüthpatz erfahren, daß drey Kerls, welche 3 Tage, vorher bey ihm, dem Schulzen, geherberget, daselbst, nach der Beschreibung des Krügers, mit seinen beyden Pferden gewesen, aber auch sogleich damit weiter, entweder ins Preußische oder nach Schwedisch Pommern gepflichtet; so werden diese Diebe, zur Warnung fürs Publicum durch nachstehendes bezeichnet und Kenndar gemacht, auch jedes Orts Obrigkeit in subsidium juris hiedurch ersuchet dieselben, im Betretungsfall, anhalten und arretiren zu lassen.

Der eine Kerl, Namens Looss, welcher von diesem Holländer gewesen, dessen Bruders Sohn jetzo noch zu Castorf, in der Gegend Wahren, als Holländer wohnen soll, ist etwa 30 Jahr alt, mittelmäßig von Postur, stark Pockengrübicht, hat auf dem rechten Auge eine Flamme und nach des Schulzen Meinung schwarzbraune Haare, trägt eine greise Pudelmütze, einen weißgreisen lackenen Rock, eine schwarz lederne Hose und Stiefeln an den Füssen. Von diesem Kerl hat der Schulz an vielen Orten gehöret, daß er ein Erz-Pferdedieb sey.

Der andere, aller Muthmassung nach, des ersteren Bruder, ist ganz schier vom Gesicht, und überhaupt von guten Ansehen, etwa 28 Jahr alt, trägt einen blauen Rock auch dergleichen Camisohl, eine schwarze Pudelmütze auf den Kopf, eine schwarze Hose und Stiefeln an den Füssen.

Der dritte ein abgedankter Preußischer Soldat, ist schon zu Jahren, schielet mit dem rechten Auge, trägt gleichfalls einen blauen Rock und dergleichen Pudelmütze auf den Kopf auch Stiefeln an den Füssen.

Zugleich dienet zur Nachricht, daß vorbeschriebene drey Kerls von Ueckermünde nach Hamburg Sannate fahren. Goldberg, den 22. Decemb. 1778.

Herzogl. Amt daselbst.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 30. Dec. 1778.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	—
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	19	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	9	9
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	—
Ein Dukat	2	28	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	41	9
Ein N. ⅔tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

	Weizen		Rockē.		Gerstē		Malz		weisse Erbsen		Futter Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
(die	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 30 Dec. in Rost. N. ⅔ Last	80	—	54	—	38	—	48	—	56	—	50	—	26	—	20	—
— 1 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 1 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 1 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 1 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 1 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 30 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	16	3	6	2	12	—	—	3	16	2	40	1	38	1	20
— 31 in Boitzenburg, der Sack.	4	16	3	6	2	12	—	—	3	16	2	40	1	38	1	20

Nachtrag
zum 1sten Stück
der Mecklenburgischen Nachrichten.

Schwerin, den 2. Jan. 1779.

I. Citationes Creditoruum.

a) bey Herzogl. Justiz = Canzeley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das der verwittweten Hofconditorin Hering, geb. Evers, bisher zuständig gewesene, dieselbst an der Ecke der Burg- und Königsstrasse, zwischen den Häusern des Kaufmanns Peitzner und des Hofcommissairs Weiskopf belegene, itzt verkaufte Wohnhaus und dessen Zubehörungen ex jure crediti, hipotecæ, seu alio quocunque capite einige An- und Zusprache haben oder zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigste Vorstellung und Bitte der vorgenannten Hofconditorin Hering, zum Zweck der dem Käufer versprochenen Sicherheit, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15ten März des mit Gott kommenden 1779sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprüche gehörig profitiren und vermittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wobey denenjenigen, welchen ante terminum darüber, daß ihre Forderungen in quali & quanto dem Käufer bekannt gemachet, dann auch der Befriedigung halber genügende Versicherung gegeben worden, gnädigst kund gemachet wird, daß sie sich in præfixo mit ihren Forderungen nicht zu melden, widrigenfalls keine Erstattung der Liquidationskosten zu gewärtigen haben. Wornach ein jeder sich zu richten. Datum Schwerin, den 26. Nov. 1778.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanley verordnete Director und Räthe.

b) beym adel Gericht zu Zapkendorf.

1) Da der hieselbst als Koch in Diensten gestandene Johann Christian Friederich Saberstroh, ohnlängst unverehelicht mit Tode abgegangen, und dessen Nachlaß gehörig versiegelt worden; so werden nicht nur dessen Erben ab intestato am 16ten März k. J. vor dem adel. Gericht hieselbst ad legitimandum, sondern auch zugleich alle diejenigen, welche etwa an der Verlassenschaft des defuncti ex jure crediti, oder sonst Ansprache machen zu können glauben, am benannten Tage, ad liquidandum zu erscheinen resp. sub præjudicio & sub pœna præclusi hiedurch peremtorie vorgeladen

laden. Sign. Zapkendorf, den 16. Decemb. 1778. Adel. Gericht hieselbst.

II. Bescheid.

1) Die Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock, hat untenstehendes durch die Mecklenburgische Nachrichten gemeinkündig zu machen, verordnet.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir lassen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, den an dem von Gentzkow, Poggelowschen Debitwesen Interessirenden, hiedurch unverhalten seyn, daß ad implorationem des Doctoris Roennberg, als Anwaldes des geheimen Kriegs- und Domainenraths von Gentzkow, und des Doctoris Behm, qua mandatarii der Creditorum desselben, nachdem solche die Bekanntmachung der Verordnung von 5ten Sept. a. c. mittelst Exhibirung einiger Stücke der Schwerinschen Intelligenzbogen, Strelitzischen Anzeigen und Altonaer Zeitungen, gehörig docuret, das daselbst angedrohete Präjudicium purificiret worden mithin diejenigen Creditores, welche ihre Forderungen in quanto & quali mit den restirenden Zinsen nicht schon genugsam am 25sten Sept. 1767 in termino liquidationis allhier, bescheiniget, auch, nach jüngster Aufgabe, eine beglaubte Abschrift ihrer Instrumentorum nebst kurzer Anzeige von der vermeintlichen Qualität ihrer Prätensionum, samt richtiger Angabe der usurarum restantium, ad acta exhibiret haben, ratione der Capitalien den andern postponirt, die Zinsen aber nicht länger als von termino trinitatis hujus anni, gerechnet werden sollen. Verbleiben euch respective mit Gnaden gewogen. Datum Rostock, den 17. Dec. 1778.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Es werden hiemittelst nunmehro alle und jede, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Catharina Fleischern, geb. Wittenborg ein Erbrecht oder sonstige Ansprache, es sey aus welchen Grunde es wolle, haben und sich auf die erlassenen Ladungen am 6ten Octob. a. c. nicht gemeldet, präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Publ. Warin, den 17. Dec. 1778.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

III. Zu verkaufen.

1) Es sollen den 10ten Febr. 1779 aus denen clösterlichen Waldungen tausend Stück Tannen auf hiesigem Closteramte meistbietend verkauft werden. Beliebigen Käufern, welche das Holz in Augenschein nehmen wollen, werden die Förster zu Jabel und Cramon die Anweisung thun, und in termino wird plus licitans, dafern der Both annehmlich befunden wird, des Zuschlages gegen hinlängliche Sicherheit zu gewärtigen haben. Malchow, den 18. Dec. 1778.

Closteramt hieselbst.

Anno 1779. 2tes Stück.

Sonnabends den 9. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen euch den sämmtlichen von Sobe grossen Grabowschen Gläubigern hiemit zu wissen, wie Wir auf fernerweitige Vorstellung und Bitte eures gemeinsamen Anwaldes Doctoris Zander, nicht nur zur Abgabe eurer Erklährung über den zur völligen Aufgreiffung dieser ganzen Schuldsache entworffenen Vergleichsplan, sondern auch zur Erörterung des in der Ladung vom 8ten dieses Monaths mehrbestimmten Cautionspuncts den zwanzigsten Januar künftigen Jahres angesetzet haben. Laden euch dahero hiedurch gnädigst, und wollen; daß ihr gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unsern Hof- und Landgericht zu vorerwehnten Zweck erscheinet, oder gewärtiget, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, und sich nicht erklären an der Vereinbahrung oder Entschliessung der Gegenwärtigen gebunden seyn sollen. Wobey euch den creditorischen mandatariis annoch bekannt gemacht wird, daß ihr von dem gedruckten

Vergleichsplan so viele Exemplaria, als ihr Partheyen beyräthig seyn, sobald der Abdruck eingehet, von dem Doctore Zander ablangen lassen können. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrow, den 30 Decbr. 1778.

b) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Rathsverwandten Gieram, zu Malchow, ex jure credidi, hypothecæ, vel quocunque alio capite, irgend eine Forderung oder Ansprache haben, hiemit zu wissen, wasmaassen Uns derselbe mittelst unterthänigst eingereichten Memorials, angezeiget, wie er durch viele ihm betroffene Unglücksfälle, und häufiges Andringen seiner Creditorum, sich gezwungen sehe, einen terminum ad profitendum liquidandum & transigendum, aut bonis cedendum, nachzusuchen, und dahero devotest gebeten, Wir wolten geruhen, des Endes publica proclamata zu erkennen. Nachdemmalen nun auch dem Petito deferiret, und hiezu der 19. Jan. des mit Gott zu hoffenden 1779ten Jahres pro termino berahmet worden: So citiren, heischen und laden Wir Kraft gegenwärtigen euch gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern Verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen und Prätensa an obgedachten communem debitorem, mittelst Exhibirung der Originalverschreibungen und Urkunden, oder sonst wie Rechtens profitiren und verificiren, dessen Vorschläge, und eventualiter anerbotene cessionem bonorum, vernehmen, auch demnächst weitere rechtliche Verordnung gewärtigen sollet. Wobey euch unverhalten bleibt, daß für eure Sicherheit bereits constitutionsmäßige Verfügung getroffen sey. Datum Rostock den 3. Sept 1778.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Herzogl. Hof-Marschall-Amte zu Schwerin.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen euch, den Creditoribus des verstorbenen Hof-Uhrmachers Benecke, hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vormundes Benckscher Kinder, Lequais Lönnies, zu Abgebung eurer Erklärung über die von ihm eingereichten Vergleichsvorschläge, Terminum auf den 15ten Jan. a. f. anberahmet haben; Citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio pro omni comminato, daß absentes an demjenigen, was Præsentes beschliessen werden, unverrücklich gebunden seyn sollen, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof-Marschallamte in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, und nach abgegebener eurer Erklärung über so thane Vergleichsvorschläge, deren Inspection in registratura euch verstattet seyn soll weitere Verordnung gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. Dec 1778.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl Mecklenb. Hof-Marschallamt.

d) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Neu Strelitz

1.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Demnach Uns die Gräfin von Lomcke, geborne von Dewitz, mittelst Memorials vom 6ten hui angezeiget, daß ihr verl. Vä-

ter

ter der von Dewitz, auf Daberkow, aus verschiedenen von dem längst verstorbenen Ludloff Ehrendreich von Bredow, ausgestellten Schuld-Verschreibungen folgende Capitalia, als

1) aus einer unterm 15ten Jun. 1741 an die Gebrüdere von Tornow ausgestellten und in termino trinit. 1750 an ihn cedirten Obligation 1500 Rthlr. N. Zwdr.

2) aus einer in termino trinit. 1747 an den Cammerrath Teutscher ausgestellten und in termino trinit. 1750 an ihn cedirten Obligation 1000 Rthlr. N. Zwdr.

3) aus einer in termino trinit. 1748 an die Amtshauptmannin Wintern ausgestellten und in termino trinit. 1750 an ihn cedirten Obligation 850 Rthlr. N. Zwdr.

4) aus einer in termino trinit. 1748 an die Amtshauptmannin Wintern ausgestellten und in termino trinit. 1750 an ihn cedirten Obligation 550 Rthlr. N. Zwdr.

5) aus einer in termino trinit. 1750 an ihn ausgestellten Obligation 100 Rthlr. N. Zwdr. aus dem Guthe Eichhorst zu fordern gehabt und auch noch jetzt darin radiciret wären, daß auch diese Capitalia bey dem vormaligen über das Guth Eichhorst entstandenen Concurs liquidiret und als richtig agnosciret, hierauf auch in der ergangenen Prioritätsurtel gehörig claßificiret worden, daß aber die darüber ausgestellte Original-Schuldverschreibungen, wovon beglaubte Abschriften ad acta concursus übergeben wären, ihr hiernächst abhanden gekommen, und da diese Gelder ihr gegen jura cessa nunmehro ausgezahlet werden sollten, es sowol zur Sicherheit des jetzigen Besitzers des Guthes Eichhorst, als auch des künftigen Cessionarii nothwendig wäre, daß die verlohren gegangene Original Obligationes in Ansehung eines jeden dritten, der solche etwa in Besitz haben möchte, Mortificiret, die ad acta befindliche beglaubte Abschriften aber so dann statt derselben für wahre Originalia erkläret würden, und sie also sich genöthiget sähe, um die Erkennung öffentlicher Proclamatum unterthänigst anzusuchen; so haben Wir, da es den Acten gemäß, daß besagte Capitalia bey dem von Bredow-Eichhorstschen Concurs wirklich liquidiret und als richtig agnosciret, auch von denen Verschreibungen beglaubte Abschriften übergeben und solche demnächst in der Prioritätsurtel gehörig claßificiret worden, solchem Gesuch in Gnaden deferiret, und zu dem gebetenen Endzweck Terminum auf den 18ten Jan. a. f. anberahmet. Wir citiren, heischen und laden demnach sowol die etwanigen Innhaber vorgedachter Schuldverschreibungen, als auch alle diejenigen die darauf ex quocunque capite eine Ansprache zu haben vermeynen, hiemit zum ersten, zweyten und dritten mal und also peremtorie, daß sie gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, vor Unserer Justitzcanzley allhier erscheinen, ihre etwanige Ansprüche auf diese Obligationes profitiren und justificiren, sub præjudicio: daß widrigenfalls nicht nur vorerwehnte Original-Verschreibungen in Ansehung der etwanigen Innhaber derselben werden mortificiret, für ungültig und kraftlos erkläret, sondern auch alle andere mit ihren etwanigen Ansprüchen darauf abgewiesen und ihnen ein ewiges Still-schweigen werde auferleget, denen ad acta befindlichen Abschriften aber die Kraft und Wirkung als wären sie wahre Originalia, statt der verlohren gegangenen werde beygeleget werden. Datum Neu-Strelitz, den 11ten Nov. 1778.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Geheime und Räthe.

c) beym Königl. Tribunal zu Wismar.

1.

Wir Gustav, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig-Hollstein, Stormarn, und der Dittmarssen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, welchergestalt bey Uns und Unserm hohen Tribunal hieselbst

die verwittwete Registratorin Kütemeyern, geb. Schomerus, wegen ihres an die verwittwete Gräfin von Schmettau, geb. von Bassewitz verkauften Hauses, in Gemäßheit des darüber errichteten Contracts, zur Sicherheit der Käuferin ein behufiges Proclama unterthänigst angesuchet. Wann Wir nun, sothanen Gesuche zu deferiren kein Bedenken finden mögen: als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an vorbemeldtes allhier in der Lübschen Strasse belegene Kütemeyersche Wohnhaus samt den dazu gehörigen Garten, und übrigen Pertinentien einige An- und Zusprache ex jure reali, hypothecæ, proximiſios, retractus, debiti, vel quocunque alio capite zu haben vermeynten, hiedurch zum ersten, andern und dritten mal, mithin peremtorie auf den 15ten Jan. des bevorstehenden 1779sten Jahres, als welchen Wir pro termino præclusivo anberahmet haben wollen, vor Unserm hohen Tribunal entweder persönlich, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und was ihnen zu deren rechtlicher Begründung oblieget, gehörig zu beobachten, mit der Verwarnung, daß sie widrigenfalls damit weiter nicht gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach alle, die es angehet, sich gebührend zu richten haben. Gegeben beym Königl. hohen Tribunal in Unser Stadt Wismar, den 24. Oct. 1778.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
E.D. von Höpken. B.G. Sandern.
Præſes. S.R. Trib. Protonot.

z) beym Magistrat zu Teterow.

1) Es hat der Webergesell, Christoph Schmidt, sein aus den Paul Buhrschen Nachlaß käuflich erstandenes Wohnhaus, in der Knickhäger Strasse belegen, an den Bürger und Ackersmann Christopher Jacob Dreves, aus freyer Hand verkaufet: Wann nun auf Anruf des Käufers der 15te Jan. 1779, pro termino liquidationis anberahmet; so werden alle diejenigen, welche an obiges Haus einige Ansprache zu haben vermeynen, ſub pœna præ- & concluſi, gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, hieselbst zu Rathhause zu erscheinen, hiedurch vorgeladen. Teterow, den 9. Dec. 1778.

Burgermeister und Rath hieselbst.

g) beym Magistrat zu Rostock.

2) Wann zur Publication des, bey uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, von dem verstorbenen Böttcher, Hinr. Knoop, und dessen nachgelassener Wittwe, geb. Hanna Maria Rathen, niedergelegten Testaments der 15te Jan. des mit Gott kommenden 1779sten Jahres pro termino anberahmet worden; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und laden wir solchemnach dessen intestatische Erben und jedermänniglich, der ein Interesse dabey zu haben vermeynet, hiedurch vor und wollen, daß sie beregten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf dem Rath-Hause vor uns erscheinen, und die Eröffnung und Verlesung des vorgedachten letzten Willens gewärtigen. Publicatum Juſſu Senatus Rostock, den 16. Nov. 1778.

h) beym Magistrat zu Güstrow.

4) Zur Publication der Prioritäts-Urtel, in dem Mestlin-Janenzkischen Ditwesen ist von E. E. Rath ein Terminus auf den 22sten Jan. a. f. angesetzet, und werden dahero zu deren Anhörung Creditores hiedurch vorgeladen. Güstrow, den 19 Dec. 1778.

Burgermeister und Rath hieselbst.

i) beym Stadtgericht zu Grabow.

1) Sämmtliche Gläubiger des hiesigen Schutzjuden Isaac Jonas sind gerichtlich ſub pœna præcluſi auf den 14ten Januarii des kommenden 1779ten Jahres Morgends um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube ad profitendum & liquidandum nec non ad tranſigendum zu erscheinen vorgeladen. Grabow, den 25. November 1778.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

k)

k) beym Stadtgericht zu Stargard.

1) Es ist der Böttcher, Friederich Laß, aus Greiffenhagen in der Markt Brandenburg gebürtig, hieselbsten mit Tode abgegangen, und hat in seinem Testament seinen nächsten Erben ab intestato ein Legatum von 100 Rtlr. vermacht. Wann nun die Wittwe Maria Elisabeth Westphalen, gebohrne Lassen, aus Greiffenhagen, sich als seine Schwester und einzige Erbin angegeben, man aber nicht weiß, ob deren nicht annoch mehrere vorhanden sind; so werden alle diejenigen, so sich als Erben ab intestato des Bötchers Laß legitimiren können, hiemit peremtorie vorgeladen, den 14. Jan. a. f. vor den hiesigen Herzogl. Stadtgerichten entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihr Erbrecht glaubhaft darzulegen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, so sich in dem angesetzten Termin nicht melden, auf immer abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und das Legatum der Wittwe Westphalen verabfolget werden soll. Stargard in Mecklenburg, den 4. Septemb. 1778.

l) beym Obergericht zu Hamburg.

1) Von einem hochpreislichen Obergerichte hieselbst, ist in Sachen Maria Elisabeth Hasendorpen, geb. Lauffern, per procuratorem Hieronimum Johann Bernhard Suse Implorantin, Appellantin, contra maritum desertorem Johann Nicolaus Hasendorp, Implorantin Appellaten die gewöhnliche 3te Edictal Citation gegen den besagten Imploratum cum præfixione termini auf den 15ten Jan. 1779 erlassen, sub comminatione, das im abermaligen Ausbleibungsfall, in contumaciam derselbe für einen böslichen Verlasser seiner Ehe-Frau werde erkläret, das bisher zwischen ihm und der Implorantin obgewaltete Band der Ehe aufgehoben, und letztere sich ihrer Gelegenheit nach, anderweitig zu verheyrathen, befugt, mithin das Erkenntniß E. Wohlöbl. Niedergerichts solchergestalt confirmiret werden. Hamburg, den 14. Dec. 1778.

m) beym freyherrl. Gerichte zu Penzlin.

1) Es werden alle Gläubiger, des Nachrichters Abitz, bey Strafe nicht weiter gehöret, sondern von der Vermögensmasse desselben gänzlich ausgeschlossen zu werden, hiemit peremtorie geladen, am 15ten Jan. 1779 Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gericht zu erscheinen, ihre Forderungen gebührend anzugeben, und sofort zu rechtfertigen.

Zugleich wird auch eben dieser Termin zum öffentlichen Verkauf der hiesigen Fronerey cum pertinentiis angesetzet, und haben sich als denn die Kaufliebhabere zur bestimmten Zeit, in hiesiger Gerichtsstube einzufinden, und den Zuschlag an dem Meistbietenden nach Befinden, jedoch bis auf höchste Bestättigung des Herzogl. Privilegiums und bis auf Genehmigung des Freyherrn von Moltzan, als hiesigen Gerichtsherrn, zu gewarten. Die Kauf-Bedingungen können vorher allemal bey dem Gerichts Secretario Scheibel hieselbst eingesehen werden. Decretum in judicio Penzlin, den 2. Nov. 1778.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

2) Es werden nicht nur alle Gläubiger des Beckers Gaucken, und dessen Ehefrau hiemit bey Strafe nicht weiter gehöret zu werden, peremtorie vorgeladen, am 16ten Jan. 1779. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gericht zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und so fort zu rechtfertigen, sondern es wird auch jener Tag zugleich zum Verkauf des Gauckschen in der Hauptstrasse hieselbst belegenen Wohn-Hauses cum pertinentiis anberahmet, an welchem sich Kaufliebhabere in der gewöhnlichen Gerichtsstube einzufinden, und den Zuschlag an dem Meistbietenden nach Befinden zu gewarten haben. Decretum in judicio Penzlin, den 2. Nov. 1778.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

n) beym adel. Gericht zu Barners Stüeck.

1) Alle diejenigen, die an des zu Barners-Stüeck am 3ten huj. verstorbenen Schreibers, Peter Bobzin, von Gerichtswegen unter

Siegel gesetzten Nachlaß ein Erbrecht, Schuld-Forderung, oder sonstige Ansprüche, aus welchem Grunde es immer seyn wolle haben, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am 14ten Jan. 1779 vor dem hiesigen adel. Gerichte mit den erforderlichen Beweisthümern in der Hand zu erscheinen. Decret. Barnest. Stück, den 4. Nov. 1778.

Adel. Gericht hieselbst.

b) beym Patrimonial-Gericht zu Mieckenhagen.

1) Zu der auf den 28sten Jan. 1779, angesetzten Eröfnung und Publication, des, von des wayl. Hrn. Hauptmann Höfisch, auf Poischendorf hinterlassener, ohnlängst zu Poischendorf verstorbener Demoisell Tochter Sophie Höfisch, in hiesiges Gericht niedergelegten letzten Willens, werden alle und jede beykommende, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Hofe hieselbst sich einzufinden, in gehöriger Form geladen. Decret. im adel. Patrimonialgericht zu Mieckenhagen, den 10. Dec. 1778.

II. Citationes Edictales.

a) bey der Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, dem Chirurgo Lanckow, hiemit zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau Elisabeth geb. Dauen, zu Rehna, geziemend vorgetragen wie du, unter dem Vorwande, dich in der Gegend von Lübeck zu setzen, vor 4 Jahren von ihr gegangen seyst, ihr auch ihr Bette nebst Lein, und besten Kleidungsstücken mit weggenommen und dabey, sie nachkommen zu lassen zwar versprochen, dich aber nachher nicht weiter um sie bekümmert habest, sie auch, da du an einem Orte lange zu verweilen nicht gewohnt wärest, deinen eigentlichen Aufenthalt itzt nicht wisse, daher sie dann demüthigst gebeten, dich edictaliter zu citiren. Da Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret haben: so citiren Wir dich den vorgenannten Chirurgum Lanckow, zum ersten, andern und dritten mal mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 17ten März 1779, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley, in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben und darauf weitere rechtliche Verordnung, im Fall deines Ausbleibens aber, daß die Ehe zwischen der Supplicantin, und dir werde getrennet, auch sonst was sich zu Recht gebühret, werde erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach du dich zu richten. Datum Schwerin, den 10. Dec. 1778.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

III. *Notificatorium.*

1) Wann von hiesigen Magistrate unterm 9ten dieses über das von den Webergesellen und Musquetier, Christoph Schmidt, an den Bürger und Ackersmann, Christoph Jacob Dreyer, verkauftes in der Knickhäger Strasse hieselbst belegenes Wohnhaus, ein Proclama an alle diejenigen, welche Ansprache an sothanes Haus zu haben vermeynen, dahin erkannt worden, daß diese den 15ten Jan. a. f. sub pœna præ- & concluſi zu Rathhause erscheinen sollen; dadurch aber ein Eingrif in des Herzogl. Stadtgerichts Jurisdiction geschehen, sintemalen das genannte Haus und Contrahentes dieser unterworfen: so ist vom Herzogl. Stadtgericht dieserhalb bereits bey der höchstpreißl. Regierung Beschwerde geführet worden, und wird jedermann hiedurch gewarnet, in dem angesetzten Termin vor dem hiesigen Magistrat sich nicht einzulassen. Sign. Teterow, den 17. Dec. 1778.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

IV.

IV. Abscheid.

1) Purificato præjudicio in proclamatibus comminato, werden nunmehro alle diejenigen, welche sich in dem auf den 2ten Octob. a. c. präfigiret gewesenen Co vocations und Liquidations Termin, ratione, des hiesigen Kauf-Manns Krüger Debitsache, so wenig schriftals mündlich angegeben, und ihre Forderungen nicht profitiret haben, gänzlich wie hiemit geschiehet präcludiret und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget. Uebrigens kann gesamten Interessenten das Protocollum liquidationis auf Verlangen abschriftlich mitgetheilet werden: Und da zur Betreibung der gemeinsamen Angelegenheiten, die Bestellung eines actoris communis nothwendig wird; so werden sämtlich protocollirte Creditores auf den 5ten Febr. a. f. in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht zu erscheinen, um sich hierüber zu vereinbaren, oder zu gewärtigen, daß ein actor communis von Gerichtswegen ex officio dazu constituiret werden wird, nur deshalb eingeladen, sondern auch ihre über die registrirte Erklärung des Debitoris abzugebende Gegenerklärung, so gleich ad acta zustellen. Decretum & publicatum Sternberg, den 29. Dec. 1778.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

V. Was zu verpachten.

1) Der Hr. Hauptmann von Flotow, auf Kogel, will die im ritterschaftlichen Amte Lübz belegene Güther Käselin und Darz, zwischen Malchow, Plau und Röbel, künftigen 28sten Januar zusammen, oder jedes besonders, von Trinitatis 1779 an, auf gewisse Jahre, auf die annehmlichsten Bedingungen und bestbietend verpachten. Liebhabere wollen sich zu dem Ende gedachten Tages, des Vormittags gegen 10 Uhr. zu Käselin einfinden; die auch, um diese Güther in Augenschein zu nehmen, und die Carten und Feld-Register, und vorläufige Conditiones zu inspiciren, sich vorher jederzeit nur an den Schreiber Pätow daselbst, addressiren dürfen.

2) Die im Mecklenburgischen nahe bey Boitzenburg, belegene adeliche Güther, Gresse und Badekow, sollen von nächsten Trinitatis 1779 an, auf 12 Jahre verpachtet werden. Die Liebhabere können sich bey dem Hrn. Land-Rath von Barner, zu Bülow melden; wie denn auch diejenigen Liebhabere so sich in der Lübecker und Ratzeburger Gegend befinden, fürs erste in Ratzeburg bey der verwittweten Frau Oberhauptmannin von Knesebeck, oder auch in Culpin bey dem Hrn. Landrath von Schrader, nähere Nachricht, und auch Anweisung an den Hrn. Landrath von Barner zu Bülow, erhalten können.

3) Maytag 1779, fällt die Holländerey von 80 Kühe zu Ridsenow aus der Pacht; imgleichen zwey Hufen, Trinitatis 1779 zu kleinen Ridsenow ebenmäßig zu verpachten sind. Es werden also diejenigen, welche das eine oder andere dieser Pachtstücke benöthiget sind, sich bey der Herrschaft zu grossen Ridsenow, welches zwischen Teßin und Laage belegen, zu melden belieben.

4) Es soll diesen kommenden Maytag die Holländerey zu Bauerkuhl, Amts Grabow, mit 50 Kühen besetzet werden, womit die Schäferey von 300 Schaafen verknüpfet seyn soll. Wer solche zu pachten gewilliget, kann bey den Wirthschafts Schreiber Hagen, zu Lübeß, beym Orthkrug die Conditiones erfahren. Schwerin, den 8. Jan. 1779.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, rc rc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, da in dem auf den 23sten d. M. zum Verkauf des Guthes Radegast und der Zubehörungen

gen angesetzten Termin sich kein Kaufliebhaber eingefunden, Wir zu vorerwehnten Zweck den 21sten Januar k. J. aufs neue angesetzet haben. Laden dahero alle und jede, welche das 3½ Meilen von Wismar, und 1½ Meilen von Rostock belegene Guth Radegast, mit dem dazu gehörigen Bauerdorf Rosenhagen und der Pertinenz Steinhagen zu kaufen Lust haben, hiedurch anderweit gnädigst, und wollen, daß selbige gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, biethen und überbiethen, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Es lieget vorbemerktes Guth Radegast in 12 Binnen- und 7 Aussenschlägen, und hat noch gute Hölzung von allerley Gattung, und 5 volle Bauern, so in Rosenhagen wohnen, imgleichen einen viertel Hüfner in Steinhagen. Gegeben Güstrow, den 28sten Sept. 1778.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, daß, in weitern Verfolg einer, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güther, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey hiesiger Unserer Justitzcanzley in Concurs gerathenen Landgüthern, die von dem Rittmeister von Boje, zu Eldena, seinen Gläubigern abgetretenen Güther Gerstorf, Körchow und Büttelkow cum pertinentiis zum gerichtlichen Verkauf bestimmet, und zu diesem Zweck drey Termine, den ersten auf den 16ten Januar, den zweyten auf den 13ten März, und den dritten auf den 8ten May 1779 anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obbenannten Güther sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann in dem ersten und zweyten Termino dem annehmlich Höchstbietenden die Güther zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder in Entstehung dessen, dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Both gethan, auf die im ersten Termino bekannt zu machenden Bedingungen Constitutionsmäßig gerichtlich pure addiciret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 2ten Dec. 1778.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, in weitern Verfolg einer, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güther, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey hiesiger Unserer Justitzcanzley in Concurs gerathenen Landgüthern, die Güther Schimm, Reperstorf und Tartzow cum pertinentiis zum gerichtlichen Verkauf bestimmet, und zu diesem Zweck 3 Termine, den ersten auf den 13ten Februar d. J., den zweyten auf den 30sten April d. J. und den dritten auf den 12ten Jun. d. J. anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obgenannten Güther sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, zu erscheinen, da denn in den ersten, oder zweyten Termino die Güther zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder, in Entstehung dessen dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Both gethan, auf die im ersten Termino bekannt zu machenden Bedingungen, pure constitutionsmäßig gerichtlich addiciret werden sollen.

Wor-

Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 7. Jan. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4) Herzogl. höchstpreisl. Justitzcanzley zu Rostock, hat dem hiesigen Amtsgerichte gnädigst committiret, des nunmehro hieselbst verstorbenen Rathmann Fromm, im Concurs stehende Zimmer und Grundstücke, als Erstens ein neuerbautes, zur Handlung, auch Brauen und Brennen aptirtes, in der Brückenstrasse belegenes Wohnhaus, mit Hofraum und Ställe, Kirchenstände und Begräbnisse, 2) eine Scheure und Garten ausser den Mühlenthor, 3) eine Scheure vor denselben Thor, 4) 28 Scheff. Saat Acker, 5) eine volle Wiesenwacht, 6) ein Garten ausser den Letschower Thor, respective zu verkaufen oder zu vermieten. Wann nun hiezu Terminus auf den 4. Febr. k. J. anberahmet worden; so wird solches hiemit gemeinkündig gemachet, und können Liebhabere sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, beym hiesigen Herzogl. Amts-Gerichte einfinden, Both und Gegenboth ad protocollum abgeben, und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden, falls der Both annehmlich, der käufliche Zuschlag geschehe. Das Haus kann sogleich bezogen, die übrigen Zimmer und Grundstücke aber können nicht eher als Johannis a. f. tradiret werden. Bey fehlenden Käufer wird das Haus vermietet. Signatum Schwaan, den 31. Dec. 1778.

Herzogl. Amtsgericht.

5) Ein im guten Stande seyendes, mit guten in Holz gelaten Fenstern versehenes, nahe am hiesigen See belegenes Wohnhaus, worinn unten, ausser Diele, Küche, Speisekammer und zwey gewölbte Keller, 4 Stuben und 2 Kammern, und oben ein Saal, 2 Stuben und 4 Dachkammern, und Boden-Raum übers ganze Haus; wovon 6 Zimmer tapezirt sind; auch Scheure, Hofraum und ein im guten Stande seyender mit guten Obst-Bäumen und Spargel-Betten, versehener Garten, dabey; ist auf instehenden Ostern allhier zu verkaufen, und Terminus dazu auf den 21sten Januar d. J. auf dem hiesigen Rathskeller, angesetzt; woselbst auch bey dem Hrn. Ottillen, darüber nähere Nachricht zu erfahren, und es auch allenfalls aus der Hand ohne öffentliche Licitation zu verkaufen ist. Ratzeburg, den 5. Jan. 1778.

6) Bey dem Hn. Amts-Hauptmann Meincke, zu Neustadt, ist eine grosse Fischer-Wade mit allem Zubehör, welches, so wol beym Fischen auf offenem Wasser als zu Else dazu erforderlich ist, nach dem wahren Werth zu verkaufen. Liebhabere dazu, können sich bey gedachten Hrn. Amts-Hauptmann unmittelbar verwenden und den Preis vernehmen. Schwerin, den 16. Dec. 1778.

7) Der Kaufmann Hr. Vicent Sigmund Mann, hat aus Riga sehr guten neuen Rigaschen Cron-Leinsaamen, auch wieder aus Holland frischen rothen und weissen Klever-Saamen, hienächst auch eine Partey weissen Grönl. Wallfisch Trahn, und mehrere Waaren erhalten, auch sind bey ihm noch neue Christiansunder und Berger Herdstheringe, für den billigsten Preis zu haben. Rostock, den 6. Jan. 1779.

8) Auf der Neustadt in der so genannten Bergstrasse, ist ein Haus zu verkaufen, worinnen unten 3 Stuben, 2 Küchen und eine Speisekammer, imgleichen oben 3 Stuben, eine Küche u. Kammer wie auch ein gewölbter Keller nebst Hofraum und ein ziemlich grosser Garten befindlich. Nähere Nachricht giebt der Herr Advocat Kuitemeyer. Schwerin, den 31. Dec. 1778.

9) Am 25sten Januar soll der Mobilien Nachlaß, der verstorbenen Demois. Bradten, in deren am Markte zu Rostock belegenen Hause, verauctioniret werden. Liebhabere werden also ersuchet, sich Nachmittags gegen 2 Uhr, daselbst einzufinden.

10) Herr Jordan, Kaufmann zu Wismar, verlangt eine starke und baldige Zufuhre von Roggen, Waitzen, Erbsen, Hafer und anderen Getreide-Arten.

11) Ein guter Reisewagen oder halbe Chaise ist hieselbst aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht davon giebt der Gastwirth Philipp Rogge. Wittenburg, den 30. Dec. 1778.

VII. Zu vermieten.

1) Auf der Neustadt Schwerin, nicht weit von Steinstrasse, ist auf Ostern ein kleines Haus mit 2 Stuben, 2 Kammern, einer Speisekammer und einen geräumigen Holzstall zu vermieten. Liebhabere wollen sich desfalls bey der Frau Hofräthin Benecke, zu Schwerin, zu melden belieben.

VIII. Was verlohren.

1) Dem Hausmann Jochim Schnieder, aus Goldenstedt, sind den 19ten Decemb. 2 Stutfüllen, wovon das eine braun, an den rechten hinter Fuß weis, mit einem Glasauge nebst einen Stern vor dem Kopf ins 3te Jahr alt; das andere schwarz ins zweyte Jahr ohne Abzeichen ist, verlohren. Wer selbige angehalten hat, der beliebe solches dem Eigenthümer kund zu machen, welcher die Kosten mit Dank bezahlen wird.

IX. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Die Quarantaine, in welcher sich die Stadt Neu-Bukow befindet, dauert nunmehro seit 4 Wochen.

Im Amte Stavenhagen geht sie zu Wustrow so wohl als zu Lübkow zu Ende. Zu Lapitz ist die Seuche noch im Gange.

Im Amte Ribnitz steht Dummerstorff seit 3 Wochen in der Quarantaine.

Im Amte Dobberan hat zu Ober Steffenshagen die Contagion einen Stillstand, auf dem Hofe Glashagen hingegen ihren Fortgang.

Im Amte Schwaan befinden sich nicht allein Lütten Soas in die 4te, Buchholtz und Warstorff aber in die 5te Woche in der Quarantaine, sondern es hat auch zu Selow das Viehsterben einen Stillstand genommen.

Im Amte Conow geht es zu Reinshagen noch fort.

Im Amte Bützow-Rühn steht der Hof Horst und

im Kloster-Amte Dobbertin das Dorf Siemitz, beide seit beynahe 5 Wochen, auch

im Amte Neu-Bukow Ravensberg und Kleinen Bölkow in der Quarantaine. Aus diesem Amte ist von Kägstorff, Wustrow, Rüssow und andern dem Vernehmen nach inficirten Oertern kein Bericht eingegangen.

Im Amte Mecklenburg steht Raudin seit 3 Wochen so wie

im Amte Grevismühlen die Oerter Reppenhagen, Weltzien, Kuhlenstein und Gutow in der Quarantaine. Dahingegen continuiret

im Amte Wittenburg zu Helm und

im Amte Zarrentin zu Balluhn die Seuche.

Im Amte Boitzenburg halten Gültze seit 3, Bandekau seit 4, die Teldau seit 5 Wochen Quarantaine. Von Bretzin und Lesterförde fehlen die weiteren Nachrichten.

Im Amte Gadebusch ist zu Kneese das inficirte Gehöfte bis auf eine Kuh und ein noch nicht ganz wiederhergestelletes Kalb gänzlich ausgestorben. Weiter aber hat die Contagion daselbst nicht um sich gegriffen.

Die Inoculation wird im Amte Schwaan noch mit dem bisherigen Glücke fortgesetzt, und es ist auch im Amte Grevismühlen zu Grossenhof dazu geschritten. Von den andern Aemtern und Oertern, wo Inoculations-Anstalten sind, ist diesmal nichts gemeldet. Schwerin, den 7. Januar 1779.

I.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Auf die aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley, in Folge der höchsten Entschliessung Sereniſſimi regnantis, an die Beamten hieselbst ergangene Verfügung, ist der aus dem hiesigen Amtsgefängnisse zwar ausgebrochen gewesene, nachher aber wieder zur Haft gebrachte sehr berüchtigte, und schon überwiesene Dieb Joachim Friederich Hamann, am 18ten d. M. nach Dömitz auf Lebenszeit zum Vestungs-Bau transportiret worden. Schwerin, den 21. Dec. 1778.

2) Der Wachtmeister Johann Paul Zimmermann, ohngefehr 56 bis 58 Jahr alt, aus Cammin in hinter Pommern gebürtig, 6½ Zoll, glatten Angesichts, brauner Haare, einen Schuß von einer Kugel in der linken Backe, einen Stutzbarth, Königl. Preußische schwarze Husaren Mondirung mit Gold tragend, ist, nebst einen Unterofficier von selbigen Corps, aber nur einen Dollmann und schwarze Beinkleider beyde mit Gold anhabend Namens Richter, ohngefehr 25 Jahr, 4 Zoll groß, magern glatten Angesichts, ohne Barth, blonden Haaren, aus Sandau im Havelbergschen gebürtig, und meinen Bedienten, Johann Beckmann, aus Berlin gebürtig, 16 Jahr alt, 5 Zoll, guter Gestalt, blonder Haare, weisse Mondirung, Rock ohne Knöpfe mit Hack und Oehsen, mit einer Troddel auf der Brust und hinten, Camisohl mit gleichen Camehlhaar-Knöpfe, blümeuranten Aufschlägen und Kragen mit Gold eingefaßt, lederne Beinkleider und Husaren Stiefeln, desgleichen einer grünen deutschen Mondirung mit goldenen epaulets, und tombachenen glatt geschliffenen Knöpfen, auch schwarz Manchesterne Beinkleider nebst Roddungot von grauen Moll, 2 Hüte, einen mit eine goldene Tresse und der andere fein mit Band eingefaßt, am 18ten v. M. Novemb. aus dem Churmärkschen Prignitzschen Städtchen Meyenburg als meinen Werb-Platze, in meiner Abwesenheit, nach Erbrechung und Beraubung meines Coffers im Quartier durch Entwendung eines ganz neuen Mondirung Pelzes, 18 Stück Hemder, 200 Rthlr. baar Geld in Louis d'or, 2 silberne Löffeln, 50 Pardon Briefe, Liste von allen Recruten ꝛc. mit 3 meiner eigenen Pferden: einen Polnischen Brandfuchs Wallach mit 4 weissen Füssen, einen Polnischen Rothschimmel Wallach, ohne sonstige Abzeichen, und einer kohlschwarzen trächtigen Mecklenburger grossen Stute, heimlich davon gegangen; die beyden ersten mit Husaren Equipage, Muschelzeug mit gelben Rosen eingeflochten, schwarze Chabraquen mit gelben Tuch ausgeschlagen, ein paar Pistolen mit Silber mondirt und ein paar ordinaire, das Letzte mit deutscher Equipage; dagegen hat man aller bisherigen mühsamen Nachforschung ungeachtet nichts von diesen Dieben und Deserteurs ausfindig machen können: daher ich solches hiemit bekannt mache, und alle respective Gerichts Obrigkeiten und Herrschaften in subsidium juris gehorsamst und freundlich ersuche, wenn sich diese Meineydige und Diebe in deren Gerichtsbarkeiten solten betreten lassen, mit oder ohne den beschriebenen Sachen und Pferden, dieselben in gerichtlicher Verwahrung zu nehmen, und mir unverzüglich davon hieher zu advertiren: Da ich denn nicht ermangeln werde, solche gegen Erstattung der Kosten abholen zu lassen, auch alle bereitwillige Gegendienstleistung und Gefälligkeiten zu beweisen. Plau, in Mecklenburg par Addresse dem Hrn. Postmeister Rosenow daselbst, den 18. Dec. 1778.

von Wilhelmi, Sr. Königl. Majestät in Preussen bestallter Lieutenant bey der General-Werbung.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 9. Jan. 1778.

	Ist werth Dänisch oder Meckn. Curr.		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	19	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	9	9
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	—
Ein Dukat	2	28	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	41	9
Ein N. ½tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den 6 Jan. in Rost. N. ⅔ Last	80	—	54	—	38	—	48	—	56	—	50	—	26	—	20	—
— 8 in Guer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 8 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 8 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 8 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 8 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 6 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	16	3	6	2	12	—	—	3	16	2	40	1	38	1	20
— 7 in Boitzenburg, der Sack.	4	16	3	6	2	12	—	—	3	16	2	40	1	38	1	20

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0030
DFG

Anno 1779. 3tes Stück.

Sonnabends den 16. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen euch, den sämmtlichen von Hobe, Grossen Grabowschen Gläubigern hiemit zu wissen, wie Wir auf unterthänigste Anzeige und Bitte eures gemeinsamen Anwaldes, Doctoris Zander, den zur Abgabe eurer Erklärung über den zur völligen Aufgreifung dieser ganzen Schuldsache entworfenen Vergleichsplan, um zur Erörterung des in der Ladung vom 8. Decbr. vorigen Jahres mehrbestimmten Cautionspunkts auf den 20sten dieses Monats ausgesetzten Termin bis zum 4. Februar d. J. ausgesetzet haben. Uebrigens behält es bey Unsern Citationibus vom 30sten vorigen Monats in allen Stücken sein ungeändertes Bewenden. Gegeben Güstrow, den 13. Januar 1779.

b) bey Herzogl. Justizcanzley zu Rostock.

1) Es hat die Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock, untenstehende peremtorische Ladung erkannt, und deren Kundmachung durch die Mecklenburgische Nachrichten, Hamburgische Zeitungen, und Lübeckische Anzeigen, verordnet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiedurch männiglichen zu wissen, welchergestalt Uns die verehlichte Hauptmannin von der Lühe, gebohrne von Zühlen, mediante supplica zu vernehmen gegeben, wie sie sich gezwungen sehe, ihren Gläubigern ihr sämtliches annoch vorhandenes Vermögen in solutum hinzugeben und zuzuschlagen, mit submissester Bitte, Wir wollten geruhen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum anzuberahmen. Gleichnun auch dem Petito in Gnaden deferiret, und dazu eine Tagefahrt auf den 11ten May laufenden Jahres festgesetzet worden: So citiren Wir kraft dieses alle und jede, welche an obgedachte verehlichte Hauptmannin ex credito vel ullo alio capite, sive quacunque alia causa, prætensa formiren zu können vermeynen, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii, ernstlich, und wollen, daß genannten Tages, Morgens um 8 Uhr, in loco Cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore, und Räthen, ihr zur Angabe eurer Foderungen durch die instrumenta originalia, oder deren Copeyen, auch zum Zweck möglichster Regulirung dieser unbeträchtlichen Debit-Sache, im Wege gütlicher Vereinbarung, oder durch rechtliche Determination, persönlich, mit aller Nothdurft gefaßt, allenfalls per Procuratores, welche besonders auch auf dem zuletzt erwehnten Zweck specialiter und sattsam instruiret seyn müssen, erscheinet, und das Weitere, samt dem Bescheide, gewärtiget. Datum Rostock, den 16. December 1778.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Am 22sten Jan. a. f. wird die bey der Schwien-Mauer belegene Schmidtsche Bude, an den Meistbietenden zu Rathhause verkauft und wann jemand hieran Ansprache zu machen gedenket, der hat sich alsdann gleichfalls sub Pœna præ- & conclusi zu gestellen, und gehörig zu liquidiren. Güstrow, den 17. Dec. 1778.

Burgermeister und Rath daselbst.

d) beym Stadtgericht zu Wahren.

1) Alle und jede, welche an dem der weil. Frau Baronesse von Erlenkampf, vormalig zuständigen, hieselbst in der langen Strasse belegenen Wohnhause, Garten und Kirchenständen ex quocunque capite vel causa einige Ansprache zu machen glauben, und sich in den ad 4ten Sept. c. J. vorgewesenen liquidations termin nicht gemeldet haben, werden hiemittelst abermal sub pœna purificandi præjudicii auf den 26sten Jan. d. J. vorgeladen, sich sodann Morgens 10 Uhr, in curia vor diesem Herzogl. Stadtgerichte zu gestellen, ihre Ansprüche rechtlicher Art zu justificiren und beglaubte Abschriften in Händen habender Urkunden ad protocollum liquidationis zurück zu lassen. Sign. Wahren, den 21. Dec. 1778.

Herzogl. Stadtgericht.

e) beym Stadtgericht zu Malchin

1) Wenn der Sattler Güssfeldt jetzt in Ratzeburg zur Befriedigung seiner Gläubiger zwar sein hieselbst zurückgelassenes ohnlängst verkauftes Wohnhaus und übrige Sachen angewiesen, dies alles aber nach Abzug derjenigen Forderungen, welche dessen Ehefrau, gebohrne Pollen hieran gemachet und wesfalls sie einen Arrest auf die deponirte Gelder impetriret, nicht hinreichet und dann gedachte beyde Eheleute den solcherhalb zwischen ihnen entstandenen Streit nun schon geraumer Zeit zum Nachtheil der Creditorum unausgemacht liegen lassen: so ist zum Versuch eines interimistischen Vergleichs unter letztere ex officio terminus auf den 13ten Februar. d. J. anberahmet, und werden dahero alle ad Acta bereits bekannte Güssfeldsche Gläubiger zu beregten Endzweck gedachten Tages Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Stadtgerichte bey Vermeidung des Nachtheils

theils daß Abwesende an dem was Gegenwärtige beschliessen, gehalten seyn sollen, zu erscheinen hiedurch eingeladen. Und da auch die verehlichte Süsfeldten in dem auf den 24. September 1776 vorgewesenen Liquidations-Termin verschiedene ihr angeblich bekannte Schulden angezeiget, von denen man aber nicht weiß ob sie gegründet, da von denen Gläubigern selbst niemalen etwas ad acta gekommen: So werden zum Ueberfluß zugleich alle, welche an beregten Sattler Süsfeld Forderung haben und sich damit in termino weder schrift- noch mündlich gemeldet, auf vorerwehnten Tag ad liquidandum sub pœna præcluſi ohne Rücksicht ob ihre Forderung von des Schuldners Ehefrau bereits angegeben oder nicht, hiedurch peremtorie citiret. Malchin, den 18. Dec. 1778.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

f) beym Stadtgericht zu Stargard.

1) Es ist der hiesige Kupfer- und Meßing-Händler Johann Friedrich Rathe, vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, ohne Leibes-Erben und auch ohne ein Testament, so viel man bis jetzo weiß, zu hinterlassen. Wann nun weder seine Erben ab intestato bekannt sind, noch aus den vorgefundenen Briefschaften mit Gewißheit ersehen werden können, wo der Defunctus gebürtig gewesen, ausser daß es aus einigen Briefen anscheinen will, daß er in Teterow zu Hause gehöret, und in Türkow Verwandte habe; so werden alle diejenigen, die zu der Verlassenschaft des Defuncti ein Erbschaftsrecht haben, hiemit vorgeladen, den 4. März künftigen Jahres vor dem hiesigen Stadtgericht des Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und sich als die rechtmäßigen Erben ab intestato durch beglaubte Urkunden zu legitimiren, sub præjudicio, daß diejenigen, so sich nicht melden, von der Erbschaft werden ausgeschlossen, und solche denen, die sich anfinden, und sonsten nur als Erben ab intestato legitimiren, werde verabfolget werden. Stargard im Mecklenburg-Strelitzschen, den 21. Dec. 1778.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

g) beym Amte zu Gadebusch.

1) Des auf dem Jarmstorf verstorbenen Pachtschmidts, Johann Pflughaupts sämtliche Gläubiger, werden ad profitendum & liquidandum am 22sten Jan. 1779, Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, præjudicialiter & sub pœna præcluſi hiemittelst öffentlich vorgeladen. Gadebusch, den 9. Decemb. 1778.

Von Herzogl. Amtswegen.

h) beym Amtsgericht zu Zarrentin.

1) Denen sich in Termino den 18. Nov. a. pr. ad protocollum liquidationis & profeſſionis gemeldeten Gläubigern des hieselbst verstorbenen Töpfer Brunssen wird hiemit eröffnet, daß dasselbe ergiebet, wie der Status Bonorum bey weiten nicht hinreichend, dessen nachgelassene Schulden zu bezahlen. Wannenhero von Amts wegen abermalen auf den 27sten dieses Januarimonats, des Morgens um 10 Uhr vor der Amtsstube selbige zu erscheinen citiret werden, um einen Versuch zur gütlichen Hinlegung dieser Debitsache mit ihnen zu machen, oder in Entstehungsfall weitern rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, sub præjudicio, daß Absentes pro præsentibus & consentientibus geachtet werden sollen. Zugleich werden in hoc Termino diejenigen, welche für das von obbemeldetem Cridario in Zarrentin nachgelassene Haus den bereits gethanen Both von 116 Rthlr. 32 ßl. N. Zwdr. mit Einwilligung der dabey vom Amte gesetzten Conditionen, exclusive der Holz- und Steinmaterialien, als welche der Höchsten Herrschaft eigen seyn, überbieten wollen, wieder vor hiesige Amtsstube eingeladen, und kann der Meistbietende sodann des Zuschlages gewärtigen. Decretum Zarrentin, in judicio præfecturæ, den 6ten Jan. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

i) beym Patrimonial-Gericht zu Mieckenhagen.

1) Zu der auf den 28sten Jan. 1779, angesetzten Eröfnung und Publication, des, von des wayl. Hrn. Hauptmann Höfisch, auf Poischendorf hinterlassenen, ohnlängst zu Poischendorf verstorbenen Demoisell Tochter Sophie Höfisch, in hiesiges Gericht niedergelegten letzten Willens, werden alle und jede beykommende, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Hofe hieselbst sich einzufinden, in gehöriger Form geladen. Decret. im adel. Patrimonialgericht zu Mieckenhagen, den 10. Dec. 1778.

II. *Notificatorium.*

1) Die von Platen-Brützer Herren Creditores wollen belieben, die jährige Obligationsmäßige Zinse auf den Jahrgang von Trinitatis 1775 bis 1776. gegen Quitung bey mir abzulangen. Diejenigen aber, welche vom vorigen Jahre nach Empfang des Geldes, ihre Quitung einzusenden vergessen, werden zugleich erinnert, solche miteinzusenden, weil ihnen sonst nichts eher verabfolget werden wird. Güstrow, den 8. Jan. 1779.

C. G. Warnemünde.

2) Demnach der bey dem Schutz-Juden Jacob Levin zu Crivitz in Diensten gestandene Handlungs-Knecht, Namens Joseph, vor einigen Monaten sich auf der Reise nach Hamburg gemacht, aber samt den mitgenommenen Waaren und vom Steuer-Collegio seinem Herrn auf gedachten Knecht ertheilten Handlungspaß sich verlohren hat, und davon gegangen ist. Als werden alle und jede Orts-Obrigkeiten geziemend ersuchet, den Steuer-Stuben aber wird aufgegeben, auf gedachten Handlungs-Knecht zu achten, und wenn er sich betreten lassen, und auf beregten Paß handeln sollte, mit seinen Waaren anzuhalten, den Paß quæst. abzunehmen, und solchen samt den etwanigen Waaren gegen Erstattung der Kosten, bey unserm Collegio einzusenden. Güstrow, den 5. Jan. 1779.

Herzogl. zur Steuer-Commißion verordnete Räthe.

III. Was zu verpachten.

1) Auf Befehl hoher Herzogl. Cammer soll die Lumpen-Sammlung in dem Herzogl. Domanial-Amte Temtzin den Meistbietenden in Pacht überlassen werden. Die Licitation soll geschehen den 15ten Februar. Morgens um 10 Uhr, und zwar zu Rühn, unter Direction und in dem Hause des Herrn Oberhauptmanns von Oertzen daselbst. Rühn den 12. Januar. 1779.

2) Der Hr. Hauptmann von Flotow, auf Kogel, will die im ritterschaftlichen Amte Lübz belegene Güther Käselin und Darz, zwischen Malchow, Plau und Röbel, künftigen 28sten Januar zusammen, oder jedes besonders, von Trinitatis 1779 an, auf gewisse Jahre, auf die annehmlichsten Bedingungen und bestbietend verpachten. Liebhabere wollen sich zu dem Ende gedachten Tages, des Vormittags gegen 10 Uhr, zu Käselin einfinden; die auch, um diese Güther in Augenschein zu nehmen, und die Carten und Feld-Register, und vorläufige Conditiones zu inspiciren, sich vorher jederzeit nur an den Schreiber Pätow daselbst, addressiren dürfen.

3) Der zur Verpachtung des Kruges hieselbst, zu Rühn, auf den 29sten dieses Monats angesetzte Termin wird aus bewegenden Ursachen einstweilen ausgesetzet, und so zeitig hiemit abgekündiget, daß sich keiner dieserhalb vergeblich bemühen dürfe. Rühn, den 9ten Januar 1779. Herzogl. Amt hieselbst.

IV. Was zu verkaufen.

I.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, da am 16ten vorigen Monats für das Guth

Schor-

Schorrentin mit dem dazu gehörigen Vieh und Fahrniß ein Kaufpretium von 33500 Rthlr. N. Zwdr. an jährlicher Pacht aber 2100 Rthlr. N. Zwdr. geboten worden, und über diesen Bot die Special-Bevollmächtigte in der Krusemark-Schorrentinschen Sache die Erklärung beyzubringen sich vorbehalten haben, Wir zum Ueberbot Terminum auf den 2. Februar. dieses Jahres angesetzet haben. Laden daher alle und jede, welche ein mehreres zu bieten gewilliget sind, mittelst dieses gnädigst und wollen: daß selbige gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, mehr bieten, und weiter bieten, auch demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Mehrbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Zugleich citiren Wir auch gesamte Krusemark-Schorrentinsche Gläubiger hiedurch gnädigst, und wollen: daß selbige vorerwehnten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, sich in dem Fall, daß sich niemand finden sollte, der mehr für das Guth Schorrentin zu geben gewilliget, darüber bestimmt erklären, ob sie den Verkauf der Verpachtung vorzuziehen gemeinet, widrigenfalls aber gewärtigen, daß die nichterscheinende und tacentes an dem gebunden seyn sollen, was præsentes beschliessen werden. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 9. Januar. 1779.

2) Zum öffentlichen Verkauf des in hiesiger Altstadt, hinter dem Rathhause belegenen, zu dem Nachlaß des verstorbenen Bürgers und Hof Schneider, Peter Wendt, gehörigen Wohnhauses c. p. wofür bereits 1155 Rthlr. N. Zwdr. geboten worden, ist Terminus auf den 21sten Jan. 1779 anberahmet, und haben die etwanigen Liebhabere, welche mehr als die itzgenannte Summe zu geben und die Conditiones subhastationis zu erfüllen gemeynet sind, am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns aufs Rathhaus sich zu gestellen. Schwerin, den 23. Dec. 1778.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Zum öffentlichen Verkauf der bey der Frohnerey anstossenden Westphalschen Wiekbude, ist Terminus von E. E. Rath auf den 27sten Jan. a. f. anberahmet. Es werden hiezu so wol Kaufliebhabere, als auch Creditores, und zwar Letztere sub pœna præ- & conclusi in Curia sich einzufinden geladen; Erstere aber des Zuschlags auf den höchsten Both zu gewärtigen. Güstrow, den 17. Decemb. 1778.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Es sollen auf Herzogl. gnädigsten Befehl 156 Stück nummerirte Eichen gegen baare Bezahlung in Gold und in Caveln von 10 oder mehreren Stücken in den hiesigen Herzogl. Forsten in einer Licitation bis auf gnädigste Ratification verkaufet werden, davon sind im Amte Dargun 27 Stück, im Amte Gnoyen 89 St. im Amte Rienkalden 40 Stück. Terminus hiezu ist auf den 22ten Jan. kommenden Jahrs festgesetzet worden, an welchen Tage Kaufliebhabern des Morgens um 10 Uhr sich in dem Posthause zu Dargun einzufinden belieben. Die Kaufbedingungen werden in Termino verlesen werden, die Herzogl. Förstern, Rochow zu Bruderstorff, Westphal zu Finkendal, Burmeister zu Stubbendorff und Prillwitz zu Rienkalden, werden die Eichen auf Verlangen des Dienstages und Mittwochen vor dem Termin einen jeden gehörig vorweisen. Dargun und Rienkalden, den 19. Dec. 1778.

Fried. v. Sperling. Prillwitz.

5) Ein im guten Stande seyendes, mit guten in Holz gelegten Fenstern versehenes, nahe am hiesigen See belegenes Wohnhaus, worinn unten, ausser Diele, Küche, Speisekammer und zwey gewölbte Keller, 4 Stuben und 2 Kammern, und oben ein Saal, 2 Stuben und 4 Dachkammern, und Boden-Raum übers ganze Haus; wovon 6 Zimmer tapezirt sind; auch Scheure, Hofraum und ein im guten Stande seyender mit guten Obst-Bäumen und Spargel-Betten, versehener Garten, dabey; ist auf instehenden Ostern all-

hier zu verkaufen, und Terminus dazu auf den 21sten Januar d. J. auf dem hiesigen Rathskeller, angesetzt; woselbst auch bey dem Hrn. Ottillen, darüber nähere Nachricht zu erfahren, und es auch allenfalls aus der Hand ohne öffentliche Licitation zu verkaufen ist. Ratzeburg, den 5. Jan. 1778.

6) Am 25sten Januar soll der Mobilien Nachlaß, der verstorbenen Demois. Bradten, in deren am Markte zu Rostock belegenen Hause, verauctioniret werden. Liebhabere werden also ersuchet, sich Nachmittags gegen 2 Uhr, daselbst einzufinden.

7) Da die Windmühle zu Lütten-Bölkow eingehen, und von diesem Gute nach der Gorschen Mühle gemahlen, und diese Gorsche Windmühle den 15. Febr. a. c. meistbietend verkaufet werden soll; so wollen sich Kaufliebhaber auf dem Hofe zu Lütten-Bölkow gedachten Tages Vormittags einfinden. Wer die Mühle vorher besehen will, darf sich nur bey dem Schreiber melden.

8) Es hat iemand in Rostock 1) von der allgemeinen Welthistorie die ersten 23 Theile, nebst 5 Bändern der Zusätze und Erläuterungs-Schriften in 13 saubern Pergament-Bänden (der 23ste Theil der Geschichte und der 5te Band der Zusätze sind noch ungebunden.) 2) Die Leipziger lateinischen Acta Eruditorum in 16 guten Bänden und 10 ungebundenen Fasciculn, abzustehen. Nähere Nachricht geben daselbst die Herren Doctoren Riechelmann und Taddel.

9) Es will jemand von der allgemeinen Weltgeschichte die ersten 30 Bände, nebst 5 Bänden Zusätze, gut conditionirt, in weissem Pergament gebunden, für 20 Rthlr. N. Zwdr. abstehen. Liebhaber wenden sich an den Notarium Schmidt in Rostock.

V. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Zuvörderst wird hiemit angezeiget, daß auf der benachbarten Insel Rügen die Viehseuche ausgebrochen sey.

Wie hiernächst im Amte Stavenhagen zu Lapitz die Seuche noch continuiret, so hat sie dagegen

Im Amte Dobberan zu Ober-Steffenshagen sowohl als zu Glashagen seit 14 Tagen einen Stillstand.

Im Amte Schwaan treten Buchholz und Warstorff aus der Quarantaine heraus, in welcher sich Lütten Svas in die 5te Woche und Selow seit 14 Tagen befindet.

Im Amte Conow steht zu Reinshagen noch ein Haupt krank.

Im Amte Bützow-Kühn geht auf dem Hofe Horst und

Im Kloster-Amte Dobbertin zu Siemitz die Quarantaine zu Ende.

Aus dem Amte Neu-Buckow hat man, ausser daß Friedrichsdorff inficirt sey, auch noch jetzo keine weitere Nachricht.

Im Amte Mecklenburg steht Naudin seit 4 Wochen in der Quarantaine. In derselben befinden sich auch

Im Amte Grevismühlen die Oerter Reppenhagen, Weltzin, Kuhlenstein, Gutow und Grossen-Hof. Ganz genaue Nachrichten hat man aus diesem Amte diesmal nicht.

Im Amte Wittenburg ist zu Hellm und

Im Amte Zarrentin zu Balluhn die Seuche noch im Gange.

Im Amte Boitzenburg steht Gültze seit 4 und Bandekau seit 5 Wochen in der Quarantaine. Zu Timpenberge und in der Teldau aber ist solche schon vorüber. Von Bretzin und Lesterforde fehlen die weiteren Nachrichten.

Inoculirt

wird im Amte Neubuckow zu Friedrichsdorff und stehen daselbst von 39 am 31. December eingesetzten Häuptern seit dem 9ten d. M. 4 Häupter krank. Im Amte Ribnitz ist zu Dummerstorff an 3 Schüttkälbern mit der Einimpfung ein Versuch gemacht und, nachdem solcher gut ausgefallen, sind aufs neue 16 Stück eingesetzt. Im Amte Gadebusch sind am 9ten d. M. auf dem Hofe Grossen Salitz

25 Häupter eingeimpft worden, wovon man noch den Erfolg erwartet. Desgleichen inoculirt man zu Valluhn im Amte Zarrentin. Im Amte Schwaan sind bis zum 10ten d. M. zu Rienhusen, Selow, Bellenstorff, Ziesendorff, und Pölchow nun allem in der Inoculation durchgeseucht 345, von der Seuche unbefallen geblieben 42, gestorben 39, krank 4, und von neuem sind inoculirt 55 Stück.

Schwerin, den 14. Jan. 1779.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Der Wachtmeister Johann Paul Zimmermann, ohngefehr 56 bis 58 Jahr alt, aus Cammin in hinter Pommern gebürtig, 6½ Zoll, glatten Angesichts, brauner Haare, einen Schuß von einer Kugel in der linken Backe, einen Stutzbarth, Königl. Preußische schwarze Husaren Mondirung mit Gold tragend, ist, nebst einen Unterofficier von selbigen Corps, aber nur einen Dollmann und schwarze Beinkleider beyde mit Gold anhabend Namens Richter, ohngefehr 25 Jahr, 4 Zoll groß, magern glatten Angesichts, ohne Barth, blonden Haaren, aus Sandau im Havelbergschen gebürtig, und meinen Bedienten, Johann Beckmann, aus Berlin gebürtig, 16 Jahr alt, 5 Zoll, guter Gestalt, blonder Haare, weisse Mondirung, Rock ohne Knöpfe mit Hack und Oehsen, mit einer Troddel auf der Brust und hinten, Camisohl mit gleichen Camehlhaar-Knöpfe, blümeuranten Aufschlägen und Kragen mit Gold eingefaßt, lederne Beinkleider und Husaren Stiefeln, desgleichen einer grünen deutschen Mondirung mit goldenen epaulets, und tombachenen glatt geschliffenen Knöpfen, auch schwarz Manchesterne Beinkleider nebst Roddungot von grauen Moll, 2 Hüte, einen mit eine goldene Tresse und der andere fein mit Band eingefaßt, am 18ten v. M. Novemb. aus dem Churmärkschen Prignitschen Städtchen Meyenburg als meinen Werbe-Platze, in meiner Abwesenheit, nach Erbrechung und Beraubung meines Coffers im Quartier durch Entwendung eines ganz neuen Mondirung Pelzes, 18 Stück Hemder, 200 Rthlr. baar Geld in Louis d'or, 2 silberne Löffeln, 50 Pardon Briefe, Liste von allen Recruten ꝛc. mit 3 meiner eigenen Pferden; einen Polnischen Brandfuchs Wallach mit 4 weissen Füssen, einen Polnischen Rothschimmel Wallach, ohne sonstige Abzeichen, und einer kohlschwarzen trächtigen Mecklenburger grossen Stute, heimlich davon gegangen; die beyden ersten mit Husaren Equipage, Muscheltzeug mit gelben Rosen eingeflochten, schwarze Ehabraquen mit gelben Tuch ausgeschlagen, ein paar Pistolen mit Silber mondirt und ein paar ordinaire, das Letzte mit deutscher Equipage; dagegen hat man aller bisherigen mühsamen Nachforschung ungeachtet nichts von diesen Dieben und Deserteurs ausfindig machen können: daher ich solches hiemit bekannt mache, und alle respective Gerichts Obrigkeiten und Herrschaften in subsidium juris gehorsamst und freundlich ersuche, wenn sich diese Meineydige und Diebe in deren Gerichtsbarkeiten solten betreten lassen, mit oder ohne den beschriebenen Sachen und Pferden, dieselben in gerichtlicher Verwahrung zu nehmen, und mir unverzüglich davon hieher zu avertiren: Da ich denn nicht ermangeln werde, solche gegen Erstattung der Kosten abholen zu lassen, auch alle bereitwillige Gegendienstleistung und Gefälligkeiten zu beweisen. Plau, in Mecklenburg par Addresse dem Hrn. Postmeister Rosenow daselbst, den 18. Dec. 1778.

von Wilhelmi, Sr. Königl. Majestät in Preussen bestallter Lieutenant bey der General-Werbung.

2) Im ersten Stück dieser Blätter pag. 11. 2ten Spalte, in der Beschreibung des dritten Diebes muß es heissen: trägt gleichfalls einen blauen Rock und dergleichen Camisohl, eine schwarze Pudelmütze auf den Kopf, auch Stiefeln an den Füssen.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 18. Jan. 1778.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ßs.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	—
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	19	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	9	9
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ßs.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	—
Ein Dukat	2	28	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßs.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	41	9
Ein N. ⅔tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
(die	Th.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.
den 11 Jan. in Rost. N. ⅔ Last	80	—	54	—	38	—	48	—	56	—	50	—	26	—	20	—
— 15 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 15 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 15 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 15 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 15 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 13 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	16	3	6	2	12	—	—	3	16	2	40	1	38	1	20
— 14 in Boitzenburg, der Sack.	4	16	3	6	2	12	—	—	3	16	2	40	1	38	1	20

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0038
DFG

Anno 1779. 4tes Stück.

Sonnabends den 23. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Aus Herzogl. Regierung ist nachstehendes erlassen.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wir befehlen, mit respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden, Unsern Beamten hiemit gnädigst: daß ein jeder von ihnen, in dessen Amts-Bezirk während der gegenwärtig grassirenden Viehseuche Versuche mit der Inoculation des Rindviehes gemacht worden, binnen 3 Wochen, eine beglaubte und gewissenhafte Designation zu Unserer Regierung einsenden solle, wie viel Rindvieh vom Anfang des 1778sten Jahres bis dessen Ende, von Zeit zu Zeit inoculiret worden und wie viel davon gestorben, durchgeseucht und noch krank sey? Bey welchem Verzeichniß zugleich zu bemerken ist: Ob und an welchen solchen Orten die Inoculation vorgenommen sey, wo zugleich die natürliche Seuche im Gange gewesen.

Desgleichen hat ein jeder, nach Pflicht und Gewissen, in benannter Zeit unterthänigst anzuzeigen, und mit eidlichen Documenten zu belegen, ob er Versuche angestellet und wie er sie befunden habe, daß das durch Inoculation geseuchte Vieh durch na-

türliche Seuche wieder angestecket sey? oder ob er auch nur Fälle anzuführen wisse, wo dieses wahrscheinlich werde. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14ten Januar. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen euch den von Wenckstern-Vietegester Gläubigern hiemit zu wissen, wie Wir zu Publication des in dieser Schuldsache abzufassenden Distributions-Abscheides, den 8ten Febr. d. J. angesetzet haben. Laden euch dahero hiedurch gnädigst und wollen: daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, und der Vorlesung des Distributions-Abscheides sodann beywohnet. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19. Jan. 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den vormaligen Pächter Brodhagen zu Radegast und dessen sämmtliches Vermögen irgend eine Ansprache und Forderung, sie rühre her woher sie wolle, zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, wie Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des vorerwehnten Pächters Brodhagen, ad profitendum & liquidandum credita nec non ad cedendum bonis terminum auf den 5ten Febr. künftigen Jahres anberahmet, und gegenwärtige präclusivische Ladung an euch erkannt haben. Laden euch dahero hiedurch peremtorie gnädigst und wollen; daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht bey Strafe, daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget, und ihr nicht weiter gehöret werden sollet, erscheinet, eure Forderung und Ansprache sodann angebet und rechtlicher Art nach bescheiniget, euch über die anerbotene cessionem bonorum erkläret, und demnächst weitere rechtliche Verordnung gewärtiget. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 11. Nov. 1778.

b) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir machen euch, den sämmtlichen Interessenten an der Concursmasse des verstorbenen Doctoris medicinæ Maul, zu Hagenow, hiemit öffentlich bekannt, daß euch die Einsicht der von dem Doctore Hartwig, als actore communi eingereichten Berechnung solcher Massa und die Beybringung eurer Erklärung darüber binnen 6 Wochen freygelassen seyn, nach Verlauf derselben aber Niemand weiter damit gehöret werden solle. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 14. Jun. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Directore und Räthe.

c)

c) beym Magistrat zu Schwaan.

1 Zur Verlesung des, von der Wittwe Anna Regina Brockmanns, geb. Johnsen, vor Bürgermeister und Rath errichteten Testaments, ist Terminus auf den 26sten März a. c. angesetzet worden, und werden alle diejenigen, so durch Erbrecht oder andere Art, an derselben Nachlaß, Ansprache zu machen glauben, hiemittelst öffentlich aufgefordert, am bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor Bürgermeister und Rath zu erscheinen, und nach geschehener Publication, ihre allenfallsige Gerechtsame wahrzunehmen. Sign. Schwaan, den 12. Jan. 1779.

Bürgermeister und Rath.

2) Wann der hiesige Kaufmann Hr. Johann Friederich Wilgoos, und dessen Ehefrau Catarina Magdalena geborne Schulings, eine testamentarische Disposition wegen ihres Vermögens unter sich, vor Bürgermeister und Rath errichtet; so ist zur Publication derselben, da die Ehefrau Catarina Magdalena Wilgoos, geb. Schulings verstorben, ein Terminus auf den 13ten April d. J. anberahmet worden. Alle diejenigen, so an deren Verlassenschaft durch Erbrecht oder sonsten, Ansprache zu haben glauben, werden hiemittelst öffentlich vorgeladen, am gedachten Tage, Vormittags um 9 Uhr, vor Bürgermeister und Rath hieselbst zu erscheinen, die Publication zu gewärtigen, und ihre etwanige Gerechtsame wahrzunehmen. Signat. Schwaan, den 12. Jan. 1779.

Bürgermeister und Rath.

d) beym Stadtgericht zu Warin.

1) Wann die vormals in Schwerin sich aufgehaltene Mademoiselle Dorothea Maria Magdalena Elisabeth Taschen, ohnlängst hieselbst verstorben, und ihr hinterlassenes Testament diesem Gericht zur Publication eingereicht und dann der 5te Februar 1779 pro termino dazu anberahmet ist; So werden alle, welche als Erben oder sonst eine Ansprache an deren Nachlaß zu haben glauben, hiemit peremtorie geladen, sich am vorgedachten Tage, Vormittags um 10 Uhr, vor hiesigen Stadtgerichte einzufinden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nicht weiter gehöret, sonden ihnen ein beständiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Warin, den 21. Dec. 1778.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

e) beym Stadtgericht zu Teterow.

1) Auf besonderm höchstpreißl. Herzogl. Regierung höchsten Befehl laden wir alle und jede, die an den wegen begangenen verschiedenen Unfugs, nach Dömitz im Zuchthause abgeführten, hier wohnhaft gewesenen Notarium Glume. und dessen Vermögen, insonderheit, das von ihm bewohnte, allhier in der Rostocker Hauptstrasse liegende, ihn angeerbte Wohnhaus mit Zubehör ex quocunque capite vel causa irgend eine Ansprache zu haben vermeynen, peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 15ten März d. J. im hiesigen Herzogl. Stadtgericht, Morgens um 9 Uhr, zu erscheinen, und ihre Forderungen zu profitiren und zu justificiren.

Auch ist Terminus zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf des beschriebenen Wohnhauses cum pertinentiis auf den 16ten genannten Monats angesetzet, und haben Kaufliebhabere sich an diesem Tage, vor Gericht einzufinden, und und nach geschehenem Both und Ueberboth wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen, Sign. Teterow, den 11. Jan. 1779.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

f) beym Stadtgericht zu Neubrandenburg.

1) Da der Ernst Christoph Andreas Södemann, vor einiger Zeit verstorben, und ein sehr geringes Vermögen, und verschiedene Schulden nachgelassen; so werden desselben Creditores auf den 29sten Jan. a. f. Morgens um 10 Uhr, ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren hiemit sub pœna præclusi vorgeladen. Decret. in Judic. Neubrandenburg, den 30 Nov. 1778.

Richter und Rath hieselbst.

g) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den Hüfner Johann Dähn, zu Plate hiesigen Amts, Schuldforderung haben, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præclusi citirt und vorgeladen, am 8ten März d. J. Morgens 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, und sodann ihre Forderungen zu profitiren und gehörig zu liquidiren. Schwerin, den 20. Jan. 1779.

2) Alle und jede, welche an die Verlassenschaft des zu Pampow verstorbenen Büdners Jochim Sävke rechtliche Ansprüche zu machen haben, werden hiedurch peremtorie & sub pœna præclusi citirt und geladen, am 8ten März d. J. Morgens 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, und ihre etwanigen Ansprüche zu profitiren und gehörig zu liquidiren. Schwerin, den 20. Jan. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

h) beym Amtsgericht zu Zarrentin.

1) Denen sich in Termino den 18. Nov. a. pr. ad protocollum liquidationis & professionis gemeldeten Gläubigern des hieselbst verstorbenen Töpfer Brunssen wird hiemit eröffnet, daß dasselbe ergiebet, wie der Status Bonorum bey weiten nicht hinreichend, dessen nachgelassene Schulden zu bezahlen. Wannenhero von Amts wegen abermalen auf den 27sten dieses Januarii monats, des Morgens um 10 Uhr vor der Amtsstube selbige zu erscheinen citiret werden, um einen Versuch zur gütlichen Hinlegung dieser Debitsache mit ihnen zu machen, oder im Entstehungsfall weitern rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, sub præjudicio, daß Absentes pro præsentibus & consentientibus geachtet werden sollen. Zugleich werden in hoc Termino diejenigen, welche für das von obbemeldetem Cridario in Zarrentin nachgelassene Haus den bereits gethanen Both von 116 Rthlr. 32 ßl. N. Zwdr. mit Einwilligung der dabey vom Amte gesetzten Conditionen, exclusive der Holz- und Steinmaterialien, als welche der Höchsten Herrschaft eigen seyn, überbieten wollen, wieder vor hiesige Amtsstube eingeladen, und kann der Meistbietende sodann des Zuschlages gewärtigen. Decretum Zarrentin, in judicio præfecturæ, den 6ten Jan. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

i) beym Amtsgericht zu Boitzenburg.

1) Alle diejenigen, welche an den ohnlängst verstorbenen Halbhüfner, Hans Hinr. Koch, zu Gallin, und das ihm anvertraut gewesene Herschaftl. Gehöft, irgend eine Ansprache machen zu können vermeynen, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, werden ausser denjenigen, welche sich bereits gemeldet haben, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii citirt, am 29sten Januar a. k. ad profitendum & liquidandum Morgens um 10 Uhr, vor Herzogl. Amtsstube hieselbst sich anzufinden. Decretum Boitzenburg, den 2. Dec. 1778.

Zum Herzogl. Amte verordnete Beamte.

k) beym Amtsgericht zu Hagenow.

1) Zur Publication des, von dem, am 8. Nov. 1778. verstorbenen Herrn Pastore, Elias Ernst Frohm zu Lüdtheen, am 27. Oct. d. a. beym hiesigen Herzogl. Amtsgericht niedergelegten Testaments, ist Terminus auf den 14. April d. J. anberahmet worden. Es können also diejenigen, die daran Interesse zu haben vermeynen, sich ermeldeten Tages, frühe um 9 Uhr, vor hiesiges Amtsgericht einfinden, und die Eröffnung und Bekanntmachung jenes Testaments gewärtigen. Hagenow, den 7ten Januar. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

l) beym Amte zu Grabow.

1) Es werden hiemit alle und jede, so an den Nachlaß des mit seiner Ehefrauen, ohnlängst auf dem Hofe Kleinow verstorbenen Dröschers, Steffen Hannemann Ansprache haben, sie rühren aus einem Erbschaftsrechte oder woher sie nur immer wollen, vorgeladen, den 3ten März a. c. vor hiesiger Herzogl. Amtsstube, Morgens um 9 Uhr, zu

erschei-

erscheinen um wegen ihrer Befugniß an diesen Nachlaß sich rechtlich zu legitimiren, mit der angehängten Commination, daß diejenigen so sich in dicto termino nicht einfinden auf ewig werden abgewiesen und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen werde auferleget werden. Grabow, den 13. Jan. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

m) beym adel. Gericht zu Woserien.

1) Alle diejenigen, welche an den hiesigen, wegen übler Wirthschaft unvermögend gewordenen, und daher abgemeyerten Hausmann und Hüfner Kamptz, etwa rechtliche Forderung und Ansprache zu machen haben; werden Kraft dieses, am 12ten k. M. Februar. für hiesigem Gerichte, ad profitendum, peremtorie & sub pœna præcluſi verabladet. Woserin, den 11. Jan. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Amtsgericht zu Warin.

1) Der von hier heimlich entwichene und dem Vernehmen nach aus dem Voigtlande gebürtige Schlachter Strelitz, wird hiedurch auf den 8ten des kommenden Märzmonats geladen, vor hiesigem Amtsgerichte, des Morgens um 8 Uhr, zu erscheinen, wegen seiner Entweichung und über sein Debitwesen Rede und Antwort zu geben, und da auch dessen Ehefrau, die aus Wismar gebürtig seyn soll, und deren Namen unbekannt ist, nach ihm heimlich sich von hier, und dem Verlaute nach, nach Wismar begeben, so wird dieselbe ebenmäßig zu dem beregten Zweck an besagtem Tage vorgeladen, sub præjudicio, daß im Nichterscheinungs-Falle die geringfügigen zurückgelassenen Sachen dem Meistbietenden verkauft und was nach Abzug der Kosten übrig bleiben dürfe, an die Gläubiger werde vertheilet werden, des Endes dann gesammte Gläubiger sub pœna præcluſi, und Kaufliebhabere zu Ersparung derer die Masse bald übersteigenden Kosten in pari Termino vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen geladen werden. Warin, den 6. Januarii 1779.

Herzogl. Amtsgericht daselbst.

b) beym Stadtgericht zu Bützow.

1) Dem von hier seit vielen Jahren entfernt gewesenen Halbbruder der Geschwistere Nehlsen, Namens Johann Hinrich Reinnold, oder dessen ehelichen Leibeserben, fügen wir hiemit zu wissen: wasgestalt auf Instanz ebengedachter Geschwistere Nehlsen, wir ihn nach Inhalt der höchsten Herzogl. Verordnung d. d. 8. März 1774. de cura absentium per Citationes Edictales zur Selbstwahrnehmung seiner Befugnisse und Entgegennehmung seines Erbtheils, ihm a dato Citationum harum Edictalium zwey Jahre gesetzt und bestimmet haben; citiren und laden also genannten Johann Hinrich Reinnoldt oder dessen eheliche Leibeserben kraft dieses peremtorie also und dergestalt, daß er oder sie binnen zwey Jahren entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte vor dem hiesigen Herzogl. Stadtgericht erscheinen, und sich wegen seiner oder ihrer Ansprache an das ihm zugefallene Erbtheil melden, und solche gehörig bescheinigen sollen, eo sub præjudicio, daß, wenn er oder sie sich von heute an binnen 2 Jahren nicht melden, oder den Ort seines oder ihres Aufenthalts nicht bekannt machen werden, sein Vermögen und Erbtheil seinen nächsten Verwandten für anheimgefallen erkläret werden solle. Wornach er oder sie sich zu richten. Gegeben Bützow, den 6 Jan. 1779.

Bürgermeister und Rath, als zum Herzogl. Stadtgericht Verordnete hieselbst.

III. *Notificatorium.*

1) Da nunmehro die unterm 27sten Augusti vorigen Jahres, in den hiesigen Intelligenz-Blättern geschehene gerichtliche Untersagung, wegen Bezahlung einiger ausstehenden Schul-

den des hiesigen Kaufmanns Witte, von Gerichtswegen wieder aufgehoben worden, so haben wir, daß solches geschehen, hiedurch gemeinkündig machen wollen. Schwerin, den 19. Jan. 1779.

Zum Herzogl. Gericht der Altstadt verordneter Richter und Assessores.

2) Der Kaufmann Hr. D. Erdmann, in Wismar, wünschet im Frühjahr einem jeden, mit roth und weissen Klever-Saamen für billigen Preis dienen zu können, damit er aber hiezu im Stande seyn möge, bittet er die Liebhabere, sich in Zeiten bey ihm zu melden, weil er sich beym Verschreiben, nach der bestellten Parthey richten muß.

3) In einer Stadt allhier im Lande, wird in einer Apotheke ein oder auch wol zwey Bursche, die bereits confirmirt und von honetten Eltern sind, auch einige Uebung im Lateinischen schon gehabt haben, auf nächstkommenden Ostern, Johannis oder auch Michaelis in der Lehre verlanget. Sollte nun jemand Belieben finden ein oder auch zwey solche junge Leute die zu Erlernung der Apothekerkunst Lust bezeugten, in Vorschlag zu bringen, so wolle man sich dieserhalb näher desfalls bey dem Hrn. Robiesatzky, in Schwerin erkundigen.

4) Auf des Herrn Superintendent Lueder, in Dannenberg; Vollständige Anleitung zur Wartung aller in Europa bekannten Küchen-Gartengewächse, aus Müllers engl. Gärtner-Lexicon, wird beym hiesigen Postamte Subscription bis Ostern angenommen. Der Preis dieses in seiner Art vollständigsten Buches, das etwa 1½ Alphabete ausmachen wird, ist für ein Exemplar auf Druckpapier 1 Rthlr., auf Schreibpapier 1 Rthlr. 16 ßl. Die Namen der Subscribenten werden dem Buche vorgedruckt werden. Das Buch erscheint Ostern d. J. Das einen halben Bogen starke Avertissement ist vorher zur Durchsicht zu haben. Schwerin, den 21. Jan. 1779.

5) Die von Platen-Brützer Herren Creditores wollen belieben, die jährige Obligationsmäßige Zinse auf den Jahrgang von Trinitatis 1775 bis 1776. gegen Quitung bey mir abzulangen. Diejenigen aber, welche vom vorigen Jahre nach Empfang des Geldes, ihre Quitung einzusenden vergessen, werden zugleich erinnert, solche miteinzusenden, weil ihnen sonst nichts eher verabfolget werden wird. Güstrow, den 8. Jan. 1779.

C. G. Warnemünde.

IV. Bescheid.

1) In Sachen der Frau Wittwe Piesten und Söhne zu Wismar, Klägere, wider den Schmidt Johann Hinrich Möller, Beklagten, in puncto debiti hinc inde arresti, gibt ein Herzogl. Stadtgericht hieselbst zu Recht diesen Bescheid, daß, nachdem Beklagter Johann Hinr. Möller, auf die wegen seines unbekannten Aufenthalts erlassene, hieselbst sowohl affigirt gestandene, als auch durch die Herzogl. Mecklenb. Intelligenzblätter bekannt gemachte Edictales vom 19. Nov. a. p. sich in præfixo termino nicht gestellet, nunmehr das angedrohete præjudicium confessi & convicti, wie hiedurch geschicht, zu purificiren sey, mithin Klägere nächst beschaffter Caution eventualiter de restituendo, die sub arresto stehende, und relaxato arresto einzuziehende Gelder des Beklagten in Belauf von 41 Rthlr. 36 ßl. N. Zwdr. auf Abschlag ihrer Forderung, jedoch nach Abzug der hiedurch erwachsenen Kosten gegen Empfangschein entgegen zu nehmen haben. V. R. W. Publicatum Neubuckow in Curia, den 7. Jan. 1779.

2) In Sachen derer Erben und Creditorum, an die Verlassenschaft des ohnlängst hieselbst verstorbenen Burgermeister Johann Delbrudt, wird von Commißions wegen nach abgewarteten Terminen zu Legitimation und Liquidation nach Maaßgabe derer verhandelten Acten erkannt:

Das

Daß nunmehro wieder alle und jede, welche in terminis den 28sten August und 13ten Octobr. a. p. weder persönlich noch schriftlich als Erben oder Creditores angegeben, das angedrohete Präjudicium purificiret sey, mithin dieselben hiedurch von der Johann Delbrückschen Verlassenschaft und allen ex quocunque capite vel causa daran zu machenden Ansprüchen gänzlich ausgeschlossen und ihnen als hiedurch geschicht ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle, und soll dieser Präclusiv-Bescheid durch die Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden. Publicatum Warin, den 14. Jan. 1779.

Dr. Müller, als höchstverordneter Comm ssair.

V. Was zu verpachten.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Spalding, als gemeinsamen Anwaldes von Vieregg, Subsinscher Gläubiger alle und jede, welche die Güther Cronscamp und Lantow zu pachten Lust haben hiemit anderweit gnädigst und wollen: daß selbige den 13ten Februar d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, bieten und überbieten, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Gegeben Güstrow, den 16. Jan. 1779.

2) Eine, in dem Dorfe grossen Panckow belegene, nach Cummin im ritterschaftlichen Amte Grabow gehörige Stelle, fällt auf Trinitatis k. J. aus der Pacht. Wer nun diese gut eingerichtete, mit vollenkommener Winter- und Sommersaat, guten Wiesewachs und Gärten versehene Stelle zu pachten gewilliget, kann sich dazu am 29sten Jan. 1779, auf dem Hofe zu Cummin einfinden und gewärtigen: daß dem Meistbietenden, solche Pachtweise werde zugeschlagen werden. Die Conditiones davon, sind auf dem Hofe zu Cummin, und bey den ritterschaftlichen Amts-Secretario Hrn. Kindt, zu Grabow, zu erfahren.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, da am 16ten vorigen Monats für das Guth Schorrentin mit dem dazu gehörigen Vieh und Fahrniß ein Kaufpretium von 33500 Rthlr. N. Zwdr. an jährlicher Pacht aber 2100 Rthlr. N. Zwdr. geboten worden, und über diesen Bot die Special-Bevollmächtigte in der Krusemark-Schorrentinschen Sache die Erklärung beyzubringen sich vorbehalten haben, Wir zum Ueberbot Terminum auf den 2. Februar. dieses Jahres angesetzet haben. Laden daher alle und jede, welche ein mehreres zu bieten gewilliget sind, mittelst dieses gnädigst und wollen: daß selbige gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, mehr bieten, und weiter bieten, auch demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Mehrbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Zugleich citiren Wir auch gesamte Krusemark-Schorrentinsche Gläubiger hiedurch gnädigst, und wollen: daß selbige vorerwehnten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, sich in dem Fall, daß sich niemand finden sollte, der mehr für das Guth Schorrentin zu geben gewilliget, darüber bestimmt erklären, ob sie den Verkauf der Verpachtung vorzuziehen gemeinet, widrigenfalls aber gewärtigen, daß die nichterscheinende und tacentes an dem gebunden seyn sollen, was præsentes beschliessen werden. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 9. Januar. 1779.

2.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, daß, in weitern Verfolg einer, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güther, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey hiesiger Unserer Justitzcanzley in Concurs gerathenen Landgüthern, die von dem Rittmeister von Boje, zu Eldena, seinen Gläubigern abgetretenen Güther Gerstorf, Körchow und Büttelkow cum pertinentiis zum gerichtlichen Verkauf bestimmet, und zu diesem Zweck drey Termine, den ersten auf den 16ten Januar, den zweyten auf den 13ten März, und den dritten auf den 8ten May 1779 anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obbenannten Güther sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann in dem ersten und zweyten Termino dem annehmlich Höchstbietenden die Güther zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder in Entstehung dessen, dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Both gethan, auf die im ersten Termino bekannt zu machenden Bedingungen Constitutionsmäßig gerichtlich pure addiciret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 2ten Dec. 1778.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, in weitern Verfolg einer, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güther, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey hiesiger Unserer Justitzcanzley in Concurs gerathenen Landgüthern, die Güther Schimm, Neperstorf und Tarzow cum pertinentiis zum gerichtlichen Verkauf bestimmet, und zu diesem Zweck 3 Termine, den ersten auf den 13ten Februar d. J., den zweyten auf den 30sten April d. J. und den dritten auf den 12ten Jun. d. J. anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obgenannten Güther sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, zu erscheinen, da denn in den ersten, oder zweyten Termino die Güther zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder, in Entstehung dessen dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Both gethan, auf die im ersten Termino bekannt zu machenden Bedingungen, pure constitutionsmäßig gerichtlich addiciret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 7. Jan. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4) Zum öffentlichen Verkauf, des dem wail. hiesigen Stadt-Richters, Hrn. Kölpin, eigenthümlichen in der Steinstrasse belegenen vollen Erbe, bestehend in dem seit 1757 neu und wohl ausgebaueten Wohnhause, geräumigen Hofe, gut eingerichteten Stallungen, bequeme Auf- und Abfahrt, auch dahinter belegenen räumlichen Garten, nebst dazu gehörigen 14 Morgen Aeckern und Heu-Caveln ist der 3te Febr. 1779 anberahmt, welches Kauflieb habern hiemit bekannt gemacht wird: Desgleichen werden gesammte Gläubiger, welche am vorgenannten Hrn. Stadtrichter Kölpin, und dessen hinterlassene noch lebende Ehefrau gebohrne Harm, jetzt verehelichte Mühlenbergen, rechtliche An- und Zusprache haben, auf den 2ten gedachten Febr. k. J. sub pœna præclusi

clusi & perpetui silentii vorgeladen. Sign. Plau, den 9. Dec. 1778.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

5) Herzogl. höchstpreisl. Justitzcanzley zu Rostock, hat dem hiesigen Amtsgerichte gnädigst committiret, des nunmehro hieselbst verstorbenen Rathmann Fromm, im Concurs stehende Zimmer und Grundstücke, als Erstens ein neuerbautes, zur Handlung, auch Brauen und Brennen eingerichtetes, in der Brückenstrasse belegenes Wohnhaus, mit Hofraum und Ställe, Kirchenstände und Begräbnisse, 2) eine Scheune und Garten ausser den Mühlenthor, 3) eine Scheune vor denselben Thor, 4) 28 Scheff. Saat Acker, 5) eine volle Wiesenwacht, 6) ein Garten ausser den Letschower Thor, respective zu verkaufen oder zu vermieten. Wann nun hiezu Terminus auf den 4. Febr. k. J. angenommen worden; so wird solches hiemit gemeinkündig gemachet, und können Liebhabere sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, beym hiesigen Herzogl. Amts-Gerichte einfinden, Both und Gegenboth ad protocollum abgeben, und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden, falls der Both annehmlich, der käufliche Zuschlag geschehe. Das Haus kann sogleich bezogen, die übrigen Zimmer und Grundstücke aber können nicht eher als Johannis a. f. tradiret werden. Bey fehlenden Käufer wird das Haus vermietet. Signatum Schwaan, den 31. Dec. 1778.

Herzogl. Amtsgericht.

6) Nachdem mir Endesunterschriebenen bey dem Concurs meines Schwiegersohns, des hiesigen Apothekers Kirchhoff, zur Bezahlung der ausgeglichenen Schulden-Masse, sein in der hiesigen Hauptstrasse am Malchinschen Thor gelegenes Wohnhaus, zum Verkauf, mit aller Bequemlichkeit zum Brennen, Brauen und Herbergiren vollkommen versehen, überlassen worden; so wird selbiges Haus an den Meistbietenden den 24ten Martii verkauft werden. Liebhaber können am selbigen Tage in meinem Hause am Pferdemarkte sich einfinden und des richtigen Zuschlages gegen baare Bezahlung gewärtig seyn. Teterow, den 11. Jan. 1779.

Constantien Windelbandt, Zinngiesser und Stadtwortsprecher allhier.

7) Es sollen zwey, in dem ritterschaftlichen Amt Boitzenburg, und zwar 1 Meile von Boitzenburg und 2 Meilen von Lauenburg in der besten Gegend belegenen Allodial-Güther aus freyer Hand verkauft werden. Beyde Güther haben den besten Boden, Lust- und Küchengarten, Fischereyen, Jagden, Hölzungen, Wiesen, Holländereyen, Schäfereyen, Krug, Schmiede und Windmühle, und viele zu Hofe dienende Unterthanen. Bey dem größten Guthe sind ansehnliche und in guten Zustande befindliche Gebäude vorhanden.

Beyde Güther können zusammen oder einzeln verkaufet werden, und es dienet zur Nachricht, daß das größte Guth etwas über 50000 Rthlr. und das Kleinere 20000 Rthlr. an Werth ist. Wer vorbesagte Güther zu kaufen Lust hat, und selbige genauer kennen lernen will, der beliebe sich an den Hrn. Doctor Mecklenburg, in Boitzenburg zu wenden, dieser wird nicht nur den Kaufliebhabere die Güther, und die mit dem Verkauf derselben verknüpften Bedingungen bekannt machen; sondern auch die Vorkehrung treffen, daß die Güther in Augenschein genommen werden können.

VII. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wenn jemand 2jährige, oder 3jährige gute Starcken, oder auch gute junge Kühe, die diesen Frühjahr milchend werden, und in der Holländerey zu gebrauchen sind, zu verkaufen hat, und sich eine Partie aus den Ställen will aussuchen lassen; der kann sich entweder schriftlich, oder directe an den Herrn Oberschenk von Mecklenburg, zu Lübzien bey Sternberg adreßiren, und über eine Anzahl von jungen Starken, einen Handel schliessen.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Ein in Mecklenburg zu Hause gehöriger Officier, von der Hessischen Cavallerie, suchet einen Menschen von gesetzten Jahren, der mit Pferden gut umzugehen weiß, ohnbeweibt und von guter nüchterner Aufführung ist, zum Reit-Knecht; es werden denselben, wenn er von sichern Leuten ist, und für seine Treue Bürgschaft stellen kann, gute Bedingungen gemachet, und kann ein solcher sich je eher je lieber, auf dem Amte Gadebusch, oder bey denen Kaufleuten Hrn. Schönberg, in Schwerin melden.

2) Auf dem adel. Hofe zu Raden, zwey Meile von Güstrow, wird ein tüchtiger Gärtner, der gute Zeugnisse vorzeigen kann, sogleich, und ein tüchtiger Fischer auf Johannis verlanget. Ist ersterer unverheyrathet, so ist er der Herrschaft am liebsten. Beyde können der Conditionen halber bey dem ritterschaftlichen Amts Secretair, Hrn. Säuberzopf, in Güstrow sich melden.

IX. Was gefunden.

1) Es ist vor einiger Zeit auf der Heerstrasse, zwischen hiesigem neuen Krug, und dem adel. Guthe Massow etwas Geld, und 2 paar neue Frauens Schuhe gefunden worden. Wenn sich nun bisher Niemand zu diesen verlohrnen Gelde, und Schuhe gemeldet; als wird hiedurch bekannt gemachet, daß wenn jemand an diesen Sachen gerechte Ansprache machen kann, derselbe sich bis zum 12ten Apr. d. J. bey hiesigen Amte deswegen melden möge.

Wredenhagen, den 12. Jan. 1779.

Amtsgericht hieselbst.

X. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 9ten auf den 10ten dieses, ist zu Meteln ein brauner 4jähriger Wallach, welcher auf den Forderfüssen kleine Puden hat, 15 Hand hoch ist, ohne sonstige Abzeichen, aus dem Stall gestohlen worden. Wem dieses Pferd zu Händen kommen oder Nachricht davon erhalten sollte, wird ersuchet, dem Hrn. Engel auf dem Hofe daselbst, gegen eine Erkenntlichkeit Anzeige davon zu machen.

XI. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Zu Lapitz im Amte Stavenhagen will die Seuche noch nicht ganz nachlassen.

Zu Glashagen und Oberstaffenhagen im Amte Dobberan dauert der Stillstand derselben nunmehro seit 3 Wochen.

Im Amte Schwaan steht Selow gleichfalls seit 3 Wochen in der Quarantaine, zu Lüten Spas aber geht selbige schon zu Ende. Dahingegen ist zu Buchholz die Seuche eingetreten.

Im Amte Conow befindet Reinshagen sich seit 14 Tagen in der Quarantaine.

Das Amt Güstrow ist durch einen Ausbruch der Seuche zu grossen Potrems, in welcher schon 63 Häupter crepiret und erst 7 durchgeseucht sind, aufs neue inficirt.

Im Amte Neu-Buckow geht zu Ravensberg die Quarantaine zu Ende.

Im Amte Mecklenburg ist selbige zu Raudin seit 5 Wochen noch von Bestande.

Im Amte Grevismühlen ist grossen Hof noch inficirt, desgleichen dauert

zu Hellm im Amte Wittenburg und

zu Vallühn im Amte Zarrentin noch die Seuche.

Im Amte Boitzenburg ist zu Bandekau die Quarantaine überstanden, in welcher sich Gültze seit 5 Wochen befindet. Von Bretzin und Lesterforde fehlen noch immer die weiteren Nachrichten.

Die Inoculations-Anstalten betreffend,

selbige werden im Amte Warin zu Büschow mit dem jungen Vieh von 2 bis 3 Jahren noch mit erwünschten Erfolge fortgesetzet und sind daselbst mit Inbegriff des Bauer-Viehes, in allen nunmehro 165 Häupter nach einander eingeimpfet und davon nur 3 gestorben.

den. Auch ist zu Lübzin im Amte Schwerin der Fortgang derselben noch nach Wunsch, doch nicht völlig so gut als bey gelinderer Witterung. Von 100 Häuptern sind 8 crepirt, also in allem von 210 Stück 10 todt, 197 durchgeseucht und 3 Stück, ohngeachtet zweymaliger Einimpfung, gar nicht krank geworden. An 42 Häuptern ist abermals die Operation vorgenommen. Im Amte Grevismühlen sind zu grossen Hof an der natürlichen Seuche gegen 28 todte nur 21 durchgekommen; von 14 inoculirten hingegen sind 7 gefallen und eben so viele genesen. Zu Bützow sind 15 Stück eingeimpft und alle schon so gut als hergestellet. Ein gleiches ist von einer gleichen Anzahl zu Kägstorf im Amte Neubuckow zu sagen, woselbst nunmehro auch alles übrige Vieh eingeimpft ist und ebenfalls schon gute Hofnung von sich giebt. Im Amte Schwaan geht die Inoculation an den bekannten Orten noch immer sehr glücklich von statten und sie wird nun auch zu Buchholz an dem gesammten Vieh vorgenommen. Im Amte Güstrow wird auf den Güthern Teschow, Scharstorf und Striestorf, und im Amte Zarrentin zu Valluhn, man weiß aber noch nicht mit welchem Erfolge, inoculirt. Zu Farpen im Amte Redentin hat das Schicksal der Inoculation angefangen sich zu verschlummern und man hat daher an gedachtem Orte damit aufgehöret. Schwerin, den 21. Jan. 1779.

XII. Vermischte Nachrichten.

1) Von der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen, zur Verbesserung der Zuchthausanstalten in Dömitz angeordneten unterm 11ten Jan. d. J. publicirten 25sten Lotterie, bestehend aus 5500 Loosen, und ausser 22 Nebengewinnen, aus 5500 Hauptgewinnen, die mithin das Vorzügliche hat, daß in derselben gar keine Nieten sind, indem diejenige Anzahl von Interessenten, die sonst in der letzten Klasse leer ausgehen, in dieser 25sten Lotterie wenigstens ein Freyloos zur ersten Klasse der darauf folgenden Lotterey, und dadurch die Hofnung zu ansehnlichern Gewinnen erhält, welche 5500 Loose in 4 Klassen also sind vertheilet worden, daß in einer jeden der drey ersten Klassen 400, und in der 4ten und letzten Klasse die übrigen 4300 Loose gezogen werden, und wovon die Ziehung der 1sten Klasse den 8ten März, der zwoten Klasse den 7ten April, der dritten Klasse den 17ten May und der vierten und letzten Klasse den 28sten Juny d. J. geschiehet, sind auf den Herzogl. Haupt-Postcomtoirs zu Schwerin, Güstrow und Rostock, imgleichen auf allen Neben Postcomtoirs, ausserdem aber auch noch, und zwar in Schwerin bey dem Lotterey-Inspector Kaufmann Hrn. Salm, und den privilegirten Juden Hrn. Moses A. Wolff, in Rostock bey dem Kaufmann Hrn. Eberhard, Mackler Hrn. Kagel und Hrn. Dietz, in Bremen bey den Kaufleuten Hrn. Bagelmann, und Hrn. Röhling, in Lübeck bey dem Kaufmann Hrn. Moll, in Hamburg bey dem Juden Hrn. Israel Aaron auf den neuen Steinweg, und Hrn. Aaron Bachrach in der Marienstrasse, in Wismar bey dem Apothecker Hrn. Kindt, und Hrn. Casp. David Martens, in Güstrow bey dem Kaufmann Hrn. Simonis, in Wittenburg bey Hrn. Dölle, in Bützow bey dem Kaufmann Hrn. Hilgendorf, und in Dömitz bey dem Kaufmann Hrn. Otte, die Planen unentgeltlich; ein ganzes Loos aber in der 1sten Klasse für 1 Mk. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld; in der 2ten Klasse für 2 Mk. 8 ßl. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld; in der 3ten Klasse für 4 Mk. 8 ßl. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld; in der 4ten Klasse für 7 Mk. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, und ein halbes Loos durch alle vier Klassen für die Hälfte des Einsatzes und Schreibgeldes eines ganzen Looses, alles in Mecklenb. Courant, oder in R. Zwölf. zu 31 ßl. gerechnet, zu haben. Schwerin, den 11. Jan. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwer. Lotterey-Direction.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 18. Jan. 1778.

	Ist werth Dänisch oder Meckn. Curr.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	19	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	9	9
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	—
Ein Dukat	2	28	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	41	9
Ein N. ½tel Stück	—	35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 20 Jan. in Rost. N. ⅔ Last	80	—	54	—	38	—	48	—	56	—	50	—	26	—	20	—
— 22 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.	—	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 22 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 22 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 22 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 22 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 20 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	16	3	6	2	12	—	—	3	16	2	40	1	38	1	20
— 21 in Boitzenburg, der Sack.	4	16	3	6	2	12	—	—	3	16	2	40	1	38	1	20

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0050
DFG

Anno 1779. 5tes Stück.

Sonnabends den 30. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Aus Herzoglicher Cammer ist nachstehende Verordnung erlassen.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Ehrsamer lieber Getreuer! Wir sind zur Erleichterung der Zufuhr zum besten des hiesigen Publici der gnädigsten Entschliessung geworden, daß so genannte Paßgeld für eingehende Producte und Victualien an den hießigen beyden Thören gänzlich aufzuheben. Du hast dir mithin solches nicht nur zur Nachachtung dienen zu lassen, sondern auch dem Thorschreiber am Spiel-Thor diese Unsre Willens Meynung bekannt zu machen. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Veßung Schwerin den 12ten Januar 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische Cammer.

Dem Ehrsamen Unsern lieben Getreuen Licent. Inspectori Meincke hieselbst.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen euch den von Wenckstern-Vietegester Gläubigern hiemit zu wissen, wie Wir zur Publication des in dieser Schuldsache abzufassenden Distributions-Abscheides, den 8ten Febr. d. J. angesetzet haben. Laden euch dahero hiedurch gnädigst und wollen: daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, und der Vorlesung des Distributions-Abscheides sodann beywohnet. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19. Jan. 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen euch, den sämmtlichen von Hobe, Grossen Grabowschen Gläubigern hiemit zu wissen, wie Wir auf unterthänigste Anzeige und Bitte eures gemeinsamen Anwaldes, Doctoris Zander, den zur Abgabe eurer Erklärung über den zur völligen Aufgreifung dieser ganzen Schuldsache entworfenen Vergleichsplan, um zur Erörterung des in der Ladung vom 8. Decbr. vorigen Jahres mehrbestimmten Cautionspunkts auf den 20sten dieses Monats angesetzten Termin bis zum 4. Februar d. J. ausgesetzet haben. Uebrigens behält es bey Unsern Citationibus vom 30sten vorigen Monats in allen Stücken sein ungeändertes Bewenden. Gegeben Güstrow, den 13. Januar 1779.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, was massen Uns der Pensionarius Friederich Wilhelm Hartwig Wendt, zu Carbow, in Unserm Amte Lübz, geziemend zu vernehmen gegeben, wie ihm, zur Vermeidung aller künftigen Weitläuftigkeiten, sehr daran gelegen sey, diejenigen Ansprüche, welche, wie er aus gewissen Umständen schliessen müste, an ihn und sein Vermögen sowol, als auch an das Vermögen seiner itzigen Ehefrau und ihres verstorbenen Ehemannes und Erblassers, Hermann Daniel Seehase, gemachet werden dürften, kennen zu lernen, auch zugleich, zur Erreichung dieses Zwecks, um Erkennung öffentlicher präclusivischer Ladungen unterthänigst gebeten. Da Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 23sten April d. J. anberahmet haben: So citiren Wir alle und jede, welche an Provocanten, wie auch an sein und seiner Ehefrau Anna Elisabeth gebornen Kahlen Vermögen, imgleichen an den Nachlaß ihres vorgenannten verstorbenen Ehemannes und Erblasser, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche machen zu können vermeynen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen geschehener gezimenden Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre Ansprüche gehörig profitiren, und vermittelst Producirung der Originalverschreibung und anderer Urkunden,

oder

oder sonst, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 16. Jan. 1779.

(L. S.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Crivitz belegene Guth Schlieven, cum pertinentiis ex capite debiti, hypothecæ, dominii, retractus, vel ex ullo alio capite gegründete Ansprache und Prätensiones haben, hiemit zu wissen, daß wir auf unterthänigste Bitte des Pensionarii Hundt zu Gammelin, und Consorten zur Sicherheit des Käufers, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 6ten Febr. des mit Gott kommenden 1779sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben: Citiren euch demnach gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley Directore, Vice Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich erscheinen, eure Ansprüche gehörig profitiren, und vermittelst Producirung der Originalverschreibungen, und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens, liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 18. Nov. 1778.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den zum Buchholz verstorbenen Oberförster Grünwald und dessen Nachlaß, es sey ex quocunque capite vel causa es wolle, Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigste und unterthänigste Vorstellung der verwittweten Oberförsterin Grünwald und des Ehrn Pastoris Gade zu Pompow, curatorio nomine der Grünwaldschen Kinder, ein terminum ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum eventualiter cedendum bonis auf den 13ten April d. J. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigst auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig profitiren und vermittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, auch den Versuch eines gütlichen Auskommens, in dessen Entstehung aber die von provocantibus eventualiter anerbotene cessionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 11. Jan. 1779.

(L.S) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den noch lebenden vormaligen Erb Pachtfischer, Joachim Heinrich Christian Kühl, zu Pinnow, und dessen Güther, irgend einige nicht

e delicto quodam herrührende Ansprache, e quocunque capite vel causa aber solches sonst seyn mag, haben oder zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß nach dem Uns der Hofrath Ernst Friederich Buchholtz, qua procurator cameræ, unterthänigst vorgetragen, maßmaaßen dem itzigen Erb-Pachtfischer Johann Hose, in dem aus Unserer Cammer, ihm ertheilten Erb-Pachtcontract, da er eure Befriedigung übernommen, versprochen sey, ihn durch Bewürkung öffentlicher präclusivischen Ladungen, und eines Präclusivabschiedes in Sicherheit zu setzen, Wir dem hinzugefügten Petito des vorgenannten procuratoris cameræ, um Erlassung der versprochenen proclamatum deferiret, und einen terminum ad profitendum, & liquidandum auf den 12ten Febr. 1779 anberahmet haben: Citiren euch demnach gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, eure obgedachte Ansprüche an den ehemaligen Pachtfischer Kühl zu Pinnow gehörig profitiren, und mittelst Producirung der Original Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens bescheinigen, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß nachbenannte Creditores, als 1) Unser Amt Schwerin wegen des Rückstandes der Erbpacht bis Ostern 1778, so weit solche bis dahin unberichtiget geblieben ist, 2) der Hüfner Jochim Abel zu Lanckow, wegen des mütterlichen der Kinder erster Ehe, 3) Unser Ober-Forstinspector Wulff, wegen eines ad judicati von 100 Rthlr. 34 ßl. Courant, 78 Rthlr. 18 ßl. N. Zwdr. und 4 Rthlr. 30 ßl. Gold, auch davon rückständigen Zinsen, 4) der Schäfer Rieck zu Weitendorf, wegen 50 Rthlr. Capital, und davon rückständigen Zinsen, 5) der Reiffer Sassier zu Eridtz, wegen eines Rückstandes von 1 Rthlr. 6) der Kramer Krüger hieselbst, wegen 6 Rthlr. 24 ßl. 7) der Fischer-Knecht Joh. Schwormstät, wegen 3 Rthlr. 32 ßl. rückständigen Lohns, 8) der Fischer-Knecht Jochim Poß, wegen seines rückständigen Lohnes vom vorigen und gegenwärtigen Jahre, so weit es nicht bezahlet worden und 9) der Holländer Ahrens zu Warsow, wegen 10 Rthlr., weil ihre Forderungen ad acta bekannt sind, sich nicht zu melden, widrigenfalls aber die Erstattung der dadurch verursachten Kosten nicht zu gewärtigen haben. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 18 Nov. 1778.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Nachdem auf die von das im Waysen-Gericht, unterm 21sten Jan 1764 an die Lorenzsohnschen creditores ad liquidandum erkannten proclamata præclusiva, zwar der Kaufmann Christian Schultz, zu Hamburg, eine Waarenrechnung von 166 Mk. 3 ßl. Cour. schriftlich angeben lassen, extrahentischer Seits auch im vorgewesenen termino professionis vom 12ten April 1764 angezeiget worden, daß eine Wittwe Küsenern 8 Rthlr. Cour. zu fordern habe: Demnächst aber von beyden in den Acten keine weitere Anrege sich findet: inzwischen bey der in der Folge von den Lorenzsohnschen Erben bewürkten Rabbat-Behandlung ihres Vaters Creditorum für den ersteren 28 Rthlr. 24 ßl. N. Zwdr. und für die letztere 4 Rthlr. N. Zwdr. ab- und niedergeleget worden: und denn itzo der Goldschmidt Drümmer, als Vormund, der dem letzten Lorenzsohnschen Sohne, mit geerbet habenden Kinder des wayl. Pensionarii Preuss, um Verabfolgung beyder Pöste geziemend angetragen,

gen, im Fall niemand dazu sich gehörig legitimirete; so haben wir zu diesem Zweck gegenwärtige offene Ladung, mit Bestimmung eines termini peremtorii auf den 23sten April a. c. also und dergestalt erkannt, daß, wenn in solchem Termino die beyden Pöste von der Behörde, prævia legitimatione nicht abgefordert worden, solche an die Erbinteressenten des letzten Lorenzsohnschen Sohnes zurückgefolget werden sollen. Wornach die Beykommenden sich zu achten. Schwerin, den 21. Jan. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Boitzenburg.

1) Wann 18ten dieses, die von dem in den hiesigen St. Jürgen Armenhause verstorbenen Jochim Friederich Martens, hinterlassene donations acta öffentlich verlesen, solcher Terminus auch durch die Mecklenb. Intelligenz-Blätter zuvor gehörig bekannt gemachet worden; so werden sämmtliche, des hieselbst verstorbenen Jochim Friederich Martens Erben, und zwar bey Strafe, sonst nicht weiter gehöret zu werden, hiedurch citiret und verabladet, am 22sten März des 1779sten Jahres, Morgens um 10 Uhr, an der Rathsstube dahier zu erscheinen, und ihr etwaniges Erbschaftsrecht an dieser Verlassenschaft gründlich zu beweisen. Boitzenburg, in Senat. den 21. Dec. 1778.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Stadtgericht zu Brühl.

1) Die Erben und alle sonstige, an des allhier verstorbenen alten Bürgers, Johann Grell Nachlaß, Ansprach machende, werden hiedurch auf den 13ten April a. c. um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube allhier geladen, ihr Erbrecht und Forderungen an die Verlassenschaft des Verstorbenen, sub pœna præclusi & perpetui silentii vor dem hiesigen Stadtgericht bekannt zu machen, zu verificiren, zu liquidiren und darüber rechtlichen Bescheides zu erwarten. Brühl, den 22. Jan. 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

f) beym Amtsgericht zu Stavenhagen.

1) Wann der junge Kaufmann Hr. Jacob Volckmann, sein am Markte hieselbst an der Ecke, der Malchinschen Strasse belegene grosse, auch kleines Wohnhaus und einen Garten vorm Malchiner Thore, an den hiesigen Apotheker Hrn. Lindner, käuflich überlassen; so werden von hiesigen Herzogl. Amtsgerichte hiedurch alle, an den Hrn. Verkäufer Jacob Volckmann und dessen verkauften Grundstücken Forderung habende Gläubigere auf den 1sten März d. J. Morgens 10 Uhr, ad profitendum & liquidandum zum ersten, andern und drittenmale, mithin peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen. Herzogl Amtsgericht Stavenhagen, den 20. Jan. 1779.

g) beym Closter-Amtsgericht zu Dobbertin.

1) Denen gesammten Carstensschen Creditoribus, welche ihre Forderungen nur in solle und nicht specifice angegeben, wird hiemit aufgegeben: daß sie längstens bis zum 12. Febr. a. c. ihre angegebene Forderungen specifice angeben und rechtlich verificiren oder gewärtigen sollen, daß sie bey der Vertheilung der Gelder übergangen, und von der Concursmasse auf beständig abgewiesen seyn sollen. Sign. Dobbertin, den 23. Jan. 1779.

Closter-Amtsgericht hieselbst.

h) beym adel Gericht zu Neuhof.

1) Die von dem zu Bossau verstorbenen Bauren Johann Joachim Klopstock und von dessen Gehöfte etwas zu fordern haben, werden ad profitendum & liquidandum auf den 27sten März a. c. sub pœna præclusi hiedurch citirt und vorgeladen. Decretum Neuhoff, den 25ten Jan. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

1) Nachstehende aus Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock, erkannte Edictales, sind auf

deren Verordnung, den Mecklenburg Schwerinschen, auch Neuenstrelitzschen Intelligenz-Blättern, imgleichen den Lübeckschen Anzeigen inseriret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir den Arbeitsmann, Christian Peter Wülckow, vormals zu Röbel, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau, Ilsabe Regina Dorothea, geb. Schrödern, aldort, demüthigst angezeiget, wie du sie bereits seit 3 Jahren böslicher Weise verlassen, sie auch, aller angestellten Erkundigung ungeachtet; weder den Orth deines jetzigen Aufenthalts, noch ob du lebest, oder todt seyst, in Erfahrung bringen mögen, mit devotester Bitte, Wir wollten geruhen bey so bewandten Umständen, gewöhnliche Edictales zuerkennen. Wann nun dem Gesuche der Supplicantin gnädigst statt und Raum gegeben worden; So citiren Wir dich Christian Peter Wülckow. Kraft dieses zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie und wollen, daß den 9ten Febr. des mit Gott kommenden 1779sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf diesiger Herzogl. Justiz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung, bey Unsern verordneten Directore Vicedirectore und Räthen, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber gebührend Rede und Antwort gebest, und, dem Befinden nach, weitere Verordnung gewärtigest; Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall deines Ausseubleibens, auf der Klägerin ferneres Anrufen, wider dich in contumaciam mit gänzlicher Aufhebung der Ehe, auch sonsten was den Rechten gemäß, erkannt werden solle. Datum Rostock, den 3. Dec. 1778.

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

III. Notificatorium.

1) Da durch das Viehsterben, und den dadurch nöthig gewordenen Wiederankauf des Viehbesatzes auf denen Güthern, Theils dadurch, daß von Göldnitz, weil der Pächter den Vorschuß abgewohnet, fürs vergangene Jahr gar keine Pacht eingenommen, sondern noch zugegeben werden müssen, da der Vorschuß die Pachtsumme überstieg, von denen Auffünften der Güther zur Vertheilung unter denen Gläubigern des debitoris communis, wayl. Cammerjunker von Drieberg, auf kleinen Summ nicht mehr, als 2 pro Cent übrig geblieben; so wird solches hiedurch zu dem Ende angezeiget, damit gedachte Herrn Creditores solche 2 pro Cent auf die Zinsen für den Jahrgang, von Trinitatis 1771 bis 1772, gegen Quitung ablangen können.

Die übrigen Privaten Gottmannsfordenschen Herrn Creditores, vormalen des Herrn Rittmeister von Drieberg daselbst, aber wollen belieben ihre Obligationsmäßige Zinse dieses Termins, aufs Jahr 1778 bis 1779, in soferne es noch nicht geschehen, gegen Quitung entgegen zunehmen, zumal keine Zahlung, als gegen Quitungen geschehen wird, weil einige solche sogar, noch vom vorigen Jahre einzusenden vergessen haben. Güstrow, den 20. Jan. 1779. C. G. Warnemünde, als C. M. von Driebergscher Creditor.

2) Der Kaufmann Hr. D. Erdmann, in Wismar, wünschet im Frühjahr einem jeden, mit roth und weissen Klever-Saamen für billigen Preis dienen zu können, damit er aber hiezu im Stande seyn möge, bittet er die Liebhabere, sich in Zeiten bey ihm zu melden, weil er sich beym Verschreiben, nach der bestellten Parthey richten muß.

3) Da sich seit einiger Zeit verschiedene Liebhabere zu der hieselbst von der Ritter- und Landschaft, Stargardischen Creyses, zu errichtenden Tontine aufs neue angefunden, so

daß

daß viele Hofnung vorhanden ist, dieses nützliche Institutum, wenn noch einige Actien genommen werden zu Stande zu bringen; so wird solches auf Verlangen dieser Herrn Interessenten, dem geehrten Publico hiemit bekannt gemacht, damit die Liebhabere sich annoch gegen Fastnachten 1779, bey den bestellten und bekannt gemachten Herrn Collecteurs melden, und sodann weitere Nachricht ertheilet werden kann, ob der Schluß gegen Trinitatis a. f. erfolgen werde. Neubrandenburg, auf den Creyß-Convent den 6. Nov. 1778.

4) Wann jemand ist, der 50 Stück Holländerey-Kühe vor Maytag abzusetzen hat, der wolle belieben, solches bey dem Kaufmann Hrn. Bernin, in Schwerin anzuzeigen.

IV. Bescheid.

1) In Sachen des Königl. Preußischen Cornets, Cunow Friederich von der Lühe, Imploranten an einem, entgegen und wider die verwittwete Cammerjunkerin von der Lühe, zu Buschmühlen, Implorat in am andern, auch gesamter adcitirter Interessenten des von der Lühe, Buschmühlischen Debitwesens, am dritten Theil in puncto der Räumung der Güther und provisorischer Regulirung giebt der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc. zu Recht den Bescheid:

Da in præfixo der Hauptmann von Grävenitz, zu Ribnitz, als legitimirter Bevollmächtigter des Implorant n erschienen, und von ihm die geschehene öffentliche Bekanntmachung der erlassenen Citationum durch Einreichung verschiedener Mecklenburgischer Intelligenzbogen, auch Hamburgischer Zeitungen und Lübeckscher Anzeigen dociret ist, ferner sich die verwittwete Cammerjunkerin von der Lühe persönlich, einige Interessenten aber per procuratores sistiret haben: Als wird nunmehro Kraft dieses das angedrohete Präjudicium wider diejenigen, so sich nicht eingefunden, purificiret, und sollen hinhin diese an die Beliebung der gegenwärtig gewesenen, imgleichen respective an jetzige bescheidmäßige determination in contumaciam gebunden seyn.

Wann hiernächst ratione der von Imploratin prositirten Forderungen selbst in Rücksicht auf die deshalb ad acta gebrachte instrumenta, die qualitas dotis nicht von einer so liquiden Beschaffenheit befunden ist, als die Landesgesetze ad effectum juris retentionis erheischen: So darf selbige sich dessen zur Zeit nicht weiter getrösten, noch weniger aber sich, wieder Willen sonstiger Theilhaber, die auch im Falle sattsam documentirten Brautschatzes, weder in der in den gemeinen noch Mecklenburgischen Rechten, begünstigte Administration der Güther anmassen, und ist sie mithin schuldig, Buschmühlen samt allen dazu gehörigen Pertinentien innerhalb 3 Wochen, bey Vermeidung der Hülfe zu räumen.

Damit aber zum Zweck künftiger Verwaltung derselben des forderlichsten nöthige Vorkehr getroffen werden könne, gebühret den Interessenten dieser Schuldsache sich in termino 14. dierum zu erklären, ob sie davon zufrieden, daß der von Grell auf Madsow, welchen der Hauptmann von Grävenitz solchen Endes nahmhaft gemacht, das Officium eines Ober-Aufsehers erhalte, oder ob sie dagegen etwas zu Recht beständiges einzuwenden vermeynenen? und letzten Falls zugleich einen andern der Wirthschaft kündigen Landbegütherten zu denominiren bey der Androhung, daß sonst, auf fernere Imploration, mit wirklicher Constituirung gedachten von Grell unverzüglich verfahren werde.

Die Bestellung eines actoris communis ist, den Umständen nach, der Imploratin Einwendens ungeachtet, nöthig befunden. Wie aber deshalb für jetzt, noch das Weitere ausgesetzt bleibet, weil Acten ebenerwehnter

Im

Imploratin in einem nach dem Vorbescheide ad acta gebrachten exhibito, in Betref des dazu in Vorschlag gekommenen Doctoris Richelmann bedenkliche Aeusserungen gemacht sind; als wird den Gläubigern aufgegeben, sich binnen letztgenannter Frist separatim oder conjunctim standhaft vernehmen zu lassen: Ob sie bey dem Obmotis sich wegen eines anderweitigen Subjecti zu vereinbaren, oder ihrem vormaligen voto zu inhäriren gewilliget sind, da widrigen Falls dieses für stillschweigend wiederrufen angesehen werden, und solchemnach behufige Verfügung ergehen soll.

Uebrigens ist auf Verlangen die Communication obenerwehnten von Imploratin exhibirten Producti, wie auch des von derselben unterm 16ten Dec. v. J. eingereichten Posten-Zettels, und endlich des protocolli termini gegönnet. Von Rechts Wegen. Publ. Rostock, den 11. Jan. 1779.

2) Alle und jede, welche sich in den, auf den 5ten hujus anberahmt gewesenen convocations und liquidations termin ratione des hiesigen Bürgers und Beckers Meister Gottlieb Walters und dessen Schwiegermutter, Wittwe Waltern Schuldsache, so wenig schriftals mündlich angegeben, und ihre Forderung nicht profitiret, werden hiemit purificato præjudicio proclamatibus comminato gänzlich präcludiret, und wird ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferleget. Decret. & publ. Röbel, den 12. Jan. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

3) Wann sich vor den Schluß des vergangenen 1778sten Jahres, keiner mit einer Ansprache an den, aus dem Martenschen Concurs zurückgebliebenen Chirurgischen, und mehrentheils silbernen Instrumenten und Büchern bey hiesigem Gerichte angegeben; als werden alle und jede, sich nicht gemeldet habende purificato præjudicio in proclamatibus comminato, im positoq. silentio präcludiret, und sind nunmehro solche Instrumente und Bücher dem Fisco, als welches hiemit geschiehet, nicht nur zugeschlagen, sondern es sollen auch solche am 5ten März a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden, dahero denn Kaufliebhabere sich dicto termino unter Gewärtigung des Zuschlages, des Morgens gegen 9 Uhr, auf hiesige Gerichtsstube einfinden können. Decret. & publ. Röbel, den 15. Jan. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

4) Purificato præjudicio in proclamatibus comminato, werden nunmehro alle diejenigen, welche sich in dem auf den 2ten Octob. a. c. präfigiret gewesenen Co-vocations- und Liquidations Termin, ratione, des hiesigen Kauf-Manns Krüger Debitsache, so wenig schriftals mündlich angegeben, und ihre Forderungen nicht profitiret haben, gänzlich wie hiemit geschiehet präcludiret und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget. Uebrigens kann gesamten Interessenten das Protocollum liquidationis auf Verlangen abschriftlich mitgetheilet werden: Und da zur Betreibung der gemeinsamen Angelegenheiten, die Bestellung eines actoris communis nothwendig wird; so werden sämtlich protocollirte Creditores auf den 5ten Febr. a. f. in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht zu erscheinen, um sich hierüber zu vereinbaren, oder zu gewärtigen, daß ein actor communis von Gerichtswegen ex officio dazu constituiret werden wird, nur deshalb eingeladen, sondern auch ihre über die registrirte Erklärung des Debitoris abzugebende Gegenerklärung, so gleich ad acta zustellen. Decretum & publicatum Sternberg, den 29. Dec. 1778.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

5) Demnach der Status bonorum des abgemeierten Hauswirths Stoffer Langhoff zu Möln, nach Abzug der noch lange nicht vollständig gebliebenen Hofwehr und seiner Ehe-Frauen illatorum, von der Geringfügigkeit befunden worden, daß seine Creditores keine Befriedigung zu gewärtigen, dahero auch die in termino liquidationis anwesende, exclusive

der

der Fischer Schmit, zu Sammit, ihre Ansprüche bereits von selbst sich begeben haben: so werden alle Langhoffsche Creditores, sowol die sich in termino professionis gemeldet, als auch diejenigen, welche noch unbekannt seyn mögten, mit ihren Forderungen und Ansprüchen an den Cridario Langhoff hiedurch abgewiesen. Im übrigen kann jeder Interessent Abschrift von dem im termino liquidationis abgehaltenem Protocollo, imgleichen von dem Verzeichniß der geringen Sachen, welche Creditoribus zu Theil werden könnten, für die Gebühr erhalten. V. R. W. Publ. im Amtsgericht zu Goldberg, den 22. Jan. 1779.

V. Was zu verpachten.

1) Auf Herzogl. gnädigstem Befehl soll das privative-Lumpensammlen im hiesigen Amte von Johannis 1780 an, als bis dahin solches an den Pächter Lare im hiesigen und Gradowschen Amte zusammen verpachtet ist, separat auf 6 nach einander folgende Jahre an den Meistbiethenden verpachtet werden, als wozu Terminus auf den 31sten Märtz d. J. angesetzet ist, weswegen sich die Liebhaber am gedachtem Tage hieselbst auf der Amtsstube zu melden haben. Neustadt, den 18ten Jan. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Das auf Trinitatis a. c. ausser Pacht fallende Wirthshaus und Krug zu Mühlen-Eixen, so an zwoen grossen Heerstrassen lieget, und beständig Passage hat, soll am 20. Februar a. c. auf dem Hofe zu Mühlen-Eixen an den sichern Meistbiethenden wieder verpachtet, und es können die Bedingungen vorher daselbst eingesehen, auch werden sonstige Nachrichten willigst ertheilet werden. Mühlen-Eixen, den 26ten Januar 1779.

3) Da die Holländerey auf den adlichen Guthe Luplow, 2 Meilen von Malchin, in der Gegend von Stavenhagen und Jvenack belegen, von 100 und einigen 20 guten Holländer Kühen, jetztkommenden May Tag aus der Pacht fällt, so werden die etwanigen Pachtliebhabere so diese Holländerey Lust haben zu pachten, ersucht, sich auf dem Hofe daselbst bey den Herrn Rittmeister von Voß zu melden, und mit demselben zu contrahiren. Die Holländerey kann besonders recommandiret werden, wegen der schönen Weide und Heuwerbung. Luplow, den 23 Jan. 1779.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Canzleyrath Marggraff, als gemeinsamer Anwald von Berg, alten Pohrstorfer Gläubiger unterthänigst angezeiget, daß für das Guth alten Pohrstorf 10000 Rthlr. N. Zwdr. ausergerichtlich geboten, dieser Both aber nicht annehmlich gefunden worden, auch Uns daher submissest gebeten, Wir geruheten gnädigst, zum Ueberboth einen Termin anzusetzen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden Wir alle und jede, welche für das Guth alten Pohrstorf mehr als 10000 Rthlr. N. Zwdr. zu geben gewilliget sind, mittelst dieses gnädigst und wollen: daß selbige den 24sten Febr. k. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, überbiethen und weiter biethen, auch demnächst gewärtigen, daß dem nur einiger maassen annehmlich Meistüberbiethenden sodann daß Guth so fort sub lege addictionis in diem zugeschlagen werden soll. Wobey hiedurch annoch angezeiget wird, daß das Guth alten Pohrstorf, 2 Meilen von Wismar belgen, und von demselben die Städte Rostock und Güstrow in einem Tage erreichet werden können, selbiges in seinen sieben mit lebendigen Hecken eingefaßten Schlägen über 14 Last Aussaat an Korn enthalte, und gröstentheils Waitzen durchgehends aber

Roggen und Gersten trag', auch jährlich gegen 100 Fuder Heu liefern könne und eine beträchtliche Eich- und Buchhölzung habe. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 2. Dec. 1778.

2) Am 11ten Febr. 1779, soll des hiesigen Bürgers Friederich von der Weitern, dahier auf der so genannten reichen Strasse belegene, zur Wirthschaft, Brennerey und Handlung sehr wohl aptirte und sonst logable Wohn-Haus, nebst denen dabey befindlichen Buden, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Kaufliebhabere können sich also an gedachter Tagesfahrt, Morgens um 10 Uhr, an der Gerichtsstube dahier anfinden, die Bedingungen vernehmen, und gewärtigen, daß dem best- und annehmlich Bietenden daß Haus und Buden, entweder conjunctim oder separatim, werden käuflich zugeschlagen werden. Boitzenburg, in Judicio den 26. Nov. 1778.

Zum Herzogl. und Stadtgericht hieselbst.
verordnete.

3) Am 2ten März des jetzt laufenden Jahres, soll das hiesige, zur Brau- und Brennerey wohl aptirte, und am Hohen-Thor belegene Walterſche Wohn- und Back-Hauß, ein Garten vor den Mühlen-Thor, und ein Kirchen-Stand, imgleichen eine Brandtweins-Blase und Braukessel, Zinnzeug, Betten, Leinzeug, Haußgeräth, allerley, und zum theil seidene Kleider öffentlich an den Meistbietenden verkaufft werden. Es werden daherο alle Kaufliebhabere am obbemeldeten Tage des Morgends gegen 9 Uhr auf hiesige Gerichtsstube zu erscheinen, und des Zuschlags zugewärtigen, hiemit nicht nur vorgeladen; sondern es wird auch noch kund gemacht: daß, ob man zwar gewilliget, dem Käufer des vorbenannten Hauſes zur Bezahlung des Kaufpretii gegen genugsahmer Sicherheits Stellung, zahlungs Termine zu verwilligen, dennoch dem Meistbietenden das Hauß unter keiner anderen Bedingung, als, daß er sofort baar 100 Rthlr. N. Zwdr. auf Abschlag bezahlen, wird zugeschlagen werden. Decretum & publicatum, Röbel, den 16. Januar 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

4) Es sollen den 10ten Febr. 1779 aus denen clösterlichen Waldungen tausend Stück Tannen auf hiesigem Closteramte meistbietend verkauft werden. Beliebigen Käufern, welche das Holz in Augenschein nehmen wollen, werden die Förster zu Jabel und Cromon die Anweisung thun, und in termino wird plus licitans, dafern der Both annehmlich befunden wird, des Zuschlages gegen hinlängliche Sicherheit zu gewärtigen haben. Malchow, den 18. Dec. 1778.

Closteramt hieselbst.

5) Es sollen zwey, in dem ritterschaftlichen Amt Boitzenburg, und zwar 1 Meile von Boitzenburg und 2 Meilen von Lauenburg in der besten Gegend belegenen Allodial Güther aus freyer Hand verkauft werden. Beyde Güther haben den besten Boden, Lust- und Küchengarten, Fischereyen, Jagden, Hölzungen, Wiesen, Holländereyen, Schäfereyen, Krug, Schmiede und Windmühle, und viele zu Hofe dienende Unterthanen. Bey dem größten Guthe sind ansehnliche und in gutem Zustande befindliche Gebäude vorhanden.

Beyde Güther können zusammen oder einzeln verkauft werden, und es dienet zur Nachricht, daß das größere Guth etwas über 50000 Rthlr. und das Kleinere 20000 Rthlr. an Werth ist. Wer vorbesagte Güther zu kaufen Lust hat, und selbige genauer kennen lernen will, der beliebe sich an den Hrn. Doctor Mecklenburg, in Boitzenburg zu wenden, dieser wird nicht nur den Kaufliebhabere die Güther, und die mit dem Verkauf derselben verknüpften Bedingungen bekannt machen; sondern auch die Vorkehrung treffen, daß die Güther in Augenschein genommen werden können.

6) Es sollen den 15ten Febr. a. c. auf dem Rathhause zu Schwerin verschiedene recht gut Conditionirte Meubles, als Chatullen,

len, Tragekösten, Stühle, Betten und Bettstellen, Coffres, Schränke, Kupfer, Zinn, Leinenzeug, auch verschiedenes gut Moderner Silberzeug, öffentlich Meistbietend verkaufet werden. die respective Liebhabere wollen sich an obgedachtem Tage Nachmittags um 2 Uhr einfinden.

7) Auf dem Guthe Wotrum, 2 Meilen von Güstrow, ist eine grosse Fischer-Wahde mit allen Zudehör zu verkaufen. Wer dazu Lust und Belieben träget, kann sich alldort bey dem Hrn. Pensionario Müller melden, und mit ihm Handlung pflegen.

8) Eine neue mit grau Tuch ausgeschlagene Birutsche, welche zu zwey und vier Personen eingerichtet, ist für wohlfeilen Preis zu verkaufen, in Schwerin bey dem Hoffattier Hrn. Heintz.

VII. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Zu Lapitz im Amte Stavenhagen schleicht die Seuche noch immer langsam fort.

Im Amte Dobberan stehen Glashagen und Ober Steffenshagen seit 4 Wochen und im Amte Schwaan das Dorf Selow eben so lange in der Quarantaine, desgleichen ist zu Buchholz die natürliche Seuche stille. Dahingegen ist selbige zu Bandow ausgebrochen.

Im Amte Conow befindet Reinshagen sich seit 3 Wochen in der Quarantaine.

Aus dem Amte Güstrow hat man von grossen Potrews noch keinen weiteren Bericht.

Das Amt Mecklenburg ist, nach der zu Raudin abgelaufenen Quarantaine, jetzo wieder rein.

Im Amte Grevismühlen ist zu Wichmannsdorf die Seuche eingetreten. Von grossen Hof fehlet die weitere Nachricht.

Im Amte Wittenburg ist Helm und im Amte Zarrentin Valluhn noch inficirt.

Im Amte Boitzenburg geht zu Gülze die Quarantaine zu Ende. Von Bretzin und Lesterforde fehlen auch diesmal die Nachrichten.

Nachrichten von Inoculations-Anstalten.

Im Amte Ribnitz sind zu Dummerstorf von 16 inoculirten Häuptern 15 schon durchgeseucht und das 16te scheint auch durchzukommen. Es sind daselbst aufs neue 28 Häupter eingesetzet. Auch wird im Amte Dobberan auf dem Hofe Büschow mit erwünschtem Erfolge inoculirt. Im Amte Schwaan wird gegenwärtig auch zu Bandow inoculirt; Ueberhaupt aber geht es in diesem Amte mit der inoculirten Seuche jetzo sehr langsam, weil die Operation nicht recht mehr anschlagen will. Von dem Effect der Einimpfung zu Valluhn im Amte Zarrentin und zu grossen Salitz im Amte Gadebusch läßt sich noch nichts sagen, weil es damit noch nicht zum Stande der Crisis gediehen ist. Schwerin, den 28. Jan. 1779.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Vermittelst eines, aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley den Beamten hieselbst ertheilten Informatorii, ist die von Brüel anhero gelieferte Maria Friederichs, gebohrne Grellen, welche der Verführung ihres unmündigen Sohns zum Diebstahl zur Nothdurft überführet geachtet ist, auch sonst einen ärgerlichen und anstößigen Wandel geführet hat, auf ein Jahr zum Zuchthause verurtheilet und am 20sten d. M. nach Dömitz abgeführet, übrigens derselben auch noch, bey willkührlicher Ahndung, ernstlich angedeutet worden, daß sie künftig in Brüel und dortiger Gegend auf einige Meilen herum, sich nicht wieder betreten lassen solle: Welches, auf Verfügung der Herzogl. Justitz-Canzley hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Schwerin, den 25sten Januar 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 27. Jan. 1778.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	—
Ein Neuer ⅓tel oder ein feiner Harzgulden		30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	19	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	9	9
	In N. ⅓tel St.		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	—
Ein Dukat	2	28	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	41	9
Ein N. ⅓tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den 27 Jan. in Rost. N. ⅔ Last	80	—	57	—	37	—	45	—	59	—	45	—	28	—	24	—
— 29 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 29 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 29 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 29 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 29 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 27 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	16	3	—	2	4	—	—	3	16	2	40	2	—	1	40
— 28 in Boitzenburg, der Sack.	4	16	3	—	2	4	—	—	3	16	2	40	2	—	1	40

Anno 1779. 6tes Stück.

Sonnabends den 6. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Aus Herzogl. Regierung ist nachstehendes erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Geben hiemit öffentlich zu vernehmen: Wasmaassen Wir auf die unterthänigste Beschwerdführung des Amts der Schlächter hieselbst über mancherley, zum Nachtheil ihres landesherrlich privilegirten Nahrungs-Betriebes, von hiesigen Bürgern und Einwohnern unternommene Contraventionen Unserer, wegen unstatthaften Fleischverkaufs am 5ten Decemb. 1760 erlassenen Verordnung, und des darauf gerichteten Declarator-Rescripts vom 5ten Decemb. 1761 in landesväterlicher Beherzigung aller hiebey eintretenden Umstände, gedachtes Unser gedoppeltes Verboth, in der Maasse Kraft dieses alles Inhalts erneuret haben: Daß es ausser den Amts und privilegirten Schlächtern, keinem der hiesigen Einwohner gestattet seyn soll, fette Schweine blos zum Ausschlachten und feilen Verkauf vor- und aufzukaufen, dagegen aber es den Brauern, Beckern, Brandtweinbrennern und andern Einwohnern, welche die Gelegenheit und Bedürfnisse dazu haben allewege frey und

unbenommen bleiben solle, die selbst aufgezogenen oder mager angekauften und zum Feistmachen, während der dazu gewöhnlich erforderlichen Zeit, erweislich auf ihren Höfen unterhaltenen Schweine, gleich den Fremden, entweder an die Schlächter selbst, oder an andere Einwohner, es sey mit Haut und Haaren, oder auch Hackenrein in einem Gewicht abzustehen, folglich aller weiterer Verkehr mit getheilten Schweinen, nach wie vor, verboten bleiben solle.

Wie im übrigen die Einbringung alles geschlachteten Fleisches vom Lande in Unsre Städte schon durch den 4ten §. des 4 und 5. Cap. der Anmerkungen zu den städtschen Steuer-Edict untersaget worden; so sollen die Thorschreiber hiedurch nochmals auf das ernstlichste befehliget seyn: in Gemäßheit solcher gesetzlichen Vorschrift, überall kein geschlachtetes Fleisch einzulassen, sondern so fort zurück zu weisen und zu dem Ende die vom Lande oder an auswärtigen Jahrmärkten zu Stadt kommenden Personen und Wägen genau zu untersuchen, daferne sich aber dennoch befände, daß geschlachtetes Fleisch herein practiciret wäre, solches anzuhalten, und den Vorfall Unsrer verordneten Steuer-Stube zur Untersuchung und edictmäßigen Bestrafung unverzüglich anzuzeigen; Wobey es jedoch in Ansehung notorisch dürftiger Personen so wol, als wegen des auf der Post ankommenden Fleisches, bey dem Inhalt des angezogenen Landesgesetzes sein Bewenden behält.

Urkundlich haben Wir diese Erläuterungs-Verordnung nicht allein mit Unserm Handzeichen und Herzogl. Insiegel bestärket, sondern auch zu jedermanns Nachachtung den hiesigen Anzeigen einrücken lassen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten Jan. 1779.

(L.S.) Friederich, H.z.M.

Erläuterungs-Verordnung betreffend den unerlaubten Fleischverkauf hieselbst.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Uns ist von den Schlächter-Aemtern in einigen Unsrer getreuen Städte beschwerend unterthänigst vorgebracht worden, welchergestalt auf dem Lande häufig geschlachtetes Fleisch verkaufet und dadurch die Bewohner des platten Landes abgehalten werden, ihre Bedürfnisse an frischen Fleisch aus den Städten zu nehmen. Wann nun das Schlachten zum feilen Verkauf nach Pfunden durch Auswägen und Verhäckern offenbar ein bürgerlicher Nahrungs-Betrieb ist, dergleichen, zum Nachtheil des Publicums und in sonderheit der Städte nach ausdrücklicher Vorschrift des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs, §. 253, zu keiner Zeit auf dem Lande geduldet werden soll, auch die Schlächter von Profeßion nicht zu denjenigen Handwerkern gehören, welche, nach dem vierzehnten Artikel des angezogenen Landes-Grund-Gesetzes und auf dem Lande gehalten und geduldet werden sollen; So wollen Wir diese hie und da etwa in Vergessenheit gerathene längst Grundgesetzlich verglichene Vorschrift Kraft dieses alles Inhalts erneuert, mitfolglich einen jeden, der auf dem Lande wohnet, hiemit gnädigst ernstlich gewarnet haben, alles Schlachtens zum feilen Verkauf und Aushäckerns des geschlachteten

teten Fleisches sich gänzlich zu enthalten, so lieb ihm seyn kann, geschärfteres Einsehen und nach Befinden die Confiscation des Fleisches zu vermeyden.

Gebieten und befehlen zugleich, mit respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses allen Unsern Amts- und Guths Obrigkeiten auf die Befolgung dieser Unsrer Landes-Vergleichsmäßigen Verordnung genau zu halten, auch die etwanigen Contravenienten, bey Vermeydung eigner Verantwortung gebührend zu bestraffen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19. Jan. 1779.

(L.S.) Friederich, H.z.M.

Verordnung wodurch das Landes-Vergleichs widrige Schlachten zum feilen Verkauf auf dem Lande, wiederholt verboten wird.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Fügen euch den sämmtlichen von Berg-Pohrstorfer Gläubigern hiemit zu wissen, wie Wir auf unterthänigste den 28sten v. M. eingereichte Anzeige und Bitte, eures gemeinsamen Anwaldes Canzleyraths Marggraff, zum Ueberboth der für das Guth alten Pohrstorf gebotenen 10000 Rthlr. N. Zwdr. den 24sten Febr. k. J. angesetzet haben. Laden daher auch euch zu diesem Termin hiedurch gnädigst und wollen: daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte erscheinet, euch zuvorderst über die Art der Vertheilung der Kaufgelder, ob solche nämlich nach einem classenmäßigen Rabatt geschehen müsse, oder ob die ältesten Gläubiger, ohne die geringste Abkürzung ihre Bezahlung verlangen können, entweder gütlich vereiniget, oder rechtliche Entscheidung gewärtiget, demnächst aber auch euch über die An- oder Unannehmlichkeit des höchsten Boths erkläret, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche nicht erscheinen in beyden vorstehenden Puncten daran gehalten seyn sollen, was Anwesende beschliessen, oder von Gerichtswegen wird entschieden werden. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 2. Dec. 1778.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses auch denjenigen Niemann Ravensbergschen Creditoribus, welche bishero weder prioritatem deduciret, noch acta rotuliret haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte eures actoris communis, Hofraths Buchholz jun. einen neuen terminum ad rotulandum acta auf den 25. Febr. 1779 anberahmet, mithin Unsere unterm 18ten Sept. d. J. bereits erlassene Ladung zum Ueberfluß erneuert ha-

den: Citiren euch demnach abermal gnädigst, auch sub præjudicio pro omni comminato, daß sonsten auch in Ansehung eurer acta pro conclusis & rotulatis angenommen werden sollen, ernstlich und wollen, daß ihr in gedachten Termino, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley, unausbleiblich erscheinen, und acta gebührend rotuliren sollet. Wobey euch, eure deductionem prioritatis 8 Tage ante terminum ad acta zu bringen abermal frey gelassen, zugleich aber auch aufgegeben wird, in die Stelle eurer verstorbenen Procuratoren andere, längstens in termino rotulationis ad acta zu bestellen und gebührend zu legitimiren. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben resp. euch mit Gnaden gewogen. Datum Schwerin, den 15. Dec. 1778.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Raths-Verwandten und Kaufmann Koch, zu Warin und dessen Vermögen, es sey aus welchem Grunde es wolle, Forderungen und Ansprüche machen zu können vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf dessen unterthänigste Vorstellung und Bitte, einen terminum ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum eventualiter cedendum bonis auf den 24sten Febr. 1779 anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben: Citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, eure Forderungen gehörig profitiren und mittelst Productrung der Originalverschreibungen, und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens bescheinigen, darauf den Versuch eines gütlichen Auskommens, in dessen Entstehung aber die eventualiter offerirte cessionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 21. Nov. 1778.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

c) beym Magistrat zu Sternberg.

1) Alle und jede, welche an das von dem Rathmann Hrn. Rathsack, an den Herrn Landrath von Barner Hochwohlgeb. verkaufte Haus ꝛc. p. auf irgend eine Art rechtliche Ansprache zu machen haben, werden ein für allemal, hinc peremtorie & sub pœna præclusi ac perpetui silentii dahin: daß sie am 8ten März a. c. hieselbst vor Rath erscheinen, ihre etwanige Forderungen, gehörig bescheinigen, ad protocollum angeben und liquidiren, auch demnach Bescheides gewärtigen. Sternberg, den 1. Febr. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Gadebusch.

1) Zur Publication des von dem Bürger und Tischler, Heinrich Ratzeburg, hinterlassenen und gerichtlich niedergelegten Testaments, ist Terminus auf den 15ten Febr. a. c. berahmet worden, an welchem alle so dabey zu interessiren vermeynen, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen vorgeladen werden. Decret. Gadebusch, den 25. Jan. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Stadtgericht zu Malchin

1) Wenn der Sattler Güsfeldt jetzt in Ratzeburg zur Befriedigung seiner Gläubiger zwar sein hieselbst zurückgelassenes ohnlängst verkauftes Wohnhaus und übrige Sachen angewiesen, dies alles aber nach Abzug derjenigen Forderungen, welche dessen Ehefrau, gebohrne

Pollen

Pollen hieran gemachet und wesfalls sie einen Arrest auf die deponirte Gelder impetriret, nicht hinreichet u. dann gedachte beyde Eheleute den solcherhalb zwischen ihnen entstandenen Streit nun schon seit geraumer Zeit zum Nachtheil der Creditorum unausgemacht liegen lassen: so ist zum Versuch eines interimistischen Vergleichs unter letztere ex officio terminus auf den 13ten Februar. d. J. anberahmet, und werden dahero alle ad Acta bereits bekannte Güsfeldsche Gläubiger zu beregten Endzweck gedachten Tages Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Stadtgerichte bey Vermeidung des Nachtheils daß Abwesende an dem was Gegenwärtige beschliessen, gehalten seyn sollen, zuerscheinen hiedurch eingeladen. Und da auch die verehlichte Güsfeldten in dem auf den 24. September 1776 vorgewesenen Liquidations-Termin verschiedene ihr angeblich bekannte Schulden angezeiget, von denen man aber nicht weiß ob sie gegründet, da von denen Gläubigern selbst niemalen etwas ad acta gekommen: So werden zum Ueberfluß zugleich alle, welche an beregten Sattler Güsfeld Forderung haben und sich damit in termino weder schrift- noch mündlich gemeldet, auf vorerwehnten Tag ad liquidandum sub pœna præclusi ohne Rücksicht ob ihre Forderung von des Schuldners Ehefrau bereits angegeben oder nicht, hiedurch peremtorie citiret. Malchin, den 18. Dec. 1778.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

f) beym Amtsgericht zu Neubuckow.

1) Ad instantiam des Schmidts Johann Friederich Michaelsen, werden alle diejenigen, welche an dessen Schmiede zu Brunkhaupten, igrend einige Ansprache zu machen befuot sind, hiedurch peremtorie, sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret, den 13ten April d. J. vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte sich ad profitendum, liquidandum & transigendum auf rechtliche Art einzufinden, eventualiter näheren Bescheides zu gewärtigen. Auch kann allenfalls im obberegten Termino die Schmiede öffentlich zum Verkauf aufgeboten werden, und können sich Kaufliebhabere zu diesem Zweck einfinden. Neubuckow, den 21. Jan. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

g) beym Closter-Amtsgericht zu Dobbertin.

1) Denen gesammten Carstensschen Creditoribus, welche ihre Forderungen nur in solle und nicht specifice angegeben, wird hiemit aufgegeben: daß sie längstens bis zum 12. Febr. a. c. ihre angegebene Forderungen specifice angeben und rechtlich verificiren oder gewärtigen sollen, daß sie bey der Vertheilung der Gelder übergangen, und von der Concursmasse auf beständig abgewiesen seyn sollen. Sign. Dobbertin, den 23. Jan. 1779.

Closter-Amtsgericht hieselbst.

h) beym adel. Gericht zu Woserien.

1) Alle diejenigen, welche an den hiesigen, wegen übler Wirthschaft unvermögend gewordenen, und daher abgemeyerten Hausmann und Hüfener Kampß, etwa rechtliche Forderung und Ansprache zu machen haben; werden Kraft dieses, am 12ten k. M. Februar. für hiesigem Gerichte, ad profitendum, peremtorie & sub pœna præcluſi verabladet. Woserin, den 11. Jan. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

i) beym adel. Gericht zu Wattmanshagen.

1) Alle diejenigen, welche an den abgesetzten Bauern, Hinrich Lasch hieselbst, einige Forderung und Ansprache haben, sie rühren her, aus welchem Grunde sie wollen, werden hiedurch sub pœna præcluſi & perpetui silentii geladen, am 9ten März d. J. vor hiesigen adel. Gerichte zu erscheinen. Sign. Wattmannshagen, den 14. Jan. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

* * * * * *

1) Zur Eröfnung und Vorlesung des von dem wahl. Hrn. Pensionario, Christian Nicolaus Heidemann, zu Bützow bey dem Hn.

Hofrath Warnemünde, zu Güstrow, niedergelegten Testaments nebst denen dazu gehörigen Schedeln, ist die Tagefahrt auf den 22. Februar angesetzet. Seinen nachgelassenen Erben und einem jeden, der ein Interesse an seinen Nachlaß zu haben glaubt, wird selbige also öffentlich hiedurch bekannt gemacht, um sich gedachten Tages, Morgens 10 Uhr, zu oberwehnten Endzweck in dem Sterbhause, zu Bützow einzufinden. Güstrow, den 23. Jan. 1779.

II. Citationes Edictales.

a) beym Gericht des Hrn. Grafen von Bernstorf, zu Wedendorf.

1) Der auf Dionysii 1777 von hier entwichene unterthänige Knecht Adolph Friederich Törber, wird hiedurch citiret, am 20sten Febr. 1779, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gerichte zu erscheinen, und sich sowol wegen seiner Entweichung, als der, von der Unterthanin, Catharina Sophia Oldenburgen, gegen ihn denuncirten Schwängerung, zu rechtfertigen; widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß man seinen geringen Nachlaß der Catharina Sophia Oldenburgen, zur Alimentation des von ihm erzeugeten Kindes, adjudiciren wird. Wedendorf, den 8. Dec. 1778.

Gräfl. Bernstorffsches Gericht hieselbst.

III. *Notificatorium.*

1) Da die hohe Absicht des Durchlauchtigsten Prinzen Friederich Franz zu Meckl. dahin gehet, das Höchstdenenselben angeerbte vortrefliche Cabinet von Mecklenburgischen-Münzen möglichst vollständig zu machen und Sie mir dazu den gnädigsten Auftrag gegeben haben. So ersuche alle Besitzer alter, oder seltener Mecklenburgischer Münzen, welche solche abzustehen und jenem Cabinette zu überlassen sich entschliessen wollten, sich damit bey mir zu melden, und im Fall, daß dergleichen noch nicht vorhanden, eine deren Werth oder Seltenheit angemessene Vergütung dafür zu erwarten. Schwerin, den 3. Febr. 1779.

Carl Friedrich Evers.
Hofrath und geheimer Archivarius.

2) Auf dem Güstrowschen Postamte, sind neue Schwerinsche und Braunschweigsche Loose zu haben.

3) Bey dem Kaufmann Hrn. Eberhard Jenssen, in Boitzenburg, ist auf dem Frühjahr guter roth- und weisser Klever-Saamen, für billigen Preis zu haben.

4) Der Kaufmann Hr. D. Erdmann, in Wismar, wünschet im Frühjahr einem jeden, mit roth- und weissen Klever Saamen für billigen Preis dienen zu können, damit er aber hiezu im Stande seyn möge, bittet er die Liebhabere, sich in Zeiten bey ihm zu melden, weil er sich beym Verschreiben, nach der bestellten Partey richten muß.

IV. Bescheid.

1) In Sachen des vormaligen Superintendenten Fidler, an einem, dessen Ehefrau am andern, und seiner gesammten übrigen Creditorum, am dritten Theil, betreffend die Regulirung des Fidlerschen Debitwesens, giebt der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc. zu Recht den Bescheid:

Da die öffentliche Bekanntmachung der ergangenen Ladung, durch Production einiger Mecklenburgischer Intelligenz-Bogen, auch Hamburgischer und Rostockscher Zeitungen, docuret ist, und in præfixo sich so wol der debitor communis, als dessen Ehefrau, samt verschiedenen Gläubigern, per procuratores eingefunden haben; So wird nunmehro das in citationibus angedrohete Präjudicium gegen die

die Ausgebliebene purificiret, welchemnach diese an dasjenige gebunden seyn sollen, was von den gegenwärtig gewesenen, beliebt und festgesetzet ist, und durch jeziges Erkenntniß, verordnet wird.

Wie nun ferner, mehrern Inhalts der Registratur, über einige Puncte, eventuale Vereinbarung getroffen worden, auch hierob die a mandatarius reservirte Genehmigung der mandantim, deren respective communication unterm heutigen Dato erkannt ist, ad acta gekommen; als hat es dabey sein Verbleiben, und sollen, in Gemäßheit dessen, der Ehefrau des Cridarii dasjenige ihrer eingebrachten Mobilien und Effecten, was von denen noch verhanden ist, so sie laut der exhibirten Specificationum, von ihrem Vater erhalten hat, ohne weitere Verificirung, nicht minder die aus Wolffenbüttel für dieselbe eingesandte, einstweilen ad depositum judiciale genommene 15 Rthlr. alten Goldes, verabfolget werden, und stehet solchen Endes, wie auch nunmehro zum Zweck der nöthig befundenen Veräusserung der Bücher und aller Effecten des gemeinsamen Schuldners, unverzüglich, behörige Verfügung zu erwarten. Die Bestellung eines actoris communes aber, mag zur Zeit noch, auch das Sonstige bis auf auf weitere Anträge, ausgesetzt seyn, und wird endlich das protocollum termini samt den Bescheide sub sigillo partibus mitgetheilet. Von Rechts Wegen. Publicatum Rostock, den 30. Jan. 1779.

2) In Erbschafts-Sachen des hieselbst ohne Leibeserben verstorbenen Anna Elisabeth Böhlen, geb. Dittmann, wird das angedrohete Präjudicium nunmehro dahin purificiret: daß die in termino sich nicht gemeldeten Erben ab intestato der Defunctä, fernerhin mit ihren etwanigen Forderungen gar nicht werden gehöret, und mit dem geringen Nachlasse derselben, secundum testamentum privilegiatum verfahren werden soll. Wie denn auch die etwa latitirenden Creditores derselben, hiedurch mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen werden. Prestin, den 29. Jan. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

3) In Sachen der Wittwe Trien Liesch Schrödern Convocantin wieder alle und jede, welche an die Verlassenschaft ihres verstorbenen Mannes des Thorschreibers Christoph Schröder hieselbst eine Ansprache machen mögten Convocaten, wird das in dem reproducirten Proclamate angedrohete Präjudicium nach abgehaltenen Termino hiedurch purificiret und da sich in Termino ausser der Wittwe niemand weder mündlich noch schriftlich weiter gemeldet, so werden von dieser geringen Verlassenschaft alle und jede annoch Ansprache machende auf immer ausgeschlossen und ihnen als hiedurch geschicht ein ewiges Stillschweigen aufgeleget. Warin, den 25. Jan. 1779.

Herzogl. Amts Gericht hieselbst.

V. Was zu verpachten.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Spalding, als gemeinsamen Anwaldes von Vieregg, Subsinscher Gläubiger alle und jede, welche die Güther Cronscamp und Lantow zu pachten Lust haben hiemit anderweit gnädigst und wollen: daß selbige den 13ten Februar d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, biethen und überbiethen, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Gegeben Güstrow, den 16. Jan. 1779.

2) Wann nunmehro zur öffentlichen Verpachtung des Kruges hieselbst zu Rühn, c. p. an den Meistbietenden, ein neuer Termin Amtswegen auf den 23sten Febr. d. J. anberahmet worden: so wird solches hiedurch öffen-

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1816308595/phys_0069 DFG

sentlich bekannt gemachet. Pachtliebhabere können sich dahero an gedachtem Tage, des Vormittags um 10 Uhr, vor hiesiger Amts-Stube einfinden, und gewärtigen, daß diese Krugpachtung dem Mehrstbietenden, bis zur höchsten Herzoglichen Ratification zugeschlagen werde. Rühn, den 30. Jan. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) Das auf Trinitatis a. c. ausser Pacht fallende Wirthshaus und Krug zu Mühlen-Eixen, so an zwoen grossen Herrstrassen lieget, und beständig Passage hat, soll am 20. Februar a. c. auf dem Hofe zu Mühlen-Eixen an den sichern Meistbiethenden wieder verpachtet, und es können die Bedingungen vorher daselbst eingesehen, auch werden sonstige Nachrichten willigst ertheilet werden. Mühlen-Eixen, den 26ten Januar 1779.

4) Auf Befehl hoher Herzogl. Cammer soll die Lumpen-Sammlung in dem Herzogl. Domanial-Amte Temptzin den Meistbietenden in Pacht überlassen werden. Die Licitation soll geschehen den 15ten Februar. Morgens um 10 Uhr, und zwar zu Rühn, unter Direction und in dem Hause des Herrn Oberhauptmanns von Oertzen daselbst. Rühn den 12. Januar. 1779.

5) Der Krug zu Boeckendorf, nahe bey Woitzenburg belegen, fällt auf Ostern d. J. ausser Pacht, und soll anderweitig verheuret werden. Pachtliebhabere können sich auf dem Hofe daselbst melden.

6) Die Schmiede und der Krug zu Woggersin, eine Meile von Neubrandenburg belegen, werden auf kommenden Trinitatis pachtloß. Wer selbige zu pachten gewilliget, kann sich forderfamst auf dem Hofe zu Woggersin melden, die Pachtbedingungen vernehmen und den Contract schliessen.

7) Zu Schwiesell, eine Meile von Teterow, und eine Meile von Lage belegen, fällt den 1sten May 1779, die Holländerey von 130 Kühen aus der Pacht. Wer zu dieser Pachtung Lust hat, und 20 bis 24 Stück Kühe einschiessen will, kann sich zu Schwüsell melden, Vorschuß wird nicht verlanget, wann die benannten Kühe eingeschossen werden.

8) Es soll diesen kommenden Maytag die Holländerey zu Bauerkuhl, Amts Grabow, mit 50 Kühen besetzet werden, womit die Schäferey von 300 Schaafen verknüpfet seyn soll. Wer solche zu pachten gewilliget, kann bey den Wirthschafts Schreiber Hagen, zu Lübeß, beym Orthkrug die Conditiones erfahren. Schwerin, den 8. Jan. 1779.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, in weitern Verfolg einer, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güther, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey hiesiger Unserer Justitzcanzley in Concurs gerathenen Land-Güthern, die Güther Schimm, Neperstorf und Tartzow cum pertinentiis zum gerichtlichen Verkauf bestimmet, und zu diesem Zweck 3 Termine, den ersten auf den 13ten Februar d. J., den zweyten auf den 30sten April d. J. und den dritten auf den 12ten Jun. d. J. anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obgenannten Güther sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, zu erscheinen, da denn in den ersten, oder zweyten Termino die Güther zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder, in Entstehung dessen dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Both gethan, auf die im ersten Termino bekannt zu machenden Bedingungen, pure constitutionsmäßig gerichtlich addiciret werden sollen.

Mor-

Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 7. Jan. 1779.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Wenn in dem vermöge des aus Herzogl. Justitz Canzley zu Schwerin gnädigst erlassenen Commissorii auf den 13. huj. präfigirt gewesenen Licitationis Termin für die vor dem Glevinschen Thor auf der Binnung belegenen 4½ Morgen die Summe von 150 Rthlr. N. Zwdr. und für die am Strentzer Wege belegene 3 Morgen die Summe von 161 Rthlr. N. Zwdr. gebothen, von dem Herrn Doctor Erdmann zu Schwerin als communi Mandatario des weyl. Herrn Pastoris Andrees Creditorum aber dieser Both für annehmlich nicht gehalten; so wird zu solchem Endzweck hiedurch novus terminus auf den 3ten Märtz a. c. präfigiret, worin sich diejenigen, welche für die Aecker quäst. mehr denn die bereits gebothene resp. 150 und 161 Rthlr. N. Zwdr. zu geben gewilliget sind, in Curia zu sistiren, und nachgemachten annehmlichen Both des Zuschlages zu gewärtigen haben. Güstrow, den 29ten Januar 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

3) Ad instantiam des Hrn. Doctoris Schröder qua communis mandatarii Hofcommissarii Weiskopfscher Creditorum, laden Wir alle diejenigen, die für das von dem Hofcommissario Weiskopf, seinen Creditoribus cedirte, in der Mühlenstrasse auf der Neustadt hieselbst, belegene Haus cum pertinentiis, welches bereits dem Zimmermeister Misseldt für 500 Rthlr. N. Zwdr. sub lege addictionis in diem zugeschlagen worden mehr zu geben Belieben finden, auf den 24sten Febr. d. J. als den terminum licitationis, vor. Schwerin, den 22. Jan. 1779.

Zum Herzogl. Gericht der Altstadt verordneter Richter und Assessores.

4) Der 5te Märtz d. J. ist zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf, des auf hiesiger Neu-Stadt, nahe an der Altstadt stehenden, von dem Schlächter Andreas Herlitz seinen Creditoribus cedirten Hauses, Bude, Stall und Pertinentien, wofür bereits 400 Rthlr. N. Zwdr. aussergerichtlich geboten worden, von uns präfiget. Schwerin, den 26. Jan. 1779.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

5) Auf gnädigsten Befehl der hohen Herzoglichen Reluitions-Commißion, soll die hiesige ehemalige Landreuter Wohnung, wobey ein ziemlich geräumiger Stall, auch Hofraum vorhanden, den 19ten Febr. d. J. öffentlich an dem Meistbietenden verkauft werden. Es können sich Kaufliebhabere am benannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Herzogl. Amte hieselbst einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß solche dem plus offerenti, jedoch bis auf hohe Genehmigung, zugeschlagen werde. Crivitz, den 30. Jan. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

6) Da die seit 1770 hieselbst sub arresto befindliche, dem Kaufm. Meincke, zu Hamburg gehörig gewesene 151 Stück Tannen auf hohen Herzogl. Befehl nunmehro öffentlich an Meistbietende verkauft werden sollen; so können Kaufliebhabere am 27sten dieses, Morgens um 9 Uhr, im hiesigen Amtshause sich einfinden und gewärtigen, daß vorgedachte Tannen so dann verkauft und plus licitanti zugeschlagen werden. Lübz, den 1. Febr. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

7) Es sollen am 18ten dieses, einige Sachen in des Executoris Vorhenne Hause. öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Noch soll denselben Dato eine beynahe 5jährige schöne greisschimlichte Stute, so gut 2 Zoll hat, öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden, Kaufliebhaber können sich bey mir melden. Ferner ist am 4ten Merz d. J. eine Auction in meinen Hause. Güstrow den 1. Febr. 1779.

J. E. Vorhenne, Herzogl. Execut.

8) Es sollen den 15ten Febr. a. c. auf dem Rathhause zu Schwerin verschiedene recht gut Conditionirte Meublen, als Chatullen, Tragekasten, Stühle, Betten und Bettstellen, Coffres, Schräncke, Kupfer, Zinn, Leinenzeug, auch verschiedenes gut Modernes Silberzeug, öffentlich Meistbietend verkaufet werden. die respective Liebhabere wollen sich an obgedachtem Tage Nachmittags um 2 Uhr einfinden.

9) Da die Windmühle zu Lütten-Bölkow eingehen, und von diesem Gute nach der Goroschen Mühle gemahlen, und diese Gorosche Windmühle den 15. Febr. a. c. meistbietend verkaufet werden soll; so wollen sich Kaufliebhaber auf dem Hofe zu Lütten-Bölkow gedachten Tages Vormittags einfinden. Wer die Mühle vorher besehen will, darf sich nur bey dem Schreiber melden.

10) Bey den Herrn Willbrand in Rostock, sind ganz neue in diesen Jahr zu Berlin herausgegebene teutsche Vorschriften nach Grundsätzen der teutschen Ortographie imgleichen einige Lateinsche Vorschriften sauber in Kupfer gestochen, auf fein Schreipapier abgedruckt, und in Türkisch Papier eingebunden, für ganz billigen Preiß in Commißion zu haben.

11) Wan die auf den 15ten d. M. bekanntgemachte Auction, gewisser Ursachen halber nicht vor sich gehet, und bis zum 22sten März a. c. ausgesetzet worden; solches wird hiedurch bekannt gemacht. Schwerin, den 4. Febr. 1779.

VII. Zu vermieten.

1) Zu Kleinen Görnow, ohnweit Sternberg, ist auf instehenden Johannis die Herrschaftl. Wohnung zu vermieten. In dem Hause befinden sich 4 heitzbare Stuben, 6 Kammern, ein guter Keller, eine Küche, eine Diehle und Hausboden. Wobey ein Garten, wie auch ein Stall zu 4 Pferden und eine Kammer für den Knecht, benebst Holzstall und Wagenremise. Für die Pferde werden jährlich 4 Fuder Heu gereichet, so wie auch 3 Kühe frey geweidet und ausgewintert werden. Zur Feurung werden jährlich 12 Faden Tannen-Holtz gegeben, und endlich ist hiebey die Jagd zu operiren. Etwanige Miethliebhabere belieben sich gütigst dorten einzufinden, uns dieserhalb Handlung zu pflegen.

VIII. Was gefunden.

1) Zu Kleinen Görnow ohnweit Sternberg sind einige Wochen vor Weihnachten 3 Stück Schaafe mit stumpfen Ohren anlauffen gekommen. Wer sich zu selbigen als rechtmäßiger Besitzer legitimiret, dem sollen solche gegen Erlegung eines billigen Futtergeldes verabfolget werden. Kleinen Görnow, den 1. Februar 1779.

IX. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Von Lapitz im Amte Stavenhagen weiß man nicht anders, als daß die Seuche daselbst noch continuire.

Im Amte Dobberan stehen Glashagen und Oberbessenhagen und

Im Amte Schwaan Selow seit 5 Wochen in der Quarantaine, auch hat zu Buchholz die Seuche noch einen Stillstand, zu Bandow hingegen hat sie noch ihren Fortgang.

Im Amte Conow hält Reinshagen seit 4 Wochen Quarantaine.

Im Amte Güstrow ist zu Grossen Potrems die Seuche noch im Gange.

Im Amte Grevismühlen ist sie zu Wichmannstorff meist vorbey; von Grossen Hof fehlen die Nachrichten.

Im Amte Mitzenburg dauret die Contagion nicht nur zu Helm sondern sie ist auch zu Badow und Langenheide ausgebrochen, auch ist sie

Im Amte Zarrentin zu Valluhn noch im Gange.

Aus dem Amte Boitzenburg erwartet man

man noch die weitern Nachrichten von Bretzin und Lesterförde.

Nach den neuesten Nachrichten von den Inoculations-Anstalten

Sind im Amte Schwaan bisher in allen inoculirt 583 Häupter davon sind durchgeseucht 396, gestorben 43, von der Seuche unbefallen geblieben 25, krank 5, noch ohne Seuche oder im Zuzuge 114. Im Amte Neu-Buckow wird zu Rägsdorff ungemein glücklich, zu Friedrichsdorff aber desto unglücklicher inoculirt, wovon man die Ursache dem Gebrauch einer schlechten Materie zuschreibet. Am erstern Orte will man bemerkt haben, daß, je später die Inoculation anschlägt, desto leichter das Vieh davon komme. Im Amte Warin wird zu Büschow, im Amte Zarrentin zu Valluhn, im Amte Wittenburg zu Düßin, im Amte Güstrow zu Teschow und Scharstorf und im Amte Gadebusch zu grossen Salitz inoculirt. Am letzteren Orte sind 31 Ochsen, ein Bulle, 10 Kühe und 30 Kälber eingesetzt, davon sind 21 Ochsen und 16 Kälber schon durchgeseucht; gestorben ist hingegen noch kein einziges Stück. Schwerin, den 4. Febr. 1779.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Nachdem die 4te und letzte Klasse der Herzogl. Meckl. Schwerinsch. zur Verbesserung der Zuchthaus Anstalten in Dömitz angeordneten unterm 13ten Jul. 1778 publicirten 24sten Lotterie den 11ten Jannar: und in den darauf folgenden Tagen mit aller Accuratesse ist gezogen worden, so können nunmehro die Interessenten denen in Ziehung gedachter 4. Vertheilung Gewinne zugefallen sind, solche gegen zurückgabe der Loose, ohne welche keine Zahlung geschiehet von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage ist gemacht worden nach Abzug der üblichen 10 pro Cent in Empfang nehmen. Diejenigen Gewinne die nach Ablauf dreyer von dem ersten Ziehungstage dieser 4ten Klasse anzurechnenden Monathe nicht abgefordert seyn werden, fallen den Zuchthause Anstalten in Dömitz anheim. Schwerin den 31ten Januar 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lotterey Direction.

1) Nachdem aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley, auf gehörige Untersuchung wieder die im Jahre 1774 im Amte Wolmühlen gefänglich eingezogene Diebesbande und einige bey Gelegenheit solcher hier in Schwerin fortgesetzten Inquisition, entdeckten Diebsheeler, 1) Die beyden Inquisiten Claus Hintze und Johann Christian Wismer, zum Strange. 2) Der Inquisit Andreas Hintze zum lebenswierigen Vestungsbau. 3) Der Diebesheeler, Halbmeister Caspar Voigt zu Vicheln, zum zweyjährigen Vestungsbau und demnächst zu immerwährenden Landesverweisung. 4) Die mitertapten diebischen Landstreicherinnen Sophia Dorothea Schrödern, Catharina Holtzen und Catharina Maria Hennings, zur fünfjährigen Zuchthausstrafe auch demnächst ewiger Landesverweisung. 5) Die Anna Maria Lüsegangs, gebohrne Rohsen zur Transportirung über die Landesgrenze præstita ürpheda, und 6) der Krüger und Fischer Schwornstädt zu Dümmer, als ein Diebesheeler, auf 3 Jahre zur Karre, dessen Frau aber als Theilnehmerinn an dem Vergehen ihres Mannes zur 8tägigen Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod, rechtlich verurtheilet, solche Lebens- und andere Bestrafungen auch, bis auf den oben sub No. 2. genannten Andreas Hintze, welcher, wegen anderer berufener Diebsheeler in vielen Landkrügen und sonsten, im hiesigen Amtsgefängnisse verbleiben müssen, vorhin schon vollstrecket worden: So ist nunmehr auch dieser Inquisit Andreas Hintze, am 20sten d. M. zum lebenswierigen Vestungsbau nach Dömitz abgeführet. Schwerin, den 30. Jan. 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 3. Feb. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ßß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	19	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	9	9

	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	—
Ein Dukat	2	28	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	3

	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	41	9
Ein N. ½tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

			Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
		(die	Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
von	3	Feb. in Rost. N. ⅓ Last	80	—	57	—	37	—	45	—	59	—	45	—	28	—	24	—
	5	in Guer. d. Schff. N. ⅓.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
	5	in Wismar, der Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	in Lübeck, der Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	in Grabow, der gr. Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	in Dömitz, der gr. Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	in Lauenb. d. Sack N. ⅓.	4	16	3	—	2	4	—	—	3	16	2	40	2	—	1	40
	4	in Holtzenburg, der Sack.	4	16	3	—	2	4	—	—	3	16	2	40	2	—	1	40

Anno 1779. 7tes Stück.

Sonnabends den 13. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Befehlen auf anderweite unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Daries, als gemeinsamen Anwaldes von Voß, Giewitz-Schönauer Gläubiger alle denjenigen dieser Gläubiger, welche ihre Forderungen nur in solle mit Vorbehalt des weiteren in termino liquidationis profitiret, oder auch ihre rückständigen Zinsen, u. fructus adjudicati überall nicht angegeben, mittelst dieses abermal gnädigst, daß ihr die in solle angegebene Forderungen sub pœna purificandi præjudicii præcluſi & perpetui ſilentii binnen 3 Wochen, ſpecifice angeben, auch eure rückſtändigen Zinſen, und fructus adjudicati, mit Bemerkung des termini á quo ſub pœna purificandi præjudicii, daß ſonſt keine Zinſen und fructus adjudicati als rückſtändig angenommen werden ſollen, binnen gleicher Friſt anzeigen ſollet. Zugleich geben Wir auch euch den geſammten Gläubigern hiedurch anderweit gnädigſt auf, legitimirte Anwälde ad acta binnen Ordnungsfriſt

sub pœna purificandi præjudicii, daß ihr sonsten an allem dem, was von den legitimirten Anwälden beschlossen wird, gehalten seyn sollet zu bestellen. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrow, den 2. Febr. 1779.

b) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir machen euch, den sämmtlichen Interessenten an der Concursmasse des verstorbenen Doctoris medicinæ Maul, zu Hagenow, hiemit öffentlich bekannt, daß euch die Einsicht der von dem Doctore Hartwig, als actore communi eingereichten Berechnung solcher Massá und die Beybringung eurer Erklärung darüber binnen 6 Wochen freygelassen seyn, nach Verlauf derselben aber Niemand weiter damit gehöret werden solle. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 14. Jan. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium. Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Directore und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Zügen allen und jeden, welche, ausser den resp. in Ehstland und auf der Insel Oesel wohnenden vier Töchtern, des wail. Obristlieutenants, Otto Reinholdt von Delwig, als: der Majorin Friederica Elisabeth von Hasser, zu Kandale, der Christine Eleonore von Osten genannt Sacken, zu Colljale, der Majorin Anna Ottilia Baronessin von Rosen, zu Huljel, und der verwittweten Hedewig Charlotte von Ungern-Sternberg, zu Kui, aus einem Erbrechte, nicht minder auch allen denjenigen, welche, ausser den unten zu benennenden hypothecarischen Gläubigern, ex jure crediti, hypothecæ, protimiseos, retractus, aut alio quocunque capite vel causa, an den Nachlaß des wayl. Otto von Kirchner, und in specie an dessen hinterbliebene Güther Wiebendorf und Zahrenstorf cum pertinentiis Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Barons, Johann Reinhold von Rosen, Namens seiner vorhin genannten Mutter und deren dabey gedachten drey Schwestern, als angeblicher Erbinnen des vorerwehnten von Kirchnerschen Nachlasses, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 3ten May d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach hiemit gnädigst auch sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure vorbesagten Ansprüche und Forderungen gehörig profitiren und mittelst Producirung der erforderlichen Originalurkunden und Verschreibungen, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet.

Wobey zugleich bekannt gemachet wird, daß von Provocante, mittelst eines mit übergebenen Postenzettels, folgende Creditores, als: 1) H. E. Jenssen zu Boitzenburg, mit 1000 Rthlr. R. Zwdr.; 2) V. B. Jenssen daselbst mit 1000 Rthlr. R. Zwdr; 3) H. J. Jenssen auch daselbst mit 1000 Rthlr. R. Zwdr.; 4) der Doctor Mecklenburg mit 1000 Rthlr. R. Zwdr. und 2000 Rthlr. Gold; 5) Wohldt in Lübeck mit 1376 Rthlr. R. Zwdr.; 6) Lefers in Boitzenburg mit 1000 Rthlr. R. Zwdr.; 7) der Zollcommissaire Stelling daselbst mit 1300 Rthlr. R. Zwdr.; 8) der Ehrn Pastor Ahrens zu Blücher mit 600 Rthlr. R. Zwdr.; 9) Samm in Boitzenburg mit 400 Rthlr. R. Zwdr.; 10) Schöel

in

in Lauenburg mit 300 Rthlr. N. Zwdr.; 11) der Chirurgus Manecke in Boitzenburg mit 300 Rthlr. N. Zwdr.; 12) der Burgermeister Sevecke daselbst mit 200 Rthlr. N. Zwdr.; und 13) Isebrand Piel mit 100 Rthlr. N. Zwdr., selbst ad acta bekannt gemachet worden, mithin vorgenannte Creditores wegen ihres Hauptstuhls und der Zinsen sich in termino nicht zu melden, widrigenfalls aber keine Erstattung der desfalls gemachten Kosten zu gewärtigen haben. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 2. Febr. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

e) beym Magistrat zu Parchim.

1) Alle diejenigen, welche an dem von dem hiesigen Bürger, Georg Robeck, an den Knopfmacher Johann Matthias Ludendorf, verkauften in der Spiecker Kavel belegenen Hause, nebst der dabey befindlichen Stäte, und den dazu gehörigen Aeckern, Kaveltheil auf der grossen Wiese, auch binnen Wiesen, aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeynen, werden hiemit peremtorie sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret, daß sie am 24sten Febr. a. l. allhier vor Rath sich einfinden, so dann ihre Forderungen und Ansprüche rechtlicher Art nach liquidiren und verificiren. Parchim, den 8. Dec. 1778.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Gadebusch.

1) Zur Publication des von dem Bürger und Tischler, Heinrich Ratzeburg, hinterlassenen und gerichtlich niedergelegten Testaments, ist Terminus auf den 15ten Febr. a. c. berahmet worden, an welchem alle so dabey zu interessiren vermeynen, auf hiesigem Rahthause zu erscheinen vorgeladen werden. Decret. Gadebusch, den 25. Jan. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Bützow.

1) Es werden alle diejenigen, welche an das, dem Juden Pettschierstecher Isaac Aaron, vormals zuständig gewesene, nachhin aber an den hiesigen Bürger und Schneider Götze, verkaufte und auf der Amtsfreyheit allhier belegene Wohnhaus cum pertinentiis ex capite hypothecæ retrovenditionis, vel alia quacunque causa rechtliche Ansprache machen zu können glauben, hiedurch ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii auf den 24sten Febr. 1779, ad profitendum & liquidandum Morgens um 10 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstube zu erscheinen vorgeladen. Wornach sich ein jeder zu richten. Bützow, den 7. Dec. 1778.

Burgermeister und Rath, als zum Herzogl. Stadtgericht verordnete.

2) Diejenigen, welche an das, dem Bürger Christian Lorentz Saukohl zuständige, allhier in der Weiling, nunmehro an den Vorwohner Hans Voß hieselbst verkaufte Stück Acker von 6 Schff. Saat, einige Ansprache machen zu können glauben, werden hiedurch ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii auf den 8ten März a. c. ad profitendum & liquidandum Morgens um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rahthause zu erscheinen vorgeladen. Bützow, den 4. Febr. 1779.

Burgermeister und Rath, als zum Waysengericht verordnete.

f) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Alle und jede, welche an dem Kaufmann Joachim Gottfried Böhmer hieselbst einige Forderungen und Anspruchs-Rechte, zu haben vermeinen, werden hiemit öffentlich vorgeladen, solche auf hiesigen Stadtgerichte am 13ten April d. J. gehörig zu liquidiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie von der Massa abgewiesen seyn sollen. Signt. Güstrow im Gerichte, den 4. Febr. 1779.

g) beym Stadtgericht zu Plau.

1) Gesammte Creditores des hiesigen Kaufmanns, Georg Peter Eichmann, welche in den beym Gerichte zu inspicirenden Posten-Zettul nicht aufgeführet sind, werden auf den

23sten Febr. 1779, zur Liquidation und Bewahrheitung ihrer Forderungen, zum Versuch der Güte oder Cession des Vermögens, sub pœna præclusi & perpetui silentii und allenfalls rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, vorgeladen: des Endes diese Proclamata zu Leipzig, Berlin und Lübeck, auch hier am Rahthause, des ehesten affigirt, desgleichen in den hiesigen Intelligenz-Blättern eingerückt werden sollen. Wornach sich selbige zu richten. Sign. Plau, den 23. Nov. 1778.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

b) beym Amtsgericht zu Kibnitz.

1) Wann auf Anrufen der Vormündere Rolofscher Kinder, zu Regulirung des Pensionarius Jsenberg, zu Peterstorf, Debitwesens, ob damnum in morâ terminus auf den 20sten hujus anberahmet worden; so werden sämtliche dessen Gläubigere dieserhalb vorgeladen, gedachten Tages, Morgens 10 Uhr, für hiesigen Herzogl. Amtsgericht ohnausbleiblich u. sub præjudicio, daß die nicht erscheinenden an dem, was von Gegenwärtigen beschlossen werden wird, gehalten seyn sollen, zu erscheinen. Hirschburg, den 6. Febr. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Kibnitzsches Amts-Gericht.

c) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den Hauswirth Hartwig Dick, zu Stralendorf, Schuldforderungen haben, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præclusi citirt und geladen, am 29sten März d. J. Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, und sodann solche Schuldforderung zu profitiren und gehörig zu liquidiren. Schwerin, den 10. Febr. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

* * * * * *

1) Zur Eröfnung und Vorlesung des von dem wayl. Hrn. Pensionario, Christian Nicolaus Heidemann, zu Bützow bey dem Hn. Hofrath Warnemünde, zu Güstrow, niedergelegten Testaments nebst denen dazu gehörigen Schedeln, ist die Tagefahrt auf den 22. Februar angesetzet. Seinen nachgelassenen Erben und einem jeden, der ein Interesse an seinen Nachlaß zu haben glaubt, wird selbige also öffentlich hiedurch bekannt gemacht, um sich gedachten Tages, Morgens 10 Uhr, zu obenwehnten Endzweck in dem Sterbhause, zu Bützow einzufinden. Güstrow, den 23. Jan. 1779.

II. Notificatorium.

1) Da die hohe Absicht des Durchlauchtigsten Prinzen Friederich Franz zu Meckl. dahin gehet, das Höchstdenenselben angeerbte vortrefliche Cabinet von Mecklenburgischen-Münzen möglichst vollständig zu machen und Sie mir dazu den gnädigsten Auftrag gegeben haben. So ersuche alle Besitzer alter, oder seltener Mecklenburgischer Münzen, welche solche abzustehen und jenem Cabinette zu überlassen sich entschliessen wollten, sich damit bey mir zu melden, und im Fall, daß dergleichen noch nicht vorhanden, eine deren Werth oder Seltenheit angemessene Vergütung dafür zu erwarten. Schwerin, den 3. Febr. 1779.

Carl Friedrich Evers.
Hofrath und geheimer Archivarius.

2) Die Lieferung des dies Jahr beym Amte Plau, zu Bauer-Zimmern auch einem Hofgebäude erforderlichen Tannenholzes, an Brettern, Latten und Bauholz, wovon die Specification vorher beym Amte nachgesehen werden kann, und wovon die Anfuhr allenfalls auf eine Meile im Extradienste übernommen wird, soll am 24sten dieses, Morgens um 9 Uhr, bis auf höchste Ratification, in einer öffentlichen Licitation auf der Amtsstube demjenigen überlassen werden, welcher die besten Bedingungen offeriret, wozu sich also die Liebhabere einzufinden haben. Plau, d. 9. Feb. 1779.

3) Es wird dem Publico angezeiget, daß der Hr. Cantor Roemhild zu Güstrow, auf dem dasigen Rathhaus-Saal, die sieben Fasten-Wochen hindurch, jeden Freytag um 5 Uhr,

Uhr Nachmittags, Concert geben wird. Das erste, welches am 19ten Februar. festgesetzt ist, wird mit der Musick, die Pilgrimme auf Golgatha, anfangen und und das letzte sich mit einer Grauenschen Paßion endigen, die 5 übrigen werden mit Violin- Hoboe- Flöten- Clavierconcerten und Singarien abwechseln. Wer auf die sieben Concerte pränumeriret, bezahlet 4 Mk., wer dieses nicht thut, erleget für den Eingang jedesmal 1 Mk. Billets und Texte sind in seinem Hause zu haben. Güstrow, den 7. Febr. 1779.

4) Da durch das Viehsterben, und den dadurch nöthig gewordenen Wiederankauf des Viehbesatzes auf denen Güthern, Theils dadurch, daß von Göldnitz, weil der Pächter den Vorschuß abgewohnet, fürs vergangene Jahr gar keine Pacht eingenommen, sondern noch zugegeben werden müssen, da der Vorschuß die Pachtsumme überstieg, von denen Aufkünften der Güther zur Vertheilung unter denen Gläubigern des debitoris communis, wayl. Cammerjunker von Drieberg, auf kleinen Sprenz nicht mehr, als 2 pro Cent übrig geblieben; so wird solches hiedurch zu dem Ende angezeiget, damit gedachte Herrn Creditores solche 2 pro Cent auf die Zinsen für den Jahrgang, von Trinitatis 1771 bis 1772, gegen Quitung ablangen können.

Die übrigen Privaten Gottmannsfordenschen Herrn Creditores, vormalen des Herrn Rittmeister von Drieberg daselbst, aber wollen belieben ihre Obligationsmäßige Zinse dieses Termins, aufs Jahr 1778 bis 1779, insoferne es noch nicht geschehen, gegen Quitung entgegen zunehmen, zumal keine Zahlung, als gegen Quitungen geschehen wird, weil einige solche sogar, noch vom vorigen Jahre einzusenden vergessen haben. Güstrow, den 20. Jan. 1779. E. G. Warnemünde, als C. M. von Driebergscher Creditor.

III. Bescheid.

1) Wegen des mit dem von Raven ehemals auf Rossentin zu treffenden neuen Abfindungs-Vergleichs, und was desfalls ad acta gekommen, und darauf unterm 18ten Novemb. und 17ten Decemb. a. p. verfüget worden, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc. auf ferneres Anrufen zu Recht diesen Bescheid:

Wann der Doctor Hansen als gemeinsamer Anwald von Raven Rosentinscher Gläubiger mediante Supplica de præsentato den 29sten mensis præteriti, durch Production der hiesigen, und Strelitzschen Intelligenzblätter, auch Altonaischen Mercur docuret, wie die unterm 17ten Dec. zur Erklärung über gedachten Abfindungs-Vergleich anderweit bestimte 3 Wochen gleichfalls abgelaufen, mithin um Purification des respective unterm 18ten Novemb. und 17ten Decemb. a. p. communirten Präjudicii gebeten; so sind purificato præjudicio nunmehro alle diejenigen, welche sich über den Abfindungs Vergleich bis daher nicht erkläret pro consentientibus zu achten, die contradicentes aber gehalten, die Sache mit dem von Raven nicht nur allein auszumachen, sondern auch den übrigen Gläubigern, welche den Vergleich der Fortsetzung des Processes vorziehen, de omni damno, interesse, atque expensis, so daraus auf die gemeinsame Massa redundiren könnten u. mögten, hinlängliche und annehmliche Caution zu bestellen, und soll dieser Abscheid gleichfalls auf vorige Art durch die Intelligenzblätter, und Zeitungen zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Von Rechts Wegen. Publicatum Güstrow, den 10. Feb. 1779.

2) Nachdem von denen in Debitsachen des hieselbst verstorbenen Töpfers Michael Bruns auf heute anderweitig citirten Gläubigern, niemand derselben weiter, als welche sich coram protocollo vom 18ten Novemb. a. p. profitiret, erschienen und sich gemeldet; so wird das

unterm 27sten Octob. c. a. angedrohete Präjudicium hiemit von Amts- und Gerichtswegen purificiret, und nunmehro alle jetzt sich nicht gemeldete Creditores von der Massa präcludiret, und selbigen ein ewiges Stillschweigen auferleget.

Und da eine gütliche Hinlegung dieser Concurssache in hoc termino keinen Platz finden mithin also selbige dem Rechtsgange übergeben werden muß; so wird hiemittelst zugleich gesammten Creditoribus von Amtswegen angesonnen, intra terminum ordinis einen gemeinschaftl. Procuratorem, welcher nicht nur in Absicht der zwar profitirten aber noch nicht auf eine rechtsbeständige Art liquidirten Forderungen das Behörige beschaffen, und so dann eines jeden Priorität deducire, sondern auch diese Concurs-Sache dadurch zum Spruch Rechtens beendige, beym hiesigem Amts-Gerichte zu bestellen, und solchen ante terminum beym Amte bekannt zu machen, sub præjudicio, daß man in Unterlassungsfall einen ex officio ernennen werde. Wornach sie sich zu richten. Decretum in judicio præfecturym. Zarrentin, den 27. Jan. 1779.

IV. Was zu verpachten.

1) Zur öffentlichen Verpachtung des privativen Lumpen-Sammlens in hiesigem Amts-Bezirk auf 6 nach einander folgende Jahre, von Johannis 1780 an, ist, vermöge gnädigsten Befehls Herzogl. Cammer, Terminus auf den 7ten April d. J. angesetzet. Die Liebhabere können sich also am ermeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf der hiesigen Amts-Stube melden und gewärtigen, daß den Meistbietenden der Lumpen-Handel in hiesigem Amte bis auf Herzogl. höchsten Genehmigung werde zugeschlagen werden. Grabow den 2ten Febr. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Wann nunmehro zur öffentlichen Verpachtung des Kruges hieselbst zu Rühn, c. p. an den Meistbietenden, ein neuer Termin Amtswegen auf den 23sten Febr. d. J. anberahmet worden: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemachet. Pachtliebhabere können sich dahero an gedachtem Tage, des Vormittags um 10 Uhr, vor hiesiger Amts-Stube einfinden, und gewärtigen, daß diese Krugpachtung dem Mehrstbietenden, bis zur höchsten Herzoglichen Ratification zugeschlagen werde. Rühn, den 30. Jan. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) Die zum Amte Plau gehörige, nahe bey der Stadt Röbel gelegene Fischerey in der Müritz, welche bisher 180 Rthlr. N. Zwdr. Pacht getragen hat, fällt auf Johanis a. c. aus der Pacht und soll am 25sten dieses, Morgens um 9 Uhr, auf der Amtsstube zu Plau öffentlich an dem Meistbietenden wiederum auf 3 Jahre bis Johannis 1783 verpachtet werden, wozu sich also die Liebhabere daselbst zu melden und die Conditiones vorher bey dem Amtsschreiber zu inspiciren haben. Plau, den 9. Febr. 1779.

V. Was zu verkaufen.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Haben auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hofraths Krüger, als gemeinsamen Anwaldes von Lepel, Dobbin Radegaster Gläubiger alle und jede, welche das $3\frac{1}{2}$ Meile von Wismar, und $2\frac{1}{2}$ Meile von Rostock belegene Guth Radegast mit dem dazu gehörigen Bauerdorf Rosenhagen, und der Pertinenz Steinhagen zu kaufen Lust haben, hiedurch fernerweit gnädigst, und wollen: daß selbige den 22sten April dieses Jahres, Morgens um 10 Uhr auf Unsern Hof- und Landgericht erscheinen, bieten und überbieten, demnächst aber, wenn die Gläubiger sich über die Annehmlichkeit des gethanen Bots erkläret haben, des Zuschlags halber weiter rechtliches

Erkennt-

Erkenntniß gewärtigen. Es lieget vordemerktes Guth Radegast in 12 Binnen- und 7 Aussen-Schlägen, und hat noch gute Höltzung von allerley Gattung, und 5 volle Bauern, so in Rosenhagen wohnen, imgleichen einem Viertel Hüfener in Steinhagen. Gegeben Güstrow, den 3. Febr. 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen Kraft gegenwärtigen Männiglichen zuwissen, da in Conformität einer wegen öffentlichen Verkaufs der den Gläubigern abgetretenen Güter, an Unsere Landesgerichte erlassenen Verordnung, und nachheriger Declarator- und Erläuterungs-Rescripte, von denen bey hiesiger Justitzcanzley in Concurs gerathenen, nunmehro auch das ehedessen von dem weiland Cammerherrn von Hahn, auf Dieckhoff, dessene Guth Langenhagen, samt dem Bauern Dorfe Dersentin, zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet, und zu sothanem Zweck, drey nach einander folgende Termine, der erste auf den 11ten März, der zweyte auf den 18ten May, und der dritte auf den 14ten Julii laufenden Jahres festgesetzt worden: So citiren Wir hiedurch alle diejenigen, welche obgedachtes Guth mit dem dazu gehörigen Bauerdorfe zu kaufen Lust haben gnädigst, in den bestimmten Terminen entweder persöhnlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum, zu erscheinen. Wobey ihnen unverhalten bleibet, daß in dem ersten oder zweyten Termin den annehmlich Meistbietenden, das Guth zwar vorläufig aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber, dem etwa plus offerenti, oder in Ermangelung eines solchen, dem, der in den ersten Terminen den höchsten acceptablen Both gethan, auf die jedesmal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen, gerichtlich addiciret werde. Jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern Creditoribus, und überhaupt einem jeden, cujus inter est unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen, nachdem in certio licitationis termino geschehenen Zuschlag gegen genugsahme Caution für besorgliche Schäden und würckliche Redemtion den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsere Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete Jus idem offerendi, zu exerciren. Datum Rostock den 23. Januar. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf demüthigste Vorstellung und Bitte der Wittwe des verstorbenen Cammer-Canzlisten und Münzmeisters Weidener, einen Terminum zur Subhastation des von demselben nachgelassenen, auf dem Klosterhofe hieselbst belegenen und von Creditoribus ihr bereits sub lege addictionis in diem aussergerichtlich zugeschlagenen Hauses cum pertinentiis, auf den 20sten März d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche dafür mehr, als die von ihr offerirten 1600 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itzt genannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da denn entweder, nach geschehenen Both und Ueberboth, das Haus ꝛc. p. dem plus licitanti oder, in dessen Entstehung, dasselbe der Supplicantin für den vorerwehnten aussergerichtlichen Both gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 5. Febr. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich kund und zu wissen, daß Wir zur Subhastation des dem verstorbenen Hof-Uhrmachers Benecke zuständig gewesenen auf hiesiger Neustadt zwischen dem Beutler Nagel und Stuhlmacher Boldt belegenen Wohnhauses c. p. terminum auf den 12ten März a. c. anberahmet haben: Citiren demnach alle diejenigen, welche zum gerichtlichen Kauf vorerwehnten Wohnhauses sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof-Marschallamte erscheinen, und daß vordemeldetes Wohnhaus c. p. nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, gewärtigen sollen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5. Febr. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

5) Zum Verkauf des in der langen Strasse belegenen Sauerkohlschen Hauses sammt dahinten anstossenden Wohnbuden ist von E. E. Rath der 5. März a. c. pro termino angesetzet, wozu sich dann die Kaufliebhabere um 10 Uhr zu Rathhause anfinden wollen. Güstrow, den 6. Februar 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

6) Ein hiesiger Einwohner ist gewilliget, verschiedene Sorten von Cattun, Sitzen, seidene Tücher, Tafte und Atlassen, seidenen Band, Baumwollne Strümpfe, Holländisches Leinen, Hausgeräth und Pretiosa gerichtlich verauctioniren zu lassen. Hierzu ist Terminus auf den 8ten März d. J. anberahmet, wer also Lust und Belieben hat von diesen Waaren etwas zu erstehen, kann sich gedachten Tages, Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube einfinden und auf den höchsten Both gegen baare Bezahlung des Zuschlages gewärtigen. Grabow, den 4. Febr. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

7) Ad instantiam des Hrn. Doctoris Schröder qua communis mandatarii Hofcommissarii Weiskopfscher Creditorum, laden Wir alle diejenigen, die für das von dem Hofcommissario Weiskopf, seinen Creditoribus cedirte, in der Mühlenstrasse auf der Neustadt hieselbst, belegene Haus cum pertinentiis, welches bereits dem Zimmermeister Misfeldt für 500 Rthlr. N. Zwdr. sub lege addictionis in diem zugeschlagen worden mehr zu geben Belieben finden, auf den 24sten Febr. d. J. als den terminum citationis, vor. Schwerin, den 22. Jan. 1779.

Zum Herzogl. Gericht der Altstadt verordneter Richter und Assessores.

8) Da die seit 1770 hieselbst sub arresto befindliche, dem Kaufm. Meincke, zu Hamburg gehörig gewesene 151 Stück Tannen auf hohen Herzogl. Befehl nunmehro öffentlich an Meistbietende verkauft werden sollen; so können Kaufliebhabere am 27sten dieses, Morgens um 9 Uhr, im hiesigen Amtshause sich einfinden und gewärtigen, daß vorgedachte Tannen so dann verkauft und plus licitanti zugeschlagen werden. Lübz, den 1. Febr. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

9) Auf gnädigsten Befehl der hohen Herzoglichen Reluitions-Commißion, soll die hiesige ehemalige Landreuter Wohnung, wobey ein ziemlich geräumiger Stall, auch Hofraum vorhanden, den 19ten Febr. d. J. öffentlich an dem Meistbietenden verkauft werden. Es können sich Kaufliebhabere am benannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Herzogl. Amte hieselbst einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß solche dem plus offerenti, jedoch bis auf hohe Genehmigung, zugeschlagen werde. Crivitz, den 30. Jan. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

10) Da der Altentheils-Katen bey dem ehemaligen Schulzengehöfte, in Lübtheen, von 4 Wohnungen, wofür bereits 300 Rthlr. N. Zwdr. gebothen worden, auf Herzogl. hohen Befehl nach Büdner-Rechten und Abgaben

öffent-

öffentlich meistbietend verkauft werden soll, und hiezu Terminus auf den 15ten März anberahmet worden; so können alle diejenigen, die für gedachten Katen, mehr, als die bereits offerirten 300 Rthlr. R Zwdr zu geben gewilliget sind, am vorgenannten Tage, des Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube erscheinen, und gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden, bis zur Herzogl. Cammer Genehmigung dieser Katen zugeschlagen werde. Die beym Verkauf zum Grunde liegende, und in termino bekannt zu machende Bedingungen, können übrigens auf Verlangen schriftlich mitgetheilet, oder in der hiesigen Amts-Registratur vorgezeiget und bekannt gemacht werden. Hagenow, den 1. Febr. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

11) Da auf Herzogl. höchsten Befehl, die sämtlichen Wohnungen auf der gegenwärtig gelegten Glashütte zu Crentzlin, und zwar jeder Katen, besonders meistbietend mit Büdener Rechten und Abgaben verkaufet werden sollen, und hiezu Terminus auf den 8ten März anberahmet worden; so können alle diejenigen die diese Wohnungen zu kaufen Lust haben, gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, und zwar in dem Hause, des ehemaligen Hütten-Inspectoris, Hrn. Brauer daselbst, sich einfinden, und gewärtig seyn, daß den Meistbietenden diese Katen, bis zur Herzogl. Genehmigung zugeschlagen werden. Die Kauf-Bedingungen sind bereits in der hiesigen Amts-Registratur zu ersehen, und können auf Verlangen schriftlich mitgetheilet werden. Hagenow, den 2. Febr. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

12) Es sollen am 18ten dieses, einige Sachen in des Executoris Borhenne Hause öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Noch soll denselben Dato eine beynahe 5jährige schöne greisschimlichte Stute, so gut 2 Zoll hat, öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden, Kaufliebhaber können sich bey mir melden. Ferner ist am 4ten Merz d. J. eine Auction in meinem Hause. Güstrow den 1. Febr. 1779.

J. C. Borhenne, Herzogl. Execut.

13) Den 24sten dieses Monats, soll die, von dem zweyten Bataillon hochlöbl. von Zieth'nschen Husaren Regiments, in der Stadt Plau zurück gelassene Fourage, an Haber, Heu und Stroh, an den Meistbietenden verkauft werden. Es belieben sich die Käufer zu dem Ende gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem Amte in Plau, einzufinden. Parchim, den 5. Febr. 1779.

14) Wer eine fast neue Brandtweinsblase von zwey Tonnen Masse, zu kaufen Belieben hat, der kann sich dieserhalb bey dem Hn. Stadtrichter Bölckow, in Brüel melden, und dieserwegen Handlung pflegen. Brüel, den 20. Jan. 1779.

15) Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am 17ten Februarii und folgenden Tagen auf dem hiesigen Rathhause eine Auction von Stralsunder Faiance-Waaren, wobey sich zwey grosse complete Tisch-Service befinden, gehalten werden solle, Liebhabere können sich daselbst einfinden, auch vorher gedachte Sachen alle in Augenschein nehmen. Güstrow, den 3. Febr. 1779.

16) Es sollen am 3ten März a.c. in des Amtsschreibers Wohnung allhier 3 schwarze Stuten, wovon die eine 8 Jahr und 12½ Quartier, die andere 8 Jahr und 11½ Quartier, so trächtig, und die dritte 6 Jahr und 11½ Quartier hoch sind; imgleichen ein schwarzer Wallach von 8 Jahren, und 12 Quartier hoch, mit dem gehörigen Gutschengeschir. Wie auch eine viersitzige wohl conditionirte Gutsche, mit gelben Plüsch ausgeschlagen, nebst 2 dazu gehörigen Reisecoffern, und Packrahmen öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. à 30 ßl. verkauft werden; welches hiedurch denen Kauflustigen angezeiget wird, um sich am bemeldeten Tage, Morgens 9 Uhr, in erwehnten Hause einzufinden. Ratzeburg, den 6. Febr. 1779.

17) Wer Belieben hat eine schöne Dreh-Orgel, welche 9 angenehme Stücke, nemt. Polonaise, Menuetten, und Corals, spielt, und zur Veränderung mit 3 Registern versehen ist, und auch ein wohlklingendes Spineth zu kaufen, der wolle sich bey dem Uhrmacher Hrn. Reimer in Schwerin melden.

*** *** ***

1) Da die Wasser-Mühle zu Vietgest c. p. von instehenden Termino Trinitatis an, am 16. März a. c. auf gewisse Jahre, anderweit an Meistbietenden verpachtet werden soll; so können die Liebhabere zu dieser Mühle sich am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, zu Ludewigslust bey dem Herrn Hofrath Boldt melden, und gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden die Mühle cum pertinentiis werde zugeschlagen werde. Die Bedingungen zu dieser Pachtung sind zu Vietegest, und auch in termino zu Ludewigslust, zu vernehmen.

VI. Zu vermieten.

1) In des Hrn. Münz-Wardein Mumm Hause, in der Schmiedegasse hieselbst, wird auf Ostern eine gute Gelegenheit von 2 guten tapezirten Zimmern, auch einer kleinen Stube für Bedienten, und ein Stall für 4 Pferden und Bodenraum ledig, wer solche zu mieten gedenket, beliebe sich bey dem Eigenthümer zu melden. Schwerin, den 11. Febr. 1779.

VII. Personen so Dienste suchen.

1) Ein junger Rechtsgelehrter, der sich nicht minder eine ziemliche practische Kenntniß bereits erworben hat, wünschet auf instehenden Ostern eine Stelle als Justitiarius. Nähere Nachricht giebt die Intelligenz-Expedition hieselbst.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande verlanget gegen Ostern dieses Jahres einen Bedienten der gut Schreiben rechnen und frisiren kann, und dabey die Aufwartung verstehet. Wer nun obige Eigenschaften zu besitzen vermeinet und guten Zeugnissen aufweisen kann, wolle sich zu Rostock bey dem Kaufmann Hrn. Pries in der Wasserstrasse, in Güstrow bey dem Gastwirth Hrn. Lockelwitz, und in Neubrandenburg bey dem Senator Lüdke melden und weitern Bescheides gewärtigen.

2) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande sucht einen Lehrer bey Kindern, der französisch spricht und im Rechnen, Schreiben, Historie und Geographie Unterricht geben kann. Nähere Anweisung giebt die Herzogl. Intelligenz-Expedition.

3) Es wird ein Bedienter auf instehenden Ostern gesucht, der im Aufwarten geübt ist, eine gute Hand schreibet, frisiren kann, treu ist und gute Zeugnisse von den Herrschaften, bey welchen er bereits gedienet aufzuweisen hat. Ein solcher hat sich ein billiges und nach Befinden gutes Gehalt zu versprechen. Die hiesige Intelligenz-Expedition giebt nähere Nachricht.

IX. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Von Lapitz im Amte Stavenhagen weiß man noch nicht mit Gewißheit, ob die Seuche daselbst aufgehöret habe.

Im Amte Dobberan geht zu Glashagen sowohl als zu Ober Steffenshagen die Quarantaine zu Ende und ist dies Amt also abermals von der Plage der Viehseuche wieder befreyet.

Im Amte Schwaan geht zu Selow die Quarantaine zu Ende. In selbiger befindet sich auch Buchholtz seit 3 Wochen, desgleichen

chen ist zu Vandow die natürliche Seuche jetzo stille. Nichtweniger steht

im Amte Conow das Dorf Reinshagen seit 5 Wochen in der Quarantaine, auch hat

im Amte Güstrow zu Potrems das Viehsterben einen Stillstand genommen.

Im Amte Tempzien schleichet auf dem Amtsbauhofe eine gutartige Seuche noch langsam fort; im Dorfe Zahrenstorf hingegen welches gleichfalls inficirt war, ist seit 14 Tagen davon nichts weiter zu spüren.

Im Amte Grevismühlen ist der Hof Wichmanstorf in die Quarantaine getreten und ein Gleiches wird von Grossen Hof vermuthet. Dahingegen ist das Dorf Boltenhagen verdächtig geworden.

Im Amte Wittenburg continuiret zu Badow die Seuche; zu Heim ist sie wieder stille. Von Langenheide hat man noch nichts weiter vernommen.

Auch ist aus dem Amte Zarrentin von Walluhn diesmahl kein Bericht eingegangen, und

aus dem Amte Boitzenburg fehlen von Bretzin und Lesterforde die weiteren Nachrichten noch immer. Zu Besitz ist aber die Seuche aufs neue ausgebrochen.

Inoculirt.

sind im Bützow-Rühnschen Amte bis zu Ende abgewichenen Jahrs 968 Stück; davon sind gestorben 110, durchgeseucht 858. Ausserdem wird inoculirt im Amte Gadebusch zu Salitz, im Amte Ribbenitz zu Dummerstorf, im Amte Schwaan zu Bandow und Nienhusen, im Amte Wittenburg zu Düßin, im Amte Güstrow zu Teschow und Scharstorf, und im Rostockschen District zu Hohen Schwarfs. Schwerin, den 11ten Februar 1779.

X. Vermischte Nachrichten.

Vom ersten Advent 1777 bis zum ersten Advent 1778, sind

in Schwerin

1) in der Schloßgemeine; geboren 35 Kinder, copuliret 13 Paar, gestorben —

2) in der Domgemeine; geb. 120 Kinder, copul. 26 Paar, gestorb. 132 Personen.

3) in der Schelfgemeine; geb. 103 Kinder, copul. 26 Paar, gestorb. 92 Personen.

Summa geb. 258 Kinder, cop. 65 Paar, gestorben 224 Personen.

In Güstrow,

1) in der Domgemeine; geboren 72 Kinder, copuliret 15 Paar, gestorben 83 Personen.

2) in der Pfarrgemeine; geb. 104 Kinder, copul. 26 Paar, gestorb. 135 Personen.

Summa geb. 176 Kind. cop. 41 Paar, gestorben 218 Personen.

In Rostock,

1) in der Gemeine zu St. Marien; geb. 108 Kinder, copuliret 30 Paar, gestorben 79 Personen.

2) in der Gemeine zu St. Jacobi; gebor. 80 Kinder. cop. 30 Paar, gest. 84 Personen.

3) in der Gemeine zu St. Petri; geboren 40 Kinder, cop. 6 Paar, gest. 53 Personen.

4) in der Gemeine zu St. Nicolai; gebor. 31 Kinder, cop. 8 Paar, gest. 29 Personen.

5) in der Gemeine zu St. Johannis; geb. 42 Kinder, cop. 21 Paar, gest. 49 Personen.

6) in der Gemeine zum Heil. Geist; geb. — cop. 2 Paar, gest. 6 Personen.

7) in der Gemeine zu St. Catharinen; geb. — cop. — gest. 8 Personen.

Summa geb. 301 Kinder, cop. 97 Personen, gestorben 308 Personen.

In Parchim,

1) in der Georgen Gemeine; geb. 95 Kinder, cop. 19 Paar, gest. 75 Personen.

2) in der St. Marien Gemeine; geb. 34 Kinder, cop. 12 Paar, gest. 35 Personen.

Summa geboren 129 Kinder, cop. 31 Paar, gestorben 110 Personen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0085
DFG

Hamburger Geld-Cours,

vom 10. Feb. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	19	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	9	9

	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	—
Ein Dukat	2	28	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	3

	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	41	9
Ein N. ½tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den 10 Feb. in Rost. N. ⅔ Last	80	—	57	—	37	—	45	—	59	—	45	—	28	—	24	—
— 12 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 12 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 12 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 12 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 12 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 10 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	16	3	—	2	4	—	—	3	16	2	40	2	—	1	40
— 11 in Boitzenburg, der Sack.	4	16	3	—	2	4	—	—	3	16	2	40	2	—	1	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0086
DFG

Anno 1779. 8tes Stück.

Sonnabends den 20. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Laden auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Richelmann zu Rostock, als gemeinsamen Bevollmächtigten in der von der Osten kleinen Methlingschen Creditsache, alle und jede, welche an das von den benannten Creditoren an Unsere Cammer verkaufte Lehn-Guth kleinen Methling, in Unserm Amte Gnoien belegen, samt dessen Zubehör, einige Lehns-Ansprüche haben oder ex quocunque fundamento zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie gnädigst und wollen: Daß dieselben am 7ten kommenden Monats May d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unsrer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimenraths-Präsidenten Geheimen und Räthen geziemend geschehenen Meldung, in Person oder durch hinlich Bevollmächtigte erscheinen, ihre Ansprüche gehörig profitiren und verificiren, auch nach Befinden rechtlichen Bescheid, im Fall ihres Aussenbleibens aber das Präjudicium gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen Forderungen nicht weiter werden gehöret werden. Urkundlich sind diese offene Ladungen, nicht allein in curia feudali affigiret und den hiesigen Anzeigen eingerücket, sondern auch zu Wismar und Demmin deren Affigirung verfüget worden. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8. Febr. 1779.

(LS) Herzogl Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Befehlen auf anderweite unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Dartes, als gemeinsamen Anwaldes von Voß, Giewitz-Schönauer Gläubiger alle denjenigen dieser Gläubiger, welche ihre Forderungen nur in solle mit Vorbehalt des weiteren in termino liquidationis profitiret, oder auch ihre rückständigen Zinsen, u fructus adjudicati überall nicht angegeben, mittelst dieses abermal gnädigst, daß ihr die in solle angegebene Forderungen sub pœna purificandi præjudicii præcluſi & perpetui ſilentii binnen 3 Wochen, ſpecifice angeben, auch eure rückständigen Zinsen, und fructus adjudicati, mit Bemerkung des termini á quo sub pœna purificandi præjudicii, daß sonst keine Zinsen und fructus adjudicati als rückständig angenommen werden sollen, binnen gleicher Frist anzeigen sollet. Zugleich geben Wir auch euch den gesammten Gläubigern hiedurch anderweit gnädigst auf, legitimirte Anwälde ad acta binnen Ordnungsfrist sub pœna purificandi præjudicii, daß ihr sonsten an allem dem, was von den legitimirten Anwälden beschlossen wird, gehalten seyn sollet zu bestellen. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrow, den 2. Febr. 1779.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung, und Bitte des Doctoris Zander, als gemeinsamen Anwaldes, von Hobenscher Gläubiger alle und jede, welche ex facto vorbenannter Gläubiger an das von denenselben dem Cammerherrn von Sacken, verkaufte Guth grossen Grabow, und dessen Zubehör irgend eine Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, haben, und machen können, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 3ten März künftigen Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 8. Dec. 1778.

b) bey Herzogl. Justizcanzley zu Rostock.

3) In Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock, ist nachstehende peremtorische Ladung erkannt und verordnet, daß selbige zu Greifswald und Kiel angeschlagen, auch den Mecklenburgischen Intelligenzbogen inseriret werde.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Uns haben die Doctoris Lange und Frehse hieselbst, qua communes mandatarii von Hobe, Guthendorfer Gläubiger, mittelst exhibiti, unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt ihnen, nomine obgenannter Creditorum, von der von Hobe-Guthendorfer Curatel die Güther Guthendorf, cum pertinentiis am 1sten hujus abgetreten worden, auch devotest gebeten, Wir geruheten zur Richtigstellung der massæ debiti, publica proclamata præcluſiva huldreichst zuerkennen. Wann nun auch dem Petito in Gnaden deferiret, und ad profitendum & liquidandum eine Tagefahrt auf den 11ten März des mit Gott zu hoffenden 1779sten Jahres festgesetzet worden: So citiren Wir Kraft gegenwärtigen alle und jede, welche an die Güther grossen und kleinen Guthendorf, cum pertinentiis, ex factis des verstorbenen J. F. von Hobe, seiner Vorfahren,

ren, auch der nach dessen Ableben eingetretenen Curatel seiner hinterlassenen minorennen Kinder, ex jure crediti. ex pactis, contractibus, jure hereditario ex alia quacunque causa, Ansprache formiren zu können vermeynen, gnädigst, zum ersten, andern und dritten mal folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinet, eure Prätensa mittelst Beybringung des originalen instrumenti debendi, verificiret, den Rückstand euter Zinsen gehörig angebet, maassen sonsten selbige, als a termino trinitatis a. c. restirend angenommen werden soll, und demnächst das Weitere, samt dem Bescheide, gewärtiget. Uebrigens bleibt einem jeden freygelassen, 4 Wochen ante præfixum die original-instrumenta, cum copia vidimata derselben, und dem gewissenhaften Verzeichnisse der usurarum restantium, obgenannten mandatariis communibus, vorzulegen, um, recognitis- & retractis instrumentis originalibus, & copiis vidimatis instrumentorum retentis, gegen den Liquidationstermin, zur Erspahrung der Kosten, einen richtigen Postenzettel von Capital fertigen, um in termino darlegen zu können. Datum Rostock, den 15. Oct. 1778.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

c) beym Magistrat zu Sternberg.

1) Zur Publication eines von der wailand Frau Majorin, Anna Margaretha von Pressentin, geb. Baronesse von Bayserling, bey uns niedergelegten Testaments, ist Terminus auf den 16ten März a. c. festgesetzet. Alle diejenigen, so ab intestato oder sonst ein Interesse daran zu haben vermeynen, werden Kraft dieses verabladet, in præfixo, Morgens um 10 Uhr, vor uns zu erscheinen und die Eröffnung und Verlesung, ermeldeten Testaments zu gewärtigen. Sternberg, den 8. Februar. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Teterow.

1) Alle diejenigen, welche an dem sub arresto genommenen Vermögen des Erb-Pächter des Rathshofes Court Joachim Höpner, und dessen Stiefsohn Wilde hieselbst ex jure crediti oder sonst ex quacunque causa Ansprache und Forderung auch von selbigen Pfänder in Händen haben, werden hiedurch vorgeladen am 4ten des kommenden Monats März Vormittags um 9 Uhr auf der Rathsstube hieselbst zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche auch etwanige Pfänder sodann gehörig zu liquidiren, zu justificiren und anzugeben, und zwar respt. sub præjudicio præclusi & perpetui silentii auch bey Strafe des Verlustes ihres Pfand-Rechts. Wie denn auch zugleich mehrgedachter Rathhöfer C. J. Höpner und dessen Stief-Sohn Wilde, welche gleich nach ihrer Entsetzung aus dem Rathshofe von hier gezogen am obbenannten Tage ebenmäßig zu dem Zweck zu erscheinen vorgeladen werden, um sich über die etwa zu liquidirende Poste und über die Berichtigung derselben rechtsgenügl. zu erklähren, bey Strafe, daß im Fall ihres Ausenbleibens in Contumaciam wieder selbige, wie Rechtens erkannt und verfahren werden solle. Signat. Teterow, den 5. Febr. 1779.

Magistrat daselbst.

e) beym Stadtgericht zu Stargard.

1) Es ist der hiesige Kupfer- und Meßing-Händler Johann Friedrich Rathe, vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, ohne Leibes-Erben und auch ohne ein Testament, so viel man bis jetzo weiß, zu hinterlassen. Wann nun weder seine Erben ab intestato bekannt sind, noch aus den vorgefundenen Briefschaften mit Gewißheit ersehen werden können, wo der Defunctus gebürtig gewesen, ausser daß es aus einigen Briefen anscheinen will, daß er in Te-

terow zu Hause gehöret, und in Thürkow Verwandte habe; so werden alle diejenigen, die zu der Verlassenschaft des Defuncti ein Erbschaftsrecht haben, hiemit vorgeladen, den 4. März künftigen Jahres vor dem hiesigen Stadtgericht des Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und sich als die rechtmäßigen Erben ab intestato durch beglaubte Urkunden zu legitimiren, sub præjudicio, daß diejenigen, so sich nicht melden, von der Erbschaft werden ausgeschlossen, und solche denen, die sich anfinden, und sonsten nur als Erben ab intestato legitimiren, werde verabfolget werden. Stargard im Mecklenburg-Strelitzschen, den 21. Dec. 1778.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

f) beym Amte zu Grabow.

1) Es werden hiemit alle und jede, so an den Nachlaß des mit seiner Ehefrauen, ohnlängst auf dem Hofe Kleinow verstorbenen Dröschers, Steffen Hannemann Ansprache haben, sie rühren aus einem Erbschaftsrechte oder woher sie nur immer wollen, vorgeladen, den 3ten März a. c. vor hiesiger Herzogl. Amtsstube, Morgens um 9 Uhr, zu erscheinen um wegen ihrer Befugniß an diesen Nachlaß sich rechtlich zu legitimiren, mit der angehängten Commination, daß diejenigen so sich in dicto termino nicht einfinden auf ewig werden abgewiesen und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen werde auferleget werden. Grabow, den 13. Jan. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

g) beym Amtsgericht zu Stavenhagen.

1) Wann der junge Kaufmann Hr. Jacob Volckmann, sein am Markte hieselbst an der Ecke, der Malchinschen Strasse belegene grosse, auch kleines Wohnhaus und einen Garten vorm Malchiner Thore, an den hiesigen Apotheker Hrn. Lindner, käuflich überlassen: so werden von hiesigen Herzogl. Amtsgerichte hiedurch alle, an den Hrn. Verkäufer Jacob Volckmann und dessen verkauften Grundstücken Forderung habende Gläubigere auf den 1sten März d. J. Morgens 10 Uhr, ad profitendum & liquidandum zum ersten, andern und drittenmale, mithin peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen. Herzogl. Amtsgericht Stavenhagen, den 20. Jan. 1779.

h) beym Amtsgericht zu Neukloster.

1) Es ist unterm 13ten Jan. a. c. zur Neuenmühl, im Amte Neukloster, das Mädchen, Agneta Frohen verstorben, deren Verlaß nur allein in einigen Frauens Kleidungsstücken, einen Coffre, und einigen Betten, und etwas Leinen besthet. Da sich nun deren Bruder, der Schneider Fröhe, in Brühl, und des Küsters Haein, zu Zurow Ehefrau, und ein in Wismar dienendes Mädchen, als zwey leibliche Schwestern derselben als Erben dieses Verlasses bereits angegeben: So wird dieser Sterb-Fall hiemit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, daß wann sich mehrere gleich nahe Erben, oder sonst jemand, der daran Anspruch hätte, finden mögten, diese am 12ten März, auf dem Königl. Amtsgerichte sich anfinden, und gehörig legitimiren, auch ihre allenfallsige Ansprüche, angeben, und justificiren können, da im widrigen dieser Verlaß, den gedachten Erben so dann wird ausgefolget werden. Neukloster, den 11. Febr. 1779.

i) bey der verordneten Commißion zu Schwerin.

1) Zur Publication des, von der am 31. v. M. verstorbenen Frau Hauptmannin Bodinus geb. Catharina Dorothea Sandmann, beym Kriegsgericht niedergelegten Testaments ist Terminus auf den 25sten dieses Monats anberahmet worden. Es können also diejenigen, welche daran Interesse zu haben vermeynen, sich vorbemeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, vor der zur Regulirung dieser Verlassenschaft verordneten Commißion, in meiner des Hofraths und Ober Auditeurs Wohnung einfinden, und der Eröfnung und Be-

Bekanntmachung dieses Testaments gewärtigen. Schwerin, den 9. Febr. 1779.

A. v. Creutzburg, Capitain. A. H. Reuß, Hofrath u. Oberauditeur.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir dem ehemaligen, bey Unserer Herzoglichen Bonitirungs-Commißion engagirt gewesenen Bidellen, Carl Leopold Agricola, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau, Anna Christina Ilsabe geb. Thoden, mediante Supplica angezeiget, wie du im Jahr 1775 sie böslicher Weise verlassen, selbige auch, aller angestellten Erkundigung ungeachtet, weder den Ort deines jetzigen Aufenthalts, noch von deinem Leben oder Tode, etwas in Erfahrung bringen mögen, mit devotester Bitte, Wir wollten geruhen, bey so bewandten Umständen gewöhnliche Edictales zu erkennen. Wann nun auch dem Gesuche der Implorantin deferiret worden: so citiren, heischen und laden Wir dich, Carl Leopold Agricola, Kraft dieses zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie, und wollen, daß am 13ten April laufenden Jahres, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du in Person unausbleiblich erscheinest, und deines muthwilligen Entweichens halber, gebührend Rede und Antwort ertheilest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, im Fall deines Ausbleibens, auf der Klägerin fernes Anrufen, wider dich, in contumaciam, wie Rechtens, auch mit gänzlicher Aufhebung der Ehe, erkannt werden solle. Datum Rostock, den 10. Febr. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Directore und Räthe.

b) Beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen nach Vorentbietung Unsers gnädigsten Grusses, euch dem Vesten Unserm lieben Getreuen Hauptmanns, Hans von Zülow, hiemit zu wissen, daß, da ihr in der vor Unserm Hof- und Landgericht anhängigen Rechtssache, des hiesigen Kaufmanns Lockelwitz Klägers wider euch Beklagte, wegen Schuld keinen procuratorem ad acta bestellet habet, der Kläger auch angezeiget, wie er aller Mühe ungeachtet euren jetzigen Auffenthalts-Ort nicht erfahren können, Wir daher zur Fortsetzung des vorangeführten Rechts Streits auf deß Kaufmanns Lockelwitz Anrufen gegenwärtige Edictal citation an euch erkannt haben. Solchemnach laden Wir euch den Hauptmann Hans von Zülow, mittelst dieses öffentlich gnädigst, und wollen; daß ihr den 27sten April d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, vorbemerkte Rechtssache sub pœna relaxandi arresti sodann gehörig fortsetzet, und des Endes einen procuratorem ad acta bestellet. widrigenfalls aber gewärtiget, daß purificato præjudicio der Arrest relaxiret, und die von euch selbst ad acta anerkannte Schuld, nebst Zinsen und Kosten, dem Kläger von den bekümmerten Geldern ausbezahlet werden solle. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit gnaden gewogen. Gegeben Güstrow, den 9. Febr. 1779.

III. *Notificatorium.*

1) Von Sr. zu Mecklenburg-Schwerin

und Güstrow regierenden Herzogl. Durchl. ist der Verkauf der Loose von der Reichsstadt Bremschen 28ten Klassen-Lotterie in Höchstderoselben gesammten Landen gnädigst freygegeben, und sind von Höchstdenenselben hier in Schwerin der Lotterie-Inspector, Kaufmann Hr. Salm, und in Rostock der Haupt-Collecteur Kaufmann Hr. Eberhard, zur Betreibung dieses Lose-Handels authorisiret worden, so, daß nur sie allein Loose zum Verkauf, auch zum Debit in den gesammten Herzogl. Landen verschicken können. Es sind also von der 28sten Reichsstadt Bremschen Klassen-Lotterie nicht nur hier in Schwerin bey dem Lotterie-Inspector Kaufmann Hr. Salm, und in Rostock bey dem Haupt-Collecteur Kaufmann Hr. Eberhard, sondern auch bey derselben sämtlichen Unter-Collecteurs Plane und Loose, und zwar erstere unentgeldlich, letztere aber für den im Plane bestimmten Preis zu bekommen. Schwerin, den 8. Febr. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lotterie-Direction.

2) Die Lieferung des dies Jahr beym Amte Plau, zu Bauer-Zimmern auch einem Hofgebäude erforderlichen Tannenholzes, an Brettern, Latten und Bauholz, wovon die Specification vorher beym Amte nachgesehen werden kann, und wovon die Anfuhr allenfalls auf eine Meile im Extradienste übernommen wird, soll am 24sten dieses, Morgens um 9 Uhr, bis auf höchste Ratification, in einer öffentlichen Licitation auf der Amtsstube demjenigen überlassen werden, welcher die besten Bedingungen offeriret, wozu sich also die Liebhabere einzufinden haben. Plau, d. 9. Feb. 1779.

IV. Bescheid.

1) In Debitsachen des Directeurs der Schaubühne Peter Florenz Ilgener, giebt E. E. Rath nach gehaltenen Protocoll zu Recht diesen Bescheid:

Wenn in termino extraordinario de 6ten hujus kein gütliches Auskommen zwischen dem gemeinsamen Schuldner und dessen Gläubigern zu erreichen gewesen; diesemnach ersterer sich ad cessionem bonorum offeriret, selbige auch von letzteren angenommen worden; so wird hiedurch terminus ad liquidandum auf den 19ten März a. c. präfiniret, und Creditoribus aufgegeben: ihre credita sub pœna præclusi atque perpetui silentii gehörig zu profitiren, wobey aber denen in dicto termino de 6te hujus sich bereits ad protocollum gemeldeten Creditoribus unverhalten bleibet, daß sie de novo ihre Forderungen zu profitiren nicht nöthig haben. Güstrow, den 10. Februar 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Nachdem von denen in Debitsachen des hieselbst verstorbenen Töpfers Michael Bruns auf heute anderweitig citirten Gläubigern, niemand derselben weiter, als welche sich coram protocollo vom 18ten Novemb. a. p. profitiret, erschienen und sich gemeldet; so wird das unterm 27sten Octob. c. a. angedrohete Präjudicium hiemit von Amts- und Gerichtswegen purificiret, und nunmehro alle jetzt sich nicht gemeldete Creditores von der Massa präcludiret, und selbigen ein ewiges Stillschweigen auferleget.

Und da eine gütliche Hinlegung dieser Concurssache in hoc termino keinen Platz finden mithin also selbige dem Rechtsgange übergeben werden muß; so wird hiemittelst zugleich gesammten Creditoribus von Amtswegen angesonnen, intra terminum ordinis einen gemeinschaftl. Procuratorem, welcher nicht nur in Absicht der zwar profitirten aber noch nicht auf eine rechtsbeständige Art liquidirten Forderungen das Behörige beschaffen, und so dann eines jeden Priorität deducire, sondern auch diese Concurs-Sache dadurch zum Spruch Rechtens beendige, beym hiesigem Amts-Gerichte zu bestellen, und solchen ante terminum beym Amte bekannt zu machen, sub præjudicio, daß man im Unterlassungsfall einen ex officio

ernen-

ernennen werde. Wornach sie sich zu richten. Decretum in judicio præfecturum. Zarrentin, den 27. Jan. 1779.

V. Was zu verpachten.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, da der zur Verpachtung der Güther Lantow und Cronscamp, auf den 13ten dieses Monats anberahmt gewesene Termin wegen eingetretener Umstände seinen Fortgang nicht erhalten mögen, Wir auf ferneres Anrufen des Doctoris Spalding, als gemeinsamen Anwaldes von Viereck Subsinscher Gläubiger, einen anderweitigen Termin, auf den 12ten März d. J. angesetzet, an welchem Pachtliebhabere sich zum Bieten, und Ueberbieten einzufinden, und des Zuschlages halber Bescheides zu gewärtigen haben. Wobey zugleich angezeiget wird, daß zwar nach gegenwärtiger Vereinbarung des größten Theils der Gläubiger nur bloß Licitanten bürgerlichen Standes zugelassen werden sollen, im Fall aber bey dieser Licitation der vorigen Citationen, kein plus licitans erscheinet, der Zuschlag nicht geschehen werde. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow. den 17. Febr. 1779.

2) Zur Verpachtung der beyden Gasthöfe, zu Ludewigslust, in deren einem 22 Wohn-Zimmer und 4 Kammern, in dem andern aber 7 Wohnzimmer und 6 Kammern befindlich, und wozu einige Gärten auch eine halbe Hufe Acker und Wiesen gehören, ist ein anderweitiger Terminus auf den 16ten März a. k. anberahmet. Pachtliebhabere können sich daher am vorgedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf dem Herzogl. Hof-Marschallamte einfinden, die Bedingungen vernehmen und gewärtigen, daß vorbesagte Gasthöfe c. p. dem Meistbietenden bis auf Herzogl. Ratification überlassen werden. Datum Schwerin, den 16. Nov. 1778.

3) Es fällt die hiesige Stadtfähr Jacobi, und die Fischerey Michaelis, ausser Pacht, und sollen erstere am 15ten, letztere am 16ten März, auf gewisse Jahre wieder verpachtet werden. Liebhabere hiezu können sich Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Rathhause einfinden, und haben auf dem höchsten und annehmlichsten Both den Zuschlag zu gewärtigen. Malchow, den 11. Febr. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Bey Bützow zu Moisall, soll bevorstehenden Maytag die Holländerey, und die Mühle bevorstehenden Johannis, verpachtet werden. Wer dazu Genüge hat und im Stande ist beydes vorzustehen, kann sich deshalb bey dem Pächter Hrn. Schröder daselbst melden und Handlung pflegen. Moisall, den 12. Febr. 1779.

5) Die sämtlichen zu den langen Brützer Güthern gehörige Mahlgäste, als das Dorf langen Brütz, Hof und Dorf Leetzen, Hof und Dorf Görsow, Görsowsche Schäferey, Meyerey Panstorf, Schäferey Christinendorf, sollen Zwangsweise nach einer benachbarten Mühle verpachtet werden. Es ist Terminus auf den 8ten März a. c. präfigiret und können Liebhabere sich gedachten Tages, auf dem Hofe zu langen Brütz einfinden, vorher daselbst Conditiones einsehen, und gewärtigen, daß nach regulirten conditionibus plus licitanti gedachte Mahlgäste zwangsweise beygeleget werden sollen. Dec. Langenbrütz, d. 13. Feb. 1779.

6) Die zum Amte Plau gehörige, nahe bey der Stadt Röbel gelegene Fischerey in der Müritz, welche bisher 180 Rthlr. R. Zwdr. Pacht getragen hat, fällt auf Johannis a. c. aus der Pacht und soll am 25sten dieses, Morgens um 9 Uhr, auf der Amtsstube zu Plau öffentlich an dem Meistbietenden wiederum auf 3 Jahre bis Johannis 1783 verpachtet werden, wozu sich also die Liebhabere daselbst

zu

zu melden und die Conditiones vorher bey dem Amtsschreiber zu inspiciren haben. Plau, den 9. Febr. 1779.

VI. Was zu verkaufen.

1) Aus Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock. Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen Kraft Gegenwärtigen männiglichen zu wissen: Da in Conformität einer, wegen öffentlichen Verkaufs der den Gläubigern abgetretenen Güther, an Unsere Landes-Gerichte erlassenen Verordnung und nachheriger Declarator- und Erläuterungs-Rescripti von denen bey hiesiger Justitzcanzley in Concurs gerathenen, nunmehro auch die von dem weiland Cammerherrn von Hahn, auf Dieckhof besessene Güther, Lüdse mit der Pertinenz Grünhof und Bansow nebst dem Bauerdorfe Striggow, conjunctim zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet und zu sothanen Zweck drey nach einander folgende Terminen, als der erste auf den 18ten März, der zweyte auf den 20sten May und der dritte auf den 22sten July laufenden Jahres festgesetzet worden; So citiren Wir hiedurch alle diejenige, welche obgedachte Güther, insgesamt, zu kaufen Lust haben, gnädigst, in den bestimmten Terminen entweder persöhnlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum zu erscheinen. Wobey ihnen unverhalten bleibet: daß in den ersten oder zweyten Termin, den annehmlich Meistbietenden, solche Güther zwar vorläufig, aber nur sub lege additionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber, dem etwa plus offerenti, oder in Ermanglung eines solchen, dem der in den ersten Terminen den höchsten acceptablen Both gethan, auf die jedes mal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen, gerichtlich addiciret werden. Jedoch ist den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern Creditoribus, und überhaupt einem jeden, cujus interest, unbenommen, innerhalb 3 Wochen, nach dem interrio licitationis termino geschehenen Zuschlag, gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, und würkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag, noch aufzurufen, oder wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsere Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi, zu exerciren. Datum Rostock, den 23. Jan. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Wenn in dem vermöge des aus Herzogl. Justitz Canzley zu Schwerin gnädigst erlassenen Commissorii auf den 13. huj. präfigirt gewesenen Licitationis Termin für die vor dem Gleviner Thor auf der Binnung belegenen 4½ Morgen die Summe von 150 Rthlr. N. Zwdr. und für die am Strentzer Wege belegene 3 Morgen die Summe von 161 Rthlr. N. Zwdr. gebothen, von dem Herrn Doctor Erdmann zu Schwerin als communi Mandatario des wayl. Herrn Pastoris Andrees Creditorum aber dieser Both für annehmlich nicht gehalten; so wird zu solchem Endzweck hiedurch novus terminus auf den 3ten Märtz a. c. präfiget, worin sich diejenigen, welche für die Aecker quäst. mehr denn die bereits gebothene resp. 150 und 161 Rthlr. N. Zwdr. zu geben gewilliget sind, in Curia zu sistiren, und nachgemachten annehmlichen Both des Zuschlages zu gewärtigen haben. Güstrow, den 29ten Januar 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

3) Zum Verkauf und allenfalsigen Vermiethung, des in der Mühlenstrasse belegenen Voigtschen Hause, so bisanhero der Kaufmann Frehse bewohnet hat, ist der 19te März a. c. pro termino angesetzet, da sich dann die Kauf- und Miethliebhaber in curia gestellen wollen. Zugleich wird denen Creditoribus gedachten Kaufmanns J. F. Frehse, injungiret: binnen 4 Wochen prioritatem sub pœna præclusi zu deduciren. Güstrow, den 9 Febr. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

4)

4) Des Amts-Schusters, Johann Meusling und des Frey-Schusters, Friederich Rickmanns Hausstellen und Gärten, in der Strasse nach dem Ziegelthor allhier, sollen den 22. des Märzmonats d. J. um 10 Uhr, des Morgens, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden; und zugleich werden auch alsdenn, alle daran Ansprache machende sub pœna præclusi eingeladen. Brüel, den 11. Feb. 1779.

Burgermeister und Rath.

5) Ad instantiam der Gläubiger des verstorbenen Renterey-Boten Stephans, haben wir zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf, des dem ehemaligen Renterey-Boten Stephans, zuständig gewesenen, in der Neustadt an der Bergstrasse stehenden Hauses c. p. terminum auf den 16ten künftigen Monats anberahmet. Schwerin, den 12. Febr. 1779.

Zum Herz. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

6) Da die seit 1770 hieselbst sub arresto befindliche, dem Kaufmann Meincke, zu Hamburg, gehörig gewesene 151 Stück Tannen auf hohen Herzogl. Befehl nunmehro öffentlich an Meistbietende verkauft werden sollen; so können Kaufliebhabere am 27sten dieses, Morgens um 9 Uhr, im hiesigen Amtshause sich einfinden und gewärtigen, daß vorgedachte Tannen so dann verkauft und plus licitanti zugeschlagen werden. Lübz, den 1. Febr. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

7) Am 2ten März des jetzt lauffenden Jahres, soll das hiesige, zur Brau- und Brennerey wohl aptirte, und am Hohen-Thor belegene Walterſche Wohn- und Back Haus, ein Garten vor den Mühlen-Thor, und ein Kirchen-Stand, imgleichen eine Brandtweins-Blase und Braukessel, Zinnzeug, Betten, Leinzeug, Haußgeräth, allerley, und zum theil seidene Kleider öffentlich an den Meistbietenden verkauffet werden. Es werden dahero alle Kaufliebhabere am obbemeldeten Tage des Morgends gegen 9 Uhr auf hiesige Gerichtsstube zu erscheinen, und des Zuschlags zugewärtigen, hiemit nicht nur vorgeladen; sondern es wird auch noch kund gemacht: daß, ob man zwar gewilliget, dem Käufer des vorbenannten Hauses zur Bezahlung des Kaufpretii gegen genugsahmer Sicherheits Stellung, Zahlungs Termine zu verwilligen, dennoch dem Meistbietenden das Hauß unter keiner anderen Bedingung, als, daß er sofort baar 100 Rthlr. N. Zwdr. auf Abschlag bezahlen, wird zugeschlagen werden. Decretum & publicatum, Röbel, den 16. Januar 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

8) Es sollen am 3ten März a. c. in des Amtsschreibers Wohnung allhier 3 schwarze Stuten, wovon die eine 8 Jahr und 12½ Quartier, die andere 8 Jahr und 11½ Quartier, so trächtig, und die dritte 6 Jahr und 11½ Quartier hoch sind; imgleichen ein schwarzer Wallach von 8 Jahren, und 12 Quartier hoch, mit dem gehörigen Gutschengeschir. Wie auch eine viersitzige wohl conditionirte Gutsche, mit gelben Plüsch ausgeschlagen, nebst 2 dazu gehörigen Reisecoffern, und Packrahmen öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. à 30 ßl. verkauft werden; welches hiedurch denen Kauflustigen angezeiget wird, um sich am bemeldeten Tage, Morgens 9 Uhr, in erwehnten Hause einzufinden. Ratzeburg, den 6. Febr. 1779.

9) Als der Königl. Dänische Herr Cammerherr und Ober-Forstmeister von Warnstedt, auf Zierstorf gewilliget ist, die im Amte Güstrow belegene Güther Zierstorf, Bartelshagen, kleinen Rau und das Bauerdorf Warnkenhagen aus der Hand zu verkaufen; so können Kaufliebhabere sich der Bedingungen halber, bey dem Hrn. Doctor Brandenburg, in Rostock melden, auch wann sie die Güther in Augenschein nehmen wollen, wird der Inspector zu Zierstorf, ihnen darunter gerne an Hand gehen. Die Güther selbst empfehlen sich wegen ihres guten Bodens, zu-

reichlichen Wiesewachses und beträchtlicher Höltung Rostock, den 12. Febr. 1779.

10) Die an dem Guthe Sildemow interessirende von Warnstedtschen Herrn Erben und Gläubiger sind gewilliget, das nahe vor Rostock und in dessen Districte liegende Guth Sildemow aus der Hand zu verkaufen. Wer dazu Belieben tragen sollte, kann sich der Bedingungen halber, bey dem Hrn. Doctor Brandenburg, in Rostock, als ihren gemeinschaftlichen Bevollmächtigten melden, welcher auch demjenigen, der das Guth besehen wollte, darunter willigst an die Hand gehen wird. das Guth empfielet sich wegen seines guten Bodens, zureichlichen Wiesewachses, hat vier gut besetzte Bauern, und im baulichen Stande befindliche Zimmer. Rostock, den 12ten Febr. 1779.

11) Das Guth grossen Stove, eine halbe Meile von Rostock belegen, welches sich seiner Lage und guten Bodens halber empfielet, soll aus der Hand verkauft werden. Kaufliebhabere belieben sich am 6ten April dieses Jahres bey dem Hrn. Doctor Brandenburg, in Rostock, als Bevollmächtigten des Herrn Lieutenants von Berg, und seiner Herrn Gläubiger Morgens um 10 Uhr, in dessen Hause einzufinden, Both und Ueberboth zu machen, und nach Befinden zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden bis auf Genehmigung der Hn. Interessenten, das Guth zugeschlagen wird. Die beym Verkauf zum Grunde zu legende Bedingungen, können vorhero bey dem Herrn Doctor Brandenburg erkundiget werden, der denn auch gerne die Gelegenheit verschaffen wird, wann jemand das Guth vorhero besehen wollte. Rostock, den 12. Febr. 1779.

12) Auf dem zur Baronie Pentzlin gehörigen Guthe Werder, stehet eine grosse von Drat gepflochtene eiserne Darre mit eisernen Rahm, 9 Fuß 3 Zoll lang und 5 Fuß 3 Zoll breit aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich deshalb zu aller Zeit daselbst, bey der Herrschaft melden, die Darre in Augenschein nehmen und Handlung pflegen. Pentzlin, den 9. Febr. 1779.

13) Bey dem Kaufmann, Hrn. Rosenow, in Plau, ist neuer Holländischer Kleversaamen, das Pfund für 8 ßl. zu haben.

14) bey dem Kaufmann Hrn. Carl Eberhard Jenssen in Boitzenburg, ist frischer rother und weisser Kleversaamen für billigen Preis zu haben.

15) Den 24sten dieses Monats, soll die, von dem zweyten Bataillon hochlöbl. von Ziethenschen Husaren Regiments, in der Stadt Plau zurück gelassene Fourage, an Haber, Heu und Stroh, an den Meistbietenden verkauft werden. Es belieben sich die Käufer zu dem Ende gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem Amte in Plau, einzufinden. Parchim, den 5. Febr. 1779.

VII. Zu vermieten.

1) Auf Ostern d. J. sind in der Königsstrasse, gegen den Hrn. Schürmann über, 2 grosse tapezierte, an der Gasse belegene, und mit guten Möbeln und Betten versehene Zimmer, nebst einen kleinrn Vorsaal, Kammer und Kleiderkammer in Miethe zu haben.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Bey einem Postamte wird ein Bedienter von gutem Herkommen, stillen Wesen, der eine gute Hand schreibet, zur Aufwartung zu gebrauchen ist, und seiner Treue wegen Sicherheit stellen kann, auf Ostern verlanget. Er hat sich ein gutes Salarium und Gehalt zu versprechen, und kann bey der Intelligenz-Expedition völlige weitere Nachricht erhalten.

2) Auf bevorstehenden Ostern wird ein tüchtiger Statthalter auf einem Gute, ohnweit Nibnitz gelegen, verlanget, der in aller Absicht der Landwirthschaft gewachsen und das nöthige Nutzeug zu machen verstehet. Ein gutes Lohn als Deputat hat ein solcher zu gewarten,

ten, und im Fall er unbeweibt, bey einem guten Lohn ein recht gutes Demeur. Näher Nachricht giebt die Intelligenz-Expedition.

IX. Was gestohlen.

1) Zu Beckendorf, ohnweit Boitzenburg, ist dem Administratori alldort sein Reitpferd mit Sattel, Zaum wie auch einen Bärenpelz, in der Nacht vom 11ten auf den 12ten d. M., gestohlen. Es ist ein schwarzer Bleßwallach, gut geramset, 6, ins 7te Jahr alt, und hat kein weiteres Abzeichen als auf den Rücken einige Sattelflecken, und da, wo der Sattel aufhöret, einen kleinen Puden auf den Rücken. Wer nachzuweisen weiß, wo dieses Pferd wieder anzutreffen, wird dienstlich ersuchet, auf dem Hofe zu Beckendorf, oder auch dem Hrn. Doctor Berner in Schwerin, gegen schuldige Erkenntlichkeit davon die Anzeige zu machen.

X. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Zu Lapitz im Amte Stavenhagen und zu Buchholz im Amte Schwaan besteht an beyden Orten die Quarantaine seit 4 Wochen;

Zu Reinshagen im Amte Conow aber ist selbige schon abgelaufen.

Im Amte Güstrow befindet sich Potrems in der selbigen, so wie

im Amte Tempzin, in Ansehung der natürlichen Seuche, seit 3 Wochen, das Dorf Zahrenstorf. Auf dem Amtshofe geht die Seuche noch dermaassen schonend fort, daß bis hieher kein einziges Haupt gestorben ist, dahingegen 12 Häupter durchgeseucht sind; 2 stehen noch krank.

Im Amte Grevismühlen steht Wichmannsdorf seit 3 Wochen in der Quarantaine. Von Boltenhagen, wo sich verdächtige Umstände geäussert haben, fehlet die weitere Nachricht.

Im Amte Wittenburg befindet sich nicht nur Hellm seit 3 Wochen in der Quarantaine, sondern es hat auch zu Badow die Contagion einen Stillstand, zu Langenheide hingegen einen starken Fortgang, desgleichen dauert sie noch

zu Valluhn im Amte Zarrentin. 34 Häupter Vieh sind daselbst an der natürlichen Seuche gestürzet und 30 durchgeseucht.

Im Amte Redentin ist zu Stove die Seuche abermals ausgebrochen.

Im Amte Boitzenburg dauert sie zu Besitz ungemein gutartig fort, indem gegen 3 crepirte Häupter schon 14 durchgeseucht sind. Von Bretzin und Lesterfolde fehlen die weiteren Nachrichten auch diesmal.

Nachricht von den Inoculations-Anstalten.

Im Amte Dobberan hat es im Anfange mit der Inoculation nicht recht glücken wollen, weil der Einimpfer nicht Behutsamkeit genug bey Aufnehmung der Materie angewandt und eine zu scharfe Seuche genommen hatte; daher es kommt, daß von 230 Häuptern, die seit dem November v. J. eingesetzt worden, gegen 76 crepirte, nur 131 durchgeseucht sind. Seit dem man aber jenen Fehler verbessert, entspricht der Erfolg sehr gut. Püschow und Glashagen sind die Oerter, an welchen in diesem Amte gegenwärtig inoculirt wird.

Im Amte Schwaan sind bisher eingesetzt 606, davon sind durchgeseucht 470, gestorben 52, von der Seuche noch nicht befallen 78, und 6 stehen zu Ziesendorf, Bandow und Lüschow, in allen noch krank.

Im Amte Zarrentin sind zu Valluhn bisher eingesetzt 78 Stück; davon sind durchgekommen 14, gestorben 5, krank 7, noch nicht krank 52,

Sonst wird noch inoculirt zu Salitz, im Amte Gadebusch, zu Zarenstorf im Amte Tempzin, zu Dreylützow, Langenheide, Düssin, Melckhof und Quassel im Amte Wittenburg, zu Lübzin im Amte Schwerin, und gegenwärtig wird auch zu Besitz im Amte Boitzenburg dazu geschritten. Schwerin, den 18. Febr. 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 17. Feb. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	19	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	9	9
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	—
Ein Dukat	2	28	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	41	9
Ein N. ½tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke,		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 17 Feb. in Ross. N. ⅔ Last	80	—	58	—	41	—	48	—	69	—	42	—	32	—	26	—
— 19 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 19 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 19 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 19 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 19 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 17 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	8	2	44	2	12	—	—	2	36	2	40	1	40	1	32
— 18 in Boitzenburg, der Sack.	4	8	2	44	2	12	—	—	2	36	2	40	1	40	1	32

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0098
DFG

Anno 1779. 9tes Stück.

Sonnabends den 27. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

I.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, auf demüthigstes und unterthänigstes Ansuchen der Cammercommissarin Schrödern geb. Hundt, des Pensionarii Hundt zu Gammelin, proprio & curatorio nomine der Lieutenantin von Häfften, und des Pensionarii Beckmann zu Sudenhof, als gleichmäßigen Curatoris der besagten Lieutenantin von Häfften, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle diejenigen, welche an das in Unserm Amte Crivitz belegene Guth Schlieven irgend einige Lehns- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 16ten März des mit Gott kommenden 1779sten Jahres anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an das besagte, vormals von der Assessorinn von Grebow an der Impetranten Großvater, den Eigenthümer Nickels verkaufte, nach dessen Tode auf der Impetranten verstorbene respective Mutter, als dessen Tochter und Erbinn gekommene, und von derselben nunmehro respect. den Impetranten angeerbte Guth Schlieven, ex capite feudi, majoratus, fideicommissi, protimiseos, retractus, vel ex ullo alio capite vel causa, begründete Rechte und Ansprüche haben, oder zu haben vermeynen, hiemit gnädigst und

wollen, daß sie am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen Rathspräsidenten, Geheimen und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche profitiren und bescheinigen, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7ten Dec. 1778. (L.S.)

Herzogl. Mecklenb. zur Lehncammer verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Wir dem von Schuckmann, auf Morlo, zu der Errichtung eines bey Unserm Hof- und Landgericht niederzulegenden Hypothekenbuchs über die auf das Guth Morlo haftenden Schulden, Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilet haben. Befehlen zugleich aber auch auf des gedachten von Schuckmann Gesuch, dessen Gläubigern mittelst dieses gnädigst: Daß ihr auf seine Kosten eure von ihm in Händen habenden Verschreibungen, binnen 3 Wochen, an Unsern Hof- und Landgerichts Protonotarium Breslach einschicken sollet, um solche nach ihrem Alter und Vorzugsrecht in das Hypothekenbuch eintragen, und darüber bey Erwiederung der Originalien einen Schein ausstellen zu können. Wornach sich einjeder, dem daran gelegen, zu achten hat. Gegeben Güstrow, den 15. Febr. 1779.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Cammerherr von Sacken, auf grossen Grabow unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, da er sich verbindlich gemacht, zur Sicherheit des zur Bezahlung, des grossen Grabowschen Kauf-Schillings aufgelieheneu Postens von 27100 Rthlr. N. Zwdr. ein Hypothekenbuch, auf rechtsbeständige Art zu errichten, des Endes, und zur Gewißheit, daß sonsten keine Schulden auf vorgedachtes Guth haften, ein behufiges öffentliches Proclama zu erlassen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben: So laden Wir alle und jede, welche mit Ausschluß der Curatel des Provocantis Stief Söhne, der Gebrüdere von Schilling, und deren Forderung von 27100 Rthlr. N. Zwdr. irgend einige Ansprüche an das gekaufte Guth grossen Grabow zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; Daß selbige den 12ten May d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprüche so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 10. Febr. 1779.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Her-

zog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das der verwittweten Hofconditorin Hering, geb. Evers, bisher zuständig gewesene, hieselbst an der Ecke der Burg- und Königstrasse, zwischen den Häusern des Kaufmanns Peitzner und des Hofcommissaire Weiskopf belegene, itzt verkaufte Wohnhaus und dessen Zubehörungen ex jure crediti, hipotecæ, seu alio quocunque capite einige An- und Zusprache haben oder zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigste Vorstellung und Bitte der vorgenannten Hofconditorin Hering, zum Zweck der dem Käufer versprochenen Sicherheit, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 11ten März des mit Gott kommenden 1779sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprüche gehörig profitiren und vermittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wobey denenjenigen, welchen ante terminum darüber, daß ihre Forderungen in quali & quanto dem Käufer bekannt gemachet, dann auch der Befriedigung halber genügende Versicherung gegeben worden, gnädigst kund gemachet wird, daß sie sich in præfixo mit ihren Forderungen nicht zu melden, widrigenfalls keine Erstattung der Liquidationskosten zu gewärtigen haben. Wornach ein jeder sich zu richten. Datum Schwerin, den 26. Nov. 1778.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Gradow belegene, vormals dem Hauptmann von Bülow zugestandene, demnächst von demselben an seine Gläubiger abgetretene, itzt aber von diesen an den Amtmann Prollius verkaufte Gut Siggelckow, nebst dem Antheil in grossen Panckow, ex factis Creditorum irgend einige Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Advocati Dihn hieselbst, als communis mandatarii von Bülow-Siggelckowscher Creditorum, zum Zweck der dem Käufer versprochenen Sicherheit, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 4ten May a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden oder sonst, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 11. Febr. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanley verordnete Director, und Räthe.

c) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

1.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir lassen den gesamten Gläubigern des Senatoris Fromm, zu Schwaan, hiedurch unverhalten seyn, welchergestalt auf unterthänigstes Bitten, eures communis mandatarii Doctoris Wiencke hieselbst, die in dem Notificatorio vom 13ten Novemb. vorigen Jahres geschehene Androhung, purificiret, mithin Acta dieses Deditwesens nunmero pro conclusis angenommen, auch zu deren Rotulation ein Terminus auf den 17ten April a. c. verahmet worden. Citiren euch demnach Kraft Gegenwärtigen gnädigst, auch sub præjudicio, und wollen, daß gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, ihr per procuratores erscheinet, und Acta gehörig rotuliret. Datum Rostock, den 19ten Febr. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

d) beym Magistrat zu Sternberg.

1) Alle und jede, welche an das von dem Rathmann Hrn. Rathsack, an den Herrn Landrath von Barner Hochwohlgeb. verkaufte Haus ꝛc. p. auf irgend eine Art rechtliche Ansprache zu machen haben, werden ein für allemal, hinc peremtorie & sub pœna præclusi ac perpetui silentii dahin: daß sie am 8ten März a. c. hieselbst vor Rath erscheinen, ihre etwanige Forderungen, gehörig bescheinigen, ad protocollum angeben und liquidiren, auch demnach Bescheides gewärtigen. Sternberg, den 1. Febr. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Bützow.

2) Diejenigen, welche an das, dem Bürger Christian Lorentz Saukohl zuständige, allhier in der Weiling, nunmehro an den Vorwohner Hans Voß hieselbst verkaufte Stück Acker von 6 Schfl. Saat, einige Ansprache machen zu können glauben, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 8ten März a. c. ad profitendum & liquidandum Morgens um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rahthause zu erscheinen vorgeladen. Bützow, den 4. Febr. 1779.

Burgermeister und Rath, als zum Waysengericht verordnete.

f) beym Magistrat zu Teterow.

1) Alle diejenigen, welche an dem sub arresto genommenen Vermögen des Erb-Pächter des Rathshofes Court Joachim Höpner, und dessen Stiefsohn Wilde hieselbst ex jure crediti oder sonst ex quacunque causa Ansprache und Forderung auch von selbigen Pfänder in Händen haben, werden hiedurch vorgeladen am 4ten des kommenden Monats März Vormittags um 9 Uhr auf der Rathsstube hieselbst zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche auch etwanige Pfänder sodann gehörig zu liquidiren, zu justificiren und anzugeben, und zwar respt. sub præjudicio præclusi & perpetui silentii auch bey Strafe des Verlustes ihres Pfand-Rechts. Wie denn auch zugleich mehrgedachter Rathhöfer C. J. Höpner und dessen Stief-Sohn Wilde, welche gleich nach ihrer Entsetzung aus dem Rathshofe von hier gezogen am obbenannten Tage ebenmäßig zu dem Zweck zu erscheinen vorgeladen werden, um sich über die etwa zu liquidirende Pöste und über die Berichtigung derselben rechtsgenügl. zu erklähren, bey Strafe, daß im Fall ihres Aussenbleibens in Contumaciam wieder selbige, wie Rechtens erkannt und verfahren werden solle. Signat. Teterow, den 5. Febr. 1779.

Magistrat daselbst.

g) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Da diejenigen auf hiesigen Stadtfelde vor dem Mühlenthor, am Rostocker Wege, belegene 6 Morgen Acker, welche der Rathsverwandter Hulshof, zu Bützow, für sich und in natürlicher Vormundschaft seines Sohnes aus der Sommerschen Theilung erhalten, und dieser selbige seinem Schwager, dem hiesigen

Becker

Becker Aeltesten, Daniel Gottfried Sommer, Anno 1776 verkaufet hat, hinwiederum von letzterem denen hiesigen St. Jürgens Intraden käuflich überlassen worden sind; so werden alle und jede, welche an vorbeschriebene 6 Morgen ex jure retractus hæreditatis crediti vel alia quacunque causa eine Ansprache haben, citiret und geladen, solche am 24sten März a. c. sub pœna præ- & concluſi zu Rahthause zu liquidiren. Güstrow, den 11. Feb. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

h) beym Magistrat zu Parchim.

1) Alle und jede, welche an den hiesigen Kaufmann, August Wilhelm Erhard, und dessen Güther Forderungen und Ansprüche haben, werden hiemit peremtorie & sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret und vorgeladen, sich am 5ten May a. c. des Morgens 9 Uhr, ad liquidandum credita, & transigendum, eventualiter ad cedendum bonis a debitore, allhier vor Rath einzufinden. Parchim, den 24. Febr. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

i) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Zur Anhörung der zu verlesenden Prioritätsurtel, in der Debitsache des hiesigen Bürgers und Kaufmanns, Carl Leopold Schaller, ist ein Terminus auf den 16ten März d. J. angesetzet, und werden also hiemit alle interessirende Gläubiger des Kaufmanns Schaller dazu öffentlich vorgeladen. Sign. Güstrow, in E. E. Stadtgericht den 22. Februar, 1779.

2) Es werden alle an den Bürger und Häcker, Adam Paul Schreiber, Ansprache und Forderungen habende hiemit öffentlich geladen, sich am 29sten April d. J. auf E. E. Stadtgericht einzufinden, ihre Anspruchsrechte gehörig zu liquidiren, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß sie nachhin gänzlich abgewiesen und nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. Güstrow, in E. E. Stadtgericht den 10. Febr. 1779.

k) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den Hüfner Johann Dähn, zu Plate hiesigen Amts, Schuldforderung haben, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præcluſi citirt und vorgeladen, am 8ten März d. J. Morgens 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, und sodann ihre Forderungen zu profitiren und gehörig zu liquidiren. Schwerin, den 20. Jan. 1779.

2) Alle und jede, welche an die Verlassenschaft des zu Pampow verstorbenen Büdners Jochim Sövke rechtliche Ansprüche zu machen haben, werden hiedurch peremtorie & sub pœna præcluſi citirt und geladen, am 8ten März d. J. Morgens 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, und ihre etwanigen Ansprüche zu profitiren und gehörig zu liquidiren. Schwerin, den 20. Jan. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

l) beym Amtsgericht zu Güstrow.

1) Es werden diejenigen, welche an den geringen Nachlaß des unglücklicher Weise ums Leben gekommenen Schulmeisters Müller, zu Mamerow, Forderungen machen können, auch die, welche etwa von ihm Pfänder besitzen, den 30sten März d. J. Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgerichte geladen, um solche anzuzeigen, bey Vermeidung des Nachtheils, resp. auf immer damit abgeschlossen und, neben zweifacher Ersetzung, des Pfandrechts für verlustig erkläret zu werden. Diejenigen aber, welche ihre Forderung und Pfänder am 12ten dieses Monats schon angegeben haben, dürfen sich alsdenn nicht weiter melden. Güstrow, den 15. Febr. 1779.

Herzogl. Amtsgericht.

m) beym adel. Gericht zu Wattmanshagen.

1) Alle diejenigen, welche an den abgesetzten Bauern, Hinrich Lasch hieselbst, einige Forderung und Ansprache haben, sie rühren her, aus welchem Grunde sie wollen, werden hie-

durch sub pœna præclusi & perpetui silentii geladen, am 9ten März d. J. vor hiesigen adel. Gerichte zu erscheinen. Sign. Wattmannshagen, den 14. Jan. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Amtsgericht zu Warin.

1) Der von hier heimlich entwichene und dem Vernehmen nach aus dem Vogtlande gebürtige Schlachter Strelitz, wird hiedurch auf den 8ten des kommenden Märzmonats geladen, vor hiesigem Amtsgerichte, des Morgens um 8 Uhr, zu erscheinen, wegen seiner Entweichung und über sein Debitwesen Rede und Antwort zu geben, und da auch dessen Ehefrau, die aus Wismar gebürtig seyn soll, und deren Namen unbekannt ist, nach ihm heimlich sich von hier, und dem Verlaute nach, nach Wismar begeben, so wird dieselbe ebenmäßig zu dem beregten Zweck an besagtem Tage vorgeladen, sub præjudicio, daß im Nichterscheinungs-Falle die geringfügigen zurückgelassenen Sachen dem Meistbietenden verkauft und was nach Abzug der Kosten übrig bleiben dürfe, an die Gläubiger werde vertheilet werden, des Endes dann gesammte Gläubiger sub pœna præclusi, und Kaufliebhabere zu Ersparung derer die Masse bald übersteigenden Kosten in pari Termino vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen geladen werden. Warin, den 6. Januarii 1779.

Herzogl. Amtsgericht daselbst.

III. *Notificatorium.*

1) Von hoher Herzogl. Regierung ist der Verkauf der Loose, von der Herzogl. Braunschweig-Lüneburgschen Waisenhäusischen 25. Klassen Lotterie in den Herzogl. Mecklenburg Schwerinschen Landen frey gegeben, jedoch hier in Schwerin, nur dem Lotterey-Inspector Kaufmann Hrn. Salm, und in Rostock dem Hauptcollecteur Kaufmann Hrn. Eberhard, mit Ausschliessung eines jeden andern, die Erlaubniß gnädigst geworden, den Absatz der Loose von gedachter Lotterie zu beschaffen, und zu dem Ende dieselben an alle ihre sub collecteurs in den hiesigen Landen, zum Verkauf verschicken zu dürfen. Es sind also hier in Schwerin bey dem Lotterey-Inspector Kaufmann Hrn. Salm, und in Rostock bey dem Hauptcollecteur Kaufmann Hrn. Eberhard, wie auch bey derselben sub collecteurs, von der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Waisenhäusischen 25sten Klassen-Lotterie Plane und Loose, und zwar erstere unentgeltlich, letztere aber für den im Plan bestimmten Preis zu bekommen. Schwerin, den 8. Febr. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lottereydirection.

2) Auf wiederholte ernstliche Verordnung der Herzogl. Policey-Commißion zu Güstrow, d. d 6ten Febr. a. c. werden die bey Fertigung des Registers aller zur hiesigen Stadt- und Feldmark gehörigen Grundstücke, bisher nicht ausfündig zu machen gewesene Besitzer und Eigenthümer einiger Aecker und Wiesen hieselbst auf dem 27sten März a. c. zur richtigen Angabe ist o sub præjudicio, daß sonsten diese Aecker und Wiesen als verfallen angesehen, und denen Meistbietenden zur Pachtung, auch allenfalls zum Eigenthum überlassen werden sollen, auf dem Rathhause Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, und die in Händen habende Urkunden und Briefschaften zu produciren, hiedurch von uns vorgeladen. Wornach sich einjeder zu richten hat. Bützow, den 16ten Febr. 1779.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Es hat vor einigen Jahren ein unbekannter Kerl, in des verstorbenen Bürgers Mörders Hause, einen braunen lackens Rock und Camisol, letzteres mit silbernen Knöpfen, als angeblich geerbet, an den Messerträger Greve für 8 Rtlr. verkauft, wie indessen bey eingetretenen Verdacht, von ihm ein Schein verlanget worden; so hat er zwar solchen zuholen ver-

versprochen, allein er ist mit denen erhaltenen 16 fl. gänzlich weggeblieben und hat das Kleid zurückgelassen. Ob nun gleich nachhero verschiedene, nicht aber der rechte Eigenthümer dieses Kleides halber, sich gemeldet; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemachet, und derjenige, so an dem quäst. Kleide rechtliche Ansprache machen und sich dazu gehörig legitimiren kann, hiemittelst vorgeladen, sich a dato binnen 6 Wochen, denn Magistrat hieselbst einzufinden, und die Zurückgabe desselben, nach befundener Richtigkeit, gegen Bezahlung der Kosten zu gewärtigen. Im Fall sich aber binnen dieser Zeit niemand meldet, soll das Kleid verkaufet und nach Abzug der Kosten, das etwa übrigbleibende Geld, ad depositum genommen werden. Sign. Schwaan, den 6. Feb. 1779.

Burgermeister und Rath.

4) Wann der Cossate, Brandt in Kuhlen, zum hiesigen Guthe gehörig, vor einigen Jahren verstorben, und bey der Untersuchung sich ergeben, daß derselbe, vor seinem Tode 2 kupferne Kessel von einem Kesselhändler genommen, und darauf alte Kessel angegeben: Diese Kessel aber, dem Anschein nach, mehr, als das alte Kesselgut, werth sind, so sind solche in hiesige Gerichtsbarkeit genommen worden. Es wird also hiemit angezeiget, daß derjenige, welcher an diese Kessel Ansprache machen zu können glaubet, sich zwischen jetzt und Pfingsten zu melden habe, widrigenfalls sie nachher meistbietend verkauft werden sollen. Rutteln ren, im ritterschaftlichen Amte Mecklenburg den 16. Febr. 1779.

5) Zu Werder, in der Herrschaft Pentzlin, wird ein tüchtiger Ziegler, der nicht allein die Wissenschaft besitzet bey Torf zu brennen, sondern der auch zugleich das Kalkbrennen dabey verstehet, verlanget. Ein solcher Mann kann daselbst auf verschiedene Jahre sein Brod finden, weil die Herrschaft eine grosse Quantität Steine verfertigen zu lassen entschlossen, und wird der Herr Secret. Scheibel zu Pentzlin einen jeden, hievon nähere Nachricht geben. Pentzlin, den 9. Febr. 1779.

IV. Bescheid.

1) Wann sich vor den Schluß des vergangenen 1778sten Jahres, keiner mit einer Ansprache an den, aus dem Martenschen Concurs zurückgebliebenen Chirurgischen, und mehrentheils silbernen Instrumenten und Büchern bey hiesigem Gerichte angegeben; als werden alle und jede, sich nicht gemeldet habende purificato præjudicio in proclamatibus comminato, im positoq. silentio präcludiret, und sind nunmehro solche Instrumente und Bücher dem Fisco, als welches hiemit geschiehet, nicht nur zugeschlagen, sondern es sollen auch solche am 5ten März a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden, dahero denn Kauflieb-habere sich dicto termino unter Gewärtigung des Zuschlages, des Morgens gegen 9 Uhr, auf hiesige Gerichtsstube einfinden können. Decret. & publ. Röbel, den 15. Jan. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

2) Purificato nunc præjudicio, werden nunmehro alle diejenigen Gläubiger des Pensionarii, Friederich Carstens, vormals zu Sehlstorf, welche sich von Zeit, der, durch die Intelligenz geschehenen Bekanntmachung bis zum 12. d. M. so wenig münd- als schriftlich, nicht gemeldet, auch ihre Forderungen nicht specificiret und verificiret oder darob Dilation erhalten haben, von der Carstenschen Concursmasse völlig abgewiesen. Sign. Dobbertin, den 15. Febr. 1779.

Closter-Amtsgericht hieselbst.

3) Purificato præjudicio in proclamatibus comminato, werden nunmehro alle diejenigen, welche sich in dem auf den 9ten dieses, vorgewesenen termino liquidationis derer Creditorum, des abgesetzten Hauswirths Simon Dau, zu Lancken, so wenig schrift- als mündlich gemeldet und ihre Forderungen profitiret haben, von dem nach abgezogener Hofwehr

zu-

zurückgebliebenen Vermögen, gänzlich ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen solcherhalben hiedurch auferleget. Signat. Greyen, den 28. Jan. 1779.

Adel. Gericht daselbst.

V. Was zu verpachten.

1) Da die hiesige Fischerey auf hohen Herzoglichen Befehl, von Johannis d. J. an, anderweitig verpachtet werden soll; so können diejenige, welche Lust haben dieselbe in Pacht zu nehmen, am 29sten März des Morgens um 9 Uhr, im hiesigen Amtshause sich einfinden und das die Fischerey dem Meistbietenden, bis auf hohe Herzogl. Genehmigung, zugeschlagen werde, gewärtigen. Lübz, den 20. Feb. 1779. Herzogl. Amt hieselbst.

2) Da in dem vorgewesenen Termin, zur Verpachtung des Wirthshauses und Kruges, zu Mühlen-Eixen, auf Trinitis a. c. sich kein annehmlicher Pachtliebhaber gefunden; so ist ein neuer Termin auf den 18ten März a. c. zu solchem Ende bestimmet, und können die Liebhabere alsdenn, des Morgens auf dem Hofe zu Mühlen-Eixen sich einfinden, auch alda vorhero die Conditiones vernehmen. Das Wirthshaus lieget an zwo grossen Herrstrassen, und hat beständige Passage. Mühlen-Eixen, den 22. Febr. 1779.

3) Die sämtlichen zu den langen Brützer Güthern gehörige Mahlgäste, als das Dorf langen Brütz, Hof und Dorf Leetzen, Hof und Dorf Göslow, Görlowsche Schäferey, Meyerey Panstorf, Schäferey Christinendorf, sollen Zwangsweise nach einer benachbarten Mühle verpachtet werden. Es ist Terminus auf den 8ten März a. c. präfigiret und können Liebhabere sich gedachten Tages, auf dem Hofe zu langen Brütz einfinden, vorher daselbst Conditiones einsehen, und gewärtigen, daß nach regulirten conditionibus plus licitanti gedachte Mahlgäste zwangsweise beygeleget werden sollen. Dec. Langenbrütz, d. 13. Feb. 1772.

4) Das Guth Müsselmow, soll auf Trinitatis d. J. verpachtet, und die Bedingungen können auf dem Hofe daselbst, zu jeder Zeit inspiciret werden. Ziebühl, den 16. Febr. 1779.

5) Wann das Guth Leppin, in der Gegend Neubrandenburg belegen, auf nächstkommenden Trinitatis verpachtet werden soll; so können Pachtliebhabere, dieserhalb so wol auf dem Hofe zu Leppien, als auch bey dem Advocat Hrn. Rümcker, zu Neubrandenburg weitere Nachricht erhalten.

VI. Was zu verkaufen.

I.

Wir *Friederich*, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, &c.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, in weitern Verfolg einer, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güther, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey hiesiger Unserer Justizcanzley in Concurs gerathenen Land-Güthern, die Güther Schimm, Neyerstorf und Tartzow cum pertinentiis zum gerichtlichen Verkauf bestimmet, und zu diesem Zweck 3 Termine, den ersten auf den 13ten Februar d. J., den zweyten auf den 30sten April d. J. und den dritten auf den 12ten Jun. d. J. anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obgenannten Güther sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, zu erscheinen, da denn in den ersten, oder zweyten Termino die Güther zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder, in Entstehung dessen dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Both gethan, auf die im ersten Termino bekannt zu machenden Bedingungen, pure constitutionsmäßig gerichtlich addiciret werden sollen.

Wor-

Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 7. Jan. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Zum Verkauf des in der langen Strasse belegenen Sauerkohlschen Hauses sammt dahinten anstossenden Wohnbuden ist von E. E. Rath der 5. Märtz a. c. pro termino angesetzet, wozu sich dann die Kaufliebhabere um 10 Uhr zu Rathhause anfinden wollen. Güstrow, den 6. Februar 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

3) Ein hiesiger Einwohner ist gewilliget, verschiedene Sorten von Cattun, Sitzen, seidene Tücher, Taffte und Atlassen, seidenen Band, Baumwollne Strümpfe, Holländisches Leinen, Hausgeräth und Pretiosa gerichtlich verauctioniren zu lassen. Hierzu ist Terminus auf den 8ten März d. J. anberahmet, wer also Lust und Belieben hat von diesen Waaren etwas zu erstehen, kann sich gedachten Tages, Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube einfinden und auf den höchsten Both gegen baare Bezahlung des Zuschlages gewärtigen. Grabow, den 1. Febr. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

4) Der 5te März d. J. ist zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf, des auf hiesiger Neu-Stadt, nahe an der Altstadt stehenden, von dem Schlächter Andreas Herlitz seinen Creditoribus cedirten Hauses, Bude, Stall und Pertinentien, wofür bereits 400 Rthlr. N. Zwdr. ausser gerichtlich geboten worden, von uns präfigiret. Schwerin, den 26. Jan. 1779.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

5) Da auf Herzogl. höchsten Befehl, die sämtlichen Wohnungen auf der gegenwärtig gelegten Glashütte zu Crentzlin, und zwar jeder Katen, besonders meistbietend mit Büdener Rechten und Abgaben verkaufet werden sollen, und hiezu Terminus auf den 8ten März anberahmet worden; so können alle diejenigen die diese Wohnungen zu kaufen Lust haben, gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, und zwar in dem Hause, des ehemaligen Hütten-Inspectoris, Hrn. Brauer daselbst, sich einfinden, und gewärtig seyn, daß den Meistbietenden diese Katen, bis zur Herzogl. Genehmigung zugeschlagen werden. Die Kauf-Bedingungen sind bereits in der hiesigen Amts-Registratur zu ersehen, und können auf Verlangen schriftlich mitgetheilet werden. Hagenow, den 2. Febr. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

6) Auf hiesigen Rathhause, will ich am Ende unterschriebener, am 22sten und 23sten März in öffentlicher Auction gegen so fortige baare Bezahlung in N. Zwdr. verkaufen; allerley Frauens-Kleidung, worunter vorzüglich, ein blau Dammasten lang Kleid, ein Pelies mit Pelzwerk gefuttert, noch zwey ordinaire seidene Pelieſſen, auch Halbseiden, Sitzen Cammelotten, und wollene Kleidungsstücke, vollständige Kopfzeuger, und complete Spitzen Anzüge, neu fein Orellen Tischlacken und Servietten, feine Flechsen und ordinaire Bettlacken, auch anderes Leinenzeug, Federn, Duhnen und sonstige Sachen, auch einen beschlagenen Koffer. Liebhaber werden ersucht, am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, sich Zahlreich einzufinden, und nach annehmlichen Both sich des Zuschlages zu versichern. Teßin, den 17. Febr. 1779.

Burgermeister, J. H. C. Wolff.

7) Zufolge Herzogl. Cammer-Verordnung, sollen am 5ten März a. c. 39½ Faden 4füßig Eichenholz, auf dem Schlutower Felde am Streitholz, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr., einzeln oder in kleinen Parteyen verkeitiret werden. Kaufliebhabere wollen sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, zu Gnoyen, auf dem Rathhause einfinden, und

gewärtigen, daß den Meistbietenden solches bis zur höchsten Ratification werde zugeschlagen werden. Wer solches vorhero in Augenschein nehmen will, kann sich bey dem Förster Westphal, zu Finckenthal melden. Nien-Kalden, den 17. Febr. 1779.

Joh. Prillwitz, Herzogl. Förster.

8) Des Beckeramts Altermann, Meister Hartwig Hagemann hieselbst, befindlichen Immobilia und nachstehende Grundstücke sollen den 25sten März d. J. meistbietend verkauft werden, als 1) das Wohnhaus nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und Pertinentien; 2) drey Gärten; 3) eine grosse Scheure, für den Rostocker Thor belegen, und 4) funfzig Schfl. Saatacker, theils mit wohlbestellter Winter-Saat wie auch eine kleine Wiese, welche Acker und Wiese auf 6 oder 12 Jahr verlicitiret werden sollen. Es werden dahero sowol Kauf- als Pachtliebhabere ersucht, sich gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, auf den hiesigen Rathhause einzufinden, und nach bekannt gemachten Bedingungen gewärtigen, daß den Meistbietenden wenn der Both annehmlich vorstehende drey erste Nummern käuflich und denen Pachtliebhabern der Acker zugeschlagen werden soll. Es werden aber auch zugleich die etwanigen Creditores obgenannten Meister Hartwig Hagemann, hiemit den 24sten März h. a. Vormittags um 9 Uhr, zu Rahtgause zu erscheinen vorgeladen, sub præjudicio, daß diejenigen, so ihre Forderungen nicht in termino angeben werden, präcludiret und nachher nicht weiter sollen gehöret werden. Datum Teterow, den 12. Febr. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

9) Am 16ten des kommenden Monats Martii und den darauf folgenden Tagen, sollen in des weiland Hrn. Elb-Zollcommissarii Stier Behausung hieselbst, Pferde, Rindvieh, eine Chaise, Cariole, beschlagener Wagen, Siekenzeug und ander Ackergeräthe, imgleichen Silber, Kupfer, Meßing, Betten, Manns- und Dams-Kleidungsstücke, Dammastene Tischgedecke und anderes Leinenzeug, alte kupferne römische Münzen, Prätiosa Gemählde und Porcelain, ausgelegte Schränke, Tisch- und anderes Hausgeräthe meistbietend verkauft werden. Kaufliebhabere können sich also an den genannten Tagen daselbst einfinden. Dömitz, den 15. Febr. 1779.

10) Eine wohl conditionirte viersitzige halbe Chaise mit grünen Tuche ausgeschlagen, soll aus freyer Hand verkauft werden. Wer solche zu kaufen Lust hat, beliebe sich in Bützow bey dem Stadt-Cämmereyberechner, Herrn Schacht zu melden.

11) Der Bürger und Chirurgus Hr. Cuno zu Hagenow, ist gewillet, sein seit einigen Jahren neuerbauetes, an der grossen Hauptstrasse belegenes, zur Wirthschaft und Handlung aptirtes Wohnhaus, aus freyer Hand zu verkaufen. Schon seit vielen Jahren ist in diesem Hause ein Gewürzhandel mit gutem Erfolg betrieben. Mit oder ohne dieses Haus sind zum Verkauf: 1) 17 Schffel Aussaat 2) eine Wiese von vier Fuder Heu, nahe bey der Stadt belegen 3) ein grosser Küchen-Garten von gutem Boden. Kaufliebhaber können die nähern Conditiones bey dem Eigenthümer, und auch bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker Hrn. Bärensprung erfahren.

12) Bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker W. Bärensprung ist für 2 ßl. zu haben: „Eines arabischen Weltweisen astronomisch-kabalistisch-geomantische Namenberechnung, über alle in Deutschland blühende Zahlenlotterien."

13) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl, sollen bey hiesigen Amte die beyden Hisch-Käthen, in Kleinow und Prislich, jeder von 6 Wohnungen, öffentlich an den Meistbietenden, bis auf höste Ratification, am 31sten März d. J. gegen baare Bezahlung, oder hinlänglicher Sicherheit, verkauft werden, dergestalt daß die Käufer solche künftig, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, nach Büdner Rechte besitzen und auf Michaelis a. c. ziehen können. Grabow, den 23. Febr. 1779.

Herzol. Amt hieselbst.

14)

14) Da in dem gestrigen Verkaufs Termin für das Guth Alten Pohrstorff zwar 10400 Rthlr. N. Zwdr. geboten worden, jedoch unterlder, von den anwesenden Special Bevollmächtigten von Bergscher Gläubiger, als Verkäuff reingegangenen Bedingung, daß sie gegen den 8ten März die reine Erklärung ihrer Herrn Principalen beybringen sollten und wollten, ob dem Herrn Käuffer am gedachten Tage für die gebotene Summe ohne weitere Feilbietung das Guth zuzuschlagen sey, oder nicht; so wird allen übrigen etwanigen Kauflieb habern, die vielleicht aus den öffentlichen Ladungen nach einen letzten Verkaufs-Termin erwartet haben, und mehr als 10400 Rthlr. N. Zwdr. für das Guth zu geben gesonnen seyn mögten, hiedurch angezeiget, daß ihnen wärend dieser kurzen Frist das Recht der Ueberbietung annoch frey stehen, wenn sie nur belieben wollen, sich desfalls bey dem Herrn Cantzleyrath Marggraff in Güstrow zu melden, von dem sie auch die zum Grunde gelegte Kaufbedingungen ersahren können. Güstrow, den 25. Februar 1779.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Bey einem Postamte wird ein Bedienter von gutem Herkommen, stillem Wesen, der eine gute Hand schreibet, zur Aufwartung zu gebrauchen ist, und seiner Treue wegen Sicherheit stellen kann, auf Ostern verlanget. Er hat sich ein gutes Salarium und gutes Gehalt zu versprechen, und kann bey der Intelligenz-Exp dition völlige weitere Nachricht erhalten.

IX. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Lepitz im Amte Stavenhagen und Buchholz im Amte Schwaan stehen seit 5,

Potrems im Amte Güstrow seit 3 und Zahrenstorf im Amte Tempzin seit 4 Wochen in der Quarantaine; Vom Amtsbauhofe Tempzin hat man noch immer gute Nachricht; 20 Häupter sind durchgeseucht, 7 stehen mäßig krank, und gestürzt ist bis jetzo noch kein einziges.

Zu Wichmannstorf im Amte Grevismühlen besteht die Quarantaine seit 4 Wochen. Zu Boltenhagen graßiret die Seuche würklich.

Im Amte Wittenburg befindet sich Hellm seit 4 Wochen und Badow seit 14 Tagen in der Quarantaine; Zu Langenheide hingegen hat die Contagion einen starken Fortgang.

Im Amte Zarrentin stehen zu Valluhn an der natürlichen Seuche noch 5 Häupter krank, nachdem 49 crepiret und 32 durchgeseucht sind.

Im Amte Redentin ist Stove inficirt.

Im Amte Boitzenburg sind zu Besitz 4 Häupter crepiret, 6 krank und schon 18 durchgeseucht. Von Bretzin und Lesterforde sind endlich die Nachrichten eingegangen, daß an beyden Orten die Quarantaine längst abgelaufen sey.

Nachricht von den Inoculations-Anstalten.

Im Amte Dobberan sind zu Glashagen von 18 inoculirten Häuptern schon 13 durchgeseucht und 4 Stück geben auch schon alle gute Hofnung von sich. Ein Ochse ist gestorben, aber nicht so wol an der Seuche als vielmehr an einen Geschwür im Halse.

Im Amte Zarrentin sind zu Valluhn von 78 eingeimpften Häuptern bisher 7 gestorben und 29 durchgekommen.

Ferner wird inoculirt zu grossen Vihlen im Amte Neustadt Stavenhagenschen Districts, zu Bandow und Letschow im Amte Schwaan, zu Boltenhagen, Tarnewitz und Christinenfelde im Amte Grevismühlen, zu Salitz und Neu-Pokrent im Amte Gadebusch und zu Düßin, Melckhof und Quassel im Amte Wittenburg; doch im Letzterem Amte, dem Vernehmen nach, nicht mit sonderlichem Glücke. Schwerin, den 25. Febr. 1779.

Hamburger Geld-Cours,

vom 24. Feb. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ßs.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	19	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	9	9
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßs.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	—
Ein Dukat	2	28	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßs.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	41	9
Ein N. ½tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.
den 24 Feb. in Rost. N. ⅔ Last	80	—	58	—	41	—	49	—	69	—	40	—	30	—	24	—
— 26 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 26 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 26 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 26 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 26 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 24 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	8	2	44	2	12	—	—	2	36	2	40	1	40	1	32
— 25 in Boitzenburg, der Sack.	4	8	2	44	2	12	—	—	2	36	2	40	1	40	1	32

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0110
DFG

Anno 1779. 10tes Stück.

Sonnabends den 6. März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Aus Herzoglicher Cammer ist nachstehende Verordnung erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt bey den in Unsern Domainen vorkommenden neuen Bauten Unsre Unterthanen gröstentheils Kinder zum Richten der Gebäude schicken, und dadurch zum öftern ein Unglück veranlassen; so befehlen Wir Unsern Beamten hiemit gnädigst, allen Schulzen des ihnen anvertraueten Amts, die nachdrückliche Ordre zur öffentlichen Bekanntmachung zu ertheilen, daß zu dergleichen Arbeit künftig nicht Kinder, sondern erwachsene Leute, von den Hauswirthen abgeschickt werden sollen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25sten Febr. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische Cammer.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben hiemit öffentlich zu vernehmen; daß da das in Unserm Amte Güstrow belegene, denen von Oldenburg, zuständige Lehn-Guth Wattmannshagen, schon seit dem Jahr 1657 in Pfandträgers Händen gewesen, auch, Unsrer so vieljährigen und öfteren Anforderungen ohngeachtet, die Reluition desselben bisher noch immer unterblieben ist, Wir endlich nicht länger gemeinet sind, diesen unordentlichen Mangel eines gewissen Lehnmannes geruhig zuzusehen, und daher zur endlichen Widereinlösung des besagten Lehnguths, oder in deren Entstehung, zur Lehnrechtmäßigen weitern Verordnung darüber, einen Termin auf den 14ten kommenden May Monats anberahmet haben; Citiren, heischen und laden demnach mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses alle Gevettere von Oldenburg aus den Häusern Fedderow und Glave, auch alle übrige etwa vorhandene Mitbelehnte und Agnaten einerley Namens, Schildes und Helmes Kraft dieses gnädigst und wollen: Daß sie am besagten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Raths-Präsidenten, auch Geheimen und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, und darüber, daß die Reluition des mehrgenannten Lehnguths, binnen einer endlichen Frist von 6 Monaten, bewerkstelliget werde, annehmliche sattsame Caution leisten, oder im widrigen Fall unfehlbar gewärtigen sollen, daß Wir nicht länger Anstand nehmen werden sie, mittelst förmlichen Abschredes, von dem Reluitions-Rechte in contumaciam zu präcludiren, und über das Uns dadurch eröffenete Lehn Wattmannshagen sammt dessen Zubehör nach freiester Willkühr anderweitig lehnherrlich zu disponiren. Urkundlich sind diese Unsere offnen Ladungen nicht allein den hiesigen Anzeigen eingerücket, sondern auch in area curiæ feudalis, wie nicht weniger zu Ratzeburg und Lenzen affigiret worden. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27. Febr. 1779.

(L.S.)

Herzogl. Mecklenb. zur Lehncammer verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Wir dem von Schuckmann, auf Moeln, zu der Errichtung eines bey Unserm Hof- und Landgericht niederzulegenden Hypothekenbuchs über die auf das Guth Moeln haftenden Schulden, Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilet haben. Befehlen zugleich aber auch auf des gedachten von Schuckmann Gesuch, desselben Gläubigern mittelst dieses gnädigst: Daß ihr auf seine Kosten eure von ihm in Händen habenden Verschreibungen, binnen 3 Wochen, an Unsern Hof- und Landgerichts Protonotarium Breslach einschicken sollet, um solche nach ihrem Alter und Vorzugsrecht in das Hypothekenbuch eintragen, und darüber bey Erwiederung der Originalien einen Schein ausstellen zu können. Wornach sich einjeder,

dem

dem daran gelegen, zu achten hat. Gegeben Güstrow, den 15. Febr. 1779.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Landraths von Raven als Vormundes, und des Hofraths Hagedorn als Kriegischen Vormundes der Gebrüdere von Bürkersroda alle und jede, welche aus irgend einem Grunde eine Ansprache an die Güther Castorf, Wolde, Zwiedorf, und den Antheil in Rosenow machen zu können vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 14ten May d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter gehöret werden sollen. Wobey Wir annoch denjenigen Gläubigern, welchen der Postenzettul mitgetheilet, oder deren Forderungen durch jährlichen Zinsen Abtrag aus der Curatel-Casse anerkannt worden, hiedurch anfügen, daß sie sich in Termin zu melden nicht nöthig, widrigenfalls aber keine Erstattung der deshalb gemachten Kosten zu gewärtigen haben. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 25. Febr. 1779.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Neu Strelitz.

1.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Demnach Uns der Major von Oertz, auf Leppin, mittelst Memorials vom heutigen Dato unterthänigst angezeiget, daß er wegen seines äusserst schwächlichen Gesundheits-Zustandes sein Geld-Verkehr und Creditwesen gehörig zu besorgen, und einige seiner Gläubiger, welche ihm ihre Capitalia gekündiget, nach Wunsch zu befriedigen, sich ausser Stande sähe; auch nicht ohne Grund befürchten müsse, daß noch mehrere seiner Gläubiger auf den Abtrag ihrer Capitalien dringen möchten, und er also theils zur Vermeidung einer schwierigen und weitläuftigen hiezu erforderlichen Geld-Negoce, theils zur Erhaltung seines Ruhestandes den Entschluß gefasset, seine Gläubiger von seiner sufficientia bonorum zu überzeugen, und denenselben den Statum seines Vermögens öffentlich darzulegen, mithin mittelst Ueberreichung eines Postenzettels seiner auf seine Güther Leppin und Rattey cum pertinentiis haftenden Schulden unterthänigst gebeten: Wir geruheten gnädigst, zu diesem Ende Edictales ad profitendum & liquidandum zu erkennen; als haben Wir diesem Gesuch in Gnaden deferiret, und terminum ad liquidandum auf den 26sten April a. c. anberahmet, Citiren, heischen und laden demnach mittelst dieser Proclamatum, welche hier zu Neu-Strelitz, Neubrandenburg, Güstrow und Berlin zu affigiren, alle diejenigen, welche an gedachten Major von Oertzen, und dessen Lehn-Güther Leppin und Rattey cum pertinentiis ex jure crediti, aut ex quacunque alia causa vel capite einige Forderungen oder Ansprüche haben, hiemit zum ersten, andern und dritten mal, also peremtorie gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor Unserer Justitzcanzley allhier, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Credita und Forderungen ad protocollum zu liquidiren, und durch beglaubte Urkunden, oder sonst auf eine zu Recht beständige Weise zu verificiren, sub præjudicio, daß diejenigen, welche in diesem anberahmten Termino ihre Forderungen nicht gebührend beybringen, damit gänzlich präcludiret und ihnen solcherwegen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Zugleich wird auf Implorantens unterthänigstes Ansuchen hiemit bekannt gemacht, daß diejenigen Gläubiger, welchen der überreichte Postenzettel unter Unserm Canzleyinsiegel wird vorgezeiget und von ihnen agnoscirt werden, sich in termino zu melden nicht nöthig haben, und im Fall sie es doch thun wol-

len, solches auf ihre eigne Kosten geschehen müsse. Datum Neustrelitz, den 12. Februar 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklnb. zur Justitzcanzeley verordnete Geheime und Räthe.

e) beym Magistrat zu Sternberg.

1) Zur Publication eines von der wailand Frau Majorin, Anna Margaretha von Pressentin, geb. Baronesse von Kayserling, bey uns niedergelegten Testaments, ist Terminus auf den 16ten März a. c. festgesetzet. Alle diejenigen, so ab intestato oder sonst ein Interesse daran zu haben vermeynen, werden Kraft dieses verabladet, in præfixo, Morgens um 10 Uhr, vor uns zu erscheinen und die Eröfnung und Verlesung, ermeldeten Testaments zu gewärtigen. Sternberg, den 8. Februar. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Zur Anhörung der zu verlesenden Prioritätsurtel, in der Debitsache des hiesigen Bürgers und Kaufmanns, Carl Leopold Schaller, ist ein Terminus auf den 16ten März d. J. angesetzet, und werden also hiemit alle interessirende Gläubiger des Kaufmanns Schaller dazu öffentlich vorgeladen. Sign. Güstrow, in E. E. Stadtgericht den 22. Februar, 1779.

e) beym Stadtgericht zu Teterow.

1) Auf besonderm höchstpreißl. Herzogl. Regierung höchsten Befehl laden wir alle und jede, die an den wegen begangenen verschiedenen Unfugs, nach Dömitz im Zuchthause abgeführten, hier wohnhaft gewesenen Notarium Glume. und dessen Vermögen, insonderheit, das von ihm bewohnte, allhier in der Rostocker Hauptstrasse liegende, ihn angeerbte Wohnhaus mit Zubehör ex quocunque capite vel causa irgend eine Ansprache zu haben vermeynen, peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 15ten März d. J. im hiesigen Herzogl. Stadtgericht, Morgens um 9 Uhr, zu erscheinen, und ihre Forderungen zu profitiren und zu justificiren.

Auch ist Terminus zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf des beschriebenen Wohnhauses cum pertinentiis auf den 16ten genannten Monats angesetzet, und haben Kaufliebhabere sich an diesem Tage, vor Gericht einzufinden, und nach geschehenem Both und Ueberboth wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen. Sign. Teterow, den 11. Jan. 1779.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

f) beym Amtsgericht zu Neukloster.

1) Es ist unterm 13ten Jan. a. c. zur Neuenmühl, im Amte Neukloster, das Mädchen, Agneta Frohen verstorben, deren Verlaß nur allein in einigen Frauens Kleidungsstücken, einen Coffre, und einigen Betten, und etwas Leinen bestehet. Da sich nun deren Bruder, der Schneider Frohe, in Brühl, und des Küsters Haein, zu Zurow Ehefrau, und ein in Wismar dienendes Mädchen, als zwey leibliche Schwestern derselben als Erben dieses Verlass.s bereits angegeben: So wird dieser Sterb-Fall hiemit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, daß wann sich mehrere gleich nahe Erben, oder sonst jemand, der daran Anspruch hätte, finden mögten, diese am 12ten März, auf dem Königl. Amtsgerichte sich anfinden, und gehörig legitimiren, auch ihre allenfallsige Ansprüche, angeben, und justificiren können, da im widrigen dieser Verlaß, den gedachten Erben so dann wird ausgefolget werden. Neukloster, den 11. Febr. 1779.

g) bey der Herzogl. gnädigst verordneten Commißion zu Neustrelitz.

1) Nachdem von uns zu Berichtigung des Nachlasses, der weyland verwittweten Durchl. Frau Herzogin, Dorothea Sophia zu Mecklburg Strelitz höchst verordneten Commissarien terminus ad rotulandum & transmittendum acta auf den 9ten März a. f. anberahmet worden; so geben wir dem gemeinsamen Anwalde wie auch sämtlichen gedachten Gläubigern solches hiemit zu wissen, und legen denen

nenselben nach dem uns gnädigst gewordenen Auftrag auf, in dicto termino zu solchem Ende allhier zu Neustrelitz coram commissione zu erscheinen: zugleich haben auch alle diejenige Gläubiger welche ihre Forderungen noch nicht hinlänlich justificiret u. Prioritatem deduciret haben, solches 14 Tage ante terminum ad acta zu beschaffen. Neustrelitz, den 28. Decemb. 1778.

Zur Berichtigung des Nachlasses weyland der Durchl. verwittweten Herzogin Dorothea Sophia, gnädigst verordneten Commissarii.

A. L. Seip, J. M. Scherpeltz

h) beym Gericht des Hrn. Grafen von Bernstorf, zu Stintenburg.

1) Es werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des den 17ten April 1778 hieselbst verstorbenen Andreas Havemanns, aus Erbgangsrecht oder irgend einem andern Grunde, Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, auf den 22sten April d. J. hiedurch verabladet, ihre Forderungen bey Vermeidung der Präclusion und Strafe des ewigen Stillschweigens allhier anzugeben und zu bescheinigen, auch darauf rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Decret. Stintenburg, den 18. Febr. 1779.

Gräfl. Bernstorfisches Gericht hieselbst.

i) beym Patrimonial-Gericht zu Schorrentin.

1) Alle und jede, welche von den beyden Bauern, Tarnant und Bening hieselbst, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, werden zum 26sten März d. J. sich Vormittags, um 10 Uhr, auf dem Hofe hieselbst ohnfehlbar und bey Vermeidung des Nachtheils der Präclusion, und des ewigen Stillschweigens persönlich einzufinden, oder auch schriftlich zu liquidiren hiedurch vorgeladen und beschieden. Sign. Schorrentin, den 20. Februar 1779.

Patrimonalgericht hieselbst.

k) beym adel. Gericht zu Gresse.

1) Wann bereits vor einiger Zeit, der Krüger Levin Hans Timm, zu Badekow, und kurzem dessen nachgelassene Wittwe, Catharia Magdalena Timm geb. Schopenbauer, beyde ohne Leibeserben verstorben, so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß derselben, welcher von Gerichtswegen versiegelt worden und und nächstens inventirt werden soll, aus irgend einem Grunde Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am 12ten April a.c. Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigem adel. Gerichte zu erscheinen, ihr resp Erbschafts-Recht und Forderungen gehörig zu begründen und darauf weiteren Bescheides zu gewärtigen. Wobey zugleich denen etwanigen Schuldnern derer defunctorum sub pœna dupli angefüget wird, sich dieserhalb in pari termino zu melden und mit denen Erben Richtigkeit zu treffen. Gresse, im Ritterschaftl. Amte Boitzenburg den 24. Febr. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

l) beym adel Gericht zu Zapkendorf.

1) Da der hieselbst als Koch in Diensten gestandene Johann Christian Friederich Haberstroh, ohnlängst unverehelicht mit Tode abgegangen, und dessen Nachlaß gehörig versiegelt worden; so werden nicht nur dessen Erben ab intestato am 16ten März k. J. vor dem adel. Gericht hieselbst ad legitimandum, sondern auch zugleich alle diejenigen, welche etwa an der Verlassenschaft des defuncti ex jure crediti, oder sonst Ansprache machen zu können glauben, am benannten Tage, ad liquidandum zu erscheinen resp. sub præjudicio & sub pœna præcluſi hiedurch peremtorie vorgeladen. Sign. Zapkendorf, den 16. Decemb. 1778. Adel. Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey der Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwe-

rin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, dem Chirurgo Lanckow, hiemit zu wissen, wasmaassen Uns deine Eh. frau Elisabeth geb. Dauen, zu Rehna, geziemend vorgetragen wie du, unter dem Vorwande, dich in der Gegend von Lübeck zu setzen, vor 4 Jahren von ihr gegangen seyst, ihr auch ihr Bette nebstlein, und besten Kleidungsstücken mit weggenommen und dabey, sie nachkommen zu lassen zwar versprochen, dich aber nachher nicht weiter um sie bekümmert habest, sie auch, da du an einem Orte lange zu verweilen nicht gewohnt wärest, deinen eigentlichen Aufenthalt itzt nicht wisse, daher sie dann demütigst gebeten, dich edictaliter zu citiren. Da Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret haben: so citiren Wir dich den vorgenannten Chirurgum Lanckow, zum ersten, andern und dritten mal mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 17ten März 1779, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley, in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben und darauf weitere rechtliche Verordnung, im Fall deines Ausbleibens aber, daß die Ehe zwischen der Supplicantin, und dir werde getrennet, auch sonst was sich zu Recht gebühret, werde erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach du dich zu richten. Datum Schwerin, den 10. Dec. 1778.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

III. *Notificatorium.*

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wann der Drost August Georg Maximilian von Fabrice, in dem §. 12, des mit seinen Gläubigern, unter Beytritt des Grafen und der Gräfin, von Rantzow, auf Roggendorf, unterm 23sten Novemb. 1778 getroffenen Vergleichs sich verbindlich gemachet, daß er auf sein gesammtes beweg- und unbewegliches Vermögen und Güther, sammt deren Auskünften, mithin auf die beyden Güther Dutzow und Roggendorf cum pertinentiis, wegen welcher Güther bey Unsrer Herzogl. Justitzcanzley hieselbst, albereit die Vergleichmässige Niederlegung eines Hypothekenbuchs reguliret ist, durchaus keine neue Schulden und inclusive der in vorgedachten Vergleiche erwehnten jure separationis gehenden Schulden nicht mehr als Sieben und dreyßig Tausend Reichsthaler contrahiren, noch Zinsen auffschwellen lassen wolle, so wird solches und daß alles, was jener Verbindlichkeit entgegen etwa geschehen mögte, als unverbindlich und nichtig angesehen werden solle, hiedurch öffentlich bekannt gemachet. Wornach sich einjeder zu richten. Datum Schwerin, den 12. Febr. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Auf des Herrn Superintendent Lueder, in Danneberg; Vollständige Anleitung zur Wartung aller in Europa bekannten Küchen-Gartengewächse, aus Müllers engl. Gärtner-Lexicon, wird beym hiesigen Postamte Subscription bis Ostern angenommen. Der Preis dieses in seiner Art vollständigsten Buches, das etwa 1½ Alphabete ausmachen wird, ist für ein Exemplar auf Druckpapier 1 Rthlr., auf Schreibpapier 1 Rthlr. 16 ßl. Die Namen der Subscribenten werden dem Buche vorgedruckt werden. Das Buch erscheint Ostern d. J. Das einen halben Bogen starke Avertissement ist vorher zur Durchsicht zu haben. Schwerin, den 21. Jan. 1779.

IV. Abscheid.

1) Nachdem die in termino professionis Pflughauptscher Creditorum am 22sten Jan. a. c. denen etwanigen latitirenden Gläubigern zuge-

zugestandene dreywöchige Befristung, am 12. hujus bereits abgelaufen ist; so sind nunmehro alle diejenigen, welche sich mit ihren an den auf dem Jarnstorf verstorbenen Pacht-Schmidt, Johann Pflughaupt, habenden etwanigen Forderungen, in vorgedachten beyden peremtorischen Fristen nicht gemeldet haben, gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget worden. Gadebusch, den 25. Febr. 1779.

Von Herzogl. Amts wegen.

V. Was zu verpachten.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, da der zur Verpachtung der Güther Lantow und Cronscamp, auf den 13ten dieses Monats anberahmt gewesene Termin wegen eingetretener Umstände seinen Fortgang nicht erhalten mögen, Wir auf ferneres Anrufen des Doctoris Spalding, als gemeinsamen Anwaldes von Vieregg Subsinscher Gläubiger, einen anderweitigen Termin, auf den 12ten März d. J. angesetzet, an welchem Pachtliebhabere sich zum Bieten, und Ueberbieten einzufinden, und des Zuschlages halber Bescheides zu gewärtigen haben. Wobey zugleich angezeiget wird, daß zwar nach gegenwärtiger Vereinbarung des größten Theils der Gläubiger nur bloß Licitanten bürgerlichen Standes zugelassen werden sollen, im Fall aber bey dieser Limitation der vorigen Citationen, kein plus licitans erscheinet, der Zuschlag nicht geschehen werde. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow. den 17. Febr. 1779.

2) Es fällt die hiesige Stadtfähr Jacobi, und die Fischerey Michaelis, ausser Pacht, und sollen erstere am 15ten, letztere am 16ten März, auf gewisse Jahre wieder verpachtet werden. Liebhabere hiezu können sich Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Rathhause einfinden, und haben auf dem höchsten und annehmlichsten Both den Zuschlag zu gewärtigen. Malchow, den 11. Febr. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Da die Wasser-Mühle zu Vietgest c. p. von instehenden Termino Trinitatis an, am 16. März a. c. auf gewisse Jahre, anderweit an Meistbietenden verpachtet werden soll; so können die Liebhabere zu dieser Mühle sich am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, zu Ludewigslust bey dem Herrn Hofrath Boldt melden, und gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden die Mühle cum pertinentiis werde zugeschlagen werde. Die Bedingungen zu dieser Pachtung sind zu Vietegest, und auch in termino zu Ludewigslust, zu vernehmen.

4) Es ist zur öffentlichen Verpachtung des Hofes Striftorf, Amts Güstrow, welcher Johannis 1780 aus der Pacht fällt, Terminus auf den 26sten März d. J. bey Herzogl. Cammer anberaumet. Die Liebhabere zu dieser Pachtung können sich am gedachtem Tage, Morgens um 10 Uhr, daselbst einfinden, die Bedingungen in der Cammer Registratur vorhero einsehen, ihren Both thun, und gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden die Pachtung bis zu Ihro Herzogl. Durchl. höchsten Genehmigung zugeschlagen wird. Derjenige unter den Pachtliebhabern, welcher unter der Cammer nicht angesessen ist, muß eine baare oder annehmliche bürgliche Sicherheit auf 300 Rthlr. wegen des Zuzugs machen. Schwerin, den 17. Febr. 1779.

5) Es wird hiedurch angezeiget, daß der auf den 16ten März angesetzte Termin, zur Verpachtung der Gasthöfe zu Ludewigslust, nicht vor sich gehen werde. Schwerin, den 27. Febr. 1779.

6) Auf höchsten Herzogl. Regierungs Befehl und aus vorkommenden Umständen, wird hiedurch notificiret, daß die Licitation der Zwangs-Mahlgäste von den Güthern Langen-Brütz cum Pertinentiis auf den 8ten März a. c. nicht vor sich gehe.

VI.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, daß, in weitern Verfolg einer, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güther, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey hiesiger Unserer Justitzcanzley in Concurs gerathenen Landgüthern, die von dem Rittmeister von Boje, zu Eldena, seinen Gläubigern abgetretenen Güther Gerstorf, Körchow und Büttelkow cum pertinentiis zum gerichtlichen Verkauf bestimmet, und zu diesem Zweck drey Termine, den ersten auf den 16ten Januar, den zweyten auf den 13ten März, und den dritten auf den 8ten May 1779 anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obbenannten Güther sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann in dem ersten und zweyten Termino dem annehmlich Höchstbietenden die Güther zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder in Entstehung dessen, dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Both gethan, auf die im ersten Termino bekannt zu machenden Bedingungen Constitutionsmäßig gerichtlich pure addiciret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 2ten Dec. 1778.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen Kraft gegenwärtigen Männiglichen zuwissen, da in Conformität einer wegen öffentlichen Verkaufs der den Gläubigern abgetretenen Güter, an Unsere Landesgerichte erlassenen Verordnung, und nachheriger Declarator- und Erläuterungs-Rescripte, von denen bey hiesiger Justitzcanzley in Concurs gerathenen, nunmehro auch das ehedessen von dem weiland Cammerherrn von Hahn, auf Dieckhoff, besessene Guth Langenhagen, samt dem Bauern Dorfe Derfentin, zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet, und zu sothanem Zweck, drey nach einander folgende Termine, der erste auf den 11ten März, der zweyte auf den 18ten May, und der dritte auf den 14ten Julii lauffenden Jahres festgesetzt worden: So citiren Wir hiedurch alle diejenigen, welche obgedachtes Guth mit dem dazu gehörigen Bauerdorfe zu kaufen Lust haben gnädigst, in den bestimmten Terminen entweder persöhnlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum, zu erscheinen. Wobey ihnen unverhalten bleibet, daß in dem ersten oder zweyten Termin den annehmlich Meistbietenden, das Guth zwar vorläufig aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber, dem etwa plus offerenti, oder in Ermangelung eines solchen, dem, der in den ersten Terminen den höchsten acceptablen Both gethan, auf die jedesmal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen, gerichtlich addiciret werde. Jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern Creditoribus, und überhaupt einem jeden, cujus inter est unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen, nachdem in tertio licitationis termino geschehenen Zuschlag gegen genugsahme Caution für besorgliche Schäden und würckliche Redemtion den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsere Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete Jus idem offerendi, zu exerciren. Datum Rostock den 23. Januar. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich kund und zu wissen, daß Wir zur Subhastation des dem verstorbenen Hof Uhrmachers Benecke zuständig gewesenen auf hiesiger Neustadt zwischen dem Beutler Nagel und Stuhlmacher Boldt belegenen Wohnhauses c. p. terminum auf den 12ten März a. c. anberahmet haben: Citiren demnach alle diejenigen, welche zum gerichtlichen Kauf vorerwehnten Wohnhauses sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof-Marschallamte erscheinen, und daß vorbemeldetes Wohnhaus c. p. nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, gewärtigen sollen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5. Febr. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

4) Ad instantiam der Gläubiger des verstorbenen Renterey-Boten Stephans, haben wir zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf, des dem ehemaligen Renterey Boten Stephans, zuständig gewesenen, in der Neustadt an der Bergstrasse stehenden Hauses c. p. terminum auf den 16ten künftigen Monats anberahmet. Schwerin, den 12. Febr. 1779.

Zum Herz. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

5) Da der Altentheils-Katen bey dem ehemaligen Schulzengehöfte, in Lübthen, von 4 Wohnungen, wofür bereits 300 Rthlr. N. Zwdr. gebothen worden, auf Herzogl. hohen Befehl nach Büdner-Rechten und Abgaben öffentlich meistbietend verkauft werden soll, und hiezu Terminus auf den 15ten März anberahmet worden; so können alle diejenigen, die für gedachten Katen, mehr, als die bereits offerirten 300 Rthlr. N. Zwdr. zu geben gewilliget sind, am vorgenannten Tage, des Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube erscheinen, und gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden, bis zur Herzogl. Cammer Genehmigung dieser Katen zugeschlagen werde. Die beym Verkauf zum Grunde liegende, und in termino bekannt zu machende Bedingungen, können übrigens auf Verlangen schriftlich mitgetheilet, oder in der hiesigen Amts-Registratur vorgezeiget und bekannt gemacht werden. Hagenow, den 1. Febr. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

6) Am 16ten des kommenden Monats Martii und den darauf folgenden Tagen, sollen in des weiland Hrn. Elb-Zollcommissarii Stier Behausung hieselbst, Pferde, Rindvieh, eine Chaise, Cariole, beschlagener Wagen, Sielenzeug und ander Ackergeräthe, imgleichen Silber, Kupfer, Meßing, Betten, Manns- und Dams-Kleidungsstücke, Dammastene Tischgedecke und anderes Leinenzeug, alte kupferne römische Münzen, Prätiosa Gemählde und Porcelain, ausgelegte Schränke, Tisch- und anderes Hausgeräthe meistbietend verkaufet werden. Kaufliebhabere können sich also an den genannten Tagen daselbst einfinden. Dömitz, den 15. Febr. 1779.

7) Da in dem gestrigen Verkaufs Termin für das Guth Alten-Porstorf zwar 10400 Rthlr. N. Zwdr. geboten worden, jedoch unter der, von den anwesenden special Bevollmächtigten von Bergscher Gläubiger, als Verkäufer eingegangenen Bedingung, daß sie gegen den 8ten März die reine Erklärung ihrer Herrn Principalen beybringen sollten und wollten, ob den Herrn Käufer am gedachten Tage, für die gebothene Summe ohne weitere Feilbietung das Guth zugeschlagen sey, oder nicht: so wird allen übrigen etwanigen Kaufliebhabern, die vielleicht aus den öffentlichen Ladungen noch einen letzten Verkaufs-Termin erwartet haben, und mehr als 10400 Rthlr. N. Zwdr. für das Guth zu geben gesonnen seyn mögten, hiedurch angezeiget, daß ihnen während dieser kurzer Frist das Recht der Ueberbietung annoch frey stehen, wenn sie nur belieben wollen, sich deshalls bey dem Herrn Canzleyrath Marggraff in Güstrow

strow melden, von dem sie auch die zum Grunde gelegte Kaufbedingungen erfahren können. Güstrow, den 25. Febr. 1779.

8) Zu Prebberede, im Amte Gnoien, ist ein Ramsköpfiger auf Glauben gesunder und Fehlerfreyer fünfjähriger Hengst von guter Race, aus freyer Hand zu verkaufen. Das Haar ist Eyergelb, mit schwarzer Mähne, schwarzem Schweife und schwarzen Beinen, auch einem schwarzen Strich längst dem ganzen Rücken. Liebhabere können ihn nach Gefallen besehen.

9) Das erste Alphabeth des IVten Theils von Mecklenb. Constitutions-Werk, welcher die Policey und Landzollsachen liefert, und die Herrn Pränumeranten belieben solchen von den bekannten Orten abzulangen zu lassen.

Da noch verschiedene Herrn Interessenten dieses Werks ihre Exempl. von III. Theil nicht haben, und mithin auch nicht weiter die Pränumeration beschafft haben, so sehe mich gedrungen, hiedurch zu erklären, daß, woferne dises nicht längstens gegen Ende des Märzmonats geschiehet, ich ihnen für den Pränumerations-Preis die Fortsetzung nicht überlassen kann. Schwerin, den 27. Feb. 1779.

W. Bärensprung.

10) Die Auction so am 4ten dieses, in meinen Hause angesetzt gewesen, wird noch bis den 18ten dieses ausgesetzt. Noch soll am 24sten dieses Monats eine Auction in meinen Hause, zu Güstrow gehalten werden. Güstrow, den 2. März 1779.

J. C. Borhene, Herzogl. Executor.

VII. Was gestohlen.

1) Es ist mir Endes unterschriebenen, auf dem diesjährigen Wismarschen Fastnachts-Markte, den 22sten Febr. eine goldene gravirte schuppigte Jagd-Uhr, woran eine Kette von Semil'or, und einen stählernen Schlüssel befindlich, mit einem weissen emaillirten Zifferblatte, und des Maitres Name le Roy inwendig darauf gestochen, diebischer Weise von der Seite gezogen. Sollte jemanden diese Uhr zu Kaufe gebracht werden, so ersuche ich hiedurch dienstergebenst, selbige an sich zu halten, und mir davon geneigte Nachricht zu geben, ich verspreche demjenigen ein resonables Recompens, welcher mir selbige wieder einliefern wird. Wietow, den 25. Februar. 1779.

Hauptmann Schack, auf Wietow.

VIII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Lapitz im Amte Stavenhagen und Buchholz im Amte Schwaan sind aus der Quarantaine getreten, in welcher sich

Pottrems im Amte Güstrow seit 4 und

Zahrenstorf im Amte Tempzin seit 5 Wochen befinden. Auf dem Amtsbauhofe Tempzin sind gegenwärtig 25 Stück durchgeseucht, 2 Stück sind mäßig krank und todt ist noch kein einziges Haupt.

Im Amte Grevismühlen, steht Wichmansdorf seit 5 Wochen in der Quarantaine; Voltenhagen hingegen ist noch inficirt.

Im Amte Wittenburg befindet sich Hellm seit 5 und Badow seit 3 Wochen in der Quarantaine; zu Langenheide dauert die Seuche.

Im Amte Zarrentin stehen zu Walluhn an der natürlichen Seuche noch 2 Häupter krank, 55 sind crepirt und 32 durchgeseucht.

Im Amte Redentin steht Stove seit den 25. Febr. in der Quarantaine, nach dem nur 5 Stück crepiret, 2 aber durchgeseucht sind.

Im Amte Boitzenburg sind zu Besitz noch 2 Häupter krank; 8 sind crepirt und 23 durchgeseucht.

Nachricht von den Inoculations-Anstalten.

Im Amte Ribnitz sind zu hohen Schwarfs im Rostockschen Distrikt von 77 inoculirten Häuptern schon 70 völlig durchgeseucht, und nur eines ist gestorben. Krank stehen noch 3, und bey 3 hat sich noch keine Seuche spüren lassen. Zu Dummerstorf sind von 91 eingeimpften bisher 10 gestorben, 73 hingegen durchgeseucht;

11 stehen noch krank, aber nicht gefährlich. 5 haben sich die Seuche noch nicht zugezogen.

Im Amte Dobberan sind auf dem Hofe Püschow von dem zuletzt eingesetzten 11 Häuptern 2 crepiret und 9 durchgeseucht, zu Glashagen aber ist von 18 Häuptern nur eines gestorben, 17 hingegen sind durchgekommen.

Im Amte Güstrow sind zu Scharstorf von 43 inoculirten Häuptern bis jetzo 28 krank geworden und sämtlich wieder genesen. Zu Teschow cum pertinentiis Kätsin und Kossow sind seit den 18ten Jan. in allem inoculirt 198 Stück; davon sind gestorben 4, durchgeseucht 104, krank 91 und und noch im Zuzuge 72. Auch zu Strisdorf wird recht glücklich inoculirt.

Im Amte Zarrentin sind zu Vaskuhn 78 Häupter eingesetzt, davon sind gestorben 8, durchgeseucht 29, und noch nicht erkranket 41.

Im Amte Gadebusch sind zu grossen Salitz vom 9ten Jan. bis den 1sten März 224 Häupter eingeimpft; davon sind 103 durchgeseucht, 20 gestorben, 57 jetzo krank, und 44 noch nicht mit der Seuche befallen.

Ferner wird zu Ziesendorf, Bandow und Letschow im Amte Schwaan, zu alten Farpen im Amte Redentin, zu Christinenfelde, Boltenhagen und Tarnewitz im Amte Gresmühlen, zu Dammeretz im Amte Wittenburg und zu Besitz im Amte Boitzenburg, wie man nicht anders weiß, aller Orten mit entsprechendem Erfolge, das Inoculations-Wesen betrieben. Schwerin, den 4. März 1779.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Von der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen, zur Verbesserung der Zuchthausanstalten in Dömitz angeordneten unterm 11ten Jan. d. J. publicirten 25sten Lotterie, bestehend aus 5500 Loosen, und ausser 22 Nebengewinnen, aus 5500 Hauptgewinnen, die mithin das Vorzügliche hat, daß in derselben gar keine Nieten sind, indem diejenige Anzahl von Interessenten, die sonst in der letzten Klasse leer ausgehen, in dieser 25sten Lotterie wenigstens ein Freyloos zur ersten Klasse der darauf folgenden Lotterey, und dadurch die Hofnung zu ansehnlichern Gewinnen erhält, welche 5500 Loose in 4 Klassen also sind vertheilet worden, daß in einer jeden der drey ersten Klassen 400, und in der 4ten und letzten Klasse die übrigen 4300 Loose gezogen werden, und wovon die Ziehung der 1sten Klasse den 8ten März, der zwoten Klasse den 7ten April, der dritten Klasse den 17ten May und der vierten und letzten Klasse den 28sten Juny d. J. geschiehet, sind auf den Herzogl. Haupt-Postcomtoirs zu Schwerin, Güstrow und Rostock, imgleichen auf allen Neben-Postcomtoirs, ausserdem aber auch noch, und zwar in Schwerin bey dem Lotterey-Inspector Kaufmann Hrn. Salm, und den privilegirten Juden Hrn. Moses A. Wolff, in Rostock bey dem Kaufmann Hrn. Eberhard, Mackler Hn. Kagel und Hrn. Dietz, in Bremen bey den Kaufleuten Hrn. Bagelmann, und Hrn. Röhling, in Lübeck bey dem Kaufmann Hrn. Moll, in Hamburg bey dem Juden Hrn. Israel Aaron auf den neuen Steinweg, und Hrn. Aaron Bachrach in der Marienstrasse, in Wismar bey dem Apothecker Hrn. Kindt, und Hrn. Casp. David Martens, in Güstrow bey dem Kaufmann Hrn. Simonis, in Wittenburg bey Hrn. Dölle, in Bützow bey dem Kaufmann Hrn. Hilgendorf, und in Dömitz bey dem Kaufmann Hrn. Otte, die Planen unentgeltlich; ein ganzes Loos aber in der 1sten Klasse für 1 Mk. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld; in der 2ten Klasse für 2 Mk. 8 ßl. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld; in der 3ten Klasse für 4 Mk. 8 ßl. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld; in der 4ten Klasse für 7 Mk. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, und ein halbes Loos durch alle vier Klassen für die Hälfte des Einsatzes und Schreibgeldes eines ganzen Looses, alles im Mecklenb. Courant, oder in R. Sodr. zu 31 ßl. gerechnet, zu haben. Schwerin, den 11. Jan. 1779. Herzogl. Mecklenb. Schwer. Lotterey-Direction.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 4. März. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ßl.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—

	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ßl.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9

	In Louis d'or		
	Rthl.	ßl.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ⅔tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

		Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
(die		Th.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
den	3 Märt. in Rost. N. ⅔ Last	80	—	56	—	40	—	49	—	59	—	40	—	30	—	34	—
—	5 in Guer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
—	5 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	£ in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	4	2	32	2	14	—	—	2	40	2	24	1	28	1	16
—	4 in Boitzenburg, der Sack.	4	4	2	32	2	14	—	—	2	40	2	24	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0122
DFG

Anno 1779. IIItes Stück.

Sonnabends den 13. März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Nachstehende Herzogl. hohe Regiminal-Verordnung des Inhalts:

„Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, „Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.“

„Wir vernehmen mit gerechtesten Unwillen, daß in Unserer Stadt Schwerin unbe„kannte, auch wol verkappte und sonst ruchlose Leute sich erfrechen sollen, bey „Abends- und Nachtzeit die öffentliche Ruhe durch allerhand Muthwillen und strafbare „Ausschweifungen zu stöhren, die Leuchten zu zernichten, in die Häuser Ruthen einzuwer„fen, vor den Fenstern die Einwohner zu belauren, dieselben durch gewaltiges Anschlagen „an die Thüren und Fensterlahden zu beunruhigen, ja gar durch Schiessen ꝛc. in äusser„ste Furcht und Schrecken zu setzen, den Nachtwächtern beym Absingen der Stunden „nachzuschreyen, die auf dem Markt stehende Brodttische umzuwerfen, und zu zerbrechen, „und andern dergleichen Unfug anzurichten.

„Wie Wir nun nicht ermangeln werden, auf sothane frevelhafte Bösewichter mit „äusserster Sorgfalt acht geben zu lassen, damit dieselben ertappet, und zur gebührenden „Züchtigung gebracht werden mögen, ein jedweder auch von selbst die Strafbarkeit solcher „Unthaten wissen sollte; So wollen Wir jedoch aus vortretender Gnade hiemit einen jed-

„weden ernstlich, und bey Vermeidung 10jähriger Karn- und Vestungsarbeit, ohne Un„terscheid, wes Standes und Wesens derselbe sey, öffentlich erinnert haben, von Ausü„bung solcherley Freveltaten abzustehen, und sich dieselben fürs künftige auf keine Weis„se zu Schulden kommen zu lassen so lieb ihm ist, die ihm angedrohete unfehlbare aber „nach Befinden noch härtere Strafe zu vermeiden. Urkundlich haben Wir diese Unsre „Patentverordnung mit Unsern Handzeichen und Insiegel bestärket, und von beyden Can„zeln in Unserer Stadt Schwerin abzulesen befohlen. Gegeben ꝛc. Rostock, den 28sten „Decembr. 1754“

Wird hiemit abermal männiglichen in Erinnerung gebracht um bey jetzt wieder Ueberhand nehmen wollenden Muthwillen ihre respective Kinder, Dienstbothen, Lehrburssche, Gesellen und Einquartirte ꝛc. für solchen Unfug treulich zu warnen, weil man zur Abends- und Nachtszeit auf die Contravenientes durch sichere Leute allen Fleisses wird Acht geben lassen. Schwerin, den 6ten März 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers Landraths von Raven auf Böck und des Hofraths Hagedorn zu Güstrow respective curatorio & litez curatorio nomine der Kinder, weiland Geheimen Raths und Cammerpräsidenten von Burckerstoda, an alle und jede, welche an die ihm verpfändete Lehn-Güther Castorf, Wolde, Zwiedorf und den Antheil in Rosenow, irgend einige Lehnsansprüche für jetzt und künftig zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Prositirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 14ten kommenden Monats May anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldete Lehngüther Castorf, Wolde, Zwiedorf und dem Antheil in Rosenow irgend eine Lehnansprache ex capite majoratus, feudi, fideicommissi, protimiseos, retractus, revocationis vel ex alio ullo capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: An solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Raths Präsidenten, auch Geheimen und Räthen geschehener geziemenden Meldung, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2. März 1779.

(LS) Herzogl Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, was maaßen Uns der Schloßhauptmann von Both, auf

auf Rohlstorf, geziemend zu vernehmen gegeben, wie er die in Unserm Amte Grevismühlen belegenen Güther, Nienhagen und Wilmstorf, an den Licentiat Wilcken zu Lübeck, verkaufet und sich dabey verpflichtet habe, denselben durch Bewürkung eines reinen Präclusivabschiedes wider alle Ansprache zu sichern, mit unterthänigster Bitte, Wir wollten geruhen, zu solchem Zweck publica proclamata præclusiva zu erlassen. Da wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 4ten Jun. a. c. anberahmet haben: So citiren Wir alle und jede, welche an vorgenannte Güther Nienhagen und Wilmstorf cum pertinentiis ex capite debiti, hypothecæ, retractus, protimiseos, servitutis, vel ex alia quacunque causa Ansprache zu haben vermeynen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, am vorerwehnten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen, geschehener geziemenden Meldung unausbleiblich zu erscheinen, ihre Ansprüche gehörig zu profitiren und vermittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, zu bescheinigen auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst zu gewärtigen. Wornach einjeder sich zu richten. Datum Schwerin, den 22. Feb. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, dem Hofmarschall von Both zuständig gewesene, itzt aber von demselben verkaufte Guth Schwansee cum pertinentiis eine Ansprache, sie rühre her aus welchem Grunde sie immer wolle zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des vorgenannten Hofmarschalls von Both, zum Zweck der dem Käufer versprochenen Sicherheit, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 4ten Jun. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt haben. Citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich wollen, daß ihr am vorgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprüche gehörig profitiren und vermittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet, Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 22. Febr. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanley verordnete Director und Räthe.

b) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock

1) Untenstehendes Proclama, ist in Herzoglicher Justitzcanzley zu Rostock erkannt, in Lübeck und Wismar öffentlich angeschlagen, und den Mecklenburgschen Nachrichten inseriret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen Kraft Gegenwärtigen männiglichen zu wissen, welchergestalt Uns der Doctor Richelmann, allhier, qua communis mandatarius von der Osten, kleinen Methlingscher Creditorum, mediante supplica zuvernehmen gegeben, wie Innhalts des, mit Unserer Herzoglichen Cammer, wegen Verkaufs des Guts kleinen Methling, cum pertinentiis, errichte-

ten Contracts, er verpflichtet sey, selbige durch gerichtlich extrahirte Proclamata gegen jedermanns An- und Zusprache in völlige Sicherheit zu setzen, mit beygefügter unterthänigster Bitte, Wir wollten geruhen dieserhalb das Zweckdienliche zu erlassen. Nachdemmalen nun auch dem Petito in Gnaden deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum eine Tagefahrt auf den 25sten Jun. lauffenden Jahres berahmet worden: So citiren, heischen und laden Wir alle diejenige, welche ex factis der Gläubiger seit der Zeit, da diese erwehntes Gut kleinen Methling in Besitz haben, ex quocunque capite prætensa formiren zu können vermeynen, hiemit gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi, ac perpetui silentii ernstlich und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 8 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder persönlich, oder per procuratorem erscheinet, die Forderungen und Ansprüche, mittelst Producirung der in Händen habenden Original-Verschreibungen, liquidiret und beglaubiget, und endlich das Weitere, samt rechtlichem Bescheide, gewärtiget. Datum Rostock, den 6. Febr. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Da diejenigen auf hiesigen Stadtfelde vor dem Mühlenthor, am Rostocker Wege, belegene 6 Morgen Acker, welche der Rathsverwandter Hulshof, zu Bützow, für sich und in natürlicher Vormundschaft seines Sohnes aus der Sommerschen Theilung erhalten, und dieser selbige seinem Schwager, dem hiesigen Becker Aeltesten, Daniel Gottfried Sommer, Anno 1776 verkaufet hat, hinwiederum von letzterem denen hiesigen St. Jürgens Intraden käuflich überlassen worden sind; so werden alle und jede, welche an vorbeschriebene 6 Morgen ex jure retractus hæreditarii crediti vel alia quacunque causa eine Ansprache haben, citiret und geladen, solche am 24sten März a. c. sub pœna præ- & conclusi zu Rathhause zu liquidiren. Güstrow, den 11. Feb. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Alle und jede, welche an den verstorbenen Bürgers und Amboßschmidt, Paul Brützmann oder an dessen bereits verkaufte oder noch unverkaufte Grundstücke und Meubles einige Ansprache, aus welchem Grunde es auch seyn mögte, haben, werden von E. E. Rath citiret und geladen: am 16ten April a. c. solche sub pœna præ- & conclusi zu Protocoll anzuzeigen und zu liquidiren, auch wegen ihrer Befriedigung Bescheides zu gewärtigen. Güstrow, den 25. Febr. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

d) beym Stadtgericht zu Warin.

1) Es werden hiemit alle und jede, welche an dem, vor hiesigen Mühlen-Thor belegenen, baufällig und den Einsturz drohendem Wohnhause und Garten, des vor vielen Jahren bereits verstorbenen Raschmachers, Hans Möller, welches dessen Wittwe gebohrne Moritz, bishero noch bewohnet, aus irgend einem Grunde einige Ansprache zu haben vermeynen, hiemittelst peremtorie citiret, sich am 21sten May d. J. Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgerichte auf dem Rathhause ad profitendum & liquidandum einzufinden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nicht weiter damit gehöret, sondern ihnen ein beständiges Stillschweigen werde aufgelegt werden; auch wird hiedurch bekannt gemacht, daß obgedachtes alte Haus am vorbemeldeten Tage, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden solle. Urkundlich Warin, den 25. Febr. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

e) beym Magistrat zu Boitzenburg.

1) Wann am 18ten dieses, die von dem in den hiesigen St. Jürgen Armenhause verstorbenen Jochim Friederich Martens, hinterlassene do-

nati-

nations acta öffentlich verlesen, solcher Terminus auch durch die Mecklenb. Intelligenz-Blätter zuvor gehörig bekannt gemachet worden; so werden sämmtliche, des hieselbst verstorbenen Jochim Friederich Martens Erben, und zwar bey Strafe, sonst nicht weiter gehöret zu werden, hiedurch citiret und verabladet, am 22sten März des 1779sten Jahres, Morgens um 10 Uhr, an der Rathsstube dahier zu erscheinen, und ihr etwaniges Erbschaftsrecht an dieser Verlassenschaft gründlich zu beweisen. Boitzenburg, in Senat. den 21. Dec. 1778.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Amtsgericht zu Neubuckow.

1) Ad instantiam des Schmidts Johann Friederich Michaelsen, werden alle diejenigen, welche an dessen Schmiede zu Brunshaupten, igrend einige Ansprache zu machen befugt sind, hiedurch peremtorie, sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret, den 13ten April d. J. vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte sich ad profitendum, liquidandum & transigendum auf rechtliche Art einzufinden, eventualiter näheren Bescheides zu gewärtigen. Auch kann allenfalls im obberegten Termino die Schmiede öffentlich zum Verkauf aufgeboten werden, und können sich Kaufliebhabere zu diesem Zweck einfinden. Neubuckow, den 21. Jan. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

g) beym Amtsgericht zu Doberan.

1) Alle und jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Müllers Lubbers, irgend einige Ansprache ex capite hæreditatis, crediti, hypothecæ vel alia quacunque causa zu haben vermeynen, werden am 4ten May h. a. sub præjudicio præclusi & perpetui silentii vor hiesigen Amtsgerichte zu erscheinen vorgeladen.

Und da auch auf Ansuchen der Erben des Defuncti, dessen hinterlassene Häuser gerichtlich verkaufet werden sollen; so haben sich Kaufliebhaber in dicto termino vor hiesigem Amtsgerichte Morgens gegen 10 Uhr, gleichfalls einzufinden, und nach gethanen annehmlichen Both, den Zuschlag zu gewärtigen.

Das erste Haus nahe an der Oertchenbrücke belegen, empfiehlet sich besonders, wegen des dabey befindlichen Stalles, guten Hof-Raums, und Gärten, wovon der Grosse, mit den tragbarsten Obstbäumen besetzet ist; Das zweyte, ist in der Hinterstrasse, zwischen der Wittwe Schultz und den Kesselträger Mousquet belegen, wobey gleichfalls ein guter Garten befindlich ist. Doberan, den 10. Febr. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

h) beym Amtsgericht zu Gadebusch.

1) Alle diejenigen, welche an den, von dem Büdner und Leinweber, Asmus Ditze in Bülow, an den Rademacher Hans Burkentin, mit Amts-Bewilligung verkaufeten eigenthümlichen Kathen, aus irgend einem Grunde Forderung haben, werden zu deren Angabe und rechtlicher Bescheinigung auf den 31. dieses Monats, Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, bey Verlust ihrer Forderung hiemittelst vorgeladen. Gadebusch, den 9. März 1779.

Von Herzogl. Amtswegen.

* * * * * *

1) Wann der Herr Hans Hinrich Schröder, zu Güstrow, mit Hinterlassung eines Testaments vor einiger Zeit verstorben, und zur Publication desselben der 10te April d. J. festgesetzet worden; so wird solches hiedurch zu dem Ende gemeinkündig gemacht, damit alle diejenigen, denen hieran gelegen seyn mag, am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, in dem Hause der verwittweten Frau Advocatin Troyen selbst, oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, und der Eröfnung seines letzten Willens beywohnen könne. Güstrow, den 4. März 1779.

2) Alle diejenigen, welche an den wailand Advocat Hrn. Ludewig Finmann, irgend eine Forderung und Ansprache haben, wer-

den ergebenst ersucht, solche binnen 4 Wochen, mir bekannt machen zu lassen, und in Ansehung ihrer Befriedigung alsdann weitere Nachricht zu erfragen. Güstrow, den 24. Febr. 1779.

F. L. Rönnberg, Advocat.

II. Citationes Edictales.

a) beym Amte zu Schwerin.

1) In Sachen des Schäfers Johann Wichmann, itzo zu Rienmark, Klägers wider die aus Grossenrogahn gebürtige hiesige Amts-Unterthanin, Maria Dorothea Feddern, Beklagtin, in puncto debiti, wird Beklagtin, deren jetziger Aufenthaltsort bisher nicht zu erforschen gewesen, auf Klägers Anrufen hiemittelst öffentlich citirt und geladen, am 19. Apr. d. J. Vormittags 10 Uhr, unfehlbar in Person vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, und sich mit Klägern wegen der eingeklagten 8 Rtlr. R. Zwdr. cum usuris & expensis abzufinden, eo sub præjudicio, daß widrigenfalls ihre mit Arrest belegten Sachen verkauft, und Kläger aus deren Auskünften befriedigt, das etwa noch übrig bleibende aber ad judiciale depositum genommen werden soll. Wornach sie sich zu richten. Schwerin, den 2. März 1779. Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

III. *Notificatorium.*

1) Auf Herzogl. gnädigsten special Befehl ist mir aufgegeben worden, die Frauens-Personen, welche künftig Hebammen werden wollen, und die so wohl aus den Herzogl. Aemtern als den ritterschaftlichen Güthern und Herzogl. Städten dazu ausgesucht werden, in der Hebammen-Kunst zu unterichten, ohne daß jemand schuldig seyn soll, für die Unterweisung was zu bezahlen. Ich befolge diesen gnädigsten Befehl, und mache hiemit kund, daß ich den 6ten April mit der Unterrichtung, die 4 Wochen dauret, den Anfang machen und täglich in den 2 Stunden von 10 bis 12 Uhr, damit fortfahren werde. Es haben sich also dergleichen Frauens-Personen 8 Tage vorhero bey mir zu melden, und Attestate von ihren Orte mitzubringen. Bützow, den 7. März 1779.

D. August Schaarschmidt, Herzogl. Mecklenb. Hofrath und Professor der Medicin.

2) Es hat vor einigen Jahren ein unbekannter Kerl, in des verstorbenen Bürgers Mörders Hause, einen braunen lackens Rock und Camisol, letzteres mit silbernen Knöpfen, als angeblich geerbet, an den Messerträger Greve für 8 Rtlr. verkauft, wie indessen bey eingetretenen Verdacht, von ihm ein Schein verlanget worden; so hat er zwar solchen zuholen versprochen, allein er ist mit denen erhaltenen 16 ßl. gänzlich weggeblieben und hat das Kleid zurückgelassen. Ob nun gleich nachhero verschiedene, nicht aber der rechte Eigenthümer dieses Kleides halber, sich gemeldet; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemachet, und derjenige, so an dem quäst. Kleide rechtliche Ansprache machen und sich dazu gehörig legitimiren kann, hiemittelst vorgeladen, sich a dato binnen 6 Wochen, beym Magistrat hieselbst einzufinden, und die Zurückgabe desselben, nach befundener Richtigkeit, gegen Bezahlung der Kosten zu gewärtigen. Im Fall sich aber binnen dieser Zeit niemand meldet, soll das Kleid verkaufet und nach Abzug der Kosten, das etwa übrigbleibende Geld, ad depositum genommen werden. Sign. Schwaan, den 6. Feb. 1779.

Burgermeister und Rath.

3) Im letzteren Herbste ist allhier zu grossen Helle, ein schwarz braunes Stutfüllen 3 Jahre alt, angekommen, welches bey dem Bauern Christopher Lückt annoch befindlich, weilen bis hieher keine Nachfrage darnach geschehen; Es wird also demjenigen, welcher sich dazu als Eigenthümer zu Recht legitimiren kann, freygestellet, sich hieselbst auf dem

Hofe

Hofe anzugeben, und die Verabfolgung des Füllens gegen Erstattung der Kosten und des Futters, zu gewärtigen. Groß Helle, den 27. Febr. 1779.

IV. Bescheid.

1) In Debitsachen des Directeurs der Schaubühne Peter Florenz Jgener, giebt E. E. Rath nach gehaltenen Protocoll zu Recht diesen Bescheid:

Wenn in termino extraordinario de 6ten hujus kein gütliches Auskommen zwischen dem gemeinsamen Schuldner und dessen Gläubigern zu erreichen gewesen; diesemnach ersterer sich ad cessionem bonorum offeriret, selbige auch von letzteren angenommen worden; so wird hiedurch terminus ad liquidandum auf den 19ten März a. c. präfiniret, und Creditoribus aufgegeben: ihre credita sub poena praeclusi atque perpetui silentii gehörig zu profitiren, wobey aber denen in dicto termino de 6te hujus sich bereits ad protocollum gemeldeten Creditoribus unverhalten bleibet, daß sie de novo ihre Forderungen zu profitiren nicht nöthig haben. Güstrow, den 10. Februar 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

V. Was zu verpachten.

1) Da die Plauer Amts-Fischerey in Nöbel, in termino am 25sten des verwichenen Monats nicht verpachtet ist; so ist hiezu ein neuer Terminus am Sonnabend, den 27sten dieses angesetzet, und haben die Liebhaber sich sodann Morgens um 10 Uhr, auf dem Plauer Amte einzufinden, auch zu gewärtigen, daß diese Fischerey sodann dem Meistbietenden auf 4 Jahre bis Johannis 1783, werde zugeschlagen werden. Plau, den 8. März 1779.

2) Wann durch Absterben des Pächters Hollin, das nahe bey Teßin liegende Guth Neuhof, diesen kommenden Trinitatis aus der Pacht fällt: so können diejenigen so hierzu Lust haben sich auf dem Hofe zu Selpin melden, und das Weitere gewärtigen. Das Ackerwerck bestehet aus 5 Schlägen, jeder etwas über 2 Last haltend, nebst einer guten Heuwerbung und 6 Kathen-Leuten zum Hofdienst.

3) Da in dem vorgewesenen Termin, zur Verpachtung des Wirthshauses und Krugeß zu Mühlen-Eisen, auf Trinitatis a. c. sich kein annehmlicher Pachtliebhaber gefunden; so ist ein neuer Termin auf den 18ten März a. c. zu solchem Ende bestimmet, und können die Liebhabere alsdenn des Morgens auf dem Hofe zu Mühlen-Eisen sich einfinden, auch alda vorhero die Conditiones vernehmen. Das Wirthshaus lieget an zwo grossen Heerstrassen, und hat beständige Passage. Mühlen-Eisen, den 22. Febr. 1779.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Advocati Tidemann hieselbst, als litis curatoris der Kinder, des wailand Elbzoll-Commissarii Stiehr, zum gerichtlichen Verkauf der von demselben nachgelassenen, zu Dömitz belegenen Häuser cum pertinentiis, allenfalls zur Vermiethung derselben, einen Terminum auf den 17ten Aprd. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf oder zur Miethe sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am vorgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann vorerwehnte Häuser cum pertinentiis, nach geschehenen Both und Ueberboth, entweder dem plus licitanti von Gerichtswegen käuflich zugeschlagen, oder auch, in dessen Entstehung, dem plus offerenti miethsweise überlassen werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 1. März 1779.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf demüthigste Vorstellung und Bitte der Wittwe des verstorbenen Cammer-Canzlisten und Münzmeisters Weidener, einen Terminum zur Subhastation des von demselben nachgelassenen, auf dem Klosterhofe hieselbst belegenen und von Creditoribus ihr bereits sub lege addictionis in diem ausserrichtlich zugeschlagenen Hauses cum pertinentiis, auf den 20sten März d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche dafür mehr, als die von ihr offerirten 1600 Rthlr. R. Zwdr. zu bieten sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itzt genannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanley zu erscheinen, da denn entweder, nach geschehenen Both und Ueberboth, das Haus c. p. dem plus licitanti oder, in dessen Entstehung, dasselbe der Supplicantin für den vorerwehnten ausserrichtlichen Both gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 3. Febr. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3) Aus Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen Kraft Gegenwärtigen männiglichen zu wissen: Da in Conformität einer, wegen öffentlichen Verkaufs der den Gläubigern abgetretenen Güther, an Unsere Landes-Gerichte erlassenen Verordnung und nachheriger Declarator- und Erläuterungs-Rescripti von denen bey hiesiger Justitzcanzley in Concurs gerathenen, nunmehro auch die von dem weiland Cammerherrn von Hahn, auf Dieckhof besessene Güther, Lüdsee mit der Pertinenz Grünhof und Bansow nebst dem Bauerdorfe Striggow, conjunctim zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet und zu sothanen Zweck drey nach einander folgende Terminen, als der erste auf den 18ten März, der zweyte auf den 20sten May und der dritte auf den 22sten July laufenden Jahres festgesetzet worden; So citiren Wir hiedurch alle diejenige, welche obgedachte Güther, insgesamt, zu kaufen Lust haben, gnädigst, in den bestimmten Terminen entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum zu erscheinen. Wobey ihnen unverhalten bleibet, daß in den ersten oder zweyten Termin, den annehmlich Meistbietenden, solche Güther zwar vorläufig, aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber, dem etwa plus offerenti, oder in Ermanglung eines solchen, dem der in den ersten Terminen den höchsten acceptablen Both gethan, auf die jedesmal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen, gerichtlich addiciret werden. Jedoch ist den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern Creditoribus, und überhaupt einen jeden, cujus interest, unbenommen, innerhalb 3 Wochen, nach dem interrio licitationis termino geschehenen Zuschlag, gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, und würkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag, noch aufzurufen, oder wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsere Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi, zu exercciren. Datum Rostock, den 23. Jan. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4) Des Beckeramts Altermanu, Meister Hartwig Hagemann hieselbst, befindlichen Immobilia und nachstehende Grundstücke sollen den 25sten März d. J. meistbietend verkauft werden, als 1) das Wohnhaus nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und Pertinentien; 2) drey Gärten; 3) eine grosse Scheune, für den Rostocker Thor belegen, und 4) funfzig Schfl.

Saat

Saatacker, theils mit wohlbestellter Winter-Saat wie auch eine kleine Wiese, welche Acker und Wiese auf 6 oder 12 Jahr verlicitiret werden sollen. Es werden dahero sowol Kauf als Pachtliebhabere ersucht, sich gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, auf den hiesigen Rahthause einzufinden, und nach bekannt gemachten Bedingungen gewärtigen, daß den Meistbietenden wenn der Both annehmlich vorstehende drey erste Nummern käuflich und denen Pachtliebhabern der Acker zugeschlagen werden soll. Es werden aber auch zugleich die etwanigen Creditores obgenannten Meister Hartwig Hagemann, hiemit den 24sten Märzh a. Vormittags um 9 Uhr, zu Rahthause zu erscheinen vorgeladen, sub præjudicio, daß diejenigen, so ihre Forderungen nicht in termino angeben werden, präcludiret und nachher nicht weiter sollen gehöret werden. Datum Teterow, den 12. Febr. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

5) Des Amts-Schusters, Johann Mensling und des Frey-Schusters, Friederich Buchmanns Hausstellen und Gärten, in der Strasse nach dem Ziegelthor allhier, sollen den 22. des Märzmonats d. J. um 10 Uhr, des Morgens, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden; und zugleich werden auch alsdenn, alle daran Ansprache machende sub pœna præclusi eingeladen. Brüel, den 11. Feb. 1779.

Burgermeister und Rath.

6) Zum Verkauf und allenfalsigen Vermiethung, des in der Mühlenstrasse belegenen Voigtschen Hause, so bisanhero der Kaufmann Frehse bewohnet hat, ist der 19te März a. c. pro termino angesetzet, da sich dann die Kauf- und Miethliebhaber in curia gestellen wollen. Zugleich wird denen Creditoribus gedachten Kaufmanns J. F. Frehse, injungiret: binnen 4 Wochen prioritatem sub pœna præclusi zu produciren. Güstrow, den 9. Febr. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

7) Nachdem mir Endesunterschriebenen bey dem Concurs meines Schwiegersohns, des hiesigen Apothekers Kirchhoff, zur Bezahlung der ausgeglichenen Schulden-Masse, sein in der hiesigen Hauptstrasse am Malchinschen Thor gelegenes Wohnhaus, zum Verkauf, mit aller Bequemlichkeit zum Brennen, Brauen und Herbergiren vollkommen versehen, überlassen worden; so wird selbiges Haus an den Meistbietenden den 24ten Martii verkauft werden. Liebhaber können am selbigen Tage in meinem Hause am Pferdemarkte sich einfinden und des richtigen Zuschlages gegen baare Bezahlung gewärtig seyn. Teterow, den 11. Jan. 1779

Constantien Windelbandt, Zinngiesser und Stadtwortsprecher allhier.

8) Auf hiesigen Rahthause, will ich am Ende unterschriebener, am 22sten und 23sten März in öffentlicher Auction gegen so fortige baare Bezahlung in N. Zwdr. verkaufen; allerley Frauens-Kleidung, worunter vorzüglich, ein blau Dammasten lang Kleid, ein Pelies mit Pelzwerk gefuttert, noch zwey ordinaire seidene Peliessen, auch Halbseiden, Sitzen Sammelotten, und wollene Kleidungsstücke, vollständige Kopfzeuger, und complete Spitzen Anzüge, neu fein Drellen Tischlacken und Servietten, feine Flechsen und ordinaire Bettlacken, auch anderes Leinenzeug, Federn, Duhnen und sonstige Sachen, auch einen beschlagenen Koffer, Liebhaber werden ersucht, am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, sich Zahlreich einzufinden, und nach annehmlichen Both sich des Zuschlages zu versichern. Teßin, den 17. Febr. 1779.

Burgermeister, J. H. C. Wolff.

9) Es sollen am 30sten dieses Monats, am Dienstag vor Ostern, auf dem Fürstlichen Pacht-Hofe zu Zietlitz, 83 Stück Schaafe und 7 Stiere meistbietend, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkaufet werden. Kaufliebhabere können sich am benannten Tage, Morgens 10 Uhr, daselbst einfinden. Eriwitz, den 8. März 1779. Herzogl. Amt hieselbst.

10) Zum Verkauf des zur Nahrung und Betrieb allerley Gewerbes an der Hauptstras-

se, in hiesiger Vorstadt sehr bequem gelegenen, der Wittwe Küseln gehörigen Hauses cum pertinentiis, an den Meistbietenden nach denen vorzulegenden Kaufbedingungen, ist Terminus auf den 30sten März anberahmet. Kaufliebhabere wollen sich beregten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesige Herzogl. Amts-Stube einfinden, die Eröfnung des Licitations-Protocolli gewärtigen und daß das beregte Haus c. p. nach einem annehmlichen Gebote und geleisteten Sicherheit für die Bezahlung des Kaufgeldes, dem Meistbietenden werde gerichtlich zugeschlagen werden. Decret. Warin, den 25. Febr. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

11) Wann der Büdner-Kathen des Haus-Wirths Court Möller, zu Plate, am 30sten dieses Monats, den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden soll, so können die Kaufliebhabere sich am bemeldeten Tage, Vormittags 10 Uhr, zu Plate einfinden. Schwerin, den 5. März 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

12) Bey dem Herzogl. Schloß-Gärtner Schmidt in Güstrow, als auch bey dem Gärtner Schmidt in Warsow, nahe bey Schwerin, sind gute brauchbare Spargel-Pflanzen à 100 Stück 24 ßl. zu bekommen. Liebhabere belieben sich gütigst zu melden, Briefe und Geld franco einzusenden.

13) Das Sulsche Haus, wobey sich eine gut eingerichtete Krahm-Bude befindet, und welches in einer der besten Strassen, in Schwerin belegen, soll verkaufet werden. Liebhabere können sich desfalls bey dem Hrn. Hof-Rath Kossel melden. Schwerin, den 24. Feb. 1779.

14) Wem mit guten gesunden weissen Saat-Haber gedient ist, der kann sich fordersamst auf dem Amtshofe, zu Neukloster melden, und Handlung pflegen. Neukloster, den 4. März 1779.

15) Bey dem Kaufmann Hn. Vincent Sigmund Mann, in Rostock, ist noch neuer Holländscher rother und weiser Kleversaamen, auch neuer Riggaischer Leinsaamen und sehr guter neuer Berger Herbst Hering, um billigen Preis zu haben.

16) Zu Mölln, im Lauenburgschen, ist bey einer neu etablirten Handlung zu haben: alle Sorten von Tannen Bauholz als Domm. Spansche, Gottl. und Carlsh. Balken und Balkun, Mauer Platen, Sparren, Schweppen, Latten, Diehlen und Bretter, Gottl. und Seegeberger Kalk, Calm. dünnen Theer, wie auch Eisen, Stahl, Steinkohlen, Lüneburger Salz und andere Waaren mehr, alles aufrichtig frische Waare um und für denen Lübeckschen Preisen. Das geneigte Publicum so hiervon Gebrauch zu machen gefällig ist, wird mittelst diesen gehorsamst ersuchet, sich daselbst an den Possessor Walter und Kaufmann Hrn. Riedel, oder auch an den Kaufmann Hrn. Dahar zu verwenden und jederzeit die reelste Bedienung zu gewärtigen. Mölln, den 8. März 1779.

17) Bey dem Kaufmann Hrn. Hans Warmünde in Lübeck, ist aufrichtig guter frischer Klever-Saamen, der Rothe a Pf. 6 ßl. und Weisse a Pf. 6½ ßl. in N. Zwpr. zu voll, zu haben.

18) Auf dem Hinhofe, bey dem Amt Hause zu Schwerin, ist ein Haus mit Brau- und Brenngeräth, wie auch ein Garten und Durchfahrt aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht ist bey dem Hrn. Ottering zu erhalten.

19) In der Armensünder-Strasse, nahe an der Burgstrasse, ist ein Haus, welches verschiedene Stuben, Kammern und Alkoven, auch einen guten Boden, Hofplatz und Stallung hat, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer solches zu erstehen gewillet, kann sich desfalls an den Hrn. Doctor Schnelle hieselbst wenden, und die Bedingungen von ihm vernehmen. Schwerin, den 9. März 1779.

20) Die Auction so am 4ten dieses, in meinen Hause angesetzt gewesen, wird noch bis den 18ten dieses ausgesetzt. Noch soll am 24sten dieses Monats eine Auction in meinen

Hause

Hause, zu Güstrow gehalten werden. Güstrow, den 2. März 1779.

J. C. Borbene, Herzogl. Executor.

VII. Zu vermieten.

1) In dem hinter Hause, des Herzogl. Laufer Neuß, ist auf bevorstehenden Ostern, die unterste Wohnung zu vermieten. Nähere Nachricht ist bey dem Eigenthümer zu erfragen. Schwerin, den 3. März 1779.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

2) Es wird auf einem adel. Guthe eine Ausgeberin, welche nicht allein die Wirthschaft, sondern das Kochen für die Herrschaft völlig gewachsen ist, und über beydes sowol, als über ihr Wohlverhalten Attestata vorzeigen kann, gegen ein gutes Gehalt verlanget. Der Zuzug kann entweder, sogleich oder auch bevorstehenden Ostern geschehen, und giebt der Hr. Steuer-Einnehmer Mozer, zu Sültz davon weitere Nachricht.

IX. Was gestohlen.

1) Es ist mir Endes unterschriebenen, auf dem diesjährigen Wismarschen Fastnachts-Markte, den 22sten Febr. eine goldene gravirte schuppigte Jagd-Uhr, woran eine Kette von Semil'or, und einen stählernen Schlüssel befindlich, mit einem weissen emaillirten Zieferblatte, und des Maitres Name le Ray inwendig darauf gestochen, diebischer Weise von der Seite gezogen. Sollte jemanden diese Uhr zu Kaufe gebracht werden, so ersuche ich hiedurch dienstergebenst, selbige an sich zu halten, und mir davon geneigte Nachricht zu geben, ich verspreche demjenigen ein resonables Recompens, welcher mir selbige wieder einliefern wird. Wietow, den 25. Februar. 1779. Hauptmann Schack, auf Wietow.

X. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Potrems im Amte Güstrow befindet sich seit 5 Wochen in der Quarantaine, welche zu Zahrenstorf im Amte Tempzin schon zurück gelegt ist. Auf dem Tempzinschen Amts-Bauhofe ist der Fortgang der Seuche noch immer der allererwünschteste, indem schon 36 Häupter durchgeseucht sind, 5 mäßig krank stehen, gestorben aber noch kein einziges ist.

Im Amte Grevismühlen ist zu Wichmannstorf die Quarantaine überstanden, hingegen ist zu Boltenhagen die Seuche noch im Gange.

Im Amte Wittenburg dauert sie noch zu Langenheide. Hellm ist aus der Quarantaine getreten, in welcher sich Badow seit 4 Wochen,

Balluhn im Amte Zarrentin und

Stove im Amte Redentin aber seit 14 Tagen befinden.

Im Amte Boitzenburg dauert zu Besitz die Seuche noch gutartig fort, hingegen ist sie zu Gothmann sehr bösartig ausgebrochen.

Nachricht von den Inoculations-Anstalten.

Im Amte Neubuckow sind zu Wendisch-Mulsow 81 Stück inoculirt; davon sind nur 4 gestorben und alle übrigen 77 glücklich durchgekommen. Auch zu Madsow sind am 27sten v. M. 40 eingesetzt und davon ist bisher noch kein einziges gestorben.

Im Amte Warin sind, ausser wenigen im verwichenen Jahr zu Büschow crepirten schlechten Börn-Kälbern, bisher von 253 eingeimpften Häuptern nur 15 gestorben.

Im Amte Grevismühlen wird zu Boltenhagen, Tarnewitz und Christinenfelde inoculirt, und sind an letzterem Orte von 92 Häuptern bisher 65 durchgekommen, gestorben aber ist noch kein einziges.

Ferner inoculirt man im Amte Gadebusch zu Salitz, im Amte Schwaan zu Bandow, Letschow und Zusendorf und im Amte Wittenburg zu Düßin, Melckhof, Quassel und Dammeretz. Schwerin, den 11. März 1779.

Hamburger Geld-Cours.

vom 11. März. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
Ein Banco Species Reichsthaler	Rthl.	ßs.	ß.
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	1	11	—
Ein vollwichtiger Dukaten	—	30	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	2	22	—
	4	15	—

	In N. ½tel St.		
Ein Banco Species Reichsthaler	Rthl.	ßs.	ß.
Ein Dukat	1	15	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	2	30	3
	4	28	9

	In Louis d'or		
Ein Banco Species Reichsthaler	Rthl.	ßs.	ß.
Ein Ducat	1	20	9
Ein N. ½tel Stück	2	41	3
		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die		Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
		Th.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.
den	10 März. in Rost. N. ⅔ Last	80	—	56	—	40	—	49	—	59	—	40	—	30	—	34	—
—	12 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
—	12 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	4	2	32	2	14	—	—	2	40	2	24	1	28	1	16
—	11 in Boitzenburg, der Sack.	4	4	2	32	2	14	—	—	2	40	2	24	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0134
DFG

Anno 1779. 12tes Stück.

Sonnabends den 20. März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Haben auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Richelmann zu Rostock, als gemeinsamen Bevollmächtigten in der von der Osten kleinen Methlingschen Debitsache, alle und jede, welche an das von den benannten Creditoren an Unsere Cammer verkaufte Lehn-Guth kleinen Methling, in Unserm Amte Gnoyen belegen, samt dessen Zubehör, einige Lehns-Ansprüche haben oder ex quocunque fundamento zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie gnädigst und wollen: Daß dieselben am 7ten kommenden Monats May d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unsrer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimenraths Präsidenten Geheimen und Räthen geziemend geschehenen Meldung, in Person oder durch hinlich Bevollmächtigte erscheinen, ihre Ansprüche gehörig profitiren und verificiren, auch nach Befinden rechtlichen Bescheid, im Fall ihres Ausseubleibens aber das Präjudicium gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen Forderungen nicht weiter werden gehöret werden. Urkundlich sind diese offene Ladungen, nicht allein in curia feudali affigiret und den hiesigen Anzeigen eingerücket, sondern auch zu Wißmar und Demmin deren Affigirung verfüget worden. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8. Febr. 1779.

(LS) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen euch den sämmtlichen Gläubigern des von Gundlach, auf Calübbe und Neuhof hiemit kund, wie Uns derselbe devotest gebeten, Wir geruheten gnädigst, euch zur Angabe und Richtigstellung eurer Forderungen, wie auch zum Versuch einer gütlichen Auskunft vorzuladen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben, so laden Wir überhaupt alle und jede, welche an gedachten von Gundlach, dessen Güther Calübbe, und Neuhof, auch sonstiges Vermögen irgend eine Ansprache, und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch gnädigst und wollen: daß selbige den 2ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht, bey Strafe gänzlich abgewiesen, und nicht weiter gehöret zu werden, erscheinen, ihre Forderungen und Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, und darthun, zugleich aber haben auch besonders diejenigen, welche den von Provocanten entworffenen Vergleich noch nicht genehmiget, sich über die in voran gesetzten Termin vorzulegende Vergleichsvorschläge, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte standhaft zu erklähren, worauf Bescheid erfolgen soll. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 5. März 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß da von den, den 7ten Jul. 1772 bey Unserm Hof- und Landgericht deponirten 252 Rthlr. 38 ß. dem Hauptmann von Preen, zugehörigen Geldern annoch 150 Rthlr. baar in depoſito vorhanden, verschiedene dessen Gläubiger darauf Arreste impetriret, und nunmehro auf die Relaxation antragen, die Summa der 150 Rthlr. aber zur Berichtigung der Gerichtsgebühren, und Befriedigung aller der Gläubiger, so sich hier gemeldet nicht hinreichet, Wir von Amtswegen, damit dieses geringe objectum litis nicht durch fernern Schrift-Wechsel absorbiret werde, zum Zweck einer inter creditores zu treffenden Vereinbarung, und überhaupt zu Regulirung dieser Sache, Terminum auf den 8ten Jun. d. J. anberahmet haben. Laden daher alle und jede, welche ein Interesse an diese Gelder zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu vorerwehnten Zweck erscheinen, oder gewärtigen, daß die nicht erscheinende an denjenigen gehalten sollen, was a præsentibus in termino beschlossen, und eventualiter von Unserm Hof- und Landgericht reguliret wird. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 16. März 1779.

b) bey Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite vel causa es seyn mag, an die Verlassenschaft des weiland Elbzoll-Commissarii Stiehr, zu Dömitz, eine Forderung zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, massmaassen Uns der Advocatus Diedemann hieselbst, als litis curator der minorennen Kinder des Defuncti, Namens ihrer verordneten Vormünder unterthänigst vorgetragen, wie aus verschiedenen, bey Berichtigung dieser Sterbbude sich hervorgegebenen Umständen, die Extrahirung öffentlicher Proclamatum noth-

nothwendig geworden sey, um dadurch zu erfahren, wie viele Schulden, ausser den Forderungen seiner Litis-Curanden, noch auf gedachten Nachlaß haften, und ob sie denselben pure- oder nur, nach der bisherigen provisorischen Einleitung, cum beneficio legis & inventarii antreten können, daher er dann unterthänigst gebeten, Wir wollten geruhen, vorerwehnte proclamata præclusiva in Gnaden zu erkennen. Da Wir nun solchem Petito Kraft dieses deferiret und einen Terminum ad profitendum & liquidandum, eventualiter cedendum bonis, auf den 5ten Jun. d. J. anberahmet haben: So citiren Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch gezieməend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice keinesweges aber so wenig qua sortem als qua usuras in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens bescheinigen sollet, widrigenfalls die Latitantes oder auch nicht specifice liquidirende in Rücksicht auf die gehörig liquidirende Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden. Uebrigens habet ihr, per acta liquidatione, den Versuch eines gütlichen Auskommens und in dessen ermanger Entstehung die eventualiter offerirte cessionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung unterthänigst zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 1. März 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns der Hofrath Berner hieselbst, als bestellter procurator cameræ gezieməend vorgetragen, wie Unser Oberamtmann Brandt zu Hirschburg, wegen seines Vorschusses von Ein Tausend Reichsthaler N. Zwdr. für die ehemals geführte Ribnitzische Amtsrechnung, zwar vor längst abgefunden und befriediget worden, dennoch aber die über jenen Cautions-Vorschuß ihm ertheilte Cammer-Versicherung nicht reproduciret habe, dieselbe auch ad acta cameræ nicht zu finden sey, wobey er dann unterthänigst gebeten, Wir wollten geruhen zur Sicherstellung gegen künftige Ansprüche proclamata præclusiva in Gnaden zu erlassen. Da Wir nun solchem Petito Kraft dieses deferiret haben: So citiren Wir alle und jede, welche an Unsere Herzogl. Cammer, wegen vorgedachten Rechnungs-Vorschusses und der darüber fehlenden Cammer-Versicherung, ex quocunque capite vel causa annoch irgend einige rechtliche An- und Zusprache haben mögen, hiemit gnädigst, auch bey Strafe der Mortificirung mehr erwehnter Cammer-Versicherung, nec non sub pœna præclusi ac perpetui silentii ernstlich, am 5ten Jun. a. c. als Kraft dieses pro termino an berahmtem Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen geschehener gezieməenden Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich zu erscheinen, ihre etwanige An- und Zusprache gehörig anzuzeigen, und rechtlich zu bescheinigen, auch darauf weitere Verordnung unterthänigst zu gewärtigen. Wornach einjeder sich zu richten. Datum Schwerin, den 27. Febr. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Herzogl. Hof-Marschallamt zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Hof-Musicum Constantini, zu Ludewigslust, und dessen Vermögen ex quocunque capite vel causa irgend eine Ansprache und Forderung zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen daß Wir einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten May a. c. anberahmet, und zu desselben öffentlicher Bekanntmachung gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben: Citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof-Marschallamt, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen und Ansprüche gehörig profitiren und liquidiren, und demnächst weitere Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5. März 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Befehlen denen jenigen Gläubigern des Hof-Conditors Rauer, in Ludewigslust, welche dem ad acta eingereichten Vergleiche noch nicht beygetreten sind, anderweitig hiemit gnädigst, auch sub pœna purificandi præjudicii, daß widrigenfalls sie pro consentientibus angesehen werden sollen, ernstlich und wollen, daß sie in Verfolg des publicirten Abschiedes vom 27sten Nov. a. p. ihre Erklährung; Ob sie sothanen Vergleiche beyzutreten entschlossen sind oder nicht? Annoch binnen 3 Wochen ad acta abgeben sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15. März 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Alle und jede, welche an das von dem Regimentsfeldscheerer Lembcke, an den Bürger und Uhrmacher Rahn verkaufte, alhier zu Güstrow am Pferdemarkt belegene Wohn-Haus, nebst der dazu gehörigen im tieffen Thal belegenen Bude, auf irgend eine Art Ansprache zu machen sich getrauen, werden von E. E. Rath sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 21sten April a. c. geladen, alsdann ihre Ansprüche und Forderungen gehörig zu liquidiren, und rechtlicher Art nach zu justificiren. Güstrow, den 9. März 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Schwaan.

1 Zur Verlesung des, von der Wittwe Anna Regina Brockmanns, geb. Johnsen, vor Burgermeister und Rath errichteten Testaments, ist Terminus auf den 26sten März a. c. angesetzet worden, und werden alle diejenigen, so durch Erbrecht oder andere Art, an derselben Nachlaß, Ansprache zu machen glauben, hiemittelst öffentlich aufgefordert, am bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor Burgermeister und Rath zu erscheinen, und nach geschehener Publication, ihre allenfallsige Gerechtsame wahrzunehmen. Sign. Schwaan, den 12. Jan. 1779.

Burgermeister und Rath.

f) beym Magistrat zu Gadebusch.

1) Alle und jede, welche an den vor kurzen ohne Leibeserben allhier verstorbenen Bürger und Tischler, Hinrich Ratzeburg, oder dessen nachgelassenes Vermögen, aus irgend einem Grunde Ansprache zu haben vermeynen, werden auf den 29ten April a. c. ad liquidandum & profitendum idque sub pœna præclusi ac perpetui silentii Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen vorgela-

geladen. Decret. Gadebusch, den 25. Febr. 1779.

Burgermeister Gericht und Rath hieselbst.

g) beym Magistrat zu Lauenburg.

1) In Sachen Concursus des wailand Holz-Händlers Johann Franz Brunley, Creditorum ist Terminus zu Anhörung der eingeholten Prioritäts-Urthel, auf den 12ten April d. J. zu Rathhause anberahmet, und sind gesammte Creditores dazu öffentlich verabladet. Lauenburg, den 18. März 1779.

h) beym Stadtgericht zu Wahren.

1) Alle und jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers und Weißgärbers, Michael Jacob Brahschen ex quocunque capite vel causa einige Ansprache zu machen gedenken, werden hiemittelst sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 13ten April d. J. geladen, vor hiesigen Herzogl. Stadt-Gerichte, Morgens 10 Uhr, sich zu gestellen, ihre Ansprüche sodann ad protocollum liquidationis zu justificiren, auch beglaubte Abschriften in Händen habender Urkunden zurück zu lassen.

Sollten sich auch Liebhabere finden, welche das Brahsische hieselbst in der Burgstrasse belegenes Wohnhaus, mit denen dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, Stallraum und sonstigen Pertinentien, auch ein halbes Gähr-Haus, hieselbst am Tiefen-Wahren belegen, zu kaufen Lust hätten, können sich gleichfalls in termino ad 13ten April d. J. in curia Morgens 10 Uhr gestellen, und nach vorzulegenden Kaufbedingungen, Handlung pflegen. Sign. Wahren, im Herzogl. Stadtgerichte den 13. März 1779.

i) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den vormaligen Hüfner Christian Gubl, zu Böken, Schuldforderungen haben, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præclusi öffentlich citirt und geladen, am 10ten May d. J. Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, und sodann solche Schuldforderungen zu profitiren und zu liquidiren. Schwerin, den 2. März 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

2) Alle und jede, welche an den Hauswirth Hartwig Vick, zu Stralendorf, Schuldforderungen haben, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præclusi citirt und geladen, am 29sten März d. J. Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, und sodann solche Schuldforderung zu profitiren und gehörig zu liquidiren. Schwerin, den 10. Febr. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

k) beym Amtsgericht zu Güstrow.

1) Es werden diejenigen, welche an den geringen Nachlaß des unglücklicher Weise ums Leben gekommenen Schulmeisters Müller, zu Mamerow, Forderungen machen können, auch die, welche etwa von ihm Pfänder besitzen, den 30sten März d. J. Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgerichte geladen, um solche anzuzeigen, bey Vermeidung des Nachtheils, resp. auf immer damit abgeschlossen und, neben zweifacher Ersetzung, des Pfandrechts für verlustig erkläret zu werden. Diejenigen aber, welche ihre Forderung und Pfänder am 12ten dieses Monats schon angegeben haben, dürfen sich alsdenn nich weiter melden. Güstrow, den 15. Febr. 1779.

Herzogl. Amtsgericht.

l) beym Amtsgericht zu Gadebusch.

1) Alle diejenigen, welche an den von dem Büdner und Leinweber, Asmus Ditze in Bülow, an den Rademacher Hans Barkentin, mit Amts-Bewilligung verkaufeten eigenthümlichen Kathen, aus irgend einem Grunde Forderung haben, werden zu deren Angabe und rechtlicher Bescheinigung auf den 31. dieses Monats, Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, bey Verlust ihrer Forderung hiemittelst vorgeladen. Gadebusch, den 9. März 1779.

Von Herzogl. Amtswegen.

m) beym Amtsgericht zu Warin.

1) Ad instantiam des Erbmüller Friederich Wilhelm Wulff, auf der hiesigen Graupenmühle, werden alle und jede, welche an diese Graupenmühle ex capite vel alio quocunque capite Ansprache machen zu können vermeynen vorgeladen, in dem auf den 6ten Apr. anberahmten termino peremtorio des Morgens um 9 Uhr, vor hiesige Amtsstube zu erscheinen, ihre Ansprüche welcherley Art dieselben seyn mögen, ad protocollum zu profitiren und zu justificiren, sub præjudicio, daß die nicht erscheinenden, oder schriftlich sich nicht meldenden nach abgewarteten Termin präcludiret seyn und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, und soll diese Ladung per affictionem an das hiesige Amtsthor und durch die Schwerinschen Intelligenzblätter gemeinkündig gemacht werden. Decret. Warin, den 13. März 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

n) beym Patrimonial-Gericht zu Schorrentin.

1) Alle und jede, welche von den beyden Bauern, Tarnant und Bening hieselbst, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, werden zum 26sten März d. J. sich Vormittags, um 10 Uhr, auf dem Hofe hieselbst ohnfehlbar und bey Vermeidung des Nachtheils der Präclusion, und des ewigen Stillschweigens persönlich einzufinden, oder auch schriftlich zu liquidiren hiedurch vorgeladen und beschieden. Sign. Schorrentin, den 20. Februar 1779.

Patrimonialgericht hieselbst.

o) beym adel Gericht zu Neuhof.

1) Die von dem zu Bossau verstorbenen Bauren Johann Joachim Klopstock und von dessen Gehöfte etwas zu fordern haben, werden ad profitendum & liquidandum auf den 27sten März a. c. sub pœna præcluſi hiedurch citirt und vorgeladen. Decretum Neuhoff. den 25ten Jan. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

p) beym adel Gericht zu Lützenhof.

1) Es ist vor kurzer Zeit auf der Holländerey zu Frischendorf, ein alter angeblicher Candidatus Theologiæ gestorben, der sich Philip Tibbe genannt, dessen wahrer Geschlechts Name aber, glaubwürdiger Anzeige zufolge Musäus, und dessen Vater Caspar Musäus weiland Prediger zu Wyck, auf der zur Insul Rügen gehörigen Halbinsul Wittow gewesen seyn soll. Wann nun von dem Aufenthalt seiner Erben und Angehörigen (ausser, daß der Ehrn Pastor Musäus, zu Elmenhorst, sich für einen nahen Anverwandten ausgegeben hat) nichts bekannt ist, indeß die unbeträchtliche Verlassenschaft des Defuncti in gerichtliche Verwahrung genommen worden; als werden alle und jede, welche an solchen Nachlasse, aus irgend einem Grunde Ansprache zu haben vermeynen, ein vor allemal citiret, a dato innerhalb 12 Wochen, unter Bestellung eines procuratoris ad acta, bey hiesigem Gerichte ihre Erbrechte und Ansprüche anzugeben und gehörig zu erweisen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wer sich in solcher Frist nicht angeben wird, nachmals weiter nicht gehöret, sondern präcludiret, mit dem Nachlaß aber sodann den Rechten gemäß verfahren werden solle. Wornach sich einjeder dem daran gelegen ist, zu richten hat. Gegeben Lützenhof, im Herzogthum Mecklenburg den 27. Febr. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

q) beym adel. Gericht zu Rahden.

1) Da der zu Rahden seit vielen Jahren her gewesene Holländer, Jochim Christian Lahl, vor einiger Zeit hieselbst verstorben, und ein sehr geringes Vermögen hinterlassen; als werden dessen gesamte Creditores sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii hiemit auf den 16ten April a. c. citiret und vorgeladen, sich sodann Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen adel. Gericht zu gestellen, ihre Ansprüche rechtlicher Art nach zu justificiren, und beglaubte Abschriften in Händen habender Urkunden ad pro-

protocollum liquidationis zurückzulassen. Sign. Rahden, den 10. März 1779.

Adel. Gericht daselbst.

2) beym adel. Gericht zu Dambeck.

1) Wenn Bauer Christian Bergholz, zu Karchow im Amte Wredenhagen belegen, am 19ten Febr. c. a. mit Tode abgegangen; so werden alle diejenigen, so an denselben irgend einige Ansprüche und gegründete Forderungen zu machen haben, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 12ten April c. a. ad profitendum & liquidandum ihrer vermeynten Ansprüche beym hiesigen Gerichte vorgeladen. Dambeck, den 15. März 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

* ** ** **
* * *

1) Alle diejenigen, welche an den weiland Advocat Hrn. Ludewig Fimmann, irgend eine Forderung und Ansprache haben, werden ergebenst ersucht, solche binnen 4 Wochen, mir bekannt machen zu lassen, und in Ansehung ihrer Befriedigung alsdann weitere Nachricht zu erfragen. Güstrow, den 24. Febr. 1779.

F. L. Rönnberg, Advocat.

II. Citationes Edictales.

a) beym Stadtgericht zu Grevismühlen.

1) Der aus dem Schwanschen Herzogl. Domanial-Amtsdorfe Wüstmark gebürtige, zu Gadebusch das Schuhmacher-Handwerk ehemals erlernet und seit dem Herbste v. J. alhier zu Grevismühlen sich aufgehalten und in Arbeit gestanden habende, vor einigen Tagen aber, da er, wegen von ihm verübter Schwängerung einer gewissen Wittwe zu Hagenow sowol, als insonderheit auch mit eines nachher kürzlich von ihm hieselbst begangenen offenbaren Falsi halber, zur gebührenten gerichtlichen Untersuch- und Verantwortung gezogen werden sollen, heimlich von hier entwichene Schustergeselle, Johann Heinrich Geiser, dessen itzigen Aufenthaltsort man nicht eigentlich weiß, wird hiedurch edictaliter und peremtorie citiret, am 7ten May d. J. Morgens um 9 Uhr, in der gewöhnlichen Gerichts-Stube auf hiesigem Rathhause vor dem Herzogl. Stadtgerichte alhier unausbleiblich in Person zu erscheinen, um seiner vorhin gedachten strafbaren Vergehungen und darauf erfolgten böslichen Entweichung wegen nicht nur alsdann behörig Rede und Antwort zu geben, sondern auch rechtlichen Bescheides deshalb zu gewärtigen, mit der angehängten ausdrücklichen Verwarnung: daß widrigenfalls, seines etwanigen Aussenbleibens ungeacht, wider ihn sofort in contumaciam gerichtlich werde verfahren und seine hieselbst sub arresto judiciali zurückgelassene geringfügige Haabseligkeiten flugs in weitere gesetzmäßige Behandlung gebührend werden genommen werden. Grevismühlen, den 4. März 1779.

Herzogl. Stadtgericht alhier.

III. *Notificatorium.*

1) Auf ausdrücklichen gnädigsten Befehl Ihro regierenden Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg, werden alle aus Höchst Dero Domainen pflichtvergessen ausgetretene Leibeigene Unterthanen, Kraft dieses solchergestalt reclamiret: Daß sie sich binnen Ablauf von sechs Monaten, an ihren Geburtsort einfinden, sich bey den verordneten Beamten melden, und gewärtigen, daß beym Nachlaß der wohlverdienten Strafe, ihnen Veranlaßung zum Verdienst und Unterkommen gegeben werde. Da widrigenfalls gegen alle sich binnen der Zeit nicht sistirende, so verfahren werden wird, als es die bekannten Rechte gestatten. Solte inzwischen einer oder der andere sich bereits ausser Landes etabliret haben, oder noch einzurichten gedenken; So wollen Ihro Herzogl. Durchl. deren Glück nicht gestöhret wissen, sondern sodern nur, daß solche sich schriftlich bey Höchst Dero Beamten melden, und nach deren darüber erstatteten Bericht, die Bedingungen der förmlichen

Manu-

Manumißion, für sich und die übrigen vernehmen. Schwerin, den 13. Febr. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

2) Nachdem die 1ste Klasse der Herzogl. Mecklenb. Schwer. zur Verbesserung der Zuchthaus-Anstalten in Dömitz angeordneten, unterm 11ten Januar 1779 publicirten 15. Lotterie den 8ten huj. mit aller Accuratesse ist gezogen worden, so können nunmehro die Interessenten, denen in Ziehung dieser 1sten Klasse Gewinne zugefallen sind, solche gegen Zurückgabe der Loose, ohne welche keine Zahlung geschiehet, von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage ist gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 pro Cent, in Empfang nehmen. Diejenigen Loose, welche in dieser 1sten Vertheilung nicht herausgekommen sind, müssen bey ohnfehlbaren Verlust derselben, vor den 2ten April d. J. appelliret seyn, indem die 2te Klasse darauf den 7ten April gezogen wird. Der Interessent, welcher diesen Termin verstreichen läßt, hat es sich selbst beyzumessen, wenn nach Ablauf des benannten Tages sein Loos von dem Collecteur sofort an einen andern verkauft wird. Noch sind Loose, aber gegen Nachbezahlung des Einsatzes der gezogenen 1sten Klasse, an den im Plaane bestimmten Orten zu bekommen. Schwerin, den 15ten Mart. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwer. Lotterie-Direct.

3) Auf wiederholte ernstliche Verordnung der Herzogl. Policey-Commißion zu Güstrow, d. d. 6ten Febr. a. c. werden die bey Fertigung des Registers aller zur hiesigen Stadt- und Feldmark gehörigen Grundstücke, bisher nicht ausfündig zu machen gewesene Besitzer und Eigenthümer einiger Aecker und Wiesen hieselbst auf dem 27sten März a. c. zur richtigen Angabe isto sub præjudicio, daß sonsten diese Aecker und Wiesen als verfallen angesehen, und denen Meistbietenden zur Pachtung, auch allenfalls zum Eigenthum überlassen werden sollen, auf dem Rathhause Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, und die in Händen habende Urkunden und Briefschaften zu produciren, hiedurch von uns vorgeladen. Wornach sich einjeder zu richten hat. Bützow, den 16ten Febr. 1779.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

4) Da die Stadt Plau eines Gerichtsdieners benöthiget; so können diejenigen, welche solchen Dienst anzunehmen gewilliget, sich beym Magistrat melden und die Bedingungen vernehmen, auch allenfalls den Dienst auf instehenden Ostern antreten. Plau, den 12. Mart. 1779.

Bürgermeister und Rath.

5) Da in dem auf heute präfixirten und durch die Schwerinschen Intelligenz-Blätter bekannt gemachten Termin, so wenig der entwichene Schlachter Strelitz und dessen Ehe-Frau, oder derer Creditorum, sich jemand in Kraft erlassener Ladung vom 6ten Jan. a. c. gemeldet, und dann aus denen plus offerentibus veräusserten schlechten Effecten nicht so viel gelöset worden, als zur Bestreitung derer verwendeten Gerichtskosten erforderl ch gewesen, denen gesamten Creditoribus und besonders denenjenigen, welche sich noch vor der Entweichung jener beyden Eheleute wegen ihres Credits gemeldet, ihre Befugnisse an den entwichenen Schlachter Strelitz und dessen Ehefrauen vorbehalten bleiben mögen, und soll dieses denenselben durch die Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden. Decret. Warin, den 8. März 1778.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

6) Hiemit wird denen sämtlichen Intestat-Erben der vor etwa 7 Jahren zu Hardegsen, verstorbenen Catharina Margaretha Voigt, verehligt gewesenen Bauern, insonderheit dem Schreiber Johann Christoph Voigt, zu Lauenburg, weniger nicht wailand Amtmanns Johann Anthon Voigt zu Güstrow, und wail. Schaume Elisabeth Besten geb. Voigt, hinterlassenen Erben eine präjudicial Frist, von 3 Monaten a dato dieses anberaumet, binnen welcher sie sich ad causam zu legitimiren,

Pro-

Procuratorem communem zu bestellen, auch den Beweis der von der verehligt gewesenen Bauern, bey dem Concursu ihres Ehemannes, des vormaligen Pächters, Christian Friedrich Bauer, zu Lövenhagen, profitireten und in der Bauerschen Prioritäts-Urthel sub Nor. 1. collocirten 200 Rthlr. Brautschatzgelder in quali & quanto, bey zubringen widrigfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie gänzlich präcludiret, und darauf ferner erkannt werden solle was Recht ist. Decretum in Consilio Hannover, den 27. Febr. 1779.

Königl. Großbrit. zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

IV. Bescheid.

1) Purificato, in proclamate de 20. Jan. a. c. comminato præjudicio, sind die in hodierno termino nicht erschienene, etwa noch latitirende Gläubiger des Hüfeners Johann Dähn zu Plate nunmehro mit ihren Forderungen gänzlich präcludirt und abgewiesen. Public. Schwerin, den 8. Mart. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

2) Purificato, in proclamata de 20. Jan. a. c. comminato præjudicio, sind die im heutigen Termino nicht erschienene, etwa noch latitirende Gläubiger des wail. Büdners Jochim Sänke zu Pampow nunmehro mit ihren Ansprüchen an die Verlassenschaft des Defuncti gänzlich präcludirt und abgewiesen. Schwerin den 8. Mart. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

V. Was zu verpachten.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zur öffentlichen Verpachtung des, auf Joh. 1780 aus der Pacht fallenden, im Schwerinschen See belegenen so genannten Kaninchen-Werders, und der damit verknüpften Ziegeley, Terminus auf den 13ten Julii anberamet worden. Die etwanigen Pachtliebhaber können am ermeldeten Tage frühe um 10 Uhr vor Herzogl. Cammer sich einfinden, und die Bedingungen zuvor in Registratura einsehen. Schwerin, den 3. Mart. 1779.

2) Es ist zur öffentlichen Verpachtung des Hofes Striftorf, Amts Güstrow, welcher Johannis 1780 aus der Pacht fällt, Terminus auf den 26sten März d. J. bey Herzogl. Cammer anberaumet. Die Liebhabere zu dieser Pachtung können sich am gedachtem Tage, Morgens um 10 Uhr, daselbst einfinden, die Bedingungen in der Cammer-Registratur vorhero einsehen, ihren Both thun, und gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden die Pachtung bis zu Ihro Herzogl. Durchl. höchsten Genehmigung zugeschlagen wird. Derjenige unter den Pachtliebhabern, welcher unter der Cammer nicht angesessen ist, muß eine baare oder annehmliche bürgliche Sicherheit auf 300 Rthlr. wegen des Zuzugs machen. Schwerin, den 17. Febr. 1779.

3) Zur öffentlichen Verpachtung des privativen Lumpen-Sammlens in hiesigem Amts-Bezirk auf 6 nach einander folgende Jahre, von Johannis 1780 an, ist, vermöge gnädigsten Befehls Herzogl. Cammer, Terminus auf den 7ten April d. J. angesetzet. Die Liebhabere können sich also am ermeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf der hiesigen Amts-Stube melden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Lumpen-Handel in hiesigem Amte bis auf Herzogl. höchsten Genehmigung werde zugeschlagen werden. Grabow den 2ten Febr. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

4) Da die hiesige Fischerey auf hohen Herzoglichen Befehl, von Johannis d. J. an, anderweitig verpachtet werden soll; so können diejenige, welche Lust haben dieselbe in Pacht zu nehmen, am 29sten März des Morgens um 9 Uhr, im hiesigen Amtshause sich einfinden und das die Fischerey dem Meistbietenden, bis auf hohe Herzogl. Genehmigung, zugeschla-

gen werde, gewärtigen. Lübz, den 20. Feb. 1779. Herzogl. Amt hieselbst.

5) Auf Herzogl. gnädigstem Befehl soll das privative-Lampenfammlen im hiesigen Amte von Johannis 1780 an, als bis dahin solches mit den Pächter Lage im hiesigen und Gradowschen Amte zusammen verpachtet ist, separat auf 6 nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, als wozu Terminus auf den 31sten März d. J. angesetzet ist, weswegen sich die Liebhaber am gedachtem Tage hieselbst auf der Amtsstube zu melden haben. Neustadt, den 18ten Jan. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

6) Wann die hieher gehörige Holländerey zu Raackow, instehenden Maytag, aus 100 Kühen bestehend, undermuthet pachtlos geworden und den 6ten April öffentlich meistbietend verpachtet werden soll; so wollen Pachtliebhabere am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Buschmühlen sich einfinden und gewärtigen, daß dem annehmlichst Bietenden diese Holländerey Pachtung sogleich zugeschlagen werde. Buschmühlen, den 15. März 1779.

7) Wenn das bey Stavenhagen in 12 Koppeln liegende Guth Gahlenbeck, auf Trinitatis dieses Jahrs, wie auch die dort befindliche Holländerey, auf kommenden Maytag aus der Hand verpachtet werden soll; so werden Pachtliebhabere ersucht, sich zu solchem Endzwecke den 22sten April, auf dem Hofe zu Gahlenbeck einzufinden und zu gewärtigen: daß dem annehmlich Meistbietenden gedachtes Guth und Holländerey in Pacht überlassen und zugeschlagen werden soll. Die Pachtbedingungen können bey dem Hrn. Hofrath Barkey in Güstrow nachgesehen werden, so wie selbiger auch von der Einrichtung und Beschaffenheit des Guths auf Verlangen nähere vorläufige Nachricht ertheilen wird. Gahlenbeck, den 22. März 1779.

8) Da die Plauer Amts-Fischerey in Röbel, in termino am 25sten des verwichenen Monats nicht verpachtet ist; so ist hiezu ein neuer Terminus am Sonnabend, den 27sten dieses angesetzet, und haben die Liebhaber sich sodann Morgens um 10 Uhr, auf dem Plauer Amte einzufinden, auch zu gewärtigen, daß diese Fischerey sodann dem Meistbietenden auf 4 Jahre bis Johannis 1783, werde zugeschlagen werden. Plau, den 8. März 1779.

9) Das Guth grossen Stove, eine halbe Meile von Rostock belegen, welches sich seiner Lage und guten Bodens halber empfielet, soll aus der Hand verkauft werden. Kaufliebhabere belieben sich am 6ten April dieses Jahres bey dem Hrn. Doctor Brandenburg, in Rostock, als Bevollmächtigten des Herrn Lieutenants von Berg, und seiner Herrn Gläubiger Morgens um 10 Uhr, in dessen Hause einzufinden, Both und Ueberboth zu machen, und nach Befinden zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden bis auf Genehmigung der Hn. Interessenten, das Guth zugeschlagen wird. Die beym Verkauf zum Grunde zu legende Bedingungen, können vorhero bey dem Herrn Doctor Brandenburg eingesehen werden, der denn auch gerne die Gelegenheit verschaffen wird, wann jemand das Guth vorhero besehen wollte. Rostock, den 12. Febr. 1779.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, daß, in weitern Verfolg einer, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güther, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey hiesiger Unserer Justitzcanzley in Concurs gerathenen Landgüthern, die von dem Rittmeister von Boje, zu Eldena, seinen Gläubigern abgetretenen Güther Gerstorf, Körchow

chow und Büttelkow cum pertinentiis zum gerichtlichen Verkauf bestimmet, und zu diesem Zweck drey Termine, den ersten auf den 16ten Januar, den zweyten auf den 13ten März, und den dritten auf den 8ten May 1779 anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obbenannten Güther sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann in dem ersten und zweyten Termino dem annehmlich Höchstbietenden die Güther zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder in Entstehung dessen, dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Both gethan, auf die im ersten Termino bekannt zu machenden Bedingungen Constitutionsmäßig gerichtlich pure addiciret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 2ten Dec. 1778.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen Kraft gegenwärtigen Männiglichen zuwissen, da in Conformität einer wegen öffentlichen Verkaufs der den Gläubigern abgetretenen Güter, an Unsere Landesgerichte erlassenen Verordnung, und nachheriger Declarator- und Erläuterungs-Rescripte, von denen bey hiesiger Justitzcanzley in Concurs gerathenen, nunmehro auch das ehedessen von dem weiland Cammerherrn von Hahn, auf Dieckhoff, besessene Guth Langenhagen, samt dem Bauern Dorfe Dersentin, zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet, und zu sothanem Zweck, drey nach einander folgende Termine, der erste auf den 11ten März, der zweyte auf den 18ten May, und der dritte auf den 14ten Julii laufenden Jahres festgesetzt worden: So citiren Wir hiedurch alle diejenigen, welche obgedachtes Guth mit dem dazu gehörigen Bauerdorfe zu kaufen Lust haben gnädigst, in den bestimmten Terminen entweder persöhnlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum, zu erscheinen. Wobey ihnen unverhalten bleibet, daß in dem ersten oder zweyten Termin dem annehmlich Meistbietenden, das Guth zwar vorläufig aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber, dem etwa plus offerenti, oder in Ermangelung eines solchen, dem, der in den ersten Terminen den höchsten acceptablen Both gethan, auf die jedesmal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen, gerichtlich addiciret werde. Jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern Creditoribus, und überhaupt einem jeden, cujus interest unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen, nachdem in tertio licitationis termino geschehenen Zuschlag gegen genugsahme Caution für besorgliche Schäden und würckliche Redemtion den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsere Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete Jus idem offerendi, zu exerciren. Datum Rostock den 23. Januar. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

*** *** ***

Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen euch, den Creditoribus des verstorbenen Hofuhrmachers Benecke hiemit zu wissen, daß Wir auf fernerweites unterthänigstes Ansuchen des Reisefourier Lönnies, als Curatoris Benckscher Kinder, zur Abgebung eurer Erklärung über die von ihm aufs neue eingereichten veränderten Vergleichsvorschläge, Terminum auf den 31sten d. M. anberahmet, mithin Unsere unterm 14ten Dec. a. p. erkannte Citationes Kraft dieses allen Innhalts erneuret

haben; Citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio pro omni comminate, daß absentes an demjenigen, was præsentes beschliessen werden, unverrücklich gebunden seyn sollen, ernstlich und wollen, daß ihr am genannten Tage Morgends um 10 Uhr, vor Unserm Hof-Marschall-Amte in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, und nach abgegebener eurer Erklährung über sothane Vergleichs-Vorschläge, deren Inspection in Registratura euch verstattet seyn soll, weitere Verordnung gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16. Mart. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

4) Des Beckeramts Altermann, Meister Hartwig Hagemann hieselbst, befindlichen Immobilia und nachstehende Grundstücke sollen den 25sten März d. J. meistbietend verkauft werden, als 1) das Wohnhaus nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und Pertinentien; 2) drey Gärten; 3) eine grosse Scheure, für den Rostocker Thor belegen, und 4) funfzig Schfl. Saatacker, theils mit wohlbestellter Winter-Saat wie auch eine kleine Wiese, welche Acker und Wiese auf 6 oder 12 Jahr verlicitiret werden sollen. Es werden dahero sowol Kauf- als Pachtliebhabere ersucht, sich gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, auf den hiesigen Rahthause einzufinden, und nach bekannt gemachten Bedingungen gewärtigen, daß den Meistbietenden wenn der Both annehmlich vorstehende drey erste Nummern käuflich und denen Pachtliebhabern der Acker zugeschlagen werden soll. Es werden aber auch zugleich die etwanigen Creditores obgenannten Meister Hartwig Hagemann, hiemit den 24sten März h. a. Vormittags um 9 Uhr, zu Rahthause zu erscheinen vorgeladen, sub præjudicio, daß diejenigen, so ihre Forderungen nicht in termino angeben werden, präcludiret und nachher nicht weiter sollen gehöret werden. Datum Teterow, den 12. Febr. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

5) Ad instantiam des Herrn Advocati Hasse, als communis mandatarii des verstorbenen Schlächters Hoffmann, und dessen Ehefrau, Creditorum, haben wir zur Subhastation des ihnen von Cridariis cedirten, an der Apothekerstrasse hieselbst stehenden Hauses, welches einem Käufer bereits für 500 Rthlr. N. Zwdr. sub lege addictionis in diem zugeschlagen worden, und wovon die Kaufbedingungen in termino werden vorgelegt werden, Terminum auf den 16ten April d. J. präfigirt.

Es werden auch auf desselben Ansuchen alle und jede, welche entweder ex factis creditorum irgend einige Ansprache an diesem Hause zu haben, oder gegen den Verkauf desselben sich einen gegründeten Widerspruch anmassen zu glauben, in eodem termino des Morgens 10 Uhr, und zwar sub præjudicio, damit nicht weiter gehöret zu werden, hiedurch vorgeladen. Schwerin, den 20. Febr. 1779.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt verordneter Richter und Assessores.

6) Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf des vormaligen, in der hiesigen Bergstrasse belegenen Stephanschen Hauses, c. p. welches bereits einen Käufer für 400 Rthlr. N. Zwdr. sub lege addictionis in diem zugeschlagen worden, haben wir den 17ten April dieses Jahres berahmet. Schwerin, den 18. März 1779.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

7) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl, sollen bey hiesigen Amte die beyden Hisch-Kathen, in Kleinow und Prislich, jeder von 6 Wohnungen, öffentlich an den Meistbietenden, bis auf höste Ratification, am 31sten März d. J. gegen baare Bezahlung, oder hinlänglicher Sicherheit, verkauft werden, der-

ge-

gestalt daß die Käufer solche künftig, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, nach Büdner Rechte besitzen und auf Michaelis a. c. zuziehen können. Gradow, den 23. Febr. 1779.
Herzogl. Amt hieselbst.

8) Es sollen am 30sten dieses Monats, am Dienstag vor Ostern, auf dem Fürstlichen Pacht-Hofe zu Zietlitz, 83 Stück Schaafe und 7 Stiere meistbietend, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkaufet werden. Kaufliebhabere können sich am benannten Tage, Morgens 10 Uhr, daselbst einfinden. Crivitz, den 8. März 1779. Herzogl. Amt hieselbst.

9) Zum Verkauf des zur Nahrung und Betrieb allerley Gewerbes an der Hauptstrasse, in hiesiger Vorstadt sehr bequem gelegenen, der Wittwe Küseln gehörigen Hauses cum pertinentiis, an den Meistbietenden nach denen vorzulegenden Kaufbedingungen, ist Terminus auf den 30sten März anberahmet. Kaufliebhabere wollen sich beregten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesige Herzogl. Amts-Stube einfinden, die Eröfnung des Licitations-Protocolli gewärtigen und daß das beregte Haus c. p. nach einem annehmlichen Gebote und geleisteten Sicherheit für die Bezahlung des Kaufgeldes, dem Meistbietenden werde gerichtlich zugeschlagen werden. Decret. Warin, den 25. Febr. 1779.
Herzogl Amtsgericht hieselbst.

10) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der auf den 30sten hujus angesetzte Verkauf des dem Hauswirth Carl Möller Plate, zuständigen Büdner-Katens, eintretener Umstände wegen vor der Hand ausgesetzet bleiben muß. Schwerin, den 19. März 1779. Herzogl. Amt hieselbst.

11) Die Wittwe Frau Neumann ist gesonnen, ihr in Laage am Markte stehendes Wohnhaus, worinn unten 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen und oben 2 Stuben und noch 2 Kammern so zu Stuben oder Saale gemachet werden können, nebst gutem Hofraum, Ställe zu 3 Pferden, Kühe, Schweine und Federvieh, auch 2 Gärten hinter dem Hause, mit Kirchen-Stände, aus freyer Hand, zu verkaufen, oder in Ermangelung eines Verkaufs, zu vermieten. Wer nun hiezu Belieben träget, kann sich gegen den 6ten April a. c. bey dem Hrn. Bürgermeister Marot, welcher hiezu bevollmächtiget ist, gütigst einfinden und Handlung pflegen. Laage, den 13. Martii 1779.
E. F. Marot, Cons.

12) Am 26ten März d. J. sollen in dem Holländerhause zu Rahden, eine Meile von Teterow und 2 Meile von Güstrow belegen, an den Meistbietenden öffentlich 3 Pferde, 8 St. milchende Kühe, davon 3 durchgeseucht, 4 St. durchgeseuchte Starken von 3 Jahren, 3 Kälber vom vorigen Jahr, Schaafe und Lämmer, ferner ein Holländer- und ein ander Wagen, Sielenzeug und übriges Holländerey Geräthschaft, als Bütten und Balgen ꝛc. für baare Bezahlung in N. Zwdr. verkaufet werden. Kaufliebhabere werden demnach ersuchet, am gedachten Tage Morgens um 10 Uhr sich daselbst gütigst einzufinden.

13) Der Bürger und Brauer Hr. Georg Koch in Güstrow ist gewillet, sein daselbst am Pferdemarkt belegenes, zur Brau- und Brennerey eingerichtetes Haus, mit der Braupfanne von 4 Tonnen, einer Brantweinsblase von 2 Tonnen, 2 dratener Darren und allem zur Brau- und Brennerey gehörigem hölzern Geräte und eigenthümliches Wasser, aus der Hand zu verkaufen. Liebhabere haben sich desfalls bey dem Eigenthümer zu melden.

14) Der von dem Herren v. Zagar aus Hamburg, nach der Schwerinschen Pol-Höhe accurat verfertigte Astrologische Calender auf das 1779te Jahr, worinnen die Veränderung der Witterung mit unterschiedlichen Farben bezeichnet, ist mit einem Pappendeckel für 8 ßl., ohne Pappendeckel für 6 ßl. bey dem Herzogl. Hofbuchbinder Hrn. Ebert zu haben. Schwerin, den 18. März, 1779.

15) Bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker Wilh. Bärensprung zu Schwerin, ist für 4 ßl. haben: „Verzeichniß aller dermaligen Besitzer „Ritterschaftlicher Haupt-Güter im Herzogthum Mecklenburg Schwerinschen „Antheils. 8vo 1779.“ Die Authentizität dieses Verzeichnisses gründet sich auf die bey Herzogl. Lehn-Cammer und Regierung vorhandenen Designationen der Lähnmänner und Allodialbesitzer und auf das neue Hufen-Cataster von 25sten November 1778.

16) Als der Königl. Dänische Herr Cammerherr und Ober-Forstmeister von Warnstedt, auf Zierstorf gewilliget ist, die im Amte Güstrow belegene Güther Zierstorf, Bartelshagen, kleinen Rau und das Bauerdorf Warnkenhagen aus der Hand zu verkaufen; so können Kaufliebhabere sich der Bedingungen halber, bey dem Hrn. Doctor Brandenburg, in Rostock melden, auch wann sie die Güther in Augenschein nehmen wollen, wird der Inspector zu Zierstorf, ihnen darunter gerne an Hand gehen. Die Güther selbst empfehlen sich wegen ihres guten Bodens, zureichlichen Wiesewachses und beträchtlicher Höljung. Rostock, den 12. Febr. 1779.

VII. Zu vermieten.

1) Lauenburg. Es stehet ein in der Unterberger Gemeinde Amtsjurisdiction belegenes Haus, so fast noch neu, so fort oder auf Ostern zu vermieten. Dieses Haus bestehet aus 2 Etagen, guten und räumlichen Kornbodens, auch Stallung für aller Arten Vieh; daneben die sanklebende Back-Gerechtigkeit und überhaupt zu aller Arth Handlung und Betrieb sehr bequem eingerichtet; wie nicht weniger gute Weyde für Pferde, Kühe, Schaafe und Schweine. Sollten sich Liebhaber finden dieses Haus getheilt zu mieten so ist man bereit zwey Familien solches einzuräumen, und können dieselben sich fordersamst bey dem Herrschaftl. Mühlenmeister Brackelbusch hieselbst melden und billige Conditiones vernehmen. Auch dienet nachrichtlich, wenn jemand dieses Haus zu kaufen Lust hat, der Eigenthümer die Hälfte des Kaufprätii gegen übliche Zinsen dar, in stehen zu lassen geneigt ist.

2) Das Prediger-Wittwenhaus zu Gischow, eine Meile von Parchim und eine viertel Meile von Lübz belegen, ist zu vermieten, und kann sogleich bezogen werden. Es sind darinnen 2 Stuben, 2 Kammer, eine Küche, ein Keller und ein Stall. Liebhaber können sich desfalls beym Magistrat hieselbst einfinden. Parchim, den 13ten Mart. 1779.

VIII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 13ten auf den 14ten Martii ist dem Holländer Berens zu Behrenshagen, eine Fuchsstute, 6 Jahr alt, mit weissen Mähnen und Schwanze, und einen kleinen Stern vor dem Kopf, diebischer Weise aus dem Stalle gestohlen worden. Sollte nun jemand dieses Pferd zu Händen kommen, der wird ersuchet solches an sich zu halten, und es der hiesigen Gutsobrigkeit anzuzeigen, welche es sogleich gegen Bezahlung der Unkosten und des Futtergeldes wird abholen lassen. Man ist in ähnlichen Fällen so bereit als willig. Behrenshagen, den 14. Mart. 1779.

IX. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Das Amt Güstrow hat nun endlich, nach abgelaufener Quarantaine zu Potrems die Plage der Viehseuche überstanden.

Auf dem Tempzinschen Amtsbauhofe stehen noch 7 Häupter mäßig krank, nachdem 38 durchgeseucht sind und nur eines crepiret ist.

Im Amte Grevismühlen steht Boltenhagen,

im Amte Wittenburg Badow, (von Langgin-

genheide hat man noch keine weitere Nachricht)

im Amte Zarrentin Valluhn, woselbst 77 Häupter gestorben, 64 durchgeseucht, 85 aber ungeseucht geblieben sind, und

im Amte Redentin Stove in der Quarantaine.

Im Amte Boitzenburg stehen zu Besitz an der natürlichen Seuche noch 7 Stück krank. 13 sind bisher gestorben und schon 45 durchgeseucht. Zu Gothmann sind 9 Stück crepiret und nur ein Stück ist durchgeseucht; Weiter hat sich die Seuche daselbst nicht geäussert. Jetzow ist die Contagion auch zu kleinen Bengerstorf eingetreten.

Nachricht von den Inoculations-Anstalten.

Im Amte Ribnitz sind zu hohen Schwarfs von 77 inoculirten Häuptern 74 durchgeseucht und nur 3 gestorben. Jetzt sind aufs neue 21 eingesetzt.

Im Amte Schwaan sind zu Ziesendorf seit kurz vor Weynachten eingeimpft 117; davon sind gestorben 18, hingegen durchgeseucht 98. Eines steht noch krank.

Im Amte Bützow-Rühn sind auf dem Hofe Wolcken seit den 6ten v. M. abermals 35 inoculirt, und davon 4 gestorben, 31 aber durchgeseucht. Aus der Bützowschen Stadt-Hude ist von 57 inoculirten kein einziges gestorben.

Im Amte Schwerin sind auf dem Hofe Lüdzin vom 9ten Novemb. bis den 14ten Jan. eingeimpft 242; davon 220 durchgeseucht und 22 crepiret.

Im Amte Neubuckow sind zu Madsow von 45 Häuptern 15 crepiret, 4 stehen noch krank, die übrigen sind durchgeseucht. Zu neuen Gartz sind von 30 Häuptern 18 durchgeseucht, 10 aber crepiret. 2 haben die Seuche gar nicht bekommen. Weil also hier der Erfolg nicht der Erwartung gemäß ausgefallen, so ist die Inoculation daselbst wieder eingestellet.

Im Amte Redentin ist sie zu Farpen wieder angefangen.

Im Amte Grevismühlen sind zu Christinenfelde von 103 Häuptern bisher 9 gestorben, 33 noch krank und 23 noch nicht erkranket. Die übrigen 38 sind durchgeseucht. Zu Tarnewitz will noch kein Ausbruch erfolgen, welches man einer gebrauchten zu gelinden Materie zuschreibt.

Im Amte Boitzenburg stehen zu Besitz noch 3 Stück krank. Schwerin, den 18. März 1779.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Vermöge des aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley den Beamten zu Grevismühlen, unterm 17ten Febr. d. J. ertheilten Informatorii, ist der Knecht Friederich Eggers, zu Beckerwitz, wegen seiner wiederholten Diebereyen und zu dreymalen an den Laden anderer dortigen Knechte, nach ordentlicher derselben Eröfnung, verübten Geldentwendung, welches jedoch fast alles schon vor seiner Arretirung von ihm freywillig restituiret worden, in Rücksicht auf seine Jugend, für diesesmal ihm zur Warnung und Besserung, nur zum dreyjährigen Vestungsbau, wie auch zur Erstattung des von den gestohlenen Geldern noch nicht restituirten, imgleichen der Untersuchungskosten, verurtheilet und, laut eingegangenen unterthänigsten Berichts der vorerwehnten Beamten, am 1sten d. M. nach Dömitz abgeführet worden: Welches, auf Verfügung der Herzogl. Justizcanzley, hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Schwerin, den 15. März 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 18. März. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Meckl. Curr.		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—

	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9

	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ⅔tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den 17 März. in Rost. N. ⅔ Last	72	—	48	—	34	—	48	—	49	—	34	—	22	—	18	—
— 19 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 19 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 19 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 19 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 19 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 17 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	4	2	32	2	14	—	—	2	40	2	24	1	28	1	16
— 18 in Boitzenburg, der Sack.	4	4	2	32	2	14	—	—	2	40	2	24	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0150
DFG

Anno 1779. 13tes Stück.

Sonnabends den 27. März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Aus Herzogl. Regierung ist nachstehendes erlassen.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Da Wir rathsam finden, die Resultate der bisher in Unsern Landen angestellten Versuche mit der Inoculation der Hornviehseuche gemeinkündig zu machen, um dadurch die mancherley Vorurtheile gegen dieses wenigstens bey eintretender oder in der Nähe befindlicher natürlicher Seuche heilsame Mittel auszurotten; So haben Wir zu dem Ende aus den, von dem Succeß des Inoculations-Wesens an jedem Orte, von Zeit zu Zeit an Unsere Regierung erstatteten Berichten Auszüge machen lassen, welche unpartheüsch, nicht blos aus Berichten von glücklich, sondern auch von unglücklich ausgefallenen Inoculationen genommen sind.

Nachdem Wir nun sämmtliche solche Auszüge aus den Berichten, so viel deren bisher eingereichet worden, mit den gedachten bey Unserer Regierung befindlichen Berichten getreulich haben conferiren lassen: So bezeugen Wir hiemit, daß mit denenselben die nachfolgenden Auszüge deren vorgesetzte Nummern sich auf eine jetzo unter der Presse befindliche Ausarbeitung eines Unserer Bedienten, wobey diese Auszüge gebraucht worden, beziehen, genau übereinstimmen:

Nr. I.

Auszug

aus den eingegangenen Berichten der Herzogl. Beamten, wie auch der Ritterschaft und Städte von der Anzahl des Rindviehes, welches vom Anfange des Jahrs 1778 bis zum Eingang sothaner Berichte mit einer gutartigen Seuche inoculiret worden, wie viel Häupter davon gestorben, durchgeseucht, noch krank und schwach krank gewesen sind, und zwar an Orten, wo keine natürliche Rindviehseuche zu gleicher Zeit im Gange gewesen ist.

	Es sind				
	inoculiret	gestorben	durchgeseucht	noch krank	Schwach krank gewesen, und noch nicht erkrankte
	Häupter	Häupter	Häupter	Häupter	Häupter
Nach dem Bericht					
1. des Drosts von Müller, d. d. 26. Januar 1779. wegen des Herzogl. Amts Warin	161	12	149	—	—
2. des Hauptmanns von Prehn zu Bandelstorf vom 24. Febr. 1779 — —	94	10	73	11	—
3. der Bützow-Rühnschen Beamten d. d. 6. Febr. 1779. wegen der Aemter Bützow und Rühn — — — — —	968	110	858	—	—
4. des Oberhauptmanns von Oertzen zu Rühn d. d. 24. Febr. 1779. wegen des Amts Tewzin — — —	47	3	44	—	—
5. des Amtmanns Hagemann zu Conow d. d. 6. Febr. 1779. wegen des Hofes Hanstorf	21	2	14	—	5
6. des Cammerherrn von Lange zu Lütten-Belitz d. d. 9 Febr. 1779. — —	217	22	190	—	5
7. des Amtmanns Brüning zu Doberan d. d. 13. Febr. 1779 und nach der Anlage C. 3. 5. b. c. d. 6. — — — — —	60	4	35	21	—
8. des Amts-Hauptmanns Bölckow zu Schwaan d. d. 1. März 1779. und nach der Anlage, nach dem Abzug der unter Nr. 6. von Belitz schon einmal aufgeführten 217 Stück inoculirtes Vieh —	451	32	318	101	—
9. des von Levetzow zu Teschow, welcher dem Bericht der Güstrowschen Beamten vom 2. März 1779. beylieget — — —	189	4	104	81	—
10. des Cammerjunkers von Bülow zu Prützen d. d. 6. März 1779. und nach der Anlage A.	204	46	158	—	—
11. des Stadtmagistrats zu Bützow, d. d. 13. März 1779. — — — —	57	—	57	—	—

12. des

	Es sind				
	inoculiret	gestorben	durchgeseucht	noch krank	Schwach krank gewesen, und noch nicht erkrankte
	Häupter	Häupter	Häupter	Häupter	Häupter
Aus dem Bericht					
12. des Pächters Krüger zu Hohenschwars d. d. 27. Febr. 1779.	77	1	70	3	3
13. der verwittweten von Knesebeck zu Gresse, d. d. 20. Febr. 1779.	42	6	36	—	—
14. des Eigenthümers Pätow zu Scharfstorf, d. d. 27. Febr. 1779.	43	—	28	15	—
15. des von Müller zu Detershagen, d. d. 3. März 1779.	100	3	97	—	—
16. des Oberstallmeisters von Lützow zu Salitz, d. d. 3. März 1779.	224	20	103	57	44
17. des Hofrath Boye, Namens des Cammer-Herrn von Bülow wegen Gorow, d. d. 1. März 1779.	85	10	67	—	8
18. des Geheimenraths, Graf von Bothmar, wegen Christinenfelde, d. d. 2. März 1779.	78	—	78	—	—
19. des Amtsraths Oldenburg zu Redentin, d. d. 28. Jan. 1779.	125	24	101	—	—
20. und Nachtrag des Drostes von Müller zu Warin, d. d. 8. März 1779.	35	5	29	1	—
21. des von Bülow zu Dußin, d. d. 5. März 1779.	20	1	19	—	—
22. des von Grell zu Madsow, d. d. 4. März 1779. wegen Wendisch Mulsow	81	4	77	—	—
23. des Oberschenk von Mecklenburg zu Lübzien, d. d. 14. März 1779.	224	14	210	—	—
24. der Bützow-Rühnschen Beamten, d. d. 14. März 1779. wegen des Hofes Wolcken	35	4	31	—	—
25. Nach dem 1sten Stücken des Schwerinschen Intelligenz-Blades vom Jahre 1779. wegen des Amts Mecklenburg	168	7	161	—	—
Summa Summarum	3806	344	3107	290	65

Nr. II.

Auszug

aus den eingegangenen Berichten der Herzoglichen Beamten, wie auch der Ritterschaft und Städte von der Anzahl des Rindviehes, welches vom Anfange des Jahres 1778. bis zum Eingang sothaner Berichte mit der Seuche inoculiret worden; wie viel Häupter davon gestorben, durchgeseucht, noch krank, und schwach krank gewesen sind; und zwar an Orten, wo zugleich die natürliche Seuche gewüthet hat, und wo nach Innhalt dieser Berichte merkliche Fehler bey der Inoculation begangen sind.

	Es sind inoculiret	gestorben	durchgeseucht	noch krank	Schwach krank gewesen, und noch nicht erkrankte
	Häupter	Häupter	Häupter	Häupter	Häupter
Nach dem Bericht					
1. des Amtmanns Brüning, und des Amts-Schreibers Fulda, zu Dobberan, d. d. 13. Febr. 1779. und nach dem beygelegten Verzeichnisse P. 1. 2. 4. 5. a.	168	72	96	—	—
2. des Ober-Amtmanns Redeker, zu Wittenburg, d. d. 8. Febr. 1779. und nach der dabey sich befindenden Anlagen	9	5	4	—	—
3. des Amtmanns Scheffel, zu Zarrentin, wegen des Dorfs Velluhn	78	8	29	—	41
4. des Ober-Amtmanns Colow, und Amtmanns Rudow, zu Grevismühlen, d. d. 19. Decembr. 1778. wegen Reppenhagen	14	9	5	—	—
Summa	269	94	134	—	41

Nr. III. Auszüge

aus denen eingegangenen Berichten und beweislichen Abhörungen der Herzoglichen Beamten, Ritterschaft und Städte über die angestellten Proben, daß das durch die Einimpfung durchgeseuchte Rindvieh von der natürlichen Seuche nicht wieder angefallen werde.

Num. 5.

Nach dem Bericht des Cammerjunkers von Bülow, auf Prützen, vom 6ten März 1779, und beygefügten sehr umständlichen Zeugenverhör vom 22sten Februar 1779 beweiset derselbe durch seinen Bedienten Cordt Schultz, den Kuhhirten Christian Henning, und den Ein-

Einlieger, Vagel Schultz: Daß er im Januar 1778 acht durch die Einimpfung durchgeseuchte junge Starken bey drey an der natürlichen Seuche erkrankten Kühen in einem Stalle gestellt habe, daß zwo dieser Kühe bey jenen Starken an der natürlichen Seuche gestorben wären, und demungeachtet solche nicht das Geringste angefochten, sondern allesammt gesund und wohl geblieben wären.

Eben derselbe hat auch den Versuch gemacht, daß er alles dasjenige Vieh, welches in seinen Einimpfungen sehr gelinde krank gewesen, mit der Materie einer sehr bösartigen natürlichen Seuche aufs neue eingeimpft hat, ohne das dadurch die geringste neue Ansteckung verursacht worden. Welche Probe er gleichfalls der Herzoglichen Regierung schon im Frühjahr 1778 angezeiget hat, welche solche in den Beyträgen zur Schwerinschen Intelligenz Num. 26. öffentlich bekannt machen lassen.

Num. 6.

Der Ehrnprediger, Christian Friederich Pantenius, zu Boitien und Witzien bezeuget in einem von ihm selbst weitläuftig aufgesetzten, unterschriebenen und besiegelten Documente, vom 3ten März 1779, daß er

1) zwo seiner zu Prützen eingeimpften und von der erhaltenen Seuche hergestellten Starken nach dem Hofe Witzien treiben lassen, woselbst eben eine sehr bösartige natürliche Seuche, die fast alles aufgerieben, unter dem Rindvieh graßiret hätte, daß solche in eben die Ställe gezogen worden, worinn jenes gestorben, und demungeachtet völlig gesund geblieben wären.

2) Daß im Sommer 1778 drey seiner gleichfalls zu Prützen durch die Inoculation durchgeseuchte Kühe demnächst zu Boitien unter dem natürlich angesteckten Vieh beständig gegangen, daß dieses täglich neben jenen hingefallen und verreckt sey, ohne daß die geringste Spur einer Ansteckung an seinen Kühen bemerkt worden.

Num. 7.

Nach dem unter Num. 5. angezogenen Berichte und Zeugenverhör, des Cammerjunkers von Bülow auf Prützen, legt es derselbe erstlich durch die drey oben genannten Zeugen beweislich dar, daß er neun Stück jungen Viehes, die dem Herrn Hauptmann von der Kettenburg zu Quitzenow gehören, zu Prützen einimpfen lassen, und das solches das erste mal wenig krank geworden; daß es darauf zum zweyten mal eingeimpft sey, und weil an vieren davon nur sehr geringe Spuren der Krankheit bemerkt worden; so habe man diese mit recht bösartiger Seuchmaterie eingeimpft, ohne daß es dadurch wieder angesteckt sey.

Ferner bewahrheitet er es durch die Einlieger, Christian Hahn und Johann Wegner, daß sie diese neun Stück Viehes hierauf nach Quitzenow abgeführet hätten. Und endlich legt er ein Documentum notoriale vom 1sten März 1779 bey, nach welchem der Kuhhirt, Storm, zu Quitzenow an Eides statt aussagt, daß er dieses Vieh zusamt dem übrigen im Sommer 1778 zu Quitzenow gehütet habe; daß in der Ernte dieses Jahrs die Seuche daselbst ausgebrochen, woran das mehrste Vieh hingefallen sey; daß aber jenem, welches beständig unter solchem gegangen, nichts gefehlt habe,

Ein Gleiches bezeuget der Pächter, Andreas Otto Suderow, zu Wastow und Bobbin unterm 1sten März dieses Jahres in einem unter seiner eigenen Unterschrift beygelegten Documente von fünf Häuptern jenes Viehes, die ihm zugesandt, und unter sein zu Bobbin und Wastow natürlich krankes Vieh gejagt, und unter demselben geweidet worden.

Num. 8.

Nach eingesandtem Berichte des Amtshauptmanns Mester, und Amtmanns Scheel zu Güstrow, vom 3ten Februar dieses Jahrs, und dessen Beylage, wird durch eidliche Aussage des Holländers Haase, und des Kuhhirten Spenker zu Strisstorf dargethan, daß zwo von dem Oberhauptmann von Oertzen durch die Inoculation durchgeseuchte Starken dahin, bey heftig wüthender natürlicher Seuche, gesandt worden; daß diese beständig unter dem kranken Vieh, vierzig an der Zahl, gegangen, wovon nur neun übrig geblieben, ohne daß die geringste Ansteckung an ihnen bemerkt worden.

Num. 9.

Nach eingesandten Berichte des Oberhauptmanns von Oertzen, und Amtmanns Schünemann zu Rühn, von 6ten Februar 1779, und dessen Anlage unter B., bezeuget der Wirthschaftsverwalter Boldt auf dem Domanial-Hofe, Horst, mittelst unterschriebenen Eides: Es sey bey ihm die Rindviehseuche im November 1778 so wüthend eingetreten, daß binnen wenig Tagen 73 Häupter hingefallen, und überhaupt nur zwey durchgeseucht wären. Am 10ten December 1778, da kaum die letzten Thiere ausgesetzet, und abgeledert gewesen, habe der Oberhauptmann von Oertzen zu Rühn, dreyßig Stück inoculirten Viehes dahin zu ihm auf Futterun ggesandt, welche in die noch nicht gereinigten, mit Pestdünsten angefüllten Ställe gezogen worden. Einige Tage nachher wären acht ihm noch übrige Börn-Kälber an der Seuche erkrankt, und sämmtlich gestorben. Allein diesem allen ungeachtet sey jenes Vieh völlig frisch und gesund geblieben.

Num. 10.

Nach dem eingesandten Berichte des Cammerherrn von Lange, auf Belitz und Bollenstorf, vom 9ten Februar 1779, und beygefügten Zeugenverhör vom 8ten Februar hat derselbe folgende Probe gemacht:

Bevor er zur Inoculation schritte, die er nachher ziemlich ins Grosse getrieben hat, wollte er davon sicher seyn, daß das eingeimpfte, und so durchgeseuchte Vieh nicht wieder von der natürlichen Seuche angegriffen würde. Er ließ daher sechzehn Stück jungen Rindviehes von dem Verwalter, Brackenwagen, zu Glambeck aufkaufen, welche derselbe durch die Inoculation durchgeseucht hatte. Dieses Vieh schickte er nach seinem Bauerdorfe Belitz, woselbst eine so bösartige Seuche herrschte, daß von allem Dorfvieh nur ein Haupt übrig blieb. Er gab seinen beyden Wirthschaftsschreibern, Friederich Anastasius Märk, und Johann Caspar Steinhof, auf, dahin zu sehen, daß dies Vieh, so viel möglich, nahe um und neben das kranke Vieh gestellt würde. Und diese sagen in dem Verhörungs-

Pro-

Protocoll an Eides statt aus, daß sie diesem Befehl aufs genaueste nachgekommen wären, so, daß sie es mit ihren Augen gesehen, daß dies Vieh dem Kranken die triefenden Augen geleckt, und das Gestorbene berochen hätte, ohne daß es die geringsten Spuren einer Ansteckung bemerken lassen; vielmehr habe es sich, da es mager dahin gekommen, zusehens gebessert. Bey der nachherigen Inoculation auf dem Hofe, Bollenstorf, habe es diese Probe abermals gemacht, und sey beständig bey dem seuchenden Vieh gestanden, wovon zwo ungeseuchte Kühe, die man dabey gestellt, bald angesteckt worden.

Num. 11.

Nach dem Berichte des Amtshauptmanns Völkow, zu Schwaan, vom 15ten Februar 1779, und angefügten Protocoll vom 13ten Februar, bezeugen die vorher beeidigten Hauswirthe, Jochim Thielke, Steffer Kleinfeld, und Jochim Prob, aus Seelow, daß 21 Stück Rindviehes, welche auf dem Hofe, Hermannshagen, durch Einimpfung geseucht, am 27sten December 1778 nach ihrem Dorfe auf Futterung gebracht worden, zu einer Zeit, da nicht allein kurz vorher die natürliche Seuche im Dorfe gewüthet, sondern auch während, daß dieses Vieh da gewesen, das noch übrige Vieh an der Seuche erkrankt, und zum Theil gestorben sey. Jenes wäre in eben die Ställe gezogen, worinn noch einige Tage vorher krankes Vieh gestanden und gestorben sey, ohne daß ihm bis auf den heutigen Tag das Geringste schade.

Num. 12.

Aus dem Berichte des Amtmanns Brüning, und Amtsschreibers Fulda, zu Dobberan, vom 13ten Februar 1779, und dessen Anlage sub Signo ☐, welche folgendergestalt lautet: „Ich wollte gerne eine völlige Ueberzeugung haben, ob das in der Inoculation durchgeseuchte Vieh wol von der natürlichen Seuche verschonet bleiben würde; „deswegen ist selbiges zwischen das Vieh gezogen, worunter eine bösartige Seuche war; „aber es ist von der bösen Seuche befreyet geblieben. Solches bezeuge an Eides statt. „Glashagen, den 12ten Febr. 1779.

August Gottlieb Lübke, Pächter hieselbst.

Num. 13.

Nach dem Berichte des Drost von Müller, zu Warin, vom 20sten Februar 1779, und beygefügten Protocoll von eben diesem Dato, sagen Gabriel Gosselk, Statthalter bey dem Pensionarius Ehlers zu Temzien, und Adam Westphal, Dröscher daselbst, an Eides statt aus: Daß das zuvor zu Büschow durch die Inoculation durchgeseuchte junge Vieh des Pensionarius Ehlers, bestehend in vier Häuptern, in die vierte Woche bey den nunmehr zu Temzien natürlich angesteckten Kälbern gestanden, ohne im Geringsten davon wieder angesteckt und erkrankt zu seyn.

Urkund-

Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Insiegel. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15ten März 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzol. Hof-Marschall-Amte zu Schwerin.

1.

Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen euch, den Creditoribus des verstorbenen Hofubrmachers Benecke hiemit zu wissen, daß Wir auf fernerweites unterthänigstes Ansuchen des Reiseofficier Lönnies, als Curatoris Benckschen Kinder, zur Abgebung eurer Erklärung über die von ihm aufs neue eingeflochtenen veränderten Vergleichsvorschläge, Terminum auf den 31sten d. M. anberahmet, mithin Unsere unterm 14ten Dec. a. p. erkannte Citationes Kraft dieses allen Innhalts erneuret haben; Citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio pro omni comminato, daß absentes an demjenigen, was præsentes beschliessen werden, unverrücklich gebunden seyn sollen, ernstlich und wollen, daß ihr am genannten Tage Morgends um 10 Uhr, vor Unserm Hof-Marschall-Amte in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, und nach abgegebener eurer Erklährung über sothane Vergleichs-Vorschläge, deren Inspection in Registratura euch verstattet seyn soll, weitere Verordnung gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16. März 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Befehlen denenjenigen Gläubigern des Hof-Conditors Kayser, in Ludewigslust, welche dem ad acta eingereichten Vergleiche noch nicht beygetreten sind, anderweitig hiemit gnädigst, auch sub pœna purificandi præjudicii, daß widrigenfalls sie pro consentientibus angesehen werden sollen, ernstlich und wollen, daß sie in Verfolg des publicirten Abschiedes vom 27sten Nov. a. p. ihre Erklährung; Ob sie sothanen Vergleiche beyzutreten entschlossen sind oder nicht? Annoch binnen 3 Wochen ad acta abgeben sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15. März 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wann wir zur Anhörung der von uns abgefaßten Distributions-Urthel, in des Grobschmidts Timmermanns Debitsache, einen Terminum auf den 12ten April a. c. anberahmet haben; als werden sämmtliche des gedachten Schmidt Timmermanns Gläubigere dazu hiemit vorgeladen. Schwerin, den 20. März 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Amtsgericht zu Warin.

1) Ad instantiam des Erbmüller Friederich Wilhelm Wulff, auf der hiesigen Grau-

pen.

penmühle, werden alle und jede, welche an diese Graupenmühle ex capite vel alio quocunque capite Ansprache machen zu können vermeynen vorgeladen, in dem auf den 6ten Apr. anberahmten termino peremtorio des Morgens um 9 Uhr vor hiesige Amtsstube zu erscheinen, ihre Ansprüche welcherley Art dieselben seyn mögen, ad protocollum zu profitiren und zu justificiren, sub præjudicio, daß die nicht erscheinenden, oder schriftlich sich nicht meldenden nach abgewarteten Termin präcludiret seyn und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, und soll diese Ladung per affixionem an das hiesige Amtsthor und durch die Schwerinschen Intelligenzblätter gemeinkündig gemacht werden. Decret. Warin, den 13. März 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

d) beym Magistrat zu Rostock.

1) Wann zur Publication des von dem verstorbenen Kohlgärtner, Martin Friederich Kneers, hinterlassenen, anhero eingereichten Testaments, der 30ste April a. c. pro termino anberahmet worden; so werden dessen intestatische Erben, und wer sonst ein Interesse dabey zu haben vermeynet, hiedurch vorgeladen, sich sodann Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, entweder in Person oder durch sattsam Bevollmächtigte zu stistiren, und die Eröfnung und Verlesung vorgedachten letzten Willens zu gewärtigen. publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 17ten März 1779.

e) beym Magistrat zu Wahren.

1) Diejenige, welche an das hieselbst in der Mühlenstrasse belegene Valersche Haus, oder dessen zubehörigen Kafeln und Wiesen, irgend einige Ansprache machen zu können vermeynen, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 22sten April a. c. ad profitendum & liquidandum Morgens 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen vorgeladen. Wahren, den 20. März 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

f) beym Magistrat zu Teßin.

1) Wir citiren und laden hiemit zum ersten, andern und drittenmahl, mithin peremtorie, alle und jede, welche an das von den Hrn. Bürgermeister Herzog, an dem Kaufmann Hrn. Delacamp verkaufte, in der Gnoyenschen Strasse belegene grosse Gasthaus mit den dabey befindlich liegenden Gründen, als Scheuren, Gramstorfer Ackertheilen und Stadtäcker aus irgend einen Grunde Ansprache machen könnten, daß sie am kommenden 17ten May, sub pœna præclusi & perpetui silentii sich vor uns auf hiesigem Rathhause, Morgens um 9 Uhr sich gestellen, ihre Forderungen ad protocollum liquidiren, und hinlänglich justificiren. Signat. Teßin, den 12. Mart. 1779.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

g) bey Magistrat zu Boitzenburg.

1) Es hat der hiesige Bürger und Goldschmidt, Johann Jacob Koloffs, seinen letzten Willen gerichtlich fertigen lassen und gebeten, selben in dem hiesigen Rathsarchiv aufbewahrlich hinlegen, auch nach seinen Ableben gehörig publiciren zu lassen Wann nun derselbe einige Tage nachher Todes verfahren, und der 2te Jun. d. J. zur Publication mehrgedachten, letzten Willens anberahmet ist; so können alle und jede, die an der Verlassenschaft des verstorbenen hiesigen Bürgers und Goldschmides Johann Jacob Koloffs, Antheil zu haben vermeynen, sich an gedachter Tagesfahrt, Morgens um 10 Uhr, an der Rathsstube dahier anfinden, und der Verlesung gewärtig seyn. Boitzenburg, in Senat. den 19. März 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

h) beym adel. Gericht zu Woserin.

1) Alle diejenigen, welche an dem, von dem jüngst verstorbenen hiesigen Bauern, Johann Oelren, ausser der herrschaftlichen Hofwehre, hinterlassenem gar geringfügigen Vermögen, aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprache zu machen haben, werden hiedurch ein für

alle mal hinc peremtorie, auf den 13ten Apr. a. c. vor hiesigem Gerichte ad profitendum & liquidandum zu erscheinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii verabladet. Woserin, den 12. März 1779.

Adel Gericht daselbst.

* * * * * *

1) Wann der Herr Hans Hinrich Schröder, zu Güstrow, mit Hinterlassung eines Testaments vor einiger Zeit verstorben, und zur Publication desselben der 10te April d. J. festgesetzet worden; so wird solches hiedurch zu dem Ende gemeinkündig gemacht, damit alle diejenigen, denen hieran gelegen seyn mag, am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, in dem Hause der verwittweten Frau Advocatin Troyen selbst, oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, und der Eröfnung seines letzten Willens beywohnen könne. Güstrow, den 4. März 1779.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir dem ehemaligen, bey Unserer Herzoglichen Bonitirungs-Commißion engagirt gewesenen Bidellen, Carl Leopold Agricola, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau, Anna Christina Ihade geb. Thoden, mediante Supplica angezeiget, wie du im Jahr 1775 sie böslicher Weise verlassen, selbige auch, aller angestellten Erkundigung ungeachtet, weder den Ort deines jetzigen Aufenthalts, noch von deinem Leben oder Tode, etwas in Erfahrung bringen mögen, mit devotester Bitte, Wir wollten geruhen, bey so bewandten Umständen gewöhnliche Edictales zu erkennen. Wann nun auch dem Gesuche der Implorantin deferiret worden: so citiren, heischen und laden Wir dich, Carl Leopold Agricola, Kraft dieses zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie, und wollen, daß am 13ten April laufenden Jahres, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du in Person unausbleiblich erscheinest, und deines muthwilligen Entweichens halber, gebührend Rede und Antwort ertheilest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, im Fall deines Aussenbleibens, auf der Klägerin ferneres Anrufen, wider dich, in contumaciam, wie Rechtens, auch mit gänzlicher Aufhebung der Ehe, erkannt werden solle. Datum Rostock, den 10. Febr. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Directore und Räthe.

b) beym Gewett-Gericht zu Rostock.

1) Wann des hiesigen Bruler Aeltesten Eckerbusch ältester Sohn, Johann Christian Eckerbusch angeklaget worden, daß er dem Meister Aeltesten Mentz und dessen Sohn, in Gesellschaft anderer, des Abends im Dunkeln, mit Prügeln aufgepasset, und selbige überfallen, auch den Sohn verwundet; derselbe aber auf die an ihn ergangene Ladung nicht erschienen, sondern sich vielmehr heimlich, und ohne den Ort seines Aufenthalts bekannt zu machen entfernet; so sind gegenwärtige Edictales an denselben erkannt, und deren Insertion, in den hiesigen Zeitungen, Schwerinschen Intelligenzblättern, und Altonaischen Mercur verfüget worden. Es wird demnach derselbe hiedurch peremtorie vorgeladen, am 15ten May d. J. Morgens um 10 Uhr, hieselbst auf der Gewetts-Stube zur weiteren Untersuchung dieser Sache zu erscheinen, oder im Entstehungs-Falle zu gewärtigen, daß das angeschuldigte Verbrechen in contumaciam für eingestanden angenommen, und hernach den Rechten gemäß, weiter werde erkannt werden,

den. Publ. Jussu Judicii Gewettae Rostock, den 18ten Mart. 1779.

III. Notificatorium.

1) Wann seit einiger Zeit es bemerket worden, daß verschiedene Particuliers ihre Exhibita u. Zustellungen unfranquirt an die verordnete Herzogl. Steuer-Policey- und Städtschen Cämmerey Commißion absenden, oder auch die in eigenen und Privat-Angelegenheiten extrahirte höchste Verordnungen und Rescripte unfranquirt, entweder mit oder ohne Couvert zur Post liefern, hiedurch aber ganz ungebührlich und indebite der Herrschaftlichen Casse eine Ausgabe zur Last kommt: So wird zu Abhelfung solchen Unfugs und Sicherstellung der Herschaftl. Casse hiemit bekannt gemacht, daß künftig dergleichen unfranquirt eingehende Exhibita, Schriften und dergleichen, unabgelöset nach dem Ort, alwo sie zur Post geliefert sind, wieder zurückgehen werden. Wohergegen alles was unfranquirt von Privatis zur Post geliefert zu werden eine Berechtigung geben kann, mit der Bemerkung auf dem Convert: Herrschaftliche Sachen kenntbar zu machen, und zu distinguiren ist. Güstrow, den 16. März 1779.

Herzogl. Steuer-Policey und Städtschen Cämmerey Commißion.

2) Nachdem die 1ste Klasse der Herzogl. Mecklenb. Schwer. zur Verbesserung der Zuchthaus-Anstalten in Dömitz angeordneten, unterm 1sten Januar 1779 publicirten 15. Lotterie den 8ten huj. mit aller Accuratesse ist gezogen worden, so können nunmehro die Interessenten, denen in Ziehung dieser 1sten Klasse Gewinne zugefallen sind, solche gegen Zurückgabe der Loose, ohne welche keine Zahlung geschiehet, von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage ist gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 pro Cent, in Empfang nehmen. Diejenigen Loose, welche in dieser 1sten Vertheilung nicht herausgekommen sind, müssen bey ohnfehlbaren Verlust derselben, vor den 2ten April d. J. appelliret seyn, indem die 2te Klasse darauf den 7ten April gezogen wird. Der Interessent, welcher diesen Termin verstreichen läßt, hat es sich selbst beyzumessen, wenn nach Ablauf des benannten Tages sein Loos von dem Collecteur sofort an einen andern verkauft wird. Noch sind Loose, aber gegen Nachbezahlung des Einsatzes der gezogenen 1sten Klasse, an den im Plane bestimmten Orten zu bekommen. Schwerin, den 15ten Mart. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwer. Lotterie-Direct.

3) Da der Kaufmann Georg Peter Eichmann hieselbst sein Unvermögen in Befriedigung seiner Gläubiger, den hiesigen Herzogl. Stadt-Gericht angezeiget, und daß er zwar mit solchen in Vergleichs-Unterhandlungen stehe, die würkliche Vereinbarung aber noch nicht getroffen; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht und jedermänniglich untersaget an gedachten Kaufmann Georg Peter Eichmann, dessen Frau oder sonst jemand für ihn etwas zu bezahlen oder auszuliefern, sondern am Stadtgericht hieselbst solches zu berichtigen, bey Strafe nochmaliger Zahlung. Wie denn auch einjeder, welcher Waaren, Pfand oder sonst etwas dem besagten Kaufmann Eichmann, angehöriges in Händen hat, oder anzuzeigen weiß, hiedurch anerinnert wird, sich innerhalb 3 Wochen, bey dem Stadtgericht alhier zu melden und anzuzeigen: mit der Verwarnung, daß im Fall dieses unterlassen und nachhin befunden werden wird, der Verheeler zur unentgeldlichen Auslieferung angehalten und sonst wie es die Rechte erfordern gestraft werden soll: Daher sich einjeder hienach zu richten und für Schaden, Nachtheil und Ungelegenheit zu hüten hat. Signatum Plau, den 8. März 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

4) Es wird hiedurch bekannt gemacht: Daß zu Redevin Rind-Vieh auch Hengst-

Füllen von 1 bis 4 Jahren gegen billige Bezahlung auf die Weyde genommen werden. Diejenige welche dazu Lust haben, können sich bey dem Stallmeister Rautenkrantz daselbst melden. Schwerin den 20sten März 1779.

5) Anzeige eines im Druck heraus zugebenden Chronologischen Verzeichnisses der Urkunden von Niedersachsen.

Der Nutzen der Urkunden in der Geschichte, Geschlechtskunde, Erdbeschreibung, bürgerlichen Staats-Lehn, und andern Rechten ꝛc. die Schwierigkeit, solche bey der Menge der Schriftsteller, worin sie zerstreuet sind, zu finden, der Beyfall, welche des seel. Hofrath Georgisch Regesta Chronologico-Diplomatica Europæ und des seel. Schöttgens Inventarium Diplomaticum Historiæ Saxoniæ Superioris gefunden haben, auch der Wunsch vieler grossen Gelehrten, daß mehrere dergleichen Repertoria, besonders von den Provinzien des deutschen Reichs, vorhanden seyn möchten, haben mich vor verschiedenen Jahren bewogen, an die Verfertigung eines Inventarii Diplomatici Historiæ Saxoniæ inferioris & omnium Dictionum Brunsvico-Lüneburgicarum Hand anzulegen, und die günstige Aufnahme solcher Arbeit von verschiedenen Kennern hat mich bey diesem höchst weitläuftigen Unternehmen so aufgemuntert, daß ich jetzo im Stande bin, wenn mich das gelehrte Publicum zu unterstützen nicht abgeneigt seyn wird, die Herausgabe derselben anzukündigen.

Ich zeige demnach an: a) Daß ich zwar, mit das beliebte Schöttgensche Inventarium, sowol der innerlichen als äuserlichen Einrichtung nach in der Hauptsache, auf das genaueste zum Muster vorgeleget habe, daß ich aber doch b) nicht durchaus wie Schöttgen einerley Sprache gebraucht habe, sondern das Excerptum gröstentheils in der Sprache der Urkunden und mit ihren eigenen Worten liefere; Nöthiger Kürze aber und Deutlichkeit halber, habe ich mich zuweilen den Extract in einer andern Sprache gefasset, doch ist, wenn ich mich einer andern Sprache bedienet habe, durch die beygefügten Buchstaben T. L. oder F. angezeiget: Ob die Urkunde teutsch, lateinisch oder französisch geschrieben sey. c) ist, wenn es bey der Urkunde geschehen, auch bey dem Auszuge bemerkt, ob erstere aus dem Original oder einer Abschrift genommen sey.

Wie nun der Nutzen dieser Arbeit sich nicht nur auf Niedersachsen, sondern auf das ganze deutsche Reich erstrecket, welches die Geschichte Henrici Leonis und der Kaiser aus dem Sächsischen Hause sattsam bewähret: So darf ich mit Zuversicht hoffen, daß ich hinlängliche Beförderer dieses Werks, wozu ein Vorrath von etwa 8 Alphabeten zum Druck bereit liegt, finden werde.

Das Probeblatt hiervon wird ausgegeben in Schwerin von dem Hrn. Licentiat Löper, in Rostock von dem Hn Eberhard, in Gürstow von dem Hrn. Cantor Romhile, in Bützow von dem Hrn. Professor Graumann, in Wismar von dem Hrn. Doctor Gröning, in Neustrelitz von dem Hrn. Commissair Wahlert, und von ihnen bis zum 15ten April a. c. Pränumeration und Subscription unter folgenden sehr billigen Bedingungen angenommen. 1) die Pränumeranten bezahlen innerhalb dieser Frist einen Thaler, wovor ihnen nach Ablauf eines Vierteljahres zwey Alphabeten auf gut Druckpapier geliefert werden, und Pränumeration von neuem auf die zwey folgende Alphabete einen Rthlr., welche sie ebenfalls bey Ablauf des nächsten Vierteljahres erhalten und so weiter bis das ganze Verzeichniß vollend ist. 2) Wer einen Ducaten auf einmal pränumeriret, erhält dafür 6 Alphabete. 3) diejenigen, welche nur subscribiren, bezahlen für jede zwey Alphabete 1 Rthlr. 8 ggr. 4) Wer ein Exemplar auf Schreibpapier verlangt, bezahlet für jedes Alphabet 3 ggr. mehr. 5) die wenigen Exemplarien, welche ausser der für die Pränumeranten und Subscribenten bestimmten Anzahl noch gedruckt werden, können demnächst

nächst nicht unter 20 gr. das Alphabet verkauft werden. 6) der Preis der nöthigen Register kann noch nicht bestimmet werden, man wird aber solche in gleichfalls auf das billigste ansetzen. 7) obgleich der Druck ausserhalb Hannover geschiehet, so werde ich doch die Correctur selber besorgen, und das Werk in möglichster Accurateſſe liefern. Hannover den 9. Februar 1779. P. G. Hempel, juris Practicus.

IV. Präclusiv-Abschied.

In Sachen des Rathsverwandten Gieram, zu Malchow, Provocanten an einem, entgegen und wieder alle diejenige, welche an ihn, dessen Haabe und Vermögen ex jure crediti, hypothecæ, vel alia quacunque causa, Ansprache zu haben vermeynen, Provocaten am andern Theil, in puncto professionis & liquidationis, giebt der Durchlauchtigſte Herzog und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. zu Recht diesen Bescheid: Da die zu Lübeck und Wismar affigirt gewesene proclamata cum documentis ad & reflexionis, respective reproduciret, und eingegangen sind, auch deren hier im Lande geschehene öffentliche Bekanntmachung, mittelst Ueberreichung einiger Schwerinschen Intelligenzblätter, docuret ist, gleichdenn auch einige ihre Forderungen theils in termino ad protocollum, theils schriftlich angegeben haben; So wird nunmehro das in proclamatibus angedrohete Präjudicium purificiret, Kraft dessen alle und jede Lateres mit ihren etwa habenden Ansprüchen an Provocanten und dessen Güther, ex quocunque capite solche herrühren mögten, hiemit präcludiret, und gänzlich abgewiesen seyn sollen. Uebrigens ist den Interessenten das gehaltene Protocollum abschriftlich, auch dem Doctor Behm die Inspection der Acten, præsente Registratore, gestattet, und bleibt das Fernere, bis auf weitere Imploration, ausgesetzt. Von Rechts Wegen. Publicatum Rostock, den 18. März 1779.

V. Bescheid.

1) Wider alle diejenige, so etwa an das, von dem Senatore Hrn. Rathsack, an den Hrn. Landrath von Barner, auf Bülow, aus freyer Hand verkaufte Wohnhaus c. p. etwanige Ansprache zu machen haben dürften, sich aber in in hodierno termino nicht gemeldet haben, wird das in proclamate angedrohete Präjudicium dahin purificiret: Daß sie nunmehro mit ihren etwanigen Ansprüchen gänzlich abgewiesen werden, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferleget wird. V. R. W. Publ. Sternberg, den 8. März 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

VI. Was zu verpachten.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zur öffentlichen Verpachtung des auf Johannis 1780 aus der Pacht fallenden Hofes Rabenhorst, im Amte Dobberan, Terminus auf den 23sten April d. J. präfigiret worden. Die etwanigen Pachtliebhabere können am ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer sich einfinden: Diejenige, welche in den Domainen nicht bereits angesessen sind, müssen sich anschicken, zur Sicherheit der Herzogl. Cammer wegen des Zuzugs, eine baare oder annehmliche bürgliche Caution von 250 Rtlr. auf dem Fall des höchsten Boths, bestellen zu können. Die General- und Specialbedingungen sind 8 Tage ante terminum in Registratura einzusehen. Schwerin, den 22sten März 1779.

2) Wann die hieher gehörige Holländerey zu Raackow, instehenden Maytag, aus 100 Kühen bestehend, unvermuthet pachtlos geworden und den 6ten April öffentlich meistbietend verpachtet werden soll; so wollen Pachtliebhabere am

benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Buschmühlen sich einfinden und gewärtigen, daß dem annehmlichst Bietenden diese Holländerey Pachtung sogleich zugeschlagen werde. Buschmühlen, den 15. März 1779.

3) Da die zu dem Guthe grossen Grabow, gehörige Pertinenz, Grube, von Trinitatis a. c. an, auf verschiedene Jahre verpachtet werden soll: so werden Pachtliebhabere ersucht, sich dieserwegen am 6ten April d. J. Vormittags, um 10 Uhr, bey dem Hrn. Secretair Sauerkohl, in Güstrow zu melden, bey welchem auch die Bedingungen vorher nachzusehen sind.

VII. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen Kraft gegenwärtigen Männiglichen zu wissen, da in Conformität einer wegen öffentlichen Verkaufs der den Gläubigern abgetretenen Güter, an Unsere Landesgerichte erlassenen Verordnung, und nachheriger Declarator- und Erläuterungs-Rescripte, von denen bey hiesiger Justizcanzley in Concurs gerathenen, nunmehro auch das ehedessen von dem weiland Cammerherrn von Hahn, auf Dieckhoff, besessene Guth Langenhagen, samt dem Bauern-Dorfe Dersentin, zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet, und zu solchem Zweck, drey nach einander folgende Termine, der erste auf den 11ten März, der zweyte auf den 18ten May, und der dritte auf den 14ten Julii lauffenden Jahres festgesetzt worden: So citiren Wir hiedurch alle diejenigen, welche obgedachtes Guth mit dem dazu gehörigen Bauerdorfe zu kaufen Lust haben gnädigst, in den bestimmten Terminen entweder persöhnlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum, zu erscheinen. Wobey ihnen unverhalten bleibet, daß in dem ersten oder zweyten Termin den annehmlich Meistbietenden, das Guth zwar vorläufig aber nur sub lege additionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber, dem etwa plus offerenti, oder in Ermangelung eines solchen, dem, der in den ersten Terminen den höchsten acceptablen Both gethan, auf die jedesmal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen, gerichtlich adjudiciret werde. Jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern Creditoribus, und überhaupt einem jeden, cujus interest unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen, nachdem in tertio licitationis termino geschehenen Zuschlag, gegen genugsahme Caution für besorgliche Schäden und würckliche Redemtion den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsere Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete Jus idem offerendi, zu exerciren. Datum Rostock den 23. Januar. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich kund und zu wissen, daß Wir zur Subhastation des dem verstorbenen Hof-Stuccateur Both, zuständig gewesenen, zwischen des Secretair Selmer und Notarii Kraul Hause, in der Glaßinstrasse hieselbst belegenen Wohnhauses c. p. Terminum auf den 21sten May a. c. anberahmet haben; Citiren demnach alle diejenigen, welche zum gerichtlichen Verkauf, vorerwehnten Wohnhauses sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof-Marschallamte erscheinen, und daß vorbemeldetes Wohnhaus c. p. nach geschehenen Both und Ueberboth dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, gewärtigen sollen; Wornach

nach sie sich zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 19. März 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

3) Wann das am hiesigen Markte belegene Rohlsche Haus, mit allen seinen Pertinentien, auf Gefahr und Kosten desjenigen, welcher es zwar im vorgewesenen letzten Licitations-Termin erstanden, aber nicht Conditionsmäßig Prästanda prästiret, abermal gerichtlich ausgeboten werden soll; so ist Terminus hierzu auf den 26sten April d. J. bestimmet. Kauflieblabere werden demnach von uns geladen, bestimmten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf hiesigen Rathhause, für Bürgermeister und Rath zu erscheinen, und in Grundlage der entworfenen Conditionen, ihren Both ad protocollum abzugeben. Sign. Teßin, den 1. März 1779.

Bürgermeister und Rath.

4) Vier Stück Pferde, zwey schwarze, ein Fuchs und ein Brauner, alle gute Wagen-Pferde, sollen am 29sten März d. J. gerichtlich verkaufet werden, deshalb Kauflieblabere benannten Tages, auf hiesiger Gerichtsstube Morgens um 9 Uhr, sich einzufinden und den Zuschlag meistbietend auch die Verabfolgung gegen prompte Bezahlung sogleich zu gewärtigen haben. Sign. Plau, den 25. Feb. 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

5) Es wird zum öffentlichen Verkauf, des unter gerichtlichen Siegel genommenen Waarenlagers, des Kaufmanns Georg Peter Eichmann hieselbst, der 12te April a. c. anberahmet; alsdenn sich Kauflieblabere, Morgens 10 Uhr, und von Nachmittags 2 Uhr an, in den Eichmannschen Hause einzufinden, und den Zuschlag meistbietend gegen prompte Bezahlung in N. Zwdr. zu gewärtigen haben. Sign. Plau, den 8. März 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

6) Nach gnädigster Aufhebung eines hohen Inhibitorii wird hiemit bekannt gemacht, daß zum Verkauf des hiesigen Gentzlin Walterschen Hauses, Gartens, Kirchen-Standes, Brandtweins-Blase, Bran-Kessels und anderer ansehnlicher Kessel, Zinnzeug, Betten, Lein, Haußgeräth, allerley und zum Theil seidenen Kleider, ein anderweitiger Terminus auf den 20sten April d. J. anberahmet. Es werden dahero alle Kauflieblabere am obbemeldetem Tage des Morgens um 9 Uhr auf hiesige Gerichtsstube zu erscheinen, und nach Both- und Ueberboth des Zuschlags zu gewärtigen, nicht nur vorgeladen, sondern es wird auch Kund gemacht; daß ob man zwar gewilliget: Dem meistbietendem Käuffer zur Bezahlung des Kaufpretii zahlungs-Termine zu verwilligen, dennoch dem Meistbietendem das Hauß unter keiner anderen Bedingung, als daß er so fort baar zum mindesten 50 Rthlr. N. Zwdr. auf Abschlag bezahle, wird zugeschlagen werden. Decret. & publ. Röbel den 23sten März 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

7) Am 4ten des nächstkommenden Monaths May soll das in der Neu-Baute hieselbst belegene, dem verstorbenen Grob-Schmidt Klein zuständig gewesene, zum Grobschmiede Handwerk völlig aptirte Wohnhauß, nebst dem dazu gehörigen Acker von etwa 23 Scheffel Aussaat, ingleichen die hinter diesem Hause belegene Wiese und Garten, einige Pferde und Rind-Vieh, alles Handwercks-Zeug verschiedene Meubles, Acker- und Hausgeräth, an Meistbietende öffentlich verkaufet werden. Kauflieblabere werden dem nach ersucher, sich am genandten Tage, Morgens um 9 Uhr in dem Kleinschen Hause einzufinden, Both- und Ueberboth ad protocollum zu thun, und nach denen in Termino bekannt zu machenden Bedingungen, dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen. Signat. Dargun, den 16ten März 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

8) Die Wittwe Frau Neumann ist gesonnen, ihr in Laage am Markte stehendes

Wohn-

Wohnhaus, worinn unten 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen und oben 2 Stuben und noch 2 Kammern zu Stuben oder Saale gemachet werden können, nebst guten Hofraum, Ställe zu 8 Pferden, Kühe. Schweine und Federvieh, auch 2 Gärten hinter dem Hause, mit Kirchen-Stände, aus freyer Hand, zu verkaufen, oder in Entstehung eines Verkauffs, zu vermieten. Wer nun hiezu Belieben träget, kann sich gegen den 6ten April a. c. bey dem Hrn. Bürgermeister Marot, welcher hiezu bevollmächtiget ist, gütigst einfinden und Handlung pflegen. Laage, den 13. Martii 1779.

E. F. Marot, Cons.

9) Das Guth grossen Stove, eine halbe Meile von Rostock belegen, welches sich seiner Lage und guten Bodens halber empfielet, soll aus der Hand verkauft werden. Kaufliebhabere belieben sich am 6ten April dieses Jahres bey dem Hrn. Doctor Brandenburg, in Rostock, als Bevollmächtigten des Herrn Lieutenants von Berg, und seiner Herrn Gläubiger Morgens um 10 Uhr, in dessen Hause einzufinden, Both und Ueberboth zu machen, und nach Befinden zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden bis auf Genehmigung der Hn. Interessenten, das Guth zugeschlagen wird. Die beym Verkauf zum Grunde zu legende Bedingungen, können vorhero bey dem Herrn Doctor Brandenburg erkundiget werden, der denn auch gerne die Gelegenheit verschaffen wird, wann jemand das Guth vorhero besehen wollte. Rostock, den 12. Febr. 1779.

10) Die an dem Guthe Sildemow interessirende von Warnstedtschen Herrn Erben, und Gläubiger sind gewilliget, das nahe vor Rostock und in dessen Districte liegende Guth Sildemow aus der Hand zu verkaufen. Wer dazu Belieben tragen sollte, kann sich der Bedingungen halber, bey dem Herrn Doctor Brandenburg, in Rostock, als ihren gemeinschaftlichen Bevollmächtigten melden, welcher auch demjenigen, der das Guth besehen wollte, darunter willigst an die Hand gehen wird. Das Guth empfiehlet sich wegen seines guten Bodens, zureichlichen Wiesewachses, hat vier gut besetzte Bauern, und im baulichen Stande befindliche Zimmer. Rostock, den 12ten Febr. 1779.

11) Zu Prebberede, im Amte Gnoien, ist ein Ramsköpfiger auf Glauben gesunder und Fehlerfreyer fünfjähriger Hengst von guter Race, aus freyer Hand zu verkaufen. Das Haar ist Eyergelb, mit schwarzer Mähne, schwarzem Schweife und schwarzen Beinen, auch einem schwarzen Strich längst dem ganzen Rücken. Liebhabere können ihn nach Gefallen besehen.

12) Als das eine Meile von Stralsund in dem Brandshäger Kirchspiel belegene Allodialguth Miltzow, bey welchem sich zween Vollbauern, eine Wassermühle und eine importante Ziegeley befinden, mit bestellter Winter- und Sommersaat, ingleichen mit dem nöthigen Vieh, Feld- und Wirthschafts-Inventario gerichtlich verkauft, oder in Entstehung eines annehmlichen Käufers auf Trinitatis verpachtet werden soll, auch bereits 18,400 Rthlr. an Kaufpretio und 1000 Rthlr. Pacht geboten, zum anderweitigen Termino licitationis aber der 22ste des kommenden April Monathes als den ersten Donnerstag nach Misericordias Domini angesetzt worden, so wird solches hiedurch bekannt gemacht und können die Kauf- und Pachtliebhaber sich alsdenn Nachmittags um 2 Uhr auf der hiesigen Weinkammer einfinden, die Bedingungen des Kaufes oder der eventuellen Verpachtung vernehmen, darauf bieten und bey annehmlichem Both sogleich in Termino den Zuschlag erhalten. Hiebey dienet zur Nachricht, daß die Verkaufs und Verpachtbedingungen vorher bey dem Herrn Advocato D. L. Kühl hieselbst zur Durchsicht zu haben sind. Stralsund den 17. März 1779.

13) Es sollen am 15ten April zu Wittenburg in dem Hause des Ritterschaftlichen Secretairs Hermes, viele Frauens-Kleider

und

und Frauens-Putz, vieles Lein und Drehl gröstentheils neu und noch in Bolhzen, Betten, etwas Silber und verschiedene sonstige Mobilien an den Meistbiethenden gegen bare Bezahlung verkauffet werden. Die Kaufliebhaber können sich daher an benannten Tage des Morgen um 9 Uhr daselbst einfinden.

11) Es wird hiedurch bekannt gemachet, daß am 12ten April als den Montag nach den Sonntag quasi modo geniti, 400 auf den Tolzienschen, Rieglever und Sierhäger Feldern noch auf den Stämmen stehende Eichen, für welche mit dem Abfall jetzt 2200 Reichsthaler R. Zwdr. sind gebothen worden, an denjenigen, welcher mehr bieten wird, und nach Both und Ueberboth der Meistbietende bleibet, verkaufet auch gleich unter den in Termino vorzulegenden Bedingungen zugeschlagen werden sollen. Kaufliebhabere können sich am bemerkten Tage zu Güstrow in dem Hause des Hrn. Secretairs Sauerkohl, Vormittags um 10 Uhr einfinden, und nach geschehenem Ueberbot des Zuschlages gewärtigen: Auch stehet einem jeden vorher frey, so wohl die Bedingungen bey dem Hrn. Secret. Sauerkohl nachzusehen, als auch die Eichen auf dem Stamm, weshalb er sich bey dem Holzwärter Schult in Sierhagen zu melden hat, in Augenschein zu nehmen. Tolzien den 25. März 1779.

Die Curatores des jungen Herrn von Engel auf Tolzien und Rieglove.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, rc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers lieben Getreuen Hinrich Gottfried von Wendland, gegenwärtiges Proclama präclusivum an alle und jede, welche an das in Unserm Amte Crivitz belegene mit Unserm Landesherrlichen Consens ihm von dem Vesten und Mannhaften Unserm Major, lieben Getreuen Christian von Pleß'n käuflich überlassene Lehngut Rehagen, samt dem dazu gehörigen Bauerdorf Cladow und einem Antheil von dem Communion-Dorf Samelow irgend einige Lehns-Ansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 4ten Junii dieses Jahrs anberahmet haben, Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehn-Guth Rehagen mit dem dazu gehörigen Bauerdorf Cladow und einem Antheil vom Communion-Dorfe Samelow, ex capite feudi, Majoratus fideicommissi protimiseos, retractus revocationis, vel ex alio quocunque capite einig Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst: An solchem Tage Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Raths Präsidenten, auch Geheimen und Räthen geziemend geschehenen Meldung in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich vor Unsrer Lehn-Cammer zu erscheinen, ihre vermeintlich habende Ansprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, für stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich einjeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22. März 1779.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

VIII. Zu vermieten.

1) Das Prediger-Wittwenhaus zu Gischow, eine Meile von Parchim und eine viertel Meile von Lübz belegen, ist zu vermieten, und kann sogleich bezogen werden. Es sind darinnen 2 Stuben, 2 Kammer, eine Küche,

ein Keller und ein Stall. Liebhaber können sich desfalls beym Magistrat hieselbst einfinden. Parchim, den 13ten Mart. 1779.

2) Lauenburg. Es stehet ein in der Unterberger Gemeinde Amtsjurisdiction belegenes Haus, so fast noch neu, so fort oder auf Ostern zu vermieten. Dieses Haus bestehet aus 2 Etagen, guten und räumlichen Kornbodens, auch Stallung für aller Arten Vieh: daneben die anklebende Back-Gerechtigkeit und überhaupt zu aller Arth Handlung und Betrieb sehr bequem eingerichtet: wie nicht weniger gute Weyde für Pferde, Kühe, Schaafe und Schweine. Sollten sich Liebhaber finden dieses Haus getheilt zu mieten so ist man bereit zwey Familien solches einzuräumen, und können dieselben sich forderſamst bey dem Herrschaftl. Mühlenmeister Brackelbusch hieselbst melden und billige Conditiones vernehmen. Auch dienet nachrichtlich, wenn jemand dieses Haus zu kaufen Lust hat, der Eigenthümer die Hälfte des Kaufprätii gegen übliche Zinsen darin stehen zu lassen geneigt ist.

IX. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Bey einem Gute in der Rostockschen Gegend wird, entweder gleich, oder längstens auf Trinitatis ein unverheiratheter Jäger von sichern guten Leuten verlanget. Wenn selbiger in der Wirthschaft und zur Aufwartung mit zu gebrauchen ist; so soll sein Gehalt darnach eingerichtet werden. Nähere Nachricht giebet der Herr Secretaire Drevitz in Rostock.

2) Auf dem Lande bey einer adelichen Herrschaft wird auf Ostern ein Hofmeister, so im Französischen Lateinischen, und der Historie erfahren verlanget, selbiger hat sich ein gutes Gehalt zu versprechen, und findet weitere Nachricht bey dem Kaufmann Hrn. Bremer in Schwerin.

3) Es wird ein in seiner Kunst wohlerfahrner Jäger, welcher zugleich mit Hunden gut umzugehen versteht, gesucht. Sollte sich ein solcher finden, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen, so kann er sogleich zuziehen: die nähern Conditiones aber bey dem Hn. Burgermeister Lanzius, in Brühl erfahren, wie auch eine Anweisung von der hiesigen Intelligenzexpedition erhalten.

X. Was gestohlen.

1) Es ist den 19ten dieses aus einem vornehmen Hause zu Sternberg eine silberne Zucker Streudose und Zange gestohlen worden. Die Zucker Streudose ist gravirt, und auf den Fuß derselben sind die Buchstaben v. B. gestochen. Sollte nun dieses vorzüglich bemerkte Stück oder auch die Zuckerzange jemanden zum Verkauff gebracht werden oder auch auf eine andere Art zu Gesicht und Händen kommen; so werden respective alle und jede hiedurch ergebenst ersuchet, benannte Stücke an sich zu halten, und davon dem Herrn Stadt-Richter Koch zu Sternberg eine geneigte Anzeige zu machen, dagegen auch versichert wird, daß demjenigen nach überzeugung des wahren kennbaren entwendeten eine proportionirliche Recompense zu gute kommen soll. Sternberg den 24sten März 1779.

XI. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Auf dem Tempzinschen Amts-Bauhofe sind bisher 48 Häupter durchgeseucht und nur eines ist gestorben.

Im Amte Grevismühlen steht Voltenhagen und

im Amte Wittenburg Badow in der Quarantaine.

Im Amte Zarrentin äussert zu Vallühn so wie

im Amte Gadebusch zu kleinen Hundorf sich die Seuche aufs neue, welche

im

im Amte Boitzenburg zu Besitz und Lütten Bengerstorf noch continuiret, dahingegen Gothmann, seit 14 Tagen, und
im Amte Redentin das Dorf Stove sich in der Quarantaine befinden.

Inoculations-Nachricht.

Im Amte Gadebusch wird gegenwärtig auch auf dem von der natürlichen Seuche ergriffenen Hofe kleinen Hundorf zur Inoculation geschritten, zu Pokrent sind vom 19ten Febr. bis den 19ten März 92 Häupter inoculirt, davon sind 24 durchgeseucht und 6 gestorben; 62 stehen noch in der Inoculation.

Im Amte Boitzenburg sind von den zu Besitz eingeimpften 20 Häuptern bisher 6 durchgeseucht; gestorben ist noch keines.

Im Amte Grevismühlen will es zu Christinenfelde mit der Inoculation nicht recht mehr glücken. Zu Tarnewitz hat sie, wie man nunmehro mit Gewißheit sagen kann, überall nicht angeschlagen. Zu Boltenhagen aber sind von dem inoculirten Vieh bisher 8 Stück krank geworden und alle durchgeseucht.

Im Amte Schwaan stehen zu Letschow und Ziesendorf noch einige vierzig Häupter in der Inoculation, welches auch die letzten seyn werden, die man in diesem Amte einsetzt.

Von hohen Schwarfs im Amte Ribnitz und von Forpen im Amte Redentin fehlen die weiteren Nachrichten. Schwerin, den 25. März 1779.

XII. Vermischte Nachrichten.

1) Auf gnädigste Belehrung der Herzoglichen Justiz Canzley zu Rostock ist beym Stadt-Gericht zu Teßin, der Maurer-Geselle, Johann David Hagelstieb, weil er geständlich den beträchtlichen vor einigen Jahren zu Neuendorff geschehenen Diebstahl mit verübet, und von dem gestohlenen über 200 Reichsthaler N. Zwdr. betragenden Gelde die Hälffte zu seinem Theil erhalten, mit den Musquetier Severin auf die Entwendung der Pferde des Müllers zu Teßin ausgegangen, auch dabey gewesen, als schon genannter Severin, zum Behuf solcher Dieberey die Zäune an des Müllers Garten und Gehöfte gewaltsam niedergebrochen, mit zweyen jetzt zu Dömitz im Zuchthause befindlichen Dirnen zum öftern, ja so gar bisweilen, auf die unverschämteste Arth, mit der einen in Gegenwart der andern Ehebruch betrieben, unter Beyhülfe der einen von bemeldeten Dirnen eine verschlossene Lade mit der Axt erbrochen, und daraus mindestens zehen bis Eilf Reichsthaler baaren Geldes gestohlen, noch ein anderes ebenfals verschlossenes Behältnis mit einen Stemm-Eisen eröfnet, und aus selbigem etwas, wiewohl unbeträchtliches an Geld und silbernen Knöpfen entwandt, ferner mit der einen mehrgedachter Dirnen heimlich, wieder Wissen und Willen ihrer Mutter, mit Zurücklassung seiner Ehefrau entwichen, wobey er zugleich unter Verletzung seines Eides, den hiesigen Militair-Diensten entlaufen ist, und endlich noch, nach geschehener Flucht, die auf dem Heuboden der Wittwe Meyern verwahrte dieser zuständigen Effecten und Kleidungs-Stücke diebischer Weise abgeholet hat, zum Vestungsbau in Dömitz auf 16 Jahre, demnächst aber zu lebenswieriger Landesverweisung verurtheilet und daneben schuldig erkannt, vor der Abführung die Urphede, sich an niemand zu rächen, und sich in gesammten hiesigen Landen nimmer betreten zu lassen, zu schwören, auch die auf die Untersuchung verwandte Kosten, in so ferne solche durch ihn veranlasset sind, und seine Habe dahin reichet, zu bezahlen, welches Erkenntniß, laut eingegangenen unterthänigsten Berichts, nach Landesherrlicher Bestätigung, den 8ten jetzigen Monaths vollstrecket worden. Rostock den 16ten März 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 24. März. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer $\frac{2}{3}$tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—
	In N. $\frac{2}{3}$tel St.		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. $\frac{2}{3}$tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den 24 März. in Rost. N. $\frac{2}{3}$ Last	72	—	52	—	35	—	49	—	49	—	34	—	23	—	18	—
— 26 in Suer. d. Schfl. N. $\frac{2}{3}$.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 26 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 26 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 26 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 26 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 24 in Lauenb. d. Sack N. $\frac{2}{3}$.	4	4	2	32	2	14	—	—	2	40	2	24	1	28	1	16
— 25 in Boitzenburg, der Sack.	4	4	2	32	2	14	—	—	2	40	2	24	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0170
DFG

Anno 1779. 14tes Stück.

Sonnabends den 3. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns Unser hiesiges Amtsgericht unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, damit Gewißheit entstehe, ob selbiges, gedachtes Unser Gericht, ausser den in Registratura verzeichneten Pupillen, und Depositen-Geldern noch sonst jemanden verhaftet seyn mögte, behufige öffentliche Vorladungen zu erlassen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden Wir alle und jede, welche von Unserm hiesigem Amtsgerichte Pupillen oder Depositen-Gelder zu fordern haben, oder an dasselbe derentwegen rechtliche Ansprache machen zu können vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen, daß selbige den 9ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und und Landgericht erscheinen, ihre Forderungen und Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 17. März 1779

b) Bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1.

Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir citiren mit respect. Entbietung Unsers gnädigsten Grusses euch, diesämtlichen Lange Westenbrügger Gläubiger der zwoten und folgenden Classen auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Advocati Amsel, qua curatoris der Justitz äthin Lange, des Advocati Lange und der Langenschen Dienstboten hiemit gnädigst und wollen, daß ihr in dem zwischen den Hofrath Kossel als Lange Westenbrügger Creditorum communi mandatario, und den Langeschen Erben, im Betref deren Ansprache an Westenbrügge auf den 17ten April d. J. anberahmten Termino, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, zur Regulirung des von Supplicantibus den Langeschen Erben itzt geschehenen Vorschlags einer wechselseitigen Entsagung der Erbschaft des wayl. Rathsverwandten Johann Jacob Lange und Cautions- auch Rückbürgschafts-Bestellung, unausbleiblich sub præjudicio, daß absentes pro præsentibus & consentientibus werden gehalten werden, mit erscheinen und sodann das Weitere unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch; Und Wir verbleiben respective euch mit Gnaden gewogen. Datum Schwerin, den 22. März 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Directore und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den von Ziechen und dessen Guth Zahren cum pertinentiis oder sein sonstiges Vermögen rechtliche An- und Zusprüche haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf desselben unterthänigste Vorstellung und Bitte einen Terminum ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum eventualiter autem cedendum bonis auf den 11ten Junii d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem, als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specificquerer Liquidation, profitiren, und mittelst Producirung der Originals Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen sollet, widrigenfalls die Latitantes oder auch nicht specifice liquidirenden, in Rücksicht auf die gehörig liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden. Uebrigens habet ihr, peracta liquidatione, den Versuch eines gütlichen Auskommens, und in dessen etwaniger Entstehung, die eventualiter offerirte cessionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung unterthänigst zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 24. März 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den zum Buchholz verstorbenen Oberförster Grünwald und dessen Nachlaß, es sey ex quocunque capite vel causa es wolle, Ansprüche und

For-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0172
DFG

Forderungen machen zu können vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigste und unterthänigste Vorstellung der verwittweten Oberförsterin Grünwald und des Ehrn Pastoris Sade zu Pampow, curatorio nomine der Grünwaldschen Kinder, einen terminum ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum eventualiter cedendum bonis auf den 13ten April d. J. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigst auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig profitiren und vermittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, auch den Versuch eines gütlichen Auskommens, in dessen Entstehung aber die von provocantibus eventualiter anerbotene cessionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 11. Jan. 1779.

(L.S) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wann Wir zur Anhörung der von uns abgefaßten Distributions-Urthel, in des Grobschmidts Timmermanns Debitsache, einen Terminum auf den 12ten April a. c. anberahmet haben, als werden sämtliche des gedachten Schmidt Timmermanns Gläubigere dazu hiemit vorgeladen. Schwerin, den 20. März 1779.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Bützow.

1) Wann wir zur Publication einer Prioritätsurtel in des allhier verstorbenen Huthmachers Jöckels Debitsache, einen Terminum auf den 19ten April d. J. anberahmet haben; so werden sämtliche des gedachten Huthmachers Jöckels Gläubiger, welche sich in termino liquidationis gehörig gemeldet haben, hiemit citiret und vorgeladen, sich am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf der hiesigen Rathsstube in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte einzufinden, und der Publication solcher Urtel gewärtig zu seyn. Bützow, den 27. März 1779.

Burgermeister Gericht u. Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

2) Alle und jede, welche an den verstorbenen Bürger und Amboßschmidt, Paul Brützmann oder an dessen bereits verkaufte oder noch unverkaufte Grundstücke und Meubles einige Ansprache, aus welchem Grunde es auch seyn mögte, haben, werden von E. E. Rath citiret und geladen: am 16ten April a. c. solche sub pœna præ- & concluſi zu Protocoll anzuzeigen und zu liquidiren, auch wegen ihrer Befriedigung Bescheides zu gewärtigen. Güstrow, den 25. Febr. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

f) beym Magistrat zu Schwaan.

1) Wann der hiesige Kaufmann Hr. Johann Friederich Wilgoos, und dessen Ehefrau Catarina Magdalena geborne Schulings, eine testamentarische Disposition wegen ihres Vermögens unter sich, vor Bürgermeister und Rath errichtet; so ist zur Publication derselben, da die Ehefrau Catarina Magdalena Wilgoos, geb. Schulings verstorben, ein Terminus auf den 13ten April d. J. anberahmet worden. Alle diejenigen, so an deren Verlassenschaft durch Erbrecht oder sonsten, Ansprache zu haben glauben, werden hiemittelst öffentlich vorgeladen, am gedachten Tage, Vormittags um 9 Uhr, vor Burgermeister und Rath hieselbst zu erscheinen, die Publication zu gewärtigen, und ihre etwanige Gerechtsame wahrzunehmen. Signat. Schwaan, den 12. Jan. 1779.

Burgermeister und Rath.

g) beym Magistrat zu Lauenburg.

1) In Sachen Concursus des wailand Holz-Händlers Johann Franz Brunley, Creditorum ist Terminus zu Anhörung der eingeholten Prioritäts-Urthel, auf den 12ten April d. J. zu Rahthause anberahmet, und sind gesammte Creditores dazu öffentlich verabladet. Lauenburg, den 18. März 1779.

h) beym Stadtgericht zu Wahren.

1) Alle und jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers und Weißgärbers, Michael Jacob Brahschen ex quocunque capite vel causa einige Ansprache zu machen gedenken, werden hiemittelst sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 13ten April d. J geladen, vor hiesigen Herzogl. Stadt-Gerichte, Morgens 10 Uhr, sich zu gestellen, ihre Ansprüche sodann ad protocollum liquidationis zu justificiren, auch beglaubte Abschriften in Händen habender Urkunden zurück zu lassen.

Sollten sich auch Liebhabere finden, welche das Brahsische hieselbst in der Burgstrasse belegenes Wohnhaus, mit denen dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, Stallraum und sonstigen Pertinentien, auch ein halbes Gähr-Haus, hieselbst am Tiefen-Wahren belegen, zu kaufen Lust hätten, können sich gleichfalls in termino ad 13ten April d. J. in curia Morgens 10 Uhr gestellen, und nach vorzulegenden Kaufbedingungen, Handlung pflegen. Sign. Wahren, im Herzogl. Stadtgerichte den 13. März 1779.

i) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Alle und jede, welche an dem Kaufmann Joachim Gottfried Böhmer hieselbst einige Forderungen und Anspruchs-Rechte, zu haben vermeinen, werden hiemit öffentlich vorgeladen, solche auf hiesigen Stadtgerichte am 13ten April d. J. gehörig zu liquidiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie von der Massa abgewiesen seyn sollen. Signt. Güstrow im Gerichte, den 4 Febr. 1779.

k) beym Stadtgericht zu Brühl.

1) Die Erben und alle sonstige, an des allhier verstorbenen alten Bürgers, Johann Grell Nachlaß, Ansprach machende, werden hiedurch auf den 13ten April a. c. um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube allhier geladen, ihr Erbrecht und Forderungen an die Verlassenschaft des Verstorbenen, sub pœna præclusi & perpetui silentii vor dem hiesigen Stadtgericht bekannt zu machen, zu verificiren, zu liquidiren und darüber rechtlichen Bescheides zu erwarten. Brühl, den 22. Jan. 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

l) beym Stadtgericht zu Teterow.

1) Da Terminus zu Publicirung des von dem anitzo verstorbenen Tischlermeister Ehrenreich Jonas, allhier mit seiner Frau im hiesigen Herzogl. Stadtgericht errichteten und niedergelegten Testaments auf den 26ten April anberahmet: So werden alle diejenigen, welche an dieser Verlassenschaft ein Erbschaftsrecht zu haben vermeinen, gedachten Tages um 9 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, hiedurch vorgeladen. Teterow, den 18. Mart. 1779.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

m) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den abgemeyerten Hüfener, Friederich Nähr, zu Pampow Schuldforderungen haben, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præclusi citirt und geladen, sich am 31sten May d. J. Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte einzufinden, und sodann erwähnte Schuldforderungen zu profitiren, auch gehörig zu liquidiren. Schwerin, den 24. März 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

n) beym Amtsgericht zu Sagenow.

1) Zur Publication des, von dem, am 8. Nov. 1778. verstorbenen Herrn Pastore, Elias Ernst Frahm zu Lübtheen, am 27. Oct. d. a. beym hiesigen Herzogl. Amtsgericht niedergelegten Testaments, ist Terminus auf den 14. April d. J. anberahmet worden. Es können also diejenigen, die daran Interesse zu haben ver-

vermeynen, sich ermeldeten Tages, frühe um 9 Uhr, vor hiesiges Amtsgericht einfinden, und die Eröffnung und Bekanntmachung jenes Testaments gewärtigen. Hagenow, den 7ten Januar. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

o) beym Amtsgericht zu Neubuckow.

1) Ad instantiam des Schmidts Johann Friederich Michaelsen, werden alle diejenigen, welche an dessen Schmiede zu Brunshaupten, irgend einige Ansprache zu machen befugt sind, hiedurch peremtorie, sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret, den 13ten April d. J. vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte sich ad profitendum, liquidandum & transigendum auf rechtliche Art einzufinden, eventualiter näheren Bescheides zu gewärtigen. Auch kann allenfalls im obberegten Termino die Schmiede öffentlich zum Verkauf aufgebothen werden, und können sich Kaufliebhabere zu diesem Zweck einfinden. Neubuckow, den 21. Jan. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

p) beym adel. Gericht zu Dambeck.

1) Wann der Bauer Christian Bergholz, zu Karchow im Amte Wredenhagen belegen, am 19ten Febr. c. a. mit Tode abgegangen; so werden alle diejenigen, so an denselben irgend einige Ansprüche und gegründete Forderungen zu machen haben, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 12ten April c. a. ad profitendum & liquidandum ihrer vermeynten Ansprüche beym hiesigen Gerichte vorgeladen. Dambeck, den 15. März 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

q) beym adel. Gericht zu Woserin.

1) Alle diejenigen, welche an den, von dem jüngst verstorbenen hiesigen Bauern, Johann Velten, ausser der herrschaftlichen Hofwehre, hinterlassenen gar geringfügigen Vermögen, aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprache zu machen haben, werden hiedurch ein für alle mal hinc peremtorie, auf den 13ten Apr. a. c. vor hiesigem Gerichte ad profitendum & liquidandum zu erscheinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii verabladet. Woserin, den 12. März 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

r) beym adel. Gericht zu Gresse.

1) Wann bereits vor einiger Zeit, der Krüger Levin Hans Timm, zu Badekow, und vor kurzem dessen nachgelassene Wittwe, Catharia Magdalena Timm geb. Schopenhauer, beyde ohne Leibeserben verstorben, so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß derselben, welcher von Gerich tswegen versiegelt worden und nächstens inventirt werden soll, aus irgend einem Grunde Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am 12ten April a. c. Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigem adel. Gerichte zu erscheinen, ihr resp. Erbschafts-Recht und Forderungen gehörig zu begründen und darauf weiteren Bescheides zu gewärtigen. Wobey zugleich denen etwanigen Schuldnern derer defunctorum sub pœna dupli angefüget wird, sich dieserhalb in pari termino zu melden und mit denen Erben Richtigkeit zu treffen. Gresse, im Ritterschaftl. Amte Boitzenburg den 24. Febr. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

s) beym Patrimonial-Gericht zu Lantow.

1) Alle diejenigen, welche an einen, oder dem andern der in Grossen- und Kleinen Lantow wohnenden Bauern einige Ansprache und Forderung zu haben vermeynen, werden öffentlich vorgeladen, selbige den 19ten April a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Hofe zu Kleinen Lantow sub pœna præclusi & perpetui silentii gehörig zu profitiren. Hiernechst wird einjeder gewarnet, sich bey gedachten Bauern aller Creditirung und Anleihung, es sey an Geld, oder sonstigen Sachen zu enthalten, widrigenfalls er es sich selbst zu verdanken haben wird, wenn ihm zu seiner Wiederbezahlung nicht wird verholfen werden

können. Kleinen Lantow, den 27sten März 1779.

Subzin-Lantowsches Patrimonial-Gerlcht.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, dem unter Unserm vormaligen Alt-Zülowschen Regimente gestandenen Tambour, Carl Wahlert, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns deine Ehefrau, Anna Maria geb. Gramm, demüthigst vorgetragen, wie du, nachdem du noch nicht volle 2 Jahre mit ihr in der Ehe gelebet, im Jahre 1767 am Mittwochen nach Pfingsten von hier desertiret seyst, und sie böslich verlassen habest sie auch, ob sie sich gleich, in Lübeck, woselbst du, dem Gerüchte nach, gewesen seyn solltest, nach dir erkundiget, dennoch weder daselbst, noch sonst nachher etwas von deinem Aufenthalt erfahren können, wobey sie denn demüthigst gebeten, dich edictaliter vorzuladen. Da Wir nun diesem Petito bereits unterm 23sten Nov. v. J. in Gnaden deferiret, bey Reproduction der zu Lübeck und Leuzen affigiret gewesenen Edictalium aber befunden haben, daß die Inserirung derselben in die hiesige Intelligenzblätter nicht geschehen sey, mithin zu diesem Zweck annoch eine anderweitige Ladung an dich erkannt worden: So citiren Wir dich, den vormaligen Tambour Carl Wahlert zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du in dem auf den 4ten Jun. d. J. anberahmten abermaligen Termino, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, im Fall deines Ausbleibens aber, daß die Ehe zwischen dir und der Supplicantin werde aufgehoben und, was sonst den Rechten gemäß, wider dich erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach du dich zu richten. Datum Schwerin, den 19. März 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, dem Stuhlmacher Christian Georg Wächter, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau, Florina Helena Hedewig geb. Schaumkellen, itzt zu Goldberg, demüthigst vorgetragen, wie du im dritten Jahre ihrer Verheyrathung mit dir, nachdem du alles das Ihrige durch liederliche Lebensart herdurch gebracht, von ihr gegangen seyst, dich zwar nach einer dreyjährigen Entfernung vor etwa anderhalb Jahren einmal, als sie zu Dobbertin gedienet, wieder bey ihr eingefunden, bald aber wieder wegbegeben habest, sie auch nicht wisse, wohin du dich gewandt, oder wo dich itzt aufhaltest, daher sie denn um Erkennung behufiger Edictalium demüthigst gebeten. Da Wir nun dem Petito in Gnaden deferiret haben: So citiren Wir dich, den vorgenannten Stuhlmacher Christian Georg Wächter, zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 8ten Jun. d. J. Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, im Fall deines Ausbleibens aber, daß deine Ehe mit der Supplicantin werde aufgehoben, auch, was sonst den Rechten gemäß, wider dich werde erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach du dich zu richten. Datum Schwerin, den 23. März 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

b) bey

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir dem ehemaligen, bey Unserer Herzoglichen Bonitirungs-Commißion engagirt gewesenen Bidellen, Carl Leopold Agricola, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau, Anna Christina Ilsabe geb. Thoden, mediante Supplica angezeiget, wie du im Jahr 1775 sie böslicher Weise verlassen, selbige auch, aller angestellten Erkundigung ungeachtet, weder den Ort deines jetzigen Aufenthalts, noch von deinem Leben oder Tode, etwas in Erfahrung bringen mögen, mit devotester Bitte, Wir wollten geruhen, bey so bewandten Umständen gewöhnliche Edictales zu erkennen. Wann nun auch dem Gesuche der Implorantin deferiret worden: so citiren, heischen und laden Wir dich, Carl Leopold Agricola, Kraft dieses zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie, und wollen, daß am 13ten April laufenden Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen du in Person unausbleiblich erscheinest, und deines muthwilligen Entweichens halber, gebührend Rede und Antwort ertheilest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, im Fall deines Aussenbleibens, auf der Klägerin fernes Anrufen, wider dich, in contumaciam, wie Rechtens, auch mit gänzlicher Aufhebung der Ehe, erkannt werden solle. Datum Rostock, den 10 Febr. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Amtsgericht zu Grabow.

1) Da der Pferdehändler Hellmann, bey dem Zöllner und Gastwirth Michaelsen, zu Gorlossen, 34 Stück Pferde eingestallet, darauf nach Berlin gereiset, woher er keine Nachricht gemeldet, und also dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt sey; so wird gedachter Pferdehändländler Hellmann hiemit öffentlich vorgeladen, seine bey dem Zöllner Michaelsen zu Gorlossen aufgestallten 34 Stück Pferde, längstens gegen den 17ten April a. c. gegen Bezahlung des Futtergeldes ohnfehlbar und so lieb ihm ist die öffentliche Versilberung dieser Pferde zu vermeiden abzuholen. Grabow, den 27. März 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

III. *Notificatorium.*

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Befehlen dir dem vormalen zu Zidderich gewesenen Schreiber A. Frieder. Neumann, mittelst dieses gnädigst; daß du ad acta des Amtmanns Hennings wider dich, wegen verschiedener Vergehungen & injuriarum binnen 3 Wochen, einen Procuratorem bestellen, oder gewärtigen sollest, daß sonst in contumaciam gegen dich verfahren werden soll. Wornach du dich zu richten. Gegeben Güstrow, den 27. März 1779.

2) Auf Herzogl. gnädigsten special Befehl ist mir aufgegeben worden, die Frauens-Personen, welche künftig Hebammen werden wollen, und die so wohl aus den Herzogl. Aemtern als den ritterschaftlichen Güthern und Herzogl. Städten dazu ausgesucht werden, in der Hebammen-Kunst zu unterichten, ohne daß jemand schuldig seyn soll, für die Unterweisung was zu bezahlen. Ich befolge diesen gnädigsten Befehl, und mache hiemit kund, daß ich den 6ten April mit der Unterrichtung, die 4 Wochen dauret, den Anfang machen und täglich in den 2 Stunden von 10 bis 12 Uhr, damit fortfahren werde. Es haben sich also dergleichen Frauens-Personen 8 Tage vorhero bey mir zu melden, und Attestate

testate von ihren Orte mitzubringen. Bützow, den 7. März 1779.

D. August Schaarschmidt,
Herzogl. Mecklenb. Hofrath und Professor der Medicin.

3) Da nunmehro über sämtliche in dem Bezirk hiesiger Feldmark belegenen Wiesen, mit Innbegriff der auch zur Stadt gehörigen grossen Wiese ein Register verfertiget werden soll; so wird solches jedermänniglich bekannt gemacht, damit von den 1sten May dieses Jahres an, ein jeder Eigenthümer an dem durch den öffentlichen Ausruser bekannt gemacht werdenden Tage seine Wiese in loco angebe, und die über den rechtmäßigen Besitz in Händen habende Briefe den aus unsern Mitteln zu Errichtung dieses Registers verordneten Herren Deputirten vorzeige. Zu diesem Behuf haben die Abwesende Eigenthümer einen zu dem ganzen Geschäfte völlig instruirten Gevollmächtigten hieselbst zu bestellen, und werden sämtliche Eigenthümer vorgemeldeter Wiesen hiemit ernstlich verwarnet, die Angabe so gewiß gehörig zu beschaffen, als sie nachdem mit dem Anspruche der Wiesen nicht allein nicht werden gehöret, sondern die Wiesen der Cämmerey zufallend werden erkläret werden. Parchim, den 27. Mart. 1779.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

4) Dem geehrten Publicum wird hiedurch bekannt gemacht, daß in dem vorigen Weiskopfschen Hause, nahe an dem Herzogl. Post-Comtoir gelegen, diesen Ostern durch den Schloßbecker, Hrn. Friederich Heuckendorf, der dieses Haus an sich gekauft, die Wirthschaft wird fortgesetzt werden. Alle Fremde und Reisende werden bey ihm gutes Logies und bequeme Aufwartung finden. Er empfielet sich allen, welche wünschen, recht gut bedient zu seyn. Schwerin, den 1. April 1779.

IV. Abscheid.

Aus Herzogl. Justizcanzley zu Rostock.

In Sachen der Doctorum Lange und Frehse, qua mandatariorum communium von Hohe Gutendorfer Creditorum Proficanten an einem, entgegen und wider diejenige, welche an die Güther grossen und kleinen Gutendorf cum pertinentiis ex factis des wayland Johann Friederich von Hohe, dessen Vorfahren, auch der nach seinem Ableben, eingetretenen Curatel seiner minorennen Kinder, ex capite crediti pactis, contractibus, vel alia quacunque causa Ansprache zu haben vermeynen, Provocaten an andern Theil, in puncto professionis & liquidationis, giebt der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. zu Recht diesen Bescheid: Da die zu Kiel und Greifswald angeschlagene proclamata cum documentis af & refixionis reproduciret sind, und deren hier im Lande geschehene Kundmachung, mittelst Beybringung einiger Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenzblätter dociret, hiernächst einige Forderungen theils schriftlich, theils in termino ad protocollum angezeiget worden: So wird nunmehro das in proclamatibus gedrohete Präjudicium Kraft dieses purificiret, dem Zufolge alle und jede Latentes, mit ihren an vorbemeldete Güther etwa habenden prætensionen, ex quocunque capite solche herrühren mögten, hiemit präcludiret, und gänzlich abgewiesen seyn sollen. Uebrigens ist die communicatio protocolli, so wol denen provocantibus, als auch sonstigen interessenten, auf Verlangen abschriftlich gestattet; Erstere, aber haben dem Land und freywilligen Kasten, die verursachten Liquidationskosten, Einwendens ohngeachtet, sub pœna paratissimæ executionis, zu erstatten. Endlich soll dieser Bescheid denen öffentlichen Intelligenzbogen inseriret werden. Von Rechts Wegen Publicatum Rostock, den 20. März 1779.

2) In Convocations- und Liquidationssachen des verstorbenen Protonotarii Beselin, nachgelassener Erben Creditorum, Liquidanten,

ten, im Betreffe der sowol bey ihm, qua protonotario, wärend seiner Amtsführung, aus Concursen und sonst resp. eingegangenen und deponirten Gelder, als auch der per edictales vom 2ten May 1755, auf den 9ten Jun. ej. a. zu den damaligen Depositis öffentlich vorgeladenen, u. etwa annoch unbefriediget gebliebenen, Liquidanten, giebet Burgermeister und Rath der Stadt Rostock, nach eingegangenem protocollo liquidationis und reproducirten Proclamatibus, zu Recht diesen Bescheid:

Daß das in Proclamatibus den 28sten Aug. a. pr. angedrohete Präjudicium nunmehro zu purificiren sey: immassen selbiges hiemit purificiret wird, und die in dem auf den 30sten Nov. a. pr. anberahmt gewesenen termino liquidationis sich nicht gemeldeten und latitirenden Competenten mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen auf beständig präcludiret werden. V. R. W. Jussu Senatus. Rostock, den 20. März 1779.

2) In Convocations-Sachen der Gläubiger des hieselbst verstorbenen Grob-Schmidts Johann Conrad Klein, giebt das Herzogl. Amtsgericht hiedurch den Bescheid: Daß nunmehro, purificato in Proclamatibus vom 24. Novembr. a. p. comminato præjudicio, alle diejenigen, welche sich so wenig in dem auf den 5ten Jan. resp. als noch bis jetzt gemeldet und ihre Forderungen behörig liquidiret haben, mit ihren etwanigen Ansprüchen an die Verlassenschaft des nur gedachten Klein, gänzlich, wie hiemit geschiehet präcludiret und auf immer abgewiesen seyn sollen. Von Rechts Wegen. Public. Dargun den 2. Mart. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

VI. Was zu verpachten.

1) Es soll die hiesige Heger-Schäferey, wozu 400 Schaafe erforderlich sind, und wobey sich 6 Drömt Aussaat Ackers mit bestellter Winter- und Sommersaat nebst einer Wiese zu 12 bis 14 Fudern Heu befinden, anderweitig an den Meistbietenden auf 3 Jahre verpachtet und die sonstigen Bedingungen, in dem dazu auf den 17ten April d. J. angesetzten Termino, Vormittags um 9 Uhr, zu Rahthause vorgelegt werden. Gnoyen, den 20. März 1779. Burgermeister und Rath.

2) Das Guth Eschen Budendorff zwischen Teßin und Sülz belegen, soll auf bevorstehenden Trinitatis an einen Pächter bürgerlichen Standes verpachtet werden. Die Bedingungen sind auf gedachten Hofe bey der Frau Baroneß Waltz von Eschen zu inspiciren. Vorläufig dient zur Nachricht daß dieses Guth in 11 Binnen und 7 Aussenschläge liegt.

VII. Was zu verkaufen.

1) Aus Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen Kraft Gegenwärtigen männiglichen zu wissen: Da in Conformität einer, wegen öffentlichen Verkaufs der den Gläubigern abgetretenen Güther, an Unsere Landes-Gerichte erlassenen Verordnung und nachheriger Declarator- und Erläuterungs-Rescripti von denen bey hiesiger Justitzcanzley in Concurs gerathenen, nunmehro auch die von dem wailand Cammerherrn von Hahn, auf Dieckhof besessene Güther, Lübsee mit der Pertinenz Grünhof und Bansow nebst dem Bauerdorfe Striggow, conjunctim zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet und zu sothanen Zweck drey nach einander folgende Terminen, als der erste auf den 18ten März, der zweyte auf den 20sten May und der dritte auf den 22sten July laufenden Jahres festgesetzet worden; So citiren Wir hiedurch alle diejenige, welche obgedachte Güther, insgesamt, zu kaufen Lust haben, gnädigst, in den bestimmten Terminen entweder persöhnlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum zu erscheinen. Wobey ihnen unverhalten bleibet: daß in den ersten oder zweyten Termin, dem annehmlich Meistbietenden, solche Güther zwar vorläufig, aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber, dem etwa plus offerenti, oder in Ermanglung eines solchen, dem der in den ersten Terminen den höchsten acceptablen Both gethan, auf die je-

des mal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen, gerichtlich addiciret werden. Jedoch ist den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern Creditoribus, und überhaupt einen jeden, cujus interest, unbenommen, innerhalb 3 Wochen, nach dem intertio licitationis termino geschehenen Zuschlag, gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, und würkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag, noch aufzurufen, oder wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsere Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi, zu exerciren. Datum Rostock, den 23. Jan. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Es wird zum öffentlichen Verkauf, des unter gerichtlichen Siegel genommenen Waarenlagers, des Kaufmanns Georg Peter Eichmann hieselbst, der 12te April a. c. anberahmet; alsdenn sich Kaufliebhabere, Morgens 10 Uhr, und von Nachmittags 2 Uhr an, in den Eichmannschen Hause einzufinden, und den Zuschlag meistbietend gegen prompte Bezahlung in R. Zwdr. zu gewärtigen haben. Sign. Plau, den 8. März 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

3) Demnach der in dem ersten Verkaufstermin über hiesige Fronerey geschehene Both von 800 Rthlr Gold zur Zeit nicht annehmlich befunden worden; so wird hiezu eine zwote Tagefahrt auf den 22ten kommenden Monats April anberahmet, und haben sich diejenigen Kaufliebhaber welche mehr als 800 Rthlr. zu geben gesonnen sind, am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Gericht einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und alsdenn weitern Bescheides zu gewarten. Decretum in Judicio Penzlin, den 17. Mart. 1779.

Freyherrlich Gericht hieselbst.

4) Es sollen am 15ten April zu Wittenburg in dem Hause des Ritterschaftlichen Secretairs Hermes, viele Frauens-Kleider und Frauens-Putz, vieles Lein und Drell gröstentheils neu und noch in Boltzen, Betten, etwas Silber und verschiedene sonstige Mobilien an den Meistbiethenden gegen bare Bezahlung verkauffet werden. Die Kaufliebhaber können sich daher an benannten Tage des Morgen um 9 Uhr daselbst einfinden.

5) Es wird hiedurch bekannt gemachet, daß am 12ten April als den Montag nach den Sonntag quasi modo geniti, 400 auf den Tolzienschen, Rieglever und Sierhäger Feldern noch auf den Stämmen stehende Eichen, für welche mit dem Abfall jetzt 2200 Reichsthaler R. Zwdr. sind gebothen worden, an denjenigen, welcher mehr bieten wird, und nach Both und Ueberboth der Meistbietende bleibet, verkaufet auch gleich unter den in Termino vorzulegenden Bedingungen zugeschlagen werden sollen. Kaufliebhabere können sich am bemerkten Tage zu Güstrow in dem Hause des Hrn. Secretairs Sauerkohl, Vormittags um 10 Uhr einfinden, und nach geschehenem Ueberbot des Zuschlages gewärtigen: Auch stehet einem jeden vorher frey, so wohl die Bedingungen bey dem Hrn. Secret. Sauerkohl nachzusehen, als auch die Eichen auf dem Stamm, weshalb er sich bey dem Holzwärter Schult in Sierhagen zu melden hat, in Augenschein zu nehmen. Tolzien den 25. März 1779.

Die Curatores des jungen Herrn von Engel auf Tolzien und Riegleve.

6) Da ich gesonnen bin, mein am Markte belegenes sehr logabeles und geräumiges Wohnhaus mit Auffahrt, Hintergebäuden, Hofraum, Garten und den dazu gehörigen Pertinentien zu verkaufen; so mache ich solches hiedurch öffentlich bekannt, und können Liebhabere sicher gewärtigen, wenn sie solches in Augenschein genommen haben, daß ich auf billige Vorschläge Handlung mit ihnen pflegen werde. Malchin, den 22. Martii 1779.

7) Der Kaufmann Hrn. Vicent Sigmund Mann in Rostock, hat in diesen Tagen mit

mit dem englischen Schiffe Nelly und Capitain Thomas Andersen von Newastle eine ansehnliche Partey beste Sorte Steinkohlen, eine Partey grüner Vitriol, Silberglett, diverse Sorten Haagel, Engl. grosse und mittlere Schleiffsteine erhalten. Auch ist bey ihm Engl. Mollenbley, alle Sorten Schwedisch Eisen, Platen und Stahl, guter frischer Holländscher weiß und rother Kleversaamen, neu Rigascher Leinsaamen und neuer Berger Herbst Hering zum billigen Preis zu haben. Rostock, den 31. März 1779.

VIII. Zu vermieten.

1) In des Hrn. Münz-Wardein Mumm Hause, in der Schmiedegasse hieselbst, wird auf Ostern eine gute Gelegenheit von 2 guten tapezierten Zimmern, auch einer kleinen Stube für Bedienten, und ein Stall für 4 Pferden und Bodenraum ledig. Wer solche zu mieten gedenket, beliebe sich bey dem Eigenthümer zu melden. Schwerin, den 11. Febr. 1779.

1) Auf dem Gute Möllen, ist ein Haus, worinnen 3 tapezirte Stuben, 3 Kammern, Speisekammer, gute Küche, nahe am Hause ein gelegener Garten, gute Stallung für Vieh, wobey etwas Freyholtz und so viel Torf zum Gebrauch nöthig ist, zu vermieten, und kann Trinitatis bezogen werden. Wer Lust findet dieses Haus in Miethe und Augenschein zu nehmen, der kann sich bey dem Pächter Düsing zu Jürgensdorff melden.

IX. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Zu Neu Bukow ist in der Mühle seit einigen Tagen eine Starke, nach den wahrscheinlichen Kennzeichen, an der Seuche krank geworden, welches aber keine gefährliche Folgen haben kann, weil der Müller nur 3 ungeseuchte Häupter Rind-Vieh hat und in der Nachbarschaft sehr weniges Vieh vorhanden ist.

Auf dem Tempzinschen Amts-Bauhofe sind bisher 59 Häupter durchgeseucht, 3 gestorben und 8 stehen noch krank.

Im Amte Grevismühlen befindet sich Boltenhagen seit 3 Wochen und im Amte Wittenburg Langenheide beynahe eben so lange in der Quarantaine, die zu Badow schon zurück gelegt ist.

Im Amte Zarrentin stehen zu Valluhn, nachdem die erkrankten 4 Häupter durchgekommen sind, noch 3 Stück krank, die aber auch schon alle gute Hoffnung zur Genesung von sich geben.

Im Amte Boitzenburg ist zu Besitz noch ein Haupt an der natürlichen Seuche krank, die zu Lütten Bengerstorf noch sehr gutartig fortdauert. Gottmann befindet sich seit 3 Wochen in der Quarantaine, die zu Stove im Amte Redentin zu Ende gehet.

Inoculations-Nachrichten.

In dem ritterschaftlichen Guthe Ventschow Amts Mecklenburg brach die Seuche unter dem Hornvieh im August 1778 aufs neue aus. Nachdem daran in den ersten 8 Tagen 5 Stück crepiret waren, so ward zur Inoculation geschritten und damit bis zum Monat Mart. a. c. fortgefahren. Es sind in allem eingeimpfet 275 St. hievon sind 24 St. gestorben u. 251 durchgeseucht. Seit den 18. März hat die Einimpfung ein Ende gehabt, auch ist seit dem alles eingesetzt gewesene Vieh gesund.

Von den zu Besitz im Amte Boitzenburg eingeimpften 20 Häuptern ist nur eines gestorben, welches ohnehin nicht recht gesund gewesen, 10 sind durchgeseucht, 2 stehen krank, 7 aber noch nicht. Itzt ist von neuen die Inoculation an 12 Häuptern vorgenommen.

Auch zu Witzin im Amte Sternberg ist man gewilliget zur Inoculation zu schreiten, weil es scheinet, daß die natürliche Seuche daselbst eingetreten sey.

Zu Düßin, Dam̃ereetz und Dersenow im Amte Wittenburg zu Salitz und Kl. Hundorf im Amte Gadebusch, zu Farpen im Amte Redentin und zu Christinenfelde und Boltenhagen im Amte Grevismühlen geht die Einimpfung noch immer glücklich von Statten, zu Bützow wird man sie hingegen wieder einstellen, so sehr erwünscht auch der bisherige Erfolg gewesen. Schwerin, den 1. April 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 31. März. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—

	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9

	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ⅔tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den 31 April. in Rost. N. ⅔ Last	64	—	47	—	36	—	50	—	52	—	33	—	23	—	17	—
— 2 in Suer. d. Schfl. N. ⅔,	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 2 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 2 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 2 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 2 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 31 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	3	40	2	12	1	40	—	—	2	40	2	24	1	16	1	4
— 1 in Boitzenburg, der Sack.	3	40	2	12	1	40	—	—	2	40	2	24	1	16	1	4

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0182
DFG

Anno 1779. 15tes Stück.

Sonnabends den 10. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Canzleyraths Marggraf als gemeinsamen Bevollmächtigten von Berg alten Pohrstorffer Gläubiger alle und jede, welche ex factis, pactis, vel conventionibus der von Bergschen Gläubiger, an das Guth alten Pohrstorf irgend eine Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 11ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 27. März 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänig demüthigste Vorstellung und Bitte der Geschwistere Becker hieselbst und zu Woldeck, auch der Maria Dorothen

rothea Levin zu Stargard alle und jede, welche an dem in alten Rehse radicirten jetzt zahlbar gewordenen Erbantheil des bescheinigtermaassen bereits verstorbenen Capitains Thiel, ausser dessen schon ad acta bekannten Erben, einige Ansprache und Forderung, es rühre selbige her, woher sie wolle, machen zu können oder zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 18ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre vermeyntliche Ansprache und Forderung sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 27. März 1779.

b) Bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1.

Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir citiren mit respect. Entbietung Unsers gnädigsten Grusses euch, diesämtlichen Lange Westenbrügger Gläubiger der zwoten und folgenden Classen auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Advocati Amsel, qua curatoris der Justitzräthin Lange, des Advocati Lange und der Langenschen Dienstboten hiemit gnädigst und wollen, daß ihr in dem zwischen den Hofrath Kessel als Lange-Westenbrügger Creditorum communi mandatario, und den Langeschen Erben, im Betref deren Ansprache an Westenbrügge auf den 17ten April d. J. anberahmten Termino, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, zur Regulirung des von Supplicantibus den Langeschen Erben itzt geschehenen Vorschlags einer wechselseitigen Entsagung der Erbschaft des wayl. Rathsverwandten Johann Jacob Lange und Cautions- auch Rückbürgschafts-Bestellung, unausbleiblich sub præjudicio, daß absentes pro præsentibus & consentientibus werden gehalten werden, mit erscheinen und sodann das Weitere unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch; Und Wir verbleiben respective euch mit Gnaden gewogen. Datum Schwerin, den 22. März 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium,

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Directore und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Crivitz belegene, bey hiesiger Unsrer Justitzcanzley von dem Major von Plessen käuflich erstandene, von diesem aber an den von Wendland wieder cedirte Guth Rehagen cum pertinentiis, ex jure crediti & hypothecæ, vel a io quocunque capite & causa Forderungen und Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen daß Wir, auf unterthänigste Bitte des vorerwehnten von Wendland, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten Jun. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am vorgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua Sortem, als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, auch darauf weitere rechtliche

Ver-

Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß diejenigen Creditores, welche von Provocante den Postenzettel des Majors von Plessen communicirt erhalten, und ihre Credita darauf aufgeführet finden, sich in termino nicht zu melden, oder widrigenfalls keine Kostenerstattung zu gewärtigen haben. Wornach ꝛc. Schwerin, den 22. März 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

c) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

I.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir lassen den gesamten Gläubigern des Senatoris Fromm, zu Schwaan, hiedurch unverhalten seyn, welchergestalt auf unterthänigstes Bitten, eures communis mandatarii Doctoris Wiencke hieselbst, die in dem Notificatorio vom 13ten Novemb. vorigen Jahres geschehene Androhung, purificiret, mithin Acta dieses Debitwesens nunmehro pro conclusis angenommen, auch zu deren Rotulation ein Terminus auf den 17ten April a. c. berahmet worden. Citiren euch demnach Kraft Gegenwärtigen gnädigst, auch sub præjudicio, und wollen, daß gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, ihr per procuratores erscheinet, und Acta gehörig rotuliret. Datum Rostock, den 19ten Febr. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Alle und jede, welche an das von dem Regimentsfeldscheerer Lembcke, an den Bürger und Uhrmacher Rahn verkaufte, alhier zu Güstrow am Pferdemarkt belegene Wohn-Haus, nebst der dazu gehörigen im tieffen Thal belegenen Bude, auf irgend eine Art Ansprache zu machen sich getrauen, werden von E. E. Rath sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 21sten April a. c. geladen, alsdann ihre Ansprüche und Forderungen gehörig zu liquidiren, und rechtlicher Art nach zu justificiren. Güstrow, den 9. März 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Bützow.

1) Wann wir zur Publication einer Prioritätsurtel in des allhier verstorbenen Huthmachers Jöckels Debitsache, einen Terminum auf den 19ten April d. J. anberahmet haben; so werden sämtliche des gedachten Huthmachers Jöckels Gläubiger, welche sich in termino liquidationis gehörig gemeldet haben, hiemit citiret und vorgeladen, sich am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf der hiesigen Rathsstube in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte einzufinden, und der Publication solcher Urtel gewärtig zu seyn. Bützow, den 27. März 1779.

Burgermeister Gericht u. Rath hieselbst.

f) beym Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Alle und jede, welche an das von dem hiesigen Bürger und Zimmermeister Misfeldt, an die Frau Oberhofmeisterin von Buchwaldt aus freyer Hand verkaufte, zwischen den Häusern des Hof-Juweliers Helm, und des Gläsers Düssel stehende Wohnhaus c. p. einige Ansprache zu haben vermeynen, werden ad instantiam des gedachten Bürgers und Zimmermeisters Misfeldt, auf den 4ten Jun. d. J. ad profitendum & liquidandum hiedurch peremtorie von uns vorgeladen. Schwerin, den 23. März 1779.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt verordneter Richter und Assessores.

2) Zur Publication der in loco abgefaßten Prioritat-Urtel in der Weber Timmschen Debitsache, haben wir den 30sten dieses Monats pro termino berahmet. Schwerin, den 6. März 1779.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt verordneter Richter und Assessores.

g) beym Stadtgericht zu Nienkalden.

1) Zur Publication des, von der neulichst verstorbenen Raschmacherin Magdalena Wilhelms, beym hiesigen Stadtgericht hinterlassenen Testaments, ist der 26ste April, pro termino berahmet worden, zu dessen Anhörung sich alle und jede, quorum interest, dicto die, Morgens um 9 Uhr, in loco Judicii einfinden können. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an gedachte Magd. Wilhelms und deren Verlassenschaft aus irgend einem Grunde eine Ansprache haben, oder zu haben vermeynen, hiedurch geladen, ihre Forderungen an eben gedachtem Tage zu liquidiren und rechtlicher Art zu bescheinigen, im Unterlassungsfall aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret werden, sondern auf immer abgewiesen seyn sollen. Nienkalden, den 29. März 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

h) beym Amte Tempzin zu Rühn.

1) Wann es sich begeben hat, daß eine, von der Herzogl. Mecklenb. Domainenkammer zu Schwerin, unter dem 16ten Jul. 1757 für den vormaligen Müller Peters, zu Brühl, ausgefertigte Vorschußversicherung auf 200 Rthlr. N. Zwdr. von Händen gekommen ist; und daher nothwendig werden will, solche prævia proclamatione, gerichtlich zu mortificiren: als wird derjenige, der solche etwa in Händen haben, und für sich einiges Recht aus deren Besitze herzuleiten glauben mag, hiedurch zum ersten, andern und dritten male, folglich peremtorie vorgeladen; sich binnen hier und den 28sten Jun. d. J. bey dem hiesigen Amtsgerichte zu melden, sothane Herzogliche Vorschußversicherung in Origine zu produciren und sein etwaniges Recht daraus ad acta zu deduciren, sub præjudicio, daß nach Ablauf dieses Termins jenes Instrument für null und nichtig werde erkläret, er damit gänzlich abgewiesen, und ihm ein immerwährendes Stillschweigen werde aufgeleget werden. Herzoglich Mecklenburgisches Amt Tempzin zu Rühn, den 20. März 1779.

i) beym Patrimonial = Gericht zu Lantow.

1) Alle diejenigen, welche an einen, oder dem andern der in Grossen- und Kleinen Lantow wohnenden Bauern einige Ansprache und Forderung zu haben vermeynen, werden öffentlich vorgeladen, selbige den 19ten April a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Hofe zu Kleinen Lantow sub pœna præclusi & perpetui silentii gehörig zu profitiren. Hiernechst wird einjeder gewarnet, sich bey gedachten Bauern aller Creditirung und Anleihung, es sey an Geld, oder sonstigen Sachen zu enthalten, wiedrigenfalß er es sich selbst zu verdanken haben wird, wenn ihm zu seiner Wiederbezahlung nicht wird verholfen werden können. Kleinen Lantow, den 27sten März 1779.

Subzin Lantowsches Patrimonial-Gericht.

k) beym Gericht des Hrn. Grafen von Bernstorf, zu Stintenburg.

1) Es werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des den 17ten April 1778 hieselbst verstorbenen Andreas Havemanns, aus Erbgangsrecht oder irgend einem andern Grunde, Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, auf den 22sten April d. J. hiedurch vorgeladet, ihre Forderungen bey Vermeidung der Präclusion und Strafe des ewigen Stillschweigens allhier anzugeben und zu bescheinigen, auch darauf rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Decret. Stintenburg, den 18. Febr. 1779.

Gräfl. Bernstorfisches Gericht hieselbst.

l) beym adel. Gericht zu Rahden.

1) Da der zu Rahden seit vielen Jahren her gewesene Holländer, Jochim Christian Lahl, vor einiger Zeit hieselbst verstorben, und ein sehr geringes Vermögen hinterlassen; als werden dessen gesamte Creditores sub pœna præclusi & perpetui silentii hiemit auf den 16ten

April

April a. c. citiret und vorgeladen, sich so dann Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen adel. Gericht zu gestellen, ihre Ansprüche rechtlicher Art nach zu justificiren, und beglaubte Abschriften in Händen habender Urkunden ad protocollum liquidationis zurückzulassen. Sign. Rahden, den 10. März 1779.

Adel. Gericht daselbst.

a) beym adel. Gericht zu Wattmanshagen.

1) Wann die zum Guthe Wattmanshagen gehörige drey Bauern, Namens Jochim Scheel, Ernst Schwaß und Christian Ratcke, wegen geführter schlechter Wirthschaft ihrer Stelle entsetzet worden; so werden alle und jede, welche an den drey abgesetzten vorher benannten Bauern ex quocunque capite vel causa einige Ansprache haben, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silenti citiret, am 20sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem hiesigen adel. Patrimonial-Gericht zu erscheinen, ihre etwanige Forderungen gebührlich zu liquidiren, und demnächst weiteren Bescheides zu gewärtigen. Sign. Wattmanshagen, den 20. März 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Amte zu Schwerin.

1) In Sachen des Schäfers Johann Wichmann, itzo zu Nienmark, Klägers wider die aus Grossenrogahn gebürtige hiesige Amts-Unterthanin, Maria Dorothea Feddern, Beklagtin, in puncto debiti, wird Beklagtin, deren jetziger Aufenthaltsort bisher nicht zu erforschen gewesen, auf Klägers Anrufen hiemittelst öffentlich citirt und geladen, am 19. Apr. d. J. Vormittags 10 Uhr, unfehlbar in Person vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, und sich mit Klägern wegen der eingeklagten 8 Rtlr. N. Zwdr. cum usuris & expensis abzufinden, eo sub præjudicio, daß widrigenfalls ihre mit Arrest belegten Sachen verkauft, und Kläger aus deren Auftünften befriedigt, das etwa noch übrig bleibende aber ad judiciale depositum genommen werden soll. Wornach sie sich zu richten. Schwerin, den 2. März 1779. Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

b) beym Amtsgericht zu Grabow.

1) Da der Pferdehändler Hellmann, bey dem Zöllner und Gastwirth Michaelsen, zu Gorlossen, 34 Stück Pferde eingestallet, darauf nach Berlin gereiset, woher er keine Nachricht gemeldet, und also dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt sey; so wird gedachter Pferdehändländler Hellmann hiemit öffentlich vorgeladen, seine bey dem Zöllner Michaelsen zu Gorlossen aufgestallten 34 Stück Pferde, längstens gegen den 17ten April a. c. gegen Bezahlung des Futtergeldes ohnfehlbar und so lieb ihm ist die öffentliche Versilberung dieser Pferde zu vermeiden abzuholen. Grabow, den 27. März 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

III. Notificatorium.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Befehlen dir dem vormalen zu Zidderich gewesenen Schreiber A. Frieder. Neumann, mittelst dieses gnädigst; daß du ad acta des Amtmanns Hennings wider dich, wegen verschiedener Vergehungen & injuriarum binnen 3 Wochen, einen Procuratorem bestellen, oder gewärtigen sollest, daß sonst in contumaciam gegen dich verfahren werden soll. Wornach du dich zu richten. Gegeben Güstrow, den 27. März 1779.

2) Auf Befehl der Herzogl. Regierung wird hiedurch gemeinkündig gemacht: daß das sonst auf Jacobi-Tag gehaltene Jahrmarkt zu Gievitz, welches dies Jahr auf einen Sanntag einfallen würde, von Sr. Herzogl. Durchlaucht nun auf den Donnerstag vor Jacobi verleget worden, mithin dies Jahr am 22sten Jul. gehalten werden. Schwerin, den 6ten April 1779.

3) Aus der wider die schlechte Wirthschaft einiger Leibeigenen und Hufenbewohner, unterm 8ten Jan. 1770 emanirten Herzogl. Patentverordnung, wird von Seiten hiesigen Herzogl. Amts nachstehender Paragraphe:

„Vornämlich noch gebieten Wir, mit Erneurung des 29. Artikels der Schulzen- und „Bauer Ordnung de Anno 1702, ihnen samt „und sonders höchsten Ernstes, auch bey Vermeidung gestrachtester Gehöfts-Entsetzung „und anderer Ahndung, daß sie in Zukunft sich „nicht unterstehen sollen, ohne Vorwissen und „Genehmigung der ihnen vorgesetzten Beamten die Gehöfte durch Borgen und Leihen „mit Schulden zu beschweren, noch auch von „dem Bestande der Hofwehr etwas zu verkaufen, oder zu verpfänden; Immaassen dann „auch das Publicum hiemit gewarnet wird, „mit Unsern Leibeigenen, die auf Gehöften „wohnen, ohne ausdrücklichen Amts-Consens „auf Leihen und Borgen und auf einen Vieh-„Handel, zur Verkürzung der Hofwehr, sich „durchaus nicht einzulassen, weil nach klarer „Maaßgabe des 37. Artikels der vorangezogenen Schulzen- und Bauer-Ordnung Dasjenige, was ohne Amts-Consens geliehen und „geborget, verkauft oder getauschet wird, durchaus nicht agnoscieret werden soll —

Dem Publico hiedurch in Erinnerung gebracht. Schwerin, den 6. April 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

4) Nachricht an das Publicum. Boshafte Hände haben versuchet, in abgewichener Nacht, auf dem Hofe des Herrn Geheimen-Raths und Hof-Marschalls von Zülow Excellenz, Feuer anzulegen. Wer den Thäter anzeigen wird, soll eine gute Belohnung von uns zu erwarten haben. Schwerin, den 3. April 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

IV. Abscheid.

In Sachen des Doctoris Spalding hieselbst ad acta convocationis creditorum des wail. Assessoris Landreuter impetrantem, entgegen, und wider die Hauswedels Erben, Niehencken Erben, Amtmanns Reuter Erben, von Crackwitz Erben, des Pastoris Hassen Erben, Kossels Erben, die Palmschen Gläubiger, und des Landraths von Moltcken Erben impetraten in puncto distributionis & legitimationis giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, zum Bescheid:

Wann Impetrant durch Production der hiesigen Intelligenzblätter dargethan, wie die in dem unterm 10ten Decemb. v. J. zur Erklärung über den in der Conferenz vom 4ten August ejusdem anni vorgeschlagenen modo distribuendi sammt den sonstigen darin gefaßten Beschlüssen, auch zur Legitimirung erkannten erneuerten Befehl gesetzte 4 wöchige Frist gleichfalls abgelaufen, mithin um Purification des angedroheten Präjudicii unterthänigst gebeten; so werden purificato præjudicio nunmehro alle diejenigen, welche sich bis dahero nicht erkläret für consentientis angenommen, die Conferenz Beliebung vom 4ten August v. J. für allgemein verbindlich geachtet, diejenigen aber auch, die sich nicht legitimiret haben, werden von der Landreuterschen Masse gänzlich abgewiesen, und also auch von den zur Distribution kommenden von Wenckfternschen Geldern völlig ausgeschlossen, und soll dieser Abscheid durch die hiesige Intelligenzblätter zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 29. März 1779.

2) Purificato in proclamate de 10. Febr. a.c. comminato præjudicio, sind diejenigen Creditores des Hauswirths Hartwig Vick, zu Stralendorf, welche sich in dem auf den 29sten März d. J. anberahmt gewesenen Termino nicht gemeldet haben und etwa noch latitiren mögten, nunmehro mit ihren Forderungen gänz-

gänzlich präcludirt und abgewiesen. Publ. Schwerin, den 7. April 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

3) In Convocations-Sachen der Gläubiger des hieselbst verstorbenen Grobschmieds Johann Conrad Klein, giebt das Herzogl. Amtsgericht hiedurch den Bescheid:

Daß nunmero purificato in proclamatibus de 24. Novbr. a. p. comminato præjudicio, alle diejenigen, welche sich so wenig in dem auf den 5ten Jan. resp. als noch bis jetzt gemeldet und ihre Forderungen behörig liquidiret haben, mit ihren etwanigen Ansprüchen an die Verlassenschaft des nur gedachten Klein, gänzlich, wie hiemit geschiehet präcludiret und auf immer abgewiesen seyn sollen. Von Rechtswegen. Publicatum Dargun, den 2. März 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

V. Was zu verpachten.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zur öffentlichen Verpachtung des auf Johannis 1780 aus der Pacht fallenden Hofes Radenhorst, im Amte Dobberan, Terminus auf den 23sten April d. J. präfigiret worden. Die etwanigen Pachtliebhabere können am ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer sich einfinden: Diejenige, welche in den Domainen nicht bereits angesessen sind, müssen sich anschicken, zur Sicherheit der Herzogl. Cammer wegen des Zuzugs, eine baare oder annehmliche bürgliche Caution von 250 Rtlr. auf dem Fall des höchsten Boths, bestellen zu können. Die General- und Specialbedingungen sind 8 Tage ante terminum in Registratura einzusehen. Schwerin, den 22sten März 1779.

2) Die im Amte Gnoyen belegene Güther Bäbelitz und Neu-Tangrim, werden in dem bevorstehenden Termino Trinitatis Pachtlos, und sollen am 27sten April anderweitig wieder verpachtet werden. Es werden daher diejenige, welche genannte Güther zu pachten belieben, ersuchet, sich an dem bemerkten Tage, Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Hn. Doctoris Krauel, in Rostock einzufinden, und ihre Erklärung abzugeben. Die zum Grunde zu legende Pachtbedingungen sind bey dem Hn. Doctor Krauel zur Nachsicht zu bekommen, und wer die Güther besehen will, kann hiezu entweder auf dem Hof zu Bäbelitz, oder bey dem Holzwärter Schneider, zu alten Tangrim Gelegenheit erhalten.

3) Das Guth Eschen Dudendorff zwischen Teßin und Sültz belegen, soll auf bevorstehenden Trinitatis an einen Pächter bürgerlichen Standes verpachtet werden. Die Bedingungen sind auf gedachten Hofe bey der Frau Baroneß Waltz von Eschen zu inspiciren. Vorläufig dient zur Nachricht daß dieses Guth in 11 Binnen- und 7 Außenschläge liegt.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte Unsers Commißionsraths, Doctoris Rönnberg, als gemeinsamen Anwaldes von der Kettenburg, Vietschow Belitzer Gläubiger alle und jede, welche die im Amte Güstrow, 4 Meilen von Rostock, 4 Meilen von Demmin und 3 Meilen von Güstrow belegene Allodial Güther Vietschow und Belitz zu kaufen Lust haben, hiedurch gnädigst und wollen: daß selbige den 17ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, Both und Gegenboth zu Protocoll thun, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Gegeben Güstrow, den 27. März 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hofraths Krüger, als gemeinsamen

samen Anwaldes von Lepel, Dobbin Radegaster Gläubiger alle und jede, welche das 3½ Meile von Wismar, und 2½ Meile von Rostock belegene Guth Radegast mit dem dazu gehörigen Bauerdorf Rosenhagen, und der Pertinenz Steinhagen zu kaufen Lust haben, hiedurch fernerweit gnädigst, und wollen: daß selbige den 22sten April dieses Jahres, Morgens um 10 Uhr auf Unsern Hof- und Landgericht erscheinen, bieten und überbieten, demnächst aber, wenn die Gläubiger sich über die Annehmlichkeit des gethanen Bots erkläret haben, des Zuschlags halber weiter rechtliches Erkenntniß gewärtigen. Es lieget vorbemerktes Guth Radegast in 12 Binnen- und 7 Aussen-Schlägen, und hat noch gute Höltzung von allerley Gattung, und 5 volle Bauern, so in Rosenhagen wohnen, imgleichen einem Viertel Hüfener in Steinhagen. Gegeben Güstrow, den 3. Febr. 1779.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Advocati Tidemann hieselbst, als litis curatoris der Kinder, des wailand Eidzoll-Commissarii Stiehr, zum gerichtlichen Verkauf der von demselben nachgelassenen, zu Dömitz belegenen Häuser cum pertinentiis, allenfalls zur Vermiethung derselben, einen Terminum auf den 17ten Apr. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf oder zur Miethe sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am vorgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley zu erscheinen, da dann vorerwehnte Häuser cum pertinentiis, nach geschehenen Both und Ueberboth, entweder dem plus licitanti von Gerichtswegen käuflich zugeschlagen, oder auch, in dessen Entstehung, dem plus offerenti miethsweise überlassen werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 1. März 1779.

(L.S) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklend. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich kund und zu wissen, daß Wir zur Subhastation des dem verstorbenen Hof-Uhrmacher Benecke, zuständig gewesenen, auf hiesiger Neustadt zwischen dem Beutler Nagel und Stuhlmacher Boldt belegenen Wohnhauses c. p. einen anderweitigen Terminum auf den 30sten April a. c. anberahmet haben; Citiren demnach alle diejenigen, welche mehr als die bereits offerirten 610 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten gesonnen seyn mögten, hiemit gnädigst und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof-Marschallamte erscheinen, und daß vorbemeldetes Wohnhaus c. p. nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, gewärtigen sollen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31. März 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

5) Ad instantiam des Herrn Advocati Hasse, als communis mandatarii des verstorbenen Schlächters Hoffmann, und dessen Ehefrau, Creditorum, haben wir zur Subhastation des ihnen von Cridariis cedirten, an der Apothekerstrasse hieselbst stehenden Hauses, welches einem Käufer bereits für 500 Rthlr. N. Zwdr. sub lege additionis in diem zugeschlagen worden, und wovon die Kaufbedingungen in termino werden vorgelegt werden, Terminum auf den 16ten April d. J. präfigirt.

Es werden auch auf desselben Ansuchen alle und jede, welche entweder ex factis creditorum irgend einige Ansprache an diesem Hause zu haben, oder gegen den Verkauf desselben sich einen gegründeten Widerspruch anmas-

massen zu glauben, in eodem termino des Morgens 10 Uhr, und zwar sub præjudicio, damit nicht weiter gehöret zu werden, hiedurch vorgeladen. Schwerin, den 20. Febr. 1779.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt verordneter Richter und Assessores.

6) Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf des vormaligen, in der hiesigen Bergstrasse belegenen Stephanschen Hauses, c. p. welches bereits einem Käufer für 400 Rthlr. N. Zwdr. sub lege addictionis in diem zugeschlagen worden, haben wir den 17ten April dieses Jahres berahmet. Schwerin, den 18. März 1779.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

7) Nach gnädigster Aufhebung eines hohen Inhibitorii wird hiemit bekannt gemacht, daß zum Verkauf des hiesigen Gottlieb Walterschen Hauses, Gartens, Kirchen-Standes, Brandweins-Blase, Brau-Kessels und anderer ansehnlicher Kessel, Zinnzeug, Betten, Lein, Haußgeräth, allerley und zum Theil seidenen Kleider, ein anderweitiger Terminus auf den 20sten April d. J. anberahmet. Es werden dahero alle Kaufliebhabere am obbemeldetem Tage des Morgens um 9 Uhr auf hiesige Gerichtsstube zu erscheinen, und nach Both- und Ueberboth des Zuschlags zu gewärtigen, nicht nur vorgeladen, sondern es wird auch Kund gemacht; daß ob man zwar gewilliget: Dem meistbietendem Käuffer zur Bezahlung des Kaufpretii zahlungs Termine zu verwilligen, dennoch dem Meistbietendem das Hauß unter keiner anderen Bedingung, als daß er so fort baar zum mindesten 50 Rthlr. N. Zwdr. auf Abschlag bezahle, wird zugeschlagen werden. Decret. & publ. Röbel den 23sten März 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

8) Der dritte allenfalls Zuschlags-Terminus, des ehemaligen wailand Stadtrichter Kölpin, allhier hinterlassenen Wohnhauses mit dem bereits bekannt gemachten Zubehör, ist auf den 26sten dieses Monats berahmet. Sign. Plau, den 3. April 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

9) Es soll hieselbst am 28sten April d. J. verschiedenes wohl conditionirtes Fischergeräth den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Kaufliebhabere können sich am bemeldeten Tage, Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des hiesigen Wademeisters Johann Paren einfinden. Schwerin, den 30. März 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

10) Zum Verkauf der von den Pächtern der ehemaligen Glashütte, bey Neuen-Crenzlin, abgelieferten 9 Stück neuer Häfen, desgleichen verschiedener Wellsteine und Eisengeräthe ist Terminus auf den 21sten dieses Monats angesetzt. Diejenigen, welche diese bey der Glasarbeit nothwendigen Geräthschaften zu kaufen gewilliget sind, können sich am gemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, daselbst einfinden und gewärtigen, daß den Meistbietenden solche bis auf höchste Herzogliche, binnen 14 Tagen zu beschaffende Ratification, zugeschlagen werden sollen. Hagenow, den 7. April 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

11) Alle und jede, welche den vor dem hiesigen Glevinschen Thor belegenen, den Erben des seligen Herrn Lieutenants Livonius zuständigen, von dem Bürger, Hrn. Schönfeldt Pachtweise bewohnt werdenden Hof mit den dazu gehörigen 2 Scheuren, einem Garten, 2 Wiesen, und 34¾ Morgen Aeckern zusammen, oder Stückweise zu kaufen Belieben finden, ersuche ich, am 30sten dieses Monats, Vormittags um 10 Uhr, sich in meinem Hause einzustellen, und Both und Ueberboth zu Protocoll zu thun, da dann nach Befinden der Annehmlichkeit des höchsten Boths aufs ganze, oder für einzelne Theile die Erklärung wegen des Zuschlages erfolgen soll. Wer den Hof und die Aecker, welche letztere sämtlich in der so genannten

Zinnung, ohnweit der Magdalenen Lust belegen, auch die beyden Wiesen, wovon die eine hinter der Cluß, und die andere auf der sogenannten Königshorst anzutreffen ist, in Augenschein nehmen will, beliebe sich bey dem Pächter Herrn Schönfeldt zu melden. Zur Nachricht dienet, daß die Ablieferung zwar allererst auf Johannis 1780 vor sich gehen könne, dahingegen aber alsdann gesamte 34¾ Morgen Acker halb mit Rocken, und halb mit Gersten besaamet seyn werden. Güstrow, den 7. April 1779.

Volte Dr. als Gevollmächtigter der Livoniusischen Erben.

12) Da ich gesonnen bin, mein am Markte belegenes sehr logabeles und geräumiges Wohnhaus mit Auffahrt, Hintergebäuden, Hofraum, Garten und den dazu gehörigen Pertinentien zu verkaufen; so mache ich solches hiedurch öffentlich bekannt, und können Liebhabere sicher gewärtigen, wenn sie solches in Augenschein genommen haben, daß ich auf billige Vorschläge Handlung mit ihnen pflegen werde. Malchin, den 22. Martii 1779.

Krusemarck.

13) Als das eine Meile von Stralsund in dem Brandshäger Kirchspiel belegene Allodialguth Miltzow, bey welchem sich zween Vollbauern, eine Wassermühle und eine importante Ziegeley befinden, mit bestellter Winter und Sommersaat, imgleichen mit dem nöthigen Vieh Feld- und Wirthschafts Inventario gerichtlich verkauft, oder in Entstehung eines annehmlichen Käufers auf Trinitatis verpachtet werden soll, auch bereits 18,400 Rthlr. an Kaufpretio und 1000 Rthlr. Pacht gebothen, zum anderweitigen Termino licitationis aber der 22ste des kommenden April Monathes als den ersten Donnerstag nach Misericordias Domini angesetzt worden, so wird solches hiedurch bekannt gemacht und können die Kauf- und Pachtliebhaber sich alsdenn Nachmittags um 2 Uhr auf der hiesigen Weinkammer einfinden, die Bedingungen des Kaufes oder der eventuellen Verpachtung vernehmen, darauf bieten und bey annehmlichem Both sogleich in Termino den Zuschlag erhalten. Hiebey dienet zur Nachricht, daß die Verkaufs und Verpachtbedingungen vorher bey dem Herrn Advocato D. L. Kühl hieselbst zur Durchsicht zu haben sind. Stralsund den 17. März 1779.

14) Auf dem Hofe zu Linstow, zwischen Malchow und Krakau belegen, sind 12 Stück junge frisch milchende Ziegen zu verkaufen. Liebhabere können sich auf dem Hofe melden, und mit der Herrschaft Handlung pflegen. Sign. Linstow, den 30. März 1779.

15) Den 29sten April a. c. soll eine Orangerie von verschiedenen grossen und kleinen Lorbeer-Bäumen, wie auch Orange-Bäume, Lauriers ꝛc. öffentlich im Herrschaftl. Garten, zu grossen Rentzow, an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere belieben sich an besagtem Tage, des Morgens um 10 Uhr, daselbst einzufinden. Grossen Rentzow, den 1. April 1779.

16) Der Holländer Valescüre, jetzt zu Schwandt, ist gewilliget seyn zu Güstrow vor dem Hageboickschen Thore habendes Wohnhaus, welches bisher von dem Postfahrer Gustav Deutschmann bewohnet worden, aus der Hand zu verkaufen. Es ist nicht nur geräumiger Hofraum, Ställe und Garten bey dem Hause befindlich, sondern es ist auch überhaupt zur Feldwirthschaft sehr bequem gelegen. Kaufliebhabere werden ersucht, sich bey dem Hrn. Advocat Krüger in Güstrow, am Schloß-Platz zu melden und mit demselben Handlung zu pflegen.

17) Den 14ten April a. c. sollen auf dem Rathhause hieselbst zu Schwerin, verschiedene recht gute Meubles, gutes Leinenzeug, Silber, Kupfer und Zinnzeug, auch andere Sachen Meistbietend verkauft werden. Liebhabere wollen sich des Nachmittags um 2 Uhr einfinden.

18)

18) Es ist zu Sternberg auf Herzogl. Freyheit, ein grosses wohl aptirtes Wohnhaus aus der Hand zu verkaufen, worinnen bisdato immer adeliche Familien gewohnet haben. Unten in dem Hause sind 5 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, eine geräumige Hausdiele und ein guter gewölbter Keller; ein guter Hofraum nebst Ställen und ein grosser Garten sind hinter dem Hause. Kaufliebhabere können sich bey dem Eigenthümer, dem ehemaligen Pensionaire Herrn Grosse, daselbst melden und weitere Handlung pflegen. Es kann bevorstehenden Trinitatis gleich bezogen werden.

19) Der, auf den 12ten dieses, zum Verkauf des Waarenlagers des hiesigen Kaufmann, George Peter Eichmann, welches unter gerichtlichen Siegel stehet, berahmt gewesene Terminus, soll vor der Hand ausgesetzet seyn, welches hiedurch zur Nachricht gefüget wird, da denn der neue zu berahmende Terminus zu gehöriger Zeit allgemein bekannt gemacht werden soll. Sign. Plau, den 3. April 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

VII. Zu vermieten.

1) In des Mahler Krüger Hause in Wismar, an der Lübschen Hauptstrasse, nahe am Markt sind Zimmer mit und ohne Meublen, für Herrschaften vom Lande, so ab und zureisen, auch für einzele Personen zu vermieten. Liebhabere belieben sich bey dem Eigenthümer zu melden.

IX. Was verlohren.

1) Den 1sten April, ist zwischen Lanckow und Herrn-Steinfeld, ein Beutel H. S. 60 Pf. schwer, vom Postwagen verlohren worden, wer solchen gefunden, oder weiß wo er anzutreffen, wolle es beym hiesigen Postamt, gegen eine Erkenntlichkeit, anzuzeigen belieben.

VIII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Auf dem Amts-Bauhofe Tempzin sind bisher 74 Häupter durchgeseucht und nur 3 gestorben; 6 stehen noch krank.

Im Amte Grevismühlen stehet Boltenhagen nicht, wie in einigen Avertissements irrig angegeben ist, in der Quarantaine, sondern es dauert daselbst noch die Seuche. Dahingegen ist

im Amte Wittenburg zu Langenheide die Quarantaine beynahe seit 4 Wochen von Bestande.

Zu Walluhn im Amte Zarrentin stehen noch 2 Häupter krank.

Im Amte Boizenburg continuiret zu Besitz gleichfalls noch die Seuche, so wie zu Gothmann seit 4 Wochen die Quarantaine. Von lütten Bengerstorf sind den Beamten noch keine weitere Nachrichten zugegangen.

Zu Witzin im Amte Sternberg ist die Seuche würklich eingetreten.

Inoculations-Nachrichten.

Im Amte Gadebusch sind zu grossen Salitz vom 1sten Januar bis den 1sten April d. J. inoculirt 369 Häupter; davon sind 68 gestorben, 234 hingegen durchgeseucht; 43 stehen noch krank und bey 24 ist die Seuche noch in Zuzuge. Zu Pokrent sind vom 19. Febr. bis den 1sten April eingesetzt 124 Stück; davon sind 9 gestorben, 76 durchgeseucht, 33 krank, 6 aber noch nicht. Zu kleinen Hundorf hat man am 3ten hujus an 24 Häuptern die Inoculation gleichfalls vorgenommen.

In dem Rostockschen Districts Orte Hohen Schwarfs sind von den ohnlängst gemeldeten 21 Häuptern schon 20 durchgeseucht und nur eines ist noch krank. Jetzt sind aufs neue 22 Stück eingesetzt.

Ausserdem hat die Einimpfung der Seuche zu Witzin im Amte Sternberg, zu Besitz im Amte Boitzenburg, zu Boltenhagen im Amte Grevismühlen und zu Kägsdorf im Amte Neubuckow noch ihren Fortgang.

Schwerin, den 8. April 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 7. April. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ßs.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßs.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßs.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die		Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
		Th.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.
den 7	April. in Rost. N. ½ Last	65	—	48	—	36	—	50	—	53	—	34	—	24	—	20	—
— 9	in Suer. d. Schfl. N. ½.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 9	in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 9	in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 9	in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 9	in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 7	in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	3	40	2	12	1	40	—	—	2	40	2	24	1	16	1	4
— 8	in Boitzenburg, der Sack.	3	40	2	12	1	40	—	—	2	40	2	24	1	16	1	4

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0194
DFG

Anno 1779. 16tes Stück.

Sonnabends den 17. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen, was massen Uns der Pensionarius Friederich Wilhelm Hartwig Wendt, zu Cardow, in Unserm Amte Lübz, gehorsamst zu vernehmen gegeben, wie ihm, zur Vermeidung aller künftigen Weitläuftigkeiten, sehr daran gelegen sey, diejenigen Ansprüche, welche, wie er aus gewissen Umständen schliessen müste, an ihn und sein Vermögen sowol, als auch an das Vermögen seiner itzigen Ehefrau und ihres verstorbenen Ehemannes und Erblassers, Hermann Daniel Seehase, gemachet werden dürften, kennen zu lernen, auch zugleich, zur Erreichung dieses Zwecks, um Erkennung öffentlicher präclusivischer Ladungen unterthänigst gebeten. Da Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 23sten April d. J. anberahmet haben: So citiren Wir alle und jede, welche an Provocanten, wie auch an sein und seiner Ehefrau Anna Elisabeth

gebornen Kahlen Vermögen, imgleichen an den Nachlaß ihres vorgenannten verstorbenen Ehemannes und Erblasser, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche machen zu können vermeynen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen geschehener geziemenden Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre Ansprüche gehörig prositiren, und vermittelst Producirung der Originalverschreibung und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 16. Jan. 1779.

(L. S.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Neu-Strelitz.

I.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Demnach Uns der Major von Oertz, auf Leppin, mittelst Memorials vom heutigen Dato unterthänigst angezeiget, daß er wegen seines äusserst schwächlichen Gesundheits-Zustandes sein Geld-Verkehr und Creditwesen gehörig zu besorgen, und einige seiner Gläubiger, welche ihm ihre Capitalia gekündiget, nach Wunsch zu befriedigen, sich ausser Stande sähe; auch nicht ohne Grund befürchten müsse, daß noch mehrere seiner Gläubiger auf den Abtrag ihrer Capitalien dringen möchten, und er also theils zur Vermeidung einer schwierigen und weitläuftigen hiezu erforderlichen Geld-Negoce, theils zur Erhaltung seines Ruhestandes den Entschluß gefasset, seine Gläubiger von seiner sufficientia bonorum zu überzeugen, und denenselben den Statum seines Vermögens öffentlich darzulegen, mithin mittelst Uebereichung eines Postenzettels seiner auf seine Güther Leppin und Rattey cum pertinentiis haftenden Schulden unterthänigst gebeten: Wir gerubeten gnädigst, zu diesem Ende Edictales ad profitendum & liquidandum zu erkennen; als haben Wir diesem Gesuch in Gnaden deferiret, und terminum ad liquidandum auf den 26sten April a. c. anberahmet. Citiren, heischen und laden demnach mittelst dieser Proclamatum, welche hier zu Neu-Strelitz, Neubrandenburg, Güstrow und Berlin zu affigiren, alle diejenigen, welche an gedachten Major von Oertzen, und dessen Lehn-Güther Leppin und Rattey cum pertinentiis ex jure crediti, aut ex quacunque alia causa vel capite einige Forderungen oder Ansprüche haben, hiemit zum ersten, andern und dritten mal, also peremtorie gedachten Tags, Morgens um 9 Uhr, vor Unserer Justitzcanzley allhier, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Credita und Forderungen ad protocollum zu liquidiren, und durch beglaubte Urkunden, oder sonst auf eine zu Recht beständige Weise zu verificiren, sub præjudicio, daß diejenigen, welche in diesem anberahmten Termino ihre Forderungen nicht gebührend beybringen, damit gänzlich präcludiret und ihnen solcherwegen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Zugleich wird auf Implorantens unterthänigstes Ansuchen hiemit bekannt gemacht, daß diejenigen Gläubiger, welchen der überreichte Postenzettel unter Unserm Canzleyinsiegel wird vorgezeiget und von ihnen agnoscirt werden, sich in termino zu melden nicht nöthig haben, und im Fall sie es doch thun wollen, solches auf ihre eigne Kosten geschehen müsse. Datum Neustrelitz, den 12. Februar 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Geheime und Räthe.

c)

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Nachdem auf die von das im Waysen-Gericht, unterm 21sten Jan 1764 an die Lorenzsohnschen creditores ad liquidandum erkannten proclamata præclusiva, zwar der Kaufmann Christian Schultz, zu Hamburg, eine Waarenrechnung von 166 Mk. 3 ßl. Cour. schriftlich angeben lassen, extrahentischer Seits auch im vorgewesenen termino professionis vom 12ten April 1764 angezeiget worden, daß eine Wittwe Küfenern 8 Rthlr. Cour. zu fordern habe: Demnächst aber von beyden in den Acten keine weitere Anrege sich findet: inzwischen bey der in der Folge von den Lorenzsohnschen Erben bewürkten Rabbat-Behandlung ihres Vaters Creditorum für den ersteren 28 Rthlr. 24 ßl. N. Zwdr. und für die letztere 4 Rthlr. N. Zwdr. ab- und niedergeleget worden: und denn itzo der Goldschmidt Drümmer, als Vormund, der dem letzten Lorenzsohnschen Sohne, mit geerbet habenden Kinder des wayl. Pensionarii Preusse, um Verabfolgung beyder Pöste geziemend angetragen, im Fall niemand dazu sich gehörig legitimirete; so haben wir zu diesem Zweck gegenwärtige offene Ladung, mit Bestimmung eines termini peremtorii auf den 23sten April a.c. also und dergestalt erkannt, daß, wenn in solchem Termino die beyden Pöste von der Behörde, prævia legitimatione nicht abgefordert worden, solche an die Erbinteressenten des letzten Lorenzsohnschen Sohnes zurückgefolget werden sollen. Wornach die Beykommenden sich zu achten. Schwerin, den 21. Jan. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Grabow.

1) Des hieselbst ohnlängst ohne Leibeserben verstorbenen Bürger und Schlachters, Daniel Friederich Ritners, bey uns niedergelegtes Testament, soll den 6ten May d. J. eröfnet werden: es können sich also diejenigen, welchen daran gelegen ist, am obbenannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Rahthause einfinden, und der Publication gewärtigen. Grabow, den 9. April 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Parchim.

1) Auf Ansuchen des Hrn. Lieutenants von Lützow, werden alle diejenigen, welche an den von ihm, an den hiesigen Bürger und Leinweber Levien verkauften, ehemaligen Stellmacher Jürgenschen in der Mühlenstrasser Kavel hieselbst belegenen vollen Hause, mit denen dazu gehörigen Aeckern, und übrigen Pertinentien, Foderungen und Ansprüche haben, hiemit peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am 7ten May a.c. des Morgens um 9 Uhr, allhier vor Rath sich einfinden, und ihre Foderungen so dann gehörig liquidiren und verificiren sollen. Parchim, den 27. März 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Magistrat zu Wahren.

1) Diejenigen, welche an das hieselbst in der Mühlenstrasse belegene Zalersche Haus, oder dessen zubehörigen Kafeln und Wiesen, irgend einige Ansprache machen zu können vermeynen, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 22sten April a.c. ad profitendum & liquidandum Morgens 9 Uhr, auf dem hiesigen Rahthause zu erscheinen vorgeladen. Wahren, den 20. März 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

g) beym Stadtgericht zu Grabow.

1) Es ist in der Debitsache des hiesigen Schutzjuden, Isaac Jorrs, Terminus auf den 29sten dieses, zum Versuch der Güte anberahmet; dessen sämtliche Gläubiger werden also hiemit gerichtlich voegeladen erwehnten Tages, Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre Erklärungen abzugeben, gütliche Handlung zu pflegen, in Entstehung derselben aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Grabow den 12. April 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

h) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Alle und jede, welche an den hiesigen Bürger und Häcker, Paul Adam Schreiber, eine Ansprache und Forderung, woher sie immer rühren wolle haben, werden hiemit öffentlich sub Pœna præclusi vorgeladen, sich am 29sten April a. c. auf E. E. Stadtgericht zu gestellen, und solche gehörig zu liquidiren und zu profitiren, und demnächst weiteren Bescheides zu gewärtigen. Sign. Güstrow in E. E. Stadtgericht, den 16. Febr. 1779.

i) beym Stadtgericht zu Teterow.

1) Da Terminus zu Publicirung des von dem anitzo verstorbenen Tischlermeister Ehrenreich Jonas, allhier mit seiner Frau im hiesigen Herzogl. Stadtgericht errichteten und niedergelegten Testaments auf den 26ten April anberahmet: So werden alle diejenigen, welche an dieser Verlassenschaft ein Erbschaftsrecht zu haben vermeinen, gedachten Tages um 9 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, hiedurch vorgeladen. Teterow, den 18. März. 1779.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

k) beym Stadtgericht zu Nienkalden.

1) Zur Publication des, von der neulichst verstorbenen Raschmacherin Magdalena Wilhelms, beym hiesigen Stadtgericht hinterlassenen Testaments, ist der 26ste April, pro termino berahmet worden, zu dessen Anhörung sich alle und jede, quorum interest, dicto die, Morgens um 9 Uhr, in loco Judicii einfinden können. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an gedachte Magd. Wilhelms und deren Verlassenschaft aus irgend einem Grunde eine Ansprache haben, oder zu haben vermeynen, hiedurch geladen, ihre Forderungen an eben gedachtem Tage zu liquidiren und rechtlicher Art zu bescheinigen, im Unterlassungsfall aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret werden, sondern auf immer abgewiesen seyn sollen. Nienkalden, den 29. März 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

l) beym Stadtgericht zu Röbel.

1) Alle und jede, welche an des hiesigen Bürgers und Tuchmachers, David Wulfens, Vermögen eine Ansprache zu machen sich berechtiget halten, werden auf den 11ten May Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigen Herzogl. Stadtgericht ad liquidandum & profitendum sub pœna præclusi & perpetui silentii zu erscheinen hiemit vorgeladen. Decret. & publ. Röbel, den 7. April 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

m) beym Patrimonial = Gericht zu Borckow.

1) Da der hiesige Hauswirth Matthias Westphal, vor einiger Zeit in den schlechtesten Umständen verstorben ist; als werden alle und jede, welche ex quocunque capite Ansprache an dessen geringen Nachlaß zu haben vermeynen, hiemit peremtorie vorgeladen, sich am 17ten May a. c. Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Gericht einzufinden; da ihnen denn sowol der Vermögens- als Schulden-Stand des Defuncti vorgeleget werden soll, und dieselben demnächst zu gewärtigen haben, was Rechtens ist. Borckow, den 9. April 1779.

Adel. Patrimonialgericht hieselbst.

n) beym Patrimonial = Gericht zu Lantow.

1) Alle diejenigen, welche an einen, oder dem andern der in Grossen = und Kleinen Lantow wohnenden Bauern einige Ansprache und Forderung zu haben vermeynen, werden öffentlich vorgeladen, selbige den 19ten April a. c. Vormittags um 10 Uhr, auf dem Hofe zu Kleinen Lantow sub pœna præclusi & perpetui silentii gehörig zu profitiren. Hiernechst wird einj der gewarnet, sich bey gedachten Bauern aller Creditirung und Anleihung, es sey an Geld oder sonstigen Sachen zu enthalten, widrigenfalls er es sich selbst zu verdanken haben wird, wenn ihm zu seiner Wiederbe-

zah-

zahlung nicht wird verholffen werden können. Kleinen Lantow, den 27. März 1779.

Subzin-Lantowsches Patrimonial-Gericht.

o) beym adel. Gericht zu Wattmanshagen.

1) Wann die zum Guthe Wattmanshagen gehörige drey Bauern, Namens Jochim Scheel, Ernst Schwaß und Christian Ratcke, wegen geführter schlechter Wirthschaft ihrer Stelle entsetzet worden; so werden alle und jede, welche an den drey abgesetzten vorher benannten Bauern ex quocunque capite vel causa einige Ansprache haben, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silenti citiret, am 20sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem hiesigen adel. Patrimonial-Gericht zu erscheinen, ihre etwanige Forderungen gebührlich zu liquidiren, und demnächst weiteren Bescheides zu gewärtigen. Sign. Wattmanshagen, den 20. März 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

p) beym adel Gericht zu Greven.

1) Gesammte Creditores des zu Lancken abgesetzten Bauern Hartwieg Dau, werden hiemit auf den 5ten Jun. d. J. ad profitendum & liquidandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii vor hiesigen Gerichte zu erscheinen, geladen. Sign. Greven, den 12ten März 1779. Adel. Gericht daselbst.

2) Alle und jede, welche an den am 1sten dieses zu Lancken verstorbenen Weber Lüders, aus irgend einem Grunde einige Ansprache zu haben vermeynen, werden ad liquidandum credita auf den 12ten Jun. d. J. hieselbst vor Gericht zu erscheinen, Kraft dieses sub pœna præclusi & perpetui silentii geladen. Sign. Greven, den 29. März 1779.

Adel. Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) Beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Tügen nach Vorentbietung Unsers gnädigsten Grusses, euch dem Vesten Unserm lieben Getreuen Hauptmanns, Hans von Zülow, hiemit zu wissen, daß, da ihr in der vor Unserm Hof- und Landgericht anhängigen Rechtssache, des hiesigen Kaufmanns Lockelwitz Klägers wider euch Beklagte, wegen Schuld keinen procuratorem ad acta bestellet habet, der Kläger auch angezeiget, wie er aller Mühe ungeachtet euren jetzigen Auffenthalts-Ort nicht erfahren können, Wir daher zur Fortsetzung des vorangeführten Rechts Streits auf deß Kaufmanns Lockelwitz Anrufen gegenwärtige Edictal citation an euch erkannt haben. Solchemnach Laden Wir euch den Hauptmann Hans von Zülow, mittelst dieses öffentlich gnädigst, und wollen; daß ihr den 27sten April d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, vorbesmerkte Rechtssache sub pœna relaxandi arresti sodann gehörig fortsetzet, und des Endes einen procuratorem ad acta bestellet. widrigenfalls aber gewärtiget, daß purificato præjudicio der Arrest relaxiret, und die von euch selbst ad acta anerkannte Schuld, nebst Zinsen und Kosten, dem Kläger von den bekümmerten Geldern ausbezahlet werden solle. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit gnaden gewogen. Gegeben Güstrow, den 9. Febr. 1779.

III. Präclusiv-Abschied.

1) Auf das in termino den 4ten März a. c. in Erbschaftssachen des vormaligen hiesigen Bürgers, Kupfer- und Meßinghändlers, Johann Friederich Rathe, abgehaltene Protocollum giebt das hiesige Stadtgericht, nachdem die erlassene Proclamata insgesamt ad acta zurückgekommen, diesen Bescheid:

Daß zuvörderst alle diejenigen, die sich in Termino nicht gemeldet, von der Erbschaft des Defuncti abzuweisen, gestalten sie dann hiemit abgewiesen werden, und ihnen ein ewiges

Still-

Stillschweigen auferleget wird. Und wie diesemnächst keiner der Erben die sich gemeldet, sein Erbrecht rechtlicher Art nach glaubhaft und hinlänglich bis itzt dargethan hat, dahingegen aber Befristungen zu Beybringung der nöthigen Urkunden ausgebeten worden; also wird novus terminus auf den 27sten May d. J. anberaumet, und denen, die ihr Erbrecht weiter behaupten zu können und zu wollen vermeynen, hiemit aufgegeben, so dann des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gericht entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und sich als die rechtmäßigen Erben auf eine zu Recht bestehende Art glaubhaft zu legitimiren, sub præjudicio, daß sie widrigenfalls mit ihrem Beweiß nicht weiter werden gehöret, vielmehr selbiger für desert werde erkannt werden. Nicht minder wird allen Interessenten hiemit aufgegeben, durch gehörige Vollmachten legitimirte Anwälde hier im Lande ad acta zu bestellen, und zwar unter der Verwarnung, daß widrigenfalls überall nicht auf ihre Anträge werde geachtet werden, und kann übrigens das in Termino abgehaltene Protocollum einen jeden, gegen die Gebühr in Abschrift ertheilet werden. V. R. W. Stargard, den 27. März 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

IV. Was zu verpachten.

1) Da die auf Jacobi d. J. aus der Pacht fallende Niederjagt auf den Feldmarken Wessentin und Barekow am 3ten May d. J. anderweitig verpachtet werden soll; so können Pachtliebhabere gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr im hiesigem Amtshause sich einfinden und daß die Jagten dem Meistbietenden zugeschlagen werden, gewärtigen. Lübz, den 12ten April 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Da die im Amte Gnoyen belegene Güther Pogglow und Schlackendorf instehenden Term. Trinit. wider Erwartung, aus der Pacht fallen; so werden hiedurch Pachtliebhabere eingeladen, wegen einer neuen Verpachtung mit dem Hrren Doctor und Prof. Rönnberg zu Rostock, oder auch mit dem Hrn. Amtmann Sohr zu Schlackendorf, Unterhandlung zu pflegen. Rostock, den 27. März 1779.

3) Auf dem Guthe Camb, im Amte Schwaan, wird ein tüchtiger Schäfer verlangt, der im Stande ist, einige 100 Schaafe zu stellen, und Vorschuß zu prestiren. Der Zuzug geschiehet Martini und die Bedingungen sind jederzeit von dem Gutsherrn zu erfahren. Camb, den 4. April 1779.

4) Wenn das bey Stavenhagen in 12 Koppeln liegende Guth Gahlenbeck, auf Trinitatis dieses Jahrs, wie auch die dort befindliche Holländerey, auf kommenden Maytag aus der Hand verpachtet werden soll; so werden Pachtliebhabere ersucht, sich zu solchem Endzwecke den 22sten April, auf dem Hofe zu Gahlenbeck einzufinden und zu gewärtigen: daß dem annehmlich Meistbietenden gedachtes Guth und Holländerey in Pacht überlassen und zugeschlagen werden soll. Die Pachtbedingungen können bey dem Hrn. Hofrath Barkey in Güstrow nachgesehen werden, so wie selbiger auch von der Einrichtung und Beschaffenheit des Guths auf Verlangen nähere vorläufige Nachricht ertheilen wird. Gahlenbeck, den 12. März 1779.

5) Die im Amte Gnoyen belegene Güther Bäbelitz und Neu-Tangrim, werden in dem bevorstehenden Termino Trinitatis Pachtlos, und sollen am 27sten April anderweitig wieder verpachtet werden. Es werden daher diejenige, welche genannte Güther zu pachten belieben, ersuchet, sich an dem bemerkten Tage, Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Hn. Doctoris Krauel, in Rostock einzufinden, und ihre Erklärung abzugeben. Die zum Grunde zu legende Pachtbedingungen sind bey dem Hn. Doctor Krauel zur Nachsicht zu bekommen, und wer

wer die Güther besehen will, kann hiezu entweder auf dem Hof zu Bädelitz, oder bey dem Holzwärter Schneider, zu allen Tangrim Gelegenheit erhalten.

6) In dem Dorfe kleinen Ridsenow fallen zwey Hufen Trinitatis 1779 aus der Pacht. Wer solche anzunehmen Belieben trägt, kann desfalls mit der Herrschaft zu Ridsenow den Contract schliessen.

7) Uebers Jahr, als Trinitatis 1780 fällt das Guth Neu-Polchow aus der Pacht. Wer selbiges zu pachten gesonnen, der beliebe sich auf dem Hofe zu grossen Ridsenow zu melden und die Conditiones vernehmen. Ridsenow, den 7. April 1779.

8) Der angesetzte Termin zur Verpachtung des Hofes Rabenhorst, wird den 23sten April vorgekommener Umstände halber nicht gehalten werden.

V. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigste und unterthänigste Bitte der von Lützow, Perlinschen Curatel zum gerichtlichen Verkauf des in Unserm Amte Wittenburg belegenen, seiner Lage, des guten Bodens, der dabey befindlichen Bauern und der Höltzung wegen so bekannten, gegenwärtig zu 4500 Rthlr. N. Zwdr. verpachteten Guthes Perlin, mit der dazu gehörigen Meyerey Söhring und allen Zubehören, Ober- und Niederjagd, civil- und criminal Jurisdiction und sonstigen Rechten und Gerechtigkeiten, einen Terminum auf den 8ten Jun. a. c. anberahmet haben. Laden demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itzt genannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da denn das vorgenannte Guth Perlin cum pertinentiis dem annehmlich Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach einjeder sich zu richten. Datum Schwerin, den 12. April 1779.

(L.S) Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Zum öffentlichen Verkauf des Bürgers und Mahlers, Christian Gottlieb Küntzel, hieselbst befindliche Grundstücke, bestehend in Aeckern und Garten, ist Terminus auf den 12ten May d. J. angesetzet worden. Es werden daher Kaufliebhabere ersucht, sich am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, in curia hieselbst einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, nach den daselbst vorzulegenden Conditionen, wenn der Both annehmlich seyn sollte, bemeldete Grundstücke zugeschlagen werden sollen. Zugleich werden alle etwänige Creditores besagten Bürgers und Mahlers, Christian Gottlieb Küntzel hieselbst, die an ihn oder dessen Vermögen ex quocunque capite vel causa einige Ansprache zu haben vermeynen, und sich zur Zeit noch nicht gerichtlich gemeldet haben, auf den 11ten May d. J. Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Rahthause sub pœna Præclusi & perpetui silentii zu erscheinen vorgeladen. Teterow, den 12. April 1779.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Wann das am hiesigen Markte belegene Rohlsche Haus, mit allen seinen Pertinentien, auf Gefahr und Kosten desjenigen, welcher es zwar im vorgewesenen letzten Licitations-Termin erstanden, aber nicht Conditionsmäßig Prästanda prästiret, abermal gerichtlich ausgeboten werden soll; so ist Terminus hiezu auf den 26sten April d. J. bestimmet. Kaufliebhabere werden demnach von uns geladen, bestimmten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf hiesigen Rahthause, vor Bürgermeister und Rath zu erscheinen, und in Grundlage der entworfenen Conditionen, ihren Both ad pro-

tocollum abzugeben. Sign. Teßin, den 1. März 1779.

Burgermeister und Rath.

4) Alle und jede, welche Lust und Belieben haben, für das hieselbst an der Pfarkirche belegene, dem Knopfmacher Denitz, eigenthümlich gehörige Wohnhaus mehr denn 800 Rtlr N. Zwdr. zu geben, werden hiemit geladen, sich am 22sten April a. c. auf E. E. Stadtgericht einzufinden, und auf geschehenen Both und Gegenboth, nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Sign. Güstrow in E. E. Stadtgericht, den 23. März 1779.

5) Der dritte allenfalls Zuschlags-Terminus, des ehemaligen weiland Stadtrichter Kölpin, allhier hinterlassenen Wohnhauses mit dem bereits bekannt gemachten Zubehör, ist auf den 26sten dieses Monats berahmet. Sign. Plau, den 3. April 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

6) Es soll hieselbst am 28sten April d. J. verschiedenes wohl conditionirtes Fischergeräth den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Kaufliebhabere können sich am bemeldeten Tage, Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des hiesigen Wademeisters Johann Paren einfinden. Schwerin, den 30. März 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

7) Zum Verkauf der von den Pächtern der ehemaligen Glashütte, bey Neuen-Crenzlin, abgelieferten 9 Stück neuer Häfen, desgleichen verschiedener Wellsteine und Eisengeräthe ist Terminus auf den 21sten dieses Monats angesetzt. Diejenigen, welche diese bey der Glasarbeit nothwendigen Geräthschaften zu kaufen gewilliget sind, können sich am gemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, daselbst einfinden und gewärtigen, daß den Meistbietenden solche bis auf höchste Herzogliche, binnen 14 Tagen zu beschaffende Ratification, zugeschlagen werden sollen. Hagenow, den 7. April 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

8) Es sollen am 27sten dieses, zu Toddin 100 Stück Eichen, und 80 Faden Ellern Holz durch eine Licitation versilbert werden. Diejenige, welche das Holz vorher beaugenscheinigen wollen, können sich bey dem Oberförster Ahrens, zu Toddin melden. Kaufliebhabere haben sich ermeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, in dem Amtshause daselbst einzufinden, und zu gewärtigen, daß an den Meistbietenden unter gewöhnlichen Bedingungen bis zur höchsten Ratification der Zuschlag geschehen werde. Schwerin, den 15. April 1779.

9) Demnach der in dem ersten Verkaufstermin über die hiesige Fronerey geschehene Both von 800 Rthlr Gold zur Zeit nicht annehmlich befunden worden; so wird hiezu eine zwote Tagefahrt auf den 22ten kommenden Monats April anberahmet, und haben sich diejenigen Kaufliebhaber welche mehr als 800 Rthlr. zu geben gesonnen sind, am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Gericht einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und alsdenn weitern Bescheides zu gewarten. Decretum in Judicio Penzlin, den 17. Mart. 1779.

Freyherrlich Gericht hieselbst.

10) Am 26sten April und folgenden Tagen, soll zu Bützow eine Sammlung von guten und neuen Büchern auch Mecklenburgicis verkauft werden. Der Catalogus davon ist auf dem Herzogl. Postamte zu Schwerin, und dem hiesigen Postcomtoir zu haben. Auswärtige Commißiones übernehmen der Studiosus Hr. Hahn, und der Hr. Auctionarius Klentz. Bützow, den 12. April 1779.

11) Die Kaufleute Herr Christ. Friedr. Müller und Sohn, in Rostock, haben in diesen Tagen, eine Ladung besten neuen Hering von Bergen erhalten, und verkaufen solchen im billigsten Preise.

12) Bey dem Buchführern Herrn Berger und Bödener, zu Bützow und Wismar; bey dem Hofbuchdrucker Hrn. Bärensprung zu Schwerin, und auf allen Herzogl. Postcomtoirs ist

zu

zu verkaufen, in deutscher und französischer Sprache: Oeffentliche Bekanntmachung der nunmehr satsam erprobten, und in Mecklenburg allgemein gewordenen Inoculation der Rindvieh-Seuche ꝛc. heraus gegeben und zum Druck befördert, durch Claus Dethloff von Oertzen, Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen Oberhauptmann.

13) Am 30sten dieses Monats, sollen auf dem adel. Hofe Critzow, 2 Meilen von Schwerin, 100 Eichen auf dem Stamm meistbietend verkauft werden. Kaufliebhaber können die Eichen nach Belieben vorher in Augenschein nehmen, am oben benannten Tage, frühe um 9 Uhr, sich einfinden, und gewärtigen, daß dem Best- und Annehmlichstbietenden, die Eichen zugeschlagen werden. Critzow, den 15. April 1779.

14) Der Hof Wiesch, eine Meile von Wismar belegen, soll am 20ten d. M. an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist bey demselben die Freyheit zu Mälzen und zu Brauen, auch ist er von Contribution und Kopfsteuer befreyet. Zu Praesecken ist es eingepfarret. Der Acker, der sich durch seine Bonite empfiehlet lieget in 6 Schlägen, wovon jeder circa 6 Drömt hält. Die Koppel enthält ohngefähr 11 Drömt und die Wiese an 3 Drömt Aussaat. Ein Torfmohr ist auch dabey. 3 Gärten sind mit sehr guten Obstbäumen versehen, wovon der Verschlag auf 16 Schefl. Aussaat gehet. Wer gewilliget ist hievon ein Käufer abzugeben, kann sich nicht allein an dem benannten Tage auf dem Hofe einfinden und mit dem Eigenthümer Hr. Beuhns, welcher auch wohl gewilliget Vieh und Fahrniß dabey zu lassen, sich darüber besprechen, theils sowohl bey ihn als bey dem Hrn. Advocat Schultheßius zu Wismar vorhero nähere Erkundigung einziehen. Wiesch den 13. Apr. 1779.

15) Nachricht an das Publikum von einer neuen und vermehrten Auflage der Herzoglich-Mecklenb. Schwerinschen Medicinal- und Taxordnung.

Da die Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Medicinal- und Taxordnung, vom 20ten Jul. 1751, sich so selten gemacht, daß sie viele Personen umsonst gesucht haben: so bin ich gesonnen, nach erhaltener gnädigsten Erlaubniß, dieses wichtige Stück nebst allen damit unzertrennlich verbundenen Herzogl. Befehlen und Verordnungen, welche gedachte Medicinalordnung entweder erläutern, oder näher bestimmen, von neuem abdrucken zu lassen.

Diese neue und vermehrte Auflage wird folgende Stücke enthalten:

1. Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Medicinal- und Taxordnung. De Dato Schwerin, den 20. Jul. 1751.

2. Edict, worin den Barbierern und Badern die innerlichen Curen, wie auch ihnen so wohl als den Materialisten die Dispensation und Verkaufung der Medicamentorum anderweitig, dann ferner den Wässerträgern und Olitäten-Krämern, wie auch denen, welche die Hallischen Arzeneyen herumtragen, der Eintritt in hiesige Lande und der Verkauf ihrer Waaren verboten, den Medicinä Practicis aber erlaubt wird, benöthigten Falls selbst in die Apotheken zu gehen, und sich die Sachen, die sie verschreiben wollen, zeigen zu lassen. De Dat. Schwerin, den 4ten Aug. 1753.

3. Parentverordnung wider die mit verfälschten Waaren herumgehenden Olitäten-Krämer. Schwerin, den 18. Jan. 1764.

4. Circularverordnung, daß die fremden Olitäten-Krämer, bey Verlust ihrer Waare und willkührlicher Strafe, bey ihrer Ankunft in hiesige Lande, ihre Waaren von einem Crais-Physico untersuchen lassen und sich mit desselben Zeugnis von der befundenen Richtigkeit versehen sollen. Schwerin, den 4. Jan. 1766.

5. Herzogl. Verordnung zu Aufhebung des in der Medicinal- und Taxordnung d. d. 20. Jul. 1751 bestimmten Meilen-Geldes bey Reisen der Medicorum und Chirurgorum. Vom Dato Schwerin, den 4. März 1768.

6) Herzogl. Verordnung an Bürgermeister und Rath der Städte, welche befiehlet, daß jeder Chirurgus und Bader, wenn er ein Amts-Genoßner seyn will, vorher ein Examen ausgestanden haben, ein Exemplar von der Medicinalordnung besitzen und es der Obrigkeit zur Bescheinigung vorzeigen soll. Schwerin, den 1. Jul. 1774.

7) Herzogl. Verordnung, an die gesammten Crais-Physicos, wegen der Visitation der Apotheken, wobey zugleich einige Stellen der Medicinal- und Taxordnung erläutert werden. Vom 20. Dec. 1774.

Diese neue Auflage wird also eine vollständige Sammlung aller zu diesem Fach gehörigen Herzogl. Mecklenburg. Verordnungen seyn, die sich einem jeden Einwohner unsers Vaterlandes von selbst empfiehlt. Daß sie den Medicinä Practicis, Apothekern, Chirurgis, Badern und Wehmüttern unentbehrlich sey, daran wird wohl niemand zweifeln. Damit aber eine jede Haushaltung sich dieses Werk um desto wohlfeiler anschaffen könne, so wähle ich, zu ihrem Vortheil, den Weg der Pränumeration; dieser wird bis Pfingsten offen stehen.

Der Pränumerationspreis ist für ein Exemplar auf Schreibpapier 1 Mk., auf Druckpapier 12 ßl. Hierbey versichere ich aufrichtig, daß ich, ausser den Exemplarien, auf welche pränumeriret worden, nur einen kleinen Ueberdruck machen werde. Dann aber kann ich davon kein Exemplar anders, als für 2 und 1½ Mk. dem Käufer überlassen. Der Druck wird im kommenden Monat abgeliefert. Schwerin, den 15. April 1779.

Wilhelm Bärensprung.

* ** *

Bescheid.

Bey dem Herz. Amtsgerichte zu Gadebusch sind alle diejenigen, welche sich mit ihren an den Leinweber, Asmus Ditze in Bülow, und dessen verkauften Kathen, in Termino am 31sten vorigen Monats nicht gemeldet haben, purificato præjudicio comminato, präcludiret worden.

VI. Gelder so auszuleihen.

1) Die Volchowsche Kirche, hat bevorstehenden Trinitatis 1779, ein kleines Capital gegen 100 Rthlr. auszuleihen. Wem gegen zu beschaffender Sicherheit hiemit gedienet ist, kann sich deshalb bey dem Hrn. Pastor Brand melden.

VII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Auf einem Hofe in der Gegend Grevismühlen wird ein tüchtiger Jäger, von sichern Leuten, auf bevorstehenden Michaelis verlanget, welcher die Aufsicht der Hölzung und eines Gartens zu übernehmen hat. Solte sich ein solcher finden, so hat er sich bey dem Hrn. Rathsverwandten Warncke, in Rehna zu melden, und kann derselbe sich vorläufig eines guten Gehalts und alles vorkommende Rauchwerk versichert halten.

VIII. Was verlohren.

1) In der Nacht vom 23. auf den 24sten vorigen Monats, ist dem Pächter Wöhler zu Welzin, eine 4jährige schwarze Stutte, ohne sonstige Abzeichen, von mittelmäßiger Grösse entkommen. Solte sich dieses Pferd bey Jemanden angefunden haben, der wird ersuchet, solches auf dem hiesigen Hofe anzuzeigen, da es dann zugleich gegen Bezahlung der Unkosten und des Futtergeldes abgeholet werden solle. Passow bey Lüdz, den 2. April 1779.

2) Es ist dem Hauswirth Pommerenck zu Craack ein schwarzer Wallach 4 Jahr alt, vor 14 Tagen aus der Weide entlaufen, und alles Nachsuchen ist bishero vergebens gewesen. Dieses Pferd ist besonders kenntbar durch die lange Hüfte, durch 2 bis an die Fetel weisse Hinterfüsse

füsse, durch einen kleinen Schnip auf der Nase und durch einen dicken und krausen Zopf. Wer es an sich genommen oder sonst Nachricht davon zu geben weiß, der wolle beym Amte davon die Anzeige machen, da es denn mit Erstattung aller verursachten Kosten so gleich wieder abgeholet werden soll. Hagenow, den 15. April 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) Den 3ten Martii, ist zu Retschow, im Amte Doberan, ein 3jähriges dunkelgelbes Füllen, mit einem Bliß und 3 weissen Füssen, vom Hofe gelaufen, und nicht wieder aufzufragen gewesen. Wer also dem Förster Hrn. Angerstein zu Satow eine sichere Nachricht, wo dieses Füllen anzutreffen ist, geben kann, hat eine gute Vergeltung zu gewarten.

IX. Was gefunden.

1) Auf dem Hofe zu Neuhof, bey Warin hat sich ein zwey jähriges schwarzes durch 2 weisse hinter Füsse, und einen weissen Strich über die Nase sehr kennbares Füllen angefunden, welches hiedurch zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit es der Eigenthümer, dem es entlauffen, gegen genugsame Legitimation, und Erstattung des Futtergeldes ablangen können. Neuhof, den 15. April 1779.

X. Nachricht von dem Stande der horn Viehseuche.

Im Amte Güstrow ist zu Cammin die Seuche zum zweyten male, jedoch so gutartig, ausgebrochen, als sie

auf dem Tempzinschen Amts-Bauhofe noch fortdauert, woselbst numero in allen 79 Häupter durchgeseucht, 4 todt und 6 noch krank sind.

Im Amte Wittenburg steht Langenheide beynahe seit 5 Wochen in der Quarantaine; dahingegen continuiret

zum Walluhn im Amte Zarrentin

zu Witzin im Amte Sternberg und zu Besitz im Amte Boitzenburg die Seuche.

Gothmann befindet sich seit dem 9ten d. M. in der Quarantaine, welche nunmehro zu Ende gehet.

Auch zu Goldenitz im Rostockschen District ist die Seuche eingetreten.

Inoculations-Nachrichten.

Im Amte Wittenburg sind zu Düßin von 49 inoculirten Häuptern 41 durchgeseucht, 5 gestorben und 3 stehen noch krank, womit das Inoculations-Wesen daselbst ein Ende haben wird.

Zu Besitz im Amte Boitzenburg ist gegen 28 durchgeseuchte Häupter nur eines gestorben.

Zu Cammin im Amte Güstrow und in dem Rostockschen Districts-Orte Goldenitz ist gleichfalls zur Inoculation geschritten, welche man zu Witzin im Amte Sternberg, zu Farpen im Amte Redentin und zu Christinenfelde und Boltenhagen im Amte Grevismühlen noch mit gutem Glücke fortsetzet.

Schwerin, den 15. April 1779.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Ein beym hiesigen Nagelschmidt in der Lehre gestandener junger Mensch, von 22 Jahre, schwarz braun abgeschnittene Haare, Namens Christian Ludewig Finck, aus Schwerin gebürtig, ist am 7ten dieses des Abends um 8 Uhr, in Abwesenheit seines Meisters davon gegangen, und hat von den Gesellen und Lehrjungen 7 Rthlr. Geld, Strümpfe, Stiefeln, schwarz Kalblederne Hose, Spiegel mit genommen, und bey seiner Entweichung einen gelbbraunen Rock, rothgrund Zitzenen Camisol, die mit genommene schwarz lederne Hose und Stiefeln angehabt. Einjeder bey dem dieser treulose Mensch sich angeben sollte, wird für denselben wohlmeynend gewarnet. Malchow, den 10. April 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 14. April. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ßs.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßs.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßs.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen Th.	ßs.	Rocke T.	ßs.	Gerste T.	ßs.	Malz T.	ßs.	weisse Erbsen T.	ßs.	Futter-Erbsen T.	ßs.	weisser Haber T.	ßs.	bunter Haber T.	ßs.
den 14 April. in Rost. N. ⅔ Last	68	—	50	—	38	—	50	—	52	—	33	—	25	—	20	—
— 16 in Guer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 16 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 16 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 16 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 16 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 14 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	3	40	2	12	1	40	—	—	2	40	2	24	1	16	1	4
— 15 in Boitzenburg, der Sack.	3	40	2	12	1	40	—	—	2	40	2	24	1	16	1	4

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0206
DFG

Anno 1779. 17tes Stück.

Sonnabends den 24. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Laden auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Richelmann zu Rostock, als gemeinsamen Bevollmächtigten in der von der Osten kleinen Methlingschen Debitsache, alle und jede, welche an das von den benannten Creditoren an Unsere Cammer verkaufte Lehn-Guth kleinen Methling, in Unserm Amte Gnoyen belegen, samt dessen Zubehör, einige Lehns-Ansprüche haben oder ex quocunque fundamento zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie gnädigst und wollen: Daß dieselben am 7ten kommenden Monats May d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unsrer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimenraths-Präsidenten Geheimen und Räthen geziemend geschehenen Meldung, in Person oder durch hinlich Bevollmächtigte erscheinen, ihre Ansprüche gehörig profitiren und verificiren, auch nach Befinden rechtlichen Bescheid, im Fall ihres Aussenbleibens aber das Präjudicium gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen Forderungen nicht weiter werden gehöret werden. Urkundlich sind diese offene Ladungen, nicht allein in curia feudali affigiret und den hiesigen Anzeigen eingerücket, sondern auch zu Wismar und Demmin deren Affigirung verfüget worden. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8. Febr. 1779.

(LS) Herzogl Mecklenb. Lehn Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß da der Notarius auch Hof- und Landgerichts-Bidell, Melchior Uterharg, den 1sten dieses Monats mit Hinterlassung eines Testaments verstorben, Wir zu dessen Eröfnung, wie auch zur Angabe der an den Nachlaß des Defuncti habenden Forderung, und Ansprache, den 23sten Jun. d. J. angesetzet haben. Laden dahero nicht nur des gedachten Uterharg Erben, ab intestato, sondern alle und jede, welche an dessen Nachloß irgend eine Ansprache und Forderung, sie rühren her, woher es immer seyn mag, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; Daß erstere gemeldeten Tages bey Strafe, daß, sie erscheinen oder nicht, demohngeachtet mit der Publication sothanen Testaments verfahren werden soll, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht sich einfinden, und der Publication des Testaments beywohnen, letztere aber sich sodann auch vor Unserm Hof- und Landgericht gestellen, ihre Ansprache und Forderung an den Nachlaß des Anfangs Benannten Uterharg angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, mit der Verwarnung, daß ihnen sonsten ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen, worauf demnächst den Rechten gemäß erkannt werden soll. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 8. April 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Laden auf demüthig unterthänigste Bitte der Eva Regina Pauli zu Bernitt, und des Knopfmachers Johann Barth zu Triebsees für sich und Namens seiner Geschwistere alle und jede, welche ausser jetzt benannten an die, dem verstorbenen Pastori Albert Pauli, zu Breesen, zugestandene in der Prioritäts-Urtel in der von Engel-Nickörschen Debitsache sub Num. 29 claßificirten der vorbenannten Pauli bey der Theilung zugefallenen Forderung von 200 Rthlr. nebst Zinsen und an die dem vorbemeldeten Pastori Pauli gleichfalls zuständig gewesene in der Erstigkeit-Urtels in der von Engel alten Rehser Schuldsache unter die Nummer 8. gesetzte auf die Barthschen Geschwistere, bey der Theilung gekommene Forderung von 160 Rthlr. mit Zinsen irgend eine Ansprache, sie rühre her woher sie wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses peremtorie gnädigst und wollen: Daß selbige den 16ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgerichte erscheinen, ihre Ansprache so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und sie nicht weiter gehöret, auch die vorbestimmte Forderung von 200 Rthlr. nebst Zinsen der Anfangs erwehnten Pauli und die Forderung von 160 Rthlr. nebst Zinsen den Barthschen Geschwistern als allein zugehörend gerichtlich zuerkannt werden sollen. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 12ten April 1779.

b)

b) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche, ausser den resp. in Ehstland und auf der Insel Oesel wohnenden vier Töchtern, des wail. Obristlieutenants, Otto Reinhold von Delwig, als: der Majorin Friederica Elisabeth von Hasfer, zu Kandale, der Christine Eleonore von Osten genannt Sacken, zu Colljale, der Majorin Anna Ottilia Baronessin von Rosen, zu Hultel, und der verwittweten Hedewig Charlotte von Ungern-Sternberg, zu Kui, aus einem Erbrechte, nicht minder auch allen denjenigen, welche, ausser den unten zu benennenden hypothecarischen Gläubigern, ex jure crediti, hypothecæ, protimiseos, retractus, aut alio quocunque capite vel causa, an den Nachlaß des wayl. Otto von Kirchner, und in specie an dessen hinterbliebene Güther Wiebendorf und Zahrenstorf cum pertinentiis Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Barons, Johann Reinhold von Rosen, Namens seiner vorhin genannten Mutter und deren dabey gedachten drey Schwestern, als angeblicher Erbinnen des vorerwehnten von Kirchnerschen Nachlasses, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 3ten May d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach hiemit gnädigst auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch gezieмend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure vorbesagten Ansprüche und Forderungen gehörig profitiren und mittelst Producirung der erforderlichen Originalurkunden und Verschreibungen, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet.

Wobey zugleich bekannt gemachet wird, daß von Provocante, mittelst eines mit übergebenen Postenzettels, folgende Creditores, als: 1) E. E. Jenssen zu Boitzenburg, mit 1000 Rthlr. R. Zwdr.; 2) V. B. Jenssen daselbst mit 1000 Rthlr. R. Zwdr.; 3) H. J. Jenssen auch daselbst mit 1000 Rthlr. R. Zwdr.; 4) der Doctor Mecklenburg mit 1000 Rthlr. R. Zwdr. und 2000 Rthlr. Gold; 5) Wohldt in Lübeck mit 1376 Rthlr. R. Zwdr.; 6) Lefers in Boitzenburg mit 1000 Rthlr. R. Zwdr.; 7) der Zollcommissaire Stelling daselbst mit 1300 Rthlr. R. Zwdr.; 8) der Ehrn Pastor Ahrens zu Blücher mit 600 Rthlr. R. Zwdr.; 9) Samm in Boitzenburg mit 400 Rthlr. R. Zwdr.; 10) Schöel in Lauenburg mit 500 Rthlr. R. Zwdr.; 11) der Chirurgus Manecke in Boitzenburg mit 300 Rthlr. R. Zwdr.; 12) der Burgermeister Seberke daselbst mit 200 Rthlr. R. Zwdr.; und 13) Isebrand Piel mit 100 Rthlr. R. Zwdr., selbst ad acta bekannt gemachet worden, mithin vorgenannte Creditores wegen ihres Hauptstuhls und der Zinsen sich in termino nicht zu melden, widrigenfalls aber keine Erstattung der desfalls gemachten Kosten zu gewärtigen haben. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 2. Febr. 1779.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Directore, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Grabow belegene, vormals dem Hauptmann von Bülow zugestandene,

demnächst von demselben an seine Gläubiger abgetretene, izt aber von diesen an den Amtmann Prollius verkaufte Gut Siggelckow, nebst dem Antheil in grossen Panckow, ex factis Creditorum irgend einige Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Advocati Dihn hieselbst, als communis mandatarii von Bülow-Siggelckowscher Creditorum, zum Zweck der dem Käufer versprochenen Sicherheit, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 4ten May a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig profitiren und mittelst Production der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden oder sonst, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 11. Febr. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklnb. zur Justitzcanzeley verordnete Geheime und Räthe.

c) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

1) Es hat die Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock, untenstehende peremtorische Ladung erkannt, und deren Kundmachung durch die Mecklenburgische Nachrichten, Hamburgische Zeitungen, und Lübeckische Anzeigen, verordnet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiedurch männiglichen zu wissen, welchergestalt Uns die verehlichte Hauptmannin von der Lühe, gebohrne von Zühlen, mediante supplica zu vernehmen gegeben, wie sie sich gezwungen sehe, ihren Gläubigern ihr sämtliches annoch vorhandenes Vermögen in solutum hinzugeben und zuzuschlagen, mit submisseſter Bitte, Wir wollten geruhen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum anzuberahmen. Gleichnun auch dem Petito in Gnaden deferiret, und dazu eine Tagefahrt auf den 11ten May laufenden Jahres festgesetzet worden: So citiren Wir kraft dieses alle und jede, welche an obgedachte verehlichte Hauptmannin ex credito vel ullo alio capite, sive quacunque alia causa, prætensa formiren zu können vermeynen, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii, ernstlich, und wollen, daß genannten Tages, Morgens um 8 Uhr, in loco Cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore, und Räthen, ihr zur Angabe eurer Foderungen durch die instrumenta originalia, oder deren Copeyen, auch zum Zweck möglichster Regulirung dieser unbeträchtlichen Debit-Sache, im Wege gütlicher Vereinbarung, oder durch rechtliche Determination, persönlich, mit aller Nothdurft gefaßt, allenfalls per Procuratores, welche besonders auch auf dem zuletzt erwehnten Zweck specialiter und sattsam instruiret seyn müssen, erscheinet, und das Weitere, somt dem Bescheide, gewärtiget. Datum Rostock, den 16. December 1778.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Alle diejenigen, welche an den in hiesiger Vorstadt, ohnfern den Armen-Kirchhofe, belegenen, der Frau Küchenmeisterin Pfeiffern, zu Hamburg, zugehörig gewesenen nunmehro aber verkauften Garten nebst Lusthause u. übrigen pertinentien, ex quocunque capite vel causa, einige Ansprache zu haben vermeynen, wer-

werden hiemit sub pœna præ- & concluſi auf den 31ſten May a. c. Morgens um 10 Uhr, ad profitendum & liquidandum vor uns auf hieſigen Rahthauſe zu erſcheinen. hiedurch vorgeladen. Schwerin, den 3. März 1779.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

c) beym Magiſtrat zu Roſtock.

1) Wann zur Publication des von dem verſtorbenen Kohlgärtner, Martin Friederich Knees, hinterlaſſenen, anhero eingereichten Teſtaments, der 30ſte April a. c. pro termino anberahmet worden; ſo werden deſſen inteſtatiſche Erben, und wer ſonſt ein Intereſſe dabey zu haben vermeynet, hiedurch vorgeladen, ſich ſodann Morgens um 10 Uhr, auf dem Rahthauſe hieſelbſt, entweder in Perſon oder durch ſattſam Bevollmächtigte zu ſiſtiren, und die Eröfnung und Verleſung vorgedachten letzten Willens zu gewärtigen. publicatum Juſſu Senatus. Roſtock, den 17ten März 1779.

2) Demnach von uns Bürgermeiſteren und Rath, der Stadt Roſtock, ad inſtantiam des Arbeitsmanns, Bartholom. Peter Stemmer, im Betreffe der Nachlaſſenſchaft ſeiner verſtorbenen Ehefrau, Anna Catharina Kochen, eine Edictal-Citation an deren inteſtatiſche Erben erkannt worden; ſo werden alle und jede, welche daran aus einem Erbgangs-Rechte eine Anſprache machen zu können ſich berechtiget halten, hiedurch peremtoriſch vorgeladen: ſich in dem hiezu auf den 17ten May anberahmten Termino, Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Rahthauſe hieſelbſt, vor den Herrn des löbl. Obergerichts, als hiezu von uns verordneten Commiſſarien, zu ſiſtiren, und ihr habendes Recht anzugeben und zu beglaubigen, mit der Verwarnung: daß die Säumigen mit ihren Prätenſis nachhin nicht weiter gehöret, ſondern damit von obgedachter Nachlaſſenſchaft gänzlich abgewieſen werden ſollen. Publicatum Juſſu Senatus. Roſtock, den 3. April 1779.

3) Wann zur Publication des von dem verſtorbenen Schuſter-Aelteſten, Bernhard Cord Hochbrun, errichteten anhero eingereichten Teſtaments, der 21ſte kommenden Monats May pro termino anberahmet worden; ſo werden deſſen inteſtatiſche Erben, und wer ſonſt ein Intereſſe dabey zu haben vermeynet, hiedurch vorgeladen: ſich ſodann Morgens 10 Uhr, auf dem Rahthauſe hieſelbſt zu ſiſtiren, und die Eröfnung und Verleſung des vorgedachten letzten Willens zu gewärtigen. Publicum Juſſu Senatus, Roſtock, den 8. April 1779.

f) beym Magiſtrat zu Güſtrow.

1) Hätte jemand an das von dem Schlächter Chriſtoph Wieſe, der Stadtcämmerey käuflich überlaſſene Stück Acker und Wieſen-Flach, am Gutower See zwiſchen Cämmerey Acker belegen, eine rechtmäßige Anſprache, der wolle ſich am 14ten May a. c. damit sub pœna præ- & concluſi zu Rahthauſe melden. Güſtrow, den 26. März 1779.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

2) Auf Anſuchen des Kaufmanns Glaſer, uxorio nomine, werden alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Kaufmanns Martini, als an den vor dem Hageboickſchen Thor nicht weit von der Walkmühle belegenen, an den Hrn. Cammer-Rath von Warnſtädt verkauften Garten, an das in der Glevinſchen Straſſe belegene Wohnhaus und überhaupt an ſonſtige deſſen hinterlaſſene bewegliche Effecten einige Forderung zu haben vermeynen, auf den 14ten May a. c. vorgeladen, ſolche sub pœna præ- & concluſi als den zu Rahthauſe gehörig zu liquidiren. Güſtrow, den 26. März 1779.

Burgermeiſter und Rath daſelbſt.

g) beym Magiſtrat zu Parchim.

1) Alle und jede, welche an den hieſigen Kaufmann, Auguſt Wilhelm Erhard, und deſſen Güther Forderungen und Anſprüche haben, werden hiemit peremtorie & sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret und vorgeladen, ſich am 5ten May a. c. des Morgens

9 Uhr, ad liquidandum credita, & transigendum, eventualiter ad cedendum bonis a debitore, allhier vor Rath einzufinden. Parchim, den 24. Febr. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

h) beym Magistrat zu Gadebusch.

1) Alle und jede, welche an den vor kurzen ohne Leibeserben allhier verstorbenen Bürger und Tischler, Hinrich Ratzeburg, oder dessen nachgelassenes Vermögen, aus irgend einem Grunde Ansprache zu haben vermeynen, werden auf den 29ten April a. c. ad liquidandum & profitendum idque sub pœna præclusi ac perpetui silentii Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen vorgeladen. Decret. Gadebusch, den 25. Febr. 1779.

Burgermeister Gericht und Rath hieselbst.

i) beym Gericht der Neustadt Schwerin.

2) Zur Publication der in loco abgefassten Priorität-Urtel in der Weber Timmschen Debitsache, haben wir den 30sten dieses Monats pro termino berahmet. Schwerin, den 6. März 1779.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt verordneter Richter und Assessores.

k) beym Stadtgericht zu Grabow.

1) Es ist in der Debitsache des hiesigen Schutzjuden, Isaac Jorrs, Terminus auf den 29sten dieses, zum Versuch der Güte anberahmet; dessen sämtliche Gläubiger werden also hiemit gerichtlich vorgeladen erwehnten Tages, Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre Erklärungen abzugeben, gütliche Handlung zu pflegen, in Entstehung derselben aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Grabow den 12. April 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

l) beym Stadtgericht zu Dömitz.

1) Zur Publication der auswärts abgefaßten Priorität-Urtel in der Debitsache des hiesigen Schutzjuden, Wulff Levin, haben wir den 31sten May d. J. pro termino angesetzet, und können sich Theilnehmende zur Anhörung derselben, gedachten Tages um 9 Uhr, auf der Gerichtsstube einfinden. Dömitz, den 10. April 1779.

Herzogl. Mecklenb. zum Stadtgerichte Verordnete,

m) beym Amtsgericht zu Doberan.

1) Alle und jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Müllers Lübbers, irgend einige Ansprache ex capite hæreditatis, crediti, hypothecæ vel a ia quacunque causa zu haben vermeynen, werden am 4ten May h. a sub præjudicio præclusi & perpetui silentii vor hiesigen Amtsgerichte zu erscheinen vorgeladen.

Und da auch auf Ansuchen der Erben des Defuncti, dessen hinterlassene Häuser gerichtlich verkaufet werden sollen; so haben sich Kaufliebhaber in dicto termino vor hiesigem Amtsgerichte Morgens gegen 10 Uhr, gleichfalls einzufinden, und nach gethanen annehmlichen Both, den Zuschlag zu gewärtigen.

Das erste Haus nahe an der Oertchenbrücke belegen, empfiehlet sich besonders, wegen des dabey befindlichen Stalles, guten Hof-Raums, und Gärten, wovon der Grosse, mit den tragbarsten Obstbäumen besetzet ist; Das zweyte, ist in der Hinterstrasse, zwischen der Wittwe Schultz und den Kesselträger Mou; sguet belegen, wobey gleichfalls ein guter Garten befindlich ist. Doberan, den 10. Febr. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

n) beym Closter-Amts zu Malchow.

1) Wann zur Publication des, von der weiland Conventualin des Closters Malchow, Fräulein Elisabeth Sophia v. der Lancken, bey diesem Closter Amtsgericht niedergelegten Testaments ein Terminus auf den 4ten May d. J. berahmet worden; so werden alle diejenigen, welche an deren Nachlaß, ein Erbrecht zu haben glauben, zur Anhörung des gedachten Testaments so dann auf dem Closter-Amt, Morgens um 10 Uhr, zu erscheinen vorgela-

geladen. Sign. Closter Malchow, den 12. April 1779.

Closter Amtsgericht hieselbst.

o) beym Closter-Amtsgericht zu Dobbertin.

1) Alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprache an die zu Kleinen-Upahl wohnende Bauern, als Rohloff, Fründt, Hinrich Köpcke und Duncker zu machen glauben, werden hiedurch vorgeladen, am 17ten May a. c. beym Closter Amtsgericht, zu Dobbertin zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und wie Rechtens zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich verschlossen seyn sollen. Sign. Dobbertin, den 17. April 1779.

Closter Amtsgericht.

2) Da der Freyschulze Rathsack zu Ruest, auf Trinitatis a. c. sein bisher inne gehabtes Gehöfte, dem Closteramte Dobbertin abtritt, so werden alle diejenigen, welche an genannten Schultzen Rathsack, Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch peremtorisch vorgeladen, sich am 17ten May a. c. beym Closter Amtsgericht hieselbst einzufinden, ihre Forderungen und Ansprüche anzugeben und zu beglaubigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit auf immer verschlossen und abgewiesen seyn sollen: Sign. Dobbertin, den 17. April 1779.

Closter Amtsgericht.

3) Zur Verlesung der Erstigkeits-Urteln in denen Schuldsachen, des Bauern Emanuel Cords zu Sietow und des Bauern Cords zu Oldenstorf, ist Terminus auf den 17ten May a. c. bestimmet, und werden gesammte Creditores und Interessenten vorgeladen, gedachten Tages, des Morgens um 11 Uhr, beym hiesigen Closter Amtsgerichte zu erscheinen und die Verlesung der Erstigkeits-Urteln anzuhören. Sign. Dobbertin, den 17. April 1779.

Closter Amtsgericht.

p) beym Patrimonial-Gericht zu Wendisch-Mulsow.

1) Alle und jede, welche an den Einwohner Jaspar Broder, zu Kirchen-Mulsow, oder dessen geringe Haabseligkeiten, irgend eine Ansprache haben, werden auf den 28sten May d. J. des Morgens um 9 Uhr, vor dem Patrimonial-Gerichte zu Wendisch-Mulsow, ad liquidandum zu erscheinen und des Bescheides zu gewärtigen, hiedurch peremtorie & sub præjudicio præclusionis vorgeladen. Wendisch-Mulsow, den 17. April 1779.

Patrimonial-Gericht hieselbst.

q) beym adel. Gericht zu Gr. Ridsenow.

1) Den 26sten März a. c. starb in dem freyherrlichen Gute grossen Ridsenow, der Schäferknecht Jacob Witt, unverehlicht, dessen nachgelassene Schaafe und in einer Lade befindliche Kleidungsstücke, sind in gerichtliche Versiegelung und Aufsicht aufbewahret worden. Es hat zwar eine Schwester Anna Witten, des Herzogl. Mecklenb. Musquetier, Jochim Schüens Ehefrau als Erbin gemeldet: da aber noch eine Schwester Sophia Witten, welche vor einige Jahre in Rostock gedienet hat, und von da mit einen Kerl desertiret seyn, am Leben seyn soll; so werden alle diejenigen, welche ein gegründetes Erbrecht an dieser Verlassenschaft haben, verabladet den 28sten Jun. d. J. bey Vermeidung der Präclusion und Strafe des ewigen Stillschweigens allhier sich anzugeben und zu bewahrheiten. Grossen Ridsenow, den 28. März 1779.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

r) beym von Hahnschen Gericht zu Remplin.

1) Alle diejenige, welche an den im vorigen Jahre verstorbenen Pächter, Ludewig Müller, zu Grube, und dessen hinterlassenes Vermögen, irgend eine Ansprache, aus welchem Grunde sie auch herrühren mag, zu haben vermeynen, werden auf den 7ten Jun. a. c. auf dem Hofe zu Grube, vor dem daselbst versamleten von Hahnschen Gerichte zu erscheinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii ad liquidandum peremtorie eingeladen. Remplin, den 17. April 1779.

Von Hahnsches Gericht daselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0213
DFG

2) Auf den 5ten Jun. d. J. werden alle, welche an die Bauern, zu Schlön und Godow nach Torgelow, dem Herrn Landmarschall von Hahn gehörig, einige Ansprache, aus welchem Grunde es auch seyn mag, zu haben glauben, hiedurch zur Liquidation vor hiesigem adelichen Gerichte, bey Strafe nachhin nicht weiter damit gehöret zu werden, peremtorisch vorgeladen. Remplin, den 17. April 1779.

Von Hahnsches Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Waysengericht zu Bützow.

1) Der seit länger als 34 Jahren abwesende, in der Fremde gegangene Schneidergeselle, Conrad Kabig, oder dessen etwanige Leibeserben werden, Inhalts der Herzogl. Verordnung d. d. Schwerin 18te März 1774. Kraft dieses hiemit sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret daß, er oder sie, a dato binnen 2 Jahren, zur Selbstwahrnehmung seiner oder ihrer Befugnisse und Entgegennehmung seines oder ihres Erbtheils, vor dem hiesigen Waysengerichte erscheinen, und sich wegen der Ansprache an das ihm oder ihnen zugefallene Erbtheil melden sollen. Bützow, den 20. April 1779.

Burgermeister und Rath, als zum Waysengericht Verordnete.

III. *Notificatorium.*

1) Da der Kaufmann Georg Peter Eichmann hieselbst sein Unvermögen in Befriedigung seiner Gläubiger den hiesigen Herzogl. Stadt-Gericht angezeiget, und daß er zwar mit solchen in Vergleichs-Unterhandlungen stehe, die würkliche Vereinbarung aber noch nicht getroffen; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht und jedermännniglich untersaget an gedachten Kaufmann Georg Peter Eichmann, dessen Frau oder sonst jemand für ihn etwas zu bezahlen oder auszuliefern, sondern em Stadtgericht hieselbst solches zu berichtigen, bey Strafe nochmaliger Zahlung. Wie denn auch einjeder, welcher Waaren, Pfand oder sonst etwas dem besagten Kaufmann Eichmann, angehöriges in Händen hat, oder anzuzeigen weiß, hiedurch anerinnert wird, sich innerhalb 3 Wochen, bey dem Stadtgericht alh er zu melden und anzuzeigen: mit der Verwarnung, das im Fall dieses unterlass n und nachhin befunden werden wird, der Verhee-ler zur unentgeldlichen Auslieferung angehalten und sonst wie es die Rechte erfordern gestraft werden soll: Daher sich einjeder hienach zu richten und für Schaden, Nachtheil und Ungelegenheit zu hüten hat. Signatum Plau, den 8. März 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

2) Nachdem die 2te Klasse der Herzogl. Mecklenb. Schwer. zur Verbesserung der Zuchthaus-Anstallten in Dömitz angeordneten, unterm 11ten Jan. 1779 publicirten XXV. Lotterie den 7ten huj. mit aller Accurateſſe ist gezogen worden, so können nunmehro die Interessenten, denen in Ziehung dieser 2ten Klasse Gewinne zugefallen sind, solche gegen Zurückgabe der Loose, ohne welche keine Zahlung geschiehet, von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage ist gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 pro Cent, in Empfang nehmen. Diejenigen Loose, welche in dieser 2ten Vertheilung nicht herausgekommen sind, müssen bey ohnfehlbaren Verlust derselben, vor den 12ten May d. J. appelliret seyn, indem die 3te Klasse darauf den 17ten May gezogen wird. Der Interessent, welcher diesen Termin verstreichen läßet, hat es sich selbst beyzumessen, wenn nach Ablauf des benannten Tages sein Loos von dem Collecteur so fort an einen andern verkauft wird. Noch sind Loose, aber gegen Nachbezahlung des Einsatzes der gezogenen 1sten und 2ten Klasse, an den im Plane bestimmten Orten zu bekommen. Schwerin, den 19ten April. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwer. Lotterie-Direct.

3)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0214
DFG

3) Da wegen der von Hahnschen milden Stiftungs-Gelder und der hierüber auszustellenden Quitungen noch immer, der vormaligen Erinnerungen ohnerachtet, verschiedene Mißhelligkeiten entstehen: So hat man bey Herannahung des Johannis Termins, da alsdann die Auszahlung derselben geschiehet, nochmals hiedurch öffentlich bekannt zu machen, für nöthig erachtet: daß einjeder hieran Theil nehmender die Quitung nach dem ihm zu behändigenden gedruckten Formular, welches auch für die Zukunft zur Vorschrift dienen kann, 8 Tage nach den Termin an den Buchhalter hieselbst einsenden müsse, weil ohne derselben führohin kein Geld weiter ausgezahlet werden soll. Und da auch die Erfahrung gelehret, daß oft die recipirte bereits verstorben und gleichwol deren weitläuftige Anverwandte unter des Recepti Namen Quitungen ausgestellet, Gelder erhoben und also wider den Zweck dieser Stiftung hievon profitiret; so gewärtiget man von Curatel wegen daß zu Verhütung solcher Unordnung unter einer jeden nach benannten Formular eingerichteten Quitung von dem Prediger eines jeden Orts, oder sonst einer glaubhaften Person mit kurzen Worten attestiret werde: daß der Aussteller annoch würklich am Leben sey. So wie nun ohne diesem Zeugnisse, welches ohne Kosten leicht zu erhalten stehet, keine Quitung für gültig angenommen wird: so versichert man dagegen daß nach Eingang gehöriger Quitungen die einem jeden bestimmte Gelder ohne dem mindesten Anstand mit der Post abgesandt werden sollen. Remplin, den 16ten April 1779.

Von Hahnsche administrirende Curatores.

4) Wenn sich etwa Fuhrleute zum Toback laden resoloiren solten, und die Fracht a 47 Rtr. L.d'or pr. Schu, von Neubrandenburg nach Hamburg annehmlich finden, so können sich solche bey den Hrn. Mumme & Hoffbauer, in Neubrandenburg melden, und wenigstens bis Johanni sich ihrer ganzen Ladung versprechen.

V. Bescheid.

1) Auf das in termino den 4ten März a. c. in Erbschafts Sachen des vormaligen hiesigen Bürgers Kupfer- und Meßinghändlers, Johann Friederich Rathe, abgehaltene Protocollum giebt das hiesige Stadtgericht, nach dem die erlassene Proclamata insgesamt ad acta zurückgekommen, diesen Bescheid:

Daß zuvörderst alle diejenigen, die sich in termino nicht gemeldet, von der Erbschaft des Defuncti abzuweisen, gestalten sie dann hiemit abgewiesen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget wird. Und wie diesemnächst keiner der Erben die sich gemeldet, sein Erbrecht rechtlicher Art nach glaubhaft und hinlänglich bis jetzt dargethan hat, dahingegen aber Befristungen zu Beybringung der nöthigen Urkunden ausgebeten worden; also wird novus terminus auf den 27sten May d. J. anberahmet, und denen, die ihr Erbrecht weiter behaupten zu können und zu wollen vermeynen, hiemit aufgegeben, so dann des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gericht entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und sich als die rechtmäßigen Erben auf eine zu Recht bestehende Art glaubhaft zu legitimiren, sub præjudicio, daß sie widrigenfalls mit ihrem Beweiß nicht weiter werden gehöret, vielmehr selbiger für desert werde erkannt werden. Nicht minder wird allen Interessenten hiemit aufgegeben, durch behörige Vollmachten legitimirte Anwälde hier im Lande ad acta zu bestellen, und zwar unter der Verwarnung, daß widrigenfalls überall nicht auf ihre Anträge werde geachtet werden, u. kann übrigens das in termino abgehaltene Protocollum einem jeden, der es verlanget, gegen die Gebühr in Abschrift ertheilet werden. V. R. W. Stargard, den 27. März 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

2) In Schuldsachen des hiesigen Kaufmanns, Georg Peter Eichmann, Provocan-

ten und Liquidaten an einem, entgegen und wider dessen Gläubiger Provocaten und Liquidanten am andern Theile, giebt das Herzogl. Stadtgericht hieselbst nach abgehaltenen protocollo liquidationis und sonst eingebrachten Liquidationen, auch nunmehro zurück eingegangenen Proclamatibus von Lübeck, Leipzig und Berlin zu Recht diesen Bescheid:

Daß alle diejenigen, welche sich in dem am 23sten Febr. h. a. vorgewesenen termino liquidationis und bisher ad acta nicht gemeldet haben, purificato nunc præjudicio in proclamatibus comminato, mit ihren Forderungen von der ad acta bekannten Eichmannschen massæ bonorum gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen, mithin an solcher Massam, keine weitere Ansprache oder aus selbiger einige Befriedigung zu hoffen oder zu gewärtigen haben. Von Rechtswegen. Publicat. Plau, den 8. April 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

3) In Convocations- und Liquidations-Sachen der Gläubiger, des Wirthschaftsbe-rechners J. Braun, erkennet das Herzogl. Stadtgericht zu Recht diesen Bescheid:

Daß purificato, respective in proclamate de 10te Nov. vorigen Jahres, und in der, unterm 23sten März a. c. an den Cridarium Braun erlassenen Citation, comminato præjudicio, nunmehro die nicht ad acta bekannt gewordene, und etwa noch latitirende Creditores desselben, mittelst Auflegung eines ewigen Stillschweigens von dem gegenwärtigen Debitwesen, Kraft dieses, gänzlich zu präcludiren, sämmtliche Liquidata aber, in Gemäßheit des am gestrigen Tage abgehaltenen protocolli, pro liquidis & confessis angenommen seyn, und zu deren Berichtigung, so weit Massa zureichend, die von dem erfagten Braun in dem Rahnlangbossschen Hause zurück gelassene Meublen und Effecten, an der auf Morgen bestimmten Tagefahrt, per publica auctionen meistbietend verkauft werden sollen. Uebrigens können integra protocolla habita interessentibus auf Verlangen, abschriftlich communiciret werden. Publicatum Goldberg, den 13. April 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

4) In Liquidations Sachen der Gläubiger, des nach dem Zuchthause zu Dömitz abgeführten Notarii Glume Liquidanten an einem, entgegen ebengedachten Notarium Glume Liquidaten am andern Theil giebt das Herzogl. Stadtgericht zu Teterow, zu Recht diesen Bescheid:

Daß purificato præjudicio in proclamate comminato, alle in dem auf den 15ten hujus vorgewesenen termino liquidationis sich nicht gemeldete, und etwa latitirende Gläubiger des erwehnten Notarii Glume mit ihren Forderungen hiedurch gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen, und das abgehaltene Liquidations-Protocoll Interessentibus auf Verlangen in Abschrift zu communiciren sey. V. R. W. Publicatum Teterow, den 24. März 1779.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

VI. Was zu verpachten.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zur öffentlichen Verpachtung, des auf Johannis 1780 pachtlos werdenden Hofes Wandrum Amts Schwerin, Terminus auf den 13ten Jul. a. c. anberahmet worden. Die etwanigen Pachtliebhabere, haben sich am ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer einzufinden. Diejenigen, welche in den Domainen nicht bereits angesessen sind, müssen sich dazu anschicken, auf den Fall des besten Bots eine baare oder bürgliche annehmliche Caution von 250 Rthlr. zur Sicherheit wegen des Zuzugs in Termino zu bestellen. Die General- und Special-Bedingungen können 14 Tage ante terminum in registratura eingesehen werden. Schwerin, den 9. April 1779.

2) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zur öffentlichen Verpachtung, der auf Johannis

uis a. c. pachtloß werdenden Fischerey, auf dem hiesigen Ziegelsee, Terminus auf den 30sten hujus angesetzet worden. Die etwanigen Pachtliebhabere können daher am ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer sich einfinden. Einjeder muß sich aber dazu anschicken, auf den Fall des höchsten Boths Sicherheit wegen des Zuzugs in Termino bestellen zu können. Schwerin, den 17. April 1779.

3) Da die auf Jacobi d. J. aus der Pacht fallende Niederjagt auf den Feldmarken Wessentin und Barekow am 3ten May d. J. anderweitig verpachtet werden soll; so können Pachtliebhabere gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr im hiesigem Amtehause sich einfinden und daß die Jagten dem Meistbietenden zugeschlagen werden, gewärtigen. Lübz, den 12ten April 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

4) Zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung, der dem Hrn Landmarschall von Hahn, auf Remplin gehörigen, auf Trinitatis 1780 aus der Pacht fallenden Güther Faulenrost, Demzin und Liepen ohnweit Malchin belegen, mit den dabey befindlichen Vieh Feld- und Wirthschafts-Inventarien, ist Terminus auf den 3ten Jul. d. J. anberahmet. Pachtliebhabere bürgerlichen Standes, werden daher ersuchet gedachten Tages, Vormittags 10 Uhr, auf dem Hofe hieselbst zu erscheinen, Both und und Ueberboth zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meist- und annehmlichst Bietenden die Güther zugeschlagen werden. Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung geschehen soll, sind bey dem litis curatore Hrn. Commißionsrath von Bremen, zu jeder Zeit einzusehen, auch können die Güther von einem jeden beliebigst in Augenschein genommen werden. Remplin, den 16. April 1779.

Von Hahnsche Curatores Administrantes

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Haben auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Zander, als gemeinsamen Anwaldes von Hobenscher Gläubiger alle und jede, welche die im Amte Gnoien belegene vormalige von Hobensche Güther, als das Guth Bobbin, und das Guth Wasdow mit dem dazu gehörigen Bauerdorf Quidsenow, wofür insgesamt vorläufig 40000 Rthlr. N Zwdr. geboten worden, einzeln oder zusammen zu kaufen und für gesamte Güther oder auch auf Bobbin besonders, oder Wasdow und Quidsenow Verhältnißmäßig mehr zu bieten und überzubieten Lust haben, hiedurch gnädigst und wollen: Daß selbige den 9ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, mehr bieten und überbieten auch demnächst gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden die Güther entweder besonders, oder im ganzen, werden zugeschlagen werden. Gegeben Güstrow, den 15. April 1779.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, in weitern Verfolg einer, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güther, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey hiesiger Unserer Justitzcanzley in Concurs gerathenen Land-Güthern, die Güther Schimm, Neperstorf und Tartzow cum pertinentiis zum gerichtlichen Verkauf bestimmet, und zu diesem Zweck 3 Termine, den ersten auf den 13ten Februar d. J., den zweyten auf den 30sten April d. J. und den dritten auf den 12ten Jun. d. J. anberahmet haben; Eituren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obgenannten Güther sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst,

in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, zu erscheinen, da denn in den ersten, oder zweyten Termino die Güther zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder, in Entstehung dessen dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Both gethan, auf die im ersten Termino bekannt zu machenden Bedingungen, pure constitutionsmäßig gerichtlich addiciret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 7. Jan. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Directore und Räthe.

3.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Doctoris Peizner hieselbst, als ex officio bestellten communis mandatarii der Lefers-Schoahschen Erb-Interessenten, zum gerichtlichen Verkauf der, dem verstorbenen Hartwig Philipp Lefers, vormals zuständig gewesenen, zu Boitzenburg belegenen Grundstücke, welche in dem rothen Hause, dem dabey befindlichen Kornspeicher, auch den dazu gehörigen Wiesen, Aeckern und Gärten bestehen, einen Terminum auf den 29sten Jun. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche für vorerwehnte Grundstücke mehr, als die von einem Käufer ausergerichtlich schon offerirten 1200 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley sich einzufinden, da denn mehrbesagte Lefersche Grundstücke, entweder nach geschehenem Both und Ueberboth dem plus licitanti, oder auch, in dessen Entstehung, dem ausergerichtlichen Käufer für die offerirten 1200 Rthlr. N. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 19. April 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich kund und zu wissen, daß Wir zur Subhastation des dem verstorbenen Hof-Uhrmacher Benecke, zuständig gewesenen, auf hiesiger Neustadt zwischen dem Beutler Nagel und Stuhlmacher Boldt belegenen Wohnhauses c. p. einen anderweitigen Terminum auf den 30sten April a. c. anberahmet haben; Citiren demnach alle diejenigen, welche mehr als die bereits offerirten 610 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten gesonnen seyn mögten, hiemit gnädigst und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof-Marschallamte erscheinen, und daß vordemeldetes Wohnhaus c. p. nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, gewärtigen sollen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31 März 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

5) Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf, des hinter dem hiesigen Rathhause stehenden, von dem Schlächter Wischer seinen Creditoribus cedirten Wohnhauses, c. p. welches bereits einem Käufer für 800 Rthlr. N. Zwdr. sub lege addictionis in diem zugeschlagen worden, haben Wir Terminum auf den 10ten May d. J. anberahmet. Schwerin, den 10 April 1779.

Zum Herzogl. Gericht der Altstadt verordnete Richter und Assessores.

6) Zur Subhastation des, an der Luckower Strasse belegenen, vormals von dem verstorbenen Chirurgo, Herr Dedelow, jetzt

von

von dessen Wittwe und Erben bewohnten Hauses und Gartens nebst dazu gehörigen zween Peescher Morgen und einer Klagsbrockswiese, für welches in dem hiebevorigten Termino 125 Rthlr. N. Zndr. geboten worden, und wovon die Kaufbedingungen in Termino werden vorgelegt werden, ist ein neuer Terminus auf den 18ten Jun. d. J. präfigiret, in welchem nach geschehenen Both und Ueberboth der Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Zugleich werden auch alle und jede, welche irgend einige Ansprache an diesem Hause c. p. zu haben, oder gegen den Verkauf desselben sich einen gegründeten Widerspruch anmassen zu können vermeynen, in eodem termino des Morgens um 10 Uhr, zu Rahthause sub præjudicio damit nicht weiter gehöret zu werden, hiedurch vorgeladen. Sternberg, den 8ten April 1779.

Zum Herzogl. Stadtgerichte verordnete Richter und Assessores.

7) Zum gerichtlichen Verkauf des Jeckerschen, hieselbst in der Gletzowerstrasse belegenen Hauses, auch des dazu gehörigen Gartens, ist Terminus auf den 1sten des kommenden Monats Jun. anberahmet, und können Kaufliebhabere sich am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf der hiesigen Amtsstube einfinden, die Conditiones vernehmen, nach Gefallen bieten, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe. Amt Rehna, den 13. April 1779.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

8) Alle und jede, welche den vor dem hiesigen Glevinschen Thor belegenen, den Erben des seligen Herrn Lieutenants Livonius zuständigen, von dem Bürger, Hrn. Schönfeldt Pachtweise bewohnt werdenden Hof mit den dazu gehörigen 2 Scheuren, einem Garten, 2 Wiesen, und 34¾ Morgen Aeckern zusammen, oder Stückweise zu kaufen Belieben finden, ersuche ich, am 30sten dieses Monats, Vormittags um 10 Uhr, sich in meinem Hause einzustellen, und Both und Ueberboth zu Protocoll zu thun, da dann nach Befinden der Annehmlichkeit des höchsten Boths aufs ganze, oder für einzelne Theile die Erklärung wegen des Zuschlages erfolgen soll. Wer den Hof und die Aecker, welche letztere sämtlich in der so genannten Linnung, ohnweit der Magdalenen Lust belegen, auch die beyden Wiesen, wovon die eine hinter der Cluß, und die andere auf der sogenannten Königshorst anzutreffen ist, in Augenschein nehmen will, beliebe sich bey dem Pächter Herrn Schönfeldt zu melden. Zur Nachricht dienet, daß die Ablieferung zwar allererst auf Johannis 1780 vor sich gehen könne, dahingegen aber alsdann gesamte 34¾ Morgen Acker halb mit Rocken, und halb mit Gersten besaamet seyn werden. Güstrow, den 7. April 1779.

Volte Dr. als Gevollmächtigter der Livoniusischen Erben.

9) Auf dem Hofe zu Grube, nach Bristow gehörig, sollen am 7ten Jun. d. J. Pferde, durchgeseuchte und ungeseuchte Ochsen und Kühe, Schweine, auch ein Hünerhund, instrumenta rustica, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Mannskleidung, Leinen, Betten, Schränke und sonstiges Hausgeräth, auch Gewehr durch öffentliche Auction gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kaufliebhabere werden ersuchet, sich sodann daselbst einzufinden. Remplin, den 17. April 1779.

Von Hahnsches Gericht daselbst.

10) Den 29sten April a. c. soll eine Orangerie von verschiedenen grossen und kleinen Lorbeer-Bäumen, wie auch Orange-Bäume, Lauriers ꝛc. öffentlich im Herrschaftl. Garten, zu grossen Rentzow, an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere belieben sich an besagtem Tage, des Morgens um 10 Uhr, daselbst einzufinden. Grossen Rentzow, den 1. April 1779.

11) Am 30sten dieses Monats, sollen auf dem adel. Hofe Critzow, 2 Meilen von Schwerin, 100 Eichen auf dem Stamm meistbietend

verkauft werden. Kaufliebhaber können die Eichen nach Belieben vorher in Augenschein nehmen, am oben benannten Tage, frühe um 9 Uhr, sich einfinden, und gewärtigen, daß dem Best- und Annehmlichstbietenden, die Eichen zugeschlagen werden. Critzow, den 15. April 1779.

12) Es sollen am 27sten dieses, zu Toddin 100 Stück Eichen, und 80 Faden Ellern Holz durch eine Licitation versilbert werden. Diejenige, welche das Holz vorher beaugenscheinigen wollen, können sich bey dem Oberförster Ahrens, zu Toddin melden. Kaufliebhabere haben sich ermeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, in dem Amtshause daselbst einzufinden, und zu gewärtigen, daß an den Meistbietenden unter gewöhnlichen Bedingungen bis zur höchsten Ratification der Zuschlag geschehen werde. Schwerin, den 15. April 1779.

13) Der Hof Wiesch, eine Meile von Wismar belegen, soll am 20sten May d. J. an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist bey demselben die Freyheit zu Mützen und zu Brauen, auch ist er von Contribution und Kopfsteuer befreyet. Zu Praesecken ist es eingepfarret. Der Acker, der sich durch seine Bonite empfiehlet lieget in 6 Schlägen, wovon jeder circa 6 Drömt hält, Die Koppel enthält ohngefähr 11 Drömt und die Wiese an 3 Drömt Aussaat. Ein Torfsmohr ist auch dabey. 3 Gärten sind mit sehr guten Obstbäumen versehen, wovon der Verschlag auf 16 Scheff. Aussaat gehet. Wer gewilliget ist hievon ein Käufer abzugeben, kann sich nicht allein an dem benannten Tage auf dem Hofe einfinden und mit dem Eigenthümer Hr. Bruhns, welcher auch wohl gewilliget Vieh und Fahrniß dabey zu lassen, sich darüber besprechen, theils sowohl bey ihn als bey dem Hrn. Advocat Schultheßius zu Wismar vorhero nähere Erkundigung einziehen. Wiesch den 13. Apr. 1779.

14) Auf dem Pachthofe zu Neuhof, nach dem adel. Guthe Selpin gehörig, nahe bey der Stadt Teßin gelegen, werden am 7ten Jun. d. J. und folgenden Tagen, 2 Gespann und mehre gute braune und schwarze Pferde, worunter ein 4jähriger Hengst, einige Füller, Ochsen, Kühe, Stiere, Starken Kälber, Schweine, Federvieh, instrumenta rustica, Coffres, Betten, Bettstellen, allerhand Meublen und Hausgeräth, worunter eine Tortenpfanne, eine Schreibchatoulle, Wand- und Taschenuhre, auch Zeugrolle, Silberzeug, Zinn, Kupfer, Meßing, Küchengeräthe ꝛc. gegen baare Bezahlung in N. Zwör. verkauft werden. Liebhabere wollen solchemnach geneigen, sich zu dieser bestimmten Zeit, auf dem Hofe zu Neuhof zahlreich einzufinden.

15) Es sollen am 3ten May zu Zapel, bey Wittenburg, nach Scharbow gehörig, einige 30 Stück frisch milchende Kühe, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden; wannenhero sich Kaufliebhabere alda den Morgen um 9 Uhr einfinden können.

16) Zu Zaschendorf, in der Gegend Sternberg und Brühl, sind junge frisch milchende Holländermäßige Kühe, auch einige Häupter alt Vieh zu verkaufen. Liebhabere können sich auf dem adel. Hofe melden.

17) Zwey Häuser, wovon das eine in der Apothekerstrasse, auf der hiesigen Neustadt, das andere aber vor dem Mühlenthor, in der Alt-Stadt Schwerin lieget, sollen verkaufet werden. Kauflustige können sich bey dem Herrn Doctor Behm zu Schwerin melden, und die Bedingungen bey demselben vernehmen. Schwerin, den 6. April 1779.

18) Von den allerbesten weissen Erbsen und recht guten Waitzen, wünschet der Herr Jordan in Wismar, innerhalb kurzen Anfuhre.

19) Zu Strameús im Amte Neukloster, stehet ein castanien brauner Hengst zum Verkauf, so 7 Jahr alt, schön geramst ist und völlige

lige Grösse hat. Liebhabere können sich daselbigen Orts melden.

VIII. Gelder so auszuleihen.

1) Die Polchowsche Kirche, hat bevorstehenden Trinitatis 1779, ein kleines Capital gegen 100 Rthlr. auszuleihen. Wem gegen zu beschaffender Sicherheit hiemit gedienet ist, kann sich deshalb bey dem Hrn. Pastor Brand melden.

IX. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Es wird auf kommenden Michaelis eine tüchtige Haushälterin von gesetzten Jahren, die das Kochen, und was überhaupt in der Haushaltung vorfällt, vollenkommen versteht, und beglaubte Zeugnisse davon, als auch von ihrer Treue, und sonstigen Aufführung aufweisen kann, auf dem Lande gesucht. Sie hat sich ein gutes Gehalt zu versprechen, und kann sich, um die näheren Bedingungen zu erfahren, bey dem Hrn. Briesemann in Wismar melden.

X. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Im Amte Güstrow ist die Seuche zu grossen Potrems so wol als zu Cammin noch im Gange.

Vom Amtshauhofe Tempzin ist dismal der Bericht ausgeblieben.

Zu Langenheide im Amte Wittenburg geht die Quarantaine zu Ende, in welcher sich

Ballühn im Amte Zarrentin seit den 14. dieses aufs neue befindet.

Zu Witzin im Amte Sternberg sind an der natürlichen Seuche bisher 7 Häupter crepiret, 16 durchgeseucht und 7 noch krank.

Im Amte Boitzenburg hat Gothmann die Quarantaine überstanden. Dahingegen hat zu Lütten Bengerstorf die Contagion sich weiter verbreitet und auch zu Besitz dauret die natürliche Seuche dermassen, daß noch 21 Häupter krank stehen, nachdem bisher 31 Stück crepiret, 64 hingegen durchgeseucht sind.

Von dem Rostockschen Gemeinschafts-Orte Goldenitz hat man noch nichts weiter vernommen.

Inoculations-Nachrichten.

Zu Dummerstorf im Amte Ribnitz sind bisher an der Inoculation 19 Häupter gestorben, 85 hingegen durchgeseucht; Zu Witzin im Amte Sternberg sind 28 durchgeseucht und nur eines ist gestorben; Zu Besitz im Amte Boitzenburg sind gegen 3 crepirte 37 durchgeseucht, und zu Boltenhagen im Amte Grevismülen sind 24 durchgeseucht und nur ein einziges ist gestorben. An allen 4 benannten Oertern hat die Inoculation ihren Fortgang. Schwerin, den 22. April 1779.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Auf gnädigste Belehrung der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, ist beym Amtsgericht zu Stavenhagen, Johann Friederich Walther, ein angeblicher Arzt, weil er mit einer Dirne geständlich zu öftermalen dem Beyschlaf betrieben, auch ferner derselben, ob sie gegen ihn gleich ihre Vermuthung vorhandener Schwangerschaft geäussert, dennoch einnach dem Zeugnisse der Medicinschen Facultät zu Bützow, gefährliches in regula den Abortum beförderndes Medicament zum Gebrauch gegeben, zur Zuchthausstrafe in Dömitz, auf ein Jahr, und demnächst zu immerwährender Landesverweisung, auch vorheriger Ableistung der Urpfede, de non vindicando & redeundo, condemniret, welches Erkenntniß, laut eingegangenen unterthänigsten Berichts, den 3ten jetzigen Monats zur Vollstreckung gekommen. Rostock, den 26. März 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 21. April. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ßs.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßs.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßs.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.
den 21 April. in Rost. N. ⅔ Last	69	—	49	—	38	—	50	—	50	—	32	—	25	—	20	—
— 23 in Guer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 23 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 23 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 23 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 23 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 21 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	3	40	2	12	1	40	—	—	2	40	2	24	1	16	1	4
— 22 in Boitzenburg, der Sack.	3	40	2	12	1	40	—	—	2	40	2	24	1	16	1	4

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0222
DFG

Anno 1779. 18tes Stück.

Sonnabends den 1. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

1) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Cammerherr von Sacken, auf grossen Grabow unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, da er sich verbindlich gemacht, zur Sicherheit des zur Bezahlung, des grossen Grabowschen Kauf-Schillings aufgenommenen Postens von 27100 Rthlr. N. Zwdr. ein Hypothekenbuch, auf rechtsbeständige Art zu errichten, des Endes, und zur Gewißheit, daß sonsten keine Schulden auf vorgedachtes Guth haften, ein behufiges öffentliches Proclama zu erlassen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben: So laden Wir alle und jede, welche mit Ausschluß der Curatel des Provocantis Stief-Söhne, der Gebrüdere von Schilling, und deren Forderung von 27100 Rthlr. N. Zwdr. irgend einige Ansprüche an das gekaufte Guth, grossen Grabow zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; Daß selbige den 12ten May d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprüche so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen,

gen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 10. Febr. 1779.

b) beym Herzogl. Hof-Marschallamt zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Hof-Musicum Constantini, zu Ludewigslust, und dessen Vermögen ex quocunque capite vel causa irgend eine Ansprache und Forderung zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen daß Wir einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten May a. c. anberahmet, und zu desselben öffentlicher Bekanntmachung gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben: Citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof-Marschallamt, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen und Ansprüche gehörig profitiren und liquidiren, und demnächst weitere Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5 März 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Zum öffentlichen Verkauf des dem hiesigen Bürger und Drechsler Scharffenberg, zuständig gewesenen, seinen vorzüglichen Gläubigern cedirten, vor dem hiesigen Mühlen-Thor an der Brücke belegenen Hauses c. p. worür bereits 290 Rthlr. R. Zwdr. geboten worden, ist Terminus auf den 7ten Jun. a. c. anberahmet und haben die etwanigen Liebhabere, welche mehr als die itztgenannte Summe zu geben und die Conditiones subhastationis zu erfüllen gemeynet sind, am ernannten Tage Morgens aufs Rathhaus sich zu gestellen; wobey noch angefüget wird, daß diejenigen, welche gegen den Verkauf sothanen Hauses sich einen gegründeten Widerspruch anmassen zu können glauben, in demselben solchem sub præjudicio, damit nicht weiter gehöret zu werden anzeigen sollen. Schwerin, den 21. April 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Grabow.

1) Des hieselbst ohnlängst ohne Leibeserben verstorbenen Bürger und Schlachters, Daniel Friederich Rittners, bey uns niedergelegtes Testament, soll den 6ten May d. J. eröfnet werden: es können sich also diejenigen, welchen daran gelegen ist, am obbenannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Rahthause einfinden, und der Publication gewärtigen. Grabow, den 9. April 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Parchim.

1) Auf Ansuchen des Hrn. Lieutenants von Lützow, werden alle diejenigen, welche an den von ihm, an den hiesigen Bürger und Leinweber Levien verkauften, ehemaligen Stellmacher Jürgenschen in der Mühlenstrasser Kavel hieselbst belegenen vollen Hause, mit denen dazu gehörigen Aeckern, und übrigen Pertinentien, Foderungen und Ansprüche haben, hiemit peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am 7ten May a. c. des Morgens um 9 Uhr, allhier vor Rath sich einfinden, und ihre Foderungen so dann gehörig liquidiren und verificiren sollen. Parchim, den 27. März 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Magistrat zu Bützow.

1) Es werden alle diejenigen, welche an die denen Hintzpeterschen Geschwiestern Wittwe Scharffen, verehelichten Goepera zu Güstrow, und der Ehefrau des Chirurgi Schütze, zu Bützow zuständige, und vor dem Rühn-

ner

ner Thor belegene Wiese gegründete Ansprüche und Präclusiones machen zu können glauben, sub pœna præclusi & perpetui silentii am 21sten May d. J. Morgens um 10 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstube ad profitendum & liquidandum zu erscheinen, vorgeladen. Auch können diejenigen, welche obbeschriebenes Grundstück an sich zu kaufen, gesonnen sind, am gedachten Tage ebendaselbst, Morgens zur genannten Zeit, zum Bot und Ueberbot sich einfinden. Bützow, den 26. April 1779.

Bürgermeister und Rath, als zum Herz. Stadtgericht Verordnete.

g) beym Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Alle und jede, welche an das von dem hiesigen Bürger und Brauer Nagel, an den hiesigen Herrn Regierungs-Fiscal Krüger, aus freyer Hand verkaufte, in der Münzstrasse auf der Schelfe belegene Wohnhaus cum pertinentiis, ausser des Herrn Candidati Peitzner Forderung von 200 Rthlr. R. Zwdr., des Kaufmanns Samuel Schnelle von 200 Rthlr. R. Zwdr., und des Zimmermeisters Misfeldt von 800 Rthlr. annoch einige Ansprache zu haben vermeynen, werden den 2ten Jul. d. J. ad profitendum ad liquidandum von uns peremtorie sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen. Schwerin, den 16. April 1779.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt verordneter Richter und Assessores.

2) Wegen des von dem Bürger und Tischler, Joachim Hinrich Ottering, an den Bürger und Beutler, Friederich Wilhelm Nagel, aus freyer Hand verkauften Wohnhauses, ist terminus ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 3ten Jul. d. J. von uns berahmet. Schwerin, den 20. April 1779.

Zum Herzogl. Neustädtschen Gericht verordneter Richter und Assessores.

h) beym Stadtgericht zu Schwaan.

1) Wann der verwittwet gewesenen Russowen itzt verehlichten Kölzowen, 2 Obligationes von dem Grobschmidt Christian Giese, resp. von Termino Antonii 1775 auf 30 Rthlr. R. Zwdr. und von Termino Ostern 1775 auf 50 Rthlr verlohren gegangen; so werden die etwanigen Besitzer dieser Gieseschen Verschreibungen hiemit peremtorie & sub finali præjudicio præ- & concludi & perpetui silentii geladen, am 12ten May a. c. Morgens um 10 Uhr, vor hiesigen Stadtgericht zu erscheinen, gedachte Obligationes zu produciren, ihr daran habendes Recht zu beweisen, und weiteren Bescheides, in Entstehung dessen aber, zu gewärtigen, daß vordemeldete beyde Gieseche Obligationes cassiret, annulliret und mortificiret werden sollen. Sign. Schwaan, den 19. April 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

i) beym Stadtgericht zu Röbel.

1) Alle und jede, welche an des hiesigen Bürgers und Tuchmachers, David Wulfens, Vermögen eine Ansprache zu machen sich berechtiget halten, werden auf den 11ten May Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigen Herzogl. Stadtgericht ad liquidandum & profitendum sub pœna præclusi & perpetui silentii zu erscheinen hiemit vorgeladen. Decret. & publ. Röbel, den 7. April 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

k) beym Stadtgericht zu Pentzlin.

1) Alle und jede, welche an des verstorbenen Schulhalter Voß, nachgelassene in der Hauptstrasse hieselbst belegene Wohnhaus cum pertinentiis einige Ansprache, aus welchem Grunde sie wolle zu haben vermeynen, werden hiemit peremtorie vorgeladen, am 13ten May d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gericht zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben und so fort hinlänglich zu rechtfertigen, unter der Verwarnung, daß sie sonsten mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern von gedachtem Grundstück auf ewig ausgeschlossen werden sollen. Decret. in Judicio zu Pentzlin, den 22. Apr. 1779.

l) beym Stadtgericht zu Neubuckow.

1) Alle und jede, welche an des Bürgers

und Schusters Peter Steinfadts Haus hieselbst, welches ad instantiam einer seiner Creditorum, nachdem derselbe gerichtliche Immission in dasselbe erhalten, am 8ten Jun. d. J. an den Meistbietenden, gerichtlich zu Rahthause subhastiret werden solle, irgend eine Ansprache haben, werden hiedurch peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 7ten Jun. d. J. ad profitendum & liquidandum vorgeladen. Neubuckow, den 20. April 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

m) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den vormaligen Hüfner Christian Guhl, zu Böken, Schuldforderungen haben, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præclusi öffentlich citirt und geladen, am 10ten May d. J. Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, und sodann solche Schuldfordegen zu profitiren und zu liquidiren. Schwerin, den 2. März 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

n) beym Amtsgericht zu Hagenow.

1) Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des vor kurzem zu Vielanck, hiesigen Amtes, verstorbenen Schmidt Brockmann, aus irgend einem Grunde Ansprache zu haben vermeynen, werden am 7ten Jun. a. c. ad liquidandum & profitendum sub pœna præclusi & perpertui silentii hinc peremtorie geladen, des Morgens 9 Uhr, zu jenem Zweck vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen. Und da zur völligen Berichtigung des Nachlasses des Defuncti, das Wohnhaus und die Schmiede mit den dabey befindlichen Handwerks-Geräthschaften meistbietend gerichtlich verkauft werden soll; so haben sich diejenigen, die solche zu kaufen und die Schmiede-Pachtung, wie sie der verstorbene Schmidt Brockmann, von Herzogl. Cammer gehabt, fortzusetzen gedenken, gleichfalls in dicto termino zur obbestimmten Zeit einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Annehmlichst befundenen und Bietenden, vorgenannte Stücke zugeschlagen und diese Schmiede-Pachtung nach den zuvor bekannt zu machenden Bedingungen überlassen werde. Hagenow, den 26. April 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

o) beym Amtsgericht zu Warin.

1) Wann in dem heute vorgewesenen Liquidations und Profeßions-Termin für diejenigen, welche ex capite crediti vel alio quocunque capite an die hiesige Erb Graupenmühle, welche bis daher der Friderich Wilhelm Bull, zu Wodorf besessen, die aber nach gnädigster Ceßion auf den Friederich Wilhelm Wulff transferiret ist, sich niemand gemeldet, so ist ad instantiam des jetzigen Besitzers und zu seiner Sicherheit, wegen künftiger Ansprüche denen etwanigen latitirenden Creditoribus und sonsten Ansprache machenden, novus terminus ad profitendum auf den 1sten Jun. a. c. vor hiesigen Amtsgerichte, des Morgens 9 Uhr, sub isto præjudicio präfigiret, daß nach abgehaltenen Termino der Präclusiv-Bescheid werde publiciret, und ihnen dadurch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Warin, den 6. April 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

2) Es werden hiedurch alle und jede, welche an das bishero von dem Rademacher Köcker in hiesiger Stadt, in der Fischerstrasse bewohnten, aber durch einen trans act an den Bürger und Baumann Wilde cedirte Haus, cum pertinentiis ex capite crediti vel alio quocunque capite eine Ansprache zu haben vermeynen in termino peremtorio den 1sten Jun. a. c. ad liquidandum & profitendum sub præjudicio, præclusi & impositionis perpetui silentii des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiges Amts-Gericht geladen. Warin, den 6. April 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

p) beym Closter-Amts zu Malchow.

1) Wann zur Publication des, von der weiland Conventualienn des Closters Malchow, Fräulein Elisabeth Sophia v. der Lancken, bey diesem Closter Amtsgericht niedergelegten Testaments ein Terminus auf den 10ten May

d. J.

d. J. berahmet worden; so werden alle diejenigen, welche an deren Nachlaß, ein Erbrecht zu haben glauben, zur Anhörung des gedachten Testaments so dann auf dem Closter-Amt, Morgens um 10 Uhr, zu erscheinen vorgeladen. Sign. Closter Malchow, den 12. April 1779.

Closter Amtsgericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Stadtgericht zu Grevismühlen.

1) Der aus dem Schwerinschen Herzogl. Domanial-Amtsdorfe Wüstmark gebürtige, zu Gadebusch das Schuhmacher-Handwerk ehemals erlernet und seit dem Herbste v. J. alhier zu Grevismühlen sich aufgehalten und in Arbeit gestanden habende, vor einigen Tagen aber, da er, wegen von ihm verübter Schwängerung einer gewissen Wittwe zu Hagenow sowol, als insonderheit auch mit eines nachher kürzlich von ihm hieselbst begangenen offenbaren Falsi halber, zur gebührenden gerichtlichen Untersuch- und Verantwortung gezogen werden sollen, heimlich von hier entwichene Schustergeselle, Johann Hinrich Heiser, dessen itzigen Aufenthaltsort man nicht eigentlich weiß, wird hiedurch edictaliter und peremtorie citiret, am 7ten May d. J. Morgens um 9 Uhr, in der gewöhnlichen Gerichts-Stube auf hiesigem Rathhause vor dem Herzol. Stadtgerichte alhier unausbleiblich in Person zu erscheinen, um seiner vorhin gedachten strafbaren Vergehungen und darauf erfolgten böslichen Entweichung wegen nicht nur alsdann behörig Rede und Antwort zu geben, sondern auch rechtlichen Bescheides deshalb zu gewärtigen, mit der angehängten ausdrücklichen Verwarnung: daß widrigenfalls, seines etwanigen Aussenbleibens ungeacht, wider ihn sofort in contumaciam gerichtlich werde verfahren und seine hieselbst sub arresto judiciali zurückgelassene geringfügige Haabseligkeiten flugs in weitere gesetzmäßige Behandlung gebührend werden genommen werden. Grevismühlen, den 4. März 1779.

Herzogl. Stadtgericht alhier.

b) beym Patrimon. Gericht zu Behrenshagen..

1) Wir zum Behrenshäger Patrimonial-Gericht verordnete Justitiarius und Beysitzer, fügen euch Ann Grete Schröders hiemit öffentlich zu wissen, da ihr von eurem Ehemann, Hans Jürgen Brügmann, zu Behrenshagen, 5 Wochen vor Ostern v. J., mit Entwendung aller seiner Haabseligkeiten, heimlich davon gegangen, und ihn böslich verlassen, derselbe auch nicht die geringste Nachricht von eurem Leben oder Tode einziehen, noch den Ort eures jetzigen Aufenthalts in Erfahrung bringen können, daß wir Kraft dieses, euch Ann Grete Schröders, zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, citiren und laden, am 24sten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Behrenshagen, im Amte Neubuckow, in Person zu erscheinen, eurer muthwilligen Entweichung halber Rede und Antwort zu geben, und dem Befinden nach weitere Verfügung zu gewärtigen, unter ausdrücklicher Verwarnung, daß, im Fall eures Ausbleibens, auf des Klägers weiteres Anrufen wider euch in contumaciam was den Rechten gemäß, erkannt werden solle. Gegeben Behrenshagen, den 24. April 1779.

Patrimonialgericht hieselbst.

III. *Notificatorium.*

2) Nachdem die 2te Klasse der Herzogl. Mecklenb. Schwer. zur Verbesserung der Zuchthaus-Anstallten in Dömitz angeordneten, unterm 11ten Jan. 1779 publicirten XXV. Lotterie den 7ten huj. mit aller Accuratesse ist gezogen worden, so können nunmehro die Interessenten, denen in Ziehung dieser 2ten Klasse Gewinne zugefallen sind, solche gegen Zurückgabe der Loose, ohne welche keine Zahlung geschiehet, von demjenigen Collecteur,

bey welchem die Einlage ist gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 pro Cent, in Empfang nehmen. Diejenigen Loose, welche in dieser 2ten Vertheilung nicht herausgekommen sind, müssen bey ohnfehlbaren Verlust derselben, vor den 12ten May d. J. appelliret seyn, indem die 3te Klasse darauf den 17ten May gezogen wird. Der Interessent, welcher diesen Termin verstreichen läßet, hat es sich selbst beyzumessen, wenn nach Ablauf des benannten Tages sein Loos von dem Collecteur so fort an einen andern verkauft wird. Noch sind Loose, aber gegen Nachbezahlung des Einsatzes der gezogenen 1sten und 2ten Klasse, an den im Plane bestimmten Orten zu bekommen. Schwerin, den 19ten April. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwer. Lotterie-Direct.

2) Dem geehrten Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß man sich bewogen gefunden, den Terminum Subscriptionis zu der hiesigen Mecklenburg Strelitzschen Tontine und Leibrenten-Societät annoch auf ein Jahr als bis Trinitatis 1780 zu verlängern. Neubrandenburg in der Versamlung der Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses, den 20. April 1779.

3) Wenn sich etwa Fuhrleute zum Tabackladen resolviren sollten, und die Fracht a 4 Rthlr. 24 ßl. Louis d'or pr. Schff. von Neubrandenburg nach Hamburg annehmlich finden, so können sich solche bey den Hrn. Mumme & Hoffbauer, in Neubrandenburg melden, und wenigstens bis Johanni sich ihrer ganzen Ladung versprechen.

4) Wenn jemand gesonnen ist 9 Stück Füllen, von verschiedenen Alter auf gute Weyde zu nehmen, der wolle sich desfalls mit den Bedingungen, bey dem Hrn. von Winterfeld, zu Malow melden.

IV. Abscheid.

1) Es werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde es immer wolle, eine Ansprache an dem Nachlasse der weyl. Mademoiselle Dorothea Maria Magdalena Elisabeth Taschen, die sich viele Jahre in Schwerin aufgehalten und hieselbst gestorben, gehabt, sich aber den 5ten Febr. d. J. auf die des Behufs in den öffentlichen Nachrichten bekannt gemachte peremtorische Ladung, beym hiesigen Stadtgerichte nicht gemeldet haben, hiedurch präclu iret und ihnen ein beständiges Stillschweigen aufgeleget. Warin, den 19. Febr. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

2) Beym niedergesetzten Patrimonialgericht zu Wattmanshagen ist nachstehender Abscheid publiciret worden.

In Convocations- und Liquidationssachen aller und jeder, welche an die wegen ihrer schlecht geführten Wirthschaft abgesetzte drey Bauern in Wattmanshagen, Forderungen und Ansprache gemachet, und zu haben geglaubet, giebt das niedergesetzte adel. Patrimonialgericht hieselbst zu Recht diesen Bescheid:

Nachdem das untern 20sten März d. J. sub pœna præclusi & perpetui silentii an alle diejenigen, welche an die drey abgesetzte Bauern hieselbst in Wattmanshagen, Forderung und Ansprache zu haben glauben, erkannte proclama ad liquidandum durch das Schwerinsche Intelligenzblad gehörig bekannt gemachet, und dieses in dem, den 20sten dieses abgehaltenen liquidations-protocoll produciret und daselbst beygeleget worden; so werden nunmehro alle diejenigen, welche sich bis jetzt nicht gemeldet haben, purificato ptæjudicio retro comminato mit ihren Forderungen und Ansprüchen gänzlich abgewiesen, und ihnen hiemit ein ewiges Stillschweigen auferleget. Und da der Herr Hauptmann von Vierck auf den drey schlecht bewirthschafteten Stellen andere setzen, und solche mit grossen Kosten wieder einrichten müssen, u. daß der jetzigen Bauern ihre Gehöfte Schulden frey erhalten werden sollen; so wird von Gerichtswegen hiedurch öffentlich und ausdrücklich verbothen, daß keiner fortan

den

den Wattmanshäger Bauern, ohne Vorwissen und ausdrücklicher Einwilligung ihres Guts-Herrn bey Verlust ihrer etwanigen Forderungen etwas leihen und borgen solle und möge. Uebrigens soll das in termino abgehaltene Protocollum denen, so daran gelegen ist, abschriftlich mitgetheilet, auch dieser Abschied denen Intelligenzblättern inseriret werden. V. R. W. Publ. Wattmanshagen, den 21. April 1779.

Adel. niedergesetztes Patrimonialgericht hieselbst.

3) purificato præjudicio in proclamate de 27ste May a. p. comminato, werden alle diejenigen, welche in termino liquidationes sich nicht gemeldet haben und mithin auch alle etwa noch latitirende Gläubiger, des Schmiede Meisters Christian Hinrich Schmidt, zu Kreyen, mit ihren Ansprüchen an dem Vermögen des Letztern nunmehro gänzlich präcludiret und abgewiesen. Lübz, den 20. April 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

V. Was zu verpachten.

1) Da die im Amte Gnoyen belegene Güther Pogglow und Schlackendorf instehenden Term. Trinit. wider Erwartung, aus der Pacht fallen; so werden hiedurch Pachtliebhabere eingeladen, wegen einer neuen Verpachtung mit dem Hrren Doctor und Prof. Rönnberg zu Rostock, oder auch mit dem Hrn. Amtmann Sohr zu Schlackendorf, Unterhandlung zu pflegen. Rostock, den 27. März 1779.

2) Die Korn- Oehl- und Graupenmühle zu Lehsen, im Amte Wittenburg, kömt auf diesen Trinitatis offen und soll dahero anderweitig verpachtet werden. Die desfalsigen Liebhabere, belieben sich auf dem Hofe zu Lehsen zu melden. Wittenburg, den 24. Apr. 1779.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, daß, in weitern Verfolg einer, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güther, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey hiesiger Unserer Justitzcanzley in Concurs gerathenen Landgüthern, die von dem Rittmeister von Boje, zu Eldena, seinen Gläubigern abgetretenen Güther Gerstorf, Körchow und Büttelkow cum pertinentiis zum gerichtlichen Verkauf bestimmet, und zu diesem Zweck drey Termine, den ersten auf den 16ten Januar, den zweyten auf den 13ten März, und den dritten auf den 8ten May 1779 anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obbenannten Güther sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann in dem ersten und zweyten Termino dem annehmlich Höchstbietenden die Güther zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder in Entstehung dessen, dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Both gethan, auf die im ersten Termino bekannt zu machenden Bedingungen Constitutionsmäßig gerichtlich pure addiciret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 2ten Dec. 1778.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklend. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte der Holstenschen Erb-Interessenten, zum gerichtlichen Verkauf

kauf des in Unserm Amte Crivitz belegenen Allodial-Guths Neuhof cum pertinentiis einen Terminum auf den 22sten Jun. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in solchem Termino, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da denn, nach geschehenen Bot und Ueberbot, das obgenannte Guth cum pertinentiis dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 16. April 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director und Räthe.

3) Für das Borgmeiersche 1) grosse, zu allerhand Wirthschaft gelegene Wohnhaus, nebst dabey befindlichen Hof- und Gartenplatz, 2) einer guten Scheure, 3) einem halben Backhause, 4) drey Gärten, 5) einer in Heuwirbung und Holz bestehenden vollen Wacht, 6) 15 Schefl. Saatacker, sind 450 Rthlr. N. Zwdr. geboten worden: Zum etwanigen Ueberbot ist eine Tagefahrt auf den 14ten May d. J. anberahmet. Diejenigen so ein mehres hiefür geben wollen, können sich am gedachten Tage, Vormittags um 10 Uhr, vor Burgermeister und Rath hieselbst sistiren. Zugleich werden alle an den Borgmeierschen Nachlaß theilhabende Erben und Interessenten aufgefordert, in termino præfixo ihre Erklärung abzugeben, ob sie beyfehlenden höhern, mit obbeschriebenen Bot zufrieden, oder zu gewärtigen, daß bey ihren etwanigen Stillschweigen, sie als beystimmend gehalten, und der Zuschlag, entweder für die offerirten 450 Rthl. N. Zwdr. oder allenfalls zuerwartenden höheren Bot, so gleich geschehen solle. Sign. Schwaan, den 16. April 1779.

Burgermeister und Rath.

4) Zum öffentlichen Verkauf des Bürgers und Mahlers, Christian Gottlieb Küntzel, hieselbst befindliche Grundstücke, bestehend in Aeckern und Garten, ist Terminus auf den 12ten May d. J. angesetzet worden. Es werden daher Kaufliebhabere ersucht, sich am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, in curia hieselbst einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, nach den daselbst vorzulegenden Conditionen, wenn der Both annehmlich seyn sollte, bemeldete Grundstücke zugeschlagen werden sollen. Zugleich werden alle etwanige Creditores besagten Bürgers und Mahlers, Christian Gottlieb Küntzel hi selbst, die an ihn oder dessen Vermögen ex quocunque capite vel causa einige Ansprache zu haben vermeynen, und sich zur Zeit noch nicht gerichtlich gemeldet haben, auf den 11ten May d. J. Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Rahthause sub pœna Præcluſi & perpetui ſilentii zu erscheinen vorgeladen. Teterow, den 12. April 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

5) Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf, des hinter dem hiesigen Rathhause stehenden, von dem Schlächter Wischer seinen Creditoribus cedirten Wohnhauses, c. p. welches bereits einem Käufer für 800 Rthlr. N. Zwdr. sub lege addictionis in diem zugeschlagen worden, haben Wir Terminum auf den 10ten May d. J. anberahmet. Schwerin, den 10 April 1779.

Zum Herzogl. Gericht der Altstadt verordnete Richter und Assessores.

6) Da in dem vorigen termino licitationis auf das hiesige, Gottlieb Waltersche Haus, nicht annehmlich geboten, und dahero ein anderweitiger terminus licitationis vorbenannten Hauses, auch der darinn befindlichen Effecten auf den 21sten May a. c. anberahmet; als werden Kaufliebhabere dicto vor hiesigen Herzoglichen Stadtgericht zu erscheinen und des Zuschlages zu gewärtigen hiemit vorgeladen. Rödel, den 22. April 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

7)

7) Als in dem abgehaltenen Termino zum Verkauf des in hiesiger Stadt belegenen Küselschen Hauses cum pertinentiis der höchste Bot nur 170 Rthlr. N. Zwdr. gewesen, so ist zur plus licitation terminus auf den 1sten Jun. a. c. anberahmet, und wollen dahero Kaufliebhabere sich bemeldten Tages, des Morgens um 8 Uhr, vor hiesige Amtsstube einfinden, die Eröfnung des Licitations-Protocolli und nach annehmlichen Gebot des Zuschlages gewärtigen. Die Conditiones sind auf Verlangen in der Amtsregistratur vorhero zu inspiciren, so wie dieselben bey Eröfnung der Licitation werden vorgeleget werden. Wasin den 12. April 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

8) Der an dem Landwege von hier nach Neustadt, nahe an der Klüsser oder Jesarschen Mühle, in hiesigen Amte belegene so genannte Klüsser Krug, bey welchem vieles Ackerwerk und gegenwärtig ausser der Sommer-Saat, 33 Schfl. Rogen gesäet, auch Gärten und Wiesen befindlich sind, soll den 31sten May öffentlich meistbietend verkauft werden. Es werden demnach alle etwanige Kaufliebhabere dieses Kruges geladen, am vorgenannten Tage, des Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem Annehmlichstbietenden dieser Kathen nach den in termino vorher bekannt zu machenden Bedingungen gerichtlich zugeschlagen werde. Hagenow, den 26. April 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

9) Am 5ten May d. J. sollen zu Schwerin, durch den Hrn. Auctionair Ahrens, auf dem nicht weit vom Schelfmarkt belegenen Schießhofe, der neuen Schützenzunft, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung verkauft werden: 2 schwarze Gutsch-Pferde, nebst schwarzen Pferde Geschirr mit Meßing beschlagen, desgleichen schwarzen Pferde Geschirr ohne meßingen Beschlag, ferner eine 4sitzige Gutsche mit blauen Plüß ausgeschlagen, eine 2sitzige Gutsche mit gelben Ausschlag und ein kleiner Bauwagen.

10) Ein, in Neustadt, in der Schloßstrasse belegenes, gut conditionirtes Haus, worinnen unten 2 Stuben, eine Kammer, 2 Küchen, eine Speisekammer und Keller; oben aber eine Stube, 3 Kammern, auch ein geräumiger Hausboden; wobey ein hinlänglich grosser mit Obstbäumen besetzter Hofraum, ein mit einer Auffahrt und guten Ställen versehenes Stallgebäude befindlich, soll auf instehenden Michaelis entweder vermiethet, oder auch mit den dazu gehörigen Grundstücken, etwa 24 Scheffel grosse Maasse Aussaat Acker, 5 Wiesen, wovon die Gröste 8 bis 10 Fuder Heu hält, und 6 Gartendämme, aus freyer Hand verkauft werden, Liebhabere dazu können sich bey dem Hrn. Postmeister Brandt, in Neustadt melden. Neustadt, den 23. Apr. 1779.

11) Der Hof Wiesch, eine Meile von Wismar belegen, soll am 20sten May d. J. an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist bey demselben die Freyheit zu Mälzen und zu Brauen, auch ist er von Contribution und Kopfsteuer befreyet. Zu Praesecken ist es eingepfarret. Der Acker, der sich durch seine Bonite empfiehlet lieget in 6 Schlägen, wovon jeder circa 6 Drömt hält, Die Koppel enthält ohngefähr 11 Drömt und die Wiese an 3 Drömt Aussaat. Ein Torfmohr ist auch dabey. 3 Gärten sind mit sehr guten Obstbäumen versehen, wovon der Verschlag auf 16 Schefl. Aussaat gehet. Wer gewilliget ist hievon ein Käufer abzugeben, kann sich nicht allein an dem benannten Tage auf dem Hofe einfinden und mit dem Eigenthümer Hr. Bruhns, welcher auch wohl gewilliget Vieh und Fahrnis dabey zu lassen, sich darüber besprechen, theils sowohl bey ihn als bey dem Hrn. Advocat Schultheiss zu Wismar vorhero nähere Erkundigung einziehen. Wiesch den 13. Apr. 1779.

12) Ein wohl eingerichtetes Haus mit Auffahrt hinter dem Rahthause hieselbst belegen,

ist aus freyer Hand zu verkaufen, oder allenfalls zu vermiethen. Liebhabere haben sich bey dem Hof-Schlächter Hrn. Drümmer zu melden. Schwerin, den 28. April 1779.

13) Es soll den 26sten May a. c. und folgende Tage, auf dem Rahrhause hieselbst zu Schwerin, eine grosse Samlung Juristische, Theologische, Medicinische, Historische und andere nützliche Bücher, worunter viele Classische Schriftsteller, gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkauft werden. Der Catalogus ist zu Rostock bey dem Buchbinder Hrn. Ladewig, zu Güstrow, Bützow und Ludewigslust auf den Herzogl. Postämtern und hieselbst zu Schwerin bey dem Hrn Auctionair Ahrens auf Verlangen Gratis zu haben.

14) Von der öffentlichen Bekanntmachung der in Mecklenburg allgemein gewordenen Inoculation der Rind-Viehseuche, kostet nunmehr das französische Exemplar 24 ßl. das Deutsche 20 ßl.

VII. Zu vermieten.

1) Das Prediger Wittwen-Haus hieselbst, stehet auf Michaelis d. J. zu vermieten. Es hat dasselbe nicht nur alle Bequemlichkeiten, indem es mit 3 Stuben, Küche, Speisekammer, auch andern brauchbaren Kammern, Keller, Bodenraum und hinlänglichen Ställen versehen ist; sondern es befindet sich auch bey demselben ein recht schöner Küchengarten. Liebhabere zu demselben belieben sich auf der hiesigen Pfarre zu melden, die Bedingungen zu vernehmen und Handlung darüber zu pflegen. Pampow, den 27. April 1779.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Es wird auf kommenden Michaelis eine tüchtige Haushälterin von gesetzten Jahren, die das Kochen, und was überhaupt in der Haushaltung vorfällt, vollenkommen versteht, und beglaubte Zeugnisse davon, als auch von ihrer Treue, und sonstigen Aufführung aufweisen kann, auf dem Lande gesucht. Sie hat sich ein gutes Geholt zu versprechen, und kann sich, um die näheren Bedingungen zu erfahren, bey dem Hrn. Briesemann in Wismar melden.

IX. Was gefunden.

1) Zu Neuhof, zwischen Zehn und Gerdshagen belegen, ist vor 5 Wochen ein Füllen angelaufen gekommen. Der Eigenthümer desselben kann es nach gehöriger Legitimation und Erlegung des Futtergeldes abholen.

X. Was verlohren.

1) Den 1sten April a. c. ist zwischen Lankow und Herrnsteinfeld, ein Beutel H. S. 60 Pfund schwer, worinnen 3 Stück ¾ breites flechsen Leinen von 36 bis 40 Ellen, 2 neue flechsen Bettlacken, 4 feine Küssenröhren mit Spitzen, ein Gansaugen Tischlacken, ein Dammasten Tischlacken, 6 Ellen lang und 3 Ellen breit, eine neue Nesseltuchene Schürtze, eine fein flechsen Schürtze, 2 Cattunen Schürtzen, eine blaue Schürtze, 2 schwarz flanellen Frauen Röcke, ein gestreift flonellen Frauen Rock, ein eigen gemachter Frauen Rock, 2 Zinnerne Schaalen jede von 2 Pfund, ein Sarsen Frauen Futterhembe, 2 Frauen Futterhember, ein dito etwas schlechter, ein schwarzes Futter-Hemde mit langen Schooße und 6 neue Frauen Hember gewesen, vom Postwagen verlohren worden; Es wird also dienstlich ersuchet, derjenige, so diesen Beutel gefunden, oder Nachricht zu geben weiß, wo er mit den Sachen

chen anzutreffen, wolle ihn an hiesiges Post-Amt, entweder einliefern oder ungesäumte Anzeige davon machen, und eine gute Vergeltung, bey Verschweigung seines Namens, dafür empfangen. Schwerin, den 28. April 1779.

Herzogl. Postamt.

XI. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Aus dem Amte Güstrow hat man von Cammin und Grossen-Potrems noch keine weitere Nachricht.

Auf dem Amts Bauhofe Tempzin sind bisher 92 Häupter durchgeseucht, 6 todt, und das bis jetzt verschont gebliebene Vieh steht alles krank, so daß diese in ihrer Art ganz besonders gute Seuche sich ihren baldigen Ende nahet.

Walluhn im Amte Zarrentin steht beynahe seit 3 Wochen in der Quarantaine.

Auf dem Hofe Witzin im Amte Sternberg stehet noch einiges weniges junges Vieh krank.

Im Amte Redentin ist Stove wieder verdächtig.

Im Amte Boitzenburg dauret zu Besitz so wol als zu Lütten-Bengerstorf noch die Seuche. Am erstern Orte sind 42 Häupter crepiret, 68 durchgeseucht und 12 stehen noch krank; Am letztern ist nur ein Haupt noch krank, 7 sind todt und 6 durchgeseucht.

Inoculations-Nachrichten.

Zu Besitz im Amte Boitzenburg sind an der Inoculation bisher nur 3 Häupter gestorben, 60 sind durchgeseucht und 12 stehen krank.

In dem Rostockschen Gemeinschafts Orte Goldenitz, ferner zu Witzin im Amte Sternberg, zu Dammeritz im Amte Wittenburg und zu Boltenhagen im Amte Grevismühlen ist die Inoculation gleichfalls noch in gutem Gange. Schwerin, den 29. April 1779.

XII. Vermischte Nachrichten.

1) Durch ein aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley, den Beamten zu Boitzenburg ertheiltes Informatorium, ist den Schäferknecht Johann Hinrich Brumm, obgleich er des gegen ihn hervorstechenden grossen Verdachts einen intendirten gewaltsamen Beraubung des Juden Selig Moses nicht geständig, noch hinlänglich desselben überwiesen ist, dennoch darum, weil er nicht allein der That ausnehmend sich verdächtig gemachet und für einem Menschen, zu dem man solcher Vergehung sich wol versehen mögen, zu halten stehet, annebst in Ansehung der Wittwe Stehren, wegen der ihm anvertraueten Schaafe offenbahre Betrügerey begangen, sondern auch darum, weil er unleugbar dem besagten Juden unterwegens bey hereinbrechender Nacht im Gehölze gefährlicher Weise mit seinen starken knorrigten Stocke überfallen, ihn sehr gemißhandelt und dabey eines Messers sich bedienet hat, zu seiner eigenen Besserung, andern aber zum abschreckenden Beyspiele auf 6 Jahre zum Vestungsbau, u. demnächst zur immerwährenden Landesverweisung, minder nicht zur Bezahlung der geständlich der Wittwe Stehren schuldigen 14 Rthlr. auch Erstattung der auf Heilung des Juden und aller auf die Untersuchung verwandten Kosten verurtheilet und vermöge des unterthänigsten Berichts der obgedachten Beamten, am 9ten d. M. in Dömitz an die Behörde abgeliefert worden, welches auf Verfügung der Herzogl. Justitzcanzley hiedurch öffentlich bekannt gemachet wird. Schwerin, den 17. April 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 5. May. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ßß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den 3 May in Rost. N. ⅔ Last	74	—	52	—	40	—	52	—	54	—	33	—	26	—	21	—
— 7 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 7 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 7 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 7 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 7 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 5 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8
— 6 in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0234
DFG

Anno 1779. 20tes Stück.

Sonnabends den 15. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Magistrat zu Rostock.

1) Demnach von uns Bürgermeisteren und Rath, der Stadt Rostock, ad instantiam des Arbeitsmanns, Bartholom. Peter Stemmer, im Betreffe der Nachlossenschaft seiner verstorbenen Ehefrau, Anna Catharina Kochen, eine Edictal-Citation an deren intestatische Erben erkannt worden; so werden alle und jede, welche daran aus einem Erbgangs-Rechte eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen: sich in dem hiezu auf den 17ten May anberahmten Termino, Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Rahthause hieselbst, vor den Herrn des löbl. Obergerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, zu sistiren, und ihr habendes Recht anzugeben und zu beglaubigen, mit der Verwarnung: daß die Säumigen mit ihren Prätensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Nachlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 3. April 1779.

2) Wann zur Publication des von dem verstorbenen Schuster-Aeltesten, Bernhard Cord Hochbrun, errichteten anhero eingereichten Testaments, der 21ste kommenden Monats May pro termino anberahmet worden;

so werden dessen intestatische Erben, und wer sonst ein Interesse dabey zu haben vermeynet, hiedurch vorgeladen: sich sodann Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst zu sistiren, und die Eröfnung und Verlesung des vorgedachten letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8. April 1779.

3) Demnach von Uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock, ad instantiam des Gärbers Jochim Hinrich Giertz, wegen dessen, von der Wittwe des verstorbenen Stadtbauschreibers Pentzien erkaufter, dieser von ihrem seligen Vater dem Müller Kossow angeerbter, und oberhalb des Gärberbruchs allhier, zwischen den Häusern des Schusters Boye und des Trägers Bähr, gelegenen Wohnbude, ein publicum Proclama præclusivum erkannt, und hiezu der 19te kommende Monaths Junius pro Termino anberahmet worden; so werden Alle und Jede, welche daran aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen: sich sodann Nachmittags um 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des löblichen Gerichts, als hiezu von Uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse anzugeben und gehörig zu beglaubigen, mit der Verwarnung: daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Bude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum jussu Senatus. Rostock, den 7ten May 1779.

4) Demnach Uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock der hiesige Bürger und Schiffer Johann Hinrich Krempien supplicando zu vernehmen gegeben; wie er durch das Andrängen einiger seiner Gläubiger bemüßiget sey, seinen gesammten Creditoribus seine Güther zu übergeben; so werden Alle und Jede, die an ihn, es sey aus welchem Grunde es immer wolle, eine Ansprache machen zu können vermeynen, hiedurch peremtorisch vorgeladen: sich in dem hiezu auf den 21sten kommenden Monaths Junius anberahmten Termino, Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu von Uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse anzugeben und gehörig zu beglaubigen, auch deren Vorzugs-Rechte anzuführen, mit der Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der vorhandenen Maasse gänzlich abgewiesen werden sollen; so wie denn auch diejenigen, welche von ihm handhabende Pfänder besitzen, davon in Termino eine specifique Anzeige zu machen, hiedurch bey nahmhaften und ausdrücklichem Verluste ihres Pfand-Rechts angewiesen werden. Publicatum jussu Senatus. Rostock, den 7ten May 1779.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann des Stadt-Jägers Wiehen Erben, im Jahr 1774 an den Ackersmann, Andreas Strüfingk, einen halben Morgen Acker und Wiese hinterm Krauel, bey Fielen Acker linker Hand belegen, verkaufet haben, so werden alle und jede, welche an solchen Acker und Wiese einige Ansprache machen zu können vermeynen, auf den 18ten Jun. d. J. ad liquidandum sub pœna præ- & concluſi hiedurch citirt und vorgeladen. Güstrow, den 1. May 1779.

Bürgermeister und Rath daselbst.

c) beym Magistrat zu Bützow.

1) Es werden alle diejenigen, welche an die denen Hintzpeterschen Geschwistern Wittwe Scharff n verehelichten Goepnern zu Güstrow, und der Ehefrau des Chirurgi Schütze, zu Bützow zuständige, und vor dem Rühner Thor belegene Wiese gegründete Ansprüche und Prätensiones machen zu können glauben, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii am 21sten May

May d. J. Morgens um 10 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstube ad profitendum & liquidandum zu erscheinen, vorgeladen. Auch können diejenigen, welche o. beschriebenes Grundstück an sich zu kaufen, gesonnen sind, am gedachten Tage ebendaselbst, Morgens zur genannten Zeit, zum Bot und Ueberbot sich einfinden. Bützow, den 26. April 1779.

Bürgermeister und Rath, als zum Herz. Stadtgericht Verordnete.

d) beym Stadtgericht zu Sternberg.

1) Es wird in der Debitsache des hiesigen Kaufmann, Friederich Helmuth Brüger, Terminus auf den 25sten Jun. d. J. zum Versuch der Güte anberahmet; sämtliche Gläubiger, werden also hiemit gerichtlich vorgeladen erwehnten Tages, Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre Erklärungen abzugeben, gütliche Handlung zu pflegen, und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, sub præjudicio, daß absentes an dem, was von præsentibus beschlossen werden wird, gehalten und gebunden seyn sollen. Auch wird denjenigen Creditoribus hiemit aufgegeben, welche ihre Buchschulden in solle liquidirt haben, specifique Rechnungen in hoc termino beyzubringen, die aber Abschriften von ihren Verschreibungen oder Wechseln eingereicht haben, die Originalia an diesem Tage, zu produciren und die noch keinen Gevollmächtigten in loco haben; die Bestellung dessen längstens in termino zu beschaffen. Sternberg, den 4. May 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

e) beym Stadtgericht zu Teterow.

1) Da Terminus zum meistbietenden Verkauf der von dem verstorbenen Schuster, Casper Rosen, und nach dessen Todt von dessen Söhnen besessene, nunmehro aber durch resp. Wilck und Buterschen Erben adjudicirte Bude allhier, auf den 7ten Jun. d. J. anberahmet worden, so werden alle die daran eine Ansprache ex quocunque capite es auch sey zu haben vermeynen, sub pœna præclusi & perpetui silentii, und auch Kaufliebhabere gedachten Tages, frühe um 9 Uhr, in curia allhier zu vorbesagten Endzweck zu erscheinen hiedurch eingeladen. Sign. Teterow, den 5 May 1779.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

f) beym Stadtgericht zu Warin.

1) Es werden hiemit alle und jede, welche an dem, vor hiesigen Mühlen-Thor belegenen, baufällig und den Einsturz drohenden Wohnhause und Garten, des vor vielen Jahren bereits verstorbenen Raschmachers, Hans Möller, welches dessen Wittwe geborne Moritz, bishero noch bewohnet, aus irgend einem Grunde einige Ansprache zu haben vermeynen, hiemittelst peremtorie citiret, sich am 21sten May d. J. Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgerichte auf dem Rathhause ad profitendum & liquidandum einzufinden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nicht weiter damit gehöret, sondern ihnen ein beständiges Stillschweigen werde auferlegt werden; auch wird hiedurch bekannt gemacht, daß obgedachtes alte Haus am vorbemeldeten Tage, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden solle. Urkundlich Warin, den 25. Febr. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

g) beym Amtsgericht zu Doberan.

1) Alle und jede, welche an die, dem in Rußisch Kaiserl. Diensten als Stabs-Chirurgus stehen sollenden Herrn Sachfeldt, zugefallenen väterlichen Erbschaft, und an ihn selbst, aus irgend einem Grunde Ansprach machen zu können vermeynen, werden hiedurch peremtorie geladen, am 27sten Jul. a. c. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte ihre Forderungen anzugeben und rechtlich zu bescheinigen sub præjudicio, daß die nicht Erscheinende von dieser Erbschafts-Massá prácludiret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle. Doberan, den 1. May 1778.

Herzogl. Amtsgericht.

b) beym Closter-Amt zu Ribnitz.

1) Wann der unterthänige Bauer, Joachim Daniel Spörcke, zu Wulffshagen, pflichtvergessen seine bisherige Hofstelle verlassen hat, so werden alle diejenigen, welche irgend eine Ansprache an denselben machen zu können glauben, hiedurch citiret, sich den 20. Jul d. J. Morgens um 9 Uhr, auf dem Closteramte hieselbst einzufinden, ihre Forderungen gehörig zu bescheinigen, bey Straffe, daß diejenigen, welche sich alsdann nicht melden werden, hiemit auf immer präcludiret und abgewiesen werden sollen, wobey zugleich zur Nachricht dienet, daß sie ausser der mangelhaften Hofwehr nicht so viel eigenthümliches des Entlauffenen gefunden habe, als zur Bestreitung unumgänglicher Kosten erforderlich ist. Decret. Ribnitz, den 7. May 1779.

Closteramt hieselbst.

i) beym adel Gericht zu Lürgenhof.

1) Es ist vor kurzer Zeit auf der Holländerey zu Frischendorf, ein alter angeblicher Candidatus Theologiæ gestorben, der sich Philip Tibbe genannt, dessen wahrer Geschlechts Name aber, glaubwürdiger Anzeige zufolge Musäus, und dessen Vater Caspar Musäus wailand Prediger zu Wyck, auf der zur Insul Rügen gehörigen Halbinsul Wittow gewesen seyn soll. Wann nun von dem Aufenthalt seiner Erben und Angehörigen (ausser, daß der Ehrn Pastor Musäus zu Elmenhorst, sich für einen nahen Anverwandten ausgegeben hat) nichts bekannt ist, indeß die unbeträchtliche Verlassenschaft des Defuncti in gerichtliche Verwahrung genommen worden: als werden alle und jede, welche an solchen Nachlasse, aus irgend einem Grunde Ansprache zu haben vermeynen, ein vor allemal citiret, a dato innerhalb 12 Wochen, unter Bestellung eines procuratoris ad acta, bey hiesigem Gerichte ihre Erbrechte und Ansprüche anzugeben und gehörig zu erweisen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wer sich in solcher Frist nicht angeben wird, nachmals weiter nicht gehöret, sondern präcludiret, mit dem Nachlaß aber sodann den Rechten gemäß verfahren werden solle. Wornach sich einjeder dem daran gelegen ist, zu richten hat. Gegeben Lützenhof, im Herzogthum Mecklenburg den 27. Febr. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen nach Vorentbietung Unsers gnädigsten Grusses euch der Ehrbaren Unserer lieben Andächtigen Cammer Directorin von Winnemer, hiemit zu wissen, wie die Kaufleute Schomann und Meyer hieselbst, zu ihrer Sicherheit, wegen einer an euch habenden Forderung von 67 Rthlr. 24 ßl. Gold, bey Unserm Hof- und Landgericht einen Arrest auf eure aus der von Grabow Suckwitzer massa bonorum zu erhebenden Geldern unterthänigst nachgesuchet, und zugleich um ein Zahlungs-Befehl an euch gebeten haben, und darauf von Uns, unterm 7ten Nov. vorigen Jahres an den Amtmann Bolte zu Rosin, als curatorem bonorum von Grabow Suckwitzer Gläubiger, auf 120 Rthlr. N. Zwdr. von vorbemerkten euch zustehenden Geldern ein Arrestatorium erkannt, euch aber auch anbefohlen worden, den Klägern die eingeklagten 67 Rthlr. 24 ßl. Gold, nebst Zinsen und Kosten binnen 3 Wochen zu bezahlen, oder in gleicher Frist eure rechtliche Einwendung dagegen beyzubringen. Wann nun Klägere unterthänigst angezeiget, wie sie euren jetzigen Aufenthalts-Ort zu erfahren nicht im Stande seyn, mithin das an euch erlassene mandatum desolvendo zur insinuation nicht bringen können; so haben Wir auf derselben submisseres weiteres Anrufen zur Fortsetzung der daran geführten Rechtssache, gegenwärtige Edictal-Citation an

euch

euch erkannt. Laden dahero euch die Cammerdirectorin von Winnemer, mittelst dieses öffentlich gnädigst und wollen: Daß ihr den 30sten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof und Landgerichte erscheinet, vorbemerkte Rechtssache sub pœna relaxandi arresti so dann gehörig mit Klägern ausmachet, und des Endes einen procuratorem ad acta bestellet, widrigenfalls aber gewärtiget, daß purificato præjudicio, der Arrest aufgehoben, und den Kaufleuten Schomann und Meyer ihre eingeklagte Forderung, nebst Zinsen und Kosten, von dem beschlagenen Geldern ausbezahlet werden solle. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Güstrow, den 3ten May 1779.

2.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen dir dem Frohnknecht Wilhelm Brandt vormahls zu Steursch Vorwerck hiemit zu wissen, wie Uns dein Eheweib Dorothea Elisabeth Brandt demüthigst angezeiget, daß du sie vor ¾ Jahre böslicher Weise verlassen, sie auch, aller Erkundigung ungeachtet, nicht in Erfahrung bringen können, an welchem Ort du dich jetzt aufhaltest, mit submissester Bitte, Wir geruheten gnädigst bey so bewandten Umständen dich edictaliter vorfordern zu lassen. Wann Wir nun diesen Gesuch in Gnaden statt gegeben; so citiren, heischen und laden Wir dich, den Frohnknecht Wilhelm Brandt, vormahls zu Struhrsch-Vorwerk hiedurch zum ersten, andern und dritten mal, also peremtorie gnädigst, und wollen, daß du den vierzehnten Julii dieses Jahres Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgerichte in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, und nach Befinden rechtlichen Bescheides gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ungeachtet auf der Klägerin ferneres Anruffen in contumaciam, auch mit völliger Ehescheidung wieder dich erkannt werden soll, was denen Rechten gemäß. Wornach du dich zu richten. Gegeben Güstrow, den 3ten May 1779.

III. *Notificatorium.*

1) Hiemit wird denen sämtlichen Intestat-Erben der vor etwa 7 Jahren zu Hardegsen, verstorbenen Catharina Margaretha Voigt, verehligt gewesenen Bauern, insonderheit dem Schreiber Johann Christoph Voigt, zu Lauenburg, weniger nicht weiland Amtmanns Johann Anthon Voigt zu Güstrow, und weil. Schaume Elisabeth Besten geb. Voigt, hinterlassenen Erben eine præjudicial Frist, von 3 Monaten a dato dieses anberaumet, binnen welcher sie sich ad causam zu legitimiren, Procuratorem communem zu bestellen, auch den Beweis der von der verehligt gewesenen Bauern, bey dem Concursu ihres Ehemannes, des vormaligen Pächters, Christian Friederich Bauer, zu Löpenhagen, profitireten und in der Bauerschen Priorität-Urthel sub Nor. 1. collocirten 200 Rthlr. Brautschatzgelder in quali & quanto, bey zubringen widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie gänzlich präcludiret, und darauf ferner erkannt werden solle was Recht ist. Decretum in Consilio Hannover, den 27. Febr. 1779.

Königl. Großbrit. zur Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

IV. Bescheid.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen den bey dem Debitwesen des Hof-Conditors Rauer Interessirenden hiemit zu wissen, daß auf weiteres unterthänigstes

Suppliciren des Doctoris Berner, qua communis mandatarii Rauerscher creditorum, daß in Unserer Verordnung vom 15ten Mart. a. c. angedrohete Präjudicium purificiret worden, mithin diejenigen Gläubiger, welche dem ad acta eingereichten Vergleiche nicht beygetreten sind, nunmehro pro consentientibus angesehen und gehalten werden sollen. Datum Schwerin, den 3. May 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

V. Was zu verpachten.

1) Aus Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann der Doctor Richelmann, qua communis mandatarius von der Lühe-Kölzowischer Gläubiger, die Nothwendigkeit der Verpachtung des Guts Kölzow, nebst dem dazu gehörigen Bauerdorf Emckendorf an dem Meistbietenden, mediante producto angezeiget, und deshalb einen Terminum unterthänigst erbeten, dem Petito auch in Gnaden deferiret, und dazu eine Tagefahrt auf den 29. hujus festgesetzet worden: Als werden alle und jede Pachtliebhabere zu dieser Arrende, hiedurch citiret, gedachten Tages, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, entweder in Person, oder durch genugsam legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, Both und Gegenboth ad protocollum abzugeben, und demnächst das weitere zu gewärtigen. Die Pacht-Bedingungen sind bey dem von Flotow, auf Reetz, qua curatore bonorum und obgedachten Extrahenten, als mandatario communi in dieser Debitsache, auch in præfixo, zu erfahren, benannte Pachtstücke aber vorher, nach Gefallen, von einem jeden in Augenschein zu nehmen. Datum Rostock, den 5. May 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

2) Zur öffentlichen Verpachtung des auf Johannis d. J. aus der Pacht fallenden Hofes Gülten, im Amte Stavenhagen, ist bey Herzoglicher Reluitions-Commißion, der erste k. M. Junius anberahmet, die Pachtliebhabere können das Pachtstück in Augenschein nehmen, die Pachtbedingungen aber in der Herzogl. Reluitions-Commißionregistratur einsehen und sich am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr einfinden, ihren Bot verrichten, und gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden bey hinlänglicher Sicherheit auf 300 Rthlr. wegen des Zuzugs bis auf höchste Genehmigung die Pachtung zugeschlagen wird. Schwerin, den 8. May 1779.

3) Die Wassermühle zu Neuhausen, zwey Meilen von Perleberg, soll auf instehenden Trinitatis von neuen, in Erb- oder in Zeit-Pacht ausgethan werden. Die bisherige Pacht davon ist 80 Rthlr. baar Geld und 9 bis 11 Winspel Rocken. Pacht-Liebhabere wollen sich desfalls, entweder auf dem adelichen Hofe daselbst, oder auch bey dem Hrn. Deichhauptmann von Möllendorf, zu Krampfer melden.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Doctoris Peitzner, als actoris communis creditorum des Doctoris Schnelle, zum gerichtlichen Verkauf eines der von gedachten Doctore Schnelle hiebevor seinen Gläubigern abgetretenen, auf der Neustadt hieselbst belegenen Häuser, einen Terminum auf den 31sten Jun. a. c. anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche mehr, als die dafür aussergerichtlich offerirten 400 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten sich ent-

entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itzt-genannten Tag, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da denn, entweder nach geschehenem Bot und Ueberbot das vorerwehnte Schnellesche Haus dem plus licitanti, oder auch, in dessen Entstehung, dem ausergerichtlichen Käufer, für die offerirten 400 Rthlr. M. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 10. May 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Aus Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen Kraft Gegenwärtigen männiglichen zu wissen: Da in Conformität einer, wegen öffentlichen Verkaufs der den Gläubigern abgetretenen Güther, an Unsere Landes-Gerichte erlassenen Verordnung und nachheriger Declarator- und Erläuterungs-Reſcripti von denen bey hiesiger Justitzcanzley in Concurs gerathenen, nunmehro auch die von dem weiland Cammerherrn von Hahn, auf Dieckhof besessene Güther, Lübsee mit der Pertinenz Grünhof und Bansow nebst dem Bauerdorfe Striggow, conjunctim zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet und zu solchem Zweck drey nach einander folgende Terminen, als der erste auf den 18ten März, der zweyte auf den 20sten May und der dritte auf den 22sten July laufenden Jahres festgesetzet worden; So citiren Wir hiedurch alle diejenige, welche obgedachte Güther, insgesamt, zu kaufen Lust haben, gnädigst, in den bestimmten Terminen entweder persöhnlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum zu erscheinen. Wobey ihnen unverhalten bleibet: daß in den ersten oder zweyten Termin, den annehmlich Meistbietenden, solche Güther zwar vorläufig, aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber, dem etwa plus offerenti, oder in Ermanglung eines solchen, dem der in den ersten Terminen den höchsten acceptablen Both gethan, auf die jedes mal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen, gerichtlich addiciret werden. Jedoch ist den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern Creditoribus, und überhaupt einen jeden, cujus interest, unbenommen, innerhalb 3 Wochen, nach dem intertio licitationis termino geschehenen Zuschlag, gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, und würkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag, noch aufzurufen, oder wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsere Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi, zu exerciren. Datum Rostock, den 23. Jan. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich kund und zu wissen, daß Wir zur Subhastation des dem verstorbenen Hof-Stuccateur Both, zuständig gewesenen, zwischen des Secretair Selmer und Notarii Kraul Hause, in der Glaßinstrasse hieselbst belegenen Wohnhauses c. p. Terminum auf den 21sten May a. c. anberahmet haben; Citiren demnach alle diejenigen, welche zum gerichtlichen Verkauf, vorerwehnten Wohnhauses sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof-Marschallamte erscheinen, und daß vorbemeldetes Wohnhaus c. p nach geschehenen Both und Ueberboth dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, gewärtigen sollen; Wornach

nach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19. März 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

4) Da in dem vorigen termino licitationis auf das hiesige, Gottlieb Waltersche Haus, nicht annehmlich geboten, und dahero ein anderweitiger terminus licitationis vorbenannten Hauses, auch der darinn befindlichen Effecten auf den 21sten May a. c. anberahmet; als werden Kaufliebhabere dicto vor hiesigen Herzoglichen Stadtgericht zu erscheinen und des Zuschlages zu gewärtigen hiemit vorgeladen. Rödel, den 22. April 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

5) Auf Ansuchen der Müllerschen Erben, ist zum Verkauf des, im Mühlenfelde unfern der Walkmühle belegenen, und von der verstorbenen Wittwe Müllern im Gnieskrauch gehabten 4 Ruthen Ackerstückes, Terminus auf den 7ten Jun. d. J. berahmet. Liebhabere werden ersucht, sich gedachten Tages, zu Rahthause einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden nach Befinden der Zuschlag geschehe. Malchin, den 5. May 1779.

Verordnetes Waisengericht.

6) Am kommenden 26sten May d. J. sollen öffentlich einige Pferde, etwas jung und alt Rindvieh, Schweine, instrumenta rustica, verschiedenes Haus- und Eisengeräthe, auf dem Dömitzer Amtshofe, Heidhof, den Meistbietenden verkaufet werden. Kaufliebhabere können sich besagten Tages hiezu einfinden. Auch dienet den Herrschaften im Lande, die noch eine Parthey Holländer Kühe zur völligen Besetzung ihrer Holländerey-Koppeln nöthig haben, hiemit zur Nachricht: Daß auf meinen hiesigen Holländereyen zu Brode und Heidhoff, noch an die 200 Stück recht gute Holländer Kühe, nebst 4 bis 5 gute Bullen, zum Verkaufe und zur Verabfolgung auf instehenden Johannis, stehen. Wer davon Partheyen nöthig hat, kann solches besehen, erhandeln und auf Johannis abholen lassen. Amt Dömitz, den 12. May 1779.

F. F. Zur Nedden,

Herzogl. Mecklenb. Amtshauptmann.

7) Kogel bey Ratzeburg. Zum öffentlichen Verkauf der von dem Müller, Meister Cornelius Sievers hieselbst erbaueten auf Erbenzins innehabenden Holländischen Windmühle sammt Wohnhause und Garten ist von Gerichtswegen der 30te Junius d. J. angesetzet. Wer demnach auf diese Mühle zu bieten Vorhabens ist, wolle sich an bemeldetem Tage Morgens um 10 Uhr auf dem adelichen Hofe hieselbst anfinden, und des Zuschlages an den Meistbietenden gewärtigen. Zugleich werden alle und jede, welche an diese Mühle Forderung oder Ansprache zu haben vermeinen, hiemit citiret, ihre Forderung alsdenn gehörig anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfals sie hiesigen Orts damit nicht weiter werden gehöret werden. Kogel, im Herzogthum Lauenburg, den 3ten May 1779.

Adeliches von Wackerbarthsches Gericht hieselbst.

8) Der Hof Wiesch, eine Meile von Wismar belegen, soll am 20sten May d. J. an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist bey demselben die Freyheit zu Mälzen und zu Brauen, auch ist er von Contribution und Kopfsteuer befreyet. Zu Praesecken ist er eingepfarret. Der Acker, der sich durch seine Bonite empfiehlt lieget in 6 Schlägen, wovon jeder circa 6 Drömt hält. Die Koppel enthält ohngefähr 11 Drömt und die Wiese an 3 Drömt Aussaat. Ein Torfmohr ist auch dabey. 3 Gärten sind mit sehr guten Obstbäumen versehen, wovon der Verschlag auf 16 Schefl. Aussaat gehet. Wer gewilliget ist hievon ein Käufer abzugeben, kann sich nicht allein an dem benannten Tage auf dem Hofe einfinden und mit dem Eigenthümer Hr. Bruhns, welcher auch wohl gewilliget Vieh und Fahrniß dabey zu lassen, sich darüber

über besprechen, theils sowohl bey ihn als bey dem Hrn. Advocat Schultheßius zu Wismar vorhero nähere Erkundigung einziehen. Wiesch den 13. Apr. 1779.

9) Da sich am 21sten April zu den auf der Neuen Erenzliner-Hütte vorhandenen 9 neuen Häfen, 12 Well-Steinen, einer eisernen Plate im Mühl-Trog mit dazu gehörigen Pümpel, keine Käufer eingefunden hatten, so wird auf hohen Befehl zum meistbietenden Verkauf derselben ein neuer Terminus auf den 8ten Junii angesetzt, an welchem Tage Morgens um 10 Uhr, diejenigen, welche solche zu kaufen gewilliget sind, sich daselbst einfinden und gewärtigen können, daß vorgenannte Stücke entweder einzeln, oder auch zusammen, ihnen bis auf höchste, binnen 14 Tagen zu beschaffende Ratification, sollen zugeschlagen werden. Hagenow, den 12ten May 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

10) Es soll den 26sten May a. c. und folgende Tage, auf dem Rahthause hieselbst zu Schwerin, eine grosse Samlung Juristische, Theologische, Medicinische, Historische und andere nützliche Bücher, worunter viele Classische Schriftsteller, gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkaufet werden. Der Catalogus ist zu Rostock bey dem Buchbinder Hrn. Ladewig, zu Güstrow, Bützow und Ludewigslust auf den Herzogl. Postämtern und hieselbst zu Schwerin bey dem Hrn Auctionair Ahrens auf Verlangen Gratis zu haben.

11) Als auf dem adel. Hofe Hanshagen, am 19ten May a. c. verschiedene Sachen als Reitpferde, Sattelzeug, Kleidungsstücke, Tabattieren, Drell und Leinen ꝛc. meistbietend öffentlich verkaufet werden; so wollen die Liebhabere sich zu dem Ende besagten Tages, den 19ten May d. J. Morgens 9 Uhr, daselbst einfinden.

12) Wann das in Ribnitz belegene, denen von Hobenschen Kindern gehörige Wohnhaus von 2 Etagen, worin 6 heitzbare Zimmer, und 3 mit guten Tapeten versehen, so bis Johannis a. c. von dem Hrn. Pensionair Stumpe, bewohnet wird, aus der Hand verkaufet, oder in Ermanglung dessen, anderweitig vermiethet werden soll; so werden Liebhabere ersucht, sich dieserhalb bey dem Major von Bülow in Ribnitz, als gerichtlich bestellter Vormund von Hobenscher Kinder zu melden. Bey diesem Hause befindet sich ein guter gewölbter Keller und Wasser, auch sind dabey Pferde-, Kühe-, Schwein- und Holzställe befindlich, ein besonderes Thorhaus, ein grosser wohl befriedigter Garten, 4 Morgen gut besäeter Acker und eine Scheure von 4 Fach. Für Kaufliebhabere dient noch zur Nachricht, daß dieses Haus zur vollen Erbe stehe, auch auf Verlangen die Hälfte des Kaufspretii zinsbahr im Hause bleiben könne. Ribnitz, den 29. April 1779.

13) Ein in Güstrow in der Mühlenstrasse belegenes grosses Wohnhaus, soll aus der Hand verkauft werden. Es hat besonders starke maßive Mauern, bequem eingerichtete zum Theil sauber gegipsete und tapezirte Zimmer, die vortreflichsten gewölbten Keller, auflaufendes Wasser und einen mit einer Auffahrt versehenen geraümigen Hofplatz, auf welchem ausser dem Hintergebäude noch ein besonderes Waschhaus und ein Stall, imgleichen ein Gartenhaus stehen. An letzteres stößt ein grosser bis an die Holzstrasse gehender und wegen der Anlage zu einer, jetzt nur eingegangenen Fontaine überaus angenehmer Garten. Liebhabere dazu belieben sich deshalb entweder bey dem Herrn Doctor Spalding in Rostock oder bey dem Herrn Advocat Holsten in Güstrow zu melden, und das nähere samt den Kaufs-Bedingungen daselbst zu erkundigen.

14) Bey dem Kaufmann Hrn. Johann Fallenkampf in Güstrow, ist nun wieder frischer Pirmonter, Selzer und Bitter-Brunnen so er durch seine Wagen directe von den Quellen hat holen lassen; imgleichen alle Sorten Eichen und Tannen, Bauholz, Boden-

Dielen von 12 bis 24 Fuß, Bretter, Latten, Dachspähne und eichene Planken, im billigsten Preise zu haben.

15) Es sollen am 28sten dieses Monats auf dem Hofe zu Boddin, bey Wittenburg Pferde, Ochsen, beschlagene und unbeschlagene Bau-Wagen, Brau- und Milchgeschir und verschiedene andere Geräthe, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden, wannenhero sich Kaufliebhaber daselbst am benannten Tage, des Morgens 9 Uhr einfinden können.

16) Bey Herrn Christian Schubart in Güstrow, am Glevinschen Thor, ist gegen den 20sten May d. J. frischer Pyrmonter, Selzer und Seidlitzer bitter Brunnen zu den billigsten Preis, bey der promptesten Bedienung zu zu haben. Liebhabere, werden ersuchet, sich desfalls balidgst bey ihm zu melden.

17) Auf dem Pachthofe Beckentin, sollen am 8. Jun. d. J. 5 bis 6 Stück gute Zug Pferde, einige Füllen, 10 bis 12 St. durchgeseuchte u. einige ungeseuchte Kühe, 80 bis 90 Stück Schweine, einige Gesinde Betten, verschiedenes Hausgeräth, ein viersitziger guter Jagd-Wagen, und verschiedene instrumenta rustica, in einer öffentlichen Auction an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden. Kaufliebhabere können sich alda am bestimmten Tage, des Morgens um 9 Uhr einfinden. Beckentin, den 8. May 1779.

18) Es soll eine auf hiesigen so genannten Mühlenberg stehende gangbare Windmühle verkaufet werden. Kaufliebhabere wollen sich bey dem Eigenthümer, Meister Haupten, allhier forderfamst und noch vor Johanni melden, gedachte Windmühle besehen, und darauf die Kaufbedingungen vernehmen. Wahren, den 4. May 1779.

19) Es sollen am 16ten Jun. d. J. zu Matzdorf, in den Schönhauser Güthern, eine Meile zwischen Friedeland und Strasburg belegen, 36 Ochsen, Fohlen, Kühe, jung Rind-Vieh, Schweine, Federvieh, Kessel, Betten, und sämtliche instrumenta rustica, für baare Bezahlung in Golde verkauft werden, und soll die Auction Morgens 9 Uhr, ihren Anfang nehmen.

20) In dem 16ten Stück dieser Intelligenz-Blätter ist von mir eine neue und vermehrte Auflage der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Medicinal- und Taxordnung, auf Pränumeration, angekündiget worden.

Da ich nun gesonnen bin, diese Medicinal- und Taxordnung, nach welcher man so oft vergeblich gefragt hat, und die auch in der That jedem Mecklenburgischen Hauswirth unentbehrlich ist, so vollständig, als möglich zu liefern, so melde hiedurch: daß ich, ausser den bereits specificirten sieben Stücken, noch drey unentbehrliche abdrucken und anhängen lassen werde. Es sind folgende: 1) Herzogs Friederich Verordnung, eine hinlängliche Anzahl wohl unterrichteter und geprüfter Hebammen zu bestellen. Vom Dato Schwerin, den 1 December 1774. 2) Der dritte Paragraph (es ist hier die Rede von den unbezahlten Recepten, die der Apotheker in Händen hat) aus der Erläuterung der Herzogl. Constitution vom 29 December 1772, in wie fern künftig die Beweisführung durch Handlungsbücher und derselben eidliche Bestärkung zuläßig oder unzuläßig seyn solle. Schwerin, den 2ten October 1775. 3) Herzogs Friederich Rescript an den Engern-Ausschuß, in welchem gemeldet wird, daß diejenigen Personen, welche Unterricht in der Hebammen-Kunst verlangen, sich bey dem Professor und Hofrath Schaarschmidt einfinden können und daselbst Unterweisung unentgeldlich erhalten sollen. Schwerin, den 1sten November 1775.

Ob nun gleich durch diese neuen Beylagen die Zahl der Bogen vermehret wird, so will ich dennoch den einmal gesetzten Pränumerations-Preiß nicht erhöhen. Auf ein Exemplar auf Druckpapier wird 12 ßl. auf ein Exemplar auf Schreibpapier 16 Schillinge voraus bezahlt. Aus oben angeführter Ursache verlängere ich den Pränumerations-Termin bis zum Ende dieses Monats. Wer nicht darauf pränumerirt hat, und dieses Werkgen kaufen will, muß für jedes Exemplar gerade noch einmal so viel bezahlen. Schwerin, den 4ten May 1779.

W. Bärensprung.

21) Am 18ten May d. J. sollen auf dem adel. Hofe Weitendorf, eine Meile von Güstrow und eine Meile von Lage belegen, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden:

Och-

Ochsen, Kühe, Schweine, instrumenta rustica, hölzern Zeug und Betten. Kaufliebhabere werden demnach ersuchet, sich des Morgens gegen 9 Uhr, daselbst gütigst einzufinden.

VII. Zu vermieten.

1) Der am sogenannten Igel-Pohl, in der Vorstadt ohnweit der Bleiche, für des Wirths Ridders Garten belegene, und dem Gärtner Putow zuständige freye Garten-Platz, soll am Meistbietenden den 22sten hujus öffentlich auf einige Jahre vermiethet werden, deshalb Liebhabere sich am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigen Rathhause einfinden können, und gewärtigen mögen, daß dieser Garten-Platz dem Meistbietenden auf gewisse Jahre miethsweise werde überlassen werden. Schwerin, den 10. May 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

VIII. Personen so Dienste suchen.

1) Wer bey Kindern einen Informator gebraucht, der in der Gottesfurcht, Rechnen, Schreiben, und in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache, Unterricht geben kann, dem kann der Herzogl. Hofbuchdrucker, Herr Bärensprung, nähere Nachricht geben. Schwerin, den 14. May 1779.

IX. Was gestohlen.

1) Es ist am 30sten April h. a. des Nachmittags, den Küster Adix zu Siggelkow, im Amte Marnitz, eine silberne Taschen-Uhr, von mittelet Grösse, mit zwey Gehäuse, woran eine stälerne Kette, und inwendig auf den Gewerck bezeichnet: J. D. Lau, Parchim, gestohlen worden. Sollte jemanden diese Uhr zum Verkauf gebracht werden, oder sonsten zu Gesichte kommen; so wird ersucht selbige anzuhalten, und dem Eigener Nachricht zu geben, wogegen ein Louis d'or zum Recompence versprochen wird. Siggelkow den 8. May 1779.

X. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Im Amte Güstrow continuiret zu Potrems die Seuche noch unter dem Bauer-Vieh und auch Cammin ist noch inficirt.

Im Amte Bützow-Rühn ist der Domanialpachthof Horst zum zweyten mal von der Seuche ergriffen, die auf dem Tempzinschen Amts-Bauhofe nunmehro, nachdem von 122 Häuptern 13 gestorben, 109 aber durchgeseucht sind, geendiget ist.

Das Dobbertinsche Closter-Dorf Gerdeshagen war wieder in Verdacht; solcher hat sich aber nicht bestätiget.

Valluhn im Amte Zarrentin steht seit 5 Wochen in der Quarantaine.

Im Amte Grevismühlen dauert zu Bolkenhagen die Seuche. Von Christinenfelde fehlet die weitere Nachricht.

Im Amte Boitzenburg ist Besitz noch inficirt, und sind daselbst bisher gestorben 64 Häupter, 78 durgeseucht, und 25 sind noch krank. Zu Lütten Bengerstorf hingegen hat die Contagion einen Stillstand, nachdem 9 Stück todt und 8 durchgeseucht sind.

Inoculations-Nachrichten.

Im Amte Güstrow wird zu Camin und Deyerstorf, und im Amte Boitzenburg zu Besitz inoculirt, an welchem letzterem Orte 95 Stück durchgeseucht, 26 gestorben und 20 noch krank sind. Zu Blengow im Amte Neu-Buckow sind an der nun geendigten Inoculation von 130 Häuptern 18 gestorben, 112 hingegen durchgeseucht. Schwerin, den 14. May 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 21. May. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ßß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen Th.	ßß.	Rocke. T.	ßß.	Gerste T.	ßß.	Malz T.	ßß.	weisse Erbsen T.	ßß.	Futter-Erbsen T.	ßß.	weisser Haber T.	ßß.	bunter Haber T.	ßß.
den 10 May in Rost. N. ½ Last	74	—	52	—	40	—	52	—	54	—	33	—	26	—	21	—
— 14 in Guer. d. Schfl. N. ½.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 14 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 14 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 14 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 14 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 12 in Lauenb. d. Sack N. ½.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8
— 13 in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0246
DFG

Anno 1779. 21tes Stück.

Sonnabends den 22. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen euch den sämmtlichen Gläubigern des von Gundlach, auf Calübbe und Neuhof hiemit kund, wie Uns derselbe devotest gebeten, Wir geruheten gnädigst, euch zur Angabe und Richtigstellung eurer Forderungen, wie auch zum Versuch einer gütlichen Auskunft vorzuladen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben, so laden Wir überhaupt alle und jede, welche an gedachten von Gundlach, dessen Güther Calübbe, und Neuhof, auch sonstiges Vermögen irgend eine Ansprache, und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch gnädigst und wollen: daß selbige den 2ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht, bey Strafe gänzlich abgewiesen, und nicht weiter gehöret zu werden, erscheinen, ihre Forderungen und Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, und darthun, zugleich aber haben auch besonders diejenigen, welche den von Provocanten entworffenen Vergleich noch nicht genehmiget, sich über die in vorangesetzten Termin vorzulegende Vergleichsvorschläge, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte standhaft zu erklähren, worauf Bescheid erfolgen soll. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 5. März 1779.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen euch den sämtlichen von Lepel, Dobbin Radegaster Gläubigern hiemit zu wissen, wie Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte eures gemeinsamen Anwaldes, Hof-Raths Krüger, zur Abgabe eurer bestimmten und unumwundenen Erklärung über die wechsel-

seitig gemachten Vergleichs-Vorschläge Terminum auf den 31sten May d. J. angesetzet haben. Laden euch dahero hiedurch gnädigst und wollen: daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgerichte erscheinet, euch über die wechselseitig gemachten Vergleichs-Vorschläge bestimmt und unumwunden erkläret, widrigenfalls aber gewärtiget, daß ausbleibende oder sich nicht pure erklärende an dem, was die Mehrheit beschliessen wird, gebunden seyn sollen, wonächst dann auch weiter, was den Rechten gemäß, erfolgen soll. Wobey Wir euch den vorbemeldeten Gläubigern annoch befehlen, daß ihr, wenn ihr gegen den euch in Abdruck communicirten Postenzettul Erinnerungen beybringen, oder einen bessern Platz behaupten zu können vermeynet, euch solcherhalb sub pœna præclusi & perpetui silentii binnen 3 Wochen, ad acta melden sollet. An den geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Gegeben Güstrow, den 30. April 1779.

3) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen euch den sämtlichen Gläubigern des Hofmarschalls von Voß, auf Giewitz, hiemit zu wissen, wie Wir auf desselben Gesuch zur völligen Reaulirung eines, zwischen euch und ihm zu treffenden Vergleichs, Terminum auf den 3ten Jun. d. J. angesetzet und dazu den communem debitorem sub pœna purificandi comminati præjudicii excitandi concursus vorgeladen haben. Laden dahero euch mittelst dieses gnädigst und wollen: daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgerichte in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu vorerwehnten Zweck erscheinet, und demnächst Bescheides gewärtiget. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 30. April 1779.

4) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Doctor Stildemund als gemeinsamer Bevollmächtigter von Levetzow, Klentzer Gläubiger, und der Doctor Sibeth resp. mandatario & litis curatorio nomine der Majorin von Freyburg, und der minderjährigen Hedewig von Lewetzow zu Klentz, unterthänigst angezeiget, daß in der zum Versuch eines gütlichen Vereins in der von Lewetzow Klentzer Schuldsache den 10ten d. M. gehaltenen Conferenz einige Vergleichs-Propositiones zur weiteren Behandlung, und mithin zur Einholung eigener Creditorischer Erklährung festgesetzet, ihnen, vorbenannten beyden, aber auch der Auftrag geworden, Uns submisses zu ersuchen, Wir geruheten gnädigst, einen Terminum zum Versuch, ob eine völlige vereinbarung über die gemachten Propositiones zu treffen, anzuberahmen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben, so laden Wir, da die Propositiones der jetzigen Lage der Sache angemessen scheinen, sämmtliche von Lewetzow Klentzer Gläubiger mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß ihr den 18ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht erscheinet, euch über die in der Conferece von 10ten d. M. von beyden Theilen gemachten, und daselbst zugleich zur weiteren Behandlung aufgesetzten Vergleichs-Vorschläge, und deren Abstand zum Zweck einer völligen Vereinbarung bestimmt, und hinlänglich erkläret, und im widrigen gewärtiget, daß die nicht erscheinende, oder sich nicht erklährende creditores pro consentientibus geachtet werden, diejenigen aber, die in termino demjenigen, was unter Vermittelung des Gerichts unter den übrigen zu Stande kommen dürfte ohne Grund widersprechen sollten, letzteren wegen des Nachtheils, so daraus entstehen könnte, eventualiter caution zu machen gehalten seyn sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 20. May 1779.

b) bey Magistrat zu Boitzenburg.

1) Es hat der hiesige Bürger und Goldschmidt, Johann Jacob Koloffs, seinen letzten Willen gerichtlich fertigen lassen und gebeten, selben in dem hiesigen Rathsar-

chiv

chiv aufbewahrlich hinlegen, auch nach seinen Ableben gehörig publiciren zu lassen Wann nun derselbe einige Tage nachher To des verfahren, und der 2te Jun. d. J. zur Publication mehrgedachten, letzten Willens anberahmet ist; so können alle und jede, die an der Verlassenschaft des verstorbenen hiesigen Bürgers und Goldschmides Johann Jacob Roloffs, Antheil zu haben vermeynen, sich an gedachter Tagesfahrt, Morgens um 10 Uhr, an der Rathsstube dahier anfinden, und der Verlesung gewärtig seyn, Boitzenburg, in Senat. den 19. März 1779. Burgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Stadtgericht zu Dömitz.

1) Zur Publication der auswärts abgefaßten Priorität-Urtel in der Debitsache des hiesigen Schutzjuden, Wulff Levin, haben wir den 31sten May d. J. pro termino angesetzet, und können sich Theilnehmende zur Anhörung derselben, gedachten Tages um 9 Uhr, auf der Gerichtsstube einfinden. Dömitz, den 10. April 1779.

Herzogl. Mecklenb. zum Stadtgerichte Verordnete,

d) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den abgemeyerten Hüfener, Friederich Näht, zu Pampow Schuldforderungen haben, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præcluſi citirt und geladen, sich am 31sten May d. J. Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte einzufinden, und sodann erwähnte Schuldforderungen zu profitiren, auch gehörig zu liquidiren. Schwerin, den 24. März 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

e) beym Amtsgericht zu Zagenow.

1) Da zu Publication des, von dem kürzlich verstorbenen Erbmüller, Jochim Christoph Groth, zur Jesarschen- oder Klüsser-Mühle errichteten, und beym hiesigen Herzogl. Amts-Gerichte aufbewahrten gerichtlichen Testaments, Terminus auf den 5ten Jun. d. J. anberahmet worden; so werden alle diejenigen, die an des Verstorbenen Vermögen ein Erb-Recht zu haben vermeynen, hieburch geladen, am erwehnten Tage, frühe um 9 Uhr, vor das hiesige Amtsgericht zu erscheinen, und die Eröfnung und Bekanntmachung jenes letzten Willens zu gewärtigen. Hagenow, den 1. May 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

f) beym Amtsgericht zu Marin.

1) Wann in dem heute vorgewesenen Liquidations- und Profeßions-Termin für diejenigen, welche ex capite crediti vel alio quocunque capite an die hiesige Erb-Graupenmühle, welche bis daher der Friderich Wilhelm Bull, zu Wödorf besessen, die aber nach gnädigster Ceßion auf den Friederich Wilhelm Wulff transferiret ist, sich niemand gemeldet, so ist ad instantiam des jetzigen Besitzers und zu seiner Sicherheit, wegen künftiger Ansprüche denen etwanigen latitirenden Creditoribus und sonsten Ansprache machenden, novus terminus ad profitendum auf den 1sten Jun. a. c. vor hiesigen Amtsgerichte, des Morgens 9 Uhr, sub isto præjudicio präfigiret, daß nach abgehaltenen Termino der Präcluſiv-Bescheid werde publiciret, und ihnen dadurch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Marin, den 6. April 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

2) Es werden hiedurch alle und jede, welche an das bishero von dem Rademacher Köcker in hiesiger Stadt, in der Fischerstrasse bewohnten, aber durch einen trans act an den Bürger und Baumann Wilde cedirte Haus, cum pertinentiis ex capite crediti vel alio quocunque capite eine Ansprache zu haben vermeynen in termino peremtorio den 1sten Jun. a. c. ad liquidandum & profitendum sub præjudicio, præcluſi & impoſitionis perpetui ſilentii des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiges Amts-Gericht geladen. Marin, den 6. April 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

g) beym Amtsgericht zu Zarrentin.

1) Alle und jede, welche an den geringen Nachlaß des im hiesigen Amtsdorfe Lüttau,

verstorbenen alten Hauswirths und Altentheilsmann, Johann Hinrich Brügmann, aus irgend einem Grunde, sie rühre woher sie wolle, Ansprache zu haben vermeynen, werden hiemit von Amts- und Gerichtswegen auf den 11ten Jun. d. J. ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi & perpetui silentii vor hiesige Amtsstube zu erscheinen citiret. Zarrentin, den 11. May 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

i) beym Patrimonial-Gericht zu Wendisch-Mulsow.

1) Alle und jede, welche an den Einwohner Jaspar Broder, zu Kirchen-Mulsow, oder dessen geringe Haabseligkeiten, irgend eine Ansprache haben, werden auf den 28sten May d. J. des Morgens um 9 Uhr, vor dem Patrimonial Gerichte zu Wendisch Mulsow, ad liquidandum zu erscheinen und des Bescheides zu gewärtigen, hiedurch peremtorie & sub præjudicio præclusionis vorgeladen. Wendisch-Mulsow, den 17. April 1779.

Patrimonial-Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Stadtgericht zu Crackow.

1) Der wegen eines, in dem Herzogl. Plauer Amtsdorfe Plauerhagen, begangenen Betruges allhier zwar angehaltene, aber am 5ten May d. J. entwichene angebliche Strelitzsche Schutzjude, Ephraim Abraham, wird hiedurch peremtorie vorgeladen: am 6ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Gerichtsstube zur weitern Untersuchung dieser Sache zu erscheinen, oder im Entstehungsfall zugewärtigen, daß das angeschuldigte für eingestanden angenommen, und so dann den Rechten gemäß weiter erkannt werde. Sign. Crackow, den 17. May 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

III. Notificatorium.

1) Nachdem der Pferdehändler Gottlieb Hellmann, aus Lübeck, auf die unterm 27sten März d. J. erkannte Ladung, sich wieder eingefunden und seine bey dem Zöllner und Gast-Wirth Reichaelsen, zu Gorlosen eingestallten Pferde gegen Bezahlung des Futtergeldes abgeholet, auch seine übrigen sich hier gemeldeten Gläubiger befriediget; so wird solches auf Verlangen des gedachten Hellmanns, zur Erhaltung seines guten Namens, hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Gradow, den 17. May 1779.

Herz. Mecklenb. Amt hieselbst.

IV. Bescheid.

1) In Convocations-Sachen der an den Directeur der Schauspieler-Gesellschaft Florenz Peter Ilgener, Ansprache machende Gläubiger, geben Burgermeister und Rath der Vorderstadt Güstrow, nach erlassenen Proclamatibus und darauf gehaltenen Protocoll zu Recht diesen Bescheid:

Daß unter Purificirung des in Proclamatibus angedroheten Präjudicii alle Latentes, welche ausser den ad acta bereits bekannten Creditoribus sich in dem auf den 19ten März a. c. ad liquidandum präfigirt gewesenen Termino so wenig schrift- als mündlich gemeldet haben, von der Concurs-Masse des Liquidati gänzlich abgewiesen werden, wie ihnen denn ein immerwährendes Stillschweigen daran auferleget wird. Hiernächst wird zur Introulirung der Acten Terminus auf den 2ten Jun. d. J. präfigiret, Creditoribus aber, welche prioritatem zu deduciren gewilliget, aufgegeben, solches sub pœna præclusi 8 Tage ante terminum zu beschaffen. Das in termino liquidationis gehaltene protocollum kann instantibus abschriftlich mitgetheilet werden. V. R. W. Publ. Güstrow, den 16. April 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Auf das in termino den 4ten März a. c. in Erbschafts Sachen des vormaligen hiesigen Bürgers Kupfer- und Meßinghändlers, Johann Friederich Rathe, abgehaltene Protocol-

tocollum giebt das hiesige Stadtgericht, nach dem die erlassene Proclamata insgesamt ad acta zurückgekommen, diesen Bescheid:

Daß zuvörderst alle diejenigen, die sich in termino nicht gemeldet, von der Erbschaft des Defuncti abzuweisen, gestalten sie dann hiemit abgewiesen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget wird. Und wie diesemnächst keiner der Erben die sich gemeldet, sein Erbrecht rechtlicher Art nach glaubhaft und hinlänglich bis jetzt dargethan hat, dahingegen aber Beystiftungen zu Beybringung der nöthigen Urkunden ausgebeten worden; also wird novus terminus auf den 27sten May d. J. anberahmet, und denen, die ihr Erbrecht weiter behaupten zu können und zu wollen vermeynen, hiemit aufgegeben, so dann des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gericht entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und sich als die rechtmäßigen Erben auf eine zu Recht bestehende Art glaubhaft zu legitimiren, sub præjudicio, daß sie widrigenfalls mit ihrem Beweiß nicht weiter werden gehöret, vielmehr selbiger für desert werde erkannt werden. Nicht minder wird allen Interessenten hiemit aufgegeben, durch behörige Vollmachten legitimirte Anwälde hier im Lande ad acta zu bestellen, und zwar unter der Verwarnung, daß widrigenfalls überall nicht auf ihre Anträge werde geachtet werden, u. kann übrigens das in termino abgehaltene Protocollum einem jeden, der es verlanget, gegen die Gebühr in Abschrift ertheilet werden. V. R. W. Stargard, den 27. März 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

V. Was zu verpachten

1) Aus Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann der Doctor Richelmann, qua communis mandatarius von der Lühe-Kölzowischer Gläubiger, die Nothwendigkeit der Verpachtung des Guts Kölzow, nebst dem dazu gehörigen Bauerdorf Emckendorf an dem Meistbietenden, mediante producto angezeiget, und deshalb einen Terminum unterthänigst erbeten, dem Petito auch in Gnaden deferiret, und dazu eine Tagefahrt auf den 29. hujus festgesetzet worden: Als werden alle und jede Pachtliebhabere zu dieser Arrende, hiedurch citiret, gedachten Tages, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, entweder in Person, oder durch genugsam legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, Both und Gegenboth ad protocollum abzugeben, und demnächst das weitere zu gewärtigen. Die Pacht-Bedingungen sind bey dem von Flotow, auf Reetz, qua curatore bonorum und obgedachten Extrahenten, als mandatario communi in dieser Debitsache, auch in præfixo, zu erfahren, benannte Pachtstücke aber vorher, nach Gefallen, von einem jeden in Augenschein zu nehmen. Datum Rostock, den 5. May 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

2) Zur öffentlichen Verpachtung des auf Johannis d. J. aus der Pacht fallenden Hofes Sülten, im Amte Stavenhagen, ist bey Herzoglicher Reluitions-Commißion, der 1ste k. M. Junius anberahmet, die Pachtliebhabere können das Pachtstück in Augenschein nehmen, die Pachtbedingungen aber in der Herzogl. Reluitions-Commißionregistratur einsehen und sich am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr einfinden, ihren Bot verrichten, und gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden bey hinlänglicher Sicherheit auf 300 Rthlr. wegen des Zuzugs bis auf höchste Genehmigung die Pachtung zugeschlagen wird. Schwerin, den 8. May 1779.

3) Die Wassermühle zu Neuhausen, zwey Meilen von Perleberg, soll auf instehenden Trinitatis von neuen, in Erb oder in Zeit-Pacht ausgethan werden. Die bisherige Pacht davon ist 80 Rthlr. baar Geld und 9 bis 11

Winspel Rocken. Pacht-Liebhabere wollen sich desfalls, entweder auf dem adelichen Hofe daselbst, oder auch bey dem Hrn. Teichhauptmann von Möllendorf, zu Krampfer melden.

4) Demnach auf Sr. Herzogl. Durchl. höchsten Befehl, ein Terminus zur öffentlichen Verpachtung, derer in der Stadt Hagenow aufkommenden Steuer-Intraden angesetzet, und hiezu der 27ste dieses Monats anberahmet worden: Als wird den Liebhabern zu dieser Pachtung solches hiedurch bekannt gemacht, um sich an dem präfigirten Tage, vor dem Herzogl. Steuer-Collegio hieselbst, einzufinden, und zu gewärtigen; daß nach geschehenen Bot und Ueberboth, dem Meistbietenden diese Pachtung sub spece[illegible]ssimi ratificationis, entweder auf 4, oder nach Befinden auf 6 Jahre werde zugeschlagen werden. Zur Nachricht wird angefüget; daß die Conditiones, unter welchen die Verpachtung geschehen soll, bereits reguliret worden, und beym Collegio vorläufig inspiciret werden können, und daß in deren Grundlage bey einer vorgewesenen Privat-Verpachtung schon 1000 Rthlr. M. V. aufs Jahr, an Pacht in duplo successive gebothen worden. Güstrow, den 4. May 1779.

Herzogl. Steuer-Commißion hieselbst.

5) Wann die Guthsherrschaft zu Woserin, Amts Sternberg gewillet ist, die, durch die Abmeyerung und das Absterben der Bauern, Kamptz und Velten, erledigte beyde Gehöfte, noch vor instehender Erndte, nicht mit Leibeigenen, sondern mit freyen Leuten hinwieder besetzen zu lassen; so können diejenigen, welche etwa Lust bezeigen, diese aus den besten Ackerwerke bestehende Hufen, mit wohl bestellter Winter- u. Sommersaat, auch gehöriger Hofwehre einzeln wieder anzunehmen, sich in Zeiten bey dem Hn. Bürgermeister Tausch, in Sternberg melden und von demselben die weiteren Bedingungen vernehmen. Woserin, den 30. April 1779.

6) Da die im Amte Gnoyen belegene Güther Pogglow und Schlackendorf, instehenden Term. Trinitatis wieder Erwartung, aus der Pacht fallen; so werden hiedurch Pachtliebhabere eingeladen, wegen einer neuen Verpachtung mit dem Herrn Doctor und Professor Rönnberg zu Rostock, oder auch mit dem Hn. Amtmann Sohr zu Schlackendorf, Unterhandlung zu pflegen. Rostock, den 27. März 1779.

7) Die Korn-Oehl- und Graupenmühle zu Lehsen, im Amte Wittenburg, kömmt auf diesen Trinitatis offen, und soll dahero anderweitig verpachtet werden. Die desfalsigen Liebhabere, belieben sich auf dem Hofe zu Lehsen zu melden. Wittenburg, den 24. April 1779.

VI. Was zu verkaufen.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Peitzner, als actoris communis creditorum des Doctoris Schnelle, zum gerichtlichen Verkauf, eines der vormaligen Schnelleschen nachher Creditoribus abgetretenen Häuser, nehmlich desjenigen, welches auf der hiesigen Neustadt in der Bergstrasse zwischen den Sandfahrer Bruhns und einem andern Schnelleschen Hause belegen u. das erste Schelfwärts das letzte aber Stadtwärts ist, einen Terminum auf den 26. Jun. a. c. anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche für gedachtes Haus mehr, als die dafür aussergerichtlich gebotenen 400 Rtlr. N. 2/3tel zu geben sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am vorgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzeley zu erscheinen, da dann das mehrerwehnte Haus, entweder nach geschehenen Bot und Ueberbot, dem plus licitanti, oder auch, in dessen Entstehung, dem aussergerichtlichen Käufer, für die offerirten 400 Rthlr N. Zwdr. gerichtlich zu-

ge-

geschlagen werden soll. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 15. May 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Doctoris Peitzner, als actoris communis creditorum des Doctoris Schnelle, zum gerichtlichen Verkauf eines der von gedachten Doctore Schnelle hiebevor seinen Gläubigern abgetretenen, auf der Neustadt hieselbst belegenen Häuser, einen Terminum auf den 1sten Jun. a. c. anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche mehr, als die dafür auſſergerichtlich offerirten 400 Rthlr. R. Zwdr. zu bieten sich entschlieſſen mögten, hiemit gnädigst, am itzgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da denn, entweder nach geschehenen Bot und Ueberbot das vorerwehnte Schnellesche Haus dem plus licitanti, oder auch, in dessen Entstehung, dem auſſergerichtlichen Käufer, für die offerirten 400 Rthlr. R. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 10. May 1779.

(L.S.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

3) Wann auf gnädigsten Special-Befehl, der hohen Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock, zur öffentlichen Feilbietung, des von dem verstorbenen hiesigen Rathsverwandten Fromm, nachgelaſſenen und jetzt dessen Creditoribus zuständigen Grundstücke, der 7te Jun. d. J. pro termino anberahmet worden; so laden wir alle diejenige, welchen das in der Brückenstraſse allhier belegene Frommsche Wohnhaus mit den darzu gehörigen Kirchenständen und Begräbniß, auch 28 Schſ. mit Winter und Sommersaat bestellten Acker; eine sogenannten Vollenwacht Wiesewachs samt den darauf stehenden Heugras; zweenen Kornscheuren und zweenen Gärtens ausserhalb der Stadt, zu kaufen oder allenfalls zu miethen Lust haben, hiemit, daß sie sich am gemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor hiesigen Herzogl. Stadt-Gericht einfinden, Bot und Ueberbot thun, und sodann des Zuschlages nach Befinden, entweder pure oder sub conditione zu gewärtigen. Das Wohnhaus kann gleich, der Acker aber samt den Scheuren und Gärten, allererst Johanni dieses Jahres tradiret werden. Sign. Schwaan, den 14. May 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

4) Zum gerichtlichen Verkauf des Jeckerschen, hieselbst in der Gletzowerstraſse belegenen Hauses, auch des dazu gehörigen Gartens, ist Terminus auf den 1sten des kommenden Monats Jun. anberahmet, und können Kaufliebhabere sich am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf der hiesigen Amtsstube einfinden, die Conditiones vernehmen, nach Gefallen bieten, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe. Amt Rehna, den 13. April 1779.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

5) Es soll hieselbst am 9ten Jun. d. J. verschiedene wohl conditionirte Fischergeräthschaft, an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, und können sich die Kaufliebhabere am bemeldeten Tage, Vormittags 10 Uhr, in der Wademeister Wohnung einfinden. Schwerin, den 18. May 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

6) Wann das vormalige Prediger-Haus zu Wittenförden, nebst dem dabey belegenen Garten, am 28sten Jun. d. J. dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; so können Kaufliebhabere sich des Endes am bemeldeten

deten Tage, Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube einfinden, auch ante terminum das Gebäude in Augenschein nehmen. Schwerin, den 17. May 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

7) Der an dem Landwege von hier nach Neustadt, nahe an der Klüsser oder Jesarschen Mühle, in hiesigen Amte belegene so genannte Klüsser Krug, bey welchem vieles Ackerwerk und gegenwärtig ausser der Sommer-Saat, 33 Schfl. Rogen gesäet, auch Gärten und Wiesen befindlich sind, soll den 31sten May öffentlich meistbietend verkauft werden. Es werden demnach alle etwanige Kaufliebhabere dieses Kruges geladen, am vorgenannten Tage, des Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem Annehmlichstbietenden dieser Kathen nach den in termino vorher bekannt zu machenden Bedingungen gerichtlich zugeschlagen werde. Hagenow, den 26. April 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

8) Am 2ten Jun. soll auf dem benachbarten Hofe zu Nisbill, allerley Gattung Vieh auch nach Vorkommenheiten instrumenta rustica und Hausrath, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. öffentlich verkauft werden. Kaufliebhabere wollen sich also beregten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Nisbill einfinden. Warin, den 17. May 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

9) Als in dem abgehaltenen Termino zum Verkauf des in hiesiger Stadt belegenen Küselschen Hauses cum pertinentiis der höchste Bot nur 170 Rthlr. N. Zwdr. gewesen, so ist zur plus licitation terminus auf den 1sten Jun. a. c. anberahmet, und wollen dahero Kaufliebhabere sich beregten Tages, des Morgens um 8 Uhr, vor hiesige Amtsstube einfinden, die Eröfnung des Licitations-Protocolli und nach annehmlichen Gebot des Zuschlages gewärtigen. Die Conditiones sind auf Verlangen in der Amtsregistratur vorhero zu inspiciren, so wie dieselben bey Eröfnung der Licitation werden vorgeleget werden. Warin den 12. April 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

10) Am kommenden 26sten May d. J. sollen öffentlich einige Pferde, etwas jung und alt Rindvieh, Schweine, instrumenta rustica, verschiedenes Haus- und Eisengeräthe, auf dem Dömitzer Amtshofe, Heidhof, den Meistbietenden verkaufet werden. Kaufliebhabere können sich besagten Tages hiezu einfinden.

Auch dienet den Herrschaften im Lande, die noch eine Parthey Holländer Kühe zur völligen Besetzung ihrer Holländerey-Koppeln nöthig haben, hiemit zur Nachricht: Daß auf meinen hiesigen Holländereyen zu Brode und Heidhoff, noch an die 200 Stück recht gute Holländer Kühe, nebst 4 bis 5 gute Bollen, zum Verkaufe und zur Verabfolgung auf instehenden Johannis, stehen. Wer davon Partheyen nöthig hat, kann solches besehen, erhandeln und auf Johannis abholen lassen. Amt Dömitz, den 12. May 1779.

J. F. Zur Nedden,
Herzogl. Mecklenb. Amtshauptmann.

11) Die verwittwete Frau Rathsverwandten Busch, in Teßin, ist entschlossen am 28sten May d. J. Pferde und Füllen, Stiere, Starken, Kühe, Schweine, Schaafe, Wagens, Hacken, Pflüge, Eggen, Sielen und sonstiges Wirthschafts-Geräthe; eine Schreibchatouille, beschlagene Coffers, Bettstellen, Tische, Stühle, auch anderes Hausgeräthe, Brauzeug ꝛc. Betten, gutes Tischzeug, und geräuchertes Speck, öffentlich meistbietend zu verkaufen. Liebhabere werden ersuchet, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, sich zahlreich einzufinden. Teßin, den 15. May 1779.

12) Bey dem Kaufmann Hrn. Eberhard in Rostock, sind während der Brunnenzeit dies Jahr folgende ganz frische Mineral-Wasser für möglichst billigen Preise zu haben: 1) Pyrmonter, 2) Selzer, 3) Spaaer, 4) Weldunger, 5) Egerischer, 6) Fachinger, 7) Seid-

Seidschützer Oberbitter, 8) Wißbader und 9) Bilmer Brunnen. Er läßt diese Wasser für seine Rechnung schöpfen, und bewahrheitet so wohl die Aufrichtigkeit, als frische der Wässer, durch vorzeigende Brunnen-Atteste.

13) Zu Lantow, bey Laage, sollen am 11ten Jun. d. J. in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. an den Meistbietenden verkauft werden: Pferde, grosse Füllen, Schweine allerley Gattungen, eine 3sitzige Gutsche, Bauwagens, Schlitten, grosse Backtröge, Sielen Geschirr, Pflüge, Eggen, sonstige instrumenta rustica und Holländergerätschaft.

14) Es soll auf dem adel. Hofe Zülow, im Ritterschaftlichen Amte Schwerin belegen, am 27sten May d. J. des Morgens um 9 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden für baare Bezahlung in R. Zwdr. verkauft werden: Haack-Ochsen, Baupferde, Stehlen, Haacken, Pflüge, höltzerne und eiserne Eggen, beschlagene und Blockwagens, Bauerschlitten, Schweine allerhand Gattung, Kupfer, Meßing und Zinn, Schränke, Tische, Spiegels, Volks-Betten, Bettstellen mit und ohne Gardienen und etwas Porcellain faiance. Schwerin, den 4. May 1779.

15) Wann am 31sten dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr, auf dem hiesigen Rath-Hause verschiedene Waaren, bestehend in Cammer- und Nesseltüchern, Seide, schwarzen Spitzen, seidener Hamburger Floret- und leinen Bänder, Manns- und Frauens-Strümpfe, meßingen Beschlägen, auch andern kleinen Waaren durch öffentliche Auction an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung verkaufet werden sollen, so wird solches dem Publico hiemit bekannt gemachet. Schwerin, den 5. May 1779.

16) Am 27sten May d. J. soll auf dem bey Wittenburg belegenen adelichen Hofe Reguth, öffentlich gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkauft werden: 10 Stück Pferde, 2 Füllen, 5 durchgesuchte Kühe, ein durchgesuchter Bulle, 7 Stück Starken und Kälber, Schaafe, Schweine, Federvieh, Pferde-Geschirre, beschlagene und unbeschlagene Bau-Wagens, allerley Acker- und Baugeräthe, Volksbetten, Schränke, Coffers, Tische, Stühle, und sonstiges Hausgeräthe. Kaufliebhabere werden desfalls ersucht, sich am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem hiesigen Hofe einzustellen. Reguth, den 1. May 1779.

17) Den 9ten Jun. d. J. wird zu kleinen Lunow, ohnweit Gnoyen, gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. an den Meistbietenden durch öffentlichen Aufboth verkauft werden: verschiedene recht gute Pferde und Füllen, Ochsen Kühe und Bullen, auch junges Rindvieh, Schweine und Federvieh, eine Gutsche mit blau und eine Chaise mit roth geblühmten Plüsch ausgeschlagen, eine Calesche und Cariole, verschiedene Bau- und Erndtewagen, auch Gutsch und andere Sielen, Haacken und Eggen und was sonst noch mehr zur Ackerwirthschaft nöthig ist; so auch Betten und Bettstellen, Tische, Stühle und Bänke, Schränke, Zinn, Kupfer und Meßing und was sonst noch mehr vorfällt.

18) Es sollen am 28sten dieses Monats, auf dem Hofe zu Boddin, bey Wittenburg, Pferde, Ochsen, beschlagene und unbeschlagene Bauwagen; eine 4sitzige Gutsche mit grünen Plüß, und eine Cariole mit rothen Tuch ausgeschlagen; einen Schlitten zu 4 Personen, unten mit eisernen Stangen; 6 schwarze Gutsche und 4 Ackergeschirre; Sattels, Aexen, Beile, Forken, eiserne Ketten, grosse und kleine Sägen; Koffres, angemahlt und mit Leder überzogen; allerley Garn; Volksbetten, grobe Spinräder, Schaaf Scheren, Wollkrätzer, feine Sieben, Kiepen, Ochshöfte mit Deckels, Heede ꝛc. Brau und Milchgeschirre ꝛc. an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden, wannenhero sich Kaufliebhabere daselbst am benannten Tage, des Morgens 9 Uhr. einfinden können.

19) Ein Garten und Haus nahe vorm Thor belegen, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt der Hr. Hof-Registrator Meinecke und Zimmermeister Hr. Mißfeldt. Schwerin, den 18. May 1779.

20) Auf dem Hofe zu Esschen Dudendorf, sollen am 8ten Jun. d. J. öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. Pferde, Ochsen, Kühe, Stiere und Starken, Schweine, etwas Federvieh, Ackergeräthschaft, 2 Gutschen, Geschirr, Volks-Betten, Hausgeräth ꝛc. verkauft werden. Kaufliebhabere werden dahero ergebenst ersucht, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, da die Auction präcise ihren Anfang nehmen wird, sich geneigst einzufinden.

21) Am Dienstage in der Trinitatis Woche, den 1sten Jun. sollen auf dem adel. Hofe zu Teßin, im Ritterschaftlichen Amte Crivitz belegen, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung, Kühe, Ochsen, Stiere, Starken, Pferde, Schweine; Wagen, Pflüge, Haacken, Eggen, andere instrumenta rustica und Hausgeräthe ꝛc. verkaufet werden.

22) Am 14ten Jun. d. J. sollen zu Lelckendorf, bey Rien Kahlen, Zug- und Reitpferde, Stuten mit Füllen, 25 Stück durchgezuchte Ochsen, Schweine, einige milchene Kühe, 2 Esel, instrumenta rustica, eine Gutsche, Chaise, eine Cariole; hölzernes Zeug, als Tische, Schränke, ein grosses Küben worinn 6 Drömt können gegossen werden, in N. Zwdr. verkauft werden. Kaufliebhabere werden demnach ersucht, sich des Morgens um 9 Uhr, daselbst einzufinden.

23) Es sollen am 2ten Jun. auf dem Herzogl. Pachthofe zu Kogel, im Amte Wittenburg, alle dort vorhandene Pferde, Kühe, Ochsen, Rinder, Schweine, Federvieh, Bauwagen und alles übrige Backgeräthe und sämtliche in der Wirthschaft gebrauchte Mobilien, an Betten, Lein, Kupfer, Zinn, Schränke, Koffers, Stühle, Tische, auch Silberzeug und in Summa von allen Sachen so viel als zu Führung der dortigen Wirthschaft im ganzen gebraucht ist, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden; wannenhero sich Kaufliebhabere am benannten Tage, den 2ten Jun daselbst des Morgens 9 Uhr einfinden können.

24) Diejenigen, welche guten Waitzen zu verkaufen haben, und solchen von itzt an bis innerhalb 3 a 5 Wochen nach Wismar liefern wollen, belieben sich am 25. May, Nachmittags bey dem Müller, Hn. Hillemann in Bützow, mit Proben anzufinden, und zugleich positiven Handel zu treffen.

VII. Zu vermieten.

1) In einem Hause, nahe am Schloß belegen, ist auf Michaelis die erste Etage von 3 Stuben, Saal und Bedienten Kammer, mit Meublen zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt der Hofregistrator Meinecke. Schwerin, den 18. May 1779.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Bey einem Guthe in der Rostockschen Gegend, wird entweder gleich, oder längstens auf Trinitatis, ein unverheiratheter Jäger von sichern guten Leuten verlanget. Wenn selbiger in der Wirthschaft und Aufwartung mit zu gebrauchen; so soll sein Gehalt darnach eingerichtet werden. Nähere Nachricht giebt der Hr. Secretair Drewitz, in Rostock.

IX. Was gefunden.

1) Auf der Forsterey Bahlenhüsgen, hiesiges Amts, stehen seit 3 Wochen zwey schwarze, als ein zwey- und ein einjähriges Füllen, wovon ersteres mit C P und Æ, letzteres nur mit P gezeichnet sind. Wer sich als der wahre Eigenthümer hiezu legitimiren kann, der kann solche gegen Erlegung des Futtergeldes

und

und sonstigee Koster wieder abholen lassen. Criviz, den 18. May 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Zu Schwartow, nahe bey Boitzenburg, hat sich ein schwarzes Pferd ohne Abzeichen angefunden, welches der Eigenthümer nach genugsamer Legitimation und Erstattung des Futtergeldes in Empfang nehmen kann.

IX. Was gestohlen.

1) Aus dem hiesigen Amtsdorfe Howisch, sind im letzten Ostertage d. J. zwey Füllen, als eine dunkelbraune stutzige 2jährige Stute mit einem Stern vor den Kopf, und ein schwarzer einjähriger Hengst, welcher letztere mit dem lateinischen Buchstaben H. als dem Dorfszeichen auf beyden Hinterlenden gebrannt ist, von der Weide entkommen. Sollten also die obbeschriebene Füllen irgendwo angehalten seyn; so ersuchet man, dem hiesigen Herzogl. Amte davon Nachricht zu ertheilen und die Erstattung aller erweislichen Kosten zu gewärtigen. Neustadt, den 18. May 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Es ist dem Schulzen Hans Finck, zu Moltenow, in der Nacht von 13ten auf den 14ten dieses Monats ein brauner 5jähriger Wallach aus der Koppel gestohlen worden. Das Pferd ist sehr kennbahr; indem es einen kleinen weissen Stern vor dem Kopf, und etwas weisses Haar an dem linken hinter Fuß, dabey Schaden an Augen hat. Wem dies vorbeschriebene Pferd zu Gesichte kömmt, wolle solches anhalten, oder wer da weiß wo es anzutreffen sey, derselbe beliebe es dem hiesigen Herzogl. Amte, gegen eine Erkenntlichkeit anzuzeigen. Rühn, den 18. May 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

XI. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Potrems im Amte Güstrow steht seit den 1sten d. M. in der Quarantaine, und von der Krankheit unter dem Vieh

zu Gerdeshagen im Closteramte Dobbertin zweifelt man, daß sie die ansteckende sey.

Auf dem Pachthofe Horst im Amte Bützow-Rühn wütet die daselbst zum zweyten male ausgebrochene Seuche noch fort, wohingegen

zu Valluhn im Amte Zarrentin die Quarantaine abgelaufen ist.

Aus dem Amte Boitzenburg fehlet von Besitz und Lütten Bengerstorf der weitere Bericht.

Im Amte Grevismühlen sind Boltenhagen und Christinenfelde durch die Inoculation noch inficirt.

Zu Stove im Amte Redentin und zu Hohen Schwarfs und Goldenitz im Rostockschen District dauert die Seuche noch fort und wird besonders am letztern Orte das nicht inoculirte Vieh sehr weggerafft.

Inoculations-Nachrichten.

Am eben dem besagten Orte Goldenitz hat sich, bey der daselbst grassirenden natürlichen Seuche, der Nutzen der zugleich angestelleten Inoculation auf eine ganz entscheidende Art bewähret, indem von dem inoculirten Vieh, ohngeachtet schon manches davon durch die natürliche Seuche inficirt und durch schlechte Futterung und Pflege kraftlos gewesen, dennoch der gröste Theil gerettet worden, dahingegen das nicht inoculirte Vieh fast durchgängig dahin stürzt. Auch zu Hohen Schwarfs geht die Inoculation ungemein gut von Statten; desgleichen sind von den

zu Farpen im Amte Redentin seit den 3. März eingeimpften 86 Häuptern bisher nur 6 gestorben, 18 noch nicht mit der Seuche befallen, alle übrige aber glücklich durchgekommen.

Im Amte Grevismühlen wird zu Boltenhagen so wol als zu Christinenfelde mit der Inoculation noch fortgefahren.

Von Cammin im Amte Güstrow ist noch keine weitere Nachricht eingegangen. Schwerin, den 20. May 1779.

Hamm.

Hamburger Geld-Cours.

vom 21. May. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein seiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 19 May in Rost. N. ½ Last	80	—	50	—	40	—	40	—	56	—	48	—	26	—	21	—
— 21 in Sner. d. Schfl. N. ½.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 21 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 21 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 21 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 21 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 19 in Lauenb. d. Sack N. ½.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8
— 20 in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0258
DFG

Anno 1779. 22tes Stück.

Sonnabends den 29. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers lieben Getreuen Hinrich Gottfried von Wendland, gegenwärtiges Proclama präclusivum an alle und jede, welche an das in Unserm Amte Crivitz belegene mit Unserm Landesherrlichen Consens ihm von dem Vesten und Mannhaften Unserm Major, lieben Getreuen Christian von Plessen käuflich überlassene Lehngut Rebagen, samt dem dazu gehörigen Bauerdorf Cladow und einem Antheil von dem Communion-Dorf Samelow irgend einige Lehns-Ansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 4ten Junii dieses Jahrs anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehn-Guth Rebagen mit dem dazu gehörigen Bauerdorf Cladow und einem Antheil vom Communion-Dorfe Samelow, ex capite feudi, Majoratus, fideicommissi, protimiseos, retractus revocationis, vel ex alio quocunque capite einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst: An solchem Tage Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Raths Präsidenten, auch Geheimen und Räthen geziemend geschehenen Meldung in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich vor Unsrer Lehn Cammer zu erscheinen, ihre vermeintlich habende Ansprüche zu profitiren und

zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, für stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich einjeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22. März 1779.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Amtsschreiber Vorkampff, zu Marnitz, als Erben des hieselbst verstorbenen Doctoris Escherig, alle und jede, welche an das von ihm an Unsern Obersten von Lützow verkaufte, auf den grünen Winkel hieselbst belegene, vormalige Escherigsche Wohnhaus, eine hypothecarische Forderung zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 17ten Jul. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Forderung so dann angeben und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey Wir aber annoch denjenigen Gläubigern des Doctoris Escherig, welche an desselben Verlassenschaft ihre Forderungen bereits im gewesenen termino liquidationis am 24sten Jan. 1776 angegeben, und etwa noch nicht bezahlet sind, hiedurch anfügen, daß, da ihre Forderungen schon ad acta bekannt sind, sie sich damit nicht weiter zu melden, widrigenfalls aber die Kosten selbst zu tragen haben sollen. Gegeben Güstrow, den 14. May 1779.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß da von den, den 7ten Jul. 1772 bey Unserm Hof- und Landgericht deponirten 252 Rthlr. 38 ßl. dem Hauptmann von Preen, gehörigen Geldern annoch 150 Rthlr. baar in depoſito vorhanden, verschiedene dessen Gläubiger darauf Arreste impetriret, und nunmehro auf die Relaxation antragen, die Summa der 150 Rthlr. aber zur Berichtigung der Gerichtsgebühren, und Befriedigung aller der Gläubiger, so sich hier gemeldet nicht hinreichet, Wir von Amtswegen, damit dieses geringe objectum litis nicht durch ferneren Schrift-Wechsel absorbiret werde, zum Zweck einer inter creditores zu treffenden Vereinbarung, und überhaupt zu Regulirung dieser Sache, Terminum auf den 8ten Jun. d. J. anberahmet haben. Laden daher alle und jede, welche ein Interesse an diese Gelder zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu vorerwehnten Zweck erscheinen, oder gewärtigen, daß die nicht erscheinende an demjenigen gehalten sollen, was a præsentibus in termino beschlossen, und eventualiter von Unserm Hof- und Landgericht reguliret wird. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 16. März 1779.

b) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, was maaßen Uns der Schloßhauptmann von Both, auf Rohlstorf, geziemend zu vernehmen gegeben, wie er die in Unserm Amte Grevismühlen

len belegenen Güther, Nienhagen und Wilmsdorf, an den Licentiat Wilcken zu Lübeck, verkaufet und sich dabey verpflichtet habe, denselben durch Bewürkung eines reinen Präclusivabschiedes wider alle Ansprüche zu sichern, mit unterthänigster Bitte, Wir wollten geruhen, zu solchem Zweck publica proclamata præclusiva zu erlassen. Da wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 4ten Jun. a. c. anberahmet haben: So citiren Wir alle und jede, welche an vorgenannte Güther Nienhagen und Wilmsdorf cum pertinentiis ex capite debiti, hypothecæ, retractus protimiseos, servitutis, vel ex alia quacunque causa Ansprache zu haben vermeynen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, am vorerwehnten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen, geschehener geziemenden Meldung unausbleiblich zu erscheinen, ihre Ansprüche gehörig zu profitiren und vermittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, zu bescheinigen auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst zu gewärtigen. Wornach einjeder sich zu richten. Datum Schwerin, den 22. Feb. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, dem Hofmarschall von Both zuständig gewesene, itzt aber von demselben verkaufte Guth Schwansee cum pertinentiis eine Ansprache, sie rühre her aus welchem Grunde sie immer wolle, zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des vorgenannten Hofmarschalls von Both, zum Zweck der dem Käufer versprochenen Sicherheit, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 4ten Jun. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt haben. Citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich wollen, daß ihr am vorgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprüche gehörig profitiren und vermittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet, Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 22. Febr. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite vel causa es seyn mag, an die Verlassenschaft des weiland Elbzoll-Commissarii Stiehr, zu Dömitz, eine Forderung zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns der Advocatus Tiedemann hieselbst, als litis curator der minorennen Kinder des Defuncti, Namens ihrer verordneten Vormünder unterthänigst vorgetragen, wie aus verschiedenen, bey Berichtigung dieser Sterbbude sich hervorgegebenen Umständen, die Extrahirung öffentlicher Proclamatum nothwendig geworden sey, um dadurch zu erfahren, wie viele Schulden, ausser den Forderungen seiner Litis-Curanden, noch auf gedachten Nachlaß haften, und ob sie denselben

pure- oder nur, nach der bisherigen provisorischen Einleitung, cum beneficio legis & inventarii antreten können, daher er dann unterthänigst gebeten, Wir wollten geruhen, vorerwehnte proclamata præclusiva in Gnaden zu erkennen. Da Wir nun solchem Petito Kraft dieses deferiret und einen Terminum ad profitendum & liquidandum, eventualiter cedendum bonis, auf den 5ten Jun. d. J. anberahmet haben: So citiren Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice keinesweges aber so wenig qua sortem als qua usuras in solle und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens bescheinigen sollet, widrigenfalls die Latitantes oder auch nicht specifice liquidirende in Rücksicht auf die gehörig liquidirende Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden. Uebrigens habet ihr, peracta liquidatione, den Versuch eines gütlichen Auskommens und in dessen etwaniger Entstehung die eventualiter offerirte cessionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung unterthänigst zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 1. März 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

a) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, was maaßen Uns der Hofrath Berner hieselbst, als bestellter procurator cameræ geziemend vorgetragen, wie Unser Oberamtmann Brandt zu Hirschburg, wegen seines Vorschusses von Ein Tausend Reichsthaler N. Zwdr. für die ehemals geführte Ribnitzische Amtsrechnung, zwar vor längst abgefunden und befriediget worden, dennoch aber die über jenen Cautions-Vorschuß ihm ertheilte Cammer-Versicherung nicht reproduciret habe, dieselbe auch ad acta cameræ nicht zu finden sey, wobey er dann unterthänigst gebeten, Wir wollten geruhen zur Sicherstellung gegen künftige Ansprüche proclamata præclusiva in Gnaden zu erlassen. Da Wir nun solchem Petito Kraft dieses deferiret haben: So citiren Wir alle und jede, welche an Unsere Herzogl. Cammer, wegen vorgedachten Rechnungs-Vorschusses und der darüber fehlenden Cammer-Versicherung, ex quocunque capite vel causa annoch irgend einige rechtliche An- und Zusprache haben mögen, hiemit gnädigst, auch bey Strafe der Mortificirung mehr erwehnter Cammer-Versicherung, nec non sub pœna præclusi ac perpetui silentii ernstlich, am 5ten Jun. a. c. als Kraft dieses pro termino anberahmtem Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen geschehener geziemenden Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich zu erscheinen, ihre etwanige An- und Zusprache gehörig anzuzeigen, und rechtlich zu bescheinigen, auch darauf weitere Verordnung unterthänigst zu gewärtigen. Wornach einjeder sich zu richten. Datum Schwerin, den 27. Febr. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin

ein und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir fügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, den sämmtlichen Creditoribus des auf kleinen Meteling verstorbenen Hauptmanns, von der Osten, hiedurch zu wissen, welchergestalt zu Anhörung des Distributions-Bescheides in dieser Debitsache, der 5te nächstkommenden Monats Jun. berahmet worden. Citiren demnach Kraft gegenwärtigen euch gnädigst, auch sub præjudicio, und wollen: daß ernannten Tages, Morgens um 8 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr per procuratores erscheinet, und oberwehnte Publicationem gewärtiget. Verbleiben respective euch mit Gnaden gewogen. Datum Rostock, den 22. May 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

d) beym Magistrat zu Rostock

1) Wann von uns Bürgermeistern und Rath, der Stadt Rostock, in Sachen des Gärbers Peter Marcus Pragst, creditorum liquidanten, contra eundem liquidaten, ein publicum proclama præclusivum an dessen gesammte Gläubiger erkannt, und hiezu der 28ste Junius pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, die an denselben einige Ansprache, sie rühre her woher sie immer wolle, machen zu können sich berechtiget halten, in soferne sie sich nicht allbereits in dem hiebevor von dem debitore communi extrahirten convocations-termin behufig gemeldet haben, hiedurch peremtorisch vorgeladen: sich so dann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse anzugeben und zu beglaubigen, auch deren Vorzugsrechte auszuführen mit der Verwarnung, daß die Säumigen nachhin nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Forderungen von der Concursmasse gänzlich abgewiesen werden sollen; so wie dann auch diejenigen, welche handhabende Pfänder von ihm besitzen, davon in Termino eine specifique Anzeige zu machen, hiedurch bey namhaftem und ausdrücklichem Verluste ihres Pfandrechts angewiesen werden. publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 15. May 1779.

e) beym Magistrat zu Grabow.

1) Wann die Wittwe Hermß, Ilse Dorothea geb. Diedrichs, hieselbst ohnlängst ohne Hinterlassung leiblicher Erben mit Tode abgegangen, und deren bey uns niedergelegtes Testament am 17ten Jun. d. J. eröfnet werden soll: Als werden diejenigen, die ein Interesse dabey zu haben vermeynen, am vorbenannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und der Publication zu gewärtigen geladen. Grabow, den 17. May 1779.

Bürgermeister und Rath.

f) beym Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Alle und jede, welche an das von dem hiesigen Bürger und Zimmermeister Misfeldt, an die Frau Oberhofmeisterin von Buchwaldt aus freyer Hand verkaufte, zwischen den Häusern des Hof-Juweliers Helm, und des Gläsers Düffel stehende Wohnhaus c. p. einige Ansprache zu haben vermeynen, werden ad instantiam des gedachten Bürgers und Zimmermeisters Misfeldt, auf den 4ten Jun. d. J. ad profitendum & liquidandum hiedurch peremtorie von uns vorgeladen. Schwerin, den 23. März 1779.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt verordneter Richter und Assessores.

g) beym Amtsgericht zu Sagenow.

1) Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des vor kurzem zu Vilanck, hiesigen Amtes, verstorbenen Schmidt Brockmann, aus irgend einem Grunde Ansprache zu haben vermeynen, werden am 7ten Jun. a. c. ad liquidandum & profitendum sub poena præclus. & perpetui si-

lentii hinc peremtorie geladen, des Morgens 9 Uhr, zu jenem Zweck vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen. Und da zur völligen Berichtigung des Nachlasses des Defuncti, das Wohnhaus und die Schmiede, mit den dabey befindlichen Handwerks-Geräthschaften meistbietend gerichtlich verkauft werden soll; so haben sich diejenigen, die solche zu kaufen und die Schmiede Pachtung, wie sie der verstorbene Schmidt Brockmann, von Herzogl. Cammer gehabt, fortzusetzen gedenken, gleichfalls in dicto termino zur obbestimmten Zeit einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Annehmlichst befundenen und Bietenden, vorgenannte Stücke zugeschlagen und diese Schmiede-Pachtung nach den zuvor bekannt zu machenden Bedingungen überlassen werde. Hagenow, den 26. April 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Da zu Publication des, von dem kürzlich verstorbenen Erbmüller, Jochim Christoph Groth, zur Jesarschen- oder Klüsser-Mühle errichteten, und beym hiesigen Herzogl. Amts-Gerichte aufbewahrten gerichtlichen Testaments, Terminus auf den 5ten Jun. d. J. anberahmet worden; so werden alle diejenigen, die an des Verstorbenen Vermögen ein Erb-Recht zu haben vermeynen, hiedurch geladen, am erwehnten Tage, frühe um 9 Uhr, vor das hiesige Amtsgericht zu erscheinen, und die Eröfnung und Bekanntmachung jenes letzten Willens zu gewärtigen. Hagenow, den 1. May 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

h) beym Amtsgericht zu Zarrentin.

1) Auf gehorsamstes Bitten des Schusters, Johann Hinrich Oltmann, im hiesigen Flecken Zarrentin, werden von dem Herzogl. Amtsgerichte hieselbst, alle dessen Creditores, welche an ihn und sein Vermögen ex quocunque capite eine gegründete Ansprache zu haben vermeynen, den 11ten Jun. h. a. des Morgens um 10 Uhr, vor hiesige Amtsstube ad profitendum & liquidandum demnächst dem Versuch eines gütlichen Vergleichs beyzuwohnen, und im Entziehungsfall rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, sub pœna præcluſi & perpetui silentii hiemit citiret. Zarrentin, den 11ten May 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

i) beym Stadtgericht zu Tererow.

1) Da Terminus zum meistbietenden Verkauf der von dem verstorbenen Schuster, Casper Rosen, und nach dessen Tode von dessen Söhnen besessenen, nunmehro aber den resp. Wilck und Buterschen Erben adjudicirten Bude allhier, auf den 7ten Jun. d. J. anberahmet worden, so werden alle die daran eine Ansprache ex quocunque capite es auch sey zu haben vermeynen, sub pœna præcluſi & perpetui silentii, und auch Kauflustige gedachten Tages, frühe um 9 Uhr, in curia allhier zu vorbesagtem Endzweck zu erscheinen hiedurch eingeladen. Sign. Tererow, den 5 May 1779.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

k) beym Stadtgericht zu Neubuckow.

1) Alle und jede, welche an des Bürger und Schusters Peter Steinfadts Haus hieselbst, welches ad instantiam eines seiner Creditorum, nachdem derselbe gerichtliche Immission darin erhalten, am 8ten Jun. d. J. an den Meistbietenden, gerichtlich zu Rathhause subhastiret werden soll, irgend eine Ansprache haben, werden hiedurch peremtorie & sub pœna præcluſi & perpetui silentii auf den 7ten Jun. d. J. ad profitendum & liquidandum vorgeladen. Neubuckow, den 20. April 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

l) bey Herzogl. Gerichte zu Reppenhagen.

1) Alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprache an den Halbhüfner, Johann Drewer, zu Reppenhagen zu machen glauben, werden hiedurch vorgeladen, am 21sten Jun. d. J. beym Gerichte zu Reppenhagen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und wie Rechtens zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß

daß sie damit gänzlich ausgeschlossen seyn sollen. Reppenhagen, den 15. May 1779.

Herzogl. Gericht.

m) beym adel Gericht zu Greven.

1) Gesammte Creditores des zu Lancken abgesetzten Bauern Hartwieg Dau, werden hiemit auf den 5ten Jun. d. J. ad profitendum & liquidandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii vor hiesigem Gerichte zu erscheinen, geladen. Sign. Greven, den 12ten März 1779. Adel. Gericht daselbst.

n) beym von Hahnschen Gericht zu Remplin.

1) Alle diejenige, welche an den im vorigen Jahre verstorbenen Pächter, Ludewig Müller, zu Grube, und dessen hinterlassenes Vermögen, irgend eine Ansprache, aus welchem Grunde sie auch herrühren mag, zu haben vermeynen, werden auf den 7ten Jun. a. c. auf dem Hofe zu Grube, vor dem daselbst versamleten von Hahnschen Gerichte zu erscheinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii ad liquidandum peremtorie eingeladen. Remplin, den 17. April 1779.

Von Hahnsches Gericht daselbst.

2) Auf den 5ten Jun. d. J. werden alle, welche an die Bauern, zu Schlön und Godow nach Torgelow, dem Herrn Landmarschall von Hahn gehörig, einige Ansprache, aus welchem Grunde es auch seyn mag, zu haben glauben, hiedurch zur Liquidation vor hiesigem adelichen Gerichte, bey Strafe nachhin nicht weiter damit gehöret zu werden, peremtorisch vorgeladen. Remplin, den 17. April 1779.

Von Hahnsches Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz = Canzeley zu Schwerin.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, dem unter Unserm vormaligen Alt-Zülowschen Regimente gestandenen Tambour, Carl Wahlert, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns deine Ehefrau, Anna Maria geb. Gramm, demüthigst vorgetragen, wie du, nachdem du noch nicht volle 2 Jahre mit ihr in der Ehe gelebet, im Jahre 1767 am Mittwochen nach Pfingsten von hier desertiret seyst, und sie böslich verlassen habest sie auch, ob sie sich gleich, in Lübeck, woselbst du, dem Gerüchte nach, gewesen seyn solltest, nach dir erkundiget, dennoch weder daselbst, noch sonst nachher etwas von deinem Aufenthalt erfahren können, wobey sie denn demüthigst gebeten, dich edictaliter vorzuladen. Da Wir nun diesem Petito bereits unterm 23sten Nov. v. J. in Gnaden deferiret, bey Reproduction der zu Lübeck und Lenzen affigiret gewesenen Edictalium aber befunden haben, daß die Inserirung derselben in die hiesige Intelligenzblätter nicht geschehen sey, mithin zu diesem Zweck annoch eine anderweitige Ladung an dich erkannt worden: So citiren Wir dich, den vormaligen Tambour Carl Wahlert zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du in dem auf den 4ten Jun. d. J. anberahmten abermaligen Termino, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, im Fall deines Ausbleibens aber, daß die Ehe zwischen dir und der Supplicantin werde aufgehoben und, was sonst den Rechten gemäß, wider dich erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach du dich zu richten. Datum Schwerin, den 19. März 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director, und Räthe.

z.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem Stuhlmacher Christian Georg Wächter, hiemit öffentlich zu wis-

wissen, massmaassen Uns deine Ehefrau, Florina Helena Hedewig geb. Schaumkellen, itzt zu Goldberg, demüthigst vorgetragen, wie du im dritten Jahre ihrer Verheyrathung mit dir, nachdem du alles das Ihrige durch liederliche Lebensart herdurch gebracht, von ihr gegangen seyst, dich zwar nach einer dreyjährigen Entfernung vor etwa anderhalb Jahren einmal, als sie zu Dobbertin gedienet, wieder bey ihr eingefunden, bald aber wieder weggegeben habest, sie auch nicht wisse, wohin du dich gewandt, oder wo du dich itzt aufhaltest, daher sie denn um Erkennung behufiger Edictalium demüthigst gebeten. Da Wir nun dem Petito in Gnaden deferiret haben: So citiren Wir dich, den vorgenannten Stuhlmacher Christian Georg Wächter, zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 8ten Jun. d. J. Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, im Fall deines Ausbleibens aber, daß deine Ehe mit der Supplicantin werde aufgehoben, auch, was sonst den Rechten gemäß, wider dich werde erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach du dich zu richten. Datum Schwerin, den 23. März 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

b) beym Stadtgericht zu Crackow.

1) Der wegen eines, in dem Herzogl. Plauer Amtsdorfe Plauerhagen, begangenen Betruges allhier zwar angehaltene, aber am 5ten May d. J. entwichene angebliche Strelitzsche Schutzjude, Ephraim Abraham, wird hiedurch peremtorie vorgeladen: am 6ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Gerichtsstube zur weitern Untersuchung dieser Sache zu erscheinen, oder in Entstehungsfall zu gewärtigen, daß das angeschuldigte für eingestanden angenommen, und so dann den Rechten gemäß weiter erkannt werde. Sign. Crackow, den 17. May 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

III. Notificatorium.

1) Es wird sämtlichen Herzogl. Deputatisten und Beneficiaten hiemit angefüget: daß sie das ihnen gnädigst vermachte Deputat-Holz von hiesiger Wade-Wiese bey Verlust und Confiscation desselben auf Johannis, jeden Jahres abfahren sollen. Schwerin, den 17. May 1779.

2) Es wird zu Lübzien, ein geschickter Zimmermeister, zu einer neu zu erbauenden Wind-Mühle verlanget; wer sich hiezu tauglich dünkt, und Lust hat, für eine gewisse Summe die ganze Mühle zu vergecordiren, der kann sich um Johannis aus, auf dem Hofe melden, und einen Contract darüber schliessen, auch sogleich mit der Arbeit anfangen.

IV. Abscheid.

1) In Sachen des Amtmanns Hennings zu Zidderich Klägers, und wider Beklagten modo producenten an einem, wider den Schreiber Neumann Beklagten und Wider-Kläger modo producten am andern Theil in pto verschiedener Vergehungen hinc iniuriarum atrocissimarum cum annexis, modo probationis, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc. zu Recht diesen Bescheid:

Wann Producent in dem auf dem 11ten dieses präfigirt gewesenen Termin sich durch seinen Sachwald gehorsamlich gestellet, und die ad protocollum bekannte 5 Zeugen gehörig producirt, product aber weder selbst, noch durch einen Procuratorem erschienen, ohngeachtet ihm die Bestellung desselben binnen 3 Wochen sub pœna, daß sonst in contumaciam gegen ihn verfahren werden soll, durch

die

die Verordnung vom 27sten März dieses Jahres aufgegeben, auch diese durch die Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht worden, solch. nach die producirte Zeugen in Producentes Anwalds, und des für producentem ad videndum iuxari substituirten Bidelli Gegenwart, legaliter vereidet, und hienächst remotis his, nach vorgufgegangenen interrogatoriis generalibus über die eingereichte articul servato iuris ordine vernommen sind, so soll der aufgenommene rotulus nunmehro so lange verschlossen ad acta geleget werden, bis wegen des zu Rostock abzuhörenden Zeugens Meier der rotulus von dem Magistrat daselbst gleichfalls eingereichet, und von beyden Theilen mit Beweis, und Gegenbeweis geschlossen seyn soll. Gleich wie nun, um den Beweis und Gegenbeweispunct zu seinem Ende zu befördern, die des Endes an Beklagten und Widerklägern zwar unterm 10ten Februar d. J. bereits sub pœna desertæ erkannte, ihm aber wegen seines unbekannten Aufenthalts-Orts nicht zur Insinuation zu bringen gewesene Verordnung hiemit zugleich aber auch sub præjudicio finali desertæ probationis erneuert worden, mithin demselben aufgegeben wird, den ihm qua convention frengelassenen Gegenbeweis, so wie qua reconventionem den ihm injungirten Beweis der abgeleugneten Puncte, falls er jenen und diesen noch zu führen gemeinet ist, a dato binnen 4 Wochen, inclusis feriis anzutreten, so soll, damit solche Auflage zu seiner Wissenschaft kommen könne, dieser Abscheid den Intelligenzblättern Forderfamst eingerücket werden. Die Mittheilung des in Termino abgehaltenen Protocolli wird übrigens beyden Theilen in Abschrift auf Verlangen zugestanden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 17. May 1779.

2) purificato, in proclamate de 2. Mart a. c, comminato præjudicio, sind diejenigen Gläubiger des ehemaligen Hüfners, jetzigen Altentheilmanns Christian Guhl, zu Böcken, welche sich in dem auf den 10ten huj. ad profitendum & liquidandum anberahmt gewesenen Termino nicht gemeldet haben, und etwa noch latitiren mögten, nunmehro mit solchen Foderungen gänzlich präcludirt und abgewiesen. Publicatum Schwerin, den 18. May 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

3) Purificato præjudicio in proclamatibus comminato, werden alle diejenigen, welche an den Vermögen derer hieselbst resp. abgemeyerten und gestorbenen Hüfener Kampf und Bekten, etwa Ansprache haben mögten, sich aber in Terminis, den 12ten Febr. und 13ten Apr. d. J. nicht gemeldet haben, Kraft dieses, mit ihren etwanigen Forderungen, mittelst Auferlegung eines immerwährenden Stillschweigens, gänzlich abgewiesen. V. R. W. Publ. Woserin, d. 30. Apr. 1779. Adel Gericht hieselbst.

V. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigste und unterthänigste Bitte der von Lützow, Perlinschen Curatel zum gerichtlichen Verkauf des in Unserm Amte Wittenburg belegenen, seiner Lage, des guten Bodens, der dabey befindlichen Bauern und der Hölzung wegen so bekannten, gegenwärtig zu 4500 Rthlr. N. Zwdr. verpachteten Guthes Perlin, mit der dazu gehörigen Meyerey Söhring und allen Zubehören, Ober- und Niederjagd, civil- und criminal Jurisdiction und sonstigen Rechten und Gerechtigkeiten, einen Terminum auf den 8ten Jun. a. c. anberahmet haben. Laden demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itzt genannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justizcanzley zu erscheinen, da denn das vorgenannte Guth Perlin cum pertinentiis dem annehmlich Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach

einjeder sich zu richten. Datum Schwerin, den 12. April 1779.

(L.S) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wiſſen, daß Wir auf unterthänigſte Bitte des Doctoris Peitzner, als actoris communis creditorum des Doctoris Schnelle, zum gerichtlichen Verkauf eines der von gedachten Doctore Schnelle hiebevor ſeinen Gläubigern abgetretenen, auf der Neuſtadt hieſelbſt belegenen Häuſer, einen Terminum auf den 1ſten Jun. a. c. anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche mehr, als die dafür auſſergerichtlich offerirten 400 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten ſich entſchlieſſen mögten, hiemit gnädigſt, am itzt genannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hieſiger Unſrer Herzogl. Juſtitzcanzley zu erſcheinen, da denn, entweder nach geſchehenen Bot und Ueberbot das vorerwehnte Schnelliſche Haus dem plus licitanti, oder auch, in deſſen Entſtehung, dem auſſergerichtlichen Käufer, für die offerirten 400 Rthlr. N. Zwdr. gerichtlich zugeſchlagen werden ſoll. Wornach man ſich zu richten. Datum Schwerin, den 10. May 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Fügen Kraft gegenwärtigen Männiglichen zuwiſſen, da in Conformität einer wegen öffentlichen Verkaufs der den Gläubigern abgetretenen Güter, an Unſere Landesgerichte erlaſſenen Verordnung, und nachheriger Declarator- und Erläuterungs-Reſcripte, von denen bey hieſiger Juſtitzcanzley in Concurs gerathenen, nunmehro auch das ehedeſſen von dem weiland Cammerherrn von Hahn, auf Dieckhoff, beſeſſene Guth Langenhagen, ſamt dem Bauern Dorfe Derſentin, zur gerichtlichen Veräuſſerung beſtimmet, und zu ſothanem Zweck, drey nach einander folgende Termine, der erſte auf den 11ten März, der zweyte auf den 18ten May, und der dritte auf den 14ten Julii laufenden Jahres feſtgeſetzt worden: So citiren Wir hiedurch alle diejenigen, welche obgedachtes Guth mit dem dazu gehörigen Bauerdorfe zu kaufen Luſt haben gnädigſt, in den beſtimmten Terminen entweder perſöhnlich, oder durch genugſam Bevollmächtigte, ad plus licitandum, zu erſcheinen. Wobey ihnen unverhalten bleibet, daß in dem erſten oder zweyten Termin den annehmlich Meiſtbietenden, das Guth zwar vorläufig aber nur ſub lege addictionis in diem zugeſchlagen, in dem letzten aber, dem etwa plus offerenti, oder in Ermangelung eines ſolchen, dem, der in den erſten Terminen den höchſten acceptablen Both gethan, auf die jedesmal vor der Subhaſtation bekannt zu machende Bedingungen, gerichtlich addiciret werde. Jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern Creditoribus, und überhaupt einem jeden, cujus interest unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen, nachdem in tertio licitationis termino geſchehenen Zuſchlag gegen genugſahme Caution für beſorgliche Schäden und würckliche Redemtion den Verkauf und Zuſchlag noch aufzurufen, oder, wenn ſie lieber wollen, das ihnen durch Unſere Conſtitution vom Jahr 1646 zugeeignete Jus idem offerendi, zu exerciren. Datum Roſtock den 23. Januar. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

4) Wann auf gnädigſten Special-Befehl, der hohen Herzogl. Juſtitzcanzley zu Roſtock, zur öffentlichen Feilbietung, des von dem verſtorbenen hieſigen Rathsverwandten Fromm, nachgelaſſenen und jetzt deſſen Creditoribus zuſtändigen Grundſtücke, der 7te Jun. d. J. pro

ter-

termino anberahmet worden; so laden wir alle diejenige, welche das in der Brückenstrasse allhier belegene Frommsche Wohnhaus mit den darzu gehörigen Kirchenständen und Begräbniß, auch 28 Schf. mit Winter und Sommersaat bestellten Acker; eine sogenannten Vollenwacht Wiesewachs samt den darauf stehenden Heugras; zweenen Kornscheuren und zweenen Gärtens ausserhalb der Stadt, zu kaufen oder allenfalls zu miethen Lust haben, hiemit, daß sie sich am gemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor hiesigen Herzogl. Stadt-Gericht einfinden, Bot und Ueberbot thun, und sodann des Zuschlages nach Befinden, entweder pure oder sub conditione zu gewärtigen. Das Wohnhaus kann gleich, der Acker aber samt den Scheuren und Gärten, allererst Johanni dieses Jahres tradiret werden. Sign. Schwaan, den 14. May 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

5) Das den hiesigen Bürger und Becker, Caspar Friederich Schultz, hiebevor von seinem Vater dem Aeltermann im Beckeramt, Caspar Schultz, überlassene volle Erbe, das in der Eldenstrasse belegene Haus mit dessen Aeckern, hinter Gebäude, Hofraum und Stallung, soll am 29sten Jun. dem Meistbietenden Gerichtswegen verkauft werden, des Endes Kaufliebhabere gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, sich auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden haben. Sign. Plau, den 18. May 1779. Herzogl. Stadtgericht daselbst.

6) Da sich am 21sten April zu den auf der Neuen Crenzliner-Hütte vorhandenen 9 neuen Häfen, 12 Well-Steinen, einer eisernen Plate im Mühl-Trog mit dazu gehörigen Pümpel, keine Käufer eingefunden hatten, so wird auf hohen Befehl zum meistbietenden Verkauf derselben ein neuer Terminus auf den 8ten Junii angesetzt, an welchem Tage Morgens um 10 Uhr, diejenigen, welche solche zu kaufen gewilliget sind, sich daselbst einfinden und gewärtigen können, daß vorgenannte Stücke entweder einzeln, oder auch zusammen, ihnen bis auf höchste, binnen 14 Tagen zu beschaffende Ratification, sollen zugeschlagen werden. Hagenow, den 12ten May 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

7) Am 2ten Jun. soll auf dem benachbarten Hofe zu Nisbil, allerley Gattung Vieh auch nach Vorkommenheiten instrumenta rustica und Hausrath, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. öffentlich verkauft werden. Kaufliebhabere wollen sich also beregten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Nisbill einfinden. Warin, den 17. May 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

8) Am 12ten Jun. d. J. Morgens um 9 Uhr, sollen auf dem Closteramte Dobbertin, verschiedene Bauer Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine und Gänse, auch Wagen und andere Ackergeräthe; Kessel, Betten und mehreres Hausgeräth, meistbietend öffentlich verkaufet werden; wozu die Liebhabere sich am genannten Tage, einzufinden haben. Dobbertin, den 22. May 1779.

Closterhauptmann und Beamte.

9) Auf Ansuchen der Müllerschen Erben, ist zum Verkauf des, im Mühlenfelde unfern der Walkmühle belegenen, und von der verstorbenen Wittwe Müllern im Genießbrauch gehabten 4 Ruthen Ackerstückes, Terminus auf den 7ten Jun. d. J. berahmet. Liebhabere werden ersucht, sich gedachten Tages, zu Rahthause einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden nach Befinden der Zuschlag geschehe. Malchin, den 5. May 1779.

Verordnetes Waisengericht.

10) Auf dem Hofe zu Grube, nach Bristow gehörig, sollen am 7ten Jun. d. J. Pferde, durchgesuchte und ungesuchte Ochsen und Kühe, Schweine, auch ein Hünerhund, instrumenta rustica, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Mannskleidung, Leinen, Betten, Schränke und sonstiges Hausgeräth, auch Gewehr durch öffentliche Auction gegen baare Bezahlung

lung verkauft werden. Kaufliebhabere werden ersuchet, sich sodann daselbst einzufinden. Remplin, den 17. April 1779.

Von Hahnsches Gericht daselbst.

11) Am 21sten Jun. und den folgenden Tagen, will der Hr. Pensionarius Lange, zu Woltenow eine Meile von Bützow, sein sämtliches Vieh und Fahrnis, in einer öffentlichen Auction für baare Bezahlung in R. Zwdr. verkaufen. Es besteht in Pferden von der besten Race mehrentheils hellbrauner Couleur, dergleichen Füllen von 1, 2, 3 und 4 Jahre, worunter ein 2jähriger hellbrauner Hengst, welcher gut geramst und jetzo schon 18 Hand hoch ist. 16 Stück durchgeseuchte Ochsen, 16 Stück durchgeseuchte Kühe, 2 Stück durchgeseuchte Bullen auch etwas ungeseuchtes Vieh; grosse und kleine Schweine; eine gute Birutsche, verschiedene Bauwagen mit Sielen, Wachten und ander Zubehör, 4 kleine Eggen mit eiserne Zinnen, Haacken, hölzerne Eggen und Pflüge; etwas ausgehauenes Nutzholz: allerhand Hausgeräth, als Kupfer, Meßing, Zinn, Eisen- und Hölzerngeräth; zwey grosse aufstehende und andere kleine Kornsieben. Kaufliebhabere werden demnach ersuchet, sich am 21sten Jun. Morgens um 9 Uhr, zu Woltenow daselbst auf den Pachthofe einzufinden; und soll an diesen Tagen, sofort mit dem Verkauf der Pferde der Anfang gemacht und demnächst mit dem übrigen Vieh continuiret werden.

12) Diejenigen, welche guten Waitzen zu verkaufen haben, und solchen von itzt an bis innerhalb 3 a 5 Wochen nach Wismar liefern wollen, belieben sich am 5ten Jun. Nachmittags, bey dem Müller, Hrn. Hillemann in Bützow, mit Proben anzufinden, und zugleich positiven Handel zu treffen.

13) Den 9ten Jun. d. J. wird zu kleinen Runow, ohnweit Gnoyen, gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. an den Meistbietenden durch öffentlichen Aufboth verkauft werden: verschiedene recht gute Pferde und Füllen, Ochsen Kühe und Bullen, auch junges Rindvieh, Schweine und Federvieh, eine Gutsche mit blau und eine Chaise mit roth geblühmten Plüsch ausgeschlagen, eine Calesche und Cariole, verschiedene Bau- und Erndt wagen, auch Gutsch und andere Sielen, Haacken und Eggen und was sonst noch mehr zur Ackerwirthschaft nöthig ist; so auch Betten und Bettstellen, Tische, Stühle und Bänke, Schränke, Zinn, Kupfer und Meßing und was sonst noch mehr vorfällt.

14) Am 14ten Jun. d. J. sollen zu Bäblitz, nahe bey Gnoyen, durch ordentlichen Aufboth für baare Bezahlung in R. Zwdr. verkauft werden: Ochsen, Kühe, Starken und Stiere, Pferde und Schweine, auch instrumenta rustica samt einigen Volksbetten und was sich sonst findet. Um einen fleißigen Zuspruch am genannten Tage Morgens um 8 Uhr, wird ergebenst gebeten.

15) In der Kuetemeyerschen Handlung hieselbst, ist aufrichtig frischer Eggerscher, Seidschützer oder Bitter, Seltzer und Pyrmonter Brunnen, alle um billigste Preise zu haben. Schwerin, den 25. May 1779.

16) Am Dienstage in der Trinitatis Woche, den 1sten Jun. sollen auf dem adel. Hofe zu Teßin, im Ritterschaftlichen Amte Criwitz belegen, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung, Kühe, Ochsen, Stiere, Starken, Pferde, Schweine; Wagen, Pflüge, Haacken, Eggen, andere instrumenta rustica und Hausgeräthe ꝛc. verkauft werden.

17) Es sollen am 2ten Jun. auf dem Herzogl. Pachthofe zu Kogel, im Amte Wittenburg, alle dort vorhandene Pferde, Kühe, Ochsen, Rinder, Schweine, Federvieh, Bauwagen und alles übrige Backgeräthe und sämtliche in der Wirthschaft gebrauchte Mobilien, an Betten, Lein, Kupfer, Zinn, Schränke Koffers, Stühle, Tische, auch Silberzeug und in Summa von allen Sachen, so viel als zu Führung der dortigen Wirthschaft im ganzen gebraucht ist, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden; wannenhero sich Kaufliebhabere

dere am benannten Tage, den 2ten Jun. daselbst des Morgens 9 Uhr einfinden können.

18) Auf dem Hofe zu Esschen Dudendorf, sollen am 8ten Jun. d. J. öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. Pferde, Ochsen, Kühe, Stiere und Starken, Schweine, etwas Federvieh, Ackergeräthschaft, 2 Gutschen, Geschirr, Volks-Betten, Hausgeräth ꝛc. verkauft werden. Kauflieblabere werden dahero ergebenst ersucht, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, da die Auction präcise ihren Anfang nehmen wird, sich geneigt einzufinden.

19) Auf dem Pachthofe zu Neuhof, nach dem adel. Guthe Selpin gehörig, nahe bey der Stadt Teßin gelegen, werden am 7ten Jun. d. J. und folgenden Tagen, 2 Gespann und mehre gute braune und schwarze Pferde, worunter ein 4jähriger Hengst, einige Füllen, Ochsen, Kühe, Stiere, Starken Kälber, Schweine, Federvieh, instrumenta rustica, Coffers, Betten, Bettstellen, allerhand Meublen und Hausgeräth, worunter eine Tortenpfanne, eine Schreibchatoulle, Wand- und Taschenuhre, auch Zeugrolle, Silberzeug, Zinn, Kupfer, Meßing, Küchengeräthe ꝛc. gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden. Liebhabere wollen solchemnach geneigen, sich zu dieser bestimmten Zeit, auf dem Hofe zu Neuhof zahlreich einzufinden.

20) Auf dem Pachthofe Beckentin, sollen am 8. Jun. d. J. 5 bis 6 Stück gute Zug Pferde, einige Füllen, 10 bis 12 St. durchgeseuchte u. einige ungeseuchte Kühe, 80 bis 90 Stück Schweine, einige Gesinde Betten, verschiedenes Hausgeräth, ein viersitziger guter Jagd-Wagen, und verschiedene instrumenta rustica, in einer öffentlichen Auction an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden. Kaufliebhabere können sich alda am bestimmten Tage, des Morgens um 9 Uhr einfinden. Beckentin, den 8. May 1779.

21) Wann am 10ten Jun. und folgende Tage, auf dem Hofe zu Subsin, unweit Lage, eine Auction von Pferden, Füllen, Ochsen, Schweinen, Schaafen, Federvieh; Zinn, Meßing, Kupfer, Eisen; Betten, Bettstellen, Stühlen, Tischen, Schränken und instrumentis rusticis gehalten werden soll, so wird solches allen Kaufliebhabern hiedurch wissend gemacht, um sich so denn gegen 9 Uhr, auf dem Hofe zu Subsin einzufinden, Bot und Ueberbot zu thun, und gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. des Zuschlags gewärtig zu seyn.

22) Ein, in Neustadt, in der Schloßstrasse belegenes, gut conditionirtes Haus, worinnen unten 2 Stuben, eine Kammer, 2 Küchen, eine Speisekammer und Keller; oben aber eine Stube, 3 Kammern, auch ein geräumiger Hausboden; wobey ein hinlänglich grosser mit Obstbäumen besetzter Hofraum, ein mit einer Auffahrt und guten Ställen versehenes Stallgebäude befindlich, soll auf instehenden Michaelis entweder vermiethet, oder auch mit den dazu gehörigen Grundstücken, etwa 24 Scheffel grosse Maasse Aussaat Acker, 5 Wiesen, wovon die Gröste 8 bis 10 Fuder Heu hält, und 6 Gartendämme, aus freyer Hand verkauft werden. Liebhabere dazu können sich bey dem Hrn. Postmeister Brandt, in Neustadt melden. Neustadt, den 23. Apr. 1779.

23) Auf dem adel. Guthe Lübtzien, eine Meile von Sternberg, ist man gewilliget 16 Seiten frisches Speck, wovon die Schweine mit Erbsen gemästet sind, für billigen Preis a Pf. oder auch ganze Seiten zu verkaufen. Wer hiezu Lust und Belieben hat, kann sich auf dem Hofe melden und Handlung pflegen.

24) Am 16ten Jun. d. J. sollen auf dem adel. Hofe Grossen Grabow, ein und eine halbe Meile von Güstrow, und eine halbe Meile von Cracow belegen, an den Meistbietenden durch eine öffentlichen Aufboth, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkaufet werden, durchgeseuchte Kühe, Stiere und Starken, auch Ochsen und Pferde; nicht weniger allerley Acker- und Baugeräthe. Kaufliebhabere werden desfalls ersuchet, sich am

gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem hiesigen Hofe einzustellen. Grossen Grabow, den 25. May 1779.

25) Es sind des verstorbenen Hrn. Amtmanns Koch, hinterbliebene Erben gesonnen, sämtliche zu dem zwischen Sültz und Teßin, gelegenen Lehngauth Liepen, gehörige Inventarien Stücke an Zug Rind und anderem Vieh, wie auch Wagen, Geschirre und andere zur Landwirthschaft erforderliche Geräthschaften, an den Meistbietenden zu verkaufen, und ist dazu terminus licitationis auf den 10ten Jun. d. J. anberaumet. Kauflustige wollen sich demnach in præfixo Morgens gegen 8 Uhr, auf dem Hofe zu Liepen einfinden, ihr Gebot thun, und der Meistbietende gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. des Zuschlags gewärtigen. Liepen, den 22. May 1779.

26) Es wird hiedurch angezeiget, daß zu Güstrow, in der Sültzer Salz-Niederlage, bey Hrn. Christian Petersen, auch frischer Berger Hering und Gothländischer Kalk, Tonnenweise, zu billige Preise zu haben ist.

27) Ist noch jemand gewilliget das dem Holländer Valescüre, zu Schwandt, zuständige Wohnhaus mit Hofraum, Ställe, Garten und allem Zubehör vor dem Schnoyen-Thore zu Güstrow, welches bisher von dem Postfahrer Gustav Deutschmann bewohnet ist, und täglich in Augenschein genommen werden kann, aus freyer Hand käuflich zu erstehen, der beliebe sich je eher je lieber bey dem Hrn. Advocat Krüger, in Güstrow am Schloßplatz wohnhaft, zu melden. Das Haus ist zur Feldwirthschaft ganz bequem gelegen, und ist für sehr billigen Preise und unter billigen Bedingungen zu erstehen. Güstrow, den 20sten May 1779.

28) Auf dem Hofe Nienhagen, zwischen Klüs und Dassow, sind 5 noch brauchbare Pferde, und 8 durchgeseuchte und ein ungeseuchter Ochse so theils vor dem Hacken, theils auf der Fettweide zu gebrauchen, für sehr billige Preise zu verkaufen; doch müssen Kauflustige sich in einigen Tagen melden, weil das Vieh dort sonst weg geschaft werden soll.

VI. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) In Rostock, verlangt eine Herrschaft auf Michaelis, einen Bedienten, der mit guten Zeugnissen seiner Aufführung versehen, und entweder in der Feder oder im Frisiren geübt ist. Nähere Nachricht giebt der Hr. Secret. Drewitz daselbst. Rostock, den 22. May 1779.

VII. Was verlohren.

1) Am Freytage, den 21sten dieses, ist eine überjährige ganz weisse Jagd-Hündin mit einem Strick am Halse, womit sie angebunden gewesen, von dem adel. Hofe Lützow, im Amte Gadebusch entlauffen. Wer solche wiederbringen, oder mit Gewisheit anzeigen wird, wo sie anzutreffen ist, hat eine proportionirliche Belohnung zu erwarten. Lützow, den 25. May 1779.

VIII. Was gefunden.

1) Da am 17ten dieses bey hiesigen Mühlenthor, eine fremde schwarze 4jährige Stute 15½ Hand hoch, am rechten hinter Fuß gebrannt, angeloffen gekommen und angehalten worden: so wird solches hiemit bekannt gemacht, und kann derjenige, so sich als Eigner zu diesen Pferde legitimirt, solches gegen Erlegung der Kosten und des Futtergeldes von hier abholen. Grabow, den 20. May 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

IX. Was gestohlen.

1) Dem Hauswirth Klähn, zu Brunow hiesigen Amts, ist in der Nacht vom abgewichenen Mittwochen auf den Donnerstag, eine 3jährige rothe Fuchsstute, von mittelmäßiger

ger Grösse mit einem Bliß vor dem Kopfe, von der Weide weggekommen und vermuthlich gestohlen worden. Solte jemanden dieses Pferd zum Verkauf gebracht werden, oder sonsten zu Gesichte kommen, so wird ersucht selbiges an sich zu halten und dem hiesigen Amte Nachricht zu geben. Grabow, den 22. May 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

X. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Potrems im Amte Güstrow steht seit 4 Wochen in der Quarantaine.

Zu Gerdeshagen im Closteramte Dobbertin ist zwar abermalen ein Haupt krank geworden und ein anderes gestorben, indessen zweifelt man daselbst noch immer, ob die dortige Krankheit unter dem Vieh die eigentliche Seuche sey.

Im Amte Bützow-Rühn ist zu Horst die Seuche wieder stille und

im Amte Boitzenburg nahet zu Besitz sie sich ihrem Ende; dahingegen fähret sie zu Lütten-Bengerstorf noch fort.

Von Stove im Amte Redentin und

von Hohen-Schwarfs und Goldenitz im Rostockschen District fehlen diesmal die Nachrichten.

Inoculations-Nachrichten.

Zu Besitz im Amte Boitzenburg hat man die Inoculation vor der Hand eingestellet, nachdem von 164 Häuptern 133 durchgeseucht, 26 gestorben, 5 aber gar nicht krank geworden sind.

Von Hohen-Schwarfs im Rostockschen District, Cammin im Amte Güstrow, Farpen im Amte Redentin und Boltenhagen so wol als Christinenfelde im Amte Grevismühlen ist noch nichts weiter einberichtet. Schwerin, den 27. May 1779.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Ein hieselbst arretirter Vagabonde, so ein junger Mensch von 26 Jahren, und sich für einen Müller-Burschen ausgegeben, mittelmäßiger Statur, schwarz braunen krausen Haaren, hell blauen Augen, etwas spitziger Nase, fein Pockengrübig, einen weisen tuchenen Rock mit einem aufstehenden Kragen von grünen Sammet, und unter demselben ein röthliches gestreiftes Catunen kleines Camisohl mit Taschen, einen hell blauen Brustuch, gelb lederne Hosen, blaue Strümpfe u. Stiefeln tragend, der auf mancherley Lügen u. falschen Angaben ertappet ist, auch bedrohentliche Reden geführet hat, ist auf Befehl von Herzogl. Justitzcanzley auf ein Jahr zum Vestungs-Bau nach Dömitz verurtheilet und dorthin abgeführet worden. Es wird dahero eines jeden Orts Obrigkeit in subsidium juris respective dienst und freundlich ersuchet, falls Ihnen von obbeschriebenen Vagabonden und seiner etwanigen Begangenschaften etwas bekannt worden, solches dem hiesigen Herzogl Gericht geneigt anzuzeigen. Neustadt, den 18. May 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

2) Vermittelst eines aus Herzogl. Justitz-Canzley, den Beamten hieselbst ertheilten Informatorii, ist Johann Bull, aus Pampow, wegen seiner hiebevorigen heimlichen Entweichung von dem, von ihm decastirten Gehöfte, und nachher zu wiederholten malen verübten kleinen Diebereyen, zum 2jährigen Vestungs-Bau verurtheilet, auch, laut unterthänigsten Berichts der Beamten, am 5ten d. M. praestito juramento de non vindicando, nach Dömitz abgeführet worden, welches auf Verfügung der Herzogl. Justitzcanzley hiedurch bekannt gemachet wird. Schwerin, den 12. May 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 28. May. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Meckn. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzguiden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 26 May in Rost. N. ½ Last	80	—	50	—	44	—	42	—	56	—	48	—	26	—	22	—
— 28 in Suer. d. Schf. N. ½.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 28 in Wismar, der Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 28 in Lübeck, der Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 28 in Grabow, der gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 28 in Dömitz, der gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 26 in Lauenb. d. Sack N. ½.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8
— 27 in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0274
DFG

Anno 1779. 23tes Stück.

Sonnabends den 5. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Laden auf unterthänigste demüthigste Anzeige und Bitte der Wittme und Erben des verstorbenen Rathmanns Frank, zu Wahren, alle und jede, welche an die von denenselben an den Hauptmann von Arenstorf verkaufte Grundstücke irgend eine Ansprache, und Forderung, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 26sten August d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Forderungen, und Ansprache so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wann aber auch von Provocantibus selbst angezeiget worden, daß ihres respective Ehemannes und Vaters hinterlassene Güther dem Obersten von Wurmb mit 81 Rthlr. 2 ßl.; der Burgermeister Meyen mit 16 Rthlr. 23½ ßl.; der Rathsverwandter Sieber mit 30 Rthlr.; der Chirurgus Steiding mit 110 Rthlr.; die Lembcken und Haupten Erben mit 122 Rthlr.; der Nagelschmid

schmid Bolt mit Vorbehalt der Zinsen und Kosten mit 17 Rthlr. 12½ ßl.; der Kleinschmidt Stüdemann mit 11 Rthlr. 47 ßl.; der Zimmermann Speer mit 16 Rthlr. 6½ ßl.; Seegerts Erben mit 4 Rthlr. 24 ßl.: Advocat Spalding mit 6 Rthlr.; und Schuster Koß mit 110 Rthlr. alles im Golde; imgleichen des verstorbenen Barbier Steichen Erben mit 124 Rthlr. Gold; und 13 44½ ßl. N. Zwdr. verhaftet seyn, so haben vorbemeldete Gläubiger sich dieser ihrer angegebenen Forderungen halber zu melden nicht nöthig, widrigenfalls aber die Erstattung der Kosten nicht zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 11. May 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Canzleyraths Marggraf als gemeinsamen Bevollmächtigten von Berg alten Pohrstorffer Gläubiger alle und jede, welche ex factis, pactis, vel conventionibus der von Bergschen Gläubiger, an das Guth alten Pohrstorf irgend eine Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 11ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 27. März 1779.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Laden auf demüthig unterthänigste Bitte der Eva Regina Pauli zu Bernitt, und des Knopfmachers Johann Barth zu Triebsees für sich und Namens seiner Geschwistere alle und jede, welche ausser jetzt benannten an die, dem verstorbenen Pastori Albert Pauli, zu Sreesen, zugestandene in der Prioritäts-Urtel in der von Engel-Niekörschen Debitsache sub Num. 29 claßificirten der vorbenannten Pauli bey der Theilung zugefallenen Forderung von 200 Rthlr. nebst Zinsen und an die dem vorbemeldeten Pastori Pauli gleichfalls zuständig gewesene in der Erstigkeit-Urtels in der von Engel alten Rehser Schuldsache unter die Nummer 8. gesetzte auf die Barthschen Geschwistere, bey der Theilung gekommene Forderung von 160 Rthlr. mit Zinsen irgend eine Ansprache, sie rühre her woher sie wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses peremtorie gnädigst und wollen: Daß selbige den 16ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgerichte erscheinen, ihre Ansprache so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und sie nicht weiter gehöret, auch die vorbestimmte Forderung von 200 Rthlr. nebst Zinsen der Anfangs erwehnten Pauli und die Forderung von 160 Rthlr. nebst Zinsen den Barthschen Geschwistern als allein zugehörend gerichtlich zuerkannt werden sollen. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 12ten April 1779.

4) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen euch den sämtlichen von Lepel Dobbin-Radegaster Gläubigern hiemit zu wissen, wie Wir auf unterthänigste Anzeige und Bitte des Cammerherrn von Lepel, den zur Abgabe eurer bestimmten und unumwundenen Erklärung, über die wechselseitig gemachten Vergleichs-Vorschläge auf den 31sten dieses Monats anberahmten Termin, bis zum 17ten Jun. d. J. ausgesetzet haben, in welchem ihr euch in Gemäßheit der unterm 30sten April dieses Jahres erlassenen Citationum, auf Unserm Hof- und Landgericht zu gestellen habet, als welche ihrem ganzen Einhalt nach, hiedurch

durch erneuert werden. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrow, den 29. May 1779.

5) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Befehlen euch, den sämtlich von Lepel Dobbin Radegaster Gläubigern, auf unterthänigste Bitte eures gemeinsamen Anwaldes, Hofraths Krüger, mittelst dieses anderweit gnädigst: Daß ihr, wenn ihr gegen die euch in Abdruck communicirten Postenzettul Erinnerungen beybringen oder einen bessern Platz behaupten zu können vermeynet, euch solcherhalb in dem auf den 17ten dieses Monats zur Abgabe eurer bestimmten und unumwundenen Erklärung über die wechselseitig gemachten Vergleichs-Vorschläge aufs neue anberahmten Termin sub pœna purificandi præjudicii præcluſi & perpetui ſilentii, ad acta melden sollet. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben Güstrow, den 1. Jun. 1779.

6.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns Unser hiesiges Amtsgericht unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, damit Gewißheit entstehe, ob selbiges, gedachtes Unser Gericht, ausser den in Registratura verzeichneten Pupillen, und Depositen-Geldern noch sonst jemanden verhaftet seyn mögte, behufige öffentliche Vorladungen zu erlassen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden Wir alle und jede, welche von Unserm hiesigem Amtsgerichte Pupillen oder Depositen-Gelder zu fordern haben, oder an dasselbe derentwegen rechtliche Ansprache machen zu können vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen, daß selbige den 9ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Forderungen und Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 17. März 1779.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den von Zierhen und dessen Guth Zahren cum pertinentiis oder sein sonstiges Vermögen rechtliche An- und Zusprüche haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf desselben unterthänigste Vorstellung und Bitte einen Terminum ad profitendum & liquidandum, nec non tranſigendum eventualiter autem cedendum bonis auf den 11ten Junii d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præcluſivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua ſortem, als qua uſuras, in solle und mit bloſſer Reservation ſpecifiquerer Liquidation, profitiren, und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen sollet, widrigenfalls die Latitantes oder auch nicht specifice liquidirenden, in Rücksicht auf die gehörig liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden. Uebrigens habet ihr, peracta liquidatione, den Versuch eines gütlichen Auskommens, und in dessen etwaniger Entstehung, die eventualiter offerirte ceſſionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung unterthänigst zu gewärtigen. Wornach

ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 24. März 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtizcanzley
verordnete Director und Räthe.

c) beym Magiſtrat zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den Bürger und Drechsler, Joh. Joachim Friederich Scharffenberg, hieſelbſt und beſonders an deſſen vor hieſigen Mühlenthor, an der Brücke belegenes Haus c. p. eine dingliche und zwar vorzüglichere Anſprache, als des wail. Hrn. Rathsverwandten Frommen Erben, die Wittwe Wilcken, die Gebrüdere Nobiſatzky, und die Wittwe Schnapauff behaupten, werden hiemit ſub pœna præcluſi & perpetui citiret und geladen, am 19ten Jul. a. c. Vormittags um 10 Uhr, vor uns auf hieſigen Rathhauſe zu erſcheinen, und ſodann ihre Schuldforderungen zu profitiren und zu liquidiren. Schwerin, den 21. April 1779.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

d) beym Magiſtrat zu Roſtock.

1) Demnach von uns Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Roſtock, ad inſtantiam des Kaufmanns, Nicolaus Altwardt, als beſtellten curatoris bonorum, in der Debitſache des Kaufmanns, Matthias Friedr. Chr Dolge, hieſelbſt, gegen desſelztern geſammter Gläubiger Forderungen ein publicum proclama præcluſivum erkannt, und hiezu der 3. Jul. d. J. pro termino anberahmet worden; ſo werden alle und jede, die an denſelben aus irgend einem Grunde eine Anſprache machen zu können ſich berechtiget halten, hiedurch peremtoriſch vorgeladen: ſich ſodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commiſſarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu geſtellen, und ihre Zuſtändniſſe anzugeben und gehörig zu beglaubigen, auch deren Vorzugsrechte auszuführen, mit der Verwarnung: daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, ſondern damit von der vorhandenen Maſſe gänzlich abgewieſen werden ſollen; ſo wie denn auch diejenigen, welche von dem Liquidato Pfänder beſitzen, davon in Termino eine ſpecifique Anzeige zu machen, hiedurch bey namhaftem und ausdrücklichem Verluſte ihres Pfandrechts angewieſen werden. Publicatum Juſſu Senatus Roſtock, den 7. May 1779.

2) Demnach von uns Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Roſtock, ad inſtantiam des Knopfmachers-Aelteſten Kägler, wegen der Nachlaſſenſchaften des im Jahre 1776 hieſelbſt verſtorbenen Schneiders, Jochim Chriſtoph Graubmann, und deſſen hinterlaſſener neulichſt abgelebter Wittwe, geb. Anna Catharina Gerdes, eine Edictal-Ladung an deren beyderſeitigen inteſtatiſche Erben erkannt worden; ſo werden alle und jede, welche an ſelbige aus einem Erbgangs-Rechte eine Anſprache machen zu können vermeynen, hiedurch peremtoriſch citiret: ſich in dem des Endzwecks auf den 4ten Auguſt d. J. anberahmten Termins, Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Rahthauſe allhier, vor den Herren des löbl. Obergerichts, als hiezu von uns verordneten Commiſſarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu geſtellen, und ihr habendes Erbrecht gebührend anzugeben und zu beglaubigen, mit der Verwarnung: daß die Säumigen mit ihren Prätenſis nachhin nicht weiter gehöret, ſondern damit von vorgedachten Verlaſſenſchaften gänzlich abgewieſen werden ſollen. Publicatum Juſſu Senatus Roſtock, den 6 May 1779.

e) beym Magiſtrat zu Brühl.

1) Alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaft der ohnlängſt allhier verſtorbenen unmündigen Dorothea Hoppen, aus einem Erbgansrechte, Anſprache machen können, werden hiedurch peremtoriſch vorgeladen, in den hiezu auf den 25ſten Auguſt d. J. anberahmten Termino, des Morgens um 10 Uhr, vor Burgermeiſter und Rath allhier zu erſcheinen, ihr habendes Erbrecht anzugeben, und zu beglaubigen, mit der Verwarnung, daß die Nichterſchei-

scheinende mit ihren Prätensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Nachlassenschaft gänzlich abgewiesen seyn sollen. Brühl, den 29. May 1779.

Burgermeister und Rath.

f) beym Amtsgericht zu Zarrentin.

1) Auf gehorsamstes Bitten des Schusters, Johann Hinrich Oltmann, im hiesigen Flecken Zarrentin, werden von dem Herzogl. Amtsgerichte hieselbst, alle dessen Creditores, welche an ihn und sein Vermögen ex quocunque capite eine gegründete Ansprache zu haben vermeynen, den 11ten Jun. h. a. des Morgens um 10 Uhr, vor hiesige Amtsstube ad profitendum & liquidandum demnächst dem Versuch eines gütlichen Vergleichs beyzuwohnen, und im Entstehungsfall rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, sub pœna præcluſi & perpetui silentii hiemit citiret. Zarrentin, den 11ten May 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

g) beym Amtsgericht zu Zarrentin.

1) Alle und jede, welche an den geringen Nachlaß des im hiesigen Amtsdorfe Lüttau, verstorbenen alten Hauswirths und Altentheilsmann, Johann Hinrich Brügmann, aus irgend einem Grunde, sie rühre woher sie wolle, Ansprache zu haben vermeynen, werden hiemit von Amts- und Gerichtswegen auf den 11ten Jun. d. J. ad profitendum & liquidandum sub pœna præcluſi & perpetui silentii vor hiesige Amtsstube zu erscheinen citiret Zarrentin, den 11. May 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

h) beym freyherrl. Gerichte zu Grossen-Ridsenow.

1) Den 26sten März d. J. starb in dem Freyherrl. Guthe grossen Ridsenow, der Schäfer knecht Jacob Witt, unverehlicht: Dessen nachgelassene Schaafe und in einer Lade befindliche Kleidungsstücke, in gerichtlicher Aufsicht und Versiegelung aufbewahret sind. Es hat zwar eine Schwester Anna Witten, des Herzogl. Mecklenb. Musquetier, Jochim Schüens Ehefrau als Erbin sich gemeldet: da aber noch eine Schwester Sophia Witten vorhanden, welche vor einige Jahre in Rostock gedienet hat, und von da mit einen Kerl desertiret am Leben seyn soll; so werden alle diejenigen, welche ein gegründetes Erbrecht an dieser Verlassenschaft haben, verabladet am 30sten Jul. d. J. bey Vermeidung der Präclusion und Strafe des ewigen Stillschweigens, sich allhier alsdann anzugeben und zu bewahrheiten. Sign. Grossen Ridsenow, den 28. März 1779.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

i) beym adel Gericht zu Greven.

2) Alle und jede, welche an den am 1sten dieses zu Lancken verstorbenen Weber Lüders, aus irgend einem Grunde einige Ansprache zu haben vermeynen, werden ad liquidandum credita auf den 12ten Jun. d. J. hieselbst vor Gericht zu erscheinen, Kraft dieses sub pœna præcluſi & perpetui silentii geladen. Sign. Greven, den 29. März 1779.

Adel. Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem vormaligen Holländer Knecht Daniel Buck, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau Elisabeth, geb. Rungen, demüthigst vorgetragen, wie du ein halbes Jahr nach ihrer Verheirathung mit dir, um Johannis 1776, heimlich davon gegangen seyst, dich zwar zu zweyen malen wieder angefunden und in Dienste begeben, bald aber dich wieder entfernet habest, sie auch den Ort deines Aufenthalts nicht wisse, mit demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, dich Edictaliter vorzuladen. Da Wir nun solchen Petito in Gnaden deferiret: so

citiren Wir dich Daniel Buck zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 28sten August d. J. Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und fortdaurenden Entfernung halber Rede und Antwort geben, oder, daß im Fall deines Ausbleibens die Ehe zwischen dir u. der Supplicantin werde aufgehoben, auch, was sonst den Rechten gemäß, wieder dich, werde erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach du dich zu richten. Datum Schwerin, den 15. May 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

b) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Da der ehemalige Kaufmann Böhmer, nachdem er seine Gläubiger vor E. E. Stadt-Gericht convociren lassen, von hier, ohne Bestellung eines Mandatarii, sich entfernet, und man den Ort seines Auffenthalts nicht mit Gewißheit hat in Erfahrung bringen können; so wird derselbe durch diese öffentlich, durch die Intelligenzblätter und gewöhnlichen Anschlag ad Tabulam publicam gemeinkündig gemachte Ladung, zur Erklärung über die von seinen Gläubigern angegebenen Forderungen und demnächst zur Ableistung des juramenti manifestationis & cessionis, am 15ten Jun. d. J. persönlich zu erscheinen, hiemit citiret, und zwar bey Strafe des Nachtheils, daß widrigenfalls in Ansehung seiner, die liquidirten Pöste für richtig angenommen, gegen ihn aber weiter, nach Vorschrift der Rechte verfahren werden soll. Sign. Güstrow, in E. E. Gericht, den 14. May 1779.

c) beym Patrimonial-Gericht zu Gottmannsforde.

1) Demnach der bisherige Hauswirth, Jochim Hinrich Kuhlmann, zu Cramon, unlängst das untergehabte Gehöft heimlich verlassen, und verschiedene Schulden hinterlassen hat: So werden, nachdem bereits ein Inventarium aufgenommen geworden, nicht nur gedachter Jochim Hinrich Kuhlmann, sondern auch gesammte desselben Gläubiger, auf den 14ten Jul. d. J. vorgeladen, am gedachten Tage, vor dem hiesigen Patrimonial-Gerichte Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ersterer um wegen seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, auch auf die etwanigen Professiones sich vernehmen zu lassen; letztere aber, um ihre Forderungen gehörig zu profitiren und zu liquidiren, sub præjudicio, gänzlicher Ausschliessung und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens. Es erscheine nun vorgedachter Kuhlmann oder nicht; so soll doch resp. in contumaciam und sonst ergehen, was Recht ist. Decret. Gottmannsforde, den 10. May 1779.

Patrimonial-Gericht hieselbst.

d) beym freyherrl. Gericht zu Penzlin.

1) Wann die beyden alten Rehser Hofknechte, Friederich Doberoß und Jochen Jochens, wegen eines am Sonntag in des dortigen Predigers Hause betriebenen Unfugs hieselbst zur Verantwortung gezogen worden, an dem Tage aber, da ihnenen die abgefaßte Urtel eröfnet werden sollen, und ohngeachtet sie vor hoher Herzogl. Rostockscher Canzley eidliche Caution de judicio sisti gegen erhaltenes sicheres Geleit geleistet haben, heimlich davon gegangen, und man bisher aller angewandten Mühe ohngeachtet ihren Aufenthalt nicht erfahren können; so werden benannte beyde Knechte hiemit edictaliter vorgeladen, sich am 28sten Jun. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gericht, in Person zu stellen, und die Eröfnung einer rechtlichen Urtel zu erwarten, unter der Verwarnung, sie erscheinen alsdann oder nicht, daß dennoch im letzten Fall in contumaciam und sonst allenthalben wie Rechtens, wider sie verfahren werden solle. Decretum in judicio Penzlin, den 28. May 1779. Freyherrl. Gericht hieselbst.

III.

III. Notificatorium.

1) Aus Herzogl. Cammer ist nachstehendes erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Da Wir dem Kaufmann Johann Jochim Karnatz, zu Parchim, auf die auszuführende Friese und Tücher, die in Parchim verfertiget sind, die Zoll-Freyheit auf 6 nacheinander folgende Jahre gnädigst bewilliget haben; so befehlen Wir allen Unsern Zolleinnehmern hiemit: daß sie gedachten Kaufmann Karnatz mit den erwähnten Friesen und Tüchern, in so ferne er darüber, daß selbige zu Parchim fabriciret worden, eine obrigkeitliche Bescheinigung producirt, Zollfrey paßiren lassen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18. May 1779.

2) Nachdem die 3te Klasse der Herzogl. Mecklenb. Schwer. zur Verbesserung der Zuchthaus-Anstallten in Dömitz angeordneten, unterm 11ten Jan. 1779 publicirten XXV. Lotterie den 17ten huj. mit aller Accuratesse ist gezogen worden, so können nunmehro die Interessenten, denen in Ziehung dieser 3ten Klasse Gewinne zugefallen sind, solche gegen Zurückgabe der Loose, ohne welche keine Zahlung geschiehet, von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage ist gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 pro Cent, in Empfang nehmen. Diejenigen Loose, welche in dieser 3ten Vertheilung nicht herausgekommen sind, müssen bey ohnfehlbaren Verlust derselben, vor den 22ten Jun. d. J. appelliret seyn, indem die 4te Klasse darauf den 28ten Jun. gezogen wird. Der Interessent, welcher diesen Termin verstreichen läßet, hat es sich selbst beyzumessen, wenn nach Ablauf des benannten Tages sein Loos von dem Collecteur so fort an einen andern verkauft wird. Noch sind Loose, aber gegen Nachbezahlung des Einsatzes der gezogenen dreyen Klassen, an den im Plane bestimmten Orten zu bekommen. Schwerin, den 29. May 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwer. Lotterie-Direct.

3) Da durch die gute Veranstaltung der Inoculation das Viehsterben Gottlob! bereits an vielen Orten Anstand genommen, auch in hiesiger Gegend und umher davon nichts mehr zu spühren ist; so kann nunmehro im bevorstehenden Vitus-Markt, zur Beförderung des Commercii hinwiederum zum Verkauf allerley Hornvieh anhero gebracht werden, jedoch verstehet es sich hiebey von selbst, daß sich die Verkäufere vor wie nach mit gültigen Pässen versehen und solche produciren müssen, widrigenfalls man Patentmäßig wieder sie verfahren wird. Schwerin, den 1. Junii 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Ein wegen gestohlner Pferde seit 3 Wochen hieselbst inhaftirter Mensch, hat an seinem bisherigen Aufenthaltsorte noch ein Pferd stehen, wovon er behauptet, daß er solches, gleich den übrigen als gestohlen erwiesenen und an ihren Eigenthümer bereits wieder gelangten Pferden, von anderen erhandelt habe; Es ist ein kleiner 4jähriger gelber Hengst mit schwarzen Schweif und Mähnen; ist weitohrigt, und hat einen grossen weissen Stern vorm Kopfe; von diesem Stern gehen einige weiß-sprenglichte Haare den Kopf herunter und breiten sich über die Nasenlöcher in eine grosse weisse Schnippe aus; die beyden Hinterfüsse sind bis an die Fähtlinge weiß, die Vorderfüsse aber nur am Huf etwas weiß-sprenglicht. Sollte nun jemand auf obbeschriebenes Pferd ein Eigenthum zu haben vermeynen, so kann er sich deshalb, mit hinlänglichen Beweise munitet, bey hiesigem Amte melden, widrigenfalls aber gewärtigen, daß damit sonst, wie rechtens, werde verfahren werden. Schwerin, den 31. May 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

IV.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0281
DFG

IV. Abscheid.

1) In Sachen des Doctoris Darjes als gemeinsamen Anwaldes der Gläuber des Hofmarschalls von Voß auf Giewitz Imploranten an einem, entgegen und wieder diejenige gedachter Gläubiger, welche nur in solle angegebene Forderungen, den an sie ergangenen, und öffentlich bekannt gemachten Verordnungen vom 20ten Novemb. vorigen, und 2ten Februar. dieses Jahres entgegen nicht specifice, nach dem Terminum a quo der prätendirten Rückstände von Zinsen, und fructibus adjudicatorum bestimmt angegeben, noch legitimirte Anwälde ad acta bestellet, Imploraten am andern Theile; giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. diesen Bescheid:

Nachdem der Doctor Darjes als gemeinsamer Anwald der Gläubiger des Hofmarschalls von Voß mediante Supplica sub præsentato den 19ten April d. J. durch die daselbst sub num. 25, 26, 27, 28 & 29 beygebrachte Atteste, wie auch Intelligenz- und Zeitungsblätter die gleichmäßig geschehene öffentliche Notification der unterm 2ten Februar d. J. sub pœna purificandi præjudicii erneuerten Verordnung vom 20. Nov. d J. gehörig docuret, und accusata porro contumacia nunmehro um die endliche purification des gedroheten Präjudicii unterthänigst gebeten, so wird selbiges demnach hiedurch purificiret, und gleichwie also diejenigen, welche ihre blos in solle profitirte Forderungen, hiernächst nicht specifice angegeben, auch dazu noch bis jetzt tempestive keine Dilation gesucht mit ihren Forderungen, und Ansprüchen von der von Voß-Giewitz-Schönauschen Güter-Masse gänzlich, jedoch nur in Hinsicht ihrer Mitgläubiger, präcludiret, und abgewiesen werden; so sollen demnächst auch diejenigen, welche keinen bestimmten Terminum a quo in Ansehung ihrer prätendirten Rückstände an Zinsen, und fructibus adjudicatorum angezeiget, auch dazu gleichfalls keine Dilation gebeten, keine Zinsen, noch fructus adjudicati als rückständig ex massa in Ansehung ihrer Mitgläubiger zu erwarten haben, diejenigen aber endlich, welche bis daher keine legitimirte Anwälde ad Acta bestellet zu alle dem gehalten seyn, was von den legitimirten Anwälden übriger Gläubiger in vorkommenden Fällen bey dieser Debitsacha beschlossen werden wird. Damit nun dieser Abscheid gleichfalls zu jedermanns Wissenschaft komme, so soll selbiger, gleichers mit den vorigen Verordnungen geschehen, den hiesigen, wie auch Mecklenburg-Strelitzschen Intelligenz, und Berlinschen Zeitungsblättern ebenfalls unverzüglich eingerücket werden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 17. May 1779.

2) In Sachen des Amtmanns Hennings zu Zidderich Klägers, und wieder Beklagten modo producenten an einem, wider den Schreiber Neumann Beklagten und Wider-Kläger modo producten am andern Theil in pto verschiedener Vergehungen hinc iniuriarum atrocissimarum cum annexis, modo probationis, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc. zu Recht diesen Bescheid:

Wann Producent in dem auf dem 11ten dieses präfigirt gewesenen Termin sich durch seinen Sachwald gehorsamlich gestellet, und die ad protocollum bekannte 5 Zeugen gehörig producirt, product aber weder selbst, noch durch einen Procuratorem erschienen, ohngeachtet ihm die Bestellung desselben binnen 3 Wochen sub pœna, daß sonst in contumaciam gegen ihn verfahren werden soll, durch die Verordnung vom 27sten März dieses Jahres aufgegeben, auch diese durch die Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht worden, solchemnach die producirte Zeugen in Producentes Anwalds, und des für producenten ad viden-

videndum iurari substituirten Bidelli Gegenwart, legaliter vereidet, und hienächst remotis his, nach voraufgegangenen interrogatoriis generalibus über die eingereichte articul servato iuris ordine vernommen sind, so soll der aufgenommene rotulus nunmehro so lange verschlossen ad acta geleget werden, bis wegen des zu Rostock abzuhörenden Zeugens Meier der rotulus von dem Magistrat daselbst gleichfalls eingereichet, und von beyden Theilen mit Beweis, und Gegenbeweis geschlossen seyn soll. Gleich wie nun, um den Beweis und Gegenbeweispunct zu seinem Ende zu befördern, die des Endes an Beklagten und Widerklägern zwar unterm 10ten Februar d. J. bereits sub pœna desertae erkannte, ihm aber wegen seines unbekannten Aufenthalts-Orts nicht zur Insinuation zu bringen gewesene Verordnung hiemit zugleich aber auch sub præjudicio finali desertæ probationis erneuert worden, mithin demselben aufgegeben wird, den ihm qua conventionem freygelassenen Gegenbeweis, so wie qua reconventionem den ihm injungirten Beweis der abgeleugneten Puncte, falls er jenen und diesen noch zu führen gemeinet ist, a dato binnen 4 Wochen, inclusis feriis anzutreten, so soll, damit solche Auflage zu seiner Wissenschaft kommen könne, dieser Abscheid den Intelligenzblättern Forderſamst eingerücket werden. Die Mittheilung des in Termino abgehaltenen Protocolli wird übrigens beyden Theilen in Abschrift auf Verlangen zugestanden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 17. May 1779.

3) In Sachen des Herrn Burgermeister Herzog hieselbst Convocanten, an einen, entgegen und wider gesammte dessen Creditores, welche von die an ihm an seinem Schwiegersohn, dem Kaufmann Herrn Delacamp verkaufte Grundstücke Ansprache machen können Convocaten am andern Theil in puncto liquidationis, giebt Burgermeister, Gericht, und Rath, hieselbst nach gehaltener Liquidation zu Recht diesen Bescheid: Daß nunmehro diejenigen, welche sich so wenig in Termino des 17ten May als bis jetzt schrift- oder mündlich gemeldet haben purificato præjudicio in proclamatibus comminato mit ihren Forderungen, von den verkauften Grundstücken gänzlich abgewiesen, und auf immerdar präcludiret seyn sollen. Und da auch verschiedene Creditores ihre Forderungen nur in folle angegeben, auch so wenig die Original Instrumente produciret, noch beglaubte Abschriften davon ad Acta gereichet; so wird denenselben sub præjudicio daß sie sonsten mit den in folle profitirten Forderungen, von der Masse gänzlich ausgeschlossen sein sollen, hiemit injungiret, binnen 3 Wochen a Dato die bemerkte desideria abzuhelfen. Das abgehaltene liquidations Protocoll cum adjunctis ist jeden Theilnehmenden auf Begehren abschriftlich gegönnet. V. R. W. Publicatum Teßin, den 22. May 1779.

Bürgermeister, Gericht und Rath.

4) Wann Innhalts des am 19ten April 1779 im hiesigen Herzogl. Stadtgericht erkannten, und in den Mecklenburgischen Schwerinschen Intelligenzblättern sowohl, als in den Rostockschen Zeitungen bekannt gemachten Publicato, in dem am 12ten huj. präfigirt gewesenen Termino zur production der verlohren gegangenen beyden Giesleschen Obligationen resp. vom Termino Anthonii und Ostern 1775 auf 30 und 50 Rthlr. N. Zwdr. lautend, sich Niemand gefunden, der solche entweder gerichtlich vorgeleget, oder daran ein etwaniges Recht zu haben erwiesen; So wird nunmehro das in gedachten Edictalibus angedrohete präjudicium hiedurch gerichtlich purificiret, erwehnte beyde von dem hiesigen Bürger- und Grobschmidt Christian Giese ausgestellte Obligationes von Gerichtswegen pro cassatis, annullatis & mortificatis erkläret, und niemand der in Zukunft ein Recht daran zu haben, angeben wollte, damit weiter gehöret werden, sondern gänzlich präcludiret seyn soll. Gleich dann auch das auf

diese beyde Giesesche Obligationen bishero annoch zahlbar gewesene und in judiciali deposito gestandene Geld von 42 Rthlr. 40 ßl. N. Zwdr. der verehligten Költzowen geborne Everten nunmehro gegen Quittung ausgezahlet werden soll. Uebrigens wird dieser Abschied auf Verlangen denen Interessenten abschriftlich communiciret. Von Rechtswegen. Publicatum Schwaan, den 15. May 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

V. Was zu verpachten.

1) Es ist zu öffentlicher Verpachtung des Hofes Pätow, Amts Toddin, Terminus auf den 20sten Jul. d. J. angesetzet. Liebhabere können sich Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, und gewärtigen, daß bis zur höchsten Ratification dem Meistbietenden das Grundstück zugeschlagen werde. Diejenige, welche in den Domainen nicht angesessen sind, müssen sich zu einer baaren oder annehmlichen bürglichen Caution, von 300 Rthlr. wegen des Zuzugs, der auf Johannis 1780 geschiehet, anschicken. Die General- und Specialbedingungen sind 3 Wochen ante terminum in der Herzogl. Cammer Registratur einzusehen. Schwerin, den 25. May 1779.

2) Es ist zu öffentlicher Verpachtung des Hofes Grünenhof, Amts Toddin, Terminus auf den 20sten Jul. d. J. angesetzet. Liebhabere können sich Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, und gewärtigen, daß bis zur höchsten Ratification dem Meistbietenden das Grundstück zugeschlagen werde. Diejenige, welche in den Domainen nicht angesessen sind, müssen sich zu einer baaren, oder annehmlichen bürglichen Caution, von 300 Rthlr. wegen des Zuzugs, der auf Johannis 1780 geschiehet, anschicken. Die General- und Specialbedingungen sind drey Wochen ante terminum in der Herzogl. Cammer-Registratur einzusehen. Schwerin, den 25. May 1779.

3) Es ist zur öffentlicher Verpachtung des Bauhofes zu Toddin, mit der Mühle und Schmiedt daselbst, Terminus auf den 20sten Jul. d. J. angesetzet. Liebhabere können sich Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, und gewärtigen, daß bis zur höchsten Ratification dem Meistbietenden das Grundstück zugeschlagen werde. Diejenige, welche in den Domainen nicht angesessen sind, müssen sich zu einer baaren oder annehmlichen bürglichen Caution, von 300 Rthlr. wegen des Zuzugs, der auf Joh. 1780 geschiehet anschicken. Die General- und Specialbedingungen sind drey Wochen ante terminum in der Herzogl. Cammer-Registratur einzusehen. Schwerin, den 25. May 1779.

4) Es ist, zur Licitation der Pachtung des Hofes Passee, Amts Neubuckow, Terminus auf den 14ten Jul. anberahmet; und es können mithin die etwanigen Pachtliebhabere am ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer sich einfinden. Diejenigen, welche in den Domainen nicht bereits angesessen sind, müssen sich, auf dem Fall des höchsten Bots anschicken, eine Caution, von 200 Rthlr. entweder baar, oder durch annehmliche Bürgschaft, zur Sicherheit wegen des Zuzugs auf Johannis 1780, in Termino bestellen zu können. Die Bedingungen sind in Registratura einzusehen. Schwerin, den 28. May 1779.

5) Zur öffentlichen Verpachtung des Domanial-Hofes Rabenhorst, im Amte Dobran, welcher auf Johannis 1780 aus der Pacht fällt, ist Terminus auf den 14ten Jul. d. J. anberahmet. Die Liebhabere zu dieser Pachtung können sich also am ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, und gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden die Pachtung, bis auf Ihro Herzogl. Durchl. höchste Ratification, zugeschlagen werde. Jedoch müssen diejenigen,

gen, welche in den Domainen nicht angesessen sind, sich, auf dem Fall des höchsten Bots, zu einer baaren oder bürglichen Caution von 250 Rthlr. anschicken. Die Bedingungen sind in der Cammer-Registratur zu erfahren. Schwerin, den 28. May 1779.

6) Die hiesige Stadt-Meyerey Göben, fällt auf Trinitatis 1780 wieder aus der Pacht. Ob wir nun zwar zum allgemeinen Nutzen des hiesigen Publici des Vorhabens seyn, dieselbe zu Holz Zuschlägen zu machen, solches jedoch nicht mit einmal, sondern nur successive geschehen kann; so sind wir entschlossen, die Meyerey so lange bis alles dazu bestimmt werdende Terrain aufgesäet worden, einem Meistbietenden dergestalt Pachtweise zu überlassen, daß in Grundlegung eines davon zu formirenden Cammer-Anschlags und des darauf zu richtenden Bots die Ueberlassung geschehen solle; der Pächter aber sich gefallen müsse, daß davon jährlich ein beliebiger Theil zur Holz Besaamung abgenommen, und ihm dieser Abgang nach eben solchem Anschlag in Abrechnung von der zu erlegenden Pacht-Summe jährlich vergütet werde. Es können demnach die Liebhabere bürgerlichen Standes, welche in der Maasse hierauf zu entriren gedenken, sich am 28sten Jun. d. J. als dem zur Licitation anberahmten Termino, für uns auf hiesigem Rathhause einfinden, und gewärtigen, daß dem plus licitanti sothane Meyerey werde zugeschlagen werden. Die näheren Conditiones können bey der Cämmerey zuvor beliebigst inspiciret werden. Schwerin, den 22. May 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

7) Da aus Veranlassung der vom Burgermeister und Rath zu Hagenow, bey höchster Herzogl. Regierung eingereichten unterthänigsten Vorstellung, der auf den 27sten dieses Monats zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der Steuer-Aufkünfte zu Hagenow, anberahmt gewesene Terminus, seinen Fortgang nicht gehabt, mithin zum Zweck solcher Verpachtung ein neuer terminus pro ultimo auf den 22sten Jun. d. J. anberahmt worden: So wird solches mit Bezug auf das hierige Notificatorium vom 4ten huj. allen und jeden Pachtliebhabern, um zum Bot und Ueberbot sich einzufinden, mit dem Beyfügen bekannt gemacht: Daß, da unterm 27sten dieses Monats ein anderweitiger Bot von 1010 Rthlr. Mecklenb. Val. unter zu Grundlegung der arrangirten Pachtconditionen von neuen geschehen, im berahmten Termino falls so dann sich niemand weiter einfinden, und mehr und überbieten wird, diese Pachtung dafür dem Gebotenhabenden, sonst aber dem Mehr- und Meistbietenden, pure zugeschlagen werden solle. Güstrow, den 29. May 1779.

Herzogl. Steuer-Commißion hieselbst.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Haben auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Zander, als gemeinsamen Anwaldes von Hobenscher Gläubiger alle und jede, welche die im Amte Gnoyen belegene vormalige von Hobensche Güther, als das Guth Bobbin, und das Guth Wasdow mit dem dazu gehörigen Bauerdorf Quidsenow, wofür insgesamt vorläufig 40000 Rthlr. N Zwdr. geboten worden, einzeln oder zusammen zu kaufen und für gesamte Güther oder auch auf Bobbin besonders, oder Wasdow und Quidsenow Verhältnißmäßig mehr zu bieten und überzubieten Lust haben, hiedurch gnädigst und wollen: Daß selbige den 9ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, mehr bieten und überbieten auch demnächst gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden die Güther entweder besonders, oder im ganzen, werden zugeschlagen werden. Gegeben Güstrow, den 15. April 1779.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, in weitern Verfolg einer, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güther, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey hiesiger Unserer Justitzcanzley in Concurs gerathenen Landgüthern, die Güther Schimm, Repersdorf und Tartzow cum pertinentiis zum gerichtlichen Verkauf bestimmet, und zu diesem Zweck 3 Termine, den ersten auf den 13ten Februar d. J., den zweyten auf den 30sten April d. J. und den dritten auf den 12ten Jun. d. J. anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obgenannten Güther sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, zu erscheinen, da denn in den ersten, oder zweyten Termino die Güther zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder, in Entstehung dessen dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Both gethan, auf die im ersten Termino bekannt zu machenden Bedingungen, pure constitutionsmäßig gerichtlich addiciret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 7. Jan. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Directore und Räthe.

3) Aus Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen Kraft Gegenwärtigen männiglichen zu wissen: Da in Conformität einer, wegen öffentlichen Verkaufs der den Gläubigern abgetretenen Güther, an Unsere Landes-Gerichte erlassenen Verordnung und nachheriger Declarator- und Erläuterungs-Rescripti von denen bey hiesiger Justitzcanzley in Concurs gerathenen, nunmehro auch die von dem weiland Cammerherrn von Hahn, auf Dreckhof besessene Güther, Lübsee mit der Pertinenz Grünhof und Bansow nebst dem Bauerdorfe Striggow, conjunctim zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet und zu sothanen Zweck drey nach einander folgende Termine, als der erste auf den 18ten März, der zweyte auf den 20sten May und der dritte auf den 22sten July laufenden Jahres festgesetzet worden; So citiren Wir hiedurch alle diejenige, welche obgedachte Güther, insgesamt, zu kaufen Lust haben, gnädigst, in den bestimmten Terminen entweder persöhnlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum zu erscheinen. Wobey ihnen unverhalten bleibet: daß in den ersten oder zweyten Termin, den annehmlich Meistbietenden, solche Güther zwar vorläufig, aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber, dem etwa plus offerenti, oder in Ermanglung eines solchen, dem der in den ersten Terminen den höchsten acceptablen Both gethan, auf die jedesmal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen, gerichtlich addiciret werden. Jedoch ist den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern Creditoribus, und überhaupt einen jeden, cujus interest, unbenommen, innerhalb 3 Wochen, nach dem intertio licitationis termino geschehenen Zuschlag, gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, und würkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag, noch aufzurufen, oder wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsere Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi, zu exerciren. Datum Rostock, den 23. Jan. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4) Es soll hieselbst am 9ten Jun. d. J. verschiedene wohl conditionirte Fischergeräthschaft, an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, und können sich die

Kauf-

Kaufliebhabere am bemeldeten Tage, Vormittags 10 Uhr, in der Wademeister Wohnung einfinden. Schwerin, den 18. May 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

5) Am 12ten Jun. d. J. Morgens um 9 Uhr, sollen auf dem Closteramte Dobbertin, verschiedene Bauer-Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine und Gänse, auch Wagen und andere Ackergeräthe; Kessel, Betten und mehreres Hausgeräth, meistbietend öffentlich verkaufet werden; wozu die Liebhabere sich am genannten Tage, einzufinden haben. Dobbertin, den 22. May 1779.

Closterhauptmann und Beamte.

6) Zu Lantow, bey Laage, sollen am 11ten Jun. d. J. in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. an den Meistbietenden verkauft werden: Pferde, grosse Füllen, Schweine allerley Gattungen, eine 3sitzige Gutsche, Bauwagens, Schlitten, grosse Backtröge, Sielen Geschirr, Pflüge, Eggen, sonstige instrumenta rustica und Holländergeräthschaft.

7) Am 14ten Jun. d. J. sollen zu Lelckendorf, bey Neu Kahlen, Zug- und Reitpferde, Stuten mit Füllen, 25 Stück durchgeseuchte Ochsen, Schweine, einige milchene Kühe, 2 Esel, instrumenta rustica, eine Gutsche, Chaise, eine Cariole; hölzernes Zeug, als Tische, Schränke, ein grosses Küben worinn 6 Drömt können gegossen werden, in R. Zwdr. verkauft werden. Kaufliebhabere werden demnach ersucht, sich des Morgens um 9 Uhr, daselbst einzufinden.

8) Auf dem Herzogl. Pachthofe zu Wötz, im Amte Wittenburg, sollen am 16ten Junii 10 Stück der besten Baupferde 11 gute Haackochsen, unter welchen 3 durchgeseuchte, 14 Stück mehrentheils durchgeseuchte Kühe und verschiedenes auch größten Theils durchgeseuchtes jung Vieh, 14 Stück Schweine, Federvieh, Wagen, Pflüge, Hacken, Sielenzeug, allerhand Acker und Baugeräth, eine vierstitzige Gutsche, Cariole, Silberzeug, Zinnzeug, Kupfer, Meßing, Leinen, Drell, Betten, Schränke, Koffers, Tische, Stühle, Bettstellen und allerhand sonstige Mobilien und Hausgeräth auch eine Parthey Eichene Bretter, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden. Kaufliebhabere können sich daher daselbst am benannten Tage des Morgens um 9 Uhr einfinden.

9) Der Kaufmann, Hr. Vincent Sigmund Mann in Rostock, hat in diesen Tagen eine Partey besten neuen Berger Hering, auch eine Partey beste Sorte Eisen und Platen erhalten, und erlässet es zum billigsten Preis.

10) Am 22ten Junii a. c. sollen auf den adelichen Guthe Gressow, ohnweit Boitzenburg 8 Bau- und Kutschpferde, verschiedene Fohlen, einige Haackochsen, worunter welche durchgeseucht, einige 30 Stück durchgeseucht junges Vieh, grobe Betten und etwas Hausgeräthe, an den Meistbietenden verkauft werden. Auch wird denen Kaufliebhabern bekannt gemacht, daß einige 20 Oxhoft guten Brandtwein, desgleichen ein ansehnlicher Vorrath von Ziegel- und Mauersteinen, gleichfalls daselbst zu erhandeln sind.

11) Als die hiesige Amidoms oder Stärkefabrick, welcher, sobald solche wieder im Gange gebracht ist, die Königl. Hochpreisl. Regierung ein ausschliessendes Privilegium auf 10 Jahre zu verheissen geruhet, nebst den dazu gehörigen Geräthschaften öffentlich an den Meistbietenden veräussert werden soll, und zu deren Aufboth der 1ste, 8te und 15te Julius pro Terminis anberahmet worden, so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich die Liebhaber an den bestimmten Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, auf der Weinkammer hieselbst einfinden und in den letzten Termino den Zuschlag erwarten. Die nähern Bedingungen sind bey dem Advocato Hrn. Erichson allhier zu vernehmen. Stralsund, den 12. May 1779.

12) Es sollen am 16ten Jun. d. J. in

Maßdorf, in den Schönhauser Güthern, eine Meile zwischen Friedeland und Strasburg belegen, 36 Ochsen, Fohlen, Kühe, jung Rind-Vieh, Schweine, Federvieh, Kessel, Betten, und sämtliche instrumenta rustica, für baare Bezahlung in Golde verkauft werden, und soll die Auction Morgens 9 Uhr, ihren Anfang nehmen.

13) Den 9ten Jun. d. J. wird zu kleinen Lunow, ohnweit Gnoyen, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. an den Meistbietenden durch öffentlichen Aufboth verkauft werden: verschiedene recht gute Pferde und Füllen, Ochsen Kühe und Bollen, auch junges Rindvieh, Schweine und Federvieh, eine Gutsche mit blau und eine Chaise mit roth geblühmten Plüsch ausgeschlagen, eine Caleesche und Cariole, verschiedene Bau- und Erndtewagen, auch Gutsch und andere Sielen, Haacken und Eggen und was sonst noch mehr zur Ackerwirthschaft nöthig ist; so auch Betten und Bettstellen, Tische, Stühle und Bänke, Schränke, Zinn, Kupfer und Meßing und was sonst noch mehr vorfällt.

14) Am 14ten Jun. d. J. sollen zu Bäblitz, nahe bey Gnoyen, durch ordentlichen Aufboth für baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden: Ochsen, Kühe, Starken und Stiere, Pferde und Schweine, auch instrumenta rustica samt einigen Volksbetten und was sich sonst findet. Um einen fleißigen Zuspruch am genannten Tage Morgens um 8 Uhr, wird ergebenst gebeten.

15) Es sind des verstorbenen Hrn. Amtmanns Koch, hinterbliebene Erben gesonnen, sämtliche zu dem zwischen Sültz und Teßin, gelegenen Lehnguth Liepen, gehörige Inventarien Stücke an Zug-Rind und anderem Vieh, wie auch Wagen, Geschirre und andere zur Landwirthschaft erforderliche Geräthschaften, an den Meistbietenden zu verkaufen, und ist dazu terminus licitationis auf den 10ten Jun. d. J. anberahmet. Kauflustige wollen sich demnach ad praefixo Morgens gegen 8 Uhr, auf dem Hofe zu Liepen einfinden, ihr Gebot thun, und den Meistbietende gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. des Zuschlags gewärtigen. Liepen, den 22. May 1779.

16) Wann am 10ten Jun. und folgende Tage, auf dem Hofe zu Subsin, unweit Laage, eine Auction von Pferden, Füllen, Ochsen, Schweinen, Schaafen, Federvieh; Zinn, Meßing, Kupfer, Eisen; Betten, Bettstellen, Stühlen, Tischen, Schränken und instrumentis rusticis gehalten werden soll, so wird solches allen Kaufliebhabern hiedurch wissend gemacht, um sich so denn gegen 9 Uhr, auf dem Hofe zu Subsin einzufinden, Bot und Ueberbot zu thun, und gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. des Zuschlags gewärtig zu seyn.

17) Am 16ten Jun. d. J. sollen auf dem adel. Hofe Grossen Grabow, ein und eine halbe Meile von Güstrow, und eine halbe Meile von Cracow belegen, an den Meistbietenden durch eine öffentlichen Aufboth, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkaufet werden, durchgeseuchte Kühe, Stiere und Starken, auch Ochsen und Pferde; nicht weniger allerley Acker- und Baugeräthe. Kaufliebhabere werden desfalls ersuchet, sich am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem hiesigen Hofe einzustellen. Grossen Grabow, den 25. May 1779.

18) Es ist zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf des hieselbst auf dem Krönkenhagen belegenen, dem Häcker Adam Paul Schreiber zuständig gewesenen Hauses ein Terminus auf den 15ten Junii d. J. angesetzet, und werden also alle und jede Kaufliebhabere des gedachten vormahligen Schreiberschen Hauses hiemit dazu geladen, sich am genannten Tage auf E. E. Gericht zu gestellen, Both und Ueberboth zu thun, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Sign. Güstrow in E. E. Gericht, den 4. May 1779.

19) In dem auf den 22ten April d. J. anberahmt gewesenen Termino zum öffentlichen Verkauf des hieselbst an der Pfarrkirche belegen-

genen, dem Knopfmacher Devitz zugehörigen Hauses sind bereits 805 Rthlr. N. Zwdr. geboten, und als zum Mehr- und Ueberbot dieses Hauses ein anderweitiger Terminus auf dem 15ten Junii d. J. anberahmet worden: so werden Kaufliebhaber zu gedachtem Hause hiemit geladen, sich am 15ten Junii auf E. E. Gericht einfinden, und nach geschehenen Ueberboth, nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Signat. Güstrow, in E. E. Gericht, den 4. May 1779.

20) Am 17ten dieses Monats Junius und folgenden Tagen, sollen auf dem Pfarrhofe zu Drevskirchen, Pferde, Kühe, Stiere, Schweine allerhand Federvieh und Ackergeräthschaften, auch verschiedenes Silberzeug, Zinn, Kupfer, Meßing, Leinwand, Betten und Bettstellen, Coffres, Tische Stühle, Schränke und sonstiges Hausgeräth gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich demnach zur gesetzten Zeit daselbst einfinden.

21) In dem Hause des verstorbenen Hrn. Bürgermeisters und Stadtrichters Dellbrat zu Warin, soll am 21ten d. M. Junius und nachfolgenden Tagen, öffentlich allerhand Hausgeräthe, an Kupfer, Zinn, Meßing, Kleidungsstücken, Betten, Tische, Stühle, Bänke, Schränke und mehr dergleichen Meubles abgehalten, und denen sich dazu einfindenden Liebhabern gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden.

22) Die Auction zu Lantow bey Laage, wegen der zu verkaufenden Pferde, grosse Fällen, Schweine von allerley Gattung, Instrument. Rustic., als Eggen, Pflüge, Bauwagens, grosse Schlitten, Backtröge, Sielengeschirr, Holländergeräthschaft und einer 3sitzigen Gutsche u. s. w. kann nicht am 11ten, sondern ohnfehlbar am Montag nach dem 2ten Trinitat. als den 14ten Junii d. J. gehalten werden.

VII. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

So wol in der Stadt Bützow als auch zu Parkow im dasigen Amte ist die Seuche aufs neue ausgebrochen; an beyden Orten ist man sogleich zur Inoculation geschritten. Von Horst ist nichts weiter gemeldet.

Goldenitz im Rostockschen District steht seit 3 und

Potrems im Amte Güstrow seit 5 Wochen in der Quarantaine.

Vom Dobbertinschen Closter-Dorfe Gerdshagen fehlet der weitere Bericht.

Im Amte Redentin steht Stove seit 3 Wochen in der Quarantaine.

Im Amte Boitzenburg dauert zu Lütten Bengerstorf die Seuche und

im Amte Grevismühlen ist sie zu Schwansee eingetreten.

Inoculations-Nachrichten.

Zu Goldenitz im Rostockschen District ist die Inoculation vorbey, nachdem von 99 Häuptern 26 gestorben, 75 hingegen gerettet sind, wohingegen von den vor der Inoculation von der natürlichen Seuche ergriffenen gegen 24 crepirt nur 2 durgeseucht sind.

In der Stadt Bützow so wol als zu Parkow im dasigen Amte wird gegenwärtig auch inoculirt.

Zu Farpen im Amte Redentin und zu Boltenhagen im Amte Grevismühlen macht man mit der Inoculation den Beschluß. An letzterem Orte sind 98 Häupter durchgeseucht und 10 gestorben.

Im Amte Gadebusch sind zu Kl. Hundorf vom 3ten April bis den 1sten Jun. 155 Stück inculirt; davon sind 106 durchgeseucht, 15 gestorben, 24 krank und bey 10 hat die Inoculation noch nicht angeschlagen.

Zu Besitz im Amte Boitzenburg ist die Inoculation geendiget.

Im Amte Wittenburg sind zu Dersenow im Frühjahr 14 Häupter eingeimpft und sämtlich durchgeseucht. Zu Dämmereetz sind von 103 Häuptern 18 gestorben, 85 hingegen durchgeseucht, und damit ist an beyden Orten die Inoculation beschlossen. Schwerin, den 3. Jun. 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 4. Jun. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ßß.	ßß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—

	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßß.	ßß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9

	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	ßß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die		Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
		Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den	2 Jun. in Rost. N. ⅔ Last	80	—	50	—	44	—	42	—	56	—	48	—	26	—	22	—
—	4 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
—	4 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8
—	3 in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0290
DFG

Anno 1779. 24tes Stück.

Sonnabends den 12. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß da der Notarius auch Hof- und Landgerichts-Bidell, Melchior Uterharg, den 1sten dieses Monats mit Hinterlassung eines Testaments verstorben, Wir zu dessen Eröfnung, wie auch zur Angabe der an den Nachlaß des Defuncti habenden Forderung, und Ansprache, den 23sten Jun. d. J. angesetzet haben. Laden dahero nicht nur des gedachten Uterharg Erben, ab intestato, sondern alle und jede, welche an dessen Nachlaß irgend eine Ansprache und Forderung, sie rühren her, woher es immer seyn mag, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; Daß erstere gemeldeten Tages bey Strafe, daß, sie erscheinen oder nicht, demohngeachtet mit der Publication sothanen Testaments verfahren werden soll, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht sich einfinden, und der Publication des Testaments beywohnen, letztere aber sich sodann auch vor Unserm Hof- und Landgericht gestellen, ihre Ansprache und Forderung an den Nachlaß des An-

fangs Benannten Uterharg angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, mit der Verwarnung, daß ihnen sonsten ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen, worauf demnächst den Rechten gemäß erkannt werden soll. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 8. April 1779.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen euch den sämtlichen von Lepel Dobbin-Radegaster Gläubigern hiemit zu wissen, wie Wir auf unterthänigste Anzeige und Bitte des Cammerherrn von Lepel, den zur Abgabe eurer bestimmten und unumwundenen Erklärung, über die wechselseitig gemachten Vergleichs-Vorschläge auf den 31sten dieses Monats anberahmten Termin, bis zum 17ten Jun. d. J. ausgesetzet haben, in welchem ihr euch in Gemäßheit der unterm 30sten April dieses Jahres erlassenen Citationum, auf Unserm Hof- und Landgericht zu gestellen habet, als welche ihrem ganzen Einhalt nach, hiedurch erneuert werden. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrow, den 29. May 1779.

3) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Befehlen euch, den sämtlich von Lepel Dobbin Radegaster Gläubigern, auf unterthänigste Bitte eures gemeinsamen Anwaldes, Hofraths Krüger, mittelst dieses anderweit gnädigst: Daß ihr, wenn ihr gegen die euch in Abdruck communicirten Postenzettul Erinnerungen beybringen oder einen bessern Platz behaupten zu können vermeynet, euch solcherhalb in dem auf den 17ten dieses Monats zur Abgabe eurer bestimmten und unumwundenen Erklärung über die wechselseitig gemachten Vergleichs-Vorschläge aufs neue anberahmten Termin sub pœna purificandi præjudicii præclusi & perpetui silentii, ad acta melden sollet. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben Güstrow, den 1. Jun. 1779.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänig demüthigste Vorstellung und Bitte der Geschwistere Becker hieselbst und zu Woldeck, auch der Maria Dorothea Levin zu Stargard alle und jede, welche an dem in alten Rehse radicirten jetzt zahlbar gewordenen Erbantheil des bescheinigtermaassen bereits verstorbenen Capitains Thiel, ausser dessen schon ad acta bekannten Erben, einige Ansprache und Forderung, es rühre selbige her, woher sie wolle, machen zu können oder zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 18ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre vermeyntliche Ansprache und Forderung sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 27. März 1779.

5) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Doctor Stüdemund als gemeinsamer Bevollmächtigter von Levetzow, Klentzer Gläubiger, und der Doctor Sibeth resp. mandatario & litis curatorio nomine der Majorin von Freyburg, und der minderjährigen Hedewig von Lewetzow zu Klentz, unterthänigst angezeiget, daß in der zum Versuch eines gütlichen Vereins in der von Lewetzow Klentzer Schuldsache den 10ten d. M. gehaltenen Conferenz einige Vergleichs-Propositiones zur weiteren Behandlung, und mithin zur Einholung eigener Creditorischer Erklährung festgesetzet, ihnen, vorbenannten beyden, aber auch der Auftrag geworden, Uns submissest zu ersuchen, Wir geruheten gnädigst, einen Terminum zum Versuch, ob eine völlige vereinbarung über die

ge-

gemachten Propositiones zu treffen, anzuberahmen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben, so laden Wir, da die Propositiones der jetzigen Lage der Sache angemessen scheinen, sämmtliche von Lewetzow Klentzer Gläubiger mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß ihr den 18ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht erscheinet, euch über die in der Conferenz von 10ten d. M. von beyden Theilen gemachten, und daselbst zugleich zur weiteren Behandlung aufgesetzten Vergleichs-Vorschläge, und deren Abstand zum Zweck einer völligen Vereinbarung bestimmt, und hinlänglich erkläret, und im widrigen gewärtiget, daß die nicht erscheinende, oder sich nicht erklärende creditores pro consentientibus geachtet werden, diejenigen aber, die in termino demjenigen, was unter Vermittelung des Gerichts unter den übrigen zu Stande kommen dürfte ohne Grund widersprechen sollten, letzteren wegen des Nachtheils, so daraus entstehen könnte, eventualiter caution zu machen gehalten seyn sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 20. May 1779.

b) bey Herzogl. Justiz = Canzeley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Crivitz belegene, bey hiesiger Unsrer Justitzcanzley von dem Major von Plessen käuflich erstandene, von diesem aber an den von Wendland wieder cedirte Guth Rehagen cum pertinentiis, ex jure crediti & hypothecæ, vel alio quocunque capite & causa Forderungen und Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen daß Wir, auf unterthänigste Bitte des vorerwehnten von Wendland, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten Jun. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am vorgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua Sortem, als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß diejenigen Creditores, welche von Provocante den Postenzettel des Majors von Plessen communicirt erhalten, und ihre Credita darauf aufgeführet finden, sich in termino nicht zu melden, oder widrigenfalls keine Kostenerstattung zu gewärtigen haben. Wornach ꝛc. Schwerin, den 22. März 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium. Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

c) beym Magistrat zu Rostock.

1) Demnach von Uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock, ad instantiam des Gärbers Jochim Hinrich Giertz, wegen dessen, von der Wittwe des verstorbenen Stadtbauschreibers Pentzien erkaufter, dieser von ihrem seligen Vater dem Müller Kassow angeerbter, und oberhalb des Gärberbruchs allhier, zwischen den Häusern des Schusters Boye und des Trägers Bähr, gelegenen Wohnbude, ein publicum Proclama præclusivum erkannt, und hiezu der 19te kommenden Monaths Junius pro Termino anberahmet worden; so werden Alle und Jede, welche daran aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berech-

tiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen: sich sodann Nachmittags um 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des löblichen Gerichts, als hiezu von Uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse anzugeben und gehörig zu beglaubigen, mit der Verwarnung: daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Bude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum jussu Senatus. Rostock, den 7ten May 1779.

2) Demnach Uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock der hiesige Bürger und Schiffer Johann Hinrich Brempien supplicando zu vernehmen gegeben: wie er durch das Andrängen einiger seiner Gläubiger bemüßiget sey, seinen gesammten Creditoribus seine Güther zu übergeben; so werden Alle und Jede, die an ihn, es sey aus welchem Grunde es immer wolle, eine Ansprache machen zu können vermeynen, hiedurch peremtorisch vorgeladen: sich in dem hiezu auf den 21sten kommenden Monaths Junius anberahmten Termino, Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu von Uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse anzugeben und gehörig zu beglaubigen, auch deren Vorzugs-Rechte auszuführen, mit der Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der vorhandenen Maasse gänzlich abgewiesen werden sollen; so wie denn auch diejenigen, welche von ihm handhabende Pfänder besitzen, davon in Termino eine specifique Anzeige zu machen, hiedurch bey nahmhaften und ausdrücklichem Verluste ihres Pfand-Rechts angewiesen werden. Publicatum jussu Senatus. Rostock, den 7ten May 1779.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann des Stadt-Jägers Wiehen Erben, im Jahr 1774 an den Ackersmann, Andreas Strüfingk, einen halben Morgen Acker und Wiese hinterm Krauel, bey Fielen Acker linker Hand belegen, verkaufet haben, so werden alle und jede, welche an solchen Acker und Wiese einige Ansprache machen zu können vermeynen, auf den 18ten Jun. d. J. ad liquidandum sub pœnâ præ- & concluſi hiedurch citirt und vorgeladen. Güstrow, den 1. May 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

e) beym Magistrat zu Grabow.

1) Wann die Wittwe Hermß, Ilse Dorothea geb. Diedrichs, hieselbst ohnlängst ohne Hinterlassung leiblicher Erben mit Tode abgegangen, und deren bey uns niedergelegtes Testament am 17ten Jun. d. J. eröfnet werden soll: Als werden diejenigen, die ein Interesse dabey zu haben vermeynen, am vorbenannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und der Publication zu gewärtigen geladen. Grabow, den 17. May 1779.

Bürgermeister und Rath.

f) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Wir fügen allen bey der Concurs-Masse des verstorbenen Kaufmanns Alard, interessirenden Creditoribus hiemit zu wissen, daß die in dieser Concurssache vom Jahr 1773 bis Ostern 1778 von dem Herrn curatore bonorum geführte, und eingereichte auch von dem Herrn Actore communi monirte Rechnung gerichtlich aufgenommen worden; befehlen demnach auf Ansuchen des Hrn. Actoris communis mit Verstattung der Inspection der Acten coram Secretario allen Interessenten samt und sonders, und wollen, daß sie dasjenige, was sie bey solcher Rechnungs-Aufnahme etwa annoch zu erinnern nöthig finden möchten, sub præjudicio semel pro semper comminato, daß widrigenfalls alles was dabey vorgekommen,

für

für ratificirt werde gehalten, und sie mit ihren Erinnerungen nachher nicht weiter werden gehöret werden, binnen 3 Wochen a dic decreti beybringen sollen. Wornach sie sich zu richten. Decretum Wittenburg, den 31sten May 1779.

Burgermeister Gericht und Rath.

g) beym Herzogl. Gerichte zu Reppenhagen.

1) Alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an den Halbhüfner, Johann Driwer, zu Reppenhagen zu machen glauben, werden hiedurch vorgeladen, am 21sten Jun. d. J. beym Gerichte zu Reppenhagen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und wie Rechtens zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich ausgeschlossen seyn sollen. Reppenhagen, den 15. May 1779.

Herzogl. Gericht.

h) beym Patrimonial = Gericht zu Buchholz.

1) Alle diejenigen, so an den Nachlaß des verstorbenen Eigenthümers, Casper Reincke, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Anna Maria geb. Willerten, zu Buchholz, einige Forderung und Ansprache haben, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, werden hiemit verabladet, am 1sten Jul. d. J. Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigen Patrimonial Gericht zu erscheinen, ihre Forderung und Ansprüche zu profitiren und justificiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit selbigen nicht weiter gehöret, sonder auf immer abgewiesen seyn sollen. Buchholz, den 4. Jun. 1779.

Patrimonialgericht hieselbst.

* * * * * *

1) Wann ich Endes benannte, mit meinen nun verstorbenen Ehemann, dem wayl. Hrn. Rathsverwandten Busch, am 16ten Novemb. 1778 unsere gesammte, von meinen Vater, wayl. Rathsverwandten Hn. Wiecken, herstammende liegende Gründe, bestehend in einen grossen, am hiesigen Markte belegenen Hause, dahinter befindlichen Vieh-Haus, Ställe ꝛc. ferner 2 Scheuren vor der Stadt, 5 Gramstorfer Antheile mit allen Gerechtigkeiten, das Erbtheil mit allen Rechten, und 82 Scheffel Saat Stadt freye Aecker, auch 3 Wiesen und einen Garten, an den bisherigen Besitzer der Güter Lantow und Cronscamp, Herrn Hans Christoph Petersen verkaufet; so mache ich diesen geschehenen Verkauf nicht allein hiemit gemeinkündig, sondern es werden auch alle und jede, so aus irgend einem Grunde Ansprache, an diese Grundstücke zu haben vermeynen, von mir ersuchet, a dato binnen 6 Wochen, sich bey dem Käufer, Hrn. Hans Christoph Petersen, zu melden, und ihre Forderungen zu beglaubigen, da ich denn nicht entstehen werde, alle die, welche ihre Prätensa hinlänglich justificiren, mit klingender Münze zu befriedigen. Diejenige aber welche binnen dieser Zeit sich nicht melden, und ihre Forderungen angeben, haben es sich selbst beyzumessen, wenn sie nachher von dem Hrn. Besitzer der Grundstücke nicht bezahlet werden. Teßin, den 28. May 1779.

Verwittwete Rathsverwandtin Busch, geb. Wiecken.

II. Citationes Edictales.

a) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Da der ehemalige Kaufmann Böhmer, nachdem er seine Gläubiger vor E. E. Stadt-Gericht convociren lassen, von hier, ohne Bestellung eines Mandatarii, sich entfernet, und man den Ort seines Auffenthalts nicht mit Gewißheit hat in Erfahrung bringen können; so wird derselbe durch diese öffentlich, durch die Intelligenzblätter und gewöhnlichen Anschlag ad Tabulam publicam gemeinkündig gemachte Ladung, zur Erklärung über die von seinen Gläubigern angegebenen Forderungen und demnächst zur Ableistung des juramenti manifestationis & cessionis, am 15ten Jun. d. J. persönlich zu erscheinen, hiemit citiret, und zwar bey Strafe des Nachtheils, daß widrigenfalls

in Ansehung seiner, die liquidirten Pöste für richtig angenommen, gegen ihn aber weiter, nach Vorschrift der Rechte verfahren werden soll. Sign. Güstrow, in E. E. Gericht, den 24. May 1779.

III. Bescheid.

1) Nachdem der communis mandatarius Johann Daniel Ausborn Creditorum, Herrn Doctor Borchert genannt Heider, ad acta convocationis zur Genüge dargethan, daß die vorhandene massa diuidenda vorgenannten Concurses nicht hinreichlich sey, gesammte profitirt gewordenen Pöste daraus zu berichtigen, vielmehr nur selbige usque ad Numerum 14 inclusive der gerichtlich genehmigten Claßification reiche; als werden zur gänzlichen Beendigung dieser Concurssache, nunmehro gesammte in der classification post numerum 14 stehenden und daselbst namentlich benannte Creditores, nunmehro purificato præjudicio, von der auf selbige nicht reichenden massa dividenda gänzlich abgewiesen, und ist daneben verordnet, daß dieses purificatorium zu jedermanns Wissenschaft, denen hiesigen öffentlichen Intelligenz-Blättern inseriret werden sollen. Schwerin, den 5. Jun. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) In Convocations-Sachen aller derjenigen, welche an den Nachlaß des gewesenen und hieselbst verstorbenen Müller Franz Lübbers einige Ansprache machen zu können vermeinen, wird nachfolgender Bescheid ertheilet; Daß purificato præjudicio in proclamate comminato, alle diejenigen, so sich in Termino præfixo und bishieher nicht gemeldet, nunmehro mit ihren etwanigen Anforderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Decretum Doberan, den 31. May 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

3) Da in Termino Liquidationis welcher in den Mecklenb. Schwerinschen Intelligenzbogen und behufigen Anschlag bekannt gemacht worden, sich nach Maaßgabe des darinn aufgenommenen Protocolli verschiedene Creditores des zu Karchow verstorbenen Bauers, Christian Bergholtz angefunden, so wird nunmehro das Præjudicium præclusionis & perpetui silentii hierdurch purificiret. Publ. Dambeck, den 3. May 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

4) Purificato, in proclamate de 24. Marc. a. c. comminato præjudicio, sind diejenigen Gläubiger, des abgemeyerten Coloni Friederich Näht, zu Pampow, welche sich in dem auf den 31sten May d. J. ad profitendum & liquidandum credita anberahmt gewesenen Termino nicht gemeldet haben, und etwa noch latitiren mögten, nunmehro mit ihren Forderungen gänzlich präcludirt und abgewiesen. Publicatum Schwerin, den 8. Jun. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

IV. Was zu verpachten.

1) Zur öffentlichen Verpachtung des Hofes Ramm, Amts Hagenow, ist Terminus auf den 31sten August d. J. anberahmet. Die etwanigen Pachtliebhabere können am ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer sich einfinden. Zur Sicherheit wegen des Zuzugs, welcher auf Johannis 1780 geschiehet, muß plus licitans, wenn er in den Domainen nicht bereits angesessen ist, gleich in Termino eine Caution von 100 Rthlr. entweder baar, oder durch annehmliche Bürgschaft bestellen. Schwerin, den 14. May 1779.

2) Die hiesige Stadt-Meyerey Göhren, fällt auf Trinitatis 1780 wieder aus der Pacht. Ob wir nun zwar zum allgemeinen Nutzen des hiesigen Publici des Vorhabens seyn, dieselbe zu Holz-Zuschlägen zu machen, solches jedoch nicht mit einmal, sondern nur successive geschehen kann; so sind wir entschlossen, die Meyerey so lange bis alles dazu bestimmt werdende Terrain aufgesäet worden,

einem

einem Meistbietenden dergestalt Pachtweise zu überlassen, daß in Grundlegung eines davon zu formirenden Cammer-Anschlags und des darauf zu richtenden Bots die Ueberlassung geschehen solle; der Pächter aber sich gefallen müsse, daß davon jährlich ein beliebiger Theil zur Holz-Besaamung abgenommen, und ihm dieser Abgang nach eben solchem Anschlag in Abrechnung von der zu erlegenden Pacht-Summe jährlich vergütet werde. Es können demnach die Liebhabere bürgerlichen Standes, welche in der Maasse hierauf zu entriren gedenken, sich am 28sten Jun. d. J. als dem zur Licitation anberahmten Termino, für uns auf hiesigem Rathhause einfinden, und gewärtigen, daß dem plus licitanti sothane Meyerey werde zugeschlagen werden. Die näheren Conditiones können bey der Cämmerey zuvor beliebigst inspiciret werden. Schwerin, den 22. May 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Da aus Veranlassung der vom Burgermeister und Rath zu Hagenow, bey höchster Herzogl. Regierung eingereichten unterthänigsten Vorstellung, der auf den 27sten dieses Monats zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der Steuer-Aufkünfte zu Hagenow, anberahmt gewesene Terminus, seinen Fortgang nicht gehabt, mithin zum Zweck solcher Verpachtung ein neuer terminus pro ultimo auf den 22sten Jun. d. J. anberahmt worden: So wird solches mit Bezug auf das vorige Notificatorium vom 4ten huj. allen und jeden Pachtliebhabern, um zum Bot und Ueberbot sich einzufinden, mit dem Beyfügen bekannt gemacht: Daß, da unterm 27sten dieses Monats ein anderweitiger Bot von 1010 Rthlr. Mecklenb. Val. unter zu Grundlegung der arrangirten Pachtconditionen von neuen geschehen, im berahmten Termino falls so dann sich niemand weiter einfinden, und mehr und überbieten wird, diese Pachtung dafür dem Gebotenhabenden, sonst aber dem Mehr- und Meistbietenden, pure zugeschlagen werden solle. Güstrow, den 29. May 1779.

Herzogl. Steuer-Commißion hieselbst.

V. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte Unsers Commißionsraths, Doctoris Rönnberg, als gemeinsamen Anwaldes von der Kettenburg, Vietschow Belitzer Gläubiger alle und jede, welche die im Amte Güstrow, 4 Meilen von Rostock, 4 Meilen von Demmin und 3 Meilen von Güstrow belegene Allodial Güther Vietschow und Belitz zu kaufen Lust haben, hiedurch gnädigst und wollen: daß selbige den 17ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, Both und Gegenboth zu Protocoll thun, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Gegeben Güstrow, den 27. März 1779.

2) Zur Subhastation des, an der Luckower Strasse belegenen, vormals von dem verstorbenen Chirurgo, Herr Dedelow, jetzt von dessen Wittwe und Erben bewohnten Hauses und Gartens nebst dazu gehörigen zween Peeschen Morgen und einer Klagsbrockswiese, für welches in dem hiebevorigten Termino 125 Rthlr. N. Zwdr. geboten worden, und wovon die Kaufbedingungen in Termino werden vorgelegt werden, ist ein neuer Terminus auf den 18ten Jun. d. J. präfigiret, in welchem nach geschehenen Both und Ueberboth der Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Zugleich werden auch alle und jede, welche irgend einige Ansprache an diesem Hause c. p. zu haben, oder gegen den Verkauf desselben sich einen gegründeten Widerspruch anmassen zu können vermeynen, in eodem termino des

Mor-

Morgens um 10 Uhr, zu Rahthause sub præjudicio damit nicht weiter gehöret zu werden, hiedurch vorgeladen. Sternberg, den 8ten April 1779.

Zum Herzogl. Stadtgerichte verordnete Richter und Assessores.

3) Da sich im heutigen zum Verkauf der Schmiede zu Vielanck anberahmten Termino, keine Käufer angefunden; so ist zu deren anderweitigen Verkauf, der 26ste dieses Monats von Gerichtswegen festgesetzet. Es können demnach die Kaufliebhabere sich am diesen Tage, des Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Amts-Stube anfinden, und gewärtigen, daß dem annehmlichst Bietenden jene Schmiede, mit der dabey befindlichen guten Wohnung und dem Garten, auch den Handwerks-Geräthschaften, gerichtlich zugeschlagen werde. Hagenow, den 7. Jun. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

4) Es soll am 19ten dieses, auf dem Hofe zu Risbill, die Auction fortgesetzt werden, und ist noch Vieh mancherley Art, wie auch Acker und Hausgeräthe vorhanden, welches alles dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. zugeschlagen werden wird. Kaufliebhabere wollen sich frühe 8 Uhr, zahlreich einfinden. Warin, den 7. Jun. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

5) Wann in dem zum gerichtlichen Verkauf des Jeckerschen, hieselbst in der Gletzower Strasse belegenen Hauses, auch des dazu gehörigen Gartens, auf gestern anberahmt gewesenen Termino, sich kein Käufer angefunden, und deshalb novus terminus auf den 20. des kommenden Monats Julii anberahmt ist; als werden Kaufliebhabere ersuchet, sich am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstube einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, nach Gefallen zu bieten, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe. Amt Rehna, den 2. Jun. 1779.

Zum Herzogl. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

6) Des verstorbenen Grobschmieds Eichwald, in der Steinstrasse hieselbst belegene Wohnhaus, so mit geräumigen Hof- und Stallraum versehen ist, soll nebst den sämtlichen Handwerks-Geräte, am 12ten Jul. d. J. an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden hiedurch eingeladen, benannten Tages, Vormittags in gedachtem Hause sich anzufinden, und des Zuschlages an den annehmlich Meistbietenden, gegen baare Zahlung oder zulänglicher Sicherheit zu gewärtigen. Malchin, den 3. Jun. 1779.

Verordnetes Waisengericht.

7) Der von hier gezogene Müller Hanck, hat versichert, die zu Berichtigung einiger Schulden alhier Sicherheits halber zurückgelassene Sachen, nicht wieder einzulösen; es ist daher zu Versilberung dieser Stücke als ein Pferd und Füllen, ein fertig beschlagener Wagen, 2 Steine zu einen Graupengang, auch das dazu gehörige Eisen, als der Rien und Stange, noch 2 eiserne Brecheisen, einen Scheffel, 2 Kessel, eine Flinte, 2 Mollen, 4 Siebe mit Drat, Kohlstosse, Hechteisen, 2 Sensen mit dem Baum, eine Harke, 2 Stühle, ein Backeltrog und dergleichen Hausgeräthe mehr, auch 20 Stück junge Gänse, der 25ste Jun. d. J. anberahmet, an welchem Tage, sich Liebhabere in hiesiger Mühle einfinden, und gewärtigen wollen, daß dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung, bemeldete Stücke zugeschlagen, und verabfolget werden sollen. Lehsen, in loco Judicii den 9. Jun. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

8) „Herzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal- und Taxordnung vom „20sten Julii 1751 nebst allen dazu gehörigen Beylagen. Für die Crais-Physicos, alle andere Aerzte, Apotheker, Chirurgos, Bader und Hebammen, wie überhaupt für jeden Hausvater in Mecklenburg. Zwote Auflage, 1779. Mit gnädigster Freyheit.“

Dieses Werk ist bey dem Verleger, W. Bärensprung, zu Schwerin; bey dem Kaufmann, Hrn.

Hrn. Eberhard in Rostock; auf dem Herzogl. Postcomtoir zu Güstrow und bey dem Buchbinder, Hrn. Caller zu Boitzenburg noch für den Pränumerations-Preis, das Exemplar auf Schreibpapier für 16 ßl. und auf Druckpapier für 12 ßl. zu haben. Schwerin, den 9. Jun. 1779.

Von dem Vierten Theile der Sammlung Herzoglich-Mecklenburgischer Landes-Gesetze, Ordnungen und Constitutionen, der von Policey- und Landzollsachen handelt, sind bereits drey Alphabete abgedruckt worden, und das vierte Alphabet wird in 14 Tagen ebenfalls geliefert werden. Die Herrn Interessenten dieses Werks ersuche hiedurch, die ihnen bis dahin fehlende Alphabete abholen zu lassen. Schwerin, den 9. Jun. 1779.

W. Bärensprung, Herz. Hofbuchdrucker.

9) Am 21sten Jun. sollen zu alten Porstorf, verschiedenes durchgeseuchtes Rindvieh, als Ochsen, Kühe, Pferde, Schweine, Federvieh und instrumenta rustica nebst etlichen Meublen meistbietend durch öffentliche Auction verkauft werden. Kaufliebhabere werden daher ersucht, am bemeldeten Tage, auf dem Hofe daselbst sich gütigst einzufinden. Alten Porstorf, den 8. Jun 1779.

10) Den 1sten Jul. und in den nächstfolgenden Tagen, soll auf dem Hofe zu Wardow eine öffentliche Auction, gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. gehalten werden. Es werden hieselbst verkauft Ochsen, Pferde, instrumenta rustica, und sonstige Mobilien auch Hausgeräth.

11) Wann der Herr von Schuckmann auf Mölln, sein Guth Mölln verpachtet hat, und gewilliget ist, am 21sten des nächst kommenden Jun. Monates recht gute tüchtige Arbeits Pferde, ein, zwey, und dreyjärige Füllen, Zug-Ochsen, Kühe, und jüstes Vieh, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich zu verkaufen; so werden Kaufliebhabere ersuchet, sich an dem bestimmten Tage, zu Mölln, nicht weit von Neubrandenburg belegen, einzufinden. Der Verkauf des Viehes wird in Gahde geschehen. Mölln, den 3. May 1779.

12) Am 21sten Jun. und den folgenden Tagen, will der Hr. Pensionarius Lange, zu Moltenow eine Meile von Bützow, sein sämtliches Vieh und Fahrnis, in einer öffentlichen Auction für baare Bezahlung in R. Zwdr. verkaufen. Es besteht in Pferden von der besten Race mehrentheils hellbrauner Couleur, dergleichen Füllen von 1, 2, 3 und 4 Jahre, worunter ein 2jähriger hellbrauner Hengst, welcher gut geramst und jetzo schon 18 Hand hoch ist. 16 Stück durchgeseuchte Ochsen, 16 Stück durchgeseuchte Kühe, 2 Stück durchgeseuchte Bullen auch etwas ungeseuchtes Vieh; grosse und kleine Schweine; eine gute Birutsche, verschiedene Bauwagen mit Sielen, Wachten und ander Zubehör, 4 kleine Eggen mit eiserne Zinnen, Haacken, hölzerne Eggen und Pflüge; etwas ausgehauenes Nutzholz: allerhand Hausgeräth, als Kupfer, Meßing, Zinn, Eisen- und Hölzerngeräth; zwey grosse aufstehende und andere kleine Kornsieben. Kaufliebhabere werden demnach ersuchet, sich am 21sten Jun. Morgens um 9 Uhr, zu Moltenow daselbst auf den Pachthofe einzufinden; und soll an diesen Tagen, sofort mit dem Verkauf der Pferde der Anfang gemacht und demnächst mit dem übrigen Vieh continuiret werden.

13) Am 22ten Junii a. c. sollen auf den adelichen Guthe Gressow, ohnweit Boitzenburg 8 Bau und Kutschpferde, verschiedene Fohlen, einige Haackochsen, worunter welche durchgeseucht, einige 30 Stück durchgeseucht junges Vieh, grobe Betten und etwas Hausgeräthe, an den Meistbietenden verkauft werden. Auch wird denen Kaufliebhabern bekannt gemacht, daß einige 20 Oxhoft guten Brandtwein, desgleichen ein ansehnlicher Vorrath von Ziegel- und Mauersteinen, gleichfalls daselbst zu erhandeln sind.

14) Auf dem Herzogl. Pachthofe zu Wök, im Amte Wittenburg, sollen am 16ten Junii 10 Stück der besten Baupferde 11 gute

Haackochsen, unter welchen 3 durchgeseuchte, 14 Stück mehrentheils durchgeseuchte Kühe und verschiedenes auch größten Theils durchgeseuchtes jung Vieh, 14 Stück Schweine, Federvieh, Wagen, Pflüge, Hacken, Sielenzeug, allerhand Acker- und Baugeräth, eine viersitzige Gutsche, Cariole, Silberzeug, Zinnzeug, Kupfer, Meßing, Leinen, Drell, Betten, Schränke, Koffers, Tische, Stühle, Bettstellen und allerhand sonstige Mobilien und Hausgeräth auch eine Parthey Eichene Bretter, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauset werden. Kaufliebhabere können sich daher daselbst am benannten Tage des Morgens um 9 Uhr einfinden.

15) Am 17ten dieses Monats Junius und folgenden Tagen, sollen auf dem Pfarrhofe zu Dreyskirchen, Pferde, Kühe, Stiere, Schweine allerhand Federvieh und Ackergeräthschaften, auch verschiedenes Silberzeug, Zinn, Kupfer, Meßing, Leinwand, Betten und Bettstellen, Coffres, Tische Stühle, Schränke und sonstiges Hausgeräth gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich demnach zur gesetzten Zeit daselbst einfinden.

16) In dem Hause des verstorbenen Hrn. Bürgermeisters und Stadtrichters Dellbrat zu Warin, soll am 21ten d. M. Junius und nachfolgenden Tagen, öffentlich allerhand Hausgeräthe, an Kupfer, Zinn, Meßing, Kleidungsstücken, Betten, Tische, Stühle, Bänke, Schränke und mehr dergleichen Meubles abgehalten, und denen sich dazu einfindenden Liebhabern gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden.

17) Bey dem Gastwirth Klamm in hiesiger Vorstadt, in des Hrn. Langfeld Hause, ist Breuhahn in Tonnen, halben Tonnen und Bouteillen, letztere zu 2 ßl. zu haben. Schwerin, den 3. Jun. 1779.

18) Der Hr. Apothecker Büsing in Schwerin, hat frische Pyrmonter, Selzer- und bitter Brunn-Wasser, directe von den Quellen erhalten, und sind für billige Preise bey ihn zu haben.

19) Bey dem Hn. Rathsverwandten Löhr, ist jetzo frischer diesjähriger Pyrmonter, Selzer, Seidschützer oder Bitterbrunnen zu haben. Der Preis wird denen dazu sich findenden Herrn Liebhaber sehr billig gelassen. Schwerin, den 4. Jun. 1779.

20) Den 21sten Jun. und folgenden Tagen, sollen auf dem Hofe zu Buschmühlen, braune Gutsch- und andere Pferde, eine 3sitzige Gutsche mit grauen Plüsch ausgeschlagen, eine halbe Chaise, Sielenzeug, Lein, Betten, Kupfer, Zinn und sonstige Meublen, öffentlich meistbietend zu Gelde gemacht werden. Die Liebhaber werden also ersuchet, sich am genannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe daselbst einzufinden.

VI. Zu vermieten.

1) Das auf hiesiger Schelfe belegene, Gabriel Schnellesche Neben-Haus, stehet auf Michaeli d. J. zu vermieten. Liebhabere dazu können sich bey dem Hrn. Advocat Voß angeben. Schwerin, den 9. Jun. 1779.

2) Auf nächst bevorstehenden Johannis fällt in dem zwischen den Häusern, des Herrn Regierungsraths Zurnedden und des Herrn Doctoris Herzberg belegenen Hause die oberste Etage von 2 Stuben, eine Kammer und ein Alcoven aus der Miete, und kann solche alsdenn sofort wieder bezogen werden. Wer hiezu Belieben tragen sollte, kann sich deshalb bey dem Hrn. Registrator Evers melden. Schwerin, den 1. Jun. 1779.

VII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Es wird ein Bedienter gesuchet, welcher frisiren und barbiren kann, und auf Reisen geschickt ist; wann eine solche Person gutes Gezeugniß von Herrschaften vorzuweisen hat,

hat, und Condition annehmen will, hat sich baldigst auf dem Herzogl. Postcomtoir, in Wittenburg zu melden.

VIII. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Unter der Bützowschen Stadthude continuiret die Seuche.

Von Parkow im dasigen Amte fehlet der weitere Bericht.

Im Rostockschen District ist Hohen-Schwarfs inficirt; Goldenitz hingegen steht seit 4 Wochen in der Quarantaine, die

zu Potrems im Amte Güstrow abgelaufen ist.

Von Gerdeshagen im Closteramte Dobbertin fehlet die weitere Nachricht.

Im Amte Redentin steht Stove seit 4 Wochen in der Quarantaine.

Im Amte Boitzenburg ist zu kleinen Bengerstorf und

im Amte Grevismühlen zu Schwaanke die Seuche noch im Gange.

Inoculations-Nachrichten.

Von der Bützowschen Stadt Hude sind gegenwärtig 60 Häupter inoculirt. Desgleichen inoculirt man zu Parkow im dasigen Amte, zu Hohen-Schwarfs im Rostockschen District und zu Rieg, Cammin und Kobrow im Amte Güstrow, allenthalben, so viel man weiß, mit glücklichen Erfolge. Zu Besitz im Amte Boitzenburg stehen, nach der letztern Nachricht, noch 10 Häupter krank und 11 sind als bisher verschont nur noch übrig. Schwerin, den 10. Jun. 1779.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist der Knecht Hans Hinrich Dettmann, vor einigen Tagen aus hiesigem Gute und Dienste entwichen. Es hat derselbe unter andern, daß er, sich mit verschiedenen Frauenspersonen verlobet und heimlich aus dem Dienste getreten, anscheinlich manche Verbrechen begangen. Deshalb werden alle und jede Orts Obrigkeiten geziemend ersuchet, diesen Bösewicht, falls er sich betreten lassen sollte, anzuhalten, und gegen gewöhnliche Reversales und Erstattung der Kosten an das hiesige Gericht auszuliefern. Der Entloffene ist 28 Jahr alt, lang von Person, hat braungelbliche Haare, graue ins Weisse fallende Augen, unten an den Plattfüssen dicke und steife Knöchel; er gehet überdem stark auswärts mit den Plattfüssen; beym Weggehen hat er einen schwarzen Kittel, blaues Camisohl, lederne Hose und weisse Strümpfe getragen: sonst hat er noch einen grauen Rock, blaues und buntes eigen gemachtes Camisohl mit sich geführet. Lischow, den 31. May 1779.

Adel. Patrimonial-Gericht hieselbst.

2) Als der unterthänige Knecht, Johann Heuck, am 26sten hujus einen flüchtig gewordenen Karutschen Dieb verfolget, und nach seiner Ertappung, da er auf eine sträfliche Weise sich widersetzet, ihn erschossen, der Thäter hienächst aber die Flucht selbst genommen, und dann aus der bereits angestellten Untersuchung und der Aussage der Zeugen sich ergeben, daß dieser zwar nicht vorsetzlich diese That begangen, hingegen eines verübten homicidii culposi sich nicht gänzlich unverdächtig gemachet, weshalben mit der edictal citation wider ihn zu verfahren man veranlasset worden: so wird dahero ermeldeter Johann Heuck vorgeladen, am 28sten Jun. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor dem hieselbst niedergesetzten Gericht zu erscheinen, auf die abgefasste Inquisition Artikeln zu antworten, und sich zu rechtfertigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß in dem Ausbleibungs Fall, ergehen werde was sich zu Recht gebühret. Clausdorf, den 28. May 1779.

Patrimonial-Gericht hieselbst.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 11. Jun. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ßl.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—

	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßl.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9

	In Louis d'or		
	Rthl.	ßl.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen Th.	Weizen ßl.	Rocke. T.	Rocke. ßl.	Gerste T.	Gerste ßl.	Malz T.	Malz ßl.	weisse Erbsen T.	weisse Erbsen ßl.	Futter-Erbsen T.	Futter-Erbsen ßl.	weisser Haber T.	weisser Haber ßl.	bunter Haber T.	bunter Haber ßl.
den 9 Jun. in Rost. N. ⅔ Last	81	—	52	—	47	—	43	—	58	—	49	—	28	—	23	—
— 11 in Guer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 11 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 11 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 11 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 11 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 9 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8
— 10 in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0302
DFG

Anno 1779. 25tes Stück.

Sonnabends den 19. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Notarii Holtzendorf, als Bevollmächtigten der Beneficial Erben des verstorbenen Secretarii und Hof- und Landgerichts-Canzelisten, Joh. Coelestin Schulz, alle und jede, welche an dessen Verlassenschaft irgend eine Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst und wollen: Daß selbige den 29sten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof und Landgericht erscheinen, ihre Forderungen und Ansprache so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach man sich richten. Güstrow, den 24 April 1779.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Befehlen euch den sämmtlichen Gläubigern des Grafen von Sala, auf Bellin, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte eures gemeinsamen Anwaldes Doctoris Beckmann hiemit gnädigst; daß ihr, deren Verschreibungen noch nicht ad acta gekommen, solche in beglaub-

ter Abschrift an vorbemeldeten euren gemeinsamen Anwald zum Zweck der Ausarbeitung einer Claßification binnen 3 Wochen einsenden, oder gewärtigen sollet, daß ihr sonst pro chirographariis sollet geachtet werden. Andem ꝛc. Gegeben Güstrow, den 12. Jun. 1779.

b) bey Herzogl. Justitz = Canzeley zu Schwerin.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Gut Perlin cum pertinentiis, es sey aus welchem Grunde es wolle, Forderungen und Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte der verordneten von Lützow, Perlinschen Curatel, einen Terminum ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum, eventualiter cedendum bonis, auf den 7ten Septemb. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern Verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, sowenig qua sortem als qua usuras, in folle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen sollet, widrigenfalls die Latitantes, oder auch nicht specifice Liquidirenden, in Rücksicht auf die gehörig liquidirenden Creditores, mit auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden. Uebrigens habet ihr, per acta liquidatione, den Versuch eines gütlichen Auskommens, in dessen Entstehung aber, die eventualiter offerirte cessionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung unterthänigst zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 8. Jun. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

c) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock

1) Untenstehendes Proclama, ist in Herzoglicher Justitzcanzley zu Rostock erkannt, in Lübeck und Wismar öffentlich angeschlagen, und den Mecklenburgschen Nachrichten inseriret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen Kraft Gegenwärtigen männiglichen zu wissen, welchergestalt Uns der Doctor Richelmann, allhier, qua communis mandatarius von der Osten, kleinen Methlingscher Creditorum, mediante supplica zuvernehmen gegeben, wie Innhalts des, mit Unserer Herzoglichen Cammer, wegen Verkaufs des Guts kleinen Methling, cum pertinentiis, errichteten Contracts, er verpflichtet sey, selbige durch gerichtlich extrahirte Proclamata gegen jedermanns An- und Zusprache in völlige Sicherheit zu setzen, mit beygefügter unterthänigster Bitte, Wir wollten geruhen dieserhalb das Zweckdienliche zu erlassen. Nachdemmalen nun auch dem Petito in Gnaden deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum eine Tagefahrt auf den 25sten Jun. lauffenden Jahres berahmet worden: So citiren, heischen und laden Wir alle diejenige, welche ex factis der Gläubiger seit der Zeit, da diese erwehntes Gut kleinen Methling in Besitz haben, ex quocunque capite prætensa formiren zu können vermeynen, hiemit gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi, ac perpetui silentii ernstlich und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 8 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen,

then, ihr entweder persönlich, oder per procuratorem erscheinet, die Forderungen und Ansprüche, mittelst Producirung der in Händen habenden Original-Verschreibungen, liquidiret und beglaubiget, und endlich das Weitere, samt rechtlichem Bescheide, gewärtiget. Datum Rostock, den 6. Febr. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

d) beym Magistrat zu Rostock.

1) Wann von uns Burgermeisteren und Rath, der Stadt Rostock, in Sachen des Gärbers Peter Marcus Pragst, creditorum liquidanten, contra eundem liquidaten, ein publicum proclama præclusivum an dessen gesammte Gläubiger erkannt, und hiezu der 28ste Junius pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, die an denselben einige Ansprache, sie rühre her woher sie immer wolle, machen zu können sich berechtiget halten, in so ferne sie sich nicht allbereits in dem hiebevor von dem debitore communi extrahirten convocations-termin behufig gemeldet haben, hiedurch peremtorisch vorgeladen: sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse anzugeben und zu beglaubigen, auch deren Vorzugsrechte auszuführen mit der Verwarnung, daß die Säumigen nachhin nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Forderungen von der Concursmasse gänzlich abgewiesen werden sollen; so wie dann auch diejenigen, welche handhabende Pfänder von ihm besitzen, davon in Termino eine specifique Anzeige zu machen, hiedurch bey namhaftem und ausdrücklichem Verluste ihres Pfandrechts angewiesen werden. publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 15. May 1779.

e) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Wir fügen allen bey der Concurs-Masse des verstorbenen Kaufmanns Alard, interessirenden Creditoribus hiemit zu wissen, daß die in dieser Concurssache vom Jahr 1773 bis Ostern 1778 von dem Herrn curatore bonorum geführte, und eingereichte auch von dem Herrn Actore communi monirte Rechnung gerichtlich aufgenommen worden; befehlen demnach auf Ansuchen des Hrn. Actoris communis mit Verstattung der Inspection der Acten coram Secretario allen Interessenten samt und sonders, und wollen, daß sie dasjenige, was sie bey solcher Rechnungs-Aufnahme etwa annoch zu erinnern nöthig finden möchten, sub præjudicio semel pro semper comminato, daß widrigenfalls alles was dabey vorgekommen, für ratificirt werde gehalten, und sie mit ihren Erinnerungen nachher nicht weiter werden gehöret werden, binnen 3 Wochen a die decreti beybringen sollen. Wornach sie sich zu richten. Decretum Wittenburg, den 31sten May 1779.

Burgermeister Gericht und Rath.

f) beym Stadtgericht zu Sternberg.

1) Es wird in der Debitsache des hiesigen Kaufmann, Friederich Helmuth Krüger, Terminus auf den 25sten Jun. d. J. zum Versuch der Güte anberahmet; sämtliche Gläubiger, werden also hiemit gerichtlich vorgeladen erwehnten Tages, Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre Erklärungen abzugeben, gütliche Handlung zu pflegen, und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, sub præjudicio, daß absentes an dem, was von præsentibus beschlossen werden wird, gehalten und gebunden seyn sollen. Auch wird denjenigen Creditoribus hiemit aufgegeben, welche ihre Buchschulden in solle liquidirt haben, specifique Rechnungen in hoc termino beyzubringen, die aber Abschriften von ihren Verschreibungen oder Wechseln eingereicht haben, die Originalia an diesem Tage, zu produciren und die noch keinen Gevollmächtigten in loco haben; die Bestellung dessen längstens in termino zu beschaffen. Sternberg, den 4. May 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

g) beym Stadtgericht zu Dömitz.

1) Zur Prioritäts-Deduction in der Verclausschen Debitsache, entweder schriftlich oder ad protocollum, und demnächstigen Inrotulation der Acten, ist Terminus auf den 22sten Jul. d. J. anberahmet. Wornach sich ein jeder hieran Theilnehmender sub præjudicio zurichten. Dömitz, den 15. Jun. 1779.

Herzogl. Mecklenb. zum Stadtgericht Verordnete.

h) beym Gericht zu Sültz.

1) Da die Versilberung der in Marlow, zurück gebliebenen Effecten des vormaligen Einnehmers Lovecke, von Gerichtswegen bereits beschaffet worden; so ist nunmehr zur völligen Beendigung dieser Debitsache ein Terminus für zweckdienlich erachtet. Es werden demnach sämtliche ad acta bekannte Creditores, sub præjudicio absentium, habendorum pro consentientibus, auf den 25sten dieses, Morgens 9 Uhr, zu Rathhause in Marlow vorgeladen, um unter sich eine Vereinbarung, wegen des deductis deducendis sehr geringfügig bleibenden Residui zu treffen, oder in Entstehung dessen rechtlicher Verfügung zu gewärtigen: wobey zur Nachricht nicht unverhalten bleibet, daß aus der ganzen Masse nicht mehr als 27 Rthlr. 7 ßl. per modum auctionis gelöset worden. Sültz, den 12. Jun. 1779.

Herzogl. Gericht hieselbst.

i) beym Amte Tempzin zu Rühn.

1) Wann es sich begeben hat, daß eine, von der Herzogl. Mecklenb. Domainenkammer zu Schwerin, unter dem 16ten Jul. 1757 für den vormaligen Müller Peters, zu Brühl, ausgefertigte Vorschußversicherung auf 200 Rthlr. N. Zwdr. von Händen gekommen ist; und daher nothwendig werden will, solche prævia proclamatione, gerichtlich zu mortificiren: als wird derjenige, der solche etwa in Händen haben, und für sich einiges Recht aus deren Besitze herzuleiten glauben mag, hiedurch zum ersten, andern und dritten male, folglich peremtorie vorgeladen; sich binnen hier und den 28sten Jun. d. J. bey dem hiesigen Amtsgerichte zu melden, sothane Herzogliche Vorschußversicherung in Origine zu produciren und sein etwaniges Recht daraus ad acta zu deduciren, sub præjudicio, daß nach Ablauf dieses Termins jenes Instrument für null und nichtig werde erklärt, er damit gänzlich abgewiesen, und ihm ein immerwährendes Stillschweigen werde aufgeleget werden. Herzoglich Mecklenburgisches Amt Tempzin zu Rühn, den 20. März 1779.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen nach Vorentbietung Unsers gnädigsten Grusses euch der Ehrbaren Unserer lieben Andächtigen Cammer-Directorin von Winnemer, hiemit zu wissen, wie die Kaufleute Schomann und Meyer hieselbst, zu ihrer Sicherheit, wegen einer an euch habenden Forderung von 67 Rthlr. 24 ßl. Gold, bey Unserm Hof- und Landgericht einen Arrest auf eure aus der von Grabow Suckwitzer massa bonorum zu erhebenden Geldern unterthänigst nachgesuchet, und zugleich um ein Zahlungs-Befehl an euch gebeten haben, und darauf von Uns, unterm 7ten Nov. vorigen Jahres an den Amtmann Bolte zu Rosin, als curatorem bonorum von Grabow Suckwitzer Gläubiger, auf 120 Rthlr. N. Zwdr. von vorbemerkten euch zustehenden Geldern ein Arrestatorium erkannt, euch aber auch anbefohlen worden, den Klägern die eingeklagten 67 Rthlr. 24 ßl. Gold, nebst Zinsen und Kosten binnen 3 Wochen zu bezahlen, oder in gleicher Frist eure rechtliche Einwendung dagegen beyzubringen. Wann nun Klägere unterthänigst angezeiget, wie sie euren jetzigen Aufenthalts-Ort zu erfahren nicht im Stande seyn, mithin

hin das an euch erlassene mandatum desolvendo zur insinuation nicht bringen können; so haben Wir auf derselben submissestes weiteres Anrufen zur Fortsetzung der vorangeführten Rechtssache, gegenwärtige Edictal-Citation an euch erkannt. Laden dahero euch die Cammerdirectorin von Winnemer, mittelst dieses öffentlich gnädigst und wollen: Daß ihr den 30sten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, vorbemerkte Rechtssache sub pœna relaxandi arresti so dann gehörig mit Klägern ausmachet, und des Endes einen procuratorem ad acta bestellet, widrigenfalls aber gewärtiget, daß purificato præjudicio, der Arrest aufgehoben, und den Kaufleuten Schomann und Meyer ihre eingeklagte Forderung, nebst Zinsen und Kosten von dem bekümmerten Geldern ausbezahlet werden solle. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Güstrow, den 3. May 1779.

b) bey Herzogl. Cammer zu Schwerin.

1) Auf ausdrücklichen gnädigsten Befehl Ihro regierenden Herzogl. Durchlaucht zu Mecklenburg, werden alle aus Höchst Dero Domainen pflichtvergessen ausgetretene Leibeigene Unterthanen, Kraft dieses solchergestalt reclamiret: Daß sie sich binnen Ablauf von sechs Monaten, an ihren Geburtsort einfinden, sich bey den verordneten Beamten melden, und gewärtigen, daß beym Nachlaß der wohlverdienten Strafe, ihnen Veranlassung zum Verdienst und Unterkommen gegeben werde: Da widrigenfalls gegen alle sich binnen der Zeit nicht sistirende, so verfahren werden wird, als es die bekannten Rechte gestatten. Sollte inzwischen einer oder der andere sich bereits ausser Landes etabliret haben; so wollen Ihro Herzogl. Durchl. deren Glück nicht gestöret wissen, sondern fordern nur, daß solche sich schriftlich bey Höchst Dero Beamten melden, und nach deren darüber erstatteten Bericht, die Bedingungen der förmlichen Manumißion, für sich und die ihrigen vernehmen. Schwerin, den 13. Febr. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

c) beym freyherrl. Gericht zu Penzlin.

1) Wann die beyden alten Rehser Hofknechte, Friederich Doberoß und Jochen Jochens, wegen eines am Sonntag in des dortigen Predigers Hause betriebenen Unfugs hieselbst zur Verantwortung gezogen worden, an dem Tage aber, da ihnen die abgefaßte Urtel eröfnet werden sollen, und ohngeachtet sie vor hoher Herzogl. Rostockscher Canzley eidliche Caution de judicio sisti gegen erhaltenes sicheres Geleit geleistet haben, heimlich davon gegangen, und man bisher aller angewandten Mühe ohngeachtet ihren Aufenthalt nicht erfahren können; so werden benannte beyde Knechte hiemit edictaliter vorgeladen, sich am 28sten Jun. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gericht, in Person zu stellen, und die Eröfnung einer rechtlichen Urtel zu erwarten, unter der Verwarnung, sie erscheinen alsdann oder nicht, daß dennoch im letzten Fall in contumaciam und sonst allenthalben wie Rechtens, wider sie verfahren werden solle. Decretum in judicio Penzlin, den 28. May 1779. Freyherrl. Gericht hieselbst.

III. Notificatorium.

1) Von der grossen Gischowschen Gutsherrschaft, wird das hochgeehrte Publicum für einen sogenannten Pferdearzt, Namens Winter, in Zernin, hiedurch wohlmeinend gewarnet: Dessen grosse Unerfahrenheit und dabey herschender Eigensinn ist die wahre Ursache, daß ein schönes und kostbares Pferd an einem ganz leidlichen Schaden crepiren müssen, weil genannter Winter, seine Cur auf eine unbesonne Art eingeleitet und also für einen gefährlichen Pfuscher zu achten ist.

2) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß zwar wegen des zu Besitz, hiesigen Amts, grassirenden Viehsterbens, der auf

den Mittwochen nach Johannis den 30sten dieses Monats einfallende Kram- und Vieh-Markt daselbst nicht gehalten werden könne; der Kram-Markt aber und nicht der Vieh-Markt vor das mal, wie vorhin auch wol geschehen, zum Hünerbusch vor dem Kruge daselbst gehalten werden solle. Boitzenburg, den 15. Jun. 1779.

Zum Herzogl. Amte verordnete Beamte.

IV. Abscheid.

1) In Sachen des Hofmarschalls von Voß, auf Giewitz und Schönau, Convocanten und Impetranten an einem, entgegen und wider seine gesammte Gläubiger Convocaten und Impetraten am andern Theil, in Betref eines Conventional-Indults hinc liquidationis & demonstrationis sufficientiæ bonorum giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc. nach abgehaltenem Vorbescheide diesen Bescheid:

Ob zwar sowol Impetrant in Person, als Impetraten durch ihre Special-Bevollmächtigte, und gemeinsamen Anwald, zufolge der unterm 4ten Febr. und 30sten Apr. d. J. erkannten Ladungen sich in dem bis zum 10. dieses prorogirten Termin gebührend gestellet, Judicium sich auch möglichst angelegen seyn lassen, durch extraprotocollarisches Verhör und Bedeutungen, die ladungsmäßigen Gegenstände des Termins, als wesentliche Grundlage des von Impetranten intendirten Indults vergleichs inter partes zu berichtigen, aller verwandten Mühe und Zeit ungeachtet aber dieser Zweck, wegen der unter ihnen fortdauerden Contestationen, und Verschiedenheiten über die wahre Grösse des Schulden- und Vermögenstandes, nicht völlig erreicht werden mögen; Inzwischen beyde Theile ad protocollum unterthänigst darauf angetragen haben, Judicium wolle erlauben, daß sie zur weitern Berichtigung obgedachter ad protocollum bestimmten Gegenstände unter sich annoch aussergerichtlich zusammen treten, und danächst, allenfalls coram deputatione judiciali, und unter derselben Mitwürkung eine nähere Vereinbarung versuchen dürften; so wird a judicio diesem gemeinschaftlichen Gesuch, zur Zeit zwar noch nach, Impetranti aber auch zugleich ernstlich, und sub pœna finali purificandi retro comminati præjudicii excitandi concursus aufgegeben, solche aussergerichtliche Zusammentretung forderlamst zu veranlassen, und höchstens binnen 3 Wochen zu vollenden, auch, damit selbige nicht abermals ohne Nutzen und Würkung bleibe, dazu alle nöthige Urkunden und Nachrichten, wodurch er seine Erinnerungen wieder verschiedene liquidirte Pöste zur Verminderung des Schuldenstandes auf der einen, so wie auf der andern Seite den Bestand seines Vermögens und dessen Ertrags zu begründen vermeynet, sodann originaliter mit zur Stelle zu bringen, und zugleich ein richtiges Verzeichniß seiner fahrenden Habe, ausser seine Landgüther, glaubhaft zu exhibiren, da denn solchenfalls wegen der eventualiter unterthänigst nachgesuchten gerichtlichen Deputation zu obgedachtem Zweck auf weiteres Anrufen beyder Theile auch weitere Verordnung ergehen soll.

Weil aber bey so bewandten Umständen, und da lis intuitu sufficientiæ aut insufficientiæ bonorum wenigstens bisher noch dubia ist, wegen mittlerweiligen Sicherheit der Creditorum auch nicht nur ex officio Rücksicht genommen werden müssen, sondern von letzteren durch ihren gemeinsamen Anwald darauf auch verschiedentlich angetragen worden, und daher Impetrant sich ad Protocollum erkläret, wie er zur Beruhigung derselben es geschehen lassen wolle, daß in Hinsicht seiner nicht verpachteten Güter Kleinen- und Grossen-Giewitz, Minenfeld und Johannis-Hof, sein Administrator derselben, Wien, gerichtlich beeydiget, und mittlerweilig, und bis zur genüglichen Darlegung seiner Vermögens-Zureichlichkeit angewiesen werde, von den gesamten Auskünften

ten gedachter Güther, ohne gerichtliche Anweisung, an keinen etwas auszubezahlen, und verabfolgen zu lassen, in Hinsicht seiner verpachteten Güter aber an seine Pächtere gleichmäßige Inhibitoria ergingen, von ihren Pacht-Erlegnissen interim, und ohne gerichtliche Anweisung an keinen etwas zu bezahlen, auch selbige allenfalls persönlich vorbeschieden würden, um sie über die Richtigkeit seiner Angabe von den Pacht-Erträgen zur Beyseitigung der dagegen von Creditoribus gemachten Zweifel ad Protocollum zu vernehmen, letztere dieses Anerbieten zu ihrer mittlerweiligen Sicherheit auch acceptiret; so wird zur Beendigung des Inspector Wien, Terminus auf den 18ten dieses hiemit präfigiret, und gleich des Endes die behufige Ladung an denselben forderlamst expediret werden soll, Partes aber, unerwartet weiterer Ladungen sich sodann zu gestellen, und zu gewärtigen haben, daß wegen seiner Instruction zu seinem Benehmen das Legale alsdann gleichfalls weiter verfüget werden soll; so werden nicht minder oberwehnte Inhibitoria an die Pächtere, welche der communis mandatarius des Endes unverzüglich nahmhaft zu machen hat, zur gleichmäßigen forderlamsten Expedition hiemit erkannt, in Hinsicht ihrer persöhnlichen Vorladung und Vernehmung ad Protocollum aber bleibt es, wenn Partes nach vorhergegangener ausserge richtlichen Zusammentretung, auf die Erkennung der eventualiter ad Protocollum nachgesuchten gerichtlichen Deputation weiter bestimmte Anträge machen sollten, derselben sodann überlassen, ob und in wiefern sie die Pächtere persöhnlich vorzubescheiden, und zu vernehmen nöthig finden werde.

Und da übrigens bey dieser Lage der Sache, theils wegen der nach den bisher in actis vorgekommenen Umständen besorglichen Vermögens-Unzureichlichkeit, und daher imminirenden Concursus, theils wegen der in solcher Hinsicht jetzt erkannten interimistischen Sicherheits-Verfügungen, und theils der von vielen Creditoren so wohl hier, als bey Unsern übrigen Landesgerichten eingebrachten Interventionen, alle particulaire Klagen und Executiones mittlerweilig, und vor der Hand, um so mehr billig zu sistiren sind, als sonst den Creditoren, welche aus Actenkündigen Ursachen ihre Jura hier particulariter zu prosequiren behindert gewesen, präjudiciret, und die sonst etwa noch zureichende Massa durch die particulaire Executiones, Immißiones, Taxationes und Adjudicationes, und durch die damit verknüpfte grosse Kosten, und daraus entstehende Vergrösserung der Schuldenlast zum Nachtheil jener Creditorum, wo nicht überstiegen, doch völlig erschöpft werden würde; so wird die Sistirung particulairer Klagen, und Executionen mittlerweilig, und vor der Hand, auch bloß in tuitu Creditorum inter se, mithin ohne daß dem Debitori daher ein Recht erwachsen solle, wenn bey weiterer Entwickelung der Sache ein anderes rechtlich erkannt werden muß, hiemit ex officio erkannt, und soll, daß solches geschehen, durch Inserirung dieses Abscheides in den hiesigen, und Strelitzschen Intelligenzblättern öffentlich bekannt gemacht werden. Schließlich können so wohl das in Termino abgehaltene Protocoll, als die ante audientiam eingereichte, und ad statum legendi communicirte Stücke allen denen, welche Abschrift davon begehren, abschriftlich mitgetheilet werden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 12. Junii 1779.

2) In Profeßions- und Liquidationssachen der Gläubiger des verstorbenen Bürgers und Schusters, Hans Jacob Verclaus, und dessen Ehefrau Maria geb. Schultzen, nunmehro verwittwete Willen hieselbst, geben wir zum Herzogl. Stadtgerichte zu Dömitz verordnete Richter und Gerichtsbeysitzere, auf ergangene und gehörig reproducirte proclamata præclusiva zu Recht diesen Bescheid:

Daß zuförderst alle diejenigen Gläubiger, welche sich in den am 1sten August 1776 vorgewesenen liquidations termin, mit ihren Forderun-

derungen nicht gemeldet haben, purificato in proclamatibus comminato præjudicio nunmehro gänzlich von diesem concurse, abgewiesen werden und denselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt seyn soll.

Was hiernächst aber die bekannt gewordene Creditores betrift; so wird selbigen, in so ferne gegen die von ihnen profitirten Pöste, etwas eingewendet ist, aufgegeben, ihre Forderungen vor den 22sten Jul. d. J. gehörig sub pœna præ- & concluſi ad liquidum zu bringen. Zu welchem Ende den nicht nur Einsicht der Acten hiedurch verstattet wird, sondern auch auf Verlangen Abschrift des abgehaltenen Profeßions-Protocolli, einen jeden den daran gelegen für die Gebühr ertheilet, auch dieser Bescheid, damit er zu jedermanns Wissenschaft komme, in die Schwerinsche Intelligenzblätter gerückt werden solle. V. R. W. Dömitz, den 15. Jun. 1779.

Zum Herzogl. Stadtgerichte verordnete Richter und Assessores.

V. Was zu verpachten.

1) Da die beyden Amtsbauhöfe, zu Stavenhagen, auf Johannis 1780 aus der Pacht fallen; so ist zu deren separaten anderweitigen Verpachtung bey Herzogl. Reluitions-Commißion, terminus licitationis auf den 23sten Jul. d. J. anberahmet. Pachtliebhabere können sich also am vordesagten Tage, Morgens um 9 Uhr, daselbst einfinden, Bot und Ueberbot thun, und gewärtig seyn, daß den Meistbietenden bis auf höchste Ratification, die Pachtung zugeschlagen werden soll. Die zum Grunde liegende Bedingungen sind, in der Registratur vorhero einzusehen. Wegen der Zuzugssicherheit haben die Competenten sich auf eine baare oder bürgliche Caution von 300 Rthlr. R. Zwdr. für jedes Pachtstück besonders, anzuschicken. Schwerin, den 12. Jun. 1779.

2) Wann die Guthsherrschaft zu Woserin, Amts Sternberg gewillet ist, die, durch die Abmeyerung und das Absterben der Bauern, Kamptz und Velten, erledigte beyde Gehöfte, noch vor instehender Erndte, nicht mit Leibeigenen, sondern mit freyen Leuten hinwieder besetzen zu lassen; so können diejenigen, welche etwa Lust bezeigen, diese aus den besten Ackerwerke bestehende Hufen, mit wohl bestellter Winter- u. Sommersaat, auch gehöriger Hofwehre einzeln wieder anzunehmen, sich in Zeiten bey dem Hn. Bürgermeister Tausch, in Sternberg, melden und von demselben die weiteren Bedingungen vernehmen. Woserin, den 30. April 1779.

3) In termino trinitatis 1780 fällt das Gut Wesselsdorf, eine halbe Meile von der Stadt Teßin belegen, aus der Pacht. Liebhabere zu dieser Pachtung, können sich deßfalls bey der Gutsherrschaft melden.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte Unsers Canzley-Secret. Berner, zum gerichtlichen Verkauf des in der Salzstrasse hieselbst, zwischen den Häusern der verstorbenen Doctorin Berner und des Doctoris Behm belegenen, ehemaligen Bredfeldschen, nachherigen von Federschildtschen, demnächst Suppleanti adjudicirten Hauses cum pertinentiis, welches aussergerichtlich einem Käufer bereits für 500 Rthlr. R. Zwdr. sub lege addictionis in diem zugeschlagen worden, einen Terminum auf den 12ten Jul. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche mehr als gedachte 500 Rthlr. zu bieten sich entschliessen mögeen, hiemit gnädigst, am jetzgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley zu erscheinen, da denn das Haus, entweder nach geschehenem

nem Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch, in dessen Entstehung, dem aussergerichtlichen Käufer für die offerirten 500 Rthlr. N. Zwdr. gerichtlich addiciret werden soll. Wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß die Kaufbedingungen bey dem Sachwalde des Supplicanten, Advocato Dihn hieselbst, inspiciret werden können. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 11. Jun. 1779.

(L.S) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Directore und Räthe.

2) Wir Friederich, von Gottes Guaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Doctoris Peizner hieselbst, als ex officio bestellten communis mandatarii der Lefers-Schaalschen Erb-Interessenten, zum gerichtlichen Verkauf der, dem verstorbenen Hartwig Philipp Lefers, vormals zuständig gewesenen, zu Boitzenburg belegenen Grundstücke, welche in dem rothen Hause, dem dabey befindlichen Kornspeicher, auch den dazu gehörigen Wiesen, Aeckern und Gärten bestehen, einen Terminum auf den 29sten Jun. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche für vorerwehnte Grundstücke mehr, als die von einem Käufer aussergerichtlich schon offerirten 1200 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley sich einzufinden, da denn mehrbesagte Lefersche Grundstücke, entweder nach geschehenem Both und Ueberboth dem plus licitanti, oder auch, in dessen Entstehung, dem aussergerichtlichen Käufer für die offerirten 1200 Rthlr. N. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 19. April 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Peitzner, als actoris communis creditorum des Doctoris Schnelle, zum gerichtlichen Verkauf eines der vormaligen Schnelleschen nachher Creditoribus abgetretenen Häuser, nehmlich desjenigen, welches auf der hiesigen Neustadt in der Bergstrasse zwischen den Sandfuhrer Bruhns und einem andern Schnelleschen Hause belegen u. das erste Schelfwärts das letzte aber Stadtwärts ist, einen Terminum auf den 26. Jun. a. c. anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche für gedachtes Haus mehr, als die dafür aussergerichtlich gebotenen 400 Rthlr. N. Zttel zu geben sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am vorgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzeley zu erscheinen, da dann das mehrerwehnte Haus, entweder nach geschehenen Bot und Ueberbot, dem plus licitanti, oder auch, in dessen Entstehung, dem aussergerichtlichen Käufer, für die offerirten 400 Rthlr N. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 15. May 1779.

(L.S.)
Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4) Das den hiesigen Bürger und Becker, Caspar Friederich Schultz, hiebevor von seinem Vater dem Aeltermann im Beckeramt, Caspar Schultz, überlassene volle Erbe, das in der Eldenstrasse belegene Haus mit dessen Aeckern, hinter Gebäude, Hofraum und Stallung, soll am 29sten Jun. dem Meistbietenden Gerichtswegen verkauft werden, des Endes Kaufliebhabere gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, sich auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden haben. Sign. Plau, den 18. May 1779. Herzogl. Stadtgericht daselbst.

5) Wann das vormalige Prediger-Haus zu Wittenförden, nebst dem dabey belegenen Garten, am 28sten Jun. d. J. dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; so können Kaufliebhabere sich des Endes am bemeldeten Tage, Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube einfinden, auch ante terminum das Gebäude in Augenschein nehmen. Schwerin, den 17. May 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

6) Da sich im heutigen zum Verkauf der Schmiede zu Vielanck anberahmten Termino, keine Käufer angefunden; so ist zu deren anderweitigen Verkauf, der 26ste dieses Monats von Gerichtswegen festgesetzet. Es können demnach die Kaufliebhabere sich an diesem Tage, des Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Amts-Stube anfinden, und gewärtigen, daß dem annehmlichst Bietenden jene Schmiede, mit der dabey befindlichen guten Wohnung und dem Garten, auch den Handwerks-Geräthschaften, gerichtlich zugeschlagen werde. Hagenow, den 7. Jun. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

7) Der von hier gezogene Müller Hauck, hat versichert, die zu Berichtigung einiger Schulden alhier Sicherheits halber zurückgelassene Sachen, nicht wieder einzulösen; es ist daher zu Versilberung dieser Stücke als ein Pferd und Füllen, ein fertig beschlagener Wagen, 2 Steine zu einen Graupengang, auch das dazu gehörige Eisen, als der Rinn und Stange, noch 2 eiserne Brecheisen, einen Scheffel, 2 Kessel, eine Flinte, 2 Mollen, 4 Siebe mit Drat, Kohlstosser, Hechteisen, 2 Sensen mit dem Baum, eine Harke, 2 Stühle, ein Backeltrog und dergleichen Hausgeräthe mehr, auch 20 Stück junge Gänse, der 25sten Jun. d. J. anberahmet, an welchem Tage, sich Liebhabere in hiesiger Mühle einfinden, und gewärtigen wollen, daß dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung, bemeldete Stücke zugeschlagen, und verabfolget werden sollen. Lehsen, in loco Judicii den 9. Jun. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

8) Kogel bey Ratzeburg. Zum öffentlichen Verkauf der von dem Müller, Meister Cornelius Sievers hieselbst erbaueten auf Erbenzins innehabenden Holländischen Windmühle sammt Wohnhause und Garten ist von Gerichtswegen der 30te Junius d. J. angesetzet. Wer demnach auf diese Mühle zu bieten Vorhabens ist, wolle sich an bemeldetem Tage Morgens um 10 Uhr auf dem adelichen Hofe hieselbst anfinden, und des Zuschlages an den Meistbietenden gewärtigen. Zugleich werden alle und jede, welche an diese Mühle Forderung oder Ansprache zu haben vermeinen, hiemit citiret, ihre Forderung alsdenn gehörig anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfals sie hiesigen Orts damit nicht weiter werden gehöret werden. Kogel, im Herzogthum Lauenburg, den 3ten May 1779.

Adeliches von Wackerbarthsches Gericht hieselbst.

9) Eine Birutsche, grün ausgeschlagen, und in gutem Stande, ist aus der Hand zu verkaufen. Liebhabere belieben sich der näheren Kaufconditiones halber bey dem Sattler, Hrn. Schlimm, zu Bützow zu melden.

10) Auf dem adel. Hofe zu Gersdorf, bey Neubuckow belegen, sollen am 28. dieses, allerley Sachen, bestehend in Bettstellen, Betten und Leinen-Zeug, Coffres, Schränken, Stühlen, Spiegel ꝛc. öffentlich meistbietend verkaufet werden, welches den etwanigen Kaufliebhabern hiedurch zur Nachricht dienet. Schwerin, den 15. Jun. 1779.

11) Bey dem Rathsverwandten und Kaufmann Hrn. Gabcke in Schwerin, ist aufrichtig frischer Selter Brunnen, für billigen Preis zu haben.

VI. Zu vermieten.

1) Auf nächst bevorstehenden Johannis fällt in dem zwischen den Häusern, des Herrn Regierungsraths Zurnedden und des Herrn Doctoris Herzberg belegenen Hause die oberste Etage von 2 Stuben, eine Kammer und ein Alcoven aus der Miete, und kann solche

als-

alsdann sofort wieder bezogen werden. Wer hiezu Belieben tragen sollte, kann sich deshalb bey dem Hrn. Registrator Evers melden. Schwerin, den 1. Jun. 1779.

VII. Was verlohren.

1) Den Tag nach jüngst abgewichenen Pfingstfeste, ist auf dem Wege von Zülow über Lübzin, Zernin, Rühn, Bützow, langen Trechow und Penzin, eine länglich viereckte goldene Tobacks-Dose worauf die Jagd graviret verlohren worden. Es wird derjenige, welcher diese goldene Dose gefunden hat hiedurch ersucht, solche an dem Hrn. Secretair Klentz, in Bützow, gegen Empfang eines Douceurs von zwey Louis d'or gütigst wieder einzuliefern. Wer auch von dieser Dose in soferne solche von dem jetzigen Besitzer muthwillig solte vorenthalten werden, nur eine zuverläßige Nachricht angeben kann, der hat sich alsdann jenes Douceur zu erfreuen.

VIII. Was gefunden.

1) Es hat sich zu grossen Rahdum, nahe bey Sternberg, ein jähriges Füllen angefunden. Der Eigenthümer kann solches nach gehöriger Legitimation und Erstattung des Weidelohns wieder zu sich nehmen. Grossen Rahdum, den 6. Jun. 1779 Adel. Gericht hieselbst.

2) Zu Dinnies, zum Gute Boltz gehörig, hat sich ein jähriges schwarzes Füllen auf dem Rocken gefunden. Der wahre Eigenthümer kann solches, nach Erstattung der Kosten wieder in Empfang nehmen.

IX. Was gestohlen.

1) Am 14. Jun. Nachmittags, ist dem Schulzen Joh. Albof, aus Pingelshagen, 6 Lacken halbgebleichtes Flechs n Lein von der Bleiche gestohlen; sollte jemand von diesem gestohlenen Leinwand Nachricht zu geben wissen, der beliebe es der hiesigen Intelligenzexpedition, gegen eine gute Belohnung anzuzeigen.

2) Es sind zu Malchin, am 9ten Jun. d. J. eine silberne Streudose und 3 Löffel gestohlen worden, welches alles ganz glatte und ohne Namen gearbeitet worden. Die Dose wiegt 23 bis 24 Loth, hat acht Ecken und ist unten am Boden mit einen Büffelskopf und C. F. S. gestempelt. Jeder Löffel wiegt bald an 4 Loth sind gleichfalls 2 mal mit M und H M gestempelt und ausser dem ohne allen Zierath. Kann jemand hievon Nachricht geben; so hat er auf Anzeige von dem Hrn. Advocato und Secretario Krullen, ein Trinkgeld zu gewärtigen. Malchin, den 13. Jun. 1779.

X. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

In der Stadt Bützow greift die Viehseuche immer weiter um sich, und ist noch nichts durchgeseucht.

Im Rostockschen District steht Goldenitz seit 5 Wochen in der Quarantaine; von Hohen-Schwarfs fehlet die weitere Nachricht.

Gerdeshagen im Klosteramte Dobbertin ist noch inficirt.

Stove im Amte Redentin steht seit 5 Wochen in der Quarantaine.

Im Amte Grevismühlen dauert zu Schwansee und

im Amte Boitzenburg zu Besitz so wol als zu Lütten Bengerstorf die Seuche noch fort. Am ersterem Orte sind bisher 122 Häupter todt, 165 durchgeseucht, eins krank und 10 noch verschont; am letzteren Orte sind 17 crepiret, 26 durchgeseucht, 3 krank und 105 noch gesund.

Im Amte Ribnitz ist zu Gubkow die Seuche ausgebrochen.

Inoculations-Nachrichten.

Von dem zu Bützow inoculirten 60 Häuptern ist bisher eins gestorben und 7 stehen sehr krank.

Zu Parkow im Bützow-Rühnschen Amte stehen von den eingeimpften 36 Häuptern 11 krank und geben Hofnung zum Durchseuchen.

Auf dem Hofe Grossen-Salitz im Amte Gadebusch sind vom 9ten Jan. bis den 1sten Jun. 448 Häupter inoculirt und davon 329 durchgeseucht, 116 hingegen gestorben. Schwerin, den 17. Jun. 1779.

Hamm.

Hamburger Geld-Cours,

vom 18. Jun. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—

	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9

	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 16 Jun. in Rost. N. ⅔ Last	81	—	52	—	47	—	43	—	58	—	49	—	28	—	23	—
— 18 in Guer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 18 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 18 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 18 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 18 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 16 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8
— 17 in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0314
DFG

Anno 1779. 26tes Stück.

Sonnabends den 26. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Aus Herzogl. Regierung ist nachstehendes erlassen.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern Amts- Guts- und Stadtobrigkeiten in hiesigen Landen, respect. Unsern gunst- und gnädigen Gruß, und geben ihnen hiemit zu vernehmen: Demnach sich eine Zeit her, wiederum allerley fremde Bettler und anderes verdächtige Gesindel hie und da in Unsre Lande eingeschlichen, daher es nicht nur, zu Unserm höchsten Mißfallen, anscheinen will, als ob Unsre, wegen Reinhaltung des Landes von dergleichen Vagabonden ꝛc. mehrmalen und noch zuletzt unterm 10ten August 1776, erlassenen Patent-Verordnungen in sträfliche Vergessenheit gerathen seyn, sondern auch nachhergestelleten erwünschten Frieden im deutschen Reiche, es gar sehr zu befürchten stehet, daß die hiesigen Lande mit noch mehrern Brodlosen und herumstreifenden Müßiggängern dürften überschwemmet werden; daß Wir daher, um diesem Uebel Landesväterlich in Zeiten zuvor zu kommen, alle und jede Unsre getreue Unterthanen und Landeseinwohner, insonderheit vorerwehnte Obrigkeiten, Kraft dieses abermals gnädigst ernstlich erinnert und ihnen gemessen aufgegeben haben wollen: sich die sorgfältige und genaue Beobachtung der ihnen in den Landesconstitution, vom 30sten Novemb. 1763 vorgeschriebenen Pflichten so gewis

angelegen seyn zu lassen, als widrigenfalls jede obrigkeitliche Person, oder jedes Mitglied eines Gerichts, welches sich hierunter irgend eine Saumseligkeit, oder Sorglosigkeit zu Schulden kommen lassen mögte, eine Geldbuse von wenigstens funfzig Reichsthaler wovon die Hälfte Unserm Fiscus, die andre Hälfte aber dem Denuntianten, mit Verschweigung seines Namens, anheimfallen, und zugebilliget seyn soll, unnachläßig ex propriis zu erlegen haben soll; so wie jeden Krüger oder Wirth, der sich gelüsten lassen mögte, dergleichen, mit Vermeidung der Gränz-Aemter und Städte dennoch ins Land schleichendes verdächtiges Gesindel, ausser dem einzigen Fall einer sichtbaren schweren Krankheit, zu beherbergen ohnfehlbar eine proportionirliche Geld- oder Leibesstrafe treffen wird.

Urkundlich haben Wir diese Unsre geschärfte Erinnerung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzogl. Insiegel bestärken lassen, auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, nicht allein den hiesigen Anzeigen einrücken, sondern auch in öffentlichen Druck gewöhnlichermassen insinuiren und affigiren lassen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 23sten Jun. 1779.

(L.S.) Friederich, H.z.M.

Geschärfte Erinnerung an die wegen Reinhaltung des Landes von losen Gesindel ergangenen Patent-Verordnungen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Befehlen euch den sämmtlichen Gläubigern des Grafen von Sala, auf Bellin, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte eures gemeinsamen Anwaldes Doctoris Beckmann hiemit gnädigst; daß ihr, deren Verschreibungen noch nicht ad acta gekommen, solche in beglaubter Abschrift an vorbemeldeten euren gemeinsamen Anwald zum Zweck der Ausarbeitung einer Classification binnen 3 Wochen einsenden, oder gewärtigen sollet, daß ihr sonst pro chirographariis sollet geachtet werden. Andem ꝛc. Gegeben Güstrow, den 12. Jun. 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, da das von den Gebrüdern v. n Lewetzow, im Jahr 1764 an den vormaligen Kaufmann Christoph Krusemark verpfändete Gut Schorrentin von letzterem im Jahr 1772 an seine Creditores in solutum abgetreten, von diesen aber wiederum mittelst gerichtlichen addictions Abscheides vom 3ten Febr. d. J. dem Kaufmann Krull in Malchin, mit Innbegrif des Viehes auch gesammter auf dem Gute befindlichen Meublen, und Effecten und Hausgeräth,

räthschaften für 34000 Rthlr. N. Zwdr überlassen, und dabey versprochen worden, alle, welche ex facto der vormaligen Krusemarkschen Gläubiger irgend eine Ansprache an das Gut Schorrentin zu haben vermeynen, gerichtlich aufzufordern, und darnächst den Präclusivabscheid dem jetzigen Pfandrechts Cessionario Kaufmann Krull zu seiner Sicherheit einzuhändigen; Uns daher Unser Commißions-Rath Bolte, als gemeinsamer Anwald Krusemark-Schorrentinscher Gläubiger unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, des Endes behufige proclamata præclusiva zu erlassen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben; so laden Wir alle und jede, welche ex factis, pactis, conventionibus vel alia quacunque causa der Krusemark-Schorrentinschen Gläubiger, als jetzige cedenten des ihnen zugestandenen Pfandrechts an das Gut Schorrentin irgend eine Realansprache, oder Zuständlichkeit zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst und wollen; daß selbige den 27sten Aug. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre vermeinte Ansprache und Forderung sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 8. Jun. 1779.

b) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in hiesiger Salzstrasse, zwischen den Häusern der verstorbenen Doctorin Berner, und des Doctoris Behm belegene, vormalige Bredfeldtsche, nachherige von Federschildtsche, demnächst Unserm Canzley-Secretario Berner adjudicirte, und nunmehro gerichtlich zu verkaufende Haus cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir, auf unterthänigste Bitte Unsers vorgedachten Canzley Secretarii Berner, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten Sept. d. J. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen; daß ihr sodann, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, sowenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen sollet; widrigenfalls die Latitantes oder auch nicht specifice liquidirenden in Rücksicht auf die gehörig Liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden. präcludiret werden. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 11. Jun. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiedurch männiglichen zu wissen, welchergestalt der Doctor Richelmann, als communis mandatarius von Viereggs, Rossewitzer Gläubiger, ad acta unterthänigst angezeiget, wie die Mehresten erwehnter Creditorum, nach bereits geschehenem Abdruck des unter ihnen verabredeten, und von Uns sub dato 7. Septemb. vorigen Jahres gnädigst confirmirten Vergleichs, dessen extension ad Sept. 7. & 12. dahin beliebet hätten, daß a) denen die ad emendum creditiret, von den 65 pro Cent welche sie, vermöge des Transacts, von ein

Hundert Rthlr. empfangen sollen, 30 pro Cent aus der Postpositions-Acte, mithin ex dote, assecuriret worden, und b) wenn auch, wieder Verhoffen, Unglücksfälle in den Güthern, oder an deren Früchten, oder wie sie sonst Namen hätten, entstünden, den separatis dominis, und privilegiatis nie die Zinsen vorenthalten, sonden allemal promt und richtig bezahlet werden sollen. Gleichwol vielleicht einige annoch dissentiren mögten, und Uns dieserhalb um Anberahmung eines Vorbescheides devotest gebeten. Dawn dem Petito in Gnaden deferiret, und, zum Zweck gänzlicher Berichtigung obiger beyden Punkten, der 2te Jul. lauffenden Jahres pro termino berahmet worden; so citiren Wir Kraft dieses alle und jede, welche solcher Extension des allgemeinen Vergleichs zu contradiciren, oder dagegen legaliter etwas erinnern zu können vermeynen, und wollen, daß sie ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellatiæ, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, respective zur Gedeutung und Darlegung der Gründe ihres Widerspruchs, persönlich, oder allenfalls durch ihre hierauf specialiter instruirte mandatarios, sub finali præjudicio, sonst pro pure consentibus angenommen, und mit etwaniger Contradiction nicht weiter gehöret zu werden, erscheinen, und das Fernere, samt rechtlichen Bescheide gewärtigen sollen. Datum Rostock, den 14. April 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir geben nebst respect. Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, den von der Lühe, Buschmühlenschen Creditoribus, hiedurch zu vernehmen, wasmaassen Uns der Doctor Richelmann, qua actor communis, mediante supplica angezeiget, wie in einer jüngsthin vorgewesenen Conference, gedachte Gläubiger bemühet gewesen, wegen der Distribution bereits vorräthiger und ferner zu erhebenden, ad massam concursus gehörigen Gelder, etwas gewisses festzusetzen, hiezu aber, ob dissensus, nicht gelangen mögen, und also a Principalibus er den Auftrag erhalten, dieserhalb bey hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley, die Anordnung eines Vorbescheides, unterthänigst nachzusuchen. Indem nun auch dem Petito in Gnaden deferiret, und dazu der 13te Jul. d. J. pro termino festgesetzet worden: so citiren Wir mittelst gegenwärtigen sämtliche an obgedachten Debitwesen Interessirende, gnädigst und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 8 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung, bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr zum Zweck gütlicher, oder rechtlicher Regulirung jetziger Angelegenheit, persönlich oder per procuratores satisinstructos, erscheinet, und das Fernere, samt dem Bescheide gewärtiget, sub finali præjudicio; daß die Aussenbleibende an die Beliebungen der Gegenwärtigen gebunden seyn sollen, auch eventualiter gegen sie, in contumaciam, was den Umständen und Rechten gemäß, erkannt werde. Verbleiben respective euch mit Gnaden gewogen. Datum Rostock, den 14. Jun. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

d) beym Magistrat zu Rostock.

1) Demnach von uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock, ad instantiam des Kaufmanns, Nicolaus Altwardt, als bestellten curatoris bonorum, in der Debitsache des Kaufmanns, Matthias Friedr. Chr Dolge, hieselbst, gegen desletztern gesammter Gläubiger Forderungen ein publicum proclama præclusivum erkannt, und hiezu der 3. Jul. d. J. pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, die an denselben aus irgend einem Grunde

de eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen: sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse anzugeben und gehörig zu beglaubigen, auch deren Vorzugsrechte auszuführen, mit der Verwarnung: daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der vorhandenen Masse gänzlich abgewiesen werden sollen; so wie denn auch diejenigen, welche von dem Liquidato Pfänder besitzen, davon in Termino eine specifique Anzeige zu machen, hiedurch bey namhaftem und ausdrücklichem Verluste ihres Pfandrechts angewiesen werden. Publicatum Justu Senatus Rostock, den 7. May 1779.

e) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Ad instantiam des Herrn Majors von Bülow hieselbst, citiren wir alle, die an dessen in der alten Closter-Strasse allhier belegene, verkaufte Wohnhaus und dazu gehörenden Gebäuden, Hof- und Gartenplätzen rechtliche Ansprach machen können, daß sie solche am 6ten Septemb. d. J. Vormittags um 10 Uhr, in der Rathsstube hieselbst zu Protocoll verificiren, und solches sub pœna præcluſi & perpetui silentii nicht unterlassen. Datum Ribnitz, den 10. Jun. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Alle und jede, welche an das von dem hiesigen Bürger und Brauer Nagel, an den hiesigen Herrn Regierungs-Fiscal Krüger, aus freyer Hand verkaufte, in der Münzstrasse auf der Schelfe belegene Wohnhaus cum pertinentiis, ausser des Herrn Candidati Peitzner Forderung von 200 Rthlr. N. Zwdr., des Kaufmanns Samuel Schnelle von 200 Rthlr. N. Zwdr., und des Zimmermeisters Misfeldt von 800 Rthlr. annoch einige Ansprache zu haben vermeynen, werden den 2ten Jul. d. J. ad profitendum ad liquidandum von uns peremtorie sub pœna præcluſi & perpetui silentii vorgeladen. Schwerin, den 16. April 1779.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt verordneter Richter und Assessores.

2) Wegen des von dem Bürger und Tischler, Joachim Hinrich Ottering, an den Bürger und Beutler, Friederich Wilhelm Nagel, aus freyer Hand verkauften Wohnhauses, ist terminus ad profitendum & liquidandum sub pœna præcluſi & perpetui silentii auf den 3ten Jul. d. J. von uns berahmet. Schwerin, den 20. April 1779.

Zum Herzogl. Neustädtschen Gericht verordneter Richter und Assessores.

g) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den gewesenen Hüfner, Ulrich Wilradt, zu Driespeth, Schuldforderungen zu haben vermeynen, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præcluſi geladen, sich am 18ten Aug. d. J. Vormittags 10 Uhr, bey hiesigem Amtsgerichte einzufinden, und alsdann sothane Forderungen anzugeben, auch gehörig zu justificiren. Schwerin, den 14. Jun. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

h) beym Patrimonial-Gericht zu Buchholz.

1) Alle diejenigen, so an den Nachlaß des verstorbenen Eigenthümers, Casper Reincke, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Anna Maria geb. Willerten, zu Buchholz, einige Forderung und Ansprache haben, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, werden hiemit verabladet, am 1sten Jul. d. J. Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigen Patrimonial-Gericht zu erscheinen, ihre Forderung und Ansprüche zu profitiren und justificiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit selbigen nicht weiter gehöret, sonder auf immer abgewiesen seyn sollen. Buchholz, den 4. Jun. 1779.

Patrimonialgericht hieselbst.

II.

II. Notificatorium.

a) Beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Demnach in dem § 4. des von dem Hauptmann, Johann von Zepelin, auf Appelhagen und Mistow, mit seinen Gläubigern errichteten Anstands-Vergleichs von letzteren ausbedungen worden: daß, falls vordemeldeter Hauptmann von Zepelin, wieder Verhoffen in der Folge noch mehrere Schulden contrahiren würde, als auf dem, diesem Anstands-Vergleich angehefteten Postenzettul aufgeführet sind, alle diejenigen Gläubiger, welche demselben von nun an weiter anleihen dürften, sie mögen auch sonst so bevorzüget seyn, wie sie wollen, den jetzigen auf den Postenzettul designirten Creditis schlechthin nachstehen, auch an den Hauptmann von Zepelin und dessen Vermögen Ansprache zu machen nicht befugt seyn sollen, bevor seine jetzigen Creditores an Capital, Zinsen und Kosten völlig befriediget, auch sothaner Anstandvergleich heute gerichtlich bestättiget worden: so haben Wir solches auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hofraths Barkey, als gemeinsamen Anwaldes vorbenannter Gläubiger hiedurch zu jedermanns Nachricht öffentlich kund machen wollen. Gegeben Güstrow, den 18. Jun. 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen euch den, in der von Berg alten Pohrstorfer Debitsache publicirten Erstigkeits-Urtel sub litteris G bis K claßificirten creditoribus chirographariis als dem Landkasten Einnehmer Sievert, dem Kaufmann Herberding, dem Kaufmann Kramer, und dem Kaufmann Franz Heinrich Schröder hiemit zu wissen, wie Wir den, in der vordemerckten Prioritäts-Urtel euch aufgegebenen Beweis hiedurch für desert, und erloschen erkläret haben. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrow, den 16. Jun. 1779.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann der Drost August Georg Maximilian von Fabrice, in dem §. 12. des mit seinen Gläubigern, unter Beytritt des Grafen und der Gräfin von Rantzow, auf Roggendorf, unterm 23sten Novemb. 1778 getroffenen Vergleichs sich verbindlich gemachet, daß er auf sein gesammtes beweg- und unbewegliches Vermögen und Güter, sammt deren Aufkünften, mithin auf die beyden Güter Dutzow und Roggendorf cum pertinentiis, wegen welchen Güter bey Unsrer Herzogl. Justitzcanzley hieselbst albereits die vergleichsmäßige Niederlegung eines Hypothekenbuchs reguliret ist, durchaus keine neue Schulden und inclusive der in vorgedachten Vergleiche erwehnten jure separationis gehenden Schulden nicht mehr als Sieben und dreyßig Tausend Reichsthaler contrahiren, noch Zinsen aufschwellen lassen wolle; so wird solches und das alles, was jener Verbindlichkeit entgegen etwa geschehen mögte, als unverbindlich und nichtig angesehen werden solle, hiedurch öffentlich bekannt gemachet. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum Schwerin, den 12. Feb. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Da es verschiedentlich wahrgenommen ist, daß Fuhrleute zum Betrug des Lager Zolles über die Depzow- Lissow- und Seelendorfer-Dämme fahren; so werden die Fuhrleute und alle Commercianten hiedurch gewarnet, sich dieser benannten und anderer Schleich-Wege nicht zu bedienen, um sich nicht Unanneh-

nehmlichkeiten und Schaden zuzuziehen. Schwerin, den 16. Jun. 1779.

III. Abscheid.

1) In Sachen des von Gundlach, auf Calübbe, und Neuhof Impetranten, die Convocation seiner Gläubiger ad profitendum & liquidandum ut & transigendum betreffend, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc. zum rechtlichen Bescheid:

Daß der Präclusiv-Abscheid wegen der noch nicht zurückgekommenen Proclamatum zur Zeit noch auszusetzen sey. Wann übrigens aber sich in termino nicht nur verschiedene Liquidanten eingefunden, welche ihre Forderungen liquidiret, sondern auch selbst von denjenigen Creditoren, welche dem von dem Convocanten bey Ausbringung der unterm 5ten März d. J. erlassenen Proclamatum eingereichten, und sub eodem communicirten nunmehro aber in Termino reproducirten Postenzettul unterschrieben, jetzt dagegen noch Erinnerungen gemachet, und daher von Convocantis Anwalde um Mittheilung des Liquidations-Protocolli gebeten worden, um sich darüber erklären zu können, mithin aus dieser Ursache so wol, als weil verschiedene Anwälde über den Vergleichs-Antrag des Convocantis noch nicht genugsam instruiret zu seyn angezeiget, der Zweck der Ladungen weder in Hinsicht der Richtigstellung des Schuldenstandes, noch in Hinsicht eines gütlichen Vergleichs erreichet werden mögen, inzwischen Creditores gleichwol letzteren sowenig von der Hand gewiesen, daß sie vielmehr fast alle selbst, und Theils mit ausdrücklicher Verbittung aller concursmäßigen Einleitung, und Administrations-Einführung, unterthänigst darauf angetragen, zur weiteren Beprüfung und Berichtigung eines gütlichen Vergleichs sowol, als des status passivi auffergerichtlich annoch zusammen treten zu dürfen; so wird in solchem Betracht, und aus sonst bewegenden Ursachen mit interimistischen Sicherheits-Verfügungen zur Zeit zwar noch Anstand genommen.

Weil aber nach Beschaffenheit der Umstände dieser Debitsache, dennoch darauf eventualiter bey weiterer Zögerung der Vergleichs-Handlungen allewege Bedacht zu nehmen; so wie auch in beyden Fällen, der Vergleich, oder der Concurs trete ein, die Bestellung eines communis mandatarii erforderlich seyn wird, um in einem und dem andern Fall die nöthige Anträge zu machen, und zu solchem Officio der Advocat Hast sowol, als der Advocat Engel durch Production der Mißiven, respective vom 11ten Jan. und 31sten May d. J. sich gemeldet, letzterer aber nicht nur qua summam, sondern auch qua personas majora zum Betrieb der Communium, und zwar von Creditoribus selbst, eventualiter erhalten hat; so wird demnach demselben hiedurch nicht nur die unterthänigst gebetene Acten Einsicht verstattet, sondern auch zugleich vorläufig, mithin salvo creditorum jure intuitu der Wahl, und Wiederaufrufung seines Officii einstweilig aufgetragen, des forderlichsten zu obgedachten beyden Endzwecken die auffergerichtliche Zusammentretung der Creditoren, und ihrer special Anwälde zu veranstalten, von dem Beschluß und Erfolg derselben ungesäumt zu berichten, und den Umständen nach pro interesse communi die nöthige rechtliche Anträge zu machen, sub præjudicio, daß sonst ex officio das weitere verfüget werden werde, und gleichwie hiedurch bey der von dem debitore communi selbst eingestandenen, und sonst actenkündigen Vermögens-Unzureichlichkeit die Sistirung der particulairen Klagen erkannt wird, und daß solches geschehen, durch die Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden soll; so wird demnächst den special Anwälden auch aufgegeben, sich bey Vermeidung constitutionsmäßiger Strafe in termino ordinis annoch ad acta zu legitimiren, Convocanti aber die gebetene Abschrift des in Ter-

Termino gehaltenen protocolli cum annexis zugestanden, gleich auch selbige allen, welchen noch sonst daran gelegen ist, auf Verlangen mitgetheilet werden kann. Von Rechtswegen Publicatum Güstrow, den 8. Jun. 1779.

2) Betreffend der Verkauf des vormals von Hobenschen Güter Bobbin und Wasdow mit dem Bauerdorf Quidsenow giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. zum Bescheide:

Wann in dem zum Verkauf vorgedachter Güter auf den 9ten dieses anberahmt gewesenen Termino für selbige zusammen der Doctor Hansen, Namens des von Blücher, auf Suckow, unter Voraussetzung einer Abänderung der Verkaufsbedingungen, Vierzigtausend fünfhundert Rthlr. N. Zwdr. geboten, auch diese Bedingungen hiernächst in der am 21sten dieses, gehaltenen Conferenz zwischen Creditoren, und den Kaufliebhabern in der Maasse reguliret worden, wie das unterm gestrigen Dato eingereichte Conferenz-Protocoll mit den daselbst sub A angelegten Anmerkungen des mehreren ergiebet; so wird nunmero auf unterthänigstes Ansuchen, des Doctoris Zander, als gemeinsamen Anwaldes von Hobenscher Gläubiger, solchen Bot als einen Einsatzpreis zum Ueberbot in einem neuen sub lege addictionis in diem, & salvo creditorum jure idem eventualiter offerendi anzuberahmenden Termino öffentlich bekannt zu machen, ein neuer Terminus, in welchem alle diejenigen, welche die im Amte Gnoyen belegene Güter Bobbin und Wasdow mit dem Bauerdorf Quitzenow entweder zusammen, oder einzeln für einen verhältnißmäßig höheren Preis als die bisher geborenen Vierzigtausend fünfhundert Rthlr. N. Zwdr. betragen, zu kaufen Lust haben, sich einfinden, mehrbieten, und überbieten und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden der Zuschlag sub lege addictionis indiem & salva jure creditorum idem offerendi geschehe, auf den 23sten Jul. d. J. hiedurch anberahmet, wie dann auch allen, welchen daran gelegen, die Abschrift des in Termino abgehaltenen Protocolli zugestanden wird, und dabey jedem frey stehet, die Kaufbedingungen bey dem Doctor Zander so wie die Contracte, Taxations-Protocolle, und dergleichen Nachrichten von der Beschaffenheit der Güter bey dem Senatori Kämmerer, als curatori bonorum zu inspiciren, auch übrigens die öffentliche Bekanntmachung dieses Abscheides mittelst Einrückung in die hiesigen Intelligenz-Blätter, die Altonaische Zeitung, und die Hannöverschen Anzeigen, erkannt wird. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 23. Jun. 1779.

3) In Proclamations-Sachen, der resp. Wilk- und Buterschen Erben Klägern an einem und wider den allhier verstorbenen Caspar Rosen, nunmehro dessen Söhnen beklagte am andern Theil in puncto debiti modo subhastationis einer ersteren ad judicirt gewesenen Bude, erkennet ein Herzogl. Stadtgericht zu Recht:

Daß, unter Purificirung des denen in Termino sich nicht meldenden Gläubiger in Proclamate angedroheten Präjudicii, alle verborgen gebliebene Gläubiger, oder die Ansprache an des Casper Rosen kleines Haus haben, nunmehro hiedurch präcludiret, abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Von Rechtswegen. Publicat. Teterow, den 8. Jun. 1779.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

IV. Was zu verpachten.

1) Wann aus bewegenden Ursachen der zur Verpachtung der Höfe, Amts Toddin, auf den 20sten Jul. angesetzte Terminus bis zum 3ten Septemb. verschoben ist; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können Pachtliebhabere am letztgenannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer sich einfinden. Schwerin, den 22. Jun. 1779.

2) Da die Verpachtung der dem Herrn Landmarschall von Hahn, gehörigen Güter Pan-

Faulenrost, Dempzin und Liepen, gewisser eingetretener Umstände halber, auf den 3ten Jul. nicht vor sich gehen kann, sondern bis zum 14ten Jul d. J. ausgesetzet werden muß: so wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht und gewärtiget, daß Pachtliebhabere bürgerlichen Standes sich an diesen Tage, Vormittags, auf dem Hofe hieselbst zu dem bekannt gemachten Endzweck einfinden. Remplin, den 16. Jun. 1779.

Von Hahnsche Curatores.

3) Die Schmiede und Kruglage, zu Sammit bey Krakow, soll den 12ten Jul. an den Meistbietenden verpachtet werden; diese Pacht wird auf Trinitatis 1780 offen. Pachtliebhabere können sich dieserhalb bey der Gutsherrschaft melden.

4) Das Gut Nettelbeck, so in der Prignitz nahe an der Mecklenburgischen Gränze und 2 Meilen von der Stadt Parchim belegen, soll in Koppelschlägen geleget und auf Trinitatis künftigen 1780sten Jahres, dem Meistbietenden verpachtet werden. Der Pachtanschlag und nähere Conditiones sind bey dem Eigenthümer Baron von Putlitz zu Mansfeldt und bey dem Ritterschaftlichen Syndico Grave zu Perleberg, und bey dem Amtmann Krüger zu Quitzow zu inspiciren. Die Licitations-Termine, sind auf den 13ten September, 4ten Oct. und 25sten October d. J. angesetzet, und werden, Pachtlustige ersuchet sich in besagten Terminen, und besonders im letzten des Vormittags, um 10 Uhr, zu Mansfeldt ohnweit Putlitz, einzufinden und soll dem Meistbietenden die Pachtung gegen Bestellung hinreichender Sicherheit ohnfehlbar zugeschlagen werden.

V. Was zu verkaufen.

1) Es ist ein neuer Terminus zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf, des Blumenschen Hauses allhier, auf den 8ten Jul. festgesetzet, und werden dahero alle Kaufliebhabere darzu, obbesagten Tag um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu erscheinen hiedurch eingeladen. Sign. Teterow, den 17. Jun. 1779.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

2) Das in dem Flecken Zarrentin belegene, dem Schustermeister, Johann Hinrich Oltmann, gehörige und mit Pfannen bedachte Haus, soll am 15ten Jul. d. J. meistbietend vom hiesigen Amtsgerichte öffentlich verkauft werden. Kaufliebhabere wollen sich am gedachten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor hiesiger Amtsstube einfinden, und gewärtigen daß dem Meistbietenden solches von Gerichtswegen gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. werde zugeschlagen werden. Zarrentin, den 19. Jun. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

3) Des verstorbenen Grobschmieds Eichwald, in der Steinstrasse hieselbst belegene Wohnhaus, so mit geräumigen Hof- und Stallraum versehen ist, soll nebst den sämtlichen Handwerks-Geräte, am 12ten Jul. d. J. an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden hiedurch eingeladen, benannten Tages, Vormittags in gedachtem Hause sich anzufinden, und des Zuschlages an den annehmlich Meistbietenden, gegen baare Zahlung oder zulänglicher Sicherheit zu gewärtigen. Malchin, den 3. Jun. 1779.

Verordnetes Waisengericht.

4) Der Hof, welcher den verstorbenen Eigenthümer Gebhard, zuständig gewesen, und nahe vor dem Mühlenthor, rechter Hand belegen, wobey sich 48½ Morgen sehr guter Acker, 4 grosse Wiesen, ein sehr gutes Wohn-Haus, 2 Gärten, Scheure, Viehhaus, Ställe rc. befindet, soll aus freyer Hand verkauft werden. Liebhabere können solches in Augenschein nehmen, und bey dem Kaufmann Hrn. Johann Diederich Glaser, weitere Nachricht einziehen. Güstrow, den 18. Jun. 1779.

5) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Güstrow, in der Burgstrasse, ein Haus zwischen des Schuster Kräuter und des Nagelschmidt Noloff Hause belegen, verkauft oder

vermiethet werden soll: Das Haus ist von 2 Etagen, und 10 Zimmern, dabey Stallraum, Auffahrt und Brauhaus ist. Liebhabere können sich bey dem Hrn. Doctor Voß melden. Güstrow, den 21 Jun. 1779.

6) Am 8ten Jul. d. J. des Morgens um 9 Uhr, sollen auf dem adel. Gute Malow, ohnweit Parchim, 14 Stück Pferde von 4 Jahren und drüber mit 5 Sauge-Füllen, von guter Race; imgleichen 20 Stück jung Vieh, Pferdegeschirre, unbeschlagene Bauwagens und allerley instrumenta rustica, öffentlich gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden.

7) Auf dem zwischen Sülz und Teßin, gelegenen Gut Liepen, sollen den 28sten Jun. und folgenden Tagen, allerley zur Landwirthschaft gehörige Instrumente, und sonstige Effecten, an Silber, Kupfer und Meßingern Geräthen, Leinen, Bettwerk und Kleidungs-Stücke, nebst verschiedenen Büchern und andern Sachen, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wer ein oder anderes käuflich zu erstehen Lust hat, wolle sich in Termino Morgens 8 Uhr, auf dem Hofe zu Liepen einfinden, und der Meistbietende, des Zuschlags gewärtigen; wobey zur Nachricht dienet, daß man die erstandenen Effecten, eher nicht, als nach vorgängiger baaren Bezahlung, ausfolgen lassen wird. Liepen, den 14. Jun. 1779.

8) Da ich in diesen Tagen, eine ansehnliche Partey Weissen und rothen Wein, Franz-Brandtwein und Weineßig, directe aus Bordeaux erhalten habe und dadurch im Stande gesetzt worden, gleich gute Weine, zu gleichen Preisen, als sonst von Lübeck zu haben sind, zu liefern, so empfehle mich dazu dem geehrten Publicum, und zeige daneben an, daß ich ausserden aus meinem Vaterlande erhaltenen echten Rheinwein, auch mit guten Champ. Wein, sowol rothen als weissen, mit Cyper-Wein, Palm-Sect, Malvasier, Madera, Lacrimae-Christi, Vino d'Egipto, Malaga, St. Lucca, Portugisi, Pedroximenir, Muscat Lünell, Arrack, in ganzen und halben Bouteillen, alle echt und auf Glauben aufwarten kann. Rostock, den 20. Jun. 1779.

Gottl. Scherer.

9) Zu Grossen-Niendorf, im Amte Lübz, sollen Pferde von verschiedenen Farben, Alter und Grösse, am 6ten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden. Die Kauflustige belieben sich also sodann auf dem Hofe zur bestimmten Zeit einzufinden. Niendorf, den 23. Jun. 1779.

10) Wann am 1sten Jul. d. J. auf dem Hofe hieselbst, eine Auction von Pferden, Kühen, Wägen und Wagengeschirr, Ackergeräthschaft, Meubles und Hausgeräthe ꝛc. gehalten werden soll; so wird den etwanigen Kaufliebhabern solches hiedurch zur Wissenschaft gebracht. Heidhof, bey Dömitz den 21. Jun. 1779.

11) Ein in Neustadt, in der Schloßstrasse belegenes, gut conditionirtes Haus, worinnen unten 2 Stuben, eine Kammer, 2 Küchen, eine Speisekammer und Keller; oben aber eine Stube, 3 Kammern, auch ein geräumiger Hausboden; wobey ein hinlänglich grosser mit Obstbäumen besetzter Hofraum, ein mit einer Auffahrt und guten Ställen versehenes Stall-Gebäude befindlich, soll auf instehenden Michaelis, entweder vermiethet, oder auch mit den dazu gehörigen Grundstücken, etwa 24 Scheffel grosse Maasse Aussaat Acker, 5 Wiesen, wovon die Grösse 8 bis 10 Fuder Heu hält, und 6 Gartenbämme, aus freyer Hand verkauft werden. Liebhabere dazu können sich bey dem Hrn. Postmeister Brandt, in Neustadt melden. Neustadt den 23. Apr. 1779.

12) Der Pensionair Hr. Prüßing, auf der sogenannten Rühnschen Meyerey ist gewilligt, auf dem gedachten eine halbe Meile von dem Kloster Rühn belegenen Hofe, am 30. d. M. Jun. eine Parthey junge milchende Kühe, wie auch Stiere und Starken öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr.

zu

zu verkaufen. Liebhabere werden daher ersucht, sich am benannten Tage, Morgens gegen 9 Uhr, auf der Rühnschen Meyerey einzufinden.

13) Alle und jede, so guten Waitzen, Rocken und Gersten zu verkaufen haben, und vor der Erndte abliefern lassen können, belieben sich am 29 und 30sten Jun. und folgende Tage, bey Hr. Jordan, in Wismar mit Proben anzufinden und darüber auf Lieferung den den Handel zu schliessen.

14) Als die hiesige Amidams- oder Stärkefabrick, welcher, sobald solche wieder im Gange gebracht ist, die Königl. Hochpreisl. Regierung ein ausschliessendes Privilegium auf 10 Jahre zu verheissen geruhet, nebst den dazu gehörigen Geräthschaften öffentlich an den Meistbietenden veräussert werden soll, und zu deren Aufboth der 1ste, 8te und 15te Julius pro Terminis anberahmet worden, so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich die Liebhaber an den bestimmten Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, auf der Weinkammer hieselbst einfinden und in den letzten Termino den Zuschlag erwarten. Die nähern Bedingungen sind bey dem Advocato Hrn. Erichson allhier zu vernehmen. Stralsund, den 12. May 1779.

15) Den 1sten Jul. und in den nächstfolgenden Tagen, soll auf dem Hofe zu Wordow eine öffentliche Auction, gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. gehalten werden. Es werden hieselbst verkauft Ochsen, Pferde, instrumenta rustica, und sonstige Mobilien auch Hausgeräth.

VI. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Eine Herrschaft begehret auf Michaelis einen Koch, der sein Metier recht gut versteht, ohne Frau ist, auch von guter Aufführung und nicht zu jung. Die Conditiones kann derselbe bey den Hrn. Reinnoldt in Bützow erfahren.

VII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Zu Bützow sind von dem, nach eingetretener Seuche zwar inoculirten, vermuthlich aber vorher schon inficirt gewesenen 60 Häuptern, 38 crepiret und nur 3 durchgeseucht, 7 sehr krank und 12 noch nicht erkranket. Aus der nicht inoculirten Kuh-Hude sind schon 91 Stück crepiret und gleichfalls nur 3 durchgeseucht, 17 aber stehen sehr krank.

Parkow im Bützow-Rühnschen Amte ist durch die Inoculation noch inficirt.

Zu Goldenitz im Rostockschen District ist die Quarantaine abgelaufen; von Hohen-Schwarz fehlet noch jetzow die weitere Nachricht; Desgleichen ist von

Gerdeshagen im Klosteramte Dobbertin noch kein weiterer Bericht eingegangen.

Zu Stove im Amte Redentin ist die Quarantaine vorüber.

Von Schwansee im Amte Grevismühlen ist seit den 3ten dieses, so wenig der Herzoglichen Regierung als den Beamten etwas berichtet.

Zu Kägsdorf im Amte Neubuckow ist die Quarantaine der inoculirten Seuche abgelaufen und sind von 169 Häuptern 9 gestorben, 160 hingegen durchgeseucht.

Zu Grossen-Salitz im Amte Gadebusch sind vom 9ten Jan. bis den 1sten Jun. 448 Stück inoculirt; davon sind 329 durchgeseucht und 116 gestorben.

Zu Besitz im Amte Boitzenburg hat die Seuche einen Stillstand, nachdem 122 Häupter crepiret, 166 durchgeseucht und 10 verschont geblieben sind. Zu Lütten Bengerstorf hingegen ist sie noch im Gange.

Von Gubkow im Amte Kabnitz ist diesmal keine Anzeige geschehen. Schwerin, den 24. Jun. 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 25. Jun. 1779.

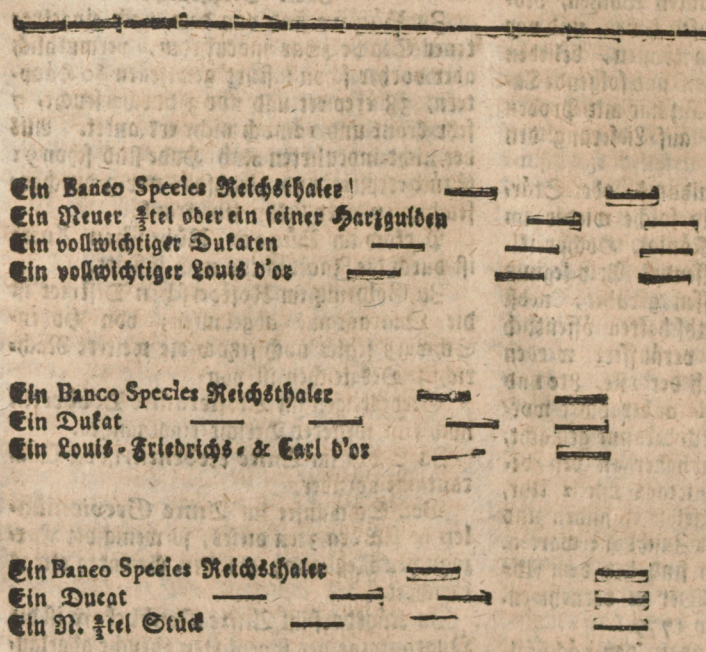

Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
Rthl.	ßß.	ßß.
1	11	—
—	30	—
2	22	—
4	15	—

In N. ½tel St.		
Rthl.	ßß.	ßß.
1	15	—
2	30	3
4	28	9

In Louis d'or		
Rthl.	ßß.	ßß.
1	20	9
2	41	3
	35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen Th.	Weizen ßß.	Rocken T.	Rocken ßß.	Gerste T.	Gerste ßß.	Malz T.	Malz ßß.	weisse Erbsen T.	weisse Erbsen ßß.	Futter-Erbsen T.	Futter-Erbsen ßß.	weisser Haber T.	weisser Haber ßß.	bunter Haber T.	bunter Haber ßß.
den 23 Jun. in Rost. N. ⅔ Last	80	—	52	—	48	—	44	—	53	—	44	—	27	—	20	—
— 25 in Guer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 25 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 25 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 25 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 25 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 23 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8
— 24 in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0326
DFG

Anno 1779. 27tes Stück.

Sonnabends den 3. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Nachlaß des weil. von Töbing, auf Blücher, in specie an die Güther Blücher, Timpkenberg und Teschenbrügge cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Hartwig, als litis curatoris der von Töbingschen minorennen Kindern, zur sichern Regulirung der Curatelangelegenheiten, und zur Versicherung des vorhabenden Verkaufs einiger von diesen Gütern, einen terminum ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum, eventualiter cedendum bonis, auf den 31sten August d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem

als qua usuras, in solle und mit bloſſer Reſervation ſpecifiquerer Liquidation, profitiren und mittelſt Producirung der Original-Verſchreibungen und anderer Urkunden, oder ſonſt, wie Rechtens beſcheinigen ſollet, widrigenfalls die Latitantes, oder auch nicht ſpecifice Liquidirenden in Rückſicht auf die gehörig liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens, für ſtets werden präcludiret werden. Uebrigens habet ihr, peracta liquidatione, den Verſuch eines gütlichen Auskommens, in deſſen etwaniger Entſtehung aber die eventualiter offerirte ceſſionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung unterthänigſt zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 14. May 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die von den Balkſchen Creditoribus verkauften Güter Schößin und Mühlenbeck cum pertinentiis, nach der Zeit des unterm 11ten May 1776 publicirten Präcluſiv-Abſchiedes, ex factis der Verkäufer oder ſonſt, jure crediti, hypothecæ, protimiſeos, vel alio quocunque capite & cauſa Forderungen, Rechte oder Anſprüche erlanget und zu haben vermeynen mögten, hiemit öffentlich zu wiſſen, daß wir, auf unterthänigſte Vorſtellung und Bitte des Doctoris Hartwig, als actoris communis voretwehnter Balckſcher Creditorum, zur Sicherheit des Käufers einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten Septemb. d. J. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigſten Ernſtes und wollen, daß ihr am iztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hieſiger Unſter Herzogl. Juſtitzcanzeley, wann Abends vorher bey Unſern Verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Perſon, oder durch genugſam Gedollmächtigte unausbleiblich erſcheinen, eure Forderungen gehörig und ſpecifice, keinesweges aber, ſo wenig qua ſortem als qua uſuras, in ſolle und mit bloſſer Reſervation ſpecifiquerer Liquidation, profitiren, und mittelſt Producirung der Original-Verſchreibungen und anderer Urkunden, oder ſonſt, wie Rechtens beſcheinigen, ſolches auch ſub commination, daß die Latitantes oder auch nicht ſpecifice Liquidirenden, in Rückſicht auf die gehörig liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens, für ſtets werden präcludiret werden, nicht anders halten ſollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 18. Jun. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

b) bey Herzogl. Juſtitzcanzley zu Roſtock

1.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir geben nebſt reſpect. Entbietung Unſers gnädigſten Gruſſes, den von der Lühe, Buſchmühlenſchen Creditoribus, hiedurch zu vernehmen, wasmaaſſen Uns der Doctor Reichelmann, qua actor communis, mediante ſupplica angezeiget, wie in einer jüngſthin vorgeweſenen Conference, gedachte Gläubiger bemühet geweſen, wegen der Diſtribution bereits vorräthiger und ferner zu erhebenden, ad maſſam concurſus gehörigen Gelder, etwas gewiſſes feſtzuſetzen, hiezu aber, ob diſſenſus, nicht gelangen mögen, und alſo a Principalibus er den Auftrag erhalten, dieſerhalb bey hieſiger Unſerer Herzogl. Juſtitzcanzley, die Anordnung eines Vordeſcheides, unterthänigſt nachzuſuchen. Indem nun auch dem Petito in Gnaden deferiret, und dazu der 13te Jul. d. J. pro termino feſtgeſetzet worden: ſo citiren

kren Wir mittelst gegenwärtigen sämtliche an obgedachten Debitwesen Interessirende, gnädigst und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 8 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung, bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr zum Zweck gütlicher, oder rechtlicher Regulirung jetziger Angelegenheit, persönlich oder per procuratores satisinstructos, erscheinet, und das Fernere, samt dem Bescheide gewärtiget, sub finali præjudicio; daß die Ausseinbleibende an die Beliebungen der Gegenwärtigen gebunden seyn sollen, auch eventualiter gegen sie, in contumaciam, was den Umständen und Rechten gemäß, erkannt werde. Verbleiben respective euch mit Gnaden gewogen. Datum Rostock, den 14. Jun. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Königl. Tribunal zu Wismar.

Wir Gustav, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig-Holstein, Stormarn, und der Dittmarssen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, demnach von Unserm hohen Tribunal, nach Ablauf der mittelst behufigen Proclamatis den convocirten Creditoren, Unsers Tribunals-Assessoris Stemwede bestimmt gewesenen Liquidations-Fristen nunmehro ad audiendam sententiam præclusivam, anderweitiges Proclama erkannt worden: Als citiren, heischen und laden Wir alle diejenige, welche an gedachten Unsern Tribunals-Assessor und desselben Vermögen, ex capite crediti, hypothecæ, oder sonst Ansprache zu haben vermeynen, hiemit peremtorie, auf den 13. Julii a. c. Vormittags um 10 Uhr vor Unserm hohen Tribunal entweder in Person, oder durch bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, und die alsdenn zu publicirende Präclusiv-Erkänntniß anzuhören, mit der Verwarnung, daß, sie erscheinen oder nicht, dennoch mit der Publication, und was sonst den Rechten gemäß, verfahren werden solle. Wonach sich alle, die es angeht, zu achten haben. Gegeben beym Königlichen hohen Tribunal in Unsrer Stadt Wismar, den 22sten May 1779.

Ad Mandatum &c.
C. O. v. Höpken, Präses.
B. G. Sandern, S. R. Trib. Protonotarius.

d) beym Amtsgerichte zu Rehna.

1) Wann der Schuster Amtsmeister, Peter Mense, samt seiner Ehefrau, einer gebohrnen Grathen, vor einigen Wochen hieselbst verstorben: als werden alle und jede, welche an gedachten Peter Mense, und dessen in der Bülower-Strasse allhier belegnes kleine Wohnhaus, Bude und Garten, ex quocunque capite vel causa rechtliche Ansprache zu haben vermeynen, hiemit peremtorie ac sub pœna præclusi & perpetui silentii geladen, am 1sten Septemb. d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte ohnausbleiblich zu erscheinen, ihre an gedachtem Schusteramtsmeister, Peter Mense, habende Ansprüche gehörig zu liquidiren und zu verificiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung zu gewärtigen: Zugleich soll auch das Mensesche kleine Wohnhaus nebst der Bude und Garten, in eodem termino öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Decret, im Amtsgerichte Rehna, den 16. Jun. 1779.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte verordnete Beamte.

e) beym Amtsgericht zu Pastin.

1) Alle diejenigen, welche an das, von dem vormahligem Pensionario, Herrn Grosse, bis anhero eigenthümlich besessene, itzt aber von demselben an den Herrn Hauptmann von Plessen aus freyer Hand verkaufte, zu Sternberg auf dem sogenannten Closter-Hoff belegene, vordeste oder grössere Wohnhaus, cum pertinentiis, aus irgend einem Grunde, rechtliche Ansprache zu machen haben, werden Kraft dieses

ein für allemahl hinc peremtorie verabladet: daß sie am 21. Julii d. J. vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte erscheinen, ihre etwanige Prätensa gehörig angeben, bescheinigen und liquidiren; als anderergestalt sie nachhero nicht weiter damit gehöret, sondern ihnen ein immerwährendes Stillschweigen wird auferleget werden. Pastin, den 22. Jun. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

f) beym Patrimonial = Gericht zu Gottmannsforde.

1) Demnach der bisherige Hauswirth, Jochim Hinrich Kuhlmann, zu Cramon, unlängst das untergehabte Gehöft heimlich verlassen, und verschiedene Schulden hinterlassen hat: So werden, nachdem bereits ein Inventarium aufgenommen geworden, nicht nur gedachter Jochim Hinrich Kuhlmann, sondern auch gesammte desselben Gläubiger, auf den 14ten Jul. d. J. vorgeladen, am gedachten Tage, vor dem hiesigen Patrimonial-Gerichte Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ersterer um wegen seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, auch auf die etwanigen Profeßiones sich vernehmen zu lassen; letztere aber, um ihre Forderungen gehörig zu profitiren und zu liquidiren, sub præjudicio, gänzlicher Ausschliessung und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens. Es erscheine nun vorgedachter Kuhlmann oder nicht; so soll doch resp. in contumaciam und sonst ergehen, was Recht ist. Decret. Gottmannsforde, den 10. May 1779.

Patrimonial-Gericht hieselbst.

g) beym adel. Gericht zu Zül...w.

1) Alle diejenigen, welche an das schlechte Vermögen, des seiner übeln Wirthschaft halber abgemeyerten Bauren Gabriel Leverentz in Rohten, aus Rechtlichem Grunde Ansprache machen können, werden Kraft dieses semel pro omni, hinc peremptorie citiret und geladen, am 17. Jul. d. J. vor hiesigem Gerichte zu erscheinen, ihre etwanige Foderungen anzugeben, und gehörig zu bescheinigen, auch Bescheides zu gewärtigen; isto sub præjudicio, daß im Entstehungsfall ihnen ein immerwährendes Stillschweigen wird auferleget und sie gänzlich präcludiret werden. Zülow, im Amte Sternberg, den 16. Jun. 1779.

Adeliches Gericht hieselbst.

*** *** ***

1) Wann ich Endes benannte, mit meinen nun verstorbenen Ehemann, dem wayl. Hrn. Rathsverwandten Busch, am 16ten Novemb. 1778 unsere gesammte, von meinen Vater, wayl. Rathsverwandten Hn. Wiecken, herstammende liegende Gründe, bestehend in einen grossen, am hiesigen Markte belegenen Hause, dahinter befindlichen Vieh-Haus, Ställe &c. ferner 2 Scheuren vor der Stadt, 5 Gramstorfer Antheile mit allen Gerechtigkeiten, das Erbtheil mit allen Rechten, und 82 Scheffel Saat Stadt freye Aecker, auch 3 Wiesen und einen Garten, an den bisherigen Besitzer der Güter Lantow und Cronscamp, Herrn Hans Christoph Petersen verkaufet; so mache ich diesen geschehenen Verkauf nicht allein hiemit gemeinkündig, sondern es werden auch alle und jede, so aus irgend einem Grunde Ansprache, an diese Grundstücke zu haben vermeynen, von mir ersuchet, a dato binnen 6 Wochen, sich bey dem Käufer, Hrn. Hans Christoph Petersen, zu melden, und ihre Forderungen zu beglaubigen, da ich denn nicht entstehen werde, alle die, welche ihre Prätensa hinlänglich justificiren, mit klingender Münze zu befriedigen. Diejenige aber welche binnen dieser Zeit sich nicht melden, und ihre Forderungen angeben, haben es sich selbst beyzumessen, wenn sie nachher von dem Hrn. Besitzer der Grundstücke nicht bezahlet werden. Teßin, den 28. May 1779.

Verwittwete Rathsverwandtin Busch, geb. Wiecken.

II. Citationes Edictales.

1.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und

und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen dir dem Frohnknecht Wilhelm Brandt vormahls zu Sturfch Vorwerck hiemit zu wissen, wie Uns dein Eheweib Dorothea Elisabeth Brandt demüthigst angezeiget, daß du sie vor ¾ Jahre böslicher Weise verlassen, sie auch, aller Erkundigung ungeachtet, nicht in Erfahrung bringen können, an welchem Ort du dich jetzt aufhaltest, mit submissester Bitte, Wir geruheten gnädigst bey so bewandten Umständen dich edictaliter vorfordern zu lassen. Wann Wir nun diesen Gesuch in Gnaden statt gegeben; so citiren, heischen und laden Wir dich, den Frohnknecht Wilhelm Brandt, vormahls zu Stuhrsch-Vorwerk hiedurch zum ersten, andern und dritten mal, also peremtorie gnädigst, und wollen, daß du den vierzehnten Julii dieses Jahres Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgerichte in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, und nach Befinden rechtlichen Bescheides gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ungeachtet auf der Klägerin ferneres Anruffen in contumaciam, auch mit völliger Ehescheidung wieder dich erkannt werden soll, was denen Rechten gemäß. Wornach du dich zu richten. Gegeben Güstrow, den 3ten May 1779.

a) beym Stadtgericht zu Goldberg.

1) Wann der hiesige Bürger und Schlächter Friederich Lesenberg, nach dem er verschiedene Excesse verübet, und unter andern der Wittwe Malzen allhier, unbefugter weise ein Lamm aus dem Stalle geholet, ferner dem Holländer zu Beuten durch gewaltsame Umtauschung eines ihm abgenommenen Pferdes äusserst lädiret, nicht minder wegen des seinem Nachbar, dem Bäcker Freyheit, entkommenen Schweins, starke Indicia eines begangenen Diebstalls wider ihn vorhanden; auch noch den Schäferknecht zu Medow mit Peitschenschlägen übel begegnet, am abgewichenen Sonnabend sammt seiner Frau und Kindern sich hinweg begeben, und dadurch der wider ihn auf Morgen angestellten Untersuchung entgangen. Als wird derselbe hiedurch peremtorie citiret, am 14ten künftigen Monats Julii, Morgends um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht unausbleiblich in Person zu erscheinen, und seiner Vergehungen halber Rede und Antwort zu geben. Zugleich werden auch dessen sämmtliche Creditores zu richtiger Angabe und Begründung ihrer an der noch nicht völlig bezahlten Haußbude und den geringen Effecten des entflüchteten Lesenbergs, habenden Forderungen, auf die obanberegte Tagefahrt, Kraft dieses verabladet. Ersterer unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß, im Fall einer Nichterscheinung, seine begangene Thathandlungen und übrige Vergehungen, für eingestanden angenommen, seine sub subsigillo judiciali befindl. wenige Habseligkeiten so fort zur weiteren gesetzmäßigen Behandlung gezogen, und die profitenda seiner Gläubiger pro liquidis & confessis gehalten, auch sonsten allenthalben, was den Umständen und Rechten gemäß, in Contumaciam wider ihn verfahren werden solle; Letztere aber sub pœna præclusi & perpetui silentii. Decretum in judicio zu Goldberg, den 23. Junii 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

III. Notificatorium.

1) Von der Herzogl. Mecklenb. Schwer. zur Verbesserung der Zuchthaus-Anstalten in Dömitz angeordneten unterm 28sten Junii d. J. publicirten 26sten Lotterie, welche aus 6000 Loosen und 3105 Gewinnen, mithin aus mehrern Gewinnen, als Nieten bestehet, und worinn, bey nicht erhöheten Einsatz für 1 Loos, nicht nur die Zahl der Gewinne vermehret, sondern auch die 6000 Loose in 4. Klassen also sind vertheilet worden, daß statt

der in einer jeden der 3 ersten Klassen sonst nur gezogenen 400 Loose, in dieser 26sten Lotterie in einer jeden der 3 ersten Klassen 500 Loose gezogen werden, mithin so schon in den drey ersten Klassen 300 Interessenten mehr gewinnen, wie vormals, wovon die Ziehung der ersten Klasse auf den 13ten Septembr., der zwoten Klasse auf den 18. October, der dritten Klasse auf den 22. November d. J. und der vierten und letzten Klasse, auf den 3. Januar 1780 festgesetzet worden, sind auf den Herzogl. Haupt-Post Comtoirs, zu Güstrow und Rostock, imgleichen auf allen Neben-Post-Comtoirs, ausserdem aber auch in Schwerin bey dem Lotterie-Inspector Kaufmann Herrn Salm, und dem privilegirten Juden Hrn. Moses A. Wolff, in Boitzenburg bey dem Herrn Mancke, in Rostock bey dem Kaufmann Hrn. Eberhard, Mäckler Hrn. Kagel und Hrn. Dietze, in Bremen bey den Kaufleuten Hrn. Hinrich Bagelmann und Hrn. W. Röhling, in Lübeck bey dem Kaufmann Hrn. Moll, in Hamburg bey den Kaufleuten Hrn. Georg Grasmeyer und Compagnie, in Güstrow bey dem Kaufmann Herrn Simonis, in Wismar bey dem Apothecker Hrn. Kindt und Hrn. David Martens, in Wittenburg bey dem Hrn. Dolle, in Bützow bey dem Kaufmann Hrn. Holgendorff, und in Dömitz bey dem Kaufmann Hrn. Otte die Plane unentgeldlich, ein ganzes Loos aber zur ersten Klasse für 1 Mk. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, zu der 2ten Klasse für 2 Mk. 8 ßl. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, zur 3ten Klasse für 4 Mk. 8 ßl. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, zu der 4ten Klasse für 7 Mk. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld; ein halbes Loos aber durch alle 4 Klassen für die Hälfte des Einsatzes und Schreibgeldes eines ganzen Looses, alles in Mecklenb. Courant, oder in R. Zwdr. zu 3 ßl. gerechnet, zu haben. Schwerin, den 28 Junii 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lotterie-Direction.

2) Zum Versuch sind abereinst, wie schon ehedem und mehrmahlen geschehen, vor der Hand an die Aemter Stavenhagen, Dargun, Neucalden, Gnoien und Ribnitz, gewisse Quantitäten an Schillinge zur Verwechselung in kleinen Pösten gegen R. Zwdr. das Stück zu 30 ßl. M. Val. gesandt worden. Es wird also diese itzt noch auf obige Gegenden eingeschränkte Veranstaltung mit dem Beyfügen gemeinkündig gemacht: „Wie ein jeder daselbst vorizt das Bedürfniß an Mecklenb. Scheidemünze zum täglichen Auseinanderkommen auf vorbeschriebene Art, und zureichlich erhalten könne“ Wird inzwischen das angeblich, dieserhalb verlegene commercirende Publicum von sothaner Fürsorge, der Höchsten Absicht gemäß Gebrauch zu machen suchen, und statt eines bisherigen unproportionirlichen Surrogati der einländischen Währung den Vorzug gönnen; so giebet man hiedurch die vorläufige Versicherung, wie jene Vorkehrung allgemeiner und dergestalt realisiret werden soll, damit eventualiter durchgängig bey den Aemtern und in den Städten, durch anzuordnende Verwechselung und Umsatz die Nothdurft an Scheidemünze zu erhalten seyn wird. Schwerin, den 29. Jun. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsches Münz-Directorium.

3) Nachdem man erfahren, daß gewinnsüchtige Leute den zu hiesigen Gütern gehörigen Teßmannstorffer und Kleinen Stromckendorffer Bauren des Sommers Vorschüsse machen, so bald aber die Erndte geendiget, ihnen doppelt so viel als sie vorgeschossen, abzwacken sollen; so wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht und ein jeder gewarnet, obgedachten Bauren weder Vorschuß an baarem Gelde zu machen, noch sonsten ohne Vorzeigung eines Scheins von der Curatel Credit zu geben, widrigenfalls derjenige, der sich dazu verleiten lassen sollte, sich zu einiger Bezahlung keine Hoffnung zu machen hat. Buschmühlen, den 21. Jun. 1779.

IV.

IV. Abscheid.

In Sachen des Doctoris Studemund, als gemeinsamen Bevollmächtigten von Lewezow-Klentzer Gläubiger, und des Doctoris Sibeth respective mandatario & litis curatorio nomine der Majorin von Freyburg, und der minderjährigen Hedewig von Lewetzow Impetranten, betreffend die wechselseitig gemachten Vorschläge, und darüber zu treffende Vereinbarung gibt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. zu Recht diesen Bescheid:

Wann zum Zweck einer völligen Vereinbarung über die von beyden Theilen zur weiteren Behandlung ausgesetzten, und sub præsentato den 12ten v. M. ad acta exhibirten Vergleichsvorschläge der Doctor Sibeth in vorbemerkter Eigenschaft, und gesammte Creditores zu dem auf den 18ten dieses anberamten, und durch die Intelligenzblätter allgemein bekannt gemachten Termino respective mit der Aufgabe, und sub præjudicio vorgeladen worden, sich über den Abstand zwischen den wechselseitigen Propositionen, worüber sie sich dermalen noch nicht vereinigen können, bestimmt, und im Fall eines weitern Widerspruchs mit Gründen hinlänglich zu erklären, und solche Aufgabe den Erfolg gehabt, daß beyde Theile schon unterm 16ten dieses ausserrichtlich weiter zusammen getreten sind, und sich über die vormalen zur weitern Behandlung ausgesetzte Punkte, dermassen vereinbaret haben, wie das ad Protocollum exhibirte Conferenz-Protocoll von besagtem Tage, und der darin sowohl mit der Majorin von Freyburg, und der Lehns-Jungfer, als auch den Creditoren selbst unter sich regulirte Vergleichsplan in mehrerm ergiebet; selbigem auch in Termino von keinem, ausser dem Doctor Voß nomine der von Hagen und der von Schirnding, und dem Secretaire Neumann Namens des Archidiaconi Taddel, und des Professoris Eichenbach widersprochen, nur daß einige Anwälde, welche noch keine Antworten von ihrer Principalschaft erhalten, und daher bloß sub spe rati beygetreten, ihre weitere Erklärung, so wie andere ihren Principalen die Befugnisse, welche sie wider ihre benannte Concreditores aus besondern Verbindungen hätten, reserviret; so wird solchemnach zuvorderst das in obgedachten Citationen vom 20sten v. M. angedrohete Präjudicium hiedurch dahin purificiret, daß alle diejenigen, welche sich in Termino weder mündo- noch schriftlich erkläret, pro pure consentientibus geachtet werden sollen. Gleichwie es also sowohl in Ansehung dieser, als aller derjenigen, welche in vorerwehnten Vergleichsplan ausdrücklich gewilliget haben, hiebey sein Bewenden behält, diejenigen aber, welche bloß aus besondern Verbindungen unter sich, und gegen einander Befugnisse vorbehalten, damit zur besondern Ausmachung verwiesen werden, so wird hingegen denen, welche sich eine weitere Erklärung noch vorbehalten, sub pœna finali purificandi præjudicii aufgegeben, solche binnen endlichen 3 Wochen a dato so gewiß pure abzugeben, als widrigenfalls darauf nachher weiter gar nicht geachtet werden soll, in Ansehung der Principalen des Doctoris Voß, und Secretaire Neumann aber Terminus auf den 17. Julii a. c. anberamet, in welchem sie sich so wohl als der Doctor Sibeth in obiger Eigenschaft, und der Doctor Studemund als communis creditorum mandatarius, unerwartet weiterer Ladung, zu gestellen haben, sub præjudicio finali, mit ihren Widerspruch nicht weiter gehöret zu werden, hiedurch um so mehr erkannt, als von dem jetzt weiter regulirten Vergleichsplan zu hoffen steht, daß auch sie, zu ihren eigenen so wohl als allgemeinen Besten dieses Debitwesens, in Betracht der sonst mit dem Fortgange der theils schon an die Reichsgerichte erwachsenen Prozesse verknüpften Kosten, die besorglich die in dem Vergleichsplan vorgeschlagene geringe Remißion am Ende übertreffen könnten, ihren Widerspruch zurücknehmen wollen.

und

Und da übrigens der Doctor Studemund als communis mandatarius creditorum den 21sten dieses um die Bestättigung des von beyden Theilen in dem Vergleichsplan zum curatore bonorum gewählten von Levetzow auf Carnitz unterthänigst nachgesuchet, die Bestellung eines Curatoris zur interimistischen Sicherheit, auch in alle Wege, und auf alle Fälle so nothwendig als rechtlich ist; so wird selbiger also auch hiedurch in solcher Eigenschaft bestättiget, und gleich demnach das gewöhnliche Curatorium an ihn forderſamst ausgefertiget werden soll; so ergehet demnächst, und wenn beyde Theile den ad protocollum entworfenen Vergleichsplan förmlich extendiret, und unterschrieben exhibiren werden, auch dessen Bestättigung halber zur Würkung einer allgemeinen Verbindlichkeit, dem Befinden nach sodann weiter, was Recht ist. Endlich soll das in Termino abgehaltene Protocoll cum annexis allen, welchen daran gelegen ist, auf Verlangen in Abschrift mitgetheilet, dieser Abscheid aber den hiesigen Intelligenzblättern eingerückt, und solchergestalt allen Interessenten zur Wissenschaft gebracht werden. Von Rechts wegen. Publicatum Güstrow, den 24. Junii 1779.

V. Was zu verpachten.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zur öffentlichen Verpachtung des, auf Joh. 1780 aus der Pacht fallenden, im Schwerinschen See belegenen so genannten Kaninchen-Werders, und der damit verknüpften Ziegeley, Terminus auf den 13ten Julii anberamet worden. Die etwanigen Pachtliebhaber können am ermeldeten Tage frühe um 10 Uhr vor Herzogl. Cammer sich einfinden, und die Bedingungen zuvor in Registratura einsehen. Schwerin, den 3. Mart. 1779.

2) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zur öffentlichen Verpachtung, des auf Johannis 1780 pachtlos werdenden Hofes Wandrum Amts Schwerin, Terminus auf den 13ten Jul. a. c. anberahmet worden. Die etwanigen Pachtliebhabere, haben sich am ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer einzufinden. Diejenigen, welche in den Domainen nicht bereits angesessen sind, müssen sich dazu anschicken, auf den Fall des höchsten Bots eine baare oder bürgliche annehmliche Caution von 250 Rthlr. zur Sicherheit wegen des Zuzugs in Termino zu bestellen. Die General- und Special-Bedingungen können 14 Tage ante terminum in registratura eingesehen werden. Schwerin, den 9. April 1779.

3) Zur öffentlichen Verpachtung des Domanial-Hofes Rabenhorst, im Amte Dobberan, welcher auf Johannis 1780 aus der Pacht fällt, ist Terminus auf den 14ten Jul. d. J. anberahmet. Die Liebhabere zu dieser Pachtung können sich also am ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, und gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden die Pachtung, bis auf Ihro Herzogl. Durchl. höchste Ratification, zugeschlagen werde. Jedoch müssen diejenigen, welche in den Domainen nicht angesessen sind, sich, auf dem Fall des höchsten Bots, zu einer baaren oder bürglichen Caution von 250 Rthlr. anschicken. Die Bedingungen sind in der Cammer-Registratur zu erfahren. Schwerin, den 28. May 1779.

4) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß, zur öffentlichen Verpachtung der Windmühle zu Dambeck Amts Schwerin, c. p. Terminus auf den 13ten Jul. a. c. anberahmet worden. Die etwanigen Pachtliebhabere können am ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer sich einfinden. Zur Sicherheit wegen des Zuzugs auf Johannis 1780, muß in Termino eine Caution auf 50 Rthlr. entweder baar oder durch annehmliche Burgschaft bestellet werden; es wäre denn, daß plus licitans in den Herzogl. Domainen bereits angesessen. Die Bedingungen können 3 Wochen ante terminum in registratura eingesehen werden. Schwerin, den 24. April 1779.

5) Da der Pachtcontract, über den Hof Dambeck und die Meyerey Dallendorf im Amte Schwerin, auf Johannis 1780 zu Ende gehet; so ist zur anderweiten öffentlichen Verpachtung dieser Höfe, mit der dazu gelegten Cossaten Stelle, Schmiede und Kruglage, Terminus auf den 13ten Jul. a. c. anberahmet. Die etwanigen Pachtliebhabere können am ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer sich einfinden. Diejenigen, welche in den Domainen nicht bereits angesessen sind, müssen sich dazu anschicken, auf den Fall des höchsten Bots, in Termino eine baare oder bürgliche, annehmliche Caution von 300 Rthlr. zur Sicherheit wegen des Zuzugs, bestellen zu können. Die Bedingungen sind 3 Wochen ante terminum in registratura einzusehen. Schwerin, den 24. April 1779.

6) Da die Verpachtung der dem Herrn Landmarschall von Hahn, gehörigen Güter Faulenrost, Dempzin und Liepen, gewisser eingetretener Umstände halber, auf den 3ten Jul. nicht vor sich gehen kann, sondern bis zum 14ten Jul. d. J. ausgesetzet werden muß: so wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht und gewärtiget, daß Pachtliebhabere bürgerlichen Standes sich an diesen Tage, Vormittags, auf dem Hofe hieselbst zu dem bekannt gemachten Endzweck einfinden. Remplin, den 16. Jun. 1779.

Von Hahnsche Curatores.

7) Die Schmiede und Kruglage, zu Sammit bey Krakow, soll den 12ten Jul. an den Meistbietenden verpachtet werden; diese Pacht wird auf Trinitatis 1780 eröffnet. Pachtliebhabere können sich dieserhalb bey der Gutsherrschaft melden.

8) Da die öffentliche Verpachtung des Hofes Passehe, Amts Neubuckow, am 14. Jul. nicht vor sich gehen wird, so wird solches hiedurch bekannt gemacht. Schwerin, den 30. Jun. 1779.

V. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Fügen Kraft gegenwärtigen Männiglichen zuwissen, da in Conformität einer wegen öffentlichen Verkaufs der den Gläubigern abgetretenen Güter, an Unsere Landesgerichte erlassenen Verordnung, und nachheriger Declarator- und Erläuterungs-Rescripte, von denen bey hiesiger Justizcanzley in Concurs gerathenen, nunmehro auch das ehedessen von dem weiland Cammerherrn von Hahn, auf Dieckhoff, besessene Guth Langenhagen, samt dem Bauern-Dorfe Dersentin, zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet, und zu sothanem Zweck, drey nach einander folgende Termine, der erste auf den 11ten März, der zweyte auf den 18ten May, und der dritte auf den 14ten Julii laufenden Jahres festgesetzt worden: So citiren Wir hiedurch alle diejenigen, welche obgedachtes Guth mit dem dazu gehörigen Bauerdorfe zu kaufen Lust haben gnädigst, in den bestimmten Terminen entweder persöhnlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum, zu erscheinen. Wobey ihnen unverhalten bleibet, daß in dem ersten oder zweyten Termin den annehmlich Meistbietenden, das Guth zwar vorläufig aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber, dem etwa plus offerenti, oder in Ermangelung eines solchen, dem, der in den ersten Terminen den höchsten acceptablen Both gethan, auf die jedesmal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen, gerichtlich addiciret werde. Jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern Creditoribus, und überhaupt einem jeden, cujus interest unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen, nachdem in tertio licitationis termino geschehenen Zuschlag guten genugsahme Caution für besorgliche Schäden und würkliche Redemtion

den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsere Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete Jus idem offerendi, zu exerciren. Datum Rostock den 23. Januar. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte Unsers Canzley-Secret. Berner, zum gerichtlichen Verkauf des in der Salzstrasse hieselbst, zwischen den Häusern der verstorbenen Doctorin Berner und des Doctoris Behm belegenen, ehemaligen Bredfeldschen, nachherigen von Federschildtschen, demnächst Supplicanti adjudicirten Hauses cum pertinentiis, welches aussergerichtlich einem Käufer bereits für 500 Rthlr. N. Zwdr. sub lege addictionis in diem zugeschlagen worden, einen Terminum auf den 12ten Jul. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche mehr als gedachte 500 Rthlr. zu bieten sich entschliessen mögeen, hiemit gnädigst, am jetzgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da denn das Haus, entweder nach geschehenem Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch, in dessen Entstehung, dem aussergerichtlichen Käufer für die offerirten 500 Rthlr. N. Zwdr. gerichtlich addiciret werden soll. Wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß die Kaufbedingungen bey dem Sachwalde des Supplicanten, Advocato Dihn hieselbst, inspiciret werden können. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 11. Jun. 1779.

(L.S) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Directore und Räthe.

3) Es ist ein neuer Terminus zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf, des Blumenschen Hauses allhier, auf den 8ten Jul. festgesetzet, und werden dahero alle Kaufliebhabere darzu, obbesagten Tag um 9 Uhr, in der Gerichts-Stube zu erscheinen hiedurch eingeladen. Sign. Teterow, den 17. Jun. 1779.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

4) Am 8ten Jul. d. J. des Morgens um 9 Uhr, sollen auf dem adel. Gute Malow, ohnweit Parchim, 14 Stück Pferde von 4 Jahren und drüber mit 5 Sauge-Füllen, von guter Race; imgleichen 20 Stück jung Vieh, Pferdegeschirre, unbeschlagene Bauwagens und allerley instrumenta rustica, öffentlich gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden.

5) Am kommenden Mittwochen, als den 7. Jul. sollen auf dem Rathhause hieselbst verschiedene Meublen und Sachen, wobey verschiedenes echt und unechtes Porcellain, allerley Leinzeug und andere Sachen öffentlich meistbietend verkaufet werden. Schwerin, den 29. Junii 1779.

6) Bey dem Kaufmann, Herrn Ephraim Felix Wendt in Rostock, ist wieder zu bekommen frischer Pirmonter, Seltzer, Meyenberger, Spaaer und Wisbader, Seidschützer Ober-Bitterbrunnen; imgleichen Seiffe, Eßig, Kreide ꝛc.

7) Das vierte Alphabet des 4ten Theils der Sammlung Mecklenburgischer Landesgesetze, Ordnungen und Constitutionen hat die Presse verlassen und kann von den Hrn. Interessenten an bekannten Orten in Empfang genommen werden.

Ein Supplement zum 3ten Theil eben dieses Werks wird zu Ende dieses Monats ausgegeben. Dann kann dieser Theil gebunden werden. So bald der 4te oder letzte Theil dieses Werks ganz geliefert ist, welches bald nach Michaelis d. J. seyn kann, solat ein Real- und Annalregister über das ganze Werk.

8)

8) Zu Grossen-Niendorf, im Amte Lübz, sollen Pferde von verschiedenen Farben, Alter und Grösse, am 6ten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden. Die Kauflustige belieben sich also sodann auf dem Hofe zur bestimmten Zeit einzufinden. Niendorf, den 23. Jun. 1779.

9) Auf dem Bauhofe zu Prühl sollen am 12. Julii 13 Stück recht tüchtige Ochsen, die der Arbeit vollkommen gewachsen sind, und stets auf steifen Kley gearbeitet haben, wie auch einige Instrumenta rustica, als Bau- und Blockwagens ꝛc. in öffentlicher Auction dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. zugeschlagen werden.

VI. Zu vermieten.

1) Ein sehr gut eingerichtetes Wohnhaus benebst einer Auffahrt hinter dem Rathhause hieselbst, ist auf Michaelis a. c. zu verhäuren oder auch zu verkaufen. Die Conditiones davon ertheilet der Hof-Schlächter G. L. Drümmer. Schwerin, den 25. Junii 1779.

VII. Nachricht von dem Stande der horn-Viehseuche.

Zu Bützow dauert die Seuche noch fort. Von Parkow im dasigen Amte fehlet die weitere Nachricht.

Gutkow im Amte Ribnitz ist noch inficirt.

Von Hohen Schwarfs im Rostockschen District ist der weitere Bericht noch jetzt nicht eingegangen.

Zu Gerdeshagen im Kloster-Amte Dobbertin schleicht die Seuche noch langsam fort;

Zu Schwansee im Amte Grevismühlen aber wütet sie desto heftiger, dergestalt, daß binnen der kurzen Zeit das gesamte ungeseuchte Vieh bis auf 2 Stück nach entweder todt oder krank, durchgeseucht aber zur Zeit noch nichts ist. Zu Christinenfelde sind in der zwoten Inoculation von 142 Häuptern 22 gestorben, überhaupt aber sind daselbst 40 gestorben, 201 hingegen durchgeseucht.

Im Amte Boitzenburg hat zu Lütten Bengerstorff die Seuche ihren Fortgang, und sind am 28. Jun. 18 Häupter crepiret, 33 durchgeseucht, 1 krank und 99 noch verschont gewesen.

Schwerin, den 2. Jul. 1779.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Wann bey hiesigem Herzogl. Stadtgericht die Magdal. Margar. Hechten in puncto infanticidii præsumti in Inquisition gerathen, und zur Haft gezogen, deren Mutter aber, die Wittwe Hechten, geb. Margar. Doroth. Techowen, die von der Schwangerschaft der Inquisitin Wissenschaft gehabt, und besonders bey der Geburt derselben gegenwärtig gewesen, und nach dem Geständniß der Inquisitin das von derselben zur Welt gebrachte Kind bey Seite gebracht, hat ebenfalls zur Haft gebracht werden sollen, hiebevor durch die Flucht sich gerettet, und ihr Aufenthalt bis jetzo unbekannt geblieben, uns aber äusserst daran gelegen, dieselbe ihres offenbaren Verbrechens halber wieder habhaft zu werden: als ersuchen wir durch dieses öffentliche Proclama alle und jede Gerichts-Obrigkeiten und Personen, welche von dem Aufenthalt der vorbenannten entwichenen Hechten, die von kleiner Statur, im Gesichte mager, und schwarze Haare hat, und beynahe 60 Jahr alt ist, auch mit einer schwarzen Mütze, violet weißbunten Kamisol, und mit einer blauen Schürze bekleidet, Wissenschaft haben, uns davon sogleich nach geschehener Avertirung Nachricht zu geben, um solche gegen Erstattung der Kosten, und Ausstellung der gewöhnlichen Reversalien anhero transportiren zu lassen; welches in ähnlichen Fällen zu erwiedern wir hiemit versichern. Sign. in Judicio Rödel den 28. Junii 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

Hamburger Geld-Cours,

vom 2. Jul. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ⅔tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die		Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
		Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den	1 Jul. in Rost. N. ⅔ Last	79	—	51	—	49	—	44	—	52	—	42	—	26	—	19	—
—	2 in Suer. d. Schfl. N. ⅔,	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
—	2 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8
—	1 in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0338
DFG

Anno 1779. 28tes Stück.

Sonnabends den 10. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

I.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Haben auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Amtsschreiber Vorkampff, zu Marnitz, als Erben des hieselbst verstorbenen Doctoris Escherig, alle und jede welche an das von ihm an Unsern Obersten von Lützow verkaufte, auf den grünen Winkel hieselbst belegene, vormalige Escherigsche Wohnhaus, eine hypothecarische Forderung zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 17ten Jul. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Forderung so dann angeben und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey Wir aber annoch denjenigen Gläubigern des Doctoris Escherig, welche an desselben Verlassenschaft ihre Forderungen bereits im gewesenen termino liquidationis am 24sten Jan. 1776 angegeben, und etwa noch nicht bezahlet sind, hiedurch anfügen, daß, da ihre Forderungen schon ad acta bekannt sind, sie sich damit nicht weiter zu melden, widrigenfalls aber die Kosten selbst zu tragen haben sollen. Gegeben Güstrow, den 14. May 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen euch, den sämtlichen Gläubigern des Ehrn Predigers Gluer, zu Wattmannshagen, hiemit zu wissen, wie Wir auf desselben unterthänigste Vorstellung und Bitte ad profitendum & liquidandum credita, nec non transigendum & eventualiter cedendum bonis, einen Termin auf den 28sten Septemb. d. J. angesetzet haben. Laden euch dahero hiedurch gnädigst und wollen, daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, eure Forderungen und Ansprache an den Ehrn Prediger Gluer, zu Wattmannshagen und dessen sämtliches Vermögen so denn sub pœna præclusi & perpetui silentii angehet und rechtlicher Art nach bescheiniget, euch über die Vergleichs-Vorschläge, so wie auch, bey Ermangelung gütlicher Auskunft über die anerbotene cessionem bonorum erkläret, und demnächst weiter, was Recht ist, gewärtiget. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrow, den 26. Jun. 1779.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns die Wittwe des verstorbenen Cammer-Canzelisten und Münzmeisters Weidener, geziemend vorgetragen, wie sie das aus dessen Debitwesen gerichtlich erstandene, auf dem Klosterhofe hieselbst belegene Wohnhaus, mit Garten und sonstiger Zubehör, wiederum verkaufet und dabey sich verbindlich gemachet habe, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata zu extrahiren und von neuen einen reinen Präclusivabschied zu bewürken, mit demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, gedachte Proclamata zu erkennen. Da Wir nun dem Petito deferiret und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten Septemb. d. J. anberahmet haben: So citiren Wir alle und jede, welche, seit der jüngsten geschehenen Convocation und Präclusion, an obgedachtes Haus cum pertinentiis ex jure crediti, hypothecæ, vel alia quacunque causa Forderungen zu haben vermeynen mögten, hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß sie am vorgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen geschehener geziemenden Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihre Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specificquerer Liquidation, proferiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß die Lætitantes oder auch nicht specifice liquidirenden mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden abgewiesen werden, gewärtigen sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 18. Jun. 1779.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Königl. Tribunal zu Wismar.

Wir Gustav, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig-Hollstein, Stormarn, und der Dittmarssen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, demnach von Unserm hohen Tribunal, nach Ablauf der mittelst behufigen Proclamatis den convocirten Creditoren, Unsers Tribunals-Assessoris Stemwede bestimmt gewesenen Liquidations-Fristen nunmehro ad audiendam sententiam præclusivam, anderweitiges Proclama erkannt worden; Als citiren, heischen und laden Wir alle

alle diejenige, welche an gedachten Unsern Tribunals-Assessor und desselben Vermögen, ex capite crediti, hypothecæ, oder sonst Ansprache zu haben vermeynen, hiemit peremtorie, auf den 13. Julii a. c. Vormittags um 10 Uhr vor Unserm hohen Tribunal entweder in Person, oder durch bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, und die alsdenn zu publicirende Präclusiv Erkänntniß anzuhören, mit der Verwarnung, daß, sie erscheinen oder nicht, dennoch mit der Publication, und was sonst den Rechten gemäß, verfahren werden solle. Wonach sich alle, die es angehet, zu achten haben. Gegeben beym Königlichen hohen Tribunal in Unsrer Stadt Wismar, den 22sten May 1779.

Ad Mandatum &c.

C. D. v. Höpken, Präses.

B. G. Sandern, S. R. Trib. Protonotarius.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den Bürger und Drechsler, Joh. Joachim Friederich Scharffenberg hieselbst und besonders an dessen vor hiesigen Mühlenthor, an der Brücke belegenes Haus c. p. eine dingliche und zwar vorzüglichere Ansprache, als des weil. Hrn. Rathsverwandten Frommen Erben, die Wittwe Wilcken, die Gebrüdere Rodiesatzky, und die Wittwe Schnapauff beh uptet, werden hiemit sub pœna præclusi & perpetui citiret und geladen, am 19ten Jul. a. c. Vormittags um 10 Uhr, vor uns auf hiesigen Rathhause zu erscheinen, und sodann ihre Schuldforderungen zu profitiren und zu liquidiren. Schwerin, den 21. April 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Rostock

1) Demnach von uns Burgermeisteren und Rath, der Stadt Rostock, ad instantiam unsers Rathsmitfreundes, des Kaufmanns Hrn. Johann Christoph Molle, wegen dessen, von dem Gerichts Secretär Walther Gustav Oerloff erkauften, auf der Altstadt allhier, zwischen den Häusern der Kaufleute Crumbiegel und Eberhard gelegenen, Wohn- und Brauhause, ein publicum proclama præclusivum erkannt, und hiezu der 22ste Jul. d. J. pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, welch daran aus irgend einem Gründe Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen; sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herrn des löblichen Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt unausbleiblich zu gestellen und ihre Zuständnisse anzugeben und zu beglaubigen, mit der Verwarnung: daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von vorgedachtem Grundstücke cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9 Jun. 1779.

f) beym Magistrat zu Sagenow.

1) Creditores des Bürger, Christoph Groth, sammt dem curatore bonorum in diesem Debitwesen, werden hiedurch zu dem auf den 23sten Jul. zur Vorlegung der Acten loco rotulationis und zur demnächstigen Publication einer abgefaßten Prioritäts-Urthel vor Gerichte geladen. Hagenow, den 28. Jun. 1779.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Bürgermeister und Rath.

g) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar fügen zu wissen, daß wir auf Ansuchen des hiesigen Bürgers und Kaufmanns, Johann Caspar Trebbin, zur Convocation seiner sämtlichen Gläubiger, wie auch zum öffentlichen Verkaufe seines Wohn-Hauses, nebst Zubehör, in proclama respect. peremtorium ad liquidandum & subhastandum, auf 9 Wochen erkannt haben. Solchemnach citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an gedachten hiesigen Bürger und Kaufmann, Johann Caspar Trebbin, und dessen sämtliches Vermögen, wie auch besonders an

desselben am Markte von der Altwismerstrasse, Osterseite, unter Nummer 7 und 8. belegenes Wohnhaus, und dessen Zubehör, den in der Diebstrasse Osterseite, unter Nummer 3. und 4. belegenen Thorwege, Stall und Garten, welche Grundstücke insgesammt demselben tit. emtiven. a Dionysii 1773. zu Stadt-Buch geschrieben stehen, als Gläubiger Hypothekarien, oder aus sonst irgend einem Grunde, eine Ansprache haben, oder zu haben vermeynen, hiemit zum ersten, zweyten und drittenmale, mithin peremtorie, und wollen, daß sie am 26sten August d. J. vor unsre zum Gericht verordnete Mitrathsfreunde erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche gehörig angeben, und rechtlicher Art nach erweisen, unter der Verwarnung, daß wider die Säumige und Ausbleibende in contumaciam erkannt, und sie mit ihren etwanigen Ansprüchen von dieser Masse gänzlich und auf immer abgewiesen werden sollen. Zugleich wird vorbeschriebenes Haus und Zubehör zum feilen Kauf öffentlich gestellet, und werden alle diejenigen, welche solches als Meistbietende erstehen wollen, hiedurch vorgeladen, in selbigen Termine zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot zu Protocoll zu geben, und darnächst des Zuschlages halber rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach ein jeder, dem daran gelegen ist, sich zu richten hat. Gegeben unter unserm Stadtinsiegel. Wismar, den 23. Jul. 1779.

h) beym Stadtgericht zu Plau.

1) Zu unterthänigster Befolgung des vom Herzogl. Hof und Landgericht erlassenen Höchsten Informatorii in der Debitsache des hiesigen Kaufmanns, Georg Peter Eichmann, wird zum Versuch eines gütlichen Vergleichs mit dem Schuldner, Terminus auf den 26. Julii d. J. anberahmet, in welchen gesammte Gläubiger vorangehend zu solchem Endzweck, in Fehlschlagung desselben aber mithin bey nothwendig werdender Eröffnung eines förmlichen Concurses zum Versuch eines Vergleichs unter sie die Gläubiger selbst, eventualiter aber zu ihrer Erklärung über die Veräusserung des Eichmannschen Waarenlagers so wohl als über die Bestellung eines Curatoris bonorum und Actoris communis sub præjudicio, daß die Aussenbleibenden an die Beschlüsse der Erscheinenden gehalten seyn sollen, vorgeladen werden. Wobey diejenigen Creditores, deren Anwälde noch nicht genugsam ad acta legitimiret sind, selbige in gleicher Frist und sub eodem præjudicio Rechts erforderlich zu legitimiren haben. Der gemeinsame Schuldner und dessen Ehefrau werden zum Erscheinen in besagtem Termino ebenfalls und bey Strafe der ohnfehlbaren Concurs-Eröffnung vorgeladen, und dem ersteren noch besonders anbefohlen, die versprochene Vergleichs-Vorschläge, wenigstens 8 Tage vor dem Termin dem Gerichte einzureichen. Sign. Plau, den 21. Junii 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

i) beym Stadtgericht zu Dömitz.

1) Zur Prioritäts-Deduction in der Verclausschen Debitsache, entweder schrifftlich oder ad protocollum, und demnächstigen Inrotulation der Acten, ist Terminus auf den 22sten Jul. d. J. anberahmet. Wornach sich ein jeder hieran Theilnehmender sub præjudicio zurichten. Dömitz, den 15. Jun. 1779.

Herzogl. Mecklenb. zum Stadtgericht Verordnete.

k) beym Herzogl. Gerichte zu Sülze.

1) Nachdem die verwittwete Frau Pastorin Wincken, geb. Seedorf, zu Levin, ohnfern Dargun, vor einiger Zeit Todes verfahren, und deren allhiesigen Erben dahin übereingekommen, am 26sten Jul. d. J. sich auseinander zu setzen: so werden daher alle diejenigen, welche an denen der Defunctę zuständig gewesenen Grundstücken hieselbst, einige Ansprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa, zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen ernannten 26sten Jul. frühe um 9 Uhr, vor hiesigen Herzogl. Gerichte sich einzufinden, ihre Forderungen und Ansprüche zu profitiren,

und

und justificiren; anderer Gestalt aber zu gewärtigen, daß sie mit selbigen nicht weiter gehöret, sondern auf immer abgewiesen seyn sollen. Sülze, den 25. Jun 1779.

Herzogl. Gericht hieselbst.

l) beym Closter-Amt zu Ribnitz.

1) Wann der unterthänige Bauer, Joachim Daniel Spörcke, zu Wulffshagen, pflichtvergessen seine bisherige Hofstelle verlassen hat, so werden alle diejenigen, welche irgend eine Ansprache an denselben machen zu können glauben, hiedurch citiret, sich den 20. Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, auf dem Closteramte hieselbst einzufinden, ihre Forderungen gehörig zu bescheinigen, bey Strafe, daß diejenigen, welche sich alsdann nicht melden werden, hiemit auf immer präcludiret und abgewiesen werden sollen, wobey zugleich zur Nachricht dienet, daß sie ausser der mangelhaften Hofwehr nicht so viel eigenthümliches des Entlauffenen gefunden habe, als zur Bestreitung unumgänglicher Kosten erforderlich ist. Decret. Ribnitz, den 7. May 1779.

Closteramt hieselbst.

m) beym Amtsgericht zu Pastin.

1) Alle diejenigen, welche an das, von dem vormahligem Pensionario, Herrn Grosse, bis anhero eigenthümlich besessene, itzt aber von demselben an den Herrn Hauptmann von Plessen aus freyer Hand verkaufte, zu Sternberg auf dem sogenannten Closter-Hoff belegene, vörderste oder grössere Wohnhaus, cum pertinentiis, aus irgend einem Grunde, rechtliche Ansprache zu machen haben, werden Kraft dieses ein für allemahl hine peremtorie vorgeladen: daß sie am 21. Julii d. J. vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte erscheinen, ihre etwanige Prätensa gehörig angeben, bescheinigen und liquidiren; als anderergestalt sie nachhero nicht weiter damit gehöret, sondern ihnen ein immerwährendes Stillschweigen wird auferleget werden. Pastin, den 22. Jun. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

n) beym adel. Gericht zu Zülow.

1) Alle diejenigen, welche an das schlechte Vermögen, des seiner übeln Wirthschaft halber abgemeyerten Bauren Gabriel Leverentz in Rohten, aus Rechtlichem Grunde Ansprache machen können, werden Kraft dieses semel pro omni, hine peremtorie citiret und geladen, am 17. Jul. d. J. vor hiesigem Gerichte zu erscheinen, ihre etwanige Foderungen anzugeben, und gehörig zu bescheinigen, auch Bescheides zu gewärtigen; isto sub præjudicio, daß im Entstehungsfall ihnen ein immerwährendes Stillschweigen wird auferleget und sie gänzlich präcludiret werden. Zülow, im Amte Sternberg, den 16. Jun. 1779.

Adeliches Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Closter-Amtsgericht zu Malchow

1) Da vor einigen Jahren vom hiesigen Kloster-Amtsgericht ad instantiam des Schusters Arnoldt hieselbst, ein kleiner verschlossener Coffre eines Ingenieurs Namens Motz, wegen einer Schuld womit dieser, jenen verhaftet, sub arresto genommen worden, gedachter Ingenieur Motz aber ohne Bestellung eines Mandatarii davon gereiset ist, und man den Ort seines Aufenthalts nicht mit Gewißheit in Erfahrung bringen können; so wird derselbe durch diese gemeinkündige Ladung, zur Erklärung über die von obbenannten Schuster Arnhold angegebene Forderung am 28. Jul. d. J. entweder in Person, oder durch einen genugsam instruirten Bevollmächtigten zu erscheinen, hiemit citiret, bey Strafe des Nachtheils, daß widrigen Falls in Ansehung seiner die Arnholdsche Forderung für richtig angenommen, der Coffre quest. mit dem was darin etwa befindlich, meistbietend verkauft, und davon nach Abzug der Kosten, die Arnholdsche Forderung, in so weit das Kaufpretium zureichet, bezahlt werden soll. Sign. Kloster Malchow, den 30. Jun. 1779.

Kloster-Amtsgericht hieselbst.

III. Notificatorium.

1) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Demnach die verehelichte Oberhauptmann Carolina Louisa von Moltzahn, geborne von Bülow, nebst ihrem Ehemann, dem Oberhauptmann von Moltzahn, unterthänigst demüthigst angezeiget, wie sie nicht nur schon bey Lebzeiten ihres jetzt verstorbenen respect. Vaters, und Schwiegervaters, Berend Joachim von Bülow, auf Camin, eine eydliche Angelobung, und Verzichtsacte unterm 17ten Jun. 1773 ausgestellet, und unterm 19ten April 1777 dahin wiederholet.

„Sich an den Hauptstuhl der bey dem Ableben ihres vorbenannten resp. Vaters, und „Schwiegervaters zu ererbenden Zehntausend „Fünfhundert Reichsthaler N. Zwdr. nie ein „Eigenthum, noch sonstige Disposition darüber, „es sey durch Veräusserung, und Verhypothe„cirung desselben Hauptstuhls, oder auf was „Art es wolle, anzumassen, vielmehr selbiges „als ein unverrückliches, und unzuverkürzen„des Capital für ihre Descendence völlig zu con„serviren, und daher geschehen zu lassen, daß „das Eigenthum vorbestimmter 10500 Rthlr. „N. Zwdr. mit dem Ableben ihres resp. Va„ters, und Schwiegervaters, Berend Joachim „von Bülow, so fort auf ihre Kinder unmit„telbar übergehe, und daß bey erfolgenden „diesen Todesfall, die Obligationes sothaner „Summe stets in Verwahrsam, und unter „Disposition des ältesten resp. Bruders, und „Schwagers Anfangs bemeldeter beyder Ehe„leute verbleiben, derselbe auch zu diesem Zweck „gerichtlich zum Curatore solcher Gelder be„stellet werde, sich aber damit allein zu be„gnügen, daß so lange sie, die Oberhaupt„mannin, Carolina Louisa von Moltzahn, ge„borne von Bülow lebe, und er derselben Ehe„mann Oberhauptmann von Moltzahn, falls „er seine jetztgenannte Ehefrau überleben soll„te, so lange als seine mit ihr erzeugten Kin„der minderjährig seyn, sie die Zinsen nur von „den 10500 Rthlr. N. Zwdr. erheben, je„doch so, daß solche von den Debitoribus der „Capitalien ihnen unmittelbahr ausgekehret „werden sollen, und also von ihnen auch selbst „wahrgenommen werden könnten, sondern „auch nach seinem Tode solche Angelobung auf „alle übrige aus der väterlichen Erbschaft ih„nen noch anfallende Gelder erweitert,“

und daher demüthigst, und unterthänigst gebeten haben wollen, Wir geruheten gnädigst, solches zu jedermanns Wissenschaft, nach jetzt erfolgten Ableben, gedachten ihres Vaters und Schwiegervaters, Berend Joachim von Bülow, öffentlich bekannt machen, und daher zu dreyenmalen den Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Blättern einrücken zu lassen; so machen Wir solches zu jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung nicht nur kund, sondern fügen auch zugleich nachrichtlich hiedurch an, wie der Legationsrath, von Bülow, auf Camin, in Ansehung gesammter jetzt auf der verehelichten Oberhauptmannin, von Moltzahn, zum Zinsgenus vererbten, in Ansehung des Eigenthums aber, so fort auf derselben Kinder übergegangen, mithin auf keine Art und Weise von derselben Eltern zu verrückenden, und zu veräusserenden Gelder, zum Curatore heute gnädigst bestätiget worden. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 23. Jun. 1779.

2) Es ist bey hiesiger Herzogl. Justitzcanzeley, in Untersuchungs-Sachen wider den Theater-Directeur Franz Reinert, aus Calais und Consorten, nachstehende Urtel am 3ten d. M.

In Untersuchungs-Sachen wider den Theater Directeur, Franz Reinert, aus Calais, und dessen nunmehrigen Ehefrau, Louise Duvers, auch den Hof-Musicus Reinert, aus Ludewigslust, und den Chirurgus Müller allerseits Arrestanten, die an dem Acteur und Mah-

Mahler Camille, aus Calais, hieselbst verübte mördliche Behandlung betreffend, erkennen und sprechen Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. nach verlesenen Untersuchungs-Acten hiemit für Recht:

Daß zuvörderst und

1. der Theater-Directeur Reinert, wegen des an den Acteur Camille verübten mördlichen Schlagens, wovon derselbe beynahe das Leben eingebüsset, mit dem Zuchthause auf 2 Jahr.

2. der Hof-Musicus Reinert aber, wegen seiner Theilnehmung an dieser mördlichen Behandlung, und da er sich für einen Gerichtsbedienten ausgegeben, und dadurch diese höchststrafbare Behandlung begünstiget zu haben überführet worden, auch diesen letzten Umstand, nach anfänglichen Leügnen, nicht in Abrede nehmen können, mit Gefängniß bey Wasser und Brod, dergestalt zu belegen, daß er 12 Wochen hindurch wöchentlich 2 Tage absitze, ferner ist

3. die nunmehrige Ehefrau des Franz Reinert Louise Duvers, wegen ihres Actenkündigen unzüchtigen Wandels, mit 4 Wochen Gefängniß bey Wasser und Brod, jedoch, daß ihr um dem andern Tag warmes Essen gereichet werde, zu bestraffen. Der Chirurgus Müller aber

4. sich so fort aus Unsern Herzogthümern und Landen zu begeben, und darinn sich bey Strafe des Bestungbaues, nicht wieder betreten lassen. Arrestat Franz Reinert ist auch die Kosten der Untersuchung dergestalt zu tragen schuldig, daß nur dem Chirurgus Müller und Hof-Musicus Reinert, die durch ihre Verhören und resp. Arrest verursachten Kosten alleine zur Last bleiben.

Dem Acteur Camille, welcher wegen seiner Jugend, und in Rücksicht auf die ihm wiederfahrne bösliche Behandlung mit einiger Strafe für das mal zu verschonen, wird übrigens sein leichtfertiges Verbrechen, und daß er mit der dermaligen Concubine, des Franz Reinert entflohen, höchst ernstlich verwiesen, und er sich dergleichen bey harter Strafe nicht wieder zu Schulden kommen zu lassen ermahnet.

Die privat Satisfaction des Camille anlangend, ist der Comödien-Director Reinert, demselben für seine erlittene Schmerzen, und ausgestandenes schweres Krankenlager die Summe von 100 Rthlr. Gold zu bezahlen. Auch alle durch dessen Cur und hiesigen Aufenthalt verursachte Kosten zu erstatten schuldig. Endlich sind auch dem Camille alle seine Sachen, von welchen er, falls Franz Reinert es begehren sollte, das Eigenthum ohne Rücksicht auf etwanige Widerrufung einer Schenkung mittelst Eydes zu erhärten hat, auszuantworten. V. R. W. Publicatum Schwerin, den 3. Jul. 1779.

publiciret worden.

Sr. regierende Herzogl. Durchl. haben nun zwar, auf eigenes unterthänigstes Intercediren und Bitte des gemißhandelten Camille selbst, den Gebrüdern Reinert, wie auch des Franz Reinert, nunmehriger Ehefrau, die submissest nachgesuchte Abolition ihrer Vergehungen angedeihen lassen, mithin den genannten Personen (mit Ausbescheidung des, das privat Interesse des Camille und des, die Cur und Unterhaltung desselben betreffenden Kosten-Puncts) die ihnen zu erkannten öffentlichen Strafen für diesmal nachgelassen; jedoch zugleich die Bekanntmachung, alles obigen durch die hiesigen Intelligenz-Blätter, in Gnaden befohlen. Schwerin, den 7. Jul. 1779.

3) Dem sichern Vernehmen nach, ist die Herzogl. Circular-Verordnung de 8ten Sept. 1777, wegen der Salz Quoten für die Domanial-Pächter, auch für die Forst- Post- Zoll- und Accise-Bediente bey einigen Aemtern, im ganzen Umfange nicht zu ihrer Erfüllung gekommen. Man hat vielmehr die Abweichung gespühret, daß, wann der Pächter auch den zu seiner eigenen Consumtion bestimmten Theil nimmt, er selbigen doch seinem Holländer, Schäfer, Krüger, oder Schmid, überlässet, und also dergleichen After-Pächter von

Ab-

Abholung besonderer Quoten abhält: So schliessen sich auch verschiedene oberwehnte Bediente von der, ihnen in gnädigsten Ausdrücken auferlegten Verbindlichkeit wieder alles Erwarten aus. Kammerwegen hält man sich verpflichtet nach Sm. höchster Absicht und Verheißung, diese Sache durchgängig in die gehörige Gleise zu bringen, worinn sie bey verschiedenen Aemtern bereits rühmlich gesetzt ist, und werden also sämtliche Herzogl. Beamte hiedurch erinnert, oberwehnte Abweichungen fernerhin nicht zu gestatten und besonders zur Erleichterung für die Bediente es dahin einzuleiten, daß die nächsten Dorfschaften, bey Abholung ihres eigenen Salzes, der ersteren Quote gegen eine leidliche Ergötzlichkeit mit bringen. Schwerin, den 5. Jul. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Kammer.

4) Es wird hiedurch angezeiget, daß auf der Költzowschen Meyerey Grünenheide, ohnweit Sülz, noch ein Schäfer gesuchet wird, mit 300 Stück Schafen, und 10 einzubringenden Kühen. Wer dazu Belieben hat, der kann sich auf dem Hofe zu Költzow, bey dem Hrn. Sachsen melden.

5) Wer von mir Endesbenannten eines oder das andere nachstehender Bücher:

Cramers modischer Aufseher.
Der Schwätzer 1 Band.
Schlegels geistliche Gesänge, 1 Band.
D'argens jüdische Briefe, 1 Band.
Des Herrn von Kleist Gedichte, 2 Bände.
Die Leiden des jungen Werther.
Gedichte im Geschmacke des Grecourt.
Empfindsame Reise durch Frankreich und Italien von Yorick.
Der Deutsch Franzose.
Der Triumpf der Unschuld oder Begebenheiten der Louise von H.
Guys litterarische Reise nach Griechenland, 1ster Theil.
Belustigungen des Verstandes und Witzes auf das Jahr 1741.
Bibliotheck der schönen Wissenschaften 7ter Band.
Geschichte der Miß Sidney Bidulph, 1ster 2ter und 3ter Theil.
Wilhelmina.
Land Bibliothek, 3. 7. 11. 20. und 26ster Band.
Theater der Deutschen, 10 Theile.
Goldoni Lustspiele, 1 Band.

entweder unmittelbar geliehen und bisher noch nicht wieder abgegeben hat, oder aber eines derselben von andern, denen ich solches geliehen, wiederum geliehen hat, und vielleicht itzt den wahren Eigenthümer solches Buches nicht kennet, der beliebe solches mir wiederum zuzustellen und sich meines grösten Dankes versichert zu halten. Schwerin, den 22. Jun. 1779.

E. F. Berner.

IV. Präclusiv-Abschied.

1) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

In Sachen des Doctoris Richelmann, qua communis mandatarii von der Osten, kleinen Methlingscher Gläubiger, Provocanten an einem, entgegen und wider alle diejenige, welche an das Unserer Herzoglichen Kammer verkaufte Gut kleinen Methling, cum pertinentiis, ex factis genannter Gläubiger, seit der Zeit, daß diese besagtes Gut im Besitz haben, ex quacunqua causa Ansprache formiren zu können vermeynen, Provocaten am andern Theil, in puncto professionis & liquidationis, gibt der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. zu Recht den Bescheid:

Da die zu Lübeck und Wismar angeschlagene proclamata, cum documentis af & refixionis, reproduciret sind, und deren in hiesigen Landen geschehene Bekanntmachung, mittelst der Schwerinschen Intelligenz-Blätter doci-

dociret worden, hiernächst verschiedene Liquidantes sich theils schriftlich, theils in termino ad protocollum gemeldet haben: So wird nunmehro das in proclamatibus gedrohete Präjudicium purificiret, dem zu Folge alle und jede Latentes mit ihren an bemeldetes Gut kleinen Methling ex factis creditorum habenden Ansprüchen und Forderungen, ex quocunque capite solche herrühren mögten, hiemit präcludiret, und gänzlich abgewiesen seyn sollen. Uebrigens kann denen Interessentibus das protocollum, cum adjuncto sub Num. 5, auf Verlangen abschriftlich mitgetheilet werden: Provocant aber hat die expensas termini & liquidationis binnen 3 Wochen, sub pœna paratissimæ executionis, zu berichtigen. Endlich soll gegenwärtiger Bescheid durch die Schwerinsche Intelligenz-Blätter, gemeinkündig gemacht werden. Von Rechtswegen. Publicatum Rostock, den 3. Jul. 1779.

2) In Profeßions- und Liquidationssachen der Gläubiger des verstorbenen Bürgers und Schusters, Hans Jacob Vereland, und dessen Ehefrau Maria geb. Schultzen, nunmehro verwittwete Willen hieselbst, geben wir zum Herzogl. Stadtgerichte zu Dömitz verordnete Richter und Gerichtsbeysitzere, auf ergangene und gehörig reproducirte proclamata præclusiva zu Recht diesen Bescheid:

Daß zuförderst alle diejenigen Gläubiger, welche sich in dem am 1sten August 1776 vorgewesenen liquidations termin, mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben, purificato in proclamatibus comminato præjudicio nunmehro gänzlich von diesem Concurse, abgewiesen werden und denselben ein ewiges Stillschweigen aufgelegt seyn soll.

Was hiernächst aber die bekannt gewordenen Creditores betrift; so wird selbigen, in so ferne gegen die von ihnen profitirten Pöste, etwas eingewendet ist, aufgegeben, ihre Forderungen vor den 22sten Jul. d. J. gehörig sub pœna præ- & concluſi ad liquidum zu bringen. Zu welchem Ende den nicht nur Einsicht der Acten hiedurch verstattet wird, sondern auch auf Verlangen Abschrift des abgehaltenen Profeßions-Protocolli, einem jeden dem daran gelegen für die Gebühr ertheilet, auch dieser Bescheid, damit er zu jedermanns Wissenschaft komme, in die Schwerinsche Intelligenzblätter gerückt werden solle. V. R. W. Dömitz, den 15. Jun. 1779.

Zum Herzogl. Stadtgerichte verordnete Richter und Assessores.

V. Was zu verpachten.

1) Da zur öffentlichen Verpachtung des Hofes Ravensberg, Amts Neubuckow, von Johannis 1780 an, Terminus auf den 7ten Septemb. angesetzet worden: so wird solches zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht, damit die etwanigen Pachtliebhabere am ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Kammer erscheinen. Diejenigen, welche in den Domainen nicht bereits wohnhaft sind, müssen sich anschicken auf den Fall des höchsten Bots, eine Caution von 300 Rthlr., entweder baar, oder durch annehmliche Bürgschaft zur Sicherheit, wegen des Zuzugs, in Termino zu bestellen. Die Pachtbedingungen können 8 Tage ante terminum in Registratura, eingesehen werden. Schwerin, den 3ten Jul. 1779.

VI. Was zu verkaufen.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste und demüthigste Bitte der Kinder und beneficial Erben, des verstorbenen Doctoris Berner, zum gerichtlichen Verkauf, der von ihren Aeltern ihnen hinterlassenen, hieselbst befindlichen Immobilium, als

1. des, in der zum grossen Moor führenden Strasse belegenen grossen Hauses, mit Vorhofe, Garten, Pferdeställe und zween Wagenremisen; 2. der in der Salzstrasse, zwi-

schen dem Schumacherschen und vormaligen Bredfeldtschen Hause, neben einander belegenen beyden Häuser, nebst Stall und Hofraum; und 3. des Hauses, welches vor dem Thore an der nach Rostock führenden Landstrasse lieget und unmittelbar an den Stadtwalle gränzet, nebst dem dabey befindlichen grossen Garten und Wiese, einen Terminum auf den 24. Jul. d. J. anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann, nach geschehenem Bot und Ueberbot, die vorerwehnten Immobilia dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 6. Jul. 1779.

(L.S) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Fügen mittelst Gegenwärtigen öffentlich zu wissen, daß auf unterthänigst exhibirte Vorstellung und Bitte des Doctoris Engelken, qua communis mandatarii, von Hahn, Dickhöfer Creditorum, die zur Verleihung der ad maſſam concurſus gehörigen Güter Langhagen Dersentin an einem, und Lübsin mit Grünhof und Bansow, samt dem Bauern-Dorfe Striggow, am zweyten Theil, präfigirte, resp. auf den 14ten und 22sten jetzigen Monats, einfallende Termini, ex cauſa movente, vor der Hand, und bis auf anderweitige Verfügung, ausgesetzt worden. Datum Rostock, den 2. Jul. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Directore und Räthe.

3) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl, sollen am 17ten dieses, im Poitendorfer-Holze hiesigen Amts, 50 bis 80 Faden eichen Teighol

an Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden. Die Liebhabere können sich also am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe Poitendorf einfinden. Grabow, den 3. Jul. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

4) Wann in dem zum gerichtlichen Verkauf des Jeckerschen, hieselbst in der Gletzower Strasse belegenen Hauses, auch des dazu gehörigen Gartens, auf gestern anberahmt gewesenen Termino, sich kein Käufer angefunden, und deshalb novus terminus auf den 20. des kommenden Monats Julii anberahmt ist; als werden Kaufliebhabere ersuchet, sich am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstube einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, nach Gefallen zu bieten, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe. Amt Rehna, den 2. Jun. 1779.

Zum Herzogl. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

5) Das in dem Flecken Zarrentin belegene, dem Schustermeister, Johann Hinrich Ohlmann, gehörige und mit Pfannen bedeckte Haus, soll am 15ten Jul. d. J. meistbietend vom hiesigen Amtsgerichte öffentlich verkauft werden. Kaufliebhabere wollen sich am gedachten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor hiesiger Amtsstube einfinden, und gewärtigen daß dem Meistbietenden solches von Gerichtswegen gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. werde zugeschlagen werden. Zarrentin, den 19. Jun. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

6) Es sollen am 14ten Jul. d. J. in dem Pfarrhause zu Altengarz, Amts Neubukow, etwas Silberzeug, Hausgeräth, Bettzeug, einige Schaafe und Schweine, auch Bücher und gedruckte Manuscripta ꝛc. öffentlich an Meistbietende gegen sofortige Bezahlung, verkauft werden, welches dem Publico hiemit zur Nachricht angezeiget wird. Altengarz, den 30. Jun. 1779.

7) Ein Garten und Haus, nahe vorm Thor belegen, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt der Hr. Hof-Registrator Meinecke und Zimmermeister Hr. Mißfeldt. Schwerin, den 18. May 1779.

8) Als die hiesige Amidams oder Stärkefabrick, welcher, sobald solche wieder im Gange gebracht ist, die Königl. Hochpreisl. Regierung ein ausschliessendes Privilegium auf 10 Jahre zu verheissen geruhet, nebst den dazu gehörigen Geräthschaften öffentlich an den Meistbietenden veräussert werden soll, und zu deren Aufboth der 1ste, 8te und 15te Julius pro Terminis angenommet worden, so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich die Liebhaber an den bestimmten Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, auf der Weinkammer hieselbst einfinden und in den letzten Termino den Zuschlag erwarten. Die nähern Bedingungen sind bey dem Advocato Hrn Erichson allhier zu vernehmen. Stralsund, den 12. May 1779.

9) Auf dem adel. Hofe Cambs, sollen den 23. dieses July Monats, 100 Stück Schweine in Rudeln von 4 Stücken, und verschiedene tüchtige Baupferde, öffentlich meistbietend verkaufet werden. Liebhabere werden ersuchet, sich benannten Tages einzufinden.

10) Der Kaufmann Hr. Vicent Sigmund Mann, hat jetzo wieder einige Partheyen neuen sehr guten Berger Hering; auch von Petersburg eine gute Parthey Hänföhl; beste Sorte Lichttalg, neue Lichter; verschiedene Sorten Hanf und Hanfheede; rothe Juchte, und beste gegerbte Sorte Sohl- und Binnsohlleder, und auch sonstige Waaren mehr erhalten, welche bey ihm um billige Preise zu haben sind. Rostock, den 3. Jul. 1779.

VII. Zu vermieten.

1) Ein sehr gut eingerichtetes Wohnhaus, worinn unten 3 Stuben, danebst Garten und Stallraum, in der Dohmstrasse hieselbst belegen, ist auf Michaelis d. J. zu verheuren. Nähere Nachricht ertheilet das Postcomtoir hieselbst. Güstrow, den 6. Jul. 1779.

2) Auf der Neustadt-Schwerin, vorne in der Bergstrasse, sind auf kommenden Michaelis 2 Stuben und 2 Cammern zu vermiethen. Der Notarius Herr Bährens giebt nähere Nachricht.

VIII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Von der Stadt Bützow ist in dieser Woche nichts gemeldet.

Zu Niendorf im dasigen Amte ist allem Ansehen nach die Seuche ausgebrochen. Zu Parkow sind die inoculirten 36 Ochsen sämtlich durchgeseucht; dahingegen ist von den nachher eingeimpften, allem Vermuthen nach, der Zeit von der natürlichen Seuche schon angesteckten, 27 Kühen, kein einziges Haupt durchgekommen, sondern alles gestürzet.

Von Gubkow im Amte Ribbenitz fehlet der weitere Bericht.

Hohen Schwarfs im Rostorkschen District ist durch die Inoculation noch inficirt; in Ansehung der natürlichen Seuche würde es seit 8 Tagen in der Quarantaine seyn, in welcher sich

Gerdeshagen im Klosteramte Dobbertin gleichfalls seit 8 Tagen befindet.

Von Schwansee im Amte Grevismühlen ist diesmal kein Bericht eingegangen.

Im Amte Boitzenburg steht Besitz in der Quarantaine; zu Lütten Bengerstorf hingegen dauert die Seuche noch fort, und waren nach dem letztern Bericht 19 Häupter todt, 34 durchgeseucht, 4 krank und 94 noch gesund. Schwerin, den 8. Jul. 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 9. Jul. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ßß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	——	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die		Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
		Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den	7 Jul. in Rost. N. ⅔ Last	81	—	56	—	51	—	48	—	51	—	40	—	25	—	19	—
—	9 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
—	9 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8
—	8 in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0350
DFG

Anno 1779. 29tes Stück.

Sonnabends den 17. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin,

1.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die Verlassenschaft des zu Warin verstorbenen Bürgermeisters Dellbratt, und das daselbst an der breiten Strasse belegene Dellbrattsche Wohnhaus cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa es immer seyn mag, Ansprache zu haben vermeynen, und bey Unserm Amts-Gerichte zu Warin, in den resp. am 28sten Aug. und 13ten Oct. v. J. vorgewesenen Terminen nicht bekannt geworden sind, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte, des Hofraths Tiedemann, als communis mandatarii creditorum des obgenannten Bürgermeisters Dellbratt, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 2ten Octob. d. J. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr in solchem Termino, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch gezimend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation

specifiquerer Liquidation profitiren, und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß die Latitantes, oder auch nicht specifice liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Schwerin, den 7. Jul. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

b) beym Magistrat zu Rostock.

1) Demnach von uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock ad instantiam des Kaufmanns Jochim Heinrich Garlieb, curatorio nomine des Hrn. Kammer- und Commerzienraths, Johann Matthias Stein, wegen des von ihm aus der Hand verkauften, auf der Altstadt hieselbst, am Lohmarkte, zwischen den Häusern des Beckers Witt und Bierschenkers Harms gelegenen, vormaligen Schwagerschen Hauses, c. p. ein publicum proclama præclusivum erkannt, und hiezu der 16te Aug. pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, welche daran aus irgend einem Grunde, eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten hiedurch peremtorisch vorgeladen: sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Rathhause allhier, vor den Herrn des löblichen Obergerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse gebührend anzugeben und zu beglaubigen, mit der Verwarnung: daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von vorgedachtem Hause mit den Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 3. Jul. 1779.

2) Demnach von uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, ad instantiam unsers Rathsmitfreundes, des Kaufmanns Hrn. Johann Christoph Molle, wegen dessen, von dem Gerichts Secretär Walther Gustav Detloff erkauften, auf der Altstadt allhier, zwischen den Häusern der Kaufleute Crumbiegel und Eberhard gelegenen, Wohn- und Brauhause, ein publicum proclama præclusivum erkannt, und hiezu der 22ste Jul. d. J. pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, welche daran aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen; sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herrn des löblichen Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt unausbleiblich zu gestellen und ihre Zuständnisse anzugeben und zu beglaubigen, mit der Verwarnung: daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von vorgedachtem Grundstücke cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9 Jun. 1779.

c) beym Magistrat zu Sagenow.

1) Creditores des Bürger, Christoph Groth, sammt dem curatore bonorum in diesem Debitwesen, werden hiedurch zu dem auf den 23sten Jul. zur Vorlegung der Acten loco rotulationis und zur demnächstigen Publication einer abgefaßten Prioritäts-Urtel vor Gerichte geladen. Hagenow, den 28. Jun. 1779.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Bürgermeister und Rath.

d) beym Magistrat zu Boitzenburg.

1) Alle und jede, welche an den Bürger und Postfahrer, Johann Jürgen Fahsel, irgend Forderung zu haben vermeynen, werden auf den 25sten August vor hiesigen Magistrat, sub pœna præclusi & perpetui silentii peremtorie, zu erscheinen geladen. Und da auch, per acta liquidatione, des gedachten Fahsels Grundstücke, bestehend in einem Wohnhause, nahe am Markte, der dahinter befindlichen Bude, 2

Stück

Stück Acker von 3 und 4 Scheffel Einfall, öffentlich meistbietend in R. Zwdr. gegen baare Bezahlung verkaufet werden sollen; so wollen Liebhabere sich dazu einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn der Bot annehmlich, diese Grundstücke sämtlich, oder einzeln zugeschlagen werden. Boitzenburg, den 7. Jul. 1779.

Burgermeister und Rath.

c) beym Stadtgericht zu Plau.

1) Zu unterthänigster Befolgung des vom Herzogl. Hof- und Landgericht erlassenen Höchsten Informatorii in der Debitsache des hiesigen Kaufmanns, Georg Peter Eichmann, wird zum Versuch eines gütlichen Vergleichs mit dem Schuldner, Terminus auf den 26. Julii d. J. anberahmet, in welchen gesammte Gläubiger vorangehend zu solchem Endzweck, in Fehlschlagung desselben aber mithin bey nothwendig werdender Eröffnung eines förmlichen Concurses zum Versuch eines Vergleichs unter sie die Gläubiger selbst, eventualiter aber zu ihrer Erklärung über die Veräusserung des Eichmannschen Waarenlagers so wohl als über die Bestellung eines Curatoris bonorum und Actoris communis sub præjudicio, daß die Aussenbleibenden an die Beschlüsse der Erscheinenden gehalten seyn sollen, vorgeladen werden. Wobey diejenigen Creditores, deren Anwälde noch nicht genugsam ad acta legitimiret sind, selbige, in gleicher Frist und sub eodem præjudicio Rechts erforderlich zu legitimiren haben. Der gemeinsame Schuldner und dessen Ehefrau werden zum Erscheinen in besagtem Termino ebenfalls und bey Strafe der ohnfehlbaren Concurs-Eröffnung vorgeladen, und dem ersteren noch besonders anbefohlen, die versprochene Vergleichs-Vorschläge, wenigstens 8 Tage vor dem Termin dem Gerichte einzureichen. Sign. Plau, den 21. Junii 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

f) beym Herzogl. Gerichte zu Sülze.

1) Nachdem die verwittwete Frau Pastorin Wincken, geb. Seedorf, zu Levin, ohnfern Dargun, vor einiger Zeit Todes verfahren, und deren allhiesigen Erben dahin überein gekommen, am 26sten Jul. d. J. sich auseinander zu setzen: so werden daher alle diejenigen, welche an denen der Defunctę zuständig gewesenen Grundstücken hieselbst, einige Ansprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa, zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen ernannten 26sten Jul. frühe um 9 Uhr, vor hiesigen Herzogl. Gerichte sich einzufinden, ihre Forderungen und Ansprüche zu profitiren, und justificiren; anderer Gestalt aber zu gewärtigen, daß sie mit selbigen nicht weiter gehöret, sondern auf immer abgewiesen seyn sollen. Sülze, den 25. Jun 1779.

Herzogl. Gericht hi selbst.

g) beym Amtsgericht zu Doberan.

1) Alle und jede, welche an die, dem in Rußisch Kaiserl. Diensten als Stabs-Chirurgus stehen sollenden Herrn Sachfeldt, zugefallenen väterlichen Erbschaft, und an ihn selbst, aus irgend einem Grunde Ansprach machen zu können vermeynen, werden hiedurch peremtorie geladen, am 27sten Jul. a. c. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte ihre Forderungen anzugeben und rechtlich zu bescheinigen sub præjudicio, daß die nicht Erscheinende von dieser Erbschafts-Massá präcludiret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle. Doberan, den 1. May 1778.

Herzogl. Amtsgericht.

h) beym freyherrl. Gerichte zu Grossen-Ridsenow.

1) Den 26sten März d. J. starb in dem Freyherrl. Guthe grossen Ridsenow, der Schäferknecht Jacob Witt, unverehlicht: Dessen nachgelassene Schaafe, und in einer Lade befindliche Kleidungsstücke, in gerichtlicher Aufsicht und Versiegelung aufbewahret sind. Es hat zwar eine Schwester Anna Witten, des Herzogl. Mecklenb. Musquetier, Jochim Schüens Ehefrau als Erbin sich gemeldet: da aber noch eine Schwester Sophia Witten vor-

handen, welche vor einige Jahre in Rostock gedienet hat, und von da mit einen Kerl desertiret am Leben seyn soll; so werden alle diejenigen, welche ein gegründetes Erbrecht an dieser Verlassenschaft haben, verabladet am 30sten Jul. d. J. bey Vermeidung der Präclusion und Strafe des ewigen Stillschweigens, sich allhier alsdann anzugeben und zu bewahrheiten. Sign. Grossen Ridsenow, den 28. März 1779.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

1) beym Patrimonialgericht zu Gömtou.

1) Diejenige, welche an den abgegangenen Hauswirth, Johann Beckendorf, zu Goldebau, Schuldforderung haben, werden hiemit mittelst ein für allemal, bey Strafe nicht weiter gehöret zu werden und des Stillschweigens vorgeladen, am 23sten Jul. d. J. Vormittags um 10 Uhr, auf dem Hofe zu Gömtau, ihre Forderungen zu liquidiren, und Bescheides zu gewärtigen. Gömtau, den 3. May 1779.

Patrimonialgericht zu Gömtau.

2) beym adel. Gericht zu Rehagen.

1) Da der Gutsherrschaft hieselbst darin gelegen ist, von den Schuldenzustand, der zu diesen Gute gehörigen unterthänige Bauern, im Dorfe Cladow, und Antheil des Dorfs Samelow, vergewissert zu seyn; so werden alle diejenige, welche an sothane zum hiesigen Gute Rehagen gehörige Bauern im Dorfe Cladow und auch in Samelow Rehager Antheils samt und sonders, und darunter in specie an den Bauern Burmeister, in Samelow, ex jure crediti vel alio quocunque capite vel causa Forderungen zu haben vermeynen, auf den 27ten Sept. d. J. vor hiesigen Gutsgerichte hiermit peremtorie sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen um ihre etwa habende Forderungen gehörig anzuzeigen, und sodann weitern Bescheides zu gewärtigen: Wobey zugleich hiedurch bekannt gemacht wird, daß wer solchen Bauern inskünftige es sey an Gelde, Korn und andern etwas ohne expresse Bewilligung der Gutsherrschaft creditiren wird, überall keine Bezahlung deshalb zu gewarten habe. Decret. im Gutsgerichte zu Rehagen, den 8. Jul. 1779.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem ehemaligen Musquetier, Daniel Peter Christian Stahlmann, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau, Regina geborne Schult, gezieмend vorgetragen, wie du sie vor 15 Jahren zum zweyten male, ohne alle von ihr gegebene Ursache, böslich verlassen habest, sie auch von deinem Aufenthalt nicht das geringste erfahren mögen, mit demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter vor zu laden. Da Wir nun dem Petito in Gnaden deferiret haben; so citiren Wir dich, Daniel Peter Christian Stahlmann, zum ersten andern und drittenmale, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 28sten Septemb. d. J. Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, oder daß, bey deinem Ausbleiben, mit Aufhebung der zwischen dir und der Supplicantin vorgewesenen Ehe, in contumaciam werde verfahren, auch sonst, was den Rechten gemäß werde erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach ꝛc.. Dat. Schwerin, den 2. Jul. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzeley verordnete Director, und Räthe.

b) bey Herzogl. Cammer zu Schwerin.

1) Auf ausdrücklichen gnädigsten Befehl Ihro regierenden Herzogl. Durchlaucht zu Mecklenburg, werden alle aus Höchst Dero Domainen pflichtvergessen ausgetretene Leibeigene

eigene Unterthanen, Kraft dieses solchergestalt reclamiret: Daß sie sich binnen Ablauf von sechs Monaten, an ihren Geburtsort einfinden, sich bey den verordneten Beamten melden, und gewärtigen, daß beym Nachlaß der wohlverdienten Strafe, ihnen Veranlassung zum Verdienst und Unterkommen gegeben werde: Da widrigenfalls gegen alle sich binnen der Zeit nicht sistirende, so verfahren werden wird, als es die bekannten Rechte gestatten. Sollte inzwischen einer oder der andere sich bereits ausser Landes etabliret haben; so wollen Ihro Herzogl. Durchl. deren Glück nicht gestöret wissen, sondern fordern nur, daß solche sich schriftlich bey Höchst Dero Beamten melden, und nach deren darüber erstatteten Bericht, die Bedingungen der fürstlichen Manumißion, für sich und die ihrigen vernehmen. Schwerin, den 13. Febr. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

e) beym Magistrat zu Sternberg.

1) Der, vor einigen Tagen, zusamt seiner Frau, jedoch mit Hinterlassung eines fremden Kindes, auch verschiedener gemachter Schulden, auf eine böslische Art, heimlich von hier entwichene Stadt-Schweinhirte, Jochim Daniel Krämer, wird hiedurch edictaliter, zum ersten, andern und dritten male, hinfolglich peremtorisch citiret: am 29sten d. M. Jul. sich hieselbst vor uns in Person zu gestellen, und seiner böslichen Entweichung auch gemachten Schulden halber, gebührende Rede und Antwort zu geben; als sonsten und auf dem Fall seines ungehorsamen Aussenbleibens, die wider ihn angegebene Schulden für richtig angenommen: und aus seinem sodann meistbietenden zu veräusserenden, an sich ganz unbeträchtlichen Nachlasse, in so weit derselbe hinreicher, berichtiget; auch sonsten wie Rechtens in contumaciam wider ihn, werde erkannt werden. Wornach er sich zu achten. Datum Sternberg, den 8. Jul. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Closter-Amtsgericht zu Malchow.

1) Da vor einigen Jahren vom hiesigen Kloster-Amtsgericht ad instantiam des Schusters Arnoldt hieselbst, ein kleiner verschlossener Coffre eines Ingenieurs Namens Motz, wegen einer Schuld womit dieser, jenen verhaftet, sub arresto genommen worden, gedachter Ingenieur Motz aber ohne Bestellung eines Mandatarii davon gereiset ist, und man den Ort seines Aufenthalts nicht mit Gewißheit in Erfahrung bringen können; so wird derselbe durch diese gemeinkündige Ladung, zur Erklärung über die von obbenannten Schuster Arnold angegebene Forderung am 28. Jul. d. J. entweder in Person, oder durch einen genugsam instruirten Bevollmächtigten zu erscheinen, hiemit citiret, bey Strafe des Nachtheils, daß widrigen Falls in Ansehung seiner die Arnoldsche Forderung für richtig angenommen, der Coffre quest. mit dem was darin etwa befindlich, meistbietend verkauft, und davon nach Abzug der Kosten, die Arnoldsche Forderung, in so weit das Kaufpretium zureichet, bezahlt werden soll. Sign. Kloster Malchow, den 30. Jun. 1779.

Kloster-Amtsgericht hieselbst.

e) beym Patrimon. Gericht zu Behrenshagen.

1) Wir zum Behrenshäger Patrimonial-Gericht verordnete Justitiarius und Beysitzer, fügen euch Ann Grete Schröders hiemit öffentlich zu wissen, da ihr von eurem Ehemann, Hans Jürgen Brügmann, zu Behrenshagen, 5 Wochen vor Ostern v. J., mit Entwendung aller seiner Haabseligkeiten, heimlich davon gegangen, und ihn böslich verlassen, derselbe auch nicht die geringste Nachricht von eurem Leben oder Tode einziehen, noch den Ort eures jetzigen Aufenthalts in Erfahrung bringen können, daß wir Kraft dieses, euch Ann Grete Schröders, zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, citiren und la-

den, am 24sten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Behrenshagen, im Amte Neubuckow, in Person zu erscheinen, eurer muthwilligen Entweichung halber Rede und Antwort zu geben, und dem Befinden nach weitere Verfügung zu gewärtigen, unter ausdrücklicher Verwarnung, daß, im Fall eures Ausbleibens, auf des Klägers weiteres Anrufen wider euch in contumaciam was den Rechten gemäß, erkannt werden solle. Gegeben Behrenshagen, den 24. April 1779.

Patrimonialgericht hieselbst.

IV. Präclusiv-Abschied.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, da der Hofrath Krüger, als gemeinsamer Anwald von Lepel-Dobbin-Radegaster Gläubiger, in dem bis zum 17ten dieses Monats zur Angabe der bestimmten und ununwundenen Erklärung über die wechselseitig gemachten Vergleichs-Vorschläge prorogirten Termin zuvörderst darauf angetragen, nicht nur das angedrohete Präjudicium, in Ansehung derjenigen Gläubiger, die diese verlangte Erklärung nicht abgegeben, sondern auch gegen diejenigen, welche unterlassen haben, sich über die Richtigkeit des ihnen communicirten Postenzettuls und der darin formirten Claßification zu erklären, oder dagegen etwas zu erinnern, vor allen Dingen zu purificiren, Wir mittelst Abscheides vom heutigen Dato die comminirten Präjudicia purificiret haben, mithin nunmehro diejenigen, welche in termino præfixo nicht erschienen, noch sich über die Vergleichspropositiones befohlner massen erkläret, für solche, die dem beytreten wollen, was die Mehrheit beschlossen, diejenigen aber, welche über den Postenzettel und die darin formirte Claßification ihre Erklärung nicht abgegeben, noch dagegen ihre etwa gehabte Erinnerungen beygebracht, noch dazu Dilation gebeten, für solche, die denselben überhaupt so wohl, als die Claßification für richtig angenommen, erkannt und gehalten, mithin mit allen weiteren Einwendungen und Erneuerungen dagegen abgewiesen seyn sollen. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 30. Jun. 1779.

2) Betreffend der Verkauf des vormals von Hobenschen Güter Bobbin und Wasdow mit dem Bauerdorf Quidsenow giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. zum Bescheide:

Wann in dem zum Verkauf vorgedachter Güter auf den 9ten dieses anberahmt gewesenen Termino für selbige zusammen der Doctor Hansen, Namens des von Blücher, auf Suckow, unter Voraussetzung einer Abänderung der Verkaufsbedingungen, Vierzigtausend fünfhundert Rthlr. N. Zwdr. geboten, auch diese Bedingungen hiernächst in der am 21sten dieses, gehaltenen Conferenz zwischen Creditoren, und den Kaufliebhabern in der Maasse reguliret worden, wie das unterm gestrigen Dato eingereichte Conferenz-Protocoll mit den daselbst sub A angelegten Anmerkungen des mehreren ergiebet; so wird nunmero auf unterthänigstes Ansuchen, des Doctoris Zander, als gemeinsamen Anwaldes von Hobenscher Gläubiger, solchen Bot als einen Einsatzpreis zum Ueberbot in einem neuen sub lege addictionis in diem, & salvo creditorum jure idem eventualiter offerendi anzuberahmenden Termino öffentlich bekannt zu machen, ein neuer Terminus, in welchem alle diejenigen, welche die im Amte Gnoyen belegene Güter Bobbin und Wasdow mit dem Bauerdorf Quitzenow entweder zusammen, oder einzeln für einen verhältnißmäßig höheren Preis als die bisher gebotenen Vierzigtausend fünfhundert Rthlr. N. Zwdr. betragen, zu kaufen Lust haben, sich einfinden, mehrbieten, und überbieten und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden der Zuschlag sub lege addictionis in diem & salva

va

va jure creditorum idem offerendi geschehe, auf den 23sten Jul. d. J. hiedurch anberahmet, wie dann auch allen, welchen daran gelegen, die Abschrift des in Termino abgehaltenen Protocolli zugestanden wird, und dabey jedem freystehet, die Kaufbedingungen bey dem Doctor Zander so wie die Contracte, Taxations-Protocolle, und dergleichen Nachrichten von der Beschaffenheit der Güter bey dem Senatori Kämmerer, als curatori bonorum zu inspiciren, auch übrigens die öffentliche Bekanntmachung dieses Abscheides mittelst Einrückung in die hiesigen Intelligenz-Blätter, die Altonaische Zeitung, und die Hannöverschen Anzeigen, erkannt wird. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 23. Jun. 1779.

3) Creditores, des zu Gallin verstorbenen Hauswirths, Hans Hinrich Koch werden mit ihren ad protocollum vom 29sten Jan. a. c. profitirten Forderungen bey gänzlich fehlenden Eigenthum, des Defunti hiemit abgewiesen. Decretum Boitzenburg, den 7. Jul. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

4) Nachdem die sämtliche Erbinteressenten der wayl. Wittwe, Dorothea Margaretha Vonsee, geb. Wiesenern, denen unterm 5ten Octob. a. p. und 12ten Febr. a. c. und zwar sub præjudicio, auch sub pœna purificandi præjudicii an ihnen erlassenen Amts-Decretis nicht gelebet, und ihre geforderte Erklärung ad acta gebracht haben: als wird, nach so langen Stillschweigen derer Erbinteressenten, auf ferneres Anrufen des Försters Marschall, zu Carlow, Namens seiner Schwiegermutter, der verwittweten Frau Effland, geb. Wiesenern, vom 21sten huj. das angedrohete Präjudicium hiemit purificiret, mithin das ad acta gebrachte Testament vom 21sten Novemb. 1777, auf die Donation, vom 9ten Jun. 1769, als zu recht beständige Instrumenta hiemit anerkannt, auch die Begräbniß-Kostenrechnung als richtig angenommen, und denen Interessenten nunmehro freygelassen, die Theilung der verstorbenen Frau Wittwe Vonsee, geb. Wiesenern Verlassenschaft, nach den allegirten beyden Instrumentis, wann zuvor die Begräbniß- und Gerichtskosten davon abgenommen, vorzunehmen: Und damit dieses Decretum zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll selbiges nicht allein ad valvas præfecturæ affigirt, denen Schwerinschen Intelligenz-Blättern inserirt, auch der verwittweten Frau Effland, geb. Wiesenern, insinuiret werden. Decretum Amt Stove, im Fürstenthum Ratzeburg, den 30. Jun. 1779.

Zum Herzogl. Mecklenb. Strelitzschen Amtsgerichte hieselbst verordneter Amtmann und Justitiarius.

V. Was zu verpachten.

1) Da die beyden Amtsbauhöfe, zu Stavenhagen, auf Johannis 1780 aus der Pacht fallen; so ist zu deren separaten anderweitigen Verpachtung bey Herzogl. Reluitions Commission, terminus licitationis auf den 23sten Jul. d. J. anberahmet. Pachtliebhabere können sich also am vorbesagten Tage, Morgens um 9 Uhr, daselbst einfinden, Bot und Ueberbot thun, und gewärtig seyn, daß den Meistbietenden bis auf höchste Ratification, die Pachtung zugeschlagen werden soll. Die zum Grunde liegende Bedingungen sind, in der Registratur vorhero einzusehen. Wegen der Zuzugssicherheit haben die Competenten sich auf eine baare oder bürgliche Caution von 300 Rthlr. R. Zwdr. für jedes Pachtstück besonders, anzuschicken. Schwerin, den 12. Jun. 1779.

2) Zu Zeberin, eine Meile von Parchim gelegen, soll Trinitatis 1780 die dasige Wind-Mühle, bey welcher nebst Haus und Garten, eine Wort von 4 Scheff. grosse Maaß Aussaat ist, und der Krug, wobey etwas Ackerbau aufs neue verpachtet werden. Es können diejenige, die solche Pachtstücke wieder annehmen wollen, sich auf dem adelichen Hofe zu Zeberin

rin melden und Handlung pflegen. Zeberin, den 4. Jul. 1779.

VI. Was zu verkaufen.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste und demüthigste Bitte der Kinder und beneficial-Erben, des verstorbenen Doctoris Berner, zum gerichtlichen Verkauf, der von ihren Aeltern ihnen hinterlassenen, hieselbst befindlichen Immobilium, als

1. des, in der zum grossen Möor führenden Strasse belegenen grossen Hauses, mit Vorhofe, Garten, Pferdeställe und zween Wagenremisen; 2. der in der Saljstrasse, zwischen dem Schumacherschen und vormaligen Bredfeldtschen Hause, neben einander belegenen beyden Häuser, nebst Stall und Hofraum; und 3. des Hauses, welches vor dem Thore an der nach Rostock führenden Landstrasse lieget und unmittelbar an den Stadtwalle gränzet, nebst dem dabey befindlichen grossen Garten und Wiese, einen Terminum auf den 24. Jul. d. J. anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itzgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann, nach geschehenem Bot und Ueberbot, die vorerwehnten Immobilia dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 6. Jul. 1779.

(L.S) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hofraths Tiedemann, als communis mandatarii creditorum, des zu Warin verstorbenen Bürgermeisters Oellbratt, zum gerichtlichen Verkauf, des von diesem nachgelassenen, daselbst an der breiten Strasse belegenen Wohn-Hauses mit Zubehörungen, als Auffahrt, Ställen, Hof- und Gartenplatz, auch einem vor dem Mühlenthor belegenen Garten von beynahe einem ½ Schfl. Aussaat einen Terminum auf den 28. Aug. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen und mehr, als die ausser gerichtlich dafür offerirten 250 Rthlr. R. Zwdr. zu bieten gemeinet seyn mögten, hiemit gnädigst, am vorgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley sich einzufinden, da dann das Oellbrattsche Haus cum pertinentiis, entweder nach geschehenen Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch, in Entstehung dessen, dem ausser gerichtlichen Käufer für die gebotenen 250 Rthlr. R. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 7. Jul. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3) Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf des den, beyden Wittwen und Kindern, des Bürgers und Mauers Schneider, und des verstorbenen Zimmergesell Warnecke zuständigen, in der Apothekerstrasse stehenden Wohn-Hauses c. p. haben wir Terminum auf den 27sten August d. J. berahmet. Schwerin, den 29. Jun. 1779.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

4) Wenn in dem, auf dem 15ten Jun. d. J. vorgewesenen Termino, zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf, des hieselbst auf dem Krönkenhagen belegenen Schreiberschen Wohn-Hauses sich kein Kaufliebhaber gemeldet; als ist von Gerichtswegen zum anderweitigen Verkauf

kauf und Aufbiethung dieses Hauses ein Terminus auf den 23sten Jul. d. J. angesetzet, und werden also Kaufliebhabere des Endes geladen, sich am 23sten Jul. auf E. E. Gericht einzufinden, und auf geschehenen Bot und Ueberbot, nach Befinden, den Zuschlag zu gewärtigen. Sign. Güstrow, den 15. Jun. 1779.

5) Kogel bey Ratzeburg. Als in dem zum Verkauf der hiesigen Windmühle, am 30sten v. M. gewesenen Termine sich nur ein einziger Interessente gemeldet, welcher selbige für 1000 Rthlr. annehmen wollen; so ist zur Versteigerung derselben anderweiter Termin, auf den 30sten d. M. Julius angesetzet. Es werden demnach alle diejenigen, welche für diese von dem Müller Sievers, Erbenzinsweise bisher besessene Mühle, samt Wohnhause und Zubehör ein mehreres, als bereits geschehen, zu bieten gesonnen sind, hiemit verabladet, am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, hieselbst vor Gericht zu erscheinen, Both und Ueberboth zu thun, und des Zuschlages an den Meistbietenden zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche sich mit ihren Forderungen bisher nicht gemeldet, werden damit hiesiges Orts nunmehr präcludiret, und an den Schuldner selbst und dessen übrige Güter verwiesen. Kogel, den 3. Jul. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

6) Der Kaufmann Hr. Pahlzow, in Gnoyen, ist gewilliget, sein allhier in Rostock, in der Snickmannsstrasse belegenes, und von dem Hrn. Westphal zur Zeit bewohntes Brauhaus, mit dem dazu gehörigen Braugeräth, Pfanne nebst Darre ꝛc. mit denen dabey gehörigen zwo Buden zu verkaufen. Da sich nun dieses Haus besonders wegen seiner guten Böden und Keller empfiehlt; so werden Kaufliebhabere ersucht, sich am 25sten August Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Hn. Dr. Burchards einzufinden, und zu gewärtigen, daß bis auf Ratihabition des Hrn Pahlzow, das Haus sogleich nach Befinden zugeschlagen werde; es können auch auf Verlangen, einige Gelder vom Kaufpretio vor der Hand Zinsbar, im Hause bestehen bleiben. Rostock, den 26. Jun. 1779.

7) Ein in der Bergstrasse der hiesigen Neustadt, neu gebautes und nahe bey der Herzogl. Justitzcanzley belegenes Haus, soll aus freyer Hand verkauft werden: Es befinden sich in demselben 4 Stuben und 2 Kammern, wie auch 2 Küchen, und ein schöner gewölbter Keller, wie auch ein Pferdestall, mit einer Auffahrt und hinter dem Hause ein angelegter geräumiger Garten; es ist das Seewasser nahe dabey, und überhaupt daselbst eine angenehme Gegend. Liebhabere können bey dem Hrn. Doct. Behm hieselbst nähere Nachricht, und auch die Kaufbedingungen erfahren, wenn sie sich bey demselben gefälligst melden. Schwerin, den 28 Jun. 1779.

8) Das auf dem sogenannten Klosterhofe zu Schwerin belegene, dem verstorbenem Hrn. Kanzelist Weidner, ehedem zuständig gewesene Wohnhaus nebst Zubehör, ist aus freyer Hand zu verkaufen, oder allenfalls zu vermiethen. Die nähere Bedingungen sind bey dem Hrn. Doct. Berner in Schwerin zu erfragen.

9) Da der Hof Wisch, welcher so wenig unter Mecklenburgischer als Wismarschen Jurisdiction stehet, in dem anberahmt gewesenen Termin nicht verkauft worden; so wird hiemit bekannt gemacht, daß gedachter Hof aus der Hand verkaufet werden soll, und können sich Liebhabere sowol bey dem Eigenthümer, als auch bey dem Hn. Advocat Schultesius, in Wismar deshalb melden. Wisch, den 29. Jun. 1779.

10) Da ich in diesen Tagen, eine ansehnliche Partey weissen und rothen Wein, Franz-Brandtwein und Weineßig, directe aus Bordeaux erhalten habe und dadurch im Stande gesetzt worden, gleich gute Weine, zu gleichen Preisen, als sonst von Lübeck zu haben sind, zu liefern, so empfehle mich dazu dem geehrten Publicum, und zeige daneben an, daß ich ausserdem aus meinem Vaterlande erhaltenen ech-

ten Rheinwein, auch mit guten Champ. Wein, sowohl rothen als weissen, mit Cypr. Wein, Palm-Sect, Malvasier, Madera, Lacrimae, Christi, Vino d'Egypto, Mallaga, St. Lucar, Portugiesf, Pedroximenir, Muscat Lünell, Arrack, in ganzen und halben Bouteillen, alle echt und auf Glauben aufwarten kann. Rostock, den 20. Jun. 1779.

Gottfr. Scherer.

11) Es soll am 23sten d. M. Julii zu Warin, sämtliches Korn, einer dort bey der Stadt befindlichen viertel Hufe Landes, wie auch von zwey Kämpen Sandacker, so vor dem Mühlenthor belegen, auf dem Halm, an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhabere können daher am obgedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, sich auf dem dortigen Rathhause einfinden, und für den höchsten Bot den Zuschlag gewärtigen.

12) Bey dem Sattler Stoll, in Goldberg stehet eine neue Birutsche, mit grünen Tuch ausgeschlagen, und grün gemahlet, und eine leichte 4sitzige Gutsche mit grünen Tuch ausgeschlagen und grün gemahlet, für billigen Preis zu verkaufen.

13) Auf dem adel. Hofe Camb, sollen den 23sten dieses Julii Monats, 100 Stück Schweine in Rudeln von 4 Stücken, und verschiedene tüchtige Baupferde öffentlich meistbietend verkaufet werden. Liebhabere werden ersuchet, sich benannten Tages einzufinden.

VII. Zu vermieten.

1) Das Prediger Wittwen-Haus hieselbst, stehet auf Michaelis d. J. zu vermiethen. Es hat dasselbe nicht nur alle Bequemlichkeiten, indem es mit 3 Stuben, Küche, Speisekammer, auch andern brauchbaren Kammern, Keller, Bodenraum und hinlänglichen Ställen versehen ist; sondern es befindet sich auch bey demselben ein recht schöner Küchengarten. Liebhabere zu demselben, belieben sich auf der hiesigen Pfarre zu melden, die Bedingungen zu vernehmen und Handlung darüber zu pflegen. Pampow, den 27. April 1779.

2) Hieselbst in Schwerin auf der Neustadt, in der Fischerstrasse, ist die 2te Etage des dem Hrn. Inspectori Haß zuständigen Wohnhauses, auf instehenden Michaelis allenfalls mit Meublen, an eine einzelne Person zu vermiethen. Sie bestehet aus 2 Stuben, einer Kammer und noch einem Logis für einen Bedienten. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenzexpedition zu erfragen. Schwerin, den 13. Jul.

3) Ein sehr gut eingerichtetes Wohnhaus, worinn unten 3 Stuben, daneben Garten und Stallraum, in der Dohmstrasse hieselbst belegen, ist auf Michaelis d. J. zu verheuren. Nähere Nachricht ertheilet das Postcomtoir hieselbst. Güstrow, den 6. Jul. 1779.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Auf dem Hofe Brühl, wird eine Haushälterin gesucht, welche der Wirthschaft vollkommen kündig ist; auch schon bey andern Herrschaften gedienet hat, und gute Zeugnisse ihres Wohlverhaltens beybringen kann. Nach Beschaffenheit ihrer Fähigkeiten hat selbige sich der besten Bedingungen zu versichern.

2) Eine adeliche Herrschaft in Rostock, suchet auf kommenden Michaelis eine Person, welche etwas im Kochen und eine Stadt-Wirthschaft vollkommen vorzustehen im Stande ist. Sie muß von gutem Herkommen und mit gehörigen Zeugnissen ihrer Treue und und Wohlverhaltens versehen seyn, und hat sich ein gutes Gehalt zu versprechen. Nähere Nachricht ist bey der hiesigen Intelligenz Expedition zu haben.

3) Ein Mennsch, der volle Kenntnisse hat,

eine

eine Amidams Fabrique anzulegen und aufzurichten, wird gesucht, und hat ein solcher sich vortheilhafte Bedingungen und gutes Salarium zu versprechen. Derselbe hat sich, der nähern Nachricht wegen bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker W. Bärensprung zu melden.

XI. Was gefunden.

1) In Schwerinschen See, sind 2 Sank-Tannen gefunden; wer sich als Eigenthümer zu legitimiren vermag, kann sich innerhalb 8 Tagen, bey dem Inspector Conradi allhier auf der Wadewiese melden, und gegen der Ausbringungs-Kosten, selbige in Empfang nehmen. Schwerin, den 15. Jul. 1779.

X. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Zu Bützow sind aus der Kuh-Hude und an Kälbern in allen 190 Stück crepiret, 8 durchgeseucht und die 3 letzten undurchgeseuchten stehen krank.

Im Bützow-Rühnschen Amte ist übrigens auch zu Parkow die Seuche sehr bösartig, indem bisher daselbst 53 Häupter todt, 8 krank und erst 4 durchgeseucht sind. Nicht weniger ist zu Niendorf die Seuche im vollen Gange. In diesem letztern Dorfe hat man jetzo 35 Ochsen und 38 Kühe zur Inoculation ausgesetzet.

Von Gubkow im Amte Ribnitz fehlet der weitere Bericht auch diesmal.

Zu Hohen-Schwarfs im Rostockschen District wird noch inoculirt.

Gerdeshagen im Klosteramte Dobberrin steht seit 14 Tagen in der Quarantaine, in welcher sich

Schwansee im Amte Grevismühlen, nachdem von den ungeseuchten Holländer-Kühen 40 Stück gestürzt, 2 durchgeseucht und 2 verschont geblieben sind, und

Besitz im Amte Boitzenburg gleichfalls befinden. Zu Lütten-Bengerstorf dauert die Seuche noch fort, und sind daselbst bisher 21 Häupter todt, 35 durchgeseucht, eins krank und 92 noch gesund.

Auf dem Hofe Kleinen-Hundorf im Amte Gadebusch sind vom 3ten April bis den 1sten Jul. a. c. 184 Häupter inoculirt. Davon sind 147 durchgeseucht, 24 gestorben und jetzo noch 5 krank; die übrigen 8 haben sich die Seuche noch nicht zugezogen. Schwerin, den 15. Jul. 1779.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird auf Michaelis dieses Jahres ein Candidat zu Güstrow sich niederlassen, der gewillet ist, in der französischen Sprache, bis zum völliger Parliren, an beiderley Geschlecht grammaticalischen und besonders orthographischen Unterricht zu geben. Er ist hiezu so wohl in seiner Wohnung, als auch, auf Verlangen, in vornehmen Häusern, erbötig, und zwar im letztern Fall täglich zu zwo Stunden, welches genug ist, um in 2 bis 3 Jahren perfectioniret zu werden. Am liebsten aber würde es ihm seyn, wenn sich aus mehreren Häusern vom Stande, in einem der gleichen Hause mehrere versammlen und gemeinschaftlichen Unterricht nehmen wollten. Wenn es gefordert wird, unterweiset er auch in der lateinischen Sprache, Geographie und Historie. Er ersuchet gehorsamst, wenn jemand ihn zu solchem Geschäffte verlanget, davon dem Herrn Pastor Schleeff zu Grossen Upahl schriftliche Anzeige gegen Michaelis zugehen zu lassen, der mehrere Nachricht deswegen ertheilen kann.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 16. Jul. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—

	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9

	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ⅔tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen Th.	Weizen ß.	Rocke. T.	Rocke. ß.	Gerste T.	Gerste ß.	Malz T.	Malz ß.	weisse Erbsen T.	weisse Erbsen ß.	Futter-Erbsen T.	Futter-Erbsen ß.	weisser Haber T.	weisser Haber ß.	bunter Haber T.	bunter Haber ß.
den 14 Jul. in Rost. N. ⅔ Last	81	—	56	—	51	—	50	—	51	—	40	—	27	—	20	—
— 16 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 16 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 16 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 16 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 16 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 14 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8
— 15 in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0362
DFG

Anno 1779. 30tes Stück.

Sonnabends den 24. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Aus Herzogl. Regierung ist nachstehendes erlassen.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Da Wir mit äusserstem Mißfallen wahrnehmen, daß Unsere Patent-Verordnung vom 20sten May 1768 zur Abstellung des feuergefährlichen Tobackrauchens, obgleich Wir selbige noch unterm 12ten Novemb. 1774, mit wiederholter nachdrücklichen Einschärfung erneuert haben, dennoch abermalen in Vergessenheit zu gerathen scheine und insonderheit die Ruchlosigkeit mit dem Tobackrauchen in den Hölzungen Ueberhand nehme, wodurch noch neulich ein Wald angestecket worden und ein grosses Unglück hätte angerichtet werden können; so finden Wir Uns Landesväterlich bewogen, nicht nur gedachte Unsere Patent-Verordnung hiemit nochmalen alles Inhalts zu erneuern, lautend wie folget:

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Das unvorsichtige Toback-Rauchen der Unterthanen, Dienst-Bothen, Tage-Löhner und anderer Leute geringeren Standes auf dem Lande und in den Städten, so wol bey als ausser der Arbeit, in den Wirthschafts-Zimmern und ausser denselben, besonders auch in den Hölzungen, imgleichen die schädliche Gewohnheit der Zimmer-Leute und Maurer, ihre Ar-

heit fast stets bey brennender Tobacks-Pfeiffe zu verrichten, haben in Unseren Landen schon mancherley Feuers-Gefahr und würklichen Brand-Schaden verursachet, und es stehen noch mehr und gröffere Unglücks-Fälle zu besorgen, daferne nicht dieser eingerissenen Ruchloßigkeit durch scharfe Aufsicht und unabbittliche Strafen gesteuert wird. Wir sind daher, nach unterthänigst abgegebenen rathsamen Bedenken und Erachten Unserer Land-Räthe und des Engern-Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, der Entschliessung geworden, zu Abstellung dieses gefährlichen Toback-Rauchens, mit Bezug auf die hiebevor schon ergangenen Verordnungen, gegen die Verwahrlosung des Feuers überhaupt, gegenwärtige besondere Constitution abfassen und zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich publiciren lassen. Solchemnach wird

I. Allen Amts- und Guts-Unterthanen, Dienst-Bothen und Tagelöhnern, auch anderen Leuten geringeren Standes auf dem Lande und in den Städten, Unserer Herzog- und Fürstenthümer hiedurch alles Ernstes befohlen, sich des Toback Rauchens, ausser den Wohn-Zimmern und Gesind-Stuben, auch neben den Feuer-Heerden, welches ihnen hiedurch verstattet seyn soll, so wol bey als ausser der Arbeit, und besonders an allen Feuer gefährlichen Orten gänzlich zu enthalten. Es soll sich daher keiner von ihnen, wer er auch sey, auf den Höfen, in den Scheunen, Ställen, Wirthschafts-Gebäuden, und Behältnissen, wo Mist, Stroh, Heu, Torf, Kohlen, Hobel-Späne, Flachs, Heede, oder andere leicht Feuer fassende Dinge liegen, imgleichen auf dem Felde in den Hölzungen mit brennender Tobacks-Pfeiffe betreten lassen, oder gewärtigen, daß er unverzüglich nach Befinden, dafür zur harter Leibes-Strafe, oder einer Geld-Busse von zehn Rthlr. ad pias causas, von seiner Obrigkeit verurtheilet, bey wiederholten Vergehen aber mit der Strafe des Vestungs-Baues beleget werde. Zu dem Ende haben die Schulzen, Vögte und andere Unter-Befehlshaber und Bediente auf dem Lande und in den Städten, auf die etwanige Uebertretung dieser Unserer Verordnung aufmerksam zu seyn, und diejenigen, welche dagegen handeln, der Obrigkeit zur verdienten Bestrafung ungesäumt anzuzeigen, so lieb ihnen ist, eine gleiche Strafe mit dem Contravenienten selbst, zu vermeiden. Es sollen

II. Die Zimmer-Leute und Maurer in Unseren Landen, nebst ihren Handlangern und Zupflegern, bey ihrer Arbeit überall nicht Toback rauchen, sondern sich damit begnügen, daß sie solches zu Hause und in den Ruhe-Stunden an nicht Feuer-gefährlichen Orten thun mögen. Würde jemand von ihnen bey der Arbeit mit brennender Tobacks-Pfeiffe angetroffen; so soll ihm dafür nicht nur von seinem Bau- oder Lohn-Herrn, der ganze Tagelohn abgekürzet, sondern er auch noch überdies nach Befinden zu schwerer Leibes-Strafe und bey wiederholtem Vergehen zum Vestungs-Bau, von der Obrigkeit condemniret werden. Damit auch

III. Die Obrigkeiten auf die Geltung dieser Unserer höchsten Willens-Meynung, wie ihnen hiedurch samt und sonders gnädigsten Ernstes aufgegeben wird, genau zu halten im Stande seyn, mithin von der etwanigen Uebertretung derselben desto besser benachrichtiget werden mögen; so soll derjenige, welcher ein Vergehen mit verbotenem Toback-Rauchen der Obrigkeit anzeiget, eine Ergötzlichkeit von Einen Rthlr., welchen der Verbrecher zu erlegen schuldig seyn soll, zu gewärtigen haben und dabey der Verschweigung seines Namens versichert seyn.

Um nun diese Unsere Constitution zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, haben Wir dieselbe durch den Druck und mittelst der Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen, auch von

den

den Kanzeln abzulesen und sonst gewöhnlicher Massen zu publiciren befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20sten May 1768.

(L.S.) Friederich, H.z.M.

Sondern Wir befehlen insonderheit auch hiemit gnädigst, ernstlich und wollen, daß keiner sich unterstehen solle, mit brennender Pfeiffe durch Hölzungen und Dörfer zu reisen, oder sich auf irgend eine andere Weise darinn, als blos in Häusern in den Stuben oder auf der Diele, wo kein Stroh, noch Heu oder sonst Feuerfangendes herum lieget, damit betreten zu lassen. Wer sich hiewieder vergehet, der soll nicht nur die in Unsern bisherigen Patenten darauf gesetzte, sondern nach Befinden noch härtere Strafe unfehlbar zu gewärtigen haben.

Damit auch diese Unsere Verordnung desto gemeinkündiger werde und sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir derselben jährliche Ablesung von den Kanzeln und sonstige Publication befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten Jul. 1779.

(L.S.) Friederich, H.z.M.

Erneuerte Patent-Verordnung zu Abstellung des Feuer gefährlichen Toback-Rauchens.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, wie Wir zur Publication des von der, den 7ten d. M. verstorbenen Assessorin von Grabow, vor ihrem Ableben bey Unserm Hof- und Landgericht übergebenen Testaments, und der nach ihrem Tode von Unserm Hof- und Landgerichts Assessore Warnmünde eingereichten Testaments Schedul, den 28sten dieses Monats angesetzet haben. Laden dahero der jetzt verstorbenen Assessorin von Grabow Erben ab intestato mit: dlst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, und der Publication des Testaments, und der Testaments-Schedul gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, sie erscheinen, oder nicht, dem ohngeachtet mit der Publication verfahren werden solle. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 9. Jul. 1779.

b) beym Herzogl. Hof-Marschallamte zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an dem nunmehro verkauften Hause, des verstorbenen Hof-Uhrmachers Benecke, ex quocunque capite vel causa, Forderungen oder Ansprüche, seit der Zeit des unterm 27sten Nov.

a p. publicirten Präclusiv-Abschiedes, erlangt und zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir zur Sicherheit des Käufers, terminum ad profitendum & liquidandum auf den 6ten Septemb. d. J. anberahmet und zu desselben öffentlicher Bekanntmachung gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, nach Abends vorher gebührend geschehener Meldung, vor Unserm Hof-Marschall-Amte in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen und Ansprüche gehörig profitiren und liquidiren und demnächst weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5. Jul. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann jemand für die auf dem Grünen-Winkel, bey Herr Rath Richter belegene Säverische Bude, mehr dann 282½ Rthlr. N. Zwölf. zu offeriren Lust hätte, oder auch daran ex capite crediti, hypothecæ aut vicinitatis, vel alia quacunque causa eine Ansprache zu machen gedächte, diejenigen wollen sich auf den 1sten Septemb. d. J. als dem ad plus licitandum nec non liquidandum präfigirten termino respect. sub pœna præclusi zu Rathhause melden. Güstrow, den 3. Jul. 1779.

Bürgermeister und Rath daselbst.

d) beym Magistrat zu Rostock.

2) Demnach von uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock, ad instantiam des Knopfmachers-Aeltesten Käaler, wegen der Nachlassenschaften des im Jahre 1776 hieselbst verstorbenen Schneiders, Jochim Christoph Graubmann, und dessen hinterlassener neulich abgelebter Wittwe, geb. Anna Catharina Gerdes, eine Edictal-Ladung an deren beyderseitigen intestatische Erben erkannt worden; so werden alle und jede, welche an selbige aus einem Erbgangs-Rechte eine Ansprache machen zu können vermeynen, hiedurch peremtorisch citiret: sich in dem des Endzwecks auf den 4ten August d. J. anberahmten Termino, Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Rathhause allhier, vor den Herren des löbl. Obergerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihr habendes Erbrecht gebührend anzugeben und zu beglaubigen, mit der Verwarnung: daß die Säumigen mit ihren Prätensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von vorgedachten Verlassenschaften gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus Rostock, den 6 May 1779.

e) beym Amte zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den abgemeyerten Schulzen, Jochim Schröder, und an den gleichfalls abgemeyerten Hauswirth, Johann Velten, beyde zu Godern, Schuld-Forderungen zu haben vermeynen, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præclusi citiret und geladen, sich zur Profitirung und Liquidirung solcher Forderungen, am 13. Sept. d. J. Vormittags 10 Uhr, bey hiesigem Amts-Gerichte einzufinden, auch die etwa darüber in Händen habenden Briefschaften alsdann zu produciren. Schwerin, den 7. Jul. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

f) beym Amte Bützow zu Kühn.

1) Alle und jede, welche an das in der Schloßstrasse zu Bützow belegene, dem wayl. Kammerdiener Thiel angehörige, und von dessen Erben an den Uhrmacher Wentzell um 900 Rthlr. N. Zwölf. verkaufte Haus, ex quocunque jure & titulo noch Ansprache haben, oder solches um einen noch höhern Preis, als die ausgelobten 900 Rthlr. an sich zu kaufen gesonnen sind, werden hiedurch sub præjudicio respective præclusionis & judicialis addictionis, auf den 20sten Septemb. d. J. ad respective liqui-

liquidandum, & plus licitandum vors hiesige Amtsg richt zu erscheinen vorgeladen. Amt Bützow zu Rühn, den 13. Jul 1779.

g) beym Amtsgericht zu Boitzenburg.

1) Es werden diejenigen, welche an den Nachlaß der ohnlängst in Wahnsinn gerathenen, und darauf verstorbenen Wittwe, des vormaligen Büdners und Schneiders, Claus Jürgen Wolter, zu Besitz, ex jure hereditario aut quocunque alio capite vel causa Ansprache zu machen, und die Erbschaft derselben anzutreten Willens sind, hiemit peremtorie, verabladet am 27sten August d. J. Morgens um 10 Uhr, vor Herzogl. Amtsstube hieselbst zu erscheinen, ihre jura ad protocollum zu deduciren und die weiter erforderliche Erklärung abzugeben. Wobey noch angefüget wird, daß, falls dieser Veraladung kein Genüge geschehen mögte, die Effecten der bemelderen Wittwe ohne Anstand meistbietend verkauft die Cur- Beerdigungs- und sonst nöthig gewordenen Kosten auf die Art bestritten, und über den etwanigen Rest wie Rechtens disponiret werden solle. Decret. Boitzenburg, den 17. Jul. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

h) beym Dohm-Capittel-Gericht zu Schwerin

1) Ad instantiam der Wittwe und bestellten Vormünderin der nachgelassenen Kinder, des wayl. Dohm-Capittels Einwohners und Zinngiessers, Conrad Balthaser Schumacher, sind von wegen eines Schwerinschen Dohm-Capittel-Gerichts proclamata præclusiva ad liquidandum tranſigendum & eventualiter cedendum bonis erkannt, und terminus liquidationis auf den 13ten Octob. d. J. anberahmet worden. Derowegen alle und jede, an das von dem wayland Zinngiesser Schumacher, nachgelassene Vermögen Anspruch machende Gläubiger, am gedachtem Tage, auf der Superintendentur zu erscheinen, und ihre Forderungen an Capital und Zinsen specifice anzugeben und zu bescheinigen, sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen werden. Schwerin, den 9. Jul. 1779.

i) beym adel. Gericht zu Schorsau.

1) Alle diejenigen, welche an das schlechte Vermögen des verstorbenen Schulzen, Johann Baase, zu Tessenau und der ihrer übelen Wirthschaft halber eben daselbst, abgemeyerten beyden Bauern, Christoph Frese und Christian Suckau, in Tessenau, bey welchen allen die Hofwehr äusserst mangelhaft befunden worden, aus rechtlichem Grunde Ansprache machen können, werden Kraft dieses semel pro omni hinc peremtorie citiret und geladen, am 22sten Sept. d. J. vor hiesigen Gerichte sich einzufinden, und ihre Forderungen gehörig zu bescheinigen, auch Bescheides zu gewärtigen, sub præjudicio, daß im Entstehungsfall ihnen ein immerwärendes Stillschweigen wird auferleget, und sie gänzlich præcludiret werden. Schorsau, den 14. Jul. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Sternberg.

1) Der, vor einigen Tagen, zusamt seiner Frau, jedoch mit Hinterlassung eines fremden Kindes, auch verschiedener gemachter Schulden, auf eine bösliche Art, heimlich von hier entwichene Stadt Schweinhirte, Jochim Daniel Krämer, wird hiedurch edictaliter, zum ersten, andern und dritten male, hinfolglich peremtorisch citiret: am 29sten d. M. Jul. sich hieselbst vor uns in Person zu gestellen, und seiner böslichen Entweichung auch gemachten Schulden halber, gebührende Rede und Antwort zu geben; als sonsten und auf dem Fall seines ungehorsamen Ausbleibens, die wider ihn angegebene Schulden für richtig angenommen: und aus seinem sodann meistbietenden zu veräusserndem, an sich ganz unbeträchtlichen Nachlasse, in so weit derselbe hinreicht, berichtiget; auch sonsten wie Rechtens in contumaciam wider ihn, werde erkannt werden.

den. Wornach er sich zu achten. Datum Sternberg, den 8. Jul. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

III. Notificatorium.

1) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Demnach die verehelichte Oberhauptmannin, Carolina Louisa von Moltzahn, gebohrne von Bülow, nebst ihrem Ehemann, dem Oberhauptmann von Moltzahn, unterthänigst demüthigst angezeiget, wie sie nicht nur schon bey Lebzeiten ihres jetzt verstorbenen respect. Vaters, und Schwiegervaters, Berend Joachim von Bülow, auf Camin, eine eydliche Angelobung, und Verzichtsacte unterm 17ten Jun. 1773 ausgestellet, und unterm 19ten April 1777 dahin wiederholet.

„Sich an den Hauptstuhl der bey dem Ableben ihres vorbenannten resp. Vaters, und „Schwiegervaters zu ererbenden Zehntausend „Fünfhundert Reichsthaler N. Zwdr. nie ein „Eigenthum, noch sonstige Disposition darüber, „es sey durch Veräusserung, und Verhypothecirung desselben Hauptstuhls, oder auf was „Art es wolle, anzumassen, vielmehr selbiges „als ein unverrückliches, und unzuverkürzendes Capital für ihre Descendence völlig zu conservіren, und daher geschehen zu lassen, daß „das Eigenthum vorbestimmter 10500 Rthlr. „N. Zwdr. mit dem Ableben ihres resp. Vaters, und Schwiegervaters, Berend Joachim „von Bülow, so fort auf ihre Kinder unmittelbar übergehe, und daß bey erfolgenden „diesen Todesfall, die Obligationes sothaner „Summe stets in Verwahrsam, und unter „Disposition des ältesten resp. Bruders, und „Schwagers Anfangs bemeldeter beyder Eheleute verbleiben, derselbe auch zu diesem Zweck „gerichtlich zum Curatore solcher Gelder bestellet werde, sich aber damit allein zu begnügen, daß so lange sie, die Oberhauptmannin, Carolina Louisa von Moltzahn, gebohrne von Bülow lebe, und er derselben Ehemann Oberhauptmann von Moltzahn, falls er seine jetztgenannte Ehefrau überleben sollte, so lange als seine mit ihr erzeugten Kinder minderjährig seyn, sie die Zinsen nur von den 10500 Rthlr. N. Zwdr. erhöben, jedoch so, daß solche von den Debitoribus der Capitalien ihnen unmittelbahr ausgekehret werden sollen, und also von ihnen auch selbst wahrgenommen werden könnten, sondern auch nach seinem Tode solche Angelobung auf alle übrige aus der väterlichen Erbschaft ihnen noch anfallende Gelder erweitert,“ und daher demüthigst, und unterthänigst gebeten haben wollten, Wir geruheten gnädigst, solches zu jedermanns Wissenschaft, nach jetzt erfolgten Ableben, gedachten ihres Vaters und Schwiegervaters, Berend Joachim von Bülow, öffentlich bekannt machen, und daher zu dreyenmalen den Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Blättern einrücken zu lassen; so machen Wir solches zu jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung nicht nur kund, sondern fügen auch zugleich nachrichtlich hiedurch an, wie der Legationsrath, von Bülow, auf Camin, in Ansehung gesammter jetzt auf der verehelichten Oberhauptmannin, von Moltzahn, zum Zinsgenuß vererbten, in Ansehung des Eigenthums aber, so fort auf derselben Kinder übergegangen, mithin auf keine Art und Weise von derselben Eltern zu verrückenden, und zu veräusserndenden Gelder, zum Curatore heute gnädigst bestättiget worden. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 23. Jun. 1779.

2) Nachdem die 4te und letzte Classe der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen zur Verbesserung der Zuchthaus-Anstalten in Dömitz angeordneten, unterm 11ten Jan. d. J. publicirten XXVste Lotterie, den 28sten Jun. und in den darauf folgenden Tagen d. J. mit aller Accurateſſe ist gezogen worden; so können

nen

nen nunmehro die Interessenten, denen in Ziehung gedachter 4ten Vertheilung Gewinne zugefallen sind, solche gegen Zurückgabe der Loose, ohne welche keine Zahlung geschiehet, von denjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage ist gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 pro Cent in Empfang nehmen. Diejenigen Gewinne, die nach Ablauf dreyer von dem ersten Ziehungs-Tage, dieser 4ten Classe anzurechnenden Monate nicht abgefordert seyn werden, fallen den Zuchthaus-Anstalten zu Dömitz anheim.

Auf den Ziehungs-Bogen No. 6, hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Auf dessen S. 1. Col. 2 L. 13. von unten gerechnet, ist das Nummer 4110, mit 20 Mk. gedruckt. Es sind aber darauf gefallen, 22½ Mk. Schwerin, den 19. Jul. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen Lotterey Direction.

3) Es wird auf Michaelis dieses Jahres ein Candidat zu Güstrow sich niederlassen, der gewillet ist, in der französischen Sprache, bis zum völliger Parliren, an beiderley Geschlecht grammaticalischen und besonders orthographischen Unterricht zu geben. Er ist hiezu so wohl in seiner Wohnung, als auch, auf Verlangen, in vornehmen Häusern, erbötig, und zwar im letztern Fall täglich zu zwo Stunden, welches genug ist, um in 2 bis 3 Jahren perfectioniret zu werden. Am liebsten aber würde es ihm seyn, wenn sich aus mehreren Häusern vom Stande, in einem der gleichen Hause mehrere versammlen und gemeinschaftlichen Unterricht nehmen wollten. Wenn es gefordert wird, unterweiset er auch in der lateinischen Sprache, Geographie und Historie. Er ersuchet gehorsamst, wenn jemand ihn zu solchem Geschäffte verlanget, davon dem Herrn Pastor Schleeff zu Gressen Upahl schriftliche Anzeige gegen Michaelis zugehen zu lassen, der mehrere Nachricht deswegen ertheilen kann.

4) Von den diesjährigen Gomtau-Frauenmarker Revenüen, kann ein jeder Gläubiger seinen Antheil, durch seinen special Gevollmächtigten, oder selbst von dem gemeinschaftlichen Gevollmächtigten, Doctor Borchert genannt Heider, inhalts Vertheilungs-Plan in Empfang nehmen.

5) Wer von mir Endesgenannten eines oder das andere nachstehender Bücher:

Cramers modischer Aufseher.
Der Schwätzer 1 Band.
Schlegels geistliche Gesänge, 1 Band.
D'Argens jüdische Briefe, 1 Band.
Des Herrn von Kleist Gedichte, 2 Bände.
Die Leiden des jungen Werther.
Gedichte im Geschmacke des Greecourt.
Empfindsame Reise durch Frankreich und Italien von Yorick.
Der teutsche Franzose.
Der Triumph der Unschuld oder Begebenheiten der Louise von H.
Guys litterarische Reise nach Griechenland, 1ster Theil.
Belustigungen des Verstandes und Witzes auf das Jahr 1774.
Bibliotheck der schönen Wissenschaften, 7ter Band.
Geschichte der Miß Sidney Bidulph, 1ster 2ter und 3ter Theil.
Wilhelmina.
Land Bibliotheck, 3. 7. 11. 20. und 26ster Band.
Theater der Deutschen, 10 Theile.
Goldoi Lustspiele, 1 Band.

entweder unmittelbar geliehen und bisher noch nicht wieder abgegeben hat, oder aber eines derselben von andern, denen ich solches geliehen, wiederum geliehen hat, und vielleicht itzt den wahren Eigenthümer solches Buches nicht kennet, der beliebe solches mir wiederum zuzustellen und sich meines grösten Dankes versichert zu halten. Schwerin, den 22. Jun. 1779.

C. F. Berner.

6) Dem geehrten Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß man sich bewogen gefun-

den

den, den Terminum Subscriptionis zu der hiesigen Mecklenburg-Strelitzschen Lo tine und Leibrenten-Societät annoch auf ein Jahr als bis Trinitatis 1780 zu verlängern Neubrandenburg in der Versamlung der Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses, den 20. April 1779.

7) Auf dem Buchladen allhier in Schwerin, welcher täglich 4 Stunden offen ist, sind ausser vielen andern Büchern von der Leipziger Ostermesse, wovon das Verzeichniß ohnentgeldlich zu haben, auch folgende Neuigkeiten vorräthig: 1) Denkmal berühmter Gelehrten mit Kupf. gr. 8. 16 ßl. 2) Gerckens vermischte Schriften 2ter Theil, gr. 8. 32 ßl. 3) der Soldat, eine historisch statistisch-militarische wöchentliche Unterhaltung, 1stes Quartal mit Kupf. 32 ßl. 4) merkwürdige Briefe des Pabstes Clemens XIV. 5ter Theil 8. 14 ßl. 5) Friederich der Grosse, ein Original des 18ten Jahrhunderts, 8 ßl. 6) Gellerts Porträt, 8 ßl.

IV. Bescheid.

1) In Sachen der Anna Christ. Amalia Redelich, als eingesetzte alleinige Erbin, in dem Testament des verstorbenen Bidelli, Melchior Uterharg, Impetrantin, giebt der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. zum Bescheid:

Demnach die Impetrantin in demüthigster Befolgung des Abscheides vom 25sten v. M. sich nunmehro dahin erkläret hat, daß sie die ihr von dem verstorbenen Bidello Uterharg, in seinem Testament nachgelassene Erbschaft sub beneficio legis & inventarii antreten wolle, zugleich aber auch so wol um die Entsiegelung der, in der Sterbebude gerichtlich versiegelten wenigen Effecten, und Sachen, als auch um die Publication des bis zu eingegangener Erklärung ausgesetzten Präclußbescheides demüthigst gebeten; so werden, da dem ersteren Petito bereits deferiret worden, nunmehro alle und jede, welche in dem auf den 23sten Passati so wol zur Eröfnung dieses Testaments, als auch ad liquidandum & profitendum anberahmten Termino nicht erschienen, sich auch weder mündlich, noch ad acta schriftlich gemeldet, mit ihren an diesen Nachlaß etwa habenden, und wieder Vermuthen latitirenden Forderungen, und Ansprache, sie rühren her, woher sie immer wollen, purificato præjudicio, gänzlich präcludiret, und abgewiesen. Uebrigens soll dieser Abscheid, damit solcher allen, so daran gelegen, bekannt werde, dem Intelligenz Blatte inseriret werden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 13. Jul. 1779.

2) Purificato præjudicio, werden nunmehro alle diejenigen Creditores, welche in Termino den 25sten Jun. d. J. sich weder persönlich noch durch Bevollmächtigte ad acta gestellet haben, für Consentientes angenommen, und daß sie an dem, was von Gegenwärtig gewesenen, wegen den getroffenen Vergleich in der Krügerschen Debitsache und sonsten beschlossen worden, gebunden und gehalten seyn sollen, wie auch diejenigen, deren ratihabitio pura in der von ihren Herrn Bevollmächtigten bestimmten Zeit nicht gehörig ad acta gebracht worden. Uebrigens kann das dieserwegen abgehaltene Protocollum auf Verlangen, für Gebühr mitgetheilet werden. Publicatum Sternberg, den 15. Jul. 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

V. Was zu verpachten.

1) In termino trinitatis 1780 fällt das Gut Wesselsdorf, eine halbe Meile von der Stadt Leßin belegen, aus der Pacht. Liebhabere zu dieser Pachtung, können sich desfalls bey der Gutsherrschaft melden.

VI.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Haben auf unterthänigste Bitte Unsers Commißionsraths, Doctoris Rönnberg, als gemeinsamen Anwaldes von der Kettenburg, Vietschow Belitzer Gläubiger alle und jede, welche für die im Amte Güstrow, 4 Meilen von Rostock, 4 Meilen von Demmin, und 3 Meilen von Güstrow belegene Allodial-Güter, Vietschow und Belitz mehr als 27000 Rthlr. N. Zwdr., die nach der Anzeige des gemeinsamen Anwaldes auf die in dem, vorhin auf den 17ten Jun. d. J. zum Verkauf vorbemeldeter Güter angesetzt gewesenen termino ad protocollum übergebene Conditiones aussergerichtlich gebothen, zu biethen Lust haben, hiedurch gnädigst, und wollen; daß selbige den 10ten Sept. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, mehr biethen, und überbiethen, und demnächst gewärtigen, daß dem annehmlich mehr Biethenden der Zuschlag in diem geschehen soll. Wobey annoch angefüget wird, daß das am 17ten v. M. gehaltene protocollum cum conditionibus jeden auf Verlangen abschriftlich soll mitgetheilet werden. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 9. Jul. 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste und demüthigste Bitte der Kinder und beneficial Erben, des verstorbenen Doctoris Berner, zum gerichtlichen Verkauf, der von ihren Aeltern ihnen hinterlassenen, hieselbst befindlichen Immobilium, als

1. des, in der zum grossen Moor führenden Strasse belegenen grossen Hauses, mit Vorhofe, Gärten, Pferdeställe und zween Wagenremisen; 2. der in der Salzstrasse, zwischen dem Schumacherschen und vormaligen Bredfeldtschen Hause, neben einander belegenen beyden Häuser, nebst Staß und Hofraum: und 3. des Hauses, welches vor dem Thore an der nach Rostock führenden Landstrasse lieget und unmittelbar an den Stadtwalle gränzet, nebst dem dabey befindlichen grossen Garten und Wiese, einen Terminum auf den 24. Jul. d. J. angenommen haben: Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann, nach geschehenen Both und Ueberboth, die vorerwehnten Immobilia dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 6. Jul. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Doctoris Peitzner, als actoris communis creditorum des Doctoris Schnelle, zum gerichtlichen Verkauf eines von dem, auf hiesiger Neustadt in der Bergstrasse belegenen, vormaligen Schnelleschen Häusern, nämlich derjenigen, welches von solchen Häusern Schelfwärts das letzte ist, und an den Kaufmann Hannover grenzet, einen Terminum auf den 28sten August d. J. angenommet haben. Citiren demnach alle und jede, welche für solches Haus cum pertinentiis mehr, als die dafür aussergerichtlich offerirten 400 Rthlr. zu bieten sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann das Haus c. p. entweder nach geschehenem Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch in dessen Entstehung, dem

aussergerichtlichen Käufer für die offerirten 400 Rthlr. N. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 26. Jul. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

4) Da auf das, dem hiesigen Bürger und Beckermeister, Caspar Schulz, hiebevor von seinem Vater dem Altermann im Beckeramte, Carspar Friederich Schulz, überlassene in der Eldenstrasse belegenes volle Wohnhaus, mit dessen Aeckern, Hintergebäuden, Hofraum und Stallungen, in dem vorgewesenen ersten Termin nur 350 Rthlr. N. Zwdr. unannehmlich gebothen worden; so wird ein anderweitiger Terminus auf den 31sten dieses, hiemit berahmet, und Kauflustige vorgeladen, sich hiezu gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden. Sign. Plau, den 1. Jul. 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

5) Kogel bey Ratzeburg. Als in dem zum Verkauf der hiesigen Windmühle, am 30sten v. M. gewesenen Termine sich nur ein einziger Interessente gemeldet, welcher selbige für 1000 Rthlr. annehmen wollen; so ist zur Versteigerung derselben anderweiter Termin, auf den 30sten d. M. Julius angesetzet. Es werden demnach alle diejenigen, welche für diese von dem Müller Sievers, Erbenzinsweise bisher besessene Mühle, samt Wohnhause und Zubehör ein mehreres, als bereits geschehen, zu bieten gesonnen sind, hiemit verabladet, am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, hieselbst vor Gericht zu erscheinen, Both und Ueberboth zu thun, und des Zuschlages an den Meistbietenden zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche sich mit ihren Forderungen bisher nicht gemeldet, werden damit hiesiges Orts nunmehr präcludiret, und an den Schuldner selbst und dessen übrige Güter verwiesen. Kogel, den 3. Jul. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

6) Das auf dem sogenannten Klosterhofe zu Schwerin belegene, dem verstorbenem Hrn. Kanzelist Weidner, ehedem zuständig gewesene Wohnhaus nebst Zubehör, ist aus freyer Hand zu verkaufen, oder allenfalls zu vermiethen. Die nähere Bedingungen sind bey dem Hrn. Doct. Berner in Schwerin zu erfragen.

7) Da der Hof Wisch, welcher so wenig unter Mecklenburgischer als Wismarscher Jurisdiction stehet, in dem anberaumt gewesenen Termin nicht verkauft worden; so wird hiemit bekannt gemacht, daß gedachter Hof aus der Hand verkaufet werden soll, und können sich Liebhabere sowol bey dem Eigenthümer, als auch bey dem Hn. Advocat Schultesius, in Wismar deshalb melden. Wisch, den 29. Jun. 1779.

8) Ein, in Neustadt, in der Schlosstrasse belegenes, gut conditionirtes Haus, worinnen unten 2 Stuben, eine Kammer, 2 Küchen, eine Speisekammer und Keller; oben aber eine Stube, 3 Kammern, auch ein geräumiger Hausboden; wobey ein hinlänglich grosser mit Obstbäumen besetzter Hofraum, ein mit einer Auffahrt und guten Ställen versehenes Stallgebäude befindlich, soll auf instehenden Michaelis entweder vermiethet, oder auch mit den dazu gehörigen Grundstücken, etwa 24 Schffel grosse Maasse Aussaat Acker, 5 Wiesen, wovon die Gröste 8 bis 10 Fuder Heu hält, und 6 Gartendämme, aus freyer Hand verkauft werden. Liebhabere dazu können sich bey dem Hrn. Postmeister Brandt, in Neustadt melden. Neustadt, den 23. Apr. 1779.

9) Der Kaufmann Hr. Vicent Sigmund Mann, in Rostock, hat in diesen Tagen von Liverpool, eine Ladung beste Sorte trocknes weisses Salz, eine beträchtliche Parthey französischen Coffee, St Domingo feinen Indigo und mehrere Waaren; imgleichen von St. Petersburg eine Parthey Hanföhl, beste Sorte Licht Talg, diverse Sorten Hanf und gute Hanfhede, neue Lichte, Sohl- und Binnsohl-

Leder

Leder erhalten, und erlässet die billigsten Preise.

Seel. Hrn Johann Bernhard Mann, Frau Wittwe, hat von England directe aus der Fabrique, wieder eine Parthey geld und weiß Porcellain erhalten. Rostock, den 21. Jul. 1779.

VII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Würde ein Bedienter von gesetzten Jahren, welcher in der Aufwartung geübet, anbey gut schreiben, frisiren und beglaubte Zeugnisse eines guten und stillen Wandels beybringen kann, auf instehenden Michaelis dienstloß; so kann derselbe bey einem Mecklenburgschen Amte Condition finden; den Ort bey denen Gebrüdern Hrn. Schönberg, in Schwerin erfahren, und sich guter Livrey und Gehaltes zum voraus versichert halten.

VIII. Was gefunden.

1) Wann sich vor etwa 8 Tagen hieselbst auf der Weyde eine braune 5jährige Stute ohne sonstige Abzeichen, und welche dem Anschein nach zum Reiten nur gebraucht worden, angefunden; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und daneben angezeiget, daß dem sich hinlänglich legitimirten Eigner gedachtes Pferd, gegen Erstattung des Futtergeldes, verabfolget werden soll. Warin, den 19. Jul. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Es hat sich zu grossen Raydum, nahe bey Sternberg, ein jähriges Füllen angefunden. Der Eigenthümer kann solches nach gehöriger Legitimation und Erstatung des Weidelohns wieder zu sich nehmen. Grossen Raydum, 6. Jun. 1779.

Adel. Gericht daselbst.

IX. Was verlohren.

1) Den 12ten dieses, ist zwischen Schwerin und Crivitz, ein Päckchen mit weissen Blech in Leinen, I. C. P. verlohren worden; wer es dem hiesigen Postamt einliefert, hat ein gutes Trinkgeld dafür zu empfangen.

X. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Von der Stadt Bützow ist in dieser Woche kein Bericht erstattet.

Im dasigen Amte ist zu Parkow so wol als zu Rendorf die Seuche noch in vollem Gange, und sind in dem ersteren Dorfe bisher 61 Häupter todt, 4 krank und 13 durchgeseucht; In dem letzteren sind mit Indegriff dreyer inoculirten, 12 todt und 6 krank.

Von Gubkow im Amte Ribnitz und Hohen-Schwarfs im Rostockschen District sind die weiteren Nachrichten noch jetzo nicht eingegangen.

Gerdeshagen im Klosteramte Dobbertin und Schwansee im Amte Grevismühlen stehen, ersterer Ort seit 3 Wochen, in der Quarantaine, welche zu Besitz im Amte Boitzenburg schon zu Ende gehet. Zu Lütten-Bengerstorf hat die Seuche noch ihren Fortgang, und sind daselbst 22 Haupter todt, 2 krank, 36 durchgeseucht und 89 noch verschont geblieben.

Kleinen Hundorf im Amte Gadebusch ist wegen der Inoculation noch inficirt. Schwerin, den 22. Jul. 1779.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Da der hiesige Brauer und Brenner, Christoph Westphal, heimlich von hier entwichen, und sich gefunden, daß er nicht allein böslich mit dem ihm anvertrauten Korn und Branntweins-Schrote zu Werke gegangen, sondern auch sonst noch viele Unordnungen im Brennhause hinterlassen: So werden alle Obrigkeiten dienstlich ersuchet besagten Brenner, Christoph Westphal, wann er sich in ihrer Jurisdiction betreten lassen sollte, arretiren und gegen Revers seines anhero verabfolgen zu lassen. Amt Eldena, den 19. Jul. 1779. Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 23. Jul. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den 21 Jul. in Rost. N. ⅔ Last	81	—	56	—	51	—	50	—	51	—	40	—	27	—	20	—
— 23 in Guer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 23 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 23 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 23 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 23 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 21 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8
— 22 in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0374
DFG

Anno 1779. 31tes Stück.

Sonnabends den 31. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Befehlen auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Advocati Engel, als gemeinsamen Anwaldes von Gundlach, Calübde und Neuhöfer Gläubiger, euch den vorbenannten Gläubigern, und der Kriegischen Vormundschaft der Kinder des gemeinsamen Schuldeners mittelst dieses gnädigst; daß ihr binnen 6 Wochen, mit Ausschliessung der Ferien, über eure Forderungen die Instrumenta sowol in Urschrift als beglaubter Abschrift zu den Zusammenberufungs-Acten einreichen, auch den Zinsenrückstand mit specifiquer Angabe des termini a quo anzeigen, oder gewärtigen sollet, daß diejenigen, welche keine Originalia einreichen, für blosse Chirographarien geachtet, und denenjenigen, welche den Zinsenrückstand nicht specifice anzeigen, selbige nicht weiter als sie von den debitore communi angegeben worden, paßiren sollen. Andem ꝛc. Gegeben Güstrow, den 20. Jul. 1779.

b) beym Magistrat zu Rostock.

1) Demnach von uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock ad instantiam des Kaufmanns Jochim Heinrich Garlieb, curatorio nomine des Hrn. Kammer- und Commerzienraths, Johann Matthias Stein, wegen des von ihm aus der Hand verkauften,

auf der Altstadt hieselbst, am Lohmarkte, zwischen den Häusern des Beckers Witt und Bierschenkers Harms gelegenen, vormaligen Schwagerschen Hauses, c. p. ein publicum proclama præclusivum erkannt, und hiezu der 16te Aug. pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, welche daran aus irgend einem Grunde, eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten hiedurch peremtorisch vorgeladen: sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Rathhause allhier, vor den Herrn des löblichen Obergerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse gebührend anzugeben und zu beglaubigen, mit der Verwarnung: daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von vorgedachtem Hause mit den Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 3. Jul. 1779.

c) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Da die von Herzogl. Cammer, dem Fischer Daniel Friederich Paren, als vormaligen Pächter der hiesigen Zachelsee-Fischerey, über den contractmäßigen Vorschuß ertheilte Versicherung von Händen gekommen: so hat der Besitzer derselben solche dem hiesigen Amts-Gerichte innerhalb 3 Wochen einzuliefern; widrigenfalls er pro malæ fidei possessore die Urkunde selbst aber als mortificirt wird erkläret werden. Schwerin, den 26. Jul. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym freyherrl. Gericht zu Penzlin.

1) Es wird der vom alten Rehser Hofe entlaufene, wegen betriebenen Unfugs in des Predigers Hause zur Untersuchung gezogene Knecht, Jürgen Friederich Albrecht, hiedurch öffentlich vorgeladen, am 7ten August d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hießigem Gericht zu erscheinen, und die Eröfnung der wider ihn abgefaßten Urtel zu erwarten, unter der Bedrohung, daß im Ausbleibungsfall dennoch wider ihn, als einen Ungehorsamen nach Vorschrift der Rechte verfahren werden solle. Decretum im Gericht zu Penzlin, den 19ten Jul. 1779.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

III. Notificatorium.

1) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Demnach die verehlichte Oberhauptmannin, Catharina Louisa von Molzahn, geborne von Bülow, nebst ihrem Ehemann, dem Oberhauptmann von Molzahn, unterthänigst demüthigst angezeiget, wie sie nicht nur schon bey Lebzeiten ihres jetzt verstorbenen respect. Vaters, und Schwiegervaters, Berend Joachim von Bülow, auf Cammin, eine eheliche Angelobung, und Verzichtsacte unterm 17ten Jun. 1773 ausgestellet, und unterm 19ten April 1777 dahin wiederholet,

„Sich an den Hauptstuhl der bey dem Ableben ihres vorbenannten resp. Vaters, und „Schwiegervaters zu ererbenden Zehntausend „Fünfhundert Reichsthaler R. Zwor. nie ein „Eigenthum, noch sonstige Disposition darüber, „es sey durch Veräuss rung, und Verhypothe„cirung desselben Hauptstuhls, oder auf was „Art es wolle, anzumassen, vielmehr selbiges „als ein unverrückliches, und unzuverkürzen„des Capital für ihre Descendence völlig zu con„serviren, und daher geschehen zu lassen, daß „das Eigenthum vorbestimmter 10500 Rthlr. „R. Zwor. mit dem Ableben ihres resp. Va„ters, und Schwiegervaters, Berend Joachim „von Bülow, so fort auf ihre Kinder unmit„telbar übergehe, und daß bey erfolgenden „diesen Todesfall, die Obligationes sothaner „Summe stets in Verwahrsam, und unter „Disposition des ältesten resp. Bruders, und

„Schwa-

„Schwagers Anfangs bemeldeter beyder Ehe„leute verbleiben, derselbe auch zu diesem Zweck „gerichtlich zum Curatore solcher Gelder be„stellet werde, sich aber damit allein zu be„gnügen, daß so lange sie, die Oberhauptmannin, Catharina Louisa von Molzahn, ge„borne von Bülow lebe, und er derselben Ehe„mann Oberhauptmann von Molzahn, falls „er seine jetztgenannte Ehefrau überleben soll„te, so lange als seine mit ihr erzeugten Kin„der minderjährig seyn, sie die Zinsen nur von „den 10500 Rthlr. N. Zwdr. erhöben, je„doch so, daß solche von den Debitoribus der „Capitalien ihnen unmittelbahr ausgekehret „werden sollen, und also von ihnen auch selbst „wahrgenommen werden könnten, sondern „auch nach seinem Tode solche Angelobung auf „alle übrige aus der väterlichen Erbschaft ih„nen noch anfallende Gelder erweitert,“

und daher demüthigst, und unterthänigst gebeten haben wollten, Wir geruheten gnädigst, solches zu jedermanns Wissenschaft, nach jetzt erfolgten Ableben, gedachten ihres Vaters und Schwiegervaters, Berend Joachim von Bülow, öffentlich bekannt machen, und daher zu dreymalen den Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Blättern einrücken zu lassen; so machen Wir solches zu jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung nicht nur kund, sondern fügen auch zugleich nachrichtlich hiedurch an, wie der Legationsrath, von Bülow, auf Cammin, in Ansehung gesammter jetzt auf der verehlichten Oberhauptmannin, von Molzahn, zum Zinsgenuß vererbten, in Ansehung des Eigenthums aber, so fort auf derselben Kinder übergegangen, mithin auf keine Art und Weise von derselben Eltern zu verrückenden, und zu veräusserenden Gelder, zum Curatore heute gnädigst bestätiget worden. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 23 Jun. 1779.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit Kund und zu wissen, wie in dem ad instantiam des Oberhauptmanns von Molzahn und seiner Ehefrau gebornen von Bülow unterm 23ten Juny dieses Jahres aus Unserm Hoff- und Landgericht erlassenem dem 28ten und dem 30ten Stück der Intelligenzblätter eingerückten Notificatorio der Vornahme der Oberhauptmannin von Molzahn durch einen von ihr selbst veranlaßten Irrthum unrichtig angegeben, indem statt Catharina der Vornahme Carolina geschrieben worden, es also eigentlich und richtig heissen müsse, verehlichte Oberhauptmannin Catharina Louisa von Molzahn gebohrne von Bülow. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow den 23sten Julii 1779.

2) Da die Erfahrung die Nützlichkeit der so genannten Ableiter gegen die besorgliche Gefahr bey Gewittern sattsam bethätiget hat; so wünscht man Cammerwegen dergleichen Ableiter bey den Herzogl. Domanial-Höfen vorzüglich anzubringen; und man ist erbötig das dazu erforderliche rohe Holz mit den Stein-Fuhren ohnentgeltlich zu verabreichen, und die Anlage durch den Ingenieur Bentschneider bieselbst dirigiren zu lassen. Diejenigen Herzogl. Domanial-Pächter alse, die zur Sicherung für sich und des ihrigen die baaren Kosten zu dieser nützlichen Anlage zu übernehmen gemeinet sind; können sich bey Herzogl. Kammer dieserhalb schriftlich melden, da dann zur Anweisung der Materialien das nöthige verfüget werden soll. Schwerin, den 19ten Jul. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Cammer.

3) Nachdem durch ein aus Herzogl. Justiz-Kanzley den Beamten bieselbst ertheiltes Informatorium, die Sophia Augusta Reussin, verehlichte Reuschen, wegen eines in dem Herrschaftlichen Hause, zu Ludewigslust, verübten grossen, jedoch restituirten Diebstahls, zum Zuchthause auf 5 Jahre und zugleich dahin, daß sie zuvor zu Fusse durch Ludewigslust mit aufgehangenen Ruthen, langsam hindurch geführet und auf allen Ecken zur Schau gestellet werde; deren Ehemann, Johann Friederich Reusch, aber, weil er den Diebstahl ge-

nehmiget und das Gestohlene zu verbergen gesuchet, mithin in so ferne des Verbrechens sich theilhaftig gemachet, zur Zuchthausstrafe auf ein Jahr condemniret worden: So sind, laut eingegangenen unterthänigsten Berichts der Beamten, beyde Personen, nachdem zuvor die Reuschen, jedoch, auf Serenissimi gnädigsten Verfügung, ohne Anhängung der Ruthen, durch Ludewigslust geführet und zur Schau gestellet ist, nach Dömitz gebracht und daselbst an die Behörte abgeliefert. Schwerin, den 23. Jul. 1779.

IV. Was zu verpachten.

1) Zur öffentlichen Verpachtung des Dominial-Hofes Passehe, im Amte Neubuckow belegen, ist terminus licitationis auf den 3ten Augusti d. J. bestimmet. Pachtliebhabere können am ermeldeten Tage, Morgens um 11 Uhr, vor Herzogl. Kammer sich einfinden auch vorhero die Conditiones in der Kammerregistratur einsehen. plus licitans hat sich zu einer baaren oder bürglichen Caution von 200 Rtlr. zur Sicherheit wegen des Zuzugs, anzuschicken. Schwerin, den 17. Jul. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Kammer.

2) Wann der Domanial-Hof Schlemmin, im Amte Lübz, auf Johannis 1789 ausser Pacht fällt, so ist zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung dieses Hofes, Terminus auf den 7ten Septemb. d. J. anberahmet. Liebhabere können sich am ermeldeten Tage, Morgens um 11 Uhr, vor Herzogl. Reluitions-Commißion einfinden, und gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden der Zuschlag, bis auf Ihro Herzogl. Durchlaucht Ratification geschehe. plus licitans hat sich zur Sicherheit, wegen des Zuzugs zu einer baaren oder bürglichen Caution von 300 Rthlr. anschicken. Die Bedingungen sind acht Tage ante terminum auf der Reluitions-Registratur einzusehen. Schwerin, den 20. Jul. 1779.

V. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Doctoris Peitzner, als actoris communis creditorum des Doctoris Schnelle, zum gerichtlichen Verkaufe der übrigen noch unverkauften beiden vormaligen Schnelleschen Häuser, welche auf hiesige Neustadt, in der Bergstrasse, zwischen den von dem Garde-Quartiermeister Grube und dem Garde-Reuter Cordshagen erstandenen Häusern belegen sind, einen Terminum auf den 18ten Septemb. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche gedachte beide, mit Hof- und Gartenplätzen versehene Häuser zu kaufen sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am vorgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann, nach geschehenem Both und Ueberboth, die beiden Häuser cum pertinentiis, entweder seperatim oder conjunctim, dem plus licitanti zugeschlagen werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 23. Jul. 1779.

(L.S) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director und Räthe.

2) In Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Uns hat der Doctor Engelcken hieselbst, als gemeinsamer Anwald von Hahn Dieckhöfer Creditorum, unterthänigst angezeiget, wasmaassen seine Principales gesammte zur Masse gehörige Güter, namentlich

Dieckhof, nebst dem Bauerndorf Lütten-Butzien.

Drölitz nebst dem Bauerndorf Lussow.

Strisenow nebst dem Bauerndorf Poelitz, Dieckhöfer Antheils.

Schwetz.

Lüb-

Lübsee nebst der Pertinenz Grunhof.

Bansow nebst dem Bauerdorf Oersentin, dem Hofrath Hagedorn in Vollmacht eines auswärtigen zur Zeit ungenannten Kaufliebhabers, sub lege addictionis in diem, für 175000 Rthlr. R. Zwdr. und 25000 Rthlr. Gold überlassen, mit devotester Bitte: Wir geruheten zum Ueberbot eine Tagefahrt anzuberahmen. Wann nun diesem Petito in Gnaden deferiret, und des Endes der 1ste Octob. d. J. pro termino bestimmet worden: So citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche auf gesammten obgenante Güter, unter den verabredeten, bey dem Amts-Hauptmann Bölckow, qua curatore bonorum dieses Oeditwesens, auch ihm Supplicante zu inspicirenden Punkten und Bedingungen, ein Mehreres, denn 175000 Rthlr. R. Zwdr. und 25000 Rthlr. Gold zu bieten geneigt seynd, Kraft Gegenwärtigen gnädigst, auch sub præjudicio, daß sonst besagte Grundstücke, dem Hofrath Hagedorn, in Vollmacht seines sodann von ihm bekannt zu machenden Committenten, unter den festgestellten Conditionen, für den geschehenen Both, addiciret werden sollen, und wollen, daß gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, solche Kaufliebhaber in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, Both und Ueberboth ad protocollum abgeben, demnächst aber das Weitere gewärtigen. Datum Rostock, den 15. Jul. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Directore und Räthe.

3) Der Hof, welcher den verstorbenen Eigenthümer Gebhard, zuständig gewesen, und nahe vor dem Mühlenthor, rechter Hand belegen, wobey sich 48½ Morgen sehr guter Acker 4 grosse Wiesen, ein sehr gutes Wohnhaus, 2 Gärten, Scheure, Viehhaus, Ställe ꝛc. befindet, soll aus freyer Hand verkauft werden. Liebhabere können solches in Augenschein nehmen, und bey dem Kaufmann Hrn. Johann Diederich Glaser, weitere Nachricht einziehen. Güstrow, den 18. Jun. 1779.

4) Am 16ten August und den folgenden Tagen, präcise um 2 Uhr Nachmittags, soll allhier zu Rostock, in des Auctions-Secretär Herrn Brömsen Hause, ein ansehnliches Waarenlager gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. an den Meistbietenden feil geboten werden. Es bestehet in schweren und leichten Stof, Italienischen Dammast, Sammet, Manchester, Atlas, Mohr, brochirt seiden und halbseiden Zeuge, Terzenel, Chagrin, Serge de soie, Circsica mit Gold und Silber, Taft, gestickte atlaßene, seidene und kamelotten Westen, seiden und kameelhaaren Velp, Sitz, Kottun, Ettamin, Kamlott, Chalon, Rasch, Flonel, Serge, Baumwollenzeug, Bührenzeug, gestickter Nesseltuch, Kammertuch, Flohr, Kottun- und Glanzlein, Taboret, gestickte Manschetten, atlaßne, groduruene, taftene, leinen kepern, Hamburger und Floretbändern, Seide, Zwirn, Wolle, seiden und kameelgarn Chorde, Brabanter Kanten, wie auch weisse und schwarze Spitzen, seidene Litzen, Schnüre, Chordons, seidene und leinen Tücher, gestickte Tücher, seidene, zwirne, gewalkte und wollene Strümpfe, Mützen, Gold und Silber gesponnen, kameelgarne, tombachene, und andere Knöpfe, Manns- und Frauens-Handschuhe, Uhr- und Stockbänder, seidene Geldbeutels, goldene und silberne Baletten, Treßen, Franzen, Blonten, Fischbein, stählerne und tombachene Uhrketten, Schlüsseln und Berlocks, Schuhschnallen, Fächers, Kleiderbürsten, Pfiffenröhre, Pariser Nadeln, Garnitür mit Schleifen und Coiffures, Naturelblumen, Brustbouquets und allerhand Dames Putz, papiern Tapeten, gold und silber Papier, Sätze Schachteln, Dosen, Nageln, Rappe- und Tonka Toback, goldgestickter Reisehuth, Phaëton und Perlen. In den angesetzten Tagen wird um den Zuspruch der Liebhaber ergebenst ersucht. Rostock, den 14. Jul. 1779.

VI. Zu vermieten.

1) In des Mauermeisters Barcha Hause, am kleinen Moor, ist auf instehenden Michaelis in der zweyten Etage eine Stube, eine Kammer, eine Küche und Holzboden zu vermiethen. Liebhabere können sich bey ihm melden, und das weitere vernehmen. Schwerin, den 21. Jul. 1779.

2) Hieselbst in Schwerin auf der Neustadt, in der Fischerstrasse, ist die 2te Etage des dem Hrn. Inspectori Haß zuständigen Wohnhauses, auf instehenden Michaelis, allenfalls mit Meublen, an eine einzelne Person zu vermiethen. Sie bestehet aus 2 Stuben, einer Kammer, und noch einem Logis für einen Bedienten. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenzexpedition zu erfragen. Schwerin, den 13. Jul. 1779.

3) Auf der Neustadt-Schwerin, vorne in der Bergstrasse, sind auf kommenden Michaelis 2 Stuben und 2 Kammern zu vermiethen. Der Notarius Hr. Bährens giebt nähere Nachricht.

4) Den Miethe-Liebhabern im hiesigen Publico, wird hiedurch zur Nachricht angezeiget: daß die von dem wayl. Hrn. Doctore Berner hieselbst, nachgelassenen 4 Häusern einzeln, auf bevorstehenden Michaelis vermiethet werden sollen. Schwerin, den 28. Jul. 1779.

VII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Es wird bey einer adelichen Herrschaft auf dem Lande, ein Bedienter von gesetzten Jahren verlanget, welcher eine gute Hand schreibet, und eine Korn-Rechnung zu führen verstehet, dabey er sich, und zwar im Winter zur Aufsicht über das Ausdröschen, und im Sommer zur Garten-Arbeit gebrauchen lassen muß. Er muß auch unbeweibt seyn und seines Wohlverhaltens halber gute Zeugnisse aufzuweisen haben. Wer nun obige Bedingungen geleben zu können gemeynet ist, wolle sich bey der Intelligenz-Expedition melden und weitere Nachweisung gewärtigen. Alle Briefe müssen Franco eingesandt werden.

VIII. Was gefunden.

1) Auf dem Hofe zu Lentzen, im Kloster-Amt Dobbertin, sind den 20sten dieses Monats 16 Stück, jüstes Rindvieh, welches 1, 2 und 3jährige Stiere und Starken sind, irrig angekommen. Der wahre Eigenthümer wolle solches, nach genugsamer Legitimation, forderfamst, gegen Erstattung der etwanigen Kosten, in Empfang nehmen. Lentzen, den 27. Jul. 1779.

IX. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Von der Stadt Bützow fehlet auch in dieser Woche der Bericht.

Im Bützow-Rühnschen Amte hat zu Parkow, nachdem die Seuche daselbst 64 Häupter weggerafft hat und 16 Stücke, ausser den durch die Inoculation geseuchten 36 Ochsen, sie überstanden haben, das Sterben nunmehro einen Stillstand genommen. Zu Niendorf sind bisher 33 Häupter gestürzet und 30 stehen noch krank; durgeseucht ist daselbst noch nichts. Auf dem Hofe Glambeck wird noch mit der Inoculation fortgefahren, und der Erfolg davon ist noch stets glücklich, indem bisher von 212 eingeimpften Häuptern 185 durchgeseucht und nur 27 gestorben sind.

Gerdeshagen im Klosteramte Dobbertin steht seit 4 Wochen in der Quarantaine, dahingegen dauert

Zu Lütten-Bengerstorf im Amte Boitzenburg die Seuche noch fort.

Von Gubkow im Amte Ribnitz, Hohenschwarfs im Rostockschen District, Schwansee im Amte Grevismühlen und Kleinen-Hundorf im Amte Gadebusch fehlen noch

die

die weiteren Nachrichten. Schwerin, den 29. 1779.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist diesen Morgen zwischen 7 und 8 Uhr, der, wegen verübten Fällen-Diebstahls in Haft, und Inquisition gerathene hiesige Amts-Unterthan, Jochim Christian Techan, aus Breesegard, von 29 Jahren, mittelmäßiger untersetziger Statur, rundlichen, eingedruckten und verwegenen Gesichts, schwärzlicher Farbe, mit dunkelblauen Augen, schwarzen Augenbraunen, und Haaren, einen Huth, greise wollene Strümpfe, eine blaue lakene Jacke mit runden zinnernen Knöpfen, Schuhe mit glatten meßingnen Schnallen, und leinene Beinkleider tragend, nach Zerbrechung der starken Ketten, und Ueberwältigung des Pförtners, aus hiesiger Amts-Pförtnerey entkommen. Da nun dieser Entwichene aller Nachforschung ohngeachtet, nicht wieder aufgespüret werden können; so werden alle, und jede Orts-Obrigkeiten, in deren Gerichtsbarkeit sich selbiger betreten lassen sollte, hiedurch in subsidium juris geziemend ersuchet, ihn in Verhaft bringen zu lassen, und dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte zur Abholung, gegen gewöhnliche Revers ales, und Erstattung der Kosten, geneigte Nachricht zu ertheilen, welches man in ähnlichen Fällen zu erwiedern, hiedurch versichert. Hagenow, den 20. Jul. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hiesselbst.

2) Wann es sich leider offenbahret, daß die geflüchtete und in dem 27sten Stück der Herzogl. Mecklenb. Intelligenz-Blättern a. c. edictaliter citirte verwittwete Margaretha Dorothea Hechten, geb. Techowen, das Kind, womit ihre beym hiesigen Herzogl. Stadtgericht in Inquisition gerathene Tochter, in ihrer alleinigen Gegenwart entbunden, gleich nach der Geburth durch einen gewaltsamen Schnitt im Halse ermordet, und darauf in ihrem Garten verscharret; wir aber bis dahin nach so vieler angewandten Mühe und Kosten von dem Aufenthalt dieser Mörderin keine weitere Nachricht erhalten können; als daß solche nach dem von dem Herrn Amtmann Pistor, auf dem Königl. Preußis. Amte Goldbeck, uns zugefertigten Protocoll sie daselbst im Kruge geäussert, daß sie von ihrem Vorhaben, nach Berlin zu gehen, abstehen, und wieder ins Mecklenb. sich begeben wolle, auch würklich nach ihrem dortigen kurzen Aufenthalt den Rückweg nach dem Mecklenb. betreten; und wir uns nun schuldig erachten, diese Mörderin auf dieser Spur zu verfolgen: als ersuchen nochmals alle Gerichts-Obrigkeiten wie aufs beweg- und angelegentlichste, dieses Proclama zu eines jeden unterhabenden Wissenschaft nicht nur zu bringen, sondern auch bey namhafter Strafe, jeden Unterhabenden kund zu machen, daß einjeder, welchen diese Mörderin die in vorangeführten Intelligenzblatte in so weit, ausser daß sie in Goldbeck ein schwarzes Kamisohl getragen, auch sich jetzo geäussert, daß sie zu ihrer Umkleidung einen schwarz, weiß und gelb gestreiften Rock und Kamisohl mitgenommen, kenntbar gemachet, zu Gesichte kömt, solche anzuhalten und der Obrigkeit zu überliefern, auch jeder seine etwanige Wissenschaft von dieser Mörderin Aufenthalt gleichfalls seiner Obrigkeit zu ihrer Verhaftbringung anzuzeigen schuldig seyn solle; uns aber so gleich davon, nach geschehener Arretirung, Nachricht zu geben, um solche gegen Erstattung der Kosten und Ausstellung der gewöhnlichen Reversalien, anhero transportiren zu lassen. Wann wir nun von jeder Gerichtsobrigkeit erwarten, daß solche, um keine Blutschulden auf sich zu laden, uns in unserm Ansuchen zu willfahren nicht entstehen wird; Als versprechen wir solche Rechtshülfe in ähnlichen Fällen aufs angelegentlichste zu erwiedern. Sign. Röbel, den 24. Jul. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

Hahn.

Hamburger Geld-Cours,

vom 30. Jul. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—

	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9

	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den 28 Jul. in Rost. N. ⅔ Last	80	—	57	—	46	—	56	—	50	—	39	—	28	—	22	—
— 30 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 30 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 30 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 30 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 30 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 28 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8
— 29 in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	16	2	—	—	—	3	—	2	32	1	20	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0382
DFG

Anno 1779. 32tes Stück.

Sonnabends den 7. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

I.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Zander, als gemeinschaftlichen Bevollmächtigten der von Hoben Grossen-Grabowschen Gläubiger gegenwärtiges Proclama präclusivum an alle und jede, welche an das von den von Hobenschen Creditoribus an den Hauptmann von Güldener verkaufte in Unserm Amte Gnoyen belegene Lehn-Guth Warbelow samt dessen Zubehör irgend einige Lehns-Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 24sten Sept. anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetem Lehn-Guth Warbelow cum pertinentiis einige Lehns-Ansprüche, sie rühren her ex quocunque fundamento sie wollen, zu haben vermeynen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an gedachtem Tage, Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Raths-Präsidenten, Geheimen und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre Ansprache gehörig angeben und beglaubigen, oder gewärtigen sollen, daß sie damit für stets präcludiret und abgewiesen werden, Wornach sich einjeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten Jul. 1779

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Wir den zwischen der Majorinn von Freyburg an einem, dem Doctori Sibeth als litis curatori der minderjährigen Hedewig von Lewezow am andern, und den von Lewezow Klenzer Gläubigern am dritten Theil, den 5ten dieses Monats getroffenen Vergleich, durch den heute publicirten Abscheid zur allgemeinen Verbindlichkeit bestättiget haben. Befehlen demnach auch euch den gesammten von Lewezow Klenzer-Gläubigern in Gemäsheit des vorangezogenen Vergleichs, auf Anrufen eures gemeinsamen Anwaldes Doctoris Studemund hiedurch gnädigst; daß ihr zur Berichtigung des Schuldenstandes, und zur Verfertigung eurer Claßification binnen 6 Wochen peremtorischer Frist, a dato angerechnet, gesammte eure Urkunden, und Papiere wenigstens in vidimirten Copeyen, insoferne solche noch nicht ad acta gebracht sind, und zugleich mit allenfallsiger kurzen An- und Ausführung eurer Erstigkeits-Rechte bey Unserm Hof- und Landgericht einreichen, und dabey euren Zinsenrückstand mit Bemerkung des termini a quo specifice so gewiß anzeigen, als in widrigen gewärtigen sollet, daß ihr sonst nach Ablauf dieser peremtorischen Frist eo ipso als blossen Chirographariern des Majors von Lewezow werdet claßificiret werden, die Zinsen aber respective bis Anno 11 und Trinitatis dieses Jahres, als bezahlt angenommen werden sollen. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrow, den 22. Jul. 1779.

b) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Uns hat der Doctor Richelmann, qua mandatarius communis in der von der Ostenschen Kleinen Methlingschen Debitsache, unterthänigst angezeiget, daß eine von der Hauptmannin von der Osten an ihres verstorbenen Mannes Gläubiger auf 1109 Rthlr. 20 ßl. 9 Pf. N. Zwdr. Auctions-Gelder ausgestellte Obligation de dato Kleinen-Methling, den 9ten August 1770, verlohren gegangen, und er sich verbindlich gemacht, durch Bewirkung öffentlicher Proclamatum, besagte Hauptmannin gegen alle künftige Ansprache sicher zu stellen, mit devotester Bitte um Erkennung zweckdienlicher Verordnung. Wann nun solchem Petito in Gnaden deferiret, und des Endes der 8te Octob. a. c. pro termino festgesetzet worden: als citiren, heischen und laden Wir Kraft dieses, nicht nur den gegenwärtigen Besitzer erwehnten Instrumenti, sondern auch alle, welche daran irgend eine Ansprache zu haben vermeynen, gnädigst, zum ersten, andern und dritten male, solalich peremtorie, auch sub finali præjudicio, daß sonst vorbemerkte Urkunde mortificiret, caßiret und für unkräftig erkläret, auch deren etwaniger Besitzer, oder wer sonst daran einige Competenz haben mögte, präcludiret und gänzlich abgewiesen werden soll, alles Ernstes, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, zu erscheinen, mehrgedachtes Original zu exhibiren, und das daran prätendirte Recht gehörig zu verificiren, causa cognita aber rechtlichen Beschrid zu gewär-

wärtigen. Datum Rostock, den 24. July 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann im abgewichenen Jahrmarkt allhie einer unbekannten Jüdinn, die keine Pässe vorzeigen können, Verdachtshalber eine silberne Taschen-Uhr abgenommen, und zu Rathhause geliefert worden; so werden von E. E. Rath alle diejenigen, welche eine gegründete Ansprache daran zu haben vermeynen, und auch diese Jüdinn, sub præjudicio præclusi ac perpetui silentii hiemit citiret und geladen: auf den 24sten Septemb. d. J. als einem zur Untersuchung der Sache und Darthuung des Eigenthums-Rechts anberahmten Termino, zu Rathhause zu erscheinen, widrigenfalls solche Uhr öffentlich verkauft werden, und das daraus gelöfete Geld nach Abzug der Kosten dem Fisco anheim fallen solle. Güstrow, den 22. Jul. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

d) bey Magistrat zu Boitzenburg.

1) Es werden gesammte des wayl hiesigen Rathsverwandten, Friederich Wilhelm Fischer, Gläubiger hiedurch zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie und bey Strafe, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird, vorgeladen, am 1sten Octob. d. J. Morgens um 10 Uhr, an der Rathsstube dahier, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte, zu erscheinen, ihre Credita specifice anzugeben, und die Vergleichs Vorschläge zu vernehmen, bey verfehltem gütlichen Auskommen aber zu gewärtigen, daß weiter werde verfüget werden, was sich zu Recht gebühret und soll diese Ladung durch die Mecklenb. Intelligenz, Hannöverschen Anzeigen und Altonaischen Mercur, zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Boitzenburg, an der Elbe in Setus den 23. Jul. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Stadtgericht zu Lübz.

1) Alle und jede, welche an das an der Güstrowschen Landstrasse belegene, dem wayl. hiesigen Tuchmacher, Johan Jochim Schultz, zugestandene Haus mit Zubehör, und dem dabey befindlichen Garten, welches alles an den Herrn Amtshauptmann Wendt, Namens der hohen Herzogl. Reluitions-Commißion verkauft, irgend einige Ansprüche und Forderungen haben, sie rühren her, aus welchem Grunde sie wollen, werden zur Sicherheit des Hrn. Käufers Kraft dieses sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 27sten Septemb. d. J. auf hiesige Gerichtsstube zu erscheinen, geladen. Lübz, den 18. Jul. 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

f) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Da die von Herzogl. Cammer, dem Fischer Daniel Friederich Paren, als vormaligen Pächter der hiesigen Zigelsee-Fischerey, über den contractmäßigen Vorschuß ertheilte Versicherung von Händen gekommen: so hat der Besitzer derselben solche dem hiesigen Amts-Gerichte innerhalb 3 Wochen einzuliefern; widrigenfalls er pro malæ fidei possessore die Urkunde selbst aber als mortificirt wird erkläret werden. Schwerin, den 26. Jul. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

2) Alle und jede, welche an den gewesenen Hüfner, Ulrich Wilradt, zu Driespeth, Schuldforderungen zu haben vermeynen, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præclusi geladen, sich am 18ten Aug. d. J. Vormittags 10 Uhr, bey hiesigem Amtsgerichte einzufinden, und alsdann sothane Forderungen anzugeben, auch gehörig zu justificiren. Schwerin, den 14. Jun. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

g) beym Patrimonial-Gericht zu Mühlenbeck.

1) Diejenigen, welche von den beyden hiesigen abgesetzten Bauern, als den Schulzen Joachim Beckmann, und den Hauswirth Johann Maack, aus irgend einem Grun-

de etwas zu fordern haben, werden ad profitendum & liquidandum credita sub pœna præclusi auf den 27sten Septemb. d. J. vor hiesiges Gericht citiret und vorgeladen. Decret. Mühlenbeck, den 22. Jul. 1779.

Patrimonialgericht hieselbst.

b) beym adel. Gericht zu Tüschow.

1) Alle, welche von den abgesetzten Kossaten, Hinrich Kruse, in Granzin, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, werden auf den 18ten Septemb. d. J. ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi citiret und vorgeladen. Tüschow, den 22. Jul. 1779. Adel. Gericht hieselbst.

i) beym adel Gericht zu Wustrow.

1) Da der hiesigen Gutsherrschaft daran gelegen ist, von dem etwanigen Schuldenzustande der unterthänigen Bauern hieselbst vergewissert zu seyn: so werden alle diejenigen, welche an die zum Gute Wustrow gehörigen Bauern, ex jure crediti, vel alio quocunque capite vel causa Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeynen, auf den 18ten Octob. d. J. hiemit peremtorie vorgeladen, um sodann Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigen Gerichte zu erscheinen, und ihre etwanigen Forderungen, durch in Händen habende Verschreibungen, oder sonst rechtlicher Art nach zu verificiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets werden abgewiesen und präcludiret werden. Decretum im adel. Gerichte Wustrow, den 31. Jul. 1779.

II. Notificatorium.

1) Eine Herrschaft auf dem Lande verlanget einen unverheurateten Kalkbrenner in Dienen. Wer hiezu tüchtig, und Genüge findet, der wolle sich auf dem Hofe zu Basedow melden.

III. Bescheid.

1) In Zusammenberufungs-Sachen aller derjenigen, welche an die bey Unserm Hof- und Landgericht hieselbst niedergelegte Gelder, des Hauptmanns Adam von Preen, Ansprache und Interesse haben, oder zu haben vermeynen, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. nach abgehaltenem Protocoll zu Recht diesen Bescheid:

Nachdem der unterm 16ten März dieses Jahres ex officio erkannte, und auf den 8ten d. M. zum Zweck einer gütlichen Vereinbarung unter denjenigen Creditoren, welche auf vorgedachte zu aller Befriedigung unzureichlichen Gelder Arreste impetriret haben, angesetzt gewesene Termin mittelst der ad acta gelegten Mecklenburg Schwerinschen Intelligenzblätter gehörig bekannt gemacht worden; so wird das darinn angedrohete Präjudicium zwar nunmehro dahin purificiret, daß alle und jede, welche sich in dicto termino weder münd- noch schriftlich gemeldet, schuldig erkannt werden, an dem gehalten zu seyn, was von denjenigen, so sich in Termino gemeldet, mehrberegter Gelder halber gütlich beschlossen, oder eventualiter rechtlich reguliret werden wird. Wann aber der intendirte Zweck in Termino darum nicht erreichet werden können, weil eines Theils diejenige Creditores, welche sich zwar gemeldet, nicht in Person erschienen, die für sie erschienene Procuratores aber zum Vergleich noch nicht instruiret seyn wollen, vielmehr jeder derselben auf das vermeinte Vorrecht seines Principals bestanden, andern Theils aber der debitor communis des in Ansehung seiner inzwischen eingetretenen offenkündigen Impedimenti halber nicht erscheinen können, um sich über die liquidirte Pöste zu erklären; so wird also den ad acta bekannten, und und in Termino sich gemeldet habenden Creditoribus, falls sie sich nicht noch lieber über das geringfügige objectum litis sowol unter sich, als mit dem Debitore gütlich auseinander setzen wollen, als wozu ihnen noch eine peremtorische Frist von 6 Wochen a dato nachgelassen seyn seyn soll, hiedurch aufgegeben binnen gleichen

cher Frist, und sub præjudicio mit ihren particulairen Anrufen nicht weiter gehöret zu werden, einen gemeinsamen Anwald auszumachen, und ad acta zu bestellen, der ad constituendum liquidum das Behufige besorge, und die desfalls nöthige Verordnungen an den debitorem communem aufbringe, sondern auch danächst binnen andern 6 Wochen prioritatem zu deduciren, damit sodann weiter ergehen könne was Recht ist. Das in Termino gehaltene Protocoll wird allen, die es begehren in Abschrift zugestanden, und soll dieser Abscheid, damit ein jeder, den er angehet sich darnach achte, den Schwerinschen Intelligenz-Blättern eingerücket werden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 21. Jul. 1779.

In Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

2) In Sachen Doctoris Richelmann, qua mandatariis communis von Vieregg-Rossewitzer Creditorum, Implorantin, an einem, entgegen und wider diejenigen von gedachten Gläubigern, welche bis dahin der Extension des unterm 7ten Septemb. v. J. confirmirten Vergleichs, ad §. 7. & 12. noch nicht beygetreten sind, Imploraten, am andern Theil, in puncto transactionis, giebt der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. zu Recht diesen Bescheid:

Da die gehörige Bekanntmachung der erlassenen Citationum durch Production verschiedener Mecklenb. Intelligenz-Bogen, auch Hamburger-Zeitung und Lübeckscher Anzeigen docuret worden, sich aber keiner, als der Geheime Rath und Vicekanzler von Eyben, wie auch der Hofrath Buchholtz, qua communis mandatarius, der Niemann Ravensberger Creditorum, imgleichen der Kirchen-Secretair Neumann, zu Güstrow, Namens der Kirchen zu Recknitz und Belitz respective durch mündliche und schriftliche Erklährungen deren Mittheilung hiedurch verstattet ist, gemeldet: So soll nunmehro gegen übrige Imploraten das comminirte Präjudicium dahin purificiret sey, daß die ausgebliebene pro pure consentientibus angenommen, und mit etwaniger Contradiction nicht weiter gehöret werden.

Was aber die Anträge obbemeldeter Interessenten anlanget, bleibet, bis auf fernere behufige Imploration eines oder andern, das Weitere ausgesetzt, und ist endlich communicatio protocolli dem Doctori Richelmann, auch, auf Verlangen, übrigen Creditoribus gegönnet, und dieser Bescheid dem Mecklenburgschen Intelligenz-Bogen zu inseriren. Von Rechts Wegen. Publicatum Rostock, den 7. Jul. 1779.

3) In Sachen des Kaufmanns Georg Peter Eichmanns hieselbst Convocanten und Liquidaten entgegen und wider sämtliche dessen Gläubigere Convocaten und Liquidanten in puncto convocationis und liquidationis, giebt das Herzogl. Stadtgericht zu Recht diesen Bescheid:

Daß nunmehro purificato præjudicio diejenigen Gläubiger, welche sich in Termino am 26sten v. M. entweder persönlich oder durch legitimirte Sachwälde nicht gestellet, an den Beschlüssen der Erschienenen gebunden und gehalten seyn sollen. Und da in hoc termino ein Vergleich des gemeinsamen Schuldners mit seinen Gläubigern nicht zu Stande zu bringen gewesen; sondern selbige die Abtretung des ganzen Debitorischen Vermögens verlanget: So wird bey offenbahrer insufficienz concursus hiemit eröfnet, und dem gemeinsamen Schuldner die Abtretung seines ganz beweg- und unbeweglichen Vermögens aufgegeben. Wann nun ferner Eichmannsche Creditores, in termino sich dergestalt mit einander vereinbahret, wie die abgehaltene gerichtliche Registratur besaget; so wird denn auch von Gerichts wegen diese Creditorische Vereinbahrung nicht nur bestättiget, sondern auch denen Kaufleu-

ten Thomas Tüchsen aus Tondern und Bach aus Buchholz, welche sich resp. nur sub conditione & sub spe rati erkläret, sub præjudicio consensus aufgegeben, daß sie ihre Erklährungen, über den inter creditores getroffenen Vergleich binnen 3 Wochen exclusis Feriis beybringen sollen.

Was hienächst die Bestellung eines mandatarii communis und curatoris bonorum betrift; so wird in der ersten Eigenschaft der bisherige gemeinsame Anwald, Hr. Advocat Rönnberg, in Güstrow, dazu bestättiget und demselben bey Auslieferung der Eichmannschen Handlungs-Bücher und übrigen Schriften, die forderlamste Beytreibung der activorum aufgetragen: Wie denn auch auf ferneres dessen Anrufen zu Bestellung eines curatoris bonorum, und wegen Veräusserung des Eichmannschen Waaren-Lagers das Nöthige erlassen werden soll. Uebrigens ist das in Termino abgehaltene Protocollum nebst dem, solchem angehängten Vergleiche der Gläubiger unter sich, einem jeden auf Verlangen in Abschrift zu ertheilen. Publicatum Plau, den 2. Aug. 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

4) In Proclamations-Sachen einer, von Herzogl. Mecklenb. Cammer zu Schwerin, unter den 16ten Jul. 1757, für den damaligen Müller Peters, zu Brühl, ausgefertigten und von Händen gekommenen Vorschußversicherung auf 200 Rthlr. N. Zwdr. giebt das Herzogliche Tempzinsche Amtsgericht, nach öffentlich bekannt gemachten und abgehaltenem Provocations-Termin, und nachdem sich in solchem niemand gemeldet, nunmehro zu Recht diesen Bescheid:

Daß das, in Proclamatibus angedrohete Präjudicium hiedurch purificiret, jenes Instrument mortificiret und für null und nichtig erkläret, auch derjenige, der solches etwa noch in Händen haben und daraus einiges Recht für sich herzuleiten, Sinnes seyn mögte, damit gänzlich abgewiesen und ihm ein immerwährendes Stillschweigen aufgeleget werde. Von Rechtswegen. Publicatum Amt Tempzin zu Rühn, den 28. Jul. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Tempzinsches Amts-Gericht.

IV. Was zu verpachten.

1) Die Schmiede in dem Dorfe Schlemmin, Amts Bützow, nebst den dazu gehörigen Acker und Wiesewerk, fällt auf Ostern 1780 aus der Pacht, und soll am 4ten Octob. d. J. Morgens um 10 Uhr, hieselbst den Meistbietenden, bis auf höchste Ratification verpachtet werden. Liebhabere dieses Pachtstücks können sich am gedachten Tage, beym Amte einfinden, vorhero aber sich zu allen Zeiten auf hiesigen Herzogl. Amte melden, um die Pacht-Bedingungen einzusehen, und das Pachtstück selbst in Augenschein zu nehmen. Amt Bützow, zu Rühn den 21. Jul. 1779.

Herzogl. Oberhauptmann und Beamte hieselbst.

2) Als die Verpachtung der zu dem Gute Zierstorf, gehörigen Warnckenhäger Wind-Mühle samt den dabey gelegten Ackerwerk, von Trinitatis künftigen Jahres an, auf den 21sten Septemb. d. J. hiedurch festgesetzet ist; so können an solchem Tage, die Pachtliebhabere sich des Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Zierstorf einfinden und gewärtigen, daß solche Pachtung dem Meistbietenden, gegen gehörige Sicherheit, auf die sodann zu berebende Jahre, zugeschlagen werden sollen. Wer von den Pachtbedingungen vorhero einige Nachricht haben will, kann sich deshalb bey dem Herrn Hofrath Brandenburg, in Rostock, oder dem Herrn Inspector Langhof, zu Zierstorf erkundigen, und das Nähere erfahren.

3) Zur meistbietenden Verpachtung der von Hitzackerschen Güter, als

1. der Wasser-Mühle zu Dötzingen,
2. des Pachthofes zu Dötzingen,
3. der Schäferey Meudelfitz,
4. der Schäferey Patpat,

5. das

5. das Gut Brandstade,
6. des Marwedelschen Zehntens,
7. der Jagd, und
8. der übrigen von Hitzackerschen Wohnungen, Ländereyen, Wiesen und Gartens, wovon die Mühle schon am nächsten 20sten Septemb. alles übrige aber erst Maytag und Johannis 1780 aus der Pacht fält, ist der 7te Septemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor der von Hitzackerschen Gerichtsstube zu Dötzingen anberahmt. Es wollen dahero die Liebhabere sich zur bestimmten Zeit, an gedachten Orte einfinden. Dannenberg, den 23. Jul. 1779. Ex speciali commissione Königl. und Churfürstl. Justizcanzley zu Celle.

3) Von Seiten des Hospitals zum grossen Heil. Geiste hieselbst, soll den 20sten Septemb. d. J. auf 8 nach einander folgende Jahre von Maytag 1780 an bis dahin 1788 verpachtet werden.

1. das, besagten Hospitale zuständige, in hiesiger Stadt belegene Vorwerk und die häusliche Wohnung samt dazu gehörenden Gebäuden sowol, als auch die ehedem den jedesmaligen Zehnt-Pächtern bisher in Pacht gegebene grosse in der heil. Geist-Strasse belegene Zehnt-Scheure, das neue Gebäude genannt, imgleichen

2. die dieser Verpachtung beygelegten Ländereyen von 656 Morgen, ein Himten, ein Spint, 2 Quadrat-Ruthen, unter welchen jedoch 36 Morgen 4 Himten, 2 Spint und 32 Quadrat-Ruthen, zehntpflichtig sind, wobey zur Nachricht dienet, daß auch dem Befinden nach von vorbesagter Anzahl Morgen Landes, einige Morgen können getrennet und einzeln verpachtet werden.

3. die ebenfalls mit dieser Pachtung verbundene 7 Stück Wiesen Länder.

4. die Führen Behuf Reinigung der Sülze und zur Anfarth des Leimes und Abfarth des Koths.

5. die Schäferey zum Korbe und der dazu gehörigen Heck- und Legge-Wiese.

6. die Scheure daselbst. Pachtlustige können sich daher zu diesem Ende besagten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Schreiberey einfinden und zuvörderst die Bedingungen bey dem Stadt-Secretair Meyer einsehen. Lüneburg, den 4. Aug. 1779.

V. Was zu verkaufen.

1.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, rc.

Demnach in dem gestrigem für die vormals von Hobenschen Güter Bobbin, und Wasdow mit dem Bauerdorf Quidsenow ad plus licitandum sub lege addictionis in diem angesetzt gewesenen Termino sich niemand gemeldet, der mehr als die von dem von Blücher, gebothene 40300 Rthlr. N. Zwdr. hätte bieten wollen, so ist demselben in diem der Zuschlag obbenannter Güter vermöge Conferenzschlusses, vom 21sten Jun. dieses Jahres so wol, als des sich darauf gründenden Abscheides vom 23sten gedachten Monats, in Grundlage der in gedachter Conferenz registirten, und demnächst ad acta exhibirten Verkaufs Bedingungen, durch den heute publicirten Abscheid zwar versichert, und mit Vorbehalt Unserer Landes-Lehnsherrlichen Competenz ertheilet, zugleich aber auch der dritte und letzte Termin zum weitern Both, und eventualiter unbedingten Zuschlag, jedoch salvo creditorum jure idem offerendi auf den 11. Septemb. d. J. anberahmet worden. Laden dahero alle und jede, welche die im Amte Gnoyen belegene Güter Bobbin, und Wasdow mit dem Bauerdorf Quitzenow entweder zusammen, oder einzeln für einen verhältnismäßigen höhern Preis als die bisher gebothenen 40500 Rthlr. N. Zwdr. betragen, zu kaufen Lust haben, zum dritten und letztenmal hiedurch gnädigst, und wollen; daß selbige gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, mehrhis-

biethen und überbiethen, und demnächst gewärtigen, daß der Zuschlag eventualiter unbedingt geschehen soll, jedoch auch so, daß den Creditoribus das jus idem offerendi vorbehalten bleibet. Es können die Bedingungen bey dem Doctori Zander, so wie die Contracte, Taxations Protocolle, und dergleichen Nachrichten von der Beschaffenheit der Güter bey dem Senatori Kämmerer, als curatori bonorum inspiciret werden. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 24. July 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Advocati Engel, als gemeinsamen Anwaldes von Gundlach, Calübbe und Neuhöfer Gläubiger, auch des Advocati Wulff leff, als Kriegischen Vormundes von Gundlachscher Kinder alle und jede, welche die in der Gegend von Neubrandenburg belegenen Güter Calübbe und Neuhof, entweder zusammen oder einzeln zu kaufen Lust haben, hiedurch gnädigst, und wollen; daß selbige den 24sten Septemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, biethen und überbiethen, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich meistbiethenden der Zuschlag erfolgen soll. Gegeben Güstrow, den 20. Jul. 1779.

3) Ad instantiam der Stuhlmacher Zandtscher hinterbliebenen Kinder und deren resp. Vormünder haben wir zum Verkauf, des in der Apothekerstrasse hieselbst stehenden Zandtschen Wohnhauses, mit Ställen, Scheure, Hof- und Gartenplatz, terminum licitationis auf den 3ten Septemb. d. J. anberahmet. Schwerin, den 19. Jul. 1779.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt verordneter Richter und Assessores.

4) Zum öffentlichen Verkauf des Jeckerschen, hieselbst in der Gletzower Strasse belegenen Hauses, auch des dazu gehörigen Gartens, ist novus terminus auf den 30sten Aug. d. J. anberahmet, und können Kaufliebhabere sich am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstube einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag pure geschehe. Amt Rehna, den 24. Jul. 1779.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

5) Denen Liebhabern von fayance Waaren mache ich hiedurch bekannt, daß ich vor 14 Tagen von Stockholm gekommen und dreyerley Sorten von Fayance als roth und weiß, blau und weiß mit Tusch in Tafel-Servicen und einzelnen Stücken, wie auch potpourie Töpfe so wol vergoldete als ordinaire mitgebracht habe. Ich versichere die besten Preise und recommendire mich auf das beste. Schwerin, den 29. Jul. 1779.

Jacob Isaac,
wohnhaft in der Salzstrasse.

6) Am 16ten August und den folgenden Tagen, präcise um 2 Uhr Nachmittags, soll allhier zu Rostock, in des Auctions-Secretär Herrn Brömsen Hause, ein ansehnliches Waarenlager gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. an den Meistbietenden feil geboten werden. Es bestehet in schweren und leichten Stof, Italienischen Dammast, Sammet, Manchester, Atlas, Mohr, brochirt seiden und halbseiden Zeuge, Terzenel, Chagrin, Serge de soie, Circsea mit Gold und Silber, Taft, gestickte atlaßene, seidene und kamelotten Westen, seiden und kameelhaaren Velp, Siz, Kottun, Ettamin, Kamlott, Chalon, Rasch, Flonel, Serge, Baumwollenzeug, Bührenzeug, gestickter Nesseltuch, Kammertuch, Flohr, Kottun- und Glanzlein, Taboret, gestickte Manschetten, atlaßne, grodieurne, taftene, leinen kepern, Hamburger und Floretbändern, Seide, Zwirn, Wolle, seiden und kameelgarn Coorde, Brabanter Kanten, wie auch weisse und schwarze Spitzen, seidene Litzen, Schnüre, Chordons, seidene und leinen Tücher, gestickte

stickte Tücher, seidene, zwirne, gewalkte und wollene Strümpfe, Mützen, Gold und Silber gesponnene, kameelgarne, tombachene und andere Knöpfe, Manns- und Frauens-Handschuhe, Uhr- und Stockbänder, seidene Geldbeutels, goldene und silberne Baletten, Treßen, Franzen, Blonten, Fischbein, stählerne und tombachene Uhrketten, Schlüsseln und Berlocks, Schuhschnallen, Fächers, Kleiderbürsten, Pfeiffenröhre, Pariser Nadeln, Garnitür mit Schleifen und Coiffures, Naturelblumen, Brustbouquets und allerhand Dames Putz, papiern Tapeten, gold und silber Papier, Sätze Schachteln, Dosen, Nageln, Rappe- und Tonka-Toback, goldgestickter Reisehuth, Phaäton und Perlen. In den angesetzten Tagen wird um den Zuspruch der Liebhaber ergebenst ersucht. Rostock, den 14. Jul. 1779.

7) Die im Amte Hagenow, belegene Jesarsche oder so genannte Kleuser Erbmühle, mit allen Zubehörungen an Gebäuden, Aeckern, Wiesen ꝛc. soll aus freyer Hand verkauft werden. Diejenigen die solche käuflich an sich zu bringen Neigung finden, können sich bey dem Mühlen-Pächter, Herrn Röper in Schwerin melden, die Kaufbedingungen erfahren, und Handlung pflegen.

8) Wer guten reinen Holsteiner und auch Sand-Roggen, welcher die 2te Saat diesen Herbst und künftiges Jahr träget, zur Saat kaufen will, wolle sich zu Ravensberg, Amts Neubuckow, auf dem Hofe melden und Handlung pflegen.

9) In dem Buchladen allhier in Schwerin auf dem Rathhause, der ununterbrochen und täglich von 10 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, wenigstens offen stehet, sind folgende Schriften nebst andern Neuigkeiten und Kupferstichen zu haben: 1) Alceste von Wieland und Schweitzer, Fol. 4 Thlr. 2) Watsons Geschichte der Regierung Philipps des 2ten Königs von Spanien, 2 Bände aus dem Englischen. Lübeck 1778 gr. 8. 2 Rthlr 24 ßl. 3) Wahlmann oder durch die eine ward er böse und durch die andere wieder gut, von Schumel. 8 Wittenburg 1778 1 Rtlr. 16 ßl. 4) das Neue Testament nach einem genauen Inhalte, Sinn und Zusammenhange, Anmerkungen, Anwendungen und Gebethen versehen von Joh. Dav. Nicolai, 4 Abtheilungen in 2 Theilen. gr. 8. Bremen 1775 und 1776. 4 Thr. 5) Gabr. Jars metallurgische Reise zur Untersuchung der vornehmsten Eisen- Stahl Blech und Steinkohlen-Werke in Deutschland, Schweden, Norwegen, England und Schottland 2 Bände gr. 8. Berlin 1777. 2 Thr. 32 ßl. 6) Schauplatz des gegenwärtigen Kriegs 2 Stücke mit 2 Kupfern, 1778. 32 ßl. NB. Er wird zur künftigen Michaelis-Messe mit dem 3ten und 4ten Stück in Absicht des Kriegs, zwischen dem Hause Oesterreich und Preussen abgeschlossen und wird alsdenn unter dem Titel: Neuer Schauplatz des Krieges zwischen den Kronen England, Frankreich, Spanien und den Nordamerikanischen Colonien, ununterbrochen, so lange der Krieg dauert fortgesetzt. Auch sind auf besagten Buchladen gedruckte Plane, von einer zu errichtenden allgemeinen Lesebibliothek ohnentgeldlich zu haben. Die Herrn Interessenten, zu diesem gemeinnützigen Institut, werden ergebenst ersucht, sich in Zeiten dazu zu melden, damit die gehörigen Maasregeln nach der Anzahl derselben könne genommen werden.

10) Da bishero folgende Werke: 1) Geschichte der 3 letzten Lebensjahre Jesu, 3 Bände mit Vignetten, 2 Thlr. 32 ßl. 2) Lieder der Deutschen zur Erbauung, 1 Thlr 8 ßl. 3) Handbuch für junges Frauenzimmer, 2 Theile mit Vignetten, 1 Thlr. 16 ßl., gänzlich gefehlet haben, und ich anjetzo Gelegenheit habe, eine Parthie von bemeldten 3 Artickeln, an mir kaufen zu können: so offerire dem geehrten Publico bemeldte 3 Werke um den ehemaligen

Pränumerations-Preis, dergestalt, daß wer von jetzo an bis zum 8ten Sept, 1 Thlr 32 ßl. pränumerando bezahlt, der erhält von mir, die Geschichte der 3 letzten Lebensjahre Jesu, für 32 ßl. Lieder der Deutschen und für 40 ßl. das Handbuch für Frauenzimmer. Nach abgelaufenen Termin, finden die alten Preise überall wieder statt. NB. In Schwerin wird auf dem Buchladen gleichfalls Pränumeration angenommen.

Da die Verfasser des Soldaten auf alles aufmerksam sind, was ihre Wochenschrift erhöhen und das Publicum interessiren kann; so machen sie hiedurch vorläufig bekannt, daß sie in dem 18ten Stück und in den folgenden Blättern ihrer wöchentlichen Unterhaltung, der Soldat betitelt, das merkwürdige Leben des ehemaligen Ritters d'Eon und jetzigen Fräuleins de Beaumont liefern werden. Diese Lebensgeschichte, welche mit dem militairischen politischen Privatleben bemeldten Fräuleins, welches ohnlängst im Druck erschienen, nicht einerley sondern in Absicht der Genauigkeit, Ordnung und Wahl, merklich von demselben verschieden ist, wird gewiß von jedermann mit Vergnügen gelesen werden. Hamburg, den 4. Aug. 1779.

Möllerische Buchhandlung.

VI. Zu vermieten.

4) Den Miethe-Liebhabern im hiesigen Publico, wird hiedurch zur Nachricht angezeiget: daß die von dem wayl. Hrn. Doctore Berner hieselbst, nachgelassenen 4 Häusern einzeln, auf bevorstehenden Michaelis vermiethet werden sollen. Schwerin, den 28. Jul. 1779.

2) In einem auf dem hiesigen kleinen Mohr belegenen Hause, ist ein geräumiges Zimmer mit Meublen, nach der Strasse zu belegen; im 2ten Stockwerk, wobey auch eine Kammer und ausser diesen in dem ersten Stockwerk noch eine Stube nach dem Hofe zu belegen, für ledige Personen zur Miethe zu haben; jedoch Letztere erst auf Michaelis. Nähere Nachricht giebt das Herzogl. Postcomtoir hieselbst. Schwerin, den 4. Aug. 1779.

VII. Was gefunden.

1) Es hat sich zu Grossen Rahdun, nahe bey Sternberg, ein jähriges Füllen angefunden. Der Eigenthümer kann solches nach gehöriger Legitimation und Erstattung des Weidelohns wieder zu sich nehmen. Grossen Rahdun, den 6. Jun. 1779.

Adel. Gericht daselbst.

2) Auf dem Hofe zu Lenzen, im Kloster-Amt Dobbertin, sind den 20sten dieses Monats 16 Stück, jüstes Rindvieh, welches 1, 2 und 3jährige Stiere und Starken sind, irrig angekommen. Der wahre Eigenthümer wolle solches, nach genugsamer Legitimation, fordersamst, gegen Erstattung der etwanigen Kosten, in Empfang nehmen. Lentzen, den 27. Jul. 1779.

3) In der Kogelschen Jagd, ohnweit Ratzeburg, ist heute ein Schweißhund, braun von Farbe, welcher ehemals dem Hrn. Fähnrich Gragetopf, löbl. von Ahlefeldschen Regiments, zuständig gewesen, jetzt aber auf beyden Seiten mit F gezeichnet ist, aufgekoppelt worden. Wer denselben verlohren, wolle sich bey dem Förster Tiedemann, zu Kogel melden, woselbst der Hund, gegen Erstattung der Futterungs-Kosten, wieder abgeholet werden kann. Kogel im Lauenburgschen, den 24. Jul. 1779.

4) Der Hauswirth Hinrich Schmidt, hat vor einiger Zeit in dem hiesigen Amtsdorfe Brunow, eine tombachene Taschen-Uhr, gefunden. Wer sich hiezu mittelst Anzeigung genauer Merkmale als Eigenthümer legitimiret, kann sich innerhalb 4 Wochen, bey hiesigen Amte melden, und die Zurückgabe dieser

Uhr,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0392
DFG

Uhr, gegen ein billiges Fundgeld gewärtigen. Grabow, den 31. Jul. 1779.

Herzogl. Amt hieselst.

VIII. Was gestohlen.

1) Dem Hauswirth Hans Bernitt, zu Ganschow, ist in der vorigen Woche zur Nachtzeit, eine 6jährige greis-bräunliche Stute, welche einen schmalen weissen Strich über die Nase und eingerissene Vorder-Hufe hat, aus dem Tüder gestohlen worden. Sollte jemand von diesem Pferde Nachricht erlangen; so werden alle und jede ersuchet, solche uns geneigtest mitzutheilen. Güstrow, den 4. August 1779.

Herzogl. Beamte.

2) Aus einem Hause in Schwerin, sind den 3ten August d. J. ein paar silberne viereckigte Schuhschnallen gestohlen: worauf die Buchstaben M. C. stehen. Wem solche zu Kauf gestellet werden sollten, der wird ersuchet, sie an sich zu halten und dem Herrn Inspector Conradi, gegen eine Erkenntlichkeit Nachricht davon zu geben. Schwerin, den 4. Aug. 1779.

IX. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Die Stadt Bützow befindet sich seit den 27sten v. M. und

das Dorf Parkow im Bützow-Rühnschen Amte seit 3 Wochen in der Quarantaine, wohingegen zu Niendorf die Seuche in den zurück gelegten 8 Tagen dermassen gewütet hat, daß über 50 Häupter crepiret sind; Welchemnach nunmehro daselbst in allen, 32 Häupter an der natürlichen und 59 an der inoculirten Seuche gestürzet sind. Von dem inoculirten Vieh sind 9 Häupter durchgeseucht, von dem andern nichts. Zehn Stück stehen überhaupt noch krank.

Zu Teschow bey Lage im Amte Güstrow sind bis zum Monat May d. J. 270 Häupter inoculirt; davon sind 20 gestorben, 250 hingegen durchgeseucht.

Gerdeshagen im Klosteramte Dobbertin steht seit 5 Wochen in der Quarantaine; dahingegen hat

zu Kleinen-Bengerstorf im Amte Boitzenburg das Viehsterben noch seinen langsamen Fortgang, und ist daselbst nach dem jüngsten Bericht noch ein Haupt krank, 22 Häupter sind todt, 39 durchgeseucht und 87 noch gesund.

Von Gubkow im Amte Ribnitz, Hohen Schwarsz im Rostockschen District, Schwansee im Amte Grevismühlen und Kleinen Hundorf im Amte Gadebusch fehlen die weiteren Nachrichten noch jetzow. Schwerin, den 5. Aug. 1779.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Die alte Brücke vor dem Lager Damm soll den 18ten dieses, aufgenommen und statt deren eine neue erbauet werden. Den Reisenden wird solches darum öffentlich bekannt gemachet, damit selbige bis zum 1sten Sept. andere Wege wählen und nehmen können. Amt Güstrow, den 4. Aug. 1779.

2) Da der hiesige Brauer und Brenner, Christoph Westphal, heimlich von hier entwichen, und sich gefunden, daß er nicht allein böslich mit dem ihm anvertraueten Korn und Branntweins-Schrote zu Werke gegangen, sondern auch sonst noch viele Unordnungen im Brennhause hinterlassen: So werden alle Obrigkeiten dienstlich ersuchet, besagten Brenner, Christoph Westphal, wann er sich in ihrer Jurisdiction betreten lassen sollte, arretiren und gegen Reversales anhero verabfolgen zu lassen. Amt Eldena, den 19. July 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 6. Aug. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Meckn. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ⅓tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—

	In N. ⅓tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat — —	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9

	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat — —	2	41	3
Ein N. ⅓tel Stück —		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die		Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
		Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den	4 Aug. in Rost. N. ⅔ Last	80	—	57	—	46	—	56	—	50	—	39	—	28	—	22	—
—	6 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
—	6 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	—	2	32	2	16	—	—	3	—	2	32	1	32	1	16
—	5 in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	32	2	16	—	—	3	—	2	32	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0394
DFG

Anno 1779. 33tes Stück.

Sonnabends den 14. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Nachfolgendes ist aus Herzogl. Regierung erlassen.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, lieber Andächtiger und Getreuer. Wir haben zur Verhütung aller zwischen den von verstorbenen Ehrn-Predigern hinterlassenen Wittwen und Kindern und ihren Nachfolgern im Amt, über die zum Gnadenjahr gehörigen so wohl stehenden als zufälligen Hebungen, insonderheit über die Erndte-Gefälle öfters entstehenden schädlichen Irrungen nachstehendes allgemein verbindliches Regulativ Landesherrlich getroffen und festgesetzet.

1) In Ansehung der ungewissen und zufälligen Pfarr-Einkünfte bleibt es bey der bisherigen Observanz, nach welcher das Gnadenjahr mit dem Todestage des Verstorbenen seinen Anfang nimmt, und sich mit eben dem Tage des folgenden Jahrs endigt, folglich wenn nach Verlauf solcher Zeit der neue Prediger so fort eingeführet wird, gesetzt auch, daß es sich mit dessen Anzuge noch einige Wochen verzögerte, die Wittwe seines Vorgängers an den zufälligen Hebungen gar keine weitere Ansprache machen kann, sondern selbige dem neuen Ehrn Prediger alleine gebühren.

2) Sollte von dem Ablauf des Gnadenjahrs bis zu Einführung des neuen Predigers einige Zeit verstreichen, nehmen die Wittwen und Kinder zwar die in solchem Zwischenraum fälligen Accidenzien ein, sie müssen aber auch für die Verrichtung der Actuum Ministerialium, mithin für die Abholung und Wegbringung, so wie für die Bewirthung der dazu erforderlichen benachbarten Prediger auf eigne Kosten sorgen.

3) Von den stehenden Pfarr-Einkünften, insbesondere den Erndte-Gefällen erhalten die Prediger Wittwen und Kinder ebenfalls den Kirchen-Ordnungsmäßigen Genuß eines vollen Gnadenjahrs. Weil aber unter den würklichen Einnahmen des Gnadenjahrs sich öfters Hebungen finden, welche der Verstorbene, wenn sie gleich bey seinem Leben noch nicht zahlbar waren, doch ganz oder zum Theil schon verdienet hat, und die folglich in so ferne nicht zum Gnadenjahr gehören, ob sie gleich während desselben fällig geworden sind; so soll der Wittwe und den Kindern auch nach geendigten Gnadenjahr von dergleichen Hebungen noch so viel zugetheilet werden, als ihr Ernährer von den während des Gnadenjahrs eingegangenen erweislich schon verdienet hatte.

4) Damit nun bey der hierüber anzustellenden Berechnung besonders in Ansehung des Perceptions-Termins der Erndte-Gefälle, als des Salarii eines Landpredigers kein Streit entstehe, so soll selbige allemal als in Termino Michaelis fällig angesehen und hiernach die Berechnung angestellet werden.

5) Wie also in Gefolge dieses Grundsatzes ein auf Ostern oder Johannis verstorbener Prediger von der auf Michaelis desselben Jahrs fällig werdenden Erndte respective die Hälfte oder drey Viertheile würklich verdienet hat, welche daher nicht mit zum Gnadenjahr gehören, obgleich sie erst während desselben erhoben werden; So bleibt der gleich nach geendigten Gnadenjahr anziehende Nachfolger gehalten, der Wittwe und den Kindern seines Vorfahren von der nächstfolgenden Erndte im ersten Fall die Hälfte und im andern Fall drey Viertheile zu überlassen. In gleicher Maasse geschiehet auch die Berechnung nach Monaten und Wochen, der Ehrn Prediger mag, zu welcher Zeit er wolle, gestorben seyn.

6) Ist Acker in natura bey der Pfarre vorhanden, so werden von dem neuen Prediger zuvörderst die Saat- und Bestellungskosten dem, der solche verwandt hat, nach landüblicher Hauswirthlicher Taxe vergütet, und hingegen die noch aufzuwendenden Erndtekosten, nach billigmäßiger Schätzung gleichfalls in Anschlag gebracht, der reine Ertrag des gedroschenen Korns aber, nach den vorhin festgesetzten Grundsätzen unter beyde Theile verhältnißmäßig vertheilet. Das Stroh hingegen bleibt um des Düngers willen Kirchen-Ordnungsmäßig unentgeldlich bey der Pfarre, gleich denn auch das, auf den würklichen Pfarr-Wiesen geworbene Heu, blos gegen Erstattung der Werbe-Kosten, dem neuen Prediger verbleibt. Wo aber statt dessen von der Gemeine gewisses Heu geliefert wird, da kömmt solches gleich allen übrigen stehenden Pfarr-Hebungen, nach seinem wahren Werth, mit zu der vorhin regulirten proportionsmäßigen Theilung.

7) Völlig auf gleiche Art wird es da, wo der Pfarr-Acker in Erbpacht ausgethan ist, mit dem in die Stelle der Erndte tretenden Pacht-Quanto, selbiges bestehe in baaren Gelde oder in Naturalien, wann zuvor der wahre Belauf desselben gehörig ausfindig und erweislich gemacht worden, gehalten, so daß solcher Pacht-Ertrag, ohne Rücksicht auf dessen etwanige Zahlungs-Termine, gleich den Erndte-Gefällen selbst, unter dem neuen Prediger und seines Vorgängers, Wittwe und Kindern vertheilet wird. Stünde inzwischen

aus

aus den vorhandenen Erbpacht-Contracten zu erweisen, daß die Acker-Pension pränumeriret würde, so kömt dieser Umstand auch dem neuen Prediger in der Maasse zu gut, daß die Wittwe seines Vorgängers von der ihr verhältnißmäßig gebührenden Pacht sich so viel kürzen lassen und an ihn zurückgeben muß, als ihr weiland Ehemann erweislich pränumerando ausgezahlet erhalten hat.

8) Alle übrige stehende Hebungen, namentlich Meskorn, Eyer, Würste, Holz, Flachs ꝛc. kommen nach gleichen Verhältniß zur Theilung; jedoch mit Beybehaltung des bey jeglicher Erlegnis gewöhnlichen Hebungs-Termins.

9) Sollte die erledigte Pfarre erst einige Wochen und Monate nach geendigten Gnadenjahr wieder besetzt werden, so geschiehet nichts destoweniger die Berechnung und Vertheilung der fixen Gefälle, in Rücksicht auf den Tag der Einführung des neuen Predigers, weil mit demselben erst seine Arbeit und sein Lohn ihren Anfang nehmen, und er mithin auf solche Hebungen, die er nicht verdienet hat, keinen Anspruch machen kann. Die vor der Einführung des neuen Predigers seit dem Tage des geendigten Gnadenjahrs fälligen Fixa werden sodann zwischen der Wittwe und dem Kirchen-Aerario gleich getheilet.

10) Auf gleiche Art, wie oben (§. 5. 6. 7. 8) in Ansehung der Wittwen und Kinder verstorbener Prediger disponiret worden, wird es gehalten, wenn ein Prediger von einer Pfarre zur andern versetzt wird, so daß mit dem Tage seiner Abschieds-Predigt alle Pfarr-Hebungen für ihn aufhören. Alle von der Zeit an bis zu dem Tage der Einführung eines neuen Predigers auskommende Accidenzien, werden unter die aufwartenden Ehrn Prediger gleich vertheilet; die fixen Gefälle aber werden dem Kirchen-Aerario zum Besten berechnet, und mit zu den Kosten, welche die Einführung des neuen Predigers verursachet, verwandt.

Wir befehlen euch darauf hiemit gnädigst und wollen: daß ihr vorstehende Unsere Willens-Meynung allen eurer Aufsicht untergeordneten Ehrn Predigern gehörig kund machen, und über deren Beobachtung, so viel an euch ist, bestens halten sollet. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 26. Jun. 1779.

(L.S.) Friederich, H.z.M.

An
die Ehrn Superintendenten separatim.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der von Schuckmann auf Moeln unterthänigst angezeiget, daß er unter nachstehenden Bedingungen als 1) die wegen der vielen Klagen, und daher erwachsenen Kosten etwa noch rückständig gebliebene Zinsen zwischen jetzt u. Antonii 1780 zu bezahlen, 2) die laufenden Zinsen zu aller Zeit promt zu berichtigen, 3)

zur Verminderung seiner Schuldenlast von Trinitatis 1780 angerechnet, alljährlich dreyhundert Reichsthaler auf die schuldigen Capitalien abzutragen, und 4) diesen Abtrag, und die beschafte Zinsezahlung durch Vorweisung der Quitungen nach Ablauf eines jeden Trinitats-Termins demjenigen zu beweisen, welchen Creditores zur Nachsicht der Quitungen bevollmächtigen werden, mit seinen Gläubigern einen sechsjährigen Anstands-Vergleich einzugehen, und zu erhalten wünsche, wobey gedachter von Schuckmann den sub A) hieneben abgedruckten Posten-Zettul übergeben, Uns aber auch submissest gebeten, Wir geruheten gnädigst, zur Untersuchung der Frage, ob ihm nach der Lage der Sache ohne irgend jemandes Nachtheil ein Indult zugestanden werden könne, einen Termin anzuhetahmen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden Wir die Gläubiger des von Schuckmann, auf Moeln, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß sie solche den 30sten Septemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht erscheinen, sich über den verlangten Anstand erklähren, oder gewärtigen, daß die Ausbleibenden, und nicht erscheinenden pro consentientibus geachtet werden sollen, wornächst dann auch überhaupt rechtliches Erkenntniß erfolgen soll Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 5. August 1779.

A) Verzeichniß von den Capitalien, welche der von Schuckmann, auf dem Gute Moeln annoch schuldig:

		Rthlr.	ßl.
1.	an seinen Bruder den Obristlieutenant von Schuckmann a) in N. Zwdr.	2200	—
	b) in Golde	1403	12
2.	an den Pächter Lücke	300	—
3.	an die von Böckel	300	—
4.	an die Kirche zu Dratow	275	—
5.	an die Pastorin Bärenwaldt als Vormünderin ihrer Kinder	400	—
6.	an den Schreiber Effland	200	—
7.	an den Pächter Asmus	750	—
8.	an den Rector Sarnow	150	—
9.	an die von Hahn Remplinsche Curatel	400	—
10.	an den Amtmann Mühlpfort	2000	—
11.	an den Hofrath Hempel	850	—
12.	an die von Schack in N. Zwdr.	200	—
13.	an den Holländer Schwartz in Gold	700	—
14.	an den Hauptmann von Klingräff	390	—
15.	an den Pastor Hennings zu Möln	1000	—
16.	an die von Oernstadt	1000	—
17.	an die von Schuckmann	50	—
18.	an den Hofrath Siemerling	138	—
19.	an die Gröningschen Erben	100	—
20.	Noch haben des von Schuckmann, beyden sich bey ihm aufhaltenden Geschwistern zusammen zufordern 5783 Rthlr. 22 ßl. N. Zwdr., da aber nach deren Ableben die Hälfte von diesem Capital ihm anfält, und die andere Hälfte von Obristlieutenant von Schuckmann auszubezahlen, so werden ausgeworffen in N. Zwdr.	2641	35

b) beym

b) beym Magistrat zu Boitzenburg.

1) Alle und jede, welche an den Bürger und Postfahrer, Johann Jürgen Fahsel, irgend Forderung zu haben vermeynen, werden auf den 25sten August vor hiesigen Magistrat sub pœna præclusi & perpetui silentii peremtorie, zu erscheinen geladen. Und da auch per acta liquidatione, des gedachten Fahsels Grundstücke, bestehend in einem Wohnhause nahe am Markte, der darunter befindlichen Bude, 2 Stück Aecker von 3 und 4 Scheffel Einfall, öffentlich meistbietend in R. Zwör. gegen baare Bezahlung verkaufet werden sollen; so wollen Liebhabere sich dazu einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn der Bot annehmlich, diese Grundstücke sämtlich, oder einzeln zugeschlagen werden. Boitzenburg, den 7. Jul. 1779.

Burgermeister und Rath.

c) beym Magistrat zu Brühl.

1) Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der ohnlängst allhier verstorbenen unmündigen Dorothea Hoppen, aus einem Erbgangsrechte, Ansprache machen können, werden hiedurch peremtorisch vorgeladen, in den hiezu auf den 25sten August d. J. anberahmten Termino, des Morgens um 10 Uhr, vor Burgermeister und Rath allhier zu erscheinen, ihr habendes Erbrecht anzugeben, und zu beglaubigen, mit der Verwarnung, daß die Nichterscheinende mit ihren Prätensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Nachlassenschaft gänzlich abgewiesen seyn sollen. Brühl, den 29. May 1779.

Burgermeister und Rath.

d) beym Stadtgericht zu Laage.

1) Da zu des allhier am 8ten December 1778 verstorbenen Kesselhändlers, Johann Friederich Rath, nach Ausweise des Stadt-Buchs hieselbst belegenen Immobilien sich zur Zeit, weder Erben noch sonstige Eigenthümer gemeldet haben: So werden alle, welche an solchen Immobilien aus Erbrecht, oder auch Schulden halber und ex quocunque capite vel causa es sonst seyn mag Ansprache machen, sub pœna præclusi & perpetui silentii ex officio citiret, vor uns am 18ten Octob. d. J. Morgens um 9 Uhr, zu erscheinen, und ihr Erbrecht und sonstige Ansprüche anzugeben, und Rechts erforderlich zu bewahrheiten. Laage, den 5. Aug. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

e) beym Closter-Amt zu Malchow.

1) Wann der Ingenieur Motz sich der unterm 30sten Jun. a. c. vom Kloster Amtsgericht hieselbst ad instantiam des Schuster Arnholdt an ihn erlassenen öffentlichen Ladung ohngeachtet, in dem am 28sten d. M. anberahmt gewesenen Termino so wenig in Person, als per mandatarium gestellet hat; so ist ein anderweitiger Terminus auf den 31sten Aug. d. J. anberahmet worden, woran obgedachter Ingenieur Motz abereinst, und zwar sub pœna purificandi des bereits unterm 30sten Jun. d. J. angedroheten Präjudicii entweder in Person, oder per procuratorem legitimatum & satis instructum auf dem Klosteramt, Morgens um 10 Uhr, zu erscheinen, hiedurch vorgeladen wird. Sign. Kloster Malchow, den 30. Jul. 1779.

Kloster Amtsgericht daselbst.

2) Vom Kloster Amtsgericht daselbst ist ad instantiam des Hrn. Doctoris Studemund, zu Güstrow, als gemeinsamen Bevollmächtigten der Creditorum des verstorbenen Müllenmeisters Holst, zu kleinen Rehberg, zum letzten Versuch einer gütlichen Vereinbarung, gedachter Creditorum unter sich, eventualiter aber zur rechtlichen Verabscheidung ein Terminus auf den 1sten Septemb. d. J. anberahmet worden; so werden zum beregten Zweck gesammte ad acta bekannte Holstsche Creditores am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Klosteramt zu erscheinen, unter dem wiederholten Präjudicio vorgeladen, daß die Ausbleibende schlechthin an dem gebunden seyn sollen, was die Anwesende beschliessen. Sign. Kloster Malchow, den 6. Aug. 1779.

Kloster Amtsgericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem vormaligen Holländer Knecht Daniel Buck, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau Elisabeth, geb. Rungen, demüthigst vorgetragen, wie du ein halbes Jahr nach ihrer Verheirathung mit dir, um Johannis 1776, heimlich davon gegangen seyst, dich zwar zu zweyen malen wieder angefunden und in Dienste begeben, bald aber dich wieder entfernet habest, sie auch den Ort deines Aufenthalts nicht wisse, mit demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, dich Edictaliter vorzuladen. Da Wir nun solchen Petito in Gnaden deferiret: Also citiren Wir dich Daniel Buck zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 28sten August d. J. Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und fortdaurenden Entfernung halber Rede und Antwort geben, oder, daß im Fall deines Ausbleibens die Ehe zwischen dir u. der Supplicantin werde aufgehoben, auch, was sonst den Rechten gemäß, wieder dich, werde erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach du dich zu richten. Datum Schwerin, den 15. May 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

III. Notificatorium.

1) Auf gnädigste Genehmigung der Herzogl. Regierung, wird hiedurch angezeiget, daß hinfüro die Jahrmärkte hieselbst, als 1) den Dienstag nach Reminiscere, Montags Viehmarkt. 2) den Freytag in der Woche nach Johannis, Donnerstags Viehmarkt, und 3) den Dienstag vor Michael, und Montags vorher Viehmarkt auf beständig gehalten werden sollen. Friedland, im Mecklenb. Strelitzschen, den 27. Jul. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Dem Publico dienet zur Nachricht, daß die Stadt Malchow zur mehrern Sicherheit und Bequemlichkeit der Reisenden, eine neue Fähr hat bauen lassen. Malchow, den 6. Aug. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

1) Die alte Brücke vor dem Lager Damm soll den 18ten dieses, aufgenommen und statt deren eine neue erbauet werden. Den Reisenden wird solches darum öffentlich bekannt gemachet, damit selbige bis zum 1sten Sept. andere Wege wählen und nehmen können. Amt Güstrow, den 4. Aug. 1779.

IV. Bescheid.

3) In Sachen des Kaufmanns Georg Peter Eichmanns hieselbst Convocanten und Liquidaten entgegen und wider sämtliche dessen Gläubigere Convocaten und Liquidanten in puncto convocationis und liquidationis, giebt das Herzogl. Stadtgericht zu Recht diesen Bescheid:

Daß nunmehro purificato præjudicio diejenigen Gläubiger, welche sich in Termino am 26sten v. M. entweder persönlich oder durch legitimirte Sachwälde nicht gestellet, an den Beschlüssen der Erschienenen gebunden und gehalten seyn sollen. Und da in hoc termino ein Vergleich des gemeinsamen Schuldners mit seinen Gläubigern nicht zu Stande zu bringen gewesen; sondern selbige die Abtretung des ganzen Debitorischen Vermögens verlanget: So wird bey offenbahrer insufficienz concursus hiemit eröfnet, und dem gemeinsamen Schuldner die Abtretung seines ganz beweg-

und

und unbeweglichen Vermögens aufgegeben. Wann nun ferner Eichmannsche Creditores, in termino sich dergestalt mit einander vereinbahret, wie die abgehaltene gerichtliche Registratur besaget; so wird denn auch von Gerichts wegen diese Creditorische Vereinbahrung nicht nur bestättiget, sondern auch denen Kaufleuten Thomas Lüchsen aus Londern und Bach aus Buchholz, welche sich resp. nur sub conditione & sub spe rati erkläret, sub præjudicio consensus aufgegeben, daß sie ihre Erklährungen, über den inter creditores getroffenen Vergleich binnen 3 Wochen exclusis Feriis beybringen sollen.

Was hienächst die Bestellung eines mandatarii communis und curatoris bonorum betrift; so wird in der ersten Eigenschaft der bisherige gemeinsame Anwald, Hr. Advocat Rönnberg, in Güstrow, dazu bestättiget und demselben bey Auslieferung der Eichmannschen Handlungs-Bücher und übrigen Schriften, die forderlamste Beytreibung der activorum aufgetragen: Wie denn auch auf ferneres dessen Anrufen zu Bestellung eines curatoris bonorum, und wegen Veräusserung des Eichmannschen Waaren-Lagers das Nöthige erlassen werden soll. Uebrigens ist das in Termino abgehaltene Protocollum nebst dem, solchem angehängten Vergleiche der Gläubiger unter sich, einem jeden auf Verlangen in Abschrift zu ertheilen. Publicatum Plau, den 2. Aug. 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

V. Was zu verpachten.

1) Es ist zur öffentlichen Verpachtung des Neubuckowschen Bauhofes und der Meyerey Malpendorf, Terminus auf den 8ten Sept. d. J. anberahmet. Die Pachtliebhabere können am ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer sich einfinden. Diejenigen, welche in den Domainen nicht bereits angesessen sind, müssen sich anschicken auf den Fall des höchsten Boths eine Caution von 250 Rthlr. entweder baar oder durch annehmliche Bürgschaft, zur Sicherheit wegen des Zuzugs auf Johannis 1780, in Termino bestellen zu können. Die Conditiones sind 8 Tage ante Terminum in Registratura einzusehen. Schwerin, den 2. Aug. 1779.

VI. Was zu verkaufen.

1) Es ist von E. E. Rath zum abermaligen Verkauf oder allenfalsigen Vermiethung des Voigtschen Hauses, in der Mühlenstrasse, worinn der Kaufmann Frehse wohnet, ein Terminus auf den 1sten Septemb. d. J. angesetzet worden, wannenhero die Liebhabere entweder zum Kauf oder zur Miethe dieses bequem gelegenen Hauses, alsdann sich zu Rath-Hause gestellen wollen. Güstrow, den 23. Jul. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Für das dem Knopfmacher, Bürger Denitz, zugehörige Haus sind unter den in Termino den 9ten dieses, vorgelegten Bedingungen 825 Rthlr. N. Zwdr. gebothen, und dem Käufer, falls in dem dritten und letzten auf den 24sten August angesetzten Verkaufs Termin sich keiner finden würde, der mehr zu biethen oder zu geben gewilliget, sub lege addictionis in diem dieses Haus dafür zugeschlagen worden. Alle und jede Kaufliebhabere des gedachten Denitzschen Hauses, welche mehr als die gebothene 825 Rthlr. N. Zwdr. dafür zu geben Lust und Belieben haben, werden also hiemit auf den 24sten August vorgeladen; sich auf E. E. Stadtgericht einzufinden, und nach Befinden auf gethanen Both und Ueberboth den Zuschlag zu gewärtigen. Sign. Güstrow, in E. E. Stadtgerichte den 9. Jul. 1779.

3) Es sollen am 16ten Sept. d. J. in dem vormaligen Köhlerschen, nunmehro an den Bürger Friederich Wilhelm Engel, verkauften Hause, allerhand Kramwaaren, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden demnach ersuchet, sich am gedach-

dachten Tage, Morgens gegen 10 Uhr, Zahlreich an bemerkten Orte anzufinden. Boitzenburg, den 6. Aug. 1779.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete hieselbst.

4) Zum Verkauf des unter gerichtlichen Siegel genommenen ansehnlichen Waarenlagers des Kaufmanns, George Peter Eichmann, hieselbst bestehend in Stoffen, Gorgora, Gros de Tour, Atlaßen, Mohren, Batavia, Sammiten, Unien Taft, Manchester, gestickten Dames Kleidern, Mänteln und Dames-Hüthen, Westen, seidenen Strümpfen, und Tüchern, Haarbeutel, diverse seidenen Bändern, gestickte Schuhblätter, Dames- und Manns-Handschuhe, gestickten Tücher und Manschetten, weisse und schwarze Spitzen, Blonden und Blonden-Sachen Zyhirs, Frangen, Chenilles, alle Arten von Flohren, und Matli, Geldbeutel, Uhr- und Stockbänder, verschiedene Prätiosa und Dames Putz, als Perln, Perl- und Steinohrringe, Coilles, Brasselets, Ringe, silberne auch Steinerne Schnallen, Blumen und Fächern ꝛc. wird nunmehro der 14te instehenden Monats Sept. d. J. anberahmet. Kaufliebhabere werden daher ergebenst ersuchet, an gedachten und folgenden Tagen, Morgens um 9 und des Nachmittags von 2 Uhr an, sich in den Eichmannschen Hause hieselbst einzufinden: und haben die Meistbietenden den Zuschlag gegen promte Bezahlung in N. Zwdr. zu gewärtigen. Sign. Plau, den 7. Aug. 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

5) Bey den Verkauf derer Mobilien des Pensionarii Passow, vormals zu Nisbil, hat sich eine Kugelbüchse gefunden, die nach der darüber eingegangenen Erkundigung dem Passow nicht eigenthümlich gehöret, sondern demselben von einem Becker in Güstrow verpfändet seyn soll. Wann nun noch etwas gut conditionirtes Bettzeug und etwas Leinenzeug vorhanden, zu dessen Verkauf der 31ste August pro termino anberahmet worden; so werden Kaufliebhabere zu sothanen Betten und Leinenzeug geladen, beregten Tages, des Morgens um 9 Uhr, sich beym hiesigen Amte einzufinden, da dann sothane Sachen plus offerentibus gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Wer an die beregte Kugelbüchse Ansprache zu machen gemeynet ist, wolle sich in eodem termino zur bestimmten Zeit, des Morgens um 9 Uhr, vor hiesige Amtsstube einfinden, oder gewärtigen, daß das Gewehr dem Meistbietenden werde verkauft und er mit weitern Ansprüchen nicht gehöret werde. Decretum Warin, den 3. Aug. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

6) Zum meistbiethenden Verkauf des wayl. Everfahrers Johann Philip Meyer zuständigen Evers samt Zubehör, ist anderweiter Terminus auf den 24. huj. anberahmet. Es werden demnach Kauflustige hiemit verabladet, bemeldeten Tages, Morgens 10 Uhr, auf Königl. Amtsstube hieselbst zu erscheinen, darauf resp. zu Biethen und Ueberzubiethen und gegen den höchsten Both den Zuschlag zu gewärtigen. Lauenburg, den 4. Aug. 1779.

König. Churfürstl. Amt.

7) Die Herrn Erben, des wayl. Herrn Hof- und Landgerichts Assessoris Krüger, haben bey der zwischen ihnen vorgewesenen Theilung, verschiedene Sachen, an Silber, Messing, Kupfer, Zinn, Eisen, Schränken, Chatullen, Coffern, Bettstellen, Stühlen, Spiegeln, Porcellain, Tisch Service von Faiance, Betten, und eine vierstitzige Kutsche ꝛc. auf den 30sten dieses und nächstfolgende Tage, zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzet. Kaufliebhabere werden demnach ersuchet, sich am genannten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, da die Auction ihren Anfang nehmen soll, in dem Sterbehause obgedachten wohlsel. Hrn. Assessoris Krüger, gefälligst einzufinden. Güstrow, den 9. August 1779.

8)

8) Wann in dem Verkauf des im hiesigen Flecken Zarrentin, zwischen dem Weber Peter Otten und dem Drechsler Wilcken belegenen, und dem Schuster und Meister Johann Hinrich Oltmann zugehörigen, und mit Pfannen bedachten Hauses, den 15ten dieses, von Amtswegen determinirt gewesenem Termino Licitationis, kein annehmlicher Käufer sich gefunden; so wird zum obigen Endzweck ein anderweitiger Terminus auf den 3ten Septemb. d. J. hiemit anberahmt, an welchem Kaufliebhabere des Morgens um 10 Uhr, vor hiesige Amtsstube sich einfinden, Both und Ueberboth thun wollen, und so dann gewärtigen können, daß dem Meistbietenden solches gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. solle zugeschlagen werden. Zarrentin, den 21. Jul. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

9) Der Beyfall, den die Schwerinsche Zeitung von den merkwürdigsten Staatsgeschichten, zeither gefunden hat, und den ich aus dem guten Abgange derselben schliessen kann, bringt mich auf den Entschluß, eine vortheilhafte Veränderung damit vorzunehmen, und sie dem geehrten Publicum desto interessanter und lesenswürdiger zu machen. Diese Veränderung wird darin bestehen:

1. Ich gebe vom 1sten Junius dieses Jahrs, alle Mittwochen und Sonnabend Nachmittags, das gewöhnliche Stück aus, und kann selbiges mit der von hier nach Güstrow und Rostock abgehenden Post, sogleich auswärtig versenden.

2. Ich werde Montags und Donnerstags einen Nachtrag von einem Viertelbogen zu diesen Zeitungen liefern, ohne dieserwegen den gewöhnlichen Preis derselben zu erhöhen. Dieser bleibt nach wie vor jährlich hier in Schwerin 1 Rthlr. 8 ßl. ausserhalb der Stadt aber: 2 Rthlr. Meine Absicht dabey ist, mich allen Commercirenden gefällig zu machen, die gern den neuesten Hamburgischen Geld- und Wechselcours, wie auch den Getraidepreis von Schwerin, Hamburg, Wismar, Rostock, Lauenburg ꝛc. und andern den Kaufmann vortheilhafte Artikel, wissen wollen. In meinen Nachträgen werden sie finden, was sie suchen.

Auswärtige Personen, die meine neu eingerichtete Zeitung mithalten wollen, können sich etwa an das Herzogl. Postcomtoir ihres Orts oder auch gerade an mich, den Verleger, wenden und allemal eine promte und richtige Bedienung erwarten. Schwerin, den 4. May 1779.

Wilhelm Bärensprung.

10) Der Kaufmann Hr. Pahlzow, in Gnoyen, ist gewilliget, sein allhier in Rostock, in der Snickmannsstrasse belegenes, und von dem Hrn. Westphal zur Zeit bewohntes Brauhaus, mit dem dazu gehörigen Braugeräth, Pfanne nebst Darre ꝛc. mit denen dabey gehörigen zwo Buden zu verkaufen. Da sich nun dieses Haus besonders wegen seiner guten Böden und Keller empfiehlt; so werden Kaufliebhabere ersucht, sich am 25sten August Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Hn. Dr. Burchards einzufinden, und zu gewärtigen, daß bis auf Ratihabition des Hrn Pahlzow, das Haus sogleich nach Befinden zugeschlagen werde; es können auch auf Verlangen, einige Gelder vom Kaufpretio vor der Hand Zinsbar, im Hause bestehen bleiben. Rostock, den 26. Jun. 1779.

11) Am 16ten August und den folgenden Tagen, präcise um 2 Uhr Nachmittags, soll allhier zu Rostock, in des Auctions-Secretär Hern Brömsen Hause, ein ansehnliches Waarenlager gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. an den Meistbietenden feil geboten werden. Es bestehet in schweren und leichten Stof, Italienschen Dammast, Sammet, Manchester, Atlas, Mohr, brochirt seiden und halbseiden Zeuge, Terzenel, Chagrin, Serge de soie, Circsica mit Gold und Silber, Taft, gestickte atlassene, seidene und kamelotten Westen, seiden und kameelhaaren Wilp, Siz, Kottun,

Etamin, Kamelott, Chalon, Rasch, Flonel, Serge, Baumwollenzeug, Bührenzeug, gestickter Nesseltuch, Kammertuch, Flohr, Kottun und Glanzlein, Taboret, gestickte Manschetten, atlaßne, groduruye, taftene, leinen Kepern, Hamburger und Floretbänder, Seide, Zwirn, Wolle, seiden und kameelgarn Chorde, Brabanter Kanten, wie auch weisse und schwarze Spitzen, seidene Litzen, Schnüre, Chordons, seidene und leinen Tücher, gestickte Tücher, seidene, zwirne, gewalkte und wollene Strümpfe, Mützen, Gold, und Silber gesponnene, kameelgarne, tombachene, und andere Knöpfe, Manns- und Frauens-Handschuhe, Uhr- und Stockbänder, seidene Geldbeutels, goldene und Silberne Baletten, Treßen, Franzen, Blonten, Fischbein, stählerne und tombachene Uhrketten, Schlüssiln und Berlocks, Schuhstallen, Fächers, Kleiderbürsten, Pfeiffenröhre, Pariser Nadeln, Garnitür mit Schleifen und Coiffures, Naturelblumen, Brustbouquets und allerhand Damis Putz, papieren Tapeten, gold und silber Papier, Sätze Schachteln, Dosen, Nadeln, Rappe- und Tonka-Toback, gol gestickter Reisebuch, Phaäton und Perlen. In den angesetzten Tagen, wird um den Zuspruch der Liebhaber ergebenst ersucht. Rostock, den 14. Jul. 1779.

12) Wer eine schöne Dreh-Orgel, welche die Form und Grösse eines Trag-Kastens hat, mit feinen meßingenen Beschlag, von dreyen Registern, auf welcher 4 Menuetten und Polonaise, und 5 der schönsten Gesänge gespielet werden, für 20 Rthlr zu erstehen beliebet, der wolle sich bey dem Uhrmacher Hrn. Römer hieselbst melden. Zur Nachricht dienet, daß sie vor 4 Jahren neu, für 60 Rthlr. gemachet, und noch in eben den guten Stande ist. Schwerin, den 10. Aug. 1779.

13) Es sind 2 gut eingejagte Jagdhunde und ein junger Hund von gute Race zu verkaufen. Wer solche zu erhandeln Lust hat, wolle sich bey der Wittwe Reincken, in Güstrow, vor dem Glevinschen Thor zu melden belieben.

14) Auf dem lütten Warinschen Felde, Amts Neukloster, ist eine Parthey starkes Elern-Radeholz, Kavelweise, auf den 18ten Septemb. an Meistbietende öffentlich zu verkaufen. Liebhabere haben sich gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, auf dem Hofe zu lütten Wärin einzufinden, und des Zuschlags auf dem höchsten Both in N. Zwdr. zu gewärtigen. Neukloster, den 4. Aug. 1779.

15) Bey dem Pensionair Herrn Ehlers, zu Boddin, ist reiner Saat Rogken, so verwichen Jahr von Hasselburg gekaufet worden, zu haben.

16) Ein, in Neustadt, in der Schloßstrasse belegenes, gut conditionirtes Haus, worinnen unten 2 Stuben, eine Kammer, 2 Küchen, eine Speisekammer und Keller; oben aber eine Stube, 3 Kammern, auch ein geräumiger Hausboden; wobey ein hinlänglich grosser mit Obstbäumen besetzter Hofraum, ein mit einer Auffahrt und guten Ställen versehenes Stallgebäude befindlich, soll auf instehenden Michaelis entweder vermiethet, oder auch mit den dazu gehörigen Grundstücken, etwa 24 Scheffel grosse Maasse Aussaat Acker, 5 Wiesen, wovon die Grösste 8 bis 10 Fuder Heu hält, und 6 Gartendämme, aus freyer Hand verkauft werden. Liebhabere dazu können sich bey dem Hrn. Postmeister Brandt, in Neustadt melden. Neustadt, den 23. Apr. 1779.

VII. Zu vermieten.

2) Des Herrn Rathsverwandten Hill Garten in Rostock, nahe am Steinthor hinter den Rosen Garten, ist auf Ostern 1780 an einen ausgelernten Gärtner zu vermiethen. Wer hiezu Genüge findet, der wolle sich bey dem Hrn. Eigenthümer baldigst melden, den Garten besehen und sehr gute Bedingungen gewärtigen. Der Garten hat eine angenehme La-

ge-

ge und Wasser, ist etwa 3000 Quadrat-Fuß groß, sehr wohl eingerichtet, hat an dreyen Seiten lebendige Hecken; vorne stehet ein Haus, worin der Gärtner Eingangs linker Hand eine sehr bequeme Wohnung, Keller, Boden und dergleichen hat.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Würde ein Bedienter von gesetzten Jahren, welcher in der Aufwartung gründet, anbey gut schreiben, frisiren und beglaubte Zeugnisse eines guten und stillen Wandels beybringen kann, auf instehenden Michaelis dienstloß; so kann derselbe bey einem Mecklenburgschen Amte Condition finden; den Ort bey denen Gebrüdern Hrn. Schönberg, in Schwerin erfahren, und sich guter Livery und Gehaltes zum voraus versichert halten.

IX. Was gefunden.

1) Auf dem Hofe Weitendorf, nahe bey Sternberg, hat sich vor etwa 8 Tagen eine schwarze Stute, etwas bey Jahren, in der Koppel angefunden, ohne daß jemand weiß wie dieselbe hereingekommen ist. Der Eigenthümer hiezu, der beglaubte Zeugnisse herbey bringet, kann solche gegen Erstattung des Futtergeldes wieder in Empfang nehmen. Weitendorf, den 11. Aug. 1779.

2) In der Kogelschen Jagd, ohnweit Ratzeburg, ist heute ein Schweißhund, braun von Farbe, welcher ehemals dem Hrn. Fähndrich Graf Stopf, löbl. von Ahlefeldschen Regiments, zuständig gewesen, jetzt aber auf beyden Seiten mit F gezeichnet ist, aufgekoppelt worden. Wer denselben verlohren, wolle sich bey dem Förster Diedemann, zu Kogel melden, woselbst der Hund, gegen Erstattung der Futterungs-Kosten, wieder abgeholet werden kann. Kogel im Lauenburgschen, den 24. Jul. 1779.

X. Was gestohlen.

1) Dem Holländer Christian Lembcke, zu Neukloster, ist in der Nacht vom 30sten auf den 31 Jul. eine schwarz gedrungene 10jährige Stute, von mittelmäßiger Grösse, welche sonst keine Abzeichen, als daß sie eine grosse Narbe am Bauch zwischen den beyden Vorderfüssen hat, welche ganz deutlich zu sehen ist, aus der Koppel zu Boitien entkommen und wahrscheinlich gestohlen. Sollte diese Stute irgendwo angekommen seyn, oder Nachricht davon gegeben werden können, so erbittet sich gedachter Eigenthümer solche baldigst gegen eine billige Erkenntlichkeit.

XI. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

In der Stadt Bützow hat die Seuche noch nicht völlig aufgehöret, dahingegen steht

Das Dorf Parkow im Bützow-Rühnschen Amte seit 4 Wochen in der Quarantaine. Auch ist nicht nur zu Niendorf die Seuche noch im Gange, und sind daselbst gegenwärtig 101 Häupter todt, 6 krank und 9 durchgeseucht, sondern es ist auch auf der zum Hofe Moltenow gehörigen Meyerey Ulrikenhof die Seuche, jedoch dem Anschein nach, sehr gutartig, ausgebrochen, indem, obgleich der ganze Viehstapel von 60 Häuptern auf einmal krank geworden, doch bis jetzo noch kein Haupt gestorben ist, hingegen schon 20 Stück durchgeseucht sind.

Gubkow im Amte Ribnitz und

Hohen Schwarfs im Rostockschen District befinden sich seit 4 Wochen in der Quarantaine;

Zu Gerdeshagen im Klosteramte Dobbertin aber ist selbige schon abgelaufen.

Zu Lütten-Bengerstorf im Amte Boitzenburg hat die Seuche noch immer ihren schleichenden Fortgang, und steht daselbst gegenwärtig ein Haupt krank, 24 Stück sind todt, 39 durchgeseucht und 85 noch gesund. Schwerin, den 12. Aug. 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 13. Aug. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—

	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9

	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 11 Aug. in Rost. N. ⅔ Last	78	—	51	—	45	—	56	—	50	—	39	—	30	—	23	—
— 13 in Sver. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 13 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 13 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 13 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 13 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 11 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	—	2	32	2	16	—	—	3	—	2	32	1	32	1	16
— 12 in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	32	2	16	—	—	3	—	2	32	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0406
DFG

Anno 1779. 34tes Stück.

Sonnabends den 21. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Haben auf unterthänigste demüthigste Anzeige und Bitte der Wittwe und Erben des verstorbenen Rathmanns Frank, zu Wahren, alle und jede, welche an die von denenselben an den Hauptmann von Arenstorf verkaufte Grundstücke irgend eine Ansprache, und Forderung, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 26sten August d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Forderungen, und Ansprache so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wann aber auch von Provocantibus selbst angezeiget worden, daß ihrs respective Ehemannes und Vaters hinterlassene Güther dem Obersten von Wurmb mit 81 Rthlr. 2 ßl.; der Burgermeister Meyen mit 16 Rthlr. 23½ ßl.; der Rathsverwandter Sieber mit 30 Rthlr.; der Chirurgus Stiding mit 110 Rthlr.; die Lembcken und Hapten Erben mit 122 Rthlr.; der Nagelschmid

schmid Bolt mit Vorbehalt der Zinsen und Kosten mit 17 Rthlr. 12½ ßl.; der Kleinschmidt Stüdemann mit 11 Rthlr. 47 ßl.; der Zimmermann Speer mit 16 Rthlr. 6½ ßl.; Seegerts Erben mit 4 Rthlr. 24 ßl.: Advocat Spalding mit 6 Rthlr.; und Schuster Koß mit 110 Rthlr. alles im Golde; imgleichen des verstorbenen Barbier Steichen Erben mit 124 Rthlr. Gold; und 13 44½ ßl. N. Zwdr. verhaftet seyn, so haben vorbemeldete Gläubiger sich dieser ihrer angegebenen Forderungen halber zu melden nicht nöthig, widrigenfalls aber die Erstattung der Kosten nicht zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 11. May 1779.

2) Wir Friederich, von Gottes Guaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, da das von den Gebrüdern von Lewetzow, im Jahr 1764 an den vormaligen Kaufmann Christoph Krusemark verpfändete Gut Schorrentin von letzterem im Jahr 1772 an seine Creditores in solutum abgetreten, von diesen aber wiederum mittelst gerichtlichen addictions Abscheides vom 3ten Febr. d. J. dem Kaufmann Krull in Malchin, mit Inbegrif des Viehes auch gesammter auf dem Gute befindlichen Meublen, und Effecten und Hausgeräthschaften für 34000 Rthlr. N. Zwdr. überlassen, und dabey versprochen worden, alle, welche ex facto der vormaligen Krusemarkschen Gläubiger irgend eine Ansprache an das Gut Schorrentin zu haben vermeynen, gerichtlich auf zufordern, und darnächst den Präclusivabscheid dem jetzigen Pfandrechts Cessionario Kaufmann Krull zu seiner Sicherheit einzuhändigen; Uns daher Unser Commißions-Rath Bolte, als gemeinsamer Anwald Krusemark-Schorrentinscher Gläubiger unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, des Endes behufige proclamata præclusiva zu erlassen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben; so laden Wir alle und jede, welche ex factis, pactis, conventionibus vel alia quacunque causa der Krusemark-Schorrentinschen Gläubiger, als jetzige cedenten des ihnen zugestandenen Pfandrechts an das Gut Schorrentin irgend eine Realansprache, oder Zuständlichkeit zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst und wollen; daß selbige den 27sten Aug. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre vermeinte Ansprache und Forderung sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 8. Jun. 1779.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Befehlen auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Advocati Engel, als gemeinsamen Anwaldes von Gundlach, Calübbe und Neuhöfer Gläubiger, euch den vorbenannten Gläubigern, und der Kriegischen Vormundschaft der Kinder des gemeinsamen Schuldeners mittelst dieses gnädigst; daß ihr binnen 6 Wochen, mit Ausschliessung der Ferien, über eure Forderungen die Instrumenta sowol in Urschrift als beglaubter Abschrift zu den Zusammenberufungs-Acten einreichen, auch den Zinsenrückstand mit specifiquer Angabe des termini a quo anzeigen, oder gewärtigen sollet, daß diejenigen, welche keine Originalia einreichen, für blosse Chirographarien geachtet, und denenjenigen, welche den Zinsenrückstand nicht specifice anzeigen, selbige nicht weiter als sie von den debitore communi angegeben worden, paßiren sollen. Andem ꝛc. Gegeben Güstrow, den 20. Jul. 1779.

b) Bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Nachlaß des mail. von Töbing, auf Blücher, in

in specie an die Güther Blücher, Timpkenberg und Teschendrügge cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Hartwig, als litis curatoris der von Tödingschen minorennen Kindern, zur sichern Regulirung der Curatelangelegenheiten, und zur Versicherung des vorhabenden Verkaufs einiger von diesen Gütern, einen terminum ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum, eventualiter cedendum bonis, auf den 31sten August d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und andrer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens bescheinigen sollet, widrigenfalls die Latitantes, oder auch nicht specifice Liquidirenden in Rücksicht auf die gehörig liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden. Uebrigens habet ihr, peracta liquidatione, den Versuch eines gütlichen Auskommens, in dessen etwaniger Entstehung aber die eventualiter offerirte cessionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung unterthänigst zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 14. May 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche seit dem in der Boye-Gersdorfschen Debitsache, am 15ten Jun. 1772 erfolgten Präclusiv-Abschiede, der Boye-Gersdorf-Körchow- und Büttelkowschen Massa, ausser 1) dem Hof-Rath und Leibmedico Becker hieselbst, 2) dem Pensionario Stavenhagen zu Boisse, 3) der Curatel Susemihlscher Kinder, 4) dem Pensionario Ehlers zu Tempzin, von welchen ein jeder ein Capital von 1000 Rthlr. N. Zwdr. zu fordern hat, 5) dem Oberforst-Inspectore Wulff, welchem gedachte Massa 500 Rthlr. N. Zwdr. schuldig ist, und endlich 6) ausser denjenigen, welche ex factis des ehemaligen Inspectoris Krusemarck, zu Gersdorf, Forderungen machen, und bereits ad acta bekannt sind, Gelder angeliehen, oder sonstige Ansprache an die nun gerichtlich verkauften Güter Gersdorf, Körchow und Büttelkow cum pertinentis erhalten haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Hofraths Findeisen, als communis mandatarii Boye-Gersdorffscher Creditorum, die in dem protocollo subhastationis de 19. May a. c. verabredeten proclamata præclusiva erkannt und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 30sten Octob. d. J. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, sowenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-

Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß die Latitantes oder auch nicht specifice liquidirenden, in Rücksicht auf die gehörig liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 24. Jul. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

e) beym Magistrat zu Parchim.

1) Es hat die am 11ten dieses Monats Augusti hieselbst verstorbene verwittwete Frau Conrectorin, Magdalena Margaretha Kestnern geb. Rosten, deren Sachen nach erfolgten Todesfall, so fort unter Siegel gebracht, bey uns ein Testamentum hinterlassen. Wenn wir nun zur Publication dieses Testamenti den 8ten Sept. d. J. anberahmet haben: Als werden der gedachten verstorbenen verwittweten Frau Conrectorin, Magdalena Margaretha Kestnern geb. Rosten Erben, ab intestato hiemit citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, des Morgens um 9 Uhr, allhier vor Rath sich einfinden, und so dann die Publication des Testamenti gewärtig seyn sollen, und zwar sub hoc præjudicio, sie erscheinen in Termino oder nicht, daß man dem ohngeachtet mit der Publication verfahren werde. Parchim, den 14. Aug. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann jemand für die auf dem Grünen-Winkel, bey Herr Rath Richter belegene Säwertsche Bude, mehr dann 282½ Rthlr. N. Zwdr. zu offeriren Lust hätte, oder auch daran ex capite crediti, hypothecæ aut vicinitatis, vel alia quacunque causa eine Ansprache zu machen gedächte, diejenigen wollen sich auf den 1sten Septemb. d. J. als dem ad plus licitandum nec non liquidandum präfigirten termino respect. sub pœna præclusi zu Rathhause melden. Güstrow, den 3. Jul. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

e) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar fügen zu wissen, daß wir auf Ansuchen des hiesigen Bürgers und Kaufmanns, Johann Caspar Trebbin, zur Convocation seiner sämtlichen Gläubiger, wie auch zum öffentlichen Verkaufe seines Wohn-Hauses, nebst Zubehör, ein proclama respect. peremtorium ad liquidandum & subhastandum, auf 9 Wochen erkannt haben. Solchemnach citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an gedachten hiesigen Bürger und Kaufmann, Johann Caspar Trebbin, und dessen sämtliches Vermögen, wie auch besonders an desselben am Markte von der Altwismerstrasse, Osterseite, unter Nummer 7. und 8. belegenes Wohnhaus, und dessen Zubehör, den in der Diebstrasse Osterseite, unter Nummer 3. und 4. belegenen Thorwege, Stall und Garten, welche Grundstücke insgesammt denselben tit. emti ven. a Dionysii 1773. zu Stadt-Buch geschrieben stehen, als Gläubiger Hypothekarien, oder aus sonst irgend einem Grunde, eine Ansprache haben, oder zu haben vermeynen, hiemit zum ersten, zweyten und drittenmale, mithin peremtorie, und wollen, daß sie am 26sten August d. J. vor unsre zum Gericht verordnete Mitrathsfreunde erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche gehörig angeben, und rechtlicher Art nach erweisen, unter der Verwarnung, daß wider die Säumige und Ausbleibende in contumaciam erkannt, und sie mit ihren etwanigen Ansprüchen von dieser Masse gänzlich und auf immer abgewiesen werden sollen. Zugleich wird vorbeschriebenes Haus und Zubehör zum feilen Kauf öffentlich gestellet, und werden alle diejenigen, welche solches als Meistbietende erstehen wollen, hiedurch vorgeladen, in selbigen Termine zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot zu Protocoll zu geben, und darnächst des Zuschla-

ges

ges halber rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach ein jeder, dem daran gelegen ist, sich zu richten hat. Gegeben unter unserm Stadtinsiegel. Wismar, den 23. Jul. 1779.

f) beym Amtsgericht zu Rehna.

1) Wann der Schuster-Amtsmeister, Peter Mense, samt seiner Ehefrau, einer gebohrnen Grathen, vor einigen Wochen hieselbst verstorben: als werden alle und jede, welche an gedachten Peter Mense, und dessen in der Bülower-Strasse allhier belegnes kleine Wohnhaus, Bude und Garten, ex quocunque capite vel causa rechtliche Ansprache zu haben vermeynen, hiemit peremtorie ac sub pœna præclusi & perpetui silentii geladen, am 1sten Septemb. d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte ohnausbleiblich zu erscheinen, ihre an gedachtem Schusteramtsmeister, Peter Mense, habende Ansprüche gehörig zu liquidiren und zu verificiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung zu gewärtigen: Zugleich soll auch das Mensesche kleine Wohnhaus nebst der Bude und Garten, in eodem termino öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Decret. im Amtsgerichte Rehna, den 16. Jun. 1779.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte verordnete Beamte.

g) beym Amtsgericht zu Boitzenburg.

1) Es werden diejenigen, welche an den Nachlaß der ohnlängst in Wahnsinn gerathenen, und darauf verstorbenen Wittwe, des vormaligen Büdners und Schneiders, Claus Jürgen Wolter, zu Besitz, ex jure hereditario aut quocunque alio capite vel causa Ansprache zu machen, und die Erbschaft derselben anzutreten Willens sind, hiemit peremtorie, verabladet am 27sten August d. J. Morgens um 10 Uhr, vor Herzogl. Amtsstube hieselbst zu erscheinen, ihre jura ad protocollum zu deduciren und die weiter erforderliche Erklärung abzugeben. Wobey noch angefüget wird, daß, falls dieser Verabladung kein Genüge geschehen mögte, die Effecten der bemeldeten Wittwe ohne Anstand meistbietend verkauft die Cur- Beerdigungs- und sonst nöthig gewordenen Kosten auf die Art bestritten, und über den etwanigen Rest wie Rechtens disponiret werden solle. Decret. Boitzenburg, den 17. Jul. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

h) beym Closter-Amt zu Malchow.

1) Wann der Ingenieur Motz, sich der untern 30sten Jun. a. c. vom Kloster Amtsgericht hieselbst ad instantiam des Schuster Arnholdt an ihn erlassenen öffentlichen Ladung ohngeachtet, in dem am 28sten d. M. anberahmt gewesenen Termino so wenig in Person, als per mandatarium gestellet hat; so ist ein anderweitiger Terminus auf den 31sten Aug. d. J. anberahmet worden, woran obgedachter Ingenieur Motz abereinst, und zwar sub pœna purificandi des bereits unterm 30sten Jun. d. J. angedroheten Präjudicii entweder in Person, oder per procuratorem legitimatum & satis instructum auf dem Klosteramt, Morgens um 10 Uhr, zu erscheinen, hiedurch vorgeladen wird. Sign. Kloster Malchow, den 30. Jul. 1779.

Kloster Amtsgericht daselbst.

2) Vom Kloster Amtsgericht daselbst ist ad instantiam des Hrn. Doctoris Studemund, zu Güstrow, als gemeinsamen Bevollmächtigten der Creditorum des verstorbenen Mühlenmeisters Holst, zu kleinen Rehberg, zum letzten Versuch einer gütlichen Vereinbarung, gedachter Creditorum unter sich, eventualiter aber zur rechtlichen Verabscheidung ein Terminus auf den 1sten Septemb. d. J. anberahmet worden; so werden zum beregten Zweck gesammte ad acta bekannte Holstsche Creditores am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Klosteramt zu erscheinen, unter dem wiederholten Präjudicio vorgeladen, das die Ausbleibende schlechthin an dem gebunden seyn sollen, was die Anwesende beschliessen. Sign. Kloster Malchow, den 6. Aug. 1779.

Kloster Amtsgericht daselbst.

i) beym Amtsgericht zu Pastin.

1) Zur Publication des, von dem jüngst verstorbenen Mühlenmeister, Andreas Christoph Gohde, zu Witzin, bey hiesigem Herzoglichen Amtsgerichte, niedergelegten Testaments, ist Terminus auf den 3ten Septemb. d. J. anberahmet. Diejenigen nun, so ab intestato oder sonst ein Interesse daran zu haben vermeynen, werden Kraft dieses verabladet, in præfixo, Morgens um 10 Uhr, hieselbst zu erscheinen, und die Publication desselben zu gewärtigen, sub præjudicio isto: daß auf ihren Aussenbleibungsfall dennoch mit der Eröfnung werde verfahren werden. Sign. Pastin, den 11. Aug. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

k) beym adel. Gericht zu Dutzow.

1) Alle diejenigen, welche an des hieselbst verstorbenen Holländerey-Hirtens, Hans Frick, von Gerichtswegen unter Siegel genommenen geringen Nachlaß ein Erbrecht, Schuldforderungen, oder sonstige Ansprüche aus welchem Grunde es immer seyn wolle, haben, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am 24ten Septemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen adel. Gerichte mit dem erforderlichen Beweisthümern zu erscheinen. Decretum Dutzow, den 13. Aug. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

II. Notificatorium.

1) Da die von der Herzogl. hohen Cammer dem ehemaligen Pächter Carl Klitzing, zu Bauerkuhl hiesigen Amtes, über den contractmäßigen Vorschuß ertheilte Versicherung d. d. Schwerin, den 6. April 1765 von Händen gekommen; so hat der Besitzer derselben solche dem hiesigen Amtsgerichte innerhalb 4 Wochen einzuliefern, widrigenfalls er pro malae fidei possessore, die Urkunde selbst aber als mortificiret wird erkläret werden. Amt Grabow, den 16. Aug. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Beamte hieselbst.

2) Nachdem bey dem Herzogl. Hof- und Landgericht die von Hobensche Creditores die Güter Wasdow, Quitzenow und Bobbin zum meistbietenden Verkauf gestellet, und der 3te Termin bey Hochgedachten Gericht auf den 11ten Septemb. d. J. bestimmet worden, so haben die Gläubiger mir ausdrücklich aufgetragen, denen Kaufliebhabern die Beschaffenheit dieser Güter bekannt zu machen: Auser den auf den Gütern Quitzenow und Bobbin sich findenden guten Buchhölzung gehöret zu diesen Gütern Wasdow, Quitzenow und Bobbin das grosse Bruch von der Tamgrimschen bis an der kleinen Methlingschen Scheide, und dieses machet eine Strecke von etlichen 50 Last Aussaat. Dies Bruch enthält allerley Art Weichhölzung, an Ellern, Moor-Tannen, Bruch-Weiden und Birken, und es wachsen darinn vorzüglich Ellerne- und Tannene Latten, oder Schleete, welches für die Güter überflüßiges Brennholz liefert, und da diese Weichhölzung nicht auf denen Gütern verbraucht werden kann, so kann selbige jenseit der Trebel, als welcher Fluß Mecklenburg und Schwedisch Pommern scheidet, jährlich sehr füglich, besonders wenn die Trebel überträget versilbert werden.

Die Mühlenbach zu Wasdow, als welche zu diesen Gut allein gehöret fällt in die Trebel, und die auf den Gütern sich findende Producten können auf derselben zu Wasser bis nach Demmin und so weiter verfahren werden. Die Fischerey auf der Trebel gehöret so weit selbige an genannte Güter gränzet, zur Hälfte nach diesen Gütern, und wird von den Pächtern genutzet. In den grossen Bruch ist ein ziemlicher Reh-Stand, und dann und wann wilde Schweine, auch befinden sich daselbst Birk-Hüner. In eben diesen Bruch sind auch gute Wiesen, so wie bey denen Gütern hinlänglich Wiese-Wachs vorhanden, welches sich besonders bey den Gute Bobbin auszeichnet.

Auf den Gute Wasdow ist eine Korn- und

Stamp-

Stamp-Wassermühle, welche beständig Wasser hält, auch ist in Quitzenow eine Schmiede. In den Dorfe Quitzenow sind 4 gehörig besetzte Bauern, und die 5te Hufe ist verpachtet. Das Ackerwerk bey den Gute Bobbin ist vorzüglich gut, und sicher, und dorten wird eine Holländerey von 70 bis 80 Kühen gehalten, so wie zu Wasdow in den Bruche eine vorzügliche Gelegenheit ist zur Aufziehung von jungen Vieh.

Die Güter selbst sind gegenwärtig mit ihren Gebäuden von Creditoribus zum Theil neu gebauet, und in haltbaren Stande gesetzet, und an Pacht tragen sie zusammen mit den lahm stehenden Vorschüssen oder pränumerirten Geldern etwas über 3000 Rthlr. N. Zwdr. Güstrow, den 15. Aug. 1779.

J. W. Zander, als gemeinsamer Anwald von Hobenscher Gläubiger.

III. Was zu verpachten.

1) Zur öffentlichen Verpachtung des Hofes Ramm, Amts Hagenow, ist Terminus auf den 31sten August d. J. anberahmet. Die etwanigen Pachtliebhabere können am ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer sich einfinden. Zur Sicherheit wegen des Zuzugs, welcher auf Johannis 1780 geschiehet, muß plus licitans, wenn er in den Domainen nicht bereits angesessen ist, gleich in Termino eine Caution von 100 Rthlr. entweder baar, oder durch annehmliche Bürgschaft bestellen. Schwerin, den 14. May 1779.

2) Zur öffentlichen Verpachtung des Dominial-Hofes Passehe, im Amte Neubuckow belegen, ist terminus licitationis auf den 31sten August d. J. bestimmet. Pachtliebhabere können am ermeldeten Tage, Morgens um 11 Uhr, vor Herzogl. Kammer sich einfinden auch vorhero die Conditiones in der Kammerregistratur einsehen. plus licitans hat sich zu einer baaren oder bürglichen Caution von 200 Rthlr. zur Sicherheit wegen des Zuzugs, anzuschicken. Schwerin, den 17. Jul. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Kammer.

3) Wann wir zur öffentlichen Verpachtung der in dem hiesigen Stadt-Holze befindlichen Mastung den 13ten Sept. a. c. pro termino anberahmet haben; als wird solches hiedurch männiglichen bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigen Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth sodann dem plus licitanti besagte in dem hiesigen Stadt-Holze befindliche Mastung, öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 14. Aug. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Von Seiten des Hospitals zum grossen Heil. Geiste hieselbst, soll den 20sten Septemb. d. J. auf 8 nach einander folgende Jahre von Maytag 1780 an bis dahin 1788 verpachtet werden.

1. das, besagten Hospitale zuständige, in hiesiger Stadt belegene Vorwerk und die häusliche Wohnung samt dazu gehörenden Gebäuden sowol, als auch die ehedem den jedesmaligen Zehnt-Pächtern bisher in Pacht gegebene grosse in der heil. Geist-Strasse belegene Zehnt-Scheure, das neue Gebäude genannt, imgleichen

2. die dieser Verpachtung beygelegten Ländereyen von 656 Morgen, ein Himten, ein Spint, 2 Quadrat-Ruthen, unter welchen jedoch 36 Morgen 4 Himten, 2 Spint und 32 Quadrat-Ruthen, zehntpflichtig sind, wobey zur Nachricht dienet, daß auch dem Befinden nach von vorbesagter Anzahl Morgen Landes, einige Morgen können getrennet und einzeln verpachtet werden.

3. die ebenfalls mit dieser Pachtung verbundene 7 Stück Wiesen-Länder.

4. die Fuhren Behuf Reinigung der Sülze und

und zur Anfarth des Leimes und Abfarth des Koths.

5. die Schäferey zum Korde und der dazu gehörigen Heck- und Legge-Wiese.

6. die Scheune daselbst. Pachtlustige können sich daher zu diesem Ende besagten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Schreiberey einfinden und zuvörderst die Bedingungen bey dem Stadt-Secretair Meyer einsehen. Lüneburg, den 4. Aug. 1779.

IV. Was zu verkaufen.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hofraths Tiedemann, als communis mandatarii creditorum, des zu Warin verstorbenen Bürgermeisters Dellbratt, zum gerichtlichen Verkauf, des von diesem nachgelassenen, daselbst an der breiten Strasse belegenen Wohn-Hauses mit Zubehörungen, als Auffahrt, Ställen, Hof- und Gartenplatz, auch einem vor dem Mühlenthor belegenen Garten von beynahe einem ½ Schfl. Aussaat einen Terminum auf den 28. Aug. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen und mehr, als die aussergerichtlich dafür offerirten 250 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten gemeinet seyn mögten, hiemit gnädigst, am vorgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzeley sich einzufinden, da dann das Dellbrattsche Haus cum pertinentiis, entweder nach geschehenen Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch, in Entstehung dessen, dem aussergerichtlichen Käufer für die gebotenen 250 Rthlr. N. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 7. Jul. 1779.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium. Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2) In Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Uns hat der Doctor Engelcken hieselbst, als gemeinsamer Anwald von Hahn Dieckhöfer Creditorum, unterthänigst angezeiget, wasmaassen seine Principals gesammte zur Masse gehörige Güter, namentlich

Dieckhof, nebst dem Bauerndorf Lüttenbutzien.

Dröliz nebst dem Bauerndorf Lussow.

Strisenow nebst dem Bauerndorf Porliz, Dieckhöfer Antheils.

Schpeetz.

Lübsee nebst der Pertinenz Grunhof.

Bansow nebst dem Bauerdorf Dersentin, dem Hofrath Hagedorn in Vollmacht eines auswärtigen zur Zeit ungenannten Kaufliebhabers, sub lege addictionis in diem, für 175000 Rthlr. N. Zwdr. und 25000 Rthlr. Gold überlassen, mit devotester Bitte; Wir geruheten zum Ueberbot eine Tagefahrt anzuberahmen. Wann nun diesem Petito in Gnaden deferiret, und des Endes der 1ste Octob. d. J. pro termino bestimmet worden: So citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche auf gesammte obgenante Güter, unter den verabredeten, bey dem Amts-Hauptmann Bölckow, qua curatore bonorum dieses Debitwesens, auch ihm Supplicante zu inspicirenden Punkten und Bedingungen, ein Mehreres, denn 175000 Rthlr. N. Zwdr. und 25000 Rthlr. Gold zu biethen geneigt seynd, Kraft Gegenwärtigen gnädigst, auch sub præjudicio, daß sonst besagte Grundstücke, dem Hofrath Hagedorn, in Vollmacht seines sodann von ihm bekannt zu machenden Committenten, unter den festgestellten Conditionen, für den geschehenen Both, addiciret werden sollen, und wollen, daß gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, solche Kaufliebhaber in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, Both und Ueberboth ad protocollum abgeben, demnächst aber das Weitere

tere gewärtigen. Datum Rostock, den 15. Jul. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Directore und Räthe.

3) Es iſt von E. E. Rath zum abermaligen Verkauf oder allenfalſigen Vermiethung des Voigtſchen Hauſes, in der Mühlenſtraſſe, worinn der Kaufmann Frehſe wohnet, ein Terminus auf den 1ſten Septemb. d. J. angeſetzet worden, wannenhero die Liebhabere entweder zum Kauf oder zur Miethe dieſes bequem gelegenen Hauſes, alsdann ſich zu Rathhauſe geſtellen wollen. Güſtrow, den 23. Jul. 1779. Burgermeiſter und Rath daſelbſt.

4) Auf gnädigſt eingegangenen Herzogl. Befehl ſollen die hieſelbſt befindliche Immobilia des auf Zeitlebens im Zuchthauſe untergebrachten Joh. Ladendorfs, als 1) eine wüſte Stelle mit einer kleinen Scheure, 2) drey Enden Aecker am Cummerower Wege, 3) ein Ende am Hütten, 4) ein Ende an der Rade Wieſe, 5) ein Ende am Baſepohlſchen Wege und 6) ein Ende an der Tüder Wieſe, imgleichen deſſen vorhandene Mobilia, den 27ſten Septemb. d. J. meiſtbietend verkaufet werden. Alle und jede Kaufliebhabere werden hiedurch vorgeladen, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit vor Rath zu erſcheinen, da denn nach geſchehenem Both und Ueberboth, die vor erwehnten Im- & mobilia dem plus licitanti zugeſchlagen werden ſollen.

Zugleich werden auch alle und jede, welche an vorbenannten Johann Ladendorf, irgend eine Forderung zu haben vermeynen, an eben dieſem Tage, ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii peremtorie, zu erſcheinen vorgeladen. Stavenhagen, den 14. Aug. 1779.

Burgermeiſter und Rath daſelbſt.

5) Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf des, den beyden Wittwen und Kindern, des Bürgers und Mauers Schneider, und des verſtorbenen Zimmergeſell Warncke zuſtändigen, in der Apothekerſtraſſe ſtehenden Wohnhauſes c. p. haben wir Terminum auf den 27ſten Auguſt d. J. berahmet. Schwerin, den 29. Jun. 1779.

Zum Herzogl. Gericht der Neuſtadt verordnete Richter und Aſſeſſores.

6) Für das dem Knopfmacher, Bürger Denitz, zugehörige Haus ſind unter den in Termino den 9ten dieſes, vorgelegten Bedingungen 825 Rthlr. N. Zwdr. gebothen, und dem Käufer, falls in dem dritten und letzten auf den 24ſten Auguſt angeſetzten Verkaufs Termin ſich keiner finden würde, der mehr zu biethen oder zu geben gewilliget, ſub lege addictionis in diem dieſes Haus dafür zugeſchlagen worden. Alle und jede Kaufliebhabere des gedachten Denitzſchen Hauſes, welche mehr als die gebothene 825 Rthlr. N. Zwdr. dafür zu geben Luſt und Belieben haben, werden alſo hiemit auf den 24ſten Auguſt vorgeladen; ſich auf E. E. Stadtgericht einzufinden, und nach Befinden auf gethanen Both und Ueberboth den Zuſchlag zu gewärtigen. Sign. Güſtrow, in E. E. Stadtgerichte den 9. Jul. 1779.

7) Bey den Verkauf derer Mobilien des Penſionarii Paſſow, vormals zu Risbil, hat ſich eine Kugelbüchſe gefunden, die nach der darüber eingegangenen Erkundigung dem Paſſow nicht eigenthümlich gehöret, ſondern demſelben von einem Becker in Güſtrow verpfändet ſeyn ſoll. Wann nun noch etwas gut conditionirtes Bett-Zeug und etwas Leinenzeug vorhanden, zu deſſen Verkauf der 31ſte Auguſt pro termino angenommet worden; ſo werden Kaufliebhabere zu ſothanen Betten und Leinenzeug geladen, beregten Tages, des Morgens um 9 Uhr, ſich beym hieſigen Amte einzufinden, da dann ſothane Sachen plus offerentibus gegen baare Bezahlung zugeſchlagen werden ſoll. Wer an die beregte Kugelbüchſe Anſprache zu machen gemeynet iſt, wolle ſich in eodem termino zur beſtimmten Zeit, des Morgens um 9 Uhr, vor hieſige Amtsſtube einfinden, oder gewärtigen, daß das Gewehr dem Meiſtbietenden werde verkauft und er mit weitern Anſprüchen nicht gehöret werde. Decretum Warin, den 3. Aug. 1779. Herzogl. Amtsgericht hieſelbſt.

8) Zum öffentlichen Verkauf des Jeckerschen, hieselbst in der Gletzower Straße belegenen Hauses, auch des dazu gehörigen Gartens, ist novus terminus auf den 30sten Aug. d. J. anberahmet, und können Kaufliebhabere sich am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstube einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag pure geschehe. Amt Rehna, den 24. Jul. 1779.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

9) Zum meistbiethenden Verkauf des wayl. Everfahrers Johann Philip Meyer zuständigen Evers samt Zubehör, ist anderweiter Terminus auf den 24. huj. anberahmet. Es werden demnach Kauflustige hiemit verabladet, bemeldeten Tages, Morgens 10 Uhr, auf Königl. Amtsstube hieselbst zu erscheinen, darauf resp. zu Biethen und Ueberzubiethen und gegen den höchsten Both den Zuschlag zu gewärtigen. Lauenburg, den 4. Aug. 1779.

König. Churfürstl. Amt.

10) Die Herrn Erben, des wayl. Herrn Hof- und Landgerichts Assessoris Krüger, haben bey der zwischen ihnen vorgewesenen Theilung, verschiedene Sachen, an Silber, Messing, Kupfer, Zinn, Eisen, Schränken, Chatullen, Coffern, Bettstellen, Stühlen, Spiegeln, Porcellain, Tisch Service von Faiance, Betten, und eine viersitzige Kutsche ꝛc. auf den 30sten dieses und nächstfolgende Tage, zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzet. Kaufliebhabere werden demnach ersuchet, sich am genannten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, da die Auction ihren Anfang nehmen soll, in dem Sterbehause obgedachten wohlsel. Hrn. Assessoris Krüger, gefälligst einzufinden. Güstrow, den 9. Aug. 1779.

** ** **

1) Aus dem gedruckten Plan einer gemeinnützigen Lesebibliothekt, welcher allhier in Schwerin auf dem Buchladen zu haben ist, wird ein grosser Theil des geehrten Publicums, bereits die vorläufige Einrichtung besagter Lesebibliothek ersehen. Zu Ende des August wird sie gänzlich zu Stande seyn und alsdenn sogleich zum allgemeinen Gebrauch eröfnet werden. Sie ist jetzo schon von weiteren Umfange, als der gedruckte Plan besaget, eingerichtet, und schränket sich nicht blos auf schöne Wissenschaften und historische Bücher ein. Ein jeder Liebhaber der Lectüre, findet jetzo schon verschiedenes nach seinem Geschmack darinnen; und es wird nur aufs Publicum ankommen, ob besagte Lesebibliothek bald so vollständig als möglich, werden soll. Alle auswärtige Freunde der Lectüre können sich eben der prompten Bedienung als die Einheimischen versprechen; weil besagte Bibliothek mit der Zeit zum Gebrauch des ganzen Landes bestimmt seyn soll.

V. Was verlohren.

1) Von dem Hofe Strisdorf, ist ein weisser Hüner-Hundt mit braunen Flecken über dem Kopf und Creutz, kurz abgeschlagenen braunen Ruhte und ziemlich fett, entlaufen. Wer den Hundt etwa in Verwahrung hat, oder davon Nachricht geben kann, der beliebe die sichere Nachweisung dieses Hundes, auf dem Hofe zu Strisdorf, gegen eine gute Erkenntlichkeit, anzuzeigen.

VI. Was gefunden.

1) Auf dem hiesigen Stadtfelde haben sich am 11ten dieses Monats, 3 Stiere und 2 Starken im Korn angefunden. Wann sich nun bisher niemand dazu gemeldet; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit der Eigenthümer dazu, wenn er sich zuvor hinlänglich legitimiret, solch gegen Erstattung des Futtergeldes und der Kosten wieder in Empfang nehmen könne. Crivitz, den 18. Aug. 1779. Burgermeister und Rath hieselbst.

VII. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Von der Stadt Bützow ist in dieser Woche kein Bericht eingegangen.

Parkow im Bützow-Rühnschen Amte steht seit 5 Wochen in der Quarantaine. Zu

Rien-

Riendorf sind 111 Häupter crepiret, 5 stehen krank und 14 sind durchgeseucht. Zu Ulrikenhof sind 3 Häupter todt, 22 krank und 35 durchgeseucht

Gubkow im Amte Ribnitz und Hohen-Schwarfs im Rostockschen-District befinden sich seit 5 Wochen in der Quarantaine.

Auf dem Hofe Kleinen-Hundorf im Amte Gadebusch hat man seit 3 Wochen mit der Inoculation eingehalten, die so glücklich gewesen ist, daß von 184 inoculirten Häuptern 157 durchgeseucht und nur 27 gestorben sind. Seit der gedachten Zeit ist dieser Ort also gleichfalls in der Quarantaine.

Zu Lütten Bengerstorf im Amte Boitzenburg dauert die Seuche annoch fort und sind gegenwärtig daselbst 8 Häupter krank, 26 todt 39 durchgeseucht und 77 noch gesund. Schwerin, den 19. Aug. 1779.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Es sind aus hiesiger Jurisdiction zwey Domestiquen in voller Mondirung heimlich schelmischer Weise entlaufen. Als ein Jäger, Namens Gustav Friederich Joee, 28 Jahr alt, von mitler etwas untersetzter Gröse, ein rundes etwas plützigtes Gesicht, ziemlich ausstehende Augen, blonten Haaren, ganz grün gekleidet mit weissen Knöpfen, einen Huth mit einer breiten silbernen Tresse, etwas längligter Flinte, einen starken weissen Hüner-Hund mit grossen braunen Flecken bey sich habend, der das Ansehen eines Vollendbesserers hat. Alles obbenannte ist gestohlen. Dieser selbige Mensch, ein angebohrner Unterthan des Gutes grossen Kell, ist vor 10 Jahren hier entlaufen, hat bis zu Anfang des letzten Krieges unter der Königl. Preußischen Armee gedienet, von wannen er mit dem Pferde und voller Equipage zu denen Kayserlichen übergegangen, sich daselbst bey den Jägern engagiret und sich endlich nach erfolgten Frieden wieder hier eingefunden hat. Nach Anlobung eines bessern Lebens und Wandels ist ihm hier die verdiente Strafe erlassen worden. Da er aber nach Verlauf von 10 Tagen wieder, wie oben beschrieben equipiret war, ist er aufs neue davon gelaufen. Vor diesen Menschen hält man sich dem geehrten Publicum zu warnen verbunden, weil aus allen seinen angeführten höchststrafbaren Vergehungen erhellet, daß er der ärgste Böswicht ist. Der zweyte Namens, Christian Peter, welcher als Reitknecht gedinet, auch in grüner Montirung mit weissen Knöpfen, rothen Aufschlägen und Kragen mit silbernen Litzen besetzt, einen Huth mit einer ausgezackten silbernen Tresse, gelbe docklederne Hosen anhabend; etwa 24 Jahr alt, von kleiner und untersetzter Gestalt, braunen Haaren mit einen gedreheten Zopfe, von Ovaler Gesichtsbildung und rother Farbe, etwas auswärts gebogenen Beinen, gleichfalls ein Unterthan des Gutes grossen Kell. Hat oberwehnte Mondirung gleichfalls gestohlen, und seinen Lohn bereits voraus empfangen, weil er vorgegeben, er wolle damit seine künftige Haushaltung einrichten, indem er hieselbst eine verlobte Braut hat. Man hält gleichfalls für Pflicht, auch diesen Menschen kenntbar zu machen, weil er aller nur möglicher Laster fähig ist, damit jederman bey vorkommender Gelegenheit, sich vor ihn in acht nehmen kann. Es ergehet demnach an alle resp. Stadt- und Gutsobrigkeiten daß ergebenste Ersuchen, wenn sich von obbeschriebenen und entlaufenen Böswichtern, etwa einer oder beyde irgendwo in hiesigen Landen sollte betreten lassen, sie so fort zur sichern Verwahrsam zu bringen, und solches dem hiesigen Gerichte anzuzeigen, da man sie alsdenn so fort gegen Erstattung der verwandten Kosten und gehörigen Reversalen so gleich wird abholen lassen. Grossen-Kell, den 11. Aug. 1779.

Adel. Patrimonialgericht hieselbst.

Hamburger Geld-Cours,

vom 20. Aug. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
Ein Banco Species Reichsthaler	Rthl.	ß.	℔.
Ein Neuer $\frac{1}{3}$tel oder ein feiner Harzgulden	1	11	—
Ein vollwichtiger Dukaten	—	30	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	2	22	—
	4	15	—

In N. $\frac{1}{2}$tel St.		
Rthl.	ß.	℔.
1	15	—
2	30	3
4	28	9

In Louis d'or		
Rthl.	ß.	℔.
1	20	9
2	41	3
	35	—

Ein Banco Species Reichsthaler
Ein Dukat
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or

Ein Banco Species Reichsthaler
Ein Ducat
Ein N. $\frac{1}{2}$tel Stück

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 18 Aug. in Rost. N. $\frac{2}{3}$ Last	78	—	51	—	45	—	56	—	50	—	39	—	30	—	23	—
— 20 in Suer, d. Schf. N. $\frac{2}{3}$.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 20 in Wismar, der Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 20 in Lübeck, der Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 20 in Grabow, der gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 20 in Dömitz, der gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 18 in Lauenb. d. Sack N. $\frac{2}{3}$.	4	—	2	32	2	16	—	—	3	—	2	32	1	32	1	16
— 19 in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	32	2	16	—	—	3	—	2	32	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0418
DFG

Anno 1779. 35tes Stück.

Sonnabends den 28. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Wir den zwischen der Majorinn von Freyburg an einem, dem Doctori Sibeth als litis curatori der minderjährigen Hedewig von Lewezow am andern, und den von Lewezow Klenzer Gläubigern am dritten Theil, den 5ten dieses Monats getroffenen Vergleich, durch den heute publicirten Abscheid zur allgemeinen Verbindlichkeit bestättiget haben. Befehlen demnach auch euch den gesammten von Lewezow Klenzer-Gläubigern in Gemäsheit des vorangezogenen Vergleichs, auf Anrufen eures gemeinsamen Anwaldes Doctoris Studemund hiedurch gnädigst; daß ihr zur Berichtigung des Schuldenstandes, und zur Verfertigung eurer Claßification binnen 6 Wochen peremtorischer Frist, a dato angerechnet, gesammte eure Urkunden, und Papiere wenigstens in vidimirten Copeyen, insoferne solche noch nicht ad acta gebracht sind, und zugleich mit allenfallsiger kurzen An- und Ausführung eurer Erstigkeits-Rechte bey Unserm Hof- und Landgericht einreichen, und dabey euren Zinsenrückstand mit Bemerkung des termini a quo specifice so gewiß anzeigen, als im widrigen

gewärtigen sollet, daß ihr sonst nach Ablauf dieser peremtorischen Frist eo ipso als blossen Chirographarien des Majors von Lewezow werdet classificiret werden, die Zinsen aber respective bis Antonii und Trinitatis dieses Jahres, als bezahlt angenommen werden sollen. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrow, den 22. Jul. 1779.

b) bey Herzogl. Justitz = Canzeley zu Schwerin.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Gut Perlin cum pertinentiis, es sey aus welchem Grunde es wolle, Forderungen und Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte der verordneten von Lützow, Perlinschen Curatel, einen Terminum ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum, eventualiter cedendum bonis, auf den 7ten Septemb. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern Verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, sowenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen sollet, widrigenfalls die Latitantes, oder auch nicht specifice Liquidirenden, in Rücksicht auf die gehörig liquidirenden Creditores, mit auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden. Uebrigens habet ihr, per acta liquidationis, den Versuch eines gütlichen Auskommens, in dessen Entstehung aber, die eventualiter offerirte cessionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung unterthänigst zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 8. Jun. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

c) beym Herzogl. Hof-Marschallamte zu Schwerin.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an dem nunmehro verkauften Hause, des verstorbenen Hof-Uhrmachers Benecke, ex quocunque capite vel causa, Forderungen oder Ansprüche, seit der Zeit des unterm 27sten Nov. a. p. publicirten Präclusiv-Abschiedes, erlangt und zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir zur Sicherheit des Käufers, terminum ad profitendum & liquidandum auf den 6ten Septemb. d. J. anberahmet und zu desselben öffentlicher Bekanntmachung gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, nach Abends vorher gebührend geschehener Meldung, vor Unserm Hof-Marschall-Amte in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen und Ansprüche gehörig profitiren und liquidiren und demnächst weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5. Jul. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

d) beym Magistrat zu Rostock.

1) Wann vor verschiedenen Jahren, der hiesige Bürger und Abschreiber Thiels, und in abgewichenen Junius dessen Ehefrau, jener dem Verlaute nach aus Schwerin, diese, eine geborne Ilsabe Holsten, aus Gassewitz, in der Gegend Grevismühlen, gebürtig, ohne Hinterlassung einiger Leibeserben, allhier verstorben, sich auch bis dahin niemand zu diesen geringfügigen Verlassenschaften angefunden, und legitimiret hat; so werden zur Richtigstellung derselben alle und jede, welche daran sowol aus einem Erbgangs- oder sonstigen Rechte einige Ansprache machen zu können glauben, hiedurch peremtorisch vorgeladen: sich in dem hiezu auf den 11. Octob. d. J. anberahmten Termino, Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herrn des löbl. Gerichts, als hiezu wohlverordneten Herrn Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, entweder in Person oder durch einen sattsam instruirten Procuratorem, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse anzugeben und gehörig zu beglaubigen, mit der Verwarnung: daß die Säumigen mit ihren Prätensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von vorgedachten Verlassenschaften gänzlich abgewiesen werden sollen; und wird übrigens nach abgehaltenem Termino weiter ergehen was Recht ist. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14. Aug. 1779.

e) beym Magistrat zu Parchim.

1) Es hat die am 11ten dieses Monats Augusti hieselbst verstorbene verwittwete Frau Conrectorin, Magdalena Margaretha Kestnern geb. Rosten, deren Sachen nach erfolgten Todesfall, so fort unter Siegel gebracht, bey uns ein Testamentum hinterlassen. Wenn wir nun zur Publication dieses Testamenti den 8ten Sept. d. J. anberahmet haben: Als werden der gedachten verstorbenen verwittweten Frau Conrectorin, Magdalena Margaretha Kestnern geb. Rosten Erben, ab intestato hiemit citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, des Morgens um 9 Uhr, allhier vor Rath sich einfinden, und so dann die Publication des Testamenti gewärtig seyn sollen, und zwar sub hoc præjudicio, sie erscheinen in Termino oder nicht, daß man dem ohngeachtet mit der Publication verfahren werde. Parchim, den 14. Aug. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Ad instantiam des Herrn Majors von Bülow hieselbst, citiren wir alle, die an dessen in der alten Closter-Strasse allhier belegene, verkaufte Wohnhaus und dazu gehörenden Gebäuden, Hof- und Gartenplätzen rechtliche Ansprach machen können, daß sie solche am 6ten Septemb. d. J. Vormittags um 10 Uhr, in der Rathsstube hieselbst zu Protocoll verificiren, und solches sub pœna præcluſi & perpetui silentii nicht unterlassen. Datum Ribnitz, den 10. Jun. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

g) beym Stadtgericht zu Nienkalden.

1) Alle und jede, welche an den Bürger Mich. Correct und dessen Güter, Forderung und Ansprüche haben, werden hiedurch geladen, den 5ten October Morgens um 9 Uhr, in loco judicii zu erscheinen und solche sub pœna præcluſi & perpetui silentii anzugeben und rechtlicher Art nach zu bescheinigen, sich über die Vergleichs-Vorschläge, so wie auch bey Ermangelung gütlicher Auskunft über die anerbothene cessionem bonorum, zu erklären und demnächst Bescheides zu gewärtigen. Nienkalden, den 3. Aug. 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

h) beym Stadtgericht zu Crackow.

1) Alle und jede, welche an den hiesigen Büger und Schneider, Gustav Böhn, eine Ansprache und Forderung, woher sie immer rühren wolle haben, werden hiedurch öffentlich sub pœna præcluſi vorgeladen, sich am 20. Septemb. d. J. Vormittags um 9 Uhr, in hiesigem Herzogl. Stadtgerichte ad liquidandum

& profitendum zu gestellen. Sign, Crackow, den 20. Aug. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

i) beym Amtsgericht zu Goldberg.

1) Alle und jede, welche an den abgemeyerten Hauswirth, Daniel Baumgarten, zu Augzin, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præcluſi geladen, sich den 17ten Septemb. d. J. Vormittags gegen 9 Uhr, bey hiesigem Amtsgerichte einzufinden, und alsdann ihre Forderungen anzugeben, auch gehörig zu justificiren. Goldberg, den 23sten Aug. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

k) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Sämtliche Gläubiger des Hüfners, Friederich Kremer, zu Warnitz, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præcluſi auf den 1sten Novemb. d. J. Vormittags 10 Uhr, ad profitendum & liquidandum credita vor hiesiges Amtsgericht, mit dem Anfügen geladen, die über diese Schuldforderungen etwa in Händen habenden Briefschaften in Termino zu produciren. Schwerin, den 25. Aug. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

l) beym Amtsgericht zu Pastin.

1) Zur Publication des, von dem jüngst verstorbenen Mühlenmeister, Andreas Christoph Gohde, zu Witzin, bey hiesigem Herzoglichen Amtsgerichte, niedergelegten Testaments, ist Terminus auf den 3ten Septemb. d. J. anberahmet. Diejenigen nun, so ab intestato oder sonst ein Interesse daran zu haben vermeynen, werden Kraft dieses verabladet, in præfixo, Morgens um 10 Uhr, hieselbst zu erscheinen, und die Publication desselben zu gewärtigen, sub præjudicio isto: daß auf ihren Aussenbleibungsfall dennoch mit der Eröfnung werde verfahren werden. Sign. Pastin, den 11. Aug. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

m) beym Amtsgericht zu Rühn.

1) Wann die Tochter des wayl. Pastoris Pauli zu Cammin, Namens Eva Regina Pauli, bey dem Ehrn Prediger Genſichen zu Bernit verstorben ist, und dem hiesigen Amtsgerichte die rechtliche Regulirung des Nachlasses der Defunctæ, mittelst Commissorii aus Herzoglicher Schwerinscher Justitzcanzley übertragen auch solchem, zur Folge jener Nachlaß gerichtlich inventiret worden: so werden nunmehro alle diejenigen, welche an gedachtem Nachlaß ex jure hereditario crediti vel quocunque alio titulo Ansprache haben, hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, und sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen, sich am 16ten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte beym hiesigen Amtsgerichte einzufinden, und ihre etwanige Forderungen rechtlich zu liquidiren.

Denen von dem Ehrn Prediger Genſichen angezeigten rechtmäßigen Erben namentlich 1) den hinterbliebenen Kindern des Pastoris Walter Hennig Pauli, in Westphalen, 2) den Kindern des Pastoris August Gottfried Pauli, zu Cammin, 3) der Schwester der verstorbenen Namens Clara verehelichte an den Pastor Keibel, zu Bresen, 4) Wittwe Moring, zu Berlin, 5) hinterlassene Kinder der verehelicht gewesenen Müller zu Malchin, und 6) der Wittwe Menden zu Stralsund, bleibt darneben unverhalten, daß der Ehrn Prediger Berner, zu Zahrenstorf, tutorio nomine der Paulischen Kinder zu Cammin, an Kostgeld für die verstorbene, nebst Zinsen, und der Ehrn Prediger Genſichen, zu Bernitt, gleichfalls an Kostgeld und Beerdigungskosten über 600 Rthlr. liquidiret haben, welche Summe den Inventarien mäßigen Nachlaß schon weit überschreitet, daher ihnen dieses, wenn sie nicht jene liquidirte Kosten-Rechnung ungültig machen zu können glauben, zur Ersparung unnützer Kosten angefügt

get wird. Decret. Amt Rühn, den 8. Aug. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

n) beym Patrimonial-Gericht zu Lübsee.

1) Es werden alle diejenige, welche an den Derfentiner und Striggower Bauern, ex quocunque capite vel causa irgend eine Ansprache haben, hiedurch vorgeladen, am 18ten Sept. d. J. Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Lübsee zu erscheinen, und ihre Forderungen beglaubt anzugeben, sub præjudicio, daß sie in termino nicht erschienene gänzlich präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Zugleich aber wird ein jeder gewarnet, keinem der Derfentiner und Striggower Bauern, a dato an das geringste zu creditiren, immassen von der Gutsherrschaft keine Bezahlung zu gewärtigen seyn wird. Decretum im Lübseer Patrimonial-Gericht, den 31. Jul. 1779

In fidem Frieder. Wilhelm Bergfeldt, Actuar. Jud. jurat.

o) beym adel. Gericht zu Hanshagen.

1) Als nothwendig erachtet wird, den vormals zu Hanshagen und Othenstorf, als Verwalter angesetzt gewesenen, den 24sten April d. J. heimlich entwichenen Johann Otto Michaelsen, über ein und andere Puncte zu vernehmen; so wird derselbe Kraft dieses zum ersten, zweyten und drittenmal, edictaliter und peremtorie citiret und vorgeladen, innerhalb drey Monaten a dato allhier vor uns zu erscheinen, von seiner genommenen Flucht Rede und Antwort zu geben, sich wegen der ihm im Dienst und in den Rechnungen zur Last fallenden Vergehungen und Unrichtigkeiten, wenn er kann zu rechtfertigen, und sich über die gegen ihn profitirte viele Schulden rechtsgebührend zu erklären; Alles unter der Verwarnung: daß er im Nichterscheinungs-Fall in allen Stücken pro confesso & convicto, sämtliche angebrachte Forderungen als Liquida geachtet, und überall ferner gegen ihn erkannt werden solle was Rechtens ist. Decretum in Judicio Hanshagen, den 18. Aug. 1779.

Adel. Hanshagen Othenstorfer Gericht.

II. Bescheid.

1) In Zusammenberufungs-Sachen aller derjenigen, welche an die bey Unserm Hof- und Landgericht hieselbst niedergelegte Gelder, des Hauptmanns Adam von Preen, Ansprache und Interesse haben, oder zu haben vermeynen, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. nach abgehaltenem Protocoll zu Recht diesen Bescheid:

Nachdem der unterm 16ten März dieses Jahres ex officio erkannte, und auf den 8ten v. M. zum Zweck einer gütlichen Vereinbarung unter denjenigen Creditoren, welche auf vorgedachte zu aller Befriedigung unzureichlichen Gelder Arreste impetriret haben, angesetzt gewesene Termin mittelst der ad acta gelegten Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenzblätter gehörig bekannt gemacht worden; so wird das darinn angedrohete Präjudicium zwar nunmehro dahin purificiret, daß alle und jede, welche sich in dicto termino weder münd- noch schriftlich gemeldet, schuldig erkannt werden, an dem gehalten zu seyn, was von denjenigen, so sich in Termino gemeldet, mehrberegter Gelder halber gütlich beschlossen, oder eventualiter rechtlich reguliret werden wird. Wann aber der intendirte Zweck in Termino darum nicht erreichet werden können, weil eines Theils diejenige Creditores, welche sich zwar gemeldet, nicht in Person erschienen, die für sie erschienene Procuratores aber zum Vergleich noch nicht instruiret seyn wollen, vielmehr jeder derselben auf das vermeinte Vorrecht seines Principals bestanden, andern Theils aber der debitor communis des in Ansehung seiner inzwischen eingetretenen offenkündigen Impedimenti halber nicht erscheinen kön-

können, um sich über die liquidirte Pöste zu erklären; so wird also den ad acta bekannten, und und in Termino sich gemeldet habenden Creditoribus, falls sie sich nicht noch lieber über das geringfügige objectum litis sowol unter sich, als mit dem Debitore gütlich auseinander setzen wollen, als wozu ihnen noch eine peremtorische Frist von 6 Wochen a dato nachgelassen seyn soll, hiedurch aufgegeben binnen gleicher Frist, und sub præjudicio mit ihren particulairen Anrufen nicht weiter gehöret zu werden, einen gemeinsamen Anwald auszumachen, und ad acta zu bestellen, der ad constituendum liquidum das Behufige besorge, und die desfalls nöthige Verordnungen an den debitorem communem aufbringe, sondern auch danächst binnen andern 6 Wochen prioritatem zu deduciren, damit sodann weiter ergehen könne was Recht ist. Das in Termino gehaltene Protocoll wird allen, die es begehren in Abschrift zugestanden, und soll dieser Abscheid, damit ein jeder, den er angehet sich darnach achte, den Schwerinschen Intelligenz-Blättern eingerücket werden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 21. Jul. 1779.

2) Beym Herzogl. Sternbergschen Amtsgerichte zu Pastien.

In Sachen des vormaligen Pensionarii Grosse, jetzo zu Sternberg, Convocanten und Liquidaten an einem, entgegen und wider alle diejenigen, die etwa an das von ihm an den Herrn Hauptmann von Plessen daselbst, verkaufte Wohnhaus, c. p. einige Ansprache und Forderung zu machen haben, Convocaten und Liquidanten, am andern Theil, in puncto professionis & liquidationis, giebt das hiesige Herzogliche Amtsgericht zu Recht folgenden Bescheid:

Nachdem die Publication des proclamatis præclusiri, mittelst production der ad acta befindlichen Stücke der Mecklenb. Schwerinschen Intelligenz-Anzeigen gehörig docuret worden; sich aber gleichwol in termino præfixo den 21. Jul. a. c. so wenig, als weniger in der indulgirten nachherigen Rechts-Frist, ausser dem Kirchen-Procuratore Hrn. Menckel, noe. Sternbergscher piorum corporum, weiter kein Anspruch machender angemeldet hat; so wird nunmehro wider alle etwa noch latitirenden das in proclamate comminirte præjudicium purificiret, und sie, mittelst Auferlegung eines immerwährenden Stillschweigens, mit ihren etwanigen Ansprüchen gänzlich abgewiesen. V. R. W. Publicatum Pastien, den 11. Aug. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

3) Gegen alle und jedwede, welche sich in Gefolge der unterm 29sten April d. J. ergangenen Proclamatum mit ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen und Rechnungen an den bishero allhier und zu Othenstorf angesetzet gewesenen Verwalter, Johann Otto Michaelsen, in heutigen Termino nicht gemeldet haben, wird das angedrohete Präjudicium in Kraft dieses dergestalt purificiret: daß sie insgesamt auf immerdar abgewiesen, mit keiner Forderung je weiter gehöret werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt seyn soll. Decretum in Judicio Hanshagen, den 18. May 1779.

Adel. Hanshagen-Othenstorfer Gericht.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zur öffentlichen Verpachtung des jüngst incamerirten Hofes kleinen Methling, cum pertinentiis im Amte Dargun, von Johannis 1780 an, der 5te October d. J. bey Herzogl. Cammer anberaumet. Die Pachtliebhaber können das Grundstück vorhero in Augenschein nehmen, die Bedingungen in der Cammer-Registratur einsehen, an gedachtem Tage, Morgens um 10 Uhr, sich vor Herzogl. Cammer einfinden, ihren Bot thun, und gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden bis auf Genehmigung, die Pachtung zugeschlagen wird. Falls der Meistbietende nicht bereits unter der Herzogl. Cammer ansäßig ist; muß er zur Sicher-

cherheit wegen des Zugugs eine baare oder annehmliche bürgliche Caution auf 300 Rthlr. stellen. Schwerin, den 21. Aug. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Cammer.

2) Es ist zur öffentlichen Verpachtung des Neubuckowschen Bauhofes und der Meyerey Malpendorf, Terminus auf den 8ten Sept. d. J. anberahmet. Die Pachtliebhabere können am ermelleten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer sich einfinden. Diejenigen, welche in den Domainen nicht bereits angesessen sind, müssen sich anschicken auf den Fall des höchsten Boths eine Caution von 250 Rthlr. entweder baar oder durch annehmliche Bürgschaft, zur Sicherheit wegen des Zuzugs auf Johannis 1780, in Termino bestellen zu können. Die Conditiones sind 8 Tage ante Terminum in Registratura einzusehen. Schwerin, den 2. Aug. 1779.

3) Wann der Domanial-Hof Schlemmin, im Amte Lübz, auf Johannis 1789 ausser Pacht fällt, so ist zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung dieses Hofes, Terminus auf den 7ten Septemb. d. J. anberahmet. Liebhabere können sich am ermeldeten Tage, Morgens um 11 Uhr, vor Herzogl. Reluitions-Commißion einfinden, und gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden der Zuschlag, bis auf Ihro Herzogl. Durchlaucht Ratification geschehe. plus licitans hat sich zur Sicherheit, wegen des Zuzugs zu einer baaren oder bürglichen Caution von 300 Rthlr. anzuschicken. Die Bedingungen sind acht Tage ante terminum auf der Reluitions-Registratur einzusehen. Schwerin, den 20. Jul. 1779.

4) Da zur öffentlichen Verpachtung des Hofes Ravensberg, Amts Neubuckow, von Johannis 1780 an, Terminus auf den 7ten Septemb. angesetzet worden: so wird solches zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht, damit die etwanigen Pachtliebhabere am ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Kammer erscheinen. Diejenigen, welche in den Domainen nicht bereits wohnhaft sind, müssen sich anschicken auf den Fall des höchsten Bots, eine Caution von 300 Rthlr., entweder baar, oder durch annehmliche Bürgschaft zur Sicherheit, wegen des Zuzugs, in Termino zu bestellen. Die Pachtbedingungen können 8 Tage ante terminum in Registratura, eingesehen werden. Schwerin, den 3ten Jul. 1779.

5) Wann aus bewegenden Ursachen der zur Verpachtung der Höfe, Amts Toddin, auf den 20sten Jul. angesetzte Terminus bis zum 3ten Septemb. verschoben ist; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können Pachtliebhabere am letztgenannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer sich einfinden. Schwerin, den 22. Jun. 1779.

6) Zur Verpachtung der kleinen Sprentzer Wasser-Mühle von Johannis 1780 an, ist Terminus auf den 27sten Septemb. angesetzet, und können Liebhabere am bestimmten Tage, Morgens um 10 Uhr, sich auf dem Hofe einfinden.

7) Die Schmiede und der Krug, zu kleinen Sprentz sollen, von Ostern 1780 an, am 27. Septemb. meistbietend verpachtet werden, wozu Liebhabere sich des Morgens um 10 Uhr, auf dem Hofe einfinden können.

IV. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Doctoris Petzner, als actoris communis creditorum des Doctoris Schnelle, zum gerichtlichen Verkauf eines von dem, auf hiesiger Neustadt in der Bergstrasse belegenen, vormaligen Schnelleschen Häusern, nämlich desjenigen, welches von solchen Häusern Seitwärts das letzte ist, und an den Kaufmann Hannover grenzet, einen Terminum auf den 30sten August d. J. anbe-

rahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche für solches Haus cum pertinentiis mehr, als die dafür auffergerichtlich offerirten 400 Rthlr. zu bieten sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann das Haus c. p. entweder nach geschehenem Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch in dessen Entstehung, dem auffergerichtlichen Käufer für die offerirten 400 Rthlr. N. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 20. Jul. 1779.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Zum gerichtlichen Verkauf, daß dem Schmidt Johann Christian Vorwerck, vormals zuständig gewesenen, itzo denen Dieckmannschen Kindern zugehörigen, hieselbst am Markte belegenen, und zur Schmiede wohleingerichteten Wohnhauses, nebst dabey befindlichen geräumigen Hof und Ställen, wie auch einer Auffahrt nach der Gasse, ist Terminus auf den 13ten Septemb. d. J. anberahmet, an welchem die Kaufliebhabere, sich des Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Rath-Hause einzufinden, und auf den höchsten Bot den Zuschlag zu gewärtigen haben. Signat. Gadebusch, den 16. Aug. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Ad instantiam der Stuhlmacher Zandtscher hinterbliebenen Kinder und deren resp. Vormünder haben wir zum Verkauf, des in der Apothekerstrasse hieselbst stehenden Zandtschen Wohnhauses, mit Ställen, Scheune, Hof- und Gartenplatz, terminum licitationis auf den 3ten Septemb. d. J. anberahmet. Schwerin, den 19. Jul. 1779.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt verordneter Richter und Assessores.

4) Wann die von hoher Herzogl. Cammer dem Fischer Daniel Friederich Paren, als vormaligen Pächter der hiesigen Ziegelsee Fischerey, über dem contractmäßigen Vorschuß ertheilte, von Händen gekommene Versichrung, hiesigem Amtsgerichte nach bereits abgelaufenem Termino nicht eingeliefert worden: so ist nunmehro, purificato in proclamate de 26. m. præt. comminato præjudicio, der Besitzer gedachter Urkunde pro malæ fidei possessore, die Urkunde selbst aber als mort ficiret. Publicatum Schwerin, den 24 Aug. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

5) Bey W. Bärensprung hat nunmehr die Presse verlassen: Supplement zum dritten Theil der Sammlung alter und neuer Mecklenburgischer Landesgesetze, Ordnungen und Constitutionen, von Cammer- Forst- Jagd- Militair- Münz- Post- und Fuhrsachen. Dieses Supplement ist 19½ Bogen stark und enthält Stücke, die Theils ihres Inhalts, Theils ihres Alterthums wegen, schätzbar sind. Der Inhalt von den hier gelieferten Stücken, die von CLXXIII an bis CCLIX. inclusive gehen, ist den Supplement nebst einer Nachricht angehängt. In dieser verspricht der Verleger ein Repertorium Juris oder vollständiges Realregister über alle vier Theile des Constitutionswerks und meldet zugleich, daß ein solches Repertorium Juris über die Mecklenburgischen Grundgesetze, oder Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleich, mit allen dazu gehörigen Beylagen, Urkunden und Documenten, unter der Presse sey, davon man einige abgedruckte Bogen bereits in Augenschein nehmen könne.

Dieses Supplement ist nicht nur bey dem Verleger zu Schwerin zu bekommen, sondern die Herren Interessenten können es auch von den ihnen bekannten Orten abholen lassen. Das Exemplar von diesem Supplemente kostet: auf Postpapier 2 Mark 4 ßl. auf Schreibpapier 2 Mark; auf Druckpapier 28 ßl. Schwerin, den 20. Aug. 1779.

9)

6.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Doctoris Peitzner, als actoris communis creditorum des Doctoris Schnelle, zum gerichtlichen Verkaufe der übrigen noch unverkauften beiden vormaligen Schnelleschen Häuser, welche auf hiesiger Neustadt, in der Bergstrasse, zwischen den von dem Garde-Quartiermeister Grube und dem Garde-Reuter Cordshagen erstandenen Häusern belegen sind, einen Terminum auf den 18ten Septemb. d. J. anberahmet haben, Citiren demnach alle und jede, welche gedachte beide, mit Hof und Gartenplätzen versehene Häuser zu kaufen sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am vorgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann, nach geschehenem Both und Ueberboth, die beiden Häuser cum pertinentiis, entweder separatim oder conjunctim, dem plus licitanti zugeschlagen werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 23. Jul. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

7) Zum Verkauf des unter gerichtlichen Siegel genommenen ansehnlichen Waarenlagers des Kaufmanns, George Peter Eichmann, hieselbst bestehend in Stoffen, Gorgora, Gros de Tour, Atlaßen, Mohren, Batavia, Stammeten, Unien Taft, Manchester, gestickten Dames Kleidern, Mänteln und Dames-Häthen, Westen, seidenen Strümpfen, und Tüchern, Haarbeutel, diverse seidenen Bändern, gestickte Schuhblätter, Dames- und Manns-Handschuhe, gestickten Tücher und Manschetten, weisse und schwarze Spitzen, Blonden und Blonden-Sachen, Zephirs, Franzen, Chenilles, alle Arten von Flohren, und Marli, Geldbeutel, Uhr- und Stockbänder, verschiedene Prätiosa und Dames Putz, als Perlen, Perl und Stromohrringe, Colliers, Brasselets, Ringe, silberne auch Stromerne Schnallen, Blumen und Fächern ꝛc. wird nunmehro der 14te instehenden Monats Sept. d. J. anberahmet. Kaufliebhabere werden daher ergebenst ersucht, angedachten und folgenden Tagen, Morgens um 9 und des Nachmittags von 2 Uhr an, sich in den Eichmannschen Hause hieselbst einzufinden: und haben die Meistbietenden den Zuschlag gegen prompte Bezahlung in N. Zwdr. zu gewärtigen. Sign. Plau, den 7. Aug. 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

8) Am 7ten Septemb. d. J. sollen hieselbst zu Boitzenburg, allerhand Meublen und Haus-Geräth, als Silber, Zinn, Kupfer, Meßing, Leinen und Bettzeug, und besonders sehr gutes Drellen Zeug ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, auch der Versuch zum Verkauf einiger Aecker und Gärten gemacht werden. Kaufliebhabere können sich bey dem Hrn. Notario Petersen melden und von diesem das Nähere erfahren. Boitzenburg, den 23. Aug. 1779.

9) Es soll am 6ten Octob. d. J. hieselbst zu Bützow eine Auction von theologischen, juristischen, Oeconomischen, historischen und andern nützlichen Büchern, gehalten werden. Der gedruckte Catalogus ist auf den Postämtern zu Schwerin, Güstrow, Parchim und Malchin, imgleichen zu Rostock bey Hrn. Aplern, zu Wismar bey dem Weinhändler Hrn. Ungnade und zu Bützow auf der Weinschenke gratis zu haben.

10) Wer guten reinen Saat-Weizen haben will, kann auf dem Hofe Kargitz, bey Güstrow, Nachfrage thun und über den Preis Handlung pflegen. Es können 8 Tage vor- und nach Michaelis jedesmal 2 Last davon geliefert werden; jedoch nicht weiter als auf 2 Meile, wo der Käufer ihn abholen lassen muß.

11) Zu kleinen Sprenz, ist recht guter rei-

ner Saat-Weizen und Saat-Rogken, vom Sandfelde zu haben. Kleinen Sprenz, den 16. Aug. 1779.

12) Es sind verschiedene Stück Acker, resp. auf dem Ostorfer und hiesigen Stadtfelde, beym steinern Gericht belegen, zu verkaufen, oder auch zu vermiethen. Die Bedingungen sind beym Hrn. Doctor Jur. Erdtmann, hieselbst zu erfahren.

Wer einige 100 Stück Schaaf-Vieh kaufen will, kann bey dem Hrn. Doctor Jur. Erdtmann, sich melden, die Nachweisung zur Beaugenscheinigung und die Bedingungen vernehmen. Schwerin, den 18. Aug. 1779.

13) Es soll auf dem Rathhause zu Schwerin, den 1sten Septemb. d. J. allerley Stockholmer Porcellain, von allerhand Farben, als roth, blau, Tusch und weiß bestehend in Terrins, Schüsseln ovale und runden Saussiers, Salatiers-Tellern, Frucht-Körbe und Blätter, Butterdosen, Lavoirs, Popouri-Töpfe, pot de chambres, sowol in ganzen Services als auch einzeln, wie auch verschiedene andere Meubles und Sachen öffentlich verkauft werden.

14) Auf dem Amte zu Eldena, wird Mittwochs am 8ten Septemb. eine Auction von allerley Hausgeräthe gehalten werden, auch ein paar Gutschen und eine Bierutsche zum Verkauf vorkommen. Kaufliebhabere werden sich Morgens, frühe um 9 Uhr, einfinden. Amt Eldena, den 21. Aug. 1779.

15) Der Herr Professor Christian August Elodius, in Leipzig, versprach in der verwichenen Ostermesse vier Bände seiner neuen noch ungedruckten Werke, die eine Sammlung von dialogischen Erzählungen, Fabeln, lyrischen Gedichten und Briefen, einige freye Uebersetzungen klassischer Schriftsteller, und Betrachtungen über interessante Gegenstände der Weltweisheit und Litteratur enthalten, herauszugeben. Allein theils haben wichtige Amtsverrichtungen pflichtmäßige Reisen, theils die noch nicht hinlängliche Anzahl von Pränumeranten, u. theils die Verfertigung einiger Originalzeichnungen grosser Künstler der Academie zu Dresden und Leipzig, deren Ausführung Herr Geyser übernommen, welche aber Zeit und Fleiß erfordern, es verhindert, daß er sein Versprechen in voriger Ostermesse erfüllen können. Es wird aber dieses Werk unfehlbar in der künftigen Ostermesse erfolgen. Endesunterschriebener nimmt hierauf von Dato an 6 Monat, Subscription und Pränumeration an. Der Preis der Subscription oder Pränumeration bleibt auf alle vier Theile 4 Rthlr. in alten Golde den Louis d'or zu 5 Rthlr und den Ducaten zu 2 Rthlr. 20 ggr. gerechnet. Geld und Briefe müssen aber Portofrey eingesandt werden. Rostock, den 1. Aug. 1779. J. J. Prehn, Dr.

V. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Auf dem Amte zu Eldena, wird ein tüchtiger unbeweibter Gärtner verlanget, der mit der Baumzucht umzugehen weiß, und sonst in seiner Kunst erfahren ist, auch darüber und seines Wohlverhaltens gute Zeugnisse beybringen kann. Derselbe hat alsdann gute Conditiones zu gewarten. Amt Eldena, den 21. Aug. 1779.

2) Auf Ostern 1780, wird bey einer Herrschaft auf dem Lande ein Jäger verlangt, der nicht nur sein Metier vollkommen versteht, sondern auch wegen seiner guten Aufführung beglaubte Attestata beybringen kann. Wem hiemit gedienet ist, der wolle sich desfalls in Rostock, bey dem Hrn. Notario Schröder, auf dem heil. Geisthofe melden.

VI. Was verlohren.

1) Von dem Hofe Strisdorf, ist ein weisser Hüner-Hundt mit braunen Flecken über dem Kopf und Creutz, kurz abgeschlagenen brau-

braunen Ruhte und ziemlich fett, entlaufen. Wer den Hund etwa in Verwahrung hat, oder davon Nachricht geben kann, der beliebe die sichere Nachweisung dieses Hundes, auf dem Hofe zu Strasdorf, gegen eine gute Erkenntlichkeit, anzuzeigen.

VII. Was gefunden.

1) Auf dem hiesigen Stadtfelde haben sich am 11ten dieses Monats, 3 Stiere und 2 Starken im Korn angefunden. Wann sich nun bisher niemand dazu gemeldet; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit der Eigenthümer dazu, wenn er sich zuvor hinlänglich legitimiret, solche gegen Erstattung des Futtergeldes und der Kosten wieder in Empfang nehmen könne. Eritzß, den 18. Aug. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

VIII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

In den benachbarten Pommern ist zu Saal nahe an der Ribnitzer Gränze die Seuche mit solcher Wuth eingedrungen, daß in einer Zeit von 8 Tagen 120 Häupter crepiret sind.

Zu Bützow ist vorgestern abermal eine Kuh an der Seuche erkranket; desgleichen ist

im Bützow-Rühnschen Amte auf dem Gute Steinbagen die Contagion unter den Ochsen ausgebrochen; einer davon ist gestorben und 4 stehen krank. Zu Niendorf sind 117 Häupter todt, eines ist krank, und 17 sind durchgeseucht. Zu Ulrickenhof sind 7 Häupter todt, 10 krank und 43 durchgeseucht. Zu Parkow ist die Quarantaine abgelaufen, die auch

Zu Gudkow im Amte Ribnitz und

Zu Hohen-Schwarfs im Rostockschen-District zu Ende gehet.

Zu Lütten Bengerstorf im Amte Boitzenburg schleicht die Seuche noch immer langsam fort und sind daselbst nunmehro 32 Häupter gestorben, 8 krank, 43 durchgeseucht und 71 noch gesund. Schwerin, den 26. August 1779.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Eine Weibesperson, Namens Marie Sophie Christiane Schmidt, welche in den Verdacht gerathen, einen importanten Diebstahl auf dem Hofe zu Brahlstorf verübt zu haben, und auf erhaltenes sichere Geleit bey Herzogl. Justizcanzley sich verpflichtet hat, auf jedesmaliges Erfordern, vor hiesigen Amtsgericht zu erscheinen, mithin den Ort ihres Auffenthalts, wenn sie solchen verändert anzuzeigen, ist, nachdem dieselbe zu Fortsetzung der Inquisition bey hiesigen Amte zu erscheinen citiret worden, ohne dergleichen Anzeige mit einem in Unehren gezeugten Kinde ohngefehr 8 Wochen alt, am 8ten huj. von hier auf Schwerin gegangen.

Da man nun diese Person in Schwerin nicht hat auffinden, auch nicht in Erfahrung bringen können, wohin sie sich weiter gewandt hat; als werden alle und jede Obrigkeiten hiedurch in subsidium juris dienstlich ersuchet, daferne obbemeldete Person, die gegen 30 Jahr alt, klein von Statur, rund von Angesicht, sehr von Blattern marquiret, schwarze Haare und kleine braune Augen habend, in ihrer Jurisdiction sich betreten lassen mögte, solche so fort zu arretiren, und davon geneigte Nachricht anhero zu ertheilen, damit zu deren Abholung gegen Erstattung der etwanigen Kosten, und Ausstellung gewöhnlicher Revers alien, die benöthigte Anstalt allhier getroffen werden könne, welche Rechtshülfe man in ähnlichen Fällen zu erwiedern bereit ist. Wittenburg, den 24. Aug. 1779.

Herzogl. Amtsgericht daselbst.

Ham-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0429
DFG

Hamburger Geld-Cours,

vom 27. Aug. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	—
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	30	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	28	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ⅔tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke		Gerste		Malz		weisse Ertbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 25 Aug. in Rost. N. ⅔ Last	79	—	54	—	46	—	58	—	50	—	39	—	32	—	24	—
— 27 in Guer. d. Schfl. N. ⅔,	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 27 in Wismar, der Schfl,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 27 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 27 in Grabow, der gr. Schfl,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 27 in Dömitz, der gr. Schfl,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 25 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	—	2	32	2	16	—	—	3	—	2	32	1	32	1	16
— 26 in Boitzenburg, der Sack,	4	—	2	32	2	16	—	—	3	—	2	32	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0430
DFG

Anno 1779. 36tes Stück.

Sonnabends den 4. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in hiesiger Salzstrasse, zwischen den Häusern der verstorbenen Doctorin Berner, und des Doctoris Behm belegene, vormalige Bredfeldtsche, nachherige von Federschildtsche, demnächst Unserm Canzley-Secretario Berner adjudicirte, und nunmehro gerichtlich zu verkaufende Haus cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir, auf unterthänigste Bitte Unsers vorgedachten Canzley Secretarii Berner, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 11ten Sept. d. J. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen; daß ihr sodann, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, sowenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profiti-

ren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen sollet; widrigenfalls die Latitantes oder auch nicht specifice liquidirenden in Rücksicht auf die gehörig Liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 11. Jun. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratze burg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die von den Balckschen Creditoribus verkauften Güter Schößin und Mühlenbeck cum pertinentiis, nach der Zeit des unterm 11ten May 1776 publicirten Präclusiv-Abschiedes, ex factis der Verkäufer oder sonst, jure crediti, hypothecæ, protimiseos, vel alio quocunque capite & causa Forderungen, Rechte oder Ansprüche erlanget und zu haben vermeynen mögten, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Hartwig, als actoris communis vorerwehnter Balckschen Creditorum zur Sicherheit des Käufers einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten Septemb. d. J. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itzgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-anzeley, wann Abends vorher bey Unsern Verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch gezieme nd gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig quasortem als quas usuras, in solle und mit dieser Reservation spesifqueter Liquidation, profitiren, und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens bescheinigen, solches auch sub commination e, daß die Latitantes oder auch nicht specifice Liquidirenden, in Rücksicht auf die gehörig liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden, nicht anders halten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 18. Jun. 1779.

(LS.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

b) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Uns hat der Doctor Richelmann, qua mandatarius communis in der von der Ostenschen Kleinen Methlingschen Debitsache, unterthänigst angezeiget, daß eine von der Hauptmannin von der Osten an ihres verstorbenen Mannes Gläubiger auf 1109 Rthlr. 20 ßl. 9 Pf. M. Zwdr. Auctions-Gelder ausgestellte Obligation de dato Kleinen-Methling, den 9ten August 1770, verlohren gegangen, und er sich verbindlich gemacht, durch Bewirkung öffentlicher Proclamatum, besagte Hauptmannin gegen alle künftige Ansprache sicher zu stellen, mit devotester Bitte um Erkennung zweckdienlicher Verordnung. Wann nun solchem Petito in Gnaden deferiret, und des Endes der 9te Octob. a. c. pro termino festgesetzet worden: als citiren, heischen und laden Wir Kraft dieses, nicht nur den gegenwärtigen Besitzer erwehnten Instrumenti, sondern auch alle, welche daran irgend eine Ansprache zu haben vermeynen, gnädigst, zum ersten, andern und dritten male, solglich peremtorie, auch sub finali præjudicio, daß sonst vorbemerkte Urkunde mortificiret, cassiret und für unkräftig erkläret, auch deren etwaniger Besitzer, oder wer sonst daran einige Competenz haben mögte,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0432
DFG

te, präcludiret und gänzlich abgewiesen werden soll, alles Ernstes, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, zu erscheinen, mehrgedachtes Original zu exhibiren, und das daran prätendirte Recht gehörig zu verificiren, causa cognita aber rechtlichen Bescheid zu gewärtigen. Datum Rostock, den 24. July 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Magistrat zu Parchim.

1) Alle diejenigen, welche an dem unter Siegel genommenen Nachlasse, der hieselbst verstorbenen Wittwe, Anna Dorothea Frommen, geb. Meyessen, ex jure hæreditario, debiti vel alio quocunque capite, Forderungen und Ansprüche haben, werden hiemit peremtorie und sub pœna præcluſi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am 8ten Octob. d. J. des Vormittags um 9 Uhr, ad liquidandum ihrer Forderung in der Rathsstube sich einfinden sollen. Parchim, den 27. Aug. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Auf Anhalten der verwittweten Brützmannen, daß sie mit ihren Gläubigern eine gerichtliche Vereinbarung, wegen der Bezahlung binnen dreyen Jahren cum usuris zu treffen wünschte, ist von E. E. Rath ein Terminus auf den 22sten Septemb. d. J. anberahmet worden, sub præjudicio: daß die nicht erscheinende, und sich nicht Erklärende pro consentientibus angesehen werden sollen. Güstrow, den 28. Aug. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

e) beym Magistrat zu Gadebusch.

1) Wann der hiesige Scharfrichter, Johann Christian Zeltzer, am 19ten dieses mit Tode abgegangen, und vor seinen Absterben ein Testament errichtet, zu dessen Publication der 23sten Septemb. d. J. pro termino von uns berahmet worden: so werden alle und jede, welche dabey zu interessiren vermeynen, hiemit citirt und vorgeladen, sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rahthause einzufinden, und die Publication dieses Testaments zu gewärtigen. Signatum Gadebusch, den 26. Aug. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Stadtgericht zu Teßin.

1) Sub pœna præcluſi & perpetui silentii, werden alle welche eine gegründete Ansprache an das, dem Bürger und Zimmermeister Feige, zugehörige am Markte allhier belegene, und von ihm an der verwittweten Madame Engel, bisher zu kleinen Lunow aus der Hand verkaufte Wohnhaus zu haben vermeynen, hiemit zu Liquidation und Beglaubigung ihrer Angaben, auf den 20sten Sept. Morgens um 9 Uhr, in loco Judicio zu erscheinen, von uns vorgeladen. Datum Teßin, den 22. Jul. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht.

2) Alle diejenige, so an das von dem Bürger und Schuster Jürgen Lehmann, bisher bewohnte, in hiesiger Kirchstrasse belegene Wohnhaus, imgleichen an einen für den Rostocker Thor befindlichen Garten, auch einen im zweyten Schlage liegenden Schfl. Saat-Acker, welche Grundstücke der Schuster Lehmann, an die Frau Bürgermeisterin Herzog verkaufet, eine gegründete Ansprache machen können, werden ad instantiam des Bürgers und Schusters Lehmann, sub pœna præcluſi & perpetui silentii auf den 20sten Sept. zur Liquidirung und Justificirung ihrer etwanigen Forderungen von uns hiemit vorgeladen. Datum Teßin, den 19. Jul. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht.

g) beym Amtsgericht zu Goldberg.

1) Alle und jede, welche an den abgemeyerten Hauswirth, Daniel Baumgarten, zu Augzin, aus irgend einem Grunde etwas zu

fordern haben, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præclusi geladen, sich den 17ten Septemb. d. J. Vormittags gegen 9 Uhr, bey hiesigem Amtsgerichte einzufinden, und alsdann ihre Forderungen anzugeben, auch gehörig zu justificiren. Goldberg, den 23sten Aug. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

h) beym Amte zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den abgemeyerten Schulzen, Jochim Schröder, und an den gleichfalls abgemeyerten Hauswirth, Johann Velten, beyde zu Godern, Schuld-Forderungen zu haben vermeynen, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præclusi citiret und geladen, sich zur Profitirung und Liquidirung solcher Forderungen, am 13. Sept. d. J. Vormittags 10 Uhr, bey hiesigem Amts-Gerichte einzufinden, auch die etwa darüber in Händen habenden Briefschaften alsdann zu produciren. Schwerin, den 7. Jul. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

i) beym Patrimonialgericht zu Scharstorf.

1) Da der hiesigen Gutsherrschaft daran gelegen ist, von den etwanigen Schuldenzustand, der zum Scharstorfschen Gute gehörigen 2 Bauern, in dem Dorfe Plitzenitz, als Matthias Schumacher und Carl Strusing, und der beyden Hausleute in kleinen Trems, Matthias Kempe und Matthias Strusing, genaue Kenntniß zu erlangen, so werden alle diejenigen, welche an diese 4 Bauern ex jure crediti vel alio quocunque capite vel causa Ansprüche oder Forderungen zu machen vermeynen, auf den 7ten Octob. d. J. hiemit peremtorie vorgeladen, um sodann Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigen Patrimonial-Gerichte zu erscheinen, und ihre etwanigen Forderungen rechtlicher Art zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nach Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets werden abgewiesen und präcludiret werden: Wobey noch einjeder wohlmeinend erinnert wird, von nun an ohne Vorwissen und Genehmigung der Gutsherrschaft, keinen der oberwehnten vier Hausleute das geringste zu crediren, wo er dessen nicht auf ewig verlustig seyn will. Decretum im Scharstorfschen Patrimonial-Gericht, den 26. Aug. 1779.

k) beym Patrimon. Gericht zu Hof-Lützendorf.

1) Da der wegen der massæ bonorum, des zu Hof-Lützendorf vor verschiedenen Jahren verstorbenen Pensionarii, Johann Jürgen Gundlach, geführte Proceß durch einen Vergleich gehoben, und nach der Anzeige des Hn. Advocat Krüger zu Güstrow, als gemeinsamen Anwaldes der Gläubiger, des gedachten Pensionarii Gundlach, das vergleichsmäßige Quantum in Termino Antonii 1780 bezahlet werden muß: so wird, damit gegen diese Zeit diese Debitsache bis zum Distributions-Abschied gebracht seyn möge, allen Creditoribus aufgegeben, binnen 3 Wochen, in so ferne es noch nicht geschehen, a) ihre Verschreibungen in beglaubten Abschriften ad acta zu bringen, oder auf andere rechtliche Art ihre liquidirte Forderungen zu beweisen, sub pœna purificandi præjudicii von diesem Concurs gänzlich abgewiesen zu werden, b) ihre Erstigkeits Ausführungen sub pœna purificandi præjudicii præclusionis zu den Acten zu liefern und c) bey 4 Rthlr. Strafe, reservato pœna commissa, procuratoris ad acta zu bestellen. Signatum Hof-Lützendorf, den 25. Aug. 1779.

Zum hiesigem Patrimonial-Gericht Verordnete.

l) beym Patrimonial-Gericht zu Lübsee.

1) Es werden alle diejenige, welche an den Dersentiner und Striggower Bauern, ex quocunque capite vel causa irgend eine Ansprache haben, hiedurch vorgeladen, am 18ten Sept. d. J. Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Lübsee zu erscheinen, und ihre Forderungen beglaubt anzugeben, sub præjudicio, daß die in termino nicht erschienene gänzlich präcludiret

und

und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Zugleich aber wird ein jeder gewarnet, keinem der Oersentiner und Striggower Bauern, a dato an das geringste zu creditiren, immassen von der Gutsherrschaft keine Bezahlung zu gewärtigen seyn wird. Decretum im Lübseer Patrimonial-Gericht, den 31. Jul. 1779.

In fidem Frieder. Wilhelm Bergfeldt, Actuar. Jud jurat.

m) beym Patrimonial-Gericht zu Caarsdorf.

1) Es werden alle und jede, welche an den Nachlasse des verstorbenen Küsters, Paul Hinrich Steffen, zu Dempzien, aus was für einen Grund es auch seyn mag, hierdurch vorgeladen, am 27sten Octob. d. J. sich zu Caarsdorf auf dem Hofe, vor das niedergesetzte Patrimonialgericht zu gestellen, ihre Forderungen so dann ad protocollum anzeigen, auch rechtfertigen u. zwar unter dem Nachtheil, daß welcher sich alsdann nicht gehörig meldet, nicht weiter gehöret, sondern mit seinen Forderungen auf immer abgewiesen seyn solle. Sign. im Patrimonialgericht Caarsdorf, den 25. August 1779.

Otto Ludewig Holtzendorf, Notar. & Actuar. Judic. Caarstorfiensis.

n) beym adel. Gericht zu Tüschow.

1) Alle, welche von den abgesetzten Kossaten, Hinrich Kruse, in Granzin, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, werden auf den 18ten Septemb. d. J. ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi citiret und vorgeladen. Tüschow, den 22. Jul. 1779. Adel. Gericht hieselbst.

* * * * * * * *

1) Da der jüngst hieselbst verstorben Musicantgesell, Jürgen Orthmann, seinen errichteten letzten Willen, bey dem Herrn Advocato Jargo, zu Bützow niedergeleget, und zur Eröfnung gedachten Testament der 27sten des k. M. Sept. festgesetzt worden: so wird gedachte Tagefarth hiemit einenjeden, der ein Interesse an dem Nachlasse des erwehnten Defuncti zu haben glaubt, bekannt gemacht, um sich am genannten Tage, Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Hrn. Advocati Jargow, zu Bützow einzufinden, und der Publication des Orthmannschen Testaments beyzuwohnen. Bützow, den 27. Aug. 1779.

II. Notificatorium.

1) Auf Herzogl. gnädigsten special Befehl ist mir aufgegeben worden, die Frauenspersonen die künftig Hebammen werden wollen, und die so wohl aus den Herzogl. Aemtern als den Ritterschaftlichen Gütern und Herzogl. Städten dazu ausgesucht worden, in der Hebammenkunst zu unterrichten, ohne daß jemand schuldig sein soll, für die Unterweisung was zu bezahlen. Ich befolge diesem gnädigsten Befehl und mache hiermit kund, daß ich den 4ten October mit der Unterrichtung, die 4 Wochen dauret, den Anfang machen werde. Es haben sich aber dergleichen Frauenspersonen 8 Tage zuvor persöhnlich oder schrifftlich bey mir zu melden und Attestate von ihren Orte vorzuweisen. Bützow, den 4. Sept. 1779.

D. Aug. Schaarschmidt. Herzogl. Mecklenb. Hofrath und Professor der Medicin.

2) Von der Herzogl. Mecklenb. Schwer. zur Verbesserung der Zuchthaus-Anstalten in Dömitz angeordneten unterm 28sten Junii d. J. publicirten 26sten Lotterie, welche aus 6000 Loosen und 3105 Gewinnen, mithin aus mehrern Gewinnen, als Nieten bestehet, und worinn, bey nicht erhöheten Einsatz für 1 Loos, nicht nur die Zahl der Gewinne vermehret, sondern auch die 6000 Loose in 4. Klassen also sind vertheilet worden, daß statt der in einer jeden der 3 ersten Klassen sonst nur gezogenen 400 Loose, in dieser 26sten Lotterie in einer jeden der 3 ersten Klassen 500 Loose gezogen werden, mithin so schon in den

drey ersten Klassen 300 Interessenten mehr gewinnen, wie vormals, wovon die Ziehung der ersten Klasse auf den 13ten Septembr., der zwoten Klasse auf den 18. October, der dritten Klasse auf den 22. November d. J. und der vierten und letzten Klasse, auf den 3. Januar 1780 festgesetzet worden, sind auf den Herzogl. Haupt-Post-Comtoirs, zu Güstrow und Rostock, imgleichen auf allen Neben-Post-Comtoirs, ausserdem aber auch in Schwerin bey dem Lotterie-Inspector Kaufmann Herrn Salm, und dem privilegirten Juden Hrn. Moses A. Wolff, in Boitzenburg bey dem Herrn Mancke, in Rostock bey dem Kaufmann Hrn. Eberhard, Mäckler Hrn. Kagel und Hrn. Dietze, in Bremen bey den Kaufleuten Hrn. Hinrich Bagelmann und Hrn. W. Röhling, in Lübeck bey dem Kaufmann Hrn. Moll, in Hamburg bey den Kaufleuten Hrn. Georg Grasmeyer und Compagnie, in Güstrow bey dem Kaufmann Herrn Simonis, in Wismar bey dem Apothecker Hrn. Kindt und Hrn. David Martens, in Wittenburg bey dem Hrn. Dolle, in Bützow bey dem Kaufmann Hrn. Hilgendorff, und in Dömitz bey dem Kaufmann Hrn. Otte die Plane unentgeldlich, ein ganzes Loos aber zur ersten Klasse für 1 Mk. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, zu der 2ten Klasse für 2 Mk. 8 ßl. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, zur 3ten Klasse für 4 Mk. 8 ßl. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, zu der 4ten Klasse für 7 Mk. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld; ein halbes Loos aber durch alle 4 Klassen für die Hälfte des Einsatzes und Schreibgeldes eines ganzen Looses, alles in Mecklenb. Courant, oder in N. Zwdr. zu 31 ßl. gerechnet, zu haben. Schwerin, den 28. Junii 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lotterie Direction.

3) Da die von der Herzogl. hohen Cammer dem ehemaligen Pächter Carl Klitzing, zu Bauerkuhl hiesigen Amtes, über den contractmäßigen Vorschuß ertheilte Versicherung d. d. Schwerin, den 6. April 1765 von Händen gekommen; so hat der Besitzer derselben solche dem hiesigen Amtsgerichte innerhalb 4 Wochen einzuliefern, widrigenfalls er pro malae fidei possessore, die Urkunde selbst aber als mortificiret wird erkläret werden. Amt Grabow, den 16. Aug. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Beamte hieselbst.

4) Nachdem bey dem Herzogl. Hof- und Landgericht die von Hobensche Creditores die Güter Wasdow, Quitzenow und Bobbin zum meistbietenden Verkauf gestellet, und der 3te Termin bey Hochgedachten Gericht auf den 11ten Septemb. d. J. bestimmet worden, so haben die Gläubiger mir ausdrücklich aufgetragen, denen Kaufliebhabern die Beschaffenheit dieser Güter bekannt zu machen: Auser den auf den Gütern Quitzenow und Bobbin sich findenden guten Buchhölzung gehöret zu diesen Gütern Wasdow, Quitzenow und Bobbin das grosse Bruch von der Tamgrinschen bis an der kleinen Methlingschen Scheide, und dieses machet eine Strecke von etlichen 50 Last Aussaat. Dies Bruch enthält allerley Art Weichhölzung, an Ellern, Moor-Tannen, Bruch-Weiden und Birken, und es wachsen darinn vorzüglich Ellerne- und Tannene Latten, oder Schleete, welches für die Güter überflüßiges Brennholz liefert, und da diese Weichhölzung nicht auf denen Gütern verbraucht werden kann, so kann selbige jenseit der Trebel, als welcher Fluß Mecklenburg und Schwedisch Pommern scheidet, jährlich sehr füglich, besonders wenn die Trebel überträget versilbert werden.

Die Mühlenbach zu Wasdow, als welche zu diesen Gut allein gehöret fällt in die Trebel, und die auf den Gütern sich findende Producten können auf derselben zu Wasser bis nach Demmin und so weiter verfahren werden. Die Fischerey auf der Trebel gehöret so weit selbige an genannte Güter gränzet, zur Hälfte nach diesen Gütern, und wird von den Pächtern genutzet. In den grossen Bruch ist

ein

ein ziemlicher Reh-Stand, und dann und wann wilde Schweine, auch befinden sich daselbst Birk-Hüner. In eben diesen Bruch sind auch gute Wiesen, so wie bey denen Gütern hinlänglich Wiese-Wachs vorhanden, welches sich besonders bey den Gute Bobdin auszeichnet.

Auf dem Gute Wasdow ist eine Korn- und Stamp-Wassermühle, welche beständig Wasser hält, auch ist in Quitzenow eine Schmiede. In den Dorfe Quitzenow sind 4 gehörig besetzte Bauern, und die 5te Hufe ist verpachtet. Das Ackerwerk bey den Gute Bobdin ist vorzüglich gut, und sicher, und dorten wird eine Holländerey von 70 bis 80 Kühen gehalten, so wie zu Wasdow in den Bruche eine vorzügliche Gelegenheit ist zur Aufziehung von jungen Vieh.

Die Güter selbst sind gegenwärtig mit ihren Gebäuden von Creditoribus zum Theil neu gebauet, und in haltbaren Stande gesetzet, und an Pacht tragen sie zusammen mit den lahm stehenden Vorschüssen oder pränumerirten Geldern etwas über 3000 Rthlr. N. Zwdr.

Güstrow, den 15. Aug. 1779.

J. W. Zander, als gemeinsamer Anwald von Hobenscher Gläubiger.

III. Abscheid.

1) Nachdem in der Debitsache des vormaligen Hüfners Ulrich Wilradt zu Driespeth das per proclama den 14. Juny a. c. angedrohete präjudicium bereits purificiret worden: so sind diejenigen Creditores, welche sich in dem auf den 18. huj. anberahmt gewesenen Profeßions- und Liquidations-Termin nicht gemeldet haben, und etwa noch latitiren mögten, nunmehro mit ihren Ansprüchen und Foderungen gänzlich präcludirt und abgewiesen. Publicatum Schwerin, den 27 Aug. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

IV. Was zu verpachten

1) Wann wir zur minus licitation der Oehl Lieferungen in dem Lampen dieser Altstadt Schwerin, einen Terminum auf den 15ten Septemb. d. J. anberahmt haben; als dienet solches besonders den hiesigen Gewürzhändlern zur Nachricht, damit diejenigen, so die Oehl-Lieferungen zu übernehmen gedenken, sich am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rahthause einfinden und gewärtigen mögen, daß die Lieferung der Oehle zu den Leuchten in der Altstadt Schwerin, dem minus-licitanti öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 30. Aug. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Der zur öffentlichen Verpachtung der Schmiede zu Schlemmin auf den 4. Oct. d. J. anberahmte Termin wird nicht vor sich gehen, und also in Zeiten hiemit abgekündiget, damit niemand sich dieserhalb vergeblich bemühen möge. Rühn, den 30. Aug. 1779.

Herzogl. Bützowsches Amt hieselbst.

3. Wann wir zur öffentlichen Verpachtung der in dem hiesigen Stadt-Holze befindlichen Mastung den 13ten Sept. a. c. pro termino anberahmet haben; als wird solches hiedurch männiglichen bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ermannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigen Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth sodann dem plus licitanti besagte in dem hiesigen Stadt-Holze befindliche Mastung, öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 14. Aug. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Das Gut Nettelbeck, so in der Prignitz nahe an der Mecklenburgischen Gränze und 2 Meilen von der Stadt Parchim belegen, soll in Koppelschlägen geleget und auf Trinitatis künftigen 1780sten Jahres, dem Meistbietenden verpachtet werden. Der Pachtanschlag und nähere Conditiones sind bey dem Eigenthümer Baron von Putlitz zu Mansfeldt und bey dem Ritterschaftlichen Syndico Grave zu

Perle-

Perleberg, und bey dem Amtmann Krüger zu Quitzow zu inspiciren. Die Licitations-Termine, sind auf den 13ten September, 4ten Oct. und 25sten October D. J. angesetzet, und werden Pachtlustige ersuchet sich in besagten Terminen, und besonders im letzten des Vormittags, um 10 Uhr, zu Mansfeldt ohnweit Putlitz, einzufinden und soll dem Meistbietenden die Pachtung gegen Bestellung hinreichender Sicherheit ohnfehlbar zugeschlagen werden.

5) Die Güter kleinen Luckow und grossen Luckow, nach Grubenhagen gehörig, sollen den 21sten Septemb. zusammen oder einzeln verpachtet werden. Pachtliebhabere haben sich gedachten Tages, auf dem Hofe zu Grubenhagen, zu diesem Endzweck einfinden.

V. Was zu verkaufen.

1.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Demnach in dem gestrigem für die vormals von Hobenschen Güter Bobbin, und Wasoow mit dem Bauerdorf Quidsenow ad plus licitandum sub lege addictionis in diem angesetzt gewesenen Termino sich niemand gemeldet, der mehr als die von dem von Blücher, gebothene 49500 Rthlr. N. Zwdr. hätte biethen wollen, so ist demselben in diem der Zuschlag obbenannter Güter vermöge Conferenzschlusses, vom 21sten Jun. dieses Jahres so wol, als des sich darauf gründenden Abscheides vom 23sten gedachten Monats, in Grundlage der in gedachter Conferenz regulirten, und demnächst ad acta exhibirten Verkaufs Bedingungen, durch den heute publicirten Abscheid zwar versichert, und mit Vorbehalt Unserer Landes-Lehnsherrlichen Competenz ertheilet, zugleich aber auch der dritte und letzte Termin zum weitern Both, und eventualiter unbedingten Zuschlag, jedoch salvo creditorum jure idem offerendi auf den 11. Septemb. d. J. anberahmet worden. Laden dahero alle und jede, welche die im Amte Gnoyen belegene Güter Bobbin, und Wasoow mit dem Bauerdorf Quitzenow entweder zusammen, oder einzeln für einen verhältnismäßigen höhera Preis als die bisher gebothenen 40500 Rthlr. N. Zwdr. betragen, zu kaufen Lust haben, zum dritten und letztenmal hiedurch gnädigst, und wollen; daß selbige gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, mehr biethen und überbiethen, und demnächst gewärtigen, daß der Zuschlag eventualiter unbedingt geschehen soll, jedoch auch so, daß den Creditoribus das jus idem offerendi vorbehalten bleibet. Es können die Bedingungen bey dem Doctori Zander, so wie die Contracte, Taxations Protocolle, und dergleichen Nachrichten von der Beschaffenheit der Güter bey dem Senatori Kämmerer, als curatori bonorum inspiciret werden. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 24. July 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Laden auf unterthänigste Bitte Unsers Commißionsraths, Doctoris Rönnberg, als gemeinsamen Anwaldes von der Kettenburg, Bietschow Belitzer Gläubiger alle und jede, welche für die im Amte Güstrow, 4 Meilen von Rostock, 4 Meilen von Demmin, und 3 Meilen von Güstrow belegene Allodial-Güter, Bietschow und Belitz mehr als 27000 Rthlr. N. Zwdr., die nach der Anzeige des gemeinsamen Anwaldes auf die in dem, vorhin auf den 17ten Jun. d. J. zum Verkauf vordemeldeter Güter angesetzt gewesenen termi 9 ad protocollum übergebene Conditiones auffergerichtlich gebothen, zu biethen Lust haben, hiedurch gnädigst, und wollen; daß selbige den 10ten Sept. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, mehr biethen, und überbiethen, und

dem-

demnächst gewärtigen, daß dem annehmlich mehr Bietenden der Zuschlag in diem geschehen soll. Wobey annoch angefüget wird, daß das am 17ten v. M. gehaltene protocollum cum conditionibus jeden auf Verlangen abschriftlich soll mitgetheilet werden. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 9. Jul. 1779.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Doctoris Erdtmann, als commynais mandatarii creditorum des verstorbenen Oberförsters Grünwald, zum gerichtlichen Verkauf, eventualiter zur Vermiethung der auf hiesigen Felde belegenen, vormaligen Grünwaldschen Aecker, als 1) eines Stücks auf dem Stadtfelde beym Steinernen Gerichte, 2) eines Stückes auf dem Ostorfer Felde an des Pensionarii Duven Acker gränzend und 3) eines eben daselbst zwischen den Aeckern des Pensionarii Dupe belegenen Stücks, einen Terminum auf den 25sten Septemb. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kaufe, allenfalls zur Miethe sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itzgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley sich einzufinden, da dann vorerwehnte Aecker zusammen oder einzeln, entweder nach geschehenem Bot und Ueberbot dem plus licitanti käuflich zugeschlagen, oder auch, in dessen Entstehung, dem plus offerenti miethsweise überlassen werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 30. Aug. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Advocati Schröder hieselbst, als communis mandatarii creditorum des Rathsverwandten Koch, zu Warin, zum gerichtlichen Verkauf, allenfalls zur Vermietung der von diesem, seinen Gläubigern abgetretenen Immobilium, welche

1. in einen geräumigen Hause von 2 Stockwerken, am dortigen Pferdemarkte, nebst einen guten Stalle und Hofraume hinter solchem Hause,

2. in einer wüsten Baustelle hart an diesem Hause,

3. in einem Wohnhause ebenfalls von 2 Stockwercken, an der Hauptstrasse mit gutem Hofraum,

4. in einer vor dem Kirchthore belegenen, noch nicht ausgebaueten Scheune, und

5. in einer Viertelhufe Landes nebst einigen Sandkämpen und Gärten bestehen, einen Terminum auf den 25sten Septemb. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf, oder eventualiter zur Miethe sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am obbenahmten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann vorgenannte Immobilia, entweder nach geschehenem Bot und Ueberbot dem plus licitanti käuflich zugeschlagen, oder auch, in dessen Entstehung, dem Meistbietenden miethsweis überlassen werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 25. Aug. 1779.

(L.S.)
Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

5) Zum gerichtlichen Verkauf, daß dem Schmidt Johann Christian Vorwerck, vormals zuständig gewesenen, itzo denen Dieckmannschen Kindern zugehörigen, hieselbst am Markte belegenen, und zur Schmiede wohleingerichteten Wohnhauses, nebst dabey befindlichen geräumigen Hof und Ställen, wie auch einer Auffahrt nach der Gasse, ist Ter-

minus auf den 13ten Septemb. d. J. anberahmet, an welchem die Kaufliebhabere, sich des Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Rath-Hause einzufinden, und auf den höchsten Bot den Zuschlag zu gewärtigen haben. Signat. Gadebusch, den 16. Aug. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

6) Es sollen am 16ten Sept. d. J. in dem vormaligen Köhlerschen, nunmehro an den Bürger Friederich Wilhelm Engel, verkauften Hause, allerhand Krammaaren, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden demnach ersuchet, sich am gedachten Tage, Morgens gegen 10 Uhr, zahlreich an bemerkten Orte anzufinden. Boitzenburg, den 6. Aug. 1779.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete hieselbst.

7) Am 7ten Septemb d. J. sollen hieselbst zu Boitzenburg, allerhand Meublen und Haus-Geräth, als Silber, Zinn, Kupfer, Meßing, Leinen und Bettzeug, und besonders sehr gutes Drellen-Zeug ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, auch der Versuch zum Verkauf einiger Aecker und Gärten gemacht werden. Kaufliebhabere können sich bey dem Hrn. Notario Petersen melden und von diesem das Nähere erfahren. Boitzenburg, den 23. Aug. 1779.

8) Auf den Amte zu Eldena, wird Mittwochs am 8ten Septemb, eine Auction von allerley Hausgeräthe gehalten werden, auch ein paar Gutschen und eine Birutsche zum Verkauf vorkommen. Kaufliebhabere werden sich Morgens, frühe um 9 Uhr, einfinden. Amt Eldena, den 21. Aug. 1779.

9) Zu Grubenhagen, ist reiner unbefallener Saat-Weitzen zu bekommen.

10) Das allgemeine historische Lexicon, 4 Theile und 2 Supplement-Bänder, in halb Franz Band, ist für billigen Preis abzustehen. Der Herzogl. Hofbuchdrucker Hr. Bärensprung giebt nähere Nachricht.

11) Es sollen am 7ten Septemb. d. J. zu Buchholz, ohnweit Schwerin, einige Pferde, etwa 100 Stück Schaafe, ein guter leichter Jagdwagen, auch verschiedene Meublen und andere Sachen öffentlich verkaufet werden. Kaufliebhabere wollen sich des Morgens um 9 Uhr, daselbst einfinden.

12) Auf dem adel. Hofe zu Prützen, ohnweit Güstrow, ist aufrichtiger reiner Hasselburger Saatrocken, welcher nur zwey Saat hier im Lande getragen, um billigen Preis zu haben. Prützen, den 27. Aug. 1779.

13) Wenn der Schreiber Rosmann gewilliget ist seine auf den Güstrowschen Stadtfelde belegene vier Morgen Acker in der Binnung in der Gegend der Hennen Lust, eine Wiese auf der Königsburg, zwey Gärten vor den Glevinschen Thor stadtwärts an den Schloßgraben, und rückwärts an den Baumgarten neben einander belegen, meistbietend zu verkaufen, so werden alle und jede Kaufliebhaber ersucht sich den 23sten September d. J. des Morgens um 9 Uhr in dem Hause des Herrn Doctoris Zander zu Güstrow geneigt einzufinden, Both und Ueberboth thun und gewärtigen, daß dem annehmlich meistbietenden solches werde zugeschlagen werden. Derjenige, welcher nähere Nachweisung dieser Grundstücke verlanget, kann solche bey den Herrn Advocat Zander in Güstrow erfahren. Güstrow, den 1ten Septemb. 1779.

14) Da auf der ehemaligen Mien Crentzliner Glashütte, noch verschiedenes Eisengeräth, auch Häfen und Well-Steine unverkauft befindlich sind, so wird den sämmtlichen Hüttenmeistern solches hiedurch bekannt gemacht, um, wenn sie jene Stücke zu kaufen geneigt sind, sie bey den Herzogl. Beamten zu Hagenow sich dieserhalb melden können. Schwerin, den 20sten August 1779.

15) Wer guten reinen Hasselburger Saat-Rocken von der ersten Saat zu kaufen begehret, beliebe sich auf dem Gute Brunsberg, eine Meile von Güstrow belegen, zu melden.

16)

16) Wer guten reinen Saat-Weizen haben will, kann auf dem Hofe Kargitz, bey Güstrow, Nachfrage thun und über den Preis Handlung pflegen. Es können 8 Tage vor und nach Michaelis jedesmal 2 Last davon geliefert werden; jedoch nicht weiter als auf 2 Meile, wo der Käufer ihn abholen lassen muß

17) Zu kleinen Sprenz, ist recht guter reiner Saat-Weizen und Saat-Rogken, vom Sandfelde zu haben. Kleinen Sprenz, den 16 Aug. 1779.

18) Am 13ten Sept. und in den folgenden Tagen, soll auf dem Rathhause zu Teßin öffentlich gegen so fortige baare Bezahlung in M. Zwor. verkauffet werden, ein schöner Hengst und ein Wallach, einige Balgte Sauen, Wagen und Ackergeräth, feines und ordinaires Tisch und Leinenzeug, ein modern Steffen, ein roth Atlassen, ein schwarz Rasing Mohren, und andere Seiden auch ordinaire Dames Kleidung, auch sonstigen Dameputz an Kopfzeuger ꝛc. nicht minder einen gelben Dammasten Pelz, weiter gute, mehrentheils mit Dahnen gestopfte Betten, Meublen, worunter ein sontirter Tragekasten, ein Klinkertisch, Bettstellen, mit seine Sitzen und andere Guardinen, verschiedene beschlagene Coffers, auch Kupfer, Meßing, und neues Englisches und ordinaires Zinnenzeug, Liebhaber werden ersuchet, bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr zahlreich sich einzufinden. Teßin, den 5 August 1779.

** ** **

1) Wann der Domanial-Hof Schlemmin, im Amte Lübz, auf Johannis 1780 ausser Pacht fällt, so ist zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung dieses Hofes, Terminus auf den 7ten Sept. d. J. anberahmet. Liebhabere können sich am ermeldeten Tage, Morgens um 11 Uhr, vor Herzogl. Reluitions-Commißion einfinden, und gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden der Zuschlag, bis auf Ihro Herzogl. Durchlaucht Ratification geschehe. Plus licitans hat sich zur Sicherheit, wegen des Zuzugs zu einer baaren oder bürglichen Caution von 300 Rthlr. anzuschicken. Die Bedingungen sind acht Tage ante terminum auf der Reluitions-Registratur einzusehen. Schwerin, den 20. Jul. 1779.

VI. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Es wird auf dem Lande ein Bedienter verlangt, der zwey Pferde zu warten und Garten nebst Hausarbeit zu verrichten hat. Sein Jahrgehalt bestehet in 16 Rthlr. Lohn, woneben er Livree und nach Befinden seines Verhaltens ein Geschenk zum Neujahre, zu gewärtigen. Vor allen muß er aber Zeugnisse seines bisherigen unverdrossenen ehrlichen guten Verhaltens aufzuweisen haben. Der Herzogl. Hofbuchdrucker Hr. Bärensprung, giebt nähere Nachricht hierüber.

VII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Von der Stadt Bützow ist noch nichts weiter einberichtet; Von den dasigen Beamten aber ist angezeiget, daß zu Riendorf nunmehro die Seuche vorüber sey, nachdem 117 Häupter gestürzet und 8 durchgeseucht sind. Verschont sind nur eine Kuh und 4 Kälber geblieben. Zu Ulrickenhof sind 8 Häupter todt, 3 krank und 47 durchgeseucht; zu Steinhagen sind 8 gestorben, und 4 stehen krank; durchgeseucht sind 3.

Im Amte Boitzenburg sind zu Lüttenbengerstorf 40 Häupter todt, 4 stehen krank, 45 sind durchgeseucht und 66 sind noch gesund.

In voriger Woche ist auch zu Reinshagen im Amte Conow und

zu Ortelin im Amte Güstrow die Seuche ausgebrochen. Schwerin, den 2. Sept. 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 2. Sept. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklenb. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	29	10
Ein vollwichtiger Dukaten	2	21	3
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	14	3
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	29	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	6
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		34	9

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die		Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
den		Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
1	Sept. in Rost. N. ⅔ Last	73	—	50	—	42	—	60	—	53	—	41	—	32	—	24	—
3	in Guer. d. Schfl. N. ⅔,	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
3	in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	—	2	32	2	16	—	—	3	—	2	32	1	32	1	16
2	in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	32	2	16	—	—	3	—	2	32	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0442
DFG

Anno 1779. 37tes Stück.

Sonnabends den 11. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

I.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers lieben Getreuen Johann von der Lühe, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an das in Unserm Amte Ribnitz belegene und von dem Vesten Unserm lieben Getreuen Hof- und Landgerichts-Assessore, Joachim Dieterich von Preen, erkaufte Lehngut Panekau, irgend einige Lehns Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 26sten Nov. d. J. anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehngut Panekau ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, revocationis, vel quocunque alio capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: an solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen-Raths Präsidenten auch Geheimen- und Räthen geschehener geziemenden Meldung, in Person oder per procuratores satis instructos unausbleiblich zu erscheinen, ihre vermeintlich habende Ansprüche zu profitiren und zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben

auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4. Sept. 1779.

(LS) Herzogl Mecklenb. Lehn Cammer.

2.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Zander, als gemeinschaftlichen Bevollmächtigten der von Hoben Grossen-Grabowschen Gläubiger gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an das von den von Hobenschen Creditoribus an den Hauptmann von Güldener verkaufte in Unserm Amte Gnoyen belegene Lehn-Guth Wardelow samt dessen Zubehör irgend einige Lehns-Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 24sten Sept. anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehn-Guth Wardelow cum pertinentiis einige Lehns-Ansprüche, sie rühren her ex quocunque fundamento sie wollen, zu haben vermeynen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an gedachtem Tage, Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Raths-Präsidenten, Geheimen und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre Ansprache gehörig angeben und beglaubigen, oder gewärtigen sollen, daß sie damit für stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich einjeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten Jul. 1779

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns die Wittwe des verstorbenen Cammer-Canzelisten und Münzmeisters Weidener, geziemend vorgetragen, wie sie das aus dessen Debitwesen gerichtlich erstandene, auf dem Klosterhofe hieselbst belegene Wohnhaus, mit Garten und sonstiger Zubehör, wiederum verkaufet und dabey sich verbindlich gemachet habe, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata zu extrahiren und von neuen einen reinen Präclusivabschied zu bewürken, mit demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, gedachte Proclamata zu erkennen. Da Wir nun dem Petito deferiret und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten Septemb. d. J. anberahmet haben: So citiren Wir alle und jede, welche, seit der jüngsten geschehenen Convocation und Präclusion, an obgedachtes Haus cum pertinentiis ex jure crediti, hypothecæ, vel alia quacunque causa Forderungen zu haben vermeynen mögten, hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß sie am vorgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen geschehener geziemenden Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihre Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specificquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens,

den

bescheinigen, widrigenfalls aber, daß die Latitantes oder auch nicht specifice liquidirenden mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden abgewiesen werden, gewärtigen sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 18. Jun. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Auf Anhalten der verwittweten Brützmannen, daß sie mit ihren Gläubigern eine gerichtliche Vereinbarung, wegen der Bezahlung binnen dreyen Jahren cum usuris zu treffen wünschte, ist von E. E. Rath ein Terminus auf den 22sten Septemb. d. J. anberahmet worden, sub præjudicio: daß die nicht erscheinende, und sich nicht Erklärende pro consentientibus angesehen werden sollen. Güstrow, den 28. Aug. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

c) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann des hieselbst gewesenen Bürgers und Friesenmachers, Dethloff Friedrichs Wittwe, Juliana Maria geb. Ludewigen, neulichst mit Tode abgegangen, und eine Disposition hinterlassen; und wir daher nicht allein zur Publication dieser Disposition, sondern auch ad liquidandum credita den 15ten Octob. d. J. anberahmet haben: als werden demnach alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der Defunctä, Forderungen und Ansprüche haben, solche rühren her, ex jure hæreditario, debiti vel alio quocunque capite, hiemit peremtorie & sub pœna prælusi & perpetui silentii citiret, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, sich allhier vor Rath einfinden, die etwanigen Erben so dann die Publication der Erblasserin Disposition gewärtigen, die Gläubiger aber ihre Forderungen gehörig liquidiren und verificiren sollen. Wornach sie sich zurichten. Parchim, den 3. Septemb. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Neustadt.

1) Wann nunmehro acta concursus cum sententia der Creditorum des verstorbenen Bürgers und Beckers, Sengelbeck, endlich einmal zurückgekommen: so werden sämtliche ad acta bekannte Creditores hiedurch mit aller Nothdurft gefaßt citiret und vorgeladen, auf den 30sten dieses laufenden Monats, Morgens um 9 Uhr, entweder selbst oder durch sattsam Bevollmächtigte vor Rath sich einzufinden, um zu sehen und zu hören, daß die Erstigkeitsurtel publiciret werde. Neustadt, den 2. Sept. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Gadebusch.

1) Wann der hiesige Scharfrichter, Johann Christian Jeltzer, am 19ten dieses mit Tode abgegangen, und vor seinen Absterben ein Testament errichtet, zu dessen Publication der 23sten Septemb. d. J. pro termino von uns berahmet worden: so werden alle und jede, welche dabey zu interessiren vermeynen, hiemit citirt und vorgeladen, sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einzufinden, und die Publication dieses Testaments zu gewärtigen. Signatum Gadebusch, den 26. Aug. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Es ist in dem am 24sten Aug. d. J. vorgewesenen dritten und letzten gerichtlichen Verkaufs-Termin, des dem Bürger und Knopfmacher Denitz, zugehörig gewesenen Wohnhauses, dem Bürger und Becker Schultz dasselbe für die gebotene acht Hundert sechs und zwanzig Reichsthaler R. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen, und da ein Terminus zur Angabe aller etwa auf diesem Denitzschen Hause haftenden Schulden und Lasten, mit Ausschluß der bereits eingeklagten Salchowschen Schuld auf den 30. Sept anberahmet; so werden zu dem Zweck alle, welche an dem jetzt verkauften vormaligen Denitzschen Hause, einige An- oder Zusprache aus irgend einigen Grunde zu

haben vermeynen, bey Strafe des ewigen Stillschweigens vorgeladen, ihre Forderungen gehörig zu profitiren, zu liquidiren und so dann rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Wornach man sich zu richten. Sign. Güstrow, in E. E. Gericht den 26. Aug. 1779.

g) beym Stadtgericht zu Crackow.

1) Alle und jede, welche an den hiesigen Büger und Schneider, Gustav Köhn, eine Ansprache und Forderung, woher sie immer rühren wolle haben, werden hiedurch öffentlich sub pœna præcluſi vorgeladen, sich am 2c. Septemb. d. J. Vormittags um 9 Uhr, in hiesigem Herzogl. Stadtgerichte ad liquidandum & profitendum zu gestellen. Sign, Crackow, den 20. Aug. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

i) beym Stadtgericht zu Teßin.

1) Sub pœna præcluſi & perpetui silentii, werden alle welche eine gegründete Ansprache an das, dem Bürger und Zimmermeister Feige, zugehörige am Markte allhier belegene, und von ihm an der verwittweten Madame Engel, bisher zu kleinen Lunow aus der Hand verkaufte Wohnhaus zu haben vermeynen, hiemit zu Liquidation und Beglaubigung ihrer Angaben, auf den 20sten Sept. Morgens um 9 Uhr, in loco Judicio zu erscheinen, von uns vorgeladen. Datum Teßin, den 22. Jul. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht.

2) Alle diejenigen, so an das von dem Bürger und Schuster Jürgen Lehmann, bisher bewohnte, in hiesiger Kirchstrasse belegene Wohnhaus, imgleichen an einen für den Rostocker Thor befindlichen Garten, auch einen im zweyten Schlage liegenden Schs. Saat-Acker, welche Grundstücke der Schuster Lehmann, an die Frau Bürgermeisterin Herzog verkaufet, eine gegründete Ansprache machen können, werden ad instantiam des Bürgers und Schusters Lehmann, sub pœna præcluſi & perpetui silentii auf den 20sten Sept. zur Liquidirung und Justificirung ihrer etwanigen Forderungen von uns hiemit vorgeladen. Datum Teßin, den 19. Jul. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht.

i) beym Amtsgericht zu Warin.

1) Eine viertel Hufe Landes auf hiesigem Stadtfelde unter denen Bürger-Aeckern belegen, und an die hiesige Kirche gehörig, ist nach eingegangenen hohen Befehl unter Bedingungen einem hiesigen Bürger per addictionem in diem für 50 Rthlr. N. Zwdr. zugeschlagen. Alle und jede, welche an diese viertel Hufe Landes, einige Ansprache, ex quocunque capite vel causa dieselbe herrühren möge, zu haben oder dem Verkaufe widersprechen zu können vermeynen, haben sich sub pœna præcluſi in termino am 5ten Novemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amts-Stube zu melden, ihre An- und Widersprüche rechtlich vorzutragen, und nach Befinden Bescheides zu gewärtigen. Kaufliebhabere, welche mehr als als 50 Rthlr N. Zwdr. zu geben gemeynet seyn, und welchen noch angefüget wird, daß diese Aecker unbestellet und die etwann daran geschehene Bestellung dem zeitherigen Pächter derselben besonders vergütet werden muß, haben sich in eodem termino den 5ten Novemb. vor hiesige Amtsstube, Morgens um 10 Uhr, zu sistiren, nach denen in Termino vorzulegenden Bedingungen Both und Ueberboth ad protocollum zu machen und nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen. Wer die Aecker vorhero in Augenschein nehmen will, wird sich dieserhalb an den hiesigen Kirchen-Vorsteher Schröder zu verwenden haben. Warin, den 4. Septemb. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

k) beym Amtsgericht zu Plau.

1) Sämtliche Erben der in Gneyslorf, hiesigen Amtes, bey dem Einlieger Christian Knack verstorbenen Wittwe Prahlowen, geb. Prahlowen, wovon sich bereits verschiedene Brüder und Schwester-Kinder, sowol von ihr selbst als auch ihren verstorbenem Manne gemel-

meldet, oder wer sonst an diese Verlassenschaft einige Ansprache machen zu können glaubet, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am 30sten dieses Monats Morgens um 9 Uhr, beym hiesigen Amte zu erscheinen, und sich gehörig hiezu zu legitimiret. Amt Plau, den 3. Sept. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

l) beym Cämmerey-Gericht zu Rostock.

1) Wann in voriger Woche zu Cassebohm, der Schäfer Christian Bahr verstorben, und solcher zwar eine Wittwe, jedoch keine eheliche Kinder nachgelassen; so werden alle und jede, welche aus einem Erbgangs-Rechte, oder Schuldforderung halber, an dessen Verlassenschaft eine Ansprache machen zu können, sich berechtiget halten, hiedurch vorgeladen, sich in dem hiezu auf den 12ten Octob. anberahmten Termino, Morgens um 10 Uhr, auf der Cämmerey-Stube, vor denen Herren der Cämmerey, mit aller Nothdurft gefaßt, ungusbleiblich zu gestellen, und ihr habendes Erbrecht, oder Schuldforderung, gebührend anzugeben und zu beglaubigen, unter der Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Prætensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen. Nach abgehaltenen Termino aber soll weiter ergehen, was Rechtens ist, Jussu Judicii Cameræ. Rostock, den 31. Aug. 1779.

m) bey der verordneten Commißion zu Güstrow.

1) In Gemäßheit eines aus der Herzogl. hohen Regierung uns gewordenen gnädigsten Special-Auftrages, laden Wir hiedurch alle und jede, welche an die Verlassenschaft des vor einiger Zeit verstorbenen Ehrn Predigers Nähmzow, zu Hohen-Sprenz Ansprache haben, oder zu haben vermeynen, sie bestehen, worinn sie wollen, daß sie am 14ten October d. J. Morgens 10 Uhr, vor der Herzogl. Commißion, auf der Superintendentur hieselbst persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen angeben und so fort genugsam bescheinigen, unter der Verwarnung, daß sie im Unterlassungs-Fall weiter damit nicht werden gehöret, sondern auf immer abgewiesen werden.

Und da die Beschaffenheit dieser Schuld-Sache, so viel davon zur Zeit bekannt geworden ist, den Weg einer gütlichen Hinlegung vorzüglich empfiehlt; so haben ermeldete Gläubiger sich besonders zum Versuch derselben mit einzufinden, auch respective ihre Bevollmächtigte mit dazu zu instruiren, allenfalls aber in beregtem Termin ihr Erstigkeits-Recht zugleich an- und auszuführen, und solchemnach die fernerweitige rechtliche Behandlung der Sache zu gewärtigen. Güstrow, den 3. Sept. 1779.

Zur Regulirung der Schuldsache des verstorbenen Ehrn Pastors Nähmzow zu Hohen-Sprenz gnädigst verordnete Commissarien.

Keßler, Neumann, Ackermann.

n) beym Patrimon. Gericht zu Hof-Lütgendorf.

1) Da der wegen der massæ bonorum, des zu Hof-Lütgendorf vor verschiedenen Jahren verstorbenen Pensionarii, Johann Jürgen Gundlach, geführte Proceß durch einen Vergleich gehoben, und nach der Anzeige des Hn. Advocat Krüger zu Güstrow, als gemeinsamen Anwaldes der Gläubiger, des gedachten Pensionarii Gundlach, das vergleichmäßige Quantum in Termino Antonii 1780 bezahlet werden muß: so wird, damit gegen diese Zeit diese Decisache bis zum Distributions-Abschied gebracht seyn möge, allen Creditoribus aufgegeben, binnen 3 Wochen, in so ferne es noch nicht geschehen, a) ihre Verschreibungen in beglaubten Abschriften ad acta zu bringen, oder auf andere rechtliche Art ihre liquidirte Forderungen zu beweisen, sub pœna purificandi præjudicii von diesem Concurs gänzlich abgewiesen zu werden, b) ihre Erstigkeits Ausführungen sub pœna purificandi præjudicii præ-

clusionis zu den Acten zu liefern und c) bey 4 Rthlr. Strafe, reservato pœna commissa, procuratoris ad acta zu bestellen. Signatum Hof Lützendorf, den 25. Aug. 1779.

Zum hiesigem Patrimonial-Gericht Verordnete.

o) beym adel. Gericht zu Schorsau.

1) Alle diejenigen, welche an das schlechte Vermögen des verstorbenen Schulzen, Johann Baase, zu Tessenau und der ihrer übelen Wirthschaft halber eben daselbst, abgemeyerten beyden Bauern, Christoph Frese und Christian Suckau, in Tessenau, bey welchen allen die Hofwehr äusserst mangelhaft befunden worden, aus rechtlichem Grunde Ansprache machen können, werden Kraft dieses semel pro omni hinc peremtorie citiret und geladen, am 22sten Sept. d. J. vor hiesigen Gerichte sich einzufinden, und ihre Forderungen gehörig zu bescheinigen, auch Bescheides zu gewärtigen, sub præjudicio, daß im Entstehungsfall ihnen ein immerwärendes Stillschweigen wird auferleget, und sie gänzlich präcludiret werden. Schorsau, den 14. Jul. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

II. Notificatorium.

1) Wegen der noch hin und wieder grassirenden Viehseuche, wird auf den Eldenaischen Michaelis-Markt, überall kein Hornvieh zu gelassen werden: welches hiemit zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird. Amt Eldena, den 6. Sept. 1779.

2) Die Direction der Calenbergischen algemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft zu Hannover, hat unterm 10ten Jun. d. J. mittelst des 26sten Avertissements bekannt gemacht, daß mit dem 1sten Junius, 1780 eine Veränderung eintreten solle, vermöge welcher künftig die aufzunehmende Mitglieder, welche länger als 6 Monathe vor ihrem Eintritt in die Gesellschaft verheirathet sind, besonders aber diejenige die das 40ste Jahr ihres Alters zurückgelegt, zu schwerere Verbindlichkeiten und Ausgaben, als bisher, verpflichtet werden. Man hat dies öffentlich bekannt machen wollen, damit diejenigen, welche noch etwa der bisherigen Vortheile geniessen möchten, gegen den nächst bevorstehenden Receptions-Termin, den 1sten Decemb. a. c. die zu ihrer Aufnahme nöthigen vorschriftmässigen Verfügungen treffen können.

3) Die Berger und Böhnersche Buchhandlung zu Wismar und Bützow, macht hiedurch bekannt; daß obgleich unser Freund und Compagnon, Herr Berger, vor wenig Wochen gestorben, die Handlungs-Geschäfte dieserhalb nicht leiden, und unter obiger Firma fortgesetzt werden. Ersuchen daher alle hohe Gönner, Gelehrte, und Bücherfreunde, uns ferner mit ihren Befehlen zu beehren, und versichern dagegen einer exacten und geschwinden Bedienung, wie auch die allerbilligsten Preise. So wie uns die Pflicht auffordert, denen hohen und würdigen Gönnern, welche uns zeither ihre Aufträge anvertrauet haben, hiedurch den devotesten und gehorsamsten Dank öffentlich abzustatten. In obiger Buchhandlung sind vor kurzen fertig geworden:

Sammlung, jurist. philos. und kritischer Aufsätze, 8tes Stück kostet 2 ßl.

Joh. Car. v. Mosheim, Vorstellung der Lehre von Satan, 8. kostet 4 ßl.

D. Chr. Alb. Döderleins, theologis. Abhandlungen über den ganzen Umfang der Religion, 1sten Theils, 1stes und 2tes Stück, gr. 8. kostet 1 Rtlr. 16 ßl.

Frieder. Neumanns, Untersuchung des Wunderbeweises, als des letzten und entscheidenden, für die Wahrheit der christlichen Religion, gr. 8. kostet 1 Rtlr. 12 ßl.

M. E. Lotzens, Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Staatskunde, 1ster Theil von Europa überhaupt, Spanien, Portugall, Großbritannien. 2ter Theil von den vereinigten Niederlanden, Dännemark, Schweden, Polen, Rußland, gr. 8 kostet 2 Rtl.

Kri-

Kritische Sammlungen zur neuesten Geschichte der Gelehrsamkeit. 6ten Bandes 1stes Stück kostet 8 gl. Wer aber auf 4 Stücke, oder einen ganzen Band pränumerirt, zahlet 1 Rtlr.

Zur Zufriedenheit derjenigen, welche die ersten 5 Bände nicht besetzen, und sich dieses gelehrte und beliebte Journal von 6ten Bande anschaffen wollen, sind wir besorgt gewesen, und haben des 6te Bandes 1stes Stück auch unter den Titel. Aufs Jahr 1779. 1stes Stück drucken lassen.

4) Dem Publico und einem jeden insbesondere, der etwas durch hiesige Intelligenz-Blätter bekannt gemachet zu haben verlanget, wird hiedurch angefüget, die Nachrichten gerade an die Herzogl. Intelligenz-Expedition oder hiesiges Postamt, und nicht an den Herzogl. Hofbuchdrucker Herrn Bärensprung, der sich dergleichen Aufträge verbittet, oder sonst jemanden einzusenden, wenn die möglichst promte Besorgung erfolgen solle. Schwerin, den 9. Sept. 1779.

Herzogl. Intelligenz-Expedition.

III. Abscheid.

1) In Sachen des Amtmanns Henning, zu Goldberg, Klägers und Widerbeklagten modo producenten an einem, wider den Schreiber Neumann Beklagten, und Widerklägern modo producten am andern Theil in puncto verschiedener Vergehungen hinc injuriarum atrocissimarum cum annexis, mædo probationis giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. zu Recht diesen Bescheid: Demnach producti, der Schreiber Neumann, den ihm mittelst Abscheides vom 17ten May dieses Jahres zum Ueberfluß wiederholt gewordenen injuncto binnen der ihm gesetzten Zeit abermals nicht gelebet, noch dazu dilation gesuchet, producent daher mittelst producti vom 23sten Jul. desselben fortdauernden Ungehorsam angeklaget, und um purification des gedroheten præjudicii gebeten; so wird also, nachdem er auch die legale notification obgedachten Abscheides durch die Schwerinsche Intelligenz-Blätter responsmässig dociret hat, purificato præjudicio nunmehro der dem producto freygelassene Gegenbeweiß qua conventionem so wol, als qua reconventionem, der ihm aufgelegte Beweis für desect erkläret, folglich producti damit hiedurch ein für allemal präcludiret, und abgewiesen. So viel aber hienächst des producenten Gesuch um publication des auf seine Instanz aufgenommenen Zeugens rotuli betrift; so hat dasselbe zur Zeit, da der rotulus wegen des zum Zeugen mitvorgeschlagenen Gastwirths Meier, zu Rostock, von dorther noch nicht eingegangen, noch nicht statt, vielmehr liegt ihm ob, vor allen Dingen erst insinuationem des solcherhalb an den Magistrat zu Rostock erlassenen mandati vom 8ten März dieses Jahres zu dociren, da denn auf weiteres Anrufen auch ferner Verordnung erfolgen soll. Uebrigens soll dieser Abscheid, damit er zu des producti Wissenschaft kommen könne, gleichfalls durch die Schwerinsche Intelligenz-Blätter bekannt gemachet werden. Von Rechtswegen Publicatum Güstrow, den 3. Sept. 1779.

1) Da der ohne ihm gegebene Ursache entwichene hiesige Hauswirth, Johann Hinrich Dietz, sein Gehöft in so schlechten Stande verlassen hat, daß dessen Massa nicht einst zur völligen Bezahlung des Gesindelohns, Schul-Geldes und Hirtenlohns vom letzten Jahre hinreicht: so werden, auf Verordnung der hohen Herzogl. Reluitions-Commißion, alle übrige Gläubiger des besagten Hauswirths mit ihrer Ansprache hiedurch gänzlich abgewiesen. Bülow, Amts Gadebusch, den 3. Sept. 1779.

Herzogl. Gericht hieselbst.

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist, zur Verpachtung der Suaanschen und Gr. Grenzer Wassermühlen und der Wilser

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0449
DFG

Wisser Wind-Mühle auf Johannis 1780, Terminus auf den 5ten Oct. od. d. J. angesetzet. Die Competenten können sich also des Tages, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewarten, daß, bis auf Ihro Herzogl. Durchl. höchste Genehmigung, dem Meißbietenden die Pachtung zugeschlagen werde. Wer nicht schon unter Herzogl. Cammer ansäßig ist, muß wegen des Zuzugs eine baare oder annehmliche bürgliche Sicherheit auf 300 Rthlr. machen. Schwerin, den 1. Sept. 1779.

2) Wann wir zur minus licitation der Oehl-Lieferungen in dem Lampen dieser Altstadt Schwerin, einen Terminum auf den 15ten Septemb. d. J. anberahmt haben; als dienet solches besonders den hiesigen Gewürzhändlern zur Nachricht, damit diejenigen, so die Oehl-Lieferungen zu übernehmen gedenken, sich am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rahthause einfinden und gewärtigen mögen, daß die Lieferung der Oehle zu den Leuchten in der Altstadt Schwerin, dem minus-licitanti öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 30. Aug. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Auf Hertzogl. gnädigsten Befehl soll der Krug zu Mönckhagen mit dem dabey gelegten Ackerwerck den 24ten Septemb. a. c. an den meistbietenden verpachtet werden. Liebhabere können sich gedachten Tages Morgens 9 Uhr auf hiesigen Hertzogl. Amte einfinden und gewärtigen, daß dem meistbietenden dieser Krug bis auf Hertzogl. gnädigste Ratification zugeschlagen werde. Hitzschburg, den 20. August 1779.

Hertzogl. Mecklenb. Amt Ribnitz.

4) Da die auf 3 Jahre, als vom 1ten Martii 1777 bis ultimo Februar 1780 geschehene Pacht Nahme der Steuer Aufkünfte zu Brühl vom Burgermeister und Rath daselbst, mit dem 1ten Martii 1780 zu Ende läufft, und zur anderweitigen Verpachtung dieser Herrschaftl. Steuer Gefälle, auf 3 Jahre, als vom 1. Märtz 1780 bis dahin 1783 Terminus auf den 11ten October a. c. anberahmet worden: So wird dieses zu dem Ende gemeinkündig gemacht, damit die Pachtliebhaber sich in gedachten Termino Morgens um 9 Uhr vor Hertzogl. Steuer Commißion hieselbst einfinden, Bot- und überbot thun und gewärtigen können, daß sothane Pachtung, bis auf höchste Ratification, dem Meißbiethenden zugeschlagen werden wird. Die Conditiones der Verpachtung, können in Termino, und auch vorher in Registratura inspiciret werden. Güstrow, den 30 August 1779. Herzoglich Mecklenburgsche Steuer Commißion.

5) Die Güter kleinen Luckow und grossen Luckow, nach Grubenhagen gehörig, sollen den 21sten Septemb. zusammen oder einzeln verpachtet werden. Pachtliebhabere haben sich gedachten Tages, auf dem Hofe zu Grubenhagen, zu diesem Endzweck einfinden.

6) Die Schmiede in Jämckendorff, welche auf Trinitatis 1780, aus der Pacht fällt, soll mit dem dazu gehörigen Acker, am 21sten September a. c. unter gewissen Bedingungen, an dem Meistbietenden Pachtweise überlassen werden. Schmiedemeistere, welche dazu Lust haben sollten, wollen sich am gedachten Tage, Vormittags auf dem Hofe zu Klentz einfinden. Klentz den 7ten Sept. 1779.

7) Zur meistbietenden Verpachtung der von Hitzackerschen Güter. als

1. der Wasser-Mühle zu Dötzingen,
2. des Pachthofes zu Dötzingen,
3. der Schäferey Meudelsitz,
4. der Schäferey Patpat,
5. das Gut Brandstade,
6. des Marwedelschen Zehntens,
7. der Jago, und
8. der übrigen von Hitzackerschen Wohnungen, Ländereyen, Wiesen und Gartens, wovon die Mühle schon am nächsten 20sten Septemb. alles übrige aber erst Maytag und Johannis 1780 aus der Pacht fält, ist der 7te

Sept

Septemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor der von Hitzackerschen Gerichtsstube zu Dötzingen anberahmt. Es wollen dahero die Liebhabere sich zur bestimmten Zeit, an gedachten Orte einfinden. Dannenberg, den 23 Jul. 1779. Ex speciali commissione Königl. und Churfürstl. Justizcanzley zu Celle.

8) Als die Verpachtung der zu dem Gute Zierstorf, gehörigen Warnckenhäger Wind-Mühle samt den dabey gelegten Ackerwerk, von Trinitatis künftigen Jahres an, auf den 21sten Septemb. d. J. hiedurch festgesetzet ist; so können an solchem Tage, die Pachtliebhabere sich des Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Zierstorf einfinden und gewärtigen, daß solche Pachtung dem Meistbietenden, gegen gehörige Sicherheit, auf die sodann zu beredende Jahre, zugeschlagen werden sollen. Wer von den Pachtbedingungen vorhero einige Nachricht haben will, kann sich deshalb bey dem Herrn Hofrath Brandenburg, in Rostock, oder dem Herrn Inspector Langhof, zu Zierstorf erkundigen, und das Nähere erfahren.

9) Zur meistbietenden Verpachtung der von Hitzackerschen Güter, als

1. der Wasser-Mühle zu Dötzingen,
2. des Pachthofes zu Dötzingen,
3. der Schäferey Meudelfitz,
4. der Schäferey Parpat,
5. das Gut Brandstade,
6. des Marwedelschen Zehntens,
7. der Jagd, und
8. der übrigen von Hitzackerschen Wohnungen, Ländereyen, Wiesen und Gartens, wovon die Mühle schon am nächsten 29sten Septemb. alles übrige aber erst Maytag und Johannis 1780 aus der Pacht fält, ist der 7te Septemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor der von Hitzackerschen Gerichtsstube zu Dötzingen anberahmt. Es wollen dahero die Liebhabere sich zur bestimmten Zeit, an gedachten Orte einfinden. Dannenberg, den 23. Jul. 1779. Ex speciali commissione Königl. und Churfürstl. Justizcanzley zu Celle.

10) Von Seiten des Hospitals zum grossen Heil. Geiste hieselbst, soll den 20sten Septemb. d. J. auf 8 nach einander folgende Jahre von Maytag 1780 an bis dahin 1788 verpachtet werden.

1. das, besagten Hospitale zuständige, in hiesiger Stadt belegene Vorwerk und die häusliche Wohnung samt dazu gehörenden Gebäuden sowol, als auch die ehedem den jedesmaligen Zehnt-Pächtern bisher in Pacht gegebene grosse in der heil. Geist-Strasse belegene Zehnt-Scheure, das neue Gebäude genannt, imgleichen

2. die dieser Verpachtung beygelegten Ländereyen von 656 Morgen, ein Himten, ein Spint, 2 Quadrat-Ruthen, unter welchen jedoch 36 Morgen 4 Himten, 2 Spint und 32 Quadrat-Ruthen, zehntpflichtig sind, wobey zur Nachricht dienet, daß auch dem Befinden nach von vorbesagter Anzahl Morgen Landes, einige Morgen können getrennet und einzeln verpachtet werden.

3. die ebenfalls mit dieser Pachtung verbundene 7 Stück Wiesen-Länder.

4. die Fuhren Behuf Reinigung der Sülte und zur Anfarth des Lemes und Abfarth des Kothes.

5. die Schäferey zum Korbe und der dazu gehörigen Heck- und Legge-Wiese.

6. die Scheure daselbst. Pachtlustige können sich daher zu diesem Ende besagten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Schreiberey einfinden und zuvörderst die Bedingungen bey dem Stadt-Secretair Meyer einsehen. Lüneburg, den 4. Aug. 1779.

V. Was zu verkaufen.

1) Wann in dem zum öffentlichen Verkauf des Menschen-Hauses am 1sten huius vorgewesenen Termino, für gedachtes nur 305 R. Zwdr. geboten worden, dieser Bot aber nicht annehmlich befunden, und deshalb novus terminus auf den 27sten dieses präfigiret

ist: als werden Kaufliebhabere ersuchet, sich am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf der hiesigen Amtsstube einzufinden, und nach Gefallen zu bieten, da dann der Zuschlag dem Meistbietenden geschehen soll. Decret. im Amtsgerichte Rehna, den 6. Sept. 1779.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht verordnete Beamte.

2) Es sollen den 4ten Octob. d. J. und folgende Tage, des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, eine vortrefliche Sammlung Bücher, wobey ein Anhang von Landcharten, Grundrissen, Prospecten, Musicalien, einen sehr guten Flügel und andere musicalische Instrumente, durch Auction gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkaufet werden. Der Catalogus ist zu Rostock, Bützow, Güstrow, Wismar und Ludewigslust auf den Postcomtoirs; hieselbst aber in Schwerin, bey dem Auctionair Hrn. Ahrens, welcher die auswärtigen Commißions zu übernehmen sich offeriret, zu haben. Würde von Auswärtigen ein Catalogus verlanget, so belieben sich selbige nur an gedachten Auctionair franco brieflich zu addreßiren, welcher sogleich damit aufwarten wird. Schwerin, den 9. Sept. 1779.

3) Auf den 27sten Sept. d. J. sollen alte Dachpfannen, wie auch ganze und halbe Mauersteine bey tausende, auch altes Bauholtz Thüren und Fenstern, auf dem adelichen Hofe zu Zurow öffentlich gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkaufet werden. Kaufliebhabere belieben sich also an besagtem Tage Morgens um 9 Uhr daselbst einzufinden. Zurow den 8 Sept. 1779.

4) Wer recht guten reinen Hasselburger Roggen, so vorig Jahr aus dem Lande gebracht ist, auch anderen reinen guten Saat-Rocken bedarf, der kann beyderley Gattungen vor und nach Michael, dieses Jahres, auf dem Hofe zu Hohen-Luckow erhalten.

5) Bey dem Hrn. Amtmann Bolte, zu Neuhof im Amte Grabow, stehen 30 bis 40 zwey und dreyjährige Stiere, auch einige Kühe zum Verkauf. Wer selbige zu kaufen geneigt ist, kann sich baldigst daselbst einfinden. Neuhof, den 8. Sept. 1779.

VI. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Mensch, der in der Gottesfurcht, Schreiben, Rechnen, wie auch in den Anfangsgründen der lateinischen und griechischen Sprache Unterricht ertheilen kann, suchet eine Hofmeister Stelle, bey einem Pächter, und kann Michaelis zuziehen. Wem mit einen solchen Manne gedienet seyn sollte, der kann bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

VII. Was verlohren.

1) Dem Holländer Haack, zu Herren Steinfeld, sind den 1sten Sept. eine grau Schimmel Stute, vorne beschlagen, und eine schwarze Stute, auf dem rechten Auge blind, mit einem Stern vor dem Kopf und beyde 9 bis 10 Jahre alt, aus der Koppel entkommen. Wem der Aufenthalt dieser Pferde bekannt seyn sollte, wird ersuchet, gedachten Eigner, gegen eine Erkenntlichkeit, eine baldige Nachricht zu ertheilen.

VIII. Was gefunden.

1) Im hiesigen Amte haben sich nachbeschriebene zwey Pferde angefunden, a) auf den Botelsdorfer-Felde eine alte schwarze Stute mit einen weissen Bliß, 14 Hand hoch, ohne Zaum, mit einen alten Sattel, auf welchen ein leerer leinener Queerbeutel gebunden gewesen, b) auf den Vitenser Felde ein dunkelbrauner alter Wallach, 16 Hand hoch mit einen Bliß vor den Kopf, und an der rechten Seite gebrannt. Wer sich zu diesen Pferden behörig legitimiret, kann solche gegen Erlegung der gewöhnlichen Kosten, innerhalb 3 Wochen abholen, oder gewärtigen, daß sie

nach Verlauf dessen, dem Meistbietenden verkauft, und der etwanige Ueberschuß beym Amt in Deposito genommen werden wird. Amt Rehna, den 6. Sept. 1779.

Zum Herzogl Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete.

IX. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Von der Stadt Bützow ist der weitere Bericht auch diesmal ausgeblieben.

Im Bützow-Kühnschen Amte aber ist zu Moltenow die Seuche ausgebrochen und zu Ulrickenhof sind 9 Häupter crepiret, 3 krank und 48 noch gesund. Niendorf steht seit 3 Wochen in der Quarantaine und auch zu Steinhagen ist die unter den Ochsen ausgebrochene Seuche jetzo im Stillstande, nachdem 17 Stück gestorben und 8 durchgeseucht sind; 2 sind verschont geblieben.

Zu Oettelin im Amte Güstrow sind bisher 21 Häupter gestürzet und 2 stehen noch krank.

Zu Reinkhagen im Amte Conow ist gegenwärtig von der Seuche nichts weiter zu spüren und es ist zweifelhaft, ob sie es gar gewesen; Dahingegen ist sie, dem Anschein nach, zu Klein-Gnemern im Amte Neubuckow eingetreten.

Zu Lütten-Benzerstorf im Amte Boitzenburg continuiret sie, und sind daselbst gegenwärtig 43 Häupter crepiret, 17 stehen krank, 49 sind durchgeseucht und 56 sind bisher verschont geblieben. Schwerin, den 9. Sept. 1779.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Dem Grobschmied Köhler im hiesigen Amtsdorfe Suckow, sind in der Nacht vom 1sten auf den 2ten dieses Monats folgende Sachen nämlich: 1) ein blauer lacken, noch nicht gewandter Rock mit blauen Rasch gefuttert und mit Knöpfen von blauer Corde, mit dem dazu gehörigen Camisohl mit dreyen silbernen oben etwas gerieffelten Knöpfen, 2) ein noch fast neuer Brustluch von blauen Oberlast mit silbernen Knöpfen, 3) ein gelb ledernes Beinkleid, 4) ein paar durchgenehete kalblederne Stiefeln, 5) ein neues Mecklenburgisches Gesangbuch, mit starken silbernen Knippen und oben mit Silber beschlagen, worinn vorne der Name Anmarie Meinken geschrieben, und 6) ein lackirter Stock ohne Knopf gestohlen worden, deshalb alle und jede, denen diese specificirte Sachen, oder etwas davon zum Verkauf, oder sonst in die Hände kommen sollten, dienstlich ersuchet werden, selbige an sich zu halten und dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte gehörige Anzeige davon zu machen, welches mittelst Erstattung der etwanigen Kosten das Weitere besorgen wird.

Und da der bey dem Grobschmied Köhler, seit 8 Tagen in Arbeit gestandene Gesell, Namens Johann Gottlieb, welcher ohngefehr 40 Jahr alt, nach seiner Sprache zu urtheilen ein Obersachse von Geburth, sonst von untersetziger Statur, etwas pockengrübigen u. schwärzlichen Gesichte ist, schwarzes krauses Haar habend, gewöhnlich einen Brustluch von blau und weißen Dammast und darüber ein Jäckschen von schlechten blauen Zeuge, ein weiß leinen Beinkleid, so an den Seiten ganz mit Knöpfen besetzt ist, weisse wollene Strümpfe und Stiefeln von englischen Kalbleder, einen dreyeckigten Huth und einen mit schwarzen Band umwundenen Zopf im Nacken tragend, nicht nur wegen seiner heimlichen Entweichung, sondern auch anderer eingetretenen Umstände wegen sich dieses Diebstals äusserst verdächtig gemacht hat: so werden alle und jede Obrigkeitliche Personen, unter deren Gerichtsbarkeit sich derselbe betreten lassen sollte, von hiesigen Herzogl. Amtsgerichte ergebenst ersuchet, denselben sofort anzuhalten und dem Amte Nachricht davon ertheilen zu lassen. Man ist in ähnlichen und allen Fällen zu gleiche Justizpflege bereit und willig. Amt Marnitz, den 7. Sept. 1779.

Herzogl. Amtsgericht daselbst.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 9. Sept. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer $\frac{1}{3}$tel oder ein feiner Harzgulden	—	29	10
Ein vollwichtiger Dukaten	2	21	3
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	14	3
	In N. $\frac{1}{3}$tel St.		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	29	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	6
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. $\frac{1}{3}$tel Stück		34	9

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		Weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 8 Sept. in Rost. M. $\frac{1}{2}$ Last	72	—	47	—	43	—	60	—	53	—	41	—	32	—	24	—
10 in Suer. d. Schs. M. $\frac{1}{2}$,	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
13 in Wismar, der Schs.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 in Lübeck, der Schs.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 in Grabow, der gr. Schs.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 in Dömitz, der gr. Schs.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 in Lauenb. d. Sack M. $\frac{1}{2}$.	4	—	2	32	2	16	—	—	3	—	2	32	1	32	1	16
9 in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	32	2	16	—	—	3	—	2	32	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0454
DFG

Anno 1779. 38tes Stück.

Sonnabends den 18. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Rathmanns Adam Schröder, zu Röbel, alle und jede, welche an die zweene von demselben, von dem Stallmeister von Altrock, auf grossen Kelle 1760 gekaufte, und von ihm dem Provocante, Rathmann Adam Schröder, nach seinem und seiner Ehefrauen Ableben zur Haltung einer freyen Schule für arme Kinder der Stadt Röbel gewidmete, auf dem dortigen Stadtfelde belegene so genannten Moriens Husen, irgend ein Recht oder Ansprache, es rühre her, woher es wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 5ten Nov. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihr Recht und Ansprache so dann gehörig angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 3. Sept. 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen euch, den sämtlichen Gläubigern des Ehrn Predigers Gluer, zu Wattmannshagen, hiemit zu wissen, wie Wir auf desselben unterthänigste Vorstellung und Bitte ad profitendum & liquidandum credita, nec non transigendum & eventualiter cedendum bonis, einen Termin auf den 28sten Septemb. d. J. angesetzet haben. Laden euch dahero hiedurch gnädigst und wollen, daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, eure Forderungen und Ansprache an den Ehrn Prediger Gluer, zu Wattmannshagen und dessen sämtliches Vermögen so dann sub pœna præclusi & perpetui silentii angebet und rechtlicher Art nach bescheiniget, euch über die Vergleichs-Vorschläge, so wie auch, bey Ermangelung gütlicher Auskunft über die anerbotene cessionem bonorum erkläret, und demnächst weiter, was Recht ist, gewärtiget. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrow, den 26. Jun. 1779.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann im abgewichenen Jahrmarkt allhie einer unbekannten Jüdinn, die keine Päße vorzeigen können, Verdachtshalber eine silberne Taschen-Uhr abgenommen, und zu Rath-Hause geliefert worden; so werden von E. E. Rath alle diejenigen, welche eine gegründete Ansprache daran zu haben vermeynen, und auch diese Jüdinn, sub præjudicio præclusi ac perpetui silentii hiemit citiret und geladen: auf den 24sten Septemb. d. J. als einem zur Untersuchung der Sache und Darthuung des Eigenthums-Rechts anberahmten Termino, zu Rathhause zu erscheinen, widrigenfalls solche Uhr öffentlich verkauft werden, und das daraus gelöste Geld nach Abzug der Kosten dem Fisco anheim fallen solle. Güstrow, den 22. Jul. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

c) beym Magistrat zu Gadebusch.

1) Sämtliche Gläubiger des verstorbenen Bürger und Tischlers, Hinrich Ratzeburg, welche ihre Forderungen in termino den 29. April a. c. gebührend angegeben und bescheiniget haben, werden hiemit vorgeladen, sich den 30sten dieses Monats, auf hiesigen Rath-Hause einzufinden, und daß übrige respect. gegen Auslantwortung der in Händen habenden Verschreibungen und Ausstellung richtiger Quitungen in Empfang zu nehmen. Sign. Gadebusch, den 9. Sept. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Stadtgericht zu Cröpelin.

1) Da in Concurs-Sachen des verstorbenen Bürgers und Zimmermeisters, Johann Christian Throns, Creditorum, von deren communi mandatario dem Kaufmann Christian Mussehl hieselbst, seit einiger Zeit die schriftliche Nachricht ad acta gebracht worden, daß von den in seinen Namen, wegen Beytreibung ausstehender und zu diesem Concurse gehörenden Activorum bey hoher Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, geführten Processen zwar der eine, durch eine ausgesprochene Urtel nunmehr geendigt; der andere aber von noch zu weiter Aussicht sey; dann aber auch verschiedene Creditores darauf angetragen, daß mit der Distribution der bis zum Austrag jener Sachen in deposito gelassenen Gelder verfahren werden mögte, und solchem von Gerichtswegen statt gegeben werden solle, wenn diejenigen Creditores, welchen nach der Urtel vom 28sten Septemb. 1770 die Bescheinigung ihrer Forderungen annoch beyzubringen auferleget ist, solches werden prästiret haben; als wird den bemeldeten Creditoribus des verstorbenen Bürgers und Zimmermeisters, Johann Christian Throns, hiedurch sub pœna præclusi aufgegeben, daß ihnen durch gedachte Urtel zuerkannte innerhalb 4 Wochen a dato dieses annoch zu beschaffen, im widrigen so dann nach Lage der Sache mit der Distribution der vorhandenen Geldern verfahren und

sie

sie weiter nicht gehöret werden sollen. Cröpelin, den 13. Sept. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

c) beym Stadtgericht zu Lübz.

1) Alle und jede, welche an das an der Güstrowschen Landstrasse belegene, dem wayl. hiesigen Tuchmacher, Johan Jochim Schultz, zugestandene Haus mit Zubehör, und dem dabey befindlichen Garten, welches alles an den Herrn Amtshauptmann Wendt, Namens der hohen Herzogl. Reluitions-Commißion verkauft, irgend einige Ansprüche und Forderungen haben, sie rühren her, aus welchem Grunde sie wollen, werden zur Sicherheit des Hrn. Käufers Kraft dieses sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 27sten Septemb. d. J. auf hiesige Gerichtsstube zu erscheinen, geladen. Lübz, den 18. Jul. 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

f) beym Patrimonial-Gericht zu Mühlenbeck.

1) Diejenigen, welche von den beyden hiesigen abgesetzten Bauern, als den Schulzen Joachim Beckmann, und den Hauswirth Johann Maack, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, werden ad profitendum & liquidandum credita sub pœna præclusi auf den 27sten Septemb. d. J. vor hiesiges Gericht citiret und vorgeladen. Decret. Mühlenbeck, den 22. Jul. 1779.

Patrimonialgericht hieselbst.

g) beym adel. Gericht zu Rehagen.

1) Da der Gutsherrschaft hieselbst daran gelegen ist, von dem Schuldenzustand, der zu diesen Gute gehörigen unterthänige Bauern, im Dorfe Cladow, und Antheil des Dorfs Samelow, vergewissert zu seyn; so werden alle diejenige, welche an sothane zum hiesigen Gute Rehagen gehörige Bauern im Dorfe Cladow und auch in Samelow Rehager Antheils samt und sonders, und darunter in specie an den Bauern Burmeister, in Samelow, ex jure crediti vel alio quocunque capite vel causa Forderungen zu haben vermeynen, auf den 27ten Sept. d. J. vor hiesigen Gutsgerichte hiermit peremtorie sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen um ihre etwa habende Forderungen gehörig anzuzeigen, und sodann weitern Bescheides zu gewärtigen: Wobey zugleich hiedurch bekannt gemacht wird, daß wir solchen Bauern inskünftige es sey an Gelde, Korn und sonsten etwas ohne expresse Bewilligung der Gutsherrschaft creditiren wird, überall keine Bezahlung deshalb zu gewarten habe. Decret. im Gutsgerichte zu Rehagen, den 8. Jul. 1779.

h) beym adel. Gericht zu Dutzow.

1) Alle diejenigen, welche an des hieselbst verstorbenen Holländerey-Hirtens, Hans Frick, von Gerichtswegen unter Siegel genommenen geringen Nachlaß ein Erbrecht, Schuldforderungen, oder sonstige Ansprüche aus welchem Grunde es immer seyn wolle, haben, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am 24ten Septemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen adel. Gerichte mit dem erforderlichen Beweisthümern zu erscheinen. Decretum Dutzow, den 13. Aug. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

i) beym adel. Gericht zu Göhren.

1) Der Hausmann Gustav Gäding, zu Lebbin, ist seiner Hufe entsetzet, alle etwanige Gläubigere desselben, werden sub præjudicio, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret zu werden, auf den 29sten Sept. d. J. ad liquidandum vorgeladen. Göhren, bey Malchin den 18. Aug. 1779.

Adel. Gericht daselbst.

* * * * * *

1) Da der jüngst hieselbst verstorben Musicantgesell, Jürgen Orthmann, seinen errichteten letzten Willen, bey dem Herrn Advocat Jargo, zu Bützow niedergelegt, und zur Eröfnung gedachten Testament der 27ste des k. M. Sept. festgesetzt worden: so wird gedachte Tagefahrt hiemit einen jeden, der ein Interesse an dem Nachlasse des erwehnten Defuncti zu haben glaubt, bekannt gemacht,

um sich am genannten Tage, Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Hrn. Advocati Jargow, zu Bützow einzufinden, und der Publication des Orthmanschen Testaments beyzuwohnen. Bützow, den 27. Aug. 1779.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem ehemaligen Musquetier, Daniel Peter Christian Stahlmann, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau, Regina geborne Schult, gezieмend vorgetragen, wie du sie vor 15 Jahren zum zweyten male, ohne alle von ihr gegebene Ursache, böslich verlassen habest, sie auch von deinem Aufenthalt nicht das geringste erfahren mögen, mit demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter vor zu laden. Da Wir nun dem Petito in Gnaden deferiret haben; so citiren Wir dich, Daniel Peter Christian Stahlmann, zum ersten andern und drittenmale, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 28sten Septemb. d. J. Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, oder daß, bey deinem Ausbleiben, mit Aufhebung der zwischen dir und der Supplicantin vorgewesenen Ehe, in contuma iam werde verfahren, auch sonst, was den Rechten gemäß werde erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach ꝛc.. Dat. Schwerin, den 2. Jul. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director, und Räthe.

III. Notificatorium.

a) Es haben Sr. Herzogl. Durchl. in der dem hiesigen Stell- und Rademacher-Amte am 7ten Decemb. 1766 gnädigst verliehenen Amts-Rolle Articulo 24. wörtlich verordnet:

„Es sollen vermöge des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs, die Rademacher „auf dem Lande keine Gesellen halten, auch „nur alleiniglich die zur Landwirthschaft nöthige Bauer- und Bauwagen verfertigen, sonst „aber keine Arbeit aus den Städten zu machen übernehmen, weil sie sonst, wenn sie dabey contraveniren, nicht allein nach Maaßgabe des §. 274. des Landes-Vergleichs angesehen werden, sondern auch derjenige, welcher wider dieses Landesgesetz und Ordnung dergleichen dem hiesigen Stell- und Rademeramt zustehende Arbeit auf dem Lande machen lässet, oder gar aus Orten ausserhalb Landes anhero bringet, zu desto mehreren Stöhrung dergleichen unerlaubter Vervortheilung sothaner Arbeit verlustig seyn, und „solche von jeder Orts Obrigkeit, worunter der „Contravenient gehöret, confiscirt werden sollen. Jedoch ausländische und solche Gutschen, auch andere Arbeit, so hie zu Lande „zur Zeit nicht gemacht werden, davon ausgenommen."

Weil nun aber dem Vernehmen nach verschiedene Einwohner hiesiger Stadt und Vorstadt, allerhand neue Arbeit, an Carioln, Birutschen, Carossen, Bau- Calesch- und Blockwagen, Schlitten auf dem Lande und in andern Städten, auch ausserhalb Landes kaufen und repariren lassen; und solchergestalt verbothswidrig anhero bringen und unsern Bürgern die Nahrung dadurch entziehen; so wird auf gezieмendes Ansuchen des mehrgedachten Amts männiglich hiedurch öffentlich für die Contravention und die darauf gesetzte Strafe gewarnet. Schwerin, den 3. Sept. 1779.

Burgermeister und Rath hies. lbst.

2) Da unterm 23sten vorigen Monats auf dem zum hiesigen Amte gehörigen Zoll zu Siggelkow, eine güste gelbe Kuh angehalten wor-

den,

den, weil der erforderliche Paß dabey nicht vorgezeiget werden können, man auch von dem Eigenthümer derselben weiter nichts in Erfahrung gebracht, als daß der, welcher sie transportirt, sich für einen Tagelöhner aus Putlitz ausgegeben, mit dem Hinzufügen, er wolle nach Perchim zu seiner Frau zurückgehen und den Paß holen, sich auch nachher an demselbigen Tage, bey der Zollpächterinn Hinzen, zu Siggelkow, ein Unbekannter gemeldet und Namens des ehemaligen in Dömitz gesessenen Krügers zu Severin, um Verabfolgung der Kuh gebeten hat, seit der Zeit aber sich weiter niemand dazu gemeldet: So wird hiedurch von Gerichtswegen allen denenjenigen, die eine gegründete Ansprache an dies Haupt-Vieh machen können, ein für allemal aufgegeben, sich innerhalb 14 Tagen, dazu bey hiesigem Amte gehörig zu legitimiren und sodann das Weitere zu gewärtigen, sub præjudicio, daß nach Ablauf dieser Frist, dasselbe sofort öffentlich verkauft, von dem dafür gelöseten Gelde das Futtergeld und sonstige Kosten bestritten und mit den etwanigen Ueberschuß rechtlich verfahren werden solle. Amt Marnitz, den 7. Sept. 1779.

Herzogl. Amtsgericht daselbst.

3) Der Messias. Ausgabe der letzten Hand.

Von den vier Nachdrucken des Messias hat Christian Gottlieb Schmieder den letzten, und zwar schon zum zweytenmale gemacht. Dieser Mann hatte, nebst den andern Eigenschaften seiner Mitgesellen, auch die Schamlosigkeit, daß er um Erlaubniß zum Drucke, in nothwendig gewisser Erwartung, daß ich sie nicht geben würde, bey mir ansuchen ließ; und dann that, was er wollte. (Solche Rechte der Nachdrucker sollten, mich deucht, eine Veranlassung werden können, daß ihre erschlichenen Privilegia ihnen wieder genommen würden.)

Dieser Nachdruck ist, wie mir verschiedene meiner Correspondenten schreiben, der Subscription auf die Ausgabe, welche ich zu machen vorhabe, besonders in den südlichen Gegenden Deutschlands hinderlich.

Die angezeigte Sudeley hat, allein in den beyden letzten Gesängen, nicht wenig Druckfehler aller Art, z. E. andre Worte für die von mir gebrauchten; Seite 196. Segnend schaut' in den Seligen nach. 201. die andre führen. 258. allein rief. 267. vom Thron der Flammen. S. 198 ist ein Wort zu viel in: Siehst dem du ihn an. In folgenden Stellen fehlen Worte: S. 202. Dich an? folge mir nach. 275. Tief in den Klüften ihr Grab. 300. Wie des Sommers Mond-Nacht. 302. Bluthell zum Thron. S. 242 ist ein Vers in diesen, der kein Hexameter mehr ist, verändert worden: Sie mit Schatten umgab, oder mit Schimmer des Mondes.

Dies, denk ich, ist zureichend zu zeigen, was man an diesem Nachdrucke besitze. Ich glaube vermuthen zu dürfen, daß einige von denen, die ihn haben, nun, da sie ihn kennen, nicht ferner damit zufrieden seyn werden. Dies ist die Ursach, warum ich den Subscriptionstermin meiner Ausgaben, von denen ich nur wiederhole, daß sie ohne alle Druckfehler seyn werden, bis zum 15ten Octob. d. J. verlängere. Hamburg, den 27. Aug. 1779.

Klopstock.

Auf diese Ausgabe wird bis zum Termin Subscription bey hiesigem Postamt angenommen. Schwerin, den 14. Sept. 1779.

Post-Amt.

4) Das Nr. 462 aus der Haupt-Collectur des Herrn Lotterie Inspectoris Salm hieselbst ist dem Juden-Burschen Jacob Moses von abhanden gekommen. Da andessen Stelle das nemliche Nummer besagten Juden-Burschen wieder gegeben worden so wird das verlohren gegangene Loos hiemit annulliret und mortificiret. Schwerin den 7 Sept. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lotterie-Direction.

5) Ich mache hiedurch öffentlich bekannt,

daß ich jetzo der Bewohner des hieselbst in der Steinstrasse belegenen, und vormals von dem Hrn. Schwabe, nachhin aber von dem Hrn. Stier bewohnten Hauses, der so genannten Hamburger Herberge, bin, und daß, da an dieses Haus jederzeit die vornehmsten Herrschaften im Lande und ausserhalb Landes gewohnet gewesen sind, um daselbst, während ihres Auffenthaltes in Rostock, zu logiren, ich gleichfalls Personen vom Stande meine Zimmer zum bewohnen zu überlassen, und auch solche zu speisen, Vorhabens bin. Es sind zu dem Ende in diesem Hause bereits ansehnliche Reparaturen vorgenommen, und hoffent lich alles, in Zimmern und Ställen, nach eines jeden Gefallen vollkommen eingerichtet worden. Ich empfehle mich dahero einer jeden nach Rostock reisenden Herrschaft hiedurch bestens, und versichere zugleich, daß ein jeder, der mich mit seiner Zusprache beehret, nicht allein alle nur mögliche Bequemlichkeit, die gröste Reinlichkeit und die promteste Aufwartung, sondern auch eine nicht gewöhnliche Billigkeit zu erwarten haben wird. Rostock, den 27. Aug. 1779. Walter Gustav Oetloffe.

IV. Was zu verpachten.

1) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl soll der Krug zu Mönckhagen mit dem dabey gelegten Ackerwerk den 24sten Septemb. a. c. an den Meistbietenden verpachtet werden. Liebhabere können sich gedachten Tages, Morgens 9 Uhr, auf hiesigen Herzogl. Amte einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser Krug bis auf Herzogl. gnädigste Ratification zugeschlagen werde. Hirschburg, den 20sten August 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amt Ribnitz.

2) Der hiesige Krug, welcher zu Anfange künftigen Frühjahrs neu erbauet, und mit allen Bequemlichkeiten, nach Maßgabe des einen jeden vorzulegenden Risses, versehen seyn soll, fällt Ostern 1780 aus der Pacht. Er liegt an der Poststrasse von Berlin, nach Hamburg, zwischen Lübtheen und Boitzenburg hat einige Sack Aussaat Land, eine Wiese, einen schönen Garten am Hause, und die beste Weyde für Pferde und Kühe, in der sogenannten Craatz. Liebhabere können sich zwischen hier und Martini, auf dem hiesigen Hofe zu Vernehmung der Pachtbedingungen melden. Düßihn, den 9. Sept. 1779.

Adel. Gericht daselbst.

3) Der Krug nebst der Schmiede in Lüdershagen, imgleichen der Krug in Köln, fallen Trinitatis 1780, aus der Pacht und sollen den Meistbietenden zugeschlagen werden. Die Pachtliebhabere können die Bedingungen auf dem Hofe zu Hoppenrade zuvor erfahren, und daselbst hienächst am 12ten Octob. den Zuschlag gewärtigen. Hoppenrade, den 11ten Sept. 1779.

4) Die Schmiede in Jämckendorff, welche auf Trinitatis 1780, aus der Pacht fällt, soll mit dem dazu gehörigen Acker, am 21sten September a. c. unter gewissen Bedingungen, an dem Meistbietenden Pachtweise überlassen werden. Schmiedemeistere, welche dazu Lust haben sollten, wollen sich am gedachten Tage, Vormittags auf dem Hofe zu Klentz einfinden. Klentz den 7ten Sept. 1779.

5) Zur Verpachtung der kleinen Sprenzer Wasser-Mühle von Johannis 1780 an, ist Terminus auf den 27sten Septemb. angesetzet, und können Liebhabere am bestimmten Tage, Morgens um 10 Uhr, sich auf dem Hofe einfinden.

6) Die Schmiede und der Krug, zu kleinen Sprenz sollen, von Ostern 1780 an, am 27. Septemb. meistbietend verpachtet werden, wozu Liebhabere sich des Morgens um 10 Uhr, auf dem Hofe einfinden können.

7) Zu Dewitz bey Neubrandenburg, fällt die Holländerey von 120 Kühen auf Walpurgis 1780 aus der Pacht. Liebhabere wollen sich vor Michaelis d. J. bey der Gutsherrschaft daselbst melden und billige Bedingungen erwarten.

V.

V. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Advocati Engel, als gemeinsamen Anwaldes von Gundlach, Calübbe und Neuhöfer Gläubiger, auch des Advocati Wulffleff, als Kriegischen Vormundes von Gundlachscher Kinder alle und jede, welche die in der Gegend von Neubrandenburg belegenen Güter Calübbe und Neuhof, entweder zusammen oder einzeln zu kaufen Lust haben, hiedurch gnädigst, und wollen; daß selbige den 24sten Septemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, biethen und überbiethen, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich meistbiethenden der Zuschlag erfolgen soll. Gegeben Güstrow, den 20. Jul. 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Doctoris Erdtmann, als communis mandatarii creditorum des verstorbenen Oberförsters Grünwald, zum gerichtlichen Verkauf, eventualiter zur Vermiethung der auf hiesigen Felde belegenen, vormaligen Grünwaldschen Aecker, als 1) eines Stückes auf dem Stadtfelde beym Steinernen Gerichte, 2) eines Stückes auf dem Ostorfer Felde an des Pensionarii Duven Acker gränzend und 3) eines eben daselbst zwischen den Aeckern des Pensionarii Duve belegenen Stücks, einen Terminum auf den 25sten Septemb. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kaufe, allenfalls zur Miethe sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley sich einzufinden, da dann vorerwehnte Aecker zusammen oder einzeln, entweder nach geschehenem Bot und Ueberbot dem plus licitanti käuflich zugeschlagen, oder auch, in dessen Entstehung, dem plus offerenti miethsweise überlassen werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 30. Aug. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Advocati Schröder hieselbst, als communis mandatarii creditorum des Rathsverwandten Koch, zu Warin, zum gerichtlichen Verkauf, allenfalls zur Vermietung der von diesem, seinen Gläubigern abgetretenen Immobilium, welche

1. in einen geräumigen Hause von 2 Stockwerken, am dortigen Pferdemarkte, nebst einen guten Stalle und Hofraume hinter solchem Hause,
2. in einer wüsten Baustelle hart an diesem Hause,
3. in einem Wohnhause ebenfalls von 2 Stockwercken, an der Hauptstrasse mit gutem Hofraum,
4. in einer vor dem Kirchthore belegenen, noch nicht ausgebaueten Scheune, und
5. in einer Viertelhufe Landes nebst einigen Sandkämpen und Gärten bestehen, einen Terminum auf den 25sten Septemb. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf, oder eventualiter zur Miethe sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am obbenanten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann vorgenannte Immobilia, entweder nach geschehenem Bot und Ueberbot dem plus licitanti käuflich zugeschlagen, oder auch, in dessen Entstehung, dem Meistbietenden miethsweise überlassen wer-

werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 25. Aug. 1779.

(LS.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wiſſen, daß, in weiterem Verfolg einer, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güter, an Unſere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey hieſiger Unſrer Juſtitz-Canzley, in Concurs gerathenen Landgüter die Güter Gömtow, Schönberg und Frauenmark cum pertinentiis zum gerichtlichen Verkauf beſtimmet und zu dieſem Zweck drey Termine, den erſten auf den 26ſten Novemb. d. J., den zweyten auf den 1ſten Febr. 1780 und den dritten auf den 11ten April 1780 anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obgenannten Güter ſich entſchlieſſen mögten, hiemit gnädigſt, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hieſiger Unſrer Herzogl. Juſtitzcanzley zu erſcheinen, da denn in dem erſten oder zweyten Termino, dem annehmlich Höchſtbietenden die Güter zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeſchlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meiſtbietenden, oder in Entſtehung deſſen, dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Bot gethan, auf die im erſten Termino bekannt zu machenden Bedingungen, pure conſtitutionsmäßig gerichtlich addiciret werden ſollen. Wornach man ſich zu richten. Datum Schwerin, den 14. Sept. 1779.

(LS.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

5.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann auf unterthänigſte Anzeige und Bitte des Advocati Schröder, als communis mandatarii creditorum des Rathmanns Koch, zu Warin, der zum Verkau, eventualiter zur Vermietung der Kochſchen Immobilium auf den 25ſten d. M. präfigirte Terminus, keinen Fortgang haben wird: So machen Wir ſolches denen, ſo daran gelegen, hiedurch gnädigſt kund. Datum Schwerin, den 16. Sept. 1779.

(L.S.)
Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

6) Auf gnädigſt eingegangenen Herzogl. Befehl ſollen die hieſelbſt befindliche Immobilia des auf Zeitlebens im Zuchthauſe untergebrachten Joh. Ladendorfs, als 1) eine wüſte Stelle mit einer kleinen Scheure, 2) drey Enden Aecker am Cummerower Wege, 3) ein Ende am Hütten, 4) ein Ende an der Rade Wieſe, 5) ein Ende am Baſepohlſchen Wege und 6) ein Ende an der Tüder Wieſe, imgleichen deſſen vorhandene Mobilia, den 27ſten Septemb. d. J. meiſtbietend verkaufet werden. Alle und jede Kaufliebhabere werden hiedurch vorgeladen, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit vor Rath zu erſcheinen, da denn nach geſchehenem Both und Ueberboth, die vor erwehnten Im- & mobilia dem plus licitanti zugeſchlagen werden ſollen.

Zugleich werden auch alle und jede, welche an vorbenannten Johann Ladendorf, irgend eine Forderung zu haben vermeynen, an eben dieſem Tage, ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii peremtorie, zu erſcheinen vorgeladen. Stavenhagen, den 14. Aug. 1779.

Burgermeiſter und Rath daſelbſt.

7) Wann in dem zum öffentlichen Verkauf des Menſenſchen-Hauſes am 1ſten huj vorgeweſenen Termino, für gedachtes Haus nur 305 Rtlr. N. ⅔ geboten worden, dieſer Bot aber nicht annehmlich befunden, und deshalb novus terminus auf den 27ſten dieſes präfigiret iſt: als werden Kaufliebhabere erſuchet, ſich am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf

auf der hiesigen Amtsstube einzufinden, und nach Gefallen zu bieten, da dann der Zuschlag dem Meistbietenden geschehen soll. Decret. im Amtsgerichte Rehna, den 6. Sept. 1779.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht verordnete Beamte.

8) Demnach zum meistbietenden Verkauf des dem hiesigen Holzhändler, Johann Gottfried Jürgens zuständigen, in der Unterberger Gemeine vorzüglich zur Handlung und allerley Nahrungsbetrieb, sehr bequem belegenen, auch sonst im guten Stande befindlichen Wohnhauses, anderweiter Terminus erkannt, und auf den 1sten k. M. Octob. anberahmet worden; so wird solches hiemit öffentlich kund gethan, und haben die Liebhabere dazu, sich bemeldten Tages, Morgens 10 Uhr, auf der Königl. Amtsstube einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, Bot und Gegenbot zu thun, und befindenden Umständen nach den Zuschlag zu gewärtigen. Lauenburg, den 7. Sept. 1779.

Königl. Churfürstl. Amt.

9) Auf den 27sten Sept. d. J. sollen alte Dachpfannen, wie auch ganze und halbe Mauersteine den tausende, auch altes Bauholtz Thüren und Fenstern, auf dem adelichen Hofe zu Zurow öffentlich gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkaufet werden. Kaufliebhabere belieben sich also an besagtem Tage Morgens um 9 Uhr daselbst einzufinden. Zurow den 8 Sept. 1779.

10) Zu Demitz bey Neubrandenburg, ist echter Johannis Rogken, welcher daherher diesen Namen hat, weil er an dem Orte, wo er zu Hause gehöret, nemlich in der Neumark, auch um Johannis aus gesäet und das erste Jahr als Heu Schlag behandelt wird, zu bekommen. Solcher ist wie hier zu Lande gewöhnlich im vorigen Herbste gesäet worden, und hat auf mittleren Boden sich sehr gut geartet. Liebhabere können davon nach geschehener Bestellung das Beliebige a Schfl. 20 ggr. Gold, Berliner Maasse erhalten.

11) Es stehen bey dem Stellmacher Havemann in Güstrow, 2 gute 4sitzige Gutschen für billigen Preis zum Verkauf. Liebhabere können solche, bey gedachten Eigner besehen und Handlung pflegen.

12) In des Kaufmanns Hrn. Dolge Hause, auf dem Burgwall, sollen die sämtlichen vorhandenen Material-Waaren, die zur Bude gehörigen, Maassen, Kannen, Waagschalen, 2 Mörser, ein grosser eiserner Waagbalken mit hölzern Schaalen und 670 Pf. Gewichte, 1 kleinerer Waagbalken mit kupfernen Schaalen und was sich sonsten an Coffee- und Zuckerfässern, Reis- Oel- und Syrupstonnen, nebst Candisladen und Candisladenholtz vorfindet, öffentlich gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. feil geboten werden. die Liebhabere ersuchet man ergebenst, des Endzwecks halber am 4ten October und folgenden Tagen, des Nachmittags um 2 Uhr, sich einzufinden und daselbst Handlung pflegen. Rostock, den 15 Sept. 1779.

13) Es wird ein Verkauf-Termin auf den 9ten Octob. über die sämtlichen Immobilia des Kaufmanns Hrn. Dolge, anberahmet, sie bestehen

1. in dem auf dem Burgwall belegenen grossen Wohnhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, es hat viele geräumige Zimmer, gute Bödens, grossen Hof-Platz mit verschiedenen Gebäuden, eine Auffahrt und einen guten Garten mit einem Lust-Hause,

2. einem nahe dabey gelegenen grossen geräumigen Packhofe, mit einem Thorhause und die dabey befindliche Wohnbude; diese Grundstücke können täglich besehen werden.

3. einem in der St. Marien Kirch, in dem grossen Gange, nach der Schreiberey sub No. 176 belegenen Begräbnisse und

4. einer auf dem Altarchor der gedachten Kirche sub No. 83. belegenen Mannsstuhlstelle, von 3 Ständen. Die Liebhabere zu einem oder dem andern, werden ergebenst ersuchet, am

gedachten Tage, des Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Hrn. Nicolaus Allwardt, als Curatoris der Dolgeschen Debitmasse sich einzufinden, und daselbst nach dem grundleglichen Conditionen den Bot über besagte immobilia ad protocollum abzugeben. Rostock, den 15 Sept. 1779.

14) Am 11ten Octob. des Nachmittags, um 2 Uhr und folgenden Tagen, soll in dem Hause des Hrn. Dolge, auf den Burgwall, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. meistbietend verkaufet werden: ein brillantirter Stern-Ring von 17 Steinen, silberne Uhr, silberne Streudose, Senfkanne, Speise- und Thee-Löffeln, Zuckerzangen, ein Besteck Messer und Gabeln, Zinn, kupferne Theemachine, Distillirblase und eine grosse Blase ohne Kopf, messingsche Blackers, Kessels, Eisen Blech, Porcelain, Irdenzeug, ein schwarz rasemohren und bundstoffen Kleid, ein atlassen Pelice mit Grauwerck und andere seidene und sitzene Frauenskleider, Dammasten-Tischzeug, Leinen in Holzen und anderes Leinzeug, Fenstergardienen, Garn, ein gelb Dammasten und ein grün Taften Bettumhang, Betten und Bettdecken, Tische, Stühle, Kleider- und Leinschränke, fournirte Tragekasten, Coffers, Spiegels in vergoldeten und andere Rahmen, Bettstellen mit und ohne Gardinen, eine Zeug-Rolle und andere Sachen mehr. Liebhabere wollen sich an den angesetzten Tagen, zahlreich einfinden. Rostock, den 15 Sept. 1779.

15) Auf dem Hofe zu Malow, bey Parchim, stehen annoch 12 Starken und 6 Stiere von 2 Jahren, und 50 Stück grosse und mittel Schweine zum Verkauf. Kaufliebhabere können sich desfalls bey dem Hrn. von Winterfeld, als Gutsherrn daselbst melden.

16) Wenn der Schreiber Rosmann gewilliget ist seine auf den Güstrowschen Stadtfelde belegene vier Morgen Acker in der Binnung in der Gegend der Helenen-Lust, eine Wiese auf der Königsburg, zwey Gärten vor den Glevinschen Thor stadtwärts an den Schloßgraben, und rückwärts an den Bauhoffgarten neben einander belegen, meistbietend zu verkaufen, so werden alle und jede Kaufliebhaber ersucht sich den 23sten September d. J. des Morgens um 9 Uhr in dem Hause des Herrn Doctoris Zander zu Güstrow geneigst einzufinden, Both und Ueberboth thun und gewärtigen, daß dem annehmlich meistbietenden solches werde zugeschlagen werden. Derjenige, welcher nähere Nachweisung dieser Grundstücke verlanget, kann solche bey den Herrn Advocat Zander in Güstrow erfahren. Güstrow, den 1ten Septemb. 1779.

VI. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Auf dem Amte Eldena wird eine Haus-Hälterin verlanget, welche die Wirthschaft verstehet, gut Kochet und Backwerk machet, auch ihres Wohlverhaltens wegen beglaubte Attestata aufzuweisen hat. Diese kann sich daselbst melden, und billige Conditiones gewärtigen.

VII. Was verlohren.

1) Den 12ten Sept. ist auf dem Wege von Wismar nach Schwerin, zwischen Amt Mecklenburg und Stieten, ein Spanisches Rohr mit einen glatten goldenen Knopf, worauf oben eine enquatre couleur gearbeitete Schleife befindlich, verlohren worden: An dem Rohre befindet sich eine etwas eingedruckte Stelle. Wer solches gefunden hat, beliebe sich bey der hiesigen Intelligenz-Expedition zu melden, und dafür eine Erkenntlichkeit von einen holländschen Ducaten zu empfangen.

VIII. Was gefunden.

1) Es hat der Hauswirth Gribnitz, zu

Die

Bieſtow, den 29ſten dieſes, des Morgens, bey ſeinen Pferden eine eſelbraune Stute, von 6 bis 7 Jahren, ohne Abzeichen, unterſetzig und klein, ſo Bauchlahm und hinket, angetroffen. Da nun dieſes Pferd vermuthlich auf jener Seite Roſtock, oder anders wo, geſtohlen, zu Bieſtow aber, mit Hinwegnehmung eines von Gribnitzen ſeinen Pferden, zurückgelaſſen; ſo wird ſolches hiemittelſt öffentlich angezeiget, damit der Eigenthümer deſſelben, ſelbiges mittelſt gehöriger Legitimirung hier beym Amte gegen Erſtattung der Futter- oder Weidekoſten wieder in Empfang nehmen könne; ſub præjudicio, wird zugleich angefüget, daß, da das Pferd etwas wild, und alſo nicht wol in der Weide in Acht zu nehmen, falls ſich niemand innerhalb 4 Wochen dazu angiebet, es gerichtlich verkaufet, und das dafür gelöſete, nach Abzug der Koſten, ad judiciale depoſitum genommen werden ſolle. Sign. Schwaan, den 31. Aug. 1779.

Herzogl. Amt daſelbſt.

2) Im hieſigen Amte haben ſich nachbeſchriebene zwey Pferde angefunden, a) auf den Botelſtorfer-Felde eine alte ſchwarze Stute mit einen weiſſen Bliß, 14 Hand hoch, ohne Zaum, mit einen alten Sattel, auf welchen ein leerer leinener Queerbeutel gebunden geweſen, b) auf den Bützer Felde ein dunkelbrauner alter Wallach, 16 Hand hoch mit einen Bliß vor den Kopf, und an der rechten Seite gebraunt. Wer ſich zu dieſen Pferden behörig legitimiret, kann ſolche gegen Erlegung der gewöhnlichen Koſten, innerhalb 3 Wochen abholen, oder gewärtigen, daß ſie nach Verlauf deſſen, dem Meiſtbietenden verkauft, und der etwanige Ueberſchuß beym Amt in Depoſito genommen werden wird. Amt Rehna, den 6. Sept. 1779.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieſelbſt verordnete.

3) Auf dem Hofe zu Lütten-Warin, im hieſigen Amte, iſt vor einigen Wochen ein 5 bis 6jähriger Wallach angelaufen gekommen, und daſelbſt angehalten worden. Das Pferd iſt von Maußfahliger etwas ins ſchwarze fallender Farbe, hat an dem rechten hinter Fuß, einige weiſſe Haare, und vor dem Kopfe einen kleinen weiſſen Fleck, iſt an der rechten Hinderkeule gebraunt mit den Buchſtaben CK, der dritte Buchſtab aber iſt nicht völlig kenntbar. Wer ſich zu dieſem Pferde als Eigenthümer legitimiren kann, der beliebe ſich binnen 4 Wochen a dato an zu melden, und gegen Erſtattung des Futtergeldes und ſonſtiger Unkoſten das Pferd in Empfang zu nehmen, weil, nach Ablauf dieſer 4 Wochen, daſſelbe meiſtbietend verkaufet, und der Kauf-Schilling ad judiciale depoſitum genommen werden wird. Neukloſter, den 12. Septemb. 1779.

IX. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehſeuche.

Die Stadt Bützow ſteht ſeit über 3 Wochen in der Quarantaine. Dahingegen iſt zu Kotelbogen in daſigen Amte die Seuche ausgebrochen, an welcher ſchon 2 Häupter crepiret ſind und 4 krank ſtehen; auch iſt zu Steinhagen aufs neue ein Haupt daran geſtorben und eines ſteht krank, 3 Stück ſind durchgeſeucht. Zu Moltenow ſind 2 geſtorben, 3 krank und 4 durchgeſeucht; zu Ulrichshof 10 geſtorben, 2 krank, 51 durchgeſeucht.

Von Oettelin im Amte Güſtrow und Kleinen Gnemern im Amte Neubuckow fehlen die weiteren Berichte.

Zu Lütten Bengerſtorf im Amte Boitzenburg ſind 48 Häupter geſtürzet, eins ſtehet noch krank, 45 ſind durchgeſeucht und 46 ſind noch geſund. Schwerin, den 16. Sept. 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 16. Sept. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	29	10
Ein vollwichtiger Dukaten	2	21	3
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	14	3
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	29	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	6
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ⅔tel Stück		34	9

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

	Weizen		Rockē.		Gerstē		Malz		weisse Erbsen		Futter Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
(die	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 15 Sept. in Rost. N. ⅔ Last	70	—	44	—	42	—	60	—	54	—	42	—	33	—	25	—
— 17 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 17 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 17 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 17 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 17 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 15 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	—	2	32	2	16	—	—	3	—	2	32	1	32	1	16
— 16 in Boitzenburg, der Sack.	4	—	2	32	2	16	—	—	3	—	2	32	1	32	1	16

Anno 1779. 39tes Stück.

Sonnabends den 25. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der von Schuckmann auf Moeln unterthänigst angezeiget, daß er unter nachstehenden Bedingungen als 1) die wegen der vielen Klagen, und daher erwachsenen Kosten etwa noch rückständig gebliebene Zinsen zwischen jetzt u. Antonii 1780 zu bezahlen, 2) die lauffenden Zinsen zu aller Zeit promt zu berichtigen, 3) zur Verminderung seiner Schuldenlast von Trinitatis 1780 angerechnet, alljährlich dreyhundert Reichsthaler auf die schuldigen Capitalien abzutragen, und 4) diesen Abtrag, und die beschafte Zinsezahlung durch Vorweisung der Quitungen nach Ablauf eines jeden Trinitats-Termins demjenigen zu beweisen, welchen Creditores zur Nachsicht der Quitungen bevollmächtigen werden, mit seinen Gläubigern einen sechsjährigen Anstands-Vergleich einzugehen, und zu erhalten wünsche, wobey gedachter von Schuckmann den sub A) hieneben abgedruckten Posten-Zettul übergeben, Uns aber auch submissest gebeten, Wir geruheten gnädigst, zur Untersuchung der Frage, ob ihm nach der Lage der Sache ohne irgend jemandes Nachtheil ein Indult zuzustanden werden könne, einen Termin anzube-

rahmen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden Wir die Gläubiger des von Schuckmann, auf Moeln, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 30sten Septemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Lande-Gericht erscheinen, sich über den verlangten Anstand erklähren, oder gewärtigen, daß die Ausbleibenden, und nicht erscheinenden pro consentientibus geachtet werden sollen, wornächst dann auch überhaupt rechtliches Erkenntniß erfolgen soll. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 5. August 1779.

A) Verzeichniß von den Capitalien, welche der von Schuckmann, auf dem Gute Moeln annoch schuldig:

			Rthlr.	ßl.
1.	an seinen Bruder den Obristlieutenant von Schuckmann	a) in N. Zwdr.	2200	—
		b) in Golde	1403	12
2.	an den Pächter Lücke		300	—
3.	an die von Böckel		300	—
4.	an die Kirche zu Dratow		275	—
5.	an die Pastorin Bärenwaldt als Vormünderin ihrer Kinder		400	—
6.	an den Schreiber Essland		200	—
7.	an den Pächter Asmis		750	—
8.	an den Rector Sarnow		150	—
9.	an die von Hahn Remplinsche Curatel		400	—
10.	an den Amtmann Mühlpfort		2000	—
11.	an den Hofrath Hempel		850	—
12.	an die von Schack	in N. Zwdr.	200	—
13.	an den Holländer Schwartz	in Gold	700	—
14.	an den Hauptmann von Klinggräff		350	—
15.	an den Pastor Hennings zu Möln		1000	—
16.	an die von Oernstadt		1000	—
17.	an die von Schuckmann		50	—
18.	an den Hofrath Sckmerling		138	—
19.	an die Gröningschen Erben		100	—
20.	Noch haben des von Schuckmann, beyden sich bey ihm aufhaltenden Geschwistern zusammen zufordern 5283 Rthlr. 22 ßl. N. Zwdr., da aber nach deren Ableben die Hälfte von diesem Capital ihm anfält, und die andere Hälfte von Obristlieutenant von Schuckmann auszubezahlen, so werden ausgeworffen	in N. Zwdr.	2641	35

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das dem Hofrath Bolbe, bisher zuständig gewesene, jetzt aber von ihm verkaufte, auf hiesiger Neustadt neben der Wohnung des Ehrn Pastoris Blanckmeister belegene Haus cum pertinentiis, ex jure crediti, servitutis, vel ex alio quocunque capite & titulo Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des vorgenannten

ten Hofraths Kolbe, zur Sicherheit des Käufers, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 11ten Decemb. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen eure Forderungen gehörig und specifice, keines weges aber, so wenig qua sortem als qua usuras in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß die Latitantes oder nicht specifice Liquidirenden, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, mit ihren Ansprüchen an das vorerwehnte Haus cum pertinentiis für stets werden präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 7. Sept. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die Verlassenschaft des zu Warin verstorbenen Bürgermeisters Dellbratt, und das daselbst an der breiten Strasse belegene Dellbrattsche Wohnhaus cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa es immer seyn mag, Ansprache zu haben vermeynen, und bey Unserm Amts-Gerichte zu Warin, in den resp. am 28sten Aug. und 13ten Oct. v. J. vorgewesenen Terminen nicht bekannt geworden sind, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte, des Hofraths Tiedemann, als communis mandatarii creditorum des obgenannten Bürgermeisters Dellbratt, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 2ten Octob. d. J. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr in solchem Termino, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation profitiren, und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß die Latitantes, oder auch nicht specifice Liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Schwerin, den 7. Jul. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

3.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir befehlen, mit respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, den nachbenannten von Oertz, Vogelsangschen Creditoribus, als: 1) der Lieutenantin von Pressentin v. Goldberg, als Erbin der wayl. Obristin von Ilte, 2) der von Plessen zu Sternberg, 3) dem Weinhändler Ungnade zu Wismar, 4) dem Kaufmann Balemann daselbst, 5) dem Gewürzhändler Struck daselbst, 6) dem Kaufmann Wachenhusen daselbst, 7) dem Theehändler Bennings zu Hamburg, 8) dem Kaufmann Blank daselbst, 9) dem in dem

Schuldpostenzettel zwar aufgeführten, aber nicht namentlich bekannt gemachten Schneider, 10) dem Kammerherrn von Oerz auf Roggow, 11) dem Lackenhändler Hornemann zu Wismar und 12) dem Oberförster Rochow zu Wittenförde, hiemit gnädigsten Ernstes, innerhalb 6 Wochen, Procuratorem ad acta zu bestellen, daran auch sub præjudicio, von der Massa abgewiesen zu werden, nicht zu ermangeln. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben respect. euch mit Gnaden gewogen. Datum Schwerin, den 16. Sept. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

e) beym Magistrat zu Boitzenburg.

1) Es werden gesammte des wayl hiesigen Rathsverwandten, Friederich Wilhelm Fischer, Gläubiger hiedurch zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie und bey Strafe, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird, vorgeladen, am 1sten Octob. d. J. Morgens um 10 Uhr, an der Rathsstube dahier, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte, zu erscheinen, ihre Credita specifice anzugeben, und die Vergleichs Vorschläge zu vernehmen, bey verfehltem gütlichen Auskommen aber zu gewärtigen, daß weiter werde verfüget werden, was sich zu Recht gebühret und soll diese Ladung durch die Mecklenb. Intelligenz, Hannöverschen Anzeigen und Altonaischen Mercur, zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Boitzenburg, an der Elbe in Senatus d. 23. Jul. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Alle diejenigen, welche an den sämtlichen Nachlaß des vor verschiedenen Jahren allhier verstorbenen Bürgers, Johann Otto Rogge, besonders an die demselben zuständig gewesene, in dem an den Camerarium Dölle, für seinen Schwiegersohn Möller verkauften grossen Hause, Scheune, einem Stück Hausacker und zween Hauswiesen, und dann in dem kleinen, von dem Sohne Philipp Rogge itzt bewohnten, Hause cum pertinentiis, salvo cæteroquin hujus jure, bestehenden unbeweglichen Gütern irgend eine Ansprache, es sey wegen Erbrechts, oder hypothecarischer, oder sonstiger Forderungen, zu haben vermeynen, in so ferne sie nicht allbereit im vorigem am 23sten März d. J. gehaltenen Liquidations-Termin ihre Prätensionen angegeben haben, werden hiedurch zum Erscheinen zu Rahthause am 22sten Novemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, ad profitendum & liquidandum peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii, citiret und geladen. Wittenburg, den 11. Sept. 1779.

Burgermeister Gericht und Rath.

e) beym Magistrat zu Gadebusch.

1) Sämtliche Gläubiger des verstorbenen Bürger und Tischlers, Hinrich Ratzeburg, welche ihre Forderungen in termino den 29. April a. c. gebührend angegeben und bescheiniget haben, werden hiemit vorgeladen, sich den 30sten dieses Monats, auf hiesigen Rathhause einzufinden, und daß ihrige respect. gegen Ausantwortung der in Händen habenden Verschreibungen und Ausstellung richtiger Quitungen in Empfang zu nehmen. Sign. Gadebusch, den 9. Sept. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Magistrat zu Neustadt.

1) Wann nunmehro acta concursus cum sententia der Creditorum des verstorbenen Bürgers und Beckers, Sengelbeck, endlich einmal zurückgekommen: so werden sämtliche ad acta bekannte Creditores hiedurch mit aller Nothdurft gefaßt citiret und vorgeladen, auf den 30sten dieses laufenden Monats, Morgens um 9 Uhr, entweder selbst oder durch sattsam Bevollmächtigte vor Rath sich einzufinden, um zu sehen und zu hören, daß die Festigkeitsurtel publiciret werde. Neustadt, den 2. Sept. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

g)

g) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Es ist in dem am 24sten Aug. d. J. vorgewesenen dritten und letzten gerichtlichen Verkaufs-Termin, des dem Bürger und Knopfmacher Denitz, zugehörig gewesenen Wohnhauses, dem Bürger und Becker Schultz dasselbe für die gebotene acht Hundert sechs und zwanzig Reichsthaler R 3wdr. gerichtlich zugeschlagen, und da ein Terminus zur Angabe aller etwa auf diesem Denitzschen Hause haftenden Schulden und Lasten, mit Ausschluß der bereits eingeklagten Salchowschen Schuld auf den 30. Sept anberahmet; so werden zu dem Zweck alle, welche an dem jetzt verkauften vormaligen Denitschen Hause, einige Ansoder Zusprache aus irgend einigen Grunde zu haben vermeynen, bey Strafe des ewigen Stillschweigens vorgeladen, ihre Forderungen gehörig zu profitiren, zu liquidiren und so dann rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Wornach man sich zu richten. Sign. Güstrow, in E. E. Gericht den 26. Aug 1779.

h) beym Stadtgericht zu Nienkalden.

1) Alle und jede, welche an den Bürger Mich. Correct und dessen Güter, Forderung und Ansprüche haben, werden hiedurch geladen, den 5ten October Morgens um 9 Uhr, in loco judicii zu erscheinen und solche sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii anzugeben und rechtlicher Art nach zu bescheinigen, sich über die Vergleichs-Vorschläge, so wie auch bey Ermangelung gütlicher Auskunft über die anerbothene ceſſionem bonorum, zu erklären und demnächst Bescheides zu gewärtigen. Nienkalden, den 3. Aug. 1779.

Herzogl Stadtgericht.

i) beym Stadtgericht zu Dömitz.

1) Wann der Rathsverwandte und Stadt-Hauptmann, Herr Jacob Christoph Voigt, hieselbst vor einiger Zeit verstorben, und dessen Frau Mütter angezeiget, wie sie die Verlassenschaft desselben nicht anders als cum beneficio legis & inventarii antreten könne, und um convocatio creditorum gebeten: So werden nach gerichtlich aufgenommenen Inventario, alle und jede, welche an den verstorbenen Hrn. Rathmann, Jacob Christoph Voigt, ex quocunque capite vel cauſa eine Ansprache zu haben glauben ad liquidandum auf den 27. Octob. d. J. ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen. Decretum Dömitz, den 25. August 1779.

Herzogl. Mecklenb zum Stadtgericht Verordnete.

k) beym Amtsgericht zu Plau.

1) Sämtliche Erben der in Gnevstorf, hiesigen Amtes, bey dem Einlieger Christian Knack verstorbenen Witwe Prahlowen, geb. Prahlowen, wovon sich bereits verschiedene Brüder und Schwester-Kinder, sowol von ihr selbst als auch ihren verstorbenem Manne gemeldet, oder wer sonst an diese Verlassenschaft einige Ansprache machen zu können glaubet, werden hiedurch ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen, am 30sten dieses Monats Morgens um 9 Uhr, beym hiesigen Amte zu erscheinen, und sich gehörig hiezu zu legitimiren. Amt Plau, den 3. Sept. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

II. Notificatorium.

1) Nachdem die 1ste Classe der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen, zur Verbesserung der Zuchthaus-Anstalten in Dömitz angeordneten, unterm 28sten Jul. 1779 publicirten, 26sten Lotterie den 13ten Septemb. d. J. mit aller accurateſſe ist gezogen worden, so können nunmehro die Interessenten, denen in Ziehung dieser 1sten Classe Gewinne zugefallen sind, solche gegen Zurückgabe der Looſe, ohne welche keine Zahlung geschiehet, von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage ist gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 pro Cent in Empfang nehmen. Diejenigen Looſe, welche in dieser 1sten Vertheilung nicht heraus gekommen sind, müssen bey unfehlbaren Verlust derselben vor den 5ten Octob.

d. J. appelliret seyn, indem die 2te Classe darauf den 18ten Octob. gezogen wird. Der Interessent, welcher diesen Termin verstreichen lässet, hat es sich selbst beyzumessen, wenn nach Ablauf des kommenden Tages sofort sein Loos von dem Collecteur an einen andern verkauft wird.

In den Ziehungs-Bogen von dieser ersten Classe finden sich folgende Druckfehler:

Pag. 2. col. 1. lin. 25 von oben auf No. 1808 für 2 Mk. 2 ßl. lies 2 Mk. 8 ßl.
—— 3. col. 1. lin. 32 von unten auf No. 5385 für 8 Mk. 8 ßl. lies 2 Mk. 8 ßl.
—— 3. col. 1. lin. 20 von unten auf No. 1281 für 2 Mk. 8 ßl. lies 7 Mk. 8 ßl.
—— 3. col. 2. lin. 7 von unten auf No. 42 für 2 Mk. 8 ßl. lies 7 Mk 8 ßl.
—— 3. col. 2. lin. 5 von unten auf No. 3430 für 2 Mk. 2 ßl. lies 2 Mk. 8 ßl.

Noch sind Loose, und zwar für den Appell der 2ten Classe an den im Plane bemerkten Orten zu bekommen. Schwerin, den 20sten Sept. 1779.

Herzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Lotterie-Direction.

2) Ob zwar auf dem am Michaelis Abend hieselbst zu haltenden Vieh-Markt auch Rind-Vieh eingelassen werden soll: so will dennoch E. E. Rath hiedurch zu jedermanns Nachachtung angefüget haben, daß das zum Verkauf bestimmte Vieh mit obrigkeitlichen Pässen, worinn die Zahl und Farbe genau bestimmt, und zugleich attestiret worden, daß weder an dem Orte selbst noch auf 2 Meilen davon die Vieh-Seuche verspühret werde versehen seyn, ohne dergleichen Pässe aber kein Vieh eingelassen werden solle. Publicatum Justu Senatus Rostock, den 18. Sept. 1779.

J. C. T. Stever, Protonotar.

3) Da unterm 23sten vorigen Monats auf dem zum hiesigen Amte gehörigen Zoll zu Siggelkow, eine güste gelbe Kuh angehalten worden, weil der erforderliche Paß dabey nicht vorgezeiget werden können, man auch von dem Eigenthümer derselben weiter nichts in Erfahrung gebracht, als daß der, welcher sie transportirt, sich für einen Tagelöhner aus Putlitz ausgegeben, mit dem Hinzufügen, er wolle nach Parchim zu seiner Frau zurücke gehen und den Paß holen, sich auch nachher an demselbigen Tage, bey der Zollpächterinn Hinzen, zu Siggelkow, ein Unbekannter gemeldet und Namens des ehemaligen in Dömitz gesessenen Krügers zu Severin, um Verabfolgung der Kuh gebeten hat, seit der Zeit aber sich weiter niemand dazu gemeldet: So wird hiedurch von Gerichtswegen allen denenjenigen, die eine gegründete Ansprache an dies Haupt-Vieh machen können, ein für allemal aufgegeben, sich innerhalb 14 Tagen, dazu bey hiesigem Amte gehörig zu legitimiren und sodann das Weitere zu gewärtigen, sub præjudicio, daß nach Ablauf dieser Frist, dasselbe sofort öffentlich verkauft, von dem dafür gelöseten Gelde das Futtergeld und sonstige Kosten bestritten und mit den etwanigen Ueberschuß rechtlich verfahren werden solle. Amt Marnitz, den 7. Sept. 1779.

Herzogl. Amtsgericht daselbst.

4) Auf Herzogl. gnädigsten special Befehl ist mir aufgegeben worden, die Frauenspersonen die künftig Hebammen werden wollen, und die so wohl aus den Herzogl. Aemtern als den Ritterschaftlichen Gütern und Herzogl. Städten dazu ausgesucht worden, in der Hebammenkunst zu unterrichten, ohne daß jemand schuldig sein soll, für die Unterweisung was zu bezahlen. Ich befolge diesem gnädigsten Befehl und mache hiermit kund, daß ich den 4ten October mit der Unterrichtung, die 4 Wochen dauret, den Anfang machen werde. Es haben sich aber dergleichen Frauenspersonen 8 Tage zuvor persöhnlich oder schrifftlich bey mir zu melden und Attestate von ihren Orte vorzuweisen. Bützow, den 4. Sept. 1779.

D. Aug. Schaarschmide.
Herzogl. Mecklenb. Hofrath und Professor der Medicin.

III.

III. Abscheid.

1) Den Verkauf der vormaligen von Hobenschen Güter Bobbin und Wasdow mit dem Bauerdorf Quitzenow betreffend, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. hiemit zum Bescheide:

Da in dem zum constitutionsmäßigen Verkauf der vorerwehnten Güter in dem auf den 11. huj. anberahmt gewesenen letzten Termino der Canzleyrath Marggraff mandatario nomine unter den vorher zum Grunde gelegten, und weiter ad protocollum vom 11ten hujus gemachten Bedingungen 45600 Rthlr. N. Zwdr. auf sothane Güther geboten, von niemanden aber ein höheres Kaufsquantum offeriret worden, folglich erwehnten Licitanti so fort der Zuschlag, jedoch unter Vorbehalt der den jüngern Creditoribus, und allen, welche sonst hiebey interessiren, aus der Constitution de 27. Decemb. 1776 zustehenden Befugnisse, geschehen; so wird zur Ausübung dieser Rechte, und besonders des iuris idem offerendi der 2te Octob. d. J. hiemit präfigiret, in welchem sich so wol der Canzleyrath Marggraff, als auch diejenigen, welche sich der constitutionsmäßigen Berechtigungen zu bedienen gemeinet, ohne Erwartung weiterer Ladung einzufinden, und ihre Erklärung constitutionsmäßig abzugeben haben, da widrigenfalls es bey dem geschehenen Zuschlag sein unbedingtes, und unwiederrufliches Bewenden behalten soll; und wie daher dem Doctori Zander als communi mandatario der von Hobenschen Creditorum aufgegeben wird, diesen Abschied, und den darin zu solchem Ende auf den 2ten Octob. d. J. angesetzten Termin gesammten special Bevollmächtigten durch eine Currende ungesäumt bekannt zu machen, und solches in termino ad protocollum zu dociren, so kann übrigens das in termino geführte licitations Protocoll allen, so daran gelegen, in Abschrift gegeben werden. Von Rechts-Wegen. Publicatum Güstrow, den 15. Sept. 1779.

2) Purificato, in proclamate de 7te Jul. a. c. comminato præjudicio, sind alle diejenigen Creditores, der zu Godern abgemeyerten Colonorum Schröder und Welten, welche sich in dem ad profitendum & liquidandum credita auf den 13ten huj anberahmt gewesenen Termino nicht gemeldet haben und etwa noch latitiren mögten, nunmehro mit ihren Forderungen gänzlich präcludirt und abgewiesen. Publicatum Schwerin, den 21. Sept. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

3) In Schuldforderungs-Sachen der, wider wayl. Ernst Christian Nickel, zu Vockfey, sich angegebenen Gläubiger, werden nunmehro zuförderst alle und jede, die mit ihren an selbigen und dessen inne gehabtes Gehöft etwa noch habenden Forderungen in den angesetzt gewesenen terminis professionis und sonsten bislang sich nicht gemeldet, damit präcludiret und abgewiesen; hiernächst aber wird, dabey der angegebenen Schuldenlast die Eröfnung des Concurs-Processes um so mehr nothwendig als des verstorbenen Wittwe nach der beygebrachten Erklärung von der Erbschaft zu abstrahiren und ihre Illata zurück zu fordern Willens, Creditoribus aufgegeben, binnen den nächsten 6 Wochen, einen curatorem ad litis in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß solcher ex officio bestellet und sonsten weiter erkannt und verfüget werde, was Rechtens. Decretum Neuhaus, im Lauenb. den 6. Sept. 1779.

Königl. Großbritannisches und Churfürstl. Braunschweig Lüneb. Amt.

IV. Was zu verpachten.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin

rin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hofraths Duve als gemeinsamen Anwaldes von Osten Caarstorfer Gläubiger alle und jede, welche das Gut Caarstorf nebst der dazu gehörigen Meyerey Dempzin von Trinitatis 1780 bis dahin 1791 zu pachten Lust haben, hiedurch gnädigst, und wollen; daß selbige den 11ten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, Bieten und Ueberbieten, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 16. Sept. 1779.

2) Es ist zur öffentlichen Verpachtung des jüngst incamerirten Hofes kleinen Methling, cum pertinentiis im Amte Dargun, von Johannis 1780 an, der 5te October d. J. bey Herzogl. Cammer anberaumet. Die Pachtliebhaber können das Grundstück vorhero in Augenschein nehmen, die Bedingungen in der Cammer-Registratur einsehen, an gedachtem Tage, Morgens um 10 Uhr, sich vor Herzogl. Cammer einfinden, ihren Bot thun, und gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden bis auf Genehmigung, die Pachtung zugeschlagen wird. Falls der Meistbietende nicht bereits unter der Herzogl. Cammer ansäßig ist; muß er zur Sicherheit wegen des Zuzugs eine baare oder annehmliche bürgliche Caution auf 300 Rthlr. stellen. Schwerin, den 21. Aug. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Cammer.

2) Es ist, zur Verpachtung der Suaanschen und Gr. Grenzer Wassermühlen und der Wilser Wind-Mühle auf Johannis 1780, Terminus auf den 5ten Octob. d. J angesetzet. Die Competenten können sich also des Tages, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewarten, daß, bis auf Ihro Herzogl. Durchl. höchste Genehmigung, dem Meistbietenden die Pachtung zugeschlagen werde. Wer nicht schon unter Herzogl. Cammer ansäßig ist, muß wegen des Zuzugs eine baare oder annehmliche bürgliche Sicherheit auf 300 Rthlr. machen. Schwerin, den 1. Sept. 1779.

4) Zu Dewitz bey Neubrandenburg, fällt die Holländerey von 120 Kühen auf Walpurgis 1780 aus der Pacht. Liebhabere wollen sich vor Michaelis d. J. bey der Gutsherrschaft daselbst melden und billige Bedingungen erwarten.

5) Das Gut Vosfeldt, bey Neubrandenburg 1½ Meile gelegen, soll kommenden Trinitatis 1780 verpachtet werden. Wer dazu Lust hat kann sich bey dem Kammerherrn von Voß, zu Schwandt melden und die nähern Pachtconditiones erfahren.

V. Was zu verkaufen.

1) In Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Uns hat der Doctor Engelcken hieselbst, als gemeinsamer Anwald von Hahn Dieckhöfer Creditorum, unterthänigst angezeiget, wasmaassen seine Principales gesammte zur Masse gehörige Güter, namentlich

Dieckhof, nebst dem Bauerndorf Lütten-Butzien.

Drölitz nebst dem Bauerndorf Lussow.

Strisenow nebst dem Bauerndorf Poelitz, Dieckhöfer Antheils.

Schweetz.

Lüssow nebst der Pertinenz Grunhof.

Bansow nebst dem Bauerdorf Oersentin, dem Hofrath Hagedorn in Vollmacht eines auswärtigen zur Zeit ungenannten Kaufliebhabers, sub lege additionis in diem, für 175000 Rthlr. N. Zwdr. und 25000 Rthlr. Gold überlassen, mit devotester Bitte: Wir geruheten zum Ueberbot eine Tagefahrt anzuberahmen. Wann nun diesem Petito in Gnaden deferiret, und des Endes der 1ste Octob. d. J.

d. J. pro termino bestimmet worden: So citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche auf gesammte obgenante Güter, unter den verabredeten, bey dem Amts-Hauptmann Bölckow, qua curatore bonorum dieses Debitwesens, auch ihm Supplicante zu inspicirenden Punkten und Bedingungen, ein Mehreres, denn 175000 Rthlr. N. Zwdr. und 25000 Rthlr. Gold zu biethen geneigt seynd, Kraft Gegenwärtigen gnädigst, auch sub præjudicio, daß sonst besagte Grundstücke, dem Hofrath Hagedorn, in Vollmacht seines sodann von ihm bekannt zu machenden Committenten, unter den festgestellten Conditionen, für den geschehenen Both, addiciret werden sollen, und wollen, daß gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, solche Kaufliebhabern in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, Both und Ueberboth ad protocollum abgeben, demnächst aber das Weitere gewärtigen. Datum Rostock, den 15. Jul. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Directore und Räthe.

2) Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf, des den Maurer Schneiderschen und Zimmergesell Warneckischen Erben zugehörigen, auf der hiesigen Neustadt in der Apothiker Strasse stehenden Hauses c. p. haben wir den 15ten Octob. d. J. und ad profitendum & liquidandum den 19ten Novemb. d. J. pro terminis, respective, sub pœna præclusi & perpetui silentii anberahmet. Schwerin, den 15. Sept. 1779.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

3) Da in dem anderweit anberahmt gewesenen Termino Licitationis des hiesigen Schusters Johann Hinrich Oltmannschen Hauses, als den 3ten dieses, abermalen keine Käufer erschienen, als wird hiemit von Amtswegen zum letzten- und drittenmale, Terminus zum öffentlichen Verkauf dieses Hauses auf den 7ten Octob. d. J. festgesetzet, und ersuchet man Kaufliebhabere sich des Morgens um 10 Uhr, vor hiesige Amtsstube einzufinden, Bot und Ueberbot zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung solches solle zugeschlagen werden.

Und weil man wegen der schlechten Beschaffenheit dieses Hauses auch besorgen muß, daß in diesem letzten Termino wiederum keine Käufere sich einfinden dürften; so werden hiemit gesammte Creditores des Cridarii, des Schusters Johann Hinrich Oltmann, hieselbst in dicto termino, als den 7ten Octob. d. J. des Morgens um 10 Uhr, vor hiesige Amtsstube unausbleiblich zu erscheinen, nicht minder vorgeladen, um von selbigen zu vernehmen, ob sie gewilliget seyn, dieses Haus vor das gerichtliche Taxatum anzunehmen, und solchergestalt diese Concurssache gütlich hinzulegen, sub præjudicio, daß die Nichterscheinende jedennoch an den Beschluß der Erschienenen gebunden seyn sollen. Wornach sie sich zu richten. Zarrentin, den 8. Sept. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

4) Demnach zum meistbietenden Verkauf des dem hiesigen Holzhändler, Johann Gottfried Jürgens zuständigen, in der Unterberger Gemeine vorzüglich zur Handlung und allerley Nahrungsbetrieb, sehr bequem belegenen, auch sonst im guten Stande befindlichen Wohnhauses, anderweiter Terminus erkannt, und auf den 1sten k. M. Octob. anberahmet worden; so wird solches hiemit öffentlich kund gethan, und haben die Liebhabere dazu, sich bemeldten Tages, Morgens 10 Uhr, auf der Königl. Amtsstube einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, Bot und Gegenbot zu thun, und befindenden Umständen nach den Zuschlag zu gewärtigen. Lauenburg, den 7. Sept. 1779.

Königl. Churfürstl. Amt.

5) Es sollen den 4ten Octob. d. J. und folgende Tage, des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, eine vortrefliche Sammlung Bücher,

wobey ein Anhang von Landcharten, Grundrissen, Prospecten, Musicalien, einen sehr guten Flügel und andere musicalische Instrumente, durch Auction gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkaufet werden. Der Catalogus ist zu Rostock, Bützow, Güstrow, Wismar und Ludewigslust auf den Postcomtoirs; hieselbst aber in Schwerin, bey dem Auctionair Hrn. Ahrens, welcher die auswärtigen Commißiones zu übernehmen sich offeriret, zu haben. Würde von Auswärtigen ein Catalogus verlanget, so belieben sich selbige nur an gedachten Auctionair franco dreßlich zu addreßiren, welcher sogleich damit aufwarten wird. Schwerin, den 9. Sept. 1779.

6) Es soll am 6ten Octob. d. J. hieselbst zu Bützow eine Auction von theologischen, juristischen, Oeconomischen, historischen und andern nützlichen Büchern, gehalten werden. Der gedruckte Catalogus ist auf den Postämtern zu Schwerin, Güstrow, Parchim und Malchin, imgleichen zu Rostock bey Hrn. Adlern, zu Wismar bey dem Weinhändler Hrn. Ungnade und zu Bützow auf der Weinschenke gratis zu haben.

7) In des Kaufmanns Hrn. Dolge Hause, auf dem Burgwall, sollen die sämtlichen vorhandenen Material-Waaren, die zur Bude gehörigen, Maassen, Kannen, Waagschalen, 2 Mörser, ein grosser eiserner Waagbalken mit höltzern Schaalen und 670 Pf. Gewichte, 1 kleinerer Waagbalken mit kupfernen Schaalen und was sich sonsten an Coffre- und Zuckerfässern, Reis Oel- und Syrupstonnen, nebst Candisladen und Candisladenholz vorfindet, öffentlich gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. feil geboten werden. Die Liebhabere ersuchet man ergebenst, des Endzwecks halber am 4ten October und folgenden Tagen, des Nachmittags um 2 Uhr, sich einzufinden und daselbst Handlung zu pflegen. Rostock, den 15 Sept. 1779.

8) Am 1sten Octob. und folgende Tage, soll auf dem adel. Hofe Lübtzien, eine Meile von Steraberg und Bützow, für baare Bezahlung in R. Zwdr. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden: 1) ein Gespann gute schwarze eingefahrne Kutsch Pferde, 2 Stuten von 6 Jahren, eins von 10 Jahren und eins von 8 Jahren. 2) zwey sehr gute brauchbahre Birutschen, die eine mit gelben die andere mit grünen Plüsch ausgeschlagen, benebst 4 Geschirre mit gelben Beschlag und gelben Bürsten. 3) Ein 4jähriger Fuchs-Hengst mit Bliß und zwey weisen hinter Füssen. 4) eine 4jährige dunkle Fuchs-Stute, ohne Abzeichen. 5) einige noch junge Füllen von 2 und 3 Jahren. 6) Mobilien von unterschiedlicher Art.

9) Der Kaufmann, Hr. Vincent Sigmund Mann, hat aus England mit Schifr. Hinrich Gerdes, eine Ladung sehr gutes weisses Salz, Mollen, und Rollen Bley, und mehrere Englische Waaren; auch von Bergen mit Schifr. Jacob Bobbe, eine Ladung neuen Hering von sehr guter Bonit, neuen Länge und Brachsen Dorsch, beste Gattung Stockfisch, Hanf- Oehl, neue Petersburger Lichter, Sohl- und Binsohlleder, guten Hnaf, und Hanfbrede, weissen Grönl. Wallfisch Trahn, gutes Schwedisches Eisen, Platen, Stahl und mehrere Waaren erhalten, und ist alles für billigste Preise zu haben. Rostock, den 22. Sept. 1779.

10) Es sollen zwey, im Königl. Schwedischen Amt Neucloster, in der Gegend des Bauerdorfs Glaßin, zur Abräumung bestimmte Partheyen Eichen, zusammen 622 Bäume, bey öffentlichen Aufbot, an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist Terminus dazu auf den 26sten October Monats anberahmet, an welchem diejenigen, welche diese Eichen zu kaufen gesonnen sind, sich Vormittags um 10 Uhr, auf der Königl. Renterey zu Wismar einfinden, Bot und Gegenbot thun, und auf den höchsten Bot den Zuschlag, bis auf höhere Genehmigung gewärtigen können. Wer diese Eichen vorher in Augenschein neh-

men

men will, kann sich bey dem Königl. Heydereiter Priester, zu Züsow melden, welcher zur Anweisung derselben beordert ist, bey welchem auch, und auf der Königl. Renterey zu Wismar, die Verkaufbedingungen einzusehen sind. Aus der Königl. Renterey zu Wismar, den 16. Sept. 1779

11) In dem Prediger Hause zu Reinshagen, eine Meile von Güstrow belegen, sollen am 14ten Octob. und folgenden Tagen, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden: goldene und juwelen Ringe, goldene und tombachene Uhren, silberne Streudosen, Senf-Kanne, Leuchter, ein Waschbecken mit einer Gieskanne, Speise- und Theelöffeln, ein Besteck Messer und Gabel, Zinn, Kupfer, Messing, Eisenzeug, Blech und Porcelain, ein schwarz rasemohren und weis Stoffen Dames-Kleid, ein dito Pelice mit Rauchwerk gefuttert, verschiedene sehr stark galonirte Manns-Kleider und Wäsche, Dammasten Tischzeug, Leinen in Ballen und anderes Leinzeug, Betten und Bettstellen mit und ohne Gardinen, Stühle, Kleider- und fourirte Leinschränke, Tragekasten, Coffers, Spiegeln und andere Sachen mehr; ferner eine brauchbare Kutsche halbe Chaise, Holsteinscher Wagen, Schlitten, Sattelu und Sielenzeug. Liebhabere wollen geneigen, sich an den angesetzten Tagen, des Morgens um 9 Uhr, zahlreich gütigst einzufinden.

VI. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Derjenige, welcher den Gerichtsdiener-Dienst bey der Stadt Plau, anzunehmen gewilliget, kann sich des forderlamsten beym Magistrat melden, die Bedingungen vernehmen, und den Dienst auf bevorstehenden Michaelis antreten. Plau, den 14. Sept. 1779.

Burgermeister und Rath.

2) Der Herr Oberschenk von Mecklenburg auf Lübzien, verlanget auf Michaelis oder auch gegen Weynachten, einen unverheyratheten Koch der nicht nur schon gedienet hat, und wegen seines guten Verhaltens gültige Zeugnisse aufweisen kann; sondern der auch sein Metier aus den Grunde verstehet, und vorher die Probe davon zu machen sich unternimmt. Die Conditiones werden beym Engagement zuvor abgeredet und schriftlich aufgesetzet.

VII. Was gefunden.

1) Auf dem hiesigen Stadtfelde haben sich vor etwa 8 Wochen, 2 Kälber von etwa einem halben Jahre, wovon eins schwarz bunt und eines roth bunt von Couleur, angefunden; solches wird hiedurch bekannt gemacht, damit der Eigenthümer dazu, wenn er sich zuvor hinlänglich legitimiret, selbe gegen Erlegung des Futtergeldes und der Kosten wieder in Empfang nehmen könne. Stavenhagen, den 18. Sept. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

VIII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

1) Die Stadt Bützow befindet sich seit über 4 Wochen in der Quarantaine; desgleichen ist

zu Ulrikenhof so wol als zu Moltenow im dasigen Amte die Seuche im Stillstande, nachdem am erstern Orte 10 Häupter crepiret und 50 durchgeseucht, am letztern aber nur 1 Haupt gestorben und 6 Stück durchgeseucht sind. Zu Steinhagen sind an der daselbst aufs neue ausgebrochenen Seuche 11 Häupter todt, 5 krank und 6 durchgeseucht. Von Katelbogen fehlet den Beamten der weitere Bericht. Jetzt ist auch zu Warnkenhagen die Seuche ausgebrochen, die

zu Oettelin im Amte Güstrow und

zu Lütten-Bengerstorf im Amte Boitzenburg noch ihren langsamen Fortgang hat.

Von Gnemern im Amte Neubuckow fehlet der weitere Bericht auch diesmal. Schwerin, den 23. Sept. 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 23. Sept. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	29	10
Ein vollwichtiger Dukaten	2	21	3
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	14	3
	In N. ⅔tel St.		
Ein Banco Species Reichsthaler	Rthl.	ß.	℔.
Ein Dukat	1	15	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	2	29	9
	4	29	3
	In Louis d'or		
Ein Banco Species Reichsthaler	Rthl.	ß.	℔.
Ein Ducat	1	20	6
Ein N. ⅔tel Stück	2	41	3
		34	9

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 22 Sept. in Rost. N. ⅔ Last	68	—	45	—	43	—	60	—	52	—	42	—	33	—	25	—
24 in Guer. d. Schfl. N. ⅔,	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
24 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	—	2	32	2	16	—	—	3	—	2	32	1	32	1	16
23 in Boitzenburg, der Sack,	4	—	2	32	2	16	—	—	3	—	2	32	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0478
DFG

Anno 1779. 40tes Stück

Sonnabends den 2. Oct.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Kaufmanns, Johann Prüßing zu Rostock, alle und jede, welche an die von der allgemeinen Landes-Steuerreceptur zu Rostock, an den verstorbenen Justitzrath von Tornow, auf Clausdorf und Friederichsdorf, unter den 14ten Sept. 1758, auf 100 Rthlr. Courant ausgestellte, per cessionem auf Provocanten gekommene Fol. 292. des Receptur Hauptbuchs registrirte Verschreibung, irgend ein Recht zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen: Daß selbige den 26sten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihr an vorgedachte Verschreibung habendes Recht sodann anzeigen, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret, und gänzlich abgewiesen werden sollen. die Verschreibung auch caßirt, und mortificirt werden solle. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 24. Sept. 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Wir auf unterthänigstes Gesuch, der von der Kettenburgen, zu Dolgen und Wüstenfelde zur Publication des von der hieselbst verstorbenen Catharina Maria von der Kettenburg, vor ihrem Ableben bey Unserm Hof- und Land-Gericht übergebenen Testaments den 25sten Octob. v. J. angesetzet haben. Laden daher der jetzt verstorbenen Catharina Maria von der Kettenburg Erben ab intestato, oder die an der Publication gedachten Testaments ein Interesse zu haben vermeynen, hiedurch gnädigst, und wollen: daß selbige gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, der Publication des Testaments sodann beywohnen, oder gewärtigen, daß damit, sie erscheinen oder nicht demohngeachtet verfahren werden solle. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 29. Septemb. 1779.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Haben auf unterthänigstes Bitten des Doctoris Mantzel hieselbst, qua mandatarii eines grossen Theils der Creditorum des Burgermeisters und Postmeisters, Herzog in Teßin, ad profitendum & liquidandum in dieser Debitsache, eine Tagefahrt auf den 28sten Jan. des mit Gott zu hoffenden 1780sten Jahres berahmet. Citiren, heischen und laden dahero alle diejenigen, welche an ernannten debitorem communem ex quocunque capite prætendiren formiren zu können vermeynen, mit Ausschluß derer, welche in dem bey Gelegenheit des von gemeinsamen Schuldner an dessen Schwiegersohn, den Bürger und Kaufmann Delacamp verkauften Grundstücke im Teßinschen Stadtgerichte den 17ten May a. c. abgehaltenem Termino, ihre Forderungen bereits liquidiret haben, Kraft dieses gnädigst zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, die Forderungen und Ansprüche gehörig liquidiret, auch beglaubiget, demnächst aber das Weitere gewärtiget. Endlich wird sämtlichen Creditoribus, sie mögen sich schon vormals gemeldet haben, oder noch melden, hiedurch aufgegeben, binnen obgedachter Frist procuratores ad acta in loco, sub pœna constitutionis, zu bestellen. Datum Rostock, den 18. Sept. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Uns hat der Doctor Richelmann, qua mandatarius communis in der von der Osten Kleinen-Methlingschen Debitsache, unterthänigst angezeiget, daß eine von der Hauptmannin von der Osten an ihres verstorbenen Mannes Gläubiger auf 1109 Rthlr. 20 ßl. 9 Pf. N. Zwdr. Auctions-Gelder ausgestellte Obligation de dato Kleinen-Methling, den 9ten August 1770, verlohren gegangen, und er sich verbindlich gemacht, durch Bewirkung öffentlicher Proclamatum, besagte Hauptmannin gegen alle künftige Ansprache sicher zu stellen, mit devoteſter Bitte um Erkennung zweckdienlicher Verordnung. Wann nun solchem Petito in Gnaden deferiret, und des Endes der gte Octob. a. c. pro termino festgesetzet worden: als citiren, heischen und laden Wir Kraft dieses, nicht nur den gegenwärtigen Besitzer erwehnten Instrumenti, sondern auch alle, wel-

welche daran irgend eine Ansprache zu haben vermeynen, gnädigst, zum ersten, andern und dritten male, solalich peremtorie, auch sub finali præjudicio, daß sonst vorbemerkte Urkunde mortificiret, caßiret und für unkräftig erkläret, auch deren etwaniger Besitzer, oder wer sonst daran einige Competenz haben mögte, präcludiret und gänzlich abgewiesen werden soll, alles Ernstes, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, zu erscheinen, mehrgedachtes Original zu exhibiren, und das daran prätendirte Recht gehörig zu verificiren, causâ cognita aber rechtlichen Bescheid zu gewärtigen. Datum Rostock, den 24. July 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Magistrat zu Parchim.

1) Alle diejenigen, welche an dem unter Siegel genommenen Nachlasse, der hieselbst verstorbenen Wittwe, Anna Dorothea Frommen, geb. Meyessen, ex jure hæreditario, debiti vel alio quocunque capite, Forderungen und Ansprüche haben, werden hiemit peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am 8ten Octob. d. J. des Vormittags um 9 Uhr ad liquidandum mit ihrer Forderung in der Rathsstube sich einfinden sollen. Parchim, den 27. Aug. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Rostock

1) Wann vor verschiedenen Jahren, der hiesige Bürger und Abschreiber Thiels, und in abgewichenen Junius dessen Ehefrau, jener dem Verlaute nach aus Schwerin, diese, eine geborne Ilsabe Bolsten, aus Gassewitz, in der Gegend Grevismühlen, gebürtig, ohne Hinterlassung einiger Leibeserben, allhier verstorben, sich auch bis dahin niemand zu diesen geringfügigen Verlassenschaften angefunden, und legitimiret hat; so werden zur Richtigstellung derselben alle und jede, welche daran sowol aus einem Erbgangs- oder sonstigen Rechte einige Ansprache machen zu können glauben, hiedurch peremtorisch vorgeladen: sich in dem hiezu auf den 11. Octob. d. J. anberahmten Termino, Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herrn des löbl. Gerichts, als hiezu wohlverordneten Herrn Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, entweder in Person oder durch einen sattsam instruirten Procuratorem, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse anzugeben und gehörig zu beglaubigen, mit der Verwarnung: daß die Säumigen mit ihren Prätensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von vorgedachten Verlassenschaften gänzlich abgewiesen werden sollen; und wird übrigens nach abgehaltenem Termino weiter ergehen was Recht ist. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14. Aug. 1779.

e) beym Magistrat zu Malchow.

1) Es hat der Bürger und Becker, Johann Friederich Hamming, sein zu Wahren an der langen Strasse Eck, belegene Haus, imgleichen seinen vor dem neuen Thor befindlichen Garten, an den Herrn Ober Forstmeister von Altrock, zu Wahren verkauft, und zur Sicherheit publica proclamata zu exprahiren versprochen. Alle und jede, welche an obbeschriebenes Haus und Garten, es sey ex quocunque capite vel causa es immer wolle Ansprüche zu machen haben, werden am 29sten Oct. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor Burgermeister und Rath auf hiesigen Rathhause zu erscheinen vorgeladen, ihre etwa habende Forderungen anzugeben, und rechtlicher Art nach zu bescheinigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche ihre etwanige Ansprüche alsdann nicht angeben, weiter nicht sollen gehöret, sondern ihnen ein ewiges

Stillschweigen auferleget werden. Malchow, den 25. Sept. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Das von den Kaufleuten Schomann und Meyer, bisher miethsweise bewohnte in der Glevinschen Strasse belegene, ehemalige Spaldingsche grosse Haus, ist diesen für den in termino den 10ten Jun. d. J. gethanenen höchsten Bot von 900 Rthlr. N. Zwdr. mit Genehmigung der Spaldingschen Creditorum gerichtlich zugeschlagen: Es werden also hiemit alle und jede, welche an gedachten ehemaligen Spaldingschen, jetzt von den Kaufleuten, Schomann und Meyer käuflich erstandenen Wohnhause, einige Ansprache, aus welchem Grunde es immer wolle, zu haben vermeynen, hiemit öffentlich vorgeladen, am 16ten Nov. d. J. vor E. E. Gericht ihre Forderungen und Ansprache gehörig anzugeben und zu verificiren, und darnächst weiteren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Alles bey Strafe der Ausschliessung und eines ewigen Stillschweigens. Wornach man sich zu richten. Sign. Güstrow, in E. E. Gericht den 10. Septemb. 1779.

g) beym Stadtgericht zu Cröpelin.

1) Da in Concurs-Sachen des verstorbenen Bürgers und Zimmermeisters, Johann Christian Throns, Creditorum, von deren communi mandatario dem Kaufmann Christian Mussehl hieselbst, seit einiger Zeit die schriftliche Nachricht ad acta gebracht worden, daß von den in seinen Namen, wegen Beytreibung ausstehender und zu diesem Concurse gehörenden Activorum bey hoher Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, geführten Processen zwar der eine, durch eine ausgesprochene Urtel nunmehr geendiget; der andere aber von noch zu weiter Aussicht sey; dann aber auch verschiedene Creditores darauf angetragen, daß mit der Distribution der bis zum Austrag jener Sachen in deposito gelassenen Gelder verfahren werden mögte, und solchem von Gerichtswegen statt gegeben werden solle, wenn diejenigen Creditores, welchen nach der Urtel vom 28sten Septemb. 1770 die Bescheinigung ihrer Forderungen annoch beyzubringen auferleget ist, solches werden praestiret haben; als wird den bemeldeten Creditoribus des verstorbenen Bürgers und Zimmermeisters, Johann Christian Throns, hiedurch sub poena praeclusi aufgegeben, daß ihnen durch gedachte Urtel zuerkannte innerhalb 4 Wochen a dato dieses annoch zu beschaffen, im widrigen sodann nach Lage der Sache mit der Distribution der vorhandenen Geldern verfahren und sie weiter nicht gehöret werden sollen. Cröpelin, den 13. Sept. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

h) beym Stadtgericht zu Nienkalden.

1) Es hat der hiesige Bürger, Jochim Lüder, das mit seiner Ehefrau geb. Dorothea Raschen, errichtete testamentum reciprocum bey dem hiesigen Stadtgericht verwahrlich niedergeleget. Wann nun Letztere neulich verstorben ist und zur Publication dieses Testamenti reciproci der 14te Octob. d. J. pro termino berahmet worden; so werden alle diejenigen, quorum interest, hiedurch geladen, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco Judicii zu erscheinen und der Publication des Testaments zu gewärtigen. Nienkalden, den 18. Sept. 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

i) beym Closter-Amtsgericht zu Dobbertin.

1) Wann der Herr Advocat Voß zu Parchim, als Mandatarius der Gläubiger des Pensionarii, Friederich Carstens, vormals zu Sehlstorf, das hiesige Closter Amtsgericht geziemend angerufen, nunmehro einen terminum praejudicialen zu Vorlegung des von ihm entworfenen Vergleichsplans und zur Abgabe der creditorischen Erklärung über selbigen, anzuberahmen; so ist dazu ein Terminus auf den 28sten Octob. d. J. berahmet, und werden gesammte Carstensche Creditores hiedurch vor-

vorgeladen, gedachten Tages um 10 Uhr, vor dem Closter-Amtsgerichte, entweder in Person, oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Erklärung über den ihnen in Termino vorzulegenden Vergleichsplan abzugeben, unter diesen ausdrücklichen Nachtheil, daß die nicht Erscheinende an dem gebunden seyn sollen, was die Gegenwärtigen beschliessen. Sign. Dobbertin, den 24. Sept. 1779.

Closter-Amtsgericht hieselbst.

k) beym Closter-Amt zu Malchow.

1) Da der gewesene Koch, Namens Wolter, welcher sich seit einigen Jahren zu Alt-Malchow aufgehalten hat, ohnlängst verstorben, und dessen geringfügiger Nachlaß sub sigillo genommen worden; so werden nicht nur dessen etwanige Erben ab intestato, sondern auch alle diejenigen, welche an dessen Verlassenschaft einige Ansprache ex jure crediti, oder sonst zu machen sich berechtiget glauben, auf den 14ten Octob. d. J. resp. ad legitimandum und ad liquidandum auf dem Closter-Amte hieselbst, Morgens um 10 Uhr, sub pœna præclusi & perpetui silentii zu erscheinen hiedurch vorgeladen. Sign. Cl. Malchow, den 21. Sept. 1779.

Closter-Amtsgericht hieselbst.

l) beym Amtsgericht zu Rühn.

1) Wann die Tochter des wayl. Pastoris Pauli zu Cummin, Namens Eva Regina Pauli, bey dem Ehrn Prediger Genschen zu Bernit verstorben ist, und dem hiesigen Amtsgerichte die rechtliche Regulirung des Nachlasses der Defunctæ, mittelst Commissorii aus Herzoglicher Schwerinscher Justitzcanzley übertragen auch solchem zur Folge jener Nachlaß gerichtlich inventiret worden: so werden nunmehro alle diejenigen, welche an gedachtem Nachlaß ex jure hereditario crediti vel quocunque alio titulo Ansprache haben, hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, und sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, sich am 16ten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte beym hiesigen Amtsgerichte einzufinden, und ihre etwanige Forderungen rechtlich zu liquidiren.

Denen von dem Ehrn Prediger Genschen angezeigten rechtmäßigen Erben namentlich 1) den hinterbliebenen Kindern des Pastoris Walter Hennig Pauli, in Westphalen, 2) den Kindern des Pastoris August Gottfried Pauli, zu Cammin, 3) der Schwester der verstorbenen Namens Clara verehelichte an den Pastor Keibel, zu Bresen, 4) Wittwe Moring, zu Berlin, 5) hinterlassene Kinder der verehelicht gewesenen Müller zu Malchin, und 6) der Wittwe Menden zu Stralsund, bleibt daneben unverhalten, daß der Ehrn Prediger Berner, zu Zahrenstorf, tutorio nomine der Paulischen Kinder zu Cammin, an Kost-Geld für die verstorbene, nebst Zinsen, und der Ehrn Prediger Genschen, zu Bernitt, gleichfalls an Kostgeld und Beerdigungskosten über 600 Rthlr. liquidiret haben, welche Summe den Inventarien mäßigen Nachlaß schon weit überschreitet, daher ihnen dieses, wenn sie nicht jene liquidirte Kosten-Rechnung ungültig machen zu können glauben, zur Ersparung unnützer Kosten angefüget wird. Decret. Amt Rühn, den 8. Aug. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

m) beym Amtsgericht zu Strove.

1) Auf Ansuchen des Hauswirths, Joachim Freytag, zu Grossen Rünz, werden alle und jede, welche an ihm und seinen Vermögen ex capite debiti einige An- und Zusprüche zu haben vermeynen, hiemit peremtorie citirt und vorgeladen, am 20sten Octob. d. J. Morgens 9 Uhr, vor hiesigen Herzogl. Amts-Gerichte in Person, oder hinlänglich Instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben und zu justificiren, im widrigen aber zu gewärtigen, daß ihnen

ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie mit ihren gerühmten Forderungen nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach alle und jede denen hieran gelegen, sich zu richten. Decret. im Amtsgerichte Stove, im Fürstenthum Ratzeburg den 25. Septemb 1779.

Zum Herzogl. Mecklenb. Strelitzschen Amtsgerichte hieselbst verordneter Amtmann und Justitiarius.

n) beym Dohm-Capittel-Gerichte zu Schwerin.

1) Ad instantiam der Wittwe und bestellten Vormünderin der nachgelassenen Kinder, des wayl. Dohm-Capittels Einwohners und Zinngiessers, Conrad Balthasar Schumacher, sind von wegen eines Schwerinschen Dohm-Capittel-Gerichts proclamata præclusiva ad liquidandum transigendum & eventualiter cedendum bonis erkannt, und terminus liquidationis auf den 13ten Octob. d. J. anberahmet worden. Derowegen alle und jede, an das von dem wayland Zinngiesser Schumacher, nachgelassene Vermögen Anspruch machende Gläubiger, an gedachtem Tage, auf der Superintendentur zu erscheinen, und ihre Forderungen an Capital und Zinsen specifice anzugeben und zu bescheinigen, sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen werden. Schwerin, den 9. Jul. 1779.

o) beym Cämmerey-Gericht zu Rostock.

1) Wann in voriger Woche zu Cassebohm, der Schäfer Christian Bahr verstorben, und solcher zwar eine Wittwe, jedoch keine eheliche Kinder nachgelassen; so werden alle und jede, welche aus einem Erbgangs-Rechte, oder Schuldforderung halber, an dessen Verlassenschaft eine Ansprache machen zu können, sich berechtiget halten, hiedurch vorgeladen, sich in dem hiezu auf den 12ten Octob. anberahmten Termino, Morgens um 10 Uhr, auf der Cämmerey-Stube, vor denen Herren der Cämmerey, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihr habendes Erbrecht, oder Schuldforderung, gebührend anzugeben und zu beglaubigen, unter der Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Pretensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen. Nach abgehaltenen Termino aber soll weiter ergehen, was Rechtens ist, Jussu Judicii Cameræ. Rostock, den 31. Aug. 1779.

o) beym Patrimonialgericht zu Scharstorf.

1) Da der hiesigen Gutsherrschaft daran gelegen ist, von den etwanigen Schuldenzustand, der zum Scharstorfschen Gute gehörigen 2 Bauern, in dem Dorfe Plitzenvitz, als Matthias Schumacher und Carl Strufing, und der beyden Hausleute in kleinen Trems, Matthias Kempe und Matthias Strufing, genaue Kenntniß zu erlangen, so werden alle diejenigen, welche an diese 4 Bauern ex jure creditivel alio quocunque capite vel causa Ansprüche oder Forderungen zu machen vermeynen, auf den 7ten Octob. d. J. hiemit peremtorie vorgeladen, um sodann Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigen Patrimonial-Gerichte zu erscheinen, und ihre etwanigen Forderungen rechtlicher Art zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nach Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets werden abgewiesen und excludiret werden: Wobey noch einjeder wohlmeinend erinnert wird, von nun an ohne Vorwissen und Genehmigung der Gutsherrschaft, keinen der obenwehnten vier Hausleute das geringste zu creditiren, wo er dessen nicht auf ewig verlustig seyn will. Decretum im Scharstorfschen Patrimonial-Gericht, den 26. Aug. 1779.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem ehemaligen Gersdorffschen Inspectori Hans Jochim Brusemarck, hie-

hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hof-Raths Findeisen hieselbst, als communis mandatarii von Boye, Gersdorfscher Creditorum, zu Ajustirung und Justificirung deiner geführten Gersdorfschen Rechnungen, auch zur Abgebung einer Aufklärung über die, in termino convocationis deiner Gläubiger profitirte Pöste, einen Terminum auf den 14ten Dec. d. J. anberahmet und, da der Ort deines Aufenthalts gänzlich unbekannt ist, gegenwärtiges Edictales an dich erkannt haben: Citiren dich demnach zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, zu vorerwehnten Zweck in Person unausbleiblich erscheinen, auch daran sub præjudicio semel pro semper comminato, daß du sonst als ein ungetreuer Rechnungsführer, welcher keine Rechnung abgeleget, öffentlich werdest declariret und das Publicum für dich werde gewarnet werden, nicht ermangelg sollst. Wornach ꝛc. Schwerin, den 20. Sept. 1779.

(L.S) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzeley verordnete Director und Räthe.

III. Notificatorium.

1) Es ist dem a) David Rabe oder dessen Sohn Hans Barthold Rabe, b) Margaretha geborne Rabe, c) Maria geb. Rabe, d) Elsabe geb. Rabe, e) Catharina geb. Rabe, f) Jochim Rabe Sohn Niclaus Wilhelm Rabe, oder deren nachgelassene Erben, eine Erbschaft angestorben, es haben dieselben sich entweder persönlich oder schriftlich, des forderlichsten zu melden und nähere Anweisung zu gewärtigen. Malchow, den 25. Sept. 1779.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Auf gnädigste Genehmhaltung der Herzogl. höchsten Landesregierung, wird hiedurch allen und jeden, besonders aber, denen zu Markt Reisenden, allgemein kund gemacht, daß von 1780 an nunmehro, die beyden Jahr- und Viehmarkte, welche sonsten jeder Zeit allhier auf dem Mühlen-Ende gewesen, nemlich dem Mittwochen vor Fastnacht und auf Margrethen künftig das Kram-Markt auf dem Kieß-Ende, und die Vieh-Märkte auf dem Mühlenende, dahin gegen die beyden Märkte, als, Mittwochen nach Jubilate und auf Dionisii die Kram-Märkte, auf dem Mühlen-Ende, die Vieh-Märkte aber so dann auf dem Kieß-Ende Wechselsweise beständig sollen gehalten werden. Hagenow, den 27. Sept. 1779.

Burgermeister und Rath.

3) Als die Einrichtung eines vollständigen, und zuverläßigen Hypothequen-Buchs so wol zur Sicherheit der Gläubiger als Herstellung und Aufrechterhaltung des Credits, bey dem hiesigen Amte nothwendig seyn will, so werden alle diejenige, welchen, es sey aus welchem Grunde es wolle, eine von dem hiesigen Amte bestätigte Hypotheque an jemandes Vermögen zustehet, Kraft dieses peremtorie verabladet, innerhalb einer a dato dieses anzurechnenden 3 monatlichen Frist, und zwar jedesmal des Montags, Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Königl. Amtsstube zu erscheinen, ihre darüber in Händen habenden Documente, und sonstige Urkunden in originali oder beglaubter Abschrift zu produciren und zu gewärtigen daß das Behufige solcherhalb sofort in dem neu zu errichtenden Hypothequen-Buch eingetragen werde, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß wer binnen obgesetzter 3 monatlichen Frist sich nicht meldet, künftig hin auf dergleichen nicht angezeigte Hypothequen, wann sie auch gleich sich aus denen hiesigen Amts-Handelsbüchern und sonstigen Gerichtsacten geben mögten, dennoch nicht geachtet, sondern auf dergleichen bereits verschriebene Güter auf beschehenes Nachsuchen anderweite gerichtliche Hypothequen versichert und denenselben fürkommenden Falls, für jene ältere der Vorzug gegeben und überall nicht

als gerichtlich bestätigte oder öffentliche Hypothequen angesehen werden sollen. Lauenburg, den 23. Sept. 1779.

Königl. und Churfürstl. Amt.

1) Dem Publico und einem jeden insbesondere, der etwas durch hiesige Intelligenz-Blätter bekannt gemachet zu haben verlanget, wird hiedurch angefüget, die Nachrichten gerade an die Herzogl. Intelligenz-Expedition oder hiesiges Postamt, und nicht an den Herzogl. Hofbuchdrucker Herrn Bärensprung der sich dergleichen Aufträge verbittet, oder sonst jemanden einzusenden, wenn die möglichst promte Besorgung erfolgen solle. Schwerin, den 9. Sept. 1779.

Herzogl. Intelligenz-Expedition.

1) Der Herr Jordan, in Wismar, wünschet innerhalb kurzen, gute Anfuhr von Getraide, besonders von guten trockenen Weitzen und gute trockene weisse Erbsen. Wismar, den 30. Sept. 1779.

IV. Bescheid.

1) In Sachen des Herrn Chirurgi Wundemann, in Rostock, Imploranten und Provocanten an einem Theile, entgegen und wider alle diejenige, welche an das von dem Stabs-Chirurgo Hochfeldt dem Sohne des erstern geschenkten Vermögen, einige Ansprache zu machen vermeynen, Imploraten und Provocaten am andern Theile, ertheilet das hiesige Amtsgericht zu Recht nachfolgenden Bescheid:

Daß purificato præjudicio in proclamatibus vom 1sten May h. a. comminato nunmehro alle diejenigen, so sich dieserhalb nicht gemeldet, präcludiret seyn sollen, und dannenhero niemals die Befriedigung ihrer etwanigen Forderungen aus dieser Vermögensmasse zu erwarten haben. Publicatum Amt Doberan, den 27. Jul. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

V. Was zu verpachten.

1) Da die auf 3 Jahre, als vom 1ten Martii 1777 bis ultimo Februar 1780 geschehene Pacht Rahme der Steuer Aufkünfte zu Brühl vom Burgermeister und Rath daselbst, mit dem 1ten Martii 1780 zu Ende läufft, und zur anderweitigen Verpachtung dieser Herrschaftl. Steuer Gefälle, auf 3 Jahre, als vom 1. Märtz 1780 bis dahin 1783 Terminus auf den 11ten October a. c. angerahmet worden: So wird dieses zu dem Ende gemeinkündig gemacht, damit die Pachtliebhaber sich in gedachten Termino Morgens um 9 Uhr vor Herzogl. Steuer Commißion hieselbst einfinden, Bot- und Ueberbot thun und gewärtigen können, daß sothane Pachtung, bis auf höchste Ratification, dem Meistbiethenden zugeschlagen werden wird. Die Conditiones der Verpachtung, können in Termino, und auch vorher in Registratura inspiciret werden. Güstrow, den 30 August 1779. Herzoglich Mecklenburgsche Steuer Commißion.

2) Der Krug nebst der Schmiede in Lüdershagen, imgleichen der Krug in Köln, fallen Trinitatis 1780, aus der Pacht und sollen den Meistbietenden zugeschlagen werden. Die Pachtliebhabere können die Bedingungen auf dem Hofe zu Hoppenrade zuvor erfahren, und daselbst hienächst am 12ten Octob. den Zuschlag gewärtigen. Hoppenrade, den 11ten Sept. 1779.

3) Es fällt auf Trinitatis 1780 die auf der Warnow, zum Weitendorfer Hofe gehörige Wassermühle, von drey Gängen ausser Pacht. Sie hat Zwang-Mahlgäste und ist von der Einrichtung, daß darauf auch Graupen gemacht, Oel geschlagen und Loh gestampft werden können. Zur öffentlichen Licitation derselben ist der 11te Octob. d. J. bestimmt. Pachtliebhabere belieben am genannten Tage, frühe um 10 Uhr, auf dem Hofe zu Weitendorf, eine halbe Meile von Brühl, und eben

so

so weit von Sternberg, gelegen, sich einzufinden. Die Pachtconditionen kann man eben daselbst, noch vor dem Termin, erfahren.

Da auch die Schmiede zu Weitendorf auf Ostern 1780 ausser Pacht kömmt, so soll selbige gleichfalls am 11ten Octob. d. J. auf dem Hofe daselbst, wiederum an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Weitendorf, den 27. Sept. 1779.

VI. Was zu verkaufen.

1) Da in dem anderweit anberahmt gewesenen Termino Licitationis des hiesigen Schusters Johann Hinrich Oltmannschen Hauses, als den 3ten dieses, abermalen keine Käufer erschienen, als wird hiemit von Amtswegen zum letzten- und drittenmale, Terminus zum öffentlichen Verkauf dieses Hauses auf den 7ten Octob. d. J. festgesetzet, und ersuchet man Kauflebhabere sich des Morgens um 10 Uhr, vor hiesige Amtsstube einzufinden, Bot und Ueberbot zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung solches solle zugeschlagen werden.

Und weil man wegen der schlechten Beschaffenheit dieses Hauses auch besorgen muß, daß in diesem letzten Termino wiederum keine Käufere sich einfinden dürften; so werden hiemit gesammte Creditores des Cridarii, des Schuster Johann Hinrich Oltmann, hieselbst in dicto termino, als den 7ten Octob. d. J. des Morgens um 10 Uhr, vor hiesige Amtsstube unausbleiblich zu erscheinen, nicht minder vorgeladen, um von selbigen zu vernehmen, ob sie gewilliget seyn, dieses Haus vor das gerichtliche Taxatum anzunehmen, und solchergestalt diese Concurssache gütlich hinzulegen, sub præjudicio, daß die Nichterscheinende jedennoch an den Beschluß der Erschienenen gebunden seyn sollen. Wornach sie sich zu richten. Zarrentin, den 8. Sept. 1779.

Herzogl. Meckl. Amt.

2) Nach der wiederholten Vorstellung des gemeinsamen Bevollmächtigten Haackscher Gläubiger hieselbst, und denen hiebevorigen Erkenntnissen de 15te Jul., 14te und 30ste August a. c. hat Debitor Haack, seinen Gläubigern keine Vergleichs-Vorschläge gemachet weniger sie ausser gerichtlich abgefunden, dahero nunmehro auf weiteres Eindringen Haackscher Gläubiger besagte Vorstellung de 20sten cur. die Veräusserung dessen Effecten erkannt, und hiezu terminus subhastationis auf den 12. Octob. d. J. festgesetzet ist, welches Tages, wann Debitor werend dessen sich nicht mit seinen Gläubigern noch ausergerichtlich vereinbaret, und abstandet, Morgens um 9 Uhr, die mit Arrest belegte, hier aufbewahrte Haackschе Effecten als: 1) zwey Mühlensteine nebst den erforderlichen Eisengeräthe, 2) zwey eiserne Stangen, zwey Kessel, einen Scheffel, 4 Siebe, 3) eine Flinte, zwey Mollen, ein Kohlstösser, ein Hechteisen, 2 Sensen, eine Forke, ein Backeltrog, ein Tisch, zwey Stühle öffentlich feil geboten, dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen, und verabfolget werden sollen. Decretum Lehsen in loco judicii den 23sten Sept. 1779.

Adel. Gericht.

3) Es wird ein Verkauf-Termin auf den 9ten Octob. über die sämtlichen Immobilia des Kaufmanns Hrn. Dolge, anberahmet, sie bestehen

1. in dem auf dem Burgwall belegenen grossen Wohnhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, es hat viele geräumige Zimmer, gute Böden, grossen Hof-Platz mit verschiedenen Gebäuden, eine Auffahrt und einen guten Garten mit einem Lust-Hause,

2. einem nahe dabey gelegenen grossen geräumigen Packhofe, mit einem Thorhause und die dabey befindliche Wohnbude; diese Grundstücke können täglich besehen werden.

3. einem in der St. Marien Kirch, in dem grossen Gange, nach der Schreiberey sub No. 176 belegenen Begräbnisse und

4. einer auf dem Altarchor der gedachten Kirche sub No. 83. belegenen Mannsstuhlstelle, von 3 Ständen. Die Liebhabere zu einem oder dem andern, werden ergebenst ersuchet, am gedachten Tage, des Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Hrn. Nicolaus Allwardt, als Curatoris der Dolgeschen Debitmasse sich einzufinden, und daselbst nach dem gnädigsten Conditionen den Bot über besagte immobilia ad protocollum abzugeben. Rostock, den 15 Sept. 1779.

4) Ein in Wittenburg, zur Nahrung und zur Wirthschaft sehr gelegenes, und auch dazu vollkommen gut eingerichtetes Haus, mit einer Auf- und Abfahrt, mit einer am Hause belegene Scheune, mit Ställen und sonstigen Gebäuden zur Wirthschaft versehen, auch mit einem neben den Hause auf einer wüsten Stelle angelegten Garten, ist hieselbst aus freyer Hand zu verkaufen. Wer zum Kauf sich entschliessen und alles vorhero beaugenscheinigen will, der kann sich bey dem Hrn. Senatore Cordshagen hieselbst melden. Wittenburg, den 18. Sept. 1779.

5) Wann der Hr. Pensionarius Krüger zu Zierzow, gewilliget ist, seine vor dem Mühlenthore bey Güstrow liegende, bisher noch unverkaufte Grundstücke, als: 1) ein Haus nebst Hofscheure, Ställen Garten, 2) ein Thorhaus mit einem Garten, 3, zweene Garten, so noch zu dem Hof gehören, 4) eine grosse Koppel in der Prahmstrasse, 5) eine Wiese, so der Reper Kamp genennet wird, 6) drey Morgen Aecker bey der Kiewitzwiese mit bestellter Saat, und 7) zweene Morgen Aecker bey dem alten Kirchhofe mit bestellter Saat aus der Hand zu verkaufen; so werden Kauflustabere ersucht, sich am 29sten Nov. d. J. bey dem Hrn. Hofrath Barkey zu Güstrow, zu solchem Zweck einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem annehmlich Bietenden auf einzelne oder gesammte Grundstücke solche gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. zugeschlagen werden sollen. Güstrow, den 22. Sept. 1779.

6) Wann das in der Schulstrasse, bey der Domkirche, in Güstrow belegene und mit allen Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten versehene Wohnhaus, der wayl. Frau Geheimte Räthinn von Mecklenburg, verkauft werden soll; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können die Herrn Kaufliebhaber so wol das Haus in Augenschein nehmen als bey dem Hn. Oberstlieutenant von Mecklenburg, auf Lübsten, wegen der Bedingungen nähere Erkundigung einziehen. Güstrow, den 6. Sept. 1779.

7) Am 14ten Octob. d. J. sollen auf der Schäferey zu Meteln, anderthalb Meile von Schwerin, 400 Stück Schaafe, so gut als solche hier im Lande nur zu haben seyn dürften, nach der Wehre zusammen oder in kleinen Parteien verkaufet werden. Kauflustabere werden ersuchet, sich am gedachten Tage, daselbst einzufinden, und mit den dortigen Schäfer deshalb Handlung zu pflegen. Meteln, den 27. Sept. 1779.

8) Auf dem zwey Meilen von Rostock belegenen Deperstorfer Felde, Amts Güstrow, stehen abermahlen 161 Faden Büchen blank- und 80 Faden Büchen Knüppelholz aufgeschlagen, welche am 19ten Octob. c. a per modum licitationis in der Art verkaufet werden sollen, daß der Zuschlag bis auf höchste Ratification geschiehet und, wann solche eingegangen, daß dafür ausgelobte Geld gegen Anweisung des Holzes, gleich baar bezahlet werde. Das Holz ist im abgewichenen Winter aufgehauen, trocken und empfiehlt sich seiner vorzüglichen Güte halben; kann auch durch Nachweisung des Holzwärters Bonsack, zu Cammin, in Augenschein genommen werden. Liebhabere dazu wollen sich vorerwehnten Tages, frühe um 10 Uhr, zu Cammin im Kruge, zahlreich einfinden. Clüs, den 25. Sept. 1779.

VII. Was gefunden.

1) Es hat der Hauswirth Grönitz, zu Viestow, den 29sten dieses, des Morgens, bey sei-

seinen Pferden eine eselbraune Stute, von 6 bis 7 Jahren, ohne Abzeichen, unterstellig und klein, so Bauchlahm und hinket, angetroffen. Da nun dieses Pferd vermuthlich auf jener Seite Rostock, oder anders wo, gestohlen, zu Bistow aber, mit Hinwegnehmung eines von Gribaitzen seinen Pferden, zurückgelassen; so wird solch s hiemit teils öffentlich angezeiget, damit der Eigenthümer desselben, selbiges mittelst gehöriger Legitimirung hier beym Amte gegen Erstattung der Futter- oder Weidekosten wieder in Empfang nehmen könne; sub præjudicio, wird zugleich angefüget, daß, da das Pferd etwas wild, und also nicht wol in der Weide in Acht zu nehmen, falls sich niemand innerhalb 4 Wochen dazu angiebet, es gerichtlich verkaufet, und das dafür gelöfete, nach Abzug der Kosten, ad judiciale depositum genommen werden solle. Sign. Schwaan, den 31. Aug. 1779.

Herzogl. Amt daselbst.

VIII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 25sten auf den 26sten d. M. ist von hiesigem Stadtfelde, eine junge Stute, ins 5te Jahr alt, mittelmäßiger Grösse, hellbrauner Farbe, ohne sonstige Abzeichen, ausser daß sie eine schwarze Mähne, und in derselben eine grosse Maarklatte hat, von der Weyde entkommen, und aller Wahrscheinlichkeit nach gestohlen worden: Sollte jemand von diesem Pferde Nachricht erhalten, oder dasselbe ansichtig werden; ersuchet man ergebenst, dasselbe an sich zu halten, und davon ohnschwert hieher geneigte Nachricht zu ertheilen, da man nicht ermangeln wird, dasselbe gegen dankbarlicher Erstattung aller Kosten abholen zu lassen. Sternberg, den 29. Sept. 1779.

Der Magistrat hieselbst.

2) Denen unterthänigen Hauswirthen Johann Hinrich Franck und Andreas Rump, aus dem Amtsdorfe Lütau, hiesigen Amts Zarrentin, sind in der Nacht vom 25sten auf den 26sten dieses, jeden ein Pferd aus der Weyde entkommen, und der Wahrscheinlichkeit nach heimlicherweise entwendet worden, als 1) eine schwarze trächtige Stute ohne alle Abzeichen, etwa 9 Jahr alt, und 2) eine schwarz trächtige junge Stute, so im linken Ohre eine Klinke eingeschnitten und unten in den rechten Kinnback-Knochen ein klein Fistel-Loch hat, alt 5 Jahr. Sollten diese beschriebene Bauer-Pferde sich irgendwo, wann sie verlaufen, anfinden, oder auch jemanden, der hievon nicht Eigenthümer ist, etwan damit betreten werden; so ersuchet man hiemit von Amtswegen, in beyden Fällen solche geneigst anzuhalten, dem Amte hievon gütige Nachricht zu geben, und das gehörige dafür an Futter-Geld und andern Kosten, gewiß gewärtig zu seyn. Zarrentin, den 29. Sept. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

IX. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Zu Bützow geht die Quarantaine zu Ende, welche

im dortigen Amte zu Ulrickenhof so wol als zu Moltenow seit 3 Wochen bestehet. Zu Steinhagen sind 21 Häupter todt, 8 krank und 7 durchgeseucht. Zu Warnkenhagen ist ein Haupt todt, eins krank und 4 Stück haben die Krankheit überstanden.

Von Oettelin im Amte Güstrow fehlet diesmal der Bericht.

Zu Lütten-Bengerstorf im Amte Boitzenburg sind 49 Häupter todt, eins krank, 50 durchgeseucht und 55 noch gesund.

Kleinen Gnemern im Amte Neubuckow steht seit 8 Tagen in der Quarantaine, nachdem von den dort befindlichen 41 Häuptern jüst Vieh 9 gestorben, 32 aber durchgeseucht sind. Schwerin, den 30. Sept. 1779.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Der Husaren-Feldscheer Reinert, zu Ludewigslust ist, wegen seiner ärgerlichen gar unzüchtigen Lebensart auf 4 Wochen zur Zucht-Hausarbeit, nach Dömitz abgeführet worden. Schwerin, den 28. Sept. 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 30. Sept. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ⅛tel oder ein feiner Harzgulden	—	29	10
Ein vollwichtiger Dukaten	2	21	3
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	14	3

	In N. ⅛tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	29	3

	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	6
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ⅛tel Stück		34	9

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 29 Sept. in Rost. N. ⅔ Last	70	—	45	—	42	—	60	—	53	—	43	—	34	—	28	—
— 1 in Suer, d. Schfl. N. ⅔,	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 1 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 1 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 1 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 1 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 29 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	—	2	32	2	16	—	—	3	—	2	32	1	32	1	16
— 30 in Boitzenburg, der Sack,	4	—	2	32	2	16	—	—	3	—	2	32	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0490
DFG

Anno 1779. 41tes Stück.

Sonnabends den 9. Oct.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Magistrat zu Parchim

1) Wann des hieselbst gewesenen Bürgers und Friesenmachers Derhloff Friedrichs Wittwe, Juliana Maria geb. Ludewigen, neulichst mit Tode abgegangen, und eine Disposition hinterlassen; und wir daher nicht allein zur Publication dieser Disposition, sondern auch ad liquidandum credita den 15ten Octob. d. J. anberahmet haben: als werden demnach alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der Defunctä, Forderungen und Ansprüche haben, solche rühren her, ex jure hæreditario, debiti vel alio quocunque capite, hiemit peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, sich allhier vor Rath einfinden, die etwanigen Erben so dann die Publication der Erblasserin Disposition gewärtigen, die Gläubiger aber ihre Forderungen gehörig liquidiren und verificiren sollen. Wornach sie sich zurichten. Parchim, den 3. Septemb. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Des verstorbenen Frachtfahrers, Jacob Peter Fredenhagen Wittwe, jetzt verehelichte Pestern, hat die auf hiesigem Stadtfelde, bey den Bülower Tannen belegene 6 Morgen, ½ Scheff und ½ Vierd Fredenhagenscher Aecker verkauft, von E. E. Rath ist

daher terminus professionis auf den 20sten Octob. d. J. anberahmet worden. Es werden also alle und jede, welche an solchen Acker einige Prätension, es sey ex jure retractus, debiti vel hypothecæ haben, citiret und geladen: daß sie sich in dicto termino sub pœna præclusi zu Rahthause damit melden. Güstrow, den 24. Sept. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

c) beym Magistrat zu Bützow.

1) Es werden nicht nur alle diejenigen, welche an dem Vermögen des Kaufmanns, Johann Daniel Betcke, allhier Ansprache und Forderungen machen zu können vermeynen, imgleichen alle die, welche von demselben Pfänder in Händen haben, hiedurch Gerichtswegen dahin citiret und vorgeladen, daß sie so wol in dem ad liquidandum & profitendum auf den 2. Dec. präfigirten Termino ihre Ansprüche sub pœna præclusi & perpetui silentii, angeben, u. verificiren als auch die in Händen habende Pfänder bey Strafe des Verlustes ihres Pfandrechts gehörig anzeigen und namhaft machen sollen, sondern es wird auch allen denen, welche das allhier nahe am Markte belegene Wohnhaus mit Zubehör zu kaufen, Lust haben angefüget, daß sie sich in dem auf den 30. Octob. d. J. angesetzten Subhastations-Termin Morgens 10 Uhr, auf den hiesigen Rath-Hause einfinden wollen. Wornach man sich zu richten. Bützow, den 30. Sept. 1779.

Burgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

d) beym Stadtgericht zu Laage.

1) Da zu des allhier am 8ten December 1778 verstorbenen Kesselhändlers, Johann Friederich Rath, nach Ausweise des Stadt-Buchs hieselbst belegenen Immobilien sich zur Zeit, weder Erben noch sonstige Eigenthümer gemeldet haben: So werden alle, welche an solchen Immobilien aus Erbrecht, oder auch Schulden halber und ex quocunque capite vel causa es sonst seyn mag Ansprache machen, sub pœna præclusi & perpetui silentii ex officio citiret, vor uns am 18ten Octob. d. J. Morgens um 9 Uhr, zu erscheinen, und ihr Erbrecht und sonstige Ansprüche anzugeben, und Rechts erforderlich zu bewahrheiten. Laage, den 5. Aug. 1779.

Herzogl Stadtgericht hieselbst.

e) beym Stadtgericht zu Nienkalden.

1) Es hat der hiesige Bürger, Jochim Lüder, das mit seiner Ehefrau geb. Dorothea Raschen, errichtete testamentum reciprocum bey dem hiesigen Stadtgericht verwahrlich niedergeleget. Wann nun Letztere neulich verstorben ist und zur Publication dieses Testamenti reciproci der 14te Octob. d. J. pro termino berahmet worden; so werden alle diejenigen, quorum interest, hiedurch geladen, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco Judicii zu erscheinen und der Publication des Testaments zu gewärtigen. Nienkalden, den 18. Sept. 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

f) beym Closter-Amt zu Malchow.

1) Da der gewesene Koch, Namens Wolter, welcher sich seit einigen Jahren zu Alt-Malchow aufgehalten hat, ohnlängst verstorben, und dessen geringfügiger Nachlaß sub sigillo genommen worden; so werden nicht nur dessen etwanige Erben ab intestato, sondern auch alle diejenigen, welche an dessen Verlassenschaft einige Ansprache ex jure crediti, oder sonst zu machen sich berechtiget glauben, auf den 14ten Octob. d. J. resp. ad legitimandum und ad liquidandum auf dem Closter-Amte hieselbst, Morgens um 10 Uhr, sub pœna præclusi & perpetui silentii zu erscheinen hiedurch vorgeladen. Sign. Cl. Malchow, den 21. Sept. 1779.

Closter-Amtsgericht hieselbst.

g) bey der verordneten Commißion zu Güstrow.

1) In Gemäßheit eines aus der Herzogl. hohen Regierung uns gewordenen gnädigsten Special Auftrages, laden Wir hiedurch alle und jede, welche an die Verlassenschaft des vor

ein-

einiger Zeit verstorbenen Ehrn Predigers Nähmzow, zu Hohen-Sprenz Ansprache haben, oder zu haben vermeynen, sie bestehen, worinn sie wollen, daß sie am 14ten October d. J. Morgens 10 Uhr, vor der Herzogl. Commißion, auf der Superintendentur hieselbst persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen angeben und so fort genugsam bescheinigen, unter der Verwarnung, daß sie im Unterlassungs-Fall weiter damit nicht werden gehöret, sondern auf immer abgewiesen werden.

Und da die Beschaffenheit dieser Schuld-Sache, so viel davon zur Zeit bekannt geworden ist, den Weg einer gütlichen Hinlegung vorzüglich empfiehlt; so haben erwehnte Gläubiger sich besonders zum Versuch derselben mit einzufinden, auch respective ihre Bevollmächtigte mit dazu zu instruiren, allenfalls aber in beregtem Termin ihr Erstigkeits-Recht zugleich an- und auszuführen, und solchemnach die fernerweitige rechtliche Behandlung der Sache zu gewärtigen. Güstrow, den 3. Sept. 1779.

Zur Regulirung der Schuldsache des verstorbenen Ehrn Pastors Nähmzow zu Hohen-Sprenz gnädigst verordnete Commissarien.

Keßler, Neumann, Ackermann.

b) beym adel. Gerichte zu Wustrow.

1) Da der hiesigen Gutsherrschaft daran gelegen ist, von dem etwanigen Schuldenzustande der unterthänigen Bauern hieselbst vergewissert zu seyn; so werden alle diejenigen, welche an die zum Gute Wustrow gehörigen Bauern, ex jure crediti, vel alio quocunque capite vel causa Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeynen, auf den 18ten Octob. d. J. hiemit peremtorie vorgeladen, um sodann Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigen Gerichte zu erscheinen, und ihre etwanigen Forderungen, durch in Händen habende Verschreibungen, oder sonst rechtlicher Art nach zu verificiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets werden abgewiesen und präcludiret werden. Decretum im adel. Gerichte Wustrow, den 31. Jul. 1779.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem hiebevor in Unsern Diensten als Musquetier gestandenen Johann Wolff, hiemit öffentlich zu wissen, maßmaassen Uns deine Ehefrau, Maria geb. Blöchern, klagend vorgetragen, wie du sie 3 Wochen nach der vor 14 Jahren mit ihr vollzogenen Ehe verlassen habest, und sie seit solcher Zeit, aller Nachfrage ungeachtet, nichts von dir erfahren können, mit demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter vorladen zu lassen. Da Wir nun diesem Petito deferiret haben; So citiren Wir dich, Johann Wolff, zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 14ten Decemb. d. J. Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, auch darauf weitere rechtliche Verordnung, im Fall deines Ausbleibens aber, daß die Ehe zwischen dir und der Supplicantin werde aufgehoben und, was sonst den Rechten gemäß, wider dich erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach ꝛc. Schwerin, den 20 Sept. 1779.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzeley verordnete Director, und Räthe.

III. Notificatorium.

1) Da im heurigem Jahre, der Tag Gallus auf einem Sonnabend einfällt, und sich

dahero jemand wegen des eigentlichen hiesigen Jahrmarkt-Tages, etwa aus dem Grunde irren möchte, weil in den Kalender-Verzeichnisse nur der Sonn und Montag, nicht aber der Sonnabend mit angeführet worden; so dienet dem geehrten Publico und besonders denen Commercirenden zur dienstlichen Nachricht: Daß auch der Sonnabend mit darunter zu verstehen, mithin auch zu diesem male der hiesige Jahrmarkt erst den Dienstag nach Gallen, als den 19ten October wird gehalten werden.

Zugleich wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß wegen der leider! noch in hiesiger Nachbarschaft und besonder in der Gegend Bützow grassirenden Vieh Contagion, in dem bevorstehenden Gallen Markt, hieselbst kein Hornvieh wird eingelassen werden. Sternberg, den 1. Octob. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

IV. Abscheid.

1) In Schuldforderungs Sachen der, wider wohl Ernst Christian Nickel, zu Vockfey, sich angegebenen Gläubiger, werden nunmehro zuförderst alle und jede, die mit ihren an selbigen und dessen inne gehabtes Gehöft etwa noch habenden Forderungen in den angesetzt gewesenen terminis professionis und sonsten bislang sich nicht gemeldet, damit präcludiret und abgewiesen; hiernächst aber wird, da bey der angegebenen Schuldenlast die Eröfnung des Concurs Processes um so mehr nothwendig als des verstorbenen Wittwe nach der beygebrachten Erklärung von der Erbschaft zu abstrahiren und ihre Illata zurück zu fordern Willens, Creditoribus aufgegeben, binnen den nächsten 6 Wochen, einen curatorem ad litis in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß solcher ex officio bestellet und sonsten weiter erkannt und verfüget werde, was Rechtens. Decretum Neuhaus, im Lauenb. den 6. Sept. 1779.

Königl. Großbritannisches und Churfürstl. Braunschweig Lüneb. Amt.

V. Was zu verpachten.

1) Es fällt auf Trinitatis 1780 die auf der Warnow, zum Weitendorfer Hofe gehörige Wassermühle, von drey Gängen ausser Pacht. Sie hat Zwang-Mahlgäste und ist von der Einrichtung, daß darauf auch Graupen gemacht, Oel geschlagen und Loh gestampft werden können. Zur öffentlichen Licitation derselben ist der 11te October d. J. bestimmt. Pachtliebhabere belieben am genannten Tage, frühe um 10 Uhr, auf dem Hofe zu Weitendorf, eine halbe Meile von Brühl, und eben so weit von Sternberg, gelegen, sich einzufinden. Die Pachtconditionen kann man eben daselbst, noch vor den Termin, erfahren.

Da auch die Schmiede zu Weitendorf, auf Ostern 1780 ausser Pacht kömmt, so soll selbige gleichfalls am 11ten Octob. d. J. auf dem Hofe daselbst, wiederum an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Weitendorf, den 27. Sept. 1779.

VI. Was zu verkaufen.

1) Wann Wir zum öffentlichen Verkauf des in der faulen Grube belegenen, dem Färber Lehl, zuständig gewesenen und seinen Gläubigern abgetretenen Hauses c. p. einen Terminum auf den 13ten Novemb. d. J. anberahmet haben: als wird solches jedermänniglich hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere, sich des Endes gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, vor uns in curia einfinden, auch die Conditiones in Termino erfahren. Schwerin, den 6. Octob. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf, des den Maurer Schneiderschen und Zimmergesell Warnckischen Erben zugehörigen, auf der hiesigen Neustadt in der Apotheker Strasse stehenden Hauses c. p. haben wir den 15ten Octob. d. J. und ad profitendum & liquidandum den 19ten Novemb. d. J. pro terminis, respective, sub pœna præclusi & perpetui silentii

cii anberahmet. Schwerin, den 15. Sept. 1779.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

3) Nach der wiederholten Vorstellung des gemeinsamen Bevollmächtigten Haackscher Gläubiger hieselbst, und denen hiebevorigen Erkenntnissen de 15te Jul., 14te und 30ste August a. c. hat Debitor Haack, seinen Gläubigern keine Vergleichs-Vorschläge gemachet, weniger sie ausser gerichtlich abgefunden, dahero nunmehro auf weiteres Eindringen Haackscher Gläubiger besagte Vorstellung de 20sten cur. die Veräusserung dessen Effecten erkannt, und hiezu terminus subhastationis auf den 12. Octob. d. J. festgesetzet ist, welches Tages, wann Debitor während dessen sich nicht mit seinen Gläubigern noch ausergerichtlich vereinbaret, und abfindet, Morgens um 9 Uhr, die mit Arrest belegte, hier aufbewahrte Haackschen Effecten als: 1) zwey Mühlensteine nebst den erforderlichen Eisengeräthe, 2) zwey eiserne Stangen, zwey Kessel, einen Schessel, 4 Siebe, 3) eine Flinte, zwey Mollen, ein Kohlblosser, ein Hechteisen, 2 Sensen, eine Forke, ein Backeltrog, ein Tisch, zwey Stühle öffentlich feil geboten, dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen, und verabfolget werden sollen. Decretum Lehsen in loco judicii den 23sten Sept. 1779.

Adel. Gericht.

4) In dem Prediger Hause zu Reinshagen, eine Meile von Güstrow belegen, sollen am 14ten Octob. und folgenden Tagen, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden: goldene und juwelen Ringe, goldene und tombachene Uhren, silberne Streudosen, Senfkanne, Leuchter, ein Waschbecken mit einer Giesskanne, Speise- und Theelöffeln, ein Besteck Messer und Gabel, Zinn, Kupfer, Messing, Eisenzeug, Blech und Porcelain, ein schwarz rasemohren und weis Stoffen Damens-Kleid, ein dito Pelice mit Rauchwerk gefuttert, verschiedene sehr stark galonirte Manns-Kleider und Wäsche, Dammasten Tischzeug, Leinen in Bolten und anderes Leinzeug, Betten und Bettstellen mit und ohne Gardinen, Stühle, Kleider- und fournirte Leinschränke, Tragekasten, Coffers, Spiegeln und andere Sachen mehr; ferner eine brauchbare Kutsche halbe Chaise, Holsteinscher Wagen, Schlitten, Satteln und Sielenzeug. Liebhabere wollen geneigen, sich an den angesetzten Tagen, des Morgens um 9 Uhr, zahlreich gütigst einzufinden.

5) Am 14ten Octob. d. J. sollen auf der Schäferey zu Meteln, anderthalb Meile von Schwerin, 400 Stück Schaafe, so gut als solche hier im Lande nur zu haben seyn dürften, nach der Wehre zusammen oder in kleinen Parteien verkaufet werden. Kaufliebhabere werden ersuchet, sich am gedachten Tage, daselbst einzufinden, und mit den dortigen Schäfer deshalb Handlung zu pflegen. Meteln, den 27. Sept. 1779.

6) Am 22sten dieses Monats sollen auf dem Pfarr Hofe zu Altengartz, bey Neubuckow belegen, öffentlich meistbietend versilbert werden: Silberzeug, etwas alte silberne und kupferne Münze, zugeschnittenes Lein, Betten, Mobilien und sonstiges Hausgeräth, Zinn, Kupfer, Meßing, Schaafe und Lämmer; auch eine Parthey gröstentheils Theologische Bücher und gedruckte Piecen, wovon der Catalogus, im Pfarrhause zu Altengratz, vorher zu inspiciren, einem jeden, zugelassen wird. Liebhabere belieben sich im gedachten Termino, Morgens um 9 Uhr, allhier einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem pluslicitanti, der Zuschlag, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. geschehen solle. Altengartz, den 1. Octob. 1779.

7) Bey dem Hrn. Commißions-Rath Baumgarten, zu Schwerin, sind auserlesene Nelken- und Auricklepflanzen, wie auch Tulpenzwibeln zu bekommen. Das Duzend von den besten Nelcken, mit Namen, worunter die

schönsten Aschgrauen, Englische-Bisarden und Band-Blumen sind, wird zu 3 Rthlr. R. Zwdr., ohne Namen unter einander, zu 2 Rthlr. R. Zwdr., so wie die besten Holländischen Auricel mit Namen, worunter die schönsten Leidner und englische, geschilderte sind, das Duzend zu 3 Rthlr. R. Zwdr., ohne Namen, unter einander, zu 2 Rthlr. R. Zwdr., von denen Tulpen aber das Hundert zu 3 Rthlr. R. Zwdr. verlassen.

8) Auf dem zwey Meilen von Rostock belegenen Deperstorfer Felde, Amts Güstrow, stehen abermahlen 261 Faden Büchen blank- und 80 Faden Büchen Knüppelholz aufgeschlagen, welche am 19ten Octob. c. a per modum licitationis in der Art verkaufet werden sollen, daß der Zuschlag bis auf höchste Ratification geschiehet und, wann solche eingegangen, daß dafür ausgelobte Geld gegen Anweisung des Holzes, gleich baar bezahlet werde. Das Holz ist im abgewichenen Winter aufgehauen, trocken und empfiehlt sich seiner vorzüglichen Güte halben; kann auch durch Nachweisung des Holzwärters Bonsack, zu Cammin, in Augenschein genommen werden. Liebhabere dazu wollen sich vorerwehnten Tages, frühe um 10 Uhr, zu Cammin im Kruge, zahlreich einfinden. Clüs, den 25. Sept. 1779.

9) Aus dem Nachlaß, des kürzlich verstorbenen Schäfers Giese, sollen am 21sten Oct. d. J. auf dem Hofe zu Malow, bey Parchim, 300 Schaafe und Hammels, imgleichen ein vierjähriger Stier meistbietend öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden.

10) Am 26sten dieses Monats, Morgens um 10 Uhr, sollen zu Grubenhagen, in Mecklenburg, vierzehn Zucht-Stuten und eine beträchtliche Anzahl anderer Pferde vom verschiedenem Alter und Geschlecht, und von allen Farben, durch öffentliche Auction verkauft werden, welches allen Liebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Grubenhagen, den 3. Octob. 1779.

VII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Zu Oettelin im Amte Güstrow hat die Seuche noch einen langsamen Fortgang, so wie sie auch

zu Steinhagen so wol als zu Katelbogen im Amte Bützow noch fortdauret, an welchem ersteren Orte nach dem jüngsten Berichte 30 Häupter todt, 5 krank und 17 durchgeseucht, an den letztern aber 9 todt, 5 krank und 10 durchgeseucht sind. Ulrichshof und Moltenow stehen seit 4 Wochen in der Quarantaine, auch hat zu Warnkenhagen, nachdem daselbst ein Haupt gestorben ist und 5 Stück durchgeseucht sind, die Seuche einen Stillstand genommen.

Zu Lütten-Bengerstorf im Amte Boitzenburg sind 50 Häupter todt, eins krank 59 durchgeseucht und 54 noch gesund.

Kleinen Gnemern im Amte Neubuckow befindet sich seit 14 Tagen in der Quarantaine. Schwerin, den 7. Octob. 1779.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Bekanntlich fällt das hiesige Vieh-Jahr-Markt auf den 29sten dieses, als der Mittwochen nach Gallus ein; weil aber im hiesigen Herzogl. Amts-Dorfe Lüttenbengerstorf, die Horn-Viehseuche noch ihren betrübten Fortgang hat; so wird an diesem Tage, überall kein Horn- und Schaaf-Vieh zugelassen werden, welches hiedurch gemeinkündig gemacht wird, damit sich niemand unnöthige Wege und Kosten veranlassen möge. Boitzenburg, den 6. Oct. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Es wird ein Knabe von guten Eltern, der die Apotheker-Kunst zu lernen Lust hat, in Schwerin in einer Apotheke verlangt. Die Lehrjahre können sogleich von demselben angetreten werden, und giebt der Hr. Nobiscatzky, hieselbst nähere Nachricht.

3) Durch ein aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley, den Beamten zu Boitzenburg ertheiltes Informatorium, ist der ehemalige Dorf-Schäfer zu Bahlen, Johann Hermann Jürß, wegen begangener mehrmaligen Schaaf-Diebstähle auf 4 Jahre, zum Vestungsbau verurtheilet, auch besage des unterthänigsten Berichts der Beamten, am 24sten d. M. nach Dömitz abgeführet worden, welches auf Verfügung der Herzogl. Justizcanzley hiedurch bekannt gemachet wird. Schwerin, den 28. Sept. 1779.

4) Es hat ein bey dem Hauswirth, Friederich Thiede, in Warlow hiesigen Amts, in Dienst gewesener Knecht Namens, Peter Riemann, des gedachten Hauswirths Dienstdirne, Maria Lübberten, mördlich und so daß sie in Lebensgefahr ist, geprügelt und sich hierauf heimlich davon gemacht. Selbiger ist 22 Jahr alt, aus Schwerin gebürtig, woselbst sein Vater ein Fuhrmann gewesen, von langer schmaler Statur, mit gelben krausen Haaren, sehr pockennarbigten schmalen Angesichts. Bey seiner Entweichung hat er vorgegeben, eine in Bützow wohnende, an einen Klempner verheyrathete Schwester besuchen zu wollen, und hat einen braunen Rock, eine hellblaue Jacke mit weissen blanken Knöpfen, einen Huth und unter demselben eine rauhe Klottmütze mit dunkelbrauner Verbrämung, lederne Beinkleider, blaue Strümpfe und zugeschnallte einsohlichte Schuhe angehabt. Sollte sich also gedachter Knecht, dessen Aufenthalt man aller Erkundigung ungeachtet nicht mit Gewißheit erfahren können, irgendwo betreten lassen; so ersuchet man alle und jede Obrigkeiten, selbigen so fort zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten auch Ausstellung gewöhnlicher Reversalien, dem hiesigen Amte einliefern zu lassen. Neustadt, den 30. Sept. 1779.

Herzogl. Amt daselbst.

5) Wann am gestrigen Dienstage, 2 unterthänige Bauerknechte, aus dem zu hiesigem Gute gehörigem Dorfe Weberien, Namens Christoph Ernst Gottschalck, und Hartwig Wick, respect. 20 und 21 Jahr alt, den Sohn des hiesigen Pensionarii Hrn. Leopold, als Wirthschafts-Schreiber, welcher sie zu ihrer schuldigen Hofedienst Arbeit, deren sie sich entleget, anhalten wollen, auf eine fast mördliche Art, dergestalt tödtlich geschlagen, daß an seiner Genesung gezweifelt wird, und sich darauf beyde in continenti auf flüchtigen Fuß gesetzet; So werden alle und jede respect. Obrigkeiten, Herrschaften und Befehlshabern hiedurch in subsidium juris ergebenst ersuchet, obbenannte Böswichter, die sich ohnehin schon hiebevor des Diebstahls auf Jahrmärkten verdächtig gemacht; wovon der erste von grosser Statur, glatten Angesichts, schwarzbraunen Augen und braunen Haaren, welcher bey seiner Entweichung einen leinen weissen Kittel mit zinnern Knöpfen, ein blaues Camisohl mit ähnlichen Knöpfen, weisse wollene Strümpfe und Schuhe mit weissen Schnallen, angehabt; der andere aber mittelmäßiger Grösse, etwas pockennarbigten Gesichts, von braunen Augen und schwarzen Haaren, einen greißleinen Kittel mit dieyernen Knöpfen, blaues Camisohl, leinen Beinkleider und Stiefeln tragend angehabt. Daferne sie sich unter derer Gerichtsbarkeit betreten lassen, so fort zu arretiren, damit solche andern zum Beyspiel zur gebührenden Strafe können gezogen werden; da man dann, auf erhaltene Nachricht, solche, gegen Erstattung der Kosten und üblicher Reversalien, sogleich abholen auch diese Rechtspflege bey aller Gelegenheit reciprociren wird. Wendorf, im Amte Dömitz den 29. Sept. 1779.

Adel. Gericht daselbst.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 6. Oct. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	29	10
Ein vollwichtiger Dukaten	2	21	3
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	14	3
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	29	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	6
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ⅔tel Stück		34	9

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 6 Oct. in Rost. N. ⅔ Last	68	—	46	—	40	—	58	—	50	—	46	—	32	—	26	—
— 8 in Suer. d. Schfl. N. ⅔	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 8 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 8 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 8 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 8 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 6 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	3	40	2	2	24	16	—	—	3	16	2	32	1	24	1	16
— 7 in Boitzenburg, der Sack.	3	40	2	2	24	16	—	—	3	16	2	32	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0498
DFG

Anno 1779. 42tes Stück.

Sonnabends den 16. Oct.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Wir auf unterthänigstes Gesuch, der von der Kettenburgen, zu Dolgen und Wüstenfelde zur Publication des von der hieselbst verstorbenen Catharina Maria von der Kettenburg, vor ihrem Ableben bey Unserm Hof- und Land-Gericht übergebenen Testaments den 25sten Octob. d. J. angesetzet haben. Laden daher der jetzt verstorbenen Catharina Maria von der Kettenburg Erben ab intestato, oder die an der Publication gedachten Testaments ein Interesse zu haben vermeynen, hiedurch gnädigst, und wollen: daß selbige gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, der Publication des Testaments sodann beywohnen, oder gewärtigen, daß damit, sie erscheinen oder nicht demohngeachtet verfahren werden solle. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 29. Septemb. 1779.

b) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwe-

rin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wir befehlen, mit respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, euch denjenigen chirographarischen Gläubigern des Kaufmanns und Rathsverwandten Koch, zu Warin, welche nur blos durch den von ihm ad acta übergebenen Postenzettel bekannt geworden sind, sonst aber sich weiter mit ihren Ansprüchen überall nicht gemeldet haben, als 1) dem Kaufmann Gotthard Schmidt zu Hamburg, 2) dem Controlleur Winckelmann auf der Saline, 3) dem Kaufmann Joachim Siegmund Mann zu Rostock, 4) dem Kaufmann Brockmann zu Wismar, 5) dem Kaufmann Trenelburg daselbst, 6) dem Kaufmann Leuenroth daselbst, 7) dem Kaufmann und Burgermeister Lanzius zu Bruel, 8) dem Hauptmann von Ehrenstein zu grossen Görnow, 9) dem Müller Henning zu Wismar, 10) dem Schuster Ahrens daselbst, 11) dem Schornsteinfeger Schleicher zu Bützow und 12) dem Buchführer Berger zu Wismar, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte, des vorgenannten Rathsverwandten Koch, hiemit gnädigsten Ernstes und wollen; daß, falls ihr an dem mit übrigen Creditoribus auss gerichtlich getroffenen Vergleiche, nach welchem die Hypothecarii 50 Procent, die Chirographarii aber 20 Procent erhalten werden, Antheil nehmen wollet, ihr darüber längstens binnen 4 Wochen, eure Erklärungen ad acta abgeben, daran auch sub præjudicio consensus nicht ermangeln sollet. Wornach ihr euch zu richten. Und Wir verbleiben respective euch mit Gnaden gewogen. Datum Schwerin, den 29. Sept. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

3.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir befehlen, mit respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, den nachbenannten von Oertz, Vogelsangschen Creditoribus, als: 1) der Lieutenantin von Pressentin zu Goldberg, als Erbin der wayl. Obristin von Ilte, 2) der von Plessen zu Sternberg, 3) dem Weinhändler Ungnade zu Wismar, 4) dem Kaufmann Balmann daselbst, 5) dem Gewürzhändler Struck daselbst, 6) dem Kaufmann Wachenhusen daselbst, 7) dem Theehändler Bennings zu Hamburg, 8) dem Kaufmann Blank daselbst, 9) dem in dem Schuldpostenzettel zwar aufgeführten, aber nicht namentlich bekannt gemachten Schneider, 10) dem Kammerherrn von Oertz auf Roggow, 11) dem Lackenhändler Hornemann zu Wismar und 12) dem Oberförster Rochow zu Wittenföhrde, hiemit gnädigsten Ernstes, innerhalb 6 Wochen, Procuratorem ad acta zu bestellen, daran auch sub præjudicio, von der Massa abgewiesen zu werden, nicht zu ermangeln. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben respect. euch mit Gnaden gewogen. Datum Schwerin, den 16. Sept. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

c) bey Herzogl. Justizcanzley zu Rostock.

1.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wir befehlen Kraft gegenwärtigen ad implorationem des Doctoris Richelmann hieselbst, qua acto is communis von der Lühe, Buschmühlscher Creditorum, gesamten Interessentibus dieses Debitwesens, binnen 12 Wochen, sub præjudicio, prioritatem zu deduciren, auch, in soweit es etwa noch nicht geschehen, die Anwälde, bey constitutionsmäßiger Strafe, ad acta zu legitimiren. Datum Rostock, den 2. Octob. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete Director und Räthe.

d)

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Des verstorbenen Frachtfahrers, Jacob Peter Fredenhagen Wittwe, jetzt verehelichte Pestern, hat die auf hiesigem Stadtfelde, bey den Bülower Tannen belegene 6 Morgen, ½ Scheff. und ½ Vierd Fredenhagenscher Aecker verkauft, von E. E. Rath ist daher terminus professionis auf den 20sten Octob. d. J. anberahmet worden. Es werden also alle und jede, welche an solchen Acker einige Prätensien, es sey ex jure retractus, debiti vel hypothecæ haben, citiret und geladen: daß sie sich in dicto termino sub pœna præclusi zu Rahthause damit melden. Güstrow, den 24. Sept. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

e) beym Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Auf Ansuchen des hiesigen Bürgers und Mahlers Henck, laden wir dessen gesammte Gläubiger auf den 9ten Decemb. d. J. ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum eventualiter autem ad cedendum, peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch. Schwerin, den 29. Sept. 1779.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

f) beym Stadtgericht zu Dömitz.

1) Wann der Rathsverwandte und Stadt-Hauptmann, Herr Jacob Christoph Voige, hieselbst vor einiger Zeit verstorben, und dessen Frau Mutter angezeiget, wie sie die Verlassenschaft desselben nicht anders als cum beneficio legis & inventarii antreten könne, und um convocatio creditorum gebeten: So werden nach gerichtlich aufgenommenen Inventario, alle und jede, welche an den verstorbenen Hrn. Rathmann, Jacob Christoph Voigt, ex quocunque capite vel causa eine Ansprache zu haben glauben ad liquidandum auf den 27. Octob. d. J. sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen. Decretum Dömitz, den 25. August 1779.

Herzogl. Mecklenb. zum Stadtgericht Verordnete.

g) beym Stadtgericht zu Strelitz.

1) Da die verschuldete Umstände des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Apenburgs, es höchst nothwendig machen, daß mittelst öffentlicher Proclamatum dessen sämtliche creditores ad liquidandum & profitendum vorgeladen, und zu dem Ende Terminus auf den 17ten Decemb. d. J. anberahmet werde: Als wird solcher zu dem Ende hiemit bestimmet, und öffentlich kund gemachet, in welchem alle diejenige, welche ex quocunque capite & causa einige Ansprache und Forderung an bemeldten hiesigen Bürger und Kaufmann Apenburg, zu haben vermeynen gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesige Gerichtsstube zu erscheinen, solche ad protocollum anzuzeigen und zu justificiren, sub pœna præclusi & perpetui silentii hiemit citirt und vorgeladen werden. Strelitz, den 24. Sept. 1779.

Herzogl. Strelitzsches Stadtgericht.

h) beym Amtsgericht zu Stove.

1) Auf Ansuchen des Hauswirths, Joachim Freytag, zu Grossen-Rünz, werden alle und jede, welche an ihm und seinen Vermögen ex capite debiti einige An- und Zusprüche zu haben vermeynen, hiemit peremtorie citirt und vorgeladen, am 20sten Octob. d. J. Morgens 9 Uhr, vor hiesigen Herzogl. Amts-Gerichte in Person, oder hinlänglich Instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben und zu justificiren, im widrigen aber zu gewärtigen, das ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie mit ihren gerühmten Forderungen nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach alle und jede denen hieran gelegen, sich zu richten. Decret, im Amtsgerichte Stove, im Fürstenthum Ratzeburg den 25. Septemb. 1779.

Zum Herzogl. Mecklenb. Strelitzschen Amtsgerichte hieselbst verordneter Amtmann und Justitiarius.

i) beym Amtsgericht zu Güstrow.

1) Nachdem die in dem Dorfe Hohenspreng wohnhaft gewesene Wittwe, des wayl. Organi-

nisten Masch daselbst, geb. Schütten, ohne ehliche Leibeserben verstorben, deren Nachlaß darauf unter gerichtlichen Siegel genommen worden ist, und dann sich zwar bereits verschiedene Seiten Verwandte derselben als Erben, gemeldet haben, inzwischen ungewiß ist, ob nicht noch mehrere ihrer oder etwanige Gläubigere der Verstorbenen verhanden seyn mögen; so werden hiedurch alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der Wittwe, des weyland Organisten Masch, geb. Schütten, aus Erbgangsrecht oder sonst eine begründete Ansprache machen zu können vermeynen, ein für allemal geladen, daß sie am 18ten Nov. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf dem Herzogl. hiesigen Amtsgerichte, entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte erscheinen sollen, um Bezugweise ihr Erbrecht und Forderungen anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen, mit angefügter Warnung, daß die Ausbleibende darnach nicht weiter gehöret, sondern von der Erbschaft werden aus- und mit ihren Forderungen abgeschlossen werden. Zugleich befehlen wir denen, welche der Verstorbenen Wittwe Masch, etwa mit Schulden verhaftet geblieben sind, sie bestehen worin sie wollen, selbige in vorberegten Termin, bey Vermeidung des Nachtheils einer doppelten Zahlung glaubhaft gerichtlich anzugeben und daran nicht zu ermangeln. Sign. Güstrow, den 4. Oct. 1779.

2) Wann wir, auf dem uns geschehenen protocollarischen Antrag der Christina Elisabet Meckern, hieselbst, gegenwärtiges Proclama erkannt haben; so laden wir hiedurch alle diejenigen, welche ausser der Rostischen Kirche, deren Forderung von 85 Rthlr. N. Zwdr. schon gerichtlich angezeiget ist und also deshalben nicht weiter liquidiret werden darf, an das von ihrer verstorbenen Mutter, Anna Margareta Basen, verehelicht gewesenen Schumann, hinterlassene, auf dem hiesigen Closterhofe belegene und bis jetzt im Besitz ihres Stiefvaters, des Kammachers Schumann, befindliche Haus, nebst dessen Zubehör, aus irgend einem Grunde Ansprache machen zu können vermeynen, daß sie an dem 18ten Nov. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf dem Herzogl. hiesigen Amtsgerichte erscheinen, und ihre Ansprache und Forderungen alsdann bescheinigt angeben sollen, bey Vermeidung des Nachtheils, daß sie, im Unterlassungsfalle, damit gänzlich werden abgeschlossen und zum Stillschweigen verwiesen werden. Signatum Güstrow, den 7. Sept. 1779.

k) beym Amtsgericht zu Crivitz.

1) Da der Schulze Dunst, in Sieslubbe, vor kurzen verstorben, und der Hauswirth Jörs, in Petersberg, seiner schlechten Wirthschaft halber des Gehöftes entsetzet worden; und beyde nicht nur verschiedene Amts- sondern auch andere privat Schulden hinterlassen haben: so werden sämtliche Creditores hiedurch peremtorie und unter der Bedrohung daß ihnen im Aussenbleibungsfall ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden, auf den 2ten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor hiesiges Amt geladen. Crivitz, den 12. Oct. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

l) beym Patrimonial-Gericht zu Caarsdorf.

1) Es werden alle und jede, welche an den Nachlasse des verstorbenen Küsters, Paul Hinrich Steffen, zu Dempzien, aus was für einen Grund es auch seyn mag, hiedurch vorgeladen, am 27sten Octob. d. J. sich zu Caarsdorf auf dem Hofe, vor das niedergesetzte Patrimonialgericht zu gestellen, ihre Forderungen so dann ad protocollum anzeigen, auch rechtfertigen u. zwar unter dem Nachtheil, daß welcher sich alsdann nicht gehörig meldet, nicht weiter gehöret, sondern mit seinen Forderungen auf immer abgewiesen seyn solle. Sign. im Patrimonialgericht Caarsdorf, den 25. August 1779.

Otto Ludewig Holtzendorf, Notar. & Actuar. Judic. Caarstorfiensis.

m)

m) beym adel. Gericht zu Vietzen.

1) Am 6ten Octob. d. J. ist in dem adel. Gut Vietzen, eine Person gestorben, die sich daselbst einige Jahre gröstentheils aufgehalten hat, ausser daß sie zuweilen einige Zeit abwesend gewesen, und ihr Brodt gebettelt hat. Sie war zuweilen Blödsinnig, und man weiß weder ihren Geburts-Ort noch ihren Geschlechts-Namen anzugeben. Hier war sie blos unter den Namen Dorthy, bekannt, und der Sage nach ist sie aus Pommern gebürtig gewesen. Ihr sehr geringer Nachlaß, wovon die Verpflegungs-Kosten in ihrer letzten Krankheit nebst den Beerdigungs-Kosten kaum bestritten werden können, ist so fort unter gerichtlicher Versiegelung genommen worden. Sollte inzwischen diese Person, noch irgendwo Angehörige haben, welches sie geleuguet hat; so werden solche eingeladen, den 13ten Dec. d. J. vor dem adelichen Gericht zu Vietzen, zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren, wegen der gehaltenen Kosten Richtigkeit zu treffen, und den Nachlaß der benannten Person, in Empfang zu nehmen. Vietzen, den 8. Oct. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem bey Unserm von Botschen Regimente als Musquetier gestandenen Johann Heinrich Fromm, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau, Catharina Elisabeth geb. Barnstein, geziemend vorgetragen, wie du sie vor 8 Jahren durch Desertion böslich verlassen habest, sie auch seit den 5ten Novemb. 1774 von deinem Aufenthalte, Leben oder Tode nichts erfahren mögen, mit demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter vor zu laden. Da Wir nun solchem Petito in Gnaden deferiret haben: So citiren Wir dich Johann Heinrich Fromm, zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 17ten Decemb. d. J. Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben und darauf weitere rechtliche Verordnung, im Fall deines Ausbleibens aber, daß die Ehe zwischen dir und der Supplicantin werde aufgehoben, auch, was sich sonst zu Recht gebühret, wider dich erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach ꝛc. Schwerin, den 28. Sept. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

III. Notificatorium.

1) Alle diejenigen, welche bisher die Güte gehabt haben, mich mit Beyträgen zum Staats-Kalender zu unterstützen, ersuche ich hiedurch aufs angelegentlichste, mir die in der künftigjährigen Ausgabe desselben zu bemerkenden Veränderungen ihres resp. Departements spätestens vor Ablauf dieses Monats postfrey zugehen zu lassen. Schwerin, den 14. Sept. 1779. Rudloff.

2) Bey dem vielen, was besonders in dem gegenwärtigen Jahrhundert über die Mecklenburgische Geschichte gesamlet, gestritten und geschrieben ist, fehlt es doch noch gänzlich an einem portatifen pragmatischen Handbuche derselben, worin keine andere als zuverläßige u. für die jedesmalige innere und äussere, geistliche und weltliche Haus- und Staatsverfassung, für Wissenschaften, Handel und Künste interessante Begebenheiten, in beständiger Rücksicht auf die gleichzeitige allgemeine deutsche Geschichte und Rechte, in fruchtbarer Kürze

und mit kritischer Strenge, gefällig und leicht erzählt werden.

Unstreitig ist hiezu auch, bey so vielen neu entdeckten Quellen historischer Wahrheit, bey der grossen Verbesserung des Geschmacks in dieser Wissenschaft, die zwote Hälfte unsers Jahrhunderts geschickter, als die erste. Wie viel aber die allgemeine deutsche Reichsgeschichte bey einer solchen pragmatischen Bearbeitung einzelner Specialgeschichten gewinne, das ist eine längst entschiedene Sache.

Durch Hülfe eines nicht unbeträchtlichen Vorraths gedruckter und ungedruckter Subsidien, mehr aber noch durch den mir gnädigst eröfneten Zugang zu dem reichhaltigen Herzoglich-Schwerinschen Archiv, hoffe ich im Stande zu seyn, ein nach obigem Plan ausgearbeitetes Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte, von den ersten Spuren der historischen Gewisheit in den hiesigen Gegenden bis auf den Teschner Frieden, zu liefern.

Nach meiner Ausrechnung soll das Buch weder mehr noch weniger als vier Alphabet in gegenwärtigem Format betragen, und in eben so viele ziemlich gleiche Theile zerfällt auch die Geschichte dieses Landes ganz natürlich, wenn man die merkwürdigsten Staats Repolutionen zu Gränzpfälen annimmt. Bis auf die Schlacht bey Bornhövde (1227) erstrecke ich die ältere Geschichte im ersten, und bis auf die Reformation ꝛc. (etwa 1550) die mittere Geschichte im zweyten Theil, die neuere Geschichte aber zertheilt sich durch den Hamburger Vergleich (1701) wieder in zwey Perioden, welche den dritten und vierten Theil des ganzen ausmachen.

Wer von itzt bis Neujahr 1780 sich unterzeichnet, erhält in der nächsten Ostermesse den ersten Theil auf gutem Papier korrekt gedruckt, für einen baaren halben Reichsthaler in vollwichtigen Pistolen zu 5 Rthlr. und so, wenn Gott will, die folgenden Theile von Messe zu Messe. Nach Neujahr wird keine Subscription mehr angenommen und ausser den bestellten Exemplaren werden keine abgedruckt.

Die Namen der Subscribenten werden dem ersten Theile vorangesetzt. Wer zehn Exemplare bestellt, erhält wie gewöhnlich, ausser Ersatz der Kosten, das elfte frey.

Hier im Lande sind um Annahme der Subscription ersucht:

Zu Schwerin	Hr. Justitz. Wachenhusen.
— — —	— Advokat Lange.
— Ludewigslust	— Mundschenk Cornelius.
— Güstrow	— Hofrath Hagedorn.
— — —	— Possecret. Diedrichs.
— Rostock	— Archivar. Dr. Tadel.
— — —	— Dr. Prehn, der ältere.
— Bützow	— Magister Karsten.
— Wismar	— Doctor Gröning.
— Parchim	— Advocat Löscher.
— Boitzenburg	— Postcommissair Herbst.
— Gadebusch	— Postmeister Krünitz.
— Grabow	— Candidat Wenmoos.
— Malchin	— Advocat von Holstein.
— Neubukow	— Secretair Berg.
— Waren	— Advocat Spalding.
— Neustrelitz	— Consistorialr. Masch.
— Neubrandenb.	— Landsyndicus Pistorius.
— Ratzeburg	— Regierungss. Meier.

Imgleichen die Herren Prediger Pantänius zu Beutin, Beck zu Grubenhagen, Buttstädt zu Moisall, Tode zu Pritzier und Brückner zu Grossen-Vielen, auch der ritterschaftliche Secretair, Herr Steyer zu Basse.

Wer sonsten noch eine Collectur mit Erfolg zu übernehmen geneigen will, der wird gebeten, solches dem Unterzeichneten gütigst anzuzeigen. Schwerin, den 1. Octob. 1779.

F. A. Rudloff.
Herzogl. Mecklenb. Hofrath.

IV. Abscheid.

1) In Sachen des von Schuckmann, auf Moeln, Convocanten und Impetranten an einem,

einem, wider seine Gläubiger Convocaten und Impetraten am andern Theil in puncto begehrten Indults, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. zu Recht diesen Bescheid:

Nachdem Impetrant nicht nur selbst in termino erschienen, sondern auch durch seinen Anwald die öffentlich geschehene Notification der dazu an seine Creditores ausgebrachten Citationen mittelst Einrückung der Mecklenburg-Schwerinschen, und Strelitzischen Intelligenz-Blätter, durch welche solche notificiret worden, gehörig ad protocollum docuret, und daneben unterthänigst gebeten hat, daß darin angedrohete Präjudicium zuvörderst zu purificiren; so wird solches nunmehro dahin purificiret, daß diejenigen seiner Creditoren, welche sich in termino weder persönlich oder durch ihre Anwälde gemeldet, noch schriftlich sich erkläret, für solche angesehen seyn sollen, welche in den von ihm nachgesuchten Indults-Vergleich, falls selbiger zu Stande kömmt, unter den von ihm angetragenen Bedingungen gewilliget haben.

Wenn aber in termino ein Verein darüber hauptsächlich aus der Ursache noch nicht erreicht werden können, weil die erschienenen Anwälde der Creditorum die Richtigkeit des den Citationen vom 5ten August a. c. angehängten Schuld-Postenzettuls sub A bezweifelt, und daß mehrere Schulden latuiren, behauptet, folglich, daß zur Zeit die nöthige Ueberzeugung der bey einem jeden Indult vor allen Dingen erforderlichen Sicherheit abginge, dem Impetranti nicht ohne Grund entgegen gesetzet, und daher dieser sich erbothen, durch Ausbringung nochmaliger präclusivischer Proclamatum seine Gläubiger zu überzeugen, daß ausser den in obgedachten Postenzettul sub A specificirten creditis, und ausser 2000 Rthlr. Zinsenlosen Pacht-Vorschusses, die sein Pächter, und 7000 Rthlr. mütterlichen, welche seine Kinder zu fordern hätten, er niemanden etwas schuldig sey; so werden demnach die von ihm desfalls nachgesuchte proclamata præclusiva ad liquidandum hiemit erkannt, und mithin præfixo termino ad diem 16ten Dec. a. c. alle und jede, welche exclusive der in dem Postenzettel aufgeführten Schulden, und der hieselbst gedachten respective 2000 Rthlr. und 7000 Rthlr. an den Impetranten, und seinen Gütern etwas zu fordern haben, oder zu haben glauben, peremtorie hiedurch geladen, gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, und ihre Forderung nicht nur ad protocollum anzugeben, sondern auch gehörig zu bescheinigen, sub priori eoque finali præjudicio, daß diejenigen, die solches nicht thun, nachhero nicht weiter damit gehöret, sondern in Hinsicht ihriger Creditoren, welche sich bisher gemeldet, und in termino weiter gebührend melden werden, für ausgeschlossen angesehen, und mithin mit ihren Ansprüchen so lange abgewiesen bleiben sollen, bis jene ihre volle Bezahlung an Capital, Zinsen, und Kosten erhalten haben werden.

Würde nun hienächst Impetrant auch den übrigen ad protocollum gemachten Bedingungen, wie ihm zu thun obliegt, zur Zufriedenheit der Creditorum, so weit Rechtens, in termino præfixo genügen, als in welchem er so wol als Creditores sich daher, unerwartet weiterer Ladungen, wiederum zuzustellen haben, und zwar impetrant sub præjudicio finali, sonst mit seinem Gesuch nicht weiter gehöret zu werden, Creditores aber sub pœna, daß die nicht Erscheinende, noch sich sonst genüglich Erklärende an dem gehalten seyn sollen, was von den Erscheinenden, und sich Erklärenden mit Impetrante verglichen, oder eventualiter rechtlich reguliret werden wird; so ergehet so dann des nachgesuchten Indults halber auch weiter, was Recht ist.

Uebrigens ist Impetrant den in Termino Erschienenen die Kosten des Termins sub pœna executionis in termino ordinis zu bezahlen schul-

schuldig, und dieser Abscheid, und die darin, erkannte Ladungen durch die Mecklenburg-Schwerinsche, und Strelitzsche, wie auch durch die Berlinsche Zeitungs-Blätter öffentlich bekannt zu machen, und kann das abgehaltene Protocollum allen, die es begehren in Abschrift mitgetheilet werden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 12. Oct. 1779.

2) Wann der ohnlängst abgemeyerte Hauswirth, Daniel Baumgarten, zu Auzzin, das ihm anvertraut gewesene Herrschaftliche Gehöft, in sehr elendem Stande gebracht, und so schlecht gewirthschaftet hat, daß dessen Massä zur Bezahlung des Gesindelohns im letzten Jahr nicht hinreicht: So werden alle Gläubiger des gedachten Hauswirths, so wol diejenigen, welche sich in termino convocationis den 17ten hujus bereits gemeldet, als auch die noch etwa latitirenden mit ihrer habenden Forderung und Ansprache an demselben hiedurch gänzlich abgewiesen. Goldberg, den 30sten Sept. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

V. Was zu verpachten.

1) Auf Brunsberg, eine Meile von Güstrow, fällt die Holländerey von 60 Kühen, Maytag 1780 aus der Pacht. Liebhabere hiezu, gelieben sich vor Ende des Octobers hieselbst zu melden.

Sollte der Holländer die Schäferey von 4 bis 500 Schaafe, Martini 1780 mit besetzen wollen; so kann ihn auch hierunter gewillfahret werden.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir zum gerichtlichen Verkauf des in der Elb-Strasse zu Dömitz belegenen Stiehrschen Wohnhauses, mit dem dazu gehörenden Nebengebäude, auch mit der Scheure, Ställen Gärten und Hauskaveln, auf unterthänigste Bitte der Stiehrschen Curatel, einen abermahligen Terminum auf den 20sten Novemb. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche mehr als die ausser gerichtlich dafür offerirten 1150 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da denn vorerwehnte Immobilia entweder, nach geschehenen Bot und Ueberbot, dem plus licitanti, oder auch, in dessen Entstehung, dem ausser gerichtlichen Käufer für die gebotenen 1150 Rthlr. N. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11. Octob. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2) Wann zum gerichtlichen Verkaufe, der von den verstorbenen Graupmannschen Eheleuten nachgelassenen Grundstücke, als 1) das auf der Fischbank hieselbst, zwischen den Oloffsonschen und Schmidtschen Häusern, belegenen Hauses, 2) der auf der Altstadt am Amberge an der Ecke, hinter dem Schomannschen Backhause, belegenen, vormals Anderschen Bude, und 3) des 2ten Frauens-Standes in dem mit dem Nummer 82, bezeichneten Stuhl in der hiesigen St. Marien-Kirche, der 23ste hujus pro termino anberahmet, und allbereits für das erste 400 Rthlr., für das zweyte 160 Rthlr. und für das dritte 50 Rthlr., alles in N. Zwdr. ausser gerichtlich offeriret worden; so haben sowol diese Licitanten, als auch sonstige Kaufliebhabere, welche die jetzt gedachte Oblata überzubieten gewilliget sind, sich sodann Nachmittags, um 2 Uhr, auf dem Rahthause allhier, vor den Herren des löbl. Obergerichts, als hiezu verordneten

Herrn

Herrn Commissarien, einzufinden, die Kauf-Bedingungen, welche auch vorher bey den Hn. Doctoribus Lange und Tarnow eingesehen werden können, anzuhören, ihren Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben, und zu gewärtigen: daß die vorgenannten Immobilia den Meistbietenden, bey deren Ermangelung aber den gedachten aussergerichtlichen Licitanten, wirklich und pure werden zugeschlagen werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9. Oct. 1779.

3) In der hiesigen Herzogl. Mühle, sollen am 21sten und 22sten dieses Monats, öffentlich meistbietend, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. versilbert werden: Zwey gute Pferde, 2 Kühe, Schweine und Schaafe, Silberzeug, als Löffel Schnallen rc. Mannskleider, Leinenzeug, kupfernes, meßingenes, zinnernes und hölzernes Hausgeräthe, Eisenzeug (worunter hauptsächlich sehr viele Handwerks-Geräthschaften) gläsernes und porcellain Geschirr, Acker- und Baugeräthschaften, auch ein guter Caleschwagen und Schlitten. Liebhabere belieben sich daher an vorgedachten Tagen, Morgens um 9 Uhr, in der hiesigen Mühle einzufinden, und zu gewürtigen, daß dem plus licitanti der Zuschlag, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. geschehen solle. Hagenow, den 11. Octob. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

4) Am 22sten dieses Monats sollen auf dem Pfarr-Hofe zu Altengartz, bey Neubuckow belegen, öffentlich meistbietend versilbert werden: Silberzeug, etwas alte silberne und kupferne Münze, zugeschnittenes Lein, Betten, Mobilien und sonstiges Hausgeräth, Zinn, Kupfer, Meßing, Schaafe und Lämmer; auch eine Parthey grösstentheils Theologische Bücher und gedruckte Piecen, wovon der Catalogus, im Pfarrhause zu Altengartz, vorher zu inspiciren, einem jeden, zugelassen wird. Liebhabere belieben sich im gedachten Termino, Morgens um 9 Uhr, allhier einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem pluslicitanti, der Zuschlag, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. geschehen solle. Altengartz, den 1. Octob. 1779.

5) Bey dem Hrn. Commißions-Rath Baumgarten, zu Schwerin, sind auserlesene Nelken- und Aurickelpflanzen, wie auch Tulpenzwibeln zu bekommen. Das Dutzend von den besten Nelcken, mit Namen, worunter die schönsten Aschgrauen, Englische Bisarden und Band-Blumen sind, wird zu 3 Rthlr. N. Zwdr., ohne Namen unter einander, zu 2 Rthlr. N Zwdr., so wie die besten Holländischen Aurickel mit Namen, worunter die schönsten Leidner und englische, geschilderte sind, das Dutzend zu 3 Rthlr. N. Zwdr., ohne Namen, unter einander, zu 2 Rthlr. N. Zwdr., von denen Tulpen aber das Hundert zu 3 Rthlr. N. Zwdr. verlassen.

6) Da auf der ehmaligen Neu-Creutzliner Glashütte, noch verschiedenes Eisengeräth, auch Häfen und Well-Steine unverkauft befindlich sind; so wird den sämtlichen Hüttenmeistern solches hiedurch bekannt gemacht, um, wenn sie jene Stücke zu kaufen geneigt sind, sie bey den Herzogl. Beamten zu Hagenow sich dieserhalb melden können. Schwerin, den 26. Aug. 1779.

7) Auf dem Hofe zu Malow, bey Parchim, stehen annoch 12 Starken und 6 Stiere, von 2 Jahren, und 50 Stück grosse und mittel Schweine zum Verkauf. Kaufliebhabere können sich deßfalls bey dem Hrn. von Winterfeld, als Gutsherrn daselbst melden.

8) Zu Dehmen, im Amte Crivitz, ist ein 5jähriger Bolle von rother Farbe zu verkaufen. Wer denselben zu kaufen Lust hat, der kann sich bey dem Krüger daselbst melden.

9) Es sollen zwey, im Königl. Schwedischen Amt Neucloster, in der Gegend des Bauerdorfs Glaßin, zur Abräumung bestimmte Partheyen Eichen, zusammen 622 Bäume, bey öffentlichen Aufbot, an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist Terminus dazu auf den 26sten October Monats anberahmet,

met, an welchem diejenigen, welche diese Eichen zu kaufen gesonnen sind, sich Vormittags um 10 Uhr, auf der Königl. Renterey zu Wismar einfinden, Bot und Gegenbot thun, und auf den höchsten Bot den Zuschlag, bis auf höhere Genehmigung gewärtigen können. Wer diese Eichen vorher in Augenschein nehmen will, kann sich bey dem Königl. Heydereiter Priester, zu Züsow melden, welcher zur Anweisung derselben beordert ist, bey welchem auch, und auf der Königl. Renterey zu Wismar, die Verkaufbedingungen einzusehen sind. Aus der Königl. Renterey zu Wismar, den 16. Sept. 1779.

10) Die Helmsche Erben sind entschlossen, ihr Pfand-Recht am Gute kleinen Poserin, zu cediren. Es sind ihnen dafür 8500 Rthlr. N. Zwdr. geboten worden. Wer geneigt seyn möchte, mehr dafür zu geben; der wird ersucht, sich beym Hn. Doctor Beckmann in Güstrow, Hn. Doctor Hartwig in Schwerin, oder Hrn. Advocat Wulfleff in Neubrandenburg, nächstens zu melden und Unterhandlung zu pflegen.

11) Auf dem Gute Gneyen, 2 Meilen von Schwerin, sollen auf Martini, 340 Stück Schaafe, bestehend in 200 Stück jungen Hammeln, 70 Stück mittel Schaafen, 62 Stück diesjährigen Lämmern, nach der Wehre zusammen oder in kleinen Parteyen verkaufet werden. Kaufliebhabere werden ersucht, gegen gedachte Zeit, sich daselbst anzufinden und deshalb auf dem Gute Handlung zu pflegen.

12) Aus dem Nachlaß, des kürzlich verstorbenen Schäfers Giese, sollen am 21sten Oct. d. J. auf dem Hofe zu Malow, bey Parchim, 300 Schaafe und Hammels, imgleichen ein vierjähriger Stier meistbietend öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden.

13) Am 26sten dieses Monats, Morgens um 10 Uhr, sollen zu Grubenhagen, in Mecklenburg, vierzehn Zucht-Stuten und eine beträchtliche Anzahl anderer Pferde vom verschiedenem Alter und Geschlecht, und von allen Farben, durch öffentliche Auction verkauft werden, welches allen Liebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Grubenhagen, den 3. Octob. 1779.

14) Nach erhaltener obervormundschaftlicher Einwilligung der Herzogl. Rostockschen Justitzcanzley, sind die von Hochderselben gnädigst bestellte Curatores, der von Stralendorf kleinen Kranckower Kinder entschlossen, die im Amte Grevismühlen, 2 Meilen von Wismar und eben so weit von Schwerin und Gadebusch belegene Güter, kleinen Kranckow, Neuhof mit dem dazu gehörigen Bauerdorfe Harmshagen, aus freyer Hand zu verkaufen, weshalb solches Liebhabern einträglicher Güter hiedurch bekannt gemacht wird. Zur Nachricht dienet, daß der gesammte Boden beyder Güter von unverbesserlicher Güte ist, schönes Holz, Wiesen, völlige Unterthanen, und im guten Stande seyende Gebäude hat. Liebhabere können sich bey dem Hrn. Obristlieutenant von Bassewitz auf Neuhof melden, die Güter besehen und Handlung pflegen. Neuhof, den 11. Octob. 1779.

VII. Zu vermieten.

1) Das Prediger-Wittwenwohnung zu Basse, zwischen Teßin und Gnoyen belegen, welche mit drey heitzbaren Stuben, 3 Kammern, Küche und hinreichenden Bodenraum, auch nöthigen Ställen versehen, zusammt den dabey befindlichen Garten ꝛc. ist zur Miethe zu haben, und kann nach Gefallen sogleich bezogen werden. Die Bedingungen sind desfalls bey dem Herrn Secretair Steyer zu Gnoyen zu vernehmen.

2) Das an der Strasse nach dem grossen Moor belegene von wayl. Hrn. Doctore Berner nachgelassene Wohnhaus und das in hiesiger Vorstadt befindliche Haus, nebst Garten und Wiese, welches der Gastwirth Herr Vanselau bis Ostern a. k. in Miethe hat, stehen zu vermiethen, und ersteres kan sofort letzteres aber auf Ostern a. k. bezogen werden. Nähere

here Nachricht giebt der Hr. Rathsverwandter Kuitemeyer hieselbst. Schwerin, den 12. Octob. 1779.

VIII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Wie es mit der Seuche zu Oettelin im Amte Güstrow stehe, davon hat man noch keine weitere Nachricht;

Von dem Amte Bützow Kühn aber ist angezeiget, daß nicht nur zu Steinhagen selbige noch fortdaure und jetzt auch das Dorf ergriffen habe, an welchem Orte nunmehro 36 Häupter todt, 2 krank und 31 durchgeseucht wären, sondern daß sie auch zu Warnkenhagen, nach einem ganz kurzen Stillstande, sich aufs neue äussere, hingegen zu Ulrikenhof und Moltenow die Quarantaine seit 5 Wochen noch von Bestande sey. Van Katelbogen fehlet die weitere Nachricht.

Zu Gnemern im Amte Neubuckow bestehet die Quarantaine gleichfalls, seit 3 Wochen, und auch

zu Lütten-Bengerstorf im Amte Boitzenburg hat die Seuche endlich einen Stillstand genommen, nachdem 51 Häupter crepiret, 50 aber durchgeseucht sind; 54 Stück sind verschont geblieben.

Zu Banzin im Amte Wittenburg, sind am 1sten d. M. 30 Stück jung Starken inoculirt. Schwerin, den 14. Octob. 1779.

IX. Vermischte Nachrichten.

5) Ich mache hiedurch öffentlich bekannt, daß ich jetzo der Bewohner des hieselbst in der Steinstrasse belegenen, und vormals von dem Hrn. Schwabe, nachhin aber von dem Hrn. Stier bewohnten Hauses, der so genannten Hamburger Herberge, bin, und daß, da an dieses Haus jederzeit die vornehmsten Herrschaften im Lande und ausserhalb Landes gewohnet gewesen sind, um daselbst, während ihres Auffenthaltes in Rostock, zu logiren, ich gleichfalls Personen vom Stande meine Zimmer zum bewohnen zu überlassen, und auch solche zu speisen, Vorhabens bin. Es sind zu dem Ende in diesem Hause bereits ansehnliche Reparaturen vorgenommen, und hoffentlich alles, in Zimmern und Ställen, nach eines jeden Gefallen vollkommen eingerichtet worden. Ich empfehle mich dahero einer jeden nach Rostock reisenden Herrschaft hiedurch bestens, und versichere zugleich, daß ein jeder, der mich mit seiner Zusprache beehret, nicht allein alle nur mögliche Bequemlichkeit, die gröste Reinlichkeit und die promteste Aufwartung, sondern auch eine nicht gewöhnliche Billigkeit zu erwarten haben wird. Rostock, den 27. Aug. 1779. Walter Gustav Detloffe.

1) Wann Ausgangs voriger Woche, aus denen Cassebohmschen Gütern, 3 leibeigene Knechte, nämlich 1) Jürgen Borgwardt, so in dem Bauerdorfe Rickthal, bey dem Hausmann Röpke gedienet, 25 Jahr alt, etwas untersetzt und pockennarbigt, mit blonden Haaren; 2) Jürgen Höpner, so in eben diesem Dorfe, bey dem Hausmann Guth gedienet, etwa 24 Jahr alt, ziemlich lang und schmächtig, ein schmales Gesicht, und blonde Haare habend; 3) Hans Hinrich Wier, so auf der Meyerey, Rendorf gedienet, einige 20 Jahre alt, und lang von Person, treuloser Weise entlaufen; so werden alle und jede Obrigkeiten hiedurch in subsidium juris, und unter der Versicherung gleichmäßiger Willfährigkeit in ähnlichen Fällen, auch eventueller Kösten-Erstattung, ergebenst ersuchet, im Fall sich diese Entlaufene in ihrer Gerichtsbarkeit betreten lassen sollten, selbige so fort zu arretiren, und davon anhero zum Zweck der Abholung die behufige Anzeige zu machen. Justiz Senatus Camerae. Rostock, den 8ten Octob. 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 31. Oct. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer $\frac{2}{3}$tel oder ein feiner Harzgulden	—	29	10
Ein vollwichtiger Dukaten	2	21	3
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	14	3
	In N. $\frac{2}{3}$tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	29	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	6
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. $\frac{2}{3}$tel Stück		34	9

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen Th.	ß.	Rocke. T.	ß.	Gerste T.	ß.	Malz T.	ß.	weisse Erbsen T.	ß.	Futter-Erbsen T.	ß.	weisser Haber T.	ß.	buntes Haber T.	ß.
den 13 Oct. in Rost. N. $\frac{2}{3}$ Last	70	—	46	—	41	—	59	—	52	—	46	—	32	—	27	—
— 15 in Guer. d. Schfl. N. $\frac{2}{3}$.	1	—	—	24	—	17	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 15 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 15 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 15 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 15 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 13 in Lauenb. d. Sack N. $\frac{2}{3}$.	3	40	2	2	24	16	—	—	3	16	2	32	1	24	1	16
— 14 in Boitzenburg, der Sack.	3	40	2	2	24	16	—	—	3	16	2	32	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0510
DFG

Anno 1779. 43tes Stück.

Sonnabends den 23. Oct.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Adv. Jargow, zu Bützow, als Bevollmächtigten des Lieutenants, Ernst August von Kosboth, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an des gedachten Lieutenants von Kosboth, in Unserm Amte Grevismühlen belegenes und von demselben mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens, an den Pensionarium Schröder verkauftes Lehngut Schependorf, einige Lehns-Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 31sten Decemb. a. c. anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehngut Schependorf, ex capite agnationis, retractus, protimiseos, fideicommissi, vel alio quocunque, einige Ansprache zu haben vermeynen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Raths Präsidenten, Geheimen und Räthen geziemend geschehener Meloung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre vermeintlich habende Ansprüche profitiren und bescheinigen, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern für stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Residenz Schwerin, den 9. Octob. 1779.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Hofrath Krüger als gemeinsamer Anwald von Lepel, Dobbin Radenaster Gläubiger, unterm 13ten d. M. und mittelst Beyschliessung des den 5ten huj abgehaltenen Conferenzprotocolls unterthänigst angezeiget, daß letztgedachten Tages, zwischen den special Bevollmächtigten vorbenannter Gläubiger, und den von Lepelschen Erben so wol zur Aufhebung aller Connexion mit Letzteren, als auch zum Zweck eventueler gänzlichen Auseinansetzung, und Distribution der Massä unter sich ein Vergleich zu Protocoll verabredet, und ihm dabey aufgetragen worden, zur endlichen allgemeinen verbindlichen Berichtigung dieses Vergleichs einen terminum judicialem atque præjudicialem unterthänigst auszubitten, und dem zur Folge um Anberahmung eines Termins zu vorerwehnten Zweck submissest angerufen hat. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden Wir gesammte von Lepelsche Gläubiger hiedurch gnädigst, und wollen: daß selbige den 17ten Dec. d. J. Morgens um 10 Uhr, in Person, oder durch genugsam legitimirte Anwälde auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Erklärung über den zu Protocoll vom 5ten d. M. von ihren Anwalden, und den von Lepelschen Erben sowol, als auch unter den Gläubigern selbst verabredeten Vergleich, insoferne es bisher noch nicht geschehen, sodann pure abgeben oder gewärtigen, daß die in Termin Nichterscheinende pro consentientibus geachtet werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 16. October 1779.

b) bey Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wir befehlen, mit respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, euch denjenigen chirographarischen Gläubigern des Kaufmanns und Rathsverwandten Koch zu Wismar, welche uns blos durch den von ihm ad acta übergebenen Postenzettel bekannt geworden sind, sonst aber sich weiter mit ihren Ansprüchen überall nicht gemeldet haben, als 1) dem Kaufmann Gotthard Schmidt zu Hamburg, 2) dem Controlleur Winckelmann auf der Saline, 3) dem Kaufmann Joachim Siegmund Mann zu Rostock, 4) dem Kaufmann Brockmann zu Wismar, 5) dem Kaufmann Tregdelburg daselbst, 6) dem Kaufmann Luentroth daselbst, 7) dem Kaufmann und Burgermeister Lanzius zu Brüel, 8) dem Hauptmann von Ehrenstein zu grossen Görnow, 9) dem Müller Henning zu Wismar, 10) dem Schuster Ahrens daselbst, 11) dem Schornsteinfeger Schleicher zu Bützow und 12) dem Buchführer Berger zu Wismar, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte, des vorgenannten Rathsverwandten Koch, hiemit gnädigsten Ernstes und wollen; daß, falls ihr an dem mit übrigen Creditoribus ausser gerichtlich getroffenen Vergleiche, nach welchem die Hypothecarii 50 Procent, die Chirographarii aber 20 Procent erhalten werden, Antheil nehmen wollet, ihr darüber längstens binnen 4 Wochen, eure Erklärungen ad acta abgeben, deren auch sub præ-

judi-

judicio consensus nicht ermangeln sollet. Wornach ihr euch zu richten. Und Wir verbleiben respective euch mit Gnaden gewogen. Datum Schwerin, den 29. Sept. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche seit dem in der Boye-Gersdorfischen Debitsache, am 15ten Jun. 1772 erfolgten Präclusiv-Abschiede, der Boye-Gersdorf-Körchow- und Büttelkowschen Massa, ausser 1) dem Hof-Rath und Leibmedico Becker hieselbst, 2) dem Pensionario Stovenhagen zu Boisse, 3) der Curatel Susemihlscher Kinder, 4) dem Pensionario Ehlers zu Templin, von welchen ein jeder ein Capital von 1000 Rthlr. N. Zwdr. zu fordern hat, 5) dem Oberforst-Inspectore Wolff, welch m gedachte Massa 500 Rthlr. N. Zwdr. schuldig ist, und endlich 6) ausser denjenigen, welche ex factis des ehemaligen Inspectoris Krusemarck, zu Gersdorf, Forderungen machen, und bereits ad acta bekannt sind, Gelder angeliehen, oder sonstige Ansprache an die nun gerichtlich verkauften Güter Gersdorf, Körchow und Büttelkow cum pertinentiis erhalten haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Hofraths Fridelsen, als communis mandatarii Boye-Gersdorfischer Creditorum, die in dem protocollo subhastationis de 19. May a. c. verlohrbedeten proclamata præclusiva erkannt und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 30sten Octob. d. J. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, sowenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, prositiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß die Latitantes oder auch nicht specifice liquidirenden, in Rücksicht auf die gehörig liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 24. Jul. 1779.

(L.S.)
Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

3.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir befehlen, mit respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, den nachbenannten von Oertz, Vogelsangschen Creditoribus, als: 1) den Lieutenant von Pressentin zu Goldberg, als Erben der wayl. Obristin von Ilte, 2) der von Plessen zu Sternberg, 3) dem Weinhändler Ungnade zu Wismar, 4) dem Kaufmann Balemann daselbst, 5) dem Gewürzhändler Struck daselbst, 6) dem Kaufmann Wachenhusen daselbst, 7) dem Theehändler Bennings zu Hamburg, 8) dem Kaufmann Blank daselbst, 9) dem in dem Schuldpostenzettel zwar aufgeführten, aber nicht namentlich bekannt gemachten Schneider, 10) dem Kammerherrn von Oertz auf Roggow, 11) dem Lackenhändler Hornemann zu Wismar und 12) dem Oberförster Rochow zu Wittenförde, hiemit gnädigsten Ernstes, innerhalb 6 Wochen, Procuratorem ad acta zu bestellen, daran auch sub præjudicio, von der Massa abgewiesen zu werden, nicht zu er-

mangeln. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben respect. euch mit Gnaden gewogen. Datum Schwerin, den 16. Sept. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtizcanzley verordnete Director und Räthe.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, von dem majorennen Sohn des zu Rühn verſtorbenen Landrnuters Vick, und der Vormundſchaft deſſen aus zweyter Ehe nachgelaſſenen, minorennen Kinder, an Burgermeiſter und Rath der hieſigen Altſtadt, mit Unſrer obervormundſchaftlichen Genehmigung verkaufte, auſſerhalb des hieſigen Mühlenthors, am hohen Steindamm, zwiſchen den Aeckern des Stellmachers Hagendorf Stadt- und des Mühlenpächters Röper Feldwarts belegene Ackerſtück von 5 Scheffel Ausſaat, ex capite crediti hypothecæ, vel alia quacunque cauſa Forderung und Anſprache zu machen vermeynen mögten, hiemit öffentlich zu wiſſen, daß Wir, auf unterthänigſte Bitte des Doctoris Hartwig, als Vormundes vorerwehnter minorennen Vickſchen Kinder, zur Sicherheit der Käufer, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 8ten Januar 1780 anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præcluſivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigſten Ernſtes und wollen, daß ihr am itzgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hieſiger Unſrer Herzogl. Juſtizcanzeley, wann Abends vorher bey Unſern verordneten Canzley Directore, Vice Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Perſon oder durch genugſam Bevollmächtigte unausbleiblich erſcheinen, eure Forderungen gehörig und ſpecifice, keinesweges aber ſo wenig qua ſortem, als qua uſuras, in ſolle und mit bloſſer Reſervation ſpecifiqueter Liquidation profitiren und mittelſt Producirung der Originalverſchreibungen und anderer Urkunden, oder ſonſt, wie Rechtens, beſcheinigen, in Entſtehung deſſen aber, daß ihr mit euren etwanigen Anſprüchen, cum impoſitione perpetui ſilentii, gänzlich werdet präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen ſollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11. October 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtizcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Magiſtrat zu Malchow.

1) Es hat der Bürger und Becker, Johann Friederich Huning, ſein zu Wahren an der langen Straſſe Eck, belegenes Haus, imgleichen ſeinen vor dem neuen Thor befindlichen Garten, an den Herrn Ober Forſtmeiſter von Altrock, zu Wahren verkauft, und zur Sicherheit publica proclamata zu extrahiren verſprochen. Alle und jede, welche an obbeſchriebenes Haus und Garten, es ſey ex quocunque capite vel cauſa es immer wolle Anſprüche zu machen haben, werden am 29ſten Oct. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor Burgermeiſter und Rath auf hieſigen Rathhauſe zu erſcheinen vorgeladen, ihre etwa habende Forderungen anzugeben, und rechtlicher Art nach zu beſcheinigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche ihre etwanige Anſprüche alsdann nicht angeben, weiter nicht ſollen gehöret, ſondern ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden. Malchow, den 25. Sept. 1779.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

d) beym Magiſtrat zu Güſtrow.

1) Wer an die von dem Einwohner Joh. Adolph Roſmann, zu Dargun verkaufte, allhier fürm Stevinſchen Thor belegene Grundſtücke als: 4 Morgen Acker in der Gegend der Magdaknen-Luſt, eine Wieſe auf der Königs-Burg und zwey Gärten am Schloßgraben und alten Bauhofs-Gärten anſtoſſende einige Anſprache, aus welchem Grunde es ſeyn mögte,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0514
DFG

zu machen gedächte, derselbe wolle sich am 10. Novemb. d. J. in curia gestellen, und solche sub pœna præ- & concluſi schrift- oder mündlich glaubhaft bescheinigend doceiren. Güstrow, den 5. Octob. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Sämtliche Gläubiger des Hüfners, Friederich Kremer, zu Warnitz, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præcluſi auf den 1sten Novemb. d. J. Vormittags 10 Uhr, ad profitendum & liquidandum credita vor hiesiges Amtsgericht, mit dem Anfügen geladen, die über diese Schuld orderungen etwa in Händen habenden Briefschaften in Termino zu produciren. Schwerin, den 25. Aug. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

f) beym Amtsgericht zu Warin.

1) Es werden alle und jede, welche an das vor dem hiesigen Mühlenthor belegene Küselsche Haus cum pertinentiis ex capite crediti vel alio quocunque capite einige Ansprache machen in termino peremtorio den 14ten Decemb. a. c. ad profitendum & liquidandum sub pœna præcluſi & impoſitionis perpetui ſilentii Morgens 9 Uhr, vor hiesige Herzogl. Amtsstube geladen. Decretum Warin, den 12. Octob. 1779. Herzogl. Amtsgericht daſelbſt.

g) bey Amte Bützow zu Hagenow.

1) Alle diejenigen, welche an die gerichtlich inventirte und unter Siegel gesetzte Verlassenschaft des zu Craack verstorbenen vormaligen Herzogl. Försters Balthaser Christoph Quell, einige Ansprache aus Erbschaftsrecht Schuldforderung und sonsten zu haben vermeynen, werden hiedurch peremtorie auch sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, citiret und geladen, daß sie sich am 17ten Decemb. d. J. frühe um 9 Uhr, vor hiesiges Amtsgericht gestellen, und ihre Ansprüche und Forderungen rechtlich bescheinigen und erweisen sollen. Hagenow, den 17. Octob. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

h) beym Closter-Amtsgericht zu Dobbertin.

1) Wenn der Herr Advocat Voß zu Parchim, als Mandatarius der Gläubiger des Pensionarii, Friederich Carstens, vormals zu Sehlsdorf, das hiesige Closter Amtsgericht geziemend angerufen, nunmehro einen terminum præjudicialen zu Vorlegung des von ihm entworfenen Vergleichsplans und zur Abgabe der creditorischen Erklärung über selbigen, anzuberahmen; so ist dazu ein Terminus auf den 28sten Octob. d. J. berahmet, und werden gesammte Carstensche Creditores hiedurch vorgeladen, gedachten Tages um 10 Uhr, vor dem Closter-Amtsgerichte, entweder in Person, oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Erklärung über den ihnen in Termino vorzulegenden Vergleichsplan abzugeben, unter diesen ausdrücklichen Nachtheil, daß die nicht Erscheinende an dem gebunden seyn sollen, was die Gegenwärtigen beschliessen. Sign. Dobbertin, den 24. Sept. 1779.

Closter-Amtsgericht hieselbst.

i) beym Amtserichr zu Crivitz.

1) Da der Schulze Dunst, in Sieslübbe, vor kurzen verstorben, und der Hauswirth Jörs, in Petersberg, seiner schlechten Wirthschaft halber des Gehöftes entsetzet worden; und beyde nicht nur verschiedene Amtssondern auch andere privat Schulden hinterlassen haben: so werden sämtliche Creditores hiedurch peremtorie und unter der Bedrohung daß ihnen im Aussenbleibungsfall ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden, auf den 2ten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor hiesiges Amt geladen. Crivitz, den 12. Oct. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

k) beym Patrimonial-Gericht zu Klenz.

1) Alle und jede, welche an die zu Jämckendorff wohnenden 6 Bauren, als den Schulzen Johann Barg, den Bauren Theodo-

sive Voß, Hartwig Barg, Hartwig Schmidt, Christoph Ott und Ludewig Ott, aus irgend einem Grunde, er sey, welcher er wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, werden hiemit vorgeladen, am 13. Dec. dieses Jahrs, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Klentz zu erscheinen, und bey Strafe der Ausschliessung und des ewigen Stillschweigens, diese ihre Ansprüche und Forderungen ad Protocollum zu liquidiren, solche gehörig zu bewahrheiten, und demnächst Bescheides und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Klentz, den 16ten Oct. 1779.

Patrimonialgericht daselbst.

l) beym Landherrn-Gerichte vom Ham und Horn zu Hamburg.

1) Demnach die hochweisen Landherrn, vom Ham und Horn, wegen des verstorben Christoph Hinrich Rabe, welcher zu Malchow in Mecklenburgischen, den 2ten April 1703 gebohren, und sich nachhero in Hamburg der Zuckersiederey gewidmet hatte, auf des Notarii Christ. Andr. Tiecke, qua executoris testamenti und implorantischen Anwaldes Ansuchen ein proclama pro convocandis hæredibus & creditoribus verfüget, und dabey angedeutet haben, daß alle und jede, welche an den verstorbenen Christoph Hinrich Rabe, einiges Erbrecht, oder sonstige Ansprache und Forderung ex quocunque capite hereditatis vel credlti zu haben vermeynen, am 20sten Novemb. als in dem anderahmten termino peremtorio, oder da alsdann wichtigere Vorfälle halber keine Audienz seyn würde, in der nächstfolgenden darauf, entweder selbst, oder per mandatarios des Morgens um 9 Uhr, vor Sr. hochweisen Hrn. Franz Anton von Wagener, J. U. Lt. als pro tempore ältesten Landherrn erscheinen resp. ihr Erbrecht oder sonstige Ansprache und Forderung daselbst profitiren, behörig justificiren, und demnächst Bescheides gewärtigen sollen, mit der Verwarnung, sie erscheinen alsdann oder nicht, daß auf des Executoris Testamenti und imploranten ferneres Anhalten in dieser Sache weiter, was den Rechten gemäß werde ergehen und erkannt werden. Implorantischer Anwalds bringet solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft. Hamburg, den 20. Sept. 1779.

m) beym adel. Gerichte zu Holdorf.

1) Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die hiesigen Guths-Unterthanen besonders die 6 Bauern in Meyen, Hinrich Grim, Johann Hinrich Ihns, Caspar Dübroeck, Johann Peter Schweimann, Johann Dübroeck, und Jürgen Hinrich Stander, der in den Intelligenzblättern vom vorigen Jahre, in den Nummern 45 und 49 öffentlich bekannt gemachten Verwarnung ungeachtet, dennoch Gelegenheit gefunden haben sollen, hin und wieder Anleihen und Schulden zu machen, und durch deren heimlichen Abtragung sich auf eine für die Gutsherrschaft höchstnachtheilige Art in ihrer Wirthschaft schwächen: So wird diese Verwarnung hiemit für immer geltend dahin wiederholet, keinem hiesigen Unterthanen, er sey Bauer, Cassate, oder Einlieger, ohne Vorzeigung einer schriftlichen obrigkeitlichen Erlaubniß, das geringste an Gelde oder Geldeswerthe zu leihen oder vorzuschussen, weil solche Forderungen für null und nichtig erkannt, und bey hiesigem Gerichte niemalen angenommen werden sollen.

Zugleich werden hiedurch alle diejenigen, welche an obgenannte 6 Meyer Bauern, bis zu der bekannt gemachten Verwarnung, nemlich bis Trinitatis 1778, Anleihen und Vorschüsse gethan, und selbige noch nicht wieder erhalten haben, bey Strafe nicht weiter gehöret sondern ewig abgewiesen zu werden, am 26. Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor hiesiges Gericht geladen, um alsdenn ihre Forderungen gehörig anzugeben und rechtsbeständig zu erweisen, auch nach Befinden Vorschläge zu ihrer etwanigen Befriedigung zu gewärtigen. Holdorf, den 16. Oct. 1779.

Freyherl. Lützowsch Gericht hieselbst.

II.

II. Citationes Edictales.

a) beym adel. Gericht zu Ziesendorf.

1) Wann der hiesige Guths-Unterthan Jochim Karsten mit seiner Frau, auch der Sohn Christian Karsten und die Tochter Anna Christina Karsten im vorigen Frühjahr heimlich von hier entwichen: so werden selbige sämtlich citiret und vorgeladen, daß sie sich den 4. Decemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem adelichen Patrimonial-Gericht in Person sistiren, von ihrer böslichen Entweichung Rede und Antwort geben, und demnächst Bescheides gewärtigen, sub præjudicio, sie erscheinen oder erscheinen nicht, dennoch in contumaciam gegen sie verfahren werden solle, wie Rechtens. Decr. Ziesendorf, den 15ten Sept. 1779.

III. Notificatorium.

1) Es hat am 14ten hujus ein fremder Kerl, der sich Pöpcke genannt hat, und ein Holländer gewesen seyn soll, allhie ein Pferd zu 8 Louisd'or zum Verkauf ausgeboten, und letztlich für 5 Rthlr. verkaufen wollen. Da der Käufer hierüber einigen Verdacht geäussert, so hat der fremde Kerl sich unbemerkt entfernet, und das Pferd zurück gelassen. Es ist ein grosser schwarzer 6 bis 7jähriger Hengst, mit einem alten Sattelkussen und neuen Zaum. Dem Eigener wird also hiedurch bekannt gemachet, daß er dieses Pferd, nach genugsamer Legitimation und Erstattung der Futtergelder und sonstiger Kosten, fordersamst abfordern könne. Neubrandenburg, den 15. Oct. 1779.

Richter und Rath hieselbst.

2) Von Sr. regierenden Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin, ist der Verkauf der Loose von der Kayserl. freyen Reichsstadt Bremschen 29sten Classenlotterie in Hochdero selben gesammten Landen gnädigst freygegeben und sind von Höchstdenenselben hier in Schwerin der Lotterie-Inspector, Kaufmann Herr Salm, und in Rostock der Haupt-Collecteur, Kaufmann Herr Eberhard, zur Betreibung dieses Loosehandels authorisiret worden, so, daß nur sie allein Loose verkaufen, auch zum Debit in den gesammten Mecklenburg-Schwerinschen Landen verschicken können. Es sind also von der 29sten Reichsstadt Bremschen Classenlotterie nicht nur hier in Schwerin bey dem Lotterie-Inspector, Kaufmann Herrn Salm, und in Rostock bey dem Haupt-Collecteur, Kaufmann Herrn Eberhard, sondern auch bey derselben Unter-Collecteurs Plane und Loose, erstere unentgeltlich, letztere aber für die im Plane bestimmten Preise zu bekommen. Schwerin, den 11. Oct. 1779.

Herzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Lotterie-Direction.

3) Als die Einrichtung eines vollständigen und zuverläßigen Hypothequen-Buchs so wol zur Sicherheit der Gläubiger als Herstellung und Aufrechterhaltung des Credits, bey dem hiesigen Amte nothwendig seyn will, so werden alle diejenige, welchen, es sey aus welchem Grunde es wolle, eine von dem hiesigen Amte bestätigte Hypotheque an jemandes Vermögen zustehet, Kraft dieses peremtorie verabladet, innerhalb einer a dato dieses anzurechnenden 3 monatlichen Frist, und zwar jedesmal des Montags, Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Königl. Amtsstube zu erscheinen, ihre darüber in Händen habenden Documenta, und sonstige Urkunden in originali oder beglaubter Abschrift zu produciren und zu gewärtigen daß das Behufige solcherhalb so fort in dem neu zu errichtenden Hypothequen-Buch eingetragen werde, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß wer binnen obgesetzter 3 monatlichen Frist sich nicht meldet, künftig hierauf dergleichen nicht angezeigte Hypothequen, wann sie auch gleich sich aus denen hiesigen Amts-Handelsbüchern und sonstigen Gerichtsacten ergeben mögten, dennoch nicht geachtet,

achtet, sondern auf dergleichen bereits verschriebene Güter auf beschehenes Nachsuchen anderweite gerichtliche Hypotheken versichert und denenselben fürkommenden Falls, fürjene ältere der Vorzug gegeben und überall nicht als gerichtlich bestätigte oder öffentliche Hypothequen angesehen werden sollen. Lauenburg, den 23. Sept. 1779.

Königl. und Churfürstl. Amt.

4) Alle diejenigen, welche bisher die Güte gehabt haben, mich mit Beyträgen zum Staats-Kalender zu unterstützen, ersuche ich hiedurch aufs angelegentlichste, mir die in der künftig jährigen Ausgabe desselben zu bemerkenden Veränderungen ihres resp. Departements spätestens vor Ablauf dieses Monats postfrey zugehen zu lassen. Schwerin, den 14. Sept. 1779. Rudloff.

IV. Bescheid.

1) In Convocations- und Liquidationssachen des Pastoris Gluer zu Wattmannshagen Gläubiger giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. nunmehro zu Recht diesen Bescheid:

Wann in dem auf den 28ten Septbr. c. a. ad profitendum & liquidandum credita nec non transigendum, & eventualiter cedendum bonis anberamten Termino die unterm 26ten Junii c. a. erlassene, und den hiesigen und Strelitzschen Intelligenzblättern, wie auch den Altonaischen Mercur inserirte Proclamata von Liquidati Anwalde Advocato Böttticher ad Protocollum reproduciret worden, hierauf auch verschiedene Creditores ihre Forderung theils ad Protocollum theils schriftlich liquidiret, so werden nunmehro peracta liquidatione auf Anrufen des Liquidati alle diejenige, welche sich in Termino weder mündlich noch schriftlich gemeldet, mit ihren Forderungen von der Masse gänzlich abgewiesen, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt. Und wie dem liquid to intuitu der ad protocollum reservirten Erklärung, so wie auch und besonders zu Einreichung behufiger Vergleichsvorschläge annoch eine Frist von 3 Wochen sub præjudicio formaliter excitandi concursus eingeräumet seyn soll, nachdem zur Sicherheit der Creditorum bereits die erforderliche Vorkehr gemachet worden; so wird auch zugleich der Advocat Carnatz ex officio zum Actore communi hiemit bestellet, und demselben aufgegeben, nach Verlauf der dem Curatario zu Beybringung des reservirten concedirten Frist, ohne Anstand zu weiterer rechtlichen Instruirung der Sache behörige pflichtmäßige Anträge zu machen, als widrigenfalls er eventualiter sodann Acta zu inspiciren hat. Uebrigens kann das in Termino abgehaltene Liquidations-Protocollum cum adjunctis allen, so daran gelegen, in Abschrift mitgetheilet werden. Von Rechtswegen. Publ. Güstrow, den 15. Octobr. 1779.

2) In Zusammenberufungs-Sachen aller ad acta bekannt gewordenen Gläubiger des verstorbenen Mühlenmeisters Holtz zu kl. Rehberg, giebt das Closteramts-Gericht hieselbst zu Recht diesen Bescheid:

Nachdem ad instantiam des gemeinsamen Anwaldes Herrn Doctoris Studemund, alle und jede, welche Ansprüche an den Holtzschen Nachlaß gemacht haben, durch die, in den Mecklenb. Intelligenzbogen mehrmahlen verkündigte Ladung vom 6. Aug. d. J. zum letzten Versuch eines zu treffenden Vereins gedachter Gläubiger unter sich, eventualiter aber zur rechtlichen Verabscheidung, unter dem wiederholt angedroheten Präjudicio, daß die ausbleibende schlechthin an dem gebunden seyn sollen, was die anwesende beschlossen würden, auf den 1sten dieses vor dem Closteramts-Gericht vorgeladen worden: in diesem Termino sich auch verschiedene Creditores theils persönlich, theils per Mandatarium satis instructum, gestellet, und sich in Grundlage des, mittelst exhibiti vom 28. Aug. d. J. von dem Koch

Moll

Moll zu Rahden gerichtlich eingereichten Vergleichs- und Vertheilungsplan vereinbaret, und diese Debitsache dadurch beendiget haben; so wird purificato præjudicio in citatione comminato wieder diejenige vermeynt abgefundene und sich ladungsmäßig weder in Person noch gehörig per exhibita, noch durch genugsam instruirte Mandatarios eingefundene Holsteische Creditores, der vorangezogene Vergleichs- und Vertheilungsplan der Creditorum inter se, zur Hemmung des höchstnachtheiligen Fortgangs dieser Schuldsache in Gemäßheit der rechtlichen Bitte des Hrn. gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, und der in Termino erschienenen Gläubiger nach seinem vollen Inhalt zur Verbindlichkeit dieser sämtlichen Gläubiger dergestalt von Gerichts wegen hiedurch bestätiget, daß alle die darin aufgeführte Creditores darnach und auf keiner andern Art ihre Befriedigung zu gewärtigen haben sollen, mithin alle demselben zuwider und ohne gerichtliche Erkänntniss von den Debitoribus dieser Masse wieder Erwarten, an diesen oder jenen Holsteschen Gläubiger geschehene, oder weiter unternommene Zahlung wie Rechtens zum Ueberfluß hiedurch für unqültig erkläret wird. Uebrigens kann das in Termino abgehaltene Protocoll nebst dem Vergleichs- und Theilungsplan Interessentibus auf Verlangen abschriftlich mitgetheilet werden. Von Rechtswegen. Publ. Closter Malchow, den 30ten Sept. 1779.

Closteramts-Gericht hieselbst.

V. Was zu verpachten.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Studemund, als gemeinsamen Anwalds von Lewezow-Klentzer Gläubiger, alle und jede, welche die Güther Klentz, Jämkendorf, und kleinen Markow, auf die zum Grunde zu legende Bedingungen zu pachten Lust haben, hiedurch gnädigst, und wollen: daß selbige den 13. Novemb. dieses Jahres Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, bieten und überbieten, und demnächst gewärtigen, daß dem Meistbietenden, jedoch nach voraufgegangener creditorischen Erklärung über die Annehmlichkeit des Bots, der Zuschlag geschehen soll. Wobey annoch angezeiget wird, daß die Pachtbedingungen 8 Tage vor dem Termin bey vorbemeldetem gemeinsamen Anwalde nachzusehen sind, und daß der Inspector Rievert zu Klentz einem jeden auf Verlangen die Güther vorzeigen wird. Gegeben Güstrow, den 16. Octobr. 1779.

2) Als der Domanial-Amtshof vor Tribsees, imgleichen das auf Rügen belegene Domanial-Gut Pulitz, wie auch die Theerbrennerey auf dem Darß, und zwar zuerst benannte Güter von Petri 1780. auf 10, 15 oder 20 Jahre, gegen einen Vorschuß oder andere hinlängliche Sicherheit an den Meistbietenden verpachtet werden sollen: so können diejenigen, welche selbige, oder die Theerbrennerey, in Pacht zu nehmen gewilliget sind, sich den 17. Novemb. dieses Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf der Königl. Kammer hieselbst einfinden, den Erbot zu Protocoll geben, und, wenn selbiger hinreichend, den Zuschlag erwarten, wie denn auch einem jeden frey stehet, die Ertrags-Anschläge und die Pacht-Bedingungen vorher auf der Königl. Kammer nachzusehen. Stralsund, den 14. Octob. 1779.

Königl. Schwedisch Pommersche Kammer.

3) Wer Lust hat, den größten Theil des hiesigen nicht schlechten Pfarrackers, halben weise zu pachten, der kann sich von nun an bis Weihnachten, doch je eher je lieber bey mir melden. Der bisherige Kolonus hat dazu 2 Gespann Pferde, und 6 auch mehrere Ochsen gebraucht. Der Anzug muß aber auf Ostern 1780. geschehen, indem die Sommersaat noch von dem neuen Kolonus beschaffet werden muß. Rittermannshagen bey Malchin, 1779.

J. F. C. Becker, Pastor.

4) Auf Brunsberg, eine Meile von Güstrow, fällt die Holländerey von 60 Kühen, Maytag 1780 aus der Pacht. Liebhabere hiezu gelieben sich vor Ende des October, hieselbst zu melden.

Soll der Holländer die Schäferey von 4 bis 500 Schaafe, Martini 1780 mit besetzen wollen; so kann ihn auch hierunter gewillfahret werden.

5) Da zur meistbietenden Verpachtung der Güter grossen und kleinen Luckow, nach Grubenhagen gehörig, der 8te Novemb. anderweit angesetzet ist; so dienet Liebhabern hiemit zur Nachricht, daß sie sich so dann Morgens um 9 Uhr, nach vorher eingesehenen Conditionen, bey der Guts-Herrschaft zu Grubenhagen melden mögen.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Doctor Hertzberg zu Schwerin, als gemeinschaftlicher Bevollmächtigter der jetzigen Besitzer, und Eigenthümer der Güter grossen und kleinen Renzow unterthänigst angezeiget, daß für vorbemeldete Güter cum pertinentiis mit Innbegrif des Feld und Acker-Inventarii auch Mobilien 64000 Rthlr. N. Zwdr. bereits nach dem errichteten Contract geboten worden, zugleich aber auch submissest gebeten hat, zum Ueberboth einen Termin anzuberahmen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben, und des Endes Terminum auf den 25sten Novemb. d. J. angesetzet haben; so laden Wir alle und jede, welche für die Güter grossen und kleinen Renzow cum pertinentiis mit Innbegrif des Feld- und Acker-Inventarii auch Mobilien mehr als die bereits gebotenen 64000 Rthlr. N. Zwdr. zu geben, und den dabey errichteten Contract in allen Punkten zu erfüllen gedenken, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, Mehrbieten und Ueberbieten, und demnächst gewärtigen, daß für den Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Wobey hiedurch noch angefüget wird, daß bey dem Doctori Hertzberg der sub lege additionis in diem getroffene Kauf-Contract zur allenfalsigen Prüfung zu erhalten stehet. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 18. Oct. 1779.

2) In dem vorgewesenen Verkauf-Termin ist auf den Immobilien des Kaufmanns, Hrn. Dolge, nicht hinlänglich geboten worden. Es ist dahero beliebet, einen anderweitigen Termin zum Versuch eines höhern Bots anzuberahmen. Zu diesen Endzweck ist der 30ste Octbr. bestimmet. Die Grundstücke bestehen: 1) in dem auf den Burgwall gelegenen grossen Wohnhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet. Es hat viele geräumige Zimmer, gute Böden, grossen Hofplatz mit verschiedenen Gebäuden, eine Auffahrt und einen guten Garten mit einem Lusthause. 2) In einem nahe dabey gelegenen grossen geräumigen Packhofe mit einem Thorhause und der dabey befindlichen Wohnbude. 3) In einem in der St. Marien-Kirche in dem grossen Gange nach der Schreiberey sub N. 176. belegenen Begräbnisse, und 4) in einer auf dem Altar-Chor der gedachten Kirche sub N. 83. belegenen Mannsstuhl-Stelle von 3 Ständen. Diejenigen, so eines oder das andere erstehen wollen, werden ergebenst ersuchet, sich am gedachten Tage, des Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Hrn. Nicolaus Allwardt, als Curatoris der Dolgeschen Debitmasse einzufinden, und daselbst nach den grundleglichen Conditionen den Bot ad Protocollum abzugeben. Die Grundstücke können täglich besehen werden. Rostock, den 16. Octbr. 1779.

3) Es sollen am 12. Nov. d. J. zu Ribnitz im Stadthause, nachspecificirte Sachen öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Be-

Bezahlung verkauft werden, als: 1) 3 Stück Pferde; 2) 2 Kühe; 3) 1 Kanapee nebst 12 Stühle mit blauen wollenen Damast überzogen; 4) 1 Chatoulle; 5) 1 kleiner vierfüßiger Tisch; 6) 1 Spiegel; 7) 1 mit Eisen beschlagener Coffre; und 8) 1 Bettstelle mit gelben Gardinen. Kaufliebhaber können sich bemeldten Tages, Morgens um 10 Uhr, einfinden.

J. C. Borhenne, Herzogl. Executor.

4) Zu Cronscamp, bey Laage, stehen 200 Stück Wehr-Schaafe, so verkauft und Martini d. J. übergeben werden sollen. Wer hiezu Lust hat, kann sich bey dem Hrn. Adv. Petersen in Güstrow am 5. Novemb. d. J. des Vormittags um 11 Uhr melden, die Conditiones vernehmen und Handlung pflegen.

5) Am 8ten Nov. sollen zu Grubenhagen verschiedene alte Gestüt-Stuten, einige Hengste und junge Pferde an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in R. Cour. oder in Gold, nach Decourt von 10 p. C. verkaufet werden. Kaufliebhabere wollen demnach um 9 Uhr Morgens zu Grubenhagen sich einfinden.

6) Wann das in der Schulstrasse, bey der Domkirche, in Güstrow belegene und mit allen Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten versehene Wohnhaus, der wayl. Frau Geheime Räthin von Mecklenburg, verkauft werden soll; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht und können die Herrn Kauf-Liebhaber so wol das Haus in Augenschein nehmen, als bey dem Hrn. Oberschenk von Mecklenburg, auf Lübsien, wegen der Bedingungen nähere Erkundigung einziehen. Güstrow, den 6 Sept. 1779.

7) Zu Dehmen, im Amte Eldena, ist ein 5jähriger Bull von rother Farbe zu verkaufen. Wer denselben zu kaufen Lust hat, der kann sich bey dem Krüger daselbst melden.

8) Bey dem Hofbuchdrucker Hrn. Bärensprung in Schwerin, wird auf folgende zwey Almanache, und zwar auf jedem 12 ßl. Pränumeration angenommen, als 1) Almanach für edle Seelen, 3ter Jahrgang, oder Prinzen-Almanach mit dem Porträt des Prinzen Heinrichs. 2) Kriegs- und Helden Almanach nebst der Kriegs und Heldengeographie, zu Wasser und zu Lande, 2ter Jahrgang. Besagter 2ter Jahrgang enthält mehr als der 1ste Jahrgang, indem derselbe auch auf dem See- und Amerikanischen Krieg sich ausdehnt. Das Allgemeine der Einrichtung ist schon vom vorigen Jahr bekannt und es ist nichts weiter übrig zu melden, als das die Herrn Pränumeranten, Exemplare auf Schreibpapier erhalten, denen ihre Namen vorgedruckt werden.

VII. Was verlohren.

1) Im abgewichenen Parchimschen Markte sind den Schutzjuden Aaron Abraham und Husch aus Plau auf der Rückreise zu Hause 2 Policeypässe verlohren gegangen. Wer solche etwa gefunden hat, oder Nachricht davon zu geben weiß, wolle es gedachten Schutzjuden in Plau gegen ein gutes Trinkgeld anzeigen.

VIII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Von Oettelin im Amte Güstrow fehlet auch diesmal der weitere Bericht.

Im Amte Butzow-Kühn wütet zu Steinhagen die Seuche noch fort, und sind nun daselbst 38 Häupter todt, 4 krank und 34 durchgeseucht. Zu Warnkenhagen hat die Krankheit gleichfalls noch einen, wiewol nur langsamen und sehr gutartigen Fortgang, indem daselbst in der zuletzt ausgebrochenen Seuche noch kein Haupt gestorben ist. Gegenwärtig stehen 2 Häupter krank und 4 sind durchgeseucht. Von Katelbogen fehlet die weitere Nachricht noch immer. Zu Ulrikenhof und Moltenow geht die Quarantaine zu Ende, die zu Gnemern im Amte Neubuckow seit 4 Wochen ihren Bestand hat.

Zu Lütten Bengerstorf im Amte Boitzenburg äussert die Seuche sich aufs neue und steht zur Zeit ein Haupt krank, 51 Stück sind todt, 50 sind durchgeseucht und 53 sind noch gesund. Schwerin, den 21. Oct. 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 21. Oct. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Meckenb. Curr.		
	Rthl.	ßß.	ßß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	29	10
Ein vollwichtiger Dukaten	2	21	3
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	14	3
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßß.	ßß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	29	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	ßß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	6
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		34	9

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den 20 Oct. in Rost. N. ⅔ Last	69	—	46	—	42	—	59	—	50	—	47	—	32	—	28	—
— 22 in Suer. d. Schfl. N. ½.		34	—	24	—	22	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 22 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 22 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 22 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 22 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 20 in Lauenb. d. Sack N. ½.	3	40	2	2	24	16	—	—	3	16	2	32	1	24	1	16
— 21 in Boitzenburg, der Sack.	3	40	2	2	24	16	—	—	3	16	2	32	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0522
DFG

Anno 1779. 44tes Stück.

Sonnabends den 30 Oct.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns die nachgelassene Wittwe und Kinder des Rathmanns Franck, zu Wahren, demüthigst unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst; einen Termin ad demonstrandum sufficientiam, transigendum, dandum insolutum secundum taxam vel eventualiter bonis cedendum anzuberahmen, und dazu sämtliche Gläubiger vorzuladen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden Wir alle und jede, welche an den verstorbenen Rathmann Franck, jetzt dessen Wittwe und Kinder, und deren sämtliches Vermögen irgend eine Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst und wollen: daß selbige den 17ten Dec. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, nach der von Provocanten gezeigten Hinlänglichkeit des Vermögenzustandes sich über die Vergleichsvorschläge erklären, bey Verfehlung gütlicher Auskunft aber, sich über die anerbotene dationem in solutum secundum taxam oder eventualiter offerirten

cessionem bonorum declariren, und demnächst Bescheides gewärtigen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 21. Oct. 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Rathmanns Adam Schröder, zu Röbel, alle und jede, welche an die zweene von demselben, von dem Stallmeister von Altrock, auf grossen Kelle 1760 gekaufte, und von ihm dem Provocante, Rathmann Adam Schröder, nach seinem und seiner Ehefrauen Ableben zur Haltung einer freyen Schule für arme Kinder der Stadt Röbel gewidmete, auf dem dortigen Stadtfelde belegene so genannten Moriens Hufen, irgend ein Recht oder Ansprache, es rühre her, woher es wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 5ten Nov. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihr Recht und Ansprache so dann gehörig angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 3. Sept. 1779.

b) beym Amtsgericht zu Warin.

1) Eine viertel Hufe Landes auf hiesigem Städtfelde unter denen Bürger-Aeckern belegen, und an die hiesige Kirche gehörig, ist nach eingegangenen hohen Befehl unter Bedingungen einem hiesigen Bürger per additionem in diem für 50 Rthlr. N. Zwdr. zugeschlagen. Alle und jede, welche an diese viertel Hufe Landes, einige Ansprache ex quocunque capite vel causa dieselbe herrühren möge, zu haben oder dem Verkaufe widersprechen zu können vermeynen, haben sich sub pœna præclusi in termino am 5ten Novemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amts-Stube zu melden, ihre An- und Widersprüche rechtlich vorzutragen, und nach Befinden Bescheides zu gewärtigen. Kaufliebhabere, welche mehr als 50 Rthlr N. Zwdr. zu geben gemeynet seyn, und welchen noch angefüget wird, daß diese Aecker unbestellet und die etwann daran geschehene Bestellung dem zeitherigen Pächter derselben besonders vergütet werden muß, haben sich in eodem termino den 5ten Novemb. vor hiesiger Amtsstube, Morgens um 10 Uhr, zu sistiren, nach denen in Termino vorzulegenden Bedingungen Both und Ueberboth ad protocollum zu machen und nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen. Wer die Aecker vorhero in Augenschein nehmen will, wird sich dieserhalb an den hiesigen Kirchen-Vorsteher Schröder zu verwenden haben. Warin, den 4. Septemb. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

c) bey der verordneten Commißion zu Güstrow.

1) Vermöge eines besonderen hohen Commissorii des Herzogl. höchstpreißlichen Hof- und Landgerichts hieselbst vom 14ten hujus, wodurch mir die Regulirung der Verlassenschaft des allhier ohnlängst verstorbenen Herrn Hof- und Landgerichts Canzlisten Klentz, übertragen worden, habe ich alle diejenigen, welche an solche Verlassenschaft auf irgend eine Art Ansprache zu machen vermeynen, sub pœna præclusi & perpetui silentii ad profitendum & liquidandum nec non transigendum auf den 30. Decemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, in mein Wohnhaus hieselbst, hiemittelst vorladen wollen. Güstrow, den 23. Octob. 1779.

Rudolph Friederich Carnatz,
Procurator und Advocatus des Herzogl. Hof- und Landgerichts hieselbst, als gnädigst verordneter Commissarius.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und

und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wir befehlen euch, den Kindern des zu Gresmühlen verstorbenen Bürgermeisters Pfundheller, oder deren Erben, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte Unsers Canzlepfiscals Hennemann, als actoris communis in dem Debitwesen eures verstorbenen Vaters, hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr längstens vor den 7ten Jan. a. fut, als welche Frist euch dazu Kraft dieses peremtorie bestimmet wird, den Ort eures Aufenthalts ad acta des vorerwehnten Debitwesens anzeigen, und einen gemeinschaftlichen Sachwald legitimiren, solches auch sub præjudicio pro omni comminato, sonst mit euren mütterlichen Forderung nicht weiter gehöret, sondern damit sofort abgewiesen zu werden, nicht anders halten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 7ten Oct. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

III. Notificatorium.

1) Es hat am 14ten hujus ein fremder Kerl, der sich Pöpcke genannt hat, und ein Holländer gewesen seyn soll, allhie ein Pferd zu 8 Louisd'or zum Verkauf ausgeboten, und letztlich für 5 Rthlr. verkaufen wollen. Da der Käufer hierüber einigen Verdacht geäussert, so hat der fremde Kerl sich unbemerkt entfernet, und das Pferd zurück gelassen. Es ist ein grosser schwarzer 6 bis 7jähriger Hengst, mit einem alten Sattelküssen und neuen Zaum. Dem Eigener wird also hiedurch bekannt gemachet, daß er dieses Pferd, nach genugsamer Legitimation und Erstattung der Futtergelder und sonstiger Kosten, forderlamst abfordern könne. Neubrandenburg, den 15. Oct. 1779.

Richter und Rath hieselbst.

2) dem geehrten Publico diene zur schuldigen Nachricht, daß, nachdem ich diesen verflossenen Michaelis mein Logis nach der hiesigen Bergstrasse verleget habe, wegen des weiten Weges mein bisher gehabter Lack-Handel aber dadurch leiden mögte, ich meine Maaßregeln also genommen, daß die sämtlichen resp. Hrn. Kaufliebhabere, von nun an, in der Herzogl. Münze, zu welcher Zeit es sey, alle Sorten, sowol des rothen, als auch des schwarzen Siegellacks für billige Preise in Empfang nehmen, und will also um einen fleißigen Zuspruch hiedurch gehorsamst ersucht haben. Schwerin, den 28. Oct. 1779.

J. Schultz, Herzogl. Münzschreiber.

IV. Bescheid.

1) In Convocations- und Liquidationssachen des Pastoris Gluer zu Wattmannshagen Gläubiger giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. nunmehro zu Recht diesen Bescheid;

Wann in dem auf den 28ten Septbr. c. a. ad profitendum & liquidandum credita nec non transigendum, & eventualiter cedendum bonis anberamten Termino die unterm 26ten Junii c. a. erlassene, und den hiesigen und Strelitzschen Intelligenzblättern, wie auch den Altonaischen Mercur inserirte Proclamata von Liquidati Anwalde Advocato Böttticher ad Protocollum reproduciret worden, hierauf auch verschiedene Creditores ihre Forderung theils ad Protocollum theils schriftlich liquidiret, so werden nunmehro peracta liquidatione auf Anrufen des Liquidati alle diejenige, welche sich in Termino weder mündlich noch schriftlich gemeldet, mit ihren Forderungen von der Masse gänzlich abgewiesen, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferleget. Und wie dem liquidato intuitu der ad protocollum reservirten Erklärung, so wie auch und besonders zu Einreichung behufiger

Vergleichsvorschläge annoch eine Frist von 3 Wochen sub præjudicio formaliter excitandi concursus eingeräumet seyn soll, nachdem zur Sicherheit der Creditorum bereits die erforderliche Vorkehr gemachet worden; so wird auch zugleich der Advocat Carnatz ex officio zum Actore communi hiemit bestellet, und demselben aufgegeben, nach Verlauf der dem Edicto zu Beybringung des reservirten concedirten Frist, ohne Anstand zu weiterer rechtlichen Instruirung der Sache behörige pflichtmäßige Anträge zu machen, als wesfalls er eventualiter sodann Acta zu inspiciren hat. Uebrigens kann das in Termino abgehaltene Liquidations-Protocollum cum adjunctis allen, so daran gelegen, in Abschrift mitgetheilet werden. Von Rechtswegen. Publ. Güstrow, den 15. Octobr. 1779.

2) Alle in Termino liquidationis am 29sten Septemb. 1779 sich nicht gemeldet habende Gläubigere, des abgemeyerten Bauern Gäding zu Lebbin, nach Göhren gehörig, werden purificato præjudicio comminato mit ihren etwa habenden Ansprüchen auf immer abgewiesen.

Wobey aber annoch zugleich mit Bezug auf das in dem 30. Stück der Intelligenzblätter vom 24sten Jul. 1773. pag. 288 erlassene Notificatorium einjeder hiedurch von Gerichtswegen erinnert und verwarnet wird, sämtlichen Lebbinschen und nach Göhren gehörigen Peypentinschen Bauern, ohne Vorwissen und ausdrücklichen Einwilligung der Gutsherrschaft, zu leihen oder zu borgen, und zwar sub præjudicio, daß wer diesen öffentlichen Verbots ungeachtet denselben leihen oder borgen würde, etwas von ihnen wieder zu fordern, nicht berechtiget seyn, sondern mit seiner Klage abgewiesen werden solle. Adel. Gericht zu Göhren, bey Malchow, den 5. Oct. 1779.

3) In Sachen des im Zuchthause zu Dömitz, auf Zeitlebens untergebrachten Johann Ladendorf, Provocanten an einem, entgegen und wider dessen gesamte Creditores Provocanten am andern Theil in puncto professionis & liquidationis, giebt Bürgermeister und Rath nach zugelegter profession und liquidation zu Recht diesen Bescheid:

Daß nunmehro diejenigen, welche sich so wenig in termino den 27sten Septemb. als bis jetzt weder schrift- oder mündlich gemeldet haben, purificato præjudicio in proclamatibus comminato mit ihren etwanigen Forderungen gänzlich abgewiesen, und auf immerdar präcludiret seyn sollen. Uebrigens kann das abgehaltene Protocollum einem jeden Theilnehmenden auf Begehren abschriftlich mitgetheilet werden. Von Rechtswegen, Publicat. Stavenhagen, den 23. Oct. 1779.

Bürgermeister und Rath daselbst.

V. Was zu verpachten.

1) Der hiesige Krug, welcher zu Anfange künftigen Frühjahrs neu erbauet, und mit allen Bequemlichkeiten, nach Maßgabe des einen jeden vorzulegenden Risses, versehen seyn soll, fällt Ostern 1780 aus der Pacht. Er liegt an der Poststrasse von Berlin, nach Hamburg, zwischen Lübtheen und Boitzenburg hat einige Sack Aussaat Land, eine Wiese, einen schönen Garten am Hause, und die beste Weyde für Pferde und Kühe, in der sogenannten Craatz. Liebhabere können sich zwischen hier und Martini, auf dem hiesigen Hofe zu Vernehmung der Pachtbedingungen melden. Düßin, den 9. Sept. 1779.

Adel. Gericht daselbst.

2) Wan der im Amte Marnitz belegen, mit dem adel. von Koppelowschen Gute Möllenbeck, in Communion befindliche Hof Ruhn, auf Johannis 1780. ausser Pacht fällt; so ist zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung dieses Hofes, Terminus auf den 30sten Novb. J. angesetzet. Liebhabere können sich also am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor dem Communien-Gerichte zu Ruhn einfinden, ihren Bot thun und gewärtigen, daß dem Meistbietenden, nach erfüllten Pachtconditionen der Zuschlag geschehe. Sowol bey dem Amte Marnitz, als auf dem adel. Hofe Möllenbeck, sind 8 Tage vor dem Termin die

Be-

Bedingungen einzusehen. Marnitz, den 26. Oct. 1779.

3) Da zur meistbietenden Verpachtung der Güter grossen und kleinen Luckow, nach Grubenhagen gehörig, der 8te Novemb. anderweit angesetzet ist; so dienet Liebhabern hiemit zur Nachricht, daß sie sich so dann Morgens um 9 Uhr, nach vorher eingesehenen Conditionen, bey der Guts-Herrschaft zu Grubenhagen melden mögen.

4) Das Gut Vosfeldt, bey Neubrandenburg 1½ Meile gelegen, soll kommenden Trinitatis 1780 verpachtet werden. Wer dazu Lust hat, kann sich bey dem Hrn. Kammerherrn von Voß melden und die näheren Pachtconditiones erfahren.

5) Zu Schönfeldt, im ritterschaftlichen Amte Schwerin belegen, fällt auf nächstkommenden Anthonii die daselbst befindliche Wind-Mühle aus der Pacht. Bey dieser Wind-Mühle sind an 60 Scheff. Aussaat Acker und gute Heuwerbung; die Krugwirthschaft ist gleichfalls dabey. Der Müller kann 8 Kühe, 10 Schweine, 2 Pferde, auch Ochsen halten. Wer Lust hat diese Mühle zu pachten, kann sich auf dem Hofe zu Schönfeldt, bey dem Eigenthümer Herrn Böckmann melden, und weitere Conditiones einziehen.

6) Das Gut Wesselstorf, eine halbe Meile von der Stadt Teßin belegen, fällt im nächstbevorstehenden termino trinitatis aus der Pacht. Liebhabere zu dieser Pachtung, können solches Gut nach Belieben besehen und, sich bey der dasigen Herrschaft unmittelbar melden.

VI. Was zu verkaufen.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Doctoris Peitzner, als ex officio bestelleten communis mandatarii der Lefers-Schaalschen Erbinteressenten, zum gerichtlichen Verkauf der dem verstorbenen Hartwig Philipp Lefers, vormals zuständig gewesenen, zu Boitzenburg belegenen Grundstücke, welche in dem rothen Hause, dem dabey befindlichen Kornspeicher und den dazu gehörigen Wiesen, Aeckern und Gärten bestehen, einen abermaligen Terminum auf den 13ten Novemb. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche für vorerwehnte Grundstücke mehr, als die von einem Käufer aussergerichtlich schon offerirten 1200 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley sich einzufinden, da denn mehrbesagte Lefersche Immobilia, entweder nach geschehenen Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch, in dessen Entstehung, dem aussergerichtlichen Käufer für die offerirten 1200 Rthlr. N. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 19. October. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Der vor dem Schnoien-Thor belegene Niemannsche Hof, wobey neben denen Wohngebäuden, Scheuren, Ställen, Gärten, Koppel, Wiesen, auch 4 Last Aussaat mit Sommer u. Winterkorn sich befinden, sollen ad inſtantiam des Kaufmann Flügel, als curatoris der verwitweten Niemann, mit Vieh und Fahrniß, auf den 1sten Dec. d. J. zu Rahthause verkaufet, eventualiter aber verpachtet werden, so, daß derselbe Trinitatis 1780 bezogen werden kann. Die Kauf- oder Pachtliebhabere können solchen vorhero in Augenschein nehmen, und auch bey dem Hrn. Advocato Niemann, in dem Barnstorfschen Hause, von allen sich vorhero gründliche Nachricht einziehen. Güstrow, den 19. Oct. 1779.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf des den Erben des Maurers Schneider und des Zimmergesellen Warnke zuständigen, in

der Apothekerstrasse bieselbst stehenden Wohnhauses c. p. welches dem hiesigen Bürger und Zimmermeister Mißfeldt bereits für 400 Rthl. N. Zwdr. sub L. add. in diem zugeschlagen worden, haben wir den 26. Nov. d. J. pro Termino bezahmet. Schwerin, den 16ten Octbr. 1779.

zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Ass ssores.

4) Ein Haus mit Auffahrt und Wagen-Remise nebst Blumen- und Küchengarten, nahe vorn Thor bieselbst belegen, ist sogleich aus freyer Hand zu verkaufen, oder allenfalls zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt der Hr. Hof-Registrator Meinecke, und Zimmermeister Hr. Mißfeldt. Schwerin, den 25. Oct. 1779.

5) Auf hohen Befehl der Herzogl. hochpreißlichen Justizcanzley zu Schwerin, sollen zu Teßin, im ritterschaftl. Amte Crivitz, am 9ten Nov d. J Morgens um 10 Uhr, 220 Stück Schaaf-Vieh gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. an den Meistbietenden, entweder zusammen, oder Rudelweise verkaufet werden. Kaufliebhabere wollen sich am erwehnten Tage, und zur bestimmten Zeit daselbst auf der Schäferey einfinden. Crivitz, den 27sten Oct. 1779. J. C. Henrici.

6) Am 9ten Novemb. sollen zu Jesarschen Mühle, im Amte Hagenow belegen, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden: zwey gute Pferde, verschiedene Kühe, Starken, wie auch ein schöner schwarzer Bolle, und zwey fette Schweine; ferner beschlagene und unbeschlagene Wagens, verschiedene instrumenta rustica und allerhand Hausmobilien. Liebhabere belieben sich dahero am vorgedachten Tage, gegen 10 Uhr daselbst einzufinden.

7) Auf dem Gute Wotrum soll den 15. Novbr. eine grosse Fischer-Wade mit Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Liebhabere wollen sich daher bestimmten Tages, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Hofe daselbst einfinden, und daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe, gewärtigen. Wotrum, den 18. Octbr. 1779.

8) Wann die öffentliche Verkaufung der Bücher des verstorbenen Hrn. Magisters Zander, zu Güstrow nicht, wie es auf den Verzeichnissen bemerkt geworden, am 22sten des November Monats, sondern erst mit dem 6ten Decemb. ihren Anfang nehmen kann; so wird solches hiedurch angezeiget und allgemein bekannt gemacht. Wie auch, daß ausser den Verzeichnissen dieser Bücher, welche bereits, durch Abschickung an die mehresten Herrn Präpositen im Lande, um solche gewogentlichst unter den, zu ihren Präposituren gehörigen Herrn Predigern zu distribuiren, und sonst vertheilt worden sind, der Kaufmann Hr. Herder in Schwerin und der Buchdrucker Hr. Müller in Rostock die Güte haben werden, auf Verlangen noch welche zu ertheilen. Desgleichen sind auch noch Exemplare davon, hier bey der Wittwe des seel. Hrn. M Zander zu haben. Güstrow, den 26. Oct. 1779.

9) Zu Cronscamp, bey Laage, stehen 200 Stück Wehr-Schaafe, so verkauft und Martini d. J. übergeben werden sollen. Wer hiezu Lust hat, kann sich bey dem Hrn. Adv. Petersen in Güstrow am 5. Novemb. d. J. des Vormittags um 11 Uhr melden, die Conditiones vernehmen und Handlung pflegen.

10) Am 8ten Nov. sollen zu Grubenhagen verschiedene alte Gestüt-Stuten, einige Hengste und junge Pferde an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. oder in Gold, nach Decourt von 10 p. C. verkaufet werden. Kaufliebhabere wollen demnach um 9 Uhr Morgens zu Grubenhagen sich einfinden.

11) Bey dem Buchbinder Gerdes in Güstrow, jetzt am Pferdemarkt wohnend, sind verschiedene Sorten genealog. Taschen-Calender, als Göttingische, Lauenburgische und Gothaische, in couleurt Pergament, vergoldet, mit den 12 Monat-Kupfern und verschiedenen

nen andern, den Kopfputz der Damen betreffend, nebst einer Schreibtafel zu 32 ßl., wie auch Götting. und Voß s. Musen-Almanache, zu eben den Preisen, in Seide aber nach der Güte, zu verschiedenen Preisen, zu haben.

12) Auf den 19ten Novemb. d. J. sollen in dem Hause, des hieselbst verstorbenen Amts Försters Schulze, allerhand Hausgeräthe, Pferde, Kühe Schaafe, Schweine, Wagens, Wagenzeug u. Pferdegeschirr, überhaupt allerhand instrumenta rustica öffentlich gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkauft werden. Kaufliebhabere belieben sich also am besagten Tage Morgens um 9 Uhr, daselbst einzufinden, Marnitz, den 26. Oct. 1779.

13) Das in der Burgstrasse zu Güstrow belegene, von der Fräulein von Oldenburg, ehemals bewohnte Haus, soll aus freyer Hand verkaufet werden. Die Liebhabere dazu geneigen mit dem Hrn. Advocat Hast, zu Güstrow, Handlung zu machen. Das Haus hat viele geräumige Zimmer, gute Küche, verschiedene gute gewölbte Keller, gute Auffahrt, Hof-Raum, geräumiges Brauhaus, Holzstall und Rollkammer, imgleichen einen grossen Pferde-Stall, mit vielen Bodenraum, und überhaupt viele Bequemlichkeiten.

14) Des wahl. Hrn. Doctoris Voß, zu Güstrow, in der Dohmstrasse belegenes Wohn-Haus, welches in guten baulichen Stande sich befindet, und sehr logeable Zimmer, gute gewölbte Keller, auch einen guten Hofplatz, Brauhaus und verschiedenen guten Stallraum hat, soll aus der Hand verkaufet werden. Liebhabere dazu geneigen sich desfalls bey dem Hrn. Advocat Hast, zu Güstrow zu melden, und Handlung zu pflegen.

VII. Was gestohlen.

1) Eine schwarze Stute mit einem weissen Stern vor dem Kopf, mit dem linken Auge Mondblind, einige weisse Haare im Schweif, 15 Hand hoch, die dies Jahr getragen, und also mager und noch wol Milch im Euter haben mag, ist mir in der Nacht vom 16. auf den 17ten dieses, aus dem Stalle von einem meiner Dienstjungen, Namens Joachim Zander, der angeblich von Hagensruhm, aus dem Lanzower Lewetzower Gütern gebürtig, gestohlen worden. Wer von diesem Pferde Nachricht zu geben weiß, hat ein gutes Douceur zu gewärtigen. Alle Herrschaften, Obrigkeiten und Gerichtsinnhaber aber werden hiedurch geziemend ersuchet, solches in ihren Gerichtsbarkeiten sich aufgebendes Pferd so fort in Sicherheit bringen, und mir Nachricht geben zu lassen, da denn gegen Erstattung der Kosten und gehöriger etwanige Reversalien solches sofort abholen lassen und ein gleiches zu erwiedern stets pflichtig seyn werde. Wohsen in Schwedisch Pommern an der Mecklenburgischen Grenze, gegen die Stadt Sülze über, den 20. Octob. 1779. von Müller.

VIII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Oettelin im Amte Güstrow stehet seit 3 Wochen in der Quarantaine. Dahingegen ist zu Köselow die Seuche ausgebrochen; doch ist erst ein Haupt gestorben, und jetzt hat die Gutsherrschaft alles Vieh inoculiren lassen.

Im Bützow-Rühnschen Amte dauert zu Steinhagen die Seuche noch fort, und sind daselbst gegenwärtig 40 Häupter todt, 40 durchgeseucht und 2 krank. Zu Warnkenhagen waren nach dem jüngsten Bericht 4 Stück durchgeseucht und 4 krank. Auf dem Hofe Moltenow ist die Contagion aufs neue ausgebrochen; Jetzt sind daselbst 7 Häupter todt, 8 durchgeseucht und 13 krank. Von Katelbogen ist auch diesmal kein Bericht eingegangen.

Zu Lütten-Bengerstorf im Amte Boitzenburg hat die Seuche einen abermaligen Stillstand, nachdem 52 Häupter crepiret und 50 durchgeseucht sind; 53 sind verschont geblieben.

Zu Gnemern im Amte Neubuckow geht mit folgender Woche die Quarantaine zu Ende.

Schwerin, den 28. Oct. 1779.

Ham.

Hamburger Geld-Cours,

vom 28. Oct. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Meckenb. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ⅓tel oder ein feiner Harzgulden	—	29	10
Ein vollwichtiger Dukaten	2	21	3
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	14	3
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	29	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	6
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		34	9

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 27 Oct. in Rost. N. ⅔ Last	64	—	46	—	42	—	59	—	48	—	40	—	32	—	28	—
— 29 in Guer. d. Schfl. N. ⅓,		34	—	24	—	22	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 29 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 29 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 29 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 29 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 27 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	3	40	2	22	4	16	—	—	3	16	2	32	1	24	1	16
— 28 in Boitzenburg, der Sack.	3	40	2	22	4	16	—	—	3	16	2	32	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0530
DFG

Anno 1779. 45tes Stück.

Sonnabends den 6. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm ehemaligen Stifte Schwerin belegene, von dem Königl. Preußis. Lieutenant, Ernst August von Kosboth, an den Pensionarium Schröder verkaufte Gut Schependorf cum pertinentiis, ex capite hypothecæ, vel alio quocunque titulo Ansprache machen zu können vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Advocati Jargow, als Bevollmächtigten des vorgenannten Lieutenants von Kosboth, zur Sicherheit des Käufers, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15. Jan. 1780 anberahmet haben: Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am iztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unserm verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keines weges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specifique-

cisignirer Liquidation profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludiret werden, gewärtigen sollet.

Wobey zugleich bekannt gemachet wird, daß nachstehende Creditores, als: 1) die Testaments Erben des Ehrn Pastoris Christiani zu Lüssow mit 900 Rthlr. N. Zwdr., 2) die von Müller, geborne von Gundelach mit 600 Rthlr. N. Zwdr., 3) eben dieselbe mit 500 Rthlr. N. Zwdr., 4) die Oberjägermeisterin von Bohm, geb. von Keller mit 500 Rthlr. N. Zwdr., 5) die reformirte Kirche zu Bützow mit 600 Rthlr. Gold, 6) die Kirche zu Eckelberg mit 100 Rthlr. N. Zwdr., 7) die Kirche zu Laase mit 50 Rthlr. Gold, 8) die Erben des verstorbenen Amtshauptmanns von Kosboth, zu Neustrelitz, mit 1500 Rthlr. Gold und 9) die Rittmeisterin von Kosboth an Illatis mit 4500 Rthlr. N. Zwdr., von Provocante selbst, vermittelst eingereichten Posten-Zettels schon ad acta bekannt gemacht worden, mithin dieselben in termino sich nicht zu melden, oder, wenn es doch geschen möchte, keine Kostenerstattung von Provocante zu gewärtigen haben. Wornach ꝛc. Schwerin, den 18. Octob. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wer an die von dem Einwohner Joh. Adolph Rosmann, zu Dargun verkaufte, allhier fürm Glevinschen Thor belegene Grundstücke als: 4 Morgen Acker in der Gegend der Magdalenen-Lust, eine Wiese auf der Königs-Burg und zwey Gärten am Schloßgraben und alten Bauhofs-Garten anstossende einige Ansprache, aus welchem Grunde es seyn mögte, zu machen gedächte, derselbe wolle sich am 10. Novemb. d. J. in curia gestellen, und solche sub pœna præ- & concluſi schrift- oder mündlich glaubhaft bescheinigend docuren. Güstrow, den 5. Octob. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Es werden alle und jede, welche an den von den Erben des verstorbenen Lieutenants Livonius, vor dem Glevinschenthor belegenen und nun verkauften Hof samt dabey gewesenen 33 Morgen Aeckern und 2 Wiesen einige Ansprache, sie rühre auch her, wo sie wolle, machen können, sub pœna præ- & concluſi citiret und geladen, am 8ten Decemb. d. J. solche bey E. E. Rath münd- oder schriftlich zu profitiren. Güstrow, den 22. October. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

3) Alle Ansprachmachende an die allhier vor dem Schnoientbor belegene Halkausische, dem Brauer Christian Borgwedel verkaufte Scheune und Garten, werden von E. E. Rath auf den 1sten Decemb. d. J. geladen, ihre Prätensiones zu Rathhause sub pœna præ- & concluſi ohnfehlbar zu liquidiren. Güstrow, den 25. Oct. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Das von den Kaufleuten Schomann und Meyer, bisher miets weise bewohnte in der Glevinschen Strasse belegene, ehemalige Spaldingsche grosse Haus, ist diesen für den in termino den 10ten Jun. d. J. gethanenen höchsten Bot von 900 Rthlr. N. Zwdr. mit Genehmigung der Spaldingschen Creditorum gerichtlich zugeschlagen: Es werden also hiemit alle und jede, welche an gedachten ehemaligen Spaldingschen, jetzt von den Kaufleuten, Schomann und Meyer käuflich erstandenen Wohnhause, einige Ansprache, aus welchem Grunde es immer wolle, zu haben vermeynen, hiemit öffentlich vorgeladen, am 16ten Nov. d. J. vor E. E. Gericht ihre Forderungen und Ansprache gehörig anzugeben und zu verificiren, und darnächst weiteren rechtlichen Bescheis-

scheides zu gewärtigen. Alles bey Strafe der Ausschliessung und eines ewigen Stillschweigens. Wornach man sich zu richten. Sign. Güstrow, in E E. Gericht den 10. Septemb. 1779.

d) beym Stadtgericht zu Warin.

Es werden alle diejenigen, welche an dem geringen Nachlaß der allhier verstorbenen Wittwe Götting, geb. Ecken Ansprache, aus welchem Grunde sie immer wolle, zu haben vermeynen, imgleich die, so von derselben Pfänder in Händen haben, hiemittelst peremtorie citiret und geladen, sich am 28sten Decemb. d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor hiesigen Stadtgerichte auf dem Rathhause ad profitendum & liquidandum, und die in Händen habende Pfänder gehörig anzuzeigen und namhaft zu machen, einzufinden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nicht weiter damit gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, und ihres Pfandrechtes verlustig seyn sollen. Wornach man sich zu richten. Warin, den 23. Oct. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

e) beym Stadtgericht zu Cröpelin.

1) Nachdem in Concurs-Sachen, des verstorbenen Bürgers und Zimmermeisters, Christian Thran, hieselbst, nunmehr ein Abschied abgefasset, und zu dessen Publication, der 26. Novemb. d. J. pro termino anberahmet worden; als werden sämtliche Creditores des gedachten Thrans, wie auch dessen Erben hiedurch geladen, sodann des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte zu erscheinen, und der Publication sothanen Abscheides zu gewärtigen. Cröpelin, den 26. Oct. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

f) beym Stadtgericht zu Strelitz.

1) Da die verschuldete Umstände des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Apenburgs, es höchst nothwendig machen, daß mittelst öffentlicher Proclamatum dessen sämtliche creditores ad liquidandum & profitendum vorgeladen, und zu dem Ende Terminus auf den 17ten Decemb. d. J. anberahmet werde: Als wird solcher zu dem Ende hiemit bestimmet, und öffentlich kund gemachet, in welchem alle diejenige, welche ex quocunque capite & causa einige Ansprache und Forderung an bemeldten hiesigen Bürger und Kaufmann Apenburg, zu haben vermeynen gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesige Gerichtsstube zu erscheinen, solche ad protocollum anzuzeigen und zu justificiren, sub pœna præclusi & perpetui silentii hiemit citirt und vorgeladen werden. Strelitz, den 24. Sept. 1779.

Herzogl. Strelitzsches Stadtgericht.

g) beym Amte zu Rehna

1) Alle diejenigen, welche an die unter gerichtlichen Siegel gesetzte geringe Verlassenschaft, des hieselbst verstorbenen Lumpenhändlers, Carl Friederich Sadler, einige Ansprache aus Erbschafts echt, Schuldforderung und sonsten zu haben vermeynen, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii citirt und vorgeladen, daß sie sich am 13ten Decemb. d. J. frühe um 9 Uhr, vor dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte gestellen und ihre Ansprüche auch Forderungen rechtlich bescheinigen und erweisen sollen. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 29. Oct. 1779.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht verordnete Beamte.

h) beym Stadtgericht zu Sagenow.

1) Alle diejenigen, welche an die von dem Bürger, Hans Piel, an den Bürger Christian Ahlers, zu Wittenburg verkauften, hieselbst belegenen Immobilia, ex crediti hypothecæ, hæreditatis vel alio quocunque capite, Ansprache zu haben vermeynen, werden zur Anzeige ihrer Forderungen und Verificirung derselben mittelst Production der in Händen habenden Urkunden, hiemit auf den 15ten Jan. k. J. peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen. Auch wird der, dem Vernehmen nach, ohne Bekanntmachung seines Aufenthalts-Orts, von hier gegangene Bür-

ger Hans Piel, zum persönlichen Erscheinen gedachten Tages, mit der Androhung, daß widrigenfalls den Rechten gemäß erkannt werden solle, citiret. Hagenow, den 1. Nov. 1779.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Burgermeister und Rath.

i) beym Amtsgericht zu Rühn.

1) Wann die Tochter des wayl. Pastoris Pauli zu Cammin, Namens Eva Regina Pauli, bey dem Ehrn Prediger Genschen zu Bernit verstorben ist, und dem hiesigen Amtsgerichte die rechtliche Regulirung des Nachlasses der Defuncte, mittelst Commissorii aus Herzoglicher Schwerinscher Justitzcanzley übertragen auch solchem, zur Folge jener Nachlaß gerichtlich inventiret worden: so werden nunmehro alle diejenigen, welche an gedachtem Nachlaß ex jure hereditario crediti vel quocunque alio titulo Ansprache haben, hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, und sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, sich am 16ten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte beym hiesigen Amtsgerichte einzufinden, und ihre etwanige Forderungen rechtlich zu liquidiren.

Denen von dem Ehrn Prediger Genschen angezeigten rechtmäßigen Erben namentlich 1) den hinterbliebenen Kindern des Pastoris Walter Hennig Pauli, in Westphalen, 2) den Kindern des Pastoris August Gottfried Pauli, zu Cammin, 3) der Schwester der verstorbenen Namens Clara verehelichte an den Pastor Keibel, zu Bresen, 4) Wittwe Moring, zu Berlin, 5) hinterlassene Kinder der verehelicht gewesenen Müller zu Malchin, und 6) der Wittwe Menden zu Stralsund, bleibt darneben unverhalten, daß der Ehrn Prediger Berner, zu Zahrenstorf, tutorio nomine der Paulischen Kuroer zu Cammin, an Kost-Geld für die verstorbene, nebst Zinsen, und der Ehrn Prediger Genschen, zu Bernitt, gleichfalls an Kostgeld und Beerdigungskosten über 600 Rthlr. liquidiret haben, welche Summe den Inventarien mäßigen Nachlaß schon weit überschreitet, daher ihnen dieses, wenn sie nicht jene liquidirte Kosten-Rechnung ungültig machen zu können glauben, zur Ersparung unnützer Kosten angefüget wird. Decret. Amt Rühn, den 8. Aug. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

k) beym freyherrl. Gerichte zu Pentzlin.

1) Alle diejenigen, welche an den hiesigen Bürger, Andreas Oelerich jun oder dessen Vermögen einige Ansprache zu haben glauben, sie rühre her aus welchem Grunde sie wolle, werden hiedurch peremtorie vorgeladen, am 12ten Nov. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigen Gericht zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und rechtlich zu beweisen, unter der Verwarung, daß die Ausenbleibende, von der vorhandenen Masse gänzlich ausgeschlossen, und mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret werden sollen. Jedoch haben die bereits ad acta bekannten Gläubiger nicht nöthig sich weiter zu melden, wo sie nicht die dadurch verursachten Kosten allein tragen wollen. Decretum in Judicio Pentzlin, den 22. Oct. 1779.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

l) beym adel. Gericht zu Kuchelmiß.

1) Wann am gestrigen Tage, der auf hiesigem adel. Hofe Kuchelmiß als Jäger, in Diensten gestandene Georg Gustav Schultz, mit Tode abgegangen; so werden hiedurch so wol dessen sämtliche Erben, wovon zur Zeit 2 Brüder und 2 Schwestern bekannt sind, als auch alle die, eine rechtsbegründete Ansprache an gedachten Jäger Schultzen Nachlaß machen zu können vermeynen, auf den 6ten Dec. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor diesem Gericht zu erscheinen, ein für allemal vorgeladen, um so dann ihr Erbrecht und Forderungen ad protocollum anzuzeigen, und gehörig zu bescheinigen.

scheinigen, unter der Verwarnung: daß die Ausbleibende hienächst nicht weiter gehöret, vielmehr resp. von der Erbschaft werden ausgeschlossen und mit ihren Forderungen auf immer abgewiesen werden. Signatum Kuchelmiß, den 1. Nov. 1779.

Von Hahnsches Gericht daselbst.

m) beym adel Gericht zu Hanshagen.

1) Als notwendig erachtet wird, den vormals zu Hanshagen und Othenstorf, als Verwalter angesetzet gewesenen, den 24sten April d. J. heimlich entwichenen Johann Otto Michaelsen, über ein und andere Puncte zu vernehmen; so wird derselbe Kraft dieses zum ersten, zweyten und drittenmal, edictaliter und peremtorie citiret und vorgeladen, innerhalb drey Monaten a dato allhier vor uns zu erscheinen, von seiner genommenen Flucht Rede und Antwort zu geben, sich wegen der ihm im Dienst und in den Rechnungen zur Last fallenden Vergehungen und Unrichtigkeiten, wenn er kann zu rechtfertigen, und sich über die gegen ihn prositirte viele Schulden rechtsgebührend zu erklären; Alles unter der Verwarnung: daß er im Nichterscheinungs-Fall in allen Stücken pro confesso & convicto, sämtliche angebrachte Forderungen als liquid geachtet, und überall ferner gegen ihn erkannt werden solle was Rechtens ist. Decretum in Judicio Hanshagen, den 18. Aug. 1779.

Adel. Hanshagen Othenstorfer Gericht.

II. Notificatorium.

1) Die Einimpfung der Rindvieh-Seuche die auf dem Herzogl. Domanial-Pachthofe Grambeck, Amts Bützow bis hieher noch ununterbrochen fortgesetzet ist, gehet noch immer so glücklich, daß vom 1sten Jul. dieses Jahres bis Ende October, inoculirt 99 Stück, Todt 10, geseucht 84 und noch nicht krank 5 Stück sind.

Zur Aufmunterung der Herzogl. Unterthanen aller benachbarten Aemter, ihr Vieh dahin zu schicken haben Serenissimus, Sich dahin gnädigst erkläret, die Hälfte der Inoculationskosten für jedes Stück Vieh, so durchseucht, aus Höchstdero Bützow-Rühnschen Amts-Casse bezahlen zu lassen. Amt Bützow zu Rühn, den 29. Oct. 1779.

Herzogl. Oberhauptmann und Beamte hieselbst.

2) Nachdem die 2te Classe der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen, zur Verbesserung der Zuchthaus-Anstalten in Dömitz angeordneten, unterm 28sten Jul. 1779 publicirten, 26sten Lotterie den 18ten October d. J. mit aller Accurateste ist gezogen worden, so können nunmehro die Interessenten, denen in Ziehung dieser 2ten Classe Gewinne zugefallen sind, solche gegen Zurückgabe der Loose, ohne welche keine Zahlung geschiehet, von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage ist gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 pro Cent in Empfang nehmen. Diejenigen Loose, welche in dieser 2ten Vertheilung nicht heraus gekommen sind, müssen bey unfehlbaren Verlust derselben vor den 16ten Nov. d. J. appelliret seyn, indem die 3te Classe darauf den 22sten Nov. gezogen wird. Noch sind Loose, aber gegen Nachbezahlung des Einsatzes der 2ten Classe an den im Plane bemerkten Orten zu bekommen. Schwerin, den 2. Nov. 1779.

Herzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Lotterie Direction.

3) Als die Einrichtung eines vollständigen und zuverläßigen Hypotheken-Buchs so wol zur Sicherheit der Gläubiger als Herstellung und Aufrechterhaltung des Credits, bey dem hiesigen Amte nothwendig seyn will, so werden alle diejenige, welchen, es sey aus welchem Grunde es wolle, eine von dem hiesigen Amte bestätigte Hypotheque an jemandes Vermögen zustehet, Kraft dieses peremtorie vorladet, innerhalb einer a dato dieses anzurechnenden 3 monatlichen Frist, und zwar jedesmal des Montags, Morgens 9 Uhr, auf

hiesiger Königl. Amtsstube zu erscheinen, ihre darüber in Händen habenden Documenta, und sonstige Urkunden in originali oder beglaubter Abschrift zu produciren und zu gewärtigen daß das Behufige solcherhalb so fort in dem neu zu errichtenden Hypothequen-Buch eingetragen werde, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß wer binnen obgesetzter 3 monatlichen Frist sich nicht meldet, künftig hin auf dergleichen nicht angezeigte Hypothequen, wann sie auch gleich sich aus denen hiesigen Amts- Handelsbüchern und sonstigen Gerichtsacten ergeben mögten, dennoch nicht geachtet, sondern auf dergleichen bereits verschriebene Güter auf beschehenes Nachsuchen anderweite gerichtliche Hypothequen versichert und denenselben fürkommenden Falls, für jene ältere der Vorzug gegeben und überall nicht als gerichtlich bestätigte oder öffentliche Hypothequen angesehen werden sollen. Lauenburg, den 23. Sept. 1779.

Königl. und Churfürstl. Amt.

III. Was zu verpachten.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hofraths Duve als gemeinsamen Anwaldes von Osten Caarstorfer Gläubiger alle und jede, welche das Gut Caarstorf nebst der dazu gehörigen Meyerey Dempzin von Trinitatis 1780 bis dahin 1791 zu pachten Lust haben, hiedurch gnädigst, und wollen; daß selbige den 11ten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, Bieten und Ueberbieten, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 16. Sept. 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Studemund, als gemeinsamen Anwalds von Lewezow-Klentzer Gläubiger, alle und jede, welche die Güther Klentz, Jämkendorf, und kleinen Markow, auf die zum Grunde zu legende Bedingungen zu pachten Lust haben, hiedurch gnädigst, und wollen: daß selbige den 13. Novemb. dieses Jahres Morgens um 10 Uhr auf Unsern Hof- und Landgericht erscheinen, bieten und überbieten, und demnächst gewärtigen, daß dem Meistbietenden, jedoch nach vorausgegangener creditorischen Erklärung über die Annehmlichkeit des Bots, der Zuschlag geschehen soll. Wobey annoch angezeiget wird, daß die Pachtbedingungen 8 Tage vor dem Termin bey vorbemeldetem gemeinsamen Anwalde nachzusehen sind, und daß der Inspector Rievert zu Klentz einem jeden auf Verlangen die Güther vorzeigen wird. Gegeben Güstrow, den 16. Octobr. 1779.

3) Als der Domanial-Amtshof vor Tribsees, imgleichen das auf Rügen belegene Domanial-Gut Pulitz, wie auch die Theerbrennerey auf dem Darß, und zwar zuerst benannte Güter von Petri 1780. auf 10, 15 oder 20 Jahre, gegen einen Vorschuß oder andere hinlängliche Sicherheit an den Meistbietenden verpachtet werden sollen: so können diejenigen, welche selbige, oder die Theerbrennerey, in Pacht zu nehmen gewilliget sind, sich den 17. Novemb. dieses Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf der Königl. Kammer hieselbst einfinden, den Erbot zu Protocoll geben, und, wenn selbiger hinreichend, den Zuschlag erwarten, wie denn auch einem jeden frey stehet, die Ertrags-Anschläge und die Pacht-Bedingungen vorher auf der Königl. Kammer nachzusehen. Stralsund, den 14. Octob. 1779.

Königl. Schwedisch Pommersche Kammer.

4)

4) Wann der Hof-Oberjägermeister von Rieben entschlossen, ihre auf Trinitatis 1780 aus der Pacht fallender Güter, Schönhausen, Matzdorf und Lauenhagen nebst dem Bauerdorfe Voigtsdorf, welche in Mecklenburg an der Uckermärkschen Gränze, und zum Theil auch in der Mark, eine Meile von Straßburg, zwey Meilen von Pasewalck, Friedland und Woldegk zum Absatz ihrer Producte sehr vortheilhaft belegen, von Trinitatis 1780 an, auf 12 nach einander folgende Jahre, anderweitig zu verpachten; so haben Pachtliebhabere die die erforderliche Sicherheit bestellen können, sich zur Beaugenscheinigung der Güter, auf dem adel. Hofe zu Schönhausen, und zur Unterhandlung wegen der Pacht bey dem Burgermeister Goeden, in Friedland, als dem Bevollmächtigten innerhalb 6 Wochen a dato an, zu melden. An beyden Oeten sind auch die Pacht-Anschläge zu inspiciren. Von diesen Gütern liegt das Hauptgut Schönhausen seit 16 Jahren in 12 Binnen- und 5 Aussenschlägen, ist mit einer proportionirten Holländerey und Schäferey, von 130 Kühen und 1000 Schaafen, mit einer hinlänglichen Heuwindung versehen, und hat einen starken Boden. Es wohnen hierin 16 Einlieger und wird von den 12 Vollbauern, zu Voigtsdorf, der gewöhnliche Hand- und Spanndienst verrichtet. Ueberdem ist eine Mühle und Krug daselbst.

Die Aussaat beträgt zu Schönhausen in jeder Kopp 13 Last Winterkorn, in dem Aussenschlag eine Last. Zu Matzdorf in jeden Schlage 4 bis 5 Last, und zu Lauenhagen 2 Last, alle blos in Winterkorn, nach berliner Maaß gerechnet, welches zusammen eine Aussaat von 14 Last Winterkorn auf gesamte Güter ausmacht. Das Weitere werden die Anschläge nachweisen. Friedland, den 29. Oct. 1779.

5) Da der Herr Hauptmann von der Kettenburg, auf Suetzin, gewilliget ist, gedachtes Gut von instehenden Trinitatis 1780 an, auf 12 nacheinander folgende Jahre, ausser gerichtlich durch den Meistbot zu verpachten, und dazu der 29ste Novemb. d. J. zu Güstrow angesetzet ist; so wollen Pachtliebhabere bürgerlichen Standes sich gedachten Tages, Vormittags 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Advocat Wulffleff, zu Güstrow, beliebigst einfinden, und gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden, gegen erforderliche Sicherheit bis auf Einwilligung gedachten Hrn. Hauptmanns von der Kettenburg, der Pachtzuschlag geschehen könne. Das Gut selbst kann vorher in Augenschein genommen werden, wie denn auch die Bedingungen, so wol in Termino als vorher bey dem Hrn. Advocat Wulffleff, inspicirt werden können. Güstrow, den 20. Oct. 1779.

6) Da in dem am 26sten dieses Monats, zur neuen Verpachtung der auf Trinitatis k. J. aus der Pacht fallende Güter Roggenhagen und Bruen anberahmt gewesenen Termino, die sich eingefundene Liebhabere keine annehmliche Conditiones offeriret, und Herrn Vormündere der minorennen Lehns-Fräulein von Gloeden, dieserwegen eine neue Tagefahrt auf den 7ten Dec. d. J angesetzet haben; so werden Pachtliebhabere ersuchet, sich am gedachten Tage, hieselbst einzufinden, und auf annehmliche Bedingungen den Zuschlag zu gewärtigen. Nähere Nachricht dieser Verpachtung kann bey dem Hrn. Advocat Wulffleff und dem Hrn. Secretair Natorp, in Neubrandenburg, in Erfahrung gebracht werden. Roggenhagen, den 26. Oct. 1779.

IV. Was zu verkaufen.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Doctoris Peitzner, als ex officio bestelleten communis mandatarii der Lefers-Schaalschen Erbinteressen-

senten, zum gerichtlichen Verkauf der dem verstorbenen Hartwig Philipp Lefers, vormals zuständig gewesenen, zu Boitzenburg belegenen Grundstücke, welche in dem rothen Hause, dem dabey befindlichen Kornspeicher und den dazu gehörigen Wiesen, Aeckern und Gärten bestehen, einen abermaligen Terminum auf den 13ten Novemb. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche für vorerwehnte Grundstücke mehr, als die von einem Käufer äussergerichtlich schon offerirten 1200 Rthlr. R. Zwdr. zu bieten sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley sich einzufinden, da denn mehrbesagte Lefersche Immobilia, entweder nach geschehenen Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch, in dessen Entstehung, dem aussergerichtlichen Käufer für die offerirten 1200 Rthlr. R. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 19. October. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Geben hiedurch männiglichen zu wissen: da in Conformität Unserer landesherrlichen Verordnungen, den öffentlichen Verkauf, der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffend, bey hiesiger Herzogl. Justitzcanzley nunmehro das, vormals von dem von Vogelsang, besessene Gut Vorwerk, zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet, und zu sothanem Zweck drey nacheinander folgende Termine, der erste auf den 16ten Decemb. jetzigen, der zweyte auf den 15ten Febr., der dritte aber auf den 21sten April des mit Gott kommenden 1780sten Jahres festgesetzet worden: So citiren Wir Kraft Gegenwärtigen, alle diejenigen, welche obgedachtes Gut zu kaufen Luß haben, gnädigst, in den benannten Terminen, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum, zu erscheinen. Wonebens unperhalten bleibt, daß in dem ersten, oder zweyten Termin dem annehmlich Meistbietenden, das Gut zwar vorläufig, aber nur sub lege adctionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber dem etwa Mehrbietenden, oder in Ermangelung eines solchen, demjenigen, der in den ersten Terminen das höchste acceptable Quantum offeriret hat, auf die jedes mal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen gerichtlich addiciret werde. Wobey jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern von Vogelsangschen Creditoribus, und überhaupt einem jeden, cujus interest, unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen, nach dem in tertio licitationis termino geschehenen Zuschlag, gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden und wirkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsre Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu reciren. Datum Rostock, den 21. Oct. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3) Wann Wir zum öffentlichen Verkauf des in der faulen Grube belegenen, dem Färber Lehl, zuständig gewesenen und seinen Gläubigern abgetretenen Hauses c. p. einen Terminum auf den 13ten Novemb. d. J. anberahmet haben: als wird solches jedermänniglich hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere, sich des Endes gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, vor uns in curia einfinden, auch die Conditiones in Termino erfahren. Schwerin, den 6. Octob. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Wann sich zu dem, in dem 28sten Stück dieser Anzeigen, unterm 12ten Sept. d. J. von hieraus bekannt gemachten, zu Lütten Warin

auf

aufbewahrten Pferde bis daher der Eigenthümer nicht gemeldet hat, obgleich die, zu diesem Ende frey gelassene vierwöchige Frist, beynahe gedoppelt verstrichen ist: so wird nunmehro hiedurch gemeinkündig gemachet, daß gedachtes Pferd dem, dem vorgedachten Notificatorio zugleich mit angehängtem Präjudicio gemäß, am 15ten Nov. d. J. hieselbst auf dem Amtshofe, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkaufet, und der Kaufschilling, nach Abzug der Kosten, ad judiciale depositum genommen werden solle. Es können sich demnach Kaufliebhabere zu vorbesetzten Zweck am 15ten d. M. Vormittags um 10 Uhr, hieselbst auf dem Amtshofe einfinden, und der Meistbietende den Zuschlag gewärtigen. Neukloster, den 1. Nov. 1779.

Königl. Amt hieselbst.

5) Es sollen am 12. Nov. d. J. zu Ribnitz im Stadthause, nachspecificirte Sachen öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, als: 1) 3 Stück Pferde; 2) 2 Kühe; 3) 1 Kanapee nebst 12 Stühle mit blauen wollenen Damast überzogen; 4) 1 Chatoulle; 5) 1 kleiner vierfüßiger Tisch; 6) 1 Spiegel; 7) 1 mit Eisen beschlagener Coffre; und 8) 1 Bettstelle mit gelben Gardinen. Kaufliebhaber können sich bemeldten Tages, Morgens um 10 Uhr, einfinden.

J. C. Borhanne, Herzogl. Executor.

6) Nach erhaltener obervormundschaftlicher Einwilligung der Herzogl. Rostockschen Justizcanzley, sind die von Hochderselben gnädigst bestellte Curatores, der von Stralendorfschen Kranckower Kinder entschlossen, die im Amte Grevismühlen, 2 Meilen von Wismar und eben so weit von Schwerin und Gadebusch belegene Güter, kleinen Kranckow, Neuhof mit dem dazu gehörigen Bauerdorfe Harmshagen, aus freyer Hand zu verkaufen, weshalb solches Liebhabern einträglicher Güter hiedurch bekannt gemacht wird. Zur Nachricht dienet, daß der gesammte Boden beyder Güter von unverbesserlicher Güte ist, schönes Holz, Wiesen, völlige Unterthanen, und im guten Stande seyende Gebäude hat. Liebhabere können sich bey dem Hrn. Obristlieutenant von Bassewitz auf Neuhof melden, die Güter besehen und Handlung pflegen. Neuhof, den 11. Octob. 1779.

7) Am 22sten Nov. d. J. sollen auf der Pfarre zu Lübtheen, Acker- und Baugeräthe, als Pflüge und starke eiserne und andere Eggen, Bauwagens von weiter und enger Gleise, Sielen, Zäume, eine grosse Kornkiste, eine grosse Schneidlade, Pferde, worunter 3 grosse, verschiedene Kühe, 6 Zugochsen, Stiere und Starken, ein zweyjähriger bunter Bolle, Schweine, Schaafe; Betten, Bettstellen, Leinen und Drellenzeug; Silber, Kupfer, Meßing, Zinn; Schränke, Tragkasten, Tische, Stühle, Spiegel; silberne Taschenuhren, zwey Wanduhren im Gehäuse; eine 4 sitzige Gutsche und ein Kaleschwagen; Flachs, Hanf, guter Leinen- und Hanfsaamen, Bohnen, Speck, Brod, Birnen, und eine Drechselbank mit zubehörigen Instrumenten, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. zugeschlagen werden. Die Kaufliebhabere wollen sich am obgedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, einfinden.

8) Ein neu erbauetes, wohl eingerichtetes Wohnhaus, in der Hauptstrasse hieselbst, ohnweit dem Mühlenthor belegen, worinn 4 heitzbare Zimmer, deren auf Erfordern noch mehrere angelegt werden können, geräumige Kammern, grosse Küche, gewölbter Keller, guter Bodenraum, einem geräumigen rund um wohl verwahrten Hof mit Auf- und Abfahrt, nöthiger Stallung und einem Garten hinter dem Hause, stehet aus der Hand zu verkaufen oder zu vermiethen. Liebhabere können bey dem Herrn Inspector Motzer, hieselbst die nähern Nachrichten erhalten und Handlung pflegen. Dieses Wohnhaus kann sogleich bezogen, auch Liebhabern etwas Ackerland und

Wiesewachs mit verkauft werden. Lübtz, den 16. Oct. 1779.

9) Die Helmsche Erben sind entschlossen ihr Pfand-Recht am Gute Kl. Poserin, zu cediren. Es sind ihnen dafür 8500 Rthlr. N. Zwdr. geboten worden. Wer geneigt seyn möchte, mehr dafür zu geben; der wird ersucht, sich beym Hrn. Doctor Beckmann, in Güstrow, Hrn. Doctor Hartwig in Schwerin, oder Hrn. Advocat Wahlstieff in Neubrandenburg, nächstens zu melden und Handlung zu pflegen.

10) Auf hohen Befehl der Herzogl. hochpreißlichen Justizcanzley zu Schwerin, sollen zu Teßin, im ritterschaftl. Amte Eriwitz, am 9ten Nov. d. J. Morgens um 10 Uhr, 220 Stück Schaaf Vieh gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. an den Meistbietenden, entweder zusammen, oder Rudelweise verkaufet werden. Kaufliebhabere wollen sich am erwehnten Tage, und zur bestimmten Zeit daselbst auf der Schäferey einfinden. Eriwitz, den 27sten Oct. 1779. J. C. Henrici.

11) Am 9ten Novemb. sollen zu Jesarschen Mühle, im Amte Hagenow belegen, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden: zwey gute Pferde, verschiedene Kühe, Starken, wie auch ein schöner schwarzer Bolle, und zwey fette Schweine; ferner beschlagene und unbeschlagene Wagens, verschiedene instrumenta rustica und allerhand Hausmobilien. Liebhabere belieben sich dahero am vorgedachten Tage, gegen 10 Uhr daselbst einzufinden.

12) Auf dem Gute Wotrum soll den 15. Novbr. eine grosse Fischer-Wade mit Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Liebhabere wollen sich daher bestimmten Tages, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Hofe daselbst einfinden, und daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe, gewärtigen. Wotrum, den 18. Octbr. 1779.

13) Auf dem Herzogl. Postcomtoir zu Güstrow, sind verschiedene Sorten von neuen Berlinschen Kalendern für bekannte Preise zu bekommen.

14) Bey hiesigem Herzogl. Postamte, sind Berlinsche Genealogie-Kalender französt mit Kupfer zu 32 ßl.; teutsch in laquirt Pergament mit Kupfer zu 28 ßl.; Gemits-Kalender 6 ßl.; Göttingische worin sich wohl eingerichte Genealogie, französische und teutsche Kalender, mit Kupfer zu 32 ßl.; Göttingscher Musen-Almanach, ungebunden, zu 24 ßl. zu haben. Schwerin, den 4. Nov. 1779.

15) Da der Verkauf der Gestüt Pferde zu Grubenhagen, aus Irrthum, auf den 8ten Novemb bestimmet worden: so wird hiedurch angezeiget, daß dieser Verkauf gedachten 8ten Novemb. nicht vor sich gehen werde, damit sich niemand vergeblich bemühen möge.

V. Was verlohren.

1) Es ist bey Wismar, hinter dem Schäferhof, aus der Wiese ein 9jähriger brauner Wallach, von mittelr Grösse, guten Geschick, guten Mähnhaaren, worin eine Mähnklate ist, mit zwey kleinen weissen Flecken auf dem Rücken, wo das Sattelküssen gelegen, in der Nacht vom 23sten auf den 24sten Octob. weggekommen. Derjenige, welcher dem Eigenthümer Hinrich Wilcken, auf dem Schwein, Kruge bey Wismar, vor dem Alt Wismarschen Thor, von dem Aufenthaltsorte dieses Pferdes Nachricht geben kann, hat eine Vergeltung von 5 Rthlr. zu empfangen.

2) Dem hiesigen Schmid, Meister Gastmeyer, und Hausmann Behrmann, sind die Nacht vom abgewichenen Mittwoch bis zum Donnerstag, zwey Füllen von der Weyde entkommen; als das eine von 3 Jahren, eine schwarze Stutfüllen mit weissen Füssen, einen grossen weissen Bliß vor dem Kopf und hat ein Glasauge; das andere von zwey Jahren ein braun Stutfüllen mit einen kleinen Stern vor dem Kopf, und das linke hinter Bein unten etwas weiß. Man ersucht allwo

etwa

etwa diese Füllen angelanget sind, oder wer Nachricht davon geben kann, solches dem hiesigen Klosteramte gütigst anzuzeigen. Man ist erbötig das etwanige Futtergeld mit Dank zu erstatten. Dobbertin, den 1. Nov. 1779.

Beamte.

3) Es hat sich in der Nacht vom 25sten bis zum 26sten October, aus der Koppel zu Hoppenrade, eine schwarze Stute mit bräunlichten Mähnen und Schweif, und vor dem Kopf einen Stern, ohngefähr 12 bis 14 Jahr alt, verlaufen, oder sie ist auch gestohlen worden. Es wird also ein jeder ersucht, wo sich selbige anfinden sollte, solche gegen Erstattung der etwanigen gehabten Kosten, nach Hoppenrade auf dem Hof daselst zu bringen. Hoppenrade, den 1. Nov. 1779.

VI. Was gestohlen.

1) Es sind dem Hauswirt Friederich Behrend zu Jördensdorf Amts Dargun, in der Nacht vom 22sten auf den 23sten dieses, zwo Pferde von der Weide entkommen, und vermuthlich gestohlen worden. Das eine ist ein schwarzer Wallach von 8 Jahren, mit einem Stern vor dem Kopf, sonst aber ohne Abzeichen; das andere hingegen eine hellbraune Stute, etwas jünger wie der Wallach, hat schwarze Mähnhaare und sonst gleichfalls kein Abzeichen. Sollten nun diese Pferde sich etwa irgendwo einfinden, oder auch jemand davon einige Nachricht zu geben wissen, der wolle es beym Herzogl. Amte allhier anzuzeigen belieben. Dargun, den 10. Oct. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

2) Auf der Meyerey Tiesdorst, einer zu dem adel. Hofe Damerow gehörigen, ohnweit Plau und Crakow belegenen Pertinenz, ist in der Nacht zwischen den 25sten und 26sten October eine Stute aus der Koppel, hiernächst ein alter am Baum gebrochener Sattel, ein guter Zaum von schwarzen Leder, und eine leinene Decke aus dem Stall gestohlen worden. Die Stute ist dunkelschwarz, 10 Jahr alt, und 17 bis 18 Hand hoch, sie hat einen Stern vor dem Kopf, einen vom ehemaligen Satteldrücken entstandenen weissen Flecken auf dem Rücken, einen weissen Hinterfuß um die Fetel, am andern Hinterfuß einen halb weissen halb schwarzen Huf, und einen weissen Flecken unter dem Bauch, woselbst sie ehedem vom Gurt gescheuert gewesen ist. Man ersuchet denjenigen, dem dies obbeschriebene Pferd und Reitzeug zu Verkauf angeboten werden, oder doch zur Hand kommen sollte, selbiges anzuhalten, davon der Frau Hauptmannin von Behr, zu Damerow, mit der Post über Güstrow oder Plau eine gefällige Nachricht zu geben, und eine ohnfehlbare Erstattung der Kosten zu gewärtigen.

VII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Zu Oettelin im Amte Güstrow besteht die Quarantaine seit 4 Wochen: Von Käselow ist noch nichts weiter gemeldet.

Im Bützow-Rühnschen Amte sind zu Steinhagen 42 Häupter todt, 4 krank und 41 durchgeseucht; Zu Warnkenhagen sind 8 Häupter krank und 4 durchgeseucht; Auf dem Hofe Moltenow sind 14 Häupter todt, 12 krank und 16 durchgeseucht; Zu Katelbogen sind 17 todt, 10 krank und 73 durchgeseucht.

Lütten-Bengerstorf im Amte Boitzenburg steht seit 3 Wochen in der Quarantaine.

Zu Bantzin im Amtte Wittenburg sind von den am 1sten October inoculirten 30 Starken 29 durchgeseucht und nur eine ist gestorben. Seit der Zeit ist mit der Inoculation daselbst an einem von der gesunden Nachbarschaft abgelegenen Orte fortgefahren, wovon noch der Erfolg erwartet wird. Schwerin, den 4. Nov. 1779.

Hann-

Hamburger Geld-Cours,

vom 4. Nov. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklenb. Curr.		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	29	10
Ein vollwichtiger Dukaten	2	21	3
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	14	3
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	29	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	6
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		34	9

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die		Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Futter Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
		Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den	3 Nov. in Rost. N. ½ Last	64	—	41	—	43	—	59	—	49	—	41	—	33	—	28	—
—	5 in Guer. d. Schfl. N. ½,		34	—	24	—	22	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
—	5 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3 in Lauenb. d. Sack N. ½.	3	32	2	24	2	8	—	—	3	8	2	32	1	20	1	12
—	4 in Boitzenburg, der Sack.	3	32	2	24	2	8	—	—	3	8	2	32	1	20	1	13

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0542
DFG

Anno 1779. 46tes Stück.

Sonnabends den 13. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ausser 1) dem Ehrn Pastori Löscher zu Sandekäse mit 500 Rthlr. R. Zwdr., 2) dem Pensionario Bühring zu Bobzin mit 2000 Rthlr. R. Zwdr., 3) den Erben des wayl. Consistorial-Raths und Ehrn Superintendenten Menkel, mit 1000 Rthlr. R. Zwdr., 4) dem Ehrn Pastori Weber zu Schlate mit 200 Rthlr. R. Zwdr., 5) der Küchenmeisterin Tolle mit 600 Rthlr. R. Zwdr., 6) dem Conrectori Chrysander mit 1000 Rthlr. R. Zwdr., 7) den Riemann-Ravenbergschen Creditoribus mit 1000 Rthlr. R. Zwdr., 8) dem Senatori Riemann zu Lauenburg mit 1000 Rthlr. R. Zwdr., 9) der von Veltheimschen Curatel mit 500 Rthlr. R. Zwdr., 10) der Bürgermeisterin Dihn hieselbst mit 500 Rthlr. R. Zwdr., seit dem 20sten Sept. 1766 ex facto der von Blücherschen Creditorum, an die Güter Schimm, Reperstorf und Tarzow rechtliche Forderungen und Ansprüche erlanget haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Doctoris Schröder,

als communis mandatarii der von Blücher-Schimmschen Creditorum, zur Sicherheit der Käufer, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15ten Jan. 1780 anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr, jedoch mit Ausnahme der oben genannten Gläubiger, am vorerwehnten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem, als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Originalverschreibung und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 1. Nov. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

b) beym Magistrat zu Rostock.

1) Demnach von uns Burgermeistern und Rath der Stadt Rostock, ad instantiam, der verwittweten Frau Regierungs-Räthin Rudloff zu Lützow, und des Herrn Senatoris Prahn hieselbst, wegen deren väterlichen, auf der Fischbank allhier gelegenen, aus der Hand verkauften Hauses, ein publicum proclama præclusivum erkannt, und hiezu der 4te Dec. d. J. pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, welche daran aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen: sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor den Herrn des löbl. Obergerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurf gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse anzugeben und gehörig zu beglaubigen, mit der Verwarnung: daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von vorgedachtem Hause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus Rostock, den 22. Oct. 1779.

2) Wann zur Publication des von dem verstorbenen Altflicker, Johann Steffen, und dessen gleichfalls verstorbener Ehefrau, geb. Anna Maria Bran, anhero eingereichten Testaments, der 17te Novemb. pro termino anberahmet worden; so haben deren intestatische Erben, und wer sonst ein Interesse dabey zu haben vermeynet, sich sodann Morgens 10 Uhr, in curia allhier einzufinden, und die Verlesung desselben zu gewärtigen. Zugleich werden alle und jede, welche an die Verlassenschaft derselben, es sey aus welchem Grunde es immer wolle, eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen, sich in dem des Endzwecks auf den 13ten Decemb. d. J. anberahmten Termino, Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herrn des löbl. Gewetts, als hiezu verordneten Herrn Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre habende Zuständnisse anzugeben und gehörig zu beglaubigen, mit der Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachten Verlassenschaften gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30. Oct. 1779.

c) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Alle diejenigen, welche an den sämtlichen Nachlaß des vor verschiedenen Jahren allhier verstorbenen Bürgers, Johann Ot-

to Rogge, besonders an die demselben zuständig gewesene, in dem an den Camerarium Dölle, für seinen Schwiegersohn Möller verkauften grossen Hause, Scheure, einem Stück Hausacker und zwoen Hauswiesen, und dann in dem kleinen, von dem Sohne Philipp Rogge itzt bewohnten, Hause cum pertinentiis, salvo cæteroquin hujus jure, bestehenden unbeweglichen Gütern irgend eine Ansprache, es sey wegen Erbrechts, oder hypothecarischer, oder sonstiger Forderungen, zu haben vermeynen, in so ferne sie nicht allbereit im vorigem am 23sten März v. J. gehaltenen Liquidations-Termin ihre Prätensionen angegeben haben, werden hiedurch zum Erscheinen zu Rathhause am 22sten Novemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, ad profitendum & liquidandum peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii, citiret und geladen. Wittenburg, den 11. Sept. 1779.

Burgermeister Gericht und Rath.

d) beym Stadtgericht zu Wittstock.

1) Bey dem Stadtgericht zu Wittstock, in der Prignitz, werden des Intestato und ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben, allhier verstorbenen Doctoris Medicinä und Consulis Honorarii, Herrn Christoph Joachim Georgi, nachgelassene und theils unbekannten Intestat- und Collateral-Erben, besonders die Trottscheschen und Spiegelbergsche Geschwistere und Gebrüdere, hiemit in dem pro omni auf den 19ten Januar 1780. sub pœna præclusi & perpetui silentii anberahmten Termino um 9 Uhr, zu Rathhause vorgeladen, um sich gehörig zu legitimiren, die Erbschaft des Doctoris Hrn. Georgi anzutreten, und nach geschehener Legitimation in Empfang zu nehmen. Die nicht erscheinende Erben aber haben zu gewärtigen, daß sie mit ihrem Erbschaftsrechte nicht weiter gehöret, sondern damit gänzlich präcludirt werden sollen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Wittstock, den 21. Oct. 1779.

e) beym Stadtgericht zu Grabow.

1) Sämmtliche Gläubiger des hiesigen Kaufmanns, Jacob Friederich Albrecht, sind auf den 6ten Decemb. d. J. Morgens 9 Uhr, sub præjudicio, ad liquidandum, transigendum eventualiter cedendum bonis auf hiesiger Gerichtsstube vorgeladen. Grabow, den 21. Oct. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

f) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Sämtliche Gläubiger des zu Wittenförden abgemeyerten Coloni Fried. Warncke, werden hiemit peremtorie & sub pœna præclusi auf den 3ten Januar 1780, Vormittags 10 Uhr, ad profitendum & liquidandum credita vor hiesiges Amtsgericht geladen. Schwerin, den 1. Nov. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

g) beym Amtsgericht zu Güstrow.

1) Nachdem die in dem Dorfe Hohenspreuz wohnhaft gewesene Wittwe, des wayl. Organisten Masch daselbst, geb. Schütten, ohne eheliche Leibeserben verstorben, deren Nachlaß darauf unter gerichtlichen Siegel genommen worden ist, und dann sich zwar bereits verschiedene Seiten-Verwandte derselben als Erben, gemeldet haben, inzwischen ungewiß ist, ob nicht noch mehrere ihrer oder etwanige Gläubigere der Verstorbenen vorhanden seyn möchten; so werden hiedurch alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der Wittwe des wayland Organisten Masch, geb. Schütten, aus Erbgangsrecht oder sonst eine begründete Ansprache machen zu können vermeynen, ein für allemal geladen, daß sie am 18ten Nov. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf dem Herzogl. hiesigen Amtsgerichte, entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte erscheinen sollen, um Bezugweise ihr Erbrecht und Forderungen anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen, mit angefügter Warnung, daß die Ausbleibende darnach nicht weiter gehöret, sondern von der Erbschaft werden aus- und mit ihren Forderungen abgeschlossen werden. Zugleich be-

fehlen wir denen, welche der Verstorbenen Wittwe Masch, etwa mit Schulden verhaftet geblieben sind, sie bestehen worin sie wollen, selbige in vorberegten Termin, bey Vermeidung des Nachtheils einer doppelten Zahlung glaubhaft gerichtlich anzugeben und daran nicht zu ermangeln. Sign. Güstrow, den 4. Oct. 1779.

2) Wann wir, auf dem uns geschehenen protocollarischen Antrag der Christina Elisabet Meckern, hieselbst, gegenwärtiges Proclama erkannt haben; so laden wir hiedurch alle diejenigen, welche ausser der Rostockschen Kirche, deren Forderung von 85 Rthlr. N. Zwdr. schon gerichtlich angezeiget ist und also deshalben nicht weiter liquidiret werden darf, an das von ihrer verstorbenen Mutter, Anna Margareta Basen, verehelicht gewesenen Schumann, hinterlassene, auf dem hiesigen Closterhofe belegene und bis jetzt im Besitz ihres Stiefvaters, des Kammachers Schumann, befindliche Haus, nebst dessen Zubehör, aus irgend einem Grunde Ansprache machen zu können vermeynen, daß sie an dem 18ten Nov. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf dem Herzogl. hiesigen Amtsgerichte erscheinen, und ihre Ansprache und Forderungen alsdann bescheinigt angeben sollen, bey Vermeidung des Nachtheils, daß sie, im Unterlassungsfalle, damit gänzlich werden abgeschlossen und zum Stillschweigen verwiesen werden. Signatum Güstrow, den 7. Sept. 1779.

k) beym Königl. Amtsgericht zu Neukloster.

1) Wann der hiesige Amts-Pförtner, Johann Georg Hanck, am 15ten Octob. d. J. verstorben, und desselben geringfügige Verlassenschaft so fort gerichtlich inventiret, und unter Siegel gesetzet worden: so werden alle diejenigen, welche an diese Verlassenschaft aus Erbschaftsrecht, Schuldforderung und sonsten einige Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie und sub pœna præclusi vorgeladen, daß sie am 8ten Decemb. d. J. frühe um 10 Uhr, sich vor hiesiges Amtsgericht gestellen, und ihre Ansprüche und Forderungen rechtlich bescheinigen und erweisen sollen.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß derjenige, welcher die hiesige jetzt erledigte Amts-Pförtner Stelle wieder anzunehmen Belieben findet, sich forderlamst auf dem Amte hieselbst angeben und diesen Dienst so fort antreten können. Neukloster, den 30 October. 1779.

Königl. Amtsgericht hieselbst.

l) beym Wayfengericht zu Neubuckow.

1) Auf hochsten Herzogl. Justitzcanzley Befehl in Rostock, werden alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa so wol an die Verlassenschaft, des wayland Hrn. Præpositi Musseus hieselbst, als auch an die denominirte Erben desselben, Demoiselle Helena Musseus und Herrn Advocati Musseus, Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vorgeladen, am 21sten Febr. des kommenden 1780sten Jahres in curia hieselbst zu erscheinen, und ihre Forderungen ad protocollum zu geben; sub comminatione, daß die Nichterscheinende, von dem Vermögen der respective provocaten so weit Rechtens auf immer abgewiesen und præcludiret werden sollen. Neu-Buckow, den 16. Octob. 1779.

Zum Herzogl. Waisengericht verordnete Burgermeister und Rath hieselbst.

k) beym adel. Gericht zu kl. Teßien.

1) Gesammte Creditores, des wegen übelgeführter Wirthschaft abgesetzten Bauern, Jochim Everts sen. zu Reimershagen, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, sich in Termino den 13ten Jan. k. J. ad profitendum & liquidandum hieselbst auf dem Hofe einzufinden. Kl. Teßien, den 29. Oct. 1779.

Adel. Gericht daselbst.

2) Sämtliche Creditores der in Reimershagen wohnenden 5 Bauern, als 1) des Schulzen Daniel Everts, 2) des Bauern Jochim Schoeff, 3) des Bauern Jochim Everts jun. 4) Daniel

el Wegners, 5) Christoph Everts, werden hiedurch citiret und geladen, daß sie den 14. Januar k. J. sich hieselbst auf dem Hofe vor dem niedergesetzten Gerichte gestellen, ihre Forderungen ad protocollum profitiren und liquidiren, und solches sub pœna præclusi & perpetui silentii nicht unterlassen sollen: Wonebst hiedurch zugleich gemeinkündig gemacht wird, daß niemand ohne herrschaftlichen Consens denen Bauern und Unterthanen zu Reimershagen, bey Verlust des Angelobten und Geborgten creditiren solle. Sign. Kl. Teßin, den 29. Oct. 1779.

Adel. Gericht daselbst.

1) beym adel. Gericht zu Kurzen Trechow.

1) Es werden alle und jede, welche an dem gesammten Nachlaß, des hieselbst zu Kurzen Trechow verstorbenen Holländers, Daniel Lembcke, aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeynen, hiemit peremtorie und zwar sub pœna præ- & conclusi vorgeladen, daß sie am 13ten Decemb. d. J. Vormittag 8 um 10 Uhr, vor hiesigen Gerichte sich einfinden, ihre Forderungen sodann gehörig liquidiren und rechtlich officiren sollen. Kurzen Trechow, den 3. Nov. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

2) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Ein aus Berlin vor zwey Jahren hier angekommener Handlungs-Bedienter, Namens Christian Friederich Sigismund Riedel, seiner Angabe nach aus Wittenberg, in Sachsen gebürtig, ist vor einem Jahr, wegen des gegen ihn denuncirten attentati criminis furti qualificati zur Haft gezogen, gegen juratorische Caution zwar seiner persönlichen Haft entlassen, nunmehro aber, wieder seine eydliche Angelobung von hier heimlich entwichen. Dieserhalben wird vorgenannter Christian Friederich Siegismund Riedel, hiedurch peremtorie vorgeladen, daß er binnen einer Frist von 12 Wochen, a dato an zu rechnen, sich hieselbst wieder einfinden, und vor hiesigem Stadtgericht an dem nächsten Gerichtstage, gleich nach seiner Einkunft persönlich erscheinen solle, um von seiner wieder eydliche Angelobung geschehenen Entfernung Rede und Antwort zu geben, auch demnächst rechtliche Verfügung zu gewärtigen, unter der Verwilkührung, daß im Fall seines Ausbleibens wieder ihn nach dem Gesetzen verfahren werde. Gezeichnet zu Güstrow, den 22. Oct. 1779.

Zum Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Beysitzere.

b) beym adel. Gericht zu Bernstorf.

1) Wir zum Gräfl. Bernstorffschen Gerichte Wedendorf verordnete Justitiarius und Beysitzere, fügen euch dem hiesigen Gutsunterthanen, Friederich Wilhelm Franck hiemit öffentlich zu wissen: Da ihr von eurer Ehefrauen der Margaretha Dorothea geb. Horstmann, bereits vor 5 Jahren, mit Wegnahme eurer Baarschaften und gesamten Haabseeligkeiten, aus dem hiesigen Dorfe Rambehl heimlich weggegangen seyd, und selbige nebst denen mit ihr gezeugeten vier unmündigen Kindern böslich verlassen habt, genannte eure Ehefrau auch nicht die geringste Nachricht von eurem Leben oder Tode einziehen, noch den Ort eures jetzigen Aufenthalts in Erfahrung bringen können; Daß wir Kraft dieses euch Friederich Wilh. Franck zum ersten, andern und dritten mal, mithin peremtorie citiren und laden, am 29sten Jan. 1780, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gerichte in Person zu erscheinen, eurer muthwilligen Entweichung halber Rede und Antwort zu geben, und dem Befinden nach weitere Verfügung zu gewärtigen, unter ausdrücklicher Verwarnung, daß, im Fall eures Ausbleibens, auf der Klägerin weiteres Anrufen, wider euch in contumaciam erkannt werden solle, was den Rechten gemäß ist. Gegeben Wedendorf im Amte Gadebusch, den 30. Oct. 1779.

Gräfl. Bernstorffsches Gericht hieselbst.

2) Die beyden Kinder und Erben der hieselbst verstorbenen Hebamme, Dorothea Maria Wittwe Wulffen, geb. Dercks, Namentlich Christina Wulffen und Peter Hinrich Wulff, deren jetzigen Aufenthalt man nicht hat in Erfahrung bringen können, werden hiemit zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie citiret, am 29sten Jan. 1780. Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Gerichte persönlich zu erscheinen, und ihre Erbtheile in Empfang zu nehmen, und haben im Fall ihres Ausbleibens zu gewärtigen, daß ihre Erbtheile, die nicht so erheblich sind, daß sie unter eine gesetzmäßige Curam genommen werden könnten, ihren übrigen Geschwistern mitgetheilet, und sie beyde mit Ansprüchen an dieser Erbschaft nicht weiter gehöret, sondern damit auf ewig abgewiessen werden sollen. Wendorf im Amte Gadebusch, den 30. Octob. 1779.

Gräfl. Bernstorffsches Gericht hieselbst.

III. Notificatorium.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns des weiland Berend Joachim von Bülow auf Camin nachgelassene sämmtliche Kinder mittelst unterthänigst-demüthigster Einreichung des von gedachtem ihrem Vater Berend Joachim von Bülow errichteten Testaments de dato Camin den 3ten Novemb. 1770. nebst den dazu gehörigen 4 Scheduln, respective de dato Camin den 20ten October 1771. Wendelstorf den 13ten May 1777. Wendelstorf den 14ten May 1777. und Wendelstorf den 10ten März 1778., nicht weniger des von demselben hinterlassenen Codicills de dato Camin den 2ten October 1769, auch endlich des vor Unserer Justitzcanzelley zu Schwerin abgehaltenen Cavelungs-Protocolli de Dato Schwerin den 19ten September 1771. devotest zu vernehmen gegeben, welchergestalt ihr verstorbener Vater seinen ihnen jetzt angeerbten Nachlaß gewissermassen mit einem Fideicommiß beleget habe, und da sie sich nicht nur schuldig hielten; ihren väterlichen letzten Willen überhaupt sowohl, als insbesondere in Ansehung des darin geordneten Fideicommißi zu befolgen und zu erfüllen, sondern sich auch dazu nach seinem Tode in dem Uns gleichfals originaliter eingereichten Theil-Receß de Dato Wendelstorf den 3ten Junii 1779. und durch besondere sich desfals ausgestellte Reverse weiter verbindlich gemacht hätten, Uns also sie unterthänigst-demüthigst geberen haben wollten, solche fideicommissarische Disposition nicht nur gerichtlich zu bestätigen, sondern auch, damit keiner von ihnen derselben entgegen handeln könne, und jedermann sich darnach zu achten wisse, öffentlich bekannt zu machen.

Wann dann nun Wir solchem ihrem devotesten Gesuch zu deferiren um so mehr Uns gnädigst bewogen gefunden, als Uns ihr Erblasser in seinem bey Unserm Hof- und Landgericht niedergelegten Testament um Aufrechthaltung und Vollstreckung desselben unterthänigst ersuchet, und daher sothanes darin geordnetes Fideicommiß, nachdem Supplicantes zufolge des ihnen gewordenen Responsi vom 23sten Junii dieses Jahres, Unsern Landes-Lehnherrlichen Consens, so weit es Lehn betrift, bereits unterthänigst nachgesuchet und sub präsentato den 28sten August dieses Jahrs hieselbst originaliter einverreichet, unterm heutigen Dato auch qua allodium bestättiget haben; so machen Wir demnach jedermänniglich zu seiner Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt, daß

a) das dem ältesten Sohn, Legationsrath Hartwig von Bülow, laut oberwähnten Cavelungs-Protocolli zugefallene Allodial-Guth Camin cum pertinentiis.

b) das dem mittelsten Sohn Heinrich Ulrich von Bülow zugefallene zur Zeit des errichteten Testaments von dessen Vater nur Pfandweise inne

inne gehabte, ihm aber nunmehro zu Lehn conferirte Lehn-Guth Düßin cum pertinentiis, und

c) der in dem nunmehro noch geendigten Pfand-Jahren zur Reluition stehenden Lehn-Guth Wendelstorf radicirte und in obbesagter Cavelung dem jüngsten Sohn, Unsern Cammerherrn Berend Joachim von Bülow angefallene Pfand Schilling cum annexis, und daneben annoch ein Capital von achtzehn Tausend Reichsthaler N. Zwdr. an guten zahlbaren Obligationen, auf ihre Lebenszeit in der Maasse mit einem Fideicommiß beleget sind, daß sie, so lange sie leben, auf eben gedachte ihre Erbtheile ohne Einwilligung ihrer gesammten Geschwistere gar keine Schulden contrahiren, vielweniger solche ihre Erbtheile contrahirter Schulden halber ganz oder zum Theil cediren und auf andere transferiren, solglich auch nicht unterpfändlich verschreiben, noch sonst alieniren und auf irgend eine Art onneriren und belästigen sollen, können und mögen, mithin wenn solches dem väterlichen Willen entgegen geschähe, alle solche ohne Einwilligung ihrer Geschwistere unternommene Handlungen diesen so wenig, als überhaupt allen denenjenigen, welche in den nach den Sphis 22 bis 29. des Testaments geordneten Substitutions Fällen an sothane Erbtheile eventuelle Ansprüche haben auf irgend eine Art präjudiciren, vielmehr dergestalt null und nichtig seyn sollen, daß daraus keinem ein Recht entstehen möge, an vorbenannte Güther und Erbtheile der drey Gebrüdere von Bülow die geringste Forderung und Ansprache zu machen; wie dann daher niemand, der diesem Unserm öffentlichen Notificatorio und Verboth entgegen zu handeln unternehmen mögte, mit seinen Forderungen und Ansprüchen gerichtlich gehöret, sondern sofort abgewiesen werden soll.

Wobey Wir auch noch weiter anfügen, daß wenn

d) das ad c. gedachte Lehn-Guth Wendelstorf reluiret wird, und obgedachter Unser Cammerherr Berend Joachim von Bülow mit dem Reluitions-Quanto und dem ihm ausserdem zu seinem Erbtheil zugelegten Capital der achtzehn Tausend Reichsthaler N. Zwdr. ein Land-Guth acquiriren sollte, dieses sodann bis auf die Summe von Vierzig Tausend Rthlr. N. Zwdr. ebenfals die vorbeschriebene fideicommissarische Natur und Eigenschaft haben und erhalten, und mithin alles das, was von dem fideicommiß-Güthern ad a. b. und c. gedacht ist, von solchem Guthe bis auf 40000 Rthlr. N. Zwdr. gleichfalls gelten, beobachtet und erkannt werden solle.

Jedoch sind von der in vorbeschriebener Maasse verbotenen Schulden-Contrahirung nachstehende Fälle ausdrücklich ausgenommen, und zwar

A. In Ansehung aller drey Söhne,

1) wenn sie ihren Ehefrauen in ihren vorbenannten Güthern und Erbtheilen ein jährliches Wittwen-Gehalt bis auf die im Testament und desselben Scheduln bestimmte Summe constituiren und verschreiben,

2) wenn sie aus dem Grunde der in puncto bonitatis der erbschaftlichen Activ-Forderungen testamentsmäßig zu leistenden Eviction gemüßiget würden, einstweilig Gelder aufzunehmen.

3) Wenn ihre Land-Güther von Unglücksfällen betroffen würden,

als in welchem Fall, nach der unter ihnen mit ihren Schwestern getroffenen Vereinbahrung, so oft der Besitzer des Guths Camin in Zeit eines Jahres ein auf ein Tausend Rthlr. N. Zwdr., die Besitzere der Güther Düßin und Wendelstorf aber, oder desjenigen Guthes, was in die Stelle von Wendelstorf dereinst eintreten möchte, ein auf Acht Hundert Rthlr. N. Zwdr. gehender Unglücksfall trift, dem Besitzer des Guthes Camin frey stehen soll, zur Ersetzung des Schadens für ein Tausend Rthlr. N. Zwdr. Holz von dem Guthe Camin, nach vorher gegangener bey Unsrer Regierung gemachten Anzeige, zu verkaufen, ohne

ne solches Holz-Geld mit seinen Brüdern und Schwestern theilen zu dürfen, den Besitzern der Güther Düßin und Wendelstorf aber erlaubet ist, Acht Hundert Reichsthaler N. Zwd. aufzuleihen, und ihre Güther dafür zur Hypothek zu verschreiben.

Ferner ist

B. wegen des Guthes Camin insbesondere ausgenommen

4) eine Schuld auf Fünf Hundert Reichsthaler N. Zwdr., welche der verstorbene Erblasser selbst en faveur derjenigen aus der Familie weiblichen Geschlechts, die den Namen Catharina Louisa führen, in dem Guthe Camin beleget und auf welche er bereits in Termino Trinitatis 1773 von seinem Sohn, dem Legationsrath von Bülow, eine in Camin radicirte hypothekarische Verschreibung empfangen hat, und

5) wegen des Cammerherrn Bernd Joachim von Bülow insbesondere der oben ad d. gedachte Fall, wenn er nemlich mit dem Reluitions-Quanto für Wendelstorf und dem Capital der Achtzehn Tausend Reichsthaler N. Zwdr. ein Land-Guth acquirirte, als in welchem Fall ihm das, was der Werth solches Guthes über die Fideicommiß-Summe der 40000 Rthl. N. Zwdr. retet, zu negociiren unbenommen ist. Gleich denn auch

6) dem Lehn-Guthe Düßin ein Capital von 1500 Rthlr. N. Zwdr., nicht minder der Antheil des mittelsten Sohnes Heinrich Ulrich von Bülow an den für die Mutter ad dies vitæ, ausser dem zu ihrem Unterhalt sonsten annoch bestimmten, mit ausgesetzten Capital von Zehn Tausend Reichsthaler N. Zwdr., ingleichen alles das, was dem Heinrich Ulrich von Bülow aus dem väterlichen Nachlaß, ausser dem Lehn-Guth Düßin cum pertinent. an Geld und Obligationen zugefallen ist, in der Maasse beygeleget worden, daß, so lange die drey Gebrüdere von Bülow und derselben Descendence das Guth Düßin besitzen, der jedesmalige Besitzer desselben den Hauptstuhl sothanen Geldes nie angreifen, sondern lediglich und alleine davon die Zinsen zu geniessen haben solle, und endlich

7) In Ansehung der Oberhauptmannin Catharina Louisa von Moltzahn gebornen von Bülow in dem väterlichen letzten Willen noch dies verordnet ist, daß sie auch über dasjenige, was ihr aus dem väterlichen Nachlaß an baarem Gelde und Obligationen ausser dem Quanto der 10500 Rthlr. N. Zwdr. zugefallen ist, weßfalls sie sich laut ihrer eydlichen Angelobung und Verzichts-Acte resp. vom 17ten Junii 1773, und 19ten April 1777, aller Disposition, Veräusserung und Verhypothecirung in Ansehung des Capitals begeben hat, wie solches durch Unser Notificatorium vom 23ten Junii dieses Jahres bereits gemeinkündig gemacht worden, eben so wenig, und nicht weiter, als wegen solcher 10500 Rthlr. N. Zwd. zu disponiren, hinfolglich auch darauf so wenig Schulden zu contrahiren, als selbiges zu verpfänden, zu cediren und zu alieniren befugt seyn solle und wolle.

Damit nun alle und jede sich hiernach zu richten wissen, und niemand sich mit einer Unwissenheit entschuldigen könne und möge, so haben Wir dieses Unser Notificatorium zu dreyenmalen nach einander in den Schwerinschen Intelligenzblätter einzurücken, und diese zum Beweise, daß solches geschehen, danächst den Acten beyzulegen befohlen. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 23. October 1779.

2) Mit gnädigster Herzogl. Bewilligung ist das bisherige Kram-Markt, welches in der hiesigen Altstadt jährlich am Donnerstage, vor dem grünen Donnerstag gehalten wird, mit einem Vieh- und Pferdemarkt vermehret worden. Schwerin, den 9. Oct. 1779.

3) Auf höchste Herzogl. Verfügung ist das, bisher auf den Dienstag nach Dionisius einfallende Jahrmarkt in der Stadt Malchow, dahin verändert worden, daß solches allemal Montags und Dienstags nach Dionisii gehalten

ten

ten werden und am erstern Tage, zugleich Vieh-Markt seyn soll. Schwerin, den 26. Oct. 1779.

3) Auf dem diesjährigen Jahrmarkte zu Bernitt, welches auf den 16ten dieses fällt, wird wegen der auf dem mit diesem Dorfe grenzenden Hofe Moltenow, noch graßirenden Rindviehseuche überall kein Rindvieh zum Verkauf zugelassen werden; welches dem Publico hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Rühn, den 6. Nov. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

4) In der zur Baronie Penzlin gehörigen Wassermühle, soll noch ein Korngang und eine Oehlstampe gebauet werden. Derjenige Bauverständige, welcher diesen Bau zu übernehmen gesonnen, kann sich zu dem Ende auf dem Hofe zu Werder, bey der Gutsherrschaft melden. Penzlin, den 2. Nov. 1779.

5) Auf das Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte, wovon auf Ostern 1780, der erste Theil in 8vo herauskommen wird, nehmen unter den, im 42. Stück dieser Blätter angekündigten Bedingungen, noch bis Neu-Jahr, hier im Lande Unterzeichnung an:

Zu Schwerin, Herr Justitzrath Wachenhusen, Herr Advocat Lange, Herr Advocat Bühring, Hr. Canzleyschreiber Ahrens: zu Ludewigslust, Hr. Mundschenk Conelius; zu Güstrow, Hr. Hofrath Hagedorn, Hr. Post-Secretair Diederichs, Hr. Procurator Neumann: zu Rostock, Hr. Doctor H. F. Taddel, Hr. Doctor J. J. Prehn, die Koppensche Buchhandlung: zu Boitzenburg, Hr. Post-Commissair Herbst; zu Bützow, Hr. Magister Karsten und Hr. Pastor Möller; zu Gadebusch, Hr. Postmeister Krünitz; zu Gnoien Hr. Secretair Stever; zu Grabow, Candidat Wenmoos: zu Malchin, Hr. Advocat von Holstein; zu Neubrandenburg, Hr. Landsindicus Pistorius; zu Neubuckow, Hr. Secretair Berg: zu Neustrelitz, Hr. Consistorial-Rath Masch; zu Parchim, Hr. Advocat Löscher; zu Ratzeburg, Hr. Regierungssecretair Meier; zu Wahren, Hr. Kreisphisicus Dr. Kiesewetter; zu Wismar, Hr. Doctor Gröning; imgleichen die Herrn Prediger Beck zu Grubenhagen, Brückner zu grossen Vielen Buttstädt zu Moisal, Pantänius zu Beutin und Tode zu Pritzier. Schwerin, den 3ten Nov. 1779.

F. A. Rudloff,
Herzogl. Mecklenb. Hofrath.

V. Bescheid.

1) In Sachen des Doctoris Studemund als gemeinsamen Anwaldes, der von Lewezow Klentzer Gläubiger, in Betreff der in Gemäßheit des inter creditores getroffenen Vergleichs per notificatorium vom 22sten Jul. c. a. gesammten Gläubigern zum Zweck einer zu verfertigenden Claßification injungirten Einreichung der Urkunden, und Ausführung der Erstigkeits-Rechte, wie auch Anzeigen des Zinsenrückstandes, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. nach so wohl in vorangezogenen Notificatorio bestimmten, als auch ex post ad implorationem communis mandatarii tacite zugestandenen, nunmehro aber abgelauffenen peremtorischen Frist auf Anrufen gedachten communis mandatarii zum Bescheide:

Das purificato comminato præjudicio alle diejenigen, welche bis daher ihre Urkunden, und Papiere, weder in originali noch in copia vidimata mit einer Erstigkeits Aufführung ad acta gebracht, noch auch ihre Zinsen-Rückstände specifice angezeiget, oder desfalls nicht noch eine Befristung nachgesuchet, nunmehro als blosse Chirographarii des Major von Lewezow claßificiret, die Zinsen aber resp. bis Antonii, und Trinitatis c. a. als befahlt angenommen werden sollen. Von Rechtswegen. Publ. Güstrow, den 30. Oct. 1779.

2) In Convocations- und Liquidations-Sachen der Gläubiger des von Gundelach, auf Calübbe und Neuhof, modo des Advocati En-

gel, als communis mandatarii gedachter Gläubiger Impetranten an einem, entgegen und wider dieselbe Impetraten am andern Theil, die Justification ihrer Forderungen durch Production der darauf lautenden Originalien, und Abgebung vidimirter Abschriften derselben, wie auch die richtige Angabe der Zinsen-Rückstände, und Legitimation ihrer Anwälde betreffend, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. nunmehro zu Recht diesen Bescheid:

Wenn der Advocat Engel die öffentlich geschehene Notification der unterm 20sten Monats July d. J. an gesammte Gläubigere des von Gundelach, auf Calübbe und Neuhof erkannten Verordnung, mittelst producti vom 9ten dieses, gehörig ad acta docuret, und darin sowohl, als per supplicam vom 28sten ejusdem accusata contumacia wiederholt unterthänigst gebeten, nunmehro das darin angedrohete, und von Creditoribus selbst verwillkührte Präjudicium zu purificiren; so wird demnach dieses dahin purificirt daß alle diejenigen, welche ihre Originalia nicht produciret, noch davon vidimirte Abschriften eingereicht, noch dazu Frist nachgesucht, nunmehro als bloße Chirographarii angesehen, und classificiret, auch denjenigen, welche ihre Zinsen-Rückstände nicht specifice angegeben, noch zu solcher Angabe Dilation erhalten, keine rückständige Zinsen weiter zuerkannt werden sollen, als der Debitor Communis ihnen solche pro Præterito zugestanden hat.

Und wie hienächst dem communi mandatario Advocato Engel, nunmehro zugleich die Einsicht der Acten, und der bis daher eingereichten Originalien verstattet wird, damit diese, retentis respective & collatis copiis denen, so solche produciret, forderlamst zurück gegeben werden können, so soll auch Fiscali die Acten Einsicht hiemit verstattet seyn, um von den Anwälden, welche sich zufolge der unterm 3ten Jun. d. J. desfalls erlassenen Verordnung bisher nicht legitimiret, die constitutionsmässige Strafe wahrzunehmen, nachdem der gemeinsame Anwald die ebenmäßige öffentliche Bekanntmachung gedachter Verordnung bereits behörig bescheiniget hat.

Uebrigens ist dieser Abscheid durch Einrückung in die Mecklenburg-Schwerinsche und Strelitzsche Intelligenzblätter gleichfalls bekannt zu machen. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 30. Oct. 1779.

3) Purificato in proclamate de 25. August a. c. comminato præjudicio, sind diejenigen Creditores des Hüfners Friedr. Kremer zu Warnitz, welche sich in dem auf den 1sten huj. anberahmt gewesenen Profeßions- u. Liquidationstermin nicht gemeldet haben, und etwa litiiren möchten, nunmehro mit ihren Forderungen gänzlich präcludirt und abgewiesen. Publicatum Schwerin, den 9. Nov. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir zum gerichtlichen Verkauf des in der Elb-Strasse zu Dömitz belegenen Stiehrschen Wohnhauses, mit dem dazu gehörenden Nebengebäude, auch mit der Scheure, Ställen Gärten und Hauskaveln, auf unterthänigste Bitte der Stiehrschen Curatel, einen abermaligen Terminum auf den 20sten Novemb. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche mehr als die ausseramtlich dafür offerirten 1150 Rthlr. N. Zwölf. zu bieten sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da denn vorerwehnte Immobilia entweder, nach geschehenen Bot und Ueberbot, dem plus licitanti, oder auch, in dessen Entstehung, dem ausser-

ge-

gerichtlichen Käufer für die gebotenen 1150 Rthlr. N. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11. Octob. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Doctor Hertzberg zu Schwerin, als gemeinschaftlicher Bevollmächtigter der jetzigen Besitzer, und Eigenthümer der Güter grossen und kleinen Renzow unterthänigst angezeiget, daß für vorbemeldete Güter cum pertinentiis mit Innbegrif des Feld und Acker-Inventarii auch Mobilien 64000 Rthlr. N. Zwdr. bereits nach dem errichteten Contract geboten worden, zugleich aber auch submissest gebeten hat, zum Ueberboth einen Termin anzuberahmen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben, und des Endes Terminum auf den 25sten Novemb. d. J. angesetzet haben; so laden Wir alle und jede, welche für die Güter grossen und kleinen Rentzow cum pertinentiis mit Innbegriff des Feld- und Acker-Inventarii auch Mobilien mehr als die bereits gebotenen 64000 Rthlr. N. Zwdr. zu geben, und den dabey errichteten Contract in allen Punkten zu erfüllen gedenken, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, Meyrbieten und Ueberbieten, und demnächst gewärtigen, daß für den Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Wobey hiedurch noch angefüget wird, daß bey dem Doctori Hertzberg der sub lege addictionis in diem getroffene Kauf-Contract zur allenfalsigen Prüfung zu erhalten stehet. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 18 Oct. 1779.

3) Es sollen den 1sten und 2ten Decemb. d. J. die nachgelassenen Mobilien, des hieselbst verstorbenen Herrn Präpositi Mussius, meistbietend gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. als: verschiedenes Silberzeug, Medallien, Prätiosa, Betten, Leinen, Küchengeräth, Tische, Schränke, und eine 4sitzige Gutsche, besonders am 2ten Decemb. der zwar kleine doch ziemlich gute Büchervorrath verauctioniret werden, und werden die benachbarten Herrn Prediger ersuchet, am obbestimmten Tage, sich in der Wohnung des Hrn. Rathsverwandten Tiede hieselbst einzufinden, der Catalogus dieser Bücher, soll nicht alleine in der hiesigen Präpositur circuliren, sondern ist auch bey dem hiesigen Notario Hrn. Böldt, zu inspiciren. Neubuckow, den 16. Oct. 1779.

Zum Herzogl. Waysengericht verordnete Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf der Esmannschen Haus-Brandstelle und vollen Erbgerechtigkeit, so in 18 Scheffel Aussaat Acker, einige Wiesen und Torfgründe bestehet, ist Terminus auf den 26sten Novemb. dieses angesetzet. Kaufliebhabere wollen sich also am besagten Tage, Morgens um 9 Uhr, bey hiesigem Gerichte einfinden, Bot und Gegenbot thun und sich, dem Befinden nach, des Zuschlags versichern: Wie denn auch in dicto termino sämtliche Esmannsche Creditores sub pœna præclusi hiemit vorgeladen werden, ihre Forderungen zu profitiren, zu justificiren und Bescheides zu gewärtigen. Sültz, den 3. Nov. 1779.

Herzogl. Gericht hieselbst.

5) Wann sich zu dem, in dem 8sten Stück dieser Anzeigen, unterm 12ten Sept. d. J. von hieraus bekannt gemachten, zu Lütten-Warin aufbewahrten Pferde bis daher der Eigenthümer nicht gemeldet hat, obgleich die, zu diesem Ende frey gelassene vierwöchige Frist, bey nahe gedoppelt verstrichen ist: so wird nunmehro hiedurch gemeinkündig gemachet, daß gedachtes Pferd dem, dem vorgedachten Notificatorio zugleich mit angehängtem Präjudi-

cio gemäß, am 15ten Nov. d. J. hieselbst auf dem Amtshofe, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkaufet, und der Kaufschilling, nach Abzug der Kosten, ad judicicale depositum genommen werden solle. Es können sich demnach Kaufliebhabere zu vorbesetzten Zweck am 15ten d. M. Vormittags um 10 Uhr, hieselbst auf dem Amtshofe einfinden, und der Meistbietende den Zuschlag gewärtigen. Neukloster, den 1. Nov. 1779.

Königl. Amt hieselbst.

6) Da in dem am 17. Jul. d. J. zum öffentlichen Verkauf der zu Pottendorf, stehenden 50 bis 80 Faden Eichen-Telgholz, angesetzten Termino sich keine annehmliche Käufer eingefunden, so ist zu diesem Endzweck ein anderweitiger Terminus, auf den 16ten dieses angesetzet, in welchem die Liebhabere sich des Morgens um 10 Uhr, auf dem Pottendorfer Hofe einfinden können. Grabow, den 1. Nov. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

7) Es sollen am 24sten Nov. d. J. in dem Königl. Schwedischen Amte Neukloster eine, auf dem Glaßinschen Bauerfelde befindliche Parthey Eichen, Stückweise auf dem Stämmen, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden. Kaufliebhabere können sich also am bestimmten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf vorbenannten Bauerfelde, in den sogenannten Danschen Broock einfinden. Den Liebhabern, insonderheit den Müllern diene zur Nachricht, daß unter diesen Eichen auch Mühlen-Wellen, Stamp- und Preßblöcke, mit zu Aufbot kommen.

In eben diesem Amte, und zwar auf dem Lütten-Warinschen Feld soll am 26sten November d. J. eine Parthey Ellern rohe Holz Kapelwiese, für billigen Preis an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden. Liebhabere können sich am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Lütten-Warin einfinden. Neukloster, den 8. Nov. 1779.

Königl. Amt hieselbst.

8) Es sollen den 11ten Jan. 1780 in dem Forsthause zu Goldberg, 300 Stück alte Eichen, welche auf dem Medower, Häger, Augziner, Techentiner und Belower Felde, Amts Goldberg befindlich, auch bereits ausgezeichnet, und größtentheils zu Stab- und etwas Krummholz zu verbrauchen sind, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Die Kaufliebhabere können die Eichen vorhero in Augenschein nehmen, und sich zu dem Ende, bey dem Förster Höppner, in Goldberg melden, und hiernächst an obgedachten Tage, einfinden, ihren Bot thun, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag bis auf Ratification geschiehet. Schwerin, den 4 Nov. 1779.

9) Das hieselbst in der Hollstrasse belegene dem Schustermeister Carstens, gehörige geräumige Wohnhaus, soll öffentlich an dem Meistbietenden verkaufet werden, und können Kaufliebhabere sich auf den 2ten Decemb. d. J. auf E. E. Gericht einfinden, Bot und Ueberbot thun, und nach Befinden den Zuschlag oder weiteren Bescheid gewärtigen. Sign. Güstrow, in E. E. Gericht den 27. Oct. 1779.

10) Auf den 19ten Novemb. d. J. sollen in dem Hause, des hieselbst verstorbenen Amts-Försters Schulze, allerhand Hausgeräthe, Pferde, Kühe, Schaafe, Schweine, Wagens, Wagenzeug u. Pferdegeschirr, überhaupt alle hand instrumenta rustica öffentlich gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden. Kaufliebhabere belieben sich also am besagten Tage Morgens um 9 Uhr, daselbst einzufinden. Marnitz, den 26. Oct. 1779.

11) Es wird hiedurch angezeiget, daß den 23sten hujus, als am Dienstag nach 25sten Sonntag nach Trinitatis, in Schwerin, auf des Hrn. Rodiesatzky Hofe, zwey Schimmel, nämlich ein 5jähriger Wallach stark gerammt, und eine 7jährige Stute, die bey-

beyde sehr gut zu reiten gehen, und für den Wagen gebraucht werden können, an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Kauf-Liebhabere können des Tages, zuvor solche schon daselbst in Augenschein nehmen.

12) Am 29. Nov. und folgenden Tagen, soll in des Auctions Secretair Hrn. Brömsen Hause hieselbst, öffentlich gegen baare Bezahlung aufgeboten werden: ein brillantirter Stern-Ring, eine silberne und eine tombachene Taschenuhr, silberne Streudose und Senfkanne, Speise- und Theelöffel, kupferne Braukessels und anderes Kupfernzeug, Zinn, Meßing, Eisen, Porcelain, etwas Lein, Betten, ein schwarz grodituren und ein schwarz Sammtenes Manns-Kleid, klar Leinen, Fenstergardinen, Kattune Bettgardinen, verschiedene Spiegels in verguldeten Rahmen, Kupferstiche, zwey nusbäume Commoden, Schreib-Schränke mit und ohne gläserne Thüren, ein Milch- und ein Küchenschrank, kleine Thee- und Nehkastens von mahagonien Holze, Spiegel- Schlag- und Theetische, eine repetirende Wanduhr, Stühle mit grünen Plüs bezogen und ordinaire Stühle, zwey grosse eiserne Feld- und andere Bettstellen, Bücher-Repositorien und allerhand anderes Hausgeräth, wie auch eine Gutsche, ein Holsteinscher Wagen mit dem Korbe, ein Schlitten, ein Bauwagen und eine Schneidelade. Liebhabere werden ergebenst ersuchet, in den Tagen des Nachmittags gegen 2 Uhr, sich zahlreich einzufinden. Rostock, 1779.

13) Am 22sten Nov. d. J. sollen auf der Pfarre zu Lübtheen, Acker- und Baugeräthe, als Pflüge und starke eiserne und andere Eggen, Bauwagens von weiter und enger Gleise, Sielen, Zäume, eine grosse Kornkiste, eine grosse Schneidlade, Pferde, worunter 3 grosse verschiedene Kühe, 6 Zugochsen, Stiere und Starken, ein zweyjähriger bunter Bolle, Schweine, Schafe; Betten, Bettstellen, Leinen und Drellenzeug; Silber, Kupfer, Meßing, Zinn; Schränke, Tragkasten, Tische, Stühle, Spiegel; silberne Taschenuhren, zwey Wanduhren im Gehäuse; eine 4 sitzige Gutsche und ein Kaleschwagen; Flachs, Hanf, guter Leinen- und Hanfsaamen, Bohnen, Speck, Brod, Birnen, und eine Drechselbank mit zubehörigen Instrumenten, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. zugeschlagen werden. Die Kaufliebhabere wollen sich am obgedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, einfinden.

14) Am Dienstage den 16ten dieses Monats, sind zu Zaschendorf, eine Meile von Brühl, 40 Stück fette Schweine zu verkaufen. Liebhabere wollen sich beliebigst daselbst einfinden und Handlung pflegen. Zaschendorf, den 10. Nov. 1779.

15) Es sollen den 22sten Decemb. d. J. auf dem Rathhause hiesebst, gute Medicinische Bücher, wobey verschiedene Manuscripta und Accouchir-Instrumenten, auch Theologische, Juristische, Historische und andere nützliche Bücher, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkaufet werden. Der Catalogus ist zu Rostock, Bützow, Güstrow, Wismar, Ludewigslust, Grabow, Wahren und Parchim; auf den Herzogl. Post-Comtoirs, hieselbst in Schwerin aber bey dem Auctionair Hrn. Ahrens gratis zu haben. Schwerin, den 10. Nov. 1779.

16) Auf hiesiger Neustadt, in der neuen Strasse, ist ein neues gut gebauetes Haus, worinnen 4 Stuben, 2 Kammern, ein gewölbter Keller, eine geräumige Diehle, zwey helle Küchen, und können 16 Faden Holz in trockenen gelassen werden, wobey ein schöner Gartenplatz, und noch hinten ein Ausgang, liegt in einer angenehmen Gegend, und hat das Wasser nahe, aus der Hand zu verkaufen. Die Kaufbedingungen sind bey dem Hrn. Candidat Wöniger, in des Hrn. Paul Schnelle Hause zu erfahren.

17) Am kommenden Freytag, den 19ten dieses Monats sind auf dem Gute Gneben,

2 Meilen von Schwerin, noch 199 Stück gute Wehrschaafe, als 28, 3 und 2jährige Hammeln, 19 Liehhammel, 54 Zuchtschaafe, 3 Liehschaafe, 22 Hammel Lämmer, und 23 Mutlämmer, entweder zusammen oder in kleinen Partheyen zu verkaufen. Kaufliebhabere belieben sich dazu auf gedachtem Gute anzufinden.

VII. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Da hieselbst eine beträchtliche Consumtion von Waitzen, Rocken und Gersten ist: so wird allen resp. Herrn Landwirthen hiedurch Nachrichtlich bekannt gemacht, wie man hier zu Eldena, so eine Meile von Grabow belegen, für reines Korn jedesmal pro Scheffel 1 ßl. mehr bezahlen wird, als der Marktpreis zu Grabow ist.

Auch kann derjenige, so eine gut conditionirte Branntweins-Blase, 4 bis 6 Scheffel habend, abzustehen hat, hieselbst einen Käufer finden. Amt Eldena, den 1. Nov. 1779.

VIII. Was gefunden.

1) Es hat sich am 1sten hujus auf hiesigen Stadtfelde, eine schwarze Stute, so nur klein aber von gesetzter Stärke auch von 16 und noch wol von mehreren Jahren ist, angefunden. Selbige ist vor Alter vor den Kopf und unter die Mähnhaare grau, der Schwanz ist kurz und dicke von Haaren, die Mähnhaare von mittelmäßiger Länge und voller Klieben.

Dem Eigener wird also hiedurch bekannt gemacht, daß er dieses Pferd nach genugsamer Legitimation und Erstattung der Futtergelder und sonstiger Kosten, forderlamst und längstens binnen 3 Wochen abfordern könne, alsonsten das Pferd öffentlich verkaufet, davon die Futtergelder und übrige Kosten bezahlet, und der Uberschuß ad pios usus verwandt werden solle. Pentzlin, den 3. Nov. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Vor 14 Tagen hat sich ein Schwein bey dem Bauer Gotschalck, zu Sämelow angefunden, welches der Eigenthümer nach hinlänglichen Beweiß innerhalb 4 Wochen, da es nicht länger aufbewahret werden kann, gegen Erstattung der Kosten, nachdem er sich bey dem Pächter Hrn. Brandt, zu Riehagen, gemeldet hat, in Empfang nehmen kann.

3) Zu alten Buckow, hat sich am 24. Octob. ein schwarz brauner Wallach, ohne Abzeichen, ausser das er einige greise Haare hat angefunden. Der Eigenthümer kann solchen nach Erstattung des Futtergeldes, im Kruge daselbst wieder erhalten.

IX. Was verlohren.

1) Es ist den 24sten October eine Mohrenköpfigte 2jährige Stute, mit 4 weissen Füssen, zu Gädebehn, in der Gegend Stavenhagen, von der Weyde entkommen, sollte sich selbige irgendwo angefunden haben; so wird ersuchet selbige dem Pensionario Lemcke daselbst, gegen Erstattung der Kosten wieder einzusenden.

2) In der Nacht vom 25. auf den 26. dieses Monats, ist zu Damerow, Amtes Plau, ein roth braunes Stutfohlen, ins 3te Jahr, gut bey Leibe und ohne Abzeichen, auch mit schwarzen Mähnen aus der Koppel entlaufen. Es wird daher ein jeder ersucht, falls dieses Fohlen bey jemanden angekommen seyn sollte, dasselbe geneigt an sich zu haken und den Hrn. Postmeister zu Plau davon eine Nachricht zugehen zu lassen. Man wird nicht verfehlen, das Futtergeld und die etwanigen Kosten dankbegmigst zu restituiren.

3) Es ist bey Wismar, hinter dem Schäferhof, aus der Wiese ein 9jähriger brauner Wallach, von mittelr Grösse, guten Geschick, guten Mähnharen, worin eine Mahrlatte ist, mit zwey kleinen weissen Flecken auf dem Rücken, wo das Sattelkissen gelegen, in der

Nacht

Nacht vom 23sten auf den 24sten October weggekommen. Derjenige, welcher dem Eigenthümer Hinrich Wilke, auf dem Schweinkruge bey Wismar, vor dem Alt-Wismarschen Thor, von dem Auffenthaltsorte dieses Pferdes Nachricht geben kann, hat eine Vergeltung von 5 Rthlr. zu empfangen.

X. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Oettelin im Amte Güstrow steht seit 5 Wochen in der Quarantaine. Von den zu Käselow inoculirten 33 Häuptern stehen 18 krank und eines ist gestorben. Zu Carow ist von 40 inoculirten Häuptern eine Kuh durchgeseucht und weiter bisher kein Haupt krank geworden.

Im Bützow-Rühnschen Amte sind zu Steinhagen 45 Häupter todt, 5 krank und 45 durchgeseucht. Zu Warnkenhagen sind 12 krank und 19 durchgeseucht. Zu Moltenow sind 21 todt, 8 krank und 6 durchgeseucht. Von Katelbogen fehlet die weitere Nachricht.

Zu Lütten-Bergesdorf im Amte Boitzenburg ist die Quarantaine seit 4 Wochen von Bestande.

Von der Inoculations-Anstalt zu Wantzien im Amte Wittenburg fehlet der weitere Bericht. Schwerin, den 11 Novemb. 1779.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Während des diesjährigen Landtags zu Eutin wird von mir eine gedruckte Specification aller, in meinem Verlag herausgekommenen Schriften, gratis ausgegeben werden. Der 4te und letzte Theil des Constitutions-Werk ist nunmehr abgedruckt. Man kann alle Theile dieses Werks zusammen und diejenigen, auch einzelne Theile und Alphabethe bekommen, die etwa ihr unvollständiges Exemplar completiren wollen. Auch habe ich die neueste und vollständigste Ausgabe der Herzogl. Mecklenburgis. Grundgesetze bey mir. Gönner und Freunde werden ersucht, sich dieserwegen in meinem Logis, bey Hrn. Crenow zu melden. Schwerin, den 12. Septemb. 1779.

W. Bärensprung,
Herzogl. Mecklenb. Hofbuchdrucker.

2) Da der hiesige Pachtschäfer August Ernst Strehr, geständlich durch seinen Schäfer-Knecht Jochim Strehse, nach dem letzterer den größten Theil seiner eigenen Schaffe von hier weggeschaffet, vorsezlicher Weise um dadurch seinen Umzug zu verhindern, die Pocken unter die hiesigen Schaafe bringen lassen, so ist ersterer darüber in Verhaft und Inquisition gezogen worden, letzterer aber vorher heimlich entwichen. Es werden dannenhero alle und jede Obrigkeiten in deren Gerichtsbarkeit der entwichene Schäffer-Knecht Jochim Strese, so lang von Person, schwarz von Haaren, und eines länglichten und frischen Angesichts, etwa 30 Jahr alt und einen leinen Kittel oder blau Lackens Rock zu tragen pfleget, sich betreten lassen solte in subsidium juris geziemend ersuchet, denselben damit er der verdienten Straffe nicht entgehen möge, zur Gefänglichenhaft zu bringen, und dem hiesigen Gerichte, daran eine gefällige Nachricht zu ertheilen, damit er gegen gehörige Reverfales und Erstattung der Kosten abgeholet werden kann, seine Schaafe und übrigen Effekten aber unter Gerichtlichen Beschlag nehmen zu lassen. Hülseburg, den 6ten November 1779.

Zum Velthusischen Patrimonial Gericht Verordnete.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 11. Nov. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	
Ein Neuer $\frac{2}{3}$tel oder ein feiner Harzgulden		29	10
Ein vollwichtiger Dukaten	2	21	3
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	14	3
	In N. $\frac{2}{3}$tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	29	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	6
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. $\frac{2}{3}$tel Stück		34	9

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weitzen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 10 Nov. in Rost. N. $\frac{2}{3}$ Last	62	—	42	—	40	—	55	—	47	—	39	—	32	—	26	—
— 12 in Sneer. d. Schfl. N. $\frac{2}{3}$.		34	—	24	—	22	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 12 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 12 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 12 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 12 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 10 in Lauenb. d. Sack N. $\frac{2}{3}$.	3	32	2	24	2	8	—	—	3	8	2	32	1	20	1	12
— 11 in Boitzenburg, der Sack.	3	32	2	24	2	8	—	—	3	8	2	32	1	20	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0558
DFG

Anno 1779. 47tes Stück.

Sonnabends den 20. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin,

Diesen Morgen frühe zwischen 4 und 5 Uhr, sind die Durchlauchtigste Frau Gemahlin, des Prinzen Friederichs Franz Hochfürstl. Durchl. zur gerechten Freude aller Mecklenburgischen Landes-Einwohnern, glücklich von einer gesunden und wohlgestalten Prinzeßinn entbunden worden, welcher in der, auf den 21sten d. M. Nachmittags zwischen fünf und sechs Uhr, angesetzten hohen Taufhandlung die Namen: Louise Charlotte, werden beygelegt werden. Schwerin, den 19ten Novemb. 1779.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers lieben Getreuen Johann von der Lühe, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an das in Unserm Amte Ribnitz belegene und von dem Vesten Unserm lieben Getreuen Hof- und Landgerichts-Assessore, Joachim Dieterich von Preen, erkaufte Lehngut Panclau, irgend einige Lehns Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 26sten Nov. d. J. anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehngut Panclau ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, revocationis, vel quocunque alio capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: an solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen-Raths Präsidenten auch Geheimen- und Räthen geschehener gebührenden Meldung, in Person oder per procuratores satis instructos unausbleiblich zu erscheinen, ihre vermeintlich habende Ansprüche zu produciren und zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4. Sept. 1779.

(LS) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Kaufmanns, Johann Prüßing zu Rostock, alle und jede, welche an die von der allgemeinen Landes-Steuerrecepitur zu Rostock an den verstorbenen Justizrath von Tornow, auf Clausdorf und Friederichsdorf, unter den 14ten Sept. 1758, auf 100 Rthlr. Courant ausgestellte, per cessionem auf Provocanten gekommene Fol. 292. des Receptur Hauptbuchs registrirte Verschreibung, irgend ein Recht zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen: Daß selbige den 26sten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihr an vorgedachte Verschreibung habendes Recht sodann anzeigen, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret, und gänzlich abgewiesen werden sollen, die Verschreibung auch cassirt, und mortificirt werden solle. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 24. Sept. 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Befehlen euch den sämtlichen Gläubigern, des Grafen von Sala, auf Bellin, auf weiteres unterthänigstes Anrufen eures gemeinsamen Anwaldes, Doctoris Beckmann, hiemit anderweit gnädigst; daß ihr, deren Verschreibungen noch nicht ad acta gekommen, solche in beglaubter Abschrift an vordemeldeten euren gemeinsamen Anwald zum Zweck der Ausarbeitung einer Classification binnen 3 Wochen, sub pœna purificandi comminati præjudicii sonsten pro chirographariis geachtet zu werden, einsenden sollet. Andem ꝛc. Gegeben Güstrow, den 11. Nov. 1779.

b) beym Königl. Hofgericht zu Greifswald.

1.

Von dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustav, der Schweden, Gothen und Wenden König, Erben zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig-Hollstein, ꝛc.

Wir zum Pommerschen Hofgericht verordnte Director und Assessores!

Thun hiemit kund, welchergestalt dem Königlichen Hofgericht der gemeine Anwald Pätow-Meseckenhäger Concursus angezeiget, wie dieses Debitwesen soweit berichtiget wäre, daß die Distribution geschehen könnte, daher er gebeten: ihm das behörige Proclama zu ertheilen. Wann nun terminus distributionis auf den 18ten Decemb. h. a. angesetzet worden; als citiren, heischen und laden K. T. A. Wir hiemit alle diejenigen, welche an den Lieutenant Pätow, vormals zu Meseckenhagen, ex capite debiti, hypothecæ, vel ex quocunque alio titulo ex causa zu fordern haben, sich in præfixo, Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgericht ad videndum distribui, sub pœna contumaciæ einzufinden, und daferne sie annoch wieder die von dem gemeinen Anwalde entworfene Distributions-Berechnung etwas zu moniren vermeynten, solches 8 Tage ante terminum sub pœna præclusi & perpetui silentii zu bewerkstelligen. Wobey denen creditoribus percipientibus nicht nur injungiret wird, ihre Original-Schuldverschreibungen gegen Empfang ihres Geldes sodann zu extradiren; sondern auch insbesondere denen Seehasen Erben aufgegeben seyn soll, sich 8 Tage, vor den Ter-

Termin darüber zu äussern: Ob sie die Curatelrechnungen aufgenommen wissen wollen, oder nicht, und in ersten Falle zugleich gesammte den Jochim Ludolph Kahl, von dem gemeinen Anwalde extradirte Curatel-Rechnungen von Meseckenhagen, zusammt denen dazu gehörigen Belägen ad acta einzureichen, sub præjudicio: daß sie widrigenfalls mit der, ehedem urgirten Aufnahme dieser Rechnungen nicht weiter gehöret, sondern solche als gänzlich abgethan, angesehen werden sollen. Datum Greiff-wald, den 6. Nov. 1779.

(L.S.) Von wegen des Königl. Hofgerichts subscr. Platen, Director.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Alle Ansprachmachende an die allhier vor dem Schnoientthor belegene Saltausische, dem Brauer Christian Borgwedel verkaufte Scheune und Garten, werden von E. E. Rath auf den 1sten Decemb. d. J. geladen, ihre Prätensiones zu Rathhause sub pœna præ- & concluſi ohnfehlbar zu liquidiren. Güstrow, den 25. Oct. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Alle und jede, welche an den verstorbenen Schlächter, Hans Daniel Lohrentz, und dessen hinterlassenes Vermögen einige Ansprache, sie führe her, aus welchem Grunde sie wolle, machen können, werden auf auf den 15ten Decemb. d. J. vorgeladen, ihre Prätensiones alsdann zu Rathhause sub pœna præ- & concluſi zu liquidiren. Güstrow, den 9ten Nov. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

d) beym Stadtgericht zu Cröpelin.

1) Nachdem in Concurs-Sachen, des verstorbenen Bürgers und Zimmermeisters, Christian Thran, hieselbst, nunmehr ein Abschied abgefasset, und zu dessen Publication, der 26. Novemb. d. J. pro termino anberahmet worden; als werden sämtliche Creditores des gedachten Thrans, wie auch dessen Erben hiedurch geladen, sodann des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte zu erscheinen, und der Publication sothanen Abscheides zu gewärtigen. Cröpelin, den 26. Oct. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

e) beym Amtsgericht zu Dobbertin.

1) Wenn die verwittwete Frau von Scheelen, allhier zu Dobbertin vor einigen Tagen mit Tode abgegangen, und ihren letzten Willen bey dem hiesigen Kloster Amts-Gericht niedergelegt hat, so ist zur Eröfnung desselben ein Termin, auf den 7ten Decemb. J. anberahmet worden. Es werden demnach derselben Erben ab intestato sowol, als alle übrige, welche an der Publication des Testaments, ein Interesse zu haben glauben, vorgeladen, sich am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen Kloster-Amtsgericht einzufinden, und die Eröfnung des Testaments beywohnen, oder gewärtigen, daß, sie erscheinen oder nicht, damit verfahren werden solle. Signat. Dobbertin, den 15. Nov. 1779.

Kloster-Amtsgericht.

f) beym adel. Gericht zu Holdorf.

1) Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die hiesigen Guths-Unterthanen besonders die 6 Bauern in Mezen, Hinrich Grim, Johann Hinrich Jhns, Caspar Dübroock, Johann Peter Schwemann, Johann Dübroock, und Jürgen Hinrich Stander, der in den Intelligenzblättern vom vorigen Jahre, in den Nummern 45 und 49 öffentlich bekannt gemachten Verwarnung ungeachtet, dennoch Gelegenheit gefunden haben sollen, hin und wieder Anleihen und Schulden zu machen, und durch deren heimlichen Abtragung sich auf eine für die Gutsherrschaft höchstnachtheilige Art in ihrer Wirthschaft schwächen: So wird diese Verwarnung hiemit für immer geltend dahin wiederholt, keinem hiesigen Unterthanen, er sey Bauer, Cossate, oder Einlieger, ohne Vorzeigung einer schriftlichen obrigkeitlichen Erlaubniß, das geringste an Gelde oder Geldeswerthe zu leihen oder vorzuschiessen, weil solche

Forderungen für null und nichtig erkannt, und bey hiesigem Gerichte niemalen angenommen werden sollen.

Zugleich werden hiedurch alle diejenige, welche an obgenannte 6 Meyer Bauern, bis zu der bekannt gemachten Verwarnung, nemlich bis Trinitatis 1778, Anleihen und Vorschüsse gethan, und selbige noch nicht wieder erhalten haben, bey Strafe nicht weiter gehöret sondern ewig abgewiesen zu werden, am 26. Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor hiesiges Gericht geladen, um alsdenn ihre Forderungen gehörig anzugeben und rechtsbeständig zu erweisen, auch nach Befinden Vorschläge zu ihrer etwanigen Befriedigung zu gewärtigen. Holdorf, den 16. Oct. 1779.

Freyherl. Lützowsch Gericht hieselbst.

II. Notificatorium.

1.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen; daß Wir auf unterthänigstes Anhalten Unsers Land-Raths von Barner auf Bülow, und des Ober-Hauptmanns von dem Knesebeck zu Ratzeburg, als verordneten Curatoren, der minderjährigen von Grävenitz, Waschowschen Kinder, das von derselben Erblasser dem wayl. Carl Leopold von Grävenitz in seinem Testament, am 31sten Decemb. 1772. über die respective in Unserm Amte Wittenburg und dem Fürstenthum Ratzeburg belegenen Güter Waschow und Dadow errichtete Fidei-Commiss, unter heutigen Dato, in der Masse gnädigst bestätiget haben, daß besagte Güter zu keinen Zeiten höher, denn auf 36000 Rthlr. N. Zwdr. mit Schulden beschweret werden sollen. Würde nun nicht destoweniger in der Folge Jemand diesem zuwider handeln und über vorbestimmte Summe hinaus Gelder auf erwehnte Güter anleihen; so hat derselbige es sich beyzumessen, wenn er mit seinen vermeintlichen Ansprüchen an mehr gedachte Güter nicht gehöret, sondern damit sofort abgewiesen wird.

Urkundlich haben Wir diese Verfügung hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen wollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29. April 1778.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Lehncammer verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

2.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen; daß Wir auf Unsers nunmehro verstorbenen Oberhauptmanns, von dem Knesebeck, zu Ratzeburg, und des Landraths von Barner, auf Bülow, als verordneten Vormündern der minderjährigen von Grävenitz Dodowschen Kinder, bereits unterm 14ten August a. pr. geschehenes und nachhero auf des Landraths von Barner, anderweitiges alleiniges unterthänigstes Ansuchen und nachdem Wir die Bestellung des Legations-Raths, von Bülow auf Cammin, zum Vormunde an der Stelle wayl. Unsers Oberhauptmanns von dem Knesebeck, gnädigst genehmiget haben, daß von gedachter Kinder Erblasser, dem wayl. Carl Leopold von Grävenitz, in seinem Testament von 31sten Decemb. 1772. über die resp. in Unserm Fürstenthum Ratzeburg und dem Amte Wittenburg belegene Güter Dodow und Waschow, errichtete Fidei-Commiss unterm heutie Dato in der Maasse gnädigst bestätiget haben, daß besagte Güter zu keinen Zeiten höher, denn auf 36000 Rthlr. N. Zwdr. mit Schulden beschweret werden sollen. Es hat also derjenige, welcher nichts destoweniger in der

Fol-

Folge diesem zu wiederhandeln und über vorbestimmte Summe hinaus, Gelder auf erwehnte Güter anleihen würde, es sich selbst beyzumessen, wenn er mit seinen vermeintlichen Ansprüchen an mehr gedachte Güter nicht gehöret, sondern damit sofort abgewiesen werden wird. Urkundlich haben Wir diese Verfügung eigenhändig unterzeichnet u. zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen wollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum Neu-Strelitz, 29. April 1779.

(L. S.)

Adolph Friederich, H. z. M.

3.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Wann der Hof-Marschall von Voß, sich ad acta convocationis seiner Creditorum nunmehro eventualiter, falls er den mit letzteren intendirten Vergleich nicht noch erreichen könnte, ad cedendum bonis offeriret hat, und dem zufolge also in Gemäßheit Unserer Constitution vom 6ten Novemb. 1770, nachdem zur interimistischen Sicherheit der Gläubiger die weitere nöthige Verordnungen, an den Doctorem Darjes als derselben communem mandatarium, und sonst unterm heutigen Dato zugleich erkannt sind, der Lauf der particulairen Klagen, und Executionen wider ihn sistiret worden; so haben Wir dieses, damit es zu jedermanns Wissenschaft komme, durch die Intelligenz-Blätter öffentlich bekannt zu machen befohlen. Gegeben Güstrow, den 13. Nov. 1779.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns des weiland Berend Joachim von Bülow auf Camin nachgelassene sämmtliche Kinder mittelst unterthänigst-demüthigster Einreichung des von gedachtem ihrem Vater Berend Joachim von Bülow errichteten Testaments de dato Camin den 3ten Novemb. 1770. nebst den dazu gehörigen 4 Scheduln, respective de dato Camin den 20ten October 1771. Wendelstorf den 13ten May 1777. Wendelstorf den 14ten May 1777. und Wendelstorf den 10ten März 1778., nicht weniger des von demselben hinterlassenen Codicills de dato Camin den 2ten October 1769, auch endlich des vor Unserer Justitzcanzelley zu Schwerin abgehaltenen Cavelungs-Protocolli de Dato Schwerin den 19ten September 1771. devotest zu vernehmen gegeben, welchergestalt ihr verstorbener Vater seinen ihnen jetzt angeerbten Nachlaß gewissermassen mit einem Fideicommiß beleget habe, und da sie sich nicht nur schuldig hielten; ihren väterlichen letzten Willen überhaupt sowohl, als insbesondere in Ansehung des darin geordneten Fideicommißi zu befolgen und zu erfüllen, sondern sich auch dazu nach seinem Tode in dem Uns gleichfals originaliter eingereichten Theil-Receß de Dato Wendelstorf den 3ten Junii 1779. und durch besondere sich desfals ausgestellte Reverse weiter verbindlich gemacht hätten, Uns also sie unterthänigst-demüthigst gebeten haben wollten, solche fideicommissatische Disposition nicht nur gerichtlich zu bestätigen, sondern auch, damit keiner von ihnen derselben entgegen handeln könne, und jedermann sich darnach zu achten wisse, öffentlich bekannt zu machen.

Wann dann nun Wir solchem ihrem devotesten Gesuch zu deferiren um so mehr Uns gnädigst bewogen gefunden, als Uns ihr Erblasser in seinem bey Unserm Hof- und Landgericht niedergelegten Testament um Aufrechthaltung und Vollstreckung desselben unterthänigst ersuchet, und daher sothanes darin geordnetes Fideicommiß, nachdem Supplicantes zufolge des ihnen gewordenen Responsi vom 23sten Junii dieses Jahres, Unsern Landes-Lehnherrlichen Consens, so weit es Lehn betrift, bereits unterthänigst nachgesuchet und sub präsentato den 28sten August dieses Jahrs

hieselbst originaliter einzureichen, unterm heutigen Dato auch qua allodium bestättiget haben; so machen Wir demnach jedermänniglich zu seiner Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt, daß

a) das dem ältesten Sohn, Legationsrath Hartwig von Bülow, laut oberwähnten Cavelungs-Protocolli zugefallene Allodial-Guth Camin cum pertinentiis.

b) das dem mittelsten Sohn Heinrich Ulrich von Bülow zugefallene zur Zeit des errichteten Testaments von dessen Vater nur Pfandweise inne gehabte, ihm aber nunmehro zu Lehn conferirte Lehn-Guth Düßin cum pertinentiis, und

c) der in dem nunmehro nach geendigten Pfand-Jahren zur Reluition stehenden Lehn-Guth Wendelstorf radicirte und in obbesagter Cavelung dem jüngsten Sohn, Unsern Cammerherrn Berend Joachim von Bülow angefallene Pfand-Schilling cum annexis, und daneben annoch ein Capital von achtzehn Tausend Reichsthaler N. Zwdr. an guten zahlbaren Obligationen, auf ihre Lebenszeit in der Maasse mit einem Fideicommiß beleget sind, daß sie, so lange sie leben, auf eben gedachte ihre Erbtheile ohne Einwilligung ihrer gesammten Geschwistere gar keine Schulden contrahiren, vielweniger solche ihre Erbtheile contrahirter Schulden halber ganz oder zum Theil cediren und auf andere transferiren, folglich auch nicht unterpfändlich verschreiben, noch sonst alieniren und auf irgend eine Art oneriren und belästigen sollen, können und mögen, mithin wenn solches dem väterlichen Willen entgegen geschähe, alle solche ohne Einwilligung ihrer Geschwistere unternommene Handlungen diesen so wenig, als überhaupt allen denenjenigen, welche in den nach den §phis 22 bis 29. des Testaments geordneten Substitutions Fällen an sothane Erbtheile eventuelle Ansprüche haben, auf irgend eine Art präjudiciren, vielmehr dergestalt null und nichtig seyn sollen, daß daraus keinem ein Recht entstehen möge, an vorbenannte Güther und Erbtheile der drey Gebrüdere von Bülow die geringste Forderung und Ansprache zu machen; wie dann daher niemand, der diesem Unserm öffentlichen Notificatorio und Verboth entgegen zu handeln unternehmen mögte, mit seinen Forderungen und Ansprüchen gerichtlich gehöret, sondern sofort abgewiesen werden soll.

Wobey Wir auch noch weiter anfügen, daß wenn

d) das ad c. gedachte Lehn-Guth Wendelstorf reluiret wird, und obgedachter Unser Cammerherr Berend Joachim von Bülow mit dem Reluitions-Quanto und dem ihm ausserdem zu seinem Erbtheil zugelegten Capital der achtzehn Tausend Reichsthaler N. Zwdr. ein Land-Guth acquiriren sollte, dieses sodann bis auf die Summe von Vierzig Tausend Rthlr. N. Zwdr. ebenfals die vorbeschriebene fideicommissarische Natur und Eigenschaft haben und erhalten, und mithin alles das, was von dem fideicommiß Güthern ad a. b. und c. gedacht ist, von solchem Guthe bis auf 40000 Rthlr. N. Zwdr. gleichfalls gelten, beobachtet und erkannt werden solle.

Jedoch sind von der in vorbeschriebener Maasse verbotenen Schulden-Contrahirung nachstehende Fälle ausdrücklich ausgenommen, und zwar

A. In Ansehung aller drey Söhne,

1) wenn sie ihren Ehefrauen in ihren vorbenannten Güthern und Erbtheilen ein jährliches Wittwen-Gehalt bis auf die im Testament und dessen Schedula bestimmte Summe constituiren und verschreiben,

2) wenn sie aus dem Grunde der in puncto bonitatis der erbschaftlichen Activ-Forderungen testamentsmäßig zu leistenden Evictionen gemüßiget würden, einstweilig Gelder aufzunehmen.

3) Wenn ihre Land-Güther von Unglücksfällen betroffen würden,

als in welchem Fall, nach der unter ihnen mit ihren Schwestern getroffenen Vereinbahrung,

rung, so oft der Besitzer des Guths Camin in Zeit eines Jahres ein auf ein Tausend Rthlr. N. Zwdr., die Besitzere der Güther Düßin und Wendelstorf aber, oder desjenigen Guthes, was in die Stelle von Wendelstorf dereinst eintreten möchte, ein auf Acht Hundert Rthlr. N. Zwdr. gehender Unglücksfall trift, dem Besitzer des Guthes Camin frey stehen soll, zur Ersetzung des Schadens für ein Tausend Rthlr. N. Zwdr. Holz von dem Guthe Camin, nach vorher gegangener bey Unsrer Regierung gemachten Anzeige, zu verkaufen, ohne solches Holz-Geld mit seinen Brüdern und Schwestern theilen zu dürfen, den Besitzern der Güther Düßin und Wendelstorf aber erlaubet ist, Acht Hundert Reichsthaler N. Zwd. aufzuleihen, und ihre Güther dafür zur Hypothek zu verschreiben.

Ferner ist

B. wegen des Guthes Camin insbesondere ausgenommen

4) eine Schuld auf Fünf Hundert Reichsthaler N. Zwdr., welche der verstorbene Erblasser selbst en faveur derjenigen aus der Familie weiblichen Geschlechts, die den Namen Catharina Louisa führen, in dem Guthe Camin beleget und auf welche er bereits in Termino Trinitatis 1773 von seinem Sohn, dem Legationsrath von Bülow, eine in Camin radicirte hypothekarische Verschreibung empfangen hat, und

5) wegen des Cammerherrn Bernd Joachim von Bülow insbesondere der oben ad d. gedachte Fall, wenn er nemlich mit dem Reluitions-Quanto für Wendelstorf und dem Capital der Achtzehn Tausend Reichsthaler N. Zwdr. ein Land-Guth acquirirte, als in welchem Fall ihm das, was der Werth solches Guthes über die Fideicommiß-Summe der 40000 Rthl. N. Zwdr. gehet, zu negotiiren unbenommen ist. Gleich denn auch

6) dem Lehn-Guthe Düßin ein Capital von 1500 Rthlr. N. Zwdr., nicht minder der Antheil des mittelsten Sohnes Heinrich Ulrich von Bülow an den für die Mutter ad dies vitæ, ausser dem zu ihrem Unterhalt sonsten annoch bestimmten, mit ausgesetzten Capital von Zehn Tausend Reichsthaler N. Zwdr., ingleichen alles das, was dem Heinrich Ulrich von Bülow aus dem väterlichen Nachlaß, ausser dem Lehn-Guth Düßin cum pertinent. an Geld und Obligationen zugefallen ist, in der Maasse beygeleget worden, daß, so lange die drey Gebrüdere von Bülow und derselben Descendence das Guth Düßin besitzen, der jedesmalige Besitzer desselben den Hauptstuhl sothanen Geldes nie angreifen, sondern lediglich und alleine davon die Zinsen zu geniessen haben solle, und endlich

7) In Ansehung der Oberhauptmannin Catharina Louisa von Moltzahn gebornen von Bülow in dem väterlichen letzten Willen noch dies verordnet ist, daß sie auch über dasjenige, was ihr aus dem väterlichen Nachlaß an baarem Gelde und Obligationen ausser dem Quanto der 10500 Rthlr. N. Zwdr. zugefallen ist, weßfalls sie sich laut ihrer eydlichen Angelobung und Verzichts-Acte resp. vom 17ten Junii 1773, und 19ten April 1777, aller Disposition, Veräusserung und Verhypothecirung in Ansehung des Capitals begeben hat, wie solches durch Unser Notificatorium vom 23ten Junii dieses Jahres bereits gemeinkündig gemacht worden, eben so wenig, und nicht weiter, als wegen solcher 10500 Rthlr. N. Zwd. zu disponiren, hinfolglich auch darauf so wenig Schulden zu contrahiren, als selbiges zu verpfänden, zu cediren und zu alieniren befugt seyn solle und wolle.

Damit nun alle und jede sich hiernach zu richten wissen, und niemand sich mit einer Unwissenheit entschuldigen könne und möge, so haben Wir dieses Unser Notificatorium zu dreyenmalen nach einander in den Schwerinschen Intelligenzblätter einzurücken, und diese zum Beweise, daß solches geschehen, demächst den Acten beyzulegen befohlen. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 23. October 1779.

4)

4) Es hat am 14ten hujus ein fremder Kerl, der sich Pägcke genannt hat, und ein Holländer gewesen seyn soll, allhie ein Pferd zu 8 Louis d'or zum Verkauf ausgeboten, und letztlich für 5 Rthlr. verkaufen wollen. Da der Käufer hierüber einigen Verdacht geäussert, so hat der fremde Kerl sich unbemerkt entfernet, und das Pferd zurück gelassen. Es ist ein grosser schwarzer 6 bis 7jähriger Hengst, mit einem alten Sattelküssen und neuen Zaum. Dem Eigener wird also hiedurch bekannt gemachet, daß er dieses Pferd, nach genugsamer Legitimation und Erstattung der Futter-Gelder und sonstiger Kosten, forderſamſt abfordern könne. Neubrandenburg, den 15. Oct. 1779.

Richter und Rath hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Da der Herr Hauptmann von der Kettenburg, auf Snetzin, gewilliget ist, gedachtes Gut von instehenden Trinitatis 1780 an, auf 12 nacheinander folgende Jahre, ausſergerichtlich durch den Meistbot zu verpachten, und dazu der 29ste Novemb. d. J. zu Güstrow angesetzet ist; so wollen Pachtliebhabere bürgerlichen Standes sich gedachten Tages, Vormittags 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Advocat Wulfleff, zu Güstrow, beliebigst einfinden, und gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden, gegen erforderliche Sicherheit bis auf Einwilligung gedachten Hrn. Hauptmanns von der Kettenburg, der Pachtzuschlag geschehen könne. Das Gut selbst kann vorher in Augenschein genommen werden, wie denn auch die Bedingungen, so wol in Termino als vorher bey dem Hrn. Advocat Wulfleff, inspicirt werden können. Güstrow, den 20. Oct. 1779.

2) Da in dem am 26sten dieses Monats, zur neuen Verpachtung der auf Trinitatis k. J. aus der Pacht fallende Güter Roggenhagen und Bruen anberahmt gewesenen Termino, die sich eingefundene Liebhabere keine annehmliche Conditiones offeriret, und Herrn Vormündere der minorennen Lehns-Fräulein von Gloeden, dieserwegen eine neue Tagefahrt auf den 7ten Dec. d. J. angesetzet haben; so werden Pachtliebhabere ersuchet, sich am gedachten Tage, hieselbst einzufinden, und auf annehmliche Bedingungen den Zuschlag zu gewärtigen. Nähere Nachricht dieser Verpachtung kann bey dem Hrn. Advocat Wulfleff und dem Hrn. Secretair Natorp, in Neubrandenburg, in Erfahrung gebracht werden. Roggenhagen, den 26. Oct. 1779.

3) Wan der im Amte Marnitz belegen, mit dem adel. von Koppelowschen Gute Möllenbeck, in Communion befindliche Hof Ruhn, auf Johannis 1780. ausser Pacht fällt; so ist zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung dieses Hofes, Terminus auf den 30sten Nov. d. J. angesetzet. Liebhabere können sich also am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor dem Communion-Gerichte zu Ruhn einfinden, ihren Bot thun und gewärtigen, daß dem Meistbietenden, nach erfüllten Pachtconditionen der Zuschlag geschehe. Sowol bey dem Amte Marnitz, als auf dem adel. Hofe Möllenbeck, sind 8 Tage vor dem Termin die Bedingungen einzusehen. Marnitz, den 26. Oct. 1779.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, in weiterem Verfolg einer, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güter, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey hiesiger Unsrer Justiz-Canzley, in Concurs gerathenen Landgüter die Güter Gömtow, Schönberg und Frauenmark cum pertinentiis zum gerichtlichen Verkauf bestimmet und zu diesem Zweck drey Termine, den ersten auf den 26sten Novemb. d. J., den zwey-

zweyten auf den 1sten Febr. 1780 und den dritten auf den 11ten April 1780 anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obgenannten Güter sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzeley zu erscheinen, da denn in dem ersten oder zweyten Termino, dem annehmlich Höchstbietenden die Güter zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder in Entstehung dessen, dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Bot gethan, auf die im ersten Termino bekannt zu machenden Bedingungen, pure constitutionsmäßig gerichtlich addiciret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 14. Sept. 1779.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Geben hiedurch männiglichen zu wissen: da in Conformität Unserer landesherrlichen Verordnungen, den öffentlichen Verkauf, der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffend, bey hiesiger Herzogl. Justitzcanzley nunmehro das, vormals von dem von Vogelsang, besessene Gut Vorwerk, zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet, und zu sothanem Zweck drey nacheinander folgende Termine, der erste auf den 16ten Decemb. jetzigen, der zweyte auf den 15ten Febr., der dritte aber auf den 21sten April des mit Gott kommenden 1780sten Jahres festgesetzet worden: So citiren Wir Kraft Gegenwärtigen, alle diejenigen, welche obgedachtes Gut zu kaufen Lust haben, gnädigst, in den benannten Terminen, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum, zu erscheinen. Woneben unverhalten bleibt, daß in dem ersten, oder zweyten Termin dem annehmlich Meistbietenden, das Gut zwar vorläufig, aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber dem etwa Mehrbietenden, oder in Ermangelung eines solchen, demjenigen, der in den ersten Terminen das höchste acceptable Quantum offeriret hat, auf die jedes mal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen gerichtlich addiciret werde. Wobey jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern von Vogelsangschen Creditoribus, und überhaupt einem jeden, cujus interest, unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen, nach dem in tertio licitationis termino geschehenen Zuschlag, gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden und wirkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsre Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren. Datum Rostock, den 21. Oct. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3) Der vor dem Schnoien Thor belegene Niemannsche Hof, wobey neben denen Wohngebäuden, Scheuren, Ställen, Gärten, Koppel, Wiesen, auch 4 Last Aussaat mit Sommer u. Winterkorn sich befinden, sollen ad instantiam des Kaufmann Flügel, als curatoris der verwitweten Niemann, mit Vieh und Fahrniß, auf den 1sten Dec. d. J. zu Rahthause verkaufet, eventualiter aber verpachtet werden, so, daß derselbe Trinitatis 1780 bezogen werden kann. Die Kauf- oder Pachtliebhabere können solchen vorhero in Augenschein nehmen, und auch bey dem Hrn. Advocato Niemann, in dem Barnstorfschen Hause, von allen sich vorhero gründliche Nachricht einziehen. Güstrow, den 19. Oct. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst,

4) Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf des den Erben des Maurers Schneider und des Zimmergesellen Warnke zuständigen, in der Apothekerstrasse hieselbst stehenden Wohnhauses c. p. welches dem hiesigen Bürger und Zimmermeister Misfeldt bereits für 400 Rthl.

N. Zwdr. sub L. add. in diem zugeschlagen worden, haben wir den 26. Nov. d. J. pro Termino derahmet. Schwerin, den 16ten Octbr. 1779.

zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

5) Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf der Esmannschen Haus-Brandstelle und vollen Erbgerechtigkeit, so in 18 Scheffel Aussaat Acker, einige Wiesen und Torfgründe bestehet, ist Terminus auf den 26sten Nov. mb. dieses angesetzet. Kaufliebhabere wollen sich also am besagten Tage, Morgens um 9 Uhr, bey hiesigem Gerichte einfinden, Bot und Gegenbot thun und sich, dem Befinden nach, des Zuschlags versichern: Wie denn auch in dicto termino sämtliche Esmannsche Creditores sub pœna præclusi hiemit vorgeladen werden, ihre Forderungen zu profitiren, zu justificiren und Bescheides zu gewärtigen. Sültz, den 3. Nov. 1779.

Herzogl. Gericht hieselbst.

6) Es sollen am 24sten Nov. d. J. in dem Königl. Schwedischen Amte Neukloster eine, auf dem Glasinschen Bauerfelde befindliche Parthey Eichen, Stückweise auf dem Stämmen, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden. Kaufliebhabere können sich also am bestimmten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf vorbenannten Bauerfelde, in den sogenannten Danschen Broock einfinden. Den Liebhabern, insonderheit den Müllern dienet zur Nachricht, daß unter diesen Eichen auch Mühlen-Wellen, Stamp- und Preßblöcke, mit zu Aufbot kommen.

In eben diesem Amte, und zwar auf dem Lütten Warinschen Felde soll am 26sten November d. J. eine Parthey Ellern rade Holz Kavelweise, für billigen Preis an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden. Liebhabere können sich am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Lütten-Warin einfinden. Neukloster, den 8. Nov. 1779.

Königl. Amt hieselbst.

7) Wann der Hr. Pensionarius Krüger zu Zierzow, gewilliget ist, seine vor dem Mühlenthore bey Güstrow liegende, bisher noch unverkaufte Grundstücke, als: 1) ein Haus nebst Hofscheune, Ställen Garten, 2) ein Thorhaus mit einem Garten, 3) zweene Garten, so noch zu dem Hof gehören, 4) eine grosse Koppel in der Prahmstrasse, 5) eine Wiese, so der Neue Kamp genennet wird, 6) drey Morgen Aecker bey der Kiewitzwiese mit bestellter Saat, und 7) zweene Morgen Aecker bey dem alten Kirchhofe mit bestellter Saat aus der Hand zu verkaufen; so werden Kaufliebhabere ersucht, sich am 29sten Nov. d. J. bey dem Hrn. Hofrath Barkey zu Güstrow, zu solchem Zweck einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem annehmlich Bietenden auf einzelne oder gesammte Grundstücke solche gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. zugeschlagen werden solle. Güstrow, den 22. Sept. 1779.

8) Am 29. Nov. und folgenden Tagen, soll in des Auctions Secretair Hrn. Brömsen Hause hieselbst, öffentlich gegen baare Bezahlung aufgeboten werden: ein brillantirter Stern-Ring, eine silberne und eine tombachene Taschenuhr, silberne Streudose und Senfkanne, Spaise- und Theelöffel, kupferne Braukessels und anderes Kupfernzeug, Zinn, Meßing, Eisen, Porcelain, etwas Lein, Betten, ein schwarz grodturen und ein schwarz Sammtenes Manns-Kleid, klar Leinen, Fenstergardinen, Kattune Bettgardinen, verschiedene Spiegels in vergoldeten Rahmen, Kupferstiche, zwey nusbäume Commoden, Schreib-Schränke mit und ohne gläserne Thüren, ein Milch- und ein Küchenschrank, kleine Thee- und Nehkastens von mahagonien Holze, Spiegel- Schlag- und Theetische, eine repetirende Wanduhr, Stühle mit grünen Plüs bezogen und ordinaire Stühle, zwey grosse eiserne Feld- und andere Bettstellen, Bücher-Repositorien und allerhand anderes Hausgeräth, wie auch eine Gutsche, ein Holsteinscher Wagen mit dem Korbe, ein Schlitten, ein Bauwagen und eine Schneidelade. Liebhabere

re werden ergebenst ersuchet, in den Tagen des Nachmittags gegen 2 Uhr, sich zahlreich einzufinden. Rostock, 3. Nov. 1779.

9) Es wird hiedurch angezeiget, daß den 23sten hujus, als am Dienstag nach den 25sten Sonntag nach Trinitatis in Schwerin, auf des Hrn. Robinsatky Hofe, zwey Schimmel, nämlich ein 5jähriger Wallach stark gerannt, und eine 7jährige Stute, die beyde sehr gut zu reiten gehen, und für Wagen gebraucht werden können, an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Kauflustige Liebhabere können des Tages, zuvor solche schon daselbst in Augenschein nehmen.

10) Am 12sten Nov. d. J. sollen auf der Pfarre zu Lübtheen, Acker- und Baugeräthe, als Pflüge und starke eiserne und andere Eggen, Bauwagens von weiter und enger Gleise, Sielen, Zäume, eine grosse Kornkiste, eine grosse Schneidlade, Pferde, worunter 3 grosse, verschiedene Kühe, 6 Zugochsen, Stiere und Starken, ein zweyjähriger bunter Bolle, Schweine, Schaafe; Betten, Bettstellen, Leinen- und Drellenzeug; Silber, Kupfer, Meßing, Zinn; Schränke, Tragkasten, Tische, Stühle, Spiegel; silberne Taschenuhren, zween Wanduhren im Gehäuse; eine 4 sitzige Gutsche und ein Kalkschwagen; Flachs, Hanf, guter Leinen- und Hanfsaamen, Bohnen, Speck, Brod, Birnen, und eine Drechselbank mit zubehörigen Instrumenten, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung im R. Zwor. zugeschlagen werden. Die Kauflustigen haben wollen sich am obgedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, einfinden.

11) Nachdem die Helmschen Erbinteressenten, es zu drohen malen durch die Mecklenburg Schwerinschen Nachrichten bekannt machen lassen, wie sie entschlossen, ihr Pfandrecht am Gute kl. Poserin zu cediren, sich darauf auch verschiedene Liebhabere darzu angefunden; so werden diese, und wer sonst noch dazu Belieben finden mögte, ersucht sich sämtlich den 4. Decemb. d. J. Vormittags, in dem Hause des Hrn. Doctoris Beckmann, zu Güstrow einzufinden, damit dem annehmlich Meistbieten, den das Gut kl. Poserin c. p. auf die darüber entworfene Cessions Bedingungen, welche, falls sie nicht schon bekannt, beliebigst noch vor dem Termin bey dem Hn Doctor Hartwig in Schwerin, dem Hn. Doctor Beckmann zu Güstrow, und dem Hn. Advocat Wulff in Neubrandenburg, zu inspiciren, zugeschlagen werden könne.

12) Bey dem Kaufmann Hrn. Vincent Sigmund Mann, in Rostock, ist eine beträchtliche Ladung, frisch angekommenes trocknes, scharfes Englisches Salz, bester neuer Rigaischer Lein-Saamen, Hanf und Heede, für billigen Preis zu haben.

X. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Aus dem Amte Gnoien ist die Nachricht eingegangen, daß nahe an der Gränze im Schwedisch-Pommerschen die Viehseuche sehr grassire.

Zu Oettelin im Amte Güstrow ist die Quarantaine abgelaufen. Zu Carow sind 9 Häupter durchgeseucht und 6 krank. Zu Käselow sind 9 durchgeseucht, 9 krank und 2 gestorben.

Im Amte Bützow-Rühn sind zu Steinhagen 48 Stück todt, 2 krank, 44 durchgeseucht; Zu Warnkenhagen 11 krank, 26 durchgeseucht; Zu Woltenow 26 todt, 12 krank, 34 durchgeseucht; Zu Katelbogen 17 todt und 87 durchgeseucht; Letzterer Ort steht seit 14 Tagen in der Quarantaine.

Lütten Bengerstorf im Amte Boitzenburg steht seit 5 Wochen in der Quarantaine welche also, im Fall der liebe Gott für einen neuen Ausbruch der Seuche bewahret, mit den letzten Tagen folgender Woche zu Ende gehet.

Von den zu Ba[illegible] im Amte Wittenburg ferner inoculirten 31 Häuptern sind 30 durchgeseucht und nur ein Starken Kalb ist gestorben; Von den überhaupt inoculirten 61 Häuptern sind dannenhero in allen nur 2 Häupter crepiret und dahingegen 59 durchgeseucht; bey welchem glücklichen Erfolge daselbst mit der Inoculation noch fortgefahren wird.

Schwerin den 18. Nov. 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 18. Nov. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Meckn. Curr.		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	29	10
Ein vollwichtiger Dukaten	2	21	3
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	14	3
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	29	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	6
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		34	9

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter Erbsen		weisser Haber		buntes Haber	
	Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den 17 Nov. in Rost. N. ½ Last	62	—	42	—	40	—	55	—	47	—	39	—	32	—	26	—
— 19 in Suer. d. Schß. N. ½,		34	—	24	—	22	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 19 in Wismar, der Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 19 in Lübeck, der Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 19 in Grabow, der gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 19 in Dömitz, der gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 17 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	3	32	2	24	2	8	—	—	3	8	2	32	1	20	1	12
— 18 in Holzenburg, der Sack.	3	32	2	24	2	8	—	—	3	8	2	32	1	20	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0570
DFG

Anno 1779. 48tes Stück.

Sonnabends den 27. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Befehlen euch den sämtlichen Gläubigern, des Grafen von Sala, auf Bellin, auf weiteres unterthänigstes Anrufen eures gemeinsamen Anwaldes, Doctoris Beckmann, hiemit anderweit gnädigst; daß ihr, deren Verschreibungen noch nicht ad acta gekommen, solche in beglaubter Abschrift an vorbemeldeten euren gemeinsamen Anwald zum Zweck der Ausarbeitung einer Claßification binnen 3 Wochen, sub pœna purificandi comminati præjudicii sonsten pro chirographariis geachtet zu werden, einsenden sollet. Andem ꝛc. Gegeben Güstrow, den 11. Nov. 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Unser von Langermann, auf Bollewick unterthänigst anzeiget, daß er sich nach einer mit dem Landmarschall v. Molzahn, auf Grubenhagen, und dem größten Theil desselben Gläubigern getroffenen, und von Unserer Regierung genehmigten Vereinbahrung, über die

Auszahlung eines Theils des Restes seines annoch in dem Gute Ulrichshusen radicirten Fideicommissi verbindlich gemacht habe, zur Sicherheit des Landmarschalls von Molzahn, und dessen Gläubiger ein behufiges Proclama an seine Fideicommissar Erben zu erwürken, mit devotester Bitte, Wir geruheten gnädigst, solches zu erkennen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben, so machen Wir zuvörderst mittelst dieses gemeinkündig, daß nach der Anzeige des Provocantis das Fideicommis in Ulrichshusen, bis auf einen Rest von 4000 Rtlr. N. $\frac{2}{3}$ ausgezahlet, u. in das Gut Bollewick transferiret worden, laden aber auch demnächst alle diejenige Fideicommissarische Erben, welche wieder solche Uebertragung des Fideicommissi von Ulrichshusen nach Bollewick gegründete Einwendung haben, hiedurch gnädigst, und wollen; daß selbige den 28sten Febr. künftigen Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof und Landgericht erscheinen, ihre Erinnerungen sodann angeben, und rechtfertigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19 Nov. 1779.

b) bey Herzogl Justitz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das auf hiesiger Neustadt, in der so genannten Berg Strasse belegene, dem Hofrath Hector Johann Ernst Mithof, eigenthümlich zuständig gewesene und nun von ihm verkaufte grosse Wohnhaus, mit Ställen, Hof und Gartenplatze, ex jure hæreditario, hypothecæ, crediti, aut ex alio capite vel causa Ansprüche zu haben vermeynen möchten, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des vorgenannten Verkäufers, zum Zweck der dem Käufer versprochenen Sicherheit, einen Terminum auf den 29sten Januar 1780, anberahmet haben: Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itzt genannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl Justitzcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley Directore, Vice Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwanigen Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber so wenig, qua sortem, als qua usuras in folle, und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets werdet präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 9. Nov 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns der Hofrath Hector Johann Ernst Mithof, uxorio & interessentium nomine, unterthänigst vorgetragen, wie er den sogenannten Niedtschen, hieselbst in der Apothekerstrasse belegenen Garten, nebst den dazu gehörenden dreyen Buden, nach zuvor dazu erhaltener Vollmacht seiner Mitinteressenten, verkaufet und sich dabey zur Exerahirung gewöhnlicher Proclamatum, auch Bewürkung eines Präclusiv-Abschiedes verbindlich gemacht habe, mit unterthänigster Bitte, Wir wollten geruhen, sothane Proclamata zu erkennen. Da Wir nun dem Petito in Gnaden deferiret und einen Terminum ad profitendum & liqui-

quidandum auf den 29sten Jan. 1780. anberahmet haben: So citiren Wir alle und jede, welche ex jure hæreditatio aut protimiseos vel ex pacto de retrovendendo, aut ex capite crediti, hypothecæ aliaque causa an vorerwehnte Immobilia Ansprache zu haben vermeynen, hiemit gnädigsten Ernstes, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore, Vicedirectore und Räthen geschehener geziemenden Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre Ansprüche und etwanige Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in folle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, zu profitiren und mittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß sie, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden, unfehlbar zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9. Nov. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium, Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns Unser Landrentmeister Kychenthal und die Cantorin Schumann geborne Suckow, itzt zu Wittenburg, unterthänigst und demüthigst vorgetragen, wie sie, nach einer unter ihnen getroffenen Vereinbarung, die zu Bützow belegenen, respective dem Landrentmeister Kychenthal, wegen Forderung an seine verstorbene Mutter, Burgermeisterin Dellbratt, geborne Suckow, jure hypothecæ, und der obgenannten Cantorin Schumann zuständigen vormaligen Suckowschen Immobilia, als a) 7 Scheffel Aussaat auf dem Karpendeich, zwischen den Kirchen-Acker Feld- und Becker Burmeistern Stadtwärts; b) 4 Scheffel Aussaat auf dem freyen Steinsberge zwischen dem Hospital-Acker Stadt- und dem Parkowschen Baueracker Feldwärts; c) 4 Scheffel Aussaat auf dem Sandfelde zwischen Hospital-Acker Stadt und Feldwärts; d) eine Wiese vor dem Wolcker Thore auf den tiefen Wiesen; e) 6 Scheffel auf der Wehding, das Schlenthäser Stück genannt, und f) einen Garten vor dem Rostocker Thore, zur Hebung der Communion verkaufet und dabey zur Sicherheit des Käufers die Extrahirung öffentlicher Proclamatum versprochen, mit unterthänigster und demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Da Wir nun dem Petito deferiret und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15ten Febr. 1780 anberahmet haben: So citiren Wir alle und jede, welche an vorerwehnte immobilia ex quocunque capite vel causa Ansprache machen und insonderheit auch ein besseres Recht, als der Landrentmeister Kychenthal an seinen jure hypothecæ ihm zuständigen Antheil zu haben vermeynen, hiemit gnädigsten Ernstes, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen geschehener geziemenden Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem, als qua usuras, in folle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, zu profitiren und mittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber die gänzliche Präclusion und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens zu gewär-

wärtigen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 17. Nov. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das dem Hofrath Kolbe, bisher zuſtändig geweſene, jetzt aber von ihm verkaufte, auf hieſiger Neuſtadt neben der Wohnung des Ehrn Paſtoris Blanckmeiſter belegene Haus cum pertinentiis, ex jure crediti, ſervitutis, vel ex alio quocunque capite & titulo Anſprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wiſſen, daß Wir auf unterthänigſte Bitte des vorgenannten Hofraths Kolbe, zur Sicherheit des Käufers, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 11ten Decemb. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præcluſivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigſten Ernſtes und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hieſiger Unſrer Herzogl. Juſtitzcanzley, wann Abends vorher bey Unſern verordneten Canzley Directore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Perſon, oder durch genugſam Gevollmächtigte unausbleiblich erſcheinen eure Forderungen gehörig und ſpecifice, keines weges aber, ſo wenig qua ſortem als qua uſuras in ſolle und mit bloſſer Reſervation ſpecifiguerer liquidation, profitiren und mittelſt Produzirung der Originalverſchreibungen und anderer Urkunden, oder ſonſt, wie Rechtens, beſcheinigen, widrigenfalls aber, daß die Latitantes oder nicht ſpecifice Liquidirenden, mit Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens, mit ihren Anſprüchen an das vorerwehnte Haus cum pertinentiis für ſtets werden præcludiret werden, unfehlbar gewärtigen ſollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 7. Sept. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) **beym Magiſtrat zu Roſtock**

1) Demnach von uns Bürgermeiſter und Rath der Stadt Roſtock, ad inſtantiam des hieſigen Bürgers und Mäcklers **Adolph Fried Lud. Huswedel**, ein publicum proclama præcluſivum an deſſen geſampte Gläubiger und Pfandhaber erkannt, und hiezu der 29ſte kommenden Monats December pro termino anberahmet worden; ſo werden alle und jede welche an ihn, aus irgend einigem Grunde, Anſprüche machen zu können ſich berechtiget halten, hiedurch peremtoriſch vorgeladen, ſich ſodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieſelbſt, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu wohlverordneten Herren Commiſſarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu geſtellen, und ihre Zuſtändniſſe anzugeben und gehörig zu beglaubigen, auch deren etwanige Vorzugsrechte auszuführen, mit der Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, ſondern damit von deſſelben itzigem Vermögen gänzlich präcludiret werden, ſo wie denn auch die Pfandinnhabere von ihren etwa in Händen habenden Pfändern in Präſtro eine ſpecifique Anzeige zu machen, hiedurch bey Verluſt ihres Pfandrechts angewieſen ſeyn ſollen. Publicatum juſſu Senatus, Roſtock, den 13. Nov. 1779.

2) Demnach von uns Burgermeiſteren und Rath der Stadt Roſtock ad inſtantiam der verwittweten Frau Regierungs-Räthin Rudloff zu Bützow, und des Herrn Senatoris Prehn hieſelbſt, wegen deren väterlichen, auf der Fiſchbank allhier gelegenen, aus der Hand verkauften Hauſes, ein publicum proclama præcluſivum erkannt, und hiezu der 4te Dec. d. J. pro termino anberahmet worden; ſo werden

den alle und jede, welche daran aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen: sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Rathhause dieselbst, vor den Herrn des löbl. Obergerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse anzugeben und gehörig zu beglaubigen, mit der Verwarnung: daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von vorgedachtem Hause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus Rostock, den 22. Oct. 1779.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es werden alle und jede, welche an den von den Erben des verstorbenen Lieutenants Livonius, vor dem Gleviner Thor belegenen und nun verkauften Hof samt dabey gewesenen 33 Morgen Aeckern und 2 Wiesen einige Ansprache, sie rühre auch her, wo sie wolle, machen können, sub pœna præ- & concluſi citiret und geladen, am 8ten Decemb. d. J. solche bey E. E. Rath münd- oder schriftlich zu profituren. Güstrow, den 22. October. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

e) beym Magistrat zu Bützow.

1) Es werden nicht nur alle diejenigen, welche an dem Vermögen des Kaufmanns, Johann Daniel Bercke, allhier Ansprache und Forderungen machen zu können vermeynen, imgleichen alle die, welche von demselben Pfänder in Händen haben, hiedurch Gerichtswegen dahin citiret und vorgeladen, daß sie so wol in dem ad liquidandum & profitendum auf den 2. Dec. präfigirten Termino ihre Ansprüche sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, anzeben, u. verificiren als auch die in Händen habende Pfänder bey Strafe des Verlustes ihres Pfandrechts gehörig anzeigen und namhaft machen sollen, sondern es wird auch allen denen, welche das allhier nahe am Markte belegene Wohnhaus mit Zubehör zu kaufen, Lust haben angefüget, daß sie sich in dem auf den 30. Octob. d. J. angesetzten Subhastations Termin Morgens 10 Uhr, auf den hiesigen Rathhause einfinden wollen. Wornach man sich zu richten. Bützow, den 30. Sept. 1779.

Burgermeister, Gericht und Rath bieselbst.

f) beym Magistrat zu Crivitz.

1) Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des verstorbenen Burgermeisters, Joh. Christoph Cordshagen, ex quocunque capite vel causa Ansprache machen, werden zur Angabe und Profitirung, auch sofortigen Verificirung ihrer Ansprüche, auf den 18ten Jan. zukünftigen Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor uns sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ex officio citiret. Sign. Crivitz, den 10. Nov. 1779.

Burgermeister und Rath bieselbst.

g) beym Magistrat zu Hagenow.

1) Sämtliche Gläubiger des hiesig gewesenen Mühlenmeisters und Bürgers, Jochim Ernst Seuer, werden, nachdem nach Maßgabe der Liquidations-Acten, der Schulden-Stand das Vermögen des Debitoris-Communis weit übersteiget, so daß die Hypothecarischen nicht völlig können befriediget werden, zum Zweck eines gütlichen Auskommens und demnächst rechtlichen Bescheides auf den 17ten Jan. 1780sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gerichte eo ſub præjudicio geladen, daß widrigenfalls die Ausbleibende, für das, was Gegenwärtige beschliessen, einwilligend werden erkläret werden. Wornach man sich zu richten. Hagenow, den 16. Nov. 1779.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Burgermeister und Rath.

h) beym Gericht der Altstadt Schwerin.

1) Ad instantiam des hiesigen Bürgers und Schneider Amtsmeisters Wilcker, werden hiedurch alle und jede, welche an das von ihm aus freyer Hand verkaufte, auf dem kleinen

Moor, zwischen den Häusern des Cammerdieners Pahl und des Gastwirths Nobiesatzky inne belegene Wohnhaus e. p. einige Ansprache machen auf den 28sten Jan. 1780, ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi & perpetui silentii von uns vorgeladen. Schwerin, den 16. Nov. 1779.

Zum Herzogl Gerichte der Altstadt verordnete Richter und Assessores.

l) beym Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Auf Ansuchen des hiesigen Bürgers und Mahlers Henck, laden wir dessen gesammte Gläubiger auf den 9ten Decemb. d. J. ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum eventualiter autem ad cedendum, peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch. Schwerin, den 29. Sept. 1779.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

k) beym Stadtgericht zu Wittstock.

1) Bey dem Stadtgericht zu Wittstock, in der Prignitz, werden des Intestato und ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben, allhier verstorbenen Doctoris Medicinä und Consulis Honorarii, Herrn Christoph Joachim Georgi, nachgelassene und theils unbekannten Intestat- und Collateral-Erben, besonders die Trotzscheschen und Spiegelbergsche Geschwistere und Gebrüdere, hiemit in dem pro omni auf den 19ten Januar 1780. sub pœna præclusi & perpetui silentii anberahmten Termino um 9 Uhr, zu Rathhause vorgeladen, um sich gehörig zu legitimiren, die Erbschaft des Doctoris Hrn. Georgi anzutreten, und nach geschehener Legitimation in Empfang zu nehmen. Die nicht erscheinende Erben aber haben zu gewärtigen, daß sie mit ihrem Erbschaftsrechte nicht weiter gehöret, sondern damit gänzlich präcludirt werden sollen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Wittstock, den 21. Oct. 1779.

l) beym Stadtgericht zu Strelitz.

1) Da die verschuldete Umstände des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Apenburgs, es höchst nothwendig machen, daß mittelst öffentlicher Proclamatum dessen sämtliche creditores ad liquidandum & profitendum vorgeladen, und zu dem Ende Terminus auf den 17ten Decemb. d. J. anberahmet werde: Als wird solcher zu dem Ende hiemit bestimmet, und öffentlich kund gemachet, in welchem alle diejenige, welche ex quocunque capite & causa einige Ansprache und Forderung an bemeldten hiesigen Bürger und Kaufmann Apenburg, zu haben vermeynen gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, solche ad protocollum anzuzeigen und zu justificiren, sub pœna præclusi & perpetui silentii hiemit citirt und vorgeladen werden. Strelitz, den 24. Sept. 1779.

Herzogl. Strelitzsches Stadtgericht.

m) beym Amtsgericht zu Dobbertin.

1) Wenn die verwittwete Frau von Scheelen, allhier zu Dobbertin vor einigen Tagen mit Tode abgegangen, und ihren letzten Willen bey dem hiesigen Kloster Amts-Gericht niedergelegt hat, so ist zur Eröfnung desselben ein Termin, auf den 7ten Dec. d. J. anberahmet worden. Es werden demnach derselben Erben ab intestato sowol, als alle übrige, welche an der Publication des Testaments, ein Interesse zu haben glauben, vorgeladen, sich am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen Kloster-Amtsgericht einzufinden, und die Eröfnung des Testaments beywohnen, oder gewärtigen, daß, sie erscheinen oder nicht, damit verfahren werden solle. Signat. Dobbertin, den 15. Nov. 1779.

Kloster-Amtsgericht.

n) beym Königl. Amtsgericht zu Neukloster.

1) Wann der hiesige Amts-Pförtner, Johann Georg Hanck, am 15ten Octob. d. J. verstorben, und desselben geringfügige Verlassenschaft so fort gerichtlich inventiret, und unter Siegel gesetzet worden; so werden alle diejenigen, welche an diese Verlassenschaft aus

Erb-

Erbschaltsrecht, Schuldforderung und sonsten einige Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie und sub pœna præclusi vorgeladen, daß sie am 8ten Decemb. d. J. frühe um 10 Uhr, sich vor hiesiges Amtsgericht gestellen, und ihre Ansprüche und Forderungen rechtlich bescheinigen und erweisen sollen.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß derjenige, welcher die hiesige jetzt erledigte Amts Pförtner Stelle wieder anzunehmen Belieben findet, sich forderlichst auf dem Amte hieselbst angeben und diesen Dienst sofortan treten können. Neukloster, den 30 October. 1779.

Königl. Amtsgericht hieselbst.

c) beym adel. Gericht zu Kuchelmiß.

1) Wann am gestrigen Tage, der auf hiesigem adel. Hofe Kuchelmiß als Jäger, in Diensten gestandene Georg Gustav Schultz mit Tode abgegangen; so werden hiedurch sowol dessen sämtliche Erben, wovon zur Zeit 2 Brüder und 2 Schwestern bekannt sind; als auch alle, die eine rechtsgegründete Ansprache an gedachten Jäger Schultzen Nachlaß machen zu können vermeynen, auf den 6ten Decemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor diesem Gerichte zu erscheinen, ein für allemal vorgeladen, um sodann ihr Erbrecht und Forderungen ad protocollum anzuzeigen, und gehörig zu bescheinigen, unter der Verwarnung: daß die Ausbleibende hienächst nicht weiter gehöret, vielmehr resp. von der Erbschaft werden ausgeschlossen und mit ihren Forderungen auf immer abgewiesen werden. Signatum Kuchelmiß, den 1. Nov. 1779.

Von Hahnsches Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem hiebevor in Unsern Diensten als Musquetier gestandenen Johann Wolff, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau, Maria geb. Blöchern, klagend vorgetragen, wie du sie 3 Wochen nach der vor 14 Jahren mit ihr vollzogenen Ehe verlassen habest, und sie seit solcher Zeit, aller Nachfrage ungeachtet, nichts von dir erfahren können, mit demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter vorladen zu lassen. Da Wir nun diesem Petito deferiret haben: So citiren Wir dich, Johann Wolff, zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 14ten Decemb. d. J. Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, auch darauf weitere rechtliche Verordnung im Fall deines Ausbleibens aber, daß die Ehe zwischen dir und der Supplicantin werde aufgehoben, und, was sonst den Rechten gemäß, wider dich erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach ꝛc. Schwerin, den 20 Sept. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director, und Räthe.

b) beym adel. Gericht zu Ziesendorf.

1) Wann der hiesige Guths-Unterthan Jochim Karsten mit seiner Frau, auch der Sohn Christian Karsten und die Tochter Anna Christina Karsten im vorigen Frühjahr heimlich von hier entwichen; so werden selbige sämtlich citiret und vorgeladen, daß sie sich den 4. Decemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem adelichen Patrimonial-Gericht in Person sistiren, von ihrer böslichen Entweichung Rede und Antwort geben, und dahächst Bescheides gewärtigen, sub præjudicio, sie erscheinen oder erscheinen nicht, dennoch in contumaciam gegen sie verfahren werden solle, wie Rechtens. Decr. Ziesendorf, den 15ten Sept. 1779.

III. Notificatorium.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns des weiland Berend Joachim von Bülow auf Camin nachgelassene sämmtliche Kinder mittelst unterthänigst-demüthigster Einreichung des von gedachtem ihrem Vater Berend Joachim von Bülow errichteten Testaments de dato Camin den 3ten Novemb. 1770. nebst den dazu gehörigen 4 Scheduln, respective de dato Camin den 20ten October 1771. Wendelstorf den 13ten May 1777. Wendelstorf den 14ten May 1777. und Wendelstorf den 10ten März 1778., nicht weniger des von demselben hinterlassenen Codicills de dato Camin den 21ten October 1769, auch endlich des vor Unserer Justitzcanzelley zu Schwerin abgehaltenen Cavelungs-Protocolli de Dato Schwerin den 19ten September 1771. devotest zu vernehmen gegeben, welchergestalt ihr verstorbener Vater seinen ihnen jetzt angeerbten Nachlaß gewissermassen mit einem Fideicommiß belegt habe, und da sie sich nicht nur schuldig hielten; ihren väterlichen letzten Willen überhaupt sowohl, als insbesondere in Ansehung des darin geordneten Fideicommißi zu befolgen und zu erfüllen, sondern sich auch dazu nach seinem Tode in dem Uns gleichfals originaliter eingereichten Theil-Receß de Dato Wendelstorf den 3ten Junii 1779. und durch besondere sich desfals ausgestellte Reverse weiter verbindlich gemacht hätten, Uns also sie unterthänigst-demüthigst gebeten haben wollten, solche fideicommissarische Disposition nicht nur gerichtlich zu bestätigen, sondern auch, damit keiner von ihnen derselben entgegen handeln könne, und jedermann sich darnach zu achten wisse, öffentlich bekannt zu machen.

Wann dann nun Wir solchem ihrem devotesten Gesuch zu deferiren um so mehr Uns gnädigst bewogen gefunden, als Uns ihr Erblasser in seinem bey Unserm Hof- und Landgericht niedergelegten Testament um Aufrechthaltung und Vollstreckung desselben unterthänigst ersuchet, und daher sothanes darin geordnetes Fideicommiß, nachdem Supplicantes zufolge des ihnen gewordenen Responsi vom 23sten Junii dieses Jahres, Unsern Landes-Lehnherrlichen Consens, so weit es Lehn betrift, bereits unterthänigst nachgesuchet und sub præsentato den 28sten August dieses Jahrs hieselbst originaliter eingereichet, unterm heutigen Dato auch qua allodium bestättiget haben; so machen Wir demnach jedermänniglich zu seiner Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt, daß

a) das dem ältesten Sohn, Legationsrath Hartwig von Bülow, laut oberwähnten Cavelungs-Protocolli zugefallene Allodial-Guth Camin cum pertinentiis.

b) das dem mittelsten Sohn Heinrich Ulrich von Bülow zugefallene zur Zeit des errichteten Testaments von dessen Vater nur Pfandweise inne gehabte, ihm aber nunmehro zu Lehn conferirte Lehn-Guth Düßin cum pertinentiis, und

c) der in dem nunmehro nach geendigten Pfand-Jahren zur Reluition stehenden Lehn-Guth Wendelstorf radicirte und in obbesagter Cavelung dem jüngsten Sohn, Unsern Cammerherrn Berend Joachim von Bülow angefallene Pfand-Schilling cum annexis, und daneben annoch ein Capital von achtzehn Tausend Reichsthaler N. Zwdr. an guten zahlbaren Obligationen, auf ihre Lebenszeit in der Maasse mit einem Fideicommiß beleget sind, daß sie, so lange sie leben, auf eben gedachte ihre Erbtheile ohne Einwilligung ihrer gesammten Geschwistere gar keine Schulden contrahiren, vielweniger solche ihre Erbtheile contrahirter Schulden halber ganz oder zum Theil cediren und auf andere transferiren, folglich auch nicht unterpfändlich verschreiben, noch sonst alienation und auf irgend eine Art oneriren und belästi-

lästigen sollen, können und mögen, mithin wenn solches dem väterlichen Willen entgegen geschähe, alle solche ohne Einwilligung ihrer Geschwistere unternommene Handlungen diesen so wenig, als überhaupt allen denenjenigen, welche in den nach den §phis 22 bis 29. des Testaments geordneten Substitutions Fällen an sothane Erbtheile eventuelle Ansprüche haben auf irgend eine Art präjudiciren, vielmehr dergestalt null und nichtig seyn sollen, daß daraus keinem ein Recht entstehen möge, an vorbenannte Güther und Erbtheile der drey Gebrüdere von Bülow die geringste Forderung und Ansprache zu machen; wie dann daher niemand, der diesem Unserm öffentlichen Notificatorio und Verboth entgegen zu handeln unternehmen möchte, mit seinen Forderungen und Ansprüchen gerichtlich gehöret, sondern sofort abgewiesen werden soll.

Wobey Wir auch noch weiter anfügen, daß wenn

d) das ad c. gedachte Lehn-Guth Wendelstorf reluiret wird, und obgedachter Unser Cammerherr Berend Joachim von Bülow mit dem Reluitions-Quanto und dem ihm ausserdem zu seinem Erbtheil zugelegten Capital der achtzehn Tausend Reichsthaler N. Zwdr. ein Land-Guth acquitiren sollte, dieses sodann bis auf die Summe von Vierzig Tausend Rthlr. N. Zwdr. ebenfals die vorbeschriebene fideicommissarische Natur und Eigenschaft haben und erhalten, und mithin alles das, was von dem fideicommiß-Güthern ad a. b. und c. gedacht ist, von solchem Guthe bis auf 40000 Rthlr. N. Zwdr. gleichfalls gelten, beobachtet und erkannt werden solle.

Jedoch sind von der in vorbeschriebener Maasse verbotenen Schulden-Contrahirung nachstehende Fälle ausdrücklich ausgenommen, und zwar

A. In Ansehung aller drey Söhne,

1) wenn sie ihren Ehefrauen in ihren vorbenannten Güthern und Erbtheilen ein jährliches Wittwen-Gehalt bis auf die im Testament und desselben Scheduln bestimmte Summe constituiren und verschreiben,

2) wenn sie aus dem Grunde der in puncto bonitatis der erbschaftlichen Activ-Forderungen testamentsmäßig zu leistenden Eviction gemüßiget würden, einstweilig Gelder aufzunehmen.

3) Wenn ihre Land-Güther von Unglücksfällen betroffen würden,

als in welchem Fall, nach der unter ihnen mit ihren Schwestern getroffenen Vereinbahrung, so oft der Besitzer des Guths Camin in Zeit eines Jahres ein auf ein Tausend Rthlr. N. Zwdr., die Besitzere der Güther Düßin und Wendelstorf aber, oder desjenigen Guthes, was in die Stelle von Wendelstorf dereinst eintreten möchte, ein auf Acht Hundert Rthlr. N. Zwdr. gehender Unglücksfall trift, dem Besitzer des Guthes Camin frey stehen soll, zur Ersetzung des Schadens für ein Tausend Rthlr. N. Zwdr. Holz von dem Guthe Camin, nach vorher gegangener bey Unsrer Regierung gemachten Anzeige, zu verkaufen, ohne solches Holz-Geld mit seinen Brüdern und Schwestern theilen zu dürfen, den Besitzern der Güther Düßin und Wendelstorf aber erlaubet ist, Acht Hundert Reichsthaler N. Zwd. aufzuleihen, und ihre Güther dafür zur Hypothek zu verschreiben.

Ferner ist

B. wegen des Guthes Camin insbesondere ausgenommen

4) eine Schuld auf Fünf Hundert Reichsthaler N. Zwdr., welche der verstorbene Erblasser selbst en faveur derjenigen aus der Familie weiblichen Geschlechts, die den Namen Catharina Louisa führen, in dem Guthe Camin beleget und auf welche er bereits in Termino Trinitatis 1773 von seinem Sohn, dem Legationsrath von Bülow, eine in Camin radicirte hypothekarische Verschreibung empfangen hat, und

5) wegen des Cammerherrn Bernd Joachim von Bülow insbesondere der oben ad d. ge-

gedachte Fall, wenn er nemlich mit dem Reluitions Quanto für Wendelstorf und dem Capital der Achtzehn Tausend Reichsthaler N. Zwdr. ein Land-Guth acquirirte, als in welchem Fall ihm das, was der Werth solches Guthes über die Fideicommiß Summe der 40000 Rthl. N. Zwdr. gehet, zu negociiren unbenommen ist. Gleich denn auch

6) dem Lehn-Guthe Düßin ein Capital von 1500 Rthlr. N. Zwdr., nicht minder der Antheil des mittelsten Sohnes Heinrich Ulrich von Bülow an den für die Mutter ad dies vitæ, ausser dem zu ihrem Unterhalt sonsten annoch bestimmten, mit ausgesetzten Capital von Zehn Tausend Reichsthaler N. Zwdr., ingleichen alles das, was dem Heinrich Ulrich von Bülow aus dem väterlichen Nachlaß, ausser dem Lehn Guth Düßin cum pertinent. an Geld und Obligationen zugefallen ist, in der Maasse beygeleget worden, daß, so lange die drey Gebrüdere von Bülow und derselben Descendence das Guth Düßin besitzen, der jedesmalige Besitzer desselben den Hauptstuhl sothanen Geldes nie angreifen, sondern lediglich und alleine davon die Zinsen zu geniessen haben solle, und endlich

7) In Ansehung der Oberhauptmannin Catharina Louisa von Moltzahn gebornen von Bülow in dem väterlichen letzten Willen noch dies verordnet ist, daß sie auch über dasjenige, was ihr aus dem väterlichen Nachlaß an baarem Gelde und Obligationen ausser dem Quanto der 10500 Rthlr. N. Zwdr. zugefallen ist, wesfalls sie sich laut ihrer eydlichen Angelobung und Verzichts-Acte resp. vom 17ten Junii 1773, und 19ten April 1777, aller Disposition, Veräusserung und Verhypothecirung in Ansehung des Capitals begeben hat, wie solches durch Unser Notificatorium vom 23ten Junii dieses Jahres bereits gemeinkündig gemacht worden, eben so wenig, und nicht weiter, als wegen solcher 10500 Rthlr. N. Zwd. zu disponiren, hinfolglich auch darauf so wenig Schulden zu contrahiren, als selbiges zu verpfänden, zu cediren und zu alieniren befugt seyn solle und wolle.

Damit nun alle und jede sich hiernach zu richten wissen, und niemand sich mit einer Unwissenheit entschuldigen könne und möge, so haben Wir dieses Unser Notificatorium zu dreyenmalen nach einander in den Schwerinschen Intelligenzblätter einzurücken, und diese zum Beweise, daß solches geschehen, danächst den Acten beyzulegen befohlen. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 23. October 1779.

IV. Bescheid.

1) In Sachen, betreffend den öffentlichen Aufruf der Gläubiger, des verstorbenen Hn. Pastors Nähmzow, zu Hohensprenz, giebt die zur Berichtung desselben Schuldwesens, höchstverordnete Herzogl. Commißion diesen Bescheid:

Demnach die, unterm 3ten Septemb. d. J. ausgegangene peremtorische Ladungen, mittelst der Schwerinschen auch Strelitzschen Anzeigen, nicht minder des Altonaischen Merkurs und durch verfügeten Anschlag zu Hohensprenz, bescheinigtermassen, gemeinkündig gemacht worden; so werden, purificato præjudicio, in citationibus comminato, nunmehro alle diejenigen, welche sich in der, ad profitendum credita auf den 14ten vorigen Monats berahmt gewesenen Tagefahrt nicht gemeldet haben, mit ihren etwanigen Forderungen, an die Verlassenschaft des wayl. Herrn Pastors Nähmzow zu Hohensprentz, gänzlich hiedurch abgeschlossen und sie damit zum immerwärenden Stillschweigen verwiesen.

Gleich wie aber die Commißionswegen, verendzweck gewesene und noch verendzweckte gütliche Hinlegung dieser Schuld-Sache, im vorigen Termine, nicht bewirket werden mögen und dann hiezu, auch zur allenfallsigen Protocollarischen Verhandelung des Erstigkeits-Rechtes, nicht weniger, so viel die verwittwete Frau Pastorin Nähmzow anlanget,

get, zur gleichfalls eventualen und zwar genüglichen Bescheinigung des, geäussertermaßen ihr in Ansehung des Nachlasses ihres Ehe-Mannes, zustehenden Zurückbehaltungsrechtes, eine anderweitige Tagefahrt auf den 23sten December bestimmet worden ist; so haben sämmtliche sich angegebene Gläubigere alsdann, Morgens um 9 Uhr, vor der Herogl. Commißion in der hießigen Superintendentur sich in vorermeldeten Absichten, entweder persönlich oder durch genugsam, auch legitimirte Bevollmächtigte, bis sub finaliter comminatis præjudiciis, wieder zu stellen, daß, ersteren Falles, die Abwesenden an den Beschlüssen der Gegenwärtigen gebunden seyn sollen, im anderen Falle aber jene so wol, als auch sie die verwittwete Frau Pastorin Nähmzow, mit ihren Bezugweise habenden Erstigkeits- u. vermeintlichen Zurückbehaltungs-Rechten nicht weiter werde gehöret, sondern derselben für verlustig erkläret werden. Das abgehaltene Professions-Protocoll ist denen, so es angehet, mit den Beyfügen, auf Verlangen, in Abschrift mitzutheilen. Von Rechtswegen. Publ. Güstrow, den 10 Nov. 1779.

Von Commißions wegen,
Keßler, Neumann, Ackermann.

2) In Convocations-Sachen der Gläubiger und Erbinteressenten, an dem nunmehro verkauften unfern der Walkmühle auf hießigem Stadtfelde belegenen, den Erben des wayl. Pastoris, Christian Müller, zu Clatzow, gehörig gewesenen vier Ruthen Ackerstückes, wird nunmehro das in proclamatibus angedrohete Præjudicium purificiret, und die sich nicht gemeldet habende gänzlich præcludiret und abgewiesen.

Wornächst denn auch die ad acta bekannt gemachten Moldenhauerschen Erben, so sich in Königl. Preußischen Dienste aufhalten sollen hiedurch geladen werden, sich binnen 6 Wochen a dato im hießigen Waysengericht zu melden, den ihnen aus obgedachten Ackerstücken zukommenden Antheil in Empfang zu nehmen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß mit auszahlung ihrer Portion constitutionis modia verfahren werden solle. V. R. W. Malchin, den 13. Nov. 1779.

Verordnetes Waisengericht.

V. Was zu verpachten.

1) Wann der Hof Oberjägermeister von Rieben entschlossen, ihre auf Trinitatis 1780 aus der Pacht fallender Güter, Schönhausen, Matzdorf und Lauenhagen nebst dem Bauerdorfe Voigtsdorf, welche in Mecklenburg an der Uckermärkschen Gränze, und zum Theil auch an der Mark, eine Meile von Strasburg, zwey Meilen von Pasewalck, Friedland und Woldegk zum Absatz ihrer Producte sehr vortheilhaft belegen, von Trinitatis 1780 an, auf 12 nach einander folgende Jahre, anderweitig zu verpachten; so haben Pachtliebhabere die die erforderliche Sicherheit bestellen können, sich zur Beaugenscheinigung der Güter, auf dem adel. Hofe zu Schönhausen, und zur Unterhandlung wegen der Pacht bey dem Bürgermeister Goeden, in Friedland, als dem Bevollmächtigten innerhalb 6 Wochen a dato an, zu melden. An beyden Oerten sind auch die Pacht-Anschläge zu inspiciren. Von diesen Gütern liegt das Hauptgut Schönhausen seit 16 Jahren in 12 Binnen- und 5 Aufsenschlägen, ist mit einer proportionirten Holländerey und Schäferey, von 130 Kühen und 1000 Schaafen, mit einer hinlänglichen Heuwindung versehen, und hat einen starken Boden. Es wohnen hierin 16 Einlieger und wird von den 12 Vollbauern, zu Voigtsdorf, der gewöhnliche Hand- und Spanndienst verrichtet. Ueberdem ist eine Mühle und Krug lage daselbst.

Die Aussaat beträgt zu Schönhausen in jeder Kopp 13 Last Winterkorn, in dem Aufsenschlag eine Last. Zu Matzdorf in jedem Schlage 4 bis 5 Last, und zu Lauenhagen 2 Last, alle blos in Winterkorn, nach berliner

Maaß gerechnet, welches zusammen eine Aussaat von 14 Last Winterkorn auf gesamte Güter ausmacht. Das Weitere werden die Anschläge nachweisen. Friedland, den 29 Oct. 1779.

2) Auf kommenden Trinitatis 1780. ist ein ansehnliches Gut, eine Meile von Wismar belegen zur Pachtung feil; der Boden ist mehrentheils Waitzen Acker, an 9 Last Winter-Saat und wobey alles Inventarien Vieh, sämtliche instrumenta rustica ohne Ausnahme bleiben sollen, auch wird nur ein weniges an prænumerirrer Vorschuß erfordert; hauptsächlich aber auf einen friedliebenden Hauswirth gesehen und andere hinlängliche Sicherheit im Contract bestimmt verlanget. Auch wird zugleich angezeiget, daß die Gutsherrschaft im Wohnhause bewohnen bleibt, und sich einige percelen reserviret. Wer hiezu Neigung hat, kann sich auf dem Königl. Schwedischen Posthause, bey dem Hrn. Post-Secretair Seidenschnur daselbst melden, welcher weitere Nachweisung geben wird. NB. Eine bequeme Wohnung wird dem Pächter angewiesen.

3) Zu Schönfeld, im ritterschaftlichen Amte Schwerin belegen, fällt auf nächstkommenden Anthonii die daselbst befindliche Windmühle aus der Pacht. Bey dieser Windmühle sind an 60 Scheffel Aussaat Acker und gute Heuwerbung; die Krugwirthschaft ist gleichfalls dabey. Der Müller kann 8 Kühe, 10 Schweine, 2 Pferde, auch Ochsen halten. Wer Lust hat diese Mühle zu pachten, kann sich auf dem Hofe zu Schönfeldt, bey dem Eigenthümer Hrn Böckmann melden, und weitere Conditiones einziehen.

VI. Was zu verkaufen.

1) Es sollen den 1sten und 2ten Decemb. d. J. die nachgelassenen Mobilien, des hieselbst verstorbenen Herrn Präpositi Mussus, meistbietend gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. als: verschiedenes Silberzeug, Medaillen, Prätiosa, Betten, Leinen, Küchengeräth, Tische, Schränke, und eine 4sitzige Gutsche, besonders am 2ten Decemb. der zwar kleine doch ziemlich gute Büchervorrath verauctioniret werden, und werden die benachbarten Herrn Prediger ersuchet, am obbestimmten Tage, sich in der Wohnung des Hrn. Rathsverwandten Tiede hieselbst einzufinden, der Catalogus dieser Bücher, soll nicht alleine in der hiesigen Präpositur circuliren, sondern ist auch bey dem hiesigen Notario Hrn. Böldt, zu inspiciren. Neubuckow, den 16. Oct. 1779.

Zum Herzogl. Waysengericht verordnete Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Wann auf das, in der Mühlenstrasse belegene Voigtsche Haus, so der Kaufmann Frehse bewohnet, in dem jüngsten Licitations-Termin 1000 Rthlr. N. Zwdr. offeriret, E. E. Rath aber zum Ueberbot, einen Terminum auf den 15ten Decemb. d. J. anberahmet hat, so wollen alsdann die Kaufliebhabere sich zu Rathhause stellen, Bot und Gegenbot pflegen und des Zuschlags gewärtigen. Güstrow, den 9. Nov. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

3) Wann die öffentliche Verkaufung der Bücher des verstorbenen Hrn. Magisters Zander, zu Güstrow nicht, wie es auf den Verzeichnissen bemerkt geworden, am 22sten des November Monats, sondern erst mit dem 6ten Decemb. ihren Anfang nehmen kann; so wird solches hiedurch angezeiget und allgemein bekannt gemacht. Wie auch, daß ausser den Verzeichnissen dieser Bücher, welche bereits, durch Abschickung an die mehresten Herrn Präpositen im Lande, um solche gewogentlichst unter den, zu ihren Präposituren gehörigen Herrn Predigern zu distribuiren, und sonst vertheilt worden sind, der Kaufmann Hr. Herder in Schwerin und der Buchdrucker Hr. Müller in Rostock die Güte haben werden, auf Verlangen noch welche zu ertheilen. Desgleichen sind auch noch Exemplare davon, hier bey der Witt-

we

me des seel. Hrn. M. Zander zu haben. Güstrow, den 26. Oct. 1779.

4) Es soll am 13ten Decemb. d. J. auf dem hiesigen Rathhause ein ansehnlicher Vorrath von Gold, Silber, Pretiosis, Zinn, Kupfer, Meßing, Kleidern, Betten, Leinen, und andern Hausgeräthe öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden, als welches den Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Schwerin, den 17. Nov 1779.

5) Wann schon vor geraumer Zeit durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht worden, daß das der weyland Frau Geheimen Räthin von Mecklenburg zugehörige, und in der Schulstrasse zu Güstrow gelegene Wohnhaus verkauft werden soll, und sich hierauf unterschiedene Kaufliebhabere gemeldet haben; So wird nunmehr auf den 16ten des künftigen Monats Decembr. ein Termin zur öffentlichen Licitation hiedurch angesetzt, an welchem sich die Kaufliebhabere des Morgens um 10 Uhr in dem Sterbhause zu Güstrow einzufinden, und nach befundener Annehmlichkeit des Boths zu gewärtigen haben, daß der Zuschlag sogleich erfolgen werde. Die Bedingungen sind übrigens sowohl in dem Sterbhause als bey dem Hrn. Oberschenk von Mecklenburg auf Lüssow vorhero einzusehn. Güstrow, den 20. Nov. 1779.

6) Nachdem die Helmschen Erbinteressenten, es zu dreyen malen durch die Mecklenburg Schwerinschen Nachrichten bekannt machen lassen, wie sie entschlossen, ihr Pfandrecht an dem Gute kl. Poserin zu cediren, sich darauf auch verschiedene Liebhabere darzu angefunden; so werden diese, und wer sonst noch darzu Belieben finden mögte, ersucht, sich sämtlich den 4. Decemb. d. J. Vormittags, in dem Hause des Hrn. Doctoris Beckmann, zu Güstrow einzufinden, damit dem annehmlich Meistbietenden das Gut kl. Poserin c. p. auf die darüber entworfene Cessions Bedingungen, welche falls sie nicht schon bekannt, beliebigst noch vor dem Termin bey dem Hn. Doctor Hartwig in Schwerin, dem Hn. Doctor Beckmann zu Güstrow, und dem Hn. Advocat Wulfleff in Neubrandenburg, zu inspiciren, zugeschlagen werden könne.

7) Das hieselbst in der Hollstrasse belegene dem Schustermeister Carstens, gehörige geräumige Wohnhaus, soll öffentlich an dem Meistbietenden verkaufet werden, und können Kaufliebhabere sich auf den 2ten Decemb. d. J. auf E. E. Gericht einfinden, Bot und Ueberbot thun, und nach Befinden den Zuschlag oder weiteren Bescheid gewärtigen. Sign. Güstrow, in C. E. Gericht den 27. Oct. 1779.

8) Der Herr Major von Bülow in Ribnitz, ist gewilliget, sein daselbst belegene Scheune von 6 Fach, und 6 Morgen so genannten Küchenmeister-Acker, und 3 Morgen auf der Lehmkuhle, mit voll und wohlbestellter Winter- und Sommer Saat, aus freyer Hand zu verkaufen. Kaufliebhabere können gegen hinlängliche Sicherheit die Hälfte des Kauf-Pretii zinsbar behalten, und haben sich desfalls bey dem Hrn. Major von Bülow, zu Ribnitz gefälligst zu melden.

9) Wann die Hrn. Erben der wayl. Frau Assessorin von Grabow gewilliget sind, das ihnen zugefallene in der Dohmstrasse, zu Güstrow belegene Wohnhaus, mit seinen Neben-Häusern zu verkaufen, welches nicht nur vor einigen Jahren ganz neu erbauet worden, sondern auch viele Zimmer, Auffahrt, Hofraum, Stallung und Garten hat; so können Liebhabere solches in Augenschein nehmen, mit den Hrn. Advocat Klingender, in Güstrow darüber nähere Handlung pflegen, und von demselben die Bedingungen erfahren.

10) Es stehet zu Bützow eine halbe Chaise für einen billigen Preis zu verkaufen, daran Achsen und Räder fast ganz neu sind und alles in dem besten und brauchbarsten Stande sich befindet. Kaufliebhabere haben sich desfalls bey dem Hrn. Candidat Klentz daselbst zu melden, der so wol von dem einen, als andern Nachricht giebt.

11) Bey dem Weinhändler, Hrn. Uhl in Schwerin, sind gegenwärtig verschiedene Sorten Franzweine, als junge, die Bouteille zu 5 und 6 ßl.; mittel Weine und verschiedene Sorten alte Franzweine, wie auch guter Roth-Wein, die Bouteille zu 7, 8, 10 bis 12 ßl. zu bekommen, die sich durch ihre Güte selbst empfehlen. Ferner Picordan, die Bouteille zu 7 und 8 ßl; Muskatwein, zu 9 ßl.; Frontignac, 10 ßl. Alle diese Sorten sind auch bey Ankern um billige Preise zu haben, so wie verschiedene Sorten schwere und süsse Weine. Dabey verkauft er auch guten Connigac-Branntwein, die Bouteille zu 9 und 10 ßl.; guten Zetta-Branntwein, die Bouteille 8 ßl.

12) Bey dem Radler, Hrn Joh. Chr. Burchard, in Schwerin, stehet eine alte Drat-Malzdarre, welche noch so gut als neu ist, zum Verkauf; sie ist in 3 Platen abgetheilt und 3½ Fuß hoch, 9 Fuß 4 Zoll breit. Wem damit gedienet ist, wolle sich bey demselben melden und Handlung pflegen.

13) Der hiesige Bürger und Kaufmann, Herr Trüe, wohnhaft in dem Prangschen Hause, bey dem Chirurgus, Hr. Riesel, am Fließ-Graben, hat allerhand Arten von Leinen, in ächter Holländischer Bleiche, Wahrendorfer gewürfeltes, gestreiftes und geblümtes, auch klares Leinen, Kamprer, Tisch- und Tafel-Services, ꝛc. zu verkaufen. Er verspricht, gute Waare für den möglichsten wohlfeilen Preis zu geben, und empfiehlt sich dem geehrtesten Publicum bestens. Schwerin, den 28. Octob. 1779.

VII. Zu vermieten.

1) Ein sehr logables Haus in der Langen Strasse hieselbst mit 8 Zimmern, wovon 2 tapeziret, 5 Kammern, geräumiger Hofraum, Auffahrt, Wagenremise, Holz- und andere Ställe, nebst ein Waschhaus, ist zu vermieten. Es dienet zur Nachricht, daß es stets von Standespersonen bewohnet worden, und zu allen Zeiten bezogen werden kann. Nachricht kann davon auf hiesigen Posteomtoir eingezogen werden. Bützow, den 24ten Nov. 1779.

VIII. Was gefunden.

1) Da vor ohngefähr 6 Wochen, sich auf hiesigen Felde, vier Schütikälber irrig angefunden, so wird, da bisher keine Nachfrage geschehen, hiedurch angezeiget: daß die Eigenthümer sich mit gehörigen und richtigen Beweisen, bey der hiesigen Gutsobrigkeit, innerhalb 4 Wochen melden, und gegen Entrichtung des Futtergeldes die Kälber sofort entgegen nehmen mögen; sollte sich kein Eigenthümer binnen der obbestimmten Frist melden: so werden die vorgedachte Kälber verkauft, und das dafür zu lösende Geld, nach Abzug des Futtergeldes und der verwandten Kosten unter die Armen vertheilet werden. Kurzen Trechow, den 19 Nov. 1779.

2) Im Bauerdorfe Wodorf, Bukowschen Amts, hat sich seit etwa 5 Wochen eine alte Kuh angefunden, deren Eigenthümer bis itzt nicht zu erfragen gewesen. Sie ist ganz schwarz ohne Abzeichen, und hat keine Zähne mehr, daher sie auch nicht durch den Winter zu bringen ist. Der Eigenthümer derselben wolle sich mit ehesten angeben, ausserdem sie zur Ersetzung des Futter- und Weydegeldes wird geschlachtet werden müssen. Wodorf, den Nov. 1779.

3) Zu Parchim stehen 3 fremde Füllen, 3 ins 4te Jahr alt, wovon 2 braun und eins ein Rothschimmel ist. Wer sich als Eigener dazu hinlänglich legitimiren kann, wolle sich auf dem neuen Kampe vor Parchim, bey dem Gastwirth Eichler melden.

IX. Was verlohren.

1) In der Nacht von den 31sten October auf den 1sten Novemb. d. J. ist zu Neuklooster, eine grosse schwarze 13jährige Stute, welche am linker Vorderfuß, gegen den Knie eine Wehne, und oben im Schweif einige weise

Haa-

Haare hat, von der Weyde entkommen. Wer Nachricht von diesem Pferde hat, wolle es dem Holländer Lembcke, daselbst gegen eine Vergeltung bekannt zu machen belieben.

X. Was gestohlen.

1) Dem Schmidt zu Mamerow ist vor etwa 4 Wochen eine schwarze ins 4te Jahr gehende Stute, welche unten im Schweif greise Haare und unter dem Zopfe einen kaum zu sehenden kleinen Stern, sonst aber kein Abzeichen hat, gestohlen. Wer von diesem Pferde Nachricht bekömmt, wolle geneigtest es beym Herzogl. Amte Güstrow zu melden. Güstrow, den 24. Nov. 1779.

X. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Zu Käselow im Amte Güstrow sind 21 Häupter durchgeseucht, 5 sind gestorben und 4 stehen krank; Zu Karow sind 19 durchgeseucht 4 gestorben und alles übrige vorhandene Vieh ist krank.

Im Amte Bützow Kühn sind zu Steinhagen 49 Häupter todt, 2 krank, 45 durchgeseucht; Zu Warnkenhagen 4 todt, 7 krank, 43 durchgeseucht; Zu Moltenow 34 todt 6 krank, 46 durchgeseucht. Kotelbogen steht seit 3 Wochen in der Quarantaine. Jetzt ist die Seuche auch in dem nach Trechow gehörigen Dorfe Trebsow und auf dem Schulzen-Gehofte zu Moltenow ausgebrochen. Desgleichen ist sie

zu Karfft im Amte Wittenburg aufs neue eingetreten. Von den Bantziner Inoculations-Anstalten ist seit dem vorigen Avertissement noch kein weiterer Bericht eingegangen. Schwerin, den 25. Nov. 1779.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Vermöge eines von Ihro Herzogl. Durchlaucht hieselbst behandzeichneten Cammererkenntnisses, ist der Schulz Kuhlmann, von Warnitz, wegen angestifteter Aufwiegelung der dortigen Dorfschaft, gegen den ihr obliegenden Hofedienst, auf einen Monat zum Vestungsbau verurtheilet, auch bereits nach Dömitz abgeführet. Schwerin, den 23. Nov. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Da sich allhier gestern ein Mensch, Namens Johann von der Heyde, seiner Angabe nach zu Greifswald gebürtig, und daselbst Bürger und Becker, angefunden, und Anspruch an das a Judicio prævia proclamatione für 3 Jahren, confiscirte Pferd gemachet; derselbe aber, weil er sich zu der Zeit Meyer genannt, und sich sonst in seinen Reden verdächtig gemachet, dadurch veranlasset, daß er a Judicio in Verhör genommen worden; und sich dabey veroffenbahret, daß er in Stralsund Pferde Diebereyen wegen inhaftiret gewesen und dieserwegen äusserst verdächtig sey; er auch hierauf so gleich arretiret und auf dem Rathhause allhier in ein sicheres Behältniß im 2ten Stockwerk gesetzet worden; er sich aber in der abgewichenen Nacht, durch den mit starken Holz vergitterten Fenster, gezwungen; und sich mit einem, von den ihm zu seinem Lager gegebenen kurzen Stroh gemachten Seil herunter gelassen, und sich also mit der Flucht davon gemachet: so hat Judicium alle Gerichte und respective Obrigkeiten in subsidium juris ergebenst ersuchen wollen, diesen Johann von der Heyde, alt seiner Angabe nach 34 Jahr, von kleiner Statur, blassen kleinen Gesicht, mit grau röthlichen Augen und gelb braunen Bart, und gleichen ziemlich lang lockigten Haaren auf dem Kopfe mit einer kahlen Platte, schwarzen Hosen, Stiefeln, und Huth, wenn er sich in eines Jurisdiction betreten lasse, so gleich arretiren zu lassen, und Judicio solches anzuzeigen, damit man ihm von dort gegen Erlegung der Arretirungskosten, und gewöhnlichen Reversalien wieder abholen lassen könne. Teterow, den 18. Nov. 1779.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 25. Nov. 1779.

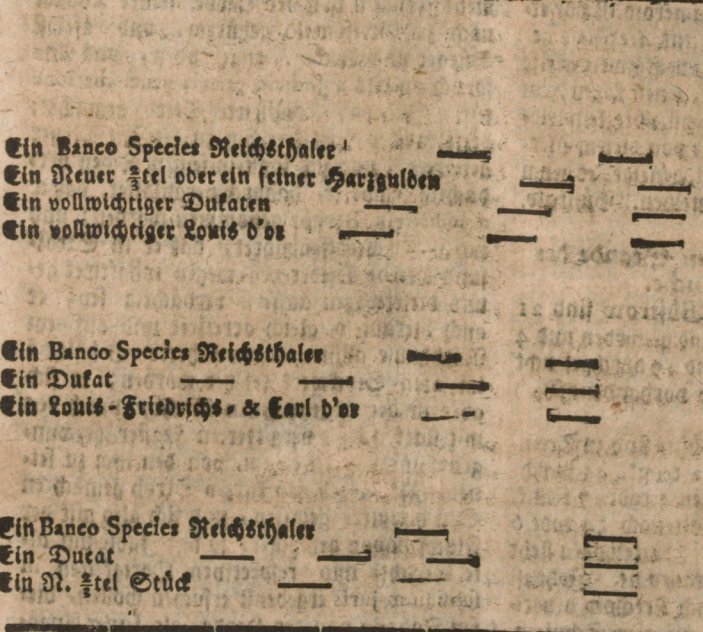

Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
Rthl.	ßß.	₰.
1	11	—
—	29	10
2	21	3
4	14	3

In N. ⅔tel St.		
Rthl.	ßß.	₰.
1	15	3
2	29	9
4	29	3

In Louis d'or		
Rthl.	ßß.	₰.
1	20	6
2	41	3
	34	9

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den 24 Nov. in Rost. N. ⅔ Last	64	—	40	—	38	—	56	—	42	—	31	—	28	—	23	—
— 26 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.		34	—	24	—	22	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
— 26 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 26 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 26 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 26 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 24 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 25 in Boitzenburg, der Sack.	3	32	2	24	2	8	—	—	3	8	2	32	1	20	1	12
	3	32	2	24	2	8	—	—	3	8	2	32	1	20	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0586
DFG

Anno 1779. 49tes Stück.

Sonnabends den 4. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Ehrn Prediger Gluer, zu Wattmannshagen unterthänigst angezeiget, daß er unter nachstehenden extractiue sub A) hiebey abgedruckten Bedingungen mit gesammten seinen Gläubigern sich zu vergleichen wünschte, mit devoteſter Bitte, Wir geruheten gnädigst, Terminum zur Abgabe der creditorischen Erklärung anzuberahmen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden Wir nicht nur sämmtliche Gläubiger des Ehrn Predigers Gluer, und deren gemeinsamen Anwald Unsern Hof- u. Landgerichts Procuratorem Carnatz, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 28sten Jan. künftigen Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Erklärung über sothane Vergleichs-Vorschläge so dann angeben, oder gewärtigen, daß die Ausbleibende, und sich nicht erklärende pro consentientibus gehalten werden sollen. Wobey hiedurch annoch angezeiget wird, daß die Vergleichs-Vorschläge in extenso bey dem

communi mandatario eingesehen, oder von demselben auch in Abschrift mitgetheilet werden können. Zugleich befehlen Wir aber auch den special Anwälden, sich gegen den Termin bey constitutionsmäßiger Strafe gehörig ad acta zu legitimiren. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 20. Nov. 1779

A) Extractus der von dem Pastore Gluer, zu Wattmannshagen ad acta convocationis seiner Gläubiger den 8ten Nov. 1779 übergebenen Vergleichsbedingungen.

§. 6.

Damit meine Creditores wenigstens meine gute Absicht, und Fürsorge für ihre Befriedigung thätig erfahren mögen, so habe ich meine Frau dazu beredet, und sie ist bereit, sich deshalb, rechtlicher Ordnung nach zu reversiren: Daß sie sich meinen Gläubigern, im Fall, daß von ihnen nachstehender Vergleich angenommen werden dürfte, postponiren lassen wolle.

§. 7.

Demnach trete ich meinen Gläubigern

a) meine ganze Bibliothek zu ihrer Befridigung ab, und diese rechne ich nur ganz geringe 800 Rthlr.

b) Habe ich mit dem jetzigen Besitzer von Watrum des verstorbenen Schröders Erben, noch verschiedene Forderungen aus dem geschehenen Verkauf, welche mit Inbegrif eines Postens von 80 Rthlr. an den Advocat Segnitz zu Güstrow, betragen Circa 1500 Rthlr.

c) Trete ich denenselben das Blumsche Haus in Teterow ab, welches ich nur ganz geringe rechne zu 220 Rthlr.

d) Einen Wechsel des Forstinspectors Müller zu Römershagen auf 180 Rthlr. mit 10jährigen Zinsen 90 Rthlr. So wie dieses nun 2790 Rthlr.

§. 8.

schon eine Summe von 2790 Rthlr. beträget, so offerire ich mich übrigens annoch, insoferne hievon meine Gläubiger nicht befriediget werden sollten, von meinen jährlichen Salario, so lange mir Gott das Leben verleihet, jährlich 300 Rthlr. per modum assinationis & arresti zu ihrer gänzlichen Befriedigung abzugeben, und solchergestalt ihnen meine Schuld zu entrichten.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Alle und jede, welche an den verstorbenen Schlächter, Hans Daniel Lohrentz, und dessen hinterlassenes Vermögen einige Ansprache, sie rühre her, aus welchem Grunde sie wolle, machen können, werden auf den 15ten Decemb. d. J. vorgeladen, ihre Prätensiones alsdann zu Rathhause sub pœna præ- & concluſi zu liquidiren. Güstrow, den 9ten Nov. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

c) beym Stadtgerichte zu Grabow.

1) Zur Eröfnung der von der, jüngsthin allhier verstorbenen Frau, Vice Canzleydirectorin Keller, , Agneta verwittwete von Fabern gebohrne Duven, ad judiciale depositum eingelieferten testamentarischen Dispostion, ist der 14te Decemb. a. c. angesetzet, und werden derselben hinterbliebene Erben, auch alle andere so einiges Interesse dabey zu haben vermeynen, hiemit sub præjudicio vorgeladen, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte zur Wahrnehmung ihrer Befugniß zu erscheinen. Grabow, den 23. Nov 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

d) beym Amte zu Rehna

1) Alle diejenigen, welche an die unter gerichtlichen Siegel gesetzte geringe Verlassenschaft, des hieselbst verstorbenen Lumpenhändlers, Carl Friederich Sadler, einige Ansprache aus Erbschaftsrecht, Schuldforderung und sonsten zu haben vermeynen, werden hiedurch sub pœna præcluſi & perpetui silentii citirt und vorgeladen, daß sie sich am 13ten Decemb. d. J. frühe um 9 Uhr, vor dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte gestellen und ihre

An-

Ansprüche auch Forderungen rechtlich bescheinigen und erweisen sollen. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 29. Oct. 1779.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht verordnete Beamte.

c) beym Amtsgericht zu Hagenow.

1) Es werden auf gezziemendes Ansuchen des Mühlenburschen, Jacob Wilhelm Röper, zu Schwerin, als Universal-Erben des zur Klüsser oder Jesarschen Mühle ohnlängst verstorbenen Erb-Mühlenmeisters, Joachim Christoph Grath, alle diejenigen, welche an dessen beweg- oder unbeweglichen Nachlaß in specie aber, an die von vorgedachten Mühlenburschen, Jacob Wilhelm Röper, dem Mühlenmeister Dreves bereits mit Herzogl. Cammer Consens käuflich cedirte und überlassene Klüsser Erb-Mühle cum pertinentiis, ex capite debiti, hypothecæ, retractus, protimiseos, oder sonst aus irgend einem andern rechtlichen Grunde, Ansprache und Forderung zu machen glauben, hiedurch sub pœna præclusi ac perpetui silentii hinc peremtorie geladen, sich am 12ten Febr. k. J. des Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube zu gestellen und ihre etwanige Forderungen und Ansprüche, anzugeben und rechtlich zu bescheinigen. Hagenow, den 22. Nov. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

2) Alle diejenigen, welche an die gerichtlich inventirte und unter Siegel gesetzte Verlassenschaft des zu Craack verstorbenen vormaligen Herzogl. Försters Balthaser Christoph Quell, einige Ansprache aus Erbschaftsrecht Schuldforderung und sonsten zu haben vermeynen, werden hiedurch peremtorie auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, citiret und geladen, daß sie sich am 17ten Decemb. d. J. frühe um 9 Uhr, vor hiesiges Amtsgericht gestellen, und ihre Ansprüche und Forderungen rechtlich bescheinigen und erweisen sollen. Hagenow, den 17. Octob. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

f) beym Amtsgericht zu Warin.

1) Es werden alle und jede, welche an das vor dem hiesigen Mühlenthor belegene Büselsche Haus cum pertinentiis ex capite crediti vel alio quocunque capite einige Ansprache machen in termino peremtorio den 14ten Decemb. a. c. ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi & impositionis perpetui silentii Morgens 9 Uhr, vor hiesige Herzogl. Amtsstube geladen. Decretum Warin, den 12. Octob. 1779. Herzogl Amtsgericht daselbst.

g) beym Patrimonial-Gericht zu Klentz.

1) Alle und jede, welche an die zu Jämckendorff wohnenden 6 Bauren, als den Schulzen Johann Barg, den Bauren Theodosius Koß, Hartwig Barg, Hartwig Schmidt, Christoph Ott und Ludewig Ott, aus irgend einem Grunde, er sey, welcher er wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, werden hiemit vorgeladen, am 13. Dec. dieses Jahrs, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Klentz zu erscheinen, und bey Strafe der Ausschliessung und des ewigen Stillschweigens, diese ihre Ansprüche und Forderungen ad Protocollum zu liquidiren, solche gehörig zu bewahrheiten, und demnächst Bescheides und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Klentz, den 16ten Oct. 1779.

Patrimonialgericht daselbst.

h) beym adel. Gericht zu Jlow.

1) Es werden ad instantiam des Vormundes Jürgen Bäcker zu Hageböck, alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa an den verstorbenen Schmidt Kobran, zu Jlow, oder dessen Verlassenschaft Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vorgeladen, am 26sten Febr. künftigen 1780sten Jahres, Morgens 9 Uhr, auf dem adel. Hofe Jlow zu erscheinen, und ihre Forderungen ad statum liquidi zu bringen. Die Nichterscheinende sollen von der massa bonorum auf immer

mer abgewiesen werden. Decret. Ilow, den 23. Oct. 1779.

Adel. delegirtes Ilow Lischowsches Gericht.

i) beym adel. Gericht zu Kurzen Trechow.

1) Es werden alle und jede, welche an dem gesamten Nachlaß, des hieselbst zu Kurzen Trechow verstorbenen Holländers, Daniel Lemocke aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeynen, hiemit peremtorie und zwar sub pœna præ- & concluſi vorgeladen, daß sie am 13ten Decemb. d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor hiesigem Gerichte sich einfinden, ihre Forderungen sodann gehörig liquidiren und rechtlich verificiren sollen. Kurzen Trechow, den 3. Nov. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

k) beym adel. Gericht zu Vietzen.

1) Am 6ten Octob. d. J. ist in dem adel. Gut Vietzen, eine Person gestorben, die sich daselbst einige Jahre größtentheils aufgehalten hat, ausser daß sie zuweilen einige Zeit abwesend gewesen, und ihr Brodt gebettelt hat. Sie war zuweilen Blödsinnig, und man weiß weder ihren Geburts-Ort noch ihren Geschlechts-Namen anzugeben. Hier war sie blos unter den Namen Dorthy, bekannt, und der Sage nach ist sie aus Pommern gebürtig gewesen. Ihr sehr geringer Nachlaß, wovon die Verpflegungs-Kosten in ihrer letzten Krankheit nebst den Beerdigungs-Kosten kaum bestritten werden können, ist so fort unter gerichtlicher Versiegelung genommen worden. Sollte inzwischen diese Person, noch irgendwo Angehörige haben, welches sie geleugnet hat; so werden solche eingeladen, den 13ten Dec. d. J. vor dem adelichen Gericht zu Vietzen, zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren, wegen der gehaltenen Kosten Richtigkeit zu treffen, und den Nachlaß der benannten Person, in Empfang zu nehmen. Vietzen, den 8. Oct. 1779.

Adel. Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beyHerzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem bey Unserm von Botschen Regimente als Musquetier gestandenen Johann Heinrich Fromm, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau, Catharina Elisabeth geb. Barnstein, geziemend vorgetragen, wie du sie vor 8 Jahren durch Desertion böslich verlassen habest, sie auch seit den 5ten Novemb. 1774 von deinem Aufenthalte, Leben oder Tode nichts erfahren mögen, mit demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter vor zu laden. Da Wir nun solchem Petito in Gnaden deferiret haben: So citiren Wir dich Johann Heinrich Fromm, zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 17ten Decemb. d. J. Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben und darauf weitere rechtliche Verordnung, im Fall deines Ausbleibens aber, daß die Ehe zwischen dir und der Supplicantin werde aufgehoben, auch, was sich sonst zu Recht gebühret, wider dich erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach ꝛc. Schwerin, den 28. Sept. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem ehemaligen Gersdorfschen Inspectori Hans Jochim Krusemarck, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hof-Raths Findeisen hieselbst, als communis mandatarii von Boye, Gersdorfscher Creditorum,

zu

zu Ajustirung und Justificirung deiner geführten Gersdorffschen Rechnungen, auch zur Abgebung einer Aufklärung über die, in termino convocationis deiner Gläubiger proficirte Pöste, einen Terminum auf den 14ten Dec. d. J. anberahmet und, da der Ort deines Aufenthalts gänzlich unbekannt ist, gegenwärtige Edictales an dich erkannt haben: Citiren dich demnach zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, zu vorerwehnten Zweck in Person unausbleiblich erscheinen, auch daran sub præjudicio semel pro semper comminato, daß du sonst als ein ungetreuer Rechnungsführer, welcher keine Rechnung abgeleget, öffentlich werdest declariret und das Publicum für dich werde gewarnet werden, nicht ermangelu sollst. Wornach ꝛc. Schwerin, den 20. Sept. 1779.

(L.S) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

III. Notificatorium.

1.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir auf unterthänigstes Anhalten Unsers Land-Raths von Barner auf Bülow, und des Ober-Hauptmanns von dem Knesebeck zu Ratzeburg, als verordneten Curatoren, der minderjährigen von Grävenitz, Waschowschen Kinder, das von derselben Erblasser dem wayl. Carl Leopold von Grävenitz in seinem Testament am 31sten Decemb. 1772. über die respective in Unserm Amte Wittenburg und dem Fürstenthum Ratzeburg belegenen Güter Waschow und Dadow errichtete Fidei-Commiss, unter heutigen Dato, in der Masse gnädigst bestätiget haben, daß besagte Güter zu keinen Zeiten höher, denn auf 36000 Rthlr. N. Zwpr. mit Schulden beschweret werden sollen. Würde nun nicht desto weniger in der Folge Jemand diesem zuwider handeln und über vorbestimmte Summe hinaus Gelder auf erwehnte Güter anleihen; so hat derselbige es sich beyzumessen, wenn er mit seinen vermeintlichen Ansprüchen an mehr gedachte Güter nicht gehöret, sondern damit sofort abgewiesen wird.

Urkundlich haben Wir diese Verfügung hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen wollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29. April 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Lehncammer verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

2.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen; daß Wir auf Unsers nunmehro verstorbenen Oberhauptmanns, von dem Knesebeck, zu Ratzeburg, und des Landraths von Barner, auf Bülow, als verordneten Vormündern der minderjährigen von Grävenitz Dodowschen Kinder, bereits unterm 14ten August a. pr. geschehenes und nachhero auf des Landraths von Barner, anderweitiges alleiniges unterthänigstes Ansuchen und nachdem Wir die Bestellung des Legations-Raths, von Bülow auf Cammin, zum Vormunde an der Stelle wayl. Unsers Oberhauptmanns von dem Knesebeck, gnädigst genehmiget haben, daß von gedachter Kinder Erblasser, dem wayl. Carl Leopold von Grävenitz, in seinem Testament von 31sten Decemb. 1772. über die resp. in Unserm Fürstenthum Ratzeburg und dem Amte Wittenburg belegene Güter Dodow und Waschow,

errichtete Fidei-Commiß unterm heutigen Dato in der Maasse gnädigst bestätiget haben, daß besagte Güter zu keinen Zeiten höher, denn auf 36000 Rthlr. N. Zwdr. mit Schulden beschweret werden sollen. Es hat also derjenige, welcher nichts destoweniger in der Folge diesem zuwiederhandeln und über vorbestimmte Summe hinaus, Gelder auf erwehnte Güter anleihen würde, es sich selbst beyzumessen, wenn er mit seinen vermeinlichen Ansprüchen an mehr gedachte Güter nicht gehöret, sondern damit sofort abgewiesen werden wird. Urkundlich haben Wir diese Verfügung eigenhändig unterzeichnet u. zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen wollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum Neu-Strelitz, 29. April 1779.

(L. S.)

Adolph Friederich, H. z. M.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, da seit dem in Debitsachen des Drostes August Georg Maximilian von Fabrice auf Dutzow am 16ten May 1778 publicirten Präclusiv-Abschiede schon einige Zeit verlauffen ist; derselbe auch, gleich den dabevorigen Proclamatibus, auf das, von dem nachher regulirten Hypothekenbuche mit ergriffenen Gut Roggendorff cum pertinentiis ausdrücklich nicht lauter; daneben das unter den einzutragenden Schuldposten befindliche Gold mit 9 Procent Rabatt in N. Zwdr. reduciret ist, Wir, vermöge des in obgedachter Debitsache, in puncto compositionis amicabilis, besonders im Betref der Einrichtung des vergleichmäßigen Hypothekenbuchs, publicirten Abschiedes, zu desto vollkommnerer Sicherheit, nochmal publica proclamata præclusiva erkannt haben, Citiren demnach, mit Bezug auf das unterm 12ten Februar a. c. ergangene Notificatorium, vermittelst dessen die vergleichmäßigen Verbindlichkeit des Drostes von Fabrice, auf sein gesamtes beweg- und unbewegliches Vermögen und Güter, sammt deren Auskünften, mithin auf die beyden Güter Dutzow und Roggendorff cum pertinentiis, durchaus keine neue Schulden und, inclusive der jure separationis gehenden Schulden, nicht mehr als 37000 Rthlr. N. Zwdr. contrahiren, noch Zinsen aufschwellen lassen zu wollen, öffentlich bekannt gemachet ist, alle und jede, welche aus den Gütern Dutzow und Roggendorff cum pertinentiis, wegen irgend einiger Schuldforderung jemals ihre Befriedigung suchen können und wollen, oder in das niedergelegte Hypothekenbuch itzt mit aufgenommen zu werden begehren, oder mit derjenigen Summe, und Münzsorte, welche für sie eingetragen ist, nicht zufrieden seyn zu können vermeinen, hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß sie, nach zuvor genommener, einem jeden auf Verlangen a Registratore, zu verstattenden Einsicht des besagten Buches, ohne allen weiteren, aus keinerley Ursache zu ertheilenden Aufschub, annoch binnen einer Zeit von drey Monaten a Dato, bey hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzeley schriftlich sich melden, den Grund ihres Wiederspruchs anzeigen und beglaubigen, widrigenfalls aber, daß sie forthin überall nicht werden gehöret, vielmehr mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens werden präcludiret und für stets abgewiesen werden, gewärtigen sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 2ten Dec. 1779.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director, und Räthe.

4) Es wird dem geehrtesten Publico hiedurch ein Werk angekündiget, welches sich den Beyfall aller Kenner, besonders aber aller Mecklenburgischen Patrioten, gewiß versprechen kann. Es ist betitelt: Der Patriotische Menschenfreund: oder Practischer Versuch,

such, zur wahren Aufnahme der Länder, besonders der Mecklenburgischen Lande! und zur Beförderung des Wohlstandes gesammter Landes-Einwohner.

Dieses Werk ist, ausser einer ziemlich starken und allgemeinen Einleitung in das Ganze, in Vier Abschnitte eingetheilt. Der Erster Abschnitt handelt: Von der Lage, den Gränzen und Nachbarn; wie auch von der physicalischen Beschaffenheit der Herzoglich Mecklenb. Lande: Von dem Zustande der Mecklenb. Handlung, der Fabriken und Manufacturen, in gegenwärtigen; sowol als in alten und neuern Zeiten: enthält hiernächst verschiedene politische Betrachtungen, Considerationes und Desideria, in Absicht der Handlung, der Fabriken, Manufacturen und des gesammten Nahrungsstandes dieser Lande überhaupt: liefert eine beträchtliche Anzahl allgemeiner Anmerkungen über einige Vorurtheile in der Politik, besonders in der neuern Handlungspolitik; und beschließt endlich mit Betrachtung des Zustandes des gegenwärtigen Mecklenb. Getraide-Absatzes nach einigen benachbarten Staaten insonderheit: Der Zweyte Abschnitt handelt: Von der Aufräumung der in Mecklenburg befindlichen Flüsse, und von deren Vereinigung mit einander, sowol als auch, vermittelst des Ausflusses der Elbe und Warnau mit der Nord- und Ost See. Der Dritte Abschnitt betrift die Stablirung einer Getraide Handlungs-Compagnie; in steter Verbindung mit einer zu errichtenden Zettelbank, als den eigentlichen Fond derselben; und der Vierte und letzte Abschnitt handelt: Von der Errichtung einer allgemeinen Feuer-Assecuranz-Societät, und soliden Brand-casse, sowol für die Städte, als für das platte Land.

Da der Verfasser, Herr Christian Heinrich Binder welcher eigentlich zwar kein Gelehrter, sondern ein Kaufmann ist; den löblichen Entschluß genommen hat, sein Manuskript, bevor er es der Presse anvertrauet, verschiedenen, in öffentlichen Aemtern und Bedienungen stehenden Gelehrten, zur genauesten Prüfung und Beurtheilung zuzuschicken, wodurch denn freylich der Abdruck desselben sehr hat aufgehalten werden müssen; so haben diese, von der Güte und dem allgemeinnützigen Inhalt desselben überzeugt, sich bewogen gefunden; und es für ihre Pflicht gehalten, den Abdruck, vermittelst thätiger Unterstützung, zu befördern; wie denn auch zu dem Ende dies Avertissement, von einem Derselben, mit übereinstimmigen Gutachten der übrigen, ist abgefasset worden.

Der Herr Verfasser hat seine Gegenstände nach der Natur, Vernunft, Geschichte Erfahrung und Beobachtung mit einer patriottischen Freymüthigkeit behandelt; und so wie sein Werk eigentlich oder hauptsächlich zwar nur für die Mecklenb. Lande geschrieben worden; so ist es doch auch zugleich auf alle Länder und auf alle Staaten anwendbar, und bezielet den wesentlichen Nutzen aller Menschen und aller Stände derselben, sowohl Geistliche als Weltliche, Hohe und Niedrige, keinen einzigen davon ausgeschlassen; so daß man mit Warheit sagen und behaupten kann, daß dieses Werk eigentlich den Kern desjenigen enthält, was bisher von der Staats-Oekonomie und Staats-Policey ist geschrieben worden; und daß es dahero gewiß einem Gelehrten von Profession Ehre machen würde.

Der Herr Verfasser hat die angesehensten und berühmtesten Schriftsteller, als einen v. Montesquieu, v. Moser, Mirabeau, v. Marmontel, v. Münchhausen, Reimarus, Büsch, Schlettwein, v. Heß Büsching, von Justi, Herbert Lichtenstein, Philippi, Beckmann, Brünitz, u.a.m., mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit gelesen, und aus denselben hin und wieder ganze Stellen zur Bestätigung seiner Sätze und Meinungen angefürt; zuweilen aber hat er auch einige derselben mit so vielen Ernst als Anstand und Bescheidenheit widerlegt. Ueberhaupt ist sein Werk, besonders in Absicht auf

Mek-

Mecklenburg, als das einzige in seiner Art anzusehen. Daher man denn sich auch versichert hält, schon in Mecklenburg allein so viel Liebhaber dazu zu erhalten, als Patrioten sind, denen das gemeine Beste, in unzertrennlicher Verbindung mit ihrem eigenen, am Herzen liegt. Um sich den Vorschuß der Druckkosten zu erleichtern; wird dieses Werk in zweyen Theilen ans Licht treten, und hat man hiezu den Weg der Subscription erwählt, weil ohne dem der Hr. Verfasser gerne die Ehre und das Vergnügen genieſſen will, unmittelbar durch die Unterstüung seiner geehrtesten Gönner, das Unternehmen zum Stande zu bringen; und dadurch ein dauerhaftes Monument, des in unserm werthen Vaterlande herrschenden Eifers für die Beförderung gemeinnütziger Anstalten, aufzurichten. Der Erste Theil, welcher, nebst der Einleitung in das Ganze, den Ersten und Zweyten Abschnitt enthalten, und über ein Alphabeth in 8. stark werden wird; wird, falls sich bis und mit Ausgang dieses Jahrs eine genugsame Anzahl Subscribenten dazu aufgeben sollte; ohnfehlbar mit Ausgang Januarii 1780 die Presse verlassen, und denen Herren Subscribenten gegen Erlegung von 16 guten Groschen, in Brandenb., Sächsischen und Lüneburgisch. N. Zwdr. oder deren Wehrt, zugefertiget werden; wonächst denn der Zweyte Theil unverzüglich nachfolgen soll. Nachher aber wird jeder Theil nicht unter 20 Groschen erlassen werden. Das Werk wird in der Rösischen Buchdruckerey in Greifswald mit aller typographischen Schönheit und Accurateſſe gedruckt werden. Man wird geehrteste Gönner und Freunde in den berühmtesten Städten Deutschlands ersuchen, die Subscriptiones hierüber gütigst zu besorgen: und welche denn hiernächst durch die öffentlichen Blätter gebührend werden angezeiget werden. Wer zu 16 Exemplarien Subscription beschaffet, erhält, ausser dem Ersatz der Kosten, das 17te oben ein; oder behält auch den baaren Belauf des Werths oder Preises nach der Anzahl der Exemplarien, bey der Einsendung des Geldes, ein. Die Namen der respectiven Herren Subscribenten werden dem Werke vorangedruckt werden. Hier in Schwerin nimmt Subscription an der Hofrath Rudloff. Geschrieben am 14. Octob. 1779.

IV. Abscheid.

1) In Sachen des von Schuckmann, auf Moeln, Convocanten und Impetranten an einem, wider seine Gläubiger Convocaten und Impetraten am andern Theil in puncto begehrten Indults, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. zu Recht diesen Bescheid:

Nachdem Impetrant nicht nur selbst in termino erschienen, sondern auch durch seinen Anwald die öffentlich geschehene Notification der dazu an seine Creditores ausgebrachten Citationen mittelst Einreichung der Mecklenburg Schwerinschen, und Strelitzschen Intelligenz-Blätter, durch welche solche notificiret worden, gehörig ad protocollum docuret, und daneben unterthänigst gebeten hat, daß darin angedrohete Präjudicium zuvorderst zu purificiren; so wird solches nunmehro dahin purificiret, daß diejenigen seiner Creditoren, welche sich in termino weder persönlich oder durch ihre Anwälde gemeldet, noch schriftlich sich erkläret, für solche angesehen seyn sollen, welche in den von ihm nachgesuchten Indults-Vergleich, falls selbiger zu Stande kömmt, unter den von ihm angetragenen Bedingungen gewilliget haben.

Wenn aber in termino ein Verein darüber hauptsächlich aus der Ursache noch nicht erreicht werden können, weil die erschienenen Anwälde der Creditorum die Richtigkeit des den Citationen vom 5ten August a. c. angehängten Schuld-Postenzettuls sub A bezweifelt, und daß mehrere Schulden latitiren, behauptet,

tet, folglich, daß zur Zeit die nöthige Ueberzeugung der bey einem jeden Indult vor allen Dingen erforderlichen Sicherheit abginge, dem Impetranti nicht ohne Grund entgegen gesetzet, und daher dieser sich erbothen, durch Ausbringung nochmaliger präclusivischer Proclamatum seine Gläubiger zu überzeugen, daß ausser den im obgedachten Postenzettel sub A specificirten creditis, und ausser 2000 Rthlr. Zinsenlosen Pacht-Vorschusses, die sein Pächter, und 7000 Rthlr. mütterlichen, welche seine Kinder zu fordern hätten, er niemanden etwas schuldig sey; so werden demnach die von ihm desfalls nachgesuchte proclamata præclusiva ad liquidandum hiemit erkannt, und mithin præfixo termino ad diem 16ten Dec. a. c. alle und jede, welche exclusive der in dem Postenzettel aufgeführten Schulden, und der hieselbst gedachten respective 2000 Rthlr. und 7000 Rthlr. an den Impetranten, und seinen Gütern etwas zu fordern haben, oder zu haben glauben, peremtorie hiedurch geladen, gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, und ihre Forderung nicht nur ad protocollum anzugeben, sondern auch gehörig zu bescheinigen, sub priori eoque finali præjudicio, daß diejenigen, die solches nicht thun, nachhero nicht weiter damit gehöret, sondern in Hinsicht übriger Creditoren, welche sich bisher gemeldet, und in termino weiter gebührend melden werden, für ausgeschlossen angesehen, und mithin mit ihren Ansprüchen so lange abgewiesen bleiben sollen, bis jene ihre volle Bezahlung an Capital, Zinsen, und Kosten erhalten haben werden.

Würde nun hienächst Impetrant auch den übrigen ad protocollum gemachten Bedingungen, wie ihm zu thun obliegt, zur Zufriedenheit der Creditorum, so weit Recht ist, in termino præfixo genügen, als in welchem er so wol als Creditores sich daher, unerwartet weiterer Ladungen, wiederum einzustellen haben, und zwar impetrant sub præjudicio finali, sonst mit seinem Gesuch nicht weiter gehöret zu werden, Creditores aber sub pœna, daß die nicht Erscheinende, noch sich sonst genüglich Erklärende an dem gehalten syn sollen, was von den Erscheinenden, und sich Erklärenden mit Impetrante verglichen, oder eventualiter rechtlich reguliret werden wird; so ergehet so dann des nachgesuchten Indults halber auch weiter, was Recht ist.

Uebrigens ist Impetrant den in Termino Erschienenen die Kosten des Termins sub pœna executionis in termino ordinis zu bezahlen schuldig, und dieser Abscheid, und die darin erkannte Ladungen durch die Mecklenburg-Schwerinsche, und Strelitzsche, wie auch durch die Berlinsche Zeitungs-Blätter öffentlich bekannt zu machen, und kann das abgehaltene Protocollum allen, die es begehren in Abschrift mitgetheilet werden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 12. Oct. 1779.

V. Was zu verkaufen.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Geben hiedurch männiglichen zu wissen: da in Conformität Unserer landesherrlichen Verordnungen, den öffentlichen Verkauf, der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffend, bey hiesiger Herzogl. Justitzcanzley nunmehro das, vormals von dem von Vogelsang, besessene Gut Vorwerk, zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet, und zu sothanem Zweck drey nacheinander folgende Termine, der erste auf den 16ten Decemb. jetzigen, der zweyte auf den 15ten Febr., der dritte aber auf den 21sten April des mit Gott kommenden 1780sten Jahres festgesetzet worden: So citiren Wir Kraft Gegenwärtigen, alle diejenigen, welche obgedachtes Gut zu kaufen Lust haben, gnädigst, in den benannten Terminen, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, entweder persönlich, oder durch genugsam Bevoll-

vollmächtigte, ad plus licitandum, zu erscheinen. Wonebey unverhalten bleibt, daß in dem ersten, oder zweyten Termin dem annehmlich Meistbietenden, das Gut zwar vorläufig, aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber dem etwa Mehrbietenden, oder in Ermangelung eines solchen, demjenigen, der in den ersten Terminen das höchste acceptable Quantum offeriret hat, auf die jedes mal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen gerichtlich addiciret werde. Wobey jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern von Vogelsangschen Creditoribus, und überhaupt einem jeden, cujus interest, unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen, nach dem in tertio licitationis termino geschehenen Zuschlag, gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden und wirkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsre Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren. Datum Rostock, den 21. Oct. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Wann auf das, in der Mühlenstrasse belegene Voigtsche Haus, so der Kaufmann Frehse bewohnet, in dem jüngsten Licitations-Termin 1000 Rthlr. N. Zwdr. offeriret, E. E. Rath aber zum Ueberbot, einen Terminum auf den 15ten Decemb. d. J. anberahmet hat, so wollen alsdann die Kaufliebhabere sich zu Rathhause stellen, Bot und Gegenbot pflegen und des Zuschlags gewärtigen. Güstrow, den 9. Nov. 1779.

Bürgermeister und Rath daselbst.

3) Auf Ansuchen der Erbinteressenten der neulichst verstorbenen verwittweten Frommen, einen Terminum zum Verkauf des derselben zuständig gewesenen, in der Knochenhauer Kavel belegenen vollen Hauses mit allen dazugehörigen Pertinentien, als 7 Morgen Hausstelle und Kavelwiesen, von Gerichtswegen anzuberahmen, ist der 5te Januar. kom. Jahrs pro Termino Subhastationis angesetzet. Kaufliebhaber können sich sodann Morgens um 9 Uhr vor Rath einfinden, Both und Ueberboth pflegen, und gewärtigen, daß dem Meist- und annehmlich Bietenden das Haus zugleich pure zugeschlagen wird. Das Haus ist unten mit 2 Stuben und 1 Kammer, und in der 2ten Etage mit einem Stubensaal, auch mit 2 guten Kellern, auch hinlänglichen Stall- und Hofraum und Pumpe versehen. An diesem Hause befindet sich auch ein Brennhaus, worin 2 kupferne Blasen eingemauert sind, und nebst dem vorräthigen höltzern Geschirr zum Brantweinbrennen mit verkaufet werden können. Parchim, den 29. Nov. 1779.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

4) Die auf den 13ten December angesetzt gewesene Auction auf hiesigem Rath-Hause, wird gewisser Vorkommenheiten halber nicht vor sich gehen. Schwerin, den 13. Decemb. 1779.

5) Bey dem Postamte zu Schwerin, ist das wohlgetroffene Portrait Sr. Majest. des Königs von England, George des III. in Kupferstich zu 1 Rthlr. M. V. zu haben.

6) Auf dem Herzogl. Postcomtoir zu Güstrow, sind verschiedene Sorten von neuen Berlinschen Kalendern für bekannte Preise zu bekommen.

7) Bey hiesigem Herzogl. Postamte, sind Berlinsche Genealogie-Kalender, französ. mit Kupfer zu 32 ßl.; teutsche in laquirt Pergament mit Kupfer zu 28 ßl.; Etuits-Kalender 6 ßl.; Göttingische vorzüglich wohl eingerichte Genealogie, französische und teutsche Kalender, mit Kupfer zu 32 ßl.; Göttingscher Musen-Almanach, ungebunden, zu 24 ßl. zu haben. Schwerin, den 4. Nov. 1779.

M

VI. Was gefunden.

1) Da vor ohngefähr 6 Wochen, sich auf hiesigen Felde, vier Schüttkälber irrig angefunden, so wird, da bishero keine Nachfrage geschehen, hierdurch angezeiget: daß die Eigenthümer sich mit gehörigen und richtigen Beweisen, bey der hiesigen Gutsobrigkeit, innerhalb 4 Wochen melden, und gegen Entrichtung des Futtergeldes die Kälber sofort entgegen nehmen mögen; sollte sich kein Eigenthümer binnen der obbestimmten Frist melden: so werden die vorgedachte Kälber verkauft, und das dafür zu lösende Geld, nach Abzug des Futtergeldes und der verwandten Kosten unter die Armen vertheilet werden. Kurzen Trechow, den 19 Nov. 1779.

VII. Was verlohren.

1) Dem Mühlenmeister Lau, zu Mußien, in der Gegend Sternberg, ist den 7ten Nov. ein klein schwarz Stutfüllen, so diesen Herbst abgesäuget, mit einen kleinen weissen Stern vor dem Kopf ohne sonstige Abzeichen, vom Felde entkommen. Wer von diesem Füllen Nachricht hat, beliebe sie gegen Erstattung der Kosten dem Eigner anzuzeigen.

VIII. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Im Amte Güstrow dauert so wol zu Carow als zu Käselow die Seuche noch fort, und sind am erstern Orte in allen 6 Häupter gestorben, 24 durchgeseucht und 3 krank; am letztern aber 10 gestorben, 28 durchgeseucht und 2 krank. Auf dem Domanial Hofe Wieck sind 59 Häupter am 24sten v. M. inoculirt, auch schon sämtlich krank und in der besten Hofnung alle durchzuseuchen.

Im Bützow Rühnschen Amte sind zu Steinhagen 51 Haupte todt und 46 durchgeseucht, zu Warnkenhagen 4 todt und 50 durchgeseucht, auf dem Hofe Moltenow 34 todt, und 54 durchgeseucht, und an allen diesen Orten ist die Seuche gegenwärtig stille. Auf dem Schulzen-Gehöfte zu Moltenow sind 9 Häupter todt, 9 stehen krank und 2 sind durchgeseucht. Kotelbogen steht seit 4 Wochen in der Quarantaine. Von Trebsow fehlet die weitere Nachricht.

Zu Karfft im Amte Wittenburg continuiret die Seuche. Von der Bantziner Inoculation hat man noch nichts weiter vernommen.

Im Amte Boitzenburg ist das Gut Blücher verdächtig. Schwerin, den 2. Decemb. 1779.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Vermittelst eines bey hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, in Sachen Fiscalis wider den Maurergesellen Kühl, zu Neustadt, am 13. dieses Monats publicirten Abschiedes, ist letzterer, wegen Trauung ausserhalb Landes, eintretenden Umständen nach zu einem 14tägigen Gefängniß im Bürgergehorsam verurtheilet, auch, laut unterthänigsten Berichts des Stadtgerichts zu Neustadt, diese Strafe an ihn vollstrecket worden; welches auf Verfügung der Herzogl. Justitzcanzley hiedurch bekannt gemacht wird. Schwerin, den 27sten Nov. 1779.

2) Auf Fiscalische Anklage, ist von hiesiger Herzogl Justitzcanzley, der Jäger Wollenberg, zu Neustadt, wegen Kirchenordnungswidrig veranstalteter Trauung von einem auswärtigen Prediger ausserhalb Landes, zu einer dreywöchigen Gefängnißstrafe, bey Speisung mit Wasser und Brod einen Tag um den andern, verurtheilet, diese Strafe auch, von dem Stadtgerichte zu Neustadt einberichteter Maassen, an denselben vollstrecket worden: welches auf Verfügung der Herzogl. Justitz-Canzley hiedurch bekannt gemachet wird. Schwerin, den 27. Nov. 1779.

Haw-

Hamburger Geld-Cours.

vom 2. Dec. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	—
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	29	10
Ein vollwichtiger Dukaten	2	61	3
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	14	3
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl-d'or	4	29	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	6
Ein Ducat	2	41	3
Ein N. ½tel Stück		34	9

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die		Weizen Th.	ßß.	Rocke T.	ßß.	Gerste T.	ßß.	Malz T.	ßß.	weisse Futter-Erbsen T.	ßß.	weisse Erbsen T.	ßß.	Haber T.	ßß.	bunter Haber T.	ßß.
den	1 Dec. in Rost. N. ⅔ Last	63	—	41	—	39	—	56	—	42	—	31	—	29	—	23	—
—	3 in Sues. d. Schfl. N. ⅔.	—	34	—	24	—	22	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
—	3 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	3	32	2	24	2	8	—	—	3	8	2	32	1	20	1	12
—	2 in Boitzenburg, der Sack.	3	32	2	24	2	8	—	—	3	8	2	32	1	20	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0598
DFG

Anno 1779. 50tes Stück.

Sonnabends den 11. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns die nachgelassene Wittwe und Kinder des Rathmanns Franck, zu Wahren, demüthigst unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst; einen Termin ad demonstrandum sufficientiam, transigendum, dandum insolutum secundum taxam vel eventualiter bonis cedendum anzuberahmen, und dazu sämtliche Gläubiger vorzuladen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden Wir alle und jede, welche an den verstorbenen Rathmann Franck, jetzt dessen Wittwe und Kinder, und deren sämtliches Vermögen irgend eine Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst und wollen: daß selbige den 17ten Dec. d. J. Vorgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, nach der von Provocanten gezeigten Hinlänglichkeit des Vermögenzustandes sich über die Vergleichsvorschläge erklären, bey Verfehlung gütlicher Auskunft

aber, sich über die anerbotene dationem in solutum secundum taxam oder eventualiter offerirten cessionem bonorum declariren, und demnächst Bescheides gewärtigen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 11. Oct. 1779.

b) beym Königl. Hofgericht zu Greifswald.

I.

Von dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustav, der Schweden, Gothen und Wenden König, Erben zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig-Hollstein, ꝛc.

Wir zum Pommerschen Hofgericht verordnte Director und Assessores!

Thun hiemit kund, welchergestalt dem Königlichen Hofgericht der gemeine Anwald Pätow Meseckenhäger Concursus angezeiget, wie dieses Debitwesen soweit berichtiget wäre, daß die Distribution geschehen könnte, daher er gebeten: ihm das behufige Proclama zu ertheilen. Wann nun terminus distributionis auf den 18ten Decemb. h. a. angesetzet worden; als citiren, heischen und laden K. T. A. Wir hiemit alle diejenigen, welche an den Lieutenant Pätow, vormals zu Meseckenhagen, ex capite debiti, hypothecæ, vel ex quotunque alio titulo ex causa zu fordern haben, sich in præfixo, Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgericht ad videndum distribui, sub pœna contumaciæ einzufinden, und daferne sie annoch wieder die von dem gemeinen Anwalde entworfene Distributions-Berechnung etwas zu moniren vermeynten, solches 8 Tage ante terminum sub pœna præcluſi & perpetui silentii zu bewerkstelligen. Wobey denen creditoribus percipientibus nicht nur injungiret wird, ihre Original-Schuldverschreibungen gegen Empfang ihres Geldes sodann zu extradiren; sondern auch insbesondere denen Seehasen Erben aufgegeben seyn soll, sich 8 Tage, vor den Termin darüber zu äussern: Ob sie die Curatelrechnungen aufgenommen wissen wollen, oder nicht, und in ersten Falle zugleich gesammte den Jochim Ludolph Kahl, von dem gemeinen Anwalde extradirte Curatel-Rechnungen von Meseckenhagen, zusammt denen dazu gehörigen Belägen ad acta einzureichen, sub præjudicio: daß sie widrigenfalls mit der, ehedem urgirten Aufnahme dieser Rechnungen nicht weiter gehöret, sondern solche als gänzlich abgethan, angesehen werden sollen. Datum Greifswald, den 6. Nov. 1779.

(L.S.) Von wegen des Königl. Hofgerichts subscr. Platen, Director

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es ist der Betvater in hiesigem Stadt-Armenhause, Berend Joachim Scheel, ohne Hinterlassung Leibeserben verstorben, dahero von E. E. Rath alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß aus irgend einem Grunde eine Ansprache haben, citiret werden, auf den 28sten Jan. a. f. sub pœna præcluſi & perpetui silentii, unter behufiger Legitimation, sich gehörig zu Rathhause zu melden. Güstrow, den 4. Dec. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Wann der hiesige Kälber-Hirte, Peter Martens, und dessen Ehefrau Maria, geb. Trooſten, ohne Leibeserben mit Tode abgegangen; so werden von E. E. Rath alle und jede, die an solcher Verlassenschaft anzukommen vermeynen, oder daran eine Forderung und Ansprache, aus welchem Grunde es auch wäre, formiren können und wollen, citiret und geladen, sich am 28sten Jan. a. f. sub pœna præcluſi & perpetui silentii, vermittelst behufiger Legitimation in curia gehörig zu melden. Güstrow, den 4. Dec. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

3) Hätte jemand an die, dem Bürger und Brauer J. C. Borgwedel verkaufte Mahnckesche Wiese, so auf der Parumer Wiese, zwischen Hrn. Hofraths von Wick und Brauers Breslachs Wiesen belegen ist, einige Ansprache, sie rühre her aus welchem Grunde sie wolle, derselbe hat sich am 26sten Jan. a. f. sub pœna præcluſi & perpetui silentii zu Rathhause

se

se damit zu melden und Bescheides zu gewarten. Güstrow, den 6. Dec. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

d) beym Magistrat zu Sternberg.

1) Ad implorationem derer Intestat-Erben, des jüngst allhier verstorbenen Kaufmanns: Gabriel Albrecht Brodthagen, werden Kraft dieses alle und jede, welche an dessen Nachlasse ex quocunque capite vel causa begründete Ansprache zu machen haben, ein für allemal hinc peremtorie geladen, daß sie am 19ten Jan. kommenden 1780sten Jahres, hieselbst in curia, ihre etwanigen Ansprüche an dieser Verlassenschaft profitiren, auch zugleich gehörig liquidiren, und demnächst Bescheides gewärtigen; isto qvidem sub præjudicio, daß sie an derer gestalt von dieser Verlassenschaft ausgeschlossen, und mit ihren Forderungen nicht weiter werden gehöret werden. Sternberg, den 22. Nov. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

e) beym Stadtgericht zu Grabow.

1) Zur Eröfnung der von der, jüngsthin allhier verstorbenen Frau, Vice Canzleydirectorin Zeller, , Agneta verwittwete von Fabern geborne Duven, ad judiciale depositum eingelieferten testamentarischen Disposition, ist der 14te Decemb. a. c. angesetzet, und werden derselben hinterbliebene Erben, auch alle andere so einiges Interesse dabey zu haben vermeynen, hiemit sub præjudicio vorgeladen, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte zur Wahrnehmung ihrer Befugniß zu erscheinen. Grabow, den 23. Nov. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

f) beym Stadtgericht zu Neubuckow.

1) Alle und jede, welche an den Bürger und Gastwirth, Johann Friederich Gebhardt, hieselbst irgend eine Anforderung zu haben vermeynen, sie rühre auch her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, werden hiedurch peremtorisch & sub præjudicio præcluſi geladen, am 26sten Jan. kommenden 1780sten Jahres, des Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. hiesigem Stadtgerichte, ad profitendum & liquidandum credita zu erscheinen, und das weitere zu gewärtigen. Neubuckow, den 23. Nov. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

g) beym Stadtgericht zu Plau.

1) Obgleich Creditores von dem hiesigen Bürger und Altermann in Beckeramt, Meister Caspar Schultzen, bereits nach den Citationen vom 14ten Jan. 1767 und 13te März 1769 liquidiret haben, so werden aus bewegenden Ursachen, alle in vorberegten Terminis sich gehörig gemeldete, und entweder zum Theil oder auch gar nicht befriedigte Creditores besagten Bürger und Aeltermanns, Caspar Schultze, anderweit peremtorie und sub pœna præcluſi & perpetui silentii auf den 18ten Jan. des 1780sten Jahres vorgeladen, um ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren. Sign. Plau, den 6. Dec. 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

h) beym Amte zu Dargun.

1) Alle diejenigen, welche an den ehemaligen Schulzen, Jochim Schütt, zu Damm, oder dessen vorhin besessenen Hofstelle, eine rechtliche Forderung und Ansprache machen zu können vermeynen, werden hiedurch sub pœna præcluſi & perpetui silentii am 30sten Dec. auf Herzogl. Amtsstube allhier Morgens um 9 Uhr, ihre etwanigen Ansprüche entweder münd- oder schriftlich ad protocollum zu profitiren und zu liquidiren citiret. Decretum Dargun, den 29. Nov. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

i) beym Herzogl. Burg- und Domgerichte zu Güstrow

1) Es ist der hiesige Bürger und Leichengräber, Christopher Westphal, so als auch dessen Ehefrau Maria, geborne Tessinen, vor einigen Tagen mit Tode abgegangen, und deren beyderseitiger Nachlaß, weil keine eheleibliche Kinder und Erben vorhanden, so fort

unter gerichtlichen Siegel genommen worden. Alle und jede also welche an dem Nachlaß dieser beyden verstorbenen Eheleute einige Ansprache ex capite hereditatis credi oder aus sonst irgend einem Grunde haben oder zu haben vermeynen, werden hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, sich auf den 11ten Jan. des kommenden 1780sten Jahres, auf das Herzogl. Gericht der Burg- und Domfreyheit einzufinden, und nach genugsam beschafter Legitimation die weitere Regulirung dieser Verlassenschaft zu gewärtigen. Sign. Güstrow, im Herzogl. Burg- und Dom-Gericht, den 25. Nov. 1779.

k) bey der verordneten Commißion zu Güstrow.

1) Vermöge eines besonderen hohen Commissorii des Herzogl. höchstpreißlichen Hof- und Landgerichts hieselbst vom 14ten hujus, wodurch mir die Regulirung der Verlassenschaft des allhier ohnlängst verstorbenen Herrn Hof- und Landgerichts Canzlisten Klentz, übertragen worden, habe ich alle diejenigen, welche an solche Verlassenschaft auf irgend eine Art Ansprache zu machen vermeynen, sub pœna præclusi & perpetui silentii ad profitendum & liquidandum nec non transigendum auf den 30. Decemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, in mein Wohnhaus hieselbst, hiemittelst vorladen wollen. Güstrow, den 23. Octob. 1779.

Rudolph Friederich Carnatz,
Procurator und Advocatus des Herzogl. Hof- und Landgerichts hieselbst, als gnädigst verordneter Commissarius.

1) Da eine mittlerweilige Commissarische Verfügung, welche, auf eingegangener Anzeige und Bitte der verwittwete Frau Pastorin Nähmzow, zu Hohensprentz, von gestrigen Dato in dem Schuldwesen ihres verstorbenen Ehemannes, getroffen ist, die Verlängerung des in dem, am 10ten vorigen Monats verkündigten Abschiede bestimmten Termins erforderlich machet und dieser nunmehro auf dem 27sten Jan. des nächstkommenden Jahres beraumet worden ist. so wird solches den gesammten ad acta bekannten Gläubigern des wayl. Hrn. Pastoris Nähmzow zu Hohensprentz mit dem Anfügen, hiedurch kund gemachet, daß sie sich alsdann, Morgens um 9 Uhr, in der hiesigen Superintendentur, vor der Herzogl. Commißion, in Gemäßheit sothanen Abscheides, zu der darin enthaltenen Endzwecken und bey Vermeidung der darin ebenfalls gedroheten Nachtheile, unfehlbar zu gestellen haben. Güstrow, den 7. Dec. 1779.

Von Commißionswegen.
Keßler, Neumann, Ackermann.

l) beym Waysen Gericht zu Sternberg.

1) Wann nunmehro die bekannten Hindernisse, wodurch die gänzliche Vertheilung der Becker Lantziussenschen Debit-Massä bis anhero retardiret worden, in so weit gehoben, und ein anderweitiger Vergleichungs-Termin auf den 15ten Jan. a. f. präfigiret worden: so können die annoch unbefriedigte, auswärtige recipirte Creditores, ihre actenmäßige ratas in præfixo entgegen nehmen. Sternberg, den 20. Nov. 1779.

Das verordnete Waysengericht hieselbst.

m) beym Waisengericht zu Teterow.

1) Alle und jede, an des wayl. Senatoris Stockmann, hieselbst zuständig und bewohnten Hauses cum pertinentiis benebst 5 Scheffel Saat-Acker, Ansprachmachende Erben und Gläubiger heischen und laden wir hiemit sub pœna præclusionis hinc perpetui silentii den 30sten Decemb. a. c. Morgens um 9 Uhr, hieselbst in curia zu erscheinen und ihre Forderungen rechtlich zu liquidiren; wo demnächst sie das weitere zu gewärtigen haben. Sign. Teterow, den 2. Dec. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst, als zum Waysengericht Verordnete.

n) beym Patrimonial-Gericht zu Poischendorf.

1) Zur Berichtigung der Sterb-Bude des vor einigen Tagen hier verstorbenen Hrn. Pensionarii, Hinrich Schultz, ist der 29ste Decem-

December anberahmet, dessen Erben auch debitores & creditores massæ, und wer sonst ein Interesse hierbey zu haben glaubet, werden daher hiedurch peremtorie, & sub præjudicio geladen, ernannten Tages, Morgen um 9 Uhr, in Person oder durch hinlänglich Gevollmächtigte anher zu erscheinen, und das beykommende ad protocollum wahrzunehmen. Decret. im adel. Patrimonial Gerichte zu Poischendorf, den 27. Nov. 1779.

o) beym Patrimonialgericht zu Samow.

1) Wann die Ausgeberin, Sophia Mollen, am gestrigen Tage allhier verstorben, und nicht bekannt ist, ob, und was dieselbe für Erben hat, und wo solche anzutreffen sind; so werden alle diejenigen, welche an ihren Nachlaß, aus einem Erb- oder sonstigen Recht irgend eine Ansprache machen zu können glauben, hiedurch vorgeladen, daß sie den 6ten März 1780. Morgens um 10 Uhr, allhier erscheinen, und ihr Erbrecht oder sonsten an derselben Nachlaß habende vermeintliche Forderungen hinlänglich bescheinigen, sub præjudicio, daß diejenigen, welche solches nicht beschaffen, auf immer hievon ausgeschlossen und präcludiret werden sollen. Decretum Patrimonialgericht zu Samow, den 20. Nov. 1779.

p) beym Patrimonial-Gericht zu Dieckhof.

1) Alle diejenigen, welche an die Lütten Butziner, Lüssower und Pötitzer, zu den Dieckhöfer Gütern gehörige Bauern, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, werden hiedurch peremtorie vorgeladen, am 22. Decemb. a. c. Vormittags um 10 Uhr. auf dem Hofe zu Dieckhof sich einzufinden, und ihre Forderungen beglaubt anzugeben, sub præjudicio, daß die in Termino sich nicht gemeldete gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wobey denn zugleich ein jeder gewarnet wird, keinen der obbenannten Bauern a dato das geringste zu creditiren, weil von der Gutsherrschaft keine Bezahlung zu erwarten seyn wird. Decretum im Dieckhöfer Patrimonial-Gericht, den 5. Nov. 1779.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Lassen dir dem vormaligen Kleinen Methlingschen Inspectori Rivent, hiedurch unverhalten seyn, welchergestalt in dem auf den 25sten Jun a. c. präfigirt gewesenen termino liquidationis, aller ex factis der Gläubiger des von der Osten, wegen auf Kleinen-Methling an dieses Gut zu formirenden Ansprüchen, der hiesige Professor Eschenbach, qua Procurator für dich, wegen deiner noch unentschiedenen gebliebenen Difference mit gedachten Creditoribus, etwanige Competentia reserviret, nachhin aber, als der Doctor Richelmann, qua communis mandatarius in diesem Debitwesen, rechtliche Ausführung sothaner Competentz gedrungen ad acta angezeiget hat, daß er deinen jetzigen Auffenthalt nicht wisse noch ausfindig machen könne, und deshalb Doctor Richelmann zum Zweck nöthiger Beendigung dieser Angelegenheit, um öffentliche Citation wider dich gebeten. Befehlen demnach Kraft dieses daß du binnen 6 Wochen, deine oberwehnte etwanige Competenz, unter Legitimation deines procuratoris in loco, sub pœna constitutionis gehörig prosequirest, bey finaler Androhung damit nicht weiter gehöret zu werden. Datum Rostock, den 25. Nov. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

III. Notificatorium.

1) Nachdem die 3te Klasse der Herzoglich

Mecklenburg-Schwerinschen, zur Verbesserung der Zuchthaus-Anstalten in Dömitz angeordneten, unterm 28sten Jun. 1779 publicirten 26sten Lotterey den 22sten Nov. d. J. mit aller Accurateſſe iſt gezogen worden; ſo können nunmehro die Intereſſenten, denen in Ziehung dieſer 3ten Klaſſe Gewinne zugefallen ſind, ſolche gegen Zurückgabe der Looſe, ohne welche keine Zahlung geſchiehet, von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage iſt gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 pro Cent, in Empfang nehmen. Diejenigen Looſe, welche in dieſer 3ten Vertheilung nicht heraus gekommen ſind, müſſen bey ohnfehlbaren Verluſt derſelben vor den 28ſten Decemb. d. J. appeliret ſeyn, indem die 4te und letzte Klaſſe darauf den 3ten Jan. 1780 gezogen wird.

In dem Ziehungs-Bogen von dieſer 3ten Klaſſe findet ſich ein Druckfehler. Auf deſſen pag. 10 Col. 1 lin. 25 von oben gezählt, muß ſtatt No. 488 geleſen werden No. 588.

Noch ſind Looſe, aber gegen Nachbezahlung des Einſatzes der gezogenen 2ten und 3ten Klaſſe an den im Plane bemerkten Orten zu bekommen. Schwerin, den 6. Dec. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinſchen Lotterey-Direction.

2) Bis zu Ende dieſes Monats nehmen auf mein Handbuch der Mecklenburgiſchen Geſchichte, unter den bekannt gemachten Bedingungen, noch Subſcription an;

Zu Schwerin die Herren, Juſtitzrath Wachenhuſen, Advocat Lange, Advocat Bühring und Canzeleyſchreiber Ahrens: zu Ludewigsluſt Mundſchenk Cornelius; zu Güſtrow die Herren Hofrath Hagedorn und Procurator Neumann; zu Roſtock die Herren Doctor H. F. Jaddel, Doctor J. J. Prehn und die Koppenſche Buchhandlung; zu Boitin Herr Paſtor Pantänius; zu Boitzenburg Poſtcommiſſair Herbſt; zu Neubrandenburg Landſyndicus Piſtorius; zu Buckow Secretair Barg; zu Bützow die Herren Paſtor Müller und Magiſter Karſten; zu Gadebuſch Hr. Poſtmeiſter Krünitz; zu Gnoien Hr. Secretair Stever; zu Grabow Candidat Wenmoos; zu Grubenhagen Hr. Paſtor Beck; zu Moiſal Hr. Paſtor Tutſtädt; zu Parchim Hr. Advocat Löſcher; zu Pritzier Hr. Paſtor Tode; zu Neuſtrelitz Hr. Conſiſtorialrath Maſch; zu Groſſ u. Vielen Hr. Paſtor Brückner; zu Wahren Herr Kraisphiſicus Doctor Kieſewetter; zu Wiſmar Herr Doctor Gröning; zu Wittenburg Stadtſecretair Balk.

Zugleich erſuche ich vorbenannte Herrn Collecteurs, mit dem Schluſſe dieſes Monats, ihre Subſcriptionsliſten an mich einzuſenden. Schwerin, den 9. Dec. 1779.

Rudloff.

3) Das aus dem deshalb ausgegebenen Avertiſſement ſo vortheilhafte bekannte Werk des Herrn Chriſt. Heinr. Binder, der patriotiſche Menſchenfreund: oder practiſcher Verſuch zur wahren Aufnahme der Länder, beſonders der Mecklenburgiſchen Lande, und zur Beförderung des Wohlſtandes geſammter Landes-Einwohner, hat zwar ſchon in der kurzen Zeit, ſeit welcher es bekannt geworden, einen ſeltenen Beyfall gefunden, und die Liſte der Unterzeichner iſt bereits ſo anſehnlich, daß der Verfaſſer ſeine an das Buch gewandte, wenn gleich viele und groſſe Mühe ſchon jetzt hinreichend belohnet findet, indem Männer aus allen Ständen und Würden ſich zu Beförderern ſeiner gemeinnützlichen Bemühungen angegeben haben. Um indeſſen zu erfahren, ob noch ein oder anderer Patriot vorhanden ſey, dem das Avertiſſement noch nicht bekannt geworden, und deſſen, Name doch unter ſo vielen übrigen dem Werke zur Zierde gereichen dürfte; ſo ſind folgende Freunde: Hr. Conſiſt. Director Reinhard in Bützow, Hr. Dr. und Landes-Archivarius Taddel in Roſtock, Hr. Senator Kütemeyer in Schwerin, Hr. B. M. Löſcher in Parchim, Hr. Secret. Sauerkohl in

in Güstrow, Hr. Dr. und Senator Pries in Boitzenburg, Hr. B. M. Engel in Malchow, Hr. B. M. Fritzsch in Plau, Hr. B. M. Wulflef in Malchin, Hr. B. M. Wenmoosen in Grabow, ersuchet worden, solches denen, die sich deshalb noch bis Ausgang dieses Jahres bey ihnen angeben dürften, zum Durchlesen und Unterzeichnen mitzutheilen.

4) Ein Guts-Herr in Mecklenburg, hat in sichere Erfahrung gebracht, daß verschiedene Ackers-Leute, Todacks-Planteurs ꝛc. auch einige, Vermöge des Erb-Vergleichs auf dem Lande zu duldende, Handwerksleute wünschen, in seinen Gütern sich anbauen, und, gegen jährlichen Erb-Zins, das ihnen convenable Ackerwerk in Erb-Pacht erhalten zu können. Er ist ist dadurch auf den Entschluß gebracht, das, aus ohngefehr 3000 Scheffel Saat-Acker, mit dabey vorhandener, nach Scheffelzahl Prorata zu legender, beträchtlichen Heuwerdung, und vorhandenen Weiden und Torf-Möhren ꝛc. seines bestehende Ackerwerks, 3 Meilen von Wismar: 3 Meilen von Rostock, 3 Meilen von Bützow, 5 Meilen von Güstrow und eine gute Meile von der Ost-See, in der Holz Orts Gegend, belegenen Guts in Erb-Pacht aus zuthun, dergestalt, daß ein jeder seinen Vermögen und Absichten angemessene Rata davon erhalten könne. Wie aber die Zahl der bis itzt bekannten hiesigen Liebhaber noch lange nicht hinreichend ist, dieses beträchtliche, gute, alle Korn-Arten, und mehreste Orten auch Waitzen, tragende Ackerwerke ꝛc. zu vertheilen: So wird dieses Vorhaben hiedurch gemeinkündig gemacht, und Liebhabere ersuchet, damit wo möglich auch der Einschnitt schon dieses Jahres 1780, unter ihnen vertheilt werden könne, baldthunlichst deshalb bey dem Hrn. Hofrath Boye, zu Alten-Carin, an der Post-Strasse zwischen Wismar und Rostock belegen, wohnhaft, sich beliebigst zu melden, und die Erbpachts-Conditiones zu vernehmen, auch Anleitung das Ackerwerk zu besehen, von ihm zu erhalten, zu welchem Ende er sich Donnerstags, Sonnabends und Montags zu Hause halten, bey etwanigen nöthigen Abwesen aber, immer Nachricht zu Hause lassen wird, wo er in der Nähe seines Wohnorts, an den andern Tagen der Woche anzutreffen ist. Durch Beaugenscheinigung des Ackerwerks ꝛc. und Bekanntmachung jener Erb-Pachtsconditionen, wird ein jeder sich überzeugen, daß bey Einrichtung des Werks und der Erb-Pachtsconditionen das hauptsächtlichste, für beyde Theile gleich nöthige, Augenmerk ist, so wol, in Ansehung des zur Sicherheit beym Antritt zu erlegenden geringen Kaufgeldes, einem jeden den Anfang zu erleichtern, als auch, daß wegen demnächstigen beständigen Canonis eine solche, von Habsicht und Uebertriebenheit entferne, Einrichtung getroffen ist, daß der Grundherr und der Erb-Pächter versichert seyn können, daß diese letztern, mit auf thunlichste Gemächlichkeit für beyde Theile genommener Rücksicht, nächst Gott ihr gutes Auskommen, für sich, und auf Kinder und Kindeskinder dabey finden können.

5) Amt Eldena. Es sind vor einiger Zeit ein Mutter-Pferd und ein 2jähriges Füllen, da solche zum Schaden sich geweydet, in den Pfandstall gebracht worden; ohnerachtet der in nächst belegenen Orten geschehenen Bekanntmachung hat sich dazu kein Eigenthümer angegeben. Da nun die Futterungskosten sich täglich erhöhen: so wird hiedurch bekannt gemacht, daß, wenn binnen 3 Wochen sich keiner zum Eigenthum dieser Pferde legitimiret, alsdenn solche verkauft, und das daraus gelöfete deductis deducendis, wenn solches 3 Monat im Deposito gestanden, denen Armen soll mitgetheilet werden. den 1. Dec. 1779.

IV. Bescheid.

1) In Provocations-Sachen der zu Bernitt verstorbenen Demoiselle, Eva Regina Pau-

Pauli, wider alle diejenigen, welche an derselben Nachlaß ex jure hereditario, crediti, vel quocunque alio titulo Ansprache haben, oder zu machen vermeynen, giebt das Herzogl. Amts-Gericht hieselbst nach hinlänglich bekannt gemachten, und abgehaltenen Liquidations-Terminen, zu Recht diesen Bedescheid:

Daß, salvo quidem jure der einmal ad acta bekannten ab intestat-Erben, in so ferne nach bezahlten Schulden etwas übrig bleiben sollte, nunmehr das in proclamatibus angedrohete Präjudicium hiedurch und Kraft dieses purificiret werde, also und dergestalt, daß alle und jede, welche sich in dem rechtlich bekannt gemachten Terminen nicht gemeldet haben, mit ihren etwa noch zu machenden Ansprüchen gänzlich präcludiret, damit niemalen weiter gehöret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. Decretum & publicatum Amt Rühn, den 30. Nov. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

2) In Sachen, die Convocation der Gläubiger des verstorbenen Bürgers Johann Otto Rogge, betreffend, werden purificato præjudicio in proclamatibus comminato, nunmehro alle etwa latitirende Creditores präcludiret, abgewiesen, und mit einem ewigen Stillschweigen beleget.

Zugleich wird zum Versuch einer gütlichen Hinlegung aller unter den ad acta bekannten Interessenten entstandenen Differentien Terminus auf den 24ten Januar k. J. anberahmet, und werden gesamte Interessenten bey diesen Debitwesen zum unausbleiblichen Erscheinen in Persohn, oder durch genugsahme Gevollmächtigte, sub præjudicio semel pro semper comminato habendorum absentium pro consentientibus, auf gedachten Tag, Morgens um 9 Uhr, zu Rathhause citiret und vorgeladen. Wittenburg, den 4ten December 1779.

Burgermeister, Gericht und Rath.

3) In Convocations- und Liquidations-Sachen der Creditorum, der hiesigen Bauren: Michael Glöde; Johann Glöde; Friederich Glöde und Ulrich Glöde, erkennet das hiesige adeliche Gericht zu Recht:

Daß purificato, in proclamatibus comminato præjudicio, alle latitirende, und sich in præfixo nicht gemeldet habende Creditores, mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen hiemit ein Stillschweigen auferlegt, und einen jeden Interessenten, die Abschrift des in Termino abgehaltenen Protocolli für die Gebühr, unverhalten seyn solle. V. R. W. Publicatum im adel Gericht zu Wustrow, den 18ten Octb. 1779.

4) In Schuldsachen des hiesigen Bürgers Andreas Oelerich, Liquidaten wider dessen Gläubiger Liquidanten wird nach resignirten Proclamatibus und eingegangenen Intelligenzblättern, zu Recht erkannt:

Daß alle diejenigen, welche sich im Termin vom 12 dieses und folgenden Tagen mit ihren Forderungen nicht gemeldet, von der Massa gänzlich ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges auferleget seyn solle. Das abgehaltene Protocollum aber kann einem jeden Interessenten auf Verlangen abschriftlich gegeben werden. Decretum in Judicio Penzlin, den 29 Nov. 1779

Freyherrl. Gericht hieselbst.

5) In Sachen, betreffend den öffentlichen Aufruf der Gläubiger, des verstorbenen Hn. Pastors Rähmzow, zu Hohensprenz, giebt die zur Berichtung desselben Schuldwesens, höchstverordnete Herzogl. Commißion diesen Bescheid:

Demnach die, unterm 3ten Septemb. d. J. ausgegangene peremtorische Ladungen, mittelst der Schwerinschen auch Strelitzischen Anzeigen, nicht minder des Altonaischen Merkurs und durch verfügeten Anschlag zu Hohensprenz, bescheinigtermassen, gemeinkündig gemacht worden; so werden, purificato præjudicio, in citationibus comminato, nunmehro alle diejenigen, welche sich in der, ad proferendum credita auf den 14ten vorigen Monats

nats berahmt gewesenen Tagefahrt nicht gemeldet haben, mit ihren etwanigen Forderungen, an die Verlassenschaft des wayl. Herrn Pastors Nähmzow zu Hohensprentz, gänzlich hiedurch abgeschlossen und sie damit zum immerwärenden Stillschweigen verwiesen.

Gleich wie aber die, Commißionswegen, verendzweckt gewesene und noch verendzweckte gütliche Hinlegung dieser Schuld-Sache, im vorigen Termine, nicht bewirket werden mögen und dann hiezu, auch zur allenfallsigen Protocollarischen Verhandelung des Erstigkeits-Rechtes, nicht weniger, so viel die verwittwete Frau Pastorin Nähmzow anlanget, zur gleichfalls eventualen und zwar genüglichen Bescheinigung des, geäussertermassen ihr, in Ansehung des Nachlasses ihres Ehe-Mannes, zustehenden Zurückbehaltungsrechtes, eine anderweitige Tagefahrt auf den 23sten December bestimmet worden ist; so haben sämmtliche sich angegebene Gläubigere alsdann, Morgens um 9 Uhr, vor der Hergl. Commißion in der hiesigen Superintendentur sich in vorermeldeten Absichten, entweder persönlich oder durch genugsam, auch legitimirte Bevollmächtigte, his sub finaliter comminatis præjudiciis, wieder zu gestellen, daß, ersteren Falles, die Abwesenden an den Beschlüssen der Gegenwärtigen gebunden seyn sollen, im anderen Falle aber jene so wol, als auch sie die verwittwete Frau Pastorin Nähmzow, mit ihren Bezugweise habenden Erstigkeits- u. vermeintlichen Zurückbehaltungs-Rechten nicht weiter werde gehöret, sondern derselben für verlustig erkläret werden. Das abgehaltene Profeßions-Protocoll ist denen, so es angehet, mit den Beyfügen, auf Verlangen, in Abschrift mitzutheilen. Von Rechtswegen. Publ. Güstrow, den 10. Nov. 1779.

Von Commißions wegen.

V. Was zu verpachten.

1) Wann sich in dem, auf den 30sten v. M. zur öffentlichen Verpachtung des im Amte Marnitz belegenen, mit dem adel. von Kopplowschen Gute Möllenbeck in Communion befindlichen Hofes Ruhn, angesetzt gewesenen Termino kein annehmlicher Pächter gefunden: so ist zur anderweitigen Verpachtung desselb. n Terminus auf den 12ten Jan. 1780 anberahmet und können die etwanigen Pachtliebhabere sich am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor dem Communion-Gerichte zu Ruhn, zum Bot und Ueberbot einfinden, auch gewärtigen, daß dem Meistbietenden nach den Pachtconditionen, die vorher bey dem Amte Marnitz und auf dem adel. Hofe Möllenbeck, in Augenschein genommen werden können, der Zuschlag sofort geschehe. Marnitz, den 6. Dec. 1779.

2) Die Holländerey zu Gömtau, soll am 20sten dieses Decemb. Monats, auf ein Jahr von Maytag 1780 bis dahin 1781 an dem Meistbietenden verpachtet werden. Wer dazu Lust hat, und Sicherheit bestellen kann, hat sich alsdann auf dem Hofe allhier einzufinden. Gömtau, den 1. Dec. 1779.

3) Zu Schönfeld, im ritterschaftlichen Amte Schwerin belegen, fällt auf nächstkommenden Antonii die daselbst befindliche Windmühle aus der Pacht. Bey dieser Windmühle sind an 60 Scheffel Aussaat Acker und gute Heuwerbung; die Krugwirthschaft ist gleichfalls dabey. Der Müller kann 8 Kühe 10 Schweine, 2 Pferde, auch Ochsen halten. Wer Lust hat diese Mühle zu pachten, kann sich auf dem Hofe zu Schönfeldt, bey dem Eigenthümer Hrn. Böckmann melden, und weitere Conditiones einsehen.

VI. Was zu verkaufen.

1) Zum gerichtlichen Verkauf des ehemaligen Bürgers und Becker, Johann Schmidten, vollen Wohnhauses samt dazu gehörigen Hausäckern und übrigen Pertinentien, allhier in der Eldenstrasse belegen, wird der 14te Jan.

1780. hiemit pro termino berahmet, und Kaufliebhabere ersuchet, sich bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stube einzufinden mit dem Anfügen: Daß den Meistbietenden vorberegtes Haus samt Zubehör gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. zugeschlagen werden soll. Sign. Plau, den 6. Dec. 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

2) Am 21sten dieses Monats, Morgens um 10 Uhr, sollen in dem zum Gute Drönnewitz gehörigen Dorfe Neuenkirchen, und zwar in dem Kruge daselbst, allerley Kramwaaren öffentlich den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kaufliebhabere wollen sich deshalb geneigtest einfinden. Drönnewitz, den 7. Dec. 1779.

Patrimonialgericht hieselbst.

3) Es sollen in dem Pfarr-Hause zu Hohensprentz, am 22sten d. M. als am Mittwoch nach 4ten Advents-Sonntage und folgenden Tage, mittelst öffentlichen Ausrufs, verkaufet werden, verschiedenes Silber, Zinn, Kupfer, Meßing, und eisernes Zeug, auch sonstiges Hausgeräth, an Leinwand, Betten und dergleichen, nicht minder Vieh und Wagen-Zeug, imgleichen eine Sammlung theologischer Bücher, wenn sich dazu hinlängliche Käufer angeben sollten. Liebhabere dazu wollen sich alsdann Morgens um 9 Uhr, daselbst einzufinden belieben und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen werde. Güstrow, den 7. Dec. 1779.

Von Commißions wegen.

Keßler, Neumann, Ackermann.

4) Es sollen den 22sten Decemb. d. J. auf dem Rathhause hieselbst, gute Medicinische Bücher, wobey verschiedene Manuscripta und Accouchir-Instrumenten, auch Theologische, Juristische, Historische und andere nützliche Bücher, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkaufet werden. Der Catalogus ist zu Rostock, Bützow, Güstrow, Wismar, Ludewigslust, Gadebusch, Wahren und Parchim, auf den Herzogl. Post-Comtoirs, hieselbst in Schwerin aber bey dem Auctionair Hrn. Ahrens gratis zu haben. Schwerin, den 10. Nov. 1779.

5) Wann von denen Helmschen Erb-interessenten in dem auf den 4ten d. M. vorgewesenen termino licitationis dem Hrn. Major von Zülow, das Gut Kl. Poserin cessionsweise sub lege addictionis in diem dergestalt zugeschlagen worden, daß ihm solches für die offerirten 8800 Rthlr. R. Zwdr. überlassen werden solle, daferne nicht in dem anzuberahmenden Termino ein Mehreres gebothen werden möchte; so ist zu diesem Zweck solcher Terminus auf den 31ten dieses Monats Dec. beliebet und festgesetzet. Diesemnach werden alle diejenigen, welche ein Mehreres zu offeriren Belieben finden sollten, ersucht, sich am gedachten Tage, Vormittags in dem Hause des Hrn. Doctoris Beckmann, zu Güstrow einzufinden, weil sonst sodann dem gedachten Hrn. Major von Zülow, das Gut Kl. Poserin cum pertinentiis für das Oblatum der 8800 Rthlr. R. Zwdr. cessionsweise pure zugeschlagen werden wird. Güstrow, den 4. Dec. 1779.

6) Bey dem Sattler Meister Stoll, in Goldberg, stehet eine gute 4sitzige sehr leichte Gutsche für billigen Preis zum Verkauf. Liebhabere wollen sie daselbst besehen und Handlung pflegen.

7) Es ist eine Brandweins-Blase von 6 Tonnen und darüber mit der dazu gehörige Kühltonne und Kupferne Röhre, aus der Hand zu verkaufen und desfals bey den Herrn Secretair Stever zu Gnoyen nahere Nachricht erhalten.

8) Bey dem Postamte zu Schwerin, ist das wohlgetroffene Portrait Sr. Majest. des Königs von England, George des III. in Kupferstich zu 1 Rthlr. M. B. zu haben.

9) Auf dem Herzogl. Postcomtoir zu Güstrow, sind verschiedene Sorten von neuen Berlinschen Kalendern für bekannte Preise zu bekommen.

10)

10) Der Herr Major von Bülow in Ribnitz, ist gewilliget, sein daselbst belegene Scheure von 6 Fach, und 6 Morgen so genannten Küchenmeister-Acker, und 3 Morgen auf der Lehmkuhle, mit voll und wohlbestellter Winter- und Sommer-Saat, aus freyer Hand zu verkaufen. Kaufliebhabere können gegen hinlängliche Sicherheit die Hälfte des Kauf-Preiß zinsbar behalten, und haben sich desfalls bey dem Hrn. Major von Bülow, zu Ribnitz gefälligst zu melden.

11) Wann schon vor geraumer Zeit durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht worden, daß das der weyland Frau Geheimen Räthin von Mecklenburg zugehörige, und in der Schulstrasse zu Güstrow gelegene Wohnhaus verkauft werden soll, und sich hierauf unterschiedene Kaufliebhabere gemeldet haben; So wird nunmehr auf den 16ten des künftigen Monats Decembr. ein Termin zur öffentlichen Licitation hiedurch angesetzt, an welchem sich die Kaufliebhabere des Morgens um 10 Uhr in dem Sterbhause zu Güstrow einzufinden, und nach befundener Annehmlichkeit des Baths zu gewärtigen haben, daß der Zuschlag sogleich erfolgen werde. Die Bedingungen sind übrigens sowohl in dem Sterbhause als bey dem Hrn. Oberschenk von Mecklenburg auf Lübsien vorhero einzusehn. Güstrow, den 20. Nov. 1779.

VII. Was verlohren.

1) Vor 14 Tagen ist auf der Sau-Jagd, in der Hagenower Heide, eine gelbe Hündin, auf beyden Seiten F geschoren entlaufen. Wer solche angehalten wird ersuchet, auf dem hiesigen Jägerhofe Nachricht davon zu geben. Schwerin, den 9. Dec. 1779.

VIII. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Dem Amte Güstrow ist von Carow und Käselow noch keine weitere Nachricht zugegangen. Zu Wieck sind von den inoculirten 59 Häuptern 49 durchgeseucht und 2 gestorben; 6 sind gar nicht krank geworden, ob es gleich anfänglich so schien. Jetzt sind aufs neue 26 Stück eingesetzt.

Im Amte Bützow-Rühn hat in dem Dorfe Moltenow die Seuche, nachdem sie auf dem Schulzen-Gehöfte aufgehöret und daselbst gegen 7 durchgeseuchte Häupter 13 weggeraft hat, ein daranstossendes Bauer-Gehöft ergriffen, wo schon 2 Häupter todt und 7 krank sind, der Hof Moltenow, das Guth Steinhagen und das Dorf Wortenhagen stehen seit 3 Wochen in der Quarantaine, welche zu Katelbogen zu Ende gehet. Von Trebsow ist noch kein weitere Nachricht eingegangen.

Zu Karst im Amte Wittenburg dauert die Seuche noch fort und sie ist auch

zu Blücher im Amte Boitzenburg,

zu Mummendorff im Amte Grevismühlen,

zu Mirow im Amte Schwerin,

zu Godow nach Torgelow gehörig, im Amte Neustadt Wahrenschen Districts,

zu Sloen nach Torgelow gehörig im Amte Stavenhagen und

zu Janckendorf im Amte Ribnitz ausgebrochen. Fast an sämmtlichen diesen Oertern ist man darauf zur Inoculation geschritten. Schwerin, den 9. Decemb. 1779.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Die Pränumeration für diese Blätter, auf das 1780ste Jahr, wie auch die zum Theil noch rückständigen Gebühr, wird, vor Ausgang dieses Monats, zu Berichtigen ergebenst ersuchet, weil ohne geschehener Berichtigung kein Stück ausgegeben wird. Schwerin, den 9. Dec. 1779.

Intelligenz-Expedition.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 9. Dec. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Meckenb. Curr.		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer $\frac{2}{3}$tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	13	6
	In N. $\frac{2}{3}$tel St.		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	6
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	26	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	6
Ein Ducat	2	41	—
Ein N. $\frac{2}{3}$tel Stück		36	3

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
(die	Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den 8 Dec. in Rost. N. $\frac{2}{3}$ Last	63	—	40	—	39	—	58	—	40	—	31	—	29	—	23	—
10 in Suer. d. Schfl. N. $\frac{2}{3}$.		34	—	24	—	22	—	24	—	40	—	38	—	14	—	12
10 in Wismar, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 in Lauenb. d. Sack N. $\frac{2}{3}$.	3	32	2	24	2	8	—	—	3	8	2	32	1	20	1	12
2 in Boitzenburg, der Sack.	3	32	2	24	2	8	—	—	3	8	2	32	1	20	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0610
DFG

Anno 1779. 51tes Stück.

Sonnabends den 18. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und wissen, wie der Hof-Rath Krüger als gemeinsamer Anwald von Putlitz und von Oldenburg-Mollenstorfscher Gläubiger, die für die vormaligen, in den Jahren von 1713 bis 1719 erwachsenen Beschädigungen des Besitzers von Mollenstorf repartirte so genannte Dobberansche Indemnisations-Gelder des Belaufs von 332 Rthlr. 24 ßl. M. Zwdr. nebst einigen annoch hinzukommenden Zinsen in Ansprache genommen, Uns aber auch vorbemeldeter gemeinsamer Anwald unterthänigst gebeten hat, Wir geruheten gnädigst, zur Sicherheit seiner Gewaltgeber ein behufiges Proclama zu erlassen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben, so laden Wir alle und jede, welche an vorbestimmte Dobberansche Indemnisations-Gelder ausser Anfangs erwehnten Gläubigern sonst noch eine gegründete Forderung, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, hiedurch gnädigst, und wollen, daß selbige den 26sten Februar künftigen Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm

Hof und Landgericht erscheinen, ihre An- und Bensprüche sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 11 Dec. 1779.

b) bey Herzogl. Justizcanzley zu Rostock.

I.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wir befehlen Kraft gegenwärtigen ad implorationem des Doctoris Richelmann hieselbst, qua acto. is communis von der Lühe, Buschmühlschen Creditorum, gesamten Interessentibus dieses Debitwesens, binnen 12 Wochen, sub præjudicio, prioritatem zu deduciren, auch, in soweit es etwa noch nicht geschehen, die Anwälde, bey constitutionsmäßiger Strafe, ad acta zu legitimiren. Datum Rostock, den 2. Octob. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Königl. Tribunal zu Wismar.

I.

Wir Gustav, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Da sich zu dem eine Meile von Wismar nahe Proseken belegne freye Hof-Wische, welcher im 16ten und 30sten Stück der diesjährigen Mecklenburg Schwerinschen Intelligenz-Nachrichten zum Verkauf ausgeboten worden, nunmehro allhier in Wismar ein Käufer gefunden; dieser aber, vor Ausbezahlung des Kaufschillings, zu seiner, ihm von dem Verkäufer, wegen eines solchen Kaufs überall und in allen Stücken zu leistenden Sicherheit, die Extrahirung der erforderlichen Proclamatum für nöthig erachtet, und um deren Erlassung bey Uns und Unserm hohen Tribunal hieselbst, unterthänigst angesuchet; Wir auch diesem Gesuch zu deferiren kein Bedenken gefunden; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an den jetzigen Besitzer des bemeldeten Hofes Wische, Jochim Hinrich Bruhns, oder an sothanen Hof selbst, ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprüche zu haben vermeynen, hiemit zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie, daß sie am 14. April des nächstkommenden 1780sten Jahres, als welchen Wir pro ultimo termino præclusivo bestimmet haben wollen, sich bey Unserm hohen Tribunal gebührend melden, und, was ihnen zu Behauptung ihrer Forderungen und Ansprüche obliegt, gehörig darthun, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Wornach sich alle, die es es angeht, zu richten haben.

Gegeben beym Königl. hohen Tribunal in Unserer Stadt Wismar, den 7. Dec. 1779.

E. O. v. Höpken, Präses.

d) beym Magistrat zu Rostock.

1) Demnach von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Macklers Adolph Fried. Lud. Huswedel, ein publicum proclama præclusivum an dessen gesamte Gläubiger und Pfandhaber erkannt, und hiezu der 29ste kommenden Monats December pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede welche an ihn, aus irgend einigem Grunde, Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen, sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu wohlverordneten Herren Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse anzugeben und ge-

gehörig zu beglaubigen, auch deren etwanige Vorzugsrechte auszuführen, mit der Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von desselben itzigem Vermögen gänzlich präcludiret werden, so wie denn auch die Pfandinnhabere von ihren etwa in Händen habenden Pfändern in Präfiro eine specifique Anzeige zu machen, hiedurch bey Verlust ihres Pfandrechts angewiesen seyn sollen. Publicatum jussu Senatus, Rostock, den 13. Nov. 1779.

e) beym Magistrat zu Sagenow.

1) Zu der bisher noch nicht geschehenen protocolarischen Prioritäts-Deduction, und zugleich zu Rotulirung der Acten zum Zweck, der demnächst abzufassenden Prioritätsurtel in der Concurssache, des im Gefängniß verstorbenen Lohgärbers, Johann Georg Jonas, werden gesamte desselben Creditores, auf Ansuchen des actoris communis Hrn. Hof-Rath Wachenhusen in Schwerin, auf den 18ten Jan. des 1780sten Jahres, vor Gericht geladen, sub præjudicio pro omni comminato, damit hernach nicht weiter gehöret zu werden. Sagenow, den 7. Dec. 1779.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Burgermeister und Rath.

f) beym Stadtgericht zu Warin.

Es werden alle diejenigen, welche an dem geringen Nachlaß der allhier verstorbenen Wittwe Götting, geb. Ecken Ansprache, aus welchem Grunde sie immer wolle, zu haben vermeynen, imgleichen die, so von derselben Pfänder in Händen haben, hiemittelst peremtorie citiret und geladen, sich am 28sten Decemb. d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor hiesigen Stadtgerichte auf dem Rathhause ad profitendum & liquidandum, und die in Händen habende Pfänder gehörig anzuzeigen und namhaft zu machen, einzufinden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nicht weiter damit gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden, und ihres Pfandrechtes verlustig seyn sollen. Wornach man sich zu richten Warin, den 23 Oct. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

g) beym Stadtgericht zu Lübz.

1) Alle diejenigen, so an dem Vermögen des wahl. Hrn Amts-Registratoris, Johann Abraham le Plat, und besonders an dem von ihm bewohnten und inne gehabten wahl. seinem Schwiegervater, dem Hn. Burgermeister Johann Daniel Troye, zugestandenen Hause und sonstigen Grundstücken, wovon das Haus bereits an den Hrn. Amtsverwalter Stange verkaufet worden, Ansprache und Forderungen haben, sie rühren her, aus welchem Grunde sie wollen, werden hiedurch öffentlich geladen, daß sie den 15ten März 1780. ihre Forderungen und sonstige Ansprüche vor hiesigem Gerichte, sub pœna præclusi & perpetui silentii ad protocollum profitiren und liquidiren sollen. Sign. Lübz, den 8ten Dec. 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

h) beym Amte zu Dargun.

1) Alle diejenigen, welche an den ehemaligen Schulzen, Jochim Schütt, zu Damm, oder dessen vorhin besessenen Hofstelle, eine rechtliche Forderung und Ansprache machen zu können vermeynen, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii am 30sten Dec. auf Herzogl. Amtsstube allhier Morgens um 9 Uhr, ihre etwanigen Ansprüche entweder münd- oder schriftlich ad protocollum zu profitiren und zu liquidiren citiret. Decretum Dargun, den 29. Nov. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

i) beym Amtsgericht zu Mirow.

1) Da bey hiesigem Herzogl. Amtsgerichte des verstorbenen Rathsherrn Schröder, zu Röbel, hinterlassene Wittwe, um Eröffnung des von gedachten ihren Ehegatten allhier coram judicio errichteten und actis publicis beygelegten letzten Willens angetragen hat: auch hiezu Terminus auf den 25sten Jan. a. f. sämtliche Erben ab intestato des genann-

ten Rathsherrn Schröder, hiedurch citiret, an dem gedachten Tage, frühe gegen 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und facta publicatione sich über das Testament zu erklären, sub præjudicio, daß, selbige erscheinen oder nicht, dennoch mit dessen Eröfnung werde verfahren werden. Mirow, den 4. Dec. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

k) beym Amtsgericht zu Schwaan.

1) Zur Publication des von dem verstorbenen Unterthan und Einlieger, Hans Specht, zu grossen Grenz, beym Herzogl. Amtsgerichte vorhero errichteten Testamente, auf den 30sten dieses Monats, werden alle diejenigen, so durch Erbrecht oder sonsten an desselben Nachlaß, Ansprache zu machen glauben, hiedurch öffentlich aufgefordert, am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, beym Herzogl. Amtsgerichte hieselbst zu erscheinen, die Publication zu gewärtigen, und ihre allenfallsige Gerechtsame wahrzunehmen, sub præjudicio, daß bey ihrem Ausbleiben, dennoch mit der Publication verfahren werden solle. Sign. Schwaan, den 6. Dec. 1779.

Herzogl. Amtsgericht.

l) beym Patrimonial-Gericht zu Poischendorf.

1) Zur Berichtigung der Sterb-Bude des vor einigen Tagen hier verstorbenen Hrn. Pensionarii, Heinrich Schultz, ist der 29ste December anberahmet, dessen Erben auch debitores & creditores massæ, und wer sonst ein Interesse hiebey zu haben glaubet, werden daher hiedurch peremtorie, & sub præjudicio geladen, ermannten Tages, Morgen um 9 Uhr, in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte anher zu erscheinen, und das beykommende ad protocollum wahrzunehmen. Decret. im adel. Patrimonial Gerichte zu Poischendorf, den 7. Nov. 1779.

m) beym Waysengericht zu Teterow.

1) Alle und jede, an des wayl. Senatoris Stockmann, hieselbst zuständig und bewohnten Hauses cum pertinentiis benebst 5 Scheffel Saat Acker, Ansprachmachende Erben und Gläubiger heischen und laden wir hiemit sub pœna præclusionis hinc perpetui silentii den 30sten Decemb. a. c. Morgens um 9 Uhr, hieselbst in curia zu erscheinen und ihre Forderungen rechtlich zu liquidiren; wo demnächst sie das weitere zu gewärtigen haben. Sign. Teterow, den 2. Dec. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst, als zum Waysengericht Verordnete.

n) bey der verordneten Commißion zu Güstrow.

1) Vermöge eines besonderen hohen Commissorii des Herzogl. höchstpreißlichen Hof- und Landgerichts hieselbst vom 14ten hujus, wodurch mir die Regulirung der Verlassenschaft des allhier ohnlängst verstorbenen Herrn Hof- und Landgerichts Canzlisten Klentz, übertragen worden, habe ich alle diejenigen, welche an solche Verlassenschaft auf irgend eine Art Ansprache zu machen vermeynen, sub pœna præclusi & perpetui silentii ad profitendum & liquidandum nec non transigendum auf den 30. Decemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, in mein Wohnhaus hieselbst, hiemittelst vorladen wollen. Güstrow, den 23. Octob. 1779.

Rudolph Friederich Carnatz,
Procurator und Advocatus des Herzogl. Hof und Landgerichts hieselbst, als gnädigst verordneter Commissarius.

o) beym Patrimonial-Gericht zu Dieckhof.

1) Alle diejenigen, welche an die lütten Butziner, Lüssower und Pölitzer, zu den Dieckhöfer Gütern gehörige Bauern, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, werden hiedurch peremtorie vorgeladen, am 22. Decemb. a. c. Vormittags um 10 Uhr, auf dem Hofe zu Dieckhof sich einzufinden, und ihre Forderungen, beglaubt anzugeben, sub præjudicio, daß die in Termino sich nicht gemeldete gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewi-

ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wobey denn zugleich ein jeder gewarnet wird, keinen der obbenannten Bauern a dato das geringste zu creditiren, weil von der Gutsherrschaft keine Bezahlung zu erwarten seyn wird. Decretum im Dieckhöfer Patrimonial-Gericht, den 5. Nov. 1779.

p) beym adel. Gericht zu Greven.

1) Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einige Ansprache und Forderungen an die hieselbst unverehelicht gestorbene Catharina Maria Schmidten haben, oder zu haben vermeynen, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 19ten Febr. des 1780sten Jahres, vor hiesigem Gerichte zu erscheinen geladen. Sign. Greven, den 6. Dec. 1779.

Adel. Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen dir, dem ehemaligen Gersdorfschen Inspectori, Hans Jochim Brusemark, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hof-Raths Findeisen hieselbst, als communis mandatarii von Boye, Gersdorfer Creditorum, zu Ajustirung und Justificirung deiner geführten Gersdorfschen Rechnungen, auch zur Angebung einer Aufklärung über viel, in termino convocationis deiner Gläubiger profitirte Pöste, einen Terminum auf den 14ten Dec. d. J. anberahmet und, da der Ort deines Aufenthalts gänzlich unbekannt ist, gegenwärtige Edictales an dich erkannt haben: Citiren dich demnach zum ersten andern und dritten male, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justizcanzley, zu vorerwehnten Zweck in Person unausbleiblich erscheinen, auch daran sub præjudicio semel pro semper comminato, daß du sonst als ein ungetreuer Rechnungsführer welcher keine Rechnung abgeleget, öffentlich werdest declariret und das Publicum für dich werde gewarnet werden, nicht ermangeln sollst. Wornach ꝛc. Schwerin, den 20. Sept. 1779.

(L.S) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

b) beym Amtsgericht zu Grabow.

1) Da der Pferde-Händler Techow, angeblich aus Lübeck, dem Decreto vom 26sten m. pr. nicht schuldigst gelebet, und man dessen Auffenthalt gegenwärtig nicht weiß, so wird derselbe hiemit auf Imploration des Hauswirths Boye zu Göhren öffentlich vorgeladen, sub finali præjudicio sich am 23sten dieses, vor hiesiger Amtsstube Morgens 9 Uhr, zur Wahrnehmung seiner Befugnisse so unfehlbar einzufinden als lieb demselben ist zu vermeiden, daß ob damnum in mora seine zu Göhren bekümmerte 2 Pferde öffentlich werden versilbert und der Hauswirth Boye von den aufkommenden Geldern werden befriediget werden. Grabow, den 8. Dec. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

c) beym adel. Gericht zu Pokrent.

1) Nachdem eine im hiesigen Gerichte gedient habende Frauensperson, die sich Anna Maria Hirschfeldten genannt, in der Nacht vom 29sten auf den 30sten Sept. dieses Jahrs heimlich von hier weggegangen ist, zwar einige geringe Habseligkeiten, aber auch verschiedene Schulden hinterlassen hat, und man ihren jetzigen Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen können; So wird selbige hiemit ein für allemal citiret, am 28sten Jan. 1780, Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Gericht persönlich und unausbleiblich zu erscheinen, und ihrer heimlichen Entweichung Rede und Antwort

wort zu geben: widrigenfalls sie zu gewärtigen hat, daß man ihren geringen Nachlaß versilbern, und davon so weit es zureichet, ihre Schulden bezahlen werde.

Weßfalls denn auch alle diejenigen, welche an genannter Anna Maria Hirschfeldten irgend eine rechtliche Forderung und Ansprache machen zu können vermeynen, hiedurch sub pœna præclusi ac perpetui silentii, citiret werden, am obgenannten Tage, Morgens um 10 Uhr, gleichfalls vor hiesigem Gerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen gehörig angeben und zu liquidiren. Dec. Pokrent, im Amte Gadebusch, den 14. Dec. 1779.

Adel. Lützowsches Gericht hieselbst.

III. Notificatorium.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, da Wir seit dem in Debitsachen des Drostes August Georg Maximilian von Fabrice auf Dutzow am 16ten May 1778 publicirten Präclusiv-Abschiede schon einige Zeit verlauffen ist; derselbe auch, gleich den dabevorigen Proclamatibus, auf das, von dem nachher regulirten Hypothekenbuche mit ergriffenen Gut Roggendorff cum pertinentiis ausdrücklich nicht lautet; daneben das unter den einzutragenden Schuldpöslen befindliche Gold mit 9 Procent Rabatt in N. Zwdr. reduciret ist, Wir, vermöge des in obgedachter Debitsache, in puncto compositionis amicabilis, besonders im Betref der Einrichtung des vergleichmäßigen Hypothekenbuchs, publicirten Abschiedes, zu desto vollkommnerer Sicherheit, nochmal publica proclamata præclusiva erkannt haben. Citiren demnach, mit Bezug auf das unterm 12ten Februar a. c. ergangene Notificatorium, vermittelst dessen die vergleichmäßigen Verbindlichkeit des Drostes von Fabrice, auf sein gesamtes beweg- und unbewegliches Vermögen und Güter, sammt deren Auskünften, mithin auf die beyden Güter Dutzow und Roggendorff cum pertinentiis, durchaus keine neue Schulden und, inclusive der jure separationis gehenden Schulden, nicht mehr als 37000 Rthlr N. Zwdr. contrahiren, noch Zinsen aufschwellen lassen zu wollen, öffentlich bekannt gemachet ist, alle und jede, welche aus den Gütern Dutzow und Roggendorff cum pertinentiis, wegen irgend einiger Schuldforderung jemals ihre Befriedigung suchen können und wollen, oder in das niedergelegte Hypothekenbuch itzt mit aufgenommen zu werden begehren, oder mit derjenigen Summe, und Münzsorte, welche für sie eingetragen ist, nicht zufrieden seyn zu können vermeinen, hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß sie, nach zuvor genommener, einem jeden auf Verlangen a Registratore, zu verstattenden Einsicht des besagten Buches, ohne allen weiteren, aus keinerley Ursache zu ertheilenden Aufschub, annoch binnen einer Zeit von drey Monaten a Dato, bey hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley schriftlich sich melden, den Grund ihres Wiederspruchs anzeigen und beglaubigen, widrigenfalls aber, daß sie forthin überall nicht werden gehöret, vielmehr mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens werden präcludiret und für stets abgewiesen werden, gewärtigen sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 2ten Dec. 1779.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director, und Räthe.

2) Wann zu desto sicherer Vorbeugung künftiger Irrungen wegen des Eigenthums der auf dem hiesigen Stadtfelde befindlichen Weyden, alle und jede Besitzere derselben, den Ort, woselbst sie Weyden haben, genau anzeigen sollen, und uns bekannt geworden, daß

ver-

verschiedene Auswärtige auf dem hiesigen Stadtfelde Weyden besitzen sollen, so werden nicht nur alsammte Besitzer solcher Weyden, sondern insbesondere die Auswärtigen hiedurch aufgefordert, und ihnen angefüget, daß sie am 22sten Febr. 1780, auf dem Rathhause hieselbst erscheinen, und den Ort, woselbst sie auf hiesigem Stadtfelde Weyden haben, sub præjudicio, derselben verlustig zu gehen, genau anzeigen sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Bützow, den 14. Dec. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst

3) Nachdem die 3te Klasse der Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, zur Verbesserung der Zuchthaus-Anstalten in Dömitz angeordneten, unterm 28sten Jun. 1779 publicirten 26sten Lotterey den 22sten Nov. d. J. mit aller Accurateſſe ist gezogen worden; so können nunmehro die Interessenten, denen in Ziehung dieser 3ten Klasse Gewinne zugefallen sind, solche gegen Zurückgabe der Loose, ohne welche keine Zahlung geschiehet, von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage ist gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 pro Cent, in Empfang nehmen. Diejenigen Loose, welche in dieser 3ten Vertheilung nicht heraus gekommen sind, müssen bey ohnfehlbaren Verlust derselben vor den 28sten Decemb. d. J. appelliret seyn, indem die 4te und letzte Klasse darauf den 3ten Jan. 1780 gezogen wird.

In dem Ziehungs-Bogen von dieser 3ten Klasse findet sich ein Druckfehler. Auf dessen pag. 10 Col. 1 lin. 25 von oben gezählt, muß statt No. 488 gelesen werden No. 588.

Noch sind Loose, aber gegen Nachbezahlung des Einsatzes der gezogenen 2ten und 3ten Klasse an den im Plane bemerkten Orten zu bekommen.

Schwerin, den 6. Dec. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lotterey-Direction.

4) Von des Hrn. Professoris Dähnert in Greifswald Plattdeutsch. Pommersch, Rügisches Wörterbuch, welches auf Ostern 1780 ausgegeben werden soll, ist die Einrichtung bey hiesigen Postamte zu haben, und wird auch Subscription daselbst angenommen.

Schwerin, den 14. Dec. 1779.

IV. Bescheid.

1) In Sachen des Amtmanns Henning zu Goldberg Klägers und Wieder Beklagten modo producentem an einem, entgegen und wieder den Schreiber Neumann Beklagten und Wiederklägern modo producentem am andern Theil in puncto verschiedener Vergehungen, hinc injuriarum atrocissimarum modo probationis &c. Giebt der Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. zu Recht diesen Bescheid: Wann nunmehr der zu Rostock aufgenommene Zeugniß rotulus sub præsentato den 2ten dieses verschlossen gleichfalls ad acta gebracht, und daher Producent zufolge des Abschieds vom 3ten Sept. dieses Jahres um publication desselben, und des hieselbst sub N. act. 97 aufgenommenen rotuli unterthänigst gebeten; so wird die Eröfnung desselben hiemit erkannt, partibus davon Abschrift zugestanden, producenti aber aufgegeben, binnen Ordnungs-Frist deductive daraus zu verfahren, und ergehet demnächst auf dessen Anrufen weiter was Recht ist, als wesfalls auch dieser Abschied, damit er zu des Producti, des ohne Bestellung eines Procuratoris weggegangenen Schreibers Neumanns Wissenschaft kommen könne, den Mecklenburg Schwerinschen Intelligenz Blättern gleichfalls eingerücket worden. Von Rechtswegen Publicatum Güstrow den 7ten December 1779.

2) In Convocations-Sachen der Gläubiger, welche an das verkaufte an der Güstrowsche Landstrasse belegene, dem verstorbenen Tuchmacher Johann Joachim Schultz, zugestandene Haus und Garten, Ansprache und

For-

Forderungen haben, wird das in proclamate de 18te Jul. a. c. angedrohete Präjudicium Kraft dieses purificiret, und es werden also die sich nicht gemeldet habende Gläubiger hiemit gänzlich präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget. Sign. Lübz, den 8. Decemb. 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

3) In Convocations-Sachen der Gläubiger und Erbinteressenten, an dem nunmehro verkauften unsern der Walkmühle auf hiesigem Stadtfelde belegenen, den Erben des wayl. Pastoris Christian Müller, zu Clatzow, gehörig gewesenen vier Ruthen Ackerstückes, wird nunmehro das in proclamatibus angedrohete Präjudicium purificiret, und die sich nicht gemeldet habende gänzlich präcludiret und abgewiesen.

Wornächst denn auch die ad acta bekannt gemachten Moltenhauerschen Erben, so sich in Königl. Preußischen Diensten aufhalten sollen hiedurch geladen werden, sich binnen 6 Wochen a dato im hießigen Waysengericht zu melden, den ihnen aus obigen Ackerstücke zukommenden Antheil in Empfang zu nehmen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß mit Auszahlung ihrer Portion constitutions mäßig verfahren werden solle. V. R. W. Malchow, den 13. Nov. 1779.

Verordnetes Waysengericht.

4) Wann auf weiteres Anrufen des Hrn. Advocat Krüger zu Güstrow, als actoris communis Gundlachscher Gläubiger die angedrohten Präjudicia purificiret worden: so werden diejenigen Gläubiger, welche ihre Verschreibungen in beglaubten Abschriften nicht ad acta gebracht oder den Beweiß ihrer liquidirten Forderungen auf eine andere rechtliche Art nicht geführet oder solchen auch nicht einmal angetreten haben, von diesem Concurs gänzlich abgewiesen, wie dann auch diejenigen Creditores, welche ihre Erstigkeits-Ausführung nicht eingereicht, damit präcludiret, und gegen diejenigen, welche ihre Anwälde nicht legitimiret haben, die Beytreibungen der verwürkten Strafen vorbehalten werden. Sign. im Patrimonialgericht zu Hof Lützendorf, den 25. Nov. 1779.

V. Was zu verpachten.

1) Der Hof Lexow, zum Closteramte Dobbertin, eine Meile von Malchow und 2 Meilen von Röbel belegen, ist auf bevorstehenden Trinitatis 1780 zu verpachten. Das Acker-Werk lieget in 11 Binnenschlägen, jeder 2 Last Aussaat, welche durchgehends Gersten tragen können, und 6 Aussenschlägen, welche etwa eine Last Aussaat groß sind. Ueberdem sind bey dem Hofe die nöthigen Weiden, Coppeln, ansehnlicher Wiese-Wachs, und Busch-Weyde, auch 8 Bauern zum Dienst, welche im Dorfe wohnen. Die Anschläge sind bey dem Hrn. Advocat und Closter Syndico Zander, in Güstrow und bey dem Hrn. Küchmeister Friese, in Dobbertin zu inspiciren. Liebhabere zu dieser Pachtung wollen sich auf dem Closteramte zu Dobbertin melden und Handlung pflegen, da dann, wann der Bot annehmlich ist, gegen genugsame Sicherheit die Verpachtung auf 11 Jahr, oder auch nach Befinden auf 22 Jahre geschehen kann. Dobbertin, den 11. Dec. 1779.

2) Es sind auf Trinitatis 1780, einige ansehnliche Güter, die eine gute Lage, hinlängliche Dienste und guten Boden haben zu verpachten: Diejenigen die dazu Neigung finden, können sich beliebigst bey dem Hrn. Hofrath Schnelle, in Schwerin melden, und das Nähere in Erfahrung bringen.

3) Die Holländerey zu Gömtau, soll am 20sten dieses Decemb. Monats. auf ein Jahr von Maytag 1780 bis dahin 1781 an dem Meistbietenden verpachtet werden. Wer dazu Lust hat, und Sicherheit bestellen kann, hat sich alsdann auf dem Hofe allhier einzufinden. Gömtow, den 1. Dec. 1779.

4)

2) Auf kommenden Trinitatis 1780 ist ein ansehnliches Gut, eine Meile von Wismar belegen zur Pachtung feil; der Boden ist mehrentheils Waitzen Acker, an 9 Last Winter-Saat und wobey alles Inventarien Vieh, sämtliche instrumenta rustica ohne Ausnahme bleiben sollen, auch wird nur ein weniges an prænumerirten Vorschuß erfordert; hauptsächlich aber auf einen friedliebenden Hauswirth gesehen und andere hinlängliche Sicherheit im Contract bestimmt verlanget. Auch wird zugleich angezeiget, daß die Gutsherrschaft im Wohnhause bewohnen bleibt, und sich einige percelen reserviret. Wer hiezu Neigung hat, kann sich auf dem Königl. Schwedischen Posthause, bey dem Hrn. Post-Secretair Seidenschnur daselbst melden, welcher weitere Nachweisung geben wird. NB. Eine bequeme Wohnung wird dem Pächter angewiesen.

3) Zu Zaschendorf, eine Meile von Brühl fällt kommenden Maytag 1780. die Holländerey von 50 Kühen, und die Mühle aus der Pacht: Beyde Pachtstücken werden an einen Müller oder Holländer, zusammen verpachtet und sind die Bedingungen auf dem Hofe daselbst zu erfahren. Zaschendorf, den 16. Dec. 1779.

VI. Was zu verkaufen.

1) Am 21sten dieses Monats, Morgens um 10 Uhr, sollen in dem zum Gute Drönnewitz gehörigen Dorfe Neuenkirchen, und zwar in dem Kruge daselbst, allerley Kramwaaren öffentlich den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kaufliebhabere wollen sich deshalb geneigtest einfinden. Drönnewitz, den 7. Dec. 1779.

Patrimonialgericht hieselbst.

2) Es sollen in dem Pfarr Hause zu Hohensprentz, am 22sten d. M. als am Mittwoch nach den 4. Advents-Sonntage und folgenden Tage, mittelst öffentlichen Ausrufs, verkauft werden, verschiedenes Silber, Zinn, Kupfer, Meßing, und eisernes Zeug, auch sonstiges Hausgeräth, an Leinwand, Betten und dergleichen, nicht minder Vieh und Wagen-Zeug, imgleichen eine Sammlung theologischer Bücher, wenn sich dazu hinlängliche Käufer angeben sollten. Liebhabere dazu wollen sich alsdann Morgens um 9 Uhr, daselbst einzufinden belieben und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen werde. Güstrow, den 7. Dec. 1779.

Von Commißions wegen.

Keßler, Neumann, Ackermann.

3) Bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker, W. Bärensprung sind verschiedene Sorten Neu-Jahrswünsche so wol auf Taffentband und Atlas, als auch auf feines Postpapier gedruckt zu haben. das Stück auf seidenes Band kostet 2 ßl.; auf Atlas mit einer Einfassung, 4 ßl.; auf Postpapier, der Bogen a 1 bis 2 ßl. Eben diese Wünsche findet man auch hier in Schwerin auf dem Herzogl. Postcomtoir, bey den Kaufleuten, Gebrüdere Herren Schönberg, dem Kaufmann Herrn Schürmann; zu Gadebusch, bey dem Buchbinder Hrn. Koß, wie auch auf den Herzogl. Postcomtoirs zu Ludewigs Lust, Güstrow, Parchim, Wittenburg und Gadebusch.

Zugleich wird das Publicum hiedurch benachrichtiget, daß der Mecklenburgische Staats-Kalender, bey dem Verleger, und an allen bekannten Orten, zu Ende dieses Monats zu haben seyn werde. Ein gebundenes Exemplar auf Druckpapier kostet 16 ßl. auf Postpapier 24 ßl. Zum Vortheil des Publicums hat der Verleger die 12 Monate mit Papier durchschiessen lassen, ohne den Preis des Kalenders zu erhöhen.

Diejenigen Liebhaber, welche gesonnen sind, die Schwerinschen privilegirten Zeitungen von den merkwürdigsten Staats-Geschichten, die wöchentlich viermal, nämlich Montags, Mittwoch, Donnerstags und Sonnabends ausgegeben werden, im neuen Jahre mit-

zuhalten, können sich ihres Orts entweder an das Herzogl. Postcomtoir oder gerade an den Verleger, den Hofbuchdrucker W. Bärensprung wenden. Sie kosten hier jährlich: 1 Rthlr. 8 ßl.; werden sie mit der Post versandt: 2 Rthlr. Wer sie couvertirt verlangt, hat sich dieserwegen mit dem Postamte abzufinden. Schwerin, den 16. Dec. 1779.

4) Bey dem Hofbuchbinder Ebert in Schwerin, sind Greifswaldsche Neujahr-Wünsche mit Pyramiden und ausgemahlten Kupfern auf Seide, das Stück zu 12 ßl., mit couleurten Rößgen, das Stück zu 6 ßl. zu haben.

VII. Zu vermieten.

1) Ein sehr logeables Haus in der Langen Strasse hieselbst mit 8 Zimmern, wovon 2 tapezirt, 5 Kammern, geräumiger Hofraum, Auffahrt, Wagenremise, Holz- und andere Ställe, nebst ein Waschhaus, ist zu vermieten. Es dienet zur Nachricht, daß es stets von Standespersonen bewohnet worden, und zu allen Zeiten bezogen werden kann. Nachricht kann davon auf hiesigen Postcomtoir eingezogen werden. Bützow, den 24ten Nov. 1779.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Auf dem adel. Gute Gneven, ohnweit Schwerin, wird aufs Frühjahr ein tüchtiger Gärtner verlanget, der hauptsächlich die Küchengärtnerey, den Baumschnitt, und das Baum und Hecken verpflanzen verstehet. Wer hiezu gute Geschicklichkeit hat, und darüber so wol als bisherigen treuen Aufführung, gute Zeugnisse vorzeigen kann, wolle sich bey der Gutsherrschaft zu Gneven melden, die dortigen Gärten und Wohnungen besehen, die verlangte Gärtner Arbeit und das dagegen zu erwartende Gärtner Gehalt und Deputat vernehmen und darüber schliessen.

2) Bey einer Herrschaft auf dem Lande, wird auf Ostern 1780, ein junger Mensch als Unterschreiber verlanget, der bereits einige Jahre gedienet, und also die Wirthschaft verstehet, auch gute Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufweisen kann. Wem hiemit gedienet, der kann sich in Rostock bey dem Hrn. Notario Schröder, auf dem heil. Geisthofe wohnhaft melden, und von ihm nähere Nachricht erhalten.

IX. Was verlohren.

1) Dem Hauswirth Joachim Dübe zu Göhlen ist vor einiger Zeit eine schwarz braune 4 jährige Stute ohne sonstigen Abzeichen, als daß sie vor dem Kopfe einige weisse Haare hat, und dem Hauswirth Hinrich Bruhn zu Brunow eine schwarze 3 jährige Stute welche sonst kein Abzeichen hat, als das sie auf der einen Lende mit einem Hufeisen gebrannt ist, von der Weide gekommen. Sollten diese Pferde jemanden zugelaufen seyn, oder sonst Nachricht davon gegeben werden können, so wird ersuchet, dem hiesigen Amte bekannt zu machen. Grabow, den 11ten Dec. 1676.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Dem Bürger David Clockow in Ertwitz, ist vor etwa 14 Tagen, eine gedrungene 7jährige Fuchs-Stute, ohne Abzeichen, aus der Levitz entkommen. Wer von diesem Pferde Nachricht geben kann, wolle es dem Eigener, gegen Erstattung aller Kosten, bekannt zu machen belieben.

X. Was gefunden.

1) Es hat sich vor geraumer Zeit auf der Glasewitzer Burg Koppel eine schwarz Stute von 9 bis 10 Jahren, 15 Hand hoch, welche unter der Vorder Mähnen einige Sprang-Haare hat, angefunden. Der Eigenthümer kann nach geschehener Legitimation und Erlegung

gung des Futter-Geldes solche wieder ablangen. Güstrow, den 9ten December 1779.
Bürgermeister und Rath hieselbst

VIII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Im Amte Ribnitz dauert zu Jankendorf die Seuche noch fort und sie ist auch auf dem mit dem dasigen Amtsdorfe Althagen gränzenden so genannten Darß in Pommern ausgebrochen.

Im Bützow-Rühnschen Amte stehen Steinhagen, Warnkenhagen und Hof Moltenow seit 4 Wochen in der Quarantaine. Daß hingegen ist zu Vietzen imgleichen zu Grossen-Gischow die Seuche wieder ausgebrochen und am erstern Orte mit der Inoculation angefangen. Im Dorfe Moltenow stehen 4 Häupter krank. Von Trebsow ist auch jetzo noch dem Amte keine weitere Nachricht zugegangen.

Im Amte Wittenburg hat zu Karstt seit der letzteren Anzeige von der Seuche sich weiter nichts geäussert. Zu Bantzin sind in allen 153 Häupter inoculirt, und davon 3 gestorben, 73 durchgeseucht und 77 noch in der Seuche.

Von Carow, Käselow und Wieck im Amte Güstrow,

von Blücher im Amte Boitzenburg,

von Mummendorf im Amte Grevismühlen,

von Godow im Amte Neustadt Wahrenschen Districts und

von Sloen im Amte Stavenhagen sind noch keine weitere Berichte erstattet.

Zu Mirow im Amte Schwerin hat die Seuche noch ihren Fortgang. Schwerin, den 16. Dec. 1779.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Die Pränumeration für diese Blätter, auf das 1780ste Jahr, wie auch die zum Theil noch rückständige Gebühr, wird, vor Ausgang dieses Monats, zu Berichtigen ergebenst ersuchet, weil ohne geschehene Berichtigung kein Stück ausgegeben wird. Schwerin, den 9. Dec. 1779.

Intelligenz-Expedition.

2) Der, wegen geständlich mit zween Schwestern zugleich betriebenen Unzucht in hiesiger Pförtnerey inhaftirt gewesene Amts-Unterthänige Knecht Friederich Oettloff Christoph Grandt aus Badelübbe ist gestern, den 11ten dieses, am späten Abend, dem Pförtner und den beyden Wächtern entsprungen, und, aller so fort angestellten genauen Nachsuchungen ohngeachtet, wegen Dunkelheit der Nacht, nicht wieder zu erwischen gewesen. Benannter Knecht ist ein grosser robuster Kerl, alt 23 Jahre, pockennarbigt, von schwarzbraunen Augen auch schwarzbraunen Haaren, und hat bey seiner Flucht ein blau lackenes Camisohl, und Schuhe, so wie gräuliche wollene Strümpfe an, und eine bunte gewalkte Schlaf Mütze nur aufgehabt. Da nun dem hiesigen Amts Gerichte um so mehr daran gelegen ist, dieses Kerls wieder habhaft zu werden, als das gerecht gnädigste Urtheil nunmehro wieder ihn eingangen ist: so werden alle Civil- und Militair-Obrigkeiten hiedurch in subsidium juris gehorsamst ersucht, nach demselben in ihren Gerichtsbarkeiten Nachforschungen anzustellen, auf dem Betreffungsfall denselben arretiren und in sichere Verwahrsam bringen, auch davon baldige Nachricht anhero gelangen zu lassen, damit derselbe gegen Erstattung der Kosten und gebührige Reverßales abgeholet werden kann. Sammelin, den 12ten Decemb. 1779.

Herzogl. Amts Gericht hieselbst.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 16. Dec. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Meckenb. Curr.		
	Rthl.	ßl.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	13	6
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßl.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	6
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	26	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßl.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	6
Ein Ducat	2	41	—
Ein N. ½tel Stück		36	3

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
den 15 Dec. in Rost. N. ⅔ Last	65	—	44	—	40	—	59	—	42	—	32	—	32	—	28	—
— 17 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.		34	—	21	—	20	—	26	—	24	—	22	—	18	—	16
— 17 in Wismar, die Last	75	—	42	—	33	—	—	—	48	—	38	—	30	—	24	—
— 17 in Lübeck, der Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 17 in Grabow, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 17 in Dömitz, der gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 15 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	3	32	2	24	2	8	—	—	3	8	2	32	1	20	1	12
— 16 in Boitzenburg, der Sack.	3	32	2	24	2	8	—	—	3	8	2	32	1	20	1	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0622
DFG

Anno 1779. 52tes Stück.

Sonnabends den 25. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Adv. Jargow, zu Bützow, als Bevollmächtigten des Lieutenants, Ernst August von Kosboth, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an des gedachten Lieutenants von Kosboth, in Unserm Amte Grevismühlen belegenes und von demselben mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens, an den Pensionarium Schröder verkauftes Lehngut Schependorf, einige Lehns-Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 31sten Decemb. a. c. anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehngut Schependorf, ex capite agnationis, retractus, protimiseos, fideicommissi, vel alio quocunque, einige Ansprache zu haben vermeynen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Raths Präsidenten, Geheimen und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre vermeintlich habende An- und Zusprüche profitiren und bescheinigen, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern für stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9. Octob. 1779.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Regierung zu Schwerin.

1.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Hofraths Johann Martin Diedemann hieselbst, als constituirten Anwaldes des Königl. Preußischen Premier-Lieutenants von Falckenhägeschen Infanterie-Regiments E. G. H. von Freyburg zu Breslau, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an der, entweder von dem verstorbenen Johann Hinrich Friederich von Plönnies oder dessen Sohn Carl Stephan von Plönnies auf Pentzien, an den obgedachten Königl. Preussischen Premieur Lieutenant E. G. H. von Freyburg, auf 550 Rthlr. N. Zwdr. ausgestellete und verlohren gegangene, in dem Gute Pentzien radicirte Schuldverschreibung, itzgend einige Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 11ten des Monats Aprilis künftigen 1780sten Jahres anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an jene obbemeldete Schuld-Verschreibung ex jure cessionis, pignoris, crediti aut ex alio quocunque capite vel causa eine Ansprache formiren zu können, glauben und die mehrgedachte Verschreibung in Händen und in Besitz haben, hiemit gnädigst: an solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Regierung, nach Abends vorher bey Unsern zu dessen verordneten Geheimen Raths-Präsidenten auch Geheimen und Räthen geschehener geziemenden Meldung in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre an jene oftgedachte Verschreibung habende Ansprüche, mittelst Production der mentionirten Schuldverschreibung, rechtlich zu docuiren, oder zu gewärtigen, daß in Entstehung dessen, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens sie mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret und abgewiesen, auch die mehrberührte Schuld-Verschreibung für cassirt, annullirt und mortificirt werde erkläret werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15. Dec. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

b) beym Magistrat zu Rostock.

1) Demnach von uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, die öffentliche Vorladung der gesammte Gläubiger des hiesigen Bürgers und Kaufmanns, Friederich Schünmann erkannt, und zur Liquidation ihrer Forderungen der 9te Febr. kommenden Jahres pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, welche an ihn aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch citiret, sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse sowohl anzugeben und gehörig beglaubigen, als auch deren Vorzugsrechte auszuführen, mit der Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Prätensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der Dedimasse gänzlich abgewiesen werden sollen; gleich denn auch den etwanigen Pfandinhabern, bey Verlust ihres Pfandrechts aufgegeben wird, von den in Händen habenden Pfan-

deren,

dern, und der darauf geschehenen Anleihe, in præfixo eine specifique Anzeige zu machen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7. Dec. 1779.

2) Demnach uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der hiesige Bürger und Schiffer, Hinrich Dähn, mediante supplica zu vernehmen gegeben, wie er durch erlittene Unglücksfälle auss.r Stand gesetzet worden, seine gesammte Gläubiger zu befriedigen, und dabey um deren öffentliche Vorladung gebeten, wir auch diesem Gesuche deferiret, und hiezu den 26sten Jan. kommenden Jahres, pro termino anberahmet haben; so werden alle und jede, welche an ihn und sein Vermögen aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch citiret, sich sodann Nachmittags, um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse anzugeben und gehörig zu beglaubigen, auch deren Vorzugsrechte auszuführen, mit der Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der Concursmasse gänzlich abgewiesen werden sollen, auch haben die Pfandinhabere von den etwa in Händen habenden Pfändern bey Verlußte ihres Pfandrechts in præfixo eine specifique Anzeige zu machen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14. Dec. 1779.

c) beym Magistrat zu Schwaan.

1) Alle diejenigen, welche an dem von dem Bürger, Hinrich Nicolaus Sasse, verkauften, hier am Markte stehenden Wohnhause, auch 6 Scheffel Saat schlechtes Sandland, wovon 4 Scheffel beym Grubenborg und 2 Scheffel am Bandower Wege belegen, aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprache und Forderungen zu haben glauben, werden zur Angabe und gehörigen Bescheinigung derselben, auf den 22sten Febr. 1780, Vormittags um 9 Uhr, vor Bürgermeister und Rath hieselbst sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch peremtorie citiret und vorgeladen. Sign. Schwaan, den 18. Dec. 1779.

Burgermeister und Rath.

d) beym Stadtgerichte zu Teterow.

1) Den sämtlichen, wider den, nach dem Zuchthause zu Dömitz abgeführten Notarium Glume liquidirt habenden Gläubigern, wird hiedurch sub præjudicio præclusi aufgegeben, den 11ten Feb. k. J. entweder schriftlich oder ad protocollum ihr Erstigkeitsrecht auszuführen, und sich des Endes Morgens um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube einzufinden. Sign. Teterow, den 13. Dec. 1779.

e) beym Stadtgericht zu Neubuckow.

1) Alle und jede, welche an den Büdner und Ackersmann, Caspar Sandmann, hieselbst und dessen Vermögen, irgend eine Forderung oder Ansprache zu haben vermeynen, sie rühre auch her, aus welchem Grunde sie immer wolle, werden auf den 16ten Februar des 1780sten Jahres, hiedurch peremtorisch vorgeladen, alsdann ihre etwanige Forderungen sub pœna præclusi & perpetui silentii zu liquidiren. Neubuckow, den 16. Dec. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

f) beym Stadtgericht zu Laage.

1) Da der Aufenthalt des gewesenene hiesigen Krügers, Andreas Tietböhl, nach Erlassung seines Arrestes zu Dömitz, und ob er am Leben oder todt sey unbekannt ist, zu dessen einige Morgen Acker auf hiesigem Felde, sich aber verschiedene Gläubiger gemeldet haben; so wird gedachter Andreas Tietböhl, hiemit peremtorie geladen, sich den 13ten Jan. 1780. Morgens um 9 Uhr, bey hiesigem Stadtgericht zu sistiren und seine Schulden zu liquidiren. Er erscheine nun oder nicht, so sollen dicto die seine Aecker öffentlich verkauset werden. Zu diesem Ende werden alle diejenigen, so an diese Aecker rechtliche Ansprache zu haben glauben, an eben dem Tage vorgeladen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu

gewärtigen, daß sämtliche Creditores aus den aufkommenden Ackergelde, so weit es reichet befriediget werden sollen. Laage, den 18. Dec. 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

g) beym Amtsgericht zu Schwaan.

1) Zur Publication des von dem verstorbenen Unterthan und Einlieger, Hans Specht, zu grossen Grenz, beym Herzogl. Amtsgerichte vorhero errichteten Testaments, auf den 30sten dieses Monats, werden alle diejenigen, so durch Erbrecht oder sonsten an desselben Nachlaß, Ansprache zu machen glauben, hiedurch öffentlich aufgefordert, am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, beym Herzogl. Amtsgerichte hieselbst zu erscheinen, die Publication zu gewärtigen, und ihre allenfalsige Gerechtsame wahrzunehmen, sub præjudicio, daß bey ihrem Ausbleiben, dennoch mit der Publication verfahren werden solle. Sign. Schwaan, den 6. Dec. 1779.

Herzogl. Amtsgericht.

h) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Sämtliche Gläubiger des zu Wittenförden abgemeyerten Coloni Fried. Warncke, werden hiemit peremtorie & sub pœna præclusi auf den 3ten Januar 1780, Vormittags 10 Uhr, ad profitendum & liquidandum credita vor hiesiges Amtsgericht geladen. Schwerin, den 1. Nov. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

i) beym Amte zu Dargun.

1) Diejenigen insgesammt, welche an den hieselbst verstorbenen Kleinschmid Wendt, und dessen nachgelassene Güter eine Ansprache, es sey aus welchem Grunde es wolle, machen zu können vermeynen, werden hiedurch peremtorie geladen, am 24sten Jan. des 1780sten Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf Herzogl. Amtsstube hieselbst ohnfehlbar zu erscheinen, ihre etwanige Forderungen ad protocollum zu profitiren, und rechtlich zu bescheinigen, oder in Unterlassungfall zu gewärtigen, daß sie damit auf immer werden präcludirt und abgewiesen werden.

Auch soll am folgenden Tage, als den 25. Jan. Vormittag um 10 Uhr, das in der Neu-Baute belegene Wendtsche Haus mit allen Hausgeräthe und Handwerckszeug, meistbietend verkauft werden; zu welchem Ende sich Kaufliebhabere zur bestimmten Zeit, in dem gedachten Hause einfinden, und des Zuschlags dem Befinden nach gewärtig seyn können. Decretum Dargun, den 9. Dec. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

k) beym Gericht des Reichs Grafen von Sala zu Bellin.

1) Am 21sten Nov. d. J. ist zu Bellin, bey Güstrow, der Schmidt und Krüger, Otto Zölck, und am 25sten desselben Monats seine Ehefrau, Barbara Dorothea geborne Hamann, ohne Hinterlassung einiger Leibeserben verstorben, und deren Nachlaß, in so weit es thunlich war, so gleich von Gerichtswegen versiegelt worden; so werden alle diejenige, welche aus einem Erbgangs-Recht, oder welchem Grunde es sonst sey, rechtliche Ansprüche an diesem Nachlasse zu haben glauben, auf den 27sten Jan. 1780. hiedurch vorgeladen, auf dem Hofe zu Bellin, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und sich zu ihren Forderungen gehörig zu legitimiren; da denn wegen Verabfolgung der vorhandenen Erbschaftsstücke, oder sonst, was den Umständen nach Recht ist, erfolgen soll. Wer sich am gedachten Tage nicht meldet, wird von der Erbschaft ausgeschlossen, und mit seinen Forderungen nicht weiter gehört. Bellin, den 11. Dec. 1779.

Reichs Gräfl. von Salasches Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Stadtgericht zu Stralsund.

1) Da des hiesigen Schutz-Juden Nathan Berends ältester Sohn, Leib Nathan, etwa 17 Jahr alt, von Person lang und etwas mager, blaß im Gesicht, der bey seiner Ent-

weis-

weichung ein bläulichfioletten Kleid getragen, nachdem er betrügerischer Weis, eine namhafte Summe Geldes und eine silberne Uhr sich in die Hände zu spielen gewußt, in voriger Woche heimlich von hier gegangen, und ob er gleich mit Steckbriefen verfolgt worden, dennoch mittelst eines von der hiesigen löbl. Commendantschaft auf seines Vaters Namen erschlichenen Passes aus dem Lande gekommen: so werden alle Herrschaften und Obrigkeiten nochmals geziemend ersucht, denselben, wenn er sich unter ihrer Jurisdiction betreffen liesse, so gleich zur gefänglichen Haft bringen, und gegen Erstattung der Kosten an uns ausliefern zu lassen, wogegen wir solche in subsidium juris uns erzeigte Hülfe in ähnlichen Fällen zu erwiedern bereit sind. Zugleich aber und auf alle Fälle wird auch gedachter Leib Nathan, hiedurch zum erstenmal, zweyten und dritten mal und also peremtorie citirt, sich innerhalb 6 Wochen, vor dem Gericht zu stellen, und auf die gegen ihm angebrachten Beschwerden zu antworten, nach Ablauf solcher Frist aber unfehlbar zu erwarten, daß, er erscheine oder nicht, weiter rechtlich nach der Schärfe der Gesetze wider ihn werde verfahren werden. Stralsund, den 14. Dec. 1779.

Verordnete zum Gericht.

III. Notificatorium.

1.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir auf unterthänigstes Anhalten Unsers Land-Raths von Barner auf Bülow, und des Ober-Hauptmanns von dem Knesebeck zu Ratzeburg, als verordneten Curatoren, der minderjährigen von Grävenitz, Waschowschen Kinder, das von derselben Erblasser dem wayl. Carl Leopold von Grävenitz in seinem Testament am 31sten Decemb. 1772. über die respective in Unserm Amte Wittenburg und dem Fürstenthum Ratzeburg belegenen Güter Waschow und Dodow errichtete Fidei-Commiß, unter heutigen Dato, in der Masse gnädigst bestättiget haben, daß besagte Güter zu keinen Zeiten höher, denn auf 36000 Rthlr. R. Zwdr. mit Schulden beschweret werden sollen. Würde nun nicht destoweniger in der Folge Jemand diesem zuwider handeln und über vorbestimmte Summe hinaus Gelder auf erwehnte Güter anleihen; so hat derselbige es sich beyzumessen, wenn er mit seinen vermeintlichen Ansprüchen an mehr gedachte Güter nicht gehöret, sondern damit sofort abgewiesen wird.

Urkundlich haben Wir diese Verfügung hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen wollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29. April 1778.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Lehncammer verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

2.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen; daß Wir auf Unsers nunmehro verstorbenen Oberhauptmanns, von dem Knesebeck, zu Ratzeburg, und des Landraths von Barner, auf Bülow, als verordneten Vormündern der minderjährigen von Grävenitz Dodowschen Kinder, bereits unterm 14ten August a. pr. geschehenes und nachhero auf des Landraths von Barner, anderweitiges alleiniges unterthänigstes Ansuchen und nachdem Wir die Bestellung des Legations-Raths, von Bülow auf Cammin, zum Vormunde an der Stelle wayl. Unsers Oberhauptmanns von dem Knesebeck, gnädigst genehmiget haben, daß von gedachter

Kinder Erblasser, dem wayl. Carl Leopold von Gräveniz, in seinem Testament vom 3ten Decemb. 1772. über die resp. in hiesigem Fürstenthum Ratzeburg und dem Amte Witzenburg belegene Güter Dodow und Waschow, errichtete Fidei-Commiß unterm heutigen Dato in der Maasse gnädigst bestätiget haben, daß besagte Güter zu keinen Zeiten höher, denn auf 36000 Rthlr. N. Zwölf. mit Schulden beschweret werden sollen. Es hat also derjenige, welcher nichts desoweniger in der Folge diesem zuwiederhandeln und über vorbestimmte Summe hinaus, Gelder auf erwehnte Güter anleihen würde, es sich selbst beyzumessen, wenn er mit seinen vermeintlichen Ansprüchen an mehr gedachte Güter nicht gehöret, sondern damit sofort abgewiesen werden wird. Urkundlich haben Wir diese Verfügung eigenhändig unterzeichnet u. zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen wollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum Neu-Strelitz, 29. April 1779.

(L. S.)

Adolph Friederich, H. z. M.

3) Wann etwa der bey mir in Diensten gestandene den 8ten Sept. a. c. aber dimittirte und abgelohnte Schreiber Lappe, sich unterstanden haben mögte, einiger seiner Gläubiger, auf sein bey mir rückständig habendes Lohn zu verweisen; so sehe ich mich genöthiget, zu jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen, daß er nicht allein nichts von mir zu fordern habe, sondern daß ich auch keine Handlung, die er seit den 8ten Septemb. etwa auf meinem Namen mag unternommen haben, agnoscire. Brühl, den 18. Dec. 1779.

Schmidt, Amtmann

4) Auf Ihro Herzogl. Durchl. gnädigsten Befehl, ist das, bisher auf Maytag oder Philippi Jacobi, in hiesiger Neustadt gehaltene Jahrmarkt, auf den Mittwoch vor dem 1sten May jeden Jahres, so wie das in hiesiger Altstadt bisher auf Marien Geburt eingefallene Kram- und Viehmarkt auf Aegidientag verlegt worden, doch mit der Einschränkung, daß, wenn letzterer einen Sonnabend oder Sonntag trift, das Jahrmarkt am Montag darauf angehen soll. Schwerin, den 7. Dec. 1779.

5) Den sämtlichen in den Herzogl. Mecklenburgischen Landen, Handlung treibenden Kesselhändlern und Sensenträgern, wird hiedurch auf hohen Herzogl. Befehl angefüget, die diesjährige Contribution für sich und ihre etwanige Handlungsknechte, längstens binnen 3 Wochen a dato bey mir Endes unterzeichneten zu berichtigen, und dagegen neue Pässe anderweitig wiederum in Empfang zu nehmen. Widrigenfalls aber die Säumigen gewärtigen können, daß so wol wieder sie selbst als auch in Absicht ihres Handels unangenehme Verfügungen sofort werden getroffen werden. Neustadt, den 20. Dec. 1779.

Herzogl. Beamter
Wilhelm Meincke.

IV. Abscheid.

1) In Sachen des hiesigen Bürgers Michaelis Correct. Convocanten und Liquidanten, wider dessen sämtliche Gläubiger, Convocaten und Liquidanten, in puncto liquidationis & transactionis, erkennet das Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst, zu recht:

Daß zuforderst das, in proclamatibus de 3. Aug. c. a. gedrohete Präjudicium nunmehro zu purificiren, mithin alle diejenigen, welche sich weder in termino liquidationis, noch bisher gemeldet haben und etwa noch latitiren mögten, von der gegenwärtigen massa concursus gänzlich auszuschliessen seyn.

Wenn hiernächst der a debitore communi vorgeschlagene Vergleich nicht zu erlangen gewesen, sondern die gethane Vorschläge durch Mehrheit der Stimmen a creditoribus gänzlich verworfen und die eventualiter offerirte Abtretung seines blos in einer kleinen Bude bestehendes Vermögen und dessen öffentliche

Ver-

Verkaufung schlechterdings verlanget worden; so soll bey offenbarer insufficienz, concursus hiedurch eröfnet seyn und terminus subhastationis der Bude nächstens berahmet, auch denen auswärtigen Creditoribus die Bestellung eines Bevollmächtigten in loco Kraft dieses injungiret seyn. Uebrigens ist gegenwärtiger Abschied durch die Intelligenz-Blätter zu jedermanns Wissenschaft zu bringen. Von Rechtswegen. Publicatum Nienkalden, den 15. Dec. 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

2) In Sachen der Wittwe Küseln, Convocantin, wider alle und jede, welche an das derselben zuständig gewesene und publica licitatione an den Sattler Brünier verkaufte Haus einige Ansprache und Forderungen machen mögten, convocaten ad profitendum & liquidandum erkennet das Herzogl. Amtsgericht nach abgehaltenen heutigen Termin:

Daß, da in hodierno sich niemand weder persönlich noch schriftlich ad protocollum, oder ad acta gemeldet, nunmehro alle und jede, welche ausser dem hiesigen Stadt Einwohner Hn. Warncke und dem Hrn. Burgermeister Boland qua Einnehmer, als die ad acta bekannt sind, künftig an das vormalige Küselsche an den Sattler Brünier verkaufte Haus cum pertinentiis einige Ansprache und Forderung machen mögten, damit jetzt für dann und dann für jetzt abgewiesen und ihnen, gleich hiedurch geschicht, ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. Und da Debitricin die Wittwe Küseln sich zur heutigen Diät nicht eingefunden, so ist Terminus zur Auszahlung des in deposito stehenden Kaufgeldes denen Interessenten, auf den 10ten Januar a. f. des Endes präfigiret, mit Debitricin sich zu Wahrnehmung ihrer etwanigen Desiderien einfinden könne, gleichdenn dieselbe des Endes sub præjudicio geladen wird, daß im nicht Erscheinungsfalle in præfixo mit Auskehrung des Geldes nach einseitiger Liquidation werde verfahren und das etwanige Residuum, nach Abzug derer Gerichtskosten in deposito geleget werden. Es soll dieser Abscheid durch die Schwerinsche Intelligenz-Blätter gemeinkündig gemacht werden. Decretum & publicatum Warin, den 14. Dec. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

3) In Concurs- und Liquidations-Sachen derer in actis & protocollo liquid. bekannten Creditorum des hiesigen Bürgers und Kaufmanns, Jacob Friederich Albrecht, giebt hiesiges Herzogl. Stadtgericht nach geschehener Liquidation zu Recht diesen Bescheid:

Daß zuforderst der actus liquidationis, ratione derer Creditorum so sich bisher weder in Person und schriftlich gemeldet oder sonst ad acta bekannt geworden, für beschlossen angenommen, und diese von gegenwärtigen Concurs Kraft dieses präcludiret werden; Diejenigen aber, welchen weitere Liquidation oder ferner etwas beyzubringen obliget, haben solches in Zeit von 3 Wochen sub pœna præclusi. zu beschaffen, zu dem Ende da inspecit actorum allen Interessenten zur Nachricht erlaubet wird. Nicht minder haben sämtlich sich gemeldete und ad acta bekannt gewordene Creditores, im Fall wieder Verhoffen die Güte zwischen ihnen und Liquidaten sich zerschlagen, sollte Prioritaten binnen 6 Wochen sub præjudicio zu deduciren und ad acta zu bringen. Uebrigens wird Liquidaten Albrecht sub pœna cassationis, annallationis aliaque gravi arbitraria anbefohlen, sich aller Veräusserung zum Nachtheil der Liquidanten zu enthalten. V. R. W. Publ. Grabow, den 20. Dec. 1779.

4) In Convocations und Liquidations Sachen der Gläubiger der zu Jaemkendorf wohnenden 6 Bauern: Johann Barg, Theodosius Kos, Hartwig Barg, Hartwig Schmidt, Christoph Ott, und Ludwig Ott, giebt das hiesige patrimonial Gericht, zu Recht diesen Bescheid:

Daß, mittelst Publicirung des in proclamatibus vom 16ten Octobr. a. c. angedroheten Præjudicii, nunmehro alle und jede

de latitirende, und sich in dem, am 13ten dieses vorgewesenen Termino, nicht gemeldet habende Gläubiger, mit ihren Forderungen, ein für allemahl hiedurch abgewiesen, und ihnen hiedurch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Zugleich wird aber auch verwarnend zu jedermanns Wissenschaft gebracht: denen vorbemeldeten 6 Jämkendorfer Bauern und ihren Nachfolgern auf den Hofstellen, ohne Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung, der Guths-Herrschaft, nicht das geringste zu creditiren, noch sonst in Verbindlichkeit mit ihnen zu treten, in dem so wenig die Klagen deshalb gegen die Bauern und deren Erben, zur Hülfe Rechtens angenommen werden sollen, als weniger die Bezahlung der a dato wieder geschehenen Anleihen jemahls von der Guthsherrschaft geleistet werden wird. V. R. W. Publicatum in Patrimonial Gericht zu Klenz, den 14ten December 1779.

V. Was zu verpachten.

1) Es ist auf Herzogl. hoher Cammer-Verordnung das Lumpensamlen zu verpachten, und Handels im hiesigen Amte, auf gewisse Jahre, ein terminus licitacionis auf den 28sten Jan. 1780. angesetzet, und können diejenigen, welche diesen Handel zu pachten belieben tragen, sich an dem vorbestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Amtsstube einfinden, und daselbst nach gethanen Bot und Ueberbot gewärtigen, daß dem plus offerenti bis auf gnädigste Ratification der Zuschlag geschehe. Dargun, den 13. Dec. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

2) Da das Gut Dieckhof cum pertinentiis vom bevorstehenden Trinitatis 1780 an, am 22sten Jan. a. f. in dem Hause des Hrn. Doctoris Spalding zu Güstrow, an dem Meistbietenden, bürgerlichen Standes zu Pacht ausgeboten werden soll; so belieben die Pachtliebhabere sich gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, daselbst einzufinden, wie ihnen denn auch die Bedingungen der Pachtung vorselbigem zur Einsicht werden vorgeleget werden. Güstrow, den 13. Dec. 1779.

3) Da zu Hoppenrade, eine Ziegeley und auch eine Kalkbrennerey verpachtet werden sollen: so können sich die Liebhabere, bis zur Mitte des Januars 1780. zu Hoppenrade auf dem Hofe melden, um die Bedingungen zu vernehmen. Hopenrade, den 15. 1779.

VI. Was zu verkaufen.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Geben hiedurch männiglichen zu wissen: da in Conformität Unserer landesherrlichen Verordnungen, den öffentlichen Verkauf, der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffend, bey hiesiger Herzogl. Justitzcanzley nunmehro das, vormals von dem von Vogelsang, besessene Gut Vorwerk, zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet, und zu sothanem Zweck drey nacheinander folgende Termine, der erste auf den 16ten Decemb. jetzigen, der zweyte auf den 15ten Febr., der dritte aber auf den 21sten April des mit Gott kommenden 1780sten Jahres festgesetzet worden: So citiren Wir Kraft Gegenwärtigen, alle diejenigen, welche obgedachtes Gut zu kaufen Lust haben, gnädigst, in den benannten Terminen, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum, zu erscheinen. Woneben unverhalten bleibt, daß in dem ersten, oder zweyten Termin dem annehmlich Meistbietenden, das Gut zwar vorläufig, aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber dem etwa Mehrbietenden, oder in Ermangelung eines solchen, demjenigen, der in den ersten Terminen das höch-

höchste acceptable Quantum offeriret hat, auf die jedes mal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen gerichtlich addiciret werde. Wobey jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern von Vogelsangschen Creditoribus, und überhaupt einem jeden, cujus interest, unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen, nach dem in tertio licitationis termino geschehenen Zuschlag, gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden und wirkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsre Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren. Datum Rostock, den 21. Oct. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizkanzley verordnete Director und Räthe.

2) Auf Ansuchen der Erbinteressenten der neulichst verstorbenen verwittweten Frommen, einen Terminum zum Verkauf des derselben zuständig gewesenen, in der Knochenhauer-Kavel belegenen vollen Hauses mit allen dazugehörigen Pertinentien, als 7 Morgen Hausacker und Kavelwiesen, von Gerichtswegen anzuberahmen, ist der 5te Januar kom. Jahrs pro Termino Subhastationis angesetzet. Kaufliebhaber können sich sodann Morgens um 9 Uhr vor Rath einfinden, Both und Ueberboth pflegen, und gewärtigen, daß dem Meist und annehmlich Bietenden das Haus zugleich pure zugeschlagen wird. Das Haus ist unten mit 2 Stuben und 1 Kammer, und in der 2ten Etage mit einem Stubensaal, auch mit 2 guten Kellern, auch hinlänglichen Stall und Hofraum und Pumpe versehen. An diesem Hause befindet sich auch ein Brennhaus, worin 2 kupferne Blasen eingemauert sind, und nebst dem vorräthigen höltzern Geschirr zum Brantweinbrennen mit verkaufet werden können. Parchim, den 29. Nov. 1779.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Zu Warin in des Hrn. Rathsverwandten Kochen Hause, sollen den 11ten Jan. a. f. und folgenden Tage, gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verauctioniret werden, Kupfer, Meßing, Zinnen und Eisenzeug, wie auch Leinenzeug, Betten, Schränke, Schreibchatoulle, Bettstellen mit und ohne Gardienen, und unterschiedenes Hausgeräth; Desgleichen einige Gewürzwaaren Toback ꝛc. Um den Zuspruch wird ergebenst ersuchet. Warin, den 15ten Dec. 1779.

4) Am 7ten Jan. k. J. sollen zu Lütten-Walmstorf, hundert Faden Büchen Kluftholz öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhabere wollen sich am genannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Lütten Walmstorf anfinden, da man denn sich mit ihnen an den Ort, wo die aufgehauenen Faden stehen, verfügen, und demnächst der Zuschlag denen Meistbietenden geschehen wird. Lütten-Walmstorf, den 20sten Dec. 1779.

5) Am 10ten Jan. k. J. und folgenden Tagen des Nachmittags gegen 2 Uhr, sollen in des Auctions-Secretair Hrn. Brömsen Hause zu Rostock, gegen baare Bezahlung in R. Zwdr eine Partey Ellern und einige Material-Waaren feil geboten worden. Solche bestehen vorzüglich in Tressen, Stof, Taft, Dammast, Halbseidenzeug, allerhand Sorten Band; Schnupftücher, feine Fächers, Kottun, Cammer- und Nesseltuch, Kottun- und Glanzlein, Spitzen, Kamlott, eine Partey Knöpfe, Clavier- und Violin-Saiten, ein completer eiserner Ofen mit blau und weisen Aufschlag, ein gezogen Scheibenrohr, Kamelhaaren Pferdezäume mit Bürsten, ꝛc. Liebhabere werden ergebenst ersuchet, sich zahlreich einzufinden.

6) Wann von denen Helmschen Erbinteressenten in dem auf den 4ten d. M. vorgewesenen termino licitationis dem Hrn. Major von Zülow, das Gut Kl. Poserin cessionsweise sub lege addictionis in diem dergestalt zugeschlagen worden, daß ihm selbiges für die offerirten 8800 Rthlr. R. Zwdr. überlassen

werden solle, daferne nicht in dem anzuberahmenden Termino ein Mehreres gebothen werden möge; so ist zu diesem Zweck solcher Terminus auf den 31ten dieses Monats Dec. beliebet und festgesetzet. Demnach werden alle diejenigen, welche ein Mehreres zu offeriren Belieben finden sollten, ersucht, sich am gedachten Tage, Vormittags in dem Hause des Hrn. Doctoris Beckmann, zu Güstrow einzufinden, weil sonst sodann dem gedachten Hrn. Major von Zülow, das Gut Kl. Poserin cum pertinentiis für das Oblatum der 8800 Rthlr. R. Zwdr. cessionsweise pure zugeschlagen werden wird. Güstrow, den 4. Dec. 1779.

7) Auf den Herzogl. Postämtern zu Schwerin, Güstrow, Bützow und Wismar, imgleichen zu Rostock bey dem Herzogl. Hofbuchdrukker Adler, und zu Neubrandenburg bey dem Buchbinder Hn. Zapfe dem jüngeren, sind folgende zwo Schriften für 6 ßl. in Commißion zu haben:

1. Schreiben an Sr. Hochwohlgeb. dem Hrn. Hauptmann, Ulrich Georg v. Viereck, Erbherrn auf Wattmannshagen ꝛc. gegenwärtig zu Wien oder Regensburg.

2. Sollten wohl die Mecklenb. Landstände ihre Privilegien, besonders die Reversalen von den Jahren 1572 und 1621, auch den Landes-Grundgesetzlichen-Erbvergleich von 1755 von ihrer Durchl. Landesherrschaft erkauft haben? beyde von 1779.

8) Bey der academischen Buchbinderin Witwe Andersen zu Bützow sind zu haben: Voßischer und Göttinger Musenallmanach, ungebunden a Stück 24 ßl., imgleichen in Pergament mit 2 Bleäter Schreibtafel zu 32 ßl. Auch sind für eben diesen Preiß zu haben: Göttinger und Lauenburger Taschenkalender mit saubern Kupfern. Ferner in 14 Tagen Mecklenburg. Staatskalender auf Holl- und Druckpapier. Beyde Sorten die 12 Monate mit Papier durchschossen, zu 16 und 24 ßl. Wie auch Neujahrswünsche auf Atlas, mit blauer Einfaßung, das Stück zu 4 ßl.; dergleichen auf Taffentband, das Stück zu 2 ßl.; und vielerley Sorten auf Postpapier der Bogen zu 2 ßl.

VII. Zu vermieten.

1) Allhier am Markte ist eine Stube und Kammer mit oder ohne Meublen zu vermieten, und kann gleich, oder Ostern bezogen werden. Bey der Intelligenz-Expedition ist desfalls nähere Nachricht zu haben. Schwerin, den 21. Dec. 1779.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Auf dem adel. Gute Gneven, ohnweit Schwerin, wird aufs Frühjahr ein tüchtiger Gärtner verlangt, der hauptsächlich die Küchengärtnerey, den Baumschnitt, und das Baum und Hecken verpflanzen verstehet. Wer hiezu gute Geschicklichkeit hat, und darüber so wol als bisherigen treuen Aufführung, gute Zeugnisse vorzeigen kann, wolle sich bey der Gutsherrschaft zu Gneven melden, die dortigen Gärten und Wohnungen besehen, die verlangte Gärtner Arbeit und das dagegeben zu erwartende Gärtner Gehalt und Deputat vernehmen und darüber schliessen.

2) Bey einer Herrschaft auf dem Lande wird auf Ostern 1780 ein junger Mensch als Unterschreiber verlanget, der bereits einige Jahre gedienet, und also die Wirtschaft verstehet, auch gute Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufweisen kann. Wem hiemit gedienet, der kann sich en Rostock bey dem Herrn Notarius Schröder, auf dem heil. Geisthof wohnhaft melden, und von ihm nähere Nachricht erhalten.

3) Auf dem Hofe zu Brühl, wird auf Ostern ein Gärtner, der auch zugleich die Jagd abzuwarten geschickt ist, in Diensten verlanget. Nähere Nachricht ist daselbst zu haben.

IX.

X. Was gefunden.

1) Vor etwa 6 Wochen hat sich eine alte schwarzbraune Stute, mit einem Eselmaule und kleinen Stern vor dem Kopf, zu Lütten Sprentz, zwischen Rostock und Güstrow belegen, angefunden. Wer sich als Eigenthümer dazu legitimirt, kann solche gegen Erlegung des Futtergeldes und sonstiger Kosten forderlamst in Empfang nehmen.

XI. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Zu Jankendorf im Amte Ribnitz ist die Seuche noch im Gange.

Im Amte Stavenhagen hat zu Sloen die natürliche Seuche bey demjenigen Haus-Wirth, wo sie zuerst ausbrach, bis auf eine Kuh und 2 Risch-Kälber nach, so aber ebenfalls ohne Hofnung stehen, alles übrige Rind-Vieh weggerafft. Dahingegen gehen die daselbst und zu Schmachthagen angeordnete Inoculations-Anstalten dermaassen glücklich von Statten daß zu Schmachthagen von 36 Häuptern 33 durchgeseucht auch in Sloen einem Bauren, ohne daß ein einziges Haupt gestorben wäre, schon 11 Stück durchgekranket sind; welcherhalben nunmehro die Einimpfungsanstalt daselbst allgemeiner gemacht ist.

Zu Sodow im Amte Neustadt Wahrenschen Districts ist bis auf 9 durchgeseuchte und 2 noch nicht erkrankte Häupter nach, alles Rind-Vieh gestürzet.

Im Amte Güstrow steht Käselow seit den 15ten dieses in der Quarantaine. Zu Carow sind von den ferner inoculirten 50 Häuptern 5 gestorben, 45 hingegen durchgeseucht. Zu Wick ist von den 59 inoculirten Häuptern eigentlich nur ein einziges Stück an der Seuche gestorben und 57 sind durchgeseucht. Von den nachher abermals eingeimpften 30 Häuptern sind schon 20 durchgeseucht und 10 stehen noch krank. Am 18ten dieses sind aufs neue 30 Stück eingesetzt.

Im Bützow-Rühnschen Amte ist zu Moltenow im Dorfe, nachdem 6 Häupter crepiret und 4 durchgeseucht sind, nichts weiter von der Viehseuche zu spüren. Dahingegen ist zu Parum die Seuche ausgebrochen. Zu Bietzen sind 2 Häupter todt und 12 stehen krank. Zu Steinhagen, Warnkenhagen und Hof Moltenow geht binnen 8 Tagen die Quarantaine zu Ende. Von Trebsow fehlet dem Amte abermals die Nachricht.

Karft im Amte Wittenburg steht beynahe seit 3 Wochen in der Quarantaine.

Zu Blücher im Amte Boitzenburg sind 7 Häupter todt, 8 krank 26 durchgeseucht und 27 noch gesund.

Zu Mirow im Amte Schwerin hat die Seuche ein zweytes Gehöft ergriffen. Schwerin, den 23. Dec. 1779.

XII. Vermischte Nachrichten.

1) Die Pränumeration für diese Blätter, auf das 1780ste Jahr, wie auch die zum Theil noch rückständige Gebühr, wird, vor Ausgang dieses Monats, zu berichtigen ergebenst ersuchet; weil ohne geschehene Berichtigung kein Stück ausgegeben wird. Schwerin, den 9. Dec. 1779.

Intelligenz Expedition.

2) Es findet sich in der diesjährigen Dom-Kirchenrechnung eine nicht geringe Anzahl Stuhl Miterestanten. Da nun die Rechnung auf Neujahr abgeschlossen werden muß: so habe hiedurch alle diejenigen, die es sich bewußt sind, noch Stuhlmiete schuldig zu seyn, wohlmeinend erinnern wollen, selbige längstens binnen 8 Tagen abzutragen, und mich dadurch der unangenehmen Nothwendigkeit zu überheben, selbige durch die in Händen habende Zwangsmittel, ohne Ansehen der Person, beyzutreiben, und die Stühle an bessere Bezahler anderweitig zu vermieten. Schwerin, den 24. Dec. 1779.

J. A. Kühm.

Hamz

Hamburger Geld-Cours.

vom 24. Dec. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ßß.	ßß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer $\frac{2}{3}$tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	13	6
	In N. $\frac{2}{3}$tel St.		
	Rthl.	ßß.	ßß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	6
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	26	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	ßß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	6
Ein Ducat	2	41	—
Ein N. $\frac{2}{3}$tel Stück		36	3

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den 22 Dec. in Rost. N. $\frac{2}{3}$ Last	66	—	46	—	42	—	60	—	43	—	33	—	32	—	28	—
— 24 in Suer. d. Schfl. N. $\frac{2}{3}$.		33	—	20	—	19	—	26	—	24	—	22	—	17	—	15
— 24 in Wismar, die Last	74	—	44	—	40	—	—	—	48	—	40	—	30	—	6	—
— 24 in Lübeck, der Schfl.	—	32	—	22	—	19	—	26	—	—	—	—	—	15	—	—
— 24 in Grabow, der gr. Schfl.	1	2	—	30	—	26	—	30	—	32	—	—	—	22	—	19
— 24 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 22 in Lauenb. d. Sack N. $\frac{2}{3}$.	3	28	2	16	2	12	—	—	2	40	2	24	1	16	1	8
— 23 in Boitzenburg, der Sack.	3	28	2	16	2	12	—	—	2	40	2	24	1	16	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0634
DFG

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

1tes Stück.

Sonnabends, den 2ten Jan. 1779

Entwurf
einer
gerichtlichen Arzeney-Gelahrtheit. *)

Erstes Kapitel.
Von den gegründeten Anschlägen und Pflichtmäßigen Bemühungen des Arztes für die Gesundheit des Menschen.

Beschluß.

Die Luft, welche den menschlichen Körper umgiebt, mit den Speisen und Trank und durch andere Wege in denselben gebracht wird, ist eine Ursache der Gesundheit, wenn sie gemäßiget, heiter, in Bewegung und mit keinen schädlichen Ausdünstungen vermischt ist: Ob es nun wol nicht allemal in der Gewalt der Menschen stehet, die Luft, deren sich gewisse Gesellschaften der Menschen bedienen, so einzurichten, wie sie der Gesellschaft am zuträglichsten ist; so findet doch dieses in einigen Fällen statt, und alsdann ist es die Pflicht des öffentlichen Arztes den möglichen Schaden durch Vernunft und Erfahrung erweisen, anzuzeigen und die besten Mittel zur Verbesserung vorzuschlagen.

Hieher gehören, die Besorgung der Reinlichkeit der Gassen in grossen Städten; die Austroknung stehender Sümpfe; die Bewegung der Luft durch dienliche Canäle; die Entfernung der Kranken Häuser und Lazarethen von den Städten, desgleichen solcher Werkstäte, aus welchen täglich eine Menge schädlicher und unangenehmer Ausdünstungen herfür kömmt; die Anpflanzung der Bäume; der Anbau der Städte an hohen und erhabenen, von Sümpfen entfernten Oertern; die Baugesetze, die Kleider Verordnungen.

Das Wasser können die Menschen eben so wenig zu ihrer Gesundheit entbehren. Das helle, reine Quell- Brunnen und Regen-Wasser, ohne alle Farbe, Geruch und Geschmack ist das heilsamste, und hieraus fließt die Nothwendigkeit der Bedeckung und Reinlichkeit öffentlicher Brunnen und der Wasser-Canäle. Das Wasser dienet uns zur Erweichung unserer Speisen und ist auch der Grundtheil aller unserer künstlichen Getränke, sonderlich des Bieres, auf dessen Güte und Beschaffenheit der mannigerlei Arten ebenfalls zu sehen ist.

Hieher gehören auch die Sorgen für gute und edle, nicht verfälschte Weine, die Bemühungen, die gewinnsüchtige Bosheit zu entdecken, und nachdrücklich zu bestrafen. Die durch die Kunst gemachten Brandteweine und Lebenswasser werden billig nur von gewissen geprüften verständigen Personen verkauft, deren Mißbrauch aber, wie auch aller täuschenden Getränke sorgfältig verbothen.

Der mäßige Gebrauch aller gut zugerichteten Speisen ist mit ein Grund der dauerhaften Gesundheit und Stärke der Menschen. Daher sorget die Obrigkeit für die hinlängliche Menge aller Nahrungsmittel, verhütet deren Mangel und Theurung und schrenkt den überflüßigen Gebrauch ein. Hieher gehört der Verboth aller schädlichen Nahrungsmittel, verdorbenen Mehls, Brodts, des Fleisches ungesunder mit Krankheiten behafteter Thiere, unreifen Obstes und die besorgte Ausrottung giftiger Pflanzen, desgleichen die Bemühungen, die zur Speise der Menschen gewidmete Thiere vom Genuß giftiger Pflanzen und sumpfigten Triften und Weiden abzuhalten und den Krankheiten derselben auf alle ersinnliche gescheute Art abzuhelffen.

Die Bewegungen und Affecten, als Mittel zur Gesundheit der Unterthanen einzurichten, ist zwar in unsern Tagen selten das Geschäfte der Obrigkeit

keit, doch wenn dieselbe, besonders grössere Städte mit annehmlichen Promenaden versiehet, und zu vernünftigen Ergötzungen Anstalt macht; So können dieselben zur Erreichung dieser Absicht dienen und aus diesem Grunde allgemein gewünscht werden.

Bey aller möglichsten Vorsorge können dennoch die Krankheiten nicht vermieden werden; daher sorgt die Obrigkeit für diejenigen Mittel durch welche die verlohrne Gesundheit der Menschen wieder erlangt werden kann. Dahin gehören die Bestellungen geschworner und gelehrter Aerzte und Wundärzte, und erfahrner Apotheker. Die öffentlichen Armen- und Kranken-Häuser sind Mittel, durch welche diejenigen ihre Gesundheit wieder erlangen, welche nechst der Krankheit auch mit der Armuth beschwert sind.

Wann also die Obrigkeit für geschickte und gelehrte Aerzte sorget, und auch diesen die Ausübung ihrer Wissenschaften, nach geschehener Prüfung erlaubet; So verhindert sie auch den Schaden, welche gewissenlose Fuscher allemahl anrichten werden, wenn ihnen nicht ein gehöriger Einhalt geschicht, dadurch, daß sie dergleichen Leute gar nicht duldet und ihre Uebertretung Gesetzmäßig bestrafet.

Die aus den dreyen Reichen der Natur hergenommene Arzeneyen sind die Mittel, deren sich der Arzt größtentheils bedient, um die verlohrne Gesundheit wieder herzustellen. Die weitläuftige Historie der Einfachen, die Menge der zusammen gesetzten Mittel, die Untersuchung der Krankheiten und Begebenheiten dabey u. d. hindern den Arzt, die Arzeneyen selber zu bereiten, sondern dies Geschäfte dem Apotheker zu überlassen. Zwar gehört zur glücklichen Cur der Krankheiten vielleicht nur eine sehr auserlesene Anzahl würksamer Arzeneyen, und könnte man deren eine beträchtliche Menge entbehren, womit unsere Apotheken beschweret sind, allein noch ist es nicht dahin gekommen. Hieraus erhellet die Ursache und nöthige Beybehaltung der Apotheken.

Die Aerzte verlassen sich daher auf die Treue und Geschicklichkeit der Apotheker und bedienen sich ihrer Bemühungen zur Austheilung der heilsam befundenen Hülfsmittel. So vielen Schwierigkeiten auch die Ausrottung einiger als unnütz erkannten Hülfsmittel unterworfen seyn dürfte, selbst wenn solche von ganzen Collegiis einstimmig beschlossen würde; So nöthig ist auch dagegen die Vorsicht bey der Einführung neuer erfundenen Medicamente. Ueberhaupt sind die Apotheker zu verpflichten, nach den

ihnen ertheilten Vorschriften die Arzeneymittel gehörig mit aller Mühe und Sorgfalt zu verfertigen, alle würklich bestätigte in guter Beschaffenheit beständig aufzubehalten, nach einer billigen Taxe zu verfertigen, alle Vorsichtigkeit bey dem Verkauf sehr würksamer Arzeneien und Gift anzuwenden; Und zur bessern Beobachtung dieser nöthigsten Verordnungen werden auch die Besichtigungen der Apotheken angestellet. Uebrigens überläßt die Obrigkeit die Cur der gemeinen Krankheiten den ordentlichen Aerzten und ist zufrieden, wenn sie den Unterthan die Mittel zur Genesung verschaft und den schädlichen Ursachen der Krankheit überhaupt gewehret hat. Bey solchen Krankheiten aber, welche zu gleicher Zeit viele Menschen anfallen, und in Gefahr des Lebens setzen, verdoppelt sie ihre Sorgfalt zwar auch alsdenn, wenn solche von innerlichen ihrer Gewalt nicht unterworfenen Ursachen abhängen, sonderlich aber wenn sie von veränderlichen und äusserlichen Ursachen entstehen, welche von den Aerzten allein nicht removirt werden können.

Bey anderer Gelegenheit werde in dieser Abhandlung fortfahren.

Schaarschmidt.

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

2tes Stück.
Sonnabends, den 9ten Jan. 1779

Von der Verschiedenheit in den menschlichen Meinungen.

Daß manche Dinge in der Welt eine gute und eine schlimme Seite haben, und daß man sie daher, wenn uns die letztere mißvergnügt macht, um sich zu beruhigen, nach der ersteren herumkehren könne, beweißt auch die Verschiedenheit der menschlichen Meynungen, deren gute Seite ich kürzlich in Betrachtung ziehen will.

Man versteht aber unter der Verschiedenheit der Meinungen entweder wirkliche Entgegensetzung und Widerspruch; oder bloße Ungleichheit, Mannigfaltigkeit und Abstimmung, bey welcher mehrere Meynungen zugleich wahr seyn können.

Was den ersten Fall betrift; so wäre es freylich zu wünschen, daß die Menschen, wenigstens in den wesentlichen Stücken ihrer wahren Glückseligkeit, einstimmiger denken möchten. Da aber dieß wohl nicht so leicht zu erwarten steht; so ist es doch noch immer ein Vortheil, daß der Widerspruch der Meynungen in dem Falle, insonderheit da beyde falsch

sind, oft dazu dienet, dem unpartheyischen den rechten Weg zur Wahrheit zu zeigen, der alsdann zwischen beyde Abwege hinläuft, und den er vielleicht nicht so bald und so richtig gefunden haben würde, wenn diese nicht so merklich und genau bezeichnet gewesen wären. Und hier kann man gewissermaassen sagen, daß Wiederspruch Wahrheit zu einem höheren Grade der Deutlichkeit erhebt, wie in der Zeichnung Licht durch Schatten gehoben wird.

Freylich sind nicht allemal beyde entgegenstehende Meynungen falsch. Es giebt Fälle, wo nur die eine durchaus falsch und die andere ganz wahr ist; und Fälle, wo beyde oder mehrere halb wahr sind. Aber auch da ist es in dem ersten Falle ein Vortheil, daß die Entscheidung der Frage, auf welcher Seite die Wahrheit ist? auf zwene entgegengesetzte Punkte, gebracht worden, in deren einem die Wahrheit nothwendig enthalten seyn muß, die uns solchergestalt nicht mehr ausweichen kann, da wir jetzt wissen, wo wir sie suchen sollen.

In dem andern Falle hingegen, wo die Wahrheit in mehreren streitigen Meynungen zerstreuet, und mit allerhand widrigen Zusätzen vermischt ist; ist die Erforschung derselben schon schwieriger und weitläuftiger; aber deswegen nicht ganz ohne Nutzen. Es ist mit der Wahrheit, wie mit den Metallen. Wie diese selten gediegen und unvermischt gefunden werden; so giebt es auch wenig völlig reine Wahrheit, die nicht erst von dem fremdartigen, womit sie versetzt ist, geschieden werden müßte. Allein so wie die Reinigung der Metalle zu so manchen nützlichen Künsten, Erfindungen, und Entdeckungen Gelegenheit giebt; so ist auch die Scheidung des wahren von den unächten Zusätzen desselben eine heilsame und lehrreiche Uebung für den Verstand, ohne welche er schwerlich die Fertigkeit, sich durch eine leichte Wendung der Sätze, durch eine geschwinde Entwickelung verworrener Begriffe aus Verlegenheiten und Defilées, zu ziehen, erlangen dürfte; und auch wohl nie die Wahrheit nach ihrem Zusammenhange und Gränzen so deutlich und genau erkannt haben würde.

Mühsam und unangenehm ist es freylich Anfangs immer, sich durch einen verwachsenen Wald von Meynungen Bahn zu machen. Allein oft wird auch dadurch eine ganze Klasse von Kenntnissen aus der Verwirrung gezogen, und in Ordnung gebracht, welches, da unser Kopf sonst noch lange an der nun gehobenen Verstopfung gesiecht haben würde, kein geringer Gewinn für uns, und eben ein so gros-

ses

ses Verdienst um andre ist, denen dadurch mit einmal ein neues Feld von Wahrheiten eröfnet wird.

Eben so ist es noch ein nicht weniger beträchtlicher Vortheil, der besonders mit der Ausgleichung mehrerer halbwahrer Sätze verbunden ist, daß wir dabey die mannigfaltigen Abirrungen vom rechten Wege, und ihre Veranlassungen kennen lernen, indem wir dadurch in den Stand gesetzt werden, uns selbst davor zu hüten, und andre desto sicherer zu leiten.

Ob nun gleich also Widerspruch der Meynungen an sich eine Unvollkommenheit ist, die jeder, so viel möglich, zu vermindern trachten wird; so ist es doch, da es bey der Schwachheit des menschlichen Geistes nicht gänzlich zu vermeiden stehet, noch immer ein Trost, daß dieses Uebel durch einen weisen Gebrauch gelindert werden kann.

Was zweytens diejenige Verschiedenheit der Meynungen anlangt, die nicht im Widerspruche; sondern in einer blossen Ungleichheit und Mannigfaltigkeit derselben besteht, bey der sie zugleich ihre Richtigkeit haben können; so ruhret solche daher, daß nicht alle Menschen dieselben Gegenstände aus gleichem Gesichtspunkte, und von einerley Seite betrachten, und deswegen verschiedene Vorstellungen von ihnen bekommen müssen. Diese ungleiche Betrachtungsart aber entspringt wiederum aus den besonderen Bedürfnissen und Neigungen der Menschen, aus der besondern gewöhnlichen oder zufälligen Lage, worinn sich die Sachen unsrer Beobachtung und Untersuchung anbieten, aus der Verschiedenheit der Geisteskräfte, ihrer Stärke und Stimmung, aus der jedesmaligen Gemüthsfassung, und der mehr oder weniger durch besondere, oft willkürliche Methoden und Regeln bestimmten und eingeschränkten Art zu denken: und muß daher, da ihre Ursachen so mannigfaltig sind, eben so mannigfaltige Schattirungen und Abwechselungen in den Vorstellungen und Meynungen nach sich ziehen. So unmöglich nun in diesem Betrachte aus den eben angeführten Gründen eine völlige Uebereinstimmung in den Meynungen ist; so nützlich ist dagegen ihre Verschiedenheit.

Denn erstlich sieht auf diese Weise der Mensch weit eher diejenige Seite, von welcher die Dinge, das mehreste Interesse für ihn haben, und seinem Kopfe am gemessensten sind.

Zweytens ist die Möglichkeit vom Irrthume zurückzukommen, und sich anders zu besinnen bey der Verschiedenheit der Meynungen ungleich gröser,

ser, als bey ihrer völligen Uebereinstimmung. Denn, wenn alle dieselbe Sache aus demselben Gesichtspunkte betrachteten, und nun dabey irreten, wer sollte sie alsdann aus ihrem Traume wecken? und würde nicht, wenn sich bey einem zufälliger Weise der Standpunkt und die Lage der Sache änderte, dieser eine von den übrigen überhöret und überschrien werden? welches der Fall ist, wenn der paradoxe Kopf, zu sehr durch die plötzliche Revolution seiner bisherigen Denkungsart erschüttert, sich mit Begeisterung ankündiget und seine Behauptungen übertreibt.

Wie nun solchergestalt die Abweichung der Gedanken anderer von den unsrigen die Gefahr zu irren mindert, indem sie uns Anlaß giebt, die Beschaffenheit unsrer Einsichten und Urtheile zu untersuchen, und uns über die Schwäche und Stärke ihrer Gründe zu belehren; so dienet sie auch drittens dazu, unsre Meinungen durch die Vergleichung mit den Grundsätzen anderer genauer zu bestimmen, und insonderheit allgemeine Behauptungen vorsichtiger abzufassen; da der Mensch bey der natürlichen Neigung zur Verallgemeinerung seiner Begriffe und Sätze die Ausnahmen weit eher bemerkt; wenn sie ihm von andern vorgehalten werden.

Viertens befördert die Verschiedenheit der Meinungen nicht weniger die Vollständigkeit und Mannigfaltigkeit unsrer Erkenntniß, indem sie uns die Sachen von mehreren Seiten sehen läßt, und uns dadurch in den Stand setzt, Eigenschaften und Beziehungen an ihnen zu bemerken, die wir, eingeschränkt auf den uns gewöhnlichen Gesichtskreis, schwerlich wahrgenommen haben möchten; oder wozu wir, weil sie durch eine ganz besondere, oft zufällige Verbindung der Gedanken entdeckt worden, nicht so leicht den Weg gefunden haben würden. Auf diese Weise entwickeln sich die Begriffe immer mehr nach allen Seiten, und die Masse unsrer Erkenntniß vermehrt sich durch fremde Beyträge, die wir uns zu Nutze machen, indem wir andern einen gleichen Vortheil gewähren.

(Der Beschluß künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

3tes Stück.

Sonnabends, den 16ten Jan. 1779.

Von der Verschiedenheit in den menschlichen Meinungen.

Es hat keine Gefahr, daß dadurch die Originalität verlohren ginge, die man allerdings zu erhalten suchen muß, da sie so schon sehr selten ist. Denn zur Originalität ist es nicht genug, selbst gedacht zu haben; sondern, wenn auch der Stoff der Gedanken nicht neu und ursprünglich ist; so muß es wenigstens ihre Form und Wendung seyn. Die Vergleichung unsrer Einsichten mit den Kenntnissen anderer wird uns daher vielmehr vor dem Eigendünkel der Originalität bewahren, dem man sich bey einiger Lebhaftigkeit und Selbstliebe leicht überläßt, wenn man nicht die Producte des Geistes anderer aus eigner Prüfung und der Geschichte der Wissenschaften kennt. Und wer denn einmal wirklich Original ist, wird von selbst keine fremde Idee aufnehmen, ohne sich solche eigen gemacht und ihr sein Gepräge gegeben zu haben.

Fünftens ist es noch ein besonderer Nutzen, den uns die Ungleichheit der Meynungen verschaft, daß die Ideen durch die mannigfaltigen Verbindungen und Stellungen, worin sie jeder Kopf, durch den sie gegangen sind,

gebracht hat, mehr bestimmlicher werden, und sich leichter ordnen, herumsetzen, und anknüpfen lassen, da man jetzt ihre möglichen Wendungen und verschiedenen Berührungspunkte kennt. Und dieß ist gewiß kein kleiner Vortheil, weil eben dadurch die Ideen desto brauchbarer werden.

Würde auch sechstens der menschliche Geist, weil sich der Nahrungsstoff, der für ihn an der einen Seite der Gegenstände seiner Betrachtung liegt, leicht verzehren läßt, nicht bald ermüden, wenn er alle Sachen aus einem und denselben Standpunkte anzusehen genöthiget wäre? Was würde aber die Folge dieser Einschränkung und der daraus entspringenden Unthätigkeit seyn? Die Flamme des Geistes würde gänzlich verlöschen, und die Nacht der Unwissenheit würde ihre schrecklichen Finsternisse über ihn ausbreiten.

Endlich ist bey aller dieser Verschiedenheit in den Meinungen dennoch Gemeinschaft der Denkungsart und Vereinbarung in den Gesinnungen möglich; weil das Mannigfaltige in gewissen Vereinigungspunkten zusammen hängen kann, und auch wirklich in den eigentlich sogenannten gemeinen Grundbegriffen und Grundsätzen verbunden ist. Nur bleibt diese Vereinigung von der gänzlichen Gleichförmigkeit unterschieden. Jene wird der vernünftige Mensch, als ein gesellschaftliches Wesen suchen; diese hingegen wird wenigstens niemand aufdringen.

S. S. Witte.

Anmerkungen über die geheimen Gottesdienste der alten Heiden.

Zwote Abtheilung.

Am Ende der vorigen Abtheilung a) habe ich angemerket, daß aus den dort angeführten Zeugnissen des Alterthums erstlich so viel erhelle, es sey

a) S. das 24. und 25ste Stück dieser Blätter auf das Jahr 1778. man lese daselbst an verschiedenen Stellen Warburton, an statt Warburon.

sey bey den geheimen Gottesdiensten, sonderlich bey den Eleusinischen die Vergötterung grosser und um das menschliche Geschlecht wohlverdienter Männer, in Verbindung mit der Lehre von dem Ursprung der Dinge überhaupt, vorgetragen und erkläret worden. Damit zwar zum andern genau verbunden, daß den eingeweiheten die Unsterblichkeit der Seele, und ein erwünschter glückseliger Zustand nach dem Tode verheissen worden, und ihnen durch diese Einweihungen gewissermaassen der Weg und die Mittel dazu haben angewiesen und vorgehalten werden wollen, nämlich das Beyspiel grosser und tugendhafter Menschen, daraus sie nicht nur die Gewißheit der Unsterblichkeit der Seele erkennen, sondern auch durch die Nachahmung ihrer Tugenden zu eben demselben seligen Stand der Götter gelangen könnten und sollten. Ausser den schon angeführten Zeugnissen des Cicero versichert uns derselbe noch an andern Orten seiner Schriften dieses Hauptstück der bey diesen Gottesdiensten vorgetragenen Lehren. Aus den geheimen Gottesdiensten der Aeheniensern, sagt er, haben wir nicht nur die Art und Weise gelernet, vergnügt zu leben, sondern auch mit einer getrosten Hofnung und Aussicht zu sterben. b) Eben dieses sagt Plato, und setzt den Endzweck der bey diesen geheimen Gottesdiensten vorgenommenen Reinigungen und Einweihungen darin, daß der solchergestalt gereinigte und eingeweihete, wenn er nach dem Tode dorthin in den Stand der abgeschiedenen Seelen kommen würde, geschickt seyn möge, in der Gesellschaft der Götter zu leben. c)

2) Man würde sehr irren, wenn man sich einbilden wollte, daß dergleichen philosophische Fragen und Erklärungen von der Natur und dem Ursprung der Dinge, von der Gottheit und ihrer Natur, und von der menschlichen Seele und ihren Schicksalen, zu denselben alten Zeiten, da diese geheimen Gottesdienste unter den Griechen eingeführet worden, unbekannt gewesen, und sich zu demselben rohen Weltalter und der Denkungsart der ältesten Völker nicht schicken. Künstlich und subtil ausgedachte, und in ein eigentliches philosophisches Kleid eingehüllte Systeme und Hypothesen hatte man freylich damals noch nicht dergleichen nach der Hand von den eigentlich so genannten Philosophen, dem Thales, dem Pythagoras, dem Plato, den Stoikern und andern auf die Bahn gebracht worden, wodurch sie Stück für Stück aus gewissen angenommenen Grundsätzen die Natur und den Ursprung der Dinge

b) de L. L. libr. II. c. 14. c) in Phaed. opp. p. m. 398.

herzuleiten, und ihre Sätze in ein ordentliches zusammenhangendes Ganzes zu bringen gesucht. In dieser Absicht sagt Cicero, daß die Urheber der Mysterien noch nicht die Physik studiret, oder die Gründe und Ursachen der Dinge untersucht gehabt, d) nemlich nach der Art, wie es nach der Hand in der Jonischen, Eleatischen und andern philosophischen Schulen versucht worden. Ihre Religion und ihre Ideen und Meinungen von der Gottheit, und von dem Ursprung der Welt u. s. w. beruheten mehr auf alte Ueberlieferungen, die sie von ihren Voreltern erhalten hatten, und unter sich fortpflanzten, als auf eigene philosophische Untersuchungen und Demonstrationen. Aber eben darum hatten sie gleichwohl eine Art von philosophischen Vorstellungen und Grundsätzen in Absicht auf diese Dinge unter sich, die sie von ihren Vätern gelernet hatten, und die hernach den eigentlichen Philosophen den ersten Stoff zu ihren weitern philosophischen Betrachtungen und Untersuchungen an die Hand gaben. Die ersten und ältesten Philosophen fingen alle zusammen von dergleichen uralten physischen und theologischen Ueberlieferungen an, und ihre Systeme bestunden in einer, nach ihrer Meinung genauern und vollständigern Entwickelung und Bestimmung des wahren Verstandes dieser Ueberlieferungen, und der Begriffe, die darinn liegen sollten; wie niemanden unbekannt seyn kann, der die philosophische Historie weiß.

d) Q. Q. tusc. L. I. c. 13.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

4tes Stück.
Sonnabends, den 23ten Jan. 1779.

Anmerkungen über die geheimen Gottesdienste der alten Heiden.

Zwote Abtheilung.

Es bringt solches erstlich die Natur der Sache selbst und der älteste Zustand des menschlichen Geschlechtes mit sich. Denn wer sollte glauben, daß die von den ersten Stammvätern erhaltene Nachricht von dem Ursprung der Welt und des menschlichen Geschlechts unter den alten Völkern, die sonst Sittlichkeit und Religion beibehielten, dergestalt erloschen sey, daß nicht das geringste Nachdenken, nicht die geringste Frage oder Untersuchung übrig geblieben, woher denn dies alles, was sie sahen und empfanden, entstanden sey, und warum insbesondere die grossen und prächtigen Weltkörper, die bey den alten Völkern einen hauptsächlichsten Gegenstand ihrer Verehrung von den frühesten Zeiten an ausgemacht haben, für Götter zu halten seyn? Es muste ihnen nothwendig etwas von den ältesten Ueberlieferungen, wie und auf was Art dies alles seine Wirklichkeit erlanget habe, und in die gegenwärtige bewundernswürdige Ordnung gesetzet worden, vor Augen schweben, woraus sie sich auf die natürlicher Weise einem jeden dabey

bey einfallenden Frage Antwort und Grund zu geben gesucht. Dies wird nun zum andern durch die That selbst und durch die wirkliche Geschichte der ältesten Völker aufs vollständigste bestättiget. Lange vorher, ehe die eigentlichen Philosophen entstanden sind, haben die alten Egyptier, Phönizier, Chaldäer und andere über den Ursprung der Dinge und über die Natur der Götter disputirt, und davon gewisse philosophische Grundsätze und Erklärungen unter sich gehabt, worauf sie ihre Religion gebauet haben. Ich verlange hier nicht diejengen Nachrichten zu gebrauchen, die wir bey den jüngern Platonikern von der vorgeblichen Philosophie der alten morgenländischen Völker, und insbesondre auch der Egyptier antreffen. Denn jene Männer sind gar zu verdächtig, das sie die Meinungen der ältesten Menschen nach ihren eigenen philosophischen Chimären gedrehet, und ihnen Lehrsätze untergeschoben haben, woran man in den alten Zeiten nicht gedacht hat. Es sind aber andere unverdächtige Zeugnisse vorhanden, gegen welche diese Einwendung nicht statt findet e). Diogenes von Laerta berichtet, daß die alten Egyptier behauptet haben, das einzige erste Grundwesen aller Dinge sey die Materie (ὕλη, worunter man in denselben alten Zeiten eben das verstund, was nach der Hand die gr. Poeten das Chaos nannten.) Hieraus haben sich zuerst die vier Elemente entwickelt, aus welchen weiter die Sonne, der Mond und die übrigen Gestirne entstanden, und diese müste man als Götter verehren f). Was Diodor aus Sicilien von den alten Egyptiern sagt g), kommt eben darauf hinaus, und ein gleiches kann man bey den Schriftstellern der philosoph. Historie von den alten Phöniziern uud Chaldäern finden. Es ist bekannt, daß die alten Griechen zuerst durch Egyptische und Phönizische Kolonien, die sich dort niedergelassen hatten zu einiger Sittlichkeit gebracht worden, und ihre ersten Einrichtungen und Kenntnisse von ihnen erhalten haben. Daher ist es denn kein Wunder, daß man auch unter den ältesten Griechen, ehe man von einer eigentlichen Philosophie etwas gewußt, aus der alten Ueberlieferung philosophische Lehren und Grundsätze von dem Ursprung der Dinge und der Natur gewust und vorgetragen. Homer nennt den grossen Ocean den Ursprung und das Grundwesen, woraus die Götter entstanden h). Dies ist eben das, was wir vorher von den Egyptiern gehöret haben. Wem ist es unbekannt, wie der

e) Man kann hier Jablonsky Panth. Ægyptiorum nachlesen.
f) Præm. fegm. 10. g) Hist. l. I, p. m. 10. sqq.
h) II, p. m. 500.

der Hesiod aus dem Chaos das Entstehen aller Dinge, und selbst der Götter in seiner Theogonie herleitet? Man muß aber nicht glauben, daß diese Vorstellung von dem Ursprung der Dinge aus dem Chaos bey den alten Völkern allen Begriff und alles Andenken von der ursprünglichen und höchsten Gottheit, die alle Dinge aus dem Chaos gebildet, gänzlich verdunkelt und verdränget habe. Aus Schuld der gotteslästerlichen Poeten, welche die ganze Religion in ärgerliche Gedichte von den Untergöttern einhüllten, geschahe es zwar, daß bey manchem wirklich keine Idee von einer höchsten und ursprünglichen Gottheit übrig geblieben zu seyn scheinet, wovon uns unter andern Aristophanes einige unvernünftige Brocken aufbehalten hat i). Allein dies waren nur sehr wenige, die bis zu diesen finstern Gedanken verfielen. Die allermeisten behielten den Begriff von der höchsten Gottheit, wie durch sie das Chaos in Ordnung gebracht worden, sorgfältig bey, und was sie alsdenn von dem Entstehen der Götter aus dem Chaos sagten, betraf hauptsächlich nur die Untergötter, als Sonne, Mond, und auch die Seelen der Helden u. s. w. Inzwischen findet man doch hier abermals einigen Unterschied. Bey einigen wurde dieser Begrif nach und nach dadurch verschlimmert, daß sie die Gottheit oder die göttliche und verständige Natur mit dem Chaos verbanden, und sie als einen Theil desselben ansahen, der sich aber zuerst von der übrigen Materie losgewickelt, und alsdenn aus dieser die Welt gebauet habe; da sie denn die grossen Weltkörper von Seelen, als von Theilen und Ausflüssen der Gottheit belebt ansahen, und eben so auch die Seelen der Menschen für solche Ausflüsse ausgaben. Auf diese Vorstellungen des Alterthums haben hernach Pythagoras Heraklitus und die Stoiker ihr philosoph. System gebauet. Andre hingegen behielten die wahren und ursprünglichen Begriffe der ersten Stammväter viel reiner bey. Sie sonderten die Gottheit oder die göttliche Natur unendlich weit von dem Chaos oder von der Materie ab, und behaupteten, daß Gott sich nach einem Freyen Rathschluß an die Materie, oder das Chaos gemacht, und solches mit Verstand und Weisheit in Ordnung gebracht habe. Linus, ein uralter griechischer Poete, der ungefehr um die Zeiten gelebt, als die Eleusinischen geheimen Gottesdienste eingeführet worden, sagt: Es war ehedem eine Zeit, da alle Dinge, (woraus die Welt besteht, oder die Materie) in einem Haufen unter einander lagen; aber da kam das göttliche und verständige Wesen (Νους) und brach-

i) In seiner Comödie, die den Titel hat, die Vögel.

re alles in Ordnung. k) Diese uralte Ueberlieferung leiten hernach diejenigen griechischen Weltweisen, die am würdigsten von Gott dachten, Anaxagoras, Plato und andre zum Grund ihrer philosophischen Untersuchungen von Gott und der Welt. Zween Hauptfehltritte, die sie begingen, waren es, wodurch sie im Grunde alles wieder verderbten, und an der völligen Ausbildung der erkannten Funken der Wahrheit und ihrer Anwendung zur Errichtung einer wirlich brauchbaren Religionstheorie gehindert wurden. Einmal, daß sie die Materie selbst, für ewig und selbstständig, und in ihrer Existenz von Gott für unabhängig ansahen. Dadurch wurde der allererste Grundbegriff von Gott, daß er der alleinige und unumschränkte Urheber aller Dinge sey, verdunkelt und verstümmelt. Zum andern, daß sie die Seelen, nicht nur diejenigen, welche sie den grossen Weltkörpern und den grössern Theilen der Natur beilegten, sondern auch der Menschen für Ausflüsse und Theile der göttlichen Natur ansahen, und dadurch brachten sie die Spuren der Wahrheit, die sie aus der Ueberlieferung hatten, auf eine philosophisch zu seyn scheinende, aber in der That ungereimte und schädliche Art in eine Verbindung mit der heidnischen Vielgötterey, und mißbrauchten es zur Unterstützung aller Ausschweifungen des Heidenthums. Denn hierinn meinten sie einen philosophischen Grund zu finden, warum man nicht nur Sonne, Mond und Sterne, und andere Theile der Natur als Götter ansehen und verehren müße, sondern warum auch insbesondre die Seelen der Menschen theils überhaupt unsterblich seyen, theils wenn sie grosse Thaten im Leben auf Erden ausgerichtet, zu der Gesellschaft der höhern Götter gelangten und vergöttert würden.

k) Beym Diogenes Laërt. l. c. segm. 4.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

5tes Stück.

Sonnabends, den 30ten Jan. 1779.

Anmerkungen über die geheimen Gottesdienste der alten Heiden.

Zwote Abtheilung.

Dies alles giebt uns jetzt den Schlüssel in die Hand, was denn nun eigentlich bey den Eleusinischen Gottesdiensten für Ideen von der Natur der Dinge, von den Göttern und von den menschlichen Seelen vorgetragen worden. Sie wurden zu der Zeit angerichtet und eingeführet, als die Egyptier und die andern umliegenden Völker, von denen die Griechen Sittlichkeit und Religion gelernet hatten, dieselben Grundsätze und jene Theorie von den Göttern und den Seelen der Menschen unter sich hatten, die ich oben kürzlich angeführet habe. Diodor aus Sicilien hält es für sehr wahrscheinlich, daß die ganze Einrichtung dieser Geheimnisse unmittelbar aus Egypten nach Griechenland gebracht worden. h) Doch dem sey, wie ihm wolle; so waren doch dieselben physischen und theologischen Begriffe und Grundlehren überhaupt, bereits zu denselben ältesten Zeiten von den

E Egyp-

h) Hist. L. I. p. 25. f.

Egyptiern und Phönizern zu den Griechen gekommen; wie ich ebenfalls vorhin aus den ältesten griechischen Poeten erwiesen habe. Ich will noch einen Zeugen hinzusetzen, der in einer noch nähern Verbindung mit diesen geheimen Gottesdiensten und ihrer ersten Errichtung gestanden hat. **Eumolpus** war entweder der Urheber und Stifter dieser Anstalten zu Athen, oder er hatte doch wenigstens einen sehr grossen Antheil daran; denn die hauptsächlichsten Vorsteher und Priester bey diesen Geheimnissen musten in allen folgenden Zeiten allemal aus den Nachkommen desselben genommen werden. Nun aber hat **Musaeus**, der Sohn des **Eumolpus**, seine Begriffe von der Natur der Dinge folgendergestalt vorgetragen: **aus einem Grundwesen sind alle Dinge entstanden, und werden in dasselbe wieder aufgelöst.** m) Gleichwie man mit Händen greift, daß dies eben dieselben Vorstellungen sind, die wir bey den andern Völkern und Poeten derselben alten Zeiten angetroffen haben; also wird sich auch niemand, der den Charakter des alten Weltalters kennet, einbilden können, daß **Musaeus** seine Ideen aus sich selbst und aus seinem eigenen Gehirn erdacht habe. Er hat sie von seinem Vater und aus den Ueberlieferungen anderer Menschen seiner Zeit gelernet. Jetzt bitte ich einen jeden verständigen und unpartheyischen Leser, selbst zu urtheilen. Unter den damaligen Griechen waren allerley Fragen, Erklärungen und Vorstellungen von der Natur und dem Ursprung aller Dinge, von der Beschaffenheit der Götter, und von der menschlichen Seele und ihren Schicksalen bekannt, und gewöhnlich: Selbst derjenige, der der Urheber dieser geheimen Gottesdienste war, oder doch einen grossen Antheil an der Einführung derselben hatte, war von eben denselben Begriffen eingenommen, welche die damaligen Griechen und die umliegenden Völker von diesen Dingen hatten: Mnn glaubte, daß alle Dinge aus dem Chaos entstanden, und daß die verständigen Wesen, welche die grossen Theile der Natur regieren, wie auch die Seelen der Menschen Ausflüsse und Theile der Gottheit seyn, die aus dem Chaos die Welt gebildet. Nun haben uns **Cicero**, **Clemens von Alexandrien**, und andre oben versichert, daß bey diesen Geheimnissen den Eingeweiheten ein Unterricht von der Natur der Dinge, und von den Göttern, und hauptsächlich von der Unsterblichkeit der Seele, und von der Vergötterung grosser, um das menschliche Geschlecht wohlverdienter Menschen, sey ertheilet worden.

m) Beym Diogen. Laert. in Proœm. segm. 3.

worden. Man wird also diese philosophische Religionslehren so vorgetragen haben, wie sie unter den damaligen Menschen und Völkern im Schwange gingen, und man erläuterte und unterstützte sie durch die historischen Beyspiele der Ceres, und andrer grossen Leute des Alterthums, und zeigte, daß sie zwar ehedem Menschen gewesen, und als Menschen auf Erden gelebt, aber durch ihre Tugenden und grossen Thaten würdig geworden, nach ihrem Tode unter die Zahl der Götter aufgenommen zu werden.

4) Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß jene alte Demagogen, die die Urheber dieser geheimen Gottesdienste gewesen sind, zu ihrem Zweck und Absicht gehabt haben, die rohen Menschen ihres Zeitalters, welche in Griechenland bisher in einer wilden Zerstreuung, ohne eine eigentliche Policey und Gesetzgebung gelebet, durch die vorgetragenen, und in solche feierliche Gebräuche eingehülleten Lehren, zur Sittlichkeit, zur gesellschaftlichen Menschenliebe, zur Gerechtigkeit, und zu andern, zur Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts nöthigen Tugenden anzuführen. Wir haben davon die deutlichsten Zeugnisse des Alterthums. Cicero redet in sehr starken Ausdrücken davon: Athen, sagt er, hat nicht nur überhaupt viele und recht göttliche Dinge erfunden, und unter den Menschen eingeführet; sondern insbesondere ist darunter nichts vortreflicheres, als jene geheimen Gottesdienste, wodurch wir von der wilden und fast viehischen Lebensart zu bessern Sitten gebracht worden, und menschlich zu leben gelernet haben n). Eben dieses versichert Clemens von Alexandrien, daß die Absicht der Mysterien gewesen, die Menschen, die ohne Furcht und Verehrung der Gottheit gelebet, von dieser gottlosen Lebensart ab, und zu solchen Gesinnungen und Grundsätzen und Lehren zurückzuführen, die mit der Wahrheit übereinkommen o). Jene verständige Männer, die Sittlichkeit und Gesetze und eine menschliche Lebensart unter den damals bereits besser cultivirten Völkern gelernet hatten, da sie sahen, daß die alten Griechen, wie die Thiere zerstreut in den Wäldern und auf dem Lande ohne menschliche Gesellschaft und Einrichtung lebten, nahmen sich vor, sie zu einem menschlichern Leben, und zur Errichtung ordentlicher Gesellschaften, unvermerkt, ohne Gewalt und Zwang zu bringen,

n) de L. L. libr. II. c. 14.
o) Stromat. L. VII. opp. p. m. 714.

und sie führeten zu diesem Ende solche feierliche Anstalten ein, um den wilden Griechen durch die Verehrung der Gottheit, und durch Vorhaltung einer göttlichen Unsterblichkeit nach dem Tode ihre rohe Unsittlichkeit abzugewöhnen, und ihnen eine Neigung und Liebe zur Menschlichkeit und zur Tugend einzuflössen. Dies giebt einen neuen Grund an die Hand, dadurch wir überzeugt werden können, daß bey den Eleusinischen Ceremonien wirkliche dogmatische Lehren von den Göttern, und der Religion und Tugend vorgetragen worden, nicht aber, wie einige gelehrte Männer der neuern Zeiten sich eingebildet, blosse historische Erzählungen von den menschlichen Schicksalen der Ceres und anderer, die man vor Götter gehalten, zu dem Zweck, den Eingeweiheten die Thorheit und den Ungrund der Verehrung dieser Götter, die nichts als blos verstorbne Menschen seyn, aufzudecken, und ihnen also diese heidnischen Verehrungen und Gottesdienste verächlich zu machen p).

p) Man sehe des Guzelius Anmerkungen zum Minutius fel. p. 169. f. Des sel. Kanzlers von Mosheim Anmerkungen zu Cudworths Syst. intellect. hin und wieder z. B. S. 328 418. Plüche in l'histoire du Ciel T. I. p. 415. seqq. und einige andre, die der sel. Fabricius anführt in Bibliogr. antiq. C. X. §. 19.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

6tes Stück.

Sonnabends, den 6ten Febr. 1779.

Anmerkungen über die geheimen Gottesdienste der alten Heiden.

Zwote Abtheilung.

Beschluß.

Man stelle sich vor, wie ungereimt, wie wieder allegesunde Vernunft und gemeinen Menschenverstand die Stifter dieser Gottesdienste zu Werke gegangen seyn müsten, wenn sie die Menschen zur Ablegung der Wildheit und zur Annehmung eines sittlichen und gesellschaftlichen Lebens hätten bewegen wollen, und wenn sie ihnen gleichwohl nichts anders vorgesagt hätten, als eure ganze Einbildung von euren Göttern ist falsch, sie sind blos verstorbene Menschen; ein Weiser muß diese Fabeln und Aberglauben, und diese thörichte Verehrung solcher verstorbenen Menschen fahren lassen, und unter allen Religions-Ceremonien und vermeintlichen Gottesdiensten weiter nichts suchen, als einige historische Schicksale und Umstände jener Menschen, ohne gleichwol den eingeweiheten andre Begriffe von der Natur der Dinge, und von den Göttern, und von den Erfolgen, die auf die Seelen grosser Personen nach

dem Tode warten, beyzubringen, die bey ihnen ein Bewegungsgrund zur Verehrung der Gottheit und zur Ausübung der Religion und Tugend hätten abgeben können? Dies wäre ja ein so wiedersprechendes und absurdes Verhalten gewesen, welches sich von einem vernünftigen Menschen gar nicht gedenken läßt. Es hätte alles vielmehr dazu gereichen müssen, die Menschen in ihrer Wildheit und Unsittlichkeit zu bestärken, als sie gesittet und tugendhaft zu machen. Es hat es der Erfolg und die Erfahrung bewiesen, daß unter den Griechen, sonderlich zu Atheen von derselben Zeit, als die Mysterien eingeführet worden, die äusserliche Verehrung der Götter, und die Religion, und die gesellschaftlichen Tugenden geblühet haben. Dies wäre bey jener Hypothese, daß in den Mysterien blos historische Umstände, zur Aufdeckung der Nichtigkeit des Götzendienstes, vorgetragen worden, um so viel weniger möglich gewesen, da solche wirklich und im Grunde für die ganze Nation eingesetzet waren. Einem jeden Griechen, wann er nur von groben und offenbaren Lastern frey war, stund der Zugang zu diesen Geheimnissen offen, und er konnte sich dazu einweihen lassen. Sie waren also für das ganze Volk bestimmt, um es gesittet zu machen, keinesweges aber nur etwa für einige ausgesuchte und sorgfältig gewählte Männer. Die ganze Nation würde solchergestalt längstens den Götterdienst und die Religion überhaupt verächtlich gehalten haben, wenn in diesen Geheimnissen alles auf die Entdeckung der Nichtswürdigkeit und Verwerflichkeit der National-Religion und auf die Verwandelung aller Religions-Anstalten in blosse historische Umstände, angesehen gewesen wäre. Es hat sich aber just das Gegentheil unter den Griechen zugetragen. Zwar fand sich bisweilen ein Sophiste, der die ganze Religion für ein willkührliches Gedichte der Menschen ausgeben wollte, oder auch ein und der andere verständige Philosoph, der den Ungrund und den Aberglauben der gemeinen Religions-Ceremonien und des Götterdienstes einsahe. Niemals aber hat sich ein dergleichen Mann auf die Mysterien berufen. Was hätte ihm zur Unterstützung seiner Behauptungen vortheilhafter seyn können, als wenn er alle Eingeweiheten, deren viele Tausende aus allerley Ständen waren auf ihr eigenes Bewustseyn hätte verweisen können, daß eben dergleichen selbst in den so heilig gehaltenen Eleusinischen Mysterien, oder in andern vorgetragen werde? Hingegen darauf berufen sie sich, wie wir oben vom Cicero und andern gehöret haben, daß die Religion und die Unsterblichkeit der Seelen vorgetragen, und zur Unterstützung der Verehrung der Götter ein vermeinter vernünftiger Grund aus jener Unsterblichkeit und aus der Vergötterung

terung tugendhafter und wohlverdienter Menschen angegeben worden. Und so stimmt alles mit ihrer Absicht überein, die rohen Menschen dahin zu bringen, daß sie sich freywillig, mit Ablegung der Wildheit nach und nach zu einer menschlichen Lebensart, und zu gesellschaftlichen Tugenden, und zur Uebernehmung der dahin abzielenden Gesetze bringen lassen sollten. Die Urheber dieser geheimen Gottesdienste waren keine ungereimte, dumme und aberwitzige Männer. Sie kannten das menschliche Herz, sonderlich in den damaligen rohen Zeiten. Sie wollten durch den äusserlichen Pomp und durch die vielen geheimnißvollen Ceremonien, die mit den Eingeweiheten vorgenommen wurden, der Religion und der Verehrung der Gottheit, und den Lehren von Tugend und Unsterblichkeit ein Ansehen und eine Bewunderung bey dem wilden Haufen verschaffen, daß er sich desto leichter unter bürgerliche Anstalten, und unter die Vorschriften der gesellschaftlichen Pflichten bringen lassen möchte. Denn nichts ist fähiger, noch unausgebildete Menschen zu lenken und zu regieren, als wenn man ihnen gegen dasjenige, wozu man sie lenken will, erstlich Hochachtung und Bewunderung beibringet, und ihre Gemüther durch den Schein grosser und geheimnißvoller Sachen in Erstaunen setzet.

5) Jedoch bey dem allen kann und muß jetzt aus den bisher vorgetragenen Anmerkungen ein jeder verständiger und unpartheiischer Mensch den richtigen Schluß machen, der das Hauptwerk betrift, daß die in diesen geheimen Gottesdiensten vorgetragenen Religionslehren keinesweges die wahre und reine natürliche Religion enthalten haben, oder auf deren Fortpflanzung und Bewahrung vor dem Aberglauben abgezweckt gewesen. Sie enthielten die damals schon völlig corrumpirten Ideen des Heidenthums von der Vielgötterey, und von der Verehrung der Untern-Götter, und von der menschlichen Seele, daß sie ein Theil und Stück der Gottheit sey, und durch rümliche Thaten nach dem Tode selbst vergöttert, und zu einem Gott gemacht werden könne, nach dem Beispiel derjenigen Gottheiten, die die Griechen und die umliegenden Völker damals verehrten. Diese Ideen nahmen die Stifter der Geheimnisse, wie sie solche damals vor sich fanden, ohne sie zu verbessern, oder sie auf reinere Begriffe der wahren Religion zurückzubringen, und bedienten sich ihrer nur, durch ihre Einkleidung in prächtige und Bewunderung erregende Ceremonien und Anstalten, das rohe Volk zu lenken. Daher wurde durch diese Geheimnisse das Heidenthum fortgepflanzt und unterstützt, und aus eben der Ursache war es nicht die wahre Tugend in ihrem ganzen Umfang, die sich auf die wahre

und reine Religion gründet, wozu die Griechen durch dieselben gebracht und angeleitet worden, sondern höchstens eine äusserliche menschliche Lebensart, eine Sittlichkeit, die zum gesellschaftlichen Leben der Menschen auf Erden gehöret. Die wahre Religion, und die ächte Tugendlehre fortzupflanzen und sie den Menschen beyzubringen, dazu waren sie ganz untüchtig, und daher haben sie auch wirklich in dieser Absicht keinen Nutzen geschaft, wie es die Erfahrung bewiesen hat. Man sage mir unter den vielen Tausenden, die so viel Jahrhunderte hindurch zu diesen geheimen Gottesdiensten in Griechenland eingeweihet worden, nur einen einzigen Menschen, der aus diesen geheimen Gottesdiensten auch nur die natürliche Religion in ihrer Lauterkeit gelernet, oder zur redlichen Hinwegwerfung des Heidenthums und zur völlig vernünftigen Verehrung des einigen wahren Gottes gebracht worden wären. Sie blieben alle zusammen auch selbst die Philosophen, ein Socrates, ein Plato, ob sie gleich den allzugrossen Aberglauben des öffentlichen Götzendienstes verspotteten, dennoch an den ersten Grundirrthümern des Heidenthums von der Vielgötterey und Verehrung der Untern-Götter, und von der Vergötterung der menschlichen Seele selbst, als eines Theils und Ausflusses der Gottheit, behängen.

Nunmehr und nach Voraussetzung dieser allgemeinen Anmerkungen werden wir im Stande seyn, die unrichtigen Vorstellungen einiger neuern Gelehrten, die sie sich von den geheimen Gottesdiensten der Heiden gemacht haben, zu entdecken, und sie zu vermeiden. Dies soll mit göttlicher Hülfe der Endzweck der künftigen Abtheilung seyn.

D. Döderlein.

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

7tes Stück.

Sonnabends den 13ten Febr. 1779.

Kurzer Entwurf des gnostischen Lehr-Systems zum Exegetischen Gebrauch.

Es ist gleichwol sonderbar, wie doch so die theologische Wissenschaft besonders, vor all ihren übrigen Geschwistern, zu allen Zeiten, eine Menge Bearbeiter, von allerhand Extraction gefunden hat — aber traurig ist es doch auch, daß unter diesen vielen Bearbeitern, so gar viele gewesen sind, die statt mit ruhigen Forschungsgeiste kaltblütiger Untersuchung, und aller menschmöglichen Unpartheilichkeit, das System der heiligen Schrift zu entwickeln, darzustellen, zu erhellen, und auf den besten Wegen, dem menschlichen Herzen näher zu rücken, mit allen ihren Lieblingsmeinungen, mit allen ihren Vorurtheilen, mit Begriffen von andern Dingen, die nicht die geringste Verwandschaft mit der Religion haben, über die Wahrheiten der heiligen Schrift gekommen sind, und nur gesucht haben, dieselbe ihren individuellen Meinungen, und Neigungen zu accommodiren.

Ein düsterer Philosoph mit fabelhaften metaphysischen Grillen, wirft sich zum Ausleger der heiligen Schrift auf, und statt aus derselben seine Philosophie zu berichtigen, trägt er sein Sy-

stem in dieselbe herein, und modelt durchaus alles, was er vorfindet nach seinen Begriffen (wovon die folgende Darstellung des gnostischen Lehr-Systems den augenscheinlichen Beweis geben wird:) Ein andrer glaubt seine Sünden nothwendig durch Fasten, Kasteien und Einsiedeley büssen zu müssen, wenn er anders von Gott wieder begnadiget werden soll — statt aber der heiligen Schrift nach der Richtigkeit seiner Meinung zu fragen, sucht und erzwingt er aus derselben Beweise, und bereichert gleich die Heilsordnung mit einem neuern aber falschen Zusatz. So macht's der, der nach seiner herrsüchtigen tyrannischen Gemüthsart, mit Gewalt nach weltlichen politischen Grundsätzen, die Menschen seelig machen will, sei's auch durch Schwerdt und Feuer — so der, der den Keim aller Tugenden schon von Natur in dem menschlichen Herzen zu finden glaubt, und Gnade und übernatürliche Kraft für überflüßig hält, und so der, dem's unausstehlich ist, mit seiner Vernunft nicht alles durchdringen zu können, und daher Beruf zu haben glaubt, alles aus der heiligen Schrift herausmerzen zu müssen, was seiner Vernunft zu hoch ist, wo sein Verstand die Grenze findet.

Ein armseeliges Stück von englischen Roman, durch deren Uebersezung der bekannte Buchhändler Nicolai in Berlin, das deutsche Publicum, oder doch wenigstens, an die siebenhundert Pränumeranten — — mit einem Gemisch von arianischen und socinianischen Lehrsätzen bekannter macht, hat mich zur Wiederholung dieser, für jeden, der die Geschichte der Religion studirt hat, sehr alltäglichen Bemerkungen, veranlasset, und dieses um destomehr, da der Held, und Verfasser dieser Geschichte, eine Art irrender Ritter, in doppelten Verstande, seinen irrigen Lehren, ein Gewand gegeben hat, das nur zu gefährlich, für jeden sein dürfte, der nach seinem Beruf und Stand, wol mit Religion, aber nicht mit theologischen Wissenschaften bekannt ist.

Gleich allen Nachfolgern Socins, hat auch dieser den Hauptgrundsatz, nichts in der Religion zu haben, was man nicht begreiffen könne, und nach demselben konnte ihm auch wol nichts mehr, als die Dreieinigkeit Gottes, besonders die Gottheit Christi, seine Menschwerdung, Erlösung in eigentlichen Verstande, und die aus derselben entstandenen übernatürlichen Kraft, welche Lehren alle mit einander aufs genaueste verbunden sind, entgegen seyn, von deren Widerlegung und Angriffen der ganze, vier Bände dicke Roman strotzt. Das Hauptsächlichste also, was diesen Lehren, oder Widerlegungen der gewöhnlichen athanasianischen Lehre, entgegen zu setzen wäre, dürfte wol der Beweis der wahrhaftigen Gottheit

Christi

Christi aus der heiligen Schrift seyn, welchen ich besonders in dem Anfange des Evangeliums Joannis finde, und der mir, ist er gleich der mehrern exegetischen Kenntnisse zum Verständnisse desselben wegen, schwerer wie andere, doch deswegen hier am anpassensten, und schicklichsten zu sein scheint, weil daselbst eben grade solchen Gegnern der Lehre der Apostel von der Gottheit Christi widersprochen wird, die in allen Stücken, die größte Aehnlichkeit, und in manchen völlige Gleichheit mit diesen haben.

Jene Gegner des Apostel Joannes sind die sogenannten Gnosticker, Abkömmlinge alter morgenländischer Philosophen, die das Pythagoreisch-Platonische System angenommen, und mit Zusätzen noch mehr verdorben, und einem vollkommenern Hierngespinst ähnlicher gemacht hatten. Einige von ihnen traten zum Christenthum über, aber statt ihre morgenländische sonderliche Philosophie zu begraben, und durch die Lehrsätze der heiligen Schrift ihre Vernunft erleuchten zu lassen, suchten sie das, was sie vom Christenthum kaum gelernt hatten, in ihrem System hereinzuweben, und ersonnen eine ganz andere Christliche Religion, deren Hauptlehrsätze, mit ihren Quellen hier um destomehr müssen bekannt gemacht werden, je klärer durch die Vergleichung der Sociniſchen Lehrsätze mit denselben die Falschheit jener Behauptungen, in die Augen leuchten wird.

Es würde theils zu weitläuftig, theils unnütz seyn, da es der diesmaligen Absicht nicht entspricht, wenn ich mich in weitläuftigen Untersuchungen, über den Ursprung und den verschiedenen Gattungen der Gnosticker, welche beyde höchst schwierig sind, einlassen wollte. Im Gegentheil kann es genügen, eines Theils, die allgemeinen Lehren der Gnosticker, und andern Theils diejenigen derselben anzugeben, die ihren unmittelbaren Bezug auf christliche Religion und heilige Schrift überhaupt haben, und nach den ersten Grundlehren in der Gnostick erfunden und festgesetzt worden sind.

Die allgemeinen Lehren der Gnosticker, die sich auf natürliche Theologie, Pnevmatologie, Kosmologie, und Moral beziehn, bestehen demnach in folgenden Lehrsätzen.

Es ist ein Wesen, das den Grund aller Dinge in sich hat, ein ewiges, in sich vollkommenes höchst glückliches, u. von allem Bösen entferntes Wesen, — also der einzige wahre Gott — der aber von keinem menschlichen Verstande, kann begriffen werden.

Mit diesem Wesen, ist zugleich die Materie, ein roher dunkler, und ohne Ordnung und Vollkommenheit bestehender Klumpen, gleich ewig. Mithin zwey, sich wie Licht und Finsterniß einander entgegen gesetzte, gleich ewige Wesen.

Nach und nach hat das ewige vollkommene Wesen in seiner Fülle theils mittelbar, theils unmittelbar andere stuffenweise, weniger vollkommene Kräfte, oder Aeonen hervorgebracht, die sich aber von Gott immer mehr und mehr entfernet haben, und böse geworden sind.

Durch einen oder mehreren dieser Aeonen, ist der rohe Klumpen, die ewige Materie ausgebildet, und Geschöpfe und Menschen hervorgebracht worden, welches denn auch die Ursache ist, aus welcher so viel Böses und unvollkommenes in der Welt entstanden, und weshalb der Mensch sich in einem Cörper eingeschlossen befindet, und allen lasterhaften Trieben, und Begierden desselben unterworfen, sich nicht zur Betrachtung geistischer erhabener Wahrheiten erheben kann.

Diesem unglücklichen Zustand der Menschen, hat der vollkommene Gott völlig abhelfen wollen, ist aber durch die Weltschöpfer, und andern Aeonen so wol, als auch durch die Materie, und deren Natur, daran so verhindert worden, daß er nur in Etwas, das Elend hat mindern können.

Der Mensch hat jetzt eine zwiefache Seele, eine sinnliche, durch welche er lebt und empfindet, und eine vernünftige, deren erste ihm der Weltschöpfer gegeben, die andere sie aber von dem vollkommensten Wesen haben.

Noch giebt es in der Welt verschiedene Aeonen, die immer von wenigerer Kraft sind, je jünger und tiefer herunter ihre Abstammung von solchen Aeonen ist, die von denen, die unmittelbar von dem vollkommsten Wesen gemacht wurden, abstammeten, und böse wurden. Diese bringen manche schädliche Wirkung in der Welt hervor, und es giebt keine andere Mittel, als die Magie, ihren bösen Wirkungen entgegen zu arbeiten, und alle ihre Unternehmungen unkräftig zu machen.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

8tes Stück.
Sonnabends, den 20ten Febr. 1779.

Kurzer Entwurf des gnostischen Lehr-Systems zum Exegetischen Gebrauch.

Fortsetzung.

Das Böse bey dem Menschen, oder moralische Böse, hat seinem Grund im Cörper, weil der eine Theil Materie, und von den Weltschöpfern gemacht worden ist. Dies Böse aber besteht in der Ausübung aller sinnlichen Triebe — in dem Genuß aller Lüste, und Entgegenstreben dessen, was dem Cörper unangenehm ist, daher man auch, so lange man diese Lüste ausübt, unter der Herrschaft der Weltschöpfer steht, und nicht zum vollkommenen Gott kommen kann, weil derselbe alles Böse haßt.

Um sich aber dieser Herrschaft zu entziehen, hat Gott den Menschen eine vernünftige Seele gegeben, die sich durch Betrachtungen erhabener Wahrheiten, durch die Unterdrückung aller sinnlichen Triebe, und durch Entziehung dessen, was dem Cörper angenehm ist, zu Gott erheben, sich mit demselben vereinigen, und durch diese Vereinigung in solchen Zustand setzen muß, daß sie durch keine Sünde des Cörpers mehr verunreiniget werden können.

Dennoch aber hat nach dem Tode

des Cörpers eine solche Seele noch viele Reinigung nöthig, durch welche sie endlich zur vollkommensten Belohnung der Tugend gelanget.

Diese angeführten Sätze waren die hauptsächlichsten Grundlehren bey den Gnostickern, und sowol die Basis ihrer Religion, als auch zum Theil Grundsätze ihrer ausübenden Religion selbst, wobey aber noch zu bemerken ist, daß sie, nachdem was Clemens von Alexandrien lib III. stromat Epiphanius in der XXVI. hæresi und Plotinus c. Gnost. von ihren Leben und Wandel meldet, in der Auslegung von der Nichtbefleckung der Seele mit den Sünden des Cörpers sehr uneinig waren, weil einige nach ihren Aeusserungen und gleichen Lehrsätzen dafür hielten, daß der Cörper geschwächt, und verhindert werden müsse, zu sündigen, andere hingegen glaubten: daß die Sünden ihres Cörpers, der Seele, die zur Betrachtung Gottes sich empor gezwungen hätte, nichts angingen, und daher alle möglichen, und die schändlichsten Laster und Unflätereien begingen.

Nach diesen Grundsätzen wurden nun von einigen, die zur christlichen Religion übertraten, diejenigen neuen Erkenntnisse, welche sie durch dieselbe erhielten, geformet, und daraus entstanden denn die Irrlehren, welchen Joannes in seinem Evangelium entgegen arbeitet.

Nach den Lehren der christlichen Religion mußten sie, auch das alte Testament für göttliche Inspiration halten, welches aber nicht allein einen ganz verschiedenen Ursprung der Welt, und Ursprung des moralischen Bösen angiebt, sondern auch dem gnostischen System, in allen ihren metaphisischen Begrieffen gradezu widerspricht. Kräftige Anhänglichkeit an ihrem alten System, und die Vereinigungsbegierde des Christenthums mit ihrer Philosophie liessen sie also darauf rafiniren, wie sie diese mosaischen Nachrichten, von der Schöpfung u. s. w. die den ihrigen so sehr widersprechen, mit ihren Begriffen vereinigen mögten — und da waren denn diese Offenbarungen und alle die Einrichtungen die Moses mit den Israelitischen Volk, in Rücksicht ihrer Kirche, und ihres Staats, hat machen müssen, nicht von dem vollkommensten Gott, sondern von einem mächtigen und moralisch bösen Aeon, dessen Befehle dem allerhöchsten Wesen entgegen waren.

Auch die verschiedenen Bücher des neuen Testaments, waren ihren Begriffen und Lehrsätzen entgegen, daher sie theils nur eines oder das andere annahmen, theils gar keines, und theils alles, was sie noch annahmen, so allegorisirten, daß nichts als Bildersprache übrig blieb. Dieses thaten insbesondere die neuen Gnosticker, die unter sich oft äusserst verschiedene Lehrsätze hatten, und sich in vielen andern Parteyen

teyen, wieder theilten. Alle aber behaupteten, daß die Offenbarungen, in der heiligen Schrift zu geringe wären, und dieselben durch ihre Traditionen, und ihren Wissenschaften von Gott, die sie durch den geheimen Umgang mit manchen Aeonen hatten, bereichert werden müßten.

Auch waren ihnen besonders die Sätze: Von der Gottheit Christi, seiner Menschwerdung, und Genugthuung entgegen, weil nach ihrem System und Betrachtungen erhabener Wahrheiten zur Vereinigung mit Gott bringen konnten, in einem Cörper durchaus nichts als Böses war, und Gott nun Aeonen erschaffen habe.

Nach diesen Meinungen, und nach der Vorsetzung christlicher Lehrsätze in und nach ihren System, kam nun folgendes Lehrgebäude der christlichen Gnosticker zum Vorschein.

Es ist ein vollkommenes Wesen, das von Ewigkeit in der Fülle gewesen, unsichtbar ist, und vor den Zeiten Christi unbekannt war.

Dieses Wesen oder Pleroma, hat aus sich ewigdaurende Aeonen erzeugt, die mit ihm gleich unsichtbar sind. Der Vornehmste derselben heißt Monogenes, der den Logon hervorgebracht hat, von welchen aber sonst noch viele andere Aeonen sind geschaffen worden. *)

Die Welt war das Werk einer der übrigen Aeonen, der Demiurgos hieß, und den höchsten Gott nicht erkannte.

Eben dieser hat auch den Menschen gemacht, und ist der Juden Gott, welcher Mosen und die Propheten begeistert hat.

Alle Menschen, so wol Heiden, als Juden, wusten von Gott nichts, und deswegen mußte Christus zum Unterricht der Welt kommen.

Dieser war ein Mensch von Joseph und Maria erzeugt, aber bey seiner Taufe ist der Aeon Logos auf ihn gekommen, habe sich mit ihm vereinigt, und Gott oder dem Pleroma, den Menschen kennen gelehrt.

Während dieser Vereinigung habe Jesus die Welt unterrichtet. Der Demiurgos aber, oder Gott der Juden, habe diese angereizt, Jesum zu tödten. Bey diesem Tod habe der Aeon Logos ihn wieder verlassen.

Er sey aber von Gott wieder erweckt worden. — Daher eine Auferstehung der Todten zu erwarten, bey welcher der Logos sich noch einmal mit Jesum vereinigen, und dieser dann das 1000 jährige Reich in Jerusalem errichten werde.

Die christliche Religion endlich besteht,

*) z. E. giebt Gregorius Nazianænus noch einen Aeon Byrhos und einen Aeon Sige an.

steht, in der Erkenntniß und Verehrung des Pleroma, den der Logos geprediget habe, und in Haltung einiger Gesetze des Moses. **)

Nach dieser kurzgefaßten Darstellung des gnostisch-christlichen Lehrsystems, wird nun in Vergleichung desselben mit dem Anfange des Evangeliums Joannes, der Beweis für die Gottheit und Menschwerdung Christi, der in demselben liegt, leicht zu finden, und zu führen seyn.

Daß Joannes unter den Logos, der Fleisch geworden ist, oder die menschliche Natur an sich genommen habe, keinen andern als die zweyte Person in der Gottheit versteht -- erhellet aus der Geschichte dieses Logos selbst, welche eben dieselbe ist, die die übrigen Evangelisten von Jesu, und der mit demselben vereinigten göttlichen Person erzählen, und auch dieselbe, welche manche Profanscribenten von Jesu schriftlich aufgezeichnet, hinterlassen haben.

**) Diese Lehren der Gnosticker überhaupt, und der christlichen Gnosticker insbesondere findet man in den Büchern der Patrum, welche sie widerlegt haben. Im Ireneus Theodoretus, Gregorius von Nazianzus, Tertullianus, und Epiphanius. Auch kann man damit Buddeus de Ecclesia Apostolica, den Mosheim, Brucker, Walch u. a. m. conferiren.

(Der Beschluß künftig.)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

9tes Stück.
Sonnabends, den 27ten Febr. 1779.

Kurzer Entwurf des gnostischen Lehr-Systems zum Exegetischen Gebrauch.

Beschluß.

Von diesem Logos, oder dem, was übermenschlich in Jesu war, behauptet er nun,

1) Daß er im Anfange gewesen sey. Der Anfang kann hier nichts anders, als die Ewigkeit seyn, weil sich dieser Ausdruck auf Gott beziehet, in dem nächstfolgenden Satze dieses Verses, nämlich: Daß der Logos bey Gott gewesen sey, und nach dem völlig identischen Satz des andern Verses — der Logos war im Anfang bey Gott. Mithin muß entweder der Logos von Ewigkeit her seyn, oder auch der höchste Gott selbst einmal angefangen haben zu seyn, — welches wider die Lehre der Gnosticker selbst war. Zugleich widerspricht also auch Joannes hier die Lehre der Gnosticker. Daß der Logos erst von dem Monogenes erschaffen, mithin nicht mit Gott, von gleicher Ewigkeit sey.

2) Daß der Logos bey Gott sey. — Ein Ausdruck, der nach dem Bezug, den derselbe auf die gnostischen Lehren hat, nichts anders sagen kann, als daß er mit zum göttlichen Wesen nothwendig gehöre. Dies bestättiget auch noch der 18te Vers, in welchen er den Logos zugleich auch Monogenes nennet. — Ferner den, der in des Vaters Schloß sitzet. Lauter mystische Ausdrücke, nach der Sprache der Gnosticker, wenn sie die Anzahl der Aeonen aus Gott, und ihre Stufenfolge lehren, und besonders die Art ihres Entstehens, und ihres Daseyns demonstriren wollten. Von allen andern aber bestättiget diese Auslegung der 16te Vers, in welchem dem Logos die Fülle, oder das Pleroma selbst beygelegt wird, welches nach der Lehre der Gnosticker der vollkommenste Gott nur allein besaß.

3) Behauptet Joannes mit ausdrücklichen Worten, daß der Logos selbst Gott sey. Widerspricht mithin, daß er vom Monogenes erschaffen, und dieser wieder vom höchsten Gott erschaffen sey, und macht ihm nicht allein zum höchsten Gott selbst, sondern behauptet auch, daß der Logos und der Monogenes, und das Pleroma (welche die Gnosticker in ihren Lehren und Erdichtungen unterschieden) eine und eben dieselbe Person sey.

4) Durch eben diesen Logos sey auch die Welt erschaffen worden. Schon die gesunde Vernunft giebt es an die Hand, daß das: durch jemanden erschaffen seyn, nicht heissen könne: er sey Werkzeug zu der Schöpfung gewesen, sondern die Ursache derselben selbst. Denn nur Gott kann eine Welt schaffen, und schaft durch seinen Willen allein. — Alltägliche gewöhnliche Begriffe, die wir von Gott nothwendig haben müssen! — Wie höchst ungeräumt also der Gedanke, daß Gott erst jemanden ausrüsten solle, und dieser denn erst die Welt schaffen? — Statt daß Gott durch seinen Willen, und sein Wort mit einmal eine Welt schaffen kann. Mithin muß dieser Ausdruck so viel heissen, als daß der Logos die Welt erschaffen habe. Auch bestätiget diese Erklärung der gnostische Satz selbst, dem dieser entgegen gesetzt ist. Nach jenem soll nämlich die Welt durch den Aeon Demiurgos geschaffen worden seyn, der den vollkommensten Gott nicht erkannte, und wider den Willen, und die Absicht Gottes, die Welt schuff, mithin nicht von ihm ausgerüstet, nicht sein Werkzeug zur Schöpfung seyn konnte, — sondern die Ursache der Schöpfung selbst war. Joannes erklärt also den Logos hier für den eigentlichen Schöpfer der Welt, und widerspricht dadurch den gnostischen System, nach welchen der Welt-

Schö-

Schöpfer und der Logos, ein Paar ganz verschiedene Wesen sind. Es ist also nun der Logos nach der Lehre Joannes nicht allein Gott den Namen nach, sondern auch Gott nach einer Eigenschaft, die nach allen vernünftigen Begriffen, kein andres Wesen, als der höchste Gott selbst haben kann, und der Logos ist zugleich Weltschöpfer, zugleich Monogones, zugleich Pleroma. Also Logos und der höchste Gott, der eine Welt geschaffen hat, sind eins.

5) Endlich dieser Logos ist Fleisch geworden. Das ist hat eine menschliche Natur angenommen, sey mit den Menschen umgegangen, habe gelehrt, und nach der übrigen Geschichte, ihre Sünden auf sich genommen, gestorben, wieder auferstanden, und zum Himmel gefahren, die Menschen dadurch Vergebung ihrer Sünden, und neue Kraft den Willen Gottes zu erfüllen, verschaft, und seine Schüler, die er auf der Erde zurück ließ, mit übernatürlichen Gaben ausgerüstet, daß sie seine Lehre verbreiten, und mit göttlichen Beweisen, bestättigen konnten.

Alles also, was nun in diesen verschiedenen Sätzen liegt, besteht darinn: Daß der, nach dem gnostischen christlichen System, sogenannte Aeon Logos, zugleich auch ihr Aeon Monogenes, zugleich ihr Aeon Demiurgos, oder Weltschöpfer, und zugleich Pleroma, oder der höchste vollkommenste Gott sey, der sich mit einer menschlichen Natur vereiniget, oder dieselbe an sich genommen habe. — Oder die armseeligen gnostischen Vorstellungen weggelassen, und statt auf kindische Erdichtungen und Unsinn — vielmehr auf reelle Begriffe angewandt: Daß das übernatürliche oder übermenschliche, was in Christo gewesen, der Höchste von Ewigkeit her dagewesene Gott, der die Welt erschaffen hat, sey, welcher sich mit den Menschen Jesus vereiniget habe, und daß dieses zum göttlichen Wesen nothwendig gehörige Wesen v. 1. 2. 16. dennoch von Gott unterschieden ist, nach dem ersten Vers, in welchem eben dieses beschriebene göttliche Wesen bey Gott ist. — Daß es mithin in dem einigen göttlichen Wesen, mehrere Personen gebe.

So unbegreiflich nun auch diese Lehren dem Sir John Bunckel, wie allen übrigen Menschen seyn mögen, so gewiß und wahr sind sie doch, und so gewiß ist alles, so wohl dieser, als vielen andern Stellen der heiligen Schrift, die von dieser Materie handeln, entgegen gesetzte, es sey Arianische oder

Socinianische Vorstellung der Person Christi, Irrthum, und um desto gefährlicher Irrthum, in mehrern Einfluß diese Lehren aufs Ganze der Religion haben. Eben so wenig werden auch die unbedeutenden Declamationen von Mystischen, unverständlichen in der Religion, wovon wenigstens ein Drittheil des elenden Romans angefüllet ist, und welches der Grund, alle, in der heiligen Schrift geoffenbarte Geheimnisse auszutilgen, seyn soll, jemanden wichtig scheinen können, da es jedem Menschen, der nicht ganz besondere grosse Ideen von seinem Verstande hat, handgreiflich seyn muß, wie viel unbegreifliches für uns und jedes Geschöpfe in Gott seyn muß, da der Abstand nicht geringer, als Ewigkeit, Unabhängigkeit, und Vergänglichkeit und Abhängigkeit ist.

L. Neumann.

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

10tes Stück.

Sonnabends, den 6ten März. 1779

Von einem ohnlängst bekannt gemachten, und nun durch neuere Versuche mehr bestätigt scheinenden, Verwahrungs-Mittel gegen die Pocken und anderen Krankheiten der Kinder.

Die Arzeneykunde, diese Wohlthäterinn des menschlichen Geschlechts, die so manches Elend verscheucht, und trübe, bittere, leidenvolle Tage der Menschheit wieder aufhellt und Freude da wieder aufkeimen läßt; wo alle Hofnung glücklicherer Zeiten unter dem Drucke schmerzhafter Empfindungen, und niederschlagender Gefühle, mit dräuender Gefahr des Todes begleitet, vergraben zu seyn schien, soll sich nicht allein, und Ausschliessungsweise, mit Heilung würklicher Krankheiten beschäftigen, sondern auch wo möglich, bis zu den Entstehungs-Ursachen, derselben eindringen. Es bleibt daher immer ein rühmliches Geschäfte der Aerzte, denen ersten Veranlassungen, Ursachen und Quellen der Krankheiten nachzuspähen, um sie in ihren Anfängen zu zernichten, ihren Ausbruch zu hindern, oder doch, ihrer Allgemeinheit und Gefahr Gränzen zu setzen. Diese Nachforschung trift aber nun oft auf die grösten und unübersteiglichsten Hindernisse, weil die Natur gerne im undurchdringlichen Dunkel ihre geheime Oeconomie treibt,

und dadurch unserer Geisteskräfte, die sie ausspähen und belauschen wollten spottet. Dann fügt es sich aber auch wol zu weilen, daß durch Analogie geleitet, oder durch gewagte Vermuthung, der auf Erfindung ausgehende Geist des Forschers etwas entdecket und ausrichtet, was man kaum hätte erwarten dürfen, wenn man gewohnt ist alle Entdeckungen als natürliche Folgen angewandten Verstandes und ausgeübten Scharfsinns zu betrachten. Oft giebt ein Zufall, ein Ohngefähr das erste Licht um auf die Bahn und den Weg, zu Entdeckung gemeinnütziger und wohlthätiger Dinge zu kommen. Wer nun einigermassen mit der Geschichte unser Kenntnisse bekannt ist, wird sich hierüber gewiß keine Zweifel erlauben. Diese verschiedene Art, zu Kenntnissen zu gelangen, soll uns daher aufmerksam machen, und uns abhalten einen oder den andern Vorschlag gleich zu verwerfen, wenn er nicht das Gepräge von vorzüglichen Beobachtungs-Geiste, an sich trägt, oder kein Resultat schon bekandter Beobachtung und erwiesener Wahrheits-Sätze zu sein scheint. Vieles ist in seinen Anfängen klein, geringe und ungeachtet wie die mehrsten rohen Producte — aber durch Bearbeitung erhalten sie das Nützliche und Brauchbare — so auch neue hingeworfene Ideen, und Vermuthungen, die durch richtige Untersuchung, Anwendung und Bestimmung einen Werth bekommen können, der ihrer Entstehung, ihrem ersten Anscheine nicht entsprach. Bey dem ersten Aufkommen neuer Muthmassungen dürfen schon Wahrscheinlichkeiten etwas gelten, und wenigstens so viel daß man sie prüfe, und wenn sie denn keine offenbare Ungereimtheiten und völlige Widersprüche einmal erwiesener und bekannter Wahrheiten in sich enthalten, Versuche, und durch vorsichtig angestellte Beobachtungen und Erfahrungen, diesen grossen Lehrerinnen, mancher vorhero nicht begriffener Wahrheiten, ihren Werth oder Unwerth bestimmen. Ich will hiedurch eben nicht so sehr aufmuntern, daß man jeden neuem Einfalle, jeder Anzeige eines sonderbaren Kopfs, so gleich nachgängle, aber allzu schnelle Verwerffung und Verachtung neuer Ideen, die sich mit unsern Theorien, mit unsern Erklärungs-Systemen und Lieblings-Meinungen nicht so fort paaren wollen, mögte ich doch auch gern hindern, weil hiedurch mancher nützlichen Entdeckung ihr Aufkommen erschweret wird. Ueberhaupt gesagt: Die Arzeney-Wissenschaft braucht viele Materialien, und schicken sie sich nicht gleich alle, neue Gebäude damit aufzuführen; so dienen sie doch zur Ausbesserung mancher schadhaften oder schlecht verfertigten Stellen, in denen bereits aufgeführten Gebäuden.

Doch ich lenke ein, und komme auf dem hauptsächlichsten Gegenstand, dieser

ser geringen Abhandlung, nämlich auf ein vorgeschlagenes und neuerdings mit mehrern glücklichen Versuchen bestätigtscheinendes Verwahrungs-Mittel, gegen die Pocken- und andern Krankheiten der Kinder. Es besteht kürzlich in einer sorgfältigen Ausstreichung des Nabel-Stranges neugebohrner Kinder, wodurch das darinn befindliche Blut und Wasser von dem Kinde ab, gegen den Mutterkuchen oder Nachgeburt zugestrichen, und auf diese Weise, von allen enthaltenen Unrathe gereiniget wird. Den förmlichen Handgriff dieser geringen Operation werde ich so fort ausführlicher anzeigen und beschreiben, aber noch vorhero mit wenigen die Geschichte und die allererste Bekanntmachung derselben berühren.

Ohngefähr um das Jahr 1765 wurde in den Zeitungen bekannt gemacht, wie in der Grafschaft Sayn-Hachenberg am Ober-Rhein, eine Hebamme, durch eine gewisse Vorsicht, deren sie sich bey Entbindungen bediente, ein Mittel erfunden die kleinen Kinder, entweder gänzlich vor den Pocken zu schützen, oder wenigsten zu verhindern, daß sie nicht mehr als 9 bis 12 Blattern bekämen, und nie der Gefahr ausgesetzt seyn könnten, an dieser Krankheit zu sterben. Der Priester desselben Dorfs, und andere glaubwürdige Personen, wollten einstimmig bezeugen: daß diese Erfindung oft versucht und von vielen Jahren her in der Anwendung bewährt gefunden sey. Diese Frau versprach ihr Geheimniß andern Hebammen mitzutheilen, wenn man ihr, nach Beschaffenheit des guten Erfolgs, eine verhältnismäßige Belohnung für eine so wichtige Entdeckung zugestehen würde, woran dem ganzen menschlichen Geschlechte so viel gelegen seyn müsse. Wie diese Heb-Amme geheissen, davon schweigen alle Nachrichten die ich deswegen zu Rathe gezogen, und der eben so witzige als grundgelehrte Herr Hofrath Kästner, von welchen ich weiter unten, eine hieher gehörige Anmerkung aufführen werde, nennet sie eine fromme Heb-Amme, deren Namen seines Wissens nicht bekannt geworden, der aber doch gewiß den menschlichen Geschlechte achtungs wehrter seyn sollte, als mancher grosser Name, zu dem sich das Beywort fromme nicht setzen liesse. Eben so unbekannt ist es mir ob diese gute Frau ihr Geheimniß unentgeldlich entdecket, oder ob es ihr würklich abgekauft sey. Nur das weiß ich, daß schon in demselbigen Jahre einige Journale, die eigentliche Methode, welche diese Hachenbergische Hebamme vorzunehmen gewohnt war, deutlich beschrieben und bekannt machten. Hier ist sie, so wie sie kürzlich auch in einigen periodischen Schriften zu lesen gewesen ist.

„Unterdessen daß ein Kind zur Welt „kommt, soll die Hebamme alle Mühe anwenden, ehe das Kind Athem geschöpft

„schöpft, ihrem Däumen auf dem Na-
„bel des Kindes fest anzulegen, und
„unverrückt darauf zu halten: Zugleich
„soll sie mit den Fingern der andern
„Hand, alle Unreinigkeiten aus dem
„Nabel von dem Kinde weg in die Na-
„belschnur zurückstreichen, bis an den
„Ort, wo man verbindet. Dieses Zu-
„rückstreichen soll sie etliche mal wieder-
„holen, denn soll sie die Nabelschnur,
„wie gewöhnlich, und nicht zu nahe
„am Kinde, durchschneiden. Alldie-
„weil sie den Nabel mit den Daumen
„an des Kindes Leib, noch unabläßig
„druckt, soll sie, so bald die Nabel-
„Schnur durchschnitten, solche von dem
„Nabel her, gegen das durchgeschnittene
„Ende zu, zwischen den Fingern noch
„einigemal, oder so oft streichen bis
„keine gelbe Feuchtigkeit mehr heraus-
„zupressen ist, auch mit einen Schwamm
„und laulichtigten Wasser das Ende
„so oft abwischen, bis das Wasser nicht
„mehr trübe davon wird. Zu letzt soll
„sie einen Theelöffel voll Blut, auch
„mehr, aus dem Nabel laufen lassen,
„und ihn dann gehörig unterbinden.
„Diese in der Nabelschnur steckende
„Feuchtigkeit, welche durch das Athem
„holen zu dem Kinde gelangen würde,
„auf die besagte Weise aber von ihm
„abgehalten, und herausgestrichen wird,
„soll der Stoff, und gleichsam der
„Sauerteig zu dem künftigen Blattern-
„Gifte, und zu viel andern Unreinig-
„keiten und Krankheiten sein, wie schon
„die Aerzte in alten Zeiten behauptet.
„Die Hebamme kann bey dieser Ver-
„richtung, um beide Hände frey zu ha-
„ben, sich zugleich der Beyhülfe an-
„derer Weiber bedienen. Sie soll diese
„so nützliche und wichtige Behandlun-
„gen, bey keinem Kinde versäumen.
„Wann sie durch schwere Entbindung,
„verkehrte Lage, oder grosse Schwäche
„des Kindes, daran gehindert würde:
„soll sie doch von diesen Handgriffen,
„so viel ins Werk zu setzen trachten,
„als möglich: aller wenigstens soll sie
„die Nabelschnur von dem Nabel an,
„gegen das abgeschnittene Theil zu,
„streichen, und sonderlich etwas Blut
„herausrinnen lassen, welches ohnehin
„zur Erholung der schwachen nicht ath-
„menden Kinder dienet.“

Dieser Handgriff ist, wie jeder sehen wird, überaus leicht zu bewerkstelligen, und ohne alle Gefahr für ein neugebohrnes Kind in Ausübung zu bringen, was ihn noch empfehlungswürdig macht ist, daß hieraus kein Nachtheil für das Kind zu befürchten stehe, wenn er auch nicht den erwünschten Erfolg, wozu doch immer viel Wahrscheinlichkeit bleibt, haben mögte.

(Der Beschluß künftig.

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

11tes Stück.

Sonnabends, den 13ten März. 1779.

Von einem ohnlängst bekannt gemachten, und nun durch neuere Versuche mehr bestätigt scheinenden, Verwahrungs-Mittel gegen die Pocken und anderen Krankheiten der Kinder.

Beschluß.

Vielmehr muß es immer für ein Kind in allem Betrachte vortheilhaft seyn, wenn man die blutige Feuchtigkeit ausläßt, welche sonst bey der Abbindung des Nabelstranges, zwischen dem Nabel und Knoten, nach der gewöhnlichen Behandlung, zurückbleibt, stockt und nahe an denen, zur Einsaugung seither gewöhnte Gefässe, in Fäulung übergehen muß; und der Theil selbst, der es enthält, wird dadurch zur Fäulniß gebracht, welches aber nicht geschicht, wenn er von dem Blute gereiniget ist; denn nach den Zeugnissen derer die diesen Handgrif beobachten, vertrocknet das abgebundene Stück, und sondert sich nach 6 bis 7 Tagen allererst ab. Der unerträgliche Gestank, des abgebundenen Endes, welcher sich oft den 3 und 4ten Tag bey neugebornen Kindern einfindet, kann jeder mit Geruch begabten Nase überzeugen, daß eine Art von Verwesung hier vorgehe. Wie leicht kann es nun nicht geschehen, daß durch die noch nicht ganz geschlossenen Oefnungen, derer Gefässe des Nabels, wodurch in Mutterleibe das Kind

genährt, und das Blut ihm zugeführt wird, einige Theilgen des in Fäulung gegangenen Blutes, in den Körper eindringen, zu den Strom der Säfte geleitet, und so ein Zunder, zu kommenden Krankheiten erzeugt werden könne. Doch dies blieben nur Muthmassungen und Wahrscheinlichkeiten, wann nicht schon verschiedene Warnehmungen und Erfahrungen einiger Aerzte, denen man, ohne sich einer Ungerechtigkeit, und des lieblosesten Mißtrauens schuldig zu machen, nicht alle Glaubwürdigkeit versagen darf, diese Operation zu der Würde eines Verwahrungs-Mittels erhoben wissen wollten.

Ohne mich weiter hiefür zu erklären, als man für eine scheinbare, und glaubwürdige Sache zu thun schuldig ist, da ich selbst keine Erfahrungen hierüber anstellen können, will ich nur anführen, was verschiedene Aerzte, und andere beobachtet haben. Herr Hofr. Kaempf in Neuwied, der in den Frankfurter gelehrten Zeitungen nahmentlich als ein Freund und Anpreiser, dieses Handgrifs aufgeführt ist, versichert daß verschiedene zuverläßige Wahrnehmungen, dortiger Gegend und anderer Länder, bewiesen hätten, wie alle Personen und ganze Familien, bey denn die vorgeschlagenen Handgrife an den Nabel und Nabelschnur vollständig verrichtet worden, lebenslang von den Blattern frey geblieben wären. Auch soll Herr Salchow zu Meldorf, Doctor und Professor der Provinz Süder Dithmarsen, nun schon seit 8 Jahren diesen Handgrif in seiner Gegend haben ausüben lassen, bey allen denen Kindern, an welchen solches geschehen, an der Zahl 260 habe sich der gute Erfolg bestättiget, denn sie wären ohne Ausnahme mitten in den stärksten daselbst graßirenden Blatterseuchen, worinnen viele Kinder, an denen dieses nicht verrichtet worden, schrecklich von den Pocken gelitten, völlig frey geblieben. Dieser Arzt ist dabey auch der Meinung, daß in diesem, aus dem Nabel des Kindes heraus zustreichenden Blute, zu gleich der Zunder zu noch viel andern Verunreinigung des Bluts verborgen sey. Durch Einimpfung der Blattern bey Kindern, an denen besagtes geschehen, die Sache weiter zu prüfen wünscht er; hat aber dazu noch nicht Gelegenheit gehabt. *) Die Neigung der Thiere, den Nabel ihrer Jungen durch langes fleißi-

*) Hier kann ich nicht umhin eine Anwendung zu machen. Ein in hiesiger Gegend in ansehnlicher Bedienung stehender Adelicher, hat an einen seiner Kinder, verschiedene mal die Impfung der Pocken vornehmen lassen, es ist aber nie ein Ausschlag erfolgt, man will sich hiebey genau erinnern, daß dieses Kind, bey seiner Geburth, eine gewis-

fleißiges Lecken und Aussaugen von diesen schädlichen Blute zu befreien, ehe sie ihn trocken werden lassen, scheint ihm auch einige Aufmerksamkeit wehrt zu seyn. Der grosse Lehrer der Entbindungs-Kunst in Paris, Herr Levret hat ebenmäßig den grossen Nutzen dieses Handgrifs, und seine Warnehmungen darüber bekanntgemacht. — Auch hat der Oberste Wund-Arzt in der Insel Cayenne Herr Bajon in seiner, in vergangenen Jahre herausgegebenen Geschichte dieser Insel, beobachten wollen, wie kein einziges Kind daselbst, dessen Nabel auf mehr besagter Weise, auf das sorgfältigste und vollständigste behandelt worden, von den Kinnladen-Krampf ergriffen sey, da doch daselbst, ohne dieses Mittel, sehr viele Kinder von solchen schrecklichen Uebel, meist vor den 9ten Tage hingeraft worden. Diese fürchterliche Krankheit ist in einigen warmen Ländern sehr allgemein und ist allen Neugebornen, die damit befallen werden, fast immer tödlich. Um noch zu beweisen daß die Meinung, wie eine mässige Verblutung aus dem Nabel der Neugebornen, gegen die Gefahr der Blatterung und übrigen Kinderkrankheiten etwas ausrichten können schon längstens, und so gar in vergangenen Jahrhunderte geherscht habe, so muß ich noch einer Anmerkung des berühmten Herrn Hofr. Kästners Erwähnung thun, welche dieser auf alles, was dem Reiche der Gelehrsamkeit angehet, aufmerksame Gelehrte, schon in dem Jahr 1765 bey Gelegenheit der Ankündigung des oftmals erwähnten, Handgrifs der Hachenbergischen Hebamme, in den beliebten Hannöverschen Magazin einrückte. Dieser fleißige und scharfsinnige Mann, hatte in einen Buche, welches den Titel führt: „Ausführliche Beschreibung des Meißnischen Obererzgebürges" folgende Stelle vorgefunden, und machte sie als eine Beobachtung, welche jener Behandlung viel scheinbare Hofnung eines glücklichen Ausgangs verspräche, so fort bekannt — sie lautet also:

„Anno 1659 verunglückte ein neu„gebornes Kind glücklich. Die Weh„mutter hatte des Kindes Nabel zwar „gebunden, aber hernach aus Uebere„lung, die Nabelschnur nicht über, son„dern unter dem Bande am Leibe abge„schnitten, und, ohne dieses zu bemer„ken, das Kind eingehüllet und in eine „Backmulde gelegt. Eine Nachbarin

se Menge Bluts durch den Nabel-Strang verloren habe. Die Zutreffung dieses Umstandes, mit der einige mal vergeblich angestellten Inoculation giebt doch immer einen Beytrag zu der Vermuthung, daß ein mäßiger Blutfluß aus der Nabel-Schnur, ein Vorbauungs-Mittel gegen die Pocken werden könne.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0677
DFG

„will nach dem Kinde sehen und findet „es tödlich erblaßt, erschrickt darüber, „und bindet es eilends auf; da liegt „das Kind mit offenen Nabel in lau„ter Geblüte, darauf es den schnell ver„bunden und gerettet wurde. Da es „nun erwuchs, hatte es diesen Vortheil „daß es, in der damals graßirenden „Blatterseuche, kaum 20 Blattern be„kam und bald genaß. Daher ist „wahrscheinlich, daß eine mäßige Blut„lassung aus der Nabelschnur, den „ex Uteri Sentina besorglichen Kinder „Krankheiten ziemlichen Abbruch „thue.“

Aus allen diesen vorgelegten Bemerkungen, Beobachtungen und Erfahrungen, ist denn doch so viel ersichtlich, daß es keine tadelhafte Leichtgläubigkeit zu nennen sey, wenn man sich einige Hofnung, wie die Ausübung der Hachenbergischen Methode neugeborne Kinder zu behandeln, von Nutzen auf die minder Gefahr der Kinder-Krankheiten seyn mögte, erlaubt. Nur eine grössere Allgemeinheit in der Ausübung dieser Operation, wird es am besten und sichersten entscheiden können, ob diese Entdeckung die grosse, wohlthätige und wünschenswehrte Folge für die Menschheit haben werde, die Krankheiten der Kinder zu vermindern oder gutartiger zu machen, oder wol gar diejenige zu zernichten und auszurotten die fast ärger wütet als die Pest, und für ein allgemeines Erbtheil der Menschen-Kinder bis lang gehalten wird. Zu dieser allgemeinen Ausübung, wollte ich durch diese Blätter aufmuntern, und meinen warmen Wunsch äussern, aufmerksamer als bisher auf jenem Vorschlag zu seyn, auch diesen Handgriff, wo möglich, zu einem allgemeinen Gesetz, der Heb-Ammen zu machen. Auf diese Weise könnten vielleicht die Freunde der gänzlichen Ausrottung der Pocken, noch einstens über alle Zweifler triumphiren, so wie jetzt ein jeder Zweifler, nach dem sonstigen Vorschlägen, durch eine Menge wiedriger Erfahrungen sie zu widerlegen im Stande ist.

Spangenberg.

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

12tes Stück.

Sonnabends, den 20ten März. 1779.

Ueber eine Anekdote von dem Erfinder des Schachspiels.

Die Erfindung des Schachspiels ist unter andern durch eine Anekdote berühmt, die man von dem Erfinder desselben erzählt. Er forderte zur Belohnung für seine Erfindung eine Anzahl Waitzenkörner, von der es sich nach vorgenommener Berechnung derselben auswies, daß sie auf keine Weise zusammengebracht werden konnte. In den Lehrbüchern der Mathematik, wo zuweilen auch dieser Anekdote, als des ältesten Beyspiels einer Rechnung, bey welcher der Progreßionalcalcul angewendet werden muß, gedacht wird, kann die sonst leichte Rechnung, durch welche dis gefunden wird, nicht ausführlich dargelegt werden, weil sie eigentlich nur die Neugierde befriedigt. Eher verdient sie in einen Wochenblatt, das zur Unterhaltung dienen soll, eine Stelle, und ich will es versuchen, sie hier so deutlich, als es möglich ist, vorzulegen.

Die Anekdote selbst erzählt ein arabischer Schriftsteller, und Wallisius *) und neuerlich Herr Hofrath

M Kar-

*) In seinen operibus mathemat. P. I. Cap. 31.

Karsten *) haben eine kurze Berechnung darüber gegeben, deren ich nachher gedenken werde. Die Geschichte ist kürzlich folgende:

Der Erfinder des Schachspiels Sessa Ebn Daher, ein Indianer, machte dem Könige Shehram seine Erfindung bekannt. Der König bot ihm für dieselbe eine Belohnung an, und überließ es ihm, sie zu bestimmen. Sessa bat sich so viel Waitzen aus, als die Summe von Körnern betragen würde, wenn er für das erste Feld des Schachbretts 1, für das zweyte 2, für das dritte 4, für das vierte 8, u. s. f. für jedes folgende Feld zweymal so viel Körner als für das vorhergehende erhielte. Der König nahm diese Bitte ungnädig auf, denn er sahe sie für eine Verachtung seiner Gnade an, weil sie nach seiner Meynung eine Kleinigkeit beträfe. Sessa aber bestand auf seiner Bitte, und der König befahl, ihm den Waitzen auszuliefern. Er erstaunte aber, als man ihm durch die vorgelegte Rechnung bewies, daß so viel Waitzen, als Sessa verlangt habe, auf der ganzen Erde nicht zu finden sey, und er bewunderte den Erfinder des Schachspiels noch mehr wegen seiner sinnreichen Bitte, als wegen seiner Erfindung.

Die Zahlen, welche die Menge der für jedes Feld des Schachbretts von Sessa verlangten Körner ausdrucken, stehen in einer geometrischen Progression, deren erstes Glied 1, der Exponent 2, und die Summe der Glieder 64 ist, weil bekanntermassen das Schachbrett 64 Felder hat. Wer mit den Progreßionalcalcul bekannt ist, wird also leicht finden, daß die Zahl, welche die Menge aller Körner, die Sessa verlangte, ausdruckt, die 64 Potenz der Zahl 2 ist, weniger 1. Etwas weitläuftiger würde man, wenn man in dieser Rechnungsart nicht geübt wäre, eben diese Zahl dadurch finden, daß man durch die fortgesetzte Multiplication mit 2 die Anzahl der Körner für jedes Feld des Schachbretts berechnete, und sämtliche Producte nebst dem ersten Gliede summirte. Man mag nun nach der einen oder der andern Art rechnen; so findet man, daß die von Sessa verlangte Belohnung 18'''446744''073709'551615 Waitzenkörner betrug.

Herr Hofrath Karsten giebt a. a. O. die Bestimmungen an, durch deren Hülfe man überhaupt einen Begrif von der ungeheuren Grösse dieser Menge Waitzenkörner bekommen kann. Es findet sich, daß sie, wenn man eine englische Meile 5280 Fuß lang annimt, einen Raum von mehr als 272 englische Cubikmeilen einnehmen würden. Stellt man sich, weil man nicht eben an die Vorstellung einer Höhe, die

*) In seinem Lehrbegrif der gesamten Mathematik. Th. 2, §. 220.

die eine Meile beträgt, gewöhnt ist, die ganze Menge Körner in einen Raum von prismatischer Figur aufgeschüttet vor, dessen Höhe nur 5 rheinländische Fuß, und also bequem zu übersehen wäre; so würde, wie sich durch eine leichte Rechnung ergiebt, *) eine Fläche von dieser Menge Körner bedeckt werden, die merklich grösser ist, als die Fläche von ganz Deutschland, wenn man diese als eine Ebene ansehen wollte.

Diese und ähnliche Berechnungen sind nun, wie gesagt, hinlänglich, um einen Begrif von der ungeheuren Grösse der genannten Menge Waitzenkörner zu geben. Allein, daß es völlig unmöglich gewesen, weder mit einmal, noch auch selbst in vielen Jahren die Forderung des Sessa zu erfüllen, erhellet aus denselben wenigstens nicht geradezu, und dis wird doch eigentlich behauptet. Am vollständigsten und deutlichsten aber ergiebt sich dis, wenn man die Grösse des Ackers berechnet, auf welchem so viel Waitzen, als Sessa verlangte, gewonnen werden könnte, und selbige mit der Grösse der Oberfläche der Erde, vergleicht. Ich will den Gang dieser Rechnung, und ihre Resultate hier vorlegen.

Die gefundene Anzahl Körner muß natürlicher Weise zuvörderst in Scheffeln ausgedruckt werden, und ich wähle dazu das hiesige Scheffelmaß. Da mir indessen nicht bekannt ist, daß man den körperlichen Inhalt sowol, als das Gewicht mecklenburgischer Scheffel für jede Art von Getraide nach hier gebräuchlichen Magssen unmittelbar und so genau bestimmt hat, als es mit englischen Scheffeln geschehen ist; so finde ich durch folgende Bestimmungen, wie viel obige Summe von Körnern nach hiesigen Scheffelmaß austragen würde.

Ein londoner Scheffel Waitzen wiegt 64 englische Pfunde oder 768 Unzen, indem 12 Unzen auf 1 Pfund gerechnet werden. Eine Unze aber wiegt 20 Sterlinge, und 1 Sterling soll nach einem englischen Gesetz vom Jahr 1302 das Gewicht von 32 wohl ausgetrockneten und aus der Mitte der Aehren genommenen Waitzenkörnern haben. Eine Unze würde also 640 solcher Körner wiegen, woraus folgt, daß zu einem londoner Scheffel Waitzen 491520 Körner gehören. Wird also die oben gefundene Anzahl Körner

*) Man verwandelt den Raum von 272 engl. Cubikmeilen in rheinl. Cubikfuß, und sucht alsdenn die Grundfläche eines Prisma, dessen Höhe 5 Fuß, und dessen körperlicher Inhalt diese Summe von rheinl. Cubikfussen beträgt. Man findet diese Grundfläche in rheinl. Quadratfussen, welche sich denn leicht in geographische Quadrat-Meilen verwandeln und mit der bekannten Fläche von Deutschland vergleichen lassen.

mit dieser dividirt; so findet sich, daß die Summe Körner, welche Sessa verlangte 37''529996'894754 londoner Scheffel betrage.

Ein londoner Scheffel faßt ferner 1848 londoner Cubikzoll, und nach den Krusischen Verzeichnisse der Korn-Maasse enthält ein mecklenburgischer Scheffel 1821 Cubikzoll, pariser Maaß. Nun verhält sich ein pariser Fuß oder Zoll zum londoner, wie 14400 zu 13516, oder wie 3600 zu 3379, folglich die Cubikzolle, wie die Würfel dieser Zahlen, das ist, wie 46656'000000 zu 38580'208939. Ich nehme anstatt dieser grossen Zahlen, weil hier ohnehin keine Genauigkeit in der Rechnung nöthig ist, nur an, daß der pariser Cubikzoll sich zum londoner, wie 4666 zu 3858 verhalte, oder daß 4666 londoner 3858 pariser Cubik-Zolle betragen, woraus sich durch die Regel de tri *) ergiebt, daß obige 1848 londoner 1528 pariser Cubik-Zolle ausmachen. Es verhält sich folglich ein londoner Scheffel zu einem mecklenburgischen, wie 1528 zu 1821, und 1821 londoner sind 1528 mecklenburgische Scheffel. Durch die Regel de tri findet sich hieraus, daß die oben genannte Anzahl londoner Scheffel 31''491397'723879 mecklenburgische Scheffel betrage.

*) Wenn man die letztere Bestimmung wählt; so rechnet man nach der geraden, wählt man aber das Verhältniß selbst; so rechnet man nach der umgekehrten Regel de tri.

(Der Beschluß künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

13tes Stück.
Sonnabends, den 27ten März. 1779.

Ueber eine Anekdote von dem Erfinder des Schachspiels.

Beschluß.

Ich will nun einen Acker annehmen, der im Durchschnitt das sechste Korn giebt, und auf 100 hiesige Quadratruthen 1 Scheffel Aussaat rechnen. Wollte man andere mögliche, nur nicht ganz unwahrscheinliche, Bestimmungen wählen; so würde aus der nach denselben zu führenden Rechnung eben das erhellen, was ich durch meine Rechnung zeigen will. In jeden Fall würde sich nämlich zeigen, daß es schlechterdings unmöglich war, die Forderung des Sessa zu erfüllen.

Nach meinen Voraussetzungen würde also der Acker, auf welchen obige Summe von Scheffeln gewonnen werden könnte, den sechsten Theil dieser Summe, oder 5,248566,287313 hiesige Scheffel Aussaat erfordern, und der Acker müßte 524,856628,731300 hiesige Quadratruthen groß seyn.

Die Grösse dieses Ackers läßt sich mit der ganzen Oberfläche der Erde folgendergestalt vergleichen. *)

*) Ich führe die folgenden Bestimmungen, durch welche der Inhalt der Oberfläche der Erde gefunden wird, deswegen an, weil dieser Inhalt in den niedrigen Ziffern häufig verschieden angegeben wird.

Wenn man die Erde für eine Kugel annimmt, deren Durchmesser die mittlere arithmetische Proportionalzahl zwischen der Erdaxe und den wahren Durchmesser des Aequators ist; so beträgt dieser mittlere Durchmesser nach Maupertuis 6544040 Toisen. *) Eine geographische oder teutsche Meile hält folglich 3807,2 Toisen, **) und die genannte Länge des mittleren Durchmessers der Erde beträgt also 1719 geographische Meilen. Nach dieser Voraussetzung, und nach Regeln, welche die Geometrie lehret, ***) findet sich die Grösse der ganzen Oberfläche der Erde zu 9282600 geographische Quadratmeilen. Diese müssen also mit den oben angezeigten Quadratruthen verglichen, folglich müssen letztere in geographische Quadratmeilen verwandelt werden. Ich thue dis durch Hülfe des rheinländischen Maasses, weil dieses nebst den pariser Maaß in der Mathematik am häufigsten gebraucht wird. Es hält aber eine geographische Meile 23643 rheinländische Fuß, ****) folglich eine geographische Quadratmeile 558991449 rheinländische Quadrat-Fuß oder 3881885 rheinl. Quadrat-Ruthen. Ich habe oben hiesige Quadratruthen angenommen. Ob nun wol die Rechnung, die hier, wie leicht einzusehen ist, nicht sehr genau geführt werden darf, nichts von ihrer Gültigkeit zu dem zu führenden Beweise verlieren würde, wenn ich die hiesigen Quadrat-

*) Nach Maupertius beträgt nämlich die Erdaxe 6525600, und der wahre Durchmesser des Aequators 6562480 Toisen, oder französische Ruthen, deren jede 6 pariser Fuß enthält.

**) Eine geographische Meile ist der 15te Theil eines Grades oder des 360sten Theils des Umkreises eines größten Cirkels der Erdkugel, folglich der 5400 Theil des Umkreises des Aequators. Sucht man also diesen aus den obigen mittleren Durchmesser, und dividirt die kommende Zahl mit 5400; so hat man die Grösse einer teutschen Meile.

***) Bey der Aufgabe: Die Fläche einer Kugel aus ihren Durchmesser zu finden. Karstens Lehrbeg. Th. 1. Band 1. §. 394.

****) Diese Zahl findet sich aus dem obigen, wenn man die oben angeführten 3807,2 Toisen oder 22843 französische Fusse in rheinländische verwandelt. Es verhält sich aber der pariser Fuß zum rheinländischen, wie 14400 zu 13913, oder 14400 rheinländische sind 13913 pariser Fuß.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0684
DFG

Quadratruthen auch für rheinländische in diesem Fall gelten liesse; so will ich doch, um regelmäßig zu verfahren, genauer gehen, und die oben gefundene Anzahl hiesiger Quadratruthen zuvörderst in rheinländische verwandeln. Es verhält sich aber eine hiesige Ruthe zur rheinländischen, wie 12900 zu 13913, folglich die Quadratruthen, wie 166410000 zu 193571569, wofür man hier überflüßig genau das Verhältniß 16641 zu 19357 setzen, oder annehmen kann, daß 19357 hiesige 16641 rheinländische Quadratruthen betragen. Mit Hülfe dieses Verhältnisses findet sich nun durch die Regel de Tri, daß die oben genannte Menge hiesiger Quadratruthen 451,213471,029476 rheinländische Quadratruthen ausmachen. Wenn nun diese endlich nach der obigen Angabe in geographische Quadrat-Meilen verwandelt werden; so kommen 116,235661 geographische Quadrat-Meilen.

Vergleicht man diese gefundene Grösse des Ackers, auf welchen die von Sessa verlangte Menge Waitzen gewonnen werden könnte, mit der oben gefundenen Grösse der ganzen Oberfläche der Erde, so findet man, daß diese mehr als 12½ mal kleiner ist, woraus also augenscheinlich genug erhellet, daß die Forderung des Sessa unmöglich erfüllt werden konnte.

Man könnte noch die Frage aufwerfen, in wie viel Jahren so viel Waitzen auf der Erde wirklich gewonnen werden könnte, als Sessa forderte. Dis liese sich etwa folgendergestalt finden.

Süßmilch *) nimt nach Struycks Bestimmung an, daß der bewohnte Theil der Erde ¼ der ganzen Fläche derselben, der zum Acker- und Gartenbau aber bestimmte Theil der Oberfläche der Erde wieder ⅔ vom bewohnten Theil, folglich ⅙ der ganzen Oberfläche sey. Ich will annehmen, daß ⅐ hievon für den Waitzenbau bestimmt werde, worin ich ohne Zweifel noch zu viel annehme. Es sey indessen ⅐, so beträgt dis $\frac{1}{168}$ der ganzen Erdfläche, oder 515700 Quadratmeilen. Dieser Raum ist mehr als 225 mal kleiner als die oben gefundene Grösse des Ackers, woraus folgt, daß jährlich auf der ganzen Oberfläche der Erde nur höchstens der 225ste Theil der Menge Waitzen gewonnen werde, welchen Sessa verlangte. In einen Zeitraum von 225 Jahren erndtet man erst so viel, und wenn man denjenigen Theil des jährlichen Gewinnstes abrechnet, der wieder zur Aussaat verwendet

*) In seiner göttlichen Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. Th. 2. Cap. 20. §. 373. 374.

wendet werden muß; so findet sich, daß Sessa nach mehr als 270 Jahren kaum hätte befriedigt werden können, wen auch dem Könige Shehram der jährliche Gewinnst von Waitzen auf der ganzen Erdfläche zu Befehl gestanden hätte.

Wenn Rechnungen von der Art, als die hier dargelegte ist, ausser dem, daß sie zur nicht unangenehmen Unterhaltung, vielleicht auch zur Erholung dienen, auch keinen andern Nutzen hätten, als den, daß sie lehren, nicht alles gleich für möglich zu halten, was bey dem ersten Anblick es zu seyn scheint; so wären sie erheblich genug, um einige Augenblicke sich mit ihnen zu beschäftigen. Es ist bekannt, daß selbst Archimedes, indem er durch seine erfundene Maschine sich die Erde bewegen zu können zutrauete, wenn es möglich wäre, ausserhalb derselben zu stehen, jenen Fehler beging; ein Beweis, daß es zuweilen nicht leicht sey, ihn zu vermeiden.

Die Mathematik liefert übrigens mehrere Beyspiele solcher Rechnungen und eine Sammlung derselben würde eher den Namen mathemathischer Belustigungen verdienen, als eine Menge Spielwerke und zum Theil Taschenspielerkünste, die Herr Guyot, zu keiner sonderlichen Ehre der Mathematik, zu mathematischen Belustigungen rechnet.

Hecker.

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

14tes Stück.

Sonnabends, den 3ten April. 1779.

Faunae Meclenburgicae Specimen.

oder

Mecklenburgische Thiergeschichte

des Ersten Abschnitts. Erste Probe.

Eine Thiergeschichte Mecklenburgs zu entwerfen, ohne alle Vorgänger, und ohne sich eine Unterstützung versprechen zu dürfen, ohne auf die Hülfe anderer rechnen zu können? vielleicht ein zu kühnes Unternehmen, von dem man sich wenig Fortgang, und noch weniger Vollständigkeit prophezeyhen kann. Mag es seyn, eben darum ist es Probe, Entwurf, Versuch, Aufmunterung für Andere. So lange man nichts ganzes liefern kann, muß man Bruchstücke sammlen. Nur nach grade, und nach vielen kleinen Versuchen kann man seinen Blick auf das Ganze werfen. Es bedarf also keiner Entschuldigung, wenn Unvollständigkeit und Mangel einigen Aufsätzen eigen seyn werden, die diese Blätter füllen sollen, genug wenn nur allmählig Vorarbeiten entstehen, durch die die Naturgeschichte Mecklenburgs ergänzet werden kann. Habe ich meinen Endzweck erreicht, das Studium der Naturgeschichte im ganzen meinen Zuhörern annehmlich genug vorzustellen: so kann ich mir ja auch wohl eine Neigung zur Vaterländischen Naturhistorie bey

meinem Leser zu erwecken, versprechen. Noch liegen alle unsere Schätze ungenuzt, und unsere natürlichen Körper haben noch nie einen Verzeichner gefunden. Es ist gewiß, daß Mecklenburg ein reiches Land ist, welches aus allen 3. Reichen der Natur, eine beträchtliche Menge von Bürgern in sich ernährt, aber dem ohngeachtet sehen wir die unzähligen Kräuter und Pflanzen aufkeimen, blühen, und verwelken, ohne uns um ihre Beschaffenheit, Unterschied und Nutzen zu bekümmern; wir bearbeiten jährlich die Erde, ohne die verschiedenen Erd und Steinarten systematisch kennen zu lernen, und wir jagen in unsern Wäldern, wir schiessen unsere Vögel und leben von den Fischen unserer Gewässer, ohne je auf den Gedanken zu geraten ihre Anzahl zu verzeichnen. Ob diese Kenntniß wichtig ist, ob sie dem Lande ersprießlich, und ob wir bey der Bearbeitung dieses Fachs wahren Vortheil und Nuzzen zu erwarten haben? das bedarf wohl keiner Antwort, und keines weitläuftigen Beweises. Nichts kann überflüßiger seyn als in unsern Tagen eine Apologie der Naturgeschichte zu schreiben, oder ihren Einfluß auf das Glück eines Staats, und ihren Nutzen für die Bürger desselben mit ausführlichen Beyspielen erhärten zu wollen. Ich muß mich rechtfertigen, daß ich den Zustand unserer einheimischen Naturgeschichte und deren Cultur so dürftig vorgestellet habe. In der Kräuterkunde ist bisher noch zum mehresten gethan worden, aber auch dies nur durch zween Männer deren Bemühung alle übrigen ruhig zugesehen haben, ohne auf ihre fernere Unterstützung den geringsten Bedacht zu nehmen. Der Herr Doctor Schulze in Friedland hat einen kurzen Catalogum unserer Pflanzen seiner Inaugural Dispüte angehängt; allein er erkennet selbst die Unvollständigkeit dieser seiner Arbeit. Mit mehr als herkulischer Mühe und mit unaussprechlicher Gedult arbeitet einer unserer verdienstvollesten Prediger an einem raisonnirenden Verzeichnisse der Pflanzen Mecklenburgs. Die Anzahl der von Ihm zusammengelesenen Gewächse übertrift alle Erwartung, und ist von der einen Seite ein Beweis unsers Reichthums, von der andern aber ein Merkmahl des ausnehmenden Fleisses dieses schätzbaren Mannes, der blos durch eigenen Trieb angefeuret, ohne Gehülfen, und ohne besondere Unterstützung, in seinen Nebenstunden eine solche Sammlung veranstaltet hat, deren dermaleinstige Bekanntmachung dem Vaterlande zur Ehre gereichen wird. So wäre denn von dem lebhaften Eifer eines solchen Freundes der Naturgeschichte, wie der Herr Pastor Tode zu Pritzier ist, für die Botanik in der Folge vieles, ja alles zu erwarten. Desto schlechter aber ist es mit den andern beyden Theilen bestellet, ja hier fehlet noch sogar der erste Schimmer einer Hofnung zur Aufnahme dieser

ser Wissenschaften in Mecklenburg. Freylich sind schon hin und wieder ansehnliche Cabinette von einheimischen Mineralien anzutreffen, aber noch sind es ungeordnete Haufen, die in einem Districkte von einigen Meilen gesammlet worden, und an ihrer Benutzung ist noch wohl fürs erste nicht zu gedenken. In der Zoologie endlich ist bisher noch nichts — gar nichts geschehen.

Zu diesen letzteren also meine Beyträge, um den ersten Grund zu legen, worauf andere fortbauen mögen, um die Zahl der mir bekannten Thiere in Mecklenburg anzugeben, die andere hernach durch neue Beobachtungen vermehren mögen. Es wird wohl nicht zu läugnen seyn, daß zu keinen von allen den Wissenschaften, die sich mit der Natur und ihrer Untersuchung beschäftigen, so sehr der Beytrag mehrerer und die Hülfe verschiedener nothwendig sey, wie zu der Thiergeschichte. Weder Pflanzen noch Steine verändern ihren Aufenthalt, und ich kann sicher seyn, daß ich an eben dem Orte, diese Körper Morgen wieder finden werde, wo ich sie heute verlassen. Wie weit anders ist es mit den Thieren beschaffen, die bald hie, bald dort angetroffen werden, deren Anzahl weit gröser ist als die Menge der Pflanzen und der Steine. Diese Bürger des Thierreichs zu erhaschen, bedarf es Bedingungen, die der Stubengelehrte fast nie in seiner Gewalt hat. Wer kann die Wälder durchirren, ohne seinen Berufsgeschäften zu nahe zu treten? wer den schnellen Vogel durch das noch schnellere Geschoß ereilen? wer in Sümpfen und Morästen mit Lebensgefahr ein kriechendes Thier beschleichen? wen hat das Glück an dem Ufer fischreicher Seen und Ströme versetzt? Wer darf in dem Schosse der Erde wühlen, um vielleicht ein Würmchen unter einer Pflanze anzutreffen, und wer kann endlich alle Elemente zugleich bewachen, um die Insekten darin aufzuspüren? Zu der Entdeckung der verschiedenen Thierarten bedarf es nicht sowohl der Aufmerksamkeit, der Genauigkeit und der Sorgfalt, nein des Zufals, des Ohngefehrs und der Gelegenheit. Wenn ich hier also öffentlich alle Freunde der Gelehrsamkeit, alle Liebhaber der Naturgeschichte und alle patriotische Männer mit der gehorsamsten Bitte auffordere, mir alle Ihnen zu Händen kommende Thierarten zuzusenden, sie seyn welcher Art sie wollen; so hoffe ich um so mehr eine geneigte Erfüllung dieser Bitte, da die Erreichung einer grossen Absicht dadurch allmählig bewirkt werden kann, und da ein einzelnes Stück ohnehin keinem andern nützlich wird. Daß ich hier nicht um die Mittheilung ganz bekannter Arten, wie einer Maus, eines Sperlings, eines Frosches u. s. w. bitte, verstehet sich wohl von selbst.

Nun muß ich noch etwas zum voraus von der Behandlung meines Vorraths anmerken.

Man theilet alle Thiere in 6 Classen ein, und diese sind Säugthiere, Vögel, Amphibien, Fische, Insecten und Würmer, denn wenn gleich, Klein, Büffon, Brisson und Scopoli unter den neuern, und Aristoteles unter den alten eine andere Eintheilung gewählt haben: so bleibt doch noch jene die Linneische die vorzüglichste. Vermöge dieser Ordnung wird hier zuerst von den Säugthieren, die man auch zuweilen, wiewohl unrecht vierfüßige Thiere nennet, gehandelt.

Die Säugthiere haben insgesammt ein Herz mit zwo Kammern, in ihren Adern bewegt sich ein rothes und warmes Blut, und ihre Jungen setzen sie lebendig auf die Welt. Diese Kennzeichen kommen allen Thieren dieser Classe zu, werden aber bey den übrigen, wenigstens insgesammt nicht angetroffen. Uebrigens haben alle diese Thiere Knochen, sind mit irgend einer Art von Bedeckung versehen, haben Füsse, die mehrsten auch Zähne, bald Hörner, bald einen Schwanz, und endlich besitzen sie alle zusammen Säugwarzen, wodurch sie ihren Jungen die Milch reichen können, weswegen man sie auch im allgemeinen Saugthiere zu nennen pflegt.

Ueber die Stellung der hier aufgeführten Geschlechter und Arten kann ich mich hier nicht erklären, noch weniger rechtfertigen, am wenigsten aber den Grund bemerkbar machen, warum ich bey den Saugthieren die Eintheilung in Ordnungen übergehe. Anzeigen will ich es dennoch, daß eine unvollkommene Aehnlichkeitsfolge hie zum Grunde liegt. Zum Behuf meiner Vorlesungen über die Naturgeschichte der Saugthiere habe ich ein Compendium herausgegeben, und die daselbst beobachtete Ordnung behalte ich bey. Zugleich will ich auch die Geschlechter von denen keine Arten in Mecklenburg anzutreffen sind, doch, wiewohl nur den Namen nach aufführen, um die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

15tes Stück.

Sonnabends, den 10ten April. 1779

Faunae Meclenburgicae Specimen.

oder

Mecklenburgische Thiergeschichte

des Ersten Abschnitts. Erste Probe.

Fortsetzung.

Ich halte eine blosse trockene Nomenclatur für eben so wenig nützlich, wie sie gewiß äusserst ermüdend ist, und meine in der Naturgeschichte unkundige Leser würden nichts unterhaltendes darin finden. In dieser Absicht füge ich die verschiedenen Benennungen in einigen bekannten Sprachen mit hinzu, weil die Erzählung aller gleichbedeutenden Ausdrükken nur zu weitläuftig fallen würde. Die mir bekandten Zeichnungen der Thiere habe ich insgesammt angeführt, und ihren Werth möglichst beurtheilet. In der Beschreibung und Geschichte dieser Thiere mußte ich nothwendig einen Mittelweg erwählen, um nicht zu viel oder zu wenig zu sagen. Förmliche ausgearbeitete Erzählungen von der Thiere Natur, Gestalt, Bildung, Eigenschaften und Nutzen, so wie ich wenigstens die Naturgeschichte behandelt wünschte, und wovon ich Zeither einige Proben in dem Hamburgischen Addreß-Comtoir-Nachrichten gegeben habe, würden bey weiten den Raum dieser

Blätter überschreiten, da in diesen Falle die Geschichte jedes einzelnen Thieres beynahe den mir vergönnten Platz einnehmen würde. Ich habe mich daher begnüget die Charakteristischen Kennzeichen der Thiere genau anzugeben, und das besonders merkwürdige aus Ihrer Geschichte auszuheben. Vorzüglich werde ich den Nutzen, den sie im ganzen, oder in ihren Theilen, haben können, genau zu erörtern, mich bestreben, und die hin u. wieder vorkomenden Vorurtheile und irrige Meinungen von ihnen, es betreffe nun ihre Bildung, oder ihre Natur und Beschffenheit oder ihre Oekonomie, auszurotten suchen.

Erstes Geschlecht. Homo, Mensch.
Zweites Geschlecht. Simia, Affenarten.
Drittes Geschlecht. Papio, Paviane.
Viertes Geschlecht. Cercopithecus, Meerkatzen.
Fünftes Geschlecht. Cebus, Buschschwanz affen Sapacous.
Sechstes Geschlecht. Callitrix, kleine Meerkatzen Sagoine.
Siebentes Geschlecht. Lemur, Gespenster Thiere.
Achtes Geschlecht. Didelphis, Beutelthiere.
Neuntes Geschlecht. Bradypus, Faulthiere.
Zehntes Geschlecht. Myrmecophaga, Ameisenbäre.
Eilftes Geschlecht. Manis, Schuppenthiere.
Zwölftes Geschlecht. Dasypus, Gürtelthier.
Dreyzehntes Geschlecht. Talpa, Maulwurfsarten.

Talpa Europæa Spec. 1 talp.

Maulwurf in Oesterreichischen nennt man es Scheer, Scheermauß, plattdeutsch Mulworm.
Französisch, Taupe.
Englisch, Mole, Want, Moldwarp.
Italienisch, Talpa.

Die erste mittelmäßige Zeichnung von diesem Thiere hat Gesner in seinen grossen Werke de quadrupedib. S. 1055 gegeben, welche beym Jonston tab. 66 nachgestochen worden. Im deutschen Geßnerschen Thierbuch ist S. 257 eine elende Figur, und eine fast noch elendere beym Aldrovandus in seinen digitatis S. 451. Die erste gute Zeichnung trift man in den Meyerschen Thieren im Ersten Theile auf der 2ten Tafel an. Beynahe eben so gut ist die Abbildung beym Haller in seinen vierfüßigen Thieren Tafel 26 A. Büffon hat im 8ten Bande seiner Naturgeschichte oder im 2ten Theile des 4ten Bandes nach der deutschen Uebersetzung es auf der 12ten Tafel abgebildet

bildet, welche schöne Zeichnung in dem Wercke Alessandri e Piedro Scataglia animali quadrupedi raccolti da natura &c. in der ersten Figur der 105ten Tafel des 3ten Theils wieder abgestochen worden. Die neuste, schönste, ausgemahlte Zeichnung haben wir der Bemühung des Hrn. Schrebers zu verdanken, der sie in seiner Saugthieren Tafel 156 geliefert hat. Im vorigen Jahre ist eine eigene ausführliche Beschreibung des Maulwurfs erschienen: De la Faille Naturgeschichte des Maulwurfs.

Dies bey uns so sehr bekannte und gemeine Thiere ist ungefähr 5 Zoll lang, und hat einen unförmlichen, beynahe cylindrischen Körper. Die Charakteristischen Kennzeichen des ganzen Geschlechtes sind die Vordertatzen, welche zum graben geschickt sind, und eine kurze schief liegende Hand vorstellen, die Rüsselförmige Schnauze, und die Zähne. Oben sind 6 unten 8 Vorderzähne. An jeder Seite stehet ein grosser und 4 kleine Hundszähne. Der gemeine Maulwurf unterscheidet sich von den übrigen Maulwurfsarten durch den kurzen abgestumpften Schwanz, und durch die Anzahl der 5 Zehen, sowohl an den Vorder- als Hinterfüssen. Man hat wohl geglaubt, daß diese Thiere ganz blind wären, und einige haben es sogar dadurch beweisen wollen, weil dem Thiere in der Erde das Gesicht nichts nütze, allein sie haben gewiß ganz kleine schwarze Augen, wie Hirsekörner, die aber fast ganz durch die Haare bedeckt werden. Die obere Lefze ist gleichsam doppelt, denn ausser der Verlängerung in eine Schnautze geht ein häutiges Blättchen niederwärts und hängt über die Zähne bis auf die Unterlefze herab. So hat die Natur dafür gesorgt, daß dem Thiere keine Erde ins Maul falle, welches sonst bey der Bewegung des Rüssels zum graben unvermeidlich seyn würde. Die Ohren sind fast nicht von aussen zu sehen. Es ist kein Thier bey dem nach Verhältniß die Zeugungstheile so groß wären, wie beym Maulwurf. Die Farbe des weichen und sanften Pelzes ist schwärzlicht, und je nachdem man das Thier von einer andern Seite ansieht, bald glänzend Aschfarben bald kohlschwarz und beym streichen giebt er einen weißlichten Wiederschein. Das Haar hat beständig etwas fettiges an sich.

So schlecht das Gesicht und Gehör beym Maulwurfe ist, so gut ist sein Gefühl und so vortreflich sein Geruch. Das Thier ist sehr hitzig, und hat einen ausnehmenden Trieb zur Begattung, welches seine Bildung auch schon verräth. Je lockerer die Erde ist, desto lieber wohnen diese Thiere darinn deswegen finden sie sich auch so häufig in unsere Gärten, woselbst sie durch ihr Wühlen und Aufwerfen manchen Schaden anrichten, denn auch die Gänge, die man zuweilen einem idealischen Thiere, das man Reitwurm zu nennen pflegt, zuschreibt,

werden durch den Maulwurf gemacht. Seine Nahrung besteht in Würmern, Insecten, Fröschen, Kröten und anderen Ungeziefer, vorzüglich lieben sie Regenwürmer, daher werfen sie auch gleich nach einem Regen und zur Zeit des Thaues am häufigsten auf, wenn sich die Regenwürmer der Oberfläche der Erde nahen. Ganz fälschlich beschuldiget man den Maulwurf, daß er die Gewächse angehe und Zwiebeln fresse, ja selbst der Hr. von Büffon ist nicht von diesem Irrthum frey. Sie sind im Gegentheil ein Mittel gegen die Würmer, die den Gewächsen Schaden zufügen, indem sie sie fangen und verschlingen, und sie schaden blos durch ihr wühlen. Sie werden von Füchsen und Raubvögeln gefressen, und ausserdem, daß ihrer eine Menge durch Ueberschwemmungen umkommen, hat auch der Mensch verschiedene Mittel zu ihrer Vertilgung erfunden, die vielleicht zu eifrig betrieben wird, da sie den Gewächsen wahre Sicherheit erwerben. Man belauscht sie beym Aufwerfen, oder man stellt ihnen Fallen und Stacheleisen, oder man vertreibt sie mit Wasser und Schwefeldampf, oder man tödtet sie auch mit Wallnüssen, die abgeschält und dann in Schirlingsdecock eingeweicht worden. Die Lupinenbohnen sollen ihnen auch tödlich seyn. Endlich so fängt man sie auch mit samt den Jungen in ihren Nestern, denn unter gewissen Haufen, die grösser wie die übrigen sind, und die man an dieser Grösse und an dem Ebenmaaß kennen kann, machen sie Nester für ihre Jungen, deren sie 3 bis 5 zur Zeit, im April werfen, nachdem sie sich gegen das Ende des Winters begattet haben. Vielleicht werfen sie auch mehr als einmahl im Jahre. Sehr viele Naturhistoriker haben geirret wenn sie glauben der Maulwurf schlafe im Winter, da er doch bey jedem einfallenden Thauwetter aufwirft. Die Felle machen ein vornehmes Pelzwerk aus, werden aber bey uns fast gar nicht geachtet, ob man sie gleich nicht allein zu kleinen Sachen, sondern auch zu Einfassungen der Kleider brauchen kann. In Frankreich futtert man wohl gar feine Mannskleider damit. Vor diesen brauchte man ihr Blut, Herz, Leber und Fett in der Medicin, jezt denkt keiner mehr daran. Wenn ein todter Maulwurf auf der Erde liegt, so verschwindet er binnen kurzen, weil einige Käfer, die man Todtengräber nennt, ihn verscharren. Eine sehr feine Abart ist der weisse Maulwurf der bey uns auch, aber äusserst selten angetroffen wird.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

16tes Stück.

Sonnabends, den 17ten April. 1779.

Faunae Meclenburgicae Specimen.

oder

Mecklenburgische Thiergeschichte

des Ersten Abschnitts. Erste Probe.

Fortsetzung.

Vierzehntes Geschlecht Sorex Spitzmäuse, Schlafratzen.

Alle diese Thiere haben Füsse, die mit Zehen versehen sind, und eine sehr verlängerte spitzige Schnautze. Oben sind 2 Vorderzähne, die gleichsam in zween Theile getheilt sind, unten sind hingegen bald 4 bald auch ebenmäßig nur 2. An jeder Seite sind mehrere Hundszähne befindlich, doch ist ihre Anzahl bey den verschiedenen Arten nicht einerley.

Sorex *Dubentonii* Spec. 5 Sor.

Die Wasserspitzmaus
Französisch la Musareigne d'eau
Englisch The water-Shrew
Italienisch Toparagno aquatico

Daubenton ließ zuerst dies Thier abzeichnen, und machte es in den Memoires de l' Acad. de Paris 1756 auf der 2ten Figur der ersten Tafel bekannt. Nachher erschien die Büffonsche Zeichnung

im Vierten Bande, und dessen andere Theile auf der 11ten Tafel, die zwote Figur, welche in dem Italienischen Werke des Alessandri & Pietro Scataglia im 3ten Theile auf der 2ten Figur der 104 Tafel wieder abgedruckt worden. Bey der Vergleichung finde ich auch daß die in den Schreberschen Heften auf der 161 Tafel vorkommende Zeichnung eben die Abbildung vorstellet, die beym Büffon zu sehen ist, ob sie hier gleich mit einem ganz andern Namen, nemlich mit der Unterschrift Sorex *fodiens* Pallasii erscheint. In der Martinischen Uebersetzung des Büffons ist eine etwas abgehende Zeichnung, übrigens sind sie alle meisterhaft.

Dieses Thier wird nur selten gefunden, welches vielleicht seiner Lebensart zuzuschreiben ist, da es nur bey Sonnen Auf- und Untergang hervorkömt, den Tag über aber sich in Löchern unter der Erde an den Ufern der Quellen und Bäche aufhält. Einmal ist es mir erst vorgekommen, und zwar ist es in der Gegend von Plau gefunden worden. Diese Wasserspitzmaus hat viel ähnliches mit dem Maulwurfe, und ist etwas grösser als die gemeine Spitzmauß. Ihre Länge beträgt 3½ Zoll. Ohren und Augen sind klein, und liegen versteckt. Oberwärts sieht sie schwärzlich mit brauner Schattirung aus, die untern Theile sind braunroth grau und aschfarbigt gemischt. Der Schwanz ist beynahe nacket. An allen Füssen sind 5 Zehen. Das Weibchen hat 10 Zitzen und bringt gewöhnlich 9 Junge zur Welt, zur Zeit des Frühjahrs. Die Farbe des Thieres dient nebst dem nakenden Schwanze und den Haaren, die sich an den Zehen befinden zum charackteristischen Unterscheide dieser Art.

Sorex *araneus* spec. 7. Sor.

Die Spitzmaus
Französisch la Musaraigne
Englisch Shrew, Mose, Hardy-Shrew
Italienisch Toparagno
Hebräisch Kaanafa
Griechisch Mygaly

Die Geßnersche Figur S. 844 in den Quadrupedibus und S. 116 in den Iconibus animalium kann nur unter die mittelmäßigen gezählet werden, noch schlechter sind aber die Zeichnungen, die beym Aldrovandus in digitatis S. 441 und 42, beym Jonston auf der 66sten Tafel und in deutschen Geßnerschen Thierbuch auf der 271 S. vorkommen. Die erste gute Zeichnung haben wir dem Herrn Daubenton zu verdanken, der solche in den Memoires de l'Acad. de Paris 1756 auf der ersten Figur der ersten Tafel mitgetheilt hat. Auf diese folgt eine eben so schöne, die im Büffonschen Werke im Vierten Bande und dessen 2 Theile Tafel 10 Fig. 1 erschienen, und hernach in des Alessandri e Piedro Scataglia ihrem animali

mali im 3ten Theile Tafel 104 Fig. 1 wiederum nachgestochen worden. Houtton hat in seiner natürlichen Historie Tafel 17 Figur 3 eine eigene Zeichnung, die unter denselben Nummern in dem Müllerschen Natursystem abermal erscheint. Sie ist auch recht gut, ich ziehe aber doch die Büffonsche vor. Eine Zeichnung kenne ich nur dem Namen nach, solche steht in Pennants British Zoologie London 1769 Fol. S. 54. In der Martinischen Herausgabe des Büffons im 4ten Theile Tafel 74 und beym Schreber Tafel 160 finden sich noch eigene, neue, vortrefliche Abbildungen dieses Geschöpfes.

Man pflegt systematisch diese Art von den übrigen, durch den mittelmäßig langen Schwanz und durch die weisse Farbe des Unterleibes zu unterscheiden. Etwas kleiner ist die Spitzmaus, wie die gemeine Maus, den ihre Länge beträgt nur $2\frac{1}{2}$ Zoll. Die schwarzen Augen sind so klein, daß sie fast ganz unter den Haaren verborgen liegen, auch hat das Thier nur kleine, kurze, runde, kahle Ohren. Ihre Farbe ist unten stets weißlich, oben sind sie aber bald braun, bald röthlicht, bald aschfarben und bald ganz schwarz. Jeder Fuß hat 5 Zehen und das Thier in allen 6 Zitzen. Oben und unten sind 2 spitze Schneidezähne, oben 3 und unten 2 Hundszähne, oben 8 und unten 6 Backzähne. So häufig ist sie nicht wie die gemeine Maus. Man findet sie in Wäldern, Brüchen, und unterirdischen Höhlen, im Winter nähert sie sich mehr den Häusern, und findet sich in den Ställen, auf den Kornböden, und an den Misthöfen ein. Ihre Speise besteht in allerhand abgefallenen, vorzüglich liebt sie Korn, auch frißt sie Insecten, und im Nothfall wol gar faules Fleisch. Zur Zeit wirft sie 4 bis 6 Junge, doch ist sie nicht so fruchtbar, wie die gemeine Maus. Man hält sie durchgehends für giftig, aber das ist zuverläßig nicht. Der Irthum ist daher entstanden, weil die Katzen sie zwar todt beissen, aber nicht fressen: jedoch dis ist nicht ihrem Gift, sondern vielmehr den starken Geruch nach Bisam, den das Thier an sich hat, zuzuschreiben, welchen die Katzen nicht vertragen können. Sie gräbt auch besonders unter die Wurzeln der Weinstöcke, und dadurch kann sie Schaden anrichten, nie aber ist sie, wie man sonst allenthalben glaubt, dem Viehe gefährlich. Denn sie hat viel zu ein kleines Maul, als das sie die doppelte Haut eines Pferdes damit überfassen könnte, und daher ist die bey den Pferden sich zuweilen äussernde Geschwulst, die eine grosse Neigung zum Fäulniß hat, und die man Anthrax mit einem gelehrten Namen benennet, nicht ihrem Biß oder Stich, sondern einer innern Ursache zuzuschreiben.

Funfzehntes Geschlecht Pteropus grosse Fledermäuse
Sechszehntes Geschlecht Vespertilio kleine Fledermäuse.

Alle Thiere dieses Geschlechts haben 2 Säugwarzen an der Brust, und deshalb sind sie auch vom Ritter Linnè mit zu den Menschähnlichen gezählt worden. Alle haben ferner eine ausgespannte häutige Membran zum fliegen, die an den Vorderfüssen befestiget ist, und sich über den ganzen Leib, bis an die Hinterfüsse und Schwanz erstrecket. Die Vorderfüsse haben nur einen ordentlichen Zehen, der einen Nagel hat, alle die übrigen sind ungestalltet, lang gedehnt und in der fliegenden Haut verwachsen, so daß sie eher Floßfedern wie Zehen gleichen. Die Hinterfüsse haben ordentliche Zehen. In der Zahl der Zähne sind sie unterschieden, doch haben alle die Arten, die sich bey uns finden oben 4 und unten 6 Vorderzähne.

(Der Beschluß nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

17tes Stück.
Sonnabends, den 24ten April. 1779.

Faunae Meclenburgicae Specimen.
oder
Mecklenburgische Thiergeschichte
des Ersten Abschnitts. Erste Probe.

Beschluß.

Vespertilio *auritus* spec. 1. Vespertil.
Langohr, Langöhrige Fledermaus.
Französisch l'Oreiller, la Chauve souris a grandes oreilles
Italienisch Orecchione
Englisch the long eared Bat.

Die erste Zeichnung ist meines Wissens S. 147 in folgenden Werke anzutreffen: *L'* Histoire de la nature des oyseaux avec leurs descriptions & naifs Portraits par Pierre Belon du Mans a Paris 1753 Fol. Sie ist eben so mittelmäßig als wie die Jonstonsche in seinen avibus Tafel 20, und wie die Zeichnung des Frisch in seiner Vorstellung der Vögel Teutschlands auf der 103 Tafel. Doch ist die letztere noch die Beste. Gar elend ist die Abbildung in des Aldrovandi Ornithologia im ersten Theile S. 575. Schon besser ist die Tafel ausgefallen in a natural history of birds illustrated with a hundred ard four Copperplates London 1731-38 in 4to Vol. 3 Tafel 101. Recht

schön ist die Edwardsche Zeichnung in natural history of birds T. IV. Tafel 201, daselbst die 3te Figur. Nichts übertrift die Abbildung des Kopfes die Daubenton in den Memoires de l'Acad. de Paris 1759 auf der 2ten Figur der ersten Kupfertafel gegeben hat. Eine ganz vortrefliche ist die Büffonsche im 2ten Theile des Vierten Bandes auf der 17. Tafel, die erste Figur, und diese ist nicht allein beym Alessandri & Piedro Scataglia auf der 10ten Tafel, sondern auch beym Schreber auf der 50sten Tafel abgedruckt worden, woselbst auch zugleich die Daubentonsche Zeichnung des Kopfes abermal erscheinet. Weit unter diesen ist die Houttonsche Figur, die Müller im Natursystem aufgenommen hat, und die auf der 8ten Tafel und deren 5ten Figur erscheinet.

Gewöhnlicherweise haben die kleinen Fledermäuse einen Aufsatz oder Kamm auf die Nase, daß hat diese nicht, ihre Ohren aber sind weit grösser als der Kopf, ja beynahe so lang als der ganze Körper. Diese beyden Charaktere sind zum Unterschiede völlig hinreichend. Sie ist 2 Zoll lang ihre Schnautze ist langspitzig, die Augen klein und behaart. Die Grossen beweglichen Ohren stossen auf der Stirne zusammen. In der Mitte derselben bedeckt ein grosser Lappen, der einem zweyten Ohre gleicht, den Gehörgang. Der Schwanz ist so lang als der Köper, und seine Spitze ragt aus der Membran hervor. Oben hat das Thier eine grauroth und schwarze, unten ein schwarz und weißgrau gemischte Farbe.

Gegen Abend flattern sie in den Sommernächten herum, und suchen ihren Unterhalt, der in Insekten und Nachtschmetterlinge besteht. Sie schleicht auch wol in die Keller und auf die Böden, und sucht, ob sie nicht etwas fettiges finden kann, ja sie frißt nicht selten das Speck an. Den Tag über ist sie in Höhlen, Bäumen und Löchern in alten Mauern und Gebäuden verborgen. Den Winter über fliegt sie gar nich aus, sondern hänget sich an den Hinterfüssen auf, und bedeckt sich mit ihren Flügeln, und bleibt ohne Nahrung erstarrt, so daß ihre Erscheinung ein Zeichen der Wärme und des Frühlings ist. Sie halten sich stets Schaarweise zusammen.

Vespertilio *murinus* spec. 7. Vespertil.
Gemeine Fledermaus, Speckmaus
Französisch Chauve souris
Englisch Flittermouse Bat, Bearmause
Beremouse.

Eine schlechte Figur dieses Thiers finden sich S. 574 in des Aldravandi Ornithologia. Besser sind die beym Jonston in avibus auf der 20sten, beym Frisch in der Vorstellung der Vögel auf der 102ten, und beym Meyer in seinen Thieren auf der 3ten

Tafel

Tafel. Schön kann mann die Edwardsche nennen, die in der History of birds Tafel 201 stehet und dort die 3te Figur ist. Daubenton hat in den Memoires de l'Acad. de Paris 1759 auf der ersten Figur der ersten Tafel den Kopf des Thieres meisterhaft abbilden lassen. Eben so schön ist die Büffonsche Zeichnung im 2ten Bande des 4ten Theils der deutschen Uebersetzung auf der 16ten Tafel, die erste und 2te Figur, die so wie der Daubentonsche Kopf beym Schreber auf der 51sten Tafel nachgestochen worden. Houttun hat eine kleine Zeichnung die Müller in Natursystem sich zu eigen gemacht hat: sie steht in beyden Werken auf der 8ten Tafel und ist die 6te Figur. Die Pennantsche Zeichnung britisch Zoology S. 35 kenne ich nicht.

Sie unterscheidet sich von der vorigen deutlich genug durch die weit kurzeren Ohren, die die Länge des Kopfs nicht überschreiten, fast ist sie ihr in Absicht der Schnautze gleich. Sie ist 2½ Zoll lang, und die Nase dicker, wie bey der vorigen, sonst hat sie eben so kleine Augen. Das Läppchen im Ohr ist nur klein, wenigstens sehr schmal, der Schwanz ist ganz in der Flughaut verborgen. Die Farbe des Thiers oben ist aschgrau ins gelbliche spielend, unten ist sie weiß mit gelblichten Streifen, die Lippen und der untere Kinbacken sind ganz roth. Oben sind 2 unten 3 Hundszähne und Backzähne allenthalben 3.

Linnè, der sich auch in der Gestalt ihrer Zähne geirret hat, hält sie fälschlich mit der vorigen für einerley. Ihre Lebensart und Fraß ist so wie bey der ersteren. Diese fliegt nicht so hoch wie die vorige, sondern flattert mehr an der Erde weg. Sie hat einen stinkenden Geruch an sich. Beyde Arten dienen den Eulen zum Fraß.

Graumann.

Von

der Belehnungs-Formel

mit Hand und Mund.

Unter den bey dem Belehnungs-Geschäfte und in den über dasselbe verfaßten Urkunden gebräuchlichen Formeln sind einige derselben insbesondere darauf gerichtet, die wechselseitige Zuneigung, welche der Lehnbund,

welchen der Lehnherr mit dem Vasallen stiftet, vorausſetzt, auszudrucken und die zu diesem Behuf bey der Belehnungs-Feyerlichkeit vorgegangenen Handlungen zu beschreiben. Zu den Formeln dieser Art rechnet man fast überall die oben angezeigte sehr oft in Urkunden vorkommende und in Lehn-Briefen gebrauchte Belehnungs-Formel: mit Hand und Mund a)

Daß, wenn dieser Ausdruck gewählt wird, keine einfache Handlung, sondern ein aus dem Gebrauch des Mundes und aus einer körperlichen mit der Hand vorgenommenen Handlung zusammengesetztes Geschäfte verstanden werde, bedarf keiner Erwehnung, da solches der bloſſe Ausdruck mit Hand und Mund an sich schon mit sich bringt, indem man von einer körperlichen Handlung, wobey weder Worte gesprochen, noch sonst der Mund gebraucht wird, nicht sagen kann, daß sie auch mit dem Munde geschehn sey, als unmöglich oder ungereimt es seyn würde, von blos mündlichen Erklärungen oder Handlungen zu behaupten, daß sie mit Hand und Mund gegeben und verrichtet worden. Darauf aber kommt es an: was eigentlich durch gedachte Formel angezeigt werden solle, und, ob selbige die bey der Belehnung vorkommende Handlung des Lehnherrn, oder vielmehr die dabey erforderliche Handlung des Lehnmannes betreffe?

a) S. des verstorbenen Herrn Vicekanzlers Jo. GE. ESTOR diſſ. de inaugurationibus beneficiariis, harum ſymbolis & ritibus cap. I. §. 8.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

18tes Stück.
Sonnabends, den 1ten May. 1779.

Von der Belehnungs-Formel mit Hand und Mund.

Fortsetzung.

Einige Gelehrten, bey deren verschiedenen Meinungen ich mich dermalen nicht aufhalten will, sind auf das Letzte verfallen und haben in der gedachten Formel nichts weiter, als die körperliche Ableistung des Lehn-Eides zu finden geglaubt, indem diese theils mit dem Munde durch den Schwur, theils, wo nicht gar durch Berührung des Evangelien-Buchs, der Fahne, des Huths, eines Schwerdts u. s. w., wenigstens doch allemal durch Aufhebung der Finger, zu geschehn pflegte. Da es aber viele Beyspiele giebt, daß auch unbeschworne Lehne unter eben dieser Formel verliehen worden; so fällt es gar zu sehr in die Augen, daß diese Erklärung nicht richtig sey. Es sind daher auch schon längst die Mehresten für die entgegengesetzte Meinung gewesen, für diejenige nämlich, nach welcher durch die Lehns-Formel mit Hand und Mund blos die Investitur im eigentlichen Verstande b) oder die von Seiten des Lehnherrn vorgenommene Handlung, wodurch er den Lehnmännern die Lehngühter reichet, aus-

S ge-

b) Denn, obgleich zuweilen der ganze Belehnungs-Actus, mit Innbegriff dessen, was dazu von Seiten des Vasalls erfordert wird, und also, mit

gedruckt werden soll. Aber, auch diese Männer, so viele derselben mir wenigstens bekannt geworden sind, verhalsich im Detail so wenig harmonisch gegen einander, daß man auch sie wiederum in besondere Haufen stellen muß. Darinn kommen dieselben, sie gehören, in welche Classe sie wollen, sämmtlich überein, daß diese Formel etwas besonders und minder Gewöhnliches und eine Abweichung von der sonst gebräuchlichen feyerlichen Belehnungs-Ceremonie ausdrückte. Nur aber, worinn die dadurch angedeutete Abweichung eigentlich bestehe, das ist es, worinn selbige sich theilen.

Einige haben dafür gehalten, es werde dadurch die erdichtete Uebergabe, welche man die Traditionem *longa manu* zu nennen gewohnt ist, angezeiget, indem diese in einer mündlichen Erklärung, wodurch der Wille und die Absicht eine Sache zu übergeben, ausgedrückt wird, bestehet, mit welcher aber

mit Innbegriff des ganzen Lehn-Contracts eine Investitur genannt wird, I. F. 25. II. F. 26. Ge. Ad. STRUVIUS syntagm. jur. feud. cap. VIII. § 4. n 1. Ge. Lud. BOEHMER de investiturae simultaneae eventualis non desiderata renouatione cap. II. §. 40; so muß man dennoch darunter im eigentlichen Verstande nur die Handlung des Herrn, wodurch er dem Lehnmann das Lehnguth reicher, verstehn. Dies erweisen so woll die Lehntexte I. F. 3. 4. II. F. 3. 7. und II. F. 24. §. 1. als auch verschiedene in den Urkunden vorkommende Stellen. Es gehört hieher z. E. die Urkunde vom J. 860 in des MABILLONII tract. de re diplom. libr. VI. nr. XCIII. p. 1024. Quod proprium de Domino Imperatore ad personam Salicam ad Adalbertum potestative *traditum & investitum*. Mehrerer Beyspiele, wo die Lehns-Reichung (eben so, wie z. E. bey GUICHENONIO in bibl. Sebus. cent. I. n. 28. p. m. 69. auch zuweilen die Verleyhung anderer Rechte und Güther) eine Investitur genannt wird, welche daher in einigen teutschen Gesetzen, z. E. in der Clevischen Policeyordnung, vom Jahr 1609 in des Kanzlers Io. Pet. de LVDEWIG jur. Clientelar. p. 293 sehr gut und treffend durch Behandigung ausgedruckt wird, zu geschweigen. Da nun aber dieselbe in dieser Maasse, in Ansehung des Lehn-Contracts würklich die bey andern Contracten, durch welche das Eigenthum einer Sache auf Andere gebracht wird, nothwendige Uebergabe des Lehns ist; so erhellet zugleich, wie gefehlt es sey, wenn einige den Lehns-Contract zu einem Theil der Investitur gemacht haben; da man vielmehr jene für ein zur Uebertragung des nutzbaren Eigenthums des Lehns erforderliches Stück des letzten halten muß.

aber zugleich auch ein mit der Hand zu verrichtendes Zeigen der Sache verbunden ist. Zur Widerlegung dieser Erklärung aber kann allein dieses genügen: Daß auch in Fällen, wo entweder eine wahre Uebergabe geschehen, oder auch wenigstens besagte Art der erdichteren Uebergabe gar nicht vorgenommen worden, gleichwol der Gebrauch der mehrerwehnten Formel angetroffen wird. Andere, welche jenen nicht ganz unähnlich sind, erklären diese Formel von der symbolischen Uebergabe des Lehns. Diese aber fehlen so weit, daß sie auch in einen offenbahren Widerspruch mit sich selbst verfallen, indem, wenn man auf den Ursprung der teutschen Belehnungs-Feyerlichkeit und in die Zeiten, wo die mehrgedachte Lehns-Formel ihren Anfang genommen hat u. vorzüglich gebraucht worden ist, zurück sieht, fast keine einzige Belehnung anders, als durch Ueberreichung gewisser Zeichen und auf eine symbolische Art geschahe c) folglich in dieser Hinsicht die Belehnung mit Hand und Mund gar nichts Besonders und Seltenes, wie gleichwol diese Gelehrten voraus setzen, sondern etwas ganz Gemeines und ganz Gewöhnliches gewesen seyn würde. Noch mehr aber werde ich bald zeigen, daß diese Formel gerade am häufigsten alsdann gebraucht worden sey, wenn die Uebergabe des Lehns auf die simpelste Art, und, ohne daß auch gewisse Symbola dargereicht wurden, geschahe.

Die gewöhnlichste Meinung endlich, welcher, besonders heutiges Tages, die allermeisten beyfallen und auf welche ich daher meine Untersuchung vorzüglich gerichtet habe, fällt dahin aus: Daß jene Formel den besondern Fall anzeige, wenn der Herr wegen der Standes-Gleichheit der Vasallen oder anderer Verhältnisse, in welchen er mit diesen steht, die gewöhnlichen Ehrfurchts-Bezeugungen ohne Beleidigung des Wohlanstandes von dem Vasallen nicht füglich fordern kann d) u. daher

c) Anton. Dav. ALTESERRA de origine feudor. c. VII.

d) Mir fällt hiebey die lustige Geschichte ein, welche der Hr. Hofrath Hömmel in den akadem. Reden über den Mascow cap. VII. §. 7. p. 217. u. f. aus dem alten Roman. de Rou folgendergestalt erzählet: als es dahin gekommen war, daß Karl der Einfältige dem Normannischen Herzoge Rollo Neustriam als ein Lehn zu geben sich gezwungen sahe, so ward der Tag zur Investitur angesetzt und Karl entschloß sich dieselbe stehend zu ertheilen. Nun war an diesem Hofe der stolze Gebrauch, daß der Vasall des Herrn Knie küssen mußte. Als man dieses dem wilden Rollo zumuthete, schüttelte er seine Mähne und erklärte, daß er keines Menschen in der Welt, er sey auch, wer er wolle, Füsse

her an deren Statt, mit dem Handschlage des Vasallen vorlieb nimmt und demselben, zur Bezeugung seiner Liebe und Achtung, einen Mund-Kuß giebet, dergestalt, daß das Wort Hand die Gebung der Hand, das Wort Mund aber den gedachten Kuß anzeige e) und solchergestalt eine Belehnung mit Hand und Mund diejenige sey, welche statt anderer Feyerlichkeiten, blos mittelst eines Handschlags und Mundkusses geschehen ist.

Ich gestehe, daß diese Erklärung sehr viel wahrscheinliches für sich habe, und insonderheit ist es unleugbar, daß in dem angezielten Fall jene beyde Ausdrücke vorzüglich gebraucht worden. f) Indessen mag diese Erklärung so scheinbar seyn, als sie will und auch so oft, wie nur immer möglich ist, zutreffen; so ist doch, wenn man der Sache näher auf den Grund sieht, dieselbe gar nicht so beschaffen, daß man daraus den eigentlichen Verstand der so öfters vorkommenden Belehnungs-Formel völlig übersehen könnte. Sie ist eine solche Beschreibung, die mehr auf Beyspiele, als auf Begriffe hinausgeht, und, die eben dadurch, daß sie sich auf einen besondern Fall einschränkt, so wenig den ganzen Umfang der Formel, die gewis viel weiter geht, erschöpfet, als einen richtigen und lautern Begriff davon in sich faßt. Gründe genug, zu behaupten, daß selbige fehlerhaft und irrig sey! — Der nähere Beweis der grossen Unvollständigkeit und Unrichtigkeit dieser Vorstellung wird sich jedoch, ohne, daß ich nöthig hätte, sie mit vielen Worten aufzudecken, noch mehr, aus denjenigen selbst, was ich zur Erklärung der Formel jetzt sagen will, mit geringer Mühe hernehmen lassen.

Füsse zu umfassen sich erniedrigen würde. Das war ein verzweifelter Streich und beynahe wäre, solchen Umstandes halber, aus der ganzen Sache nichts geworden. Doch endlich vermittelte man die Sache dahin, daß Rollo einem Ritter von seinem Gefolge, in seinem Namen die Füsse zu küssen, auftragen sollte. Das that er. Aber dieser Bevollmächtigte war so ungesittet und plump, daß an statt sich zu bücken und sein Haupt herunter zu lenken, er umgekehrt mit des Kaisers Fusse geraden Weges nach seinem Munde fuhr, so, daß der dicke Herr, wie lang und schwer er war, rücklings auf die Erde schlug, wobey die Normänner ein lautes Gelächter erregten.

e) Siehe z. E. Jo. Jac. MASCOW de iure feudor. cap. VII. §. 6.

f) Nur eine Stelle anzuführen, so heisset es unter andern in der Urkunde vom Jahr 1421 beym BRUSSEL dans Examen de l'Usage general des Fiefs en France Livr. I. Chap. 2. pag. 6. Recognover.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

19tes Stück.
Sonnabends, den 8ten May. 1779.

Von der Belehnungs-Formel mit Hand und Mund.

Fortsetzung.

Zuvörderst begreift der Ausdruck Mund, in so ferne er, wie vermuthlich ein jeder zugeben wird, für einen Gebrauch des Mundes genommen wird, nicht blos eine einzige gewisse Handlung des Mundes, dergleichen der Kuß ist, sondern es fasset derselbe, vermöge seiner Allgemeinheit, überhaupt alle und jede Handlung, welche mit dem Munde vorgenommen wird. Vorzüglich aber versteht man darunter den Gebrauch des Mundes zum Reden oder mündlich ausgesprochene Worte. Daß diese unter den Ausdruck Mund eigentlich verstanden werden, lehrt der noch jetzt übliche Sprachgebrauch, indem man z. E. einen, der nicht spricht, da er gefragt wird oder reden soll: Ob er keinen Mund habe, zu fragen pflegte, u. s. w. Auch rechtfertigt solches die Regel, welche von dem, was am meisten geschicht, hergenommen wird; da denn die Sprache der gewöhnliche Gebrauch ist, welchen contrahirende Theile bey Verträgen von dem Munde machen. Vorzüglich aber beweiset der in den Urkunden vorkommende Redegebrauch es selbst, daß man unter Mund mündliche Verträge und

Handlungen begriffen habe, weil man in selbigen findet, daß Mund dem Schriftlichen entgegen gesetzt wird. Wovon ich nur ein einziges Beyspiel aus einer Urkunde Bosse von Alvensleben vom J. 1359 g) zum Beweise hersetzen will: „Vortmer so love ick „on en trwen dat ick disse Vorsproken „tegeden wille vplaten mynem heren „van Halberstad myt breve edder myt „munde wanner id van my esschet „wert van deme Abte van sunte Ma„riendal edder van synen truwen bo„den."

Hiernächst war es dem altbidermännischen Geiste und der edlen Treuherzigkeit unsrer, in dieser Hinsicht bey Ausländern ruhmvollen, Vorfahren gemäß, daß contrahirende Theile bey Schließung ihrer Verträge, besonders solcher, wodurch das Eigenthum der Sachen auf andere gebracht werden sollte, zu einer Bestärkung und Bekräftigung derselben, sich gemeiniglich einander die Hände gaben. Es ist dieser ehedessen sehr häufige, in neuen Zeiten aber sammt der ächten teutschen Redlichkeit seltener gewordene Ritus, welcher ehedem der stärksten Betheurung gleich gehalten wurde zu bekannt, als, daß ich desfalls Beweis führen dürfte. Wurde nun derselbe bey einem Vertrag oder bey der Uebergabe einer Sache gebraucht, so hieß es: Der Vertrag oder die Uebergabe sey mit Händen geschehen so, daß die Formel mit Hand bey allen Geschäften, welche durch einen Handschlag bekräftiget waren, gebraucht wurde. h) So z. E. bekennet Gerd Luning im Jahr 1411: i) „Dat ick mit willen und „ganzer vulbort Annken, myner Huß„vrowen, Gerdes mones Sones un„de all unser Erven, hebbe verkofft dat „halve Otrenwerder, dat vor Ver„den is gelegen, mit aller tobehoringe „und mit aller Rechtigheit, dem vro„men Knapen Johann Hulsing Cor„des Sohne, dem Gott gnädig sy und „synen rechten Erven, und to erer tru„wen Hand dem vrommen Knapen „Johann van Alden, Albertes Sone, „to enem rechten Erven Kope, und let „jumme dat up in enen hegeden Recht, „mit Handen."

Nimmt man nun beyde Redensarten zusammen, so bedeutete die Formel

(g) beym Franc. Car. CONRADI in diss. de feudo manuali §. 8 p. 18. sq.

(h) Jo. Wilh. HOFFMANN de juris prudentia germanorum symbolica §. 16. Jo. Burc. VERPOORTEN de investitura allodiorum ejusdemque origin. usu & auctoritate præsente §. 22.

(i) In Joh. VOGTII Monumentis ineditis Brem. Tom. I. p. 304.

mel mit Hand und Mund eine jede mündliche Erklärung paciſirender Personen, welche mit einem Handschlage verbunden war, u. es wurde dieſelbe bey allen und jeden rechtlichen Geſchäften gebraucht, welche ſich auf einer mündlich ausgeſprochenen Erklärung, bey welcher die handelnden Personen ſich, zur Bekräftigung derſelben, die Hände gegeben hatten, gründeten. Daß dieſe Erklärung der Formel mit Hand und Mund richtig ſey, erweiſet folgende ſchöne Stelle, wo dieſe Formel in lateiniſcher Sprache vorkommt und das im Teutſchen gebräuchliche Wort Mund durch Lingua, Zunge, Sprache, ausgedrücket wird: k) Similiter, ut venditio noſtra tanto manifeſtior poſteris, appareret in iudicio ſeculari coram invictiſſimo Domino OTTONE Duce in Brunsvic coram terre nobilibus & plebeüs venditionem noſtram diuulganimus & heredes noſtri nobis lingua et digito conſenſerunt.

Daß übrigens dieſe Formel, wie ich behauptet habe, allen Vertrags-Arten gemein geweſen ſey, iſt unleugbar und ohne Mühe zu beweiſen. Von dem Gebrauche derſelben bey gemeinen Kaufcontracten, will ich zum Beweiſe nur dieſe einzige Stelle aus dem Kaufbriefe wodurch der Abt und der Convent des Kloſters Hirſau dem Dom-Capitel zu Speyer das Dorf Beu[illegible] verkauft vom Jahr 1341 l) „Wir Johanns von gottlicher Ver„hängnus Abt und der Convent ge„meynlich des Cloſters Hirſ w Spy„rer Biſtumbs bekennen und thun kund „allermenniglich mit dieſem Brieff, daß „Wir aus redlichen und ehrbaren ge„gründeten Urſachen auch Unſers Clo„ſters beſten nutze willen einmütiglich, „einhelliglich, wohlbetrachtlich, und mit „zeitigen Vorrathe deshalb zu mehrma„len in unſern Capitel und Convent„lichen Verſammlung gehabt, recht „und redelich eins ſteten veſten ewigen „Kauffs verkaufft und Kauff geben „haben mit Mund und mit Hand, „und in alle Wyſe und Wege, wie „dan ein rechter redelicher ſteter und „ewiger Kauff allerbas krafft und macht „hatt, haben ſoll und mag.“ Von bloſſen Verſprechungen, welche mit dieſer Clauſel verſehn worden enthält, daß vom Herzoge von Oeſterreich Albrecht dem Markgraven von Mähren im Jahr 1341 geleiſtete Verſprechen, die Mähriſchen Vaſallen und Unterthanen wider die begangener Verbrechen wegen von dem Marckgraven u. deſſen Gerichten erkannte Strafen auf keine Weiſe zu ſchützen, noch ſelbige aufzunehmen und zu dulden, ein Beyſpiel,

(k) In Frid. Chriſtoph. SCHMINCKII moniment. Haſſ. Tom. 1. p. 401.
(l) in des Reichshoffraths Freyherrn von Senkenberg Gedanken von dem lebhaften Gebrauch des uralten teutſchen Rechts S. 295.

spiel, indem die darüber verfassete Urkunde folgendes enthält: m) Cupientes utrumque nostris præcauere dispendiis nostrisque ac terrarum nostrarum commodis & saluti salubrius providere, consideratione sana ac deliberato animo vicissim nos adstrinximus & adstringimus per præsentes MANVALI TIDE vice iuramenti, firmiter promittendo. quod cet. Und in Ansehung der den Bauern von den Guthsherrn verliehenen gemeinen Bauer-Güther, ist bereits von dem Hrn. Hof-Rath von Selchow in Göttingen n) ein gleiches angemerkt und dargethan worden. Daß auch bey den rechtlichen Geschäften und Verträgen aller Art in Francken die beständige Formel: haben sie ihr eins dem andern uffgegeben mit dem Munde und haben sich der eigenschaft verschossen mit hauden und mit halmen, als sittlich ist nach Gewohnheit in Frankenlanden sehr häufig sey, ersieht man aus den Actis Kitzingensibus. o) Ja, auch bey blossen Verzichten und gegebenen Einwilligungen ist die Formel mit Hand und Mund vielfältig gebraucht worden. Was die Anwendung derselben auf die letzten anbetrift, so habe ich bereits vorhin aus der Urkunde Popo von Plesse vom Jahr 1241 eine Stelle angeführet, p) woraus solche Anwendung erhellet, bey welcher ich es jetzt bewenden lassen will.

(m) apud Jo. Pet. de LVDEWIG Reliqu. Mscr. Tom. V. p. 528.

(n) in dissert. de differentiis prædiorum rusticorum & feudorum præsertim quoad successionem sect. 1. §. 8.

(o) Acta Kitzingensia (Onold. 1629. fol.) p. 556. 558. 559. 560. 571. 575. 582. Jo. Burc. VERPOORTEN l. c. §. 38.

(p) S. oben not. k.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

20tes Stück.
Sonnabends, den 15ten May. 1779.

Von der Belehnungs-Formel mit Hand und Mund.

Fortsetzung.

Von dem Gebrauch aber derselben bey Verzichten, zeugt unter andern Herzogs Johannis zu Mecklenburg gerichtlicher Abschied über die von Gheſe, geborne von Negendank, geschehene Verzicht, auf ihre väterliche u. mütterliche Erbschaft v. J. 1415, welcher also lautet: q) „Wy Johan van „Godes Gnaden Hertoghe to Mekelen„borg, Greve to Zwerin, to Star„garde unde to Rostock Hern, beken„nen unde betughen openbar an deſſene „Breve, dat vor uns unde vor unſem „Zittenden Richte iß gheweſt de Erba„re Frowe, Vor Ghſe, Lüdecke Reg„hendomken echte rechte Dochter selig„her dechniſſe, de nu dor tyd Cordes „Redeſtorpen echte Husfrowe iß tom „Radepohle, unde hefft bekannt, myt „willen unde mit fryghem wolberade„nem mode, vor sick unde vor ere Er„ven, den id um to bord, unde hierna „to boren mach offte möchte, da ſe hefft „vorlaten unde vorleth, unde gansliken

U efft

(q) in den ausführl. Betrachtung. über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contrib Verfassung derer drey Crayse der Herzogth. Meckleb. Append. Docum. p. 242.

„hefft affghelaten myd Hande unde „myd Munde van allem Erve unde „Anfalle, de er anghestorven iß, edder anvallen mochte van Vader unde van „Moder Erve deme düchtigen Knapen „Henneken Bassewysse u. s. f.“ Ein gleiches bewähret folgende in dem Notariat-Instrumente Ludewigs von Corbigke vom J. 1403 über die von dem Dechanten zu Söst Hunold, wegen der von den dortigen Bürgern ausgestandenen Gefangenschaft geleistete Verzicht aller Klage, am Ende vorkommende Stelle: r) Premissa & singula promisit mihi Notario publico infrascripto per stipulationem (Munt) & manutactum (Hand) stipulando & recipiendo, rata, gratu atque firma, in perpetuo habiturum, dolo & fraude ac omnibus novis inuentionibus remotis penitus & exclusis.

Da nun jene Ceremonie des Handgebens bey allen Arten von Verträgen vorgenommen zu werden pflegte; so ist es nicht zu bewundern, daß dieselbe insonderheit auch, zur Bekräftigung des Lehn-Contracts und bey der Verleihung eines Lehngutes von den Lehnherren vielfältig beobachtet s) und also auch die gedachte Formel mit Hand und Mund, oder, wie sie auch woll sonst gleichlautend ausgedrükt wird t) lieplich mit handgebenden Treuen, bey Belehnungen angewendet und in den darüber errichteten Urkunden und Lehnbriefen gebraucht worden sey. Gleichwie aber hieraus zugleich von selbst

(r) in des Herrn Geheimen Justiz-Raths Franc. Domin. HAEBERLIN Analectis medii ævi Tom. I. p. 383.

(s) Es ist solches bereits dargethan worden in des Herrn Reichs-Grafen von Eckstädt vortreflichen diss. de feudis legiis §. 18. den daselbst gegebenen Proben und Beyspielen will ich nur noch die einzige Stelle aus dem Codice Legum Normanicarum libr. II. cap. 30. §. 1. in des Kanzlers von Ludewig Reliqu. Manuscript. Tom. VII. p. 223. beyfügen, welche also lautet: Homagium itaque est fidei promissio, observande in justis & necessariis. Non obstando, sed consilium & auxilium exhibendo, quod fit expansis manibus inter manus recipientis, in hæc verba, cet.

(t) z. E. in Jo. Frid. SCHANNATI Clientela Fuld. in cod. probat. nr. CCLXV & CCCCXVII. p. 290. 324. In welcher Formel das Wort Lieplich ein solches Versprechen anzeigt, was mit persöhnlicher Gegenwart des Leibes, daß ist, mündlich geleistet worden ist; so wie man unter handgebende Treue, das durch einen Handschlag bekräftigte Versprechen der Treue zu verstehen hat.

selbst erhellet, daß diese Formel keine blosse Belehnungs-Formel, welche nur bey Lehns Ertheilungen angewendet worden, sondern vielmehr eine ganz gemeine Formel aller übrigen Verträge gewesen sey; also folgt daraus auch, daß dieselbe, in so ferne sie bey Belehnungen angewendet worden, keinen andern Begriff und keinen andern Verstand, als bey einem jedweden andern Vertrage, bey welchem sie gebraucht worden, habe und mithin einen jeden Belehnungsfall, wo die mündliche Erklärung des Herrn mit der Gebung der Hände verbunden gewesen, anzeige. So gewiß dieses an sich ist, eben so klar erhellet auch eben daraus, daß dieselbe noch viel weniger auf eine besondere Belehnungsart Rücksicht genommen habe und eingeschränkt gewesen sey, und, daß insonderheit die Behandigung des Lehns, durch einen Kuß des Mundes, gar nicht der einzige Fall sey, welchen dieselbe andeutet. Letzteres steht auch um so viel weniger zu behaupten, da es nicht an Beyspielen fehlt, wo ein Oberer seine eigene Unterthanen zwar unter der Formel mit Hand und Mund, aber gewis, ohne ihnen den Mund-Kuß zu geben, Lehne gereicht hat. Nur ein einziges anzuführen, so bekennet Herr Heinrich zu Braunschweig im Jahr 1487 u): „dat „wy hebben beleyhen tho eyn sampten „Man- Erbe- Lehn- unde belegen jegen„wärdigen in Macht düßes Breves mit „Hande unde Munne als Lehns„Recht ist unde Gebore Statius Post „alse denn eldesten unde one unnd für„derlicke sinen Vettern unde eren rech„ten Erven.“ Wie dann auch der so genannte Auctor de beneficiis die Gebung der Hände als eine bey der Belehnung zu beobachtende Feyerlichkeit angiebt, woraus mit Recht zu schliessen ist, daß dieselbe in jenen Zeiten fast überall und bey allen Arten der Belehnung gebräuchlich gewesen seyn müsse. Die Worte desselben sind diese v): Patris post obitum Filius intra sex hebdomades & annum pro patris beneficiis domino manibus conjunctis suum præbeat hominium & aggrediatur illum tam prope, quod dominus manus ejus suis manibus comprehendere valeat — Quidam dicunt, quod etiam debeat quassare manus. Nonne totum monetur corpus, quando ille suum aggreditur dominum? Constat ergo, vt ibi motio sit manuum. Man kann es also woll für gewis und als erwiesen annehmen, daß die bey Belehnungen gebrauchte Formel mit Hand und Mund, ebenfals den Fall begreiffe und andeute: wenn dem Vasallen das Lehn mündlich gegeben und diese

(u) in des Herrn Reichshofraths Freyherrn von Senkenberg diss. de feudis Brunsvicensibus, inter Adjunct. Nr. XIV, 2.

(v) Auct. vetus de benef. libr. I. §. 45, 46.

Handlung dadurch bekräftigt wurde, daß beyde sich einander die Hände geben oder dieselben in einander schlossen.

Da indessen die mehresten Belehnungen vor Zeiten nicht mit blossen Worten zu geschehen pflegten, sondern, wo nicht mit der wahren Uebergabe der Sache, dennoch wenigstens mit einer Darreichung gewisser Symbolorum verbunden waren (w); so findet man, daß in den Lehnbriefen und andern die geschehene Belehnung betreffenden Urkunden die Formel mit Hand und Mund vorzüglich alsdann gebraucht worden sey, wenn die Belehnung, ausser dem Handschlage, nur blos mit Worten und ohne sonstige symbolische Feyerlichkeiten vollzogen worden; ohnerachtet sie an sich würklich auf alle auch die feyerlichsten Belehnungen, bey welchen der Herr und der Lehnmann sich die Hände gegeben hatten, eben so wol passete und anwendlich gemacht wurde.

(w) Jo. Ge. ESTOR cit. diss. cap. I. Jo. Gottfr. SCHAUMBURG de traditione symbolica cap. IV. Car. Henr. MOELLER usu dist. feud. cap. XII. distinct. 4.

(Der Beschluß nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

21tes Stück.

Sonnabends, den 22ten May. 1779.

Von der Belehnungs-Formel mit Hand und Mund.

Beschluß.

Wie übrigens der Gebrauch des Händegebens und der hierauf sich beziehenden Formel mit Hand und Mund bey der Belehnung und Erwerbung eines Lehns beobachtet wurde: so wurde selbige auch auf gleiche Weise bey der Wiederauflassung der Lehngüter an den Herrn, um selbige entweder dem Lehnherrn völlig wiederum aufzugeben, oder auch an andere zu überlassen x) in dem Fall gebraucht, wenn die mündliche Auflassung mit gedachten Handschlage begleitet und bekräftiget war. Ein Beyspiel hievon enthält die oben y) aus Bosse vor Alvenslebens Urkunde angeführte Stelle, welcher ich nur noch folgende, aus Johann und Hinrich Herren zu Werle Schenkungsbriefe

(x) denn, auch im letztern Fall, wenn man nämlich seine Lehngüter an andere veräussern wollte, muste solches, wie unzählige Urkunden erweisen, mittelst einer völligen Auflassung des Lehns an den Lehnherrn, geschehen.

(y) S. oben not. g.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0715
DFG

vom Jahr 1323 z) beyfügen will: „Diese Hufen und diese vorbenannte „Gühter hat vorgedachter Ericus von „Caland in unserer Gegenwart, wie „auch anderer, denen daran gelegen ge„wesen, mit Hand und Mund zum „gemeinen Brauch vorgemeldeter Kir„chen, an uns der Gebühr nach abge„treten, und wir haben dieselben Güter „von der Zeit an besagter Güstrowischen „Kirchen und denen Canonicis daselbst „aus eben derselben Freygebigkeit, wie „droben ausgedrückt, geschenket und „übergeben.“

v. Löwenstern.

(z) Um meiner teutschen Leser willen und da überdies auch die Formel eigentlich nur in so ferne, als sie teutsch gefasset, in den Lehnbriefen und Urkunden vorkommt, von mir abgehandelt worden ist, gebe ich diese Stelle in deutscher Sprache nach der alten Uebersetzung in Gustav Thielens Fünfhundertjährigen Alter der Dom-Kirchen zu St. Cäcilien in Güstrow, unter den Beylagen lit. K. pag. XXIII. das lateinische Original von dieser Urkunde findet man indessen in Joachim Christoph Ungnadens Amœnitat. histor. diplomatico-juridicis p. 1163.

Versuch einer Lebensgeschichte des slavischen Regenten König Hinrichs.

Erste Abtheilung.

Man darf es sicher als eine längstens so wohl von Geschichtschreibern als auch Mathematikern erprobte Wahrheit annehmen, daß die Bearbeitung einzelner Theile einer noch in Dunkelheit begrabener Wissenschaft ein weit sicherers Mittel zur Aufklärung derselben werden, als wenn man selbige sogleich nach ihrem ganzen Umfange bearbeitet, und dadurch seine Aufmerksamkeit unter so viele besondere Gegenstände vertheilen muß. In diesem letzterem Fall ist es schwerlich zu vermeiden, daß nicht viele minder erheblich scheinende, und doch oftmahlen in ihren nachherigen Folgen höchstwichtig

tig werdende Umstände; entweder ganz übergangen, oder weniger sorgfältig aufgesucht, am wenigsten, mit der erforderlichen Genauigkeit behandelt werden. Da alle Kenner und Liebhabere unserer einheimischen Geschichte darinn wohl einstimmig sein werden, daß bey derselben ebenfalls, und zwar in einem hohen Grade noch Dunkelheit und Ungewisheit herrsche, und daß die älteren so wohl, als auch die mittleren Zeitpunkte in der Geschichte Mecklenburgs vielleicht bishero weniger, als in den meisten übrigen Staaten Teutschlandes sind bearbeitet und aufgeklaret worden, so dürften einige Versuche nicht überflüßig oder ganz unerheblich geachtet werden, welche ich in diesen Blättern nach und nach zu liefern vorhabens bin, um die Lebensumstände und Charaktere einzelner berühmter Regenten unserer slavischen Vorfahren näher zu bestimmen, und dabey bisweilen alte tief eingewurzelte Vorurtheile zu bestreiten. Gegenwärtig soll mich die Lebensgeschichte des in unseren Jahrbüchern unstreitig mit dem königlichen Titul prangenden slavischen Fürsten Hinrichs beschäftigen, die ich jetzt besonders darum gewählet habe, damit dadurch die Vergleichung zwischen ihn und den slavischen Regenten Cruco, dessen Character ich vormahlen schon a) der Wahrheit gemäs zu schildern mich bemühet habe, desto leichter und vollständiger könne angestellet werden.

Der slavische Fürst Hinrich war ein Sohn des zum Theil wenigstens durch seine eigene Schuld zuletzt unglücklich gewordenen Fürsten Gottschalcks. Der gewaltsame Todt seines Vaters und der darauf erfolgte allgemeine Aufstand aller bisherigen Unterthanen desselben erstreckten sich in ihren traurigen Folgen auch auf diesen unsern jungen Fürsten, welcher so, wie die übrigen zur königlichen Familie des erschlagenen Gottschalcks gehörige Persohnen, die in dem Aufruhr ihren Todt nicht ebenfalls gefunden hatten aus dem väterlichen Reiche verjagt wurde. Die solchem Blutbade entronnene Persohnen des genannten slavischen Regierhauses waren, so viel wir aus gleichzeitigen Schriftstellern wissen, ausser unserem Fürsten Hinrich die Mutter desselben und sein älterer Bruder Buthur genannt. Die erstere war eine gebohrne Dänische Prinzeßinn, womit sich sein Vater zu der Zeit vermählet hatte, als er wegen eines ähnlichen Schicksahls aus seinen Erbstaaten hatte entweichen müssen, und in Dännemark nicht nur einen sichern Zufluchtsort fand, sondern auch durch seine Tapferkeit und persöhnliche grosse Eigenschaften sich dergestalt

(a) S. diese Blätter Stücke 41 — 44 des Jahrgangs 1773. und Stücke 36 — 40 vom Jahr 1774.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0717
DFG

stalt zu empfehlen wuste, daß eine Verschwägerung mit der königlichen Familie dem Reiche rühmlich und zuträglich gehalten wurde b).

(b) Helmold hat sich hierüber nur kurz ausgedrückt und nennet die Prinzeßin nicht, welche der Gottschalk zur Gemahlin, und man dürfte aus seinen Worten lib. I. cap. 19. num. 7. fast folgern, als wenn der König Kanut ihn zu seinen Schwiegersohn ernannt hätte. Er sagt nemlich: At ille, scil. Godschalcus, dimissus abiit ad Regem Danorum Kanutum, & mansit apud illum multis diebus sive annis, variis bellorum exercitiis in Normannia sive Anglia virtutis sibi gloriam conscisens. Unde & filia Regis honoratus est. Allein man weis aus andern Quellen daß Gottschalck die Tochter des nachherigen Dänischen Königs Sveno, Nahmens Syritha zur Gemahlin bekommen habe, und Pontanus lib. V. rerum danicarum gibt das Jahr 1058 an, in welchen die Vermählung geschehen sein soll. Wenn man diese Jahrzahl als richtig annimmt; so könnte der Prinz Hinrich zur Zeit dieser Revolution höchstens nur ein Alter von etwa sechs Jahren erreicht gehabt haben. Bekandtlich hat der Dänische König Sveno eine sehr zahlreiche, aber meistens aus unehelichen Kindern bestehende Nachkommenschaft, und ich getraue es nicht darüber etwas zu entscheiden, ob die Syritha eine eheliche oder uneheliche Tochter dieses Königes gewesen sey. Nur kann ich es nicht unbemerkt lassen, daß damahlen in Dännemark der Unterscheid der ehelichen und unehelichen Geburt nicht sehr beachtet wurde, indem auch die unehelich gebohrne Söhne des Königs für Tronfähig gehalten wurden S. Mallets Geschichte von Dännemark Theil 1. S. 287. u. f. der teutschen Uebersetzung; und die daselbst angezogene Quelle aus Keytling Saga.

(Der Beschluß nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

22tes Stück.
Sonnabends, den 29ten May. 1779.

Versuch einer Lebensgeschichte des slavischen Regenten König Hinrichs.

Erste Abtheilung.

Beschluß.

Diese ietzt auf eine so traurige Art zur Wittwe gewordene Fürstin ging mit ihren Sohne, dem damals vermuthlich noch sehr iungen Prinzen Hinrich zurück nach Dännemarck, indem sie nunmehro in den Staaten ihres ermordeten Gemahls nicht allein keine fernere Sicherheit fand, sondern vielmehr, wie es scheint, von den erbitterten Slaven war gemishandelt worden. c) Dahingegen wählte der ältere Sohn Gottschalks, ein Halbbruder unsers Hinrichs einen anderen Zufluchtsort, und begab sich zu den

c) Eine hieher gehörige Hauptstelle findet sich bei dem Helmod in chronico Slavorum lib. 1. cap. 24. num. 1. und 2. Filia heist es daselbst, Regis Danorum apud Mykelenburg, civitatem Obotritorum, nuda dimissa est cum ceteris mulieribus. Hanc enim, ut supra dixmus, Godescalcus Princeps habuit uxorem, a qua & filium succepit Henricum. Ex alia vero Buthue natus est, magno uterque Slavis excidio genitus.

sächsischen Herzog Ordulph, bei welchen und seinen Nachfolger Herzog Magnus derselbe einen sichern Aufenthalt fand. Beide Fürsten hatten die besondere Anhänglichkeit des erschlagenen Gotschalcks annoch in frischen Andenken, und nicht nur Dankbarkeit gegen denselben, sondern auch ihr dermahliges Staats-Interesse bewog selbige, sich eines Fürsten anzunehmen, der gegen die natürlichen Feinde der Sachsen bei ihnen Hülfe begehrte, und von dessen Bemühung sie die Sicherstellung ihrer Grenzen von dieser Seite hoffen durften. Gleichwohl nahmen sich dieselben des verjagten Fürsten Buthue nur sehr wenig an, zumahlen sie durch andere Irrungen und eigene Angelegenheiten abgehalten wurden, ihre ganze Macht gegen diese slavische Völker zu wenden. Hieraus entstand aber für den genandten Fürsten Buthue die traurige Folge, daß derselbe nie zu den Besiz des ganzen väterlichen Reichs gelangen konnte, ia in der Folge auch den kleinen Theil, den er vorher erobert hatte, wiederum verlohr, ia zuletzt darüber sein Leben einbüssete, als er von neuen sich des Reichs bemächtigen wollte, und dabei auf eine unvorsichtige Art sich zu weit wagte. Die näheren Umstände von diesen fruchtlosen Bemühungen des Buthue und seinem Tode, haben auf unsern Fürsten Hinrich keinen näheren Bezug, daher ich solche allhier übergehen werde, um alle Weitläuftigkeit möglichst zu vermeiden. Doch wird es vielleicht nicht ganz unerheblich sein, hiebei zu bemerken, daß Fürst Hinrich so lange, als dieser sein älterer Bruder Buthue lebte, nicht den geringsten Versuch machte, sich eines Theils des väterlichen Reichs wiederum zu bemächtigen. Er scheint in dieser Zwischenzeit sich stets in Dännemark aufgehalten zu haben, bis ihn nach dem Tode dieses seines Halbbruders einige günstige Umstände die Veranlassung gaben, sich wirksamer zu beweisen. Ich verspare diesen Theil der Lebensgeschichte Hinrichs, welcher an grossen und glücklichen Begebenheiten so reich ist, bis zu einer andern Gelegenheit, damit ich den Faden der Geschichte nicht zerreissen, aber auch die Grenzen dieser Blätter nicht überschreiten möge.

J. M. Marrini.

Von einem guten Verhalten nach überstandener Krankheit.

Es lehret die tägliche Erfahrung, daß sehr viele, und ich wolte fast sagen, die mehresten Krankheiten durch ein angemessenes Verhalten in der Diät vorzüglich gehoben werden können, ohne viele Arzeney-Mittel dabey gebrauchen zu dürfen, hingegen diese selten hinreichend zu seyn pflegen, wenn man jenes aus den Augen setzet.

Ein gleiches stehet zu erwarten, wann die Krankheit bereits überstanden, und man sogleich darauf sich, als ein gesunder Mensch in seiner Lebensart betragen will. Es können nicht alleine Rückfälle der Krankheit daher entstehen, welche wegen der annoch nicht wieder hergestellten Kräfte, öfters schwerer wie im Anfange zu überstehen, und nicht selten gehet dadurch die Hofnung zu wieder Erhaltung einer vollkommenen Gesundheit verlohren, des bisweilen tödtlichen Erfolgs nicht zu gedenken, welcher durch diese Unachtsamkeit leichte veranlasset werden kann.

Vorsichtige Aerzte pflegen dannenhero, nach bereits überstandener Krankheit, eine so genannte Nachcur öfters im Gebrauch zu ziehen, um dadurch die Natur zu stärken, die etwanigen Ueberbleibsel der Krankheit zu heben, und denen daher zu besorgenden bösen Folgen fürzubeugen.

Meine gegenwärtige Absicht ist nicht davon zu handeln, sondern nur das nöthige Verhalten eines gewesenen Kranken in der Diät kürzlich zu entwerfen.

Es stehet zwar nicht zu leugnen, daß die Gewohnheit, und eine vorzüglich starke Natur eines Menschen die hierin begangene Fehler ohne sichtbaren Nachtheil zu überstehen vermögend seyn könne, wie wir solches an Bauern, Tagelöhnern und Soldaten, welche schwere Feldzüge ausgestanden u. s. w. wahrnehmen, allein solche Fälle sind seltener, und man wird finden, daß auch diese bisweilen unterliegen müssen, wann sie bloß auf ihre so genannte gute Natur sich verlassen haben.

Den Anfang eines guten Verhal-

tens nach überstandener Krankheit mag die Beobachtung der äusserlichen Luft machen, so wohl in Ansehung deren Kälte und Wärme, als auch der darin befindlichen Dünsten. Die unmerkliche Ausdünstung, aus der Haut eines Menschen, welche nicht selten bis zum Schweiß verstärket wird, träget bekannter maassen zur Besserung eines Kranken nicht wenig bey, als wodurch das in dem Geblüthe und übrigen Säften des Cörpers sich befindende Widernatürliche allgemach herausgeschaffet wird. Ob nun gleich dadurch die Gesundheit wieder hergestellet zu seyn scheinet, so ist dennoch öfters zu vermuthen, daß etwas davon zurückgeblieben, welches sich vermehren, und Gelegenheit zu neuen Beschwerden geben könne. Diesen fürzubeugen, ist sehr anzurathen, daß sothane Ausdünstung aus der Haut noch einige Zeit unterhalten werde, welche aber durch die kalte Luft gar leichte, besonders bey empfindlichen Personen gehemmet werden kann. Solche Vorsicht ist um so viel nöthiger, wann währender Krankheit man sich sehr warm gehalten, und sorgfältig allen Zug der äusserlichen kalten Luft, und dessen unmittelbaren Berührung der Haut vermieden. Dieses ist die Ursache, woher dergleichen Genesene entweder Rückfälle ihrer Krankheit erleiden, oder Fluß-Fieber, Husten, Geschwülste, Schnupfen, Glieder-Schmerzen u. s. w. erfahren müssen. Man pfleget dannenhero solchen Personen anzurathen, auch mit der Veränderung der Hembder behutsam zu verfahren, daß solche vorher wohl erwärmet, und ohne Zögern angezogen werden, damit die äusserliche Luft den Leib, so wenig als möglich berühre, imgleichen daß besonders die Morgen- und Abend-Luft, der Zugwind und das Wasser-Fahren vermieden werde. Unter andern ist nicht unbekannt, daß das frühzeitige Kirchengehen dergleichen Personen öfters sehr schädlich gewesen, welches theils der kalten Luft in dem Gewölbe, theils aber auch denen eingeschlossenen Ausdünstungen aus der Erde, und aus denen Gräbern der Leichen zuzuschreiben.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

23tes Stück.

Sonnabends, den 29ten Jun. 1779.

Von einem guten Verhalten nach überstandener Krankheit.

Fortsetzung.

Wann die Dünste aus denen stehenden Wassern und Morästen Gelegenheit zu verschiedenen Krankheiten gegeben haben, so befordern die damit behaftet gewesene eine dauerhaftere Gesundheit, wann sie Camin-Feuer in ihren Zimmer unterhalten, oder welches noch besser, wann sie durch eine Reise nach gesundere Oerter, und längern Aufenthalt daselbst die ihnen schädlich gewesene Luft zu verändern suchen.

Bey dieser Gelegenheit stehet noch anzuführen, daß einige Wechsel-Fieber, wann solche im Herbste sich äussern, vorzüglich aber die viertägige Fieber, sehr ofte den ganzen Winter durch fortdauren, und nicht ehender, als im Frühling bey angenehmer und wärmerer Witterung aus dem Grunde gehoben werden können.

Eine gleiche Vorsicht ist beym Essen und Trinken nach überstandener Krankheit anzurathen, als worinn auch von denen Personen, welche sonst eine regelmäßige Lebensart führen, öfters Fehler zu ihren Nachtheil begangen werden. Es würde zu weitläuftig fallen, ein Verzeichniß der mehrentheils bekannten schädlichen,

harten, geräucherten, fetten, blähaften und sogenannten rührigen Sachen zu geben, sondern ich will nur Kürze halber, des Triebes zum Essen erwähnen, welcher sich bisweilen nach der Genesung einzufinden, und unangenehme Folgen zu haben pfleget, wann man nicht dabey die nöthige Mäßigung beobachtet, nach der bekannten Regel: daß man aufhören müsse zu essen, wann es am besten schmecket. So dienet ebenfalls der häufige Genuß sehr nahrhafter Speisen dergleichen Personen gar nicht, wohin unter andern, die gebräuchliche starke Fleisch-Suppen, hauptsächlich des Abends gegen die Nacht mit allen Recht gehören.

Besonders erfähret man dieses alles bey denen Wechsel-Fiebern, welche sehr öfters wiederzukommen pflegen, wann man davon vollenkommen befreyet zu seyn geglaubet. Bey genauer Wahrnehmung der Bewegungen der Natur der mit solchen Fiebern behaftet gewesenen, wird man finden, daß gegen und ümb die Zeit, da der Anfall derselben ehedem sich eingestellet, eine öfters fast unmerkliche Veränderung in denen Puls-Schlägen, eine leichte Art der Mattigkeit und Unlust sich geäussert, worauf man aber selten Acht zu haben pfleget, weil solches nach kurzer Zeit sich wieder verliehret, woraus aber zu ersehen, daß die Natur durch die Gewohnheit um solche Zeit empfindlicher wie sonsten seyn müsse, solchemnach durch einen auch nur gelinden Reitz zu denen vorigen Bewegungen veranlasset werden könne. Bey überstandenen viertägigen Fiebern kann solches noch weit ehender, wie bey andern geschehen, da man bey denen langsam sich wieder eingefundenen Fieberhaften Anfällen die so genannte bösen Tage gar leichte zu vergessen vermögend ist. Dannenhero ist der Vorschlag eines gewissen Arztes nicht zu verwerfen gewesen, daß ein solcher ehemaliger Kranker, auch wann das Fieber bereits einige Wochen ausgeblieben, die Fieber-Tage in seinen Calender vorher anzeichnen müsse, und an solchen, besonders gegen und um die Zeit, da die Fieber-Anfälle sich eingefunden, im Essen und Trinken, und in der Verkältung sich in acht zu nehmen habe, weil auch nach vielen Wochen Rückfälle bey Vernachläßigung dieser Vorsicht entstehen können.

Daß auch in Ansehung des Getränkes nach geendigter Krankheit eine Behutsamkeit nöthig sey, solches bestättiget die vielfältige Erfahrung. Um aber auch hierinn der Kürze mich zu bedienen, will ich nur besonders der geistigen Getränke erwehnen, welche einige bey diesen Umständen zur Stärkung der verlohrnen Kräfte zunehmen pflegen.

Es sind solche zwar nicht gänzlich zu verwerfen, nur daß darinn ein

Un-

Unterscheid, nach Masgebung der erlittenen Krankheit gemacht werde. Diejenigen, welche an hitzigen, zumahl an sogenannten faulen Fiebern darnieder gelegen, dürfte ein sämtlicher Wein, worunter der Rhein-Wein den Vorzug verdienet, die zuverläßigste Hülfe leisten. Bey welchen der Magen, und andere feste Theile geschwächet worden, würde ein schwacher und unverfälschter Rohter Wein, seiner anhaltenden Wirkung halber, mit, oder vielmehr ohne Zucker vermischet zu empfehlen seyn, wobey aber überhaupt die Vorsicht nöthig, daß eine angemessene geringe Portion zur Zeit, und eine bey der Mahlzeit genommen werde; Dahingegen die hitzige, obgleich sonsten gewohnte Weine bald nach überstandene Krankheit nicht anzurathen, besonders, wann der Kopf auf verschiedene Art stark angegriffen worden. Von den Brandtwein das dem beliebten Getränke des gemeinen Mannes stünde ein gleiches zu erwarten, wann solcher nach kaum überstandener Krankheit, wobey das Geblüth in heftige Bewegung gesetzet worden, genossen wird. Bey dem Biertrinken ist ebenfalls eine Vorsicht nöthig, insbesondere, wann der gewesene Kranke Durchfälle, die Ruhr, heftige Leibes-Schmerzen, viele Blähungen und Brustkrankheiten erlitten.

Ein wäßrichtes Getränke hingegen ist fast bey allen Krankheiten auch nach denenselben vorzüglich zu empfehlen, welches deshalb eine allgemeine Arzeney genennet zu werden pfleget, als es das Geblüthe und die Säfte des Körpers verdünnet, und die noch etwanige Ueberbleibsel in solchen, durch verschiedene Oerter, bey anders durch die unordentliche Ausdünstung und durch den Harn, ohne einige Beschwerde herausführet, dahin gehören die von denen ältesten Aerzten bereits angepriesene Ptisanen, von Gerst-Graupen, Haber-Grütze, Reiß u. s. w. zubereitet, welche an hiesigen Orten dünne Welgen genannt werden. Hauptsächlich der nunmehr fast allgemein gewordene Thée, und gewissermaassen der Caffée, welcher aber eine Einschränkung erfordert, als es leichte wieder eine Wallung im Geblüthe verursachen kann, und bey verschiedenen Ausschlägen aus der Haut, hauptsächlich bey erlittenen Frieseln solche wieder rege zu machen vermögend ist.

Bey dem Gebrauch der Chocolade beziehe mich Kürze halber auf das, was bereits von denen starken Fleisch-Suppen angeführet worden, zumahl wann solche mit Milch und Eierdottern zubereitet worden.

Eine nach Beschaffenheit der erlittenen Krankheit unternommene Bewegung, gehöret ebenfalls unter die vorzüglichsten Mittel ein dauerhafteres

gesundes Befinden zu befördern. Wann die Kräfte gar zu sehr erschöpfet worden, kann solche Bewegung nur durch äusserliche Beyhülfe vorgenommen werden, in welcher Absicht die älteste Aerzte das öftere gelinde Reiben der Glieder, das Tragen auf einen Sessel, das Fahren in einem bequemen Wagen, und nach Befinden auf einem Schiff angerahten haben. Bey etwas stärkeren Personen wird das mäßige Spatzieren, anfänglich in einem geraumen Zimmer, nachhin in einer temperirten äusserlichen Luft den vorzüglichsten Nutzen schaffen.

So heilsam aber die angemessene Bewegung einem gewesenen Kranken zu halten, so nöthig ist ebenfalls eine dergleichen Ruhe des Körpers, als wodurch die Kräfte sehr hergestellet werden können, wie wir finden, daß ein nach starker Arbeit ermüdeter einen geruhigen Schlaf dem Essen vorzuziehen pfleget. Diejenigen irren sich hingegen gar sehr, welche nach überstandener Krankheit die Kräfte durch übertriebenes langes liegen im Bette wieder sammlen zu wollen gedenken, aber im Gegentheil eine noch grössere Erschlaffung der Glieder, aufgedunsenen Leib, Geschwulste u. s. w. sich zu wege bringen, bey welchen das Sprüchwort gegründet befunden wird: daß das Bette nach sich ziehe.

Doch ist ein geruhiger und sanfter Schlaf, wie man solchen bey gesunden Tagen gewohnt gewesen, denen Genesenden zu ihrer Erhohlung überaus diensam, und gewisser maassen dem Genuß nahrhafter Speisen vorzuziehen, so daß einige in Entstehung dessen, zu schädlichen aus Mohnsaft bereiteten Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen pflegen.

(Der Beschluß nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0726
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

24tes Stück.

Sonnabends, den 12ten Jun. 1779.

Von einem guten Verhalten nach überstandener Krankheit.

Fortsetzung.

Es kann aber ein solcher Schlaf durch äusserliche mäßige Wärme, besonders der Füsse, durch ein dunkles Zimmer, gedämpfte Music, Vermeidung ernsthafter Gedanken, wann man sich zur Ruhe legen will, durch langes Vorlesen, zumahl, wann solches in einem Ton geschiehet, bey Kindern aber durch ein sanftes Wiegen und Singen am bequemsten befordert werden.

Wann die Kräfte sich noch nicht hinlänglich wieder eingefunden, hat man grosse Ursache, alle Gelegenheiten zu vermeiden, welche eine unzeitige Ausleerung der Säfte des Körpers verursachen.

Es gereichet der kaum enthaltenen Gesundheit zu einen nicht geringen Nachtheil, wann in der Absicht, den Körper vollenkommen zu reinigen, purgierende, oder Schweißtreibende Mittel gebrauchet werden; wodurch aber die Natur zu unordentliche Bewegungen gereitzet, die noch nicht hinlänglich hergestellte Kräfte geschwächet, und die vorige Krankheit wieder rege gemacht, oder eine neue verursachet

werden kann. Da hingegen der Genuß erweichender Suppen mit Pflaumen, Brunellen oder Corinthen vermischet die tägliche Eröfnung am füglichsten zu veranlassen vermögend ist. Allenfalls könnte ein erweichendes Clystier die sicherste Hülfe verschaffen, oder ein Arzt deshalb zu Rathe gezogen werden.

Daß die frühzeitige Wahrnehmung der Pflichten des Ehestandes, nach überstandener, besonders schweren Krankheit, die Kräfte ungemein, bis zu tödliche Ohnmachten schwäche, solches stünde aus hinreichenden Gründen, und aus der Erfahrung zu beweisen.

Ein gelassenes Gemüth ist nicht allein währender Krankheit ein sehr vorzügliches Mittel solche erträglicher zu machen, und die verlangte Besserung zu befordern. Aber auch nach gehobener Krankheit träget dieses zur Herstellung einer dauerhaften Gesundheit nicht wenig bey, wann man seine Gedanken auf alle mögliche Art durch einen liebreichen Umgang mit guten Freunden, Music und andere anmuthigen Sachen zu erheitern sich bemühet. Da hingegen Sorge und Gram wie auch heftige Leidenschaften öfters mehreren Schaden der Gesundheit, als sonstige Fehler in der Diät zu veranlassen vermögend seyn können. Vorzüglich ist dieses zu bemerken, wann solche Gelegenheit zu der erlittenen Krankheit gegeben, indem dadurch gar leichte, schädliche Rückfälle, welche mit mehrerer Gefahr, wie anfänglich verbunden, entstehen können.

Ein gleiches ist zu besorgen, wann man Kopf-Arbeiten, welche mit mehreren Nachdenken verbunden, zu frühzeitig unternimt, besonders bey denenjenigen, welche schwere Krankheiten, wobey der Kopf sehr gelitten, überstanden haben, welche gemeiniglich später sich wieder erholen, als wann die Krankheit den übrigen Körper alleine betroffen.

Schließlich habe mit wenigen annoch anfügen wollen, daß bey einer, nur dem Anscheine nach, gehobener Krankheit, von einem angemessenen Verhalten in der Diät, wie leichte zu erachten, selten eine dauerhafte Besserung erwartet werden könne, wann nicht zugleich die eigentliche Ursache der erlittenen Krankheit hinlänglich gehoben worden. Dahin gehören die nur unterdrückte Wechsel-Fieber, gestopfte Blut-Flüsse durch blos anhaltende Mittel, Stillung starker Schmerzen durch den Gebrauch des Mohnsaftes, zurückgetriebene Ausschläge aus der Haut u. s. w. Es hat solchem nach, der Satz seine in der Erfahrung gegründete Richtigkeit, daß viele zu ihrer vollenkommenen Gesundheit würden gelanget seyn, wann sie nicht geglaubet, solche bereits erhalten zu haben.

D.

Plan

Plan
oder
Zergliederung und Zusammenhang
der Theile
des Briefs Pauli an die Galater.

Daß zur gehörigen Einsicht Theils des wahren, Theils des völligen Verstandes eines zusammenhangenden Vortrags eine gegründete Erkenntnis des Zusammenhangs, in welchem die von einander zu unterscheidende Theile des Vortrags mit und gegen einander stehen, nothwendig erfordert werde: das kann ich hier aus der Auslegungs-Kunst voraussetzen; indessen will ich um einiger Leser willen nur kurz einen Beweis davon führen. 1) Ist nemlich eine Rede wirklich zusammenhangend: so gehöret ja der Zusammenhang der Sätze und der darinn enthaltenen Begriffe, wie auch der grössern Theile der Rede, die mehrere Sätze unter sich begreiffen, mit zu dem ganzen Umfang der Gedanken, die der Redende durch seinen Vortrag bey andern hervorbringen will, folglich, zu dem ganzen und völligen Verstand, den die Rede hat und haben soll. Wer also zwar den Verstand der Theile der Rede, den sie für sich und abgesondert haben, erkennete, aber den Zusammenhang dieser Theile nicht mit dächte; der würde nicht alles denken, was der Redende doch will gedacht wissen, und er erkennt also nicht den ganzen und völligen Verstand der Rede. 2) Nicht nur aber das, sondern auch die gegründete Einsicht des wahren Verstandes jedes einzelnen Theils der Rede, sowol der grössern Abschnitte, als auch jedes einzelnen Satzes, ja der wahren Bedeutung jeder einzelnen Redensarten und Worte, die zusammen einen Satz ausmachen, hängt größtentheils ab von der Erkenntnis des Zusammenhangs, den die Theile der Rede unter einander haben. Denn nur alsdenn erkenne ich den wahren Verstand einer Rede, wenn ich just diejenigen Gedanken mit der Rede verbinde, die der Redende dadurch bey andern zu erwecken zur Absicht gehabt. Ist nun eine Rede zusammenhangend: so hangen alle dadurch zu erweckende Vorstellungen als lauter Zwecke zusammen; davon einer den allgemeinen oder Totalzweck, die andern aber die besondern und unter jenem begriffenen Partial-Zwecke ausmachen;

imgleichen einige Vorstellungen sind entferntere und höhere Zwecke, andere aber nähere und jenen untergeordnete, die sich also zugleich zu jenen als Mittel verhalten. Wenn nun anders der redende verständig und klug ist, der seine eigene Zwecke nicht selbst hindert, sondern vielmehr durch taugliche Mittel befördert: so müssen alle die Partial-Vorstellungen, die er durch Theile seiner Rede, durch einzele Worte, Redensarten, und Sätze hervorbringen will, sich so zusammen passen, daß sie als Partial-Zwecke den Total-Zweck bewirken; und alle die Vorstellungen, welche der redende als subordinirte Zwecke, und also zugleich als Mittel gebrauchet, müssen sich zu den andern Vorstellungen in der Rede, die entferntere und höhere Zwecke seyn sollen, als Mittel schicken, oder doch von dem redenden als Mittel angesehen worden seyn. Hieraus ist nun leicht einzusehen, wie aus Erkenntniß des Zusammenhangs und Verhältnisses der Theile einer Rede gegen einander der wahre Sinn jeden Theils der Rede hergeleitet und geschlossen werden könne, wenn anders der redende verständig gewesen, und einen, wenigstens ihm so scheinenden, Zusammenhang von Mitteln und Zwecken hat denken können; und daß also insbesondere bey Reden und Schriften der durch den H. Geist getriebenen Männer Gottes, denen daher Weisheit in Vortrag ganz sicher zuzutrauen ist, der Zusammenhang der Theile ein Haupt-Erkenntnisgrund des wahren Sinnes jeden einzelnen Theils der Rede seyn müsse.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Gelehrte Beytrage zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

25tes Stück.

Sonnabends, den 19ten Jun. 1779.

Plan
oder
Zergliederung und Zusammenhang
der Theile
des Briefs Pauli an die Galater.

Fortsetzung.

Aus diesem allen ist klar, wie wichtig es zu einer gegründeten Auslegung einer biblischen Schrift oder Rede sey, den Plan oder Sciographie derselben zu überschauen, und beym Auslegen einzeler Theile von jener stets vor Augen zu behalten. Und dies hat mich denn auch bewogen von dem so wichtigen Brief Pauli an die Galater einen Plan und Entwurf hier zu liefern; womit ich denjenigen, die es bedürfen, ein Erleichterungs-Mittel den völligen und wahren Sinn dieses Briefs einzusehen verschaffen wollte; bey geübtern Auslegern aber nur zur Absicht habe, ihnen Anlaß zur genauern Prüfung zu geben; wovon ich zugleich die Frucht hoffe, daß der Ungrund mancher neuern, auf verkehrte und dem wahren Zusammenhang zu widerlaufende Art unternommenen Auslegungen, mancher Stellen dieses Briefs deutlich werde eingesehen werden.

Ehe ich aber den Plan selbst darlege, muß ich noch einige vorläufige

Anmerkungen voranschicken. 1) Je einen stärkern Einfluß in die ganze Auslegung einer, sonderlich biblischen, Schrift der Plan hat, den ein Ausleger sich davon macht, desto geflissentlicher muß hier alles Willkürliche vermieden werden; welches doch gleichwol bey manchen Auslegern bemerklich ist: vielmehr muß hier vorzüglich nach tüchtigen Gründen verfahren werden, die eine bündige und gründlich erwiesene Hermeneutic an die Hand giebt. 2) Es ist ein nicht seltener Fehler, daß eine Zergliederung und Vorstellung des Zusammenhangs der gröſſern Theile einer Rede vorschnell fest gesetzt wird, ehe man zugesehen, ob hernach auch die weitere Zergliederung, jener gröſſern Abschnitte in ihre kleinsten Theile sich in den ganzen zum voraus angenommenen Zusammenhang hineinpasse. Daher es denn auch kommt, daß die Auslegung der kleinern Theile hernach so gezwungen und gezerret wird, damit sie sich mit der einmal angenommenen Zergliederung und dem angeblichen Zusammenhang der gröſſern Abschnitte, wenigstens einiger massen reimen mögen. 3) Wenn man bedenket, daß die in den zwey vorhergehenden Erinnerungen angemerkte Fehler nicht so gar selten begangen werden, und man nun dazu nimmt, daß die Gabe der Scharfsinnigkeit, einen manchmal etwas versteckten Zusammenhang zu bemerken, und die Zusammenordnung vieler Theile, in einem Ganzen deutlich zu durchschauen, bey Auslegern gar verschieden ist: so wird es nicht so befremden, daß die von mehrern Auslegern gemachte Entwürfe eines und eben desselben biblischen Buchs gar verschieden ausfallen; und man wird einsehen, mit welchem Unrecht man dem biblischen Buch selbst den Vorwurf machen würde, daß seine Auslegung zu keiner Gewißheit gebracht werden könne. 4) Obgleich der völlige Beweis, daß eine angenommene Zergliederung und der daraus formirte Plan einer Rede richtig sey, erst daraus sich ergiebet, wenn man siehet, daß auch die kleinsten Theile der Rede sich in den angesetzten Zusammenhang der gröſſern Theile am besten hineinpassen: so kann doch oft durch aufmerksames Durchlesen einer ganzen auszulegenden Rede, sonderlich, wenn dasselbe mehrmals wiederholt wird, noch vor der genauern Auslegung aller einzelnen Theile, schon vorläufig vieles davon eingesehen werden, unter was für Rubriken sich die kleinern Theile der Rede zusammenbringen lassen; wie der Hauptinhalt der also herausgebrachten gröſſern Theile sich gegen den Haupt-Inhalt anderer gröſſerer Theile verhalte: und was daraus endlich für eine Sciagraphie der ganzen Rede herauskomme. Folglich kann man gar wohl den Plan einer auszulegenden Rede

noch

noch vor der genauern Auslegung aller, auch der kleinsten, Theile derselben bemerken und entwerfen; wenn man nur vor der oben n. 2) gerügten übereilten Festsetzung sich hütet, und sich die Mühe nicht verdriessen läßt alsdann, wenn die genauere Auslegung der kleinern Theile der Rede einige Fehler in dem angenommenen Plan bemerklich macht, diesen auszubessern und den wahren Sinn des Urhebers der Rede gemässer einzurichten. Es können also auch die Leser des jetzt zu liefernden Entwurfs des Briefs Pauli an die Galater schon vorläufig, wenn sie nur eine aufmerksame Durchlesung des Briefs damit verbinden, wenigstens zu einer überwiegend wahrscheinlichen Ueberzeugung gelangen, ob dieser Entwurf richtig sey; obgleich die ganz vollständige Ueberzeugung erst bey genauerer Untersuchung des wahren Verstandes jedes einzelnen Satzes des Briefs entstehen kann.

Dies vorausgesetzt lege ich nun den **Plan des Briefs an die Galater** selbst so, wie er mir dem Sinn Pauli gemäs zu seyn scheint, zur weitern Prüfung dar.

Bey einiger Aufmerksamkeit im Durchlesen dieses Briefs wird man so bald bemerken, daß 3 Theile darin zu unterscheiden seyn, ein **Eingang** die **Haupt-Abhandlung**, und ein nachdrücklicher **Beschluß**.

I. Der **Eingang** ist Kap. 1, v. 1-5. enthalten, worin der Apostel nicht nur die 3 Stücke, die nach seiner, und der damals überhaupt üblichen, Gewohnheit in den Eingängen der Briefe enthalten zu seyn pflegten, anbringt, daß er nemlich theils sich selbst als den Verfasser, theils diejenigen, an welche zunächst er diesen Brief gerichtet, nennt und bezeichnet, theils einen Segenswunsch beyfüget, sondern auch diesen 3 Stücken solche Zusätze beymischet, die eine vorsichtige Vorbereitung auf seine Haupt-Materie abgeben; indem er ihnen zu merken giebt, wie es ihm darum zu thun sey, daß er sie von der Göttlichkeit der von ihm, als einem unmittelbaren Gesandten Gottes, verkündigten Lehre, und wie gut sie es bey Jesu haben könnten, überzeuge.

II. Die **Haupt-Abhandlung**, welche von Kap. 1, 6. bis K. 6, 10, sich erstreckt, theilt sich nach der von Paulo fast in allen seinen Briefen gebrauchten Methode in zwey Theile, davon der erste mehr theoretisch, der zweyte aber mehr practisch ist.

1) Der hauptsächlich theoretische Theil gehet von Kap. 1, 6. bis K. 5, 12. worinn Paulus die Göttlich-

keit und Wahrheit des von ihm verkündigten Evangelii, und sonderlich der Lehre von der vor Gott geltenden Gerechtigkeit, die aus dem Glauben an Christum kommt, und von der Vergeblichkeit und Schädlichkeit des Gesuchs eigener Gerechtigkeit durch Beobachtung des Mosaischen Gesetzes, darthut. Hier macht er nun

1. einen besondern Eingang, worinn er ausser der Bezeugung seiner Verwunderung, daß die Galater sich sobald von dem wahren Evangelio hatten abbringen lassen (womit er also zugleich die Veranlassung dieses seines Schreibens anzeigt) seine vollkommene Gewißheit von der Wahrheit und Göttlichkeit seines Evangelii so nachdrücklich an den Tag legt, daß er recht bedächtig zu zweyenmalen ein Anathema darauf setzt, wenn einer, sollte es auch ein Engel von Himmel seyn, ein anderes Evangelium predigen wollte Kap. 1, 6 bis 9.

Hierauf folgt

2) Die Behauptung und weitere Ausführung der Wahrheit und Göttlichkeit dieses seines Evangelii, und der oben angezeigten Hauptlehre desselben durch mehrerley Gründe, Kap. 1, 10. bis Kap. 5, 12. welche Abhandlung am füglichsten in diese zwey Haupttheile zergliedert werden kann.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

26tes Stück.

Sonnabends, den 26ten Jun. 1779.

Plan
oder
Zergliederung und Zusammenhang
der Theile
des Briefs Pauli an die Galater.

Fortsetzung.

A) Führet der Apostel seine eigentlichen Haupt-Beweisgründe aus. Kap. 1, 10. bis K. 4, 7.

1) Der erste Abschnitt dieser seiner Beweisführung gehet mehr auf die Behauptung der Göttlichkeit seiner Lehre überhaupt Kap. 1, 10 bis 24. da er zeiget, daß sein Evangelium weder blos menschlich und nach eines Menschen Gutdünken und Wohlgefallen eingerichtet, noch auch einmal blos mittelbar von einem Abgesandten Gottes ihm beygebracht, sondern ganz unmittelbar von Gott und Jesu ihm geoffenbaret worden. Hiebey bringt der Apostel zur Erleuterung und Bestätigung einiges aus seiner Lebensgeschichte an, daß er theils als ein vorher gewesener höchsteifriger Verfechter des Judentums durch eine ausserordentliche Offenbarung Jesu zu anderer Gesinnung gebracht worden; woraus man schon schliessen könne, was für eine starke Ueberzeugung er von dem Evangelio, das er jetzt predige, und das dem Judentum so sehr entgegen gesetzt sey,

müsse bekommen haben; theils, daß er nicht mit Menschen, auch selbst nicht mit den Aposteln sich wegen seiner von Christo erlangten neuen Einsichten besprochen, und weitere Belehrung gesucht; sondern erst drey Jahre nach seiner Bekehrung, nachdem er indessen schon in Damascus und Arabien das Evangelium verkündiget (vergl. Apostg. 9, 20 bis 22.) Petrum und Jacobum nur auf 15 Tage zu Jerusalem besucht, und, ohne mit der christlichen Gemeine in Judäa in persönliche Bekanntschaft zu kommen, gleich in die Gegenden Syriens und Ciliciens gereiset. Durch alles dieses begegnet Paulus zugleich der Vorspiegelung, die, wie man hieraus wol merkt, die Jüdischgesinnten Verführer bey den Galatern gebraucht, als wenn Paulus kein solcher göttlicher Gesandter sey, wie die andern Apostel, und daß er entweder eine neue unrichtige Lehre ausgesonnen, oder von andern nicht recht von Christenthum unterrichtet worden; oder den Unterricht von andern nicht recht eingenommen und verstanden habe.

2) Der zweyte Abschnitt der Beweisführung Pauli Kap. 2, 1 bis 10. gehet dahin, daß, als er nach 14 Jahren (die entweder von seiner Bekehrung, oder von seinem obgedachten Besuch Petri und Jacobi anzurechnen) vermöge einer empfangenen göttlichen Offenbahrung nebst Barnaba seinem Mit-Apostel nach Jerusalem gereiset, und sein bisher unter den Heiden gepredigtes Evangelium den Aposteln, sonderlich den dreyen Jacobo, Petro und Johanni, die für Seulen der Christenheit geachtet worden, dargelegt, just diese Apostel (auf welche sich doch die Jüdischgesinnten Verführer betrüglicher Weise zu berufen pflegten) theils nichts an seiner Lehre, insbesondere von der Unverbindlichkeit des Mosaischen Gesetzes für Christen, auszusetzen, zu ändern, oder zuzusetzen gefunden, wie sie denn auch nicht verlangt, daß der von ihm als Gehülfe mitgenommene Titus beschnitten werden sollte; theils es anerkannt, daß er so gut ein Apostel, und durch Wunderwerke legitimirter Gesandter Gottes, sey wie sie, und daher brüderlich sich mit ihm verbunden. (Womit Apostg. 15. zu vergleichen, als worauf hier offenbar gezielt wird) Durch diesen ganzen Vortrag begegnet Paulus zugleich einer andern Vorspiegelung der Jüdischgesinnten Verführer, als wenn die Apostel, die mit Jesu persönlich umgegangen theils mehr Ansehen in Bestimmung der christlichen Lehre hätten, als Paulus, theils mit ihm nicht übereinstimmig lehrten, folglich die Lehre Pauli falsch seyn müsse.

3) Der Dritte Abschnitt der Beweisführung gehet von Kap. 2, 11 bis 21. und enthält eine Erzählung wie

wie und durch was für Gründe er, Paulus, bey einem übereilten Verfahren Petri, als dieser einmal zu Antiochien den Jüdischgesinnten zu gefallen sich von den Christen aus den Heiden abgesondert, das Unrecht dieses Verhaltens öffentlich vorgestellt, und die Lehre von der Gerechtigkeit, die aus dem Glauben und nicht aus der Beobachtung des Mosaischen Gesetzes komme, behauptet und vertheidiget habe.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Jüdischgesinnten Verführer den Galatern das Exempel Petri in seiner Absonderung von den aus dem Heidenthum bekehrten Christen, die sich der Beschneidung und Haltung des Mosaischen Gesetzes nicht unterworfen, verstümmelt erzählt, und dazu gemisbraucht, die Galater zu bereden, wie Petrus die Unterwerfung unter das Mosaische Gesetz für nöthig zur Seligkeit halte; da denn Paulus für desto nöthiger achten müssen zu erzählen, was er bey derselben Gelegenheit für triftige Gegenvorstellungen Petro wegen seines übereilten Verhaltens gethan. Es kommt aber nicht darauf an, ob diese Hypothese angenommen wird oder nicht. Genug, es liegen in dieser Erzählung mehrere mit einander verbundene recht bündige Beweise für die Wahrheit der Lehre Pauli.

a) Daß Petrus die Nothwendigkeit der Beobachtung des Mosaischen Gesetzes nicht gelehret; wovon vielmehr das Gegentheil erhelle, sowol aus dem, was Paulus im vorhergehenden Abschnitt erzählet, als auch daraus, weil Petrus anfänglich selbst mit den nicht Jüdisch lebenden Christen aus den Heiden brüderlichen Umgang gepflogten, und nach ihrer Weise mit ihnen gelebet, folglich es nur eine Schwachheit und übertriebene Furchtsamkeit Petri wegen den angekommenen Jüdischgesinnten Christen aus Jerusalem gewesen, daß er sich bey derer Anwesenheit von jenen Christen aus den Heiden wieder abgesondert (welcher ganze Vorgang also auch, um dis hier beyläufig zu sagen, nichts gegen die Theopneustie des Apostels Petri beweisen kann, als welche nicht vor Schwachheits-Sünden, sondern vor irriger und den göttlichen Absichten zuwiderlaufender Lehre bewahren sollte) Ingleichen, daß Petrus gegen die Vorstellungen Pauli nichts zu antworten gewußt. Denn hätte Petrus sie beantwortet und widerlegt: so hätte Paulus es nicht wagen dürfen, den Galatern und den Verführern derselben, diesen Vorgang entgegen zu setzen.

b) Daß Paulus vor der ganzen Gemeine zu Antiochien gezeiget, daß er nicht nöthig habe sich unter das Ansehen Petri zu beugen, sondern, daß er als einer, der ihm an Ansehen

gleich

gleich sey berechtiget gewesen, ihm Gegenvorstellungen zu thun, und ihm das Unrichtige in seinem Verfahren zu zeigen.

c) Indem nun Paulus seine Rede, die er damals gegen Petrum gehalten, erzählet (welche von V. 14 bis 21 fortgehet, und nicht, wie einige, doch wenige, Ausleger gemeinet, sich schon V. 14 schließt; indem sie sonst viel zu kahl herauskommen würde, auch V. 18. sich gar merklich auf das Verhalten Petri beziehet) so bringt er eben dadurch noch mehrere Gründe für seine Lehre gleichsam im Vorbeygehen an, welche nicht nur für Petrum, sondern auch für alle Leser dienen sollten.

Damit nun diese Gründe deutlich bemerkt werden: so muß die Zergliederung dieser Rede Pauli bis auf kleinere Theile fortgeführt werden. Wobey ich noch manche Aussprüche Pauli kurz erklären muß, um seine Gründe deutlicher einzusehen; zumal, da jene Aussprüche von vielen Auslegern gar nicht recht verstanden und ausgelegt worden. Es läßt sich diese Rede Pauli am füglichsten in 2 Abschnitte theilen.

aa) Im ersten Abschnitt zeigt er, wie unrecht sowol Petrus, als die eigentlichen Jüdischgesinnten Christen daran thäten, wenn sie auf eine Haltung des Mosaischen Gesetzes bey den Christen aus den Heiden dringen wollten. Kap. 2, 14 bis 18.

α) Da Petrus vorher selbst, ohnerachtet er als Jude gebohren und erzogen worden, mit den aus dem Heidentum Bekehrten so gelebt, daß er das Mosaische Gesetz nicht beobachtet: so könne er ja nun nicht auf einmal wieder von den Christen aus den Heiden verlangen, nach dem Mosaischen Gesetz zu leben; wenn er nicht selbst sein vorhergehendes Verhalten für sündlich erklären wolle. V. 14.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

27tes Stück.
Sonnabends, den 3ten Julii. 1779.

Plan
oder
Zergliederung und Zusammenhang
der Theile
des Briefs Pauli an die Galater.

Fortsetzung.

§ Den zweiten Grund trägt Paulus V. 15. 16. vor; da ich denn seine Worte selbst nur mit einer kurzen Umschreibung zu mehrerer Deutlichkeit, anführen will." Wir Apostel, und alle übrige aus dem Judenthum zu Christo bekehrte, sind zwar der natürlichen Abstammung nach Juden, und nicht in so groben Ausbrüchen Sünder gewesen, wie die aus den Heiden, (indem das Mosaische Gesetz uns noch vor solchen Ausbrüchen bewahret und zurückgehalten hat) Aber, weil wir gleichwol einsehen gelernet, daß kein Mensch durch Beobachtung des Mosaischen Gesetzes vor Gott gerecht werde, sondern dies allein durch den Glauben an den Meßias Jesum geschehe: so haben wir auch eben deswegen an den Messias Jesum geglaubt, damit wir vor Gott durch diesen Glauben gerecht würden, und nicht durch die Werke, die das Gesetz vorschreibt; denn durch diese vom Gesetz erforderte Werke wird kein Mensch je vor Gott gerecht werden. Anmerkung: dies ist eben der Beweis, den Paulus weit-

läuftiger Röm. 1, 18 — 3, 26. ausgeführet hat.

γ) Der dritte Grund ist V. 17. 18. enthalten. „Wenn der wahre Sinn dieser Aussprüche in der Kürze deutlich gemacht werden soll; so sind sie auf diese Weise zu umschreiben.“ Wenn wir aber, indem wir suchen in der Vereinigung, mit Christo gerecht zu werden, doch gleich wol nicht gerecht, sondern noch als Sünder erfunden werden, ja eben darinn als Sünder und unrecht handelten, daß wir unsere Gerechtigkeit in der Vereinigung mit Christo, und nicht durch des Gesetzes Werke suchen: so wäre ja Christus, der uns eben angewiesen daß wir durch den Glauben an ihn gerecht werden müßten, ein Diener und Beförderer der Sünde. So etwas aber von Christo zu gedenken wäre schrecklich, und o! daß dies nimmermehr von einem unter uns geschehe. Wenn ich aber so handeln wollte, wie du, Petrus, kurz vorher gehandelt hast; so würde ich ja mich so beweisen, als wenn ich vorher darinn unrecht und Sünde gethan hätte, daß ich in der Ordnung, die gleichwol Christus vorgeschrieben, die Gerechtigkeit gesuchet. Denn, wenn ich, wie du, das Gebäude, das ich als untauglich abgebrochen, hernach doch wieder eben so aufbaue, das ist, wenn ich, wie du, die Beobachtung des Mosaischen Gesetzes, die ich für untauglich zur Erlangung der Gerechtigkeit vor Gott gehalten, und also hingesetzt, hernach wieder so übe, als wenn sie zur Gerechtigkeit vor Gott nöthig wäre: so stelle ich mich ja als einen solchen dar, der ein verbindliches und zur Gerechtigkeit nöthiges Gesetz übertreten habe.

bb) im zweiten Abschnitt, der von V. 19 bis 21. gehet, zeigt nun Paulus aus was für triftigen Gründen Er im Gegentheil nicht mehr nach dem Mosaischen Gesetz lebe, noch daraus die vor Gott geltende Gerechtigkeit suche, sondern diese allein durch den Glauben an Christum gesucht und erlanget habe.

Der wahre Verstand dieser von manchen sehr schlecht verstandenen Verse ist durch eine kurze Umschreibung so auszudrucken. „Was mich aber betrift: so darf man mir den vorhin angezeigten Vorwurf nicht machen; indem ich mich auch wirklich so verhalte als einer, der durch den Glauben an Christum von der Verbindlichkeit gegen das Mosaische Gesetz losgemacht ist. Denn ich bin selbst durch dieses Gesetz, und dessen richterlichen Ausspruch eben demselben Gesetz gestorben, und also nicht mehr daran gebunden; damit ich als einer, der in ein ander Leben versetzt worden, Gott lebe. Nemlich, Christus ist an meiner Statt gekreutzigt, so, daß es eben so gut ist, als wäre ich selber mit ihm gekreutzigt. Da nun

aber,

aber diese Kreutzigung geschehen nach dem Ausspruch des Gesetzes: verflucht sey, wer nicht hält alle Worte dieses Gesetzes daß er darnach thue, so bin ich also durch Verurtheilung des Gesetzes in der Person meines Stellvertreters Christi gestorben, und als ein gestorbener nun nicht mehr an das Mosaische Gesetz gebunden, welches nur die in dieser Welt lebenden verbindet. Ich bin aber auch mit meinem auferstandenen Stellvertreter Christo wieder auferwecket, daß ich nun so, wie Christus, Gotte zu Ehren und Gefallen lebe. Ich lebe nemlich, als ein mit Christo auferweckter, und also nicht mehr als der vorige Mensch, der um der Sünden willen getödtet werden mußte; sondern Christus lebet in mir, so daß er theils als mein Stellvertreter im göttlichen Gericht als eine Person mit mir angesehen wird, theils bey seiner Vereinigung mit mir Gottgefällige Gesinnungen in mir wirket. Denn, ob ich gleich noch in diesem Leibe lebe; so ist doch mein Betragen so, als wenn ich bereits gestorben, und zu einem andern Leben auferweckt wäre; weil ich im Glauben mir alles das zueigne, was der Sohn Gottes für mich gethan, als welcher mich so hoch geliebet daß er sich für mich u. an meiner statt in Leiden u. Tod hingegeben. (Daß dies die wahren Gedanken seyen, die Paulus bey seinen kurzen Aussprüchen gedacht, dis ist aus dem Parallelismo u. anderweitigen Erklärungen Pauli Gal. 3, 10—13. Röm. 6, 2—14. Kap. 7, 1—6 Eph 2, 5. 6. Col. 2, 11. 13—20. Kap. 3, 1—5. Phil. 3, 9—11. unwidersprechlich darzuthun.) Nun fährt Paulus weiter fort V. 21. Diese Gnade Gottes (da er nicht Verdienst der Werke von mir fordert, sondern durch ein freyes Gnaden-Geschenk mir das zurechnet, was Christus für mich gethan) schätze ich nicht gering, und lasse sie nicht ungenutzt, welches doch geschehen würde, wenn ich nun noch ferner wollte durch Beobachtung des Mosaischen Gesetzes vor Gott gerecht werden. Denn, wenn durch Beobachtung des Mosaischen Gesetzes die vor Gott geltende Gerechtigkeit könnte erlanget werden: so wäre Christus vergeblich gestorben; indem sein Tod eben dazu von ihm übernommen worden, daß er uns die Vergebung der Sünden, und Gerechtigkeit vor Gott zu wege brächte."

In diesem ganzen Vortrage Pauli liegen nun in der That folgende 4. Beweis- u. Vertheidigungs-Gründe für seine Lehre. 1) ein wahrer Christ ist anzusehen als einer, der mit Christo gestorben, und ist also nicht mehr als ein in der Welt lebender ans Mosaische Gesetz gebunden V. 19 das dis nicht blos von dem den Israeliten besonders gegebenen Ceremonial- und Policey-Gesetz, sondern auch von der strengen Forderung sowol als Fluch des Moral-Gesetzes zu verstehen, das wird aus der folgen-

den Ausführung Kap. 3. erhellen, so wie es auch aus anderweitigen Erklärungen Pauli, sonderlich Röm. Kap. 7. und Kap. 8, 1 — 4. auch Kap 10, 5. klar genug ist, wenn man nur darauf achten will) 2) Deswegen aber lebt ein wahrer Christ nicht in Sünden und Gott misfällig, sondern er lebt als einer, der mit Christo auferstanden, und Christus lebt in ihm. Man darf also der Lehre Pauli nicht den Vorwurf machen, daß sie Freyheit zu sündigen mit sich führe V. 20 vergl. Röm. Kap. 6. 3) da Gott aus Gnaden um Christi willen uns, wenn wir an diesen nur wahrhaftig glauben, für gerecht erklären will: so ist es ja thörigt, sich mit Verdienst der Werke, um gerecht vor Gott zu werden, vergeblich martern zu wollen V. 21. im ersten Satz. 4) wenn man nicht zur Unehre Gottes und Christi behaupten will, daß Christus vergeblich gestorben: so muß man auch zugeben, daß die vor Gott geltende Gerechtigkeit nicht durchs Gesetz erlangt werde. V. 21. in zweiten Satz

4) Der vierte Abschnitt der Beweisführung Pauli ist Kap. 3, 1—5 enthalten, da er sich näher zu den Galatern zu wenden anfängt, und aus ihrer eigenen Erfahrung einen Beweis herholet, daß seine Lehre wahr, und ihre Abweichung davon unrecht sey. Dieser Beweis gehet dahin, daß die Galater von der Göttlichkeit und Wahrheit seiner Lehre, die er von der Gerechtigkeit aus dem Glauben an Christum und nicht aus der Beobachtung des Mosaischen Gesetzes führe, daraus eine sehr bündige Ueberzeugung haben könnten, weil sie ja bey Annahme der Lehre Pauli, und nicht bey Annahme des Mosaischen Gesetzes, übernatürliche und ausserordentliche Gaben des heiligen Geistes bekommen hätten, als ein göttliches Siegel, daß Gott ihre Religion, die sie von Paulo gelernt und angenommen, genehm halte und für richtig erkläre. Anmerkung. Es ist hier eigentlich von den ausserordentlichen Gaben des heiligen Geistes die Rede; und es ist die hier von Paulo gebrauchte Beweisart eben dieselbe, die Petrus Apostg. 10, 47. und Kap. 11, 15 — 17. gebraucht.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Gelehrte Beytrage zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

28tes Stück.

Sonnabends, den 10ten Julii. 1779.

Plan
oder
Zergliederung und Zusammenhang
der Theile
des Briefs Pauli an die Galater.

Fortsetzung.

§ Der fünfte Abschnitt der Beweisführung Pauli, welcher der längste ist, gehet, um es erst kurz zu sagen, dahin, daß wir des göttlichen Segens, der nach der Verheissung Gottes durch Abraham und seinen Saamen auf alle Völker kommen sollte, blos durch Nachahmung des vom Abraham bewiesenen Glaubens, und nicht durch Beobachtung und Erfüllung des Mosaischen Gesetzes, theilhaftig werden könnten. k. 3, 6. bis k. 4, 7.

a) Kürzerer Vortrag dieses Beweises k. 3, 6-14.

aa) Weil es ausdrücklich heisse, daß dem Abraham sein Glaube zur Gerechtigkeit gerechnet worden: so werde man durch den Glauben sein Kind, und also auch Erbe der ihm gegebenen Verheissung; und darauf zielten die Worte: in dir (d. i. in der Verbindung mit dir sollen alle Völker gesegnet werden) welche also von derjenigen Verbindung mit Abraham zu verstehen, da man durch Nachahmung des Glaubens Abrahams sein Kind werde; indem ja nicht alle Völker durch natürliche Zeugungs-Abstammung Kinder Abra-

hams haben werden sollen Anmerkung: Diesen Beweis führt Paulus auch Röm. 4, 1-12. aus. Hingegen diejenigen, deren Sinn auf die Werke des Gesetzes hinsteht, als auf das Mittel, Gottes Seegen zu erlangen, blieben unter dem Fluch; weil keiner das Gesetz vollkömmlich halten könne, und es gleichwol heisse: verflucht sey, wer nicht bleibet in alle dem, das geschrieben stehet in dem Buch des Gesetzes, daß ers thue. Kap. 3, v. 6-10.

bb) In einer andern Stelle der H. Schrift (nemlich Habakuk 2, 4. auf welche Paulus sich auch Röm. 1, 17. und Hebr. 10, 38. beruft) heisse es: der aus dem Glauben gerecht ist, der wird leben. Mit dem Gesetz und dessen Forderungen aber vertrage sich der Glaube nicht; denn das Gesetz dringe auf Thun (wobey also wegen unsers sündhaften Zustandes keine zum Glauben gehörige Zuversicht aufkommen könne) v. 11. 12. Anmerkung: Dieser Beweis wird von Paulo auch Röm. 4, 13-16. vergl. Röm. 10, 5-11. gebraucht.

cc) Christus aber habe uns von dem Fluch des Gesetzes losgekauft, da er am Creutz ein Fluch für uns geworden; wer also an diesen glaube, der bekomme den Seegen, v. 13. 14. Anmerkung: Aus diesem ganzen Vortrage k. 3, 6-14. erhellet deutlich, daß Paulus, wenn er den Werken des Gesetzes die Erlangung der Gerechtigkeit und des göttlichen Seegens abspricht, nicht blos den Theil des Mosaischen Gesetzes, der das Ceremonial- und Policey-Gesetz genannt wird, meyne, sondern auch das Moral-Gesetz, kurz, das ganze Mosaische Gesetz.

b) Weitere Bestätigung dieses Beweises kap. 3, 15 bis k. 4, 7. dabey folgende Hauptstücke vorkommen.

aa) Da dem Abraham der Seegen, der durch seinen Saamen, Christum, auf alle Völker kommen solle, durch eine freye Verheissung, ohne Bedingung des Gesetzes, versichert worden: so lasse sich nicht gedenken, daß Gott nachher durch das nachfolgende Gesetz Mosis diese Gnaden-Verheissung wieder eingeschränkt, und an die Erfüllung des Gesetzes, als an eine Bedingung, gebunden habe, k. 3, 15-18.

bb) Weil nun aber hier die Einwendung könnte gemacht werden, wozu denn Gott sonst das Mosaische Gesetz gegeben? so begegnet Paulus diesem Einwand, und zeigt, daß das Mosaische Gesetz nur der Sünden wegen, und als ein Zuchtmeister auf Christum, so lange bis dieser käme, gegeben sey,

sey, nicht aber, daß wir dadurch gerecht und selig würden, als wozu auch das Gesetz nicht vermögend sey. k. 3, 19-24.

cc) Da nun aber Christus, und mit ihm die Zeit eines freymüthigen Glaubens, oder die göttliche Gnaden-Haushaltung, wo deutlich nichts als Glaube zum Gerechtwerden gefordert werde (und es nicht mehr heisse, wer die Vorschriften des Gesetzes thut, soll leben) gekommen sey: so seyen wir, wenn wir an Christum glauben, nicht mehr unter dem Gesetz, als einem Zuchtmeister, und wir brauchten nicht mehr von demselben scharf und knechtisch behandelt zu werden; sondern wir seyen durch den Glauben an Christum mündige Kinder Gottes, und zugleich als solche, die mit Christo, dem Saamen Abrahams, vereiniget worden, Abrahams Saamen und Erben. Die Gläubigen A. Testaments seyen zwar auch Kinder Gottes gewesen, aber unmündige, die nur noch die ersten Buchstaben und Elementar-Kenntnisse der Religion lernen, und unter scharfer Zucht des Gesetzes hätten gehalten werden müssen; aber die Gläubigen N. Testaments seyen mündige Kinder Gottes, die freymüthig die Heilsgüter brauchen dürften; und daher habe auch Gott in die Herzen derselben den Geist seines Sohnes gesandt, der es in ihnen bewirke, daß sie Gott getrost Abba, Vater nennten, kap. 3, 25. bis k. 4, 7. (Hiemit ist zu vergleichen Röm. 8, 14-17.)

B) Nachdem nun Paulus bisher seine eigentlichen Haupt-Beweis-Gründe von der Göttlichkeit und Wahrheit seiner Lehre, besonders von der Rechtfertigung durch den Glauben, ausgeführt: so macht er eine nähere Application auf die Galater, und leitet aus seinen bisherigen Vorstellungen dringende und bewegliche Ermahnungen an sie her, daß sie doch von dem Irrweg, darauf sie von den Jüdisch gesinnten Verführern gebracht worden, sich sollten zurückbringen lassen, und die Freyheit von dem knechtischen Joch des Gesetzes, die sie Christo zu danken hätten, behaupten und geniessen möchten; wobey er zwischendurch noch einige Bestätigungs-Gründe seiner Lehre und dieser seiner Ermahnung anbringt, k. 4, 8 bis k. 5, 12. Bey welcher ganzen Vorstellung Pauli folgende Abschnitte zu unterscheiden sind.

1) Eine bewegliche Zurede, daß sie von der Knechtschaft unter dem Mosaischen Gesetz, darunter sie sich hätten bringen lassen, sich zurückführen lassen sollten; wobey er Theils sie an den seligen Zustand zurückerinnert, in welchem sie gestanden, als

er bey ihnen gewesen, und sie ihn als einen Gesandten Gottes aufgenommen; theils zu erkennen giebt, daß die Verführer es nicht gut mit ihnen meynten, sondern nur ihre Ehre und Vortheil dabey suchten. k. 4, 8-18.

2) Nochmalige Bestätigung und Erleuterung seiner Lehre durch eine treffende Allegorie k. 4, 19-31. Gleichwie der natürliche Sohn Abrahams, den er mit seiner Magd, Hagar, gezeuget, nicht der Erbe Abrahams geworden, sondern der vermittelst übernatürlicher Mitwirkung Gottes nach einer göttlichen Verheissung und mit der Sara als einer freyen Frau gezeugte Isaac; eben so seyn nicht diejenigen die Erben des Seegens Abrahams, die theils blos natürlich vom Abraham abstammen, theils unter der Knechtschaft des Gesetzes stehen; sondern die theils durch göttliche Verheissung Kinder Abrahams seyn, theils die Neutestamentische Freyheit annehmen.

3) Abermalige bewegliche Zurede und Ermahnung, daß sie der bisher als göttlich und wahr bewiesenen Neutestamentischen Heils-Ordnung, der Freyheit vom Mosaischen Gesetz und des Glaubens an Christum, sich nun auch wirklich bedienen und froh werden sollten. k. 5, 1-12.

(Der Beschluß nächstens.)

Gelehrte Beytrage
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

29tes Stück.
Sonnabends, den 17ten Julii. 1779.

Plan
oder
Zergliederung und Zusammenhang
der Theile
des Briefs Pauli an die Galater.

Beschluß.

a) Kurzer Vortrag dieser Ermahnung, k. 5, 1.

b) Weitere Ausführung kap. 5, 2-12.

aa) Daß, wenn sie sich würden beschneiden lassen, sie auch Schuldner würden das ganze Gesetz zu halten; wenn sie aber durchs Mosaische Gesetz wollten gerecht werden: so würden sie der Gnade in Christo verlustig gehen, v. 2-6. Anmerkung: Man merkt schon hieraus, daß es den Verführern der Galater nur darum zu thun gewesen, diese zur Annahme der Beschneidung zu bereden, um nur die vermeynte Ehre zu erwerben, sie zu Proselyten ihrer Jüdischen Gesinnungen gemacht zu haben; da sie übrigens der ganzen Beobachtung des Mosaischen Gesetzes selbst sich nicht beflissen, noch eben darauf gedrungen. Dies sagt auch hernach Paulus deutlich kap. 6, 12, 13.

bb) Daß sie, die Galater, jetzt, da sie nur erst anfingen von der erkannten Wahrheit der Lehre Christi sich abbringen zu lassen, schon in

einem gefährlichen Zustand seyen, wovon das Verderben sich leicht weiter ausbreiten könne, v. 7-9.

cc) Liebreiche Anzeige, daß er zu ihnen noch Hofnung habe, daß sie sich von seiner wahren Lehre nicht ferner abbringen lassen würden; und daß er den Verführern mehr Schuld gebe, deren betrügliches Vorgeben, als wenn er, Paulus, noch selbst die Beschneidung lehre, sie wol berücket; welches er also zugleich kurz wiederlegt, und die schwere Verantwortung der Verführer vorstellet, v. 10-12.

2) Nach dem hauptsächlich theoretischen Theil dieses Briefs, der von kap. 1, 6. bis k. 5, 12. sich erstreckt, folgt nun der mehr practische Theil k. 5, 13 bis k. 6, 10. darin Paulus seine Leser zum rechten Gebrauch ihrer Freyheit vom Joch des Mosaischen Gesetzes, und zu einem dem Evangelio würdigen Wandel ermahnet; da er denn nach einer kurzen allgemeinern Vorstellung ihre Freyheit zwar zu gebrauchen, aber ja nicht zu misbrauchen k. 5, 13, folgende Ermahnungen vorträgt.

1) Daß sie durch Liebe einander dienen, und auf diese Weise dem Mosaischen Gesetz sich gemäs betragen sollen, k. 5, 13-15.

2) Daß sie überhaupt nicht nach dem Fleisch, sondern nach dem Geist wandeln sollten (wovon er zugleich eine weitere Beschreibung giebt) als wobey sie eben wahre Freyheit hätten, und das Gesetz sie nicht verurtheilen könnte. k. 5, 16-25.

3) Daß sie nicht ehrgeitzig, und deshalb gehäßig gegen einander seyn, sondern, wenn ja ein anderer fehlte, ihm zurecht helfen, und ihn vertragen, und ihre Ehre in der Besserung ihrer selbst suchen sollten, k. 5, 26 bis k. 6, 5.

4) Daß sie denen, von welchen sie Unterricht in der Christlichen Religion genieſſen, gerne allerley Gutes dafür erzeigen möchten. k. 6, 6.

5) Daß sie überhaupt fein viel gutes und schöner Handlungen nach dem Trieb des H. Geistes sich befleißigen sollten. k. 6, 7-9.

6) Daß sie also auch insbesondere die Gutthätigkeit gegen jedermann, sonderlich aber gegen die Glaubens-Genossen fleißig üben sollten. k. 6, 10.

III. Nachdrücklicher Beschluß des ganzen Briefs k. 6, 11-18. worin Paulus theils nochmals seine Lehre, daß man den Creutzes-Tod Christi und die gläubige Vereinigung mit ihm

ihm, nicht aber die Beobachtung des Mosaischen Gesetzes zum Grund der Hofnung der Seligkeit annehmen müsse, beweglich einschärft, theils mit einem Segenswunsch beschließt. Hierin sind folgende kleinere Abschnitte enthalten.

1) Daß er sich so viel Mühe gegeben mit eigener Hand (wie sonst nicht seine Gewohnheit gewesen) an sie so weitläuftig zu schreiben. k. 6, 11.

2) Daß die Irrlehrer, die sie verführten, unlautere Absichten hegten. v. 12. 13.

3) Daß aber Er bey seiner Lehre nichts irdisches suchte, sondern nur den Creutzes-Tod Christi als den Grund unserer Hofnung rühmen wolle; den er sich so zueigne, daß er sich als einer mit ihm gekreutzigten und also nicht mehr zu dieser Welt gehörigen ansehe, und sich auch so betrage, v. 14. (Daß dis der wahre Sinn Pauli bey diesem Ausspruch sey, erhellet aus k. 2, 19. 20. und der oben davon gegebenen Erklärung)

4) Daß um Christi und seines Heils theilhaftig zu werden, es weder auf Beschneidung, noch Vorhaut ankomme, sondern darauf, daß man ein neu Geschöpf geworden, v. 15. 16.

5) Warnung ihm als einen treuen Diener Jesu sein Amt nicht sauer zu machen, v. 17.

6) Segenswunsch, v. 18.

Dis ist nun nach meiner Einsicht der wahre Plan des Briefs Pauli an die Galater; bey dessen Darstellung ich hertzlichst wünsche, daß die ächte Lehre Pauli, die in unsern Tagen aufs neue so sehr verkannt und verstellet wird, immer besser und überzeugender eingesehen werden möge; damit so viele arme Seelen, die durch allerley Blendwerke und schön gleissende Vorstellungen in ein Trostloses gesetzliches Wesen hineingeführet werden, davon ab und zu dem ächten Evangelischen Christenthum hingeleitet werden mögen; wobey theils die einige wahre Beruhigung im Leben, Leiden und Sterben durch den Glauben an den Versöhnungs-Tod Jesu erlangt, theils die wahre Heiligkeit, die allerdings nothwendig und ein wesentlich Stück der Gesundheit, Vollkommenheit und Glückseligkeit der Seele ist, aus der rechten Quelle der gläubigen Vereinigung mit Christo und der Einwohnung des von ihm gesandten H. Geistes in die Seele geflösset wird. Gott wolle auch diesen geringen Versuch diesen seligen Zweck zu befördern dazu in Gnaden gesegnet seyn lassen.

Mauritii.

Von der

durch deutsche Reichs-Grund-Gesetze der evangelischen Religion versicherten Gleichheit mit der Katholischen,

durch einige merkwürdige Beyspiele gezeiget.

Der Westphälische Friedensschluß, als das vornehmste Reichsgrundgesetz, wornach die Rechte und Befugnisse der im deutschen Reich aufgenommenen Religionen am meisten zu bestimmen sind, ordnet, daß zwischen katholischen und evangelischen Religions-Verwandten eine genaue, oder völlige Gleichheit herrschen und was der einen Religion Recht ist, auch der andern Recht seyn solle. a)

Ob ich nun gleich im allgemeinen mich hierüber nach dem Zweck dieser Blätter nicht in nähere Untersuchungen und Erklärungen einlassen kann, so wird dennoch die Anführung der vornehmsten Fälle, da jene in dem Westphälischen Frieden gegründete Gleichheit beyder Religionen im deutschen Reich, entweder nach der buchstäblichen Bestimmung deutscher Reichsgesetze, oder wenigstens nach einer unbestrittenen Gewohnheit im Reich, oder nach der Usual-Erklärung sich besonders merklich zeiget, für viele Leser nicht ohne einigen Nutzen seyn könne.

a) J. P. O. Art. V. §. 1. in fin. V. in reliquis omnibus autem inter vtriusque religionis Electores, Principes, status omnes & singulos sit æqualitas exacta mutuaque, quatenus formæ Reipublicæ, Constitutionibus Imperii & præsenti conventioni conformis est, ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, violentia omni & via facti, ut alias, ita & hic inter utramque partem perpetuo prohibita.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

30tes Stück.

Sonnabends, den 24ten Julii. 1779.

Von der durch deutsche Reichs-Grund-Gesetze der evangelischen Religion versicherten Gleichheit mit der Katholischen,

durch einige merkwürdige Beyspiele gezeiget.

Fortsetzung.

Zu jener völligen Gleichheit beyder Religionen im deutschen Reiche rechne ich zuvörderst, daß in Religions-Sachen auf dem deutschen Reichstage nicht sowol die Mehrheit der Stimmen entscheiden, als es vielmehr bey einer gütlichen Vereinbarung lediglich das Bewenden behalten und allenfalls den katholischen und evangelischen Reichsständen in Religionssachen die Trennung von einander und das Recht, einseitige Beschlüsse zu machen, frey bleiben solle. b)

Vermöge der den beyden aufgenommenen Religionen versicherten Gleich-

b) *J. P. O. art. V. §. 9. 52. v.* in Causis religionis omnibusque aliis negotiis, vbi status tanquam vnum Corpus Considerari nequeunt, *vt etiam Catholicis & augustanæ confessionis statibus in duas partes euetibus, sola amicabilis compositio lites dirimat non attenta votorum pluralitate.*

heit im deutschen Reich sind zu allen von Reichswegen verhängten Commissionen und Deputationen die dazu erforderlichen Personen, aus beyden Religionen in gleicher Anzahl anzustellen c) und ist besonders eben dasselbe bey einem beschlossenen Reichs Kriege, in Absicht der Anführer, und der Reichs-Kriegesraths-Directoren zu beobachten. d)

Bey Besetzung erledigter Stellen, im Reichs-Hofrath- und beym Kaiserlichen Kammergericht, ist besonders und vor allen Dingen auf beyderley Religions-Verwandte zu sehen, und kommt dabey die etwanige Verschiedenheit der Religionen des Landes-Herrn, dem die Präsentation beym Kammergericht verfassungsmäßig zustehet, in keinem Betracht. e) Ein etwaniges Uebergewicht der Katholischen Räthe beym Reichshofrathe, oder Reichs-Kammergerichte kann um so weniger einer Parthey an ihren habenden Rechten nachtheilig seyn, oder ihr auch einmal einen Grund zu einiger Besorgniß an die Hand geben, als in denjenigen Fällen, da eine gewisse Sache verschiedene Religions-Verwandte betrift, nach Vorschrift der Reichsgesetze, die Re- und Correferenten sodann in gleicher Anzahl zu bestimmen sind. f)

Obwol ein erwählter Römischer Kaiser, den Schutz und die Erhaltung des Päbstlichen Stuhls zu Rom in seiner Wahl-Capitulation, und zwar in der Eigenschaft als Advocat desselben, besonders und ausdrücklich verspricht; g) so ist gleichwol in eben derselben zum Besten der evangelischen Religion daß die Advocaten des Stuhls zu Rom, zum

c) *J. P. O. art. V.* §. 51. daß ein gleiches von den Austengal Commißionen gelten müsse, zeiget mit mehreren Herr D. Prehn in der Abhandl. von den Austrägen Halle 1779. S. 149.

d) Die neueste Kaiserl. Wahl-Capitulation *Art. XXIV.* §. 1.

e) *J. P. O. art. V.* §. 53. 54. Die Kammer-Gerichts-Ordnung Th. 3. §. 3. Des Reichs Gutachten von 1719 die Reichs-Hofrath-Ordnung Tit. 1. §. 2. die neueste Kaiserl. Wahl-Capitulation *art. XXIV.* §. 1.

f) Reichs-Hoffraths-Ordnung Tit. 4. §. 2.

g) *J. P. O. art. XVI* §. 115. Die neueste Wahl-Capitulation *art.* 1. §. 1. „Zum ersten, daß wir in Zeit solcher unserer Königlichen würden, Amt und Regierung, die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstl. „Heiligkeit, und christliche Kirche, als derselben Advocat, in guten treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen.“

zum Nachtheil der Augspurgschen Confeßions-Verwandte unter keinerley Vorwande angezogen werden, vielmehr beyden Religionen im deutschen Reich gleicher Schutz angedeihen solle, ausdrücklich versehen. h)

Vermöge der, sowol den katholischen, als evangelischen Religionsverwandten versicherten gleichen Rechte und Befugnisse, ist die gegründete Meinung verschiedener angesehenen Rechtslehrer zu erklären; daß nämlich bey dem Mangel besonderer Eheverträge, i) dem Vater die Wahl der Religion, worinn er seine Kinder erziehen lassen wolle, der Regel nach frey bleibe. k) Es verstehet sich inzwischen von selbst, daß jene Wahl des Vaters der Gewissensfreyheit seiner Kinder in keine Wege nachtheilig seyn könne, vielmehr den Letzteren, wenn sie zu vernünftigen Jahren, oder zu dem sogenannten anno discretionis gekommen sind, worunter man gewöhnlich bey den Protestanten das sechszehnte Jahr zu verstehen pfleget, l) freystehen müsse, eine andere Religion, als worinn sie nach dem Willen ihres Vater zuerst erzogen worden sind, anzunehmen. m)

h) Die angeführte Wahl-Capitulation *art. I. §. 10.* „So viel aber „in diesem Articul den Stuhl zu Rom und Päbstl. Heiligkeit betrift, „wollen die der Augspurgischen Confeßion zugethane Churfürsten vor sich „und ihre Religions-Verwandte Fürsten und Stände Uns damit nicht „verbunden haben, gestalten dann auch solche Advotia dem Religions- „und Prophan- auch dem Münster und Oßnabrückischen Friedens-Schluß „zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten und sämmtlichen ihren Religions-Verwandten im „Reich gleicher Schutz geleistet werden solle."

i) Daß einem Vater inzwischen allerdings frei bleibe, sich des ihm zustehenden Rechts zu begeben, oder mittelst Vertrages festzusetzen, daß die Kinder überhaupt, oder die Töchter besonders in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, ist keinem Zweifel unterworfen s. *Bœhmer in Jur. Eccl. Protest. L. 3. Tit. 42. §. 5. Estor in Jur. publ. Eccl. Protest. c. 14. §. 16. Pfaffii Inst. Jur. Eccl. Protest. p. 159.*

k) Struben im ersten Theil der Rechtl. Bedenken. N. 144.

l) Die hierunter zwischen den Katholicken und Evangelischen vorgewesenen Differentzien, oder die Streitigkeiten wegen der Frage, ob der annus discretionis jedesmahl in indimiduo beurtheilet, oder ein gewisses Jahr und welches besonders festgesetzet werden solle? findet man bey *Meiern in Artic. pac. execut. P. 2. p.* 804. 812. 813. 815. 825. 871.

m) *Bœhmer Tom. 1. Resp. 1. 2. 3.* Struben *a. a.*

Daferne nach dem Religions und Westphälischen Frieden die Gewissens-Freyheit einem jeden ungekränkt frey bleibet, so folget daher von selbst, daß die Veränderung der Religion und die Annahme einer andern, die nämlich zu einer von den dreyen im deutschen Reich aufgenommenen gehöret, niemanden an fernerer Betreibung seines Gewerbes, oder seinen sonstigen bürgerlichen Rechten schaden, oder zum Nachtheil gereichen könne. n) Hieraus ergiebet sich weiter, daß wegen des Uebergangs zur katholischen, oder evangelischen Religion dem einen Theil zu wider, keine Ehescheidung unter Ehegatten mit Grunde statt finden könne. o) Eben so wenig mag einem Mönch, der das augsburgische Glaubensbekenntniß angenommen hat, die Befugniß, eine ihm anheimgefallene Erbschaft anzutreten, oder für sich zu behalten, mit Grunde bestritten werden. p)

n) Der Religions-Friede von 1555. §. 15. 16. 23.

o) Eisenhart in dem 5ten Theil der Rechtshändel N. 12. daß inzwischen ein Landesherr befugt sey, eine Verordnung zu machen, vermöge deren die Aus Ehe vermischter Religion erzeugte Kinder so abgetheilet werden, daß die Söhne dem Glauben des Vaters, die Töchter den der Mutter folgen, zeiget mit mehreren von Zwierlein in den Nebenstunden im ersten Theil. Giessen 1778.

p) Gerstlachers Rechtliche und mit neuen Beweisen versehene Untersuchung, ob ein Katholischer Ordensgeistlicher, wenn er mit Verlassung des Ordens zur evangelischen Kirche getreten ist, wiederum Erbschaftsfähig sey, und von dem zu beobachtenden Rechtlichen Verfahren. Carlsruhe 1771.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beytrage
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

31tes Stück.
Sonnabends, den 31ten Julii. 1779.

Von der

durch deutsche Reichs-Grund-Gesetze der evangelischen Religion versicherten Gleichheit mit der Katholischen,

durch einige merkwürdige Beyspiele gezeiget.

Fortsetzung.

So wie in Absicht der Ausübung der Religion, des Besitzes der Güter und anderer zuständigen Rechte, bey den Protestanten das Jahr 1624, oder nach Verschiedenheit der Fälle der erste Januarius dieses Jahrs zur Richtschnuhr dienet, so gilt inzwischen auch ein gleiches bey den Katholiken, und es sind daher sowol den ersteren, als den letzteren wegen jener Befugnisse, einerley Termine bestimmet. q) Dagegen dienet unter Evangelischen, oder Lutheraner und Reformirten lediglich dasjenige Jahr, da der Osnabrückische Friede geschlossen worden, mithin das Jahr 1648, nicht aber das Jahr 1555, da bekanntlich der Religions Friede geschlossen worden, zur Entscheidung, wenn nämlich über ihre beyderseitige Besitzungen, oder sonstige-

q) J. P. O. art. V. §. 14. 23. 25. 26. 31. 32. 34.

ge Rechte und Befugnisse Zweifel entstehen mögten. r)

Wann ferner zur Erhaltung der Gewissensfreyheit im deutschen Reich in dem Westphälischen Frieden, besonders festgesetzet worden, daß diejenigen Unterthanen, die eine von ihrem Landesherrn unterschiedene Religion haben und gleichwol ihre Befugniß zur Ausübung derselben, vermöge des Zustandes, oder Besitzes im Entscheidungs-Jahr 1624 nicht zu beweisen im Stande sind, mit ihren Kindern und gesammten Vermögen, sowol sich freywillig entfernen mögen, als ihnen die Entfernung (Emigratio) unter solchen Umständen von ihrem Landesherrn aufgegeben werden könne, so ist dennoch diese Vorschrift, nicht sowol allein zum Vortheil des Katholicken und zum Nachtheil der Ausburgschen Confessionsverwandte gemacht worden, als sie vielmehr für beyderley Religionen sowol für, als wider einander verbindlich ist. s)

Weil der Religions- und Westphälische Friede und die darinn für beyde Religionen festgesetzte Gerechtsame ohne alle Einschränkung geltende Reichsgesetze sind, so finden auch diejenigen Vorschriften, nach welchen alle Schriften, die zur Verkleinerung, oder überhaupt zum Nachtheil einer, oder andern Religion und deren erworbenen Rechten geschrieben sind, verboten worden, so wol bey Katholiken, als Protestanten ihre Anwendung, t) welches auch besonders vermöge der neuesten Kaiserlichen Wahlkapitulation, keinen Zweifel unterworfen ist. u)

In Absicht der Treibung von Gewerben, Zulassung zu Künsten und Handwerken, Aufnahme in Zünften und Innungen, Erwerbungen angefallener Erbschaften, haben Katholiken und Evangelische Glaubensgenossen gleiche Rechte und Befugnisse und so wenig die Ersteren, als die Letzteren sind

r) *J. P. O. art. VII.* §. 1 und *Cramer in Observat. jur. vniu. Tom.* I. *obs.* 419. § 47. 48.

s) *J. P. O. art. V.* §. 36. Quod si vero subditus, qui nec publicum nec privatum suæ Religionis exercitium Anno milesimo Sexcentesimo vicesimo quarto habuerit, vel etiam, qui post publicatum pacem Religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit, aut a territorii Domino jussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare, & quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas, vel persequendas lites aut debita exigenda, libere & sine litteris commeatus adire.

t) Der Religions Friede von 1555. §. 15. 16. *J. P. O. art. V.* §. 1. und 8.

u) Die neueste Kaiserl. Wahl-Kapitulation Art. 11. §. 6.

sind der Verschiedenheit der Religion wegen davon auszuschliessen. Auch in Absicht des Platzes zum Begräbniß, wie auch der bey Beerdigungen, nach eines jeden Orts Gewohnheit sonst üblichen Feyerlichkeiten und der dieserhalb zu entrichtenden Gebühren ist unter katholischen und evangelischen Glaubens-Genossen im deutschen Reich kein Unterschied zu machen und nach ausdrücklicher Vorschrift deutscher Reichsgesetze soll der Verschiedenheit der Religion halben darunter keine Einschränkung statt finden. x)

Zu den gemeinschaftlichen Rechten der Katholiken und Protestanten im deutschen Reich gehöret ferner die Befugniß, daß sie beyderseits ihre Religionsbeschwerden, in so fern sie vermöge deutscher Reichsgesetze als solche anzusehen sind, bey den höchsten Reichs-Gerichten anbringen und darunter eine unpartheiische Rechtspflege gewärtigen können. y) Da auch angeführter Massen auf dem Reichstage, in Religionssachen nicht sowol die Mehrheit der Stimmen entscheidet, als es vielmehr bey einer gütlichen Vereinbarung, oder der sogenannten Utione in portes das Bewenden behält, so ist es auch allen der Religionen halber bedrückten mittelbaren Unterthanen des deutschen Reichs frey gelassen, zur Erhaltung von Hülfe und Beystand sich an diejenigen Reichsstände, die mit ihnen einerley Religion haben, zu verwenden, und dieserhalb entweder bey dem Kurfürsten zu Maynz, wenn von Katholiken, oder bey den Kurfürsten zu Sachsen, wenn von Evangelischen die Rede, das Nöthige vorzutragen und nachzusuchen. Die Beschlüsse nun, welche die Katholischen Reichsstände (Corpus Catholicorum) oder die Evangelischen (Corpus evangelicorum) unter solchen Umständen machen, sind an und für sich zu Recht beständig und können Kaiserlicher Seits niemalen für ungültig erkläret, wohl aber zur Zufriedenheit der wegen dieser, oder jener Religions-Beschwerden sich etwa verwendenden

x) *J. P. O. art. V. §. 35. v.* Sive autem Catholici, sive Augustanæ confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem dispicatin habeantur, nec a meriatorum opificum, aut tribuum communione, hæreditatibus, legatis, hospitalibus, Leprosoriis elemosynis, alisue juribus aut commerciis, multo minus publicis, cæmiteriis, honoreue sepulturæ arieantur, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, præter cujusque ecclesiæ parochialis ecclesiæ jura, pro demortuis pendi solita; sed in his similibus pari cum Concunibus jure habeantur, æquali justitia protectioneque toti.

y) *Geisler de gravaminibus Religionis auctoritate Judiciorum Imperii tollendis Erlang* 1771.

Reichsstände geendiget und beygeleget werden. z)

Da die güldene Bulle, als das vornehmste Reichsgesetz, wornach die Kaiserwahl am meisten zu bestimmen, in Absicht der Religion, des zu Erwählenden nichts vorschreibet, sondern nur dazu einen gerechten, redlichen und nützlichen Herrn erfordert, aa) so hat es auch vermöge der, den beyden Religionen im deutschen Reich versicherten Gleichheit keinen Zweifel, daß zu einem deutschen Kaiser eben sowol ein evangelischer, als ein katholischer Fürst, oder Herr gewählet werden könne, bb) ob wol man gewöhnlicher Massen bey dem zu Erwählenden dieses, daß er katholischer Religion sey, zu erfordern pfleget.

z) Der berühmte Herr Geheime Justizrath Pütter *in Inst. juris publici German. ed.* 1776. *Lib.* 4 *cap.* 6. §. 180.

aa) *Aurea Bulla Caroli IV. cap.* 2. §. 1. Postquam autem sæpe dicti Electores seu Nuncii civitatem Franckenfordensam ingressi fuerint, statim sequenti die diluculo in Ecclesia sancti Bartholomæi Apostoli ibidem, in omnium ipsorum præsentia, Missam de Sancto spiritu faciant decantari ad finem, vt ipse sanctus Spiritus corda ipsorum illustret, & eorum sensibus lumen suæ virtutis infundat, quaterus ipsi suo fulti præsidio *hominem justum, bonum & vtilem* eligere valevet, in Regem Romanorum factorumque Cæsarem, ac pro salute populi Christiani.

bb) Der berühmte Herr von *Selchow in Elementis juris publici germanici* §. 403. welcher aber an der angezogenen Stelle merklich hinzu setzet: nisi quod ob alias rationes hanc spem Evangelici inchoare prohibeantur.

(Der Beschluß nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0758
DFG

Gelehrte Beytrage zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

32tes Stück.

Sonnabends, den 7ten Aug. 1779.

Von der durch deutsche Reichs-Grund-Gesetze der evangelischen Religion versicherten Gleichheit mit der Katholischen,

durch einige merkwürdige Beyspiele gezeiget.

Fortsetzung.

Nicht allein in Absicht der Protestanten, sondern auch in Absicht der Katholiken ist die vormalige Gewohnheit im deutschen Reich, auch in blossen weltlichen Sachen nach Rom zu appelliren, oder sich an die apostolischen Nunciaturen in Deutschland zu verwenden, cc) schlechterding verbothen und aufgehoben. dd)

Wenn auch gleich nach den Grund-Sätzen des Canonischen Rechts, nach

cc) *Estor de appellationibus ad Curiam Romanam. Marb.* 1751. *Kemmerich de judiciis Nunciaturæ, quam vocant apostolicæ in Germania. Jen.* 1736.

dd) Der Neueste Reichs Abschied §. 164. „Gleichergestalt wollen wir, „wenn es sich etwa begäbe, daß die causæ civiles von ihrem ordentlichen „Gericht im h. Reich ab und ausser dasselbe ad Nuncios apostolicos, und

„wohl

welchen bekanntlich die Ehe für ein Sacrament zu achten, ee) die Protestanten keine eigentliche Ehen, oder sogenannte matrimonia rata schliessen können, ff) so hat es gleichwol vermöge der den beyden Religionsverwandten versicherten völligen Religionsgleichheit keinen Zweifel, daß jener Grundsatz des canonischen Rechts im deutschen Reich weiter keine Anwendung finde, gg) so wie er auch schon in andern Reichen verworfen ist, vielmehr gegentheils die Ehe eines Katholiken mit einer Protestantin für eine völlig gültige und rechtmäßige Ehe, die alle gesetzliche Folgen und Würkungen hat, zu halten sey. hh)

Quistorp.

„wohl gar ad curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, ver„nichten und ernstlich verbiethen, auch unsren K. Fiscälen, so wohl an „unsren K. Reichshofrath, als K. G. anbefehlen, wider diejenigen, so„wohl Partheyen, als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die „sich hinführo dergleichen anmassen und darin einiger gestalt gebrauchen „lassen würden, mit behöriger Anklage von Amtswegen zu verfahren, „damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft wer„den möchten s. auch von *Selchow c.* l. §. 303.“

ee) *c. g. x. de hæret. J. H. Bœhmer Inst. jur. Canonici Lib. 4. Tit. 1 §. 1.*

ff) *c.* 17. (28. *q.* 1. *c.* 7. *x. de hæret.*)

gg) Der berühmte Herr geheimer Justizrath *Bœhmer in Princip. jur. Canonici specialion Ecclesiastici* §. 339.

hh) S. die Beyträge zur Juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten 3te Sammlung. Berlin 1779. N. 8.

Fortsetzung des Entwurfs, von der gerichtlichen Arzeney-Gelahrheit und dessen Ersten Kapitels *)

von den gegründeten Anschlägen und pflichtmäßigen Bemühungen des Arztes für die Gesundheit der Menschen.

Es giebt gewisse Krankheiten, die einem Lande entweder ganz alleine eigen, oder doch nirgends so gewöhnlich sind und diese werden morbi endemij genennt. Es würde der Obrigkeit zur Ehre gereichen, wenn sie die Ursachen derselben durch geschickte Aerzte entdeckt, die Entdeckten, so viel möglich ist, abschaft, die Aerzte zur Erfindung der besten Hülfsmittel aufmunterte, keiner Kosten und Belohnungen schonte, besonders da Beyspiele vorhanden sind, daß dergleichen Unternehmung mit einem glücklichen Erfolge gekrönt worden.

Unter den Epidemischen und ansteckenden Krankheiten verdienen die Ruhren, die bösartigen Fieber, sonderlich die Pest-Krankheiten, die möglichst aufmerksamste Bemühungen der wachenden Obrigkeit. Einmal; wenn das Uebel annoch vor der Thüre ist, hernach; wenn es würklich hereingebrochen. Im ersten Falle suchet selbige alle Wege abzuschneiden, dadurch das ansteckende Gift den Unterthanen mitgetheilt werden könnte. Dahin zielen das aufgehobene Commercium mit angesteckten Gegenden, die angeordnete Quarantaine, Auswitterung und das Räuchern der von dergleichen Oertern kommenden Waaren, Briefe und Personen; die besorgte Reinigung der Luft, Wegschaffung aller faulenden Körper, öfteres Abbrennen der vorhandenen Geschütze; Anzündung grosser Holzhaufen; die hinlängliche Anzahl der geschickten Aerzte; die erforderliche Menge der Arzeney- und Nahrungs-Mittel; der nöthige Unterricht zur Preservation, der den Unterthanen öffentlich ertheilet werden muß u. a.

Im andern Fall ist die Absicht, dem um sich reissenden Uebel bey Zeiten Ein-

*) Bes. das letzte Stück des vorigen und das erste Stück dieses Jahres der Gelehrten Beyträge.

halt zu thun; dahin zielen die Fortsetzung vorgedachter Bemühungen, die Besorgniß der Pest-Aerzte und anderer Pest-Officianten; die Absonderung der noch Gesunden von den Angesteckten; der den Unterthanen, sonderlich den verlassenen Landmann ertheilte Nachricht von dem nöthigsten Betragen bey der Cur und das zu besorgende zeitige, stille und vorsichtige Begräbniß der Verstorbenen, das Verbrennen ihrer Kleidungs-Stücke u. a.

Bey den übrigen ansteckenden und epidemischen Krankheiten, die eben nicht so gefährlich als die grausame Pest sind, komt es hauptsächlich auf Absonderung der Gesunden von den Kranken; auf den Unterricht zur Preservation und Cur; auf gute Pflege der Armen, auf die hinlängliche Menge gesunder Nahrungs- und Arzeney-Mittel, besonders auf geschickte Aerzte an, welche die Ursachen derselben entdecken, abwenden, und, wenn die Krankheit würklich hereingebrochen, nach der vernünftigsten Methode curiren müssen.

Auch die epidemischen und ansteckenden Krankheiten des Viehes erfordern die Wachsamkeit der Obrigkeit, welche durch die Aerzte die Ursachen selcher Krankheiten billig untersuchen und die heilsamsten Mittel darwider in Vorschlag bringen und den Landmann davon unterrichten läßt, welche nebst der Absonderung des Gesunden von den Kranken, diesem Uebel Einhalt thun können. Die gebotene tiefere Einscharrung des Verreckten und die genaueste Besichtigung des zur Schlachtbank zu führenden Viehes, verhindern die weitere Ausbreitung und den Schaden, welcher den Menschen daraus erwachsen könnte.

Aus dieser Abhandlung erhellet die Weisheit der hohen Obrigkeit, welche Gesundheits- und Mediciniſche-Collegia einsetzet und beschützet, auch von solchen die Rathschläge zur Erhaltung der Gesundheit der Unterthanen, und die beste Cur einreissender gefährlichen Krankheiten vernimmt und die Ausübung der dazu vorgeschlagenen Mittel, dazu fähigen Personen vertraut, auch Stadt- und Land-Physicos anstellt, weil zu dergleichen Rathschlägen tiefe Einsichten in die Natur- und Arzeneylehre, auch vielfältige und genaueste Beobachtungen erfordert werden. Aus dem vorhergehenden lassen sich also die Pflichten solcher Gesellschaften nach diesen Absichten leichtlich bestimmen.

(Der Beschluß nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

33tes Stück.
Sonnabends, den 14ten Aug. 1779.

Fortsetzung des Entwurfs, von der gerichtlichen Arzeney-Gelahrheit und dessen Ersten Kapitels

von den gegründeten Anschlägen und pflichtmäßigen Bemühungen des Arztes für die Gesundheit der Menschen.

Beschluß.

Zweytes Kapitel.
Von den Urteilen des Arztes über verstorbene Menschen.

So gewiß auch die Kennzeichen des Todes den Menschen zu seyn scheinen; so lehrt dennoch die Erfahrung öfters, daß die Gewöhnlichen trüglich gewesen sind, und Menschen fälschlich für todt gehalten und lebendig begraben worden.

Die schlafsüchtigen Zufälle, schwere Ohnmachten und Erstarrungen, extasis, sind Krankheiten, unter welchen die Menschen die Gestalt eines Leichnahms an sich nehmen. Man pflegt gemeiniglich vom Mangel der Bewegung, der Empfindung, des Othenhohlens, der Wärme, des Pulses, von dem Daseyn der Blaßgelblichen Farbe und Steifigkeit der Glieder auf die Gewißheit des Todes zu schliessen Da aber in gedachten Krankheiten oftmalen mehr oder weniger dieser Kennzeichen vorhanden sind, und doch noch etwas Leben vita minima,

ma, übrig geblieben; so ist es höchst billig, in diesen und andern bedenklichen Fällen das Begräbniß nicht zu übereilen; sondern vielmehr den Cadaveröſen Geruch, als das gewisseste Kennzeichen der völlig mangelnden Bewegung des Herzens und daher anfangenden Fäulniß abzuwarten.

Wichtige Operationen unternimmt die Chirurgie niemalen, wenn bey dem Patienten der völlige Mangel der Kräfte verspürt wird, am allerwenigsten bey Sterbenden. Die Pflicht des Arztes, die lebendige Frucht aus der Gebär-Mutter der verstorbenen Mutter durch den Kaiser-Schnitt heraus zu bringen, ist den Rechten der Natur gemäß, und auch durch positive Gesetze gebothen. Es ist auch möglich und durch die Erfahrung erwiesen, daß man die Frucht einer lebendigen und einwilligenden Mutter mit glücklichen Erfolge herausschneiden kann; nicht aber einer sterbenden und der Kräfte völlig beraubten. Soll man übrigens in dem bedenklichen Falle, da man nicht mit vollkommener Gewißheit weiß, ob die Mutter würklich verstorben, alle und die gewisseste Zeichen des Todes abwarten, oder vielmehr seine Absicht hauptsächlich auf das Leben des Kindes richten, und mit den gewöhnlichsten Zeichen des Todes zu frieden seyn? Das ist eine Frage, die grosse Ueberlegung bedarf.

Das Begräbniß verstorbener Menschen verdient auch in Erwägung gezogen zu werden. Da die Menschen wieder zur Erde werden sollen; so ist es billig, sie je eher je lieber, wenn sie verstorben, der Erde wieder zu überantworten. Das Recht der Natur befiehlt aber auch, das Begräbniß so zu veranstalten, daß es dem übrig bleibenden Theile keinen Schaden verursache. Nun aber ist es bekannt, daß die Menschen, ehe sie zur Asche werden, in die Fäulniß gehen, welche nach dem Alter, dem Temperamente, der vorgegangenen Krankheit, der genommenen Arzeneyen u. a. bald geschwinder bald langsamer vor sich gehet, daß sie eine Menge schädlicher Ausdünstungen von sich geben, welche desto empfindlicher würken, wenn sie lange eingeschlossen gewesen sind. Wenn also die Obrigkeit aus medicinischen Gründen unterrichtet seyn will, ob die Begräbnisse in den Ringmauern und Bezirken der Städte einen Schaden errichten können? So wird es allerdings bejahet, noch vielmehr aber die Begräbnisse in den Kirchen selbst völlig verworffen. Ohnerachtet des einstimmigen Urtheils der Aerzte aller Nationen, des Beyfalls der Rechtsgelehrten und der traurigen Erfahrungen, wird diese Gewohnheit dennoch unter den Christen beybehalten, und nur in Pestzeiten das Gegentheil genau beobachtet.

Schaarschmidt.

Von

Von den ungeschriebenen Gesetze oder der Gewohnheit.

Es wird nicht leicht in der Anwendung der Rechtsregeln irgendwo mehr gefehlt, als bey denenjenigen Sachen, wo man sich auf Gewohnheiten und Observanzen beruft. Die Ursache hievon ist, theils die Beschaffenheit des Gegenstandes selbst, der so wohl genaue theoretische Kenntniß, als richtiges practisches Urtheil erfordert, Dinge, die eben nicht häufig anzutreffen sind, theils auch in der Uneinigkeit der Rechtslehrer, die in ihren Schriften diese Materie oft mehr verdunkelt als aufgeklärt haben. Es giebt Fälle, da viele hundert gleichförmige Actus, dennoch kein Gewohnheits-Recht hervorbringen. Dieser einzige Umstand wird uns überzeugen können, daß es hier auf feinere Unterschiede ankommen muß, die nicht immer einem jeden Auge sichtbar sind. Es ist bekannt, daß die Verbindlichkeit des Gewohnheitsrechts aus einer stillschweigenden Einwilligung (consensu tacito) der Gesetzgebenden Macht hergeleitet wird. Die Gesetzgebende Macht legt hier ihre Einwilligung dadurch an den Tag, daß sie die Gewohnheit dulder. Daher fließt schon dieser wichtige Grundsatz: Die Handlungen, woraus ein Gewohnheitsrecht entstehen soll, müssen dergestalt öffentlich geschehen seyn, daß diejenigen Personen denen die Aufrechthaltung der Gesetze im Staate anvertrauet ist, davon Nachricht haben erhalten können. Ob sie würklich davon Nachricht erhalten haben; darauf kommt es nicht an. Es ist genug, daß sie solche haben konnten. Denn das Wohl des Staats erfordert es, daß dergleichen Dinge nicht immerfort in Ungewißheit bleiben. Es müssen also hier, so wie überhaupt bey der Materie vom consensu tacito, gewisse feste Grundsätze gelten, denen man folgt, ohne daß es nöthig wäre, sich in jeden Falle darauf einzulassen, ob derjenige, qui rebus ipsis & factis voluntatem suam declararit (mit Julians Worten zu reden) würklich so gedacht habe? Allein es fließt auch eben hieraus eine andere wesentliche Eigenschaft des Gewohnheits-Rechtes, nämlich: Die Handlungen, woraus eine Gewohnheit entstehen soll, müssen an sich so beschaffen seyn, daß man eine Einwilligung des Gesetzgebers dabey vernünftiger Weise für möglich halten kann. Was

an und für sich der natürlichen Billigkeit, der gesunden Vernunft, dem göttlichen Gesetze und der Wohlfahrt des Staates zuwider ist, das alles ist schon hiedurch von der Zahl derer Dinge ausgenommen, bey welchem eine stillschweigende Einwilligung des Gesetzgebers statt finden kann. Uebrigens brauchen wir die Verbindlichkeit des Gewohnheitsrechtes nicht eigentlich aus dem Rechte der Natur herzuleiten. Das Römische Recht und die Deutschen-Reichsgesetze haben dieselben festgesetzt; Daher dürfen wir das natürliche Recht hier nur bloß so zu Hülfe nehmen, wie es überhaupt in der Positiven Rechts-Gelehrsamkeit gebraucht wird. Hätte man aber mehr auf die Positiven-Gesetze gesehen; so würde man einem wichtigen Umstande ohne Zweifel mehrere Aufmerksamkeit gewidmet haben, als gemeiniglich geschieht. Es ist dieser: Die Römischen Gesetze gebrauchen sich wohlbedächtig immer der Ausdrücke; longa dicerurn a inveterata consuetudo. Wer die Sprache der alten Römischen Juristen kennet, der weis, daß eine über Menschen Denken hinaus gehende Dauer verstanden wird durch die angeführten Wörter. *) Wenn wir also die Sache überhaupt nach dem Sinn der Gesetze und nach ihrer wahren Beschaffenheit betrachten, so ergiebet sich folgender Grundsatz, der von sehr grossen Nutzen ist: Das Gewohnheitsrecht kommt in allen Stücken mit der sogenannten unfürdenklichen Verjährung (præscriptio immemorialis) dergestalt überein, daß wir die Natur von jenem ganz richtig und auch am besten, aus den Eigenschaften der Letzten erklären können. Wie fruchtbar dieser vollkommen richtige Grundsatz ist, läßt sich schon aus dieser unmittelbaren Folgerung sehn: Wenn eine Gewohnheit nicht so alt ist, daß sie über Menschen-Denken hinausgeht, so kann kein verbindliches Recht daraus entstehen.

*) S. Brisson de verbor. significat. v. vetustas S. 1349. der Hennenisch-Böhmerschen Ausgabe.

(Der Beschluß nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

34tes Stück.

Sonnabends, den 21ten Aug. 1779.

Von den ungeschriebenen Gesetze oder der Gewohnheit.

Fortsetzung.

Auch die Reichs-Gesetze erkennen nur alte Gewohnheiten, die richtig erwiesen seyn müssen. Sollte aus einem jüngern Gebrauche ein Recht erwachsen, so müßte dieses entweder durch einen Vertrag, oder durch eine besondere Einwilligung des Gesetzgebers, geschehen seyn, und alsdann gölte es nicht eigentlich als Lex non scripta oder jus consuetudinarium. Ferner, gleich wie eine præscripto immemorialis ihre Kraft alsdann verlieret, wenn der Ursprung des Besitzers bekannt ist; so hört auch ein Gewohnheitsrecht auf, als jus consuetudinarium zu gelten, so bald man den Ursprung der Gewohnheit weis. Ist der Ursprung der Gewohnheit rechtmäßig; so gilt das, was auf solche Art eingeführt worden, schon an und für sich, und braucht nicht erst durch die lange Ausübung gerechtfertigt zu werden. Ist aber der Ursprung unrechtmäßig, und man weis dieses, so kann der lange Gebrauch so etwas nicht rechtsbeständig machen. Eben dieses muß auch zugegeben werden, wenn dargethan ist, daß ein gewisser Gebrauch bloß aus Irrthum entstanden sey: Denn Irrthum macht keinen rechtmäßigen Anfang. Viel-

mehr tritt alsdann dasjenige ein, was Celsus in L. 39. ff. de LL. sagt: Quod non ratione introductum, sed errore primum, deinde consuetudine obtentum est, in aliis similibus non obtinet. Eine wesentliche Erforderniß bey allem, was als jus consuetudinarium behauptet wird, ist diese: Daß man wohl acht gebe, in welcher Absicht die vorgekommenen Actus geschehen sind. Es kann, zufälliger Weise in vielen Fällen übereinstimmig, aber doch in jedem Falle aus besondern Ursachen, gehandelt werden. Es kann manches geschehen seyn, welches so hingegangen ist, weil niemand sich darum bekümmert hat. Es kann vieles aus Gefälligkeit geschehen seyn, ohne daß jemand die Absicht gehabt hätte, ein Gesetz daraus zu machen. Diese Regel hat der Canzler Böhmer so ausgedrückt: Ad consuetudinem requiritur, ut actus ex opinione necessitatis sint suscepti. Dieses heißt so viel: Das, was geschehen ist, muß von allen so angesehen worden seyn, als ob eine Verbindlichkeit dazu vorhanden sey, und es von Rechtswegen so gehalten werden müßte.

Das Wort Observanz ist bald ausgesprochen, oder hingeschrieben. Aber es gehört vieles dazu, wenn alles da seyn soll, was erfordert wird. Manche meynen, so bald man nur eine Anzahl einförmiger Handlungen anführen kann; so sey es mit der Observanz richtig. Aber man irrt hierin oft gewaltig. Wenn ein Collegium, welches täglich Sitzung hielte, seit 30 Jahren es immer so eingerichtet hätte, daß man jedesmal gerade um 12 Uhr fertig worden und die Sitzung also mit dem Schlage zu Ende gewesen, weil die Mitglieder desselben gern um 12 Uhr haben zu Tische gehn mögen, so könnte man leicht mehr als einige Tausend Fälle anführen, daß die Seßion allemal punkt Zwölf Uhr geschlossen worden. Wer würde aber sich getrauen können, hieraus zu behaupten: Bey diesem Collegio ist eine Observanz, daß die Seßion niemals länger währen darf als bis 12 Uhr, also sobald es 12 geschlagen hat, nichts mehr vorgenommen werden kann? Gleichwol wird in dieser Materie oft so räsoniret, ja es werden Gewohnheitsrechte behauptet, wofür noch nicht einmal so viel, als in jenem Beyspiele, angeführt werden kann. Der Gebrauch der Gerichte macht einen wichtigen Theil des Gewohnheits-Rechtes aus. Ich finde aber hier im Allgemeinen nichts besonders anzumerken. Ein Gerichtsgebrauch muß eben dieselben Requisita an sich haben, die bey einem jeden rechtsbeständigen Gebrauche vorhanden seyn müssen. Fehlet es daran, so giebt ihm die Autorität des Gerichts keine mehrere Gültigkeit; denn dieselbe kann etwas an sich ungültiges nicht gültig machen. Sobald z. E. ein Gerichtsgebrauch der

ge-

gesunden Vernunft, der natürlichen Billigkeit, und dem Wohlseyns des Staats offenbar zuwider ist, so hat ein Urtheilsfasser nicht nöthig darauf zu reflectiren. Er kann denselben ohne Bedenken für ungültig erkennen. Denn man kann es in solchen Fällen als einen sichern Grundsatz annehmen, daß der Landesherr in einem solchen Gebrauch niemals einwilligen würde. Die Reichsgesetze erfordern ausdrücklich, daß es ehrbare, wohlhergebrachte, löbliche alte Gewohnheiten seyn, auf welche in decidendo reflectirt werden solle. Alle Gewohnheiten, die diese Eigenschaften nicht haben, ist also ein Urtheilsfasser, als ungültig zu verwerfen, schon durch die Gesetze befugt.

Die mehresten, besonders diejenigen, welche die Juristerey nach dem gemeinen Leisten treiben, setzen die Gewohnheiten und Aussprüche der Rechts-Lehrer, so zu sagen, in eine Classe, und halten dasjenige, worinn die meisten Rechtslehrer übereinstimmen, für so gut, als eine allgemeine Gewohnheit Deutschlandes. Hier begeht man aber einen sehr grossen Fehler. Man setzt einen wesentlichen Unterscheid bey Seite, der schlechterdings beobachtet werden muß. Es ist dieser: Entweder tragen die Rechtslehrer eine Meynung nur als diejenige vor, die sie den Rechten am gemässesten halten; oder sie bezeugen, daß dieses die in den Gerichten angenommene Meynung sey. Im letzten Falle sind die Rechtslehrer, wenn keine Ursache des Gegentheils vorhanden, als glaubwürdige Zeugen anzusehen. Denn es sind solche Männer, die alle mögliche Präsumtion für sich haben, daß sie den Gerichtsgebrauch vollkommen gewußt, und auch nichts unwahres öffentlich haben behaupten, noch die Welt haben betrügen wollen. Man muß daher ihrem Zeugnisse hierinn billig Glauben beymessen und dasjenige, was sie allgemein angenommen zu seyn versichern, voraus gesetzt, daß es nicht etwas offenbar Unvernünftiges und Unbilliges ist, auch als solche Gewohnheiten, von denen man nicht abgehn darf, gelten lassen. So folgen wir z. E. den Rechts-Lehrern billig, wenn sie uns versichern, daß die Lehre von den grossen Wirkungen der Clausulæ codicillaris, der usus-fructus des Mannes in den paraphrenalgütern der Ehefrau, der Gebrauch des beneficii ordinis & excussionis bey allen Verbindlichkeiten aus erlaubten Handlungen u. s. w. in foro allgemein angenommen sey. Denn der allgemeine Gebrauch macht ein jus non scriptum, welches in Deutschland überall gilt, wo es nicht durch Provincial-Rechte aufgehoben ist. Ein ganz anders aber ist es, wenn die Rechtslehrer bloß ihre Meynungen vortragen. Da die Meynung eines Rechtsgelehrten kein Recht machen, und die Mey-

nungen mehrerer Rechtsgelehrten es eben so wenig können, auch das Ansehn niemals die Stelle der Gründe vertreten kann; so gelten solche Meynungen nur in so weit, als sie den Gesetzen gemäß sind, und ein vernünftiger erfahrner Richter, kann ohne Bedenken von einer Meynung abgehn, wenn sie auch durch das Ansehn von hundert Rechts-Lehrern unterstützt würde, um eine andere anzunehmen, deren Gründe er besser findet. Aber freylich, wenn ein Urtheilssprecher selbst in den Grundsätzen verwahrloset, und seine Kenntniß nur aus Scriptoribus decisionum zusammen gestoppelt ist, da nimmt man ihm seine einzige Krücke, mit der er noch forthinken konnte, wenn man ihm das Ansehn der Rechtslehrer auf denjenigen Punct herabsetzt, wo es, nach der Wahrheit stehn muß. Ich will diese Abhandlung damit beschliessen, daß ich eine Materie berühre, die mir, durch eine gewisse Veranlassung, gegenwärtig ist.

(Der Beschluß nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

35tes Stück.

Sonnabends, den 28ten Aug. 1779.

Von den ungeschribenen Gesetze oder der Gewohnheit.

Beschluß.

Man hält es gemeiniglich für eine bereits Usu fori recipirte Lehre: Daß derjenige der in der ersten Instanz eine gute Urthel für sich gehabt, nachher nicht in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werden könne. Die erste Frage, welche hier entstehn muß ist: Ob wirklich ein allgemeiner Gebrauch diese wunderliche Lehre bestättigt habe? Ich glaube, dieses mit Recht zu verneinen. Denn ich kann schon aus Leysern beweisen, daß anders gesprochen ist.

Aber wir wollen einmal annehmen; Es sey ein solcher Gebrauch sehr allgemein angenommen. Wird uns dieses hindern können, davon abzugehn? Ich sage: Nein! Denn was wider die gesunde Vernunft ist, das kann kein Gebrauch verbindlich machen.

Daß aber jene Lehre, wenn sie ohne Unterscheid angewendet werden sollte, dem Sinne der Gesetze und der gesunden Vernunft zuwider seyn würde, ist leicht zu erweisen. Die Ursache, weswegen jemand in die Kosten condemnirt wird, ist die temeritas litigandi, d.i. der Muthwille dem andern unnütze Proceßkosten zu verursachen. Findet der

Richter, daß jemand sich dieses Unfugs schuldig gemacht hat, so legt er ihm die Erstattung der Kosten auf. Kann nun dieses Vergehen einer Partey dadurch aufhören, ein Vergehen zu seyn, weil der Richter erster Instanz anders geurtheilt hat, als er hätte urtheilen sollen? Nimmermehr! Denn das Urtheil eines andern kann ja die Beschaffenheit der Sache nicht umschaffen. Das einzige, was man sagen könnte, wäre dieses: Weil der Richter erster Instanz die Sache der Partey, die jetzo verlieret, vorhin für gut gehalten hat, so sey dieses ein Grund, zu vermuthen, daß sie nicht so offenbar ungerecht gewesen seyn müsse, und also die Partey solche mit gutem Glauben, ohne Chicane, vertheidigt habe. Dieses liesse sich hören, wenn hier von Präsumtionen die Rede wäre. Aber man bedarf keine Präsumtion, wenn die Wahrheit selbst klar ist. Wenn also die Sache an sich so beschaffen ist, daß ein unparteyischer Richter sie für offenbar ungerecht und ihre Vertheidigung für frevelhaft erkennen muß; was kann es dann helfen, daß der vorige Richter ein anderes Urtheil davon gefället hat? Wollte man sich auf dieses berufen, so müste man sagen: Keine Sache kann offenbar ungerecht seyn, die von irgend einem Richter für gut ist geachtet worden. Und so müßte man behaupten: Daß niemals ein Richter verkehrt und ungereimt urtheile. Da nun dieses niemand behaupten wird; so kann auch der Satz unmöglich vertheidigt werden: Daß einer der ein gutes Urtheil für sich gehabt, deswegen allemal von den Kostenerstattung frey sey.

K.

Nota. pag. 131. col. 2. lin. 10. von unten an, lese man statt: declararit, l. declaravit.

Eben daselbst ist zu Juliane Worten, hinzu zusetzen: in L. 32. §. 1. D. de Legib

p. 132. col. 1. in der letzten Zeile ist zu lesen: longa, diuturna, inveterata consuetudo.

In der Note *) anstatt: Hennenisch, l. Heineccisch.

Pag 133 Col. 1, in der 5ten Zeile von unten auf, statt præscripto: præscriptis.

In der 3ten Zeile von unten, stat Besitzers, Besitzes.

Von

Von den Englischen Nationalschulden.

I.

Der Aufstand der Brittischen Colonien in Nord-America, ihre Vereinigung in einen Freystaat, und die Abwerfung derjenigen Herrschaft, unter welcher sie entstanden und blühend geworden waren, ist eine so merkwürdige als für Großbritannien unglückliche Begebenheit. Sie machte nicht allein einen Krieg, um die abgefallenen Nord-Americaner wieder zum Gehorsam zu bringen, nothwendig, sondern hatte auch einen neuen und schweren Krieg, mit Frankreich und Spanien zur Folge. Dieser war seit dem ersten Ausbruche den Unruhen in dem Brittischen America vorhergesehen worden. Es ließ sich nichts anders vermuthen, als daß die gedachten zwo Mächte, über welche die Engländer in dem vorigen Kriege triumphiret, und ihnen im Frieden Gesetze gegeben hatten, dafür bey der ersten Gelegenheit Rache zu nehmen suchen würden. Und welche Gelegenheit konnte hiezu wohl günstiger und erwünschter seyn, als der Streit zwischen Großbritannien und seinen Colonien? Hierin liegt der wahre Beweggrund des von den Kronen Frankreichs und Spanien angefangenen Krieges. Die in ihren öffentlichen Erklärungen enthaltenen Ursachen des Bruches sind, nach der in Europa üblichen Gewohnheit, bloß bekannt gemacht worden, um ihr Betragen, vor den Augen der Welt, zu rechtfertigen. Dieser vereinigte Angriff hat Großbritannien, welches man, seit dem Parisischen im J. 1763 geschlossenen Frieden, als die erste Macht Europens betrachtete, in eine sehr mißliche und gefährliche Lage gesetzt. Da es ohne Bundesgenossen und Beystande ist; so fällt die ganze Last dieses verderblichen Krieges auf dasselbe allein. Die Regierung und die Nation mögte vielleicht vermögend seyn, mit einer muthigen und thätigen Anstrengung ihrer Kräfte, so mächtigen und durch die Zeitläufte so sehr begünstigten Feinden, in einem Streite, der die Herrschaft des Meeres für das künftige entscheiden soll, zu widerstehen. Allein selbst in England ist man nicht ohne Sorge, daß, wenn dieser Krieg langwierig werden sollte, es zuletzt an der

Spann-

Spannader desselben, dem Gelde, fehlen könnte. Und den Grund dieser Besorgniß findet man in den übergrossen Nationalschulden. Wie dieselben entstanden, und wie sie zu einer so ungeheuren Grösse angewachsen seyn, werde ich hier kürzlich zu zeigen suchen.

II.

Diese Staatsschulden haben erst, seit der von den Engländern so genannten Revolution, d. i. der Begebenheit, wodurch der König Jacob II. vom Throne geworfen, und der Prinz von Oranien Wilhelm III. darauf erhoben worden ist, ihren Anfang genommen. Durch die Revolution ward die Gewalt des Königs in vielen Regierungsrechten, und besonders auch in der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, in engeren Gränzen gesetzt. Vor dieser Zeit waren alle beständigen Einkünfte in den Händen und unter der Verfügung des Königs, und hiessen Einkünfte der Krone. Es war kein Unterscheid zwischen demjenigen, was zum Gebrauche des Königs und des gemeinen Wesens angewandt werden mußte. Der König konnte also so viel, als er für gut befand, zu seinen eigenen Absichten zurückbehalten, und nicht mehr, als ihm gefiel, zu den Bedürfnissen der Nation anwenden.

(Die Fortsetzung künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0774
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

36tes Stück.

Sonnabends, den 4ten Sept. 1779.

Von den Englischen Nationalschulden.

Fortsetzung.

So hatte Carl II. öfters die ihm von dem Parlemente zu gewissen Endzwecken bewilligten Gelder entweder gar nicht dazu, oder auch öfters zu einem ganz andern und solchen Endzwecken gerade widersprechenden Gebrauche verwandt! a) Um diesen üblen Gebrauch des öffentlichen Gel-

Mm des

a) Ein gewisser Mann, der in den letzten Jahren Carls II. ein Parlements Glid gewesen war, hat die Anmerkung gemacht, daß diesem Könige eilfhundert tausend Pfunde Sterl. zum Bau neuer Kriegsschiffe bewilligt und nicht eines gebauet worden sey. Zu Erhaltung des dreyfachen Bündnisses (zwischen England, Schweden und den vereinigten Niederlanden) gab ihm das Parlement mehr als zwo Millionen Pfunde, und er wandte sie so gleich an dieses Bündniß zu brechen. Um Frankreich zu bekriegen, erhielte er von dem Parlemente zwölfhundert tausend Pfund. Er unterhielte dennoch mit Ludewig XIV. nach wie vor den Frieden. TINDAL'S continuat. of RAPIN'S Hist. of Engl. Vol. I. p. 135. (k)

des künftig zu verhüten, beschloß man, nach der Revolution, dem Könige zu Unterhaltung seines Hofes und der Staatsbeamten und Collegien, gewisse besondere Einkünfte, die hernach die Civil-Liste genannt worden sind, zu bewilligen, und die übrigen öffentlichen Einkünfte der Verfügung des Parlements zu überlassen. Seit dem hat das Unterhaus, nach vorgängiger Untersuchung der Erfordernisse des Staats, das hiezu nöthige für jedes Jahr angewiesen, und des Königs Geschäfte blieb allein dafür zu sorgen, daß das Geld zu den Bedürfnissen, wozu es bestimmt war, angewandt werden mögte; worüber auch dem Parlemente, in seiner nächsten Versammlung, die Rechnung vorgelegt werden mußte. b) Es geschahe zuweilen, daß der König grössere Ausgaben hatte, als seine Einkünfte waren, und er also Schulden machte. Diese hiessen und waren, vor der Revolution Schulden der Krone oder des Königs, weil er die ganze Verwaltung der Einkünfte allein hatte, und unter denselben kein Unterscheid war. Nach der Revolution hiessen sie Schulden der Civil-Liste. c) Aber, wenn das Parlement zu den jährlichen Erfordernissen des Staats mehr bewilligt hatte, als aus den ordentlichen und außerordentlichen Fonds der öffentlichen Einkünfte gehoben werden konnte, und folglich Geld geborget werden mußte; so nannte man diese geborgten Summen National-Schulden.

III.

Eine unmittelbare Folge der Revolution war ein Krieg mit Ludewig XIV. welcher den vertriebenen König Jacob II. durch seinen Beystand und durch die Waffen wieder in den Besitz seiner verlohrnen Königreiche einsetzen wollte. Dieser Krieg, der mit einer ungewöhnlich grossen Land- und Seemacht geführet ward, und neun Jahre daurete, erforderte auch ungewöhnlich grosse Kosten, weil dazu ganze Kriegsheere von deutschen Fürsten in Sold genommen wurden. Da es nun nicht thunlich war so schwere außerordentliche und neue Auflagen, als zu Bestreitung der Ausgaben nöthig waren, anzuordnen; so fing man an Geld zu borgen, welches man, in künftigen Friedenszeiten, allmählig und

b) TINDAL l. c. p. 1342c.

c) Denn zuweilen kam der Hof mit dem, was zur Civil-Liste bewilligt war, nicht aus, und machte daher Schulden, welche das Parlement zuweilen, wiewohl nicht ohne Widerspruch der widrigen Partey, bezahlt hat.

und gemächlich bezahlen zu können hoffte. Wahrscheinlich würde dieß auch geschehen seyn, wann der nach dem gedachten neunjährigen Kriege im J. 1697 zu Ryswyk geschlossene Friede länger gedauret hätte.

IV.

Allein seine Dauer war nur vier Jahre, weil 1702 der Krieg wegen der Spanischen Thronfolge angefangen und zwölf Jahre hindurch bis 1713 geführet ward, da der Utrechtische Friede ihn endigte. Die Waffen Großbritanniens und seiner Bundsgenossen waren darin von einem so ungemeinen Glücke begleitet, und Ludewigs XIV. zuvor so fürchterliche Macht dergestalt erniedrigt worden, daß er den Frieden suchen mußte, und die Königinn Anna die Bedingungen, unter welchen er ihm gegeben werden sollte, vorschreiben konnte. Das Schicksal Spaniens hing von ihr ab, und es stund bey ihr zu entscheiden, welcher von den beyden Gegnern, Carl VI., oder Philipp V. die Spanische Krone tragen sollte. Die Staatsklugheit, die Wohlfahrt und der Vortheil Großbritanniens riethen den letztern nicht in dem Besitze der Spanischen Monarchie zu lassen, um eine leicht vorherzusehende genaue und beständige Verbindung zwischen Frankreich und Spanien zu verhindern. Aber weil die Königinn damals mit dem geheimen Vorhaben umging ihrem wahren oder vermeynten Bruder, dem so genannten Prätendenten, die Thronfolge in ihren Königreichen, nach ihrem Tode, zuzuwenden, und diese Absicht vornämlich durch Frankreichs Beystand erreicht werden konnte; so ließ sie die Friedensbedingungen dergestalt zu Ludewigs XIV. Vortheile einrichten, daß seine Macht unvermindert, und sein Enkel, damit er gleichfalls zu ihren geheimen Anschlägen mitwirken könnte, auf dem Spanischen Throne blieb. Also war sie selbst, und ihre mit ihr gleichgesinneten Staatsdiener, der Graf von Oxford und der Vicomte von Bolingbroke die wahre Ursache einer Vereinigung der mächtigen Französischen und Spanischen Monarchien, die in der Folge für England so schädlich geworden, und itzo so gefährlich ist. Der Friede vernichtete also alle Früchte eines siegreichen und mit Aufwande so vieles Blutes und so grosser Schätze geführten Krieges; und welches ein anderer nicht geringer Fehler war, durch diesen Frieden wurden die zwo Hauptparteyen, Carl VI. und Philipp V. nicht verglichen. Daraus entstund zwischen ihnen ein neuer 1717
Krieg in Italien, in welchen Groß- 1718
britanien mit hineingezogne ward.
Hiezu kam der Beystand, welcher 1720
den Schweden wider die Russen ge- 1721
leistet ward. Dies alles machte grosse Seerüstungen nöthig, die vier

Jahre hindurch von 1718 bis 1721 fortgedauret und ungemeine Kosten verursacht haben. Der unvermuthete
1725 Friedensschluß der sonst unversöhnlich geschienenen zween Gegner, des Kayſers Carls VI. und des Königs von Spanien Philipps V. und das darauf zu Wien zwischen ihnen errichtete genaue Bündniß, welchem auch Rußland beytrat, veranlaßte eine Gegenverbindung zwischen Frankreich, Großbritannien und Preussen, die das Hannöverische Bündniß genannt, und gleichfalls durch den Zutritt anderer Mächte verstärket ward. Europa war also in zwo grosse Partheyen getheilt, die einen neuen allgemeinen Krieg droheten. Der König Georg I., der das letztere Bündniß am meisten befördert hatte, machte nun, theils um den Ausbruch des Krieges zu hindern, theils auf allen Seiten einem Angriffe zu wiederstehen, einen ihn Ehrfurcht erwerbenden Gebrauch von seiner Seemacht. Drey ansehnliche Flotten erschienen zugleich in Westin- 1726
dien, in dem Mittelmeere und in der 1727
Ostsee. Hiedurch und durch die in Paris und Wien inzwischen geschlossenen vorläufigen Friedensartickel ward der Krieg abgewandt, und mittelst der 1731
von Georg II. übernommenen Gewährleistung des Oesterreichischen Erbfolgesetzes oder insgemein sogenannten pragmatischen Sanction der Friede völlig gesichert.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

37tes Stück.

Sonnabends, den 11ten Sept. 1779.

Von den Englischen Nationalschulden.

Fortsetzung.

Als einige Jahre hernach die zwischen Spanien und Portugal entstandenen Händel einen Friedensbruch befürchten liessen, ward der letzten Krone eine Flotte von 25 Schiffen von der Linie zu Hülfe geschickt, die jedoch, weil das Mißverständniß zwischen den zween Höfen in kurzem gehoben ward, ohne etwas unternommen zu haben, zurück kam. Aber bald hernach folgte der Krieg zwischen Großbritanien und Spanien, wovon die vieljährigen Handelsstreitigkeiten zwischen den zwoen Nationen in Westindien Ursache waren. Und zu diesem kam ein anderer mit Frankreich, den die Oesterreichische Erbfolge hervorbrachte. Die von Georg II. versprochene Gewährleistung dieser Erbfolge, und die damaligen Englischen Staats-Grundsätze, nach welchen die Erhaltung des Hauses Oesterreich für nothwendig gehalten ward, weil man dasselbe als den mächtigsten Beystand Großbritanniens wider die vereinigte Französisch-Spanische Macht betrachtete, erlaubten keine Neutralität. Der Aachensche Friede endigte diesen zehnjährigen Krieg, der die ganze Französische Seemacht zerstöret hatte. Die Gränzen des Französischen und Brittischen Gebiets in Nord-America, welche die Englischen Minister in dem Utrechtischen Friedensvertrage zu bestimmen vergessen, oder vernachläßigt hatten, verursachten neue Streitigkeiten,

1735 1739 1742 1748 1755

ten, und einen neuen achtjährigen Krieg, der die Britische Macht zu Wasser und zu Lande in einen Glanze zeigte, worinn sie noch nie erschienen war, und sich mit einen beneideten Ruhme und einem Glücke endigte, das England kaum jemals zuvor erfahren hatte.

V.

Großbritannien hat also, wie diese abgekürzte Darstellung der Begebenheiten es sichtbar macht, seit der Revolution von 1688 bis zu dem 1763 geschlossenen Parisischen Frieden, in einem Zeitraume von 75 Jahren, theils zu seiner eigenen Vertheidigung, theils zu Erhaltung des Europäischen Gleichgewichts, vier grosse Kriege c) geführet, und sonst zum Beystande seiner Freunde und Bundsgenossen, oder zu Abwendung vermutheter oder gedrohter feindlicher Angriffe, starke Seerüstungen gemacht, und unterhalten. Hiezu kommen noch die vielen und grossen Hülfsgelder, welche es theils zu Unterstützung der mit ihm verbundenen Mächte, theils für die fremden in Sold genommenen zahlreichen Kriegsvölker, bezahlet hat. Dies alles war Ursache eines Aufwandes, dessen Grösse sich aus den Geldbewilligungen des Parlements von 1689 bis 1761, einiger Massen ermessen läßt. Diese Geldbewilligungen waren

			Pf. Sterl.	Sch.	Pfe.
unter Wilhelm III.	von 1689 — 1701	—	55,407078	16	—
Anna	— 1702 — 1714	—	89,587938	—	4¼
Georg I.	— 1714 — 1726	—	34,794818	18	2¼
Georg II. und Georg III.	— 1727 — 1761	—	205,798561	15	1¼ d)
also in 73 Jahren zusammen		—	376,588397	9	8¼ f)

c) Nämlich von 1689 bis 1697, von 1702 bis 1712, von 1739 bis 1748, von 1755 bis 1762.

d) Von 1718 bis 1721, ferner 1726, 1727, 1735.

e) The History of the Customs, Acts, Subsidies, National Debts and Taxes. IV. Parts. London 1761. 8. (by Mr. CUNNINGHAM) P. I. p. 85. P. II. p. 92. P. III. p. 94. P. IV. p. 145.

f) Dies macht, wenn das Pfund Sterlings zu 6 Thaler in Golde gerechnet wird, 2259 Millionen und 530382 Thaler.

VII.

Zu Bestreitung so grosser Ausgaben waren die ordentlichen Einkünfte bey weitem nicht zureichend. Wenn also das Parlement zu Kriegszeiten dem Könige sehr beträchtliche Summen bewilligte; so ordnete es, um dieselben aufzubringen, neue Auflagen, jedoch nur auf 3, 4, 5, 6 oder 7 Jahre an, und bevollmächtigte zugleich den König die ganze Summe, zum voraus, durch Anlehne zu heben. Den Gläubigern wurden die Einkünfte aus den neuen Auflagen verpfändet, um sich daraus, so wohl wegen ihrer Capitalien als der Zinsen bezahlt zu machen. Aber weil, in neuen Kriegen, immer neue und oft sehr grosse Geldbewilligungen folgeten; so konnte diese Weise Geld zu entlehnen und es in kurzer Zeit an Capital und Zinsen zu bezahlen nicht mehr Statt haben, sondern das Parlement ordnete bloß so viele neue Steuren an, als nöthig waren die Zinsen von den Capitalien, die man von neuem borgen mußte, jährlich abzutragen. Die Bank von England, die Ostindische und Südseegesellschaft, so wie viele bemittelte Privatleute gaben sehr grosse und auf viele Millionen gehende Summen her, wofür sie jährliche unablösliche oder ablösliche Leibrenten (diese letztern auf den gewöhnlichen Fuß der Zinsen) aus den dazu angewiesenen öffentlichen Einkünften empfingen. Auf diesem einmal erwählten Wege gieng man hernach beständig fort, weil er leicht war, und nur für die Bezahlung der Zinsen, nicht des Capitals gesorgt werden dürfte g). Also wurden mit jedem neuen Kriege neue Schulden gemacht. Und ob man gleich die Absicht und die Hoffnung hatte sie nach und nach im Frieden abzutragen; so daurete derselbe doch zum Unglücke nicht lange genung. Daher sind die sogenannten Nationalschulden endlich zu einer ungeheuren Grösse angewachsen. Ihr Betrag war

	Capit.	Pf. Strl.	Sch.	Pfe.	Zinsen	Pf. Strl.	Sch.	Pfe.
1701, 31 Dec.	—	6,748768	12	3	—	566165	4	10
1714, — —	—	53,681076	5	6½	—	2,811903	10	5
1727, — —	—	52,092234	—	4	—	2,363562	9	4½
1753, 11 Jan.	—	75,313352	17	8	—	2,677327	4	4½
1761, — —	—	110,604836	8	2	—	3,797673	15	11 h).
1770, 5 Jan.	—	128,999036	8	2½	—	4,595940	18	8 i).

g) Man sehe Ad. Smiths Untersuchung der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern Band II. S. 681 u. ff.

h) CUNNINGHAM P. I. p. 84. P. II. in der p. 84 beygefügten Tabelle p. 3. zu p. 80. P. IV. p. 163.

i) aus öffentl. Nachrichten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0781
DFG

Im Jahr 1774 hat man die Nationalschulden über 137 Millionen geschätzt, deren jährliche Zinsen 4,880680 Pf. Sterl. ausmachten. Nach dem der Krieg in Nordamerica, der für England weit beschwerlicher und kostbarer ist, als jemals einer gewesen, im Jahr 1775 zum Ausbruche gekommen ist; so sind dadurch die Nationalschulden dergestalt vermehret worden, daß man sie in dem gegenwärtigen 1779 Jahre schon auf 160 Millionen, und die jährlichen Zinsen davon über 5 Millionen rechnen will.

VII.

Die Jacobiten und andre Feinde der gegenwärtigen Großbrittannischen Regierung haben diese grosse Schulden, auf eine gehäßige Art, als eine Folge der Revolution, weil sie erst nach derselben ihren Anfang genommen haben, vorgestellt, und sie glauben darinn das Verderben des Staats vorher zu sehen. Andere denken davon anders, und wollen diese Schulden eben nicht als ein so grosses Uebel ansehen: weil, sagen sie, mit den Schulden zugleich das Ansehen der Krone, die Seemacht, die Schiffahrt und die Handlung der Nation unleugbar höher als jemals gestiegen sind. Es kommt hiezu, daß die Eigenthümer dieser geborgten Capitalien größtentheils die Engländer selbst sind; und man schätzt diejenigen, welche Fremden gehören, ungefähr nur auf ein Drittel des Ganzen.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

38tes Stück.

Sonnabends, den 18ten Sept. 1779.

Von den Englischen Nationalschulden.

Fortsetzung.

In diesem Betrachte ist es also wahr, was man sonst zu sagen pflegte: Die Schulden des Staats sind der Reichthum der Nation. Aber, mitdem allen, werden diese übermäßig grosse Schulden nicht mit Unrecht, als eine sehr drückende Last des gemeinen Wesens betrachtet: Denn zu Bezahlung der Zinsen haben von Zeit zu Zeit immer neue und sehr lästige Steuren angeordnet werden müssen, wodurch alles, selbst die gemeinsten und unentbehrlichsten Bedürfnisse unmäßig beschweret worden sind. Dies konnte nicht fehlen sie theurer zu machen: wiewohl diese Theurung noch eine andre Ursache hat, nämlich die übermäßige Menge des Papiergeldes, welches man, die Nationalschuld mit eingerechnet, auf 350 Millionen Pfund Sterl schäzzen will. Dies viele Papiergeld hat, weil es im Umlaufe ist, eben die Wirkungen als klingende Münze. Nun aber erhöhet der Ueberfluß des Geldes den Werth aller Arten von Waaren. Und dies ist, nach dem Urtheile der Engländer selbst auch in England geschehen k) der aus solcher doppelten

k) Letters concerning the present State of the French Nation, with a Comparison between France and Great-Britain (London 1769 8) p. 419. 422.

Ursache sehr erhöhete Preis der nothwendigsten Lebensbedürfnisse mußte daher auch nothwendig einen starken Einfluß auf die Manufacturen und andere Arbeiten haben. Denn wenn der Unterhalt der Menschen theurer und kostbarer wird; so müssen auch die Waaren, die sie verfertigen, theurer und kostbarer werden. Und eine nothwendige Folge des erhöheten Preises ist der mindere Vertrieb solcher theurer gewordenen Waaren; denn natürlicher Weise finden die wohlfeilen allezeit mehr Liebhaber und Käufer als die theuren.

VIII.

Die Regierung hat diese Beschwerlichkeiten auch längst in Erwägung gezogen, und die Last des Volkes nach und nach, durch die Verminderung der öffentlichen Schulden erträglicher zu machen gesucht. Als ein Mittel hiezu brauchte sie die Herabsetzung der Zinsen, die anfänglich Acht und Sieben, hernach Sechs von Hundert waren, die den Gläubigern aus gewissen dazu bestimmten Fonds der öffentlichen Einkünfte jährlich bezahlt wurden. Nach einem von dem ersten Commissair des Grosschatzmeisteramts, Robert Walpole, entworfenen Plane machte das Parlement, im J. 1717, einen Schluß, zufolge welchem der jährlichen Zinsen der Nationalschulden von Sechs auf Fünf von Hundert herunter gesetzt wurden, jedoch mit Einwilligung der Gläubiger, denen die Wahl verblieb, ob sie die verminderten Zinsen annehmen, oder ihre Capitalien zurück empfangen wollten. Die allermeisten liessen sich das Erstere gefallen. Nur drey oder vier erwälten das letztere: aber ihre Forderungen machten zusammen nur die kleine Summe von 471 Pfund Sterl. aus l). Da diese Verminderung der Zinsen ohne grosse Schwierigkeit geschehen war; so folgte 1727 eine andere, wodurch sie von Fünf auf Vier von Hundert herabgesetzt wurden m). Hiebey blieb es bis gegen das Ende des 1749sten Jahres, da, auf den Vorschlag des damaligen ersten Commissärs des Großschatzmeisteramts Henrich Pelham, durch einen Parlementsschluß festgesetzt ward, daß statt Vier von Hundert, vom 25sten Dec. 1757 an, nur Drey bezahlt werden, diejenigen Gläubiger aber, die dieses annehmen würden, bis zum 25sten Dec. 1750, noch Vier von Hundert, und von da an bis zum 25sten Dec. 1757 Drey und ein halbes an Zinsen zu geniessen haben sollten. Denenjenigen, die sich hiemit nicht begnügen wollten, ward wie-

l) TINDAL Vol. VII. p. 124, 130.
m) Adam Smith von Nationalreichthümern B. II. S. 687.

wiederum frey gestellt ihre Capitalien zurückzunehmen. Allein diese von dem Parlemente bestimmte Bedingungen wurden, wiewohl nach einigem Widerspruch, endlich doch angenommen n).

IX.

Nach den solchergestalt verminderten Zinsen, blieb ein beträchtlicher Ueberschuß in den zu ihrer jährlichen Bezahlung angewiesenen Fonds. Das Parlement verordnete daher 1717, daß dieser ganze Ueberschuß aufbehalten und zu Tilgung der Nationalschuld angewandt, die zu den Zinsen bestimmte Auflagen aber inzwischen so lange noch immer gehoben werden sollten, bis die ganze Schuld bezahlt seyn würde. Auf diese Weise entstund jährlich ein ansehnlicher Vorrath an Gelde. Und dies nannte man den senkenden Fond o), der also eine zu Tilgung der Nationalschuld gestiftete Casse war p). Ihr jährlicher Ertrag ist nach und nach beträchtlich bis 2 Millionen Pf. Sterl. und darüber angewachsen q); und es sind daraus seit 1717 bis 1774, 25 Millionen Schulden bezahlt worden. Weit mehr würde in einer so langen Zeit haben bezahlt werden können, wenn nicht das Parlement sehr oft ansehnliche Summen des senkenden Fonds zu einem andern Gebrauche, besonders zu den jährlichen Geldbewilligungen, angewiesen hätte.

X.

Ausser dem senkenden Fond hat man noch ein anderes Mittel zu Verminderung der Nationalschuld versucht. Die Südseegesellschaft that den Vorschlag einen grossen Theil der Nationalschuld in ihr Capital aufzunehmen, und dagegen und für die Vortheile, die sie davon zu hoffen hatte, eine beträchtliche Summe zu Tilgung der Nationalschuld zu bezahlen. Diesen Vorschlag nahm das Parlement an, ungeachtet einige sehr dawider redeten und das daraus hernach entstandene Unglück vorher sagten, und machte, im J. 1719, die in der Brittischen Geschichte so berüchtigte Südsee-Acte, zufolge welcher die Gesell-

n) TINDAL Vol. IX. p. 409, 410, 428.
o) The sinking Fund. So ward er genannt, weil er bestimmt war die Nationalschuld nieder zu senken, d. i. abzubezahlen.
p) TINDAL Vol. VII. p. 130.
q) Steuarts Untersuchung der Grundsätze der Staatswirthschaft, B. I. S. 410.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0785
DFG

sellschaft mehr als 31 Millionen Pf. Sterl. der Nationalschuld in ihr Capital aufnehmen konnte, und dagegen 7 Millionen Pf. Sterl. in die Schatzkammer (Exchequer) bezahlen sollte. Die Vortheile, die hieraus für die Gesellschaft entstehen würden, wurden sehr groß gemacht r), und unmäßig grosse Austheilungen versprochen s).

r) Es ward unter andern ein Gerüchte von einem Vorschlage ausgestreut, nach welchem die Krone Gibraltar und Port-Mahon an Spanien abtreten, und dafür einige Plätze in Peru bekommen würde, wodurch die Handlung der Gesellschaft in der Südsee gesichert und weiter ausgebreitet werden könnte.

s) Nämlich zuerst, jedes halbe Jahr 10 von Hundert in Actien, hernach da diese stiegen, das halbe Jahr 30 von Hundert in Gelde, und zuletzt jährlich 50 von Hundert in Gelde, auf zwölf Jahre. Die von der Gewinnsucht bethörten Actienkäufer nahmen dies auf guten Glauben an, ohne sich zu erkundigen, woher das Geld zu so grossen Austheilungen kommen sollte.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

39tes Stück.

Sonnabends, den 25ten Sept. 1779.

Von den Englischen Nationalschulden.

Beschluß.

Jedermann suchte nun Theil an diesem Glücke zu haben, und Actien der Gesellschaft zu bekommen. Diese stiegen also, bey dem grossen Zulaufe, bald von 130, als ihrem damaligen Preise, auf 300, 400 und zuletzt auf 1000 Pf. Sterl. Aber als diejenigen, welche die Sache einsahen und das Geheimniß wußten, ihre Actien verkauften, und das Papier in Geld verwandelten; so fielen die Actien eben so, als sie zuvor gestiegen waren; und diejenigen, in deren Händen die so theuer gekauften Papiere zuletzt blieben, litten einen solchen Verlust, wodurch viele reiche Personen und Familien in die äusserste Armuth gesetzt wurden. r) Der Südsee-Actienhandel hatte also einen gleichen Fortgang und Ausgang, als kurz zuvor der Missisippische in Frankreich. Daher ist hernach der ganze Plan, als die arglistigste Erfindung des Betruges verabscheuet und verwünschet worden. Die Nation gewann dadurch nichts zu Verminderung der Nationalschuld.; und viele

r) TINDAL Vol. VII. p. 328 - 333 ꝛc. Stewart Band II. S. 397 u. ff. ꝛc.

Privatleute, die sich in den Handel eingelassen hatten, verlohren ihr ganzes Vermögen.

XI.

Seit dem verunglückten Südsee-Plane haben zwar einige Privatleute und Schriftsteller neue Vorschläge zu Bezahlung oder Verminderung der Nationalschuld gethan: aber sie sind nicht in Betrachtung gekommen; und der senkende Fond ist als das beste und einzige hiezu dienliche Mittel angesehen und gebraucht worden; wiewol er aus den oben angeführten Ursachen nicht so viel geleistet hat, als er sonst hätte leisten können. Da nun bey weitem der größeste Theil der Nationalschuld unbezahlt geblieben ist, und aus eben den Ursachen, die bisher die gänzliche Bezahlung gehindert haben, noch lange unbezahlt bleiben kann: so hat jemand der Regierung rathen wollen die bisherigen Schulden, ohne sie zu bezahlen, stehen zu lassen, für das künftige aber einen Fond zu stiften, aus welchem die Kosten zu einem von der Bourbonischen Macht der Nation bevorstehenden Kriege hergenommen werden könnten. Und hiezu hält er den senkenden Fond für tüchtig, weil von den Einkünften desselben die Zinsen aller Capitalien, die man zu diesem Kriege zu borgen genöthigt seyn dürfte, würden bezahlt werden können. u) Allein wenn dieser Einfall des Beyfalls würdig geachtet werden sollte; so würde dadurch das einzig zu allmähliger Tilgung oder wenigstens Verminderung der Nationalschuld bestimmte Mittel in kurzem vernichtet werden. Man nehme 2 Milionen, als den jährlichen Ertrag des senkenden Fonds an, und rechne die jährlichen Zinsen von den künftig zu borgenden Capitalien nur 3 von Hundert, obgleich für die zum Dienste des jetzigen Jahres zusammen gebrachten Gelder weit mehr hat bewilligt werden müssen: so wird in einem Kriege, wie der gegenwärtige ist, dieser Zinsenfond in sechs oder sieben Jahren völlig erschöpfet seyn, wenn, während denselben, nur 60 bis 70 Milionen entlehnet wären; und diese würden dazu kaum hinreichen, weil Großbritannien seine äussersten Kräfte anstrengen, und eine überaus starke Land- und Seemacht unterhalten muß. Die Folge des gedachten Vorschlages, wenn man ihn bewerkstelligte, würde keine andre seyn, als daß, nachdem mit dem senkenden Fond, das einzige Mittel die Staatsschulden zu tilgen oder zu vermindern weggenommen wäre, die Nation, auf immer, mit den sie so schwer drückenden Auflagen beladen bleiben müßte, ohne Hofnung davon jemals befreyet zu werden. Ja wenn, nach

u) The National Debt no National Grievanu (Lond. 1768. 8) p. 154. 155.

nach dem erschöpften sinkenden Fond, ein neuer Krieg neue Anlehne nöthig machte; so würden die Zinsen nicht anders als aus neuen Auflagen gehoben werden können. Würde die Nation unter der Last so grosser, vielfältiger und immerwärender Steuren nicht zuletzt erliegen müssen?

XII.

Die Franzosen pflegen öfters über unglückliche und dem Staate nachtheilige Zufälle, und über diejenigen, denen sie die Ursache davon zuschreiben, durch ihre Vaudevilles zu spotten. Eben so ist es die Gewohnheit der Engländer sich über solche Zufälle, besonders, wenn sie dieselben den am Ruder sitzenden Personen zur Last legen können, lustig zu machen. Dies haben sie auch, in Ansehung ihrer grossen Nationalschulden gethan; und man hat, vor etlichen Jahren, folgende sehr sonderbare Fragen und Antworten in einer Londonschen Zeitung gelesen:

Frage 1. Wenn die Schulden Großbritanniens sich gegenwärtig nur auf 130 Millionen belaufen, (ob sie gleich viel grösser sind) und solche in Schillingen gezählt werden sollten, so daß ein Mann jede Minute 100 Schillinge zählte, und dazu täglich zwölf Stunden anwendete: wie viele Zeit brauchte derselbe die ganze Summe zu zählen?

Antwort: 98 Jahre, 316 Tage, 14 Stunden und 40 Minuten.

Fr. 2. Da die ganze Summe 2600 Millionen Schillinge macht, und nach dem Münzfusse 62 Schilling auf ein Pfund gehen: wie groß ist das ganze Gewicht?

Antw. 41 Millionen 935484 Pfunde.

Fr. 3. Wie viele Karren sind nöthig, auf jeden eine Tonne (2000 Pfund) gerechnet, dieses Geld fortzubringen?

Antw. 20968 Karren.

Fr. 4. Wenn ein Mann 100 Pfund tragen könnte: wie viele Leute würden nöthig seyn alles zu tragen?

Antw. 419355 Mann.

Fr. 5. Wenn alle diese Leute in einer Linie, zwo Ellen einer von dem andern, gingen, was für eine Länge würde der Weg haben müssen?

Antw. 476½ (Englische) Meilen.

Fr. 6. Wenn alle diese Schillinge in gerader Linie an einander gelegt würden, und man die Breite eines Schillings nur auf einen Zoll rechnete, wie lang müßte die Linie seyn?

Antw. 41035 (Englische) Meilen; welches 16035 Meilen mehr beträgt, als der ganze Umkreis der Erde..

Fr. 7. Vorausgesetzt, daß die Zinsen von dieser Schuld durchgehends 3½ von Hundert jährlich wären: wie hoch belaufen sich die sämtlichen jährlichen Zinsen?

Antw. 4 Millionen 350000 Pf. Sterl.

Fr. 8. Wie läßt die Regierung diese Zinsen jährlich heben?

Antw. Durch Steuren, so wol derjenigen, die das Capital angeliehen haben, als der übrigen.

Fr. 9. Wenn wird die Regierung im Stande seyn dieses Capital zu bezahlen?

Antw. Wenn mehr Geld in Englands Schatze seyn wird, als itzo in dem ganzen Europa ist.

Fr. 10. Und wenn wird dieses seyn?

Antw. Nimmermehr.

XIII.

In der That scheint der Zeitpunkt unendlich weit entfernt zu seyn, da England seine Schulden völlig bezahlt haben wird. Sie betragen nunmehr fünf bis sechsmal so viel, als alles in dem Königreiche umlaufende Geld, welches höchstens auf 30 Millionen geschätzet wird. Davon kommen jährlich durch Steuren und Auflagen 10 Millionen in die Schatzkammer. 5 Millionen und mehr erfordern die Zinsen der Staatsschulden. Das übrige nehmen die Bedürfnisse der Regierung weg; ja öfters reicht es nicht zu, und der senkende Fond wird alsdann zu Hülfe genommen. Also kann darin kein beträchtlicher Ueberschuß zu Tilgung der Nationalschuld bleiben, und es ist daher nicht abzusehen, wenn sie bezahlt seyn, oder ob sie jemals bezahlt werden werde. Indessen ist es zu verwundern, daß sie zu einer so ungeheuren Grösse gestiegen ist. Dies war eine Wirkung des gränzenlosen öffentlichen Glaubens oder Nationalcredits, durch welchen das Geld fast aller Europäischen Staaten zu Englands Verfügung stund. Die richtige Bezahlung der Zinsen hat ihn erhalten, und hierauf ist er natürlicher Weise gegründet. Die Fonds der Zinsen sind Steuren und Auflagen, die man itzo schon für zu drückend und unerträglich hält. Wie, wenn nun, bey ferneren Anwachse der Nationalschuld, keine Fonds zu den Zinsen ausfindig gemacht werden könnten, oder auch, in einer sehr dringenden Noth die Zinsen zurückbehalten würden? Ein solcher Fall würde den Nationalcredit zu Grabe bringen; und sein Tod einen Bankerott zur Folge haben. Wenn diese unglückliche Begebenheit in die Zeit eines Krieges und besonders eines unglücklichen Krieges träfe; so würde England dadurch in eine höchst gefährliche Lage kommen wozu nicht allein sein Ansehen und seine Macht eine starke Verminderung leiden, sondern auch die Erhaltung des Staats selbst zweifelhaft werden könnte.

T.

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

40tes Stück.

Sonnabends, den 2ten Oct. 1779.

Von Arabischen Altertümern in Mecklenburg ꝛc. und ihrem Entstehen.

Eine der seltensten Erscheinung in der Alterthumskunde ist unstreitig diese daß in den an der Ostsee liegenden Ländern nicht selten silberne arabische Münzen, Dirhems genannt, aufgegraben werden, welche unter der Herrschaft der erstern Nachfolger Muhammets in der Regierung, die man Chalifen nennet, mit alten arabischen oder sogenannten Kufischen Characteren geschlagen worden sind. Man hat diese Münzen in Mecklenburg, Pommern, Preussen, Schweden, Holstein, Jütland, Bornholm ꝛc. oft in solcher Menge gefunden, daß ihr Gewicht verschiedene Pfunde betragen hat. *) Noch vor

*) Man kann bey folgenden Schriftstellern hievon Nachrichten finden: Erläutertes Preussen S. 823 ꝛc. Jablonsky Bücher-Verzeichniß S. 426. Hottingers Bibliothecarius quadripartitus S. 116. Joh. Jac. Kehr Status monarch. Asiat. Saracen. Bützowische Neben-Stunden Th. III. S. 512c. V. S. 58; Acta reg. soc. Upsal vol. 8. p. 79 ꝛc. Acta erudit Lipsi, ad. ann. 1732. p. 415 ꝛc. Hrn. Prof.

nicht gar langer Zeit soll ein Bauer in der Gegend von Dassow einen ganzen Topf mit diesen jetzt genannten Münzen und Bracteaten ausgegraben haben, welche ein Meußlinger Jude gekauft und die meisten eingeschmolzen hat. Diese Nachricht erfuhr ich von einigen vom vorigen Rostocker Pfingstmarkte zurückkehrenden Meußlinger u. Hamburger Juden, von welchen ich auch einen traurigen Ueberrest dieser Seltenheiten, einen ungewöhnlich grossen Bracteaten von der Grösse eines Harzguldens, nebst einer ganzen arabischen Münze und verschiedenen Bruchstücken derselben, dergleichen sehr viele unter dieser Sammlung gewesen waren, erhielte. Auch erzählte mir ein hiesiger Jude, daß er einen bey Steenhusen aufgegrabenen Topf mit Münzen vor einigen Jahren erhandelt und eingeschmolzen habe, ohne jedoch zu wissen, ob es arabische oder andere Münzen waren. Weil der berühmte Niebuhr versichert, auf seiner Reise durch diejenigen Gegenden, in welchen diese Münze in so ungeheurer Menge geprägt worden, keine einzige erhalten zu haben, **) und weil auch den Nachrichten zufolge in allen übrigen Ländern Europens diese obgedachten Münzen nie gefunden worden, und es also scheint, als wenn alles alte arabische Silbergeld sein Grab in den Balthischen Gegenden gesucht und auch gefunden habe; so verlohnt es sich wol der Mühe, dem Wege nachzuspüren, auf welchem dieses Geld in diese am Balthischen Meere gelegenen Provinzen in solcher Menge unversehrt gekommen ist. Allein hier sind just die Meinungen der Gelehrten so getheilt, daß man zweifelhaft wird, wenn ja eine müste erwählt werden, welcher man den Preis der grösten Wahrscheinlichkeit

Prof. Dähnerts Pommersche Bibliotheck Band 1. Th. 3. S. 32. woselbst erzählt wird, das auf dem Gute Muddelmow in Pommern im Jahr 1752 eine Urne mit silbernen arabischen Münzen, etwa 100 Rthlr. an innerlichen Werth gefunden, und von jeder Art eine an die Greifswaldische Bibliothek gesandt worden sey. „Weil ich in den Ausdruck: von jeder Art, mich nicht zu finden wußte; so bat ich den Herrn Verf. mir diese in der dortigen Bibliothek niedergelegte Münzen zu senden, welche Bitte dieser dienstfertige Gelehrte sogleich erfüllete. Es sind Münzen, die von den Semanidischen Regenten in den Jahren 950 ꝛc.“ geschlagen sind.

**) Beschreibung von Arabien S. 99. „Silberne Münzen, dies sind seine Worte, mit Kufischer Schrift habe ich auf meiner Reise nicht erhalten.“

keit zuerkennen soll. Einige sind nemlich der Meinung, daß diese Münzen durch diesen oder jenen Ritter des deutschen Ordens nach Preussen gekommen. Andere schreiben sie entweder den Wallfahrten der Pilgrimme aus den nordlichen Ländern, oder den Creuzzügen nach dem gelobten Lande zu. Noch andere behaupten, theils daß sie durch die Streifereyen der Nordischen Völker nach Asien und Africa, theils durch die öftern Einfälle der Tatarischen Völker und Mongolen in Rußland und Litthauen, in diese Gegenden gebracht worden sind. *) Diesen Meinungen aber stehet entgegen. 1) Daß diese Münzen nicht in Preussen allein gefunden werden. 2) Daß wenn diese Münzen durch Wallfahrten, Creuzzüge und Streifereyen in diese Länder gebracht worden wären, man nicht blos Münzen aus Irák, Chorasan und Mawaralnahra, welche Länder die Chalifen zu Bagdad für den rechtmäßigen Nachfolger Muhammeds erkannten, sondern vorzüglich Münzen der Fatemitischen Chalifen in Egypten und Nordafrica, und der Ommisadischen in Spanien unter diesen an der Baltischen See gefundenen Münzen antreffen müßte, weil in Palästina und Egypten nur diejenigen cursirten, welche die Fatemitischen Kalifen schlagen liessen. Man trift aber keine dieser Münzen unter ihnen an, die doch noch bis jetzt in Palästina, Spanien, Corsica, Sardinien, Sicilien ꝛc. **) so häufig gefunden werden. Nicht zu gedenken, daß Pilgrimme und von den Creuzzügen zurückkehrende Krieger aus Deutschland, Frankreich ꝛc. eben sowol als die nordischen Pilgrimme und Creuzfahrter dergleichen Münzen in ihre Länder würden mitgebracht haben, wovon aber die Nachrichten und Erfahrungen fehlen. 3) Daß die Tatarn und Mongolen bis in diese Länder, ja in Schweden nach dem eilften Jahrhundert, (denn so weit reichen nur diese Münzen) gestreift haben sollten, davon ist in der Geschichte nichts zu finden. Ihre öftere Streifereyen in Rußland und Polen können zwar nicht verneinet werden; allein die Nachrichten

*) S. Kehr a. a. O. Seite 2. Pommersche Bibliothek a. a. O. S. 33. ꝛc. 57 ꝛc. 91 ꝛc. Olaus Celsius in actis soc. Vpſ. ad an. 1733. p. 116 ꝛc. Barthelemy in den Memoires de l' Acad. des Inscr. Tom. 26. p. 571.

**) Jac. Boswells Beschreibung von Corsica S. 57 Paulli Parutae Sicila numismatica tab. 189. im Tom. VI. &c. thes. Burmanni Brydone Descr. de la Sicile p. 93 &c. Vincentis, Juan. de Lastanosa Museo de Medallas desconocidas Espanolas En Huesc 1645. 4. Niebuhr Beschr. Arab. hat auf seinen Tafeln X. XI. fast lauter in Palästina geprägte arab. Münzen abbilden lassen.

ten fehlen gänzlich, daß je in den innern und nördlichen Theilen dieser Reiche unsere Münzen gefunden worden sind. Ausserdem pflegen diese Völker auf ihren Streifereien, wenn sie nicht geschlagen werden, nichts zurückzulassen, sondern alles mit sich fortzuschleppen. Sie müsten also in den Ländern an der Ostsee vorzügliche Niederlagen erlitten haben, weil wir daselbst so viel Geld, das Mahummedaner geschlagen haben, finden. Aus diesen Gründen, welche, wenn es der Mühe werth wäre, weitläuftiger hätten ausgeführt und mit andern vermehrt werden können, wird es sehr wahrscheinlich, daß gedachte Münzen auf ganz andern Wegen in diese nordischen Gegenden gekommen seyn müssen. Und da entscheidet, meinen geringen Ermessen nach, alles für den Handel, welchen die Russen mit den um das Caspische Meer wohnenden Muhammedanern, und die Liefländer und andere an der Ostsee gelegene Handels-Städte mit den Russen getrieben haben. Dieses zu behaupten, dazu veranlassen mich folgende, von den an der Ostsee gefundenen arabischen Münzen selbst entlehnte Gründe.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

41tes Stück.
Sonnabends, den 9ten Oct. 1779

Von

Arabischen Altertümern in Mecklenburg ꝛc. und ihrem Entstehen.

Fortsetzung.

Vor das Erste sind alle bisher an der Ostsee gefundene Münzen größtentheils solche, welche vom J. Christi 892 bis 998 in den Ländern Irâk, Chorasan und Mawaralnahra zu Bagdad, Samorkand, Balch, Alschasch, Kufa, Basra, Enderabe, Ferabar und Buchara von den Semanidischen Regenten dieser Länder mit den Namen der jedesmal lebenden Bagdadischen Chaliphen, als welche sie für die rechtmäßigen Nachfolger Muhammends erkannten, geprägt worden sind. Die Zahl der ältern von Bagdadischen Chaliphen geschlagenen Münzen, welche unter diesen Semanidischen zuweilen gefunden werden, ist im Verhältniß dieser letztern nur sehr geringe, welches auch von den Persischen gilt, deren einige, wie im Liebeherrischen Münz-Catal. Th. 1. N. 22. S. 386. stehet, unter einer Menge Arab. Münzen bey Wollin in Pommern gefunden worden sind, und deren sich die Muhammedaner vor Anlegung ihrer eigenen Münze im J. Chr. 695, nebst den Griechischen Goldmünzen bedieneten. Weil im zehnten Jahrhundert Monz-Ledinillach Egypten eroberte, und sich zum Chalifen aufwarf; so war

davon die Folge, daß alle Gemeinschaft mit den Bagdadischen Chaliphen aufgehoben, und also der bisher über Alexandrien geführte starke orientalische und Indische Handel sich zum Theil nach Rußland hinzog, und den Grund zu der wichtigen Handlung der an der Ostsee belegenen Handelsstädte und zu dem nachher errichteten Hanseatischen Bunde legte. Hieraus läßt sich leicht wahrnehmen, woher blos das von Bagdadischen Chaliphen gemünzte oder mit ihren Namen, versehene Silbergeld ausschliessungsweise nach Rußland und so weiter in unsere Gegenden habe kommen können. Denn weil die Bagdader Chalifen die Egyptischen für After-Chalifen hielten; so duldeten sie keine Münze in ihrem Gebiete, auf welcher der Name derselben stand, weil dies ein Eingrif in ihre Hoheitsrechte war, den sie dadurch begünstigt haben würden. *) Dieses Silbergeld sandten nun die Russen oder die Reben-Comtoirs der Hanseestädte als Rimessen für Waaren nach den Haupt-Comtoirs in Nowogrod, Riga, Dörpt ꝛc. von da es denn an die Interessenten in den Handelsstädten an der Ostsee gelangte.

Vor das zweyte trift man unter diesen gefunden Münzen gar kein Kupfer Geld an. Da dies eben keine besondere Waare für Kaufleute in den Nordländern seyn konnte, weil sie an Kupferbergwerken keinen Mangel hatten; so läßt sich auch hieraus dieser gänzliche Mangel der Kupfermünzen sehr bequem erklären, welches bey den obangeführten Meynungen anderer Gelehrten nicht so leicht ist. Hiebey muß ich aber als etwas sehr bemerkenswürdiges anführen, daß man gleichfalls keine Goldmünzen, die doch auch in unsäglicher Menge, wie die Geschichte der Semaniden und Bagdadischen Chalifen lehret, gemünzt worden sind, unter unsern Münzen zur Zeit angetroffen hat. Bey diesen konte doch dasjenige

*) Daher war dies bey Friedensschlüssen eine der ersten Bedingungen der Ueberwinder, daß sie begehrten, daß mit ihren Namen die Landes-Münzen sollten geziert werden. So bedung sichs z. E. der den Christen so furchterliche Salaheddin oder Saladin beym Friedensschluß mit Atabet Azoddin Herrn zu Mausel im J. Chr. 1185 ausdrücklich aus, daß mit Saladins Name Geld zu Mausel sollte geprägt werden. Hiezu zwang er auch den Al Malek al saleh Ismael Herrn zu Aleppo. So müssen noch bis auf den heutigen Tag, die unter Türkischer Hoheit stehenden Republiken Algier, Tunis ꝛc. auf ihren Münzen den Namen des jedesmal regierenden Türkischen Kayfers, nicht aber den Namen ihres Deys setzen.

jenige gewiß nicht gelten, was ich eben von den Kupfermünzen gesagt habe. Ihr Mangel muß also seine eigene Ursachen gehabt haben, entweder, daß in den Nordländern das Gold nicht in Preiße, oder sein Verhältniß gegen das Silber zu hoch war, daß die Kaufleute Schaden davon hatten, oder daß die Russen für ihren Antheil die Goldmünze behielten, und den Kaufleuten der Hanseestädte das Silbergeld liessen u. d. gl. Es kann seyn, daß keine einzige dieser Muthmassungen richtig ist, welches aber in die Hauptsache keinen Einfluß hat. Verschweigen aber konte und durfte ich doch diesen merkwürdigen Umstand nicht, um so mehr, da Niemand ihm berührt, am wenigsten sich dabey etwas verweilet hat. **Vor das dritte** trift man unter diesen in Menge gefundenen Münzen sehr viele in grosse und kleine Stücke zerbrochene Münzen an. Diese dienten dazu das Gewicht zu ergänzen, zumal das Gewicht dieser Münzen sehr verschieden war. Denn einige wiegen ein Quentin, andere weniger so daß 5 auch wol 6 oft nur ein Loth ausmachen. Zu diesen Bruchstücken sind gewöhnlich die schlechtesten genommen worden, vermuthlich, weil sie die sprödesten waren, und also leichter in kleine Stücken konnten zerbrochen werden. Wenigstens scheint es aus den vielen eingehauenen Kerben, die man auf einigen dieser Münzen, deren Silber 12 bis 14 löthig ist, findet, daß der Besitzer zwar die Absicht, sie zu zerstücken, gehabt habe, aber wegen der damit verbunden gewesenen Schwierigkeit, davon abgestanden seyn müsse, wiewol es auch leicht seyn kann, daß er die zum zerstücken ausgelesene Stücke vorläufig mit solchen Kerben versahe, um sie bey vorfallender Gelegenheit desto leichter zerbrechen zu können. Weil auch diese Bruchstücke von ganz verschiedenem Gepräge sind, und man nie unter einem Haufen eine ganze Münze aus ihnen hat zusammen lesen können; so dienet auch dies zum Beweiß, daß sie zum Handel gedient haben, und nicht aus Muthwillen zerbrochen sind. Denn keine andre gegründete Ursache läßt, wie ich wenigstens die Sache mir vorstelle, sich angeben, woher sonst dergleichen Bruchstücke von so unterschiedener Grösse, und in solcher Menge unter ganzen Münzen hätten kommen sollen, und warum just alle Besitzer in so verschiedenen und entfernten Ländern just auf den Einfall hätten gerathen sollen, viele von ihren Münzen so mühsam zu zerbrechen und nebst den unbeschädigten so sorgfältig aufzubewahren. **Vor das Vierte** werden auch dergleichen Bruchstücke, imgleichen ganze arabische Münzen unter andern Münzen, die nicht arabisch sind, als Bracteaten u. d. gl. gleichfalls gefunden. *) Auch dieses beweiset zur Gnüge, daß diese Münzen gleich

*) Acta Soc. R. Vpf. ad ann. 1775. P. 175.

den christl. Münzen im Handel nach dem Gewicht in hiesigen Ländern üblich gewesen sind. Hiedurch glaube ich meiner Behauptung von der Ankunft der Arabischen Münzen in unsere Gegenden, den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit gegeben zu haben. Mir soll es angenehm seyn, wenn ich vaterländischen Geschichtschreibern durch diese Untersuchung sollte Anlaß gegeben haben, die Handlungs-Geschichte der Kauf- und Handelsstädte am Baltischen Meer vom eilften Jahrhundert an, aus ungedruckten Urkunden, (denn die bisher gedruckten Nachrichten von den Hansee-Städten sind sehr unvollständig und seicht abgefasset) pragmatisch zu beschreiben, wobey alsdenn dieses arabische Silbergeld keine geringe Rolle spielen, vielmehr zu vielen wichtigen Fragen Anleitung geben dürfte, z. E. Was für Waaren von hieraus nach Rußland und so weiter nach der Bucharey gegangen sind, und ob sie blos mit ihrem Silbergeld nach dem Gewicht, und nicht auch mit ihren und andern Indischen Waaren vertauscht worden sind. Wäre beydes geschehen; so wäre es ein Beweiß, daß ein sehr grosses Uebergewicht im Handel auf Seiten der Christen gewesen seyn müsse, weil die Muhammedaner uns ihr Silbergeld zu senden sich gemüssigt gesehen haben. Hiebey würde aber die Frage entstehen, was für Waaren oder Landes-Producten wir von ihnen genommen haben. Vom Luxus, den man jtzt mit Persischen u. Indischen Producten treibt, hatten wol unsere Vorfahren keine Anwandlung. Auch entstände die Frage, ob dieser Handel den Venetianern und Genuesern geschadet, oder ob vielmehr diese Völker zum gänzlichen Verfall desselben die nächste Ursache gewesen sind?

(Der Beschluß nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

42tes Stück.

Sonnabends, den 16ten Oct. 1779

Von

Arabischen Altertümern in Mecklenburg ꝛc.

und ihrem Entstehen.

Beschluß.

Ferner, wie der Werth dieser Münzen im Handel und Wandel berechnet worden, da sie nicht alle von gleich guten Schrodt und Korn sind? Ingleichen ob sie in diesen Ländern, gleich den übrigen Münzen anderer Länder, wie es aus den gefundenen Stücken unter denselben wahrscheinlich wird, im Handel gebraucht worden sind; ob sie einen eignen Namen, wie von andern Münzen bekannt ist, hier geführt haben; *) zu welcher Zeit diese Münzen

*) Ich hätte beynahe Lust, die in den alten Urkunden vorkommende Denarii Slavicales für unsere arabische aus diesen Ursachen zu halten, theils weil die arabischen Goldmünzen dinar od. denarii heissen, und diese Namen leicht verwechselt werden konnten, theils der Name Slavicalis ihnen deswegen könnte beygelegt worden seyn, weil sie aus dem Vaterlande der Slaven, Rußland zunächst in diese Länder eingeführt worden sind; theils weil diese Dena-

rii

zen zuerst in diese Länder gekommen, und warum arab. Münzen späterer Jahrhunderte, da doch die Gegenden am Caspischen Meere so lange nach dem J. Chr. 1000 von Muhamedanern bewohnt gewesen sind, nicht in den Ländern an der Ostsee gefunden worden u. d. gl. Künftig g. G. will ich die Innschriften aller bis jetzt bekannten Gattungen dieser in den Ländern am Balthischen Meer gefundenen Münzen genauer, als bisher geschehen, beschreiben. Mir sollte es sehr angenehm seyn, wenn diejenigen einheimischen Gelehrten und Münzliebhaber mir von allen in ihren Sammlungen befindlichen, und in diesen Gegenden gefundenen alten arabischen Silbermünzen genaue Nachrichten vorzüglich wo sie gefunden worden, oder auch die Münzen selbst zur Ansicht mittheilen wollten. Im letztern Falle mache ich mich dafür anheischig, bey Rücksendung der Münzen eine Erklärung der Legenden auf denselben beyzufügen. Ich habe dabey blos diese Absicht, um meine künftige Beschreibung so vollständig wie möglich zu machen, nichts ausser Acht zu lassen, was etwan zu dieser Vollständigkeit etwas beytragen könnte, weil villeicht noch einige Gattungen dieser Münzen dürften vorhanden seyn, die weder ich noch andere je gesehen oder beschrieben gefunden haben, und die doch der Geschichte wichtig seyn könnten.

O. G. Tychsen.

rii Slavicales in einer Urkunde v. J. 1335 von den Denariis Sverinensibus & Brandenburgensibus ausdrücklich unterschieden worden sind. (Klüver Th. 1. Kap. XV. §. 4. p. 77. ed. 1737.

Ist der Mensch von Natur zur Veränderung seines Wohn-Ortes geneigt?

Unter den Trostgründen des Lord Bolingbrocke gegen die Verbannung, wodurch er zugleich die Liebe zum Vaterlande zu schwächen sucht, ist auch der, daß der Mensch von Natur zur Veränderung seines Aufenthaltes geneigt sey. (1) Diese Behauptung bemühet sich der Lord insonderheit

(1) S. Lord Bolingbrocke von der Verbannung. Aus dem Englischen übersetzt von Moritz, Prinz von Isenburg. Berlin, bey Friederich Nicolai, 1779.

heit durch die Völkerwanderungen zu beweisen; allein eben dieser Grund schien mir bey Durchlesung der unten bemerkten Uebersetzung zu schwach zu seyn, und bewog mich zur folgenden Untersuchung, von der ich hoffe, daß sie meinen Verdacht rechtfertigen wird. Meine Beantwortung der aufgeworfenen Frage, wird sich daher auch nur auf diesen Grund beziehen; da sich dieselbe sonst noch aus andern Gründen erörtern läßt.

Man kann den Satz des Lords von verschiedenen Seiten betrachten und ihn, je nachdem man ihn nach der einen, oder der andern wendet, in eben so verschiedenen Lichte darstellen. Es kömmt aber nur darauf an, die rechte Seite zu finden, von der er angesehen werden muß. Denn aber darin, daß man die Sache von der Nebenseite zeigt und sie für die Hauptseite ausgiebt, oder die ausserordentliche Erscheinung mit der ordentlichen verwechselt, besteht die Paradoxie, und Sr. Lordschaft scheinen in dieser schriftstellerischen Kunst nicht unerfahren gewesen zu seyn. Wir wollen daher sehen, ob wir nicht die rechte Seite ihrer Behauptung, finden können, und in dieser Absicht erst die Nebenseite zu entdecken suchen.

Der Mensch ist der allgemeine Bewohner der Erde, der nicht an einem gewissen Theile des Erdbodens gebunden ist. Er kann an allen Orten desselben leben; sowol unter dem heissesten Himmelsstriche, als unter dem kältesten wohnen; sowol in der Ebene, als in der Höhe aufhalten, und so gar wie in China seine Wohnung auf dem Wasser nehmen, nur daß er alsdann, den einzigen Abbt Moccia ausgenommen, einen festen Fußboden haben muß. Nur wenige Thiere können an diesem allgemeinen Geschlechtsvorzuge des Menschen Theil nehmen, weil die mehresten Arten derselben an gewisse Gegenden durch Trieb und Nahrung gebunden sind, und auch die Wenigen, die den Menschen allenthalben folgen können, dieß nicht einmal nnabhängig von ihm und ohne seine Unterstützung zu thun im Stande sind. (2) Was für ein Sclave würde der Mensch auch seyn, wenn er an den Boden, den er bewohnt, wie das Thier gefesselt wäre; und hätte ein solcher Sclave, Herr und König der Erde seyn können? In diesen Betrachte hat der Lord also Recht, wenn er unter die „unzählbaren Ausschweifungen, in welche Menschen haben verfallen können, auch die Meynung von einer geheimen Neigung „rechnen zu dürfen glaubt, die unabhängig von unserer Vernunft und über „unsere Vernunft erhoben, wir für unser Vaterland haben sollen; als wenn

(2) S. E. A. W. Zimmermanns geographische Geschichte des Menschen und der vierfüßigen Thiere. Leipzig, 1779.

„eine physicalische Kraft in jedem Flecke des Erdbodens läge, die nothwendigerweise diese Wirkung auf den, der darauf geboren ist, hervorbringen müßte —.“ (3) Die Neigung des Menschen gegen seinen Wohn-Ort ist demnach natürlicherweise unbestimmt; allein folgt denn aus dieser Unbestimmtheit eine natürliche Neigung desselben herum zu schwärmen; und kann nicht vielmehr der Hang zur Veränderung seines Wohn-Ortes, wenn wir ihn bey den Menschen wahrnehmen, die Wirkung seiner besondern Lage und Umstände seyn?

Es ist zwar wahr, daß die Menschen, welche auf der ersten Stuffe der Cultur stehen, Fischer und Jäger, und auch so gar viele von denjenigen, die bis zur zweyten Stuffe fortgerückt sind, nämlich die Hirten-Völker, in grossen und kleinen Haufen, Familien und Hordenweise, weitläuftige Landstrecken durchwandern; und nicht allein einen starken Hang zu dieser unruhigen Lebensart, sondern sogar eine starke Abneigung gegen einen festen Wohnsitz haben, die bey ihnen nur mit vieler Mühe überwunden werden kann.

(3) Am a. O. S. 19.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

43tes Stück.

Sonnabends, den 23ten Oct. 1779.

Ist der Mensch von Natur zur Veränderung seines Wohn-Ortes geneigt?

Fortsetzung.

Das beweißt aber nur, daß eine solche Neigung für diese Stuffe der Menschheit und für die besondere Lage, worin sich solche Völker befinden; nicht aber für den Menschen überhaupt natürlich oder vielmehr nothwendig sey. Denn so lange die Menschen mit dem Ackerbaue nicht bekannt sind, können sie sich ihren Unterhalt nicht an einer Stelle verschaffen; und sind also genöthiget, ihn allenthalben, wo sie ihn finden zu können glauben, aufzusuchen, und deshalb ihren Wohnort so oft zu verändern, als daselbst die Nahrung für sie selbst oder die Weyde für ihr Vieh zu fehlen anfängt. Sie an einem Orte zu bleiben zwingen, oder auch nur den Bezirk ihrer Wanderungen einschränken, ehe man sie noch mit den Künsten des Feldbaues bekannt gemacht hat, heißt ihnen Unterhalt und Leben nehmen wollen. Kann man sich alsdann wundern, wenn sich der Mensch einer solchen Unternehmung mit aller aller Gewalt widersetzt, und diese Widersetzlichkeit als eine Folge seines natürlichen Hanges zur Veränderung seines Wohnplatzes, oder als eine Wirkung seiner Wildheit ansehen! Dieß ist auch das Urtheil des Herrn von Pauw von den Americanischen Wilden, wenn er sagt; „Si on les a vus souvent en guerre avec les François & les Anglois, c'est qu'on a voulu leur

ôter la jouissance de l'air & de la terre: ce n'est pas leur liberté, qu'ils ont, prétendu défendre, ils ont tâché de maintenir leur existence." (4) Allein eben die Liebe zur Unabhängigkeit, die Herr von Pauw den Americanischen Wilden seiner besondern Hypothese wegen, nach welcher er sie für eine verbasterte Menschengattung hält, absprícht; die aber gleichwohl ein allgemeiner und unterscheidender Zug in dem Charakter des Wilden und Nomaden ist, muß dennoch als ein vorzüglicher Grund der Abneigung desselben von einem festen Wohnsitze angesehen werden; weil ein Mensch dessen Bestand und Erhaltung von einem unbeweglichen Eigenthume abhängt, sich nicht so leicht einer fremden Gewalt entziehen kann und wird, als ein Mensch, dessen Neigungen an keinen Gegenstand bevestiget sind, und der seine fahrende Haabe geschwinde fortbringen kann. Ein bleibender Wohnsitz ist daher immer der erste Schritt zur Unterwürfigkeit gewesen, und diese ist nicht eher gesichert, als bis jener völlig festgesetzt ist. Nie würde z. B. ein so ansehnliches Volk, wie die Wolgischen Kalmucken, haben entfliehen können, wenn es ordentlich ansäßig gewesen wäre. Hiezu kömmt noch, daß der uncultivirte Mensch seinem Hange zum sinnlichen Vergnügen und seiner Abneigung vom Fleisse, oder der mit Nachdenken verbundenen regelmäßigen Thätigkeit, eher bey der Abwechselung seines Aufenthaltes, als bey einer ordentlichen und gleichförmigen Lebensart folgen kann, die von einem beständigen Wohnorte unzertrennlich ist.

Unterdessen beweist die Neigung des Nomaden zur Veränderung seiner Wohnstätte wenig oder gar nichts für die Meynung des Lords. Denn beyde haben allerdings einen festen Aufenthalt nur in demselben keinen festen Wohnplatz, und halten sich in einem gewissen, durch natürliche oder willkührliche Grenzen eingeschlossenen Landbezirke auf. Dergleichen Bezirke sind nun insgemein von sehr weiter Ausdehnung; weil der Mensch, der vom Fischfange, der Jagd und der Viehzucht lebt, sich nicht auf einen so kleinen Fleck als der Ackermann einschränken kann. In dem Umfange einer solchen Landstrecke verlegen die einzelnen Haushaltungen oder Horden ihre Wohnung nach Maaßgabe ihrer Bedürfnisse bald hie bald dahin, ohne an einem gewissen Orte gebunden zu seyn. Der ganze Unterschied der wandernden und der ansäßigen Völker besteht also nur darinn, daß bey jenen nur der Wohnsitz des

(4) Recherches philosophiques sur les Americains, Berlin 1772. T. I. p. 133.

des ganzen Volkes, nicht aber auch der einzelnen Haushaltungen wie bey diesen bestimmt ist.

Nomadische Völker sehen auch das Land, das sie bewohnen, auf eine eben so ausschliessende Art, wie die ansäßigen, als ihr Eigenthum an; und wachen über die Grenzen desselben mit noch mehrerer Strenge und Eifersucht; weil ihr Bestand und Unterhalt vielmehr von dem Umfange und der Grösse ihres Wohnlandes als bey cultivirten Völkerschaften abhängt (5). Wegen dieses Zusammenhanges ist die geringste, auch nur von einzelnen begangene Verletzung des Gebietes die gewisseste Veranlassung zur Feindseligkeit und wird als eine Volksangelegenheit betrachtet; da ohnedem der Unterschied zwischen Privat- und Volksbeleidigungen, so ferne sie von Fremden herrühren, beynahe gänzlich wegfällt, weil bey unansäßigen Völkern die persönliche Vereinigung weit unmittelbarer und genauer als in bürgerlichen Gesellschaften ist. (6)

Aus eben dieser Ursache maßt sich auch der Wilde und Nomade eine solche ausschliessende Macht über sein Wohnland an, daß er alles, was sich in dem Umfange desselben findet, seiner Gewalt unterworfen zu seyn glaubt, und

(5) Diese Eifersucht äussert sich vorzüglich bey den Bewohnern der Inseln; und muß auch bey ihnen wegen der deutlicheren Bestimmung der Grenzen und des minder möglichen Zurückzuges natürlicherweise stärker seyn.

(6) „Unter rohen Gesellschaften, und unter kleinen Staaten überhaupt, „die sehr oft in Widerwärtigkeiten und Schwierigkeiten verwickelt sind, „ist die Erhaltung und Vermehrung ihrer Mitglieder einer von den „wichtigsten Gegenständen. Der Amerikaner berechnet seine Niederlage nach der Anzahl von Menschen, die er eingebüßt hat, oder er „schätzt seinen Sieg nach den von ihm gemachten Kriegsgefangenen; „keinesweges aber darnach, daß er das Feld behalten hat, oder von „einem Platze weggetrieben worden, auf welchem er mit seinem Feinde „gefochten hat. Ein Mann, mit welchem er sich in allen seinen Geschäften vereinigen, den er als seinen Freund umarmen kann, an welchem er einen Gegenstand seiner Gewogenheit, und einen Gehülfen in „seinen mühseligen Umständen findet, dieser ist für ihn der schätzbareste „Zuwachs seines Glücks.“ Ferguson Versuch über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft, Leipzig 1768. S. 211.

für sein Eigenthum hält; daher er den Fremden, der das Gebiet desselben ohne seine Erlaubniß betritt, so gut als das darinn herumschweifende Thier einfängt, ihn zum Sclaven macht oder ihn doch seiner Güter beraubt; falls er sich dieses vermeyntlichen Rechtes nicht für einen gewissen Preis begiebt und dem Ausländer dafür den freyen Eintritt oder Durchzug erlaubt, welches die ursprüngliche rohe Idee des Zolles ist, den man in der Geschichte eher bemerkt, als Finanziers vorhanden und die eigentlichen Gründe des Zollrechts bekannt waren, bey dem man in manchen Fällen noch oft die Vestigia furis entdeckt.

So gewiß es nun aus allen diesen Gründen ist, daß der Wilde und Nomade ein geschlossenes, bestimmtes und abgesondertes Wohnland hat, das er selbst dafür erkennt; so gewiß ist es auch, daß er dasselbe nicht leicht und ohne Noth, wenigstens nicht aus einer natürlichen Neigung zur Veränderung seines Aufenthaltes, verlassen wird; weil er so gar aus allen Kräften den fortdaurenden Besitz desselben zu behaupten sucht. Dies zeigt sich nicht allein in dem Falle, da er ein fruchtbares und angenehmes Land bewohnt, sondern auch alsdann, wenn er sich unter einem rauhen und unfreundlichen Himmelsstriche befindet. Nur dringende Ursachen können ihn aus seiner Lage bringen; daher insgemein ein für den Boden zu starker Anwachs der Bevölkerung und der daraus entstehende Mangel an Nahrungsmitteln; grosse Verheerungen durch Erdbeben und Ueberschwemmungen; der Angriff eines Feindes, dem man sein Land überlassen müssen; und endlich innere Zwistigkeiten verschiedener Stämme die Veranlassungen zu den Auswanderungen aus dem ursprünglichen Gebiete gewesen sind, die, wenn sie einmahl geschehen waren, aus ähnlichen Ursachen mit der Zeit von neuen entstehen konnten, so daß in einem Zeitraum von drey oder viertausend Jahren dasselbe Geschlecht von Menschen, wie Lord Bolingbroke sagt, seine Eroberungen und seine Wohnungen oft rund um die Erdkugel fortgeschoben hat (7).

(7) Am a. O. S. 25.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

44tes Stück.

Sonnabends, den 30ten Oct. 1779.

Ist der Mensch von Natur zur Veränderung seines Wohn-Ortes geneigt?

Beschluß.

Die Völkerwanderung die der Lord hauptsächlich für seinen Satz anführt, beweisen also das nicht, was sie nach seiner Meynung beweisen sollen; weil sie aus Noth, und nicht in der Absicht herumzuschwärmen; sondern sich vielmehr an einem neuem Orte festzusetzen unternommen worden sind, zu dessen Behauptung so gar das eingenommene Land unter die Eroberer vertheilet und so die Lehnsverfassung eingeführet wurde.

Alle Eroberer lassen sich überhaupt auf zwo Classen bringen. Es sind entweder Krieger, oder Räuber; und im ersten Falle entweder Krieger aus Noth und dem Antriebe irgend eines dringenden Bedürfnisses; oder aus Neigung aus Liebe zur Macht und zum Ruhme. Von denen die es aus Bedürfniß sind, ist so eben die Rede gewesen, und wir haben gesehen, daß ihr Betragen der Behauptung Lord Bolingbrokes nicht vortheilhaft ist. Laßt uns daher untersuchen, ob es die beyden noch übrigen Classen, nämlich die Eroberer, welche Krieger aus Neigung, und die Eroberer, welche Räuber vom Handwerke sind, allenfalls seyn könnten.

Krieger aus Neigung sind Eroberer, aus Liebe zum Waffenruhme oder zur Macht. Beyde Neigungen entspringen aus dem Erweiterungstriebe. Dieser kann nicht durch einen vorübergehen-

henden Genuß befriediget werden, und erzeuget insgemein grosse und weitaussehende Entwürffe, deren Ausführung eine feste Unterlage nöthig macht. Krieger aus Neigung suchen daher den Besitz ihrer Eroberung beyzubehalten und werden sich also in derselben festsetzen, oder sich ihrer durch Colonien und Besatzungen versichern. Solche Eroberer dehnen in der That ihr Gebiet nur aus, indem sie den Umfang ihrer Macht erweitern, und können also nicht zu den herumschweifenden Völkern ohne festen Wohnsitz gezählet werden.

Ausserdem wird der Eroberer in edlerer, aber immer nur beziehlicher Bedeutung genommen, nicht durch den Geist der Zerstörung geleitet, der den räuberischen Eroberer regiert. Freylich ist auch oft der kriegerische Eroberer grausam und verderbend. Unter seinem schweren Fußtritte muß sich alsdann nach der Ueberwundene krümmen; und seine schreckliche Faust säet den Tod wie die Hand des Säemanns den Saamen aus. Allein er schlägt doch nur alles nieder was sich seinen Absichten widersetzt; zerdrückt nur das, was sich unter sein Joch nicht beugen will; mißbraucht seine Macht höchstens da, wo er wegen vermeintlicher Beleidigung aus Rache wüthet, und sucht indessen doch alles, was sich unterwirft zu erhalten; weil er ohnedem seinen Zweck nicht ausführen, nicht zum Genuß seiner Grösse gelangen kann, und sich selbst entgegen arbeiten würde.

Auch handelt der Eroberer gewissermassen nach Grundsätzen, weil er nach Entwürfen verfähret (8). Er kann also eher zur Fassung zurückkehren; und wenn seine Grundsätze an sich schlimm genug sind, so sind es doch noch immer Grundsätze, bey denen man lange nicht so unsicher, als bey der veränderlichen und schrecklichen Laune des Räubers ist, der bloß dem Stoße der Leidenschaft folgt, der unersättlich schwelgt, weil er nach Wolfesart lange gehungert hat, der allen Vortheil aus seiner Eroberung mit einmal ziehen muß, keinen Saamen für die Zukunft zurück läßt, alles mit sich fortreißt, zerstört, verdirbt, und das gegenwärtige Vergnügen bis zum Uebermasse der Ausschweifung treibt; weil er nicht sicher wiederzukommen hofft, und nicht wissen kann, ob er seine Beute ruhig verzehren wird.

So

(8) Bey dem Eroberer giebt es doch, so schlecht es auch seyn mag, eine Art von Recht; weil es gewisse Regeln und Grundsätze giebt, die er anerkennt und selbst befolgt. Bey dem Räuber giebt es gar kein Recht, als seine Leidenschaft. Der eigentliche Despotismus ist also eine fortgesetzte Räuberey, eine fortwährende Plündeung, deren Folgen beständiger innerer Krieg und die schrecklichsten Revolutionen sind.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0808
DFG

So unterscheidet sich der Charakter des Räubers von dem Charakter des Eroberers; und so finden wir ihn wirklich in der Geschichte der Räuber zu Wasser und zu Lande, und insonderheit in der Geschichte der grossen Compagnien und der Flibustiers. Man wird vielleicht anmerken, daß diese Charaktere in der Natur nicht so völlig verschieden sind, daß der Eroberer nicht oft in den Räuber und dieser ausarten sollte. Allein das läugne ich nicht; denn wer kann den Umriß nach der Schärfe machen, wenn man Partien aus dem grossen Gemählde der Menschheit nachzeichnet, in welchem alle Theile durch so mannigfaltige Uebergänge in einander verschmolzen sind.

Ich breche hier diese Vergleichung ab, um die Bemerkung hinzuzusetzen, daß auch räuberische Eroberer einen festen Wohnsitz haben müssen, wohin sie sich in Unglücksfällen zurückziehen und sich zu neuen Streifereyen ausrüsten können, wenn sie nicht am Ende aufgerieben seyn wollen. Auch durch die Raubvölker wird also Lord Bolingbrocks Meynung eben so wenig begünstiget, als durch die eigentlichen Eroberer geschehen ist.

Endlich müssen noch diejenigen Völker, die kein Grund-Eigenthum besitzen, in Betrachtung gezogen werden. Völker dieser Art befinden sich überhaupt in einer traurigen Lage und tiefer Erniedrigung; weil sie, da es ihnen an eignem Bestande aus Mangel des Grundeigenthumes fehlt, keine rechtliche gesammte Persönlichkeit, und also auch keine eigne Macht und Rang haben können. Sie sind aber entweder die Trümmer einer zerstreuten bürgerlichen Nation, oder die Bruchstücke eines nomadischen Volkes, die im letztern Falle bey irgend einer grossen Völkerüberschwemmung wie die Landseen von der Ueberschwemmung des Meeres zurückgeblieben, oder auf eine andre Weise von ihrem Stammvolke abgerissen und Landlos geworden sind.

Die ersteren, da sie von einem cultivirten Volke abstammen, sind schon mehr zum Gewerbe und zur Niederlassung geneigt. Allein, da sich ein solches Volk, wenn es nur etwas stark von Anzahl ist, nicht in dem Gebiete einer einzigen Nation, der es leicht zur Last und verdächtig wird, aufhalten kann; so ist es zur Zerstreuung und Auswanderung genöthiget, wozu es auch, weil es kein Grundeigenthum besitzt, mehr, als eine ansäßige Völkerschaft geneigt ist. Dergleichen Nationen können aber eher zerstreute als wandernde Völker genennt werden; da sie sich, wo es ihnen erlaubt ist, gerne ansäßig machen, und ihre Neigung zur Auswanderung hauptsächlich durch Bedrückung, Gewalt und Mangel an Unterhalt veranlaßt wird.

Die landlosen nomadischen Völ-

ker hingegen, die durch ihren Auffenthalt im freyen, ihre abergläubischen Künste und gelegentliche Plackereyen ihre Abkunft deutlich genug verrathen, ziehen von einem Volke zum andern herum; weil sie wegen ihrer Unerfahrenheit in den Geschäften und Handthierungen des bürgerlichen Lebens sich nicht so leicht ansäßig machen können, und auch als Nomaden der Arbeit abhold sind, wovon wir an den Zigeunern ein wirkliches Beyspiel haben Dies sind also die eigentlichen Nationallandstreicher; allein zum Glück ist ihre Anzahl nicht groß; und auch selbst ihre Neigung zum Herumziehen ist nicht sowol natürlicher Trieb, als vielmehr eine durch die Noth veranlaßte, unterhaltene und bestärkte Gewohnheit an einer unsteten Lebensart.

Aus allem diesem ergiebt sich, daß der Mensch von Natur kein rastloser Landstreicher sey, und keinen natürlichen Hang zur Veränderung seines Auffenthalts habe, sondern vielmehr nach einem unabhängigen, sichern Bestande, der nicht ohne festen Wohnort und Grundeigenthum möglich ist, strebe; daß so lange derselbe dies nicht durch die Vereinigung mit irgend einem andern Volke mittelbar oder unmittelbar wieder erhalten hat, die Verbannung, der damit verknüpften Isolirung wegen, schon an sich selbst immer ein grosses Uebel sey, das nicht ohne besondere Geistesstärke getragen werden kann (9); und daß endlich alle Abweichungen von der natürlichen Neigung des Menschen zum festen Bestande, und dem damit verbundenen bleibenden Wohnsitze, als so viele besondere Erscheinungen betrachtet werden müssen, die durch ganz besondere Lagen und äussere Verhältnisse veranlaßt worden sind.

S. S. Witte.

(9) Ein Mann wie Rousseau, der den Werth des Menschen und Bürgers als Philosoph so tief kannte, und diesen zwiefachen Werth als Mitglied eines Freystaates so stark fühlte; denn wer kann dies so sehr als der freye Mann? Rousseau mußte nothwendig das Unglück der Verbannung eben aus dieser Ursache in aller seiner Bitterkeit empfinden, die er vielleicht nie ganz überwunden hat.

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

45tes Stück.

Sonnabends, den 6ten Nov. 1779.

Kurzer Entwurf über die Bestimmung, Verschiedenheit und Heil-Art der Ruhr.

Die seitherige Witterung ist eine fruchtbare Mutter verschiedener Krankheiten und unter andern auch der Hervorbringung der Ruhren günstig gewesen.

Unter Vornehmen sowol als unter dem Volke in den Städten und auf dem Lande, hat sich auch die Ruhr bereits ausgebreitet, und sie herscht auch noch. Bey dieser Aussicht dürfte es daher kein unnützes Geschäfte eines Arztes seyn, der Ruhr-Krankheit eine eigene Abhandlung in diesen Blättern zu widmen, und über die Bestimmung, Verschiedenheit derselben, und deren Behandlung einige Gedanken und Vorschläge dem Publico vorzulegen.

Unter der Ruhr begreift man diejenige Krankheit der Eingeweide wo häufige Stuhlgänge mit heftigen Schmerzen, Stuhlzwang und Drängen begleitet wahrgenommen werden. Der Abgang ist geringe und unbeträchtlich, in seiner Farbe verschieden, bald grün, gallicht und blutig auch schleimig mit und ohne Blutstreifen, bald mit runden Würmern vermenget, bald weiß, gelb und schäumend und in der bösartigen Gattung, wässerig, schwärzlich und von aashaften Geruch.

Kurz vor und unter der Erledigung findet sich ein äusserst schmerzhaftes, schneidendes, peinigendes Bauchgrimmen, und eine heftig zwängende Empfindung, nach dem Ausgange des Mastdarmes hin, ein; die betrüglich einen reichlichen Abgang, und dadurch einen Nachlaß der Schmerzen zu verkündigen scheinen, die aber unbeträchtlich sind, und oft kaum einen kleinen Löffelchen voll betragen.

Ueblichkeit auch wol würkliches Erbrechen, Aengstlichkeit, Schauders, Fieberhaftebewegung, Kopfschmerzen, Unordnung in den Magen, Blähungen in den Gedärmen, sind die Kennzeichen der kommenden und auch der bereits eingetretenen Ruhr. Zuerst pflegen die Stuhlgänge noch reichlich zu seyn, und aus gewöhnlichen Unrath zu bestehen, aber bald nehmen sie die Gestalt, die oben angeführet ist, an, und werden geringe, miß- und vielfarbigt, fasericht, schleimig und blutig. Die blutigen Stuhlgänge gehören indessen nicht immer zum wesentlichen Unterscheidungs-Zeichen dieses Uebels, denn viele haben alle die andere Zufälle und eine wahre Ruhr ohne das Blut, wenigstens im Anfange, abgehe; doch die mehresten Male sind die Stühle mit Blut vermenget, und daher legt man der Krankheit gewöhnlich den Namen von rothen Ruhr bey.

Dies wären nun die untrüglich allgemeinen Merkmale dieser Krankheit wodurch sie sich von einem Durchfalle, der güldenen Ader und anderen ähnlichen Uebeln auszeichnet, und man kann daher diese Zufälle pathognomonische nennen, nur müssen diese Kenntzeichen in der Anwendung, nicht zu weit ausgedehnt aber auch nicht allzu sehr eingeschränkt werden. Das ruhig beobachtende Auge von Uebung, Kenntniß und Scharfsinn geleitet wird hier in verwickelten Fällen richtig und sicher entscheiden.

Der Unterschied den einige zwischen der Ruhr ohne und mit Fieber, machen, ist falsch, und auf unrichtigen Gründen und Beobachtungen gestützt, da er eigentlich die Gränzen einer Ruhr und eines Durchfalls bestimmt. Freylich scheint im Anfange bey mancher Ruhr das Fieber unbeträchtlich und von keiner Wichtigkeit zu seyn, woher der Satz entstanden seyn mag, daß es Ruhren ohne Fieber gebe. Aber das Fröstlen die Schwachheit und Entkräftung bey dem ersten Anfalle sind doch immer Vorläufer eines würklichen Fiebers, und diese begleiten doch stets die Anfälle einer wahren Ruhr und mangeln nie, wenn man nur recht Acht giebt und die Veränderungen im Körper beym Eintritt dieser Krankheit beobachtet. Der Puls schlägt im Anfange oft nicht geschwinder wie im gesunden Zustande aber er ist kleiner, und im fernern Verlaufe der Krankheit wird

er

er geschwinde genug und oft ausserst eilend. Auch ist es zuweilen ein übles Zeichen und Beweiß eines gegenwärtigen schleichenden bösartigen Fiebers wenn der Puls langsam und schwach gehet aber der Kranke über grosse Entkräftung klaget und die übrigen Umstände und Zufälle so schlimm und ungewöhnlich sind. Manche Ruhren von der fäulichten Gattung fangen mit starken Fiebern an, und endigen sich glücklich, da andere ein unmerkliches Fieber im Anfange zur Begleitung haben und zum Tode führen. Es ist daher ein schädliches und gefährliches Vorurtheil die Wichtigkeit der Ruhr nach der Heftigkeit des damit verbundenen Fiebers einzig u. allein zu beurtheilen und daß man bey einer heftigen Ruhr immer einen sehr geschwinden und starken Puls erwarten, hingegen sie für leicht und unbedeutend halte, wenn das Fieber unmerklich ist. Auf die verschiedenen Gattungen der Ruhr kommt es an, um richtig über die mindere- oder mehrere Gefahr zu urtheilen und diese Verschiedenheit und vorzüglich ihre Gefährlichkeit hängt lediglich von der Art des Fiebers, welche die Grundlage dieser Krankheit ausmacht und von den übrigen zugesellten Zufällen, ab.

Die mancherley Art der Ruhren bestimmt nun wie gesagt, insgemein das damit verbundene Fieber, obgleich dieser in der Erfahrung gegründeter Satz der gemeinen sehr irrigen, aber doch für höchstwichtig und wahrhaft gehaltene Meinung, daß diese Krankheit sich nur in die rothe und weisse Ruhr abtheile, wovon jene für leicht und letztere nur für schwer zu heilen, beurtheilet wird, gerade zu widerspricht. Drey üble Hauptarten der Ruhr giebt es — die mit einem Entzündungs Fieber — die Gallichte oder die mit einem Faul-Fieber verbundene, u. dan die bösartige. Die langwierige Ruhr gehört eigentlich nicht hieher, weil sie fast immer eine Folge, von einer dieser dreyen Arten ist und gemeiniglich in übel angewendeten Mitteln, Verwahrloßung des Kranken, und sonstigen begangenen Fehlern, ihr Daseyn erkennen mus. Anzumerken finde ich aber doch noch hiebey nothwendig, daß es zwischendurch ungemein gutartige Ruhren, mitten in den übelsten Epidemien, und auch an und vor sich gebe, womit man leicht fertig wird. Auch giebt es solche gutartige Ruhren die gewissen Städten und Ländern eigen sind, und womit Fremde vorzüglich belegt werden. So ist in Ostindien auf der Insel Java eine solche Gattung — auch befallen fast alle Fremde in Paris während den erstern Wochen ihres Auffenthalts daselbst, mit einer solchen gutartigen Ruhr, welche aber nicht leicht bettlägerig macht, und in wenigen Tagen nachläßt.

Nach dieser kurzen Betrachtung der gewöhnlichsten und bedeutendsten Gattung

tungen der Ruhr, gehe ich zu den Unterscheidungsmerkmalen derselben über.

Bey einer Ruhr mit Entzündung, zeigt sich gleich anfänglich ein heftiges Fieber, welches mit einen harten Puls, der sonst in der Ruhr mehrentheils klein ist, nur selten und erst in dem Fortgange der Krankheit sich hebt, welcher aber hier immer voller wird, begleitet ist — Der Kranke klagt unausstehliche Schmerzen und grimmiges Reissen im Unterleibe, die sich bey der geringsten Berührung und veränderten Laage vermehren: Der Abgang ist sparsam, wenig, unbeträchtlich aber das Stuhlzwängen heftig; womit sich Kopfschmerzen, Röthe des Gesichts, verborgene Hitze und Bangigkeit in ganzen Körper, verbinden — Zuweilen zeigt sich auch der Bauch aufgespannt.

Die Unterscheidungs-Zeichen der Ruhr mit einem Faul-Fieber sind, eine gleich bey dem Anfalle sich äussernde Bitterkeit des Mundes — Erbrechen einer gallichten und öftermals mit Würmer vermengten, Unreinigkeit — ein in dem Laufe der Krankheit wiederkommendes Frösteln — ein verborgenes betrügliches und dem Anscheine nach unbeträchtliches Fieber — merkliche Kraftlosigkeit des Körpers — blasse Farbe des Gesichts und ein vielfärbiger stinkender Abgang, besonders auch eine starke Ausdünstung, aus der Lunge, wodurch Mund und Zähne schleimig und unrein werden.

Eine bösartige Ruhr verräth sich durch eine geschwind überfallende übernatürliche Schwachheit, wobey sich eine Beklemmung in der Herz-Grube, Stumpfheit der Sinnen, eine wilde und doch leichenhafte Gestalt — eine äusserst starke Niedergeschlagenheit, oder auch völlige Gleichgültigkeit gegen alles, öftere Zuckungen, schwache Stimme, Ohnmachten und endlich Frieseln, Flecken, Schwämme im Munde, schwacher Puls, und grosse Ueblichkeit, einfinden.

Die langwierige Ruhr, wenn man sie als Gattung betrachten soll, beschreibt sich selbst durch ihre lange Dauer.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

46tes Stück.

Sonnabends, den 13ten Nov. 1779

Kurzer Entwurf über die Bestimmung, Verschiedenheit und Heil-Art der Ruhr.

Fortsetzung.

Jeder unbefangene Leser wird aus dieser angezeigten und nach der Erfahrung und Wahrheit gegründeten Verschiedenheit der Ruhr und ihrer Zufälle, schon selbst auf eine Verschiedenheit der Heilungs-Methoden fallen müssen, die jede besondere Gattung bedarf. Es ist auch diese Verschiedenheit der Heilarten so wichtig als nur eine Sache seyn kann, von welcher Todt und Erhaltung des Lebens abhängt. Die Mannigfaltigkeit der Umstände sind in dieser Krankheit schon an und vor sich laute Anforderungen, für die Manigfaltigkeit der Cur, aber noch mehr die wahrhafte Beobachtung, daß die Mittel die in einer Gattung nützlich sind und heilen, in der andern von einer ganz widrigen und entgegen gesetzten Wirkung sind, ja schlechterdings tödten. Wie unsinnig ist es daher mit einem einzigen Mittel alle Fälle der Ruhr besiegen zu wollen, oder sich zu rühmen ein Specificum wieder alle Gattungen dieses Uebels zu besitzen — aber eben so Vernunftlos und unmöglich ist es, für die verschiedenen Arten und Perioden der Ruhr, eine allgemeine Heilungs-Methode zu entwerfen, festzusetzen und zu bestimmen. Selbst bey der sorgfältigsten Auseinandersetzung und Zerlegung der verschie-

schiedenen Gattungen der Ruhr und ihrer unterschiedenen Curarten bleibt doch, so wie in dem ganzen Umfange der ausübenden Arzeneykunst vieles zurück das sich weder sagen noch schreiben läßt, und von dessen Kenntniß und Beobachtung doch in der Heilung unendlich vieles abhängt. Die mannigfaltigen, fast Zahllosen, und durch besondere und individuelle Umstände der Kranken bemerkte Verwickelung der Fälle, machen hier ein Labyrinth, woraus sich nur das Genie und der Beobachtungs-Geist des wahren Arztes finden kann, wenn er mit dem gehörigen Unterricht von dem Wesen und der Curart jeder Gattung ausgerüstet ist, und alles was er bey dem Kranken sieht, zu prüfen und zu beurtheilen versteht. Was ich also von den Heilungs-Methoden in den verschiedenen Arten der Ruhr anführen werde, geht nur auf das allgemeinere und gewöhnliche.

In der Ruhr mit Entzündung ist die Aderläße gleich im Anfange ein Hauptmittel, und man darf nicht furchtsam seyn diese zu wiederholen, wenn sonst die Kräfte nicht zu sehr gesunken sind, und der Körper nicht durch allzuhäufige Stuhlgänge bereits erschöpft ist; auch vermindern besonders die Entzündung der Eingeweide und des Mastdarms, welcher letztere Umstand, den peinlichsten Stuhlzwang hervorbringt, die Anlegung einiger Blutigel im After selbst. Alle Brech-Mittel und Laxanzen sind aber tödlich und hier ist der Fall, wo sich ein einsichtsvoller wahrer Arzt, von einem Empiriker laut und mit Ehren und Vortheil auszeichnet und unterscheidet. Statt dieser müssen aber, häufig erweichende und schleimigte Getränke die wieder die Entzündung eingerichtet sind, und zugleich die Ruhrartige Materie einwickeln und dadurch die Heftigkeit der Ruhr mildern und dämpfen, gereicht werden. Aber auch lauwarme Clystire aus Gerstenwasser, absud von Eybisch Kraut und Wurzeln, Käsepappeln, Chamillen, auch Tragacanth Schleim und aufgelößten Arabischen Gummi mit Lein-Oel vermischt, sind hier von äussersten Nutzen; die Clystire müssen aber in geringer Menge beygebracht werden damit sie bleiben, und nicht sofort ohne Wirkung zurückprellen, welches leicht durch eine etwas grössere Menge geschiehet, da die Eingeweide zu empfindlich und reitzbar sind. Von den Getränken und Clystiren will ich ein paar Formeln hersetzen.

Nimm Eybisch-Wurzeln, 2 Loth Eybisch-Kraut eine Handvoll, zerschneide es und koche solches durch eine viertel Stunde mit 2 Pott Wasser, seige es durch und mische 4 bis 5 Loth Sauerhonig und Eybisch Syrop dazu, hievon trinke der Kranke lauwarm so viel und so oft er wolle. Auch kann man aus einem Loth Salap-Wurzel 4 Loth Scorzoner oder gewaschenen Gersten

und

und ein Loth Süßholz mit 3 bis 4 Pott Wasser durch einige Minuten gekocht einen Trank bereiten, diesen ebenmäßig mit Eybisch- oder schwarzwurz Syrop versüssen und davon warm nach Gefallen trinken lassen, der häufige Genuß warmer Mandelmilch ist auch heilsam.

Clystire mag man auf folgende Art bereiten.

Käsepapeln oder Chamillen-Blumen eine Hand voll, hierauf gießt man 4 Tassenköpfgen voll siedendes Wasser, läßt es etwas stehen, seiget es ab und mischet hierunter 6 Loth Leinöhl, Tragacanth Schleim 3 Loth und bringt dis lauwarm auf zweenmale bey.

Ueber den Unterleib schlägt man warme Umschläge aus Chamillen in Milch gekocht, nachdem man denselben mit Eybisch-Salbe vorher warm eingerieben hat. Bey sehr heftigen Zufällen der inneren Entzündung ist es von grossen Nutzen ein rothmachendes Mittel über den Leib zu legen. Man nimmt hiezu zween Loth gepulverten Senf-Saamen, Sauerteig ein halbes Pfund, knetet es mit Weineßig zu einen weichen Teig, den man auf zwey abgeschnittene Stück Leinwandt streicht, und eins davon oberhalb, und das andere unterhalb den Nabel auflegt.

Nach dieser zweckmäßigen Behandlung, werden sich die dringenden Zufälle allmählig verlieren, und die mehrestenmale wird sich der Kranke seiner Wiedergenesung bald erfreuen. Zeigte sich aber nachdem die Kennzeichen der Entzündung verschwunden sind, noch ein gelindes Bauchgrimmen, oder wäre der Abgang stinkend, so ist der Argwohn einer noch zurückgebliebenen Materie gegründet, und müßte diese dann, durch gelinde abführende Mittel als Manna, wenigen von Wunder- oder Bittersalz, Weinsteinrahm, Rhabarber, Syrop u. d. gl. aus den Körper geschaft werden. Sonst ist nach dem völligen Nachlasse der Entzündung, die mit Wasser gemachte Rhabarbertinctur in kleinen Gaben, bey fortgesetzten Gebrauch der Mandelmilch, ein zureichendes und zuverläßiges Mittel.

Alle aus dem Mohnsafte bereitete, alle hitzige zusammenziehende und stopfende Arzneyen sind in dieser Gattung von den schlimsten Folgen und äusserst verderblich.

In der fäulichten oder mit einem gallichten Fieber verbundenen Ruhr, welche oft sehr gefährlich und ansteckend ist, bleibt die Aderlässe weg, es sey denn, daß sich gleich im Anfange Zeichen einer wahren Entzündung darstellen, sonst sind hier Brechmittel unverzüglich gegeben, von der äussersten Nothwendigkeit, auch sind diese, nach den Umständen ein und mehrere male zu wiederholen. Am besten giebt man die

Ruhr-

Ruhrwurzel zu 20 bis 30 Granen für sich allein, aber auch zuweilen mit einen bis zween Granen Brechweinstein versetzt, weil die Ipecacuanha oftmals für sich nicht hinlänglich ist den veralteten, zähen Stof unverdaueter schlechter Nahrungs-Mittel, oder die verdorbene unnütze Galle hinlänglich auszuführen, wovon die Kraftlosigkeit des Körpers, der abscheuliche Gestank des Abganges und die Bangigkeit und der Reitz zum Erbrechen, Anzeigen geben. Doch der Vorsicht wegen fange man mit einem gelinden Brechmittel an, und sehe zu wie weit man damit komme. Der Brechweinstein zu kleinen Gaben alle 2 Stunden gegeben, wo man einige Grane in einem Pfunde Wasser aufgelöst und mit Eybisch-Syrop und Tragacanth oder arabischen Gummi-Schleim versetzt, wird auch mit vieler Hülfe gegeben, da hiernach die Stuhlgänge vergrössert werden. Nach dem Brechmittel muß der Kranke häufig von Gersten-Wasser, worinnen ein Loth Weinsteinrahm abgekocht ist, um die scharfe faulichte, in den Därmen haftende Materie zu verdauen, einzuhüllen und abwärts zu leiten, trinken. Den andern Morgen, wenn sonst nicht dringende Umstände es schon an denselben Tage erheischen, giebt man abführende Arzeneien, damit der fäulichte Stof ausgeführet werde und nicht durch die Verlängerung seines Aufenthalts immer schärfer, reitzender und geschickter werde, die Fäulniß im Körper zu verbreiten, oder gar Entzündungen in den Gedärmen zu erregen. Hiezu nimmt man, entweder in leichteren Fällen abgetheilte Dosen des Weinsteinrahms zu einen Quentien alle 3 Stunden, oder auch einen Absud von Tamarinden Mark, eine Auflösung von Manna mit bitter Salze, womit etwas von Schleime des Tragacanth oder arabischen Gummis, versetzt worden.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

47tes Stück.

Sonnabends, den 20ten Nov. 1779.

Kurzer Entwurf über die Bestimmung, Verschiedenheit und Heil-Art der Ruhr.

Fortsetzung.

Einige Aerzte von Ansehen, vorzüglich Englische, rathen auch Oel diesen Purgier-Mitteln beyzumischen, aber ich traue dem Oele nicht bey so angegriffenen Eingeweiden, als in der Ruhr und vorzüglich wo ein fäulichter Zunder obwaltet, und da es doch nur lindern und die Schärfe einwickeln soll, so nehme ich dafür lieber den milden und unschuldigen Schleim oben genannter Gummis, welche alles dieses ausrichten können, ohne eine andere nachtheilige Würkung, wie von den Fettigkeiten befürchten zu dürfen. Die Wiederholung solcher Abführungen, bestimmen sich nach dem Einfluß auf die Schmerzen, auf die Kräfte des Kranken und auf die Hartnäckigkeit des Bauchgrimmens und des Stuhlzwängens. Man muß also so lange dieselben reichen, bis der Kranke Erleichterung von den letzten Beschwerden spürt. Entkräftung ist nicht leicht zu fürchten, vielmehr bemerkt man daß der Kranke nach vollendeter Wirkung dieser, die verdorbenen faulen Säfte, sanfte ausleerenden Arzeneyen, stärker, munterer und lebhafter wird, denn so lange jene in den Gedärmen verschlossen bleiben, unterhalten sie eine beständige Entkräftung, Uebligkeit und Verlegenheit. Der grosse Grundsatz in

der ausübenden Arzeneykunst, daß in faulichten Krankheiten keine andere Arzeney stärke als die, welche die Krankheit vermindert, findet auch hier seine völlige Wahrheit und Bestätigung.

Durch die geschwinde Anwendung dieser Curart die faulichte gallichte Materie abzutreiben, kann man sehr oft die Krankheit gleichsam mit der Wurzel abschneiden, wenn nicht sonst andere wichtige Nebenumstände und Hinderniße eintreten. Noch in diesem Herbste habe ich durch die, sogleich beym ersten Anfall bewirkte und wiederholte Ausleerung, bey verschiedenen Personen in wenigen Tagen diese Art der Ruhr geheilt — und daß es eine fäulichte Ruhr war, bewiesen Frost, Uebelichkeit, Neigung zum Brechen, bitterer Geschmack, Hitze, Kopfweh, grosse Schmerzen am Rückgrad, Schneiden im Unterleibe, Stuhlzwang und ein öfterer und sparsamer mistfärbiger Abgang mit Blut vermengt. Eine Täuschung hat daher nicht vor sich gehen können.

Vielleicht dürfte es auffallen daß ich der Rhabarber, dieses in der Ruhr so sehr gerühmten und angepriesenen Mittels noch nicht erwehnt, und zum Gebrauche vorgeschlagen habe — aber sie thut im Anfange, wo es auf schleunige Auskehrung des faulichten und gallichten Zunders hauptsächlich ankommt, nicht das, was die säuerlichen und salzigen Abführung von Tamarinden, Weinsteinrahm, bitter- oder Wundersalz mit Manna, ausrichten. Doch giebt es auch Fälle wo letztere Mittel ausgebrochen werden, und in diesen wird denn die Rhabarber-Tinctur häufig gegeben, vorzüglicher seyn, weil sie der Magen besser verträgt, das Erbrechen wegnimmt, obgleich sie langsamer die Krankheit beendiget, aber zu weilen verbessert sie auch dahin den Magen, daß oben genannte Mittel, die doch allerdingst geschwinder helfen, vertragen werden. Bey Kindern die im Magen und in den Eingeweiden viele Säure haben, trift es sich am häufigsten, daß die säuerlichen Mittel nichts verfangen wollen, weil ihre abführende Kraft, durch jene beywohnende Säure gehindert und gleichsam vernichtet wird.

Wenn in der Folge der Krankheit, wo bereits ganz oder gröstentheils der fäulichte Unrath, durch jene wirksamere Mittel ausgeführt ist, oder am Ende der Ruhr noch Abführungen zu geben sind, und dies ist fast immer nöthig, so wird man mit der Rhabarber, und deren wässerigten Tinctur alles ausrichten können, da sie den Magen und den Canal der Eingeweide zugleich stärkt und für einen Rückfall bewahrt.

Der Mohnsaft und die aus denselben bereitete Arzeneyen, werden zur Linderung der Schmerzen von vielen

würdigen Aerzten gegeben und sehr dringend anempfohlen, aber es ist hiebey doch viel Vorsicht nöthig und nur in dem äusserstem Nothfall der Gebrauch anzurathen, da sie sonst den Bauchfluß anhalten, den Kopf angreifen, das Fieber vermehren, den Kranken schwächen, die Winde und Unreinigkeiten einsperren, und durch ihre Kraft die Nerven und das Gefühl abzustumpfen und zu betäuben, das Uebel leicht in der Verborgenheit grösser machen und um sich greifen lassen. Von dem unbescheidenen Gebrauche dieser heroischen Arzeneyen erfolgen oft nach der Ruhr wahre Windsuchten, Lähmungen, Versetzung der Ruhr-Materie nach den äussern Theilen und andere langwierige chronische Uebel verschiedener Art. Zu den Klugheitsregeln gehört daher, daß man mit dem Mohnsafte so lange anstehe, bis der Ruhr-Kranke genug ausgeleeret worden — Daß man wo es nöthig ist, ihn zugeben, immer mit sehr kleinen Gaben anfange — und wann er keine Ruhe und Linderung verschaft, solches für ein Zeichen halte, daß noch verdorbene Säfte zurückgeblieben sind, und folglich mit den Abführungen wieder anfange. Das Reissen im Leibe und den Stuhlzwang lindern oft hinlänglich, Bähungen des Unterleibes nebst häufigen trinken der Mandelmilch und eines Chamillen-Thees, da letzterer auch der Fäulung entgegen wirkt. Wann die Schmerzen sich aber an einem Orte so sehr festsetzen daß sie auf Bähungen und lindernde Getränke nicht weichen wollen, so legt man ein Blasen-Pflaster auf den schmerzhaften Ort des Leibes und läßt es ziehen.

Bey ausserordentlichen starken Stuhl-Zwang mischt man den Mohnsaft unter schleimigte Clystire, da man wahrgenommen hat, daß er so mehr Erleichterung schafft, als auf jede andere Weise gegeben, doch gilt auch hier obige Vorsichts-Regel.

Unter allen Gattungen der Ruhr ist die mit einem bösartigen Fieber vergesellschaftete, diejenige, die die mehreste Behutsamkeit, Aufmerksamkeit, Vorsicht und Scharfsinnigkeit zur Heilung erfordert, da die Curart zu sehr das Gegentheil von allen andern ist, und es überaus schwer wird, unterscheidende Begriffe über diese besondere und in sich oft so verschiedene Gattungen, zu geben.

Hier wird durch die genaueste Beobachtung des Kranken, der Heftigkeit und der Grade des Uebels, erst die Heilart, dem Falle selbst angemessen, bestimmt. Zuweilen muß man im Anfange in Brechmittel geben und darauf abführen, aber oft sind die Brech-Mittel im Anfange schädlich, und hingegen die abführenden Mittel nützlich. Wenn indessen der Abgang wässericht und ausnehmend häufig ist, so daß die Kranken schon innerhalb eines Tages Zeit erschöpft und sterbend scheinen,

so

so dürfen auch weder Brech- noch Abführungs-Mittel gereicht werden, sondern man muß sofort zu stärkenden und anhaltenden Arzeneyen schreiten. Man sieht hieraus wie verschieden die Cur-Art nach den Umständen und Zufällen eingerichtet werden müssen, und daß es schwer wo nicht unmöglich sey, hierüber eine genugthuende Vorschrift zu ertheilen. Fast alle bösartige Krankheiten haben noch überdem das betrügliche an sich, daß sie Anfangs nicht so gefährlich scheinen als sie wirklich sind, und auch bey der bösartigen Ruhr wird man leicht hiedurch hintergangen.

Ueberhaupt bleibt es wahr was der scharfsinnige und verdienstvolle Leibarzt Zimmermann von dieser Gattung sagt: Man wandle hier auf Flammen die eine betrügerische Asche bedeckt. Die Natur thut in dieser Gattung zwar nichts, und man muß daher alles von der Kunst erwarten, wenn Heilung möglich ist, aber oft kommt doch die Kunst in dieser grausamen Krankheit zu kurz, weil sie von der Natur nicht unterstützt wird, vorzüglich wenn das Uebel nicht gleich im Anfange und ersten Ursprunge, bevor es den Canal der Eingeweide unersetzlich verdorben hat, angegriffen ist: ja es giebt Grade der bösartigkeit, in welchen nach dem Bekenntniß der grösten und erfahrensten Aerzte, alle, auch die besten und mit der äusserstен Besonnenheit gewählten Mittel und Curarten unwirksam bleiben und nichts ausrichten, und wo Versetzungen der bösartigen Materie, ohne Schuld des Arztes, des Kranken und der Krankenwärter geschehen, die plötzlich tödten. Daher ist die Vorhersagung von dem Ausgange dieses Uebels nie gewiß, denn vielmals sterben solche, deren Genesung nach äussern Anzeigen gewiß zu seyn scheinet, und viele kommen durch, die für verlohren geachtet werden. Was Thucydides einstens von der Athenienſischen Pest sagte: die Kranken sterben mit und ohne Arzt, kann auch von dieser Gattung gesagt werden.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

48tes Stück.

Sonnabends, den 27ten Nov. 1779.

Kurzer Entwurf über die Bestimmung, Verschiedenheit und Heil-Art der Ruhr.

Fortsetzung.

Der Vollständigkeit dieses Aufsatzes wegen, will ich zwar einiger Mittel Erwähnung thun, aber ich wiederhole es, daß nur das rechtsehende und geübte Auge eines ruhigen Beobachters den Zeitpunkt treffen kann, wo diese und jene Arzeney anwendlich wird. Allgemeinere Anzeigen werde ich indessen anführen.

Wenn eine grosse Menge verdorbener Materie vorhanden ist, und insbesondere wenn die Ursache der plötzlichen Entkräftung in den ersten Wegen sitzt, so sind Ausleerungen des Magens so wohl als der Eingeweide höchstnöthig und wichtig. Hier ist dann wie in den bösartigen Fiebern überhaupt die Brechwurzel gleich im Anfange gegeben das vornehmste Heilmittel bevor alle Feuchtigkeiten, in den Gedärmen angesteckt sind. Die Wirkung derselben beförderet man mit Chamillen Bluhmen-Thee, der vielleicht in dieser Krankheit von ausgebreitetern Nutzen als in irgend einer andern seyn dürfte, da nach den Pringleschen Versuchen, die Chamille der Fäulniß ausserordentlich wiedersteht. Nach 6 bis 8 Stunden kann man

Rhabarber geben, um auch durch Stuhlgänge auszuleeren. Auf diese Abführung ist es oft am geratheſten die Ipecacuanhe in kleinen Gewichten zu 2 bis 4 Granen alle 2 Stunden mit einer Tasse voll Hünerbrühe zugeben, auch kann, wenn noch ein Grimmen zurück geblieben, die Rhabarber und Brechwurzel zu gleichen Theilen vermischt dreymal des Tages zu 5 Granen gereicht werden. In dieser Gattung werden die Hünerbrühen zur Nahrung und Stärkung verordnet, obgleich sie in den andern Ruhren schädliche Wirkung leisten. Findet sich sogar daß die Kräfte noch nachdrücklicher gehoben werden müssen, so läßt man etwas Brodkrumen, mit dieser Brühe abkochen und giebt sodann alle 4 Studen einen Eßlöffel voll alten weissen Wein der aber nicht allzu hitzig seyn darf. Ein guter Rheinwein ist der beste. In den bösartigen Fiebern überhaupt übertrift bey schwachen und Kraftlosen Kranken nichts die Wirkung des Weins, der daher auch in dieser Gattung der Ruhr eben so viel Gutes, als in den übrigen Böses schaft und wirkt. Doch darf man ihn da nicht geben wo bey einer schwachen Stimme und wilden Ansehen, ein Hüpfen der Sehnen und eine starke Verwirrung sich äussert. Der Gebrauch unvermischter saurer Sachen die sonst das Gegengift der Fäulung sind, schaden in der bösartigen Ruhr, weil die Eingeweide durch das, in denselben haftende Gift, zu sehr geschwächt sind – auch darf daher kein Getränk in einiger Menge auf einmal gereicht werden, weil es keinen Durchgang findet, die Bangigkeit vermehrt, den Bauch aufspannet, und zu Verhaltung des Urins Veranlassung giebt. Erweichende Getränke sind auch schädlich weil die Kraftlosigkeit hiedurch vermehrt wird. Eine Ptisane aus frischen bittern Pomeranzen, die man in dünne Scheiben zerschneidet, mit Zucker bestreuet und darüber kochendes Wasser gießt, ist ein eben so erquickender als angemessener Trank, kalt genossen.

Blasen-Pflaster thun hier vortrefliche Dienste, wenn Zukkungen, Ohnmachten und grosse Entkräftung sich einstellen; nur dann wenn aufgelößtes Blut durch den Stuhlgang abgeht, sind sie schädlich.

Wenn aber alle diese Hülfsmittel nicht zureichen wollen, und der Puls sinkt, die Kräfte gänzlich niederliegen und der Kranke über grosse Beklemmung klagt, muß man die Fieberrinde anwenden. Vorzüglich nöthig ist sie dann, wenn der kalte Brand einen äussern Theil des Körpers angreift. Zur Aufrichtung der Kräfte ist auch der Campher dienlich, und er läßt sich sehr gut mit dem Rinden-Extract und der Ipecacuanhe, wenn noch schlei-

ge

mige Feuchtigkeiten vorhanden sind, verbinden. Nur muß man weder den Campher noch das Rinden-Extract in allzu grossen Dosen geben. Ein Pflaster aus Theriac über den Magen gelegt ist auch nützlich. Wenn unter dem Gebrauche eben angezeigter Arzeneyen ein Irrereden mit sinkenden Pulse und andern schlimmen Zufällen eintrit, hilft der Bisam zuweilen noch — auch die Schlangenwurzel leistet gute Wirkung. Der Extract des Safrans wird ebenmäßig als ein herzstärkendes und Fäulnißwiedriges Mittel, in dieser Art der Ruhr sehr gelobt.

Anhaltende und stopfende Arzeneyen sind in der bösartigen Ruhr, unter gewissen Umständen dienlich. Ausnehmend häufige Stuhlgänge bey grosser Schwäche des Kranken, erfordern, daß jene gehemmet werden, und man muß den Mohnsaft dann mit zusammenziehenden Mittel nur reichen, weil der fortwährende Bauchfluß bey der grossen Ermattung und Schwäche den Kranken sonst bald der Erde überliefern würde. Auch wird man oft gezwungen in frühern Zeiten der Krankheit zusammenziehende Mittel, als den Catechu-Saft den stärkenden, bey zu mischen, sonst ist es gerathener mit diesen Arzeneyen so lange zu warten bis die Krankheit sich gebrochen, Kopfschmerzen, Fieber, Stuhlgang, Convulsionen und andere Zufälle nachgelassen, und nur noch ein hartnäckiger Durchfall übrig geblieben ist, weil sonst die heftigsten Bangigkeiten und Verwirrungen der Sinnen leicht veranlasset werden können. In sehr schlimmen Fällen wo der Schwamm sich einfindet verschreibt man mit sehr guten Erfolge einen starken Absud aus der Fieberrinde mit der Japanischen Confection verbunden.

Es bleibt nun noch die Curart der langwierigen Ruhr übrig. Die Heilung dieses Uebels, wenn es einmal eingewurzelt ist, und aus einer üblen Behandlung, durch hitzige zusammenziehende und einschläfernde Arzeneyen, wie fast immer der Fall ist, bewirkt worden, wird unendlich schwer. Insgemein sind die Kranken erschöpft, es finden sich kleine Entzündungen, Vereiterungen, und eine Art von Lähmung in den Eingeweiden, welche den Arzten vieles zu schaffen machen, und oft alle Bemühungen vereiteln. Findet man aus dem allzugrossen Verluste der Säfte einen langsamen schwachen Puls, eine ausnehmende Kraftlosigkeit, eine trockene Rinde auf der Zunge und im Halse, einen Abgang, in welchen man die zottigte Haut der Gedärme unterscheiden kann, und eine Erschlaffung der Eingeweide, so siehet es vollends mißlich und höchst gefährlich aus, und man muß dann nur auf die Vereiterung der Gedärme sein Augenmerk einzig und alleine

richten, weil in diesen Umständen weder Brech- noch Abführungs-Mittel gegeben werden können, auch der Mohnsaft zur Erleichterung der Schmerzen und Verminderung des Bauchflusses wenig mehr leisten will. Sonst wird zur Heilung der langwierigen Ruhr erfordert, daß zu gleicher Zeit die noch zurück gehaltenen faulen Säfte weggeschaft und die Eingeweide gestärkt werden. In der Vereiterung der Gedärme muß man bemühet seyn die Geschwüre zu reinigen und zu heilen. Allein dies ist so leicht nicht, und oft eine undankbare Arbeit. Man gebe hier reichlich den Schleim des Tragacanths und des arabischen Gummis in Getränken, werfe Therpentien auf glüende Kohlen, um den Dampf in den After zu fassen, und bringe oft laulichtes Wasser bey, und wenn dann die scharfen Säfte weggeräumt sind und die Reinigung geschehen ist, gebe man kaltes Wasser zu trinken, und bey noch vorhandenen Schmerzen, etwas Mohnsaft. Wo keine Geschwüre in den Gedärmen sind verdient die Simarube, nachdem hinlänglich der faule Stof ausgeleeret worden, in dieser Gattung vielen Ruhm. Man giebt sie in Absud, so daß man zwey Quentin in einem Pfunde Wasser eine halbe Stunde kochen läßt, und zwar die Hälfte davon des Morgens und die andere des Abends. Auch kann man bey noch zu flüßigen und schleimigen Stuhlgängen die Cascarille damit versetzen. Wenn aber der Bauchfluß nur noch durch die Erschlaffung der Gedärme unterhalten wird, so muß und kann man zusammenziehende Mittel verordnen, die Cascarille und Catechu-Saft werden dann vieles leisten. Ein Absud von Campesche-Holtz, auch der Extract hievon in Kräusemünzen-Wasser aufgelöset, sind ebenmäßig wirksame Arzeneyen. Kalk-Wasser mit Milch verdünnet, ist gleichfalls hülfreich.

(Der Beschluß nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0826
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

49tes Stück.

Sonnabends, den 4ten Dec. 1779.

Kurzer Entwurf über die Bestimmung, Verschiedenheit und Heil-Art der Ruhr.

Beschluß.

Eine magere Diät aus Milch, Reiß, Sago, schwachen Fleischbrühen, Mandelmilch, Brodt-Reiß und Gersten-Wasser zum Getränke, warme Kleidung und Verhütung aller Erkältungen, haben oft die langwierigen Ruhren, wenn sie nicht zu arg sind, nach und nach vertrieben.

Nach völlig überstandener Ruhr ist zur Stärkung der Eingeweide nichts nützlicher als die mineralische Säuren, und kann daher der Vitriolgeist mit vielen Wasser verdünnet, und mit Zucker oder Hindbeeren- und Quitten-Syrup angenehm gemacht, getrunken werden. Auf einen Pott Wasser wird ein guter halber Eßlöffel voll. Vitriolgeist und ein Paar Löffel voll ebengenannter Syrupe hinlänglich seyn. Hievon muß dann reichlich getrunken werden. Auch zur Vorbauung, vorzüglich bey umgehenden fäulichten Ruhren ist kein Mittel leicht treffender als eben dieses, da es dem ersten Keime des fäulichten Stoffes kräftig wiedersteht. Nur muß man noch, um der Ausbreitung und Ansteckung der Ruhrkrankheit vorzubeugen, folgende Regeln nie aus

der Acht lassen, und ernstlich bemühet seyn: die Gesunden so bald als möglich von den Ruhrkranken zu trennen, weil sie die Luft verunreinigen und dadurch Gesunde in die nemliche oder auch in andere Krankheiten stürzen können; einem jeden mit der Ruhr behafteten seinen eigenen Nachtstuhl zu geben, dessen sich weder andere Kranke noch weniger aber Gesunde bedienen dürfen, den abgegangenen Unrath zugedeckt wegtragen, und weit abgesondert vom Krankenzimmer in tiefe Löcher verscharren zu lassen. Dies muß aber alle Morgen und Abend geschehen, auch müssen die Geschirre jedesmahl rein gemacht werden.

Die Zimmer worin Ruhrkranke liegen, müssen so viel möglich geräumig seyn, die Luft muß oft eingelassen werden, und das Zimmer durchstreichen, auch ist es nöthig öfters das Zimmer mit Eßig der auf heisse Steine gegossen, mit angezündeten Wacholdersträuchen, auch mit auf Kohlen geworfenen Wacholderbeeren, Mastix und Bernstein zu räuchern. Noch ist die Wäsche und die Bettlacken fleißig zu verändern, bey dieser Krankheit nicht genug zu empfehlen.

Doch ich winde hier meinen Faden ab, da ich vielleicht schon für die Absicht dieser Blätter zu weitläuftig gewesen bin, und füge nur noch den warmen Wunsch an, daß dieser geringe Entwurf über eine der schmerzhaftesten, ansteckendsten und Gefahrvollen Krankheit worinn zum Nachtheil der Menschheit am mehresten gepfuschert wird, zur Erhaltung, Vortheil und Nutzen mancher meiner Nebenmenschen gereichen, wenigstens ein verdientes Mißtrauen gegen alle hochbelobte allgemeine Mittel in der Ruhr, erwecken möge.

Spangenberg.

Eini-

Einige Angaben

der Beschaffenheit eines ächten Christen

nach der Beschreibung des Apostels Jacobus.

Schon seit der Trennung der protestantischen Kirche, von der katholischen, ist das richterliche Ansehen der heiligen Schrift, nach deren Inhalt man allein die vorfallenden Zwistigkeiten und Irrungen, die Religion betreffend, entscheiden könne und müsse, mit vielerley Gründen behauptet worden. Der wichtigste derselben einer aber, ist unstreitig die Induction, die vermöge der Geschichte der christlichen Religion, und ihrer Parteyen, und vermöge der Vergleichung der jedesmal behaupteten Sätze, mit dem Inhalt der heiligen Schrift geführt werden kann.

Es ist eine freilich hin und wieder bezweifelte, aber doch sehr gewisse Behauptung, daß alle einzelne Theile der Offenbarung, zunächst um derent Willen geschehen, und niedergeschrieben worden sind, die zu der Zeit ihrer Bekanntwerdung und derselben am nächsten lebten. Aber eben so unbezweifelt ist es auch, daß alle noch so weit entfernte Zeitalter, nicht allein dieselben in sehr vielen, und in ihren Hauptangelegenheiten gebrauchen können, sondern dieselben zu jeder Zeit einzig und allein hinreichen, entstandene Zwistigkeiten, und jede neue Stöhrung richtig, und nach den göttlichen Ansehen derselben untrüglich zu entscheiden. Ja eine genauere Bekanntschaft mit der jedesmaligen Veranlassung der Apostolischen Briefe, läßt mit vieler Gewißheit behaupten, daß nie eine wichtige Irrlehre in der christlichen Religion selbst je gewesen ist, noch aller Wahrscheinlichkeit nach entstehen wird, von welcher wir nicht etwas ähnliches, oder gar völlig gleichres, mit den Widerlegungen derselben, in den apostolischen Schriften finden sollten, und welches wir nur bey neueren Mißbräuchen, Vernachläßigungen, Unrichtigkeiten, u. s. w. anzuwenden hätten, um dieselben als solche vorzustellen, und ihr Gegentheil, als das wichtigere und der Wahrheit gemässe zu empfehlen. Zu diesem aber gehört denn eine genaue und richtige Auslegung der heiligen Schrift, die nicht von einer anderweitigen göttlichen Eingebung zu erwarten steht, so sehr auch fanatische Parteyen, noch in neuern Zeiten dergleichen behauptet, oder auf einer oder der andern Art zu verstehen gegeben haben,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0829
DFG

bey, sondern zu welcher, weitläuftige Kenntnisse des Alterthums, und oft sehr kleine Stücke desselben, Critic, und Geschichte erfordert werden. Vermöge dieser Hülfsmittel werden nicht allein die, in den heiligen Schriften enthaltenen Sachen am richtigsten erkannt werden, sondern man wird auch am leichtesten dasjenige Stück in denselben finden, was den zeitigen Mißbräuchen, und Irrungen am besten widerspricht, und welches nothwendig den mehresten Eindruck machen muß.

Eine soche Anwendung einzelner Stücke der heiligen Schrift haben die größten Lehrer unserer Kirche bey vorgefallenen einzelnen Irrungen und Mißbräuchen der christlichen Grundsätze, gemacht, deren Ansehen zu entschieden ist, als daß es Bedenken haben könne, ihnen bey solchen Gelegenheiten, und in solchen Anwendungen, nachzuahmen.

Es ist bekannt, was für, den Absichten und Entzwecken der christlichen Religion widrige Grundsätze in der christlichen Kirche vor der Verbesserung Luthers herrschten, nach welchen äussere gute Werke, als Mittel, die Seeligkeit zu verdienen, angesehen wurden. Nach solchen Grundsätzen müßte es nothwendig sehr schlecht mit den sittlichen Gesinnungen der Menschen, und der Besserung ihres Herzens aussehen, welches doch der Hauptzweck der christlichen Religion ist, und welches ohne Glauben nicht erhalten werden kann. Zu weitläuftig und überflüßig würde es seyn, hier das Verhältniß des Glaubens zur nothwendigen Sinnesänderung, und zur Seeligkeit auseinander zu setzen, da dasselbe nach den ersten Grundsätzen der Lutherischen Kirche, jedem hinlänglich bekannt seyn muß. Genug ist es nur in das Gedächniß zu rufen, daß man nie durch gute Werke, sondern nur, durch den Glauben, seelig werden könne.

(Die Fortsetzung künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0830
DFG

Gelehrte Beytrage
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

50tes Stück.

Sonnabends, den 11ten Dec. 1779.

Einige Angaben
der Beschaffenheit eines ächten Christen
nach der Beschreibung des Apostels Jacobus.

Fortsetzung.

Diesen in der heiligen Schrift höchst gegründeten Grundsätzen zu Folge, und nach den, der Seeligkeit der Menschen höchst nachtheiligen Lehren der Katholischen Kirche, wandte Luther einen vorzüglichen Fleiß auf die Auslegung des Briefes Pauli an die Römer, und empfal dessen Inhalt sehr nachdrücklich, da in demselben grade gegen einige aus dem Judenthum bekehrte Christen gestritten wird, die äussere Alt-Testamentische religiöse Handlungen, für nothwendig zur Seeligkeit hielten, und der Erfüllung des mosaischen Gesetzes, die Seeligkeit beylegten, welchen entgegen ausdrücklich und wiederholtet behaupt wird, daß nur allein der Glaube seelig machen könne.

Den damaligen Zeiten, und den in denselben herrschenden gefährlichen Irrthümern, konnte demnach nichts bessers entgegen gesetzt werden, und welches von so vielen Ansehen, so treffend, und so auffallend war, als eben dieser Brief an die Römer.

In den folgenden Zeiten aber wurde auch diese Lehre von den Glauben, in der Lutherischen Kirche so sehr ge-

mißbraucht, daß man die nothwendigen Folgen desselben, war es nicht in der Lehre selbst, doch in der Ausübung, so sehr von demselben trennte, daß es nichts weniger als diejenigen Wirkungen hervorbrachte, die er nach seiner Natur, und dem Befehl der heiligen Schrift haben sollte. Diesem grossen Mißbrauch setzte sich Spener sehr kräftig und glücklich entgegen, und verbandt mit dem Vertrauen auf die Gnade Gottes, und mit der Zuversicht auf seine Verheißungen, auch die Furcht und Liebe Gottes, die nothwendig zu den geforderten Wirkungen des Glaubens sind.

Allein auch diese Lehre ist wieder gemißbraucht worden, und man begnügt sich mit den Gefühlen der Liebe Gottes; mit dem Gefühl seiner Strafwürdigkeit, und der Furcht vor den gedroheten göttlichen Strafen, glaubt die Vergebung der begangenen Sünden, und erhöht in sich das Gefühl der Dankbarkeit und Liebe Gottes, und läßt gleichwohl die Wirkungen solcher Gefühle nicht erfolgen, sondern trennt dieselben, und hält sich bey lasterhaften herrschenden Gesinnungen, bey Handlungen, die von dem äusserſten Eigennutz zeugen, beym Neid, Verfolgung, Verläumdung, Härte, und allen dem, was so grade das Gegentheil von der, so häufig in der heiligen Schrift geforderten brüderlichen Liebe, bey übertriebenen sinnlichen boshaften, lasterhaften und wollüstigen Begierden, und bey Unmäßigkeit, für einen rechtschaffenen Christen, wenn man nur zu Zeiten, wieder die oft erwehnten Gefühle in sich erweckt, die eben nach der Art, wie sie erweckt worden, so kraftloß sind, und ohne Spur wieder vergehen.

Es scheint freilich ganz wider die Natur der menschlichen Seele, dergleichen Gefühle oft und wiederholt bey sich zu haben, und doch das ganze klare Gegentheil derselben zu thun. Allein ohne mich bey der Erklärung der Möglichkeit dieses psychologischen Phänomens aufzuhalten, will ich nur die alltägliche Erfahrung, nicht allein dieses Widerspruchs, sondern auch vieler andern ähnlicher Art, die der Mensch nach Maaßgabe seiner Triebe mit einander vereinigt, anführen, und ich kann nicht zweifeln, daß dieselbe nicht für jeden zum Beweise hinreichen sollte.

Daß aber ein solcher Mißbrauch, den Grundsätzen der christlichen Religion nicht allein völlig zuwieder, sondern derselbe dem zeitlichen und ewigen Glück der Menschheit gleich nachtheilig ist, erhellet aus der Sache selbst, und ich glaube, daß es um desto nothwendiger wird, diesem gefährlichen Uebel ein ähnliches Mittel, wie in andern Fällen, jene angeführten grosse Männer gethan haben, entgegen zu setzen, je annehmlicher für die verdorbene menschliche Natur dergleichen practische

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0832
DFG

sche Grundsätze sind, und jemehr dieselben einreissen.

Nichts scheint mir aber in diesem Fall anwendlicher zu seyn, als der Brief des Apostel Jacobus an die christlichen zerstreuten Gemeinden. Die Veranlassung und Absicht desselben, war theils eine Ermunterung der bedrückten Christen, sich nicht durch die vielen sinnlichen Reitzungen, die sie hatten, bewegen zu lassen, der christlichen Religion zu entsagen, und so durch ihr Betragen den christlichen Namen zu schänden, theils und vorzüglich aber gegen die häufigen Zänkereyen, die unter den Gliedern der ersten christlichen Kirche, wegen der Haltung des Mosaischen Gesetzes, so gewöhnlich waren, und weshalb die Apostel fast in allen ihren Schriften Unterricht ertheilen, wie dieser Streit berichtiget werden müsse, und sich Mühe geben, denselben zum Vortheil des Christenthums, und zu näherer Vereinigung der Glieder desselben zu schlichten, die Gelegenheit hier wieder auf einer andern Seite dieser Irrungen, die eine neue Wendung genommen hatten, entgegen zu arbeiten, und das entgegen gesetzte der herrschenden Meynung zu empfehlen.

Eben diese Absichten und Bemühungen des Apostel Jacobus, machen auch den anscheinenden Widerspruch zwischen diesen Brief, und den Brief an die Römer, welcher aber nicht allein durch eine geschichtliche Darstellung der damals herrschenden verschiedenen Meinung und Grundsätzen einiger Heiden und Juden-Christen kurz und leicht weggeräumt werden kann, sondern welche auch noch deutlicher die Schicklichkeit der Anwendung dieses Briefes, oder des einen Theils desselben, auf die vorhabende Sache zeigen wird.

Die mehrsten unter den Christen, die aus dem Judenthum bekehrt worden waren, glaubten nämlich nach der Idee von den Juden, als eigenthümlichem Volke Gottes, einigen Vorzug vor den beym Christenthum bekehrten Heiden zu haben, und verlangten, daß diese, sich den jüdischen Gesätzen gemäß betragen sollten, sich beschneiden lassen, die Religionsgesetze, und die Gesetze wegen den verbotenen Speisen, u. s. w. beobachten müßten. Da dieses Verlangen aber dem Christenthum entgegen war, welches das mosaische Gesetz abgeschaft hatte, so setzten sich die Apostel diesen Grundsätzen entgegen, und behaupteten die Freyheit der Christen, nach welcher sie nicht mehr verbunden wären, das mosaische Gesetz zu erfüllen, erklärten alle solche alttestamentische gesetzliche Handlungen für unnütz zur Seeligkeit, und verlangten nur Glauben an Christum, und die mit demselben nach der allgemeinen christlichen Heilsordnung verknüpfte Buße, und Besserung des Herzens.

Die

Die Heiden-Christen im Gegentheil dehnten die von den Aposteln behauptete christliche Freyheit selbst auch aufs Sittengesetz aus, und glaubten durch den Glauben an Christum allein allen Forderungen des Christenthums zu genügen. Diesen Folgerungen, die Menschen, denen in ihrem vorigen Zustande, alle sinnlichen Lüste auszuüben, nichts entgegen gestanden war, nach der Beschaffenheit ihrer Gesinnungen leicht machen konnten, setzt sich Paulus selbst schon in dem Brief an die Römer, mitten in seiner Behauptung, der Abschaffung des mosaischen Gesetzes zu wiederholten malen entgegen, und Jacobus hat sich diese widrigen Folgerungen hier besonders zum Gegenstand seiner Beleuchtung, und Verwerfung gewählt.

Es ist dieser Behauptung wegen eben nicht nöthig, daß Paulus den Brief des Jacobus gekannt, noch daß dieser etwas von dem Briefe Pauli an die Römer gewußt habe, sondern jedem Apostel waren die Meinungen und Gesinnungen der Christen bekannt, und nach denen ihnen vorkommenden Gelegenheiten, ertheilten sie in dieser oder in jener Sache Lehren, und widersprachen diesen oder jenen irrigen Meinungen, nachdem in der Gemeinde oder in einer andern dieselben anfingen, gefährlich zu werden; so wie es auch eine falsche Vorstellung seyn würde, wenn man sich dergleichen Grundsätze bey allen Juden, oder Heiden-Christen vorstellen wollte, die dem ohngeachtet, doch gefährlich waren, und herrschender werden konnten, wenn denselben nicht widersprochen würde, so wie denn auch ihre Entscheidungen und Lehren, da für die ganze Zukunft waren, und allen nachkommenden Zeitaltern, wie den damals gegenwärtigen angingen.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

51tes Stück.

Sonnabends, den 18ten Dec. 1779.

Einige Angaben der Beschaffenheit eines ächten Christen nach der Beschreibung des Apostels Jacobus.

Beschluß.

Auf der Art bearbeiteten also Paulus und Jacobus einen Gegenstand, und nur verschiedene Theile des einzigen Hauptgegenstandes. Der erstere das was die Meinungen der Judenchristen betraff, der andere die Folgerung, die Heiden-Christen aus der nach dem Christenthum erlangten Freyheit machten.

Schlossen nun aber die Heiden-Christen den thätigen Glauben gegen den Geist des Christenthums, von der christlichen Religion aus, und vernachläßigten selbst auch die Juden-Christen, über die Ausübung der mosaischen ceremoniellen Gesetze, das Hauptgesetz des Christenthums, und schildert diesem entgegen Jacobus, das wahre christliche Verhalten, so kann im Gegensatz der erwähnten Mißbräuche der Gefühle der Liebe und Furcht Gottes wohl nichts anwendlicher, als diese Schilderung seyn.

Nach der Ermahnung des Apostels, sich durch alle sinnliche Reitze, schmerzhafter, empfindlicher, oder angenehmer Art, das ist, durch Verfolgung, Armuth, Verachtung, oder durch zeitliche Güter und Ehrenstellen, nicht von dem Christenthum abwendig machen zu lassen. Cap. 1. v. 2-21, folgt v. 22-25 eine andere, die Lehre des Christenthums nicht bloß zu lernen, oder ohne Rücksicht auf sich zu betrachten, sondern sie so anzusehen, daß man darnach seinen Wandel einrichten, und seine Fehler verbessern, ohne welches kein wahres Christenthum, kein Glau-

be, und keine Seeligkeit statt finden können v. 25.

Nach diesem Eingange werden nun folgende Merkmale eines ächten Christen, im Gegensatz dessen, der sich des Glaubens, der Liebe und Furcht Gottes rühmt, aber in seinen Gesinnungen und Handlungen dergleichen nicht von sich sehen läßt, angeführt, welches theils ausdrücklich geschieht, theils durch die Anführung des Gegentheils.

Das erste angeführte Merkmal eines Christen, dessen Gesinnungen und Handlungen dem Vorgeben von seiner Religion und Glauben, entsprechen, ist die Herrschaft über seine Zunge, die Vorsichtigkeit im Reden und Beurtheilen, deren Vernachläßigung von so vielen üblen Folgen ist. Dahingegen ein Namchrist nicht allein unvorsichtig in seiner Rede ist, sondern auch ein Verdienst sich daraus macht, die Fehler seiner Nebenmenschen aufzudecken, denselben dadurch Verachtung, und ungleiche Meinungen anderer zuzuziehen, sich und seine Eigenschaften gegen denselben zu erheben, das Verdammungsurtheil über ihn auszusprechen, oder mit Verstellung der wahren Absicht, nämlich denselben zu verkleinern, dessen sittlichen Fall und lasterhaften Neigungen zu bedauren. Durch ein solches Verfahren aber kann, nicht nur der Lasterhafte nicht gebessert werden, sondern wird vielmehr erbittert, und abgehalten werden, den guten Weg wieder einzuschlagen, so wie auch durch dergleichen unvorsichtige, und von Schadenfreude, der abscheulichsten und widernatürlichsten Erscheinung bey einem Menschen, zeugende Reden, eines solchen, der sich für einen rechtschaffenen Christen ausgiebt, nothwendig andere in der Religion irre werden müssen.

Ein anderes Merkmal eines rechtschaffenen Christen ist, die Theilnehmung an dem Glück, und Unglück seiner Nebenmenschen, und die freywillige Thätigkeit, des erstern zu befördern und zu erhalten, und das andere zu mindern oder wegzuschaffen. Insbesondere führt hier Jacobus die Hülfe und den Schutz an, den man Wittwen und Wayfen angedeien lassen soll, weil sie den mehrsten Ungerechtigkeiten, ihrer Ohnmacht wegen, ausgesetzt sind, v. 27. und führt Cap. II. v. 14-17 anderweitige Beyspiele einer solchen mitleidigen Hülfe, armer und nothleidender Nebenmenschen an. Mit diesem letztern verbindet er eine auffallende Vorstellung, des Widerspruchs, der sich in dem gegenseitigen Bezeigen und dem Vorgeben, Religion zu besitzen, befindet. Denn er vergleicht den Glauben solcher Christen, die sich ihrer armen Nebenmenschen nicht annehmen, sie mit leeren Entschuldigungen, und guten Worten abspeisen, Wittwen und Wayfen nicht zu Hülfe kommen, wenn sie ihre Vortheile nicht dabey sehen, oder die Armen für den Allmosen, den sie denselben geben, zu niederträchtigen Handlungen und Verrichtungen mißbrauchen, mit dem Glauben, den auch der Teufel an Gott hat. Wie viel we-

weniger aber werden solche Handlungen, die das Unglück, die widrigen Empfindungen der Nebenmenschen recht eigentlich zum Zweck haben, die alles Gute und Angenehme, was andere haben können, recht geflissentlich zu verhindern suchen, und allen aufkeimenden Wohlstand anderer, boshafter Weise niederdrücken, mit dem Vorgeben des Glaubens, und der Liebe Gottes reimen, wenn schon jene Vernachläßigung mit der üblen Vergleichung gebrandtmarket sind.

Ein drittes Merkmal ächter Christen ist, sich nicht nach den bösen Sitten der Welt richten. Ein solcher allgemeiner Ausdruck, der seine Erklärung aus den Umständen erhalten muß — Da Jacobus hier aber vorzüglich die Empfehlung reiner Sitten, und guter Handlungen zum Zwecke hat, so können unter den Sitten der Welt, und der Befleckung mit denselben, wohl nichts anders verstanden werden, als theils die im Zwange gehenden Heidnischen-Laster, die bey den Heiden vor keine Laster angesehen wurden, theils das Betragen scheinheiliger Juden, die nur den geringsten Theil des mosaischen Gesetzes erfüllten, sich mit denselben in den Augen des Pöbels groß machten, und die Erfüllung wesentlicher Gesetze unterliessen. Cap. 1. v. 27.

Eben so wenig ist es dem rechtschaffenen Christen anständig, in seiner Liebe und Achtung einen Unterschied unter Begüterte und Arme zu machen, denn nicht zeitliche Glücksgüter, sondern christliche gute Gesinnungen allein geben dem Christen einen Werth, und verdienen die Hochachtung und Zuneigung eines jeden. Cap. 11. v. 1. fgden.

Im dritten und vierten Capitel wird auf eben der Art, wie in dem vorigen fortgefahren, die schlechten Handlungen und Gesinnungen einiger anzuzeigen, die Christen heissen wollen, und besonders derer, die sich etwas in Lehren herausnehmen wollten, die Lehren anderer verdächtig machten, und aus Stolz und Verachtung der bestimmten Lehrer, ihre Meinungen geltend zu machen suchten. Besonders rügt hier Jacobus den Gebrauch ihrer Zunge, mit der sie bald Gott lobten, bald dem Menschen, dem vornehmsten Geschöpfe Gottes auf Erden, oder seinem Ebenbilde fluchten, verläumdeten, den andern Christen verdächtig machten. Er erklärt es für unmöglich, daß die Beförderung der Gottseeligkeit, die Aufrechthaltung des Glaubens, und Ermahnung zur Tugend, und überhaupt irgend eine gute Absicht beym Verläumden, Verunglimpfung, Verachtung anderer beym Schmähen und Schimpfen, und Verkleinerung alles dessen, was andere zum Besten der Kirche, und der Welt thun, statt finden können Cap. III. v. 1 - 12. *) sondern erklärt vielmehr, daß solches Vorgeben, und solches Betragen scheinheilige Betrügerey sey v. 16. 19. Daß der Neid, den andern nicht die Aufmerksamkeit seiner Nebenmenschen gönnt v. 14. Tadelswürdige Ehrbe-

gier-

gierde, und Ehrgeitz, um in den Augen der Welt groß, und verdienstvoll zu scheinen, Eifersucht auf das Verdienst anderer, Eigendünkel und Stolz, die Quellen solcher Aufferungen sind Cap. IV. 1-3. Und daß diese Aeusserungen selbst Untreu gegen Gott wären, daß der Zank, Stolz und Haß, dem Geiste des Christenthums durchaus entgegen, und mithin den deutlichsten Beweis geben, daß nicht Treue gegen das Christenthum, wie solche Menschen vorgeben, sondern niedrige sinnliche Lüste bey denselben herrschend sind, v. 4-6. Diesem allen aber setzt er als Merkmale ächter Christen entgegen, Friedfertigkeit, Sanfmüthigkeit, Nachgeben, Verträglichkeit, Demuth, u. s. w. Cap. III. 17-18. Cap. IV. v. 6.

In dem andern Theile des vierten und fünften Capitels folgen noch vermischte Vermahnungen, theils zur Geduld bey den Bedrückungen der Christen von den Juden, theils gegen leichtsinnige Eide, theils zum Gebet, in den traurigen Umständen, in welchen die Christen gerathen, und theils Ermahnungen, sich einander von der Abweichung vom Christenthum zurücke zuhalten, das aber, was von den Ermahnungen in dieser Absicht anwendlich seyn könnte, ist schon in den vorhergehenden vorgetragen worden.

Man würde nicht die letzten Capitel des Briefes an die Römer, nicht die Reden Christi in den Evangelisten, und das ganze neue Testament nicht kennen, wenn man glauben könnte, daß diese alle Forderungen an einem Christen, der sich für einen ächten rechtschaffenen Christen ausgiebt, und gehalten seyn will, wären, sondern im Gegentheil sind es nur einige Stücke von demselben, die Jacobus nach den Bedürfnissen seiner Zeit vorzüglich angab, und die noch viel weiter ausgeführt werden könnten, wenn ihnen nicht die Absicht dieser Blätter, Schranken setzte. Doch wünsche und hoffe ich, daß diese einstweilige Disposition des Briefes, die sich von jedem leicht weiter ausführen läßt, dem Mißbrauch des Namens Christi, und des Glaubens und der Liebe Gottes, Einhalt thun werden. F. Neumann.

*) Daß hier von Lehrern die Rede ist, zeigt nicht allein Cap. III. v. 1 fgd. ausdrücklich an, sondern es ist auch aus der Geschichte und den Briefen Pauli selbst bekannt, daß einige Juden-Christen sich das Lehren herausnahmen, und auf andere von den Aposteln bestellten Lehrer, ja auf die Apostel besonders auf Paulus, der ihnen entgegen ein reines Christenthum predigte, selbst schimpften und sie den Christen verdächtig zu machen suchten. Siehe Brief an die Galater I. 11. Die Ausdrücke unkeusch seyn, und Ehebruch kann nach der Absicht Jacobus nichts anders als die Untreue in der Anwendung der Gaben seyn, die ihnen Gott verliehen hatte. Ausdrücke und Bedeutungen die aus den prophetischen Schriften hinlänglich bekannt sind.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0838
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

52tes Stück.

Sonnabends, den 25ten Dec. 1779.

Anmerkungen über die Geschlechtsregister 1 Mos. 4. und 5.

Mein voriger Aufsatz in diesen Blättern hat Anmerkungen über die Geschichte Kains und Abels mitgetheilt, und ich versprach, in meinen folgenden Beyträgen mit solchen Erläuterungen der Geschichte im 1 B. Moses fortzufahren. Bald wär ich verleitet worden, nicht so wohl diesen Vorsatz aufzugeben, als vielmehr nur der Geschichte nicht geradehin in ihrer Ordnung zu folgen, und aus besonderer Veranlassung eine Abhandlung über 1 Mos. 9, 5. 6. als über einen göttlichen Ausspruch, dessen eigentlicher Verstand und grosses Gewicht zur Warnung für alle, die sich Menschenmord in den Sinn kommen lassen, zu wenig erkannt zu werden scheint, zu liefern. So eben aber, da ich darauf umgieng, zeigte sich ungesucht eine andere Anweisung für diese Abhandlung. Und so sey es hier genug, nur einen Finaerzeig auf eine so bedeutende Verheissung und Drohung Gottes zu geben, und der Vorsatz bleibe, die Mosaische Geschichte der Reihe nach weiter zu verfolgen. Nach und nach, so der Herr will, werden meine Anmerkungen auch in diesen Blättern auf den bezeichneten Ausspruch Gottes, wodurch er das Leben der Menschen sichern und vom Todschlag abschrecken wolte, kommen, und doch unterdessen nicht vergraben bleiben.

Geschlechtsregister und Nachrichten

von der Abstammung der Menschen von andern, und aller Gebornen von Adam, sind ein wesentlicher Theil der biblischen Menschengeschichte. Es liegt ein Geheimniß Gottes darinn (welches nur erst zum Theil in der göttlichen Offenbarung des N. T. aufgedeckt ist) daß nicht gleich Anfangs alle Menschen, oder so viel ihrer die Erde auf einmal hätte fassen und ernähren können, eben so, wie Adam und Eva, unmittelbar von Gott ans Licht gebracht worden sind, sondern, daß, ausser den genannten beyden, alle übrigen von andern geboren werden, daß sie alle insgesammt von diesen beyden herstammen, und daß auf eine besondere Art selbst Eva ihre Abkunft von Adam hatte. Die Natur des menschlichen Körpers und die natürlichen Eigenschaften desselben, mit geringer Ausnahme, pflanzen sich von den Eltern auf die Kinder fort, nicht viel anders die Beschaffenheit der Seelenkräfte und des Gemüths, die Grundlage u. der Hang vielmehr zu dieser als zu jener sittlichen Denkungsart, worinn doch theils freye Wahl, theils äusserliche Umstände, oder beydes zugleich noch vieles ändern, obgleich nicht sonderlich bessern kann; und so hat auch jeder die sittliche Erbverderbnis, auf diese oder auf andere Art gestimmt, oder auch in geringerm oder grösserm Grade von seinen nächsten und zum Theil von den entferntern Vätern her, je nachdem sie bey denselben war, oder doch von ihnen durch mancherley Fehler und Vergehungen verursacht und verschuldet wurde. Eltern und Voreltern werden auch durch ihre Kinder und Nachkommen in verschiedenem Betracht gestraft und belohnt, da ihnen das Verhalten und die Schicksale derselben nicht gleichgültig seyn können, und zum Theil hängt die Ehre und Unehre der Eltern bey andern Menschen, es sey mit Recht oder mit Unrecht, von der Geschicklichkeit, von der Aufführung, von dem sittlichen Charakter und von dem sogenannten Glück ihrer Kinder und Nachkommen ab. Für die Nachkommen gewisser Väter hat Gott ehedem grössere oder kleinere Verheissungen oder Drohungen ausdrücklich gegeben, oder auch gewisse Rechte und bestimmtere Vorrechte für sie ausgesetzt, und so solte man in folgenden Zeiten von ihrer Abkunft sichere Nachrichten haben. Das alles macht die Geschlechtsregister zu einem nothwendigen Zubehör der biblischen Geschichte. Es ist daher, aufs glimpflichste zu reden, unverständige Anmassung, denselben alle Nützlichkeit absprechen wollen, wenn man gleich zugeben kann, daß nicht auch wir zu diesen Zeiten von jedem derselben den Nutzen, den es haben soll, absehen und Vortheil daraus ziehen können. Und doch weiß der wahre Schriftforscher von mehrern biblischen Geschlechtsregistern sehr guten Gebrauch zu machen, welchen der überhingehende Leser und Durchblätterer, sollte er auch ein grosser

Theo-

Theologe heißen, dreust genug alle Brauchbarkeit und Erbauungkraft abspricht.

Moses führt im 4. und 5. Capitel eine doppelte Geschlechtslinie von Adam her. Adam hat, ausser dem ermordeten Abel, mehr Söhne gezeugt, und mehr Söhne hinterlassen, als nur die zwey in der Geschichte namentlich bekannten Kain und Seth, Kap. 5, 4. Von den ungenannten würde man auch mit Ungrund glauben, daß sie ohne Kinder gestorben wären, und daß ihre Nachkommenschaft die Sündfluth nicht erlebt, oder sich nicht bis dahin weiter vermehrt hätte. Man müßte mit einerley Recht oder Unrecht dabey denken, daß aller seiner Kap. 5. mit Namen genannten Enkel und Urenkel mehrere Söhne, die nur überhaupt als geborne erwehnt werden, kinderlos gestorben, oder, ohne Kinder und Familie zu haben, in der Sündfluth umgekommen wären. Ich will hiemit nichts wichtigeres sagen, als was sich aufs leichteste aus dieser ungelehrten Bemerkung ergiebt. Liegt in der gemeinen Meinung, welche die Menschen vor der Sündfluth gleichsam in zwey Stämme ertheilt, etwas wahres (und das wird sich nach 1 Mos. 6. 2. nicht leugnen lassen) so läßt sich doch nicht behaupten, daß ausser den Nachkommen Kains und Seths in diesem Zeitraum nur wenige andere Menschen d. i. anderweitige Nachkommen Adams gelebt hätten; und beynahe ein unreimbarer Widerspruch gegen die Mosaische Nachricht Kap. 5, 4. würde es seyn, fast von gar keiner andern Nachkommenschaft Adams in dieser Periode etwas wissen zu wollen. Das richtige, welches bey der gedachten Meinung zum Grunde liegt, scheint dieses zu seyn, daß in den erstern Zeiten die Nachkommen Kains und die Nachkommen Seths die zwey Hauptstämme waren, an welche die Nachkommen der übrigen Söhne Adams, die einen an diesen die andern an jenen Hauptstamm, sich anschlossen, also zum Theil mit den Kainiten, zum Theil mit den Sethiten in nähere Verbindung traten. Endlich fingen beyde Stämme an, sich mit einander zu verschwägern und zu vermischen wofür vorher der bessere Theil einen Abscheu genährt hatte; so nahm das sittliche Verderben auch bey den Frömmern zu, und wuchs bey dem ganzen Menschen-Geschlecht zu einer solchen Grösse, in welcher es Gott nicht weiter wollte fortpflanzen lassen 1 Mos. 6, 1. —

Die Ursache, weswegen Moses von der Linie der Nachkommenschaft Kains bis zu Lamech eine besondere Nachricht giebt, wird vornehmlich in dem, was er von Lamech und dessen Familie berichtet, zu suchen seyn. Fürs erste merke ich darüber nur etwas weniges an. Kain war der erstgeborne Sohn Adams und der erstgeborne Mensch,

und

und hat'e schon Fähigkeit zu der abscheulichen Bosheit, seinen frommen Bruder, und zwar unter solchen Umständen, die seine Gottlosigkeit in ungeheurer Grösse darstellen, zu ermorden. Seine hier genannten Nachkommen scheinen sich gleichfalls unter ihren Zeitgenossen durch Uebelthaten ausgezeichnet, und besonders Lamech, ein Mann von ausserordentlicher Entschlossenheit böses zu thun, und sich dabey gegen alle Furcht vor zu besorgender Strafe zu verhärten, scheint mit seiner Familie, in welcher es übrigens auch Erfinder verschiedener Künste und neuer Lebensarten gab, das schon weit herrschende Uebel vorzüglich befördert zu haben. Grund genug, weswegen Moses dieser Kainschen Nachkommen insbesondere, wiewol doch nur ganz kurz, gedenkt. Lamech macht das sechste Glied von Kain, und das siebende von Adam. Hingegen ist Noah der zehnte von Adam. Vielleicht war auch Kains Sohn, Henoch, länast geboren, ehe Seth, Stammvater in der andern Linie der Nachkommen Adams, zur Welt kam, oder beyde waren wenigstens einander fast völlig gleichzeitig. Nicht wohl wird man auch annehmen können, daß die Menschen vor der Sündfluth überhaupt ein Alter von 900 und mehrern Jahren erreicht hätten, welches vielmehr nur eine Furcht und Belohnung des aufrichtigen Glaubens an Gott und ungeheuchelter Frömmigkeit gewesen zu seyn scheint. Das alles läßt mit guter Sicherheit schliessen, daß diese Kainsche Geschlechtslinie, so weit sie Moses fortgeführt hat, noch nicht ganz nahe an die Zeiten der Sündfluth hinreiche. Höchstens mögen Lamechs erfinderische Söhne etwa den Zeitpunkt erlebt haben, da Gott für die vorsündfluthische Welt noch eine Frist von 120 Jahren bekannt machen ließ 1 Mos. 6, 3.

(Die Fortsetzung künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816308595/phys_0846
DFG



33tes Stück.

den 14. Aug.

urgische Nachrichten,
gen und Anzeigen.

Schwerin.

des ist aus Herzogl. Regierung erlassen.

Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und
st zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.
zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, lieber Andächtiger
haben zur Verhütung aller zwischen den von verstorbenen Ehrn-
Wittwen und Kindern und ihren Nachfolgern im Amt, über die zum
wohl stehenden als zufälligen Hebungen, insonderheit über die
stehenden schädlichen Irrungen nachstehendes allgemein verbindli-
lich getroffen und festgesetzet.
der ungewissen und zufälligen Pfarr-Einkünfte bleibt es bey der
welcher das Gnadenjahr mit dem Todestage des Verstorbenen
d sich mit eben dem Tage des folgenden Jahrs endigt, folglich
Zeit der neue Prediger so fort eingeführet wird, gesetzt auch,
zuge noch einige Wochen verzögerte, die Wittwe seines Vorgän-
bungen gar keine weitere Ansprache machen kann, sondern selbi-
ger alleine gebühren.